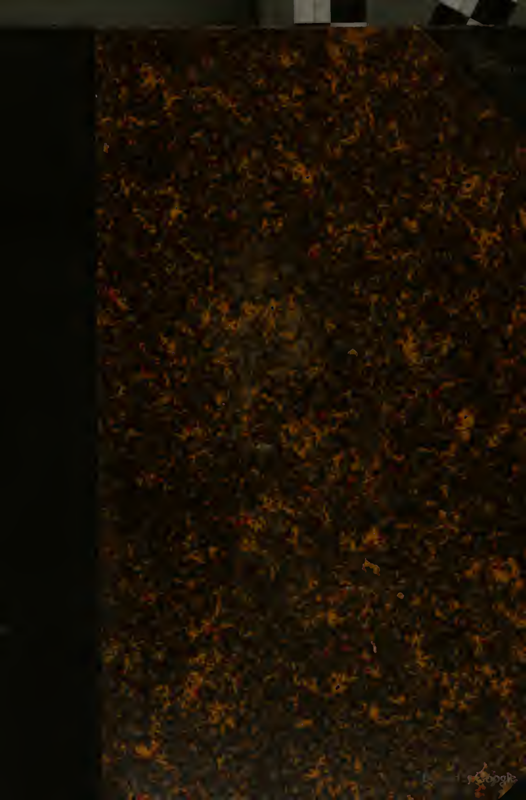






Annalen des Deutschen Reichs.

1894.



Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel

in München.

Jahrgang  1894.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1894.

München & Leipzig.

1894.

Verlag von G. Hirth.

Druck von Knorr & Hirth (G. m. b. H.), München.

Inhalt.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894. | **Siebenundzwanzigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 1.**

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches"

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Dezember 1893.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Die Tabackbesteuerung in Deutschland.

Von

Franz Graf, k. Oberzollinspektor in Passau.

(Fortsetzung.)[1]

4. Kapitel.

Die Berathungen der Enquete-Kommission.

Für die Berathungen der Enquetekommission war ein bestimmter ins Detail ausgearbeiteter Vertheilungsplan (in der Hauptsache in drei Gruppen: die Besteuerung des Rohtabacks, die Besteuerung der Fabrikation und die Besteuerung des Verkaufs zergliedert) entworfen worden,[2] von dessen vollständiger Durchführung indessen bei der kurzen Zeit, welche der Kommission für ihre Arbeiten gelassen wurde, abgesehen werden mußte. Der Bericht der Enquetekommission — der übrigens insoferne lückenhaft erscheint, als er das Wesentlichste, nämlich die vorgeschlagenen Grundzüge der einzelnen Steuerformen nicht wiedergibt, vielmehr in dieser Richtung nur auf die bezüglichen Drucksachen als Anlagen verweist, — umfaßte demnach in seinen Darlegungen auch nicht alle zur Erwägung gezogenen Steuerformen, sondern begnügte sich damit, die Ausführungen der Referenten und Korreferenten für einzelne der Steuerformen unter Beleuchtung der verschiedenen Standpunkte wiederzugeben. Der Bericht äußerte sich hienach 1) über das Tabackmonopol, 2) über das Rohtabackmonopol, 3) über die Tabackfabrikatsteuer, 4) über die Rohtabacksteuer, 5) über die Beschränkung (Kontingentirung) des inländischen Tabackbaues, 6) über das Verhältniß der Inlandssteuer zu den Eingangszollsätzen sowie über die Ausfuhrvergütungen, 7) über die Uebergangsbestimmungen, 8 über das Schlußergebniß der Berathungen.

Diese acht Abschnitte sollen auch in der folgenden Darstellung unter Benennung der einzelnen Referenten und Korreferenten, unter Allegirung der bezüglichen Protokolle und Drucksachen der Enquete-Kommission bezw. unter geeignetem Zurückgreifen auf letztere, eingehalten werden.

I. Das Tabackmonopol.

Referent: von Moser, kgl. württemb. Obersteuerrath.

Korreferent: Nebelthau, Vicepräsident der Handelskammer zu Bremen.

Zu vergleichen: Die Drucksachen Nr. 42, 50, 57, 59, 65, 68, 76, 93 und 96 im V. Band der (Weiteren) Anlagen zum Berichte der Taback-Enquetekommission, dann die Protokolle der XXI., XXII., XXIII., XXIV., XXV., XXVI., XXVII. und XXXVIII. Sitzung vom 12. bis 18. November, dann vom 7. Dezember 1878 ebendaselbst.

[1] Vgl. „Annalen" 1893, S. 521 ff.

[2] Bundesrathsdrucksache Nr. 144 von 1878, S. 82 ff.

Als Grundzüge der Bestimmungen, welche bei Einführung des Tabackmonopols in Deutschland zu treffen sein würden, waren von dem Referenten, dann auf Grund der Beschlüsse erster Lesung, dann von der Subkommission für Berathung des Tabackmonopols (v. Moser, Scherer, Nebelthau, Diffené) im Wesentlichen folgende aufgestellt, bezw. vereinbart worden:

a) Allgemeine Vorschriften.

Das Reich allein ist innerhalb der Zollgrenze zum Ankauf, zur Fabrikation und zum Verkauf des Tabacks berechtigt. An der Spitze der Reichsverwaltung dieser Befugnisse steht die „Generaldirektion des Tabackmonopols“. Den Landesbehörden ist eingeräumt: die Bewilligung zum Tabackbau und die Beaufsichtigung desselben, die Concessionirung und Beaufsichtigung der Rohtabackhändler, die Verwaltung der Verkaufsmagazine für die Tabackfabrikate, die Concessionirung und Beaufsichtigung der Tabackverkäufer.

b) Von dem Tabackbau überhaupt.

Die Tabackbaubezirke werden durch besonderes Gesetz bestimmt. Es wird unterschieden zwischen Tabackbau zur Ablieferung an die Monopolverwaltung und Tabackbau zum Zwecke der Ausfuhr ins Ausland. Zum Tabackbau ist besondere landesbehördliche Ermächtigung erforderlich, welche nur für Flächen von mindestens 4 Ar und jeweils nur auf ein Jahr ertheilt wird. Der Inhaber des Grundstücks haftet für rechtzeitige Ablieferung der gesammten Ernte an die Monopolverwaltung bezw. für rechtzeitige Ausfuhr oder Verbringung in steueramtliche Niederlagen. Als Kontrolmittel für die vollständige Gestellung des Tabacks gelten Festsetzung der Mindest-Blattzahl bezw. -Gewichtsmenge. Die hiezu nöthigen Ermittelungen sind auf dem Felde durch Vertreter der Gemeindebehörden, Steuerbeamte und Schätzungskommissionen vorzunehmen und werden registermäßig festgehalten. Für Unglücksfälle vor der Ernte bezw. vor der Ablieferung des Tabacks, für Bruch und Abfall werden Abzüge vom Gestellungssoll zugestanden. Für die Behandlung der Tabackpflanzungen gelten besondere Bestimmungen. Die Trocken- und Aufbewahrungsräume sind eigens anzumelden. Der Zutritt der letzteren Räume und das Betreten der Tabackfelder ist den Steuerbeamten jederzeit gestattet. Der geerntete Taback ist der steueramtlichen Anweisung gemäß zu verpacken. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Tabackkultur können mit Ausschluß vom Tabackbau auf ein oder mehrere Jahre bestraft werden.

c) Von dem Tabackbau für die Zwecke der Monopolverwaltung.

Der Bundesrath bestimmt jährlich im September, wie viel Hektar in jedem konzessionirten Distrikte im nächsten Jahre für die Monopolverwaltung mit Taback bebaut werden dürfen, ferner welche Preise in den einzelnen Bezirken für die verschiedenen Qualitäten des nächstjährigen Tabackerzeugnisses gezahlt werden sollen. Diese Preise werden öffentlich bekannt gemacht. Der Bundesrath bestimmt ferner Zahl und Ort der Rohtabackmagazine. Der Pflanzer hat zu einem bestimmten Termin die gesammte Ernte an die Tabackeinlösungskommission abzuliefern, welche aus einem Beamten der Monopolverwaltung, einem Oberbeamten der Steuerverwaltung und drei Sachverständigen besteht. Die Einlösungskommission, deren Abnahmeorte und Wirksamkeitsdauer jährlich bekannt gemacht werden, prüft zunächst Verpackung und Sortirung, stellt die gelieferte Menge gegenüber dem Gestellungssoll fest und verlangt

für die Fehlmengen vom Pflanzer Ersatz nach dem Verkaufspreise der geringsten Sorte. Hierauf wird der Taback auf Grund von Mustern nach den verschiedenen Qualitäten klassifizirt, und die treffenden Einlösungspreise vergütet, indem dem Pflanzer Zahlungsanweisung auf alsbaldige Baarzahlung ausgehändigt wird. Gegen die Klassifizirung kann Berufung an die Generaldirektion ergriffen werden, welche endgültig entscheidet, es kann der Pflanzer aber auch den Taback unter amtlicher Kontrole in's Ausland ausführen. Für weitere Entfernungen vom Tabackbauort zum Einlösungsort wird Frachtbeitrag gewährt. Zur Fabrikation nicht geeignete Tabacke werden vernichtet oder unter Kontrole ausgeführt.

d) Von dem Tabackbau behufs der Ausfuhr ins Ausland.

Die Pflanzer, welchen der Tabackbau behufs Ausfuhr in das Ausland bewilligt worden ist, haben bis 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres den Taback ins Ausland auszuführen, oder in amtliche Magazine bezw. Niederlagen abzuführen, widrigenfalls die Steuerbehörde den Taback unter Beding der Ausfuhr öffentlich versteigern, oder auf Kosten des Pflanzers ausführen oder in ein Magazin verbringen lassen kann. Nach dem Abhängen des getrockneten Tabacks wird die Ernte amtlich in der Behausung des Pflanzers revidirt und das Kulturkonto definitiv festgestellt. Unmittelbar vor der Ausfuhr oder Niederlegung findet nochmalige Revision statt. Fehlmengen werden wie bei c behandelt. Sobald die Ausfuhr oder Niederlegung erfolgt ist, wird der Pflanzer von seinem Kulturkonto entlastet. Wird zugleich für die Monopolverwaltung und die Ausfuhr ins Ausland gepflanzt, so ist das gesammte Erzeugniß der Einlösungskommission vorzuführen und diese berechtigt, ihren Antheil vorwegzunehmen.

e) Von dem Handel mit Rohtaback.

Dieser Handel bedarf einer besonderen, widerruflichen Bewilligung durch die oberste Landesfinanzbehörde, und gibt das Recht, den zum Handel in's Ausland (lit. d) erzeugten Rohtaback von dem konzessionirten Pflanzer oder von einem anderen befugten Händler zu erwerben und ins Ausland auszuführen oder an einen anderen konzessionirten Händler oder an die Monopolverwaltung zu verkaufen. Der um die Bewilligung Nachsuchende hat bestimmte Sicherheits-Kautelen (Nachweis eines sicheren Magazins rc.) zu leisten und hinsichtlich der Behandlung ausländischen Tabacks die Vorschriften der Zollgesetzgebung bezw. die zu treffenden Bestimmungen des Bundesraths zu beachten. Einer solchen Bewilligung zum Tabackhandel bedürfen auch die Pflanzer, welche ihren Taback über den September des nächsten Jahres in Magazinen aufzubewahren wünschen. Der Taback ist in ein unter amtlicher Kontrole stehendes Magazin aufzunehmen und wird beim Transporte, der Ein- und Auslagerung und Umpackung steueramtlich überwacht. Ueber den Lagervorrath finden jährlich Bestandsaufnahmen unter Abschreibung der Gewichtsverluste (Dekalos) statt.

f) Von der Tabackfabrikation.

Die Zubereitung des Tabacks ist ein Alleinrecht der Monopolverwaltung. Der Bundesrath bestimmt Zahl und Ort der zu errichtenden Fabriken. Private dürfen aus anderen Stoffen als der Tabackpflanze keine Ersatzprodukte für Tabackfabrikate bereiten. Werkzeuge und Maschinen für Tabackfabrikation dürfen sich nicht im Privatbesitz befinden, und dürfen nur mit besonderer Kon-

zession der Generaldirektion hergestellt werden. Der Bedarf an ausländischem Rohtaback wird durch Submission vergeben, jener an inländischem Taback erfolgt durch Einlösung (s. lit. e.) Die Monopolverwaltung kann aber auch Lieferungsverträge aus freier Hand abschließen und ist ermächtigt, auch Tabackfabrikate vom Ausland einzuführen und zum Verkauf zu bringen. Die Preise der von der Monopolverwaltung an die Konsumenten abzugebenden Tabackfabrikate sind für das ganze Zollgebiet gleich. Der Tarif für die Verkaufspreise wird je für 3 Jahre gesetzlich festgestellt. Die Generaldirektion hat die Anzahl der Sorten, zu welchen die Fabrikate nach Tarifpreisen herzustellen sind, zu bestimmen. Die Monopolverwaltung kann zu wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken Rohtaback und Abfälle zu ermäßigten Preisen abgeben; sie kann auch ihre Tabackfabrikate nach den Bestimmungen des Bundesraths ins Ausland zu ermäßigten Preisen absetzen. Es ist verboten, ohne Genehmigung der Monopolverwaltung Tabackfabrikate herzustellen, den zu wissenschaftlichen &c. Zwecken abgegebenen Taback einer anderen Zubereitung zu unterwerfen, die Regietabacke umzugestalten, Taback oder Tabackfabrikate vom Ort ihrer Erzeugung oder aus dem Gewahrsam der Monopolverwaltung eigenmächtig wegzuschaffen.

g) Von dem Verkauf der Tabackfabrikate.

Der Verkauf der Tabackfabrikate ist nur den — widerruflich — ermächtigten Tabackverkäufern gestattet; Niemand darf Taback von anderen Personen gegen Entgelt an sich bringen. Der Hausirhandel mit Taback und Tabackfabrikaten ist verboten. Der Tabackverkäufer hat den Verkauf an der ihm zugewiesenen durch ein Schild bezeichneten Verkaufsstelle auszuüben; auch Gast- und Schankwirthe können zum Verkauf von Tabackfabrikaten an die Gäste ermächtigt werden. Die Verkäufer dürfen nur die von der Monopolverwaltung gelieferten Fabrikate in unverändertem Zustande zu den festgesetzten Preisen verkaufen, und müssen über Bezüge und Verkäufe Buch führen, dessen Einsicht und Prüfung der Steuerbehörde jederzeit freisteht. Konzessionsurkunde und Preistarif müssen in den Verkaufslokalen zur Einsicht aufgelegt werden. Die Besetzung der Verkaufsstellen geschieht durch die obersten Landesfinanzbehörden nach den Grundsätzen für die Civilversorgung und, wenn Bewerber hienach nicht vorhanden, durch öffentliche Versteigerung. Die Verkäufer erhalten die Fabrikate zu niedrigerem Preise, als sie an die Konsumenten abzusetzen sind, jedoch darf die Preisdifferenz 15 Prozent nicht übersteigen. Die bezügliche Festsetzung geschieht durch die Generaldirektion. An geeigneten Orten können für die von der Monopolverwaltung vom Ausland eingeführten Fabrikate besondere Verkaufsstellen errichtet werden.

h) Von der Einfuhr der Fabrikate aus dem Auslande.

Tabackfabrikate können bis zu 20 Pfd. jährlich für Einzelne gegen Zollentrichtung eingeführt werden. Den Inhabern von Verkaufsstellen ist der Bezug von Tabackfabrikaten aus dem Ausland nicht gestattet. Der Eingangszoll beträgt für Cigarren und Cigarretten 12 Mk. pro Pfd., für andere Fabrikate 8 Mk. pro Pfd. (später, Drucksache Nr. 50, wurden beide Sätze wieder gestrichen). Reisende dürfen Minimalmengen an Tabackfabrikaten als Reisebedarf zollfrei einführen.

i) Von dem Verkehr mit Taback.

Der Verkehr mit Rohtaback von der Wohnung des Pflanzers zur Einlösungskommission oder zu den Magazinen steht unter steuerlicher (Versendungs-

schein-)Kontrole. Niemand darf ohne Ermächtigung Rohtabak im Besitze haben; an Tabackfabrikaten dürfen sich höchstens 20 Pfd. (abgesehen von den konzessionirten Verkäufern) im Privatbesitz befinden. Die Rohtabak-Transportanten haben den steueramtlichen Versendungsschein den kontrolirenden Beamten zur Einsicht vorzulegen. Die Durchfuhr von Taback und Tabackfabrikaten darf nur über die besonders ermächtigten Zollämter erfolgen. Ueber die Ausfuhr von Taback und Tabackfabrikaten ins Ausland werden vom Bundesrath besondere Bestimmungen erlassen.

k) Uebergangsbestimmungen.

Die Inhaber von Rohtaback im Zollgebiete haben sämmtliche Vorräthe an die Monopolverwaltung abzuliefern, soferne sie nicht ins Ausland ausgeführt oder an einen konzessionirten Rohtabackhändler verkauft werden. Die Monopolverwaltung wird hiefür Preise bezahlen, in welchen der Einkaufspreis, die aufgewendeten Kosten für Weiterentwicklung des Tabacks, Gewichtsverlust, Zölle und Frachten nebst 6% Zinsen vom Tage ihrer Zahlung bis zur Uebernahme durch die Monopolverwaltung inbegriffen sein sollen. Für die Inhaber von Rohtaback in den Zollausschlüssen soll Gleiches gelten. Auch die Tabackpflanzer sollen ihre Rohtabackvorräthe an die Monopolverwaltung abtreten, wenn nicht Ausfuhr oder Verkauf an konzessionirte Händler stattfindet. Es soll hiebei ein Preis bezahlt werden, welcher den für gleichartige Produkte desselben Bezirks und Jahrgangs erzielten Preis, 6 prozentige Zinsen hieraus bis zum Tage der Uebernahme, die Kosten für Weiterentwicklung des Tabacks, den erlittenen Gewichtsverlust, und weitere 6 Prozent Zinsen aus diesen Auslagen vergüten soll.

Die Tabackfabrikanten im Zollgebiet müssen sämmtliche Vorräthe an Fabrikaten an die Monopolverwaltung abliefern, oder ins Ausland ausführen. Für die Halbfabrikate wird von der Monopolverwaltung der Preis des Rohmaterials unter Zuschlag der Herstellungskosten und 6 prozentigen Zinsen, für die fertigen Fabrikate der übliche Engrospreis vergütet.

Die Händler mit Tabackfabrikaten müssen die gesammten Vorräthe an letzteren, wenn sie nicht ausgeführt werden, an die Monopolverwaltung abliefern. Letztere wird den Ankaufspreis nebst 10% Zinsen vergüten. Zur Uebernahme der nach Vorstehendem abzuliefernden Rohtaback-Fabrikate, sowie zur Feststellung der Uebernahmspreise werden besondere aus Beamten und Sachverständigen gebildete Bezirkskommissionen eingesetzt.

Die Monopolverwaltung hat sämmtliche zur Herstellung von Tabackfabrikaten dienende Maschinen, Utensilien und Geräthe, welche nicht ins Ausland ausgeführt werden, gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen.

Zur Uebernahme dieser Maschinen rc. und zur Feststellung der Preise werden besondere, aus Beamten und Sachverständigen bestehende Bezirkskommissionen gebildet.

Für die Entscheidung von Einsprüchen gegen die Feststellungen der Bezirkskommissionen werden besondere, ähnlich zusammengesetzte Zentralkommissionen ernannt. Die Sachverständigen der Bezirks- und Zentralkommissionen werden angemessen entschädigt.

Endlich soll an die Tabackinteressenten (Fabrikanten, Händler, Gehilfen, Arbeiter rc.) für den ihnen durch die Einführung des Tabackmonopols entgehenden Gewerbenutzen bezw. den ihnen entstehenden Schaden entsprechende Entschädigung gewährt werden. (Die Frage, wie diese Entschädigung bemessen

werden sollte, erwies sich als so schwierig, daß es hierüber zu einer eigentlichen Einigung nicht kam. In den ersten Entwurf der „Grundzüge" waren zwar detaillirte Bestimmungen aufgenommen worden, welche aber bei der ersten Lesung von der Berathung ausgesetzt wurden. Später wurden eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht, ohne daß zu ersehen wäre, was hievon als definitiv acceptirt galt. Im Folgenden wird lediglich das erwähnt, was aus dem Bericht der Enquetekommission zu entnehmen ist.)

Händler mit Rohtaback und Fabrikaten, welche diesen Handel nicht ausschließlich oder nicht in einem bestimmten Minimalumfang betreiben, sollen vom Schadensersatz ausgeschlossen sein. Bei den von der Monopolverwaltung nicht übernommenen, bisher in der Tabackindustrie und im Tabackhandel benutzten Grundstücken und Gebäuden ist der durch die Aufgabe des Gewerbebetriebes herbeigeführte Kapitalminderwerth zu bezahlen. Für Fabrikanten und Händler und die ihnen gleichgeachteten Makler und Agenten soll der acht- bis zwölfeinhalbfache Betrag des durchschnittlichen jährlichen Reingewinns geleistet werden. Cigarrenfabrikanten mit weniger als 6 Gehilfen sollen jedoch nach festen, mit Rücksicht auf die Gehilfenzahl normirten Sätzen entschädigt werden, da hier der Geschäftsgewinn in der Regel aus Geschäftsbüchern nicht nachgewiesen werden kann. Was die bei der Tabackfabrikation beschäftigten technischen Hilfspersonen, Arbeiter und Arbeiterinnen anlangt, so soll — soferne diese Personen nicht überhaupt bei der Monopolverwaltung beschäftigt werden und Entschädigung daher wegfällt — unterschieden werden zwischen bloßen Hilfspersonen bei der Fabrikation bezw. Handlangern und zwischen den eigentlichen, für die Tabackfabrikation besonders geschulten und geübten Arbeitern. Erstere, welche in jedem anderen Geschäfte Verwendung bekommen können, sollen von der Entschädigung ausgeschlossen, letztere daran betheiligt werden, und zwar mit dem ein- bis fünffachen Betrag eines Jahresgehalts.

Eine hienach aufgestellte Berechnung kam zu folgendem Resultat: Nach der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 waren im Zollgebiet des Deutschen Reiches (abgesehen also von den Zollausschlüssen) in der Tabackfabrikation 97213 Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt. Man nahm an, daß hievon rund 60000 von der Monopolverwaltung beschäftigt werden können, daher rund 37000 zu entschädigen sind. Durchschnittlich 800 Mk. pro Person gerechnet, ergab sich für Arbeiter eine Entschädigung von 29600000 Mk.

Für Agenten, Makler, Reisende von Rohtabackhändlern, Ingenieure und andere technisch gebildete Personen höherer Ordnung wurden mangels sicherer Anhaltspunkte schätzungsweise vorgesehen 7400000 Mk.

Für Rohtabackhändler wurde ein Umsatz (bezw. Werth der verkauften Rohtabacke) von rund 40000000 Mk. und hievon 10 Prozent als Gewinn mit 4000000 Mk. angesetzt.

Für Fabrikanten wurde der Werth (Verkaufserlös) der Fabrikate mit 228383969 Mk., hievon 10 Prozent Reingewinn mit 22838397 Mk. angenommen.

Für Händler mit Tabackfabrikaten wurde angenommen, daß der Umsatz der als entschädigungsberechtigt anzuerkennenden Händler etwa die Hälfte des Gesammtumsatzes an Fabrikaten (vorstehend 228383969 Mk.) betrage und daß beim Detailhandel ein Gewinn von 33⅓ Prozent hieraus sich ergebe, sohin $\frac{228383969 \ . \ 0{,}333}{2} = 38063995$ Mk.

Als Jahresgewinn der entschädigungsberechtigten Rohtabackhändler, Fabrikanten und Detaillisten ergab sich hienach die Summe von 64,902,392 Mark und wenn angenommen wurde, daß im großen Ganzen die Entschädigungssumme dem Zehnfachen eines Jahresertrags gleichkomme, so entstand hieraus ein Entschädigungsbetrag für diese Tabackindustriellen von 649,023,920 Mark, rund 650,000,000 Mark.

Die ganze Entschädigung hätte sich hienach auf rund 687,000,000 Mark belaufen, welche durch Anlehen zu beschaffen gewesen wären.

(Da nach dem Entwurf die Geltung des Tabackmonopols auf das Zollgebiet beschränkt war, in den Zollausschlüssen aber der Handel und die Fabrikation in Taback der Privatwirthschaft überlassen bleiben sollte, waren Entschädigungen für die Zollausschlüsse nicht vorgesehen.

Auch für den Minderwerth an Grundstücken und Gebäuden, wofür Ersatz zugestanden war, enthielt diese Berechnung keine besonderen Posten. Es wurde aber bemerkt, daß die für den entgehenden Gewerbeverdienst zu gewährende Entschädigung deßhalb um so reichlicher bemessen worden sei.)

* * *

In dem Gutachten des Referenten, durch welches die Einführung des Tabackmonopols nach vorstehenden Grundsätzen empfohlen wurde, war im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Das Urtheil über das Tabackmonopol wird jederzeit ein sehr verschiedenartiges sein, je nachdem man vom volkswirthschaftlichen oder vom finanziellen Standpunkte ausgeht. Sollen hohe Tabacksteuer-Einnahmen erzielt werden, dann verdient das Monopol den Vorzug vor allen anderen Systemen, denn es liefert, wie z. B. die Erfahrungen in Frankreich und Oesterreich-Ungarn darlegen, sehr reichen Ertrag, und es ist auch jederzeit — durch Erhöhung der Verkaufspreise der Fabrikate — ausdehnungsfähiger, als andere Besteuerungsarten. Es hat ferner vor anderen Verbrauchssteuerarten den Vortheil, daß der Konsument, welcher mit der Bezahlung des Preises für das Fabrikat die Steuer entrichtet, unmittelbar getroffen wird, und somit der sonst übliche Steuervorschuß, das Ueberwälzen der Steuerlast vom Einen auf den Anderen wegfällt. Ferner ist beim Monopol allein eine entsprechende Abstufung der Steuer, ein Qualitätssteuerfuß möglich, indem die Verkaufspreise den verschiedenen Werthen der Fabrikate entsprechend verschiedenartig festgesetzt werden. Hiebei kann freilich nicht soweit gegangen werden, daß der Steuersatz durchweg im prozentualen Verhältniß zu den Gestehungskosten gesteigert wird, da eine unerträglich hohe Belastung der feineren Fabrikate die Folge hievon wäre; immerhin wird sich aber eine verhältnißmäßig niedrige Belastung der billigeren Fabrikate ermöglichen lassen.

Das Monopol bietet ferner allein — in Folge des Staatsbetriebes — vollständige Sicherheit vor der Verwendung von Surrogaten, also für unverfälschte Fabrikate.

Das Monopol hat zwar für den Pflanzer belästigende Kontrolen im Gefolge — die aber bei anderen Steuerarten auch nicht zu umgehen wären —, bietet ihm aber dafür regelmäßige und gesicherte Uebernahme der Ernte seitens der Verwaltung.

Durch das Monopol wird der Konsument verhältnißmäßig am wenigsten belastet, da er bei anderen Steuerformen außer der Steuer auch noch den

Gewinn der Händler, Fabrikanten und Detailisten zu tragen hat, während beim Monopol dieser Gewinn dem Staate zufällt, der die Steuer entsprechend niedriger stellen kann.

Wenn gegen das Monopol als gewichtigster Einwand die Schädigung der privaten Erwerbsthätigkeit geltend gemacht wird, so ist hingegen zu bemerken, daß solche Schädigung auch bei anderen Steuersystemen entstehen kann, indem z. B. bei einer hohen Fabrikatsteuer die Vernichtung der Haus- und Kleinindustrie und der kleinen Detailhändler sich ergeben würde. Ueberdies übernimmt das Monopol einen Theil der vorhandenen Arbeitskräfte &c. und gewährt dem anderen Theil Entschädigung.

Wenn aber nach einem volkswirthschaftlichen Lehrsatze behauptet wird, daß dem Staatsbetriebe immer jene Einheit und Entschlossenheit des wirthschaftlichen Willens, jene Ungetheiltheit des wirthschaftlichen Privatinteresses abgeht, welche physischen Erwerbspersonen zu eigen ist und daß in Folge dessen beim Monopolbetrieb ein geringerer Nutzen erzielt werde als beim Privatbetrieb, so ist die Richtigkeit dieses Argumentes im Allgemeinen zwar zuzugeben; daß jedoch im Einzelnen Ausnahmen möglich sind, zeigen nicht nur die großartigen Erfolge der staatlichen Verkehrsanstalten, sondern auch die Erfahrungen gerade auf dem Gebiete des Tabackmonopols. Die Bruttoeinnahme der französischen Monopolverwaltung betrug 1815 noch 53,872,857 Frcs., 1869 aber 255,707,378 Frcs., war also um 375 Prozent gestiegen, während in der gleichen Zeit die Ausgaben von 21,749,554 Frcs. auf 58,496,513 Frcs., also nur um 169 Prozent gewachsen waren; der Reingewinn war von 32,123,303 Frcs. auf 197,210,865 Fcs., sohin um 514 Prozent gewachsen; auch in Oesterreich hat sich die Roheinnahme von 1851 bis 1870 nahezu verdreifacht, während die Ausgaben sich kaum verdoppelt haben und die Rein-Einnahme um das Dreifache sich vermehrt hat. Die Gestehungskosten sind in Frankreich mit Erfolg reduzirt worden; die Einkaufspreise müssen sich naturgemäß um so billiger stellen, je größer die Lieferungen sind; auch an den Personalausgaben kann den jeweiligen Verhältnissen entsprechend gespart werden.

Der Einwand, daß die Monopolverwaltungen den Geschmack der Raucher zu wenig berücksichtigen und zu wenig Sorten herstellen, wird bei dem Umstand, daß Oesterreich z. B. 205 Sorten importirter und 62 Sorten eigener Cigarren auf Lager hält, nicht zu ernst zu nehmen sein. Bei billigen Sorten, dem größten Theil des Konsums, besteht übrigens kein Bedürfniß und keine Möglichkeit einer reichen Auswahl.

Wenn geltend gemacht wird, daß mit der Einführung des Monopols bis zu den Zeiten der Noth zugewartet werden soll, so muß dagegen bemerkt werden, daß, je länger gewartet wird, desto schwieriger bei dem weiteren Zunehmen der Privatindustrie die Entschädigungsfrage sich gestalten wird, und daß in finanziell bedrängten Zeiten die Beschaffung der Entschädigungssummen um so schwerer fallen wird. —

Diesen Erwägungen wurden im Gutachten des Korreferenten folgende gegen Einführung des Monopols sprechende Gründe entgegengestellt:

Die Tabackregie befindet sich gegenüber dem Privatbetriebe in allen Geschäftsstadien in wesentlich ungünstigerer Stellung.

Schon beim Einkauf des Rohprodukts macht sich dies fühlbar, da die Regie dem Pflanzer höhere Preise bezahlen muß, als auf dem freien Markte in Deutschland sonst bezahlt werden; es muß hiedurch billiger Weise eine kleine Entschädigung für die dem Pflanzer auferlegten lästigen Kontrolen, für Will-

kürlichkeiten in der Klassifikation, für die Haftung wegen des Mankos bei der Ablieferung geleistet werden. Auch die ausländischen Produkte kauft die Monopolverwaltung unter ungünstigeren Verhältnissen, als der private Käufer, da sie bei ihrer Schwerfälligkeit nicht wie letzterer in der Lage ist, die Chancen der Konjunktur auszunutzen und zur rechten Zeit und unter Auswahl aus den konkurrirenden Verkäufern sich nach und nach mit Rohstoff zu versorgen, sondern zu gewissen Zeiten große Quantitäten auf einmal kaufen muß und nur große Lieferanten berücksichtigen kann.

Im Stadium der Fabrikation arbeitet allerdings die Monopolverwaltung mit den Vortheilen der Großindustrie, diese können aber nur bei der Rauch- und Schnupftabackfabrikation ausgenützt werden, die jetzt schon mit Maschinen-, Dampf-Kraft u. s. w. betrieben wird, nicht aber bei der Cigarrenfabrikation, wo die Hauptsache Handarbeit ist und am Arbeitslohn durch Verlegung der Fabriken von den Verkehrscentren weg in ländliche, arme Gegenden gespart wird. Die Anfertigung von Tabackfabrikaten als Nebenarbeit, die Hausarbeit würden unmöglich gemacht, und so durch Lahmlegung vieler kleiner wirthschaftlicher Kräfte (Familienarbeit) großer volkswirthschaftlicher Schaden bewirkt.

Mit Konkurrenten hat die Regie allerdings nicht zu kämpfen; sie braucht keine Reklamen und keine Reisenden, allein diese Vortheile fallen dem Uebrigen gegenüber wenig ins Gewicht.

Beim Verschleiß der Waare an die Konsumenten endlich wird die Regie sich auch nicht vortheilhafter stellen, als der freie Privatverkehr. Es wird zwar behauptet, daß bei letzterem die Zahl der Detaillisten das Bedürfniß übersteigt und diese Zersplitterung zu einer Verschlechterung und Vertheuerung der Waare führt. Allein eine Verschlechterung der Waaren kann bei dem Umstande, daß die Fabrikate in Originalverpackungen bezogen und an das Publikum abgegeben werden, kaum stattfinden, und es widerspricht auch wirthschaftlichen Gesetzen, daß allzu große Konkurrenz Verschlechterung und Vertheuerung bewirken soll, indem im Gegentheil dadurch billigere Angebote veranlaßt werden. Der Nutzen der Detailverkäufer wird von den Freunden des Monopols zu hoch berechnet: unter der Regie in Frankreich wenigstens wird die Arbeitsleistung des Detaillisten mindestens ebenso hoch bezahlt, wie in Deutschland im freien Gewerbebetriebe.

Wenn also in Deutschland völlig tabula rasa hinsichtlich der Wahl zwischen Privatbetrieb und Regie bestünde, würde man ersterem den Vorzug geben müssen. Aber die Sache liegt anders, da, um zur Regie zu gelangen, die bereits vorhandene Privatindustrie erst beseitigt werden muß. Der Schaden, der hiedurch bewirkt wird, findet seinen ziffermäßigen Ausdruck in der Summe von 687 Millionen, welche nach obigen Berechnungen als Entschädigung zu zahlen wäre. Dabei sind aber noch keine Entschädigungen für die Verluste inbegriffen, welche den Zollausschlüssen und den Nebengewerben der Tabackbranche zugefügt werden. Bei Einführung des Monopols würde der Tabackhandel der Freihäfen Bremen und Hamburg mit dem Zollgebiet sofort, derjenige mit fremden Ländern in kurzer Frist verloren gehen; die gewaltigen Werthe, die dadurch vernichtet würden, sind bekannt. Aber auch der deutsche Tabackhandel außerhalb Deutschlands würde zu Grunde gerichtet werden, und für alle diese Verluste hat die Enquete nicht die geringste Entschädigung in Aussicht genommen. Daß aber auch die Hülfsgewerbe der Tabackfabrikation, die freie Industrie der bezüglichen Seidenbänder, der Cigarrenkistchen, der Zinnfolien, der bezüglichen Etiketten durch das Monopol völlig lahm gelegt würde,

beweist ein Blick auf die Regieländer Frankreich und Oesterreich. Der Raucher unter dem Monopol findet seine Lieblingssorte bei jedem Debitanten und wird sich selten eine Kiste Cigarren auf einmal kaufen. Die Regie selbst ist aber durch keine Konkurrenz genöthigt, auf elegante Verpackung in Seidenband und geschmackvolle Etiketten bedacht zu sein.

Daß beim Monopol die Steuer dem Werthe des Produktes entsprechend abgestuft werden kann, wird zu bezweifeln sein, da nach den Erfahrungen in Frankreich z. B. der luxuriöse Raucher bei der Regie nur in verschwindend geringem Maße besteuert wird, den Hauptsteuerertrag aber die große Masse der billigen Raucher aufzubringen hat. Daß die Regie die Verschiedenartigkeit der Geschmacksrichtungen nicht berücksichtigen kann, und den Geschmack des Publikums so lange disziplinirenwird, bis er nach Möglichkeit uniform ist, ist auch ein Nachtheil des Monopols.

Was aber die Unverfälschtheit und Vorzüglichkeit der Regieprodukte anlangt, so urtheilt man im Musterlande der Regie, in Frankreich, hierüber nicht sehr anerkennend.

Allerdings ergeben die Monopole anderer Länder verlockende Resultate, allein in jenen Ländern war bei Einführung des Monopols ein entwickelter Rohtabackhandel und eine Tabackindustrie, wie die blühende deutsche, nicht vorhanden und dann haben die günstigen finanziellen Ergebnisse vornehmlich in Frankreich sich nur ganz allmählich und nur auf Grund eines übertrieben hohen Steueraufschlages von durchschnittlich 430 Prozent entwickelt. In Deutschland würde sich die Sache weit ungünstiger stellen, zumal für die Entschädigungslast von rund 700 Millionen nach den gemachten Vorschlägen 50 Jahre lang am Nettogewinn Abzüge für Zinsen und Amortisationsquoten stattzufinden hätten. Ein Beispiel für das zu erwartende nicht besonders günstige Ergebniß liefert übrigens auch die Tabackmanufaktur Straßburg, in welcher zur Zeit (1878) trotz anerkannt guter Leitung das Anlagekapital sich nur mit 5 bis 6 Prozent verzinst —

Weitere Einwendungen gegen das Monopol wurden auch noch von einer ferneren (im Bericht der Enquete-Kommission nicht genannten) Seite erhoben, indem auch hier die Möglichkeit der Durchführung eines Werthsteuerfußes bezweifelt, eine Steigerung der Steuerfähigkeit des Tabackverbrauchers als unmöglich bezeichnet, und gerade im Vergleich zu Oesterreich und Frankreich die Unrentabilität eines deutschen Monopols behauptet wurde u. s. w.

Allen diesen Bedenken wurde von der großen Mehrheit der Taback-Enquete-Kommission überwiegende Bedeutung beigemessen und die Form des Tabackmonopols deßhalb als für Deutschland ungeeignet erkannt.

2. Das Rohtabackmonopol.

Referent: Burchard, kaiserl. Geheimer Regierungsrath.

Korreferenten: Schulz, k. sächs. Finanzrath,
Dr. Diffené, Rohtabackhändler in Mannheim.

Zu vergleichen: Die Drucksachen Nr. 45, 61 und 75 im V. Band der (weiteren) Anlagen zum Bericht der Enquetekommission, dann die Protokolle der XXXII., XXXIII., XXXIV., XXXV. Sitzung vom 26. November bis 2. Dezember 1878 ebendaselbst.

Als Grundzüge für die Bestimmungen, welche bei Einführung eines Systems des Ankaufes und Wiederverkaufs des inländischen Rohtabacks durch das Reich

neben Erhebung von Eingangszöllen von dem ausländischen Tabak zu treffen sein würden, waren auf Grund der Beschlüsse erster Lesung in der Hauptsache folgende vereinbart worden:

a) Allgemeine Vorschriften.

Das Reich allein hat innerhalb des Reichsgebiets, soweit es dem deutschen Zollgebiete angehört, das Recht, den geernteten Tabak vom Tabackpflanzer zu erwerben. Zum Tabackbau ist besondere Bewilligung erforderlich. Die Einlösung des Tabacks und sein Wiederverkauf erfolgt durch besondere Reichsbehörden, an deren Spitze die Generaldirektion des Rohtabackmonopols steht.

b) Vom Tabackbau überhaupt.

Die Tabackbaubezirke und deren Minimalgrenzen werden durch besonderes Gesetz bestimmt. Taback kann gebaut werden zur Ablieferung an die Monopolverwaltung und zur Ausfuhr ins Ausland. Die Ermächtigung zum Anbau wird nur auf ein Jahr und nur an Eigenthümer oder Pächter ertheilt und zwar von einer besonderen Kommission. Der Inhaber des Grundstücks haftet für rechtzeitige Ablieferung der Gesammternte an die Monopolverwaltung bezw. für rechtzeitige Ausfuhr oder Verbringung in steueramtliche Niederlagen. Als Kontrolmittel für die vollständige Gestellung des Tabacks werden Feststellung der Mindest-Blattzahl oder -Gewichtsmenge bestimmt. Die Ermittlungen werden auf dem Felde durch Steuerbeamte im Beisein von Gemeindevertretern, bezw. durch Schätzungskommissionen vorgenommen und registermäßig festgehalten Für Unglücksfälle vor der Ernte, bezw. vor der Ablieferung des Tabacks, für Bruch und Abfall werden Abminderungen der Sollmengen zugestanden. Für die Behandlung der Tabackpflanzungen sind bestimmte Vorschriften einzuhalten. Die Trocken- und Aufbewahrungsräume sind besonders anzumelden. Der Zutritt zu diesen Räumen und zu den Tabackfeldern ist den Steuerbeamten gestattet. Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Tabackkultur oder Widersetzlichkeiten gegen die Steuerbeamten können mit Ausschließung vom Tabackbau auf ein oder mehrere Jahre bestraft werden.

c) Von dem Tabackbau für die Monopolverwaltung.

Der Bundesrath bestimmt Zahl und Ort der Rohtabackmagazine, ferner im September jeden Jahres die Preise, die in den verschiedenen Tabackbaubezirken für die verschiedenen Qualitäten des nächstjährigen Tabackerzeugnisses gezahlt werden sollen, wobei die erzielten Preise der letzten fünf Jahre unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten maßgebend sind. Diese Preise werden öffentlich bekannt gemacht. Der Pflanzer hat zum bestimmten Termin seine gesammte Ernte an die Einlösungskommission abzuliefern, welche aus einem Beamten der Monopolverwaltung, einem Oberbeamten der Steuerverwaltung und drei Sachverständigen besteht. Die Abnahmeorte und die Dauer der Wirksamkeit der Kommissionen werden jährlich bekannt gemacht. Die Kommission prüft zunächst die Verpackung und Sortirung auf ihre Vorschriftsmäßigkeit, stellt die gelieferten Mengen und die Fehlmengen fest und fordert für letztere den treffenden Ersatz. Sodann wird der Taback auf Grund von Mustern nach verschiedenen Qualitäten sortirt, und für den geeignet befundenen Taback der durch Stimmenmehrheit zugestandene Einlösungspreis vergütet. Die nicht geeigneten Tabacke werden amtlich vernichtet oder unter Kontrole ausgeführt oder in Niederlagen verbracht. Gegen die Klassifizirung kann, wenn der Pflanzer

nicht die Ausfuhr ins Ausland vorzieht, Berufung an die Generaldirektion ergriffen werden, welche endgültig entscheidet. Bei weiteren Entfernungen zwischen Tabackbau- und Einlösungsort kann Frachtvergütung geleistet werden. Nach erfolgter Uebernahme des Tabacks durch die Einlösungskommission erhält der Pflanzer Empfangsbescheinigung mit Preisbestimmung und Zahlungsanweisung, worauf alsbald Baarzahlung erfolgt.

d) Von dem Tabackbau behufs der Ausfuhr ins Ausland.

Hiefür waren die Vorschriften in gleicher Weise entworfen, wie oben in Ziff. 1 unter lit. d angegeben.

e) Von dem Handel mit inländischem Rohtaback für die Ausfuhr.

Auch hier waren die Vorschriften im Wesentlichen gleich den in lit. e oben unter Ziff. 1 angegebenen entworfen worden.

f) Von dem Wiederverkauf des inländischen Rohtabacks durch das Reich.

Der Wiederverkauf des eingelösten inländischen Rohtabacks geschieht in öffentlichen Auktionen, welche von einem Beamten der Monopolverwaltung im Beisein eines Steuerbeamten abgehalten werden. Unmittelbar nach der Einlösung ist der Rohtaback in die Sammelmagazine zu verbringen, wo die Versteigerung stattfindet, und zwar nach einem bestimmten Plane derart, daß gleichzeitige Versteigerung an verschiedenen Stellen thunlichst vermieden wird. Für die Auktionen sind Minimalverkaufspreise (Taxpreise), und zwar nicht unter 80 Prozent des abzuschätzenden Werthes zu bestimmen, unter welchen Taxpreisen der Zuschlag an die Meistbietenden nicht ertheilt werden darf. Die Generaldirektion ist jedoch befugt, den in einer Auktion nicht abgesetzten Taback selbst zu einem hinter der Taxe zurückbleibenden Preise freihändig nach dem Auslande zu verkaufen. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, wenn das Gebot den Taxpreis erreicht oder übersteigt. Der Käufer hat den Preis alsbald zu erlegen und binnen fünf Tagen nach dem Zuschlag die inländische Steuer zu bezahlen, wenn nicht der Taback unter Kontrole über die Zollgrenze ausgeführt oder auf eine steueramtliche Niederlage verbracht wird. In letzterem Falle haftet der Taback ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Steueranspruch und ist der Steuerbetrag bei der Abmeldung aus der Niederlage, spätestens aber binnen fünf Jahren zu entrichten oder die Ausfuhr über die Grenze in dieser Frist nachzuweisen. Der in den Auktionen nicht abgesetzte Rohtaback wird in Fermentationsanstalten behandelt und gelagert, und kann nach Beendigung der ersten Fermentation von neuem versteigert werden u. s. w.

g) Besteuerung des inländischen Tabacks.

Der im Zollgebiet erzeugte Taback unterliegt einer Steuer von x Mark in dachreifem Zustand, und von 50 Prozent vom Werth; als Werth wird jener Betrag angesehen, zu welchem der Taback in den Auktionen verkauft wurde. Wird der Taback erst in fermentirtem Zustande verkauft, so findet behufs Berechnung der Steuer eine Umrechnung auf unfermentirten Taback statt. Die Steuer kann bis zur Dauer von sechs Monaten kreditirt werden.

h) Einfuhr von Rohtaback.

Eingeführt in das Zollgebiet darf nur solcher Rohtaback werden, der zu diesem Behufe bei einem der Hauptämter Bremen, Hamburg, Köln abge-

fertigt worden ist. An Eingangsabgaben werden erhoben für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel x Mark vom Zentner und 50 Prozent vom Werth, für entrippte Tabackblätter x Mark vom Zentner und 50 Prozent vom Werth. Der Rohtaback, der von Bremen oder Hamburg eingeführt werden soll, muß daselbst in einer unter zollamtlicher Leitung abgehaltenen Auktion angekauft sein, welche Auktionen vorher — unter Bestimmung der Frist, bis zu welcher der zu verauktionirende Taback dem kaiserl. Hauptzollamte angemeldet sein muß — öffentlich angekündigt werden. Jeder Verfügungsfähige ist zur Anmeldung von Taback für die Auktionen berechtigt. Auf die Anmeldung bestimmt das Hauptamt, wann und wo der Taback mit ausgeboten werden soll und schreibt eventuell den Tag der Einlieferung ins hauptamtliche Auktionsmagazin vor.

i) Spezielle Deklaration.

Die Zollbehörde kann identifizirte Proben von dem zum Verkauf deklarirten Taback verlangen. Ueber den zu versteigernden Taback ist eine — zugleich als Verkaufsofferte für die Auktion geltende — Deklaration abzugeben, welche die Unterschrift des Einliefernden, Zahl, Bezeichnung und Gewicht jedes Kollo, die Sorten des Tabacks, Zahl und Gewicht der Proben, die zu einem Auktionsloos zu vereinigenden Kolli, sodann für jedes Loos den Preis eines Pfundes anzugeben hat, unter welchem der Zuschlag nicht zu ertheilen ist. Der eingelieferte Taback, über welchen vom Hauptzollamte Empfangsbescheinigung ertheilt wird, wird von Zollbeamten und Sachverständigen revidirt. Die Zollverwaltung kann vor Ertheilung des Zuschlages das Versteigerungsobjekt gegen einen das Meistgebot um 5% übersteigenden Preis übernehmen. Der so erworbene Taback ist für Rechnung der Zollverwaltung auktionsweise zu verkaufen, wobei der dem Deklaranten gezahlte Preis als Taxe gilt. Der zur Versteigerung bestimmte Taback nebst Proben kann vorher von den Bietungslustigen unter amtlicher Kontrole besichtigt werden. Die Auktion wird für Rechnung des Verkaufs-Deklaranten im Auftrage der Zollverwaltung von vereideten Maklern oder Notaren — nach vorheriger Bekanntmachung des Inhalts der Deklarationen (siehe oben) und der Auktionsbedingungen, und ohne Erhebung besonderer Auktionsgebühren (?) — abgehalten. Die Zulassung zum Mitbieten erfolgt nur gegen Kautionsleistung. Der Zuschlag fällt dem Meistbietenden zu, wenn das Gebot den Taxpreis mindestens erreicht, sofern die Zollverwaltung von dem oben erwähnten Rechte keinen Gebrauch macht. Das Gebot ist vom Käufer am nächsten Tage an der Hauptamtsstelle baar zu bezahlen, falls nicht der Verkaufsdeklarant nach Vereinbarung mit dem Käufer das Hauptzollamt schriftlich von allen Verpflichtungen hinsichtlich des Tabacks entlastet. Uebrigens kann der Verkaufsdeklarant bei Einlieferung des Tabacks besondere Modalitäten über Zahlung des Kaufpreises 2c. ausbedingen. — Der Verkaufsdeklarant hat innerhalb drei Tagen (bei Vermeidung anderweitiger Einlagerung des Tabacks auf seine Kosten durch das Hauptzollamt) den in der Versteigerung nicht abgesetzten Taback zurückzunehmen, ebenso auch den Taback, für welchen der Käufer den Erstehungspreis nicht rechtzeitig einzahlt. In letzterem Fall erhält der Deklarant die Hälfte der verfallenen Bietungskaution, deren andere Hälfte der Zollkasse verbleibt.

Nach Einzahlung des Erstehungspreises beim Hauptzollamt, bezw. nach Entlastung der Zollverwaltung durch den Verkaufsdeklaranten (s. oben) geht das Eigenthum des Tabacks auf den Ersteher über, der Taback tritt unter Zollkontrole und der Ersteher, sowie der Taback selbst haftet für den Eingangs-

zoll. Binnen fünf Tagen nach dem Zuschlag hat der neue Eigenthümer — bei Vermeidung der Einlagerung des Tabacks auf seine Kosten ꝛc. ꝛc. — den Eingangszoll zu zahlen oder den Taback zollamtlich weiter (zur Niederlage, auf Begleitschein, auf Begleitzettel) weiter abfertigen zu lassen. Der Taback kann jedoch auch ohne Zollentrichtung in das Zollausland — unter Ersatz der Transport- und Lagerkosten und einer Auktionsgebühr von 5% vom Erstehungspreis — zurückgeführt werden. — In Betreff der Abfertigungen von Taback zur Einfuhr beim H.St.A. Köln finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

k) Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland.

Für Rohtaback oder entrippte Tabacksblätter (einschließlich Grumpen), welcher aus dem freien Verkehr über die Zollgrenze ausgeführt oder in steueramtliche Niederlage verbracht wird, kann Steuervergütung beansprucht werden und zwar vom Zentner Netto für unfermentirten Rohtaback 90% vom Gewichtssteuersatz + 50% vom Werth, für fermentirten Rohtaback circa 108% von derselben Summe, für entrippte Blätter circa 119% vom Gewichtssteuersatz + 50% vom Werth. Abfälle, Stengel und Grumpen bleiben von der Vergütung ausgeschlossen.

Inländische Tabackfabrikanten können bei der Ausfuhr oder Niederlegung ihrer Fabrikate eine Vergütung beanspruchen, welche nach Prozentsätzen des Zoll- bezw. Steuerbetrags berechnet wird, der für den zu den Fabrikaten verwendeten Rohtaback gezahlt wurde. Diese Prozentsätze sind bei in- und ausländischem Taback verschieden bemessen für Schnupf- und Kautaback, dann für Rauchtabak und für Cigarren. Die Fabrikanten haben behufs Erlangung der Vergütung sich bestimmten Kontrolen zu unterwerfen.

l) Eingangsabgabe von Tabackfabrikaten.

An Eingangsabgabe ist zu erheben von einem Zentner Cigarren und Cigaretten X Mark und 50% vom Werth, andere Fabrikate X Mark und 50% vom Werth. Die Einfuhr darf nur über besonders ermächtigte Amtsstellen erfolgen; der Einführende hat den Werth der Fabrikate zu deklariren und Fakturen ꝛc. der Zollbehörde vorzulegen, welche unter Zuziehung von Sachverständigen die Deklaration auf ihre Richtigkeit prüft. Sie kann die Fabrikate um eine den deklarirten Werth um 5% übersteigende Summe an sich bringen, in welchem Falle auktionsweiser Verkauf erfolgt.

m) Verwendung von Tabacksurrogaten und Hilfsstoffen bei der Tabackfabrikation.

Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei Herstellung von Tabackfabrikaten, sowie die Herstellung von Produkten zur Befriedigung der Rauch- und Kau- ꝛc. Bedürfnisse aus anderen Stoffen als der Tabackpflanze ist verboten. Ausnahmen kann unter Festsetzung bestimmter Kontrolen und besonderer Abgaben der Bundesrath gestatten; letzterer bestimmt auch, welche Hilfsstoffe (Ingredienzien) bei Herstellung von Tabackfabrikaten und unter welchen Bedingungen verwendet werden dürfen. Behufs Ueberwachung vorstehender Beschränkungen darf die Steuerbehörde bei Fabrikanten und Händlern Proben entnehmen und über den Bezug Aufschluß verlangen.

n) Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Rohtaback und Tabackfabrikaten.

Der Hausierhandel mit Taback und Tabackfabrikaten ist verboten. Zur Bekämpfung des Schmuggels kann für einzelne Grenzstrecken Transportscheinkontrole, sowie innerhalb einer Zone von 50 Kilometern verschärfte Buch- und Lagerkontrole angeordnet werden.

o) Strafbestimmungen und p) Uebergangsbestimmungen blieben vorbehalten.

* * *

Das vorstehende eigenartige — soviel dem Verfasser bekannt, noch nirgends praktisch versuchte — Projekt, war in seinen Grundzügen bereits 1873, gelegentlich der am Schlusse des zweiten Kapitels oben erwähnten Berathungen, aufgetaucht, indem damals der sächsische Kommissar die Uebernahme des Verkaufs des inländischen Tabacks durch den Staat, bezw. das Reich, und in Verbindung hiemit die Besteuerung des inländischen Tabacks nach dem Werth, bezw. die Einführung eines Werthzolles für ausländischen Taback in Vorschlag gebracht hatte. Zwei Vorzüge dieses Systems wurden damals besonders hervorgehoben: Einmal, daß ein solches Steuer- und Kontrolsystem sich lediglich auf das Rohmaterial der Tabackindustrie beschränke, die Tabackfabrikation aber ganz unbehelligt lasse, dann, daß der großen Werthsverschiedenheit der einzelnen Tabacksorten bei diesem System am besten Rechnung getragen werde. Für die Durchführbarkeit der Werthzölle wurde angeführt, daß seit langem in verschiedenen Staaten Werthzölle mit gutem Erfolge beständen, wobei in Deutschland die Fakturen der Bremer und Hamburger Versender die Grundlage der Werthsermittlung zu bilden hätten. Die Werthsbesteuerung des inländischen Tabacks wurde in der Weise gedacht, daß die Tabackpflanzer zur Abgabe ihres gesammten Produkts an getrockneten Blättern an die Regierung gegen Gewährung eines angemessenen Kaufpreises verpflichtet würden und die Steuerverwaltung den Taback in unverändertem Zustande unter Vorbehalt des Steueranspruchs an den Meistbietenden wieder zu veräußern habe. Als weiterer Vorzug wurde hieraus gefolgert, daß der Produzent vom Steuervorschuß entbunden und die Leistung desselben näher an die Linie des Konsumenten herangerückt werde. Der weitere Verlauf war ähnlich skizzirt wie oben, nämlich Einlieferung in Sammelmagazine, Bestimmung des Preises unter Berücksichtigung der letzten Jahre, u. s. w., wobei indessen noch die Ueberlassung eines bei der Auktion etwa erzielten Ueberschusses über den von der Regierung gezahlten Einlösungspreis an die betreffenden Gemeinden in Aussicht genommen war. Man stellte sich vor, daß bei diesem Projekt dem Pflanzer voll gewährt werden könne, was er sonst von Dritten hätte erlösen können, ja daß die Pflanzer noch besser gestellt würden, als beim Monopol. Die Regierung werde hiebei gleichfalls keinen Schaden leiden, da sie den Taback als gesuchten Handelsartikel in einer Hand vereinige, und ganz nach ihrem Ermessen auf den Markt bringen könne. Einer Ueberproduktion könne durch die Vorschrift besonderer Genehmigung für den Tabackbau, oder durch Beschränkung desselben, oder durch Herabsetzung der Einlösungspreise vorgebeugt werden. Erweise sich die staatliche Verwaltung zu schwerfällig, so könne eine kaufmännische Leitung eingesetzt werden.

Diese Darlegungen konnten 1873 die Zustimmung der Majorität nicht finden.

Was den inländischen Tabak anlangt, so hielt man die Verpflichtung des Staates zur käuflichen Erwerbung alles gebauten Produkts für bedenklich, wenn dem Staat bezw. dem Reich nicht auch sehr weitgehende Befugnisse für die Regelung der Tabacksproduktionen und zwar nicht allein in Bezug auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität zugestanden würden. Die Folge wären ähnliche Kontrolen und Beschränkungen, wie unter dem reinen Monopol. Aber auch in Bezug auf den Verkauf müßten erweiterte Befugnisse eingeräumt werden, es müßte nicht allein mit der kaufmännischen Leitung voller Ernst gemacht, sondern auch, um die zeitweise wechselnden Konjunkturen des Marktes, und zwar auch des ausländischen, ausnützen zu können, die Regie nicht zum baldmöglichsten Verkauf gedrängt werden, sondern hierin freie Hand behalten. Bei längerem Zeitraum müßte aber der Tabak sachverständig behandelt werden, es müßte die Fermentation in den Sammelmagazinen sich vollziehen, woraus sich wieder eine wesentliche Erweiterung der Obliegenheiten der Regie ergebe. Selbst dann, wenn all' dieß sich regeln lasse, sei aber die Regie eines Rohtabacksmonopols nicht in der vortheilhaften Lage der Monopolverwaltungen anderer Länder, da letztere zugleich das Monopol der Tabackfabrikation haben, und als alleinige Versorger des gesammten Konsums feste Preise diktiren können; diese reinen Monopolverwaltungen sind auch beim Ankauf des Rohmaterials vortheilhafter gestellt, da sie ausländischen Tabak nur soviel einzuführen brauchen, als sie über das inländische Angebot hinaus zur Fabrikation bedürfen, und von den Schwankungen auf ausländischen Märkten nur hinsichtlich der Steigerung oder Minderung ihrer Fabrikationskosten berührt werden. Aus all dem erhelle, daß ohne das Monopol der Fabrikation die Pflicht des Staates bezw. Reichs zum An- und Wiederverkauf des inländischen Tabacks als gewagtes Geschäft von zweifelhaftem Erfolge zu betrachten sei.

Der Vorschlag, den ausländischen Tabak einem Werthzoll zu unterwerfen, wurde ebenfalls als schwer durchführbar erachtet. Allerdings bestehen mehrfach Werthzölle, allein überall, wo dieß selbst in großer Ausdehnung der Fall sei, habe man gerade hinsichtlich des Rohtabacks von solchen abgesehen. Die Verlässigkeit der Bremer und Hamburger Fakturen sei, bei aller Achtung vor dem dortigen Kaufmannsstande, doch ein sehr unsicheres Experiment. Die Einfuhr über Hamburg und Bremen sei übrigens nur ein Theil der Gesammteinfuhr, und die Werthzölle müßten dann ebenso gut an der niederländischen und österreichischen Grenze — hier wohl schon schwieriger als auf den Tabackmärkten Bremen und Hamburg — eingeführt werden. Der Anreiz zu Defrauden sei bei Werthzöllen, bezw. bei dem Fakturensystem ein sehr verlockender, auch die Zollbeamten seien dabei großen Versuchungen ausgesetzt, andererseits müßten seitens der Zollbeamten, da selbst die gewiegtesten Tabackmakler bei Tabackschätzungen oft erheblich differiren, auch bei großer Gewissenhaftigkeit arge Mißgriffe unausbleiblich erscheinen. Als Ausweg bleibe freilich übrig, vor zu niedrigen Werthdeklarationen dadurch abzuschrecken, daß das Reich bei einem beträchtlichen Theile der Einfuhr, also nicht bloß in den Fällen, in denen die Werthsdeklaration für unrichtig gehalten werde, sondern auch für ganz unverdächtige Fälle, etwa für je 5 Fälle auf 100, in Betreff des zur Verzollung gestellten Tabacks das Vorkaufsrecht für eigene Rechnung auszuüben sich entschließe; allein man könne eine solche zwangsweise Expropriation doch nicht für billig erachten und müsse sie schon wegen der daraus folgenden weitreichenden Unsicherheit der Bezüge für den inländischen Handel und die inländische Fabrikation verwerfen. —

Diese bereits 1873 erhobenen Bedenken wurden auch 1878 von dem Referenten der Enquetekommission, dessen zu Gunsten des Rohtabackmonopols lautenden Ausführungen im Nachfolgenden wiedergegeben werden sollen, in ihrem Gewichte keineswegs unterschätzt, es wurde aber gleichzeitig versucht, der Frage näher zu treten, ob nicht die betreffenden Mängel ꝛc. des Systems bei einer wesentlich höheren Objektbelastung, wie sie 1878 in Aussicht zu nehmen war, den Vortheilen der Steuerform gegenüber doch an Bedeutung verlören, bezw. durch organische Einrichtungen beseitigt oder doch abgeschwächt werden könnten.

Die beim Rohtabackmonopol den inländischen Tabackbau aufzuerlegenden Beschränkungen (Einfluß des Reichs auf Quantität und Qualität der Tabackernten) wurden nicht verkannt, es wurde aber geltend gemacht, daß beim reinen Monopol noch viel weitergehende Eingriffe nöthig würden, und wohl auch bei anderen Steuerformen solche Beschränkungen nicht wohl umgangen werden könnten. Die Einwirkung auf die Qualität des Produktes käme aber in erster Linie wieder dem Pflanzer in Gestalt höherer Einlösungspreise zu Gute.

Daß, wenn Einlösung und Wiederverkauf des Rohtabacks durch das Reich erfolgen soll, letzterem eine weitgreifende Verwaltungsbefugniß, die auch auf sachkundige Behandlung und Fermentation auszudehnen wäre, einzuräumen sein würde, wurde nicht in Abrede gestellt. Bestritten wurde aber, daß solches nur in kaufmännischer Weise geschehen könne, bezw. mit dem Wesen staatlicher Verwaltung unvereinbar sei. Das Reich müßte allerdings darauf verzichten, aus dem Geschäftsbetriebe an sich, abgesehen von der fest zu bestimmenden und für sich zu erhebenden Abgabe, einen Unternehmergewinn zu erzielen, würde dann aber auch weder durch finanzielle noch durch Verwaltungsrücksichten zu übereiltem Verkauf gedrängt sein und der Spekulation nicht die Gelegenheit künstlicher Preisherabdrückung bieten. Die Auktionen mit Bestimmung von Taxpreisen haben sich in Deutschland beim staatlichen Gewerbebetrieb durchaus bewährt; bei den Auktionen von inländischem unfermentirtem Rohtaback würde die Konkurrenz günstig auf den Absatz wirken, wenn die Händler wissen, daß an den Taxpreisen unverbrüchlich festgehalten, der nicht abgesetzte Taback aber erst wieder in fermentirtem Zustande verauktionirt wird. Denn da die Fermentation im Geschäftsbetrieb der Händler einen bedeutsamen Abschnitt bildet, werden sie trachten, beim Absatz fermentirten Tabacks der Konkurrenz des Reiches, welches einen Geschäftsgewinn beim Fermentiren nicht sucht, nicht begegnen zu müssen. Wenn bei der Fermentation u. s. w. unter der Verwaltung sorgfältig verfahren werde, würden an den Auktionen fermentirten Tabacks neben den Händlern auch die Fabrikanten stark sich betheiligen. Auch ausländische Bieter würden sich einfinden, da für Fernstehende gerade das Auktionsverfahren die beste Gewähr gegen Uebervortheilungen bietet und die Benutzung von Agenten oder Zwischenhändlern mehr oder minder entbehrlich macht.

Die Behandlung und Fermentation des Tabacks würde zwar ein erhebliches Maß von Sorgfalt erfordern, aber doch nur vorwiegend in mechanischen Verrichtungen bestehen, die unter sachkundiger Leitung zum Theil auch von vorübergehend angenommenen Personen vorgenommen werden könnten.

Auch die Schwierigkeiten, angemessene Einlösungspreise für den Taback festzustellen, erscheinen zwar beträchtlich, aber nicht unüberwindlich. Es wäre vor Allem kein Gewicht darauf zu legen, für jede einzelne Ernte eine zutreffende Bilanz zwischen Ausgaben und Einnahmen der Monopolverwaltung herzustellen, die Dispositionen wären vielmehr so zu treffen, daß die Rechnung für eine

Reihe von Jahren ohne Gewinn oder Verlust für die Reichskasse abschließt, die augenblicklichen Preisschwankungen also in den Einlösungspreisen für den Pflanzer möglichst wenig fühlbar werden. Dies läßt sich erreichen, wenn der Einlösungspreis für jede Sorte jährlich nach dem Durchschnittserlöse der fünf letzten Jahre (abzüglich der Verwaltungskosten) festgesetzt wird. Für die ersten Jahre würden die Marktpreise anzunehmen sein.

Was nun die Erhebung der Inlandsabgabe anlangt, so würde dieselbe zwar im unmittelbaren Anschluß an das Verkaufsgeschäft, aber doch, um letzteres nicht unzweckmäßig zu kompliziren, getrennt von demselben zu erfolgen haben. Die Abstufung der Abgabe nach dem Werth läßt sich in zweierlei Weise ausführen, entweder so, daß die Abgabe lediglich einen Prozentsatz des Werthes der Waare bildet, oder daß neben der prozentualen Abgabe vom Werth ein von letzterem unabhängiger fester Satz nach dem Gewichte erhoben wird. Letzterem Modus dürfte aus praktischen Gründen der Vorzug zuzuerkennen sein. Die Belastung würde hienach bestehen aus einem Werthzuschlag, der nicht wohl unter 50 Prozent zu bemessen wäre und einer Gewichtssteuer, die — wenn den billigen Ansprüchen der Tabackpflanzer Rechnung getragen werden soll, ohne fiskalische Interessen preiszugeben — auf etwa 36 Mk. für den Zentner zu bemessen wäre, nachdem nach den weiter unten folgenden Darlegungen der Zoll auf ausländischen Rohtaback mit 60 Mk für den Zentner vorgeschlagen wird.

Die Werthbelastung des a u s l ä n d i s c h e n Tabacks bietet, wie anerkannt werden muß, ebenfalls und zwar sehr erhebliche Schwierigkeiten. Diesen Schwierigkeiten kann durch den 1873 vorgeschlagenen Ausweg (häufige Ausübung des Vorkaufsrechtes seitens der Zollverwaltung bzw. zwangsweise Expropriation des Tabacks, um vor unrichtigen Werthsdeklarationen abzuschrecken) wohl nicht ganz abgeholfen werden und zwar um so weniger, je höher die Werthbelastung sein soll. Es muß also auf andere Auswege gesonnen und insbesondere danach getrachtet werden, auch beim ausländischen Taback zuverlässige Grundlagen für die Ermittelung des Werthes zu schaffen. Solche Grundlagen lassen sich zweifellos in der Weise gewinnen, daß der mit dem Zoll zu treffende Preiswerth des Tabacks unmittelbar vor oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet durch Auktionen klar gestellt wird, da angenommen werden kann, daß der in öffentlicher Versteigerung festgestellte Preis dem marktgängigen Werth der Waare durchschnittlich genau entspricht. Ein derartiges Verfahren läßt sich wieder in verschiedener Weise gestalten. Das Reich könnte den Bedarf an ausländischem Taback für das Zollgebiet im Auslande ankaufen und den Wiederverkauf in ähnlicher Weise, wie hinsichtlich des inländischen Tabacks in's Auge gefaßt, im Auktionswege bewirken. Die Reichsverwaltung hätte aber hiemit eine schwierige, wenn nicht unlösbare Aufgabe zu erfüllen, da sie, um die inländische Fabrikation mit ausländischem Taback zu versorgen, nicht allein die Größe des Gesammtbedarfes kennen, sondern auch wissen müßte, in welcher Zahl und welchem Umfang die überaus mannigfaltigen Einzelsorten an diesem Gesammtbedarf betheiligt sind. Die hiezu nöthige hervorragende Waarenkenntniß und praktische Erfahrung wäre für die Reichsverwaltung äußerst schwer zu gewinnen. Außerdem würde dieselbe bei dem geschilderten Verfahren die Voraussetzungen einer freien Preisbestimmung auf dem inländischen Markte völlig beseitigen, und die Reichsverwaltung hätte bei einem solchen, den ausländischen und den inländischen Rohtaback begreifenden Handelsmonopol dem Abnehmer einseitig den Preis für jede Sorte vorzuschreiben, während, so lange der Handel mit ausländischem Taback sich frei von staatlicher Einwirkung entwickeln kann, sich auch

der Preis des inländischen Tabacks — selbst bei Einlösung desselben durch das Reich und Wiederverkauf in Auktionen — durch die Konkurrenz des ausländischen wesentlich mitbestimmt wird. Ein anderer Weg — und dies wäre der einzige praktisch denkbare — besteht darin, daß die Reichsverwaltung, um das oben geschilderte Projekt in einer die Freiheit des Handels möglichst wenig beschränkenden Weise zur Ausführung zu bringen, bei den obligatorisch vorzuschreibenden Auktionen des ausländischen Tabacks lediglich eine das Zollinteresse sicherstellende Aufsicht und Einwirkung ausübt, ohne in den Rechtsbesitz des Rohtabacks zu gelangen. Nachdem der Handel mit ausländischem Rohtaback zu 98,6 Prozent über Bremen, Hamburg und die Niederlande betrieben wird, so kann, ohne die Freiheit des Handels allzu weitgehend einzuschränken, vorgeschrieben werden, daß Rohtaback in das Zollgebiet nur über Bremen, Hamburg und Köln und zwar nur dann eingeführt werden darf, wenn er an diesen Plätzen in einer unter zollamtlicher Leitung stehenden Auktion angekauft worden ist. Daß die Durchführung eines solchen Systems einschneidende Wirkungen auf die Gestaltung des Rohtabackhandels in Bremen und Hamburg sowohl als auch im Zollgebiet äußern würde, ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Handel aber dadurch übermäßig geschädigt oder vernichtet würde, wird nicht zu befürchten sein. Am meisten Gefahr möchte durch die Beschränkung der Einfuhr der inländischen Fabrikation und dem inländischen Konsumenten erwachsen, allein auch diese würden sich wohl in die gegebenen Verhältnisse hineinzufinden wissen.

Die Höhe der Abgabe vom ausländischen Rohtaback würde — gegenüber einer inländischen Steuer von 36 Mk. vom Zentner Rohtaback und 50 Prozent vom Werth — auf 60 Mk. Zoll vom Zentner und 50 Prozent vom Werth zu bemessen sein.

Auch für die ausländischen Tabackfabrikate würde sich die Belastung mit einem kombinirten Gewichts- und Werthzoll empfehlen. Von amtlichen Auktionen, wie bei ausländischem Rohtaback wäre hier mit Rücksicht auf die geringe Menge der Gesammteinfuhr und die große Mannigfaltigkeit der Sorten abzusehen, die Werthsermittlung möchte vielmehr nach dem 1873 vorgeschlagenen Verfahren zu erfolgen haben und die Einfuhr auf wenige Amtsstellen zu beschränken sein. Als fester Gewichtsatz wäre für Cigarren und Cigarretten etwa 100 Mk., für Schnupf-, Kau- und Rauchtaback etwa 75 Mk. vom Zentner anzusetzen, woneben der Werthzuschlag auch hier 50 Prozent zu betragen hätte.

Die Ausfuhrvergütungen würden sich bei der verschiedenen Belastung der verschiedenen Qualitäten Rohtaback mit Zoll und Steuer wohl schwierig gestalten. Die Ausfuhrvergütung für den in freiem Verkehr befindlichen Rohtaback würde mit Rücksicht auf die fiskalischen Interessen nach dem Steuersatz für die geringwerthigen inländischen Rohtabacke nur auf etwa 43,50 Mk. für den Zentner zu bemessen sein (36 Mk. + 15 Prozent von 15 Mk.). Für Tabackfabrikate wären Vergütungen nur dann zu zahlen, wenn ihre Herstellung unter amtlicher Kontrolle stattfand.

Wird nun ein Vergleich gezogen zwischen einem nach vorstehenden Grundsätzen aufgebauten Rohtabackmonopol und einer bloßen Tabackgewichtssteuer, so hat letztere Steuerform allerdings die Vorzüge, daß sie dem Handel mit Rohtaback volle Freiheit läßt, dem Reich die Belastung mit der Einlösung und dem schwierigen und gewagten Wiederverkauf des inländischen Tabacks erspart, die Beschränkung der Tabackeinfuhr auf wenige Plätze und das lästige System der amtlichen Auktionen von Rohtaback vermeidet, und endlich eine leichtere

Lösung der Frage der Ausfuhrvergütungen zuläßt. Diesen Vorzügen einer Gewichtssteuer stehen aber ebensoviele anderweitige, vielleicht höherwiegende Vortheile des Rohtabackmonopols gegenüber. Bei sachkundiger und wohlwollender Leitung der Verwaltung — und der Geist des öffentlichen Lebens in Deutschland möchte für eine solche bürgen — ist anzunehmen, daß die dem Tabackpflanzer aufzuerlegenden Belästigungen durch den gesicherten Absatz der Ernte gegen angemessene und lohnende Preise reichlich aufgewogen würden. Bei der Gewichtsbesteuerung werden die geringwerthigsten Tabacksorten weit über ihren Werth belastet, während beim Rohtabackmonopol und der Werthbesteuerung diesen Sorten große Steuererleichterung zugewendet werden kann. Bei der Gewichtssteuer muß der in gedrückter Lage befindliche Tabackpflanzer für die Steuer aufkommen, beim Rohtabackmonopol ist er hievon befreit und hiedurch in weit gesicherterer Lage. Durch die Verringerung der Steuerlast für die schlechteren Tabacksorten und namentlich für die Stengel wird die Gefahr einer weitgehenden Abnahme des inländischen Tabackverbrauchs, einer umfangreichen Surrogatverwendung abgeschwächt und hiedurch größere Ertragsfähigkeit des Rohtabackmonopols garantirt. Endlich ist das System der Werthbesteuerung weit entwickelungsfähiger als eine bloße Gewichtsbesteuerung ohne Berücksichtigung der Qualität des Tabacks. Jedenfalls steigert sich die Ungerechtigkeit der letzteren Steuerart mit ihrer Höhe, während bei Werthsbesteuerung solche Ungerechtigkeiten immer besser ausgeglichen werden können.

(Der Gedanke, den Wiederverkauf des inländischen Tabacks mit Rücksicht auf die hiemit verbundenen Schwierigkeiten in Entreprise zu geben, d. h. an Privatvereinigungen zu verpachten, wurde vom Referenten gleichfalls gestreift, aber als wenig empfehlenswerth bezeichnet.)

Die Gegengründe, welche den Ausführungen des Referenten gegenübergestellt wurden, lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

Was zunächst den inländischen Taback anlangt, so soll nicht bezweifelt werden, daß die Pflanzer bei angemessenen Preisen sich unter einem Rohtabackmonopol wohl befinden können, auch nicht, daß die Einschränkung des Tabackbaues auf bestimmte Distrikte der Tabackkultur in bestimmtem Sinne nur förderlich sein kann. Fraglich aber muß erscheinen, ob das System den Produzenten lohnenden Absatz auf die Dauer garantiren kann, da dem Rohtabackmonopol die unmittelbare Verbindung mit der Tabackfabrikation, wie solche beim reinen Monopol vorhanden ist, und sohin die nöthige Fähigkeit, die Preise des Produkts den Bedürfnissen entsprechend genau zu regeln, mangelt. Verluste würden z. B. unausbleiblich sein, wenn eine Reihe von Ernten schwerer und daher nicht leicht verkäuflicher Tabacke eintreten oder wenn das Verhältniß zwischen dem Zoll auf ausländischen und der Steuer auf inländischen Taback zu Ungunsten des letzteren gegriffen werden sollte &c.

Unter dem Verbot des direkten Einkaufs beim Pflanzer würde der Handel mit inländischem Taback schwer leiden. Die sorgfältige Auswahl der für den Bedarf passenden Partien, welche Kunst das Erwerbskapital gerade der kleinen Händler ausmacht, würde gelähmt und das Ankaufsgeschäft in den Händen großer kapitalkräftiger Händler, die in den Auktionen große Partien en bloc erwerben können, konzentrirt. Da ferner die Verwaltung auf Ablieferung gleicher Sorten in möglichst großen Mengen hinwirken müßte, würde naturgemäß auch die Mannigfaltigkeit der Sorten, wie sie jetzt geboten ist, beeinträchtigt werden.

Je höher die inländische Abgabe normirt wird und je mehr der Verwaltung daran gelegen sein muß, den Taback in großen Posten alsbald zum

Verkauf zu bringen, um so sicherer werden sich nur die größeren kapitalkräftigen Händler an den Auktionen im gleichen Interesse betheiligen und sich dann aber auch zu bestimmten, möglichst niedrigen Geboten vereinigen. Im fiskalischen Interesse hat daher das gemischte (Werthsatz- und Gewichtsteuer-) System nur den Vorzug, daß ein planmäßiges Herabdrücken der Preise im Auktionswege das Steuererträgniß nur zu einem Theile beeinträchtigen kann.

Die Kosten des zur Werthsermittelung erforderlichen Apparats stehen in keinem Verhältniß zum Zwecke und müssen zu finanziellen Verlusten führen. Da wenigstens 350000 Zentner Rohtaback in Sammelmagazine aufgenommen werden müssen und nach Gestalt der Bezirke kaum mehr als 10000 Zentner in ein Magazin eingelagert werden können, so würden 35 ausgedehnte, für die Fermentirung eingerichtete Magazine anzulegen und unter die Verwaltung eines zahlreichen Personals zu stellen sein. Die Regelung der Ablieferung, Sortierung der Tabacke, Bildung der Auktionsloose, richtige Ansetzung der Auktionen würde größte Vorsicht erfordern, und selbst dann wären Verluste kaum zu vermeiden. Die Verwaltung würde daher kostspieliger und schwieriger sein, als beim vollen Monopol, und es würde daher im fiskalischen Interesse bald nach letzterem getrachtet werden.

Was die Einfuhr des ausländischen Tabacks anlangt, so ist die Einschränkung derselben auf die Plätze Bremen, Hamburg und Köln nothwendig zur Sicherung der fiskalischen Interessen bei der Werthbesteuerung und zur Ermöglichung der Verauktionirung, welch letztere auch das zuverlässigste Mittel für die Werthfeststellung bildet. Aber dem inländischen Handel und Verkehr wird mit solchen Beschränkungen entsetzliche Gewalt angethan. Auch die für die Verauktionirungen des ausländischen Tabacks vorgeschriebene Form legt dem inländischen Handel eine solche Fessel an, daß dadurch die freie Spekulation geradezu unmöglich gemacht wird. Der direkte Bezug von Taback aus überseeischen Ländern würde für Kaufleute, die nicht in Bremen, Hamburg oder Köln wohnen, unmöglich gemacht und dadurch viele lang gepflegte Handelsverbindungen zerstört, wogegen die Handelsplätze Bremen u. s. w. in ungerechtfertigter Weise bevorzugt würden. Uebrigens würde auch hier der Zweck der Auktionen durch planmäßiges Herabdrücken der Preise beeinträchtigt werden können, und der Hauptstützpunkt des Systems wiederum mehr auf dem festen Zollsatze, als auf dem Werthzuschlage ruhen.

Die Normirung der Exportvergütungen würde bei der verschiedenen Abstufung der Besteuerung große Schwierigkeiten bereiten, insbesondere bezüglich der Festhaltung der Identität der verschiedenen Werthsorten 2c.

Bezüglich der ausländischen Fabrikate würde eine zuverlässige Werthsermittelung noch weit schwieriger sein, als beim Rohtaback, indem selbst Sachverständige hier sich sehr leicht täuschen können und die Zollverwaltung würde sohin bei Ausübung des Vorkaufsrechtes leicht in Verlust gerathen können. Auch hier würde die Beschränkung der Einfuhr auf wenige Zollstellen eine große Belästigung bilden.

Bei der künstlichen Gestaltung des ganzen Systems — dessen logischer Aufbau im Uebrigen anerkannt werden muß — würde auf einen längeren Bestand desselben nicht gerechnet werden können, sondern es würde nur dazu dienen, den Uebergang zum englischen System (unter Beseitigung des inländischen Tabackbaues) oder aber zum vollen Monopol zu vermitteln.

Die Kommission trat in ihrer großen Mehrheit diesen Gegengründen bei und sprach sich gegen die Einführung eines Rohtabackmonopols aus.

3. Die Tabackfabrikatsteuer.

Referent: **Felser**, k. bayer. Oberrechnungsrath.

Korreferenten: **Schöpplenberg**, Tabackfabrikant in Berlin, Dr. **Groß**, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Lambsheim (Rheinpfalz).

Zu vergleichen: Die Drucksachen Nr. 2, 49, 51, 54, 55, 58, 64 und 72 im V. Band der „Anlagen ꝛc.“, dann die Protokolle der XXVIII., XXIX., XXX. und XXXI. Sitzung vom 21. bis 25. November 1878 ebendaselbst.

Der Gesetzentwurf für etwaige Einführung einer Tabackfabrikatsteuer war auf Grund der Beschlüsse erster Lesung von der Enquetekommission im Wesentlichen, wie folgt, vereinbart worden:

a) Bestimmungen über den Tabackbau.

Die Bezirke und Minimalgrenzen des Tabackbaues werden gesetzlich bestimmt. Für die Behandlung der Tabackpflanzungen gelten besondere (hier nicht näher auszuführende) Vorschriften.

Die Tabackgrundstücke sind vom Inhaber bis spätestens 15. Juli unter Angabe der Trocken- und Lagerräume schriftlich zu deklariren. Bis längstens 1. August des auf die Ernte folgenden Jahres muß der Taback an einen Händler oder Fabrikanten veräußert oder abgeliefert oder in steueramtliche Niederlagen oder ins Ausland verbracht werden. Ueber den Verkauf ist vom Händler oder Fabrikanten Bescheinigung auszustellen, während in den anderen Fällen die Niederlegung u. s. w. amtlich bescheinigt wird. Für die rechtzeitige Räumung des Tabacks haftet der Inhaber des Grundstücks. Um dieselbe zu sichern, kann die Steuerbehörde vor der Ernte eine Abschätzung derselben nach der zu liefernden Gewichtsmenge vornehmen, und falls die Räumung dieser Menge nicht nachgewiesen oder der Abgang nicht sonst aufgeklärt wird, für jedes fehlende Pfund x Pfennig Steuer vom Pflanzer einheben. Die bezeichnete Schätzung wird von Steuerbeamten und Sachverständigen vorgenommen und registermäßig festgehalten; es kann hiegegen Einspruch erhoben werden. An Stelle der Abschätzung kann verbindliche Deklaration seitens des Pflanzers treten. Vor der Abschätzung darf Taback nur nach Anzeige bei der Gemeindebehörde, welche sich die gesammelte Menge notirt, eingesammelt werden. Von der Haftung für die Räumung des Tabacks wird der Pflanzer entlastet durch die Bescheinigung über die Versendung von Taback an inländische Käufer, nach einer Niederlage oder nach dem Auslande, durch den Nachweis des Verderbens von Taback auf dem Felde in Folge von Unglücksfällen (rechtzeitige Anzeige ꝛc. vorausgesetzt), durch Vernichtung von Taback unter amtlicher Kontrole, durch den steueramtlich zugestandenen Abgang an Bruch und Abfall. Außerdem wird dem Pflanzer für Gewichtsverlust nach der ersten Fermentation ein Abzug bis zu 10, nach der zweiten ein solcher bis zu 20 Prozent zugestanden. Die vollständige Räumung hat der Pflanzer der Gemeindebehörde anzuzeigen, bezw. nachzuweisen, worauf die Steuerbehörde mit dem Pflanzer auf sein Gestellungssoll abrechnet. Erfolgt bis 1. August keine Räumungsanzeige, so hat die Steuerbehörde die Abrechnung anzuordnen; bis 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres muß das ganze Abrechnungsgeschäft beendet sein. Den Steuerbeamten ist das Betreten der Pflanzungen in schonender Weise und der Zutritt zu den Trocken- und Aufbewahrungsräumen gestattet.

b) Bestimmungen über den Handel mit inländischem Rohtabak.

Wer Handel mit inländischem Rohtaback betreiben will, muß jährlich bei der Steuerbehörde einen Lizenzschein lösen, und zwar bei Magazinen an mehreren Orten für jeden Ort besonders; zugleich ist eine Nachweisung der Magazinsräume einzureichen. Die Magazine sind an der Außenseite mit besonderen Schildern zu versehen. Ueber die Art der Sicherheitsleistung der Rohtabackhändler bestimmt der Bundesrath. Der Taback in den Magazinen haftet für die nach a) etwa zu zahlende Tabacksteuer und für die Entrichtung von Steuerstrafen. Will ein Pflanzer Taback über die Räumungsfrist hinaus in seinem Besitz zurückbehalten, so muß er sich zum Rohtabackhandel anmelden. Die Anmeldung zum Rohtabackhandel berechtigt den Inhaber nur zur Veräußerung von Rohtaback an andere Rohtabackhändler und Tabackfabrikanten im Inland, zum Verkauf und zur Versendung ins Ausland. In kleineren Mengen, als in handelsüblicher Verpackung, darf der Rohtabackhändler Taback nicht veräußern, abgesehen von Minimalquantitäten bis zu 10 Pfund an Cigarrenfabrikanten. Ueber die Behandlung von Mustersendungen wird besonders bestimmt. Ueber den Handel ist vorschriftsmäßig Buch zu führen (Lagerbuch). Auszüge sind bis zum vorgeschriebenen Termin der Steuerbehörde vorzulegen. Bei jedem Zugang von Rohtaback muß das Gewicht, bei verpacktem Taback das Bruttogewicht (bezw. auch das Nettogewicht nach der Faktura rc. rc.) der einzelnen Kolli vermerkt werden. Bei Wegschaffung vom Lager ist Verpackungsart und Bruttogewicht der einzelnen Kolli anzuschreiben. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung können Einsicht in die auf Bezug und Absatz bezüglichen Geschäftsbücher verlangen. Der Eintrag ins Lagerbuch muß täglich bei Empfang oder Versendung bewirkt werden. Rohtabacke, die ohne Buchung auf dem Lager sich vorfinden, unterliegen der Annahme einer Defraudation und sohin der Konfiskation. Die Magazinsräume und die Lagerbücher werden von den Steuerbeamten kontrolirt; denselben sind auch die Transportnachweise vorzulegen. Die Rohtabacklager können von den Steuerbeamten jederzeit behufs Prüfung der Buchführung und der Uebereinstimmung des buchmäßigen Soll- mit dem Istbestande einer theilweisen oder allgemeinen Revision unterstellt werden. Für Gewichtsverluste während der Lagerung können dem Rohtabakhändler bis zu 10 Prozent für die erste, bis zu 18 Prozent für die zweite (Mai-) Fermentation, bis zu 20 Prozent für die Lagerung bis zum 1. Oktober, außerdem bei längerer Lagerung und für ältere Tabacke bis zu 3 Prozent Abgang bewilligt werden. Andere Gewichtsabgänge — abgesehen von den unter Steuerkontrolen vernichteten Mengen — sind, falls sie nicht genügend gerechtfertigt werden können, nach dem Satze für die Fehlmengen beim Pflanzer (s. oben) zu versteuern. Bei Reinigung von Taback durch Sieben kann der Abgang durch amtliche Ermittelung festgestellt werden. Der Rohtabackhändler darf in den angemeldeten Räumen alle üblichen Behandlungen des Rohtabackes (Fermentiren, Sortiren, Streichen, Entrippen, Umpacken u. s. w.) vornehmen, auch vorübergehend gegen Führung eines Arbeitsbuches Taback zum Streichen, Entrippen aus den Lagerräumen abgeben.

c) Bestimmungen über den Handel mit ausländischem Rohtabak.

Ausländische Tabacke (nicht gebrauchsfertige Tabacksfabrikate) können von Rohtabackhändlern und Tabackfabrikanten, jedoch nur auf steueramtliche Niederlagen (Privatlager) oder Fabriklager, eingeführt werden; in letztere Lager erfolgt die amtliche Abfertigung erst nach vorgängiger Verzollung. Die bezeichneten

Rohmaterialien dürfen vom Rohtabackhändler an andere Händler oder an Fabrikanten oder ins Ausland (unter Begleitscheinkontrole) abgesetzt werden. Kleinere Mengen, als in handelsüblicher Verpackung, dürfen auch hier nicht veräußert werden, abgesehen von Minimalquantitäten an Cigarrenfabrikanten.

d) Bestimmungen über die Tabackfabrikation und den Tabackstempel.

Die Tabackfabrikanten, d. h. alle Personen, welche Tabackfabrikate anfertigen oder durch Andere anfertigen lassen, haben ihren Gewerbebetrieb jährlich bei der Steuerbehörde anzumelden und erhalten über die Anmeldung einen Empfangsschein. Unter Anfertigung von Tabackfabrikaten wird jede über die gewöhnliche Trocknung, Streichen und Entrippen hinausgehende Bearbeitung der Tabacksblätter zum Zwecke des Verbrauchs verstanden. Jeder Tabackfabrikant hat vor Beginn der Fabrikation der Bezirkssteuerbehörde eine detaillirte Nachweisung über seine Geschäftsräume, Maschinen und Werkzeuge, Zahl der Arbeiter und die Art des Betriebes in duplo einzureichen. Die Angaben werden von der Steuerbehörde geprüft und das Duplikat zur Aufbewahrung an einer stets zugänglichen Stelle in der Fabrik zurückgegeben. Wollen vom Fabrikanten an der Betriebsart, Fabrikräumen u. s. w. Aenderungen vorgenommen werden, so sind sie vorher der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Berichtigung der Nachweisung bewirken wird. Beginn und Einstellung des Geschäfts ist gleichfalls anzuzeigen. An der Außenseite des Fabrikgebäudes ist ein Schild mit der Aufschrift „Tabackfabrik“ anzubringen. Der Fabrikant hat über den Stand der Fabrikarbeiter und hieran sich ergebende Aenderungen fortlaufend Buch zu führen. Lediglich zur Herstellung von Tabackfabrikaten dienende Werkzeuge und Maschinen dürfen sich im Besitz von anderen Personen, als Tabackfabrikanten, nicht befinden, ausgenommen bei Gewerbetreibenden, welche solche Vorrichtungen verfertigen oder Handel damit treiben.

Es ist verboten, ein Tabackerzeugniß aus der Fabrik wegzuschaffen, ohne daß dasselbe in der vorgeschriebenen Weise verpackt, etikettirt und gestempelt ist. Ausgenommen hievon sind Tabackfabrikate, welche Hausarbeiter außerhalb der Fabrik hergestellt haben, und die vom Ort ihrer Herstellung in die Fabrik geschafft werden sollen. Hier sollen Arbeitsbücher, in welche die in die Fabrik abzuliefernden Fabrikate einzutragen sind, das Kontrolmittel bilden.

Ueber die Beschaffenheit der Behälter und der Verpackung der Tabackfabrikate trifft der Bundesrath Bestimmungen. Die in der Fabrik hergestellten Erzeugnisse müssen verpackt sein: Schnupftaback in Papierpacketen, in Blechbüchsen, Glas- oder Thontöpfen, sowie in Holzkisten zu je $^1/_{20}$, $^1/_{10}$, $^1/_5$, $^1/_2$, einem oder mehreren Pfunden, jedoch nicht über 10 Pfund netto; Rauchtaback in Packeten, Schachteln, Kisten oder Blechbüchsen zu je $^1/_{10}$, $^1/_5$, $^1/_2$, 1 Pfund netto; Cigarren in Papierpäckchen oder in Kisten zu je 25, 50, 100, 250 Stück; Cigaretten in Papierpacketchen zu je 10 Stück. Zur Verpackung von Cigarren dürfen nur neue Kisten benutzt werden. (Wegen Verpackung von Taback in Rollen, Kautaback und Karotten blieb Antrag vorbehalten.)

Auf dem Tabackbehälter oder auf besonderer Etikette muß Name und Wohnort des Fabrikanten oder die Fabrikmarke (u. s. w.) angegeben sein, auf den Cigarrenkisten außerdem auch Zahl der Cigarren.

Die Steuer von den zum inländischen Verbrauch bestimmten Tabackfabrikaten beträgt für Rauch-, Kau- und Schnupftaback x Pfg. für das Pfund; für Cigarren x Mk. für 1000 Stück; für Cigaretten x Mk. für 1000 Stück;

wiegen die Cigaretten über 2½ Pfund pro 1000 Stück, so unterliegen sie dem Steuersatze für Cigarren. Die Steuer wird durch Stempelmarken (Stempelstreifen) erhoben. Bevor das vorschriftsmäßig verpackte Fabrikat aus den Fabrikräumen weggeschafft wird, muß es mit der tarifmäßigen Stempelmarke (Stempelstreifen) versehen und die Stempelmarke entwerthet werden. Bei Zwangsverkäufen und dem Verkauf konfiszirter Fabrikate darf die Aushändigung des Tabacks an den Käufer erst nach Versehung mit der Stempelmarke erfolgen.

Die Fabrikanten haben die Steuerstempel bei der Bezirkssteuerbehörde zu kaufen; der Kaufpreis kann gegen Sicherheit kreditirt werden.

Die in verschiedenen Werthen anzufertigenden Stempelmarken sind auf dem Behälter so zu befestigen, daß sie ihn fest verschließen und eine Oeffnung oder Herausnahme des Inhalts ohne Zerstörung der Stempel nicht möglich ist. Die Entwerthung der Stempelmarken hat in der vorgeschriebenen Form zu geschehen.

Jeder Fabrikant hat vorschriftsmäßig Buch zu führen und täglich einzutragen Empfang und Verbrauch von Rohtabak einschließlich Surrogate und Ingredienzien, sowie von Cigarrenkisten (Lagerkonto), die Menge der fertigen Erzeugnisse (Fabrikkonto) und Empfang und Verwendung von Steuerstempeln (Stempelkonto); außerdem Zahl der Arbeiter und Dauer ihrer Beschäftigung. Rasuren, Entfernung von Blättern aus dem Buche sind verboten. Ein Auszug aus letzterem ist monatlich der Steuerbehörde einzureichen

Bei Eröffnung und Aufgabe des Geschäfts, dann an jedem Jahresschlusse hat der Fabrikant über den Bestand an Cigarrenkisten, Rohtaback, Ingredienzien und Tabackfabrikaten (Ausscheidung der angekauften und selbsterzeugten), sowie an Steuerstempeln einen Ausweis (Inventar) an die Steuerbehörde gelangen zu lassen.

Händler und Fabrikanten von Gegenständen, die bei der Tabackfabrikation Verwendung finden, müssen der Steuerbehörde auf Verlangen Aufschluß über den Verkauf geben, sowie beglaubigten Buchsauszug vorlegen.

Technische Vorgänge im Fabrikbetrieb, die zur steuerlichen Kenntniß gelangen, sind — bei Vermeidung strafrechtlichen Einschreitens — als Amtsgeheimniß zu behandeln.

Ueber die im Bezirke vorhandenen Tabackfabriken wird von der Steuerbehörde ein Kataster geführt, in welches unter laufenden Nummern Name und Wohnort des Fabrikanten, Ort der Fabrik, Ergebniß der Bestandsausweise und der monatlichen Fabrikbuchauszüge einzutragen sind.

Die Tabackfabriken unterliegen der Kontrole durch die Steuerbeamten, denen der Eintritt von früh 8 Uhr bis Abends 7 Uhr, sowie in früheren oder späteren Arbeitsstunden ohne Weiteres, außer dieser Zeit nur im Beisein der Ortspolizeibehörde freisteht. Diesen Beamten ist die Einsicht des Fabrikbuchs und der Belege hiezu (Lieferscheine, Zollquittungen) auf Verlangen zu gestatten. Die Revision der Fabrik, zu welcher der Fabrikant das nöthige Arbeiterpersonal unentgeltlich zur Verfügung stellen muß, kann eine theilweise oder allgemeine sein und ist auf die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung, der Uebereinstimmung der Kontenabschlüsse mit dem Material- und Fabrikatsbestande und der Vollständigkeit der Ausweise über Bezug und Absatz (Transportausweise) zu richten. Zur Revisionserleichterung muß auf den Tabackgefäßen das Gewicht, auf den Cigarrenbehältern die Stückzahl angegeben und partienweise lagernder Taback mit einer die Gewichtsmenge, bezw. auch Kollizahl ersichtlich machenden Tafel versehen sein.

Bei Bilanzirung des Lagerbuchs können bis zu 10 Prozent für die erste, bis zu 18 Prozent für die zweite (Mai-) Fermentation, bis zu 20 Prozent für die Lagerung bis 1. Oktober, dann bei längerer Lagerung u. s. w. und für ausländischen fermentirten Taback noch weiter bis zu 3 Prozent Abgang am Einlagerungsgewicht des Rohtabacks abgeschrieben werden; außerdem wird der antragsgemäß unter Steuerkontrole vernichtete Taback abgeschrieben; andere Mankos sind — unbeschadet etwaiger Strafeinschreitung — nach x Pfg. pro Pfund zu versteuern.

Das Gewichtsverhältniß zwischen Rohtaback und erzeugten Fabrikaten (Rendement) wird nach einer Deklaration des Fabrikanten, welche steueramtlich unter Beiziehung von Sachverständigen oder durch Probefabrikation geprüft wird, festgestellt, und ist für den Fabrikanten bis zu einem Antrag seinerseits auf Abänderung bindend. Dasselbe ist der Bilanzirung des Fabrikkontos zu Grunde zu legen und ein Abgang — unbeschadet etwaiger Strafeinschreitung — nach x Mk. pro Pfund zu versteuern. Erheblichere Gewichtsdifferenzen, als hienach zulässig, können bei Erbringung des Nachweises, daß wegen geringerer Ergiebigkeit des Rohmaterials oder wegen Mehrverbrauchs an solchem in den gegebenen Fällen das Rendement nicht zutraf, ohne Weiterungen belassen werden.

Zur Fabrikation untaugliches Rohmaterial kann unter Steuerkontrole vernichtet oder unter Eintragung des Gewichts im Fabrikkonto in das Fabriklager zurückgeschafft werden.

Die Anfertigung von Cigarren muß in besonderen Räumen der Fabrik vorgenommen werden; für Cigarren sind besondere Fabrik- und Stempelkonti zu führen. Rohtaback und Fabrikate sind in getrennten Räumen aufzubewahren.

Aus der Fabrik dürfen nur die eigenen Fabrikate en gros (Taback zu mindestens 10 Pfund, Cigarren und Cigaretten zu mindestens 500 bezw. 1000 Stück) abgesetzt werden, Probesendungen aber auch in kleineren Mengen.

Detailverkaufsläden dürfen von Fabrikanten — Lösung des Anmeldescheins vorausgesetzt — nur in Räumen, zu welchen kein unmittelbarer Zugang von der Fabrik aus führt, gehalten werden. Bei Garantie für die Steuersicherheit können Ausnahmen von vorstehenden Beschränkungen je nach dem örtlichen Bedürfnisse bewilligt werden.

Maschinen, Geräthe, Rohmaterialien, Fabrikate, die sich in den Fabrikräumen vorfinden, ohne, wie vorgeschrieben, nachgewiesen oder gebucht zu sein, unterliegen unter Annahme einer Steuergefährdung der Konfiskation.

Die vorhandenen Rohmaterialien und Fabrikate haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die richtige Stempelanwendung und die Zahlung von Steuerstrafen. Sinkt der Lagerbestand an Rohtabacken unter den Betrag herab, der dem vierteljährlichen Betrieb im Vorjahre (nach der Versteuerung an Fabrikaten) entspricht, so kann angemessene Steuer- und Strafkaution verlangt werden.

e) Bestimmungen über den Handel mit Tabackfabrikaten.

Für den Handel mit in- oder ausländischen Tabackfabrikaten ist jährlich bei der Steuerbehörde ein Anmeldeschein zu lösen und zwar für jeden einzelnen Verkaufsladen besonders. Auch ist eine Nachweisung der Läden, Magazine und sonstigen Lokale, in welchen die Fabrikate aufbewahrt und verkauft werden sollen, vorzulegen. Die Läden oder Magazine müssen mit einem Schild bezeichnet sein.

Der Anmeldeschein berechtigt nur zum Bezuge aus inländischen angemeldeten Fabriken oder von angemeldeten Händlern oder aus dem Auslande.

Die ausländischen Fabrikate sind außer dem Eingangszoll der gleichen Steuer unterworfen, wie die entsprechenden Inlandserzeugnisse, müssen ebenso verpackt und mit dem Steuerstempel versehen sein. An Stelle der Etiketten tritt jedoch der Importstempel. Bevor diesen Bedingungen nicht genügt ist, dürfen die Fabrikate nicht in den freien Verkehr gesetzt werden.

Die Fabrikate dürfen nur in ganzen unangebrochenen Originalbehältern abgesetzt werden, jedoch ist Einzelverkauf von Cigarren aus der Originalkiste und von Schnupftabak aus dem Originalbehälter gestattet. Der Tag der Oeffnung der Cigarrenkisten ist auf dem Stempel zu vermerken.

Tabackfabrikate, die nicht vorschriftsmäßig etikettirt, bezeichnet, verpackt und mit Stempel versehen sind, unterliegen der Konfiskation.

Nach vollständiger Entleerung der Behälter von Tabackfabrikaten ist von dem Inhaber der darauf befindliche Stempel zu zerstören; bevor dies geschieht, dürfen sie nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Steuerbeamten kontroliren den Handel mit Tabackfabrikaten und haben Zutritt zu den Verkaufslokalen und Magazinen, können auch in Verdachtsfällen Einsicht der Handels- und Versendungsbücher verlangen.

f) Bestimmungen über den Transport von Taback.

Jede Sendung von Rohtaback (inländischem und verzolltem ausländischem) von Halbfabrikaten und zur Fabrikation bestimmten Abfällen muß mit Transportbezettelung (Lieferschein) versehen sein, ausgenommen den Transport von Tabackblättern vom Felde nach Trockenschuppen und Speichern.

Bei Versendung von inländischen und verzollten ausländischen Tabackfabrikaten ist der Steuerbehörde Auskunft über Mengen und Empfänger, und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Dem Pflanzer ist gestattet, den Taback in verpackten Kollen, Säcken oder blos umschnürten Büscheln oder Bündeln zu räumen. Die Rohtabackhändler können unfermentirten Taback ebenso versenden, müssen aber sonst ihre Sendungen handelsüblich verpacken.

Die Lieferscheine werden ausgestellt für die Sendungen der Pflanzer von den Gemeindebehörden, für jene aus Rohtabacklagern und Fabriken von den Rohtabackhändlern und Fabrikanten, für die Sendungen an verzolltem ausländischem Rohtaback und Halbfabrikaten von den Zoll- und Steuerbehörden. Es werden hiezu besondere Formularbücher verwendet.

Die Lieferscheine haben zu enthalten die Bezeichnung des Tabackverkäufers und Versenders, des Empfängers, des Bestimmungsortes, der Collizahl, Verpackung und Gewicht, des Frachtführers, dann Datum der Ausfertigung und Unterschrift des Ausstellers. Vor der Ausfertigung sind die sämmtlichen Colli zu verwiegen.

Keine Rohtabacksendung darf ohne Lieferschein — mit welchem das Lagerbuch belegt wird — in Empfang genommen werden. Die Lieferscheine über Sendungen ins Ausland werden von der Austrittszollbehörde gegen Ertheilung eines Ausfuhrscheins in Empfang genommen.

Transporte, die ohne Lieferschein (Bezettelung) angetroffen worden, unterliegen der Konfiskation.

Die Sendungen von Rohtaback werden steuerlich kontrolirt. Die Transportpapiere müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Für Gewichtsverluste durch Eintrocknen während des Transports können gewisse Prozente Abzug gewährt werden.

Aus den Lieferscheinbüchern werden von den Steuerbeamten monatlich summarische Auszüge über die Sendungen nach einzelnen Bestimmungsorten, Grenzaustrittsämtern und Waarenempfängern mit Angabe von Collizahl und Gewicht gefertigt und der Steuerbehörde des Bestimmungsortes bezw. dem Grenzaustrittsamte zur Vergleichung mit den Lagerbüchern, Beständen, bezw. Ausfuhrregistern übersendet.

g) Bestimmungen über die Ausfuhr von Tabackfabrikaten.

Tabackfabrikate, die unter Kontrole ins Ausland versendet werden, können ohne Stempelmarke aus der Fabrik weggebracht werden. Für inländische Fabrikate, die unter Kontrole ins Ausland versendet werden, kann Rückvergütung der Beträge bewilligt werden, welche durch Verwendung und Entwerthung von Steuerstempeln bezahlt wurden.

Eine Rückvergütung des Zolls bei Ausfuhr von Fabrikaten findet nur statt, wenn letztere vollständig oder mindestens zu 50 Prozent aus ausländischem Rohtaback hergestellt sind. Die Höhe der Rückvergütung (die nicht günstiger bemessen werden darf, als dem für die Bilanzirung des Fabrikkontos angenommenen Gewichtsverhältnisse entspricht) und die Sicherungsmaßregeln werden vom Bundesrath bestimmt.

Auf zur Ausfuhr bestimmte Fabrikate finden die Vorschriften über Bezeichnung, Etikettirung, Verpackung keine Anwendung.

Die Strafbestimmungen, Uebergangsbestimmungen, Bestimmungen über die Eingangszollsätze blieben vorbehalten.

* * *

In seinem Gutachten für die Einführung der Fabrikatsteuer auf der Grundlage vorstehender Bestimmungen nahm der Referent zunächst Bezug auf die ausführlichen Denkschriften, in denen er früher schon seine Anschauungen über die Ausgestaltung dieser Steuerart in Deutschland eingehend entwickelt hatte. Den Inhalt dieser Denkschriften (Drucksachen Nr. 2, 49, 54 und 55 im V. Band der Anlagen zum Bericht der Taback-Enquete-Kommission) hier auch nur auszugsweise wiederzugeben, würde zuviel Raum erfordern und muß sich daher auf die Ausführungen des Gutachtens selbst hier umsomehr beschränkt werden, als noch vielleicht das Schlußkapitel gegenwärtiger Abhandlung Gelegenheit geben wird, auf den Inhalt jener Denkschriften wieder zurückzukommen. Uebrigens wird aus dem Folgenden schon ein ziemlich deutliches Bild sich gewinnen lassen, wie Referent die Einrichtung der Fabrikatsteuer sich dachte und welche Vorzüge er ihr beimaß.

Das Gutachten bezeichnet es als seine hauptsächlichste Aufgabe, die Einwände zu widerlegen, welche gegen die praktische Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer in Deutschland erhoben worden seien. An der Hand des Berichtes der nach Amerika entsendeten Kommissarien (s. oben S. 546 und 548) wird hervorgehoben, daß in Amerika eine Verminderung des Tabackanbaus in den Vereinigten Staaten in Folge der dortigen Fabrikatbesteuerung nicht eingetreten und nicht nachzuweisen sei, daß die dortige Fabrikatsteuer auch die Anzahl der Tabackfabriken nicht nachweisbar vermindert, und den Großbetrieb nicht nachweisbar begünstigt habe und daß gegen gewisse Besonderheiten des Systems (steuerliche Buchführung, Veröffentlichung der steuerlichen Betriebsnachweise, Anwendung der Normal-Rendements u. s. w.) keine Klagen beständen. Darüber, daß die Fabrikatsteuer den Detail-Rohtabackhandel zu sehr beschränke, seien

gleichfalls Klagen nicht erhoben worden, während andererseits die thatsächliche Belastung des Rohtabackhandels en gros von den Händlern nicht allzu schwer empfunden werde. Detailhandel mit Tabackfabrikaten finde in Amerika ebenso umfangreich, wie in Deutschland statt; die Qualität der Fabrikate sei dort besser als hier, insbesondere sei von Surrogatverwendung unter der amerikanischen Fabrikatsteuer nicht die Rede. Verminderung des Tabackkonsums seit Einführung derselben könne nicht nachgewiesen werden. Klagen der Konsumenten seien nicht zu konstatiren.

Hinsichtlich der Ausfuhr von Tabackfabrikaten werde nur geklagt, daß die in dieser Richtung gebotenen Erleichterungen nicht das größtmögliche Maaß erreichten.

An diese Rekapitulationen aus dem Berichte der genannten Kommissarien knüpft der Referent folgende Betrachtungen:

a) In Amerika bestehen zwar hinsichtlich Tabackbau und Tabackwesen Klagen, es kann aber nicht nachgewiesen werden, daß diese durch das System der Fabrikatsteuer veranlaßt sind.

Wenn nämlich zunächst der Pflanzer darüber klagt, daß er sein Produkt nur an bestimmte Persönlichkeiten (Händler und Fabrikanten) absetzen darf und hiedurch wirthschaftlich beengt sei, so liege der Hauptzwang für den Pflanzer in den Vereinigten Staaten nicht hierin, sondern in dem Umstande, daß der Pflanzer sein Produkt stets in das warehouse (Lagerhaus) bringen muß, eine Institution, die nicht eine Eigenthümlichkeit des amerikanischen Tabackstempelsystems, sondern der dortigen staatlichen Einrichtungen sei. Wenn aber behauptet wird, daß die hohe amerikanische Tabacksteuer zum Theil wieder auf den Pflanzer in der Art zurückgewälzt werde, daß der Fabrikant die Rohtaback-Ankaufspreise reduzire, so könne dies kaum richtig sein, da die praktische Erfahrung in Deutschland lehrt, daß hohe indirekte Steuern nicht auf den Produzenten zurück-, sondern mittelst Preisaufschlags auf die fertigen Fabrikate auf den Konsumenten übergewälzt werden. Im Uebrigen könne die Reduktion der Rohtabackpreise vom Fabrikanten wohl nicht willkürlich diktirt werden, sondern müsse und werde sich stets nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage regeln.

Nach den amtlichen Ausfuhrlisten ergebe sich, daß in den Jahren 1874/78 der Exportwerth des ausgeführten Tabacks durchschnittlich 26 Millionen Doll., also um 7 Millionen Dollars mehr als vor der Steuereinführung (1856—1860) betragen habe. Tabackbauinteressenten haben selbst zugegeben, daß die amerikanischen Pflanzer der enormen Nachfrage nur mit Mühe genügen konnten; freilich wird dazu behauptet, daß die Tabackpreise nicht die Hälfte der Produktionskosten decken, allein ein Rückschluß auf die Wirkung der amerikanischen Tabacksteuer sei hieraus nicht zulässig.

Die Tabackindustrie führe zwar mit Recht Beschwerden über die vielfachen Experimente, die mit der Tabackbesteuerung in Amerika gemacht wurden und die naturgemäß nachtheilige Wirkungen für die Industriellen äußern mußten. Allein dieser Einwand gelte schließlich von jeder Steuerform. Wenn aber geltend gemacht werde, daß seit Einführung der amerikanischen Tabacksteuer dort die Rauch- und Schnupftabackfabrikation „einige Konzentrirung" gezeigt habe, so sei dies, wie auch die Erfahrungen in Deutschland zeigten, nicht auf steuerliche, sondern auf wirthschaftliche Momente (Zunahme des Großbetriebs gegenüber dem Kleinbetrieb überhaupt) zurückzuführen.

Die Hausindustrie müsse allerdings unter dem amerikanischen System (hohe Spezialtaxe und lokaler Stempeladhibirungszwang) leiden, ein Nachtheil,

der übrigens nicht prinzipiell mit der Tabackfabrikatsteuer, sondern nur speziell mit der amerikanischen Gestaltung derselben verknüpft sei.

Die in Amerika vorkommenden sog. nominellen Fabrikanten seien gleichfalls nur eine amerikanische Spezialität und nicht bedingt durch das Fabrikatsteuer-Prinzip. Der Zollschutz aber sei kein Spezifikum der Tabackfabrikatsteuer, sondern rechtfertige sich in Amerika, wie anderswo dann, wenn man auch sonst anderen Industriellen diesen Schutz angedeihen lasse, da es doch ungerechtfertigt wäre, die Tabackindustrie allein hievon auszuschließen.

Eine fiskalische Härte liege allerdings in der nach dem amerikanischen System beliebten Versagung der Zollrückvergütung (trotz hoher Eingangszölle für Rohtaback) für den Tabackexport; auch dies sei übrigens kein prinzipieller Gegenstand des Steuersystems, sondern administrative Sache, wie denn auch in Amerika für künftig die Zollfreiheit des ausländischen Rohtabacks bei Verarbeitung zu Exportfabrikaten unter ständiger Steuerkontrole in Aussicht genommen sei.

b) Die Veranlagung der Fabrikatsteuer (des Tabackstempels) in Amerika leidet an großen, bei den dortigen Verhältnissen schwer zu beseitigenden Mängeln.

Es fehlt gänzlich eine genaue Material- und Instradirungskontrole des Tabacks von der Anbau- bis zur Consumlinie.

Zunächst kümmert sich die Steuerverwaltung gar nicht um die Menge des im Inlande gebauten Tabacks, was um so empfindlicher ist, als vieler amerikanischer Taback sich zum direkten Konsum eignet, also längst von der Bildfläche verschwinden kann, bevor er die Steuerlinie passirt.

Es mangelt demnach auch die Unterlage für eine entsprechende Buchkontrole beim Rohtabackhändler. Die Revision der Buchkontrole ist überdies in Washington zentralisirt, wodurch eine Verspätung der von der Revision veranlaßten Nachschau über die Eingänge der Rohtabacksendungen in den Bezirken veranlaßt und die Wirksamkeit der ganzen Materialkontrole im Gebiete des Rohtabackhandels in Frage gestellt wird.

Die große Ausdehnung des Steuergebiets erschwert ferner die Kontrole über etwaige heimliche Tabackfabriken.

Auch die eigentliche Fabrikkontrole leidet an erheblichen Gebrechen. Erstens fehlt, wie aus dem Bisherigen ersichtlich, eine fortlaufende Kontirung des Tabacks auf dem Wege vom Pflanzer zur Fabrik. Zweitens läßt sich in den Fabriken ein zuverlässiges Inventar nicht aufstellen, da keine Vorschrift vorhanden ist, daß den Steuerbeamten zur Verifizirung des Inventars jederzeit das nöthige Arbeiterpersonal zur Verfügung gestellt werden muß. Drittens sind die Rendements den Betriebsverhältnissen in den einzelnen Fabriken nicht angepaßt, sondern nur Normal-Rendements aufgestellt, allerdings mit dem Vorbehalt, daß nach Ermessen auch nachträglich Steuer auferlegt oder von Steueransprüchen, die nach dem Normal-Rendement begründet wären, abgesehen werden kann.

Von besonderer Wirksamkeit der Fabrikkontrole kann hienach nicht die Rede sein und bleibt als wirksamstes Kontrolelement in Amerika nur die Adhibirung des Tabackstempels, der aber nach dem Vorgesagten die Steuerinteressen durchaus nicht genügend sichern kann, zumal nicht blos die Herstellung und der Detailverkauf von Tabackfabrikaten in den nämlichen Lokalen, sondern auch der Detailverkauf aus offenen Behältern gestattet wird.

Umfangreiche Defraudationen erscheinen hienach unvermeidlich und können auch dadurch nicht vermieden werden, daß die Steuerpflichtigen zu eidesstattlichen Erklärungen verbunden sind, daß die Strafbestimmungen große Schärfe

zeigen und daß endlich in Amerika ein ziemlich ausgebreitetes Denunzianten-wesen herrscht. Diese drei letzteren Punkte können nach den gemachten Erfahrungen nur als Nothbehelf für die Lücken und Mängel einer exakten Steuerkontrole angesehen werden, und muß bei Acceptirung der Fabrikatsteuer danach getrachtet werden, fragliche Lücken mit reelleren Dingen auszufüllen.

c) Die Verhältnisse für Veranlagung einer Tabackfabrikatsteuer sind in Deutschland viel günstiger gelagert als in Amerika.

In Amerika werden die Beamten nicht nach Bedürfniß und Qualifikation, sondern aus Partei-Interessen angestellt (um den Parteigängern ein Einkommen zuzuwenden). Mittel- (Central-)stellen, wie in Deutschland die Direktivbehörden, sind dort überhaupt nicht vorhanden, es ist vielmehr für Gebiete, annähernd so groß, wie ein deutscher Direktionsbezirk, je nur eine verantwortliche Persönlichkeit aufgestellt, die sich das nöthige Unterpersonal selbst bestellt, so daß Alles jederzeit entlassen werden kann. Der Beamten-Apparat ist in Deutschland wohl unvergleichlich strammer organisirt und nach der Zahl der Beamten, nach ihrer Treue, Thatkraft und Wirksamkeit betrachtet, ist Deutschland den Vereinigten Staaten sicher weit überlegen.

Ein Kardinalfehler des amerikanischen Steuersystems liegt ferner, wie schon oben erwähnt, in dem Mangel einer zwingenden Material- und Inventirungskontrole von der Tabackpflanzung bis in die Fabrik.

Die Territorien sind dort zu groß, um jeden Pflanzer überwachen zu können und die Folge ist der Consum großer, der Steuer entzogener Tabackmengen. In Deutschland ist die Controle der einzelnen Pflanzer recht wohl möglich, auch ist es ein günstiger Umstand, daß der deutsche Taback in rohem Zustande weit weniger genußfähig ist, als der amerikanische. Rohtabackhandel und Tabackbau stehen ferner in Deutschland in so nahen lokalen Beziehungen, daß Räumungszwang und Verkaufsbeschränkungen den Pflanzer nicht zu sehr benachtheiligen würden. Durch etwaige Contingentirung des Anbaues könnte die Wirksamkeit der Anbaukontrole noch erhöht werden. Für letztere würde das Blattzählverfahren wohl nicht nöthig erscheinen, sondern die Abschätzung der vom Pflanzer zu vertretenden Tabackmenge genügen. Auch von der Androhung der Gewerbeentziehung als Sicherungsmittel wird abgesehen werden können.

Bei der Kontrole des Rohtabackhandels werden die amerikanischen Mängel insoferne vermieden werden können, als nach dem deutschen System die Entlastung und Belastung der Tabackkonti der Pflanzer, Rohtabackhändler und Fabrikanten unter sich und mit der Transportbezettelung übereinstimmen muß, wobei ständige Steuerkontrole entbehrt und die Schwierigkeiten vermieden werden können, die in Amerika die Zentralisirung der Revision der Buchkontrole mit sich bringt. Ueberdieß bestehen zwei Drittel des deutschen Tabackkonsums in ausländischem Rohtaback, während in Amerika der ausländische Taback nur wenige Prozente des Gesammtbedarfs deckt. Da nach dem deutschen Entwurf der Eintritt von Rohtaback in den freien Verkehr außer für fabrikatorische Zwecke verboten ist, liegt hierin ein umso werthvolleres Sicherungsmittel.

Die Gebrechen der amerikanischen Fabrikkontrole sind oben schon erwähnt worden. In Deutschland lassen sich dieselben, wie aus Folgendem ersichtlich, vermeiden. Die Kontirung des Rohtabacks, bevor er in die Fabrik eintritt, bietet zunächst eine sichere Grundlage für die Anschreibung im Fabriklagerbuch. Durch Einschaltung eines Fabrikkontos, das die aus dem Fabriklager zur Fabrikation abgegebenen Rohmaterialien und die Menge der Fabrikate

jederzeit ausweisen muß, wird eine buchmäßige Grundlage gewonnen für den Bestand an Rohmaterial, an in der Fabrikation begriffenen Taback und an Fabrikaten, soweit letztere nicht im Stempelkonto vorgetragen sind. Jedes Konto kann ohne Aufnahme eines vollständigen Inventars, für sich abgeschlossen und geprüft werden. Zur Inventaraufnahme, die übrigens nicht von den Aufsichtsbeamten sondern von der Steuerbehörde soll angeordnet werden, muß das nöthige Personal zur Verfügung gestellt werden. Es werden nicht Normal-Rendements aufgestellt, sondern das Rendementverhältniß wird auf die Deklaration des Fabrikanten begründet, wobei Prüfungen auf ihre Richtigkeit durch Probefabrikation oder durch Sachverständigen-Vernehmung vorgenommen werden können. Zum Schutz gegen etwaige heimliche Fabrikation wird verlangt, daß zu den Detailverkaufläden von der Fabrik kein unmittelbarer Zugang führen darf. Die Hausindustrie soll thunlichst geschützt werden, und wird hier ein Privatkontrolverfahren, ähnlich wie von den Fabrikanten zur Zeit schon gehandhabt, zugelassen (Arbeitsbücher). Das Kontrolsystem ist im Uebrigen auf Verpackungszwang und Stempeladhibirung gerichtet, während vom Firmirungszwang abgesehen werden soll. Durch Letzteres werden sog. nominelle Fabriken und Tenementshäuser, wie sie in Amerika vorkommen, vermieden. Durch die Gewährung von Steuerkredit an die Fabrikanten läßt sich die Steuer-Entrichtung mehr bis zur Konsumtionslinie hinausrücken. Von der Publizität der Betriebsnachweise soll abgesehen werden. Auch die Erhebung einer Lizenzgebühr vom Fabrikanten soll unterbleiben. Da die Rohmaterialien und Fabrikate für die Steuer haften und der Fabrikatsteuersatz in Deutschland durchschnittlich den Werth des Rohmaterials nicht überschreiten wird, kann von Kautionsstellung in der Regel abgesehen werden.

Die Kontrole des Detailhandels kann auf gelegentliche Revisionen hinsichtlich der richtigen Stempelanwendung und des legalen Waarenbezugs beschränkt werden. —

Vorstehendes Kontrolsystem paßt sich dem deutschen Steuersystem zwanglos an und wird mit analogen Strafbestimmungen durchzuführen sein. Wenn gleichwohl völlige Sicherheit der Steuerinteressen nicht zu erzielen und Schädigung mancher wirthschaftlicher Existenzen nicht zu vermeiden sein sollte, so liegt der Grund hievon wohl einzig darin, daß schließlich jede hohe Steuer auf den wirthschaftlichen Organismus eines Volkes drückend wirkt und zwar umsomehr, als die Hauptlast hier, wie sonst, von der unbemittelten Bevölkerung zu tragen sein wird. Dabei muß aber hervorgehoben werden, daß in Amerika unter der Herrschaft des Tabackstempels noch sehr billige Fabrikate für die unbemittelten Klassen ohne Surrogatverwendung hergestellt werden. Letzterer Umstand beleuchtet einen bemerkenswerthen Unterschied zwischen Rohtaback- und Fabrikatsteuer. Unter beiden Systemen wird nämlich der Fabrikant sich bestreben, durch Reduktion der Produktionskosten seinen Absatz möglichst zu erhalten: allein bei der Rohtabacksteuer wird hiebei unter Anderem nach Fälschungen (Verwendung von Surrogaten) gegriffen werden, während bei der Fabrikatsteuer solche unreelle Mittel dadurch ausgeschlossen erscheinen, daß Surrogate und wirkliche Rohstoffe von der Abgabe gleichmäßig getroffen werden, weshalb der Fabrikant hier nur durch Verarbeitung billigster Rohtabacke für den Verbrauch unbemittelter Konsumenten sich helfen kann. —

Was die Verwaltungskosten anlangt, so dürften sie bei einer Fabrikatsteuer nicht höher sich gestalten, als bei einer hohen Rohtabacksteuer, da auch bei letzterer nach den Erfahrungen in anderen Ländern, falls nicht Steuerkasse

und ehrliche Fabrikanten durch Surrogatverwendung u. s. w. geschädigt werden sollen, die Kontrolle nicht mit der Versteuerung des Rohtabacks beendet werden darf, sondern darüber hinaus fortgesetzt werden muß. Uebrigens ist der Haupt-Beamtenapparat für eine Fabrikatsteuer in Deutschland in den Landes-Steuerverwaltungen ja bereits vorhanden.

Der Zollschutz wird bei Einführung einer Fabrikatsteuer in Deutschland dem deutschen Tabackbau wohl in gleicher Weise gewährt werden müssen, wie bei einer Rohtabackbesteuerung.

Den Vorzug der Gewichtsteuer, daß sich ihre Form am Engsten an das Bestehende anschließe, kann die Fabrikatsteuer allerdings nicht für sich in Anspruch nehmen. Allein dieser Vorzug wird doch wieder vollständig durch den Nachtheil paralysirt, daß bei der Gewichtsteuer die Steuerlast den Pflanzer trifft, was in der Geschichte der Tabackbesteuerung ohne Beispiel erscheint, da in allen Staaten mit hohen Tabacksteuern, wenn nicht überhaupt Anbauverbot oder Monopol gegeben sind, der Pflanzer von der Steuerlast völlig befreit ist. Es erscheint demnach als besonderer Vorzug der Fabrikatsteuer, daß bei ihr die Steuerlast vom Pflanzer weg und bis zum Austritt des Fabrikats aus der Fabrik hinaus verlegt wird.

Wenn zu Ungunsten der Fabrikatsteuer angeführt wird, daß sie die kleinen Arbeiter zur Geschäftsaufgabe nöthige und die Tabackbranche überhaupt auf einzelne größere Etablissements reduzire, so kann dies nicht als richtig zugegeben werden; diese Folge tritt vielmehr bei einer hohen Rohtabacksteuer ein, während die Fabrikatsteuer nicht dahin zielt, die Zahl der Industriellen zu beschränken oder Geschäftsmonopole zu begünstigen.

Der Tabackbau wird zwar bei der Fabrikatsteuer durch Kontrolen belästigt, aber nicht mehr, als auch bei der Gewichtsteuer nöthig ist. Hinsichtlich des Tabackhandels aber steht nicht zu erwarten, daß hier durch die Fabrikatsteuer Hemmungen der beabsichtigten Transaktionen und Spekulationseinkäufe stattfinden werden.

Ferner kann nicht zugestanden werden, daß, wie behauptet wird, der Reiz zum Schmuggel bei der Gewichtssteuer weniger groß, als bei der Fabrikatsteuer sei, da sich Tabak im rohen Zustand zum Schmuggel wenig eigne. Die Wahrheit liegt eben darin, daß bei jedem System der Schmuggel von Fabrikaten den größten Steuergewinn abwirft und deßhalb am meisten prosperirt.

Eine Rohtabacksteuer wird stets nur geeignet erscheinen bei Anwendung niedriger Abgabensätze. Sobald höhere Erträge gewonnen werden wollen, wird das fertige Fabrikat die Grundlage der Besteuerung zu bilden haben. Hier wird aber immer jenes Verfahren den Vorzug verdienen, bei welchem die Abgaben nach dem Verkaufswerthe abgestuft sind, die Verwendung von Surrogaten ausgeschlossen oder durch gleichfallsige Besteuerung betroffen wird, die Abgabenentrichtung dem Uebergang des Tabacks in den Consum möglichst nahe gerückt ist, bei der Fabrikation der Geschmacksrichtung des Publikums Rechnung getragen werden kann und der Verkauf der Fabrikate in einer gleichfalls den Wünschen des Letzteren entsprechenden Weise geschieht — Anforderungen, welchen nur Monopol oder Fabrikatsteuer genügen können. —

Diesen eingehenden Darlegungen zu Gunsten der Fabrikatsteuer wurden — ziemlich summarisch — folgende Gegengründe gegenübergestellt:

Nach den in Deutschland bestehenden Verhältnissen ist es nicht thunlich, die Entrichtung einer Steuer von hohem Betrage lediglich oder wesentlich vom guten Willen des Steuerpflichtigen abhängen zu lassen, wie dieses bei Kontro-

lirung nur durch Verwendung von Stempeln (wie in Amerika) der Fall wäre. In dem deutschen Fabrikatsteuergesetz-Entwurfe wird zwar versucht, diesen Mängeln abzuhelfen und muß anerkannt werden, daß dieß auch gelungen ist; allein eben durch die nothwendig gewordenen Ergänzungen sind so viele Beschränkungen und Belästigungen des Handels und der Fabrikation in Aussicht genommen, daß dieselben der Mehrheit der Kommission unerträglich erschienen. Ob soviel überschüssige Beamtenkräfte vorhanden sind, um jene belästigenden Kontrolen auch ohne allzugroße Kostenvermehrung durchzuführen, muß übrigens gleichfalls bezweifelt werden, und nicht minder erscheint es hinsichtlich der Rendements fraglich, ob es dann auch gelingen wird, das Gewichtsverhältniß zwischen Rohtabackverwendung und Erzeugung von Fabrikaten für jede einzelne Sorte feststellen zu lassen. Die Ausführbarkeit dieser Maßregel muß mit Rücksicht auf die verschiedenen von Alter, Witterung u. s. w. abhängigen Eigenschaften verschiedener und selbst der nämlichen Tabacksorten, sowie mit Rücksicht auf die geradezu zahllosen Sorten und Nüancen von Tabackfabrikaten ernstlichst bezweifelt werden.

Bei der Fabrikatsteuer ist allerdings eine verschiedene Besteuerung von Cigarren und andern Tabackfabrikaten möglich, allein es kann die Folge eintreten, daß durch die fragliche Differenz zum vermehrten Rauchtaback-Konsum gedrängt und der Steuerertrag dadurch vermindert wird. Die Cigarren selbst stehen übrigens im Werthverhältnisse oft an einem Unterschied wie 20 : 100, welchen Differenzen die Fabrikatsteuer gar nicht und selbst das Monopol nur in ungenügender Weise gerecht werden können, da auch hier „die misera plebs contribuens ihr Recht verlange.“

Die Fabrikatsteuer wurde demnach von der Kommissionsmehrheit verworfen.

4. Die Rohtabacksteuer (Gewichtssteuer).

Referent: Schomer, kgl. preuß. Geh.-Oberfinanzrath.

Korreferenten: Scherer, großherz. bad. Finanzrath, Dr. Groß, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Lambsheim (Rheinpfalz).

Zu vergl. Die Drucksachen Nr. 45, 63, 66, 67, 70, 71, 73, 79, 83, 94 und 95 im V. Band der „Anlagen ꝛc.“, dann die Protokolle der XXXV. und XXXVI. Sitzung ebendaselbst.

Da das nächstfolgende Kapitel ausschließlich der, bekanntlich Gesetz gewordenen Rohtaback- (Gewichts-)Steuer gewidmet werden soll, und hiebei auf die Entwicklung dieses Gesetzes — einschließlich der Berathungen der Enquetekommission — näher eingegangen wird, können an dieser Stelle weitere Darlegungen hierüber unterlassen werden.

5. Beschränkung (Kontingentirung) des inländischen Tabackbaues.

Referent: Burchard, kais. Geh.-Regierungsrath.

Korreferent: Fabricius, kais. Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen.

Zu vergl. die Drucksachen Nr. 43, 63, 69, 70, 74 und 78, dann die Protokolle der XXXVII., XXXVIII. und XL. Sitzung im V. Band der „Weiteren Anlagen ꝛc.“

Von der Kommission waren folgende „Grundzüge betreffend die Kontingentirung des inländischen Tabackbaues“ in erster Linie der Berathung unterstellt und genehmigt worden:

1. Im Reich ist der Tabackbau außerhalb der in der Anlage A aufgeführten Bezirke vom 1. Januar 1880 ab untersagt. (Die Anlage A wurde zunächst nicht aufgestellt, indessen wurden folgende Bezirke als auch fernerhin zum Tabackbau zuzulassende bezeichnet:

a) Preußen: in der Provinz Brandenburg die Kreise Prenzlau, Angermünde, Königsberg und Lebus; in der Provinz Pommern die Kreise Uckermünde, Randow und Greifenhagen; in der Provinz Hessen-Nassau die Kreise Eschwege, Witzenhausen, Gelnhausen und Schmalkalden;
b) Bayern: noch zu bezeichnende Amtsbezirke in den Regierungsbezirken Pfalz und Mittelfranken;
c) Württemberg: noch zu bezeichnende Gemeinden in den Oberämtern Ludwigsburg. Neustadt, Heilbronn, Weinsberg und Maulbronn;
d) Baden: erst zu bestimmende Bezirke;
e) Hessen: noch zu bezeichnende Gemeinden im Hauptamtsbezirke Darmstadt;
f) Mecklenburg-Strelitz: noch zu bezeichnende Gemeinden im Hauptamtsbezirke Neubrandenburg;
g) Thüringensche Staaten: schwarzburgische Unterherrschaft und noch zu bezeichnende Gemeinden Sachsen-Meiningens.
h) Elsaß-Lothringen: noch zu bezeichnende Distrikte in den Hauptamtsbezirken Colmar, Hagenau, Schiermeck, Straßburg. — Hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Bezirke, nämlich: Marienwerder, Graudenz, Birnbaum, Meseritz, Czarnikau, Wengrowitz, Neumarkt, Ohlau, Ratibor, einiger Kreise in der Provinz Sachsen, dann Gieboltshausen, Göttingen und Northeim, Creuznach, Cleve, Emmerich, Wittlich und Merzig, dann Dessau wurde das Verbot des Tabackbaues als im steuerlichen Interesse zwar sehr erwünscht bezeichnet, indessen als zweifelhaft erachtet, ob damit nicht so bedeutende wirthschaftliche Nachtheile entstehen würden, daß dieselben auch nicht durch Leistung einer Entschädigung von durchschnittlich 1000 Mk. für den Hektar zu paralysiren wären. Für die Hauptamtsbezirke Cleve und Emmerich wurde das Anbauverbot mit Rücksicht auf die nahe niederländische Grenze und die Schwierigkeiten zuverlässiger Grenzbewachung anempfohlen.

2. Zum Tabackbau in den Anbaubezirken ist Ermächtigung durch die Landesbehörde erforderlich, welche nur ertheilt wird, wenn die Anbaufläche vier zusammenhängende Ar enthält und die in der betr. Gemarkung mit Taback bebaute Fläche in den letzten vier Jahren durchschnittlich nicht weniger als 4 Hektar betrug.

3 Die Ermächtigung ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt, wenn der Tabackbau unter das vorbezeichnete Durchschnittsmaß herabgegangen ist und muß dem Pflanzer, falls derselbe für das folgende Jahr seinen Tabackbau aufgeben oder einschränken soll, spätestens im September eröffnet sein.

4. Die Anbaufläche darf im Reich vom 1. Januar 1880 ab dreiviertel (x Theile) der durchschnittlichen Anbaufläche für 1875, 1876, 1877 und 1878 nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze bestimmt der Bundesrath für jeden Bundesstaat die zulässige Ausdehnung des Anbaues in den einzelnen Bezirken nach Maßgabe der Betheiligung dieser Bezirke am Gesammtanbau während der bezeichneten vier Jahre.

5. Den Besitzern der vom Tabackbau ausgeschlossenen Gebiete kann Entschädigung für jene Einbuße an Kapital und Ertrag gewährt werden, für welche er auf anderem Wege Ersatz nicht zu finden vermag.


3*

6. Keine Entschädigung erhalten jene Grundstückbesitzer, welche 1875, 1876, 1877 und 1878 Tabackbau nicht betrieben, oder welche während dieser Zeit Tabak zwar gebaut aber durch wirthschaftliche Einrichtungen oder sonst den Entschluß der Aufgabe des Tabackbaues bewiesen haben.

7. Die Entschädigung erhält der, welcher z. Z. der Verkündigung dieses Gesetzes Eigenthümer des Grundstückes ist. Ist ein Tabackgrundstück zur besagten Zeit über den 1. Oktober 1880 hinaus verpachtet, so kann der Pächter, wenn er nicht Aufhebung des Pachtvertrages beansprucht, Ermäßigung des Pachtzinses nach Verhältniß der dem Verpächter gezahlten Entschädigung verlangen.

8. Der Betrag der einzelnen Entschädigungen wird von der Landesregierung festgesetzt und aus der Reichskasse bezahlt. Die Entschädigung darf im Einzelnen 1500 Mk. pro Hektar und in jedem Bundesstaat die in Anlage B bezeichnete Summe nicht übersteigen. (Auch die Anlage B wurde nicht aufgestellt; indessen wurde dieselbe dahin skizzirt, daß für jeden in Betracht kommenden Bundesstaat ein Betrag auszuwerfen sei, welcher die Summe der bezüglich der vom Tabackbau ausgeschlossenen Bezirke zu gewährenden Entschädigungen nicht übersteigen dürfen. Bei Berechnung dieser Beträge sei als Einheitssatz pro Hektar 1000 Mk. einzustellen; hiemit sei die Zahl der Hektare zu multipliziren, welche innerhalb des betreffenden Staats in den dem Tabackbau fortan verschlossenen Gemarkungen im Durchschnitt der Jahre 1875, 1876, 1877 und 1878 dem Tabackbau gewidmet worden seien).

9. Auch in jenen Orten der Anbaubezirke (Anlage A), in denen nach Ziffer 2 wegen unzureichender Gesammtfläche der Tabackbau ab 1. Januar 1880 nicht mehr zuzulassen ist, kann den betroffenen Grundstückbesitzern Entschädigung nach den vorbezeichneten Grundsätzen gewährt werden. Die Beträge dürfen jedoch pro Ortschaft im Ganzen nicht jene Summe in Mark übersteigen, welche das Zehnfache des Durchschnitts der in diesen Ortschaften in den Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 mit Tabak bepflanzten Aren darstellt. Ferner darf die Zahl der Aren, für die hienach Entschädigung gewährt wird, im Ganzen ein Drittel der dem Bundesstaat für den betreffenden Anbaubezirk ferner zugewiesenen Arenzahl (Ziff. 4) nicht übersteigen.

10. Die örtlichen Ermittelungen zur Festsetzung der einzelnen Entschädigungen sind Kommissionen zu übertragen, welche von den Landesregierungen ernannt werden. —

Außer diesen in Drucksache Nr. 69 enthaltenen Bestimmungen, welche, wie erwähnt, von der Kommission in erster Linie genehmigt worden sind, waren zur Regelung der Kontingentirungsfrage noch folgende weitere Vorschläge gemacht worden:

a) Jeder Pflanzer hat bis zum 1. September des Anpflanzungsjahres für das an diesem Tage beginnende Jahr 20 Mk. Tabacksteuer zu bezahlen, wogegen er nach vorgängiger Anmeldung von dem selbstgezogenen Taback bis zu 40 Pfd. in getrocknetem unfermentirten oder eine entsprechende Menge Taback in fermentirtem Zustand innerhalb seiner Wohn- und Wirthschaftsräume zur Herstellung von Tabackfabrikaten für den eigenen Bedarf ohne nochmalige Steuerentrichtung verwenden darf. (Drucksache Nr. 70.)

Begründet wurde dieser (in seinem Zusammenhang zur Komingentirungsfrage auf den ersten Blick etwas unklare) Vorschlag damit, daß es bei einer hohen Tabacksteuer erforderlich sei, den Anbau auf die Bezirke einzuschränken,

in welchen er nach den Boden- oder sonstigen Verhältnissen mit wirklichem Nutzen betrieben werden könne und einer zu großen Zersplitterung des Anbaues entgegenzuwirken, sowie daß es sich empfehlen werde, zur Verhütung von leicht möglichen Defraudationen den Pflanzern zu gestatten, innerhalb bestimmter Grenzen Tabackfabrikate für den eigenen Bedarf herzustellen. Dieser doppelten Forderung lasse sich am Einfachsten entsprechen, wenn von jedem Pflanzer die Entrichtung eines mäßigen fixirten Betrags an Tabacksteuer verlangt und ihm dafür gestattet werde, eine entsprechende Menge Tabackfabrikate für den eigenen Bedarf ohne nochmalige Steuerentrichtung anzufertigen. Wenn dieser Betrag bei einer Rohtabacksteuer von 50 Mk. pro Zentner Rohtaback in fermentirtem Zustand auf 20 Mk. festgesetzt werde, werde der Tabackbau nur noch auf Flächen, auf denen mehr als 50 Pfd. Taback in unfermentirtem Zustand gewonnen werden können, also auf Flächen von $1^2/_3$ Ar und darüber, lohnend sein und auf kleineren Flächen nicht mehr lohnend sein. Es handle sich dabei um eine Beschränkung ähnlicher Art, wie in den meisten Gesetzen über die indirekten Steuern hinsichtlich des zugelassenen Minimalbetriebes und es seien hieraus nach seitherigen Grundsätzen besondere Entschädigungsansprüche nicht herzuleiten.

Dieser Vorschlag scheint nach den Sitzungsprotokollen der Enquetekommission der Berathung überhaupt nicht unterstellt worden zu sein.

b) Die Tabacksteuer-Einnahmen müssen mindestens ein Erträgniß liefern, welches dem Verbrauchsverhältniß von $^1/_3$ inländischem und $^2/_3$ ausländischem Taback entspricht. Der den inländischen Taback treffende Steuersatz wird zu diesem Behufe von drei zu drei Jahren kontingentirt. Ergibt sich während der Kontingentirungsperiode eine Zunahme des Verbrauchs des inländischen Tabacks von mindestens 10 Prozent, so wird der Steuersatz auf inländischen Taback für die nächsten drei Jahre in dem Maße erhöht, daß eine dem Normalverhältnisse entsprechende Steuereinnahme erreicht wird. (Drucksache Nr. 74.)

Dieser von dem Kommissionsmitgliede Felser eingebrachte Antrag sollte zur Bekämpfung der Vorschläge des Referenten (Drucksache Nr. 69, siehe obige Bestimmungen) dienen und wurde durch Folgendes begründet:

Die Drucksache Nr. 69 gipfelt in dem Ergebniß, daß bei fühlbarer Steuererhöhung das Tabackbau-Areal für den zum Inlandsverbrauch und zum Export bestimmten Taback im fiskalischen Interesse um 25 Prozent eingeschränkt werden müsse, welche Ansicht aber nicht richtig sei. Denn es können, wie die Erfahrungen schon gezeigt haben, bei ganz gleichem Areal die Ernte-Ergebnisse um fast 50 Prozent abweichen (z. B. 1861: 24,86 Zentner-Ernte pro Hektar, 1872: 33,33 Zentner-Ernte pro Hektar), so daß mit der Beschränkung des Anbaues auf ein bestimmtes Areal keineswegs das erreicht wird, was der Vorschlag in Drucksache 69 erreichen will, nämlich die Verhinderung einer die Steuerinteressen gefährdenden Verschiebung des Verbrauchsverhältnisses von in- und ausländischem Taback. Der Vorschlag in Drucksache 69 genüge ferner in keiner Weise den fabrikatischen Interessen, da das Bedürfniß der Fabriken mit einer Flächenkontingentirung nicht vereinbart werden könne, und das Viel oder Wenig der Verwendung inländischen Tabacks seitens der inländischen Fabriken vor Allem von der Qualität des gewonnenen Tabacks, bzw. auch von der Größe des Ertrages und den hiedurch bedingten Preisverhältnissen abhänge. Endlich ergebe sich bei Annahme des Vorschlags in Drucksache 69 für den inländischen Tabackbau der Nachtheil, daß derselbe gehindert wäre, einen etwaigen

Rückgang des Anbaues im Auslande zu Nutze zu ziehen (vgl. z. B. Ausdehnung des inländischen Tabackbaues während des amerikanischen Krieges).

Die hohen Verwaltungskosten, welche durch Aufwendung einer zahlreichen Aufsichtsmannschaft für geringfügige und zersplitterte Tabackbauflächen entstünden, könnten nicht durch die Flächenkontingentirung, sondern allein durch Arrondirung des Tabackbaues in den betreffenden Gegenden vermieden werden; so lange sich dieß wirthschaftlich verbiete, sei nicht abzusehen, warum den Gemeinden, welche dem Sitze einer Aufsichtsstation — und eine solche müsse ja doch in allen eigentlichen Tabackbaugegenden errichtet werden — so nahe gelegen sind, daß sie noch in deren Kontrolrayon fallen, der Tabackbau etwa bloß deßhalb verboten werden soll, weil sie weniger als 3 Hektar anbauen, oder weil durch die Anbaubewilligung eine von vorneherein bestimmte Gesammtfläche überschritten wird.

Es rechtfertige sich demnach die Verwerfung der Flächenkontingentirung und die Annahme der Kontingentirung nach Maßgabe des Verbrauchsverhältnisses, wie oben vorgeschlagen. Dieser Vorschlag gründe in der Thatsache, daß der Antheil des inländischen Tabackbaues an der Versorgung des inländischen Tabackverbrauchs in den letzten zwölf Jahren 34 Prozent betragen habe (daher Verbrauchsverhältniß von $^1/_3$ in- und $^2/_3$ ausländischem Taback) und bezwecke eine ähnliche Regelung, wie seinerzeit das Verhältniß der Steuerbelastung von in- und ausländischem Zucker geregelt worden sei. Wenn hienach in den Jahren 1879/81 der Antheil des inländischen Tabacks für die Versorgung des inländischen Verbrauchs von 33 auf 36 Prozent stiege und der Verbrauch ausländischen Tabacks auf 64 Prozent zurückginge, so müßte beim Steuersatz von 50 Mk. und Zollsatz von 80 Mk. der Steuersatz von 50 Mk. auf 52 Mk. pro Zentner erhöht werden, um die gleiche Einnahme zu erreichen, welche bei Verbrauch von 33 Prozent in- und 67 Prozent ausländischem Taback sich ergibt.

Dieser Vorschlag kam in der XXXVII. Sitzung der Kommission zur Erörterung, wurde aber abgelehnt.

c) Der Tabackbau ist — vorbehaltlich der unten erwähnten Ausnahmen — nur in den Anbaukreisen gestattet, in denen mindestens 2 Prozent des landwirthschaftlichen Kulturlandes entweder in den Erntejahren 1874/75 bis 1877/78 durchschnittlich im Jahre mit Taback bepflanzt worden sind oder künftig in ein und demselben Jahre mit Taback bepflanzt werden.

Die Anbaukreise umfassen bei den Gemeinden, deren Gemarkung (Gemeindebezirk, Ortsbezirk) 12 Quadratkilometer übersteigt, die Gemarkung.

Aneinandergrenzende Gemarkungen oder Gutsbezirke, welche im Einzelnen diese Ausdehnung nicht erreichen, können mit Genehmigung der Direktivbehörde bis zu einer Gesammtfläche von über 6 bis 10 Quadratkilometer zu einem Anbaukreis vereinigt werden. Auch können einzelne Gemarkungen und Gutsbezirke, soweit die Grenze von 10 Quadratkilometer dadurch nicht überschritten wird, einem angrenzenden Anbaukreise zugetheilt werden. (Wenn wünschenswerth, können auch größere Anbaubezirke, etwa von 100 bis 150 Quadratkilometer, gebildet werden. Die Minimalgrenze müßte dann entsprechend herabgesetzt werden.)

Innerhalb der zugelassenen Anbaukreise darf nur auf zusammenhängenden Flächen von 4 Ar und darüber Taback gebaut werden.

Den Pflanzern ist gestattet, auf eigenen Grundstücken von 4 Ar und darüber in Gemarkungen, welche an den Anbaukreis, in dem sie zum Tabackbau zugelassen sind, angrenzen, den Tabackbau ebenfalls zu betreiben.

In besonders zu berücksichtigenden Fällen kann der Bundesrath den Anbau auch in solchen Bezirken zulassen, in denen die mit Taback bebaute Fläche die vorgeschriebene Grenze nicht vollständig erreicht.

Für die nach Vorstehendem vom Tabackbau ausgeschlossenen Grundstücke kann den Grundbesitzern Entschädigung nach den Grundsätzen der Drucksache Nr. 69 gewährt werden. Ist hienach Entschädigung bewilligt worden, so darf auf solchen Grundstücken später der Tabackbau nur nach Erstattung des um ein Viertel erhöhten Betrags der gezahlten Entschädigung unter obigen Voraussetzungen wieder betrieben werden. (Drucksache Nr. 78.)

In der Begründung zu diesem Vorschlag wurde ausgeführt, daß bei Einführung einer hohen Tabacksteuer einerseits im finanziellen Interesse die Zersplitterung des Anbaues in zahlreiche kleine Flächen thunlichst beseitigt, andererseits aber der tabackbautreibenden Bevölkerung, deren Erwerbszweig durch andere Kulturarten nicht leicht ersetzt werden könne, die Möglichkeit des Fortbestehens erhalten werden müsse. Letzteres könne geschehen durch entsprechende Regelung des Verhältnisses der Inlandssteuer zum Eingangszoll, Ersteres entweder in der Weise, daß die Steuererhebung so eingerichtet werde, um den Anbau kleiner Flächen minder lohnend zu machen als jenen größerer Flächen, (vgl. oben lit. a) oder aber durch direktes Verbot des Anbaus kleiner und zerstreut liegender Flächen.

Die Regelung im Wege entsprechender Steuer-Einrichtung verdiene den Vorzug, da der Tabackbau seine dermalige weite Verbreitung wesentlich dem Unterschied zwischen Eingangszoll und Inlandssteuer, also ebenfalls den Abgabevorschriften verdanke und eine Aenderung in diesen Vorschriften sohin rechtliche Entschädigungsansprüche der Betroffenen nicht begründen könne.

Minder günstig sei der zweite Ausweg, nämlich die Einschränkung durch Anbauverbote und besondere Schwierigkeiten seien insbesondere mit der Ausscheidung und namentlichen Bezeichnung bestimmter Anbaubezirke unzweifelhaft verbunden. Diese Schwierigkeiten könnten durch ein Verfahren vermieden werden, welches in der Wirkung einer Aenderung des Besteuerungsverfahrens gleichkomme, wenn nämlich entweder der Tabackbau auf kleinern Flächen, etwa solchen unter 4 Ar, allgemein untersagt oder, je nachdem es sich um Tabackbaugegenden oder um isolirte Anbauflächen handle, verschiedene Minimalflächen für den Anbau, — etwa 1 Ar für erstere, 10 Ar für letztere — festgesetzt würden.

Das allgemeine Verbot des Anbaus kleinerer Flächen würde bei der Geringfügigkeit der betroffenen Interessen schon der Einfachheit wegen den Vorzug verdienen. Wenn trotzdem hievon abgesehen werden wolle, so sei für diesen Fall vorgeschlagen worden, bei Festsetzung verschiedener Minimalflächen zu unterscheiden zwischen Tabackbauorten, in denen seither im Ganzen mindestens je ⅓ ha mit Taback angepflanzt war und zwischen sonstigen Orten. Hier sei aber die Schwierigkeit vorhanden, daß die Gemarkungen oder Gemeindebezirke eine sehr verschiedene Größe haben und daß in einzelnen Gegenden eine Eintheilung in bestimmte gleichartige Gemeindebezirke überhaupt nicht bestehe. Es erübrige daher nur, die Gesammtfläche oder das gesammte landwirthschaftliche Kulturland in Anbaukreise von annähernd gleicher Größe einzutheilen, und den im kleinen Umfang betriebenen Tabackbau auf die Anbaukreise zu beschränken, in denen derselbe eine bestimmte Ausdehnung in Prozenten der Gesammtfläche bezw. der Fläche des Kulturlandes erlangt hat oder künftig erlangen wird. —

Auf dieser letzterwähnten Grundlage beruhen die obigen Bestimmungen, welche in der XXXVIII. Sitzung der Kommission der Berathung unterstellt

und in der obigen Fassung genehmigt wurden. Man hatte indessen bereits in der vorausgegangenen XXXVII. Sitzung allseitiges Einverständniß darüber erklärt, daß nicht dieser Entwurf, sondern jener in Drucksache Nr. 69 „der Berathung für alle Systeme — mit Ausnahme des Monopols — zu Grunde zu legen sei."

Es erübrigt nun noch die Ausführungen wiederzugeben, welche der Bericht der Enquetekommission zu gegenständiger Frage, bezw. zu dem nach Vorstehendem zur Annahme empfohlenen Projekt enthält:

Ein allgemeines Verbot des Tabackaubaues, so heißt es in diesen Ausführungen, würde die einfachste Lösung der Tabacksteuerfrage, nämlich die ausschließliche Erhebung von Eingangszöllen, ermöglichen, erscheint aber in Deutschland bei dem Umfang und der wirthschaftlichen Bedeutung des inländischen Tabackbaues unmöglich. Dagegen erscheinen bei Einführung einer hohen Tabacksteuer Beschränkungen des inländischen Anbaues nicht allein durchführbar, sondern auch vom finanziellen Standpunkte geboten, weil einmal die Zersplitterung in viele kleine Anbauflächen die exakte Handhabung der Kontrole erschwert, und weil andererseits gegenüber der bei hoher Besteuerung zu erwartenden Abnahme des Tabackverbrauchs im Zollgebiet der Antheil des inländischen Tabacks an diesem Verbrauch dem bisherigen Verhältnisse entsprechend gesetzlich limitirt werden muß, um zu vermeiden, daß bei knapper Bemessung des Zollschutzes eine die Steuererträge schmälernde Ausdehnung des inländischen Anbaues eintrete.

Für den Fall der Einführung eines Tabackmonopols haben Kontingentirungsvorschriften nur insoferne Bedeutung, als behufs Vereinfachung und Sicherung der Kontrole die Tabackbaubezirke und die zulässigen Minimalflächen festgesetzt werden müssen, während die freie Bestimmung über das Maß der inländischen Produktion immer der Monopolverwaltung wird überlassen bleiben müssen.

Dagegen haben solche Vorschriften für die Formen einer Fabrikat- und einer Rohtabackbesteuerung jedenfalls den Werth, die vorher bezeichneten Schwierigkeiten beseitigen zu helfen.

Eine Minderheit in der Kommission will zwar auch den sporadischen und im kleinsten Umfang betriebenen Tabackbau beseitigt wissen, will aber dieses Ziel in einfachster Weise auf dem Wege der Steuerfestsetzung erreichen, entweder nämlich durch Einführung einer Flächenbesteuerung nach dem Vorbild der Steuervorlage vom Februar 1878, oder durch Festsetzung eines Minimal-Gewichtssteuersatzes unter Genehmigung der Anfertigung einer bestimmten Menge von Tabackfabrikaten für den eigenen Bedarf ohne nochmalige Steuerentrichtung (Drucksachen Nr. 70, 74 und 78, siehe oben a, b und c). Diese Minderheit erblickt in der Einschränkung des Tabackbaues auf einen Theil der bisherigen Gesammtfläche unter Entschädigung der betroffenen Grundbesitzer eine wirthschaftlich verwerfliche, übrigens auch entbehrliche Maßregel, und hofft denselben Erfolg einfacher und naturgemäßer durch zweckmäßige Bemessung der Zoll- und Steuersätze für Rohtaback erreichen zu können.

Die Kommissionsmehrheit konnte dagegen diesen Ansichten nicht zustimmen, erachtete es vielmehr als billig und zweckmäßig, die als nothwendig erkannten Beschränkungen des Tabackbaus nicht auf indirektem Wege, sondern durch ausdrückliche, das Ziel bezeichnende gesetzliche Anordnung und unter Gewährung angemessener Entschädigung in Wirksamkeit zu setzen. Dem Einwand, daß eine Entschädigung der durch die Einschränkung betroffenen Pflanzer rechtlich nicht zu begründen und daß in ähnlicher Weise bisher bei Steuerveränderungen und bezw. hiedurch bedingten Einschränkungen von Gewerbebetrieben auch nicht

verfahren werden sei, vermochte nicht beigepflichtet zu werden, und zwar umsoweniger, als die Einschränkung des Tabackbaues sich naturgemäß nicht gleichmäßig auf die bisherigen Anbaubezirke vertheile, sondern vorwiegend die ohnehin wirthschaftlich schon bedrückten östlichen Provinzen Preußens treffen werde. Eine Analogie mit früheren Vorgängen bei Steuerveränderungen kann übrigens nicht zugegeben werden, da eine wesentliche Gleichartigkeit der vorliegenden steuerpolitischen Aufgabe mit einer bereits gelösten nicht anzuerkennen ist und selbst, wenn dies der Fall wäre, die Zeitumstände so entscheidend ins Gewicht fallen, daß wenn der früher eingeschlagene Weg als zweckmäßig nicht mehr gelten könne, derselbe eben aufzugeben wäre.

Schwierig und bedeutungsvoll ist die Aufgabe, unter Schonung der berechtigten Interessen nicht nur Kontrolschwierigkeiten zu beseitigen und Gewähr gegen übermäßige Verbreitung des inländischen Anbaues zu bieten, sondern auch die Differenz zwischen Zoll und Steuer so zu bemessen, daß die auseinandergehenden Ansprüche der Reichskasse und der Tabackpflanzer miteinander versöhnt werden. Das einzige Mittel zur Lösung dieser Aufgabe liegt nach der Anschauung der Kommissionsmehrheit in der Kontingentirung des inländischen Anbaues bei angemessener Entschädigung der eingeschränkten oder ausgeschlossenen Tabackpflanzer.

Im Einzelnen wird auf die Grundzüge mit dem Bemerken Bezug genommen, daß die Kommission selbst durch die stattgehabten statistischen Erhebungen und durch die Berichte der Bezirkskommissionen sich nicht in die Lage versetzt sah, die künftig zuzulassenden Anbaubezirke mit Sicherheit zu bezeichnen, und ebensowenig, aus dem zugänglichen Material ein zuverlässiges Urtheil über die Höhe der der Entschädigung zu Grunde zu legenden Einheitssätze zu gewinnen. Die in den Grundzügen enthaltenen Sätze werden indessen als annähernd zutreffende bezeichnet werden können.

Die Kommission enthielt sich ferner, in Nr. 4 der Grundzüge die Quote der bisherigen Anbaufläche, welche das künftige Kontingent darstellen soll, zu bezeichnen, da hiefür zunächst der Umfang der zu erwartenden Verbrauchs-Abnahme bestimmend sein wird und dieser wiederum von der Höhe der auferlegten Steuerlast abhängt.[1]) Wenn die Anbaufläche nur um die Quote der voraussichtlichen Konsum-Einschränkung verringert wird, so wird ohnehin dem inländischen Verbrauch voraussichtlich ein verhältnißmäßig größeres Quantum inländischen Tabacks zugeführt werden, als bisher, da bei hoher Tabacksteuer und Zollschutz mindestens wie bisher die Ausfuhr von inländischem Rohtaback sowohl als von Tabackfabrikaten voraussichtlich in weit höherem Maße abnehmen wird, als der inländische Consum.

Die in Ziff. 2 der „Grundzüge" bezeichneten Minimalgrenzen für eine Pflanzung und einen Tabackbauort entsprechen den von einigen Bezirkskommissionen (insbes. Mannheim und Straßburg) sowie von sachverständigen Kommissionsmitgliedern ausgesprochenen Anschauungen. Gestattung des Anbaues in kleinerem Umfange liegt hienach nicht im wirthschaftlichen Bedürfnisse.

Fortsetzung folgt.

[1]) In der XL. Sitzung der Enquetekommission vom 13. Dezember 1878 sprach sich die Kommission mit 8 gegen 3 Stimmen für eine Kontingentirung in dem Sinne aus, daß „die zulässige Maximalfläche des Anbaues hinter der im Durchschnitt der letzten Jahre mit Taback bebauten Fläche in einem Maße zurückbleibt, welches der bei hoher Tabackbesteuerung zu erwartenden Abnahme des inländischen Tabackverbrauchs entspricht."



Das Reichskammergericht.

Von
Hermann Freiherrn von Reitzenstein,
Rath des k. b. Verwaltungsgerichtshofes.

Vorbemerkung.

Der Verfasser ist leider durch einen frühen Tod gehindert worden, die folgenden Erörterungen, die er in der Münchener juristischen Gesellschaft vorgetragen hatte, zu einem Aufsatze umzuarbeiten. In den einleitenden Worten hatte er bemerkt: „Es konnte mit Rücksicht auf die Grenzen, welche einem mündlichen Vortrag gesteckt sind, nicht meine Absicht sein, ein erschöpfendes Bild der Entwicklung des Reichskammergerichts zu bieten. Ich glaubte mir vielmehr nur die Aufgabe stellen zu sollen, die Geschichte der Verfassung des höchsten Gerichtshofs im heiligen römischen Reich deutscher Nation in ihren Hauptzügen zu schildern und in diese Darstellung manche kleine, aus weniger zugänglichen Quellen geschöpfte Einzelheiten zu verweben, welche die früheren Rechtszustände scharf beleuchten. Von der Darstellung bleibt demnach vor Allem die Geschichte des Prozeßgangs ausgeschlossen. Das Verfahren wird nur insoweit berührt werden, als dies zum Verständnisse unumgänglich ist".

Nach der Auffassung des deutschen Mittelalters ist der König die Quelle aller Gerichtsbarkeit. Die Rechtsbücher bringen dieses Verhältniß fast wörtlich übereinstimmend in folgender schlichter Weise zur Darstellung — ich wähle hier die Fassung des Schwabenspiegels —: „Der König ist allgemeiner Richter über eines jeglichen Menschen Leib und Gut; weil er aber nicht überall sein und nicht alles Unrecht richten kann, leiht er den Fürsten und den Grafen und anderen Herren die Gerichte. Kömmt aber der König in eine Stadt innerhalb des Reichs, so geht nicht allein das Gericht, sondern auch Münze und Zoll auf ihn über, solange er dort verweilt". Uebt der König daher auch regelmäßig seine Gerichtsbarkeit über das ganze Reich in der Hauptsache durch die Landesherrn, so konkurrirt doch die königliche Gerichtsbarkeit mit allen anderen Gerichten nicht nur in dem Sinne, daß die Gegenwart des Königs die niederen Gerichte suspendirt, was die Rechtsbücher zunächst im Sinne haben, sondern auch in dem Sinne, daß das königliche Gericht auf Antrag der Parteien oder aus eigener Bewegung jede Rechtssache, welche an einem anderen Gerichte schwebt oder vor ein anderes Gericht gehört, zur Verhandlung an sich ziehen kann. Der König saß ursprünglich persönlich zu Gericht. Die Reichsversammlung bot nicht selten Gelegenheit zur Entscheidung von Rechtsfragen und nicht wenige Rechtsprüche von allgemeiner Geltung wurden von der als Reichshofgericht thätigen Reichsversammlung geschöpft und verkündet. Der persönlichen Mitwirkung des Königs blieben auch später die wichtigeren Sachen, das Fürstengericht, sowie die Verhängung der Reichsacht vorbehalten. Für die minder

wichtigen Sachen wurde die Vertretung des Königs üblich und zwar in ältester Zeit durch den Pfalzgrafen, später durch den Hofrichter, den justitiarius curiae. In dem Landfriedensgesetz von 1235 (Cap. 15), welches zu Mainz verkündet wurde, ordnete Kaiser Friedrich II. seine ständige Vertretung im Hofgerichte durch einen Mann von freier Geburt an, der sich durch bewährte Treue und Adel der Gesinnung auszeichne. Mindestens ein Jahr sollte der Hofrichter im Amte bleiben. Im Uebrigen gibt das Reichsgesetz eingehende Bestimmungen über den Umfang der Gerichtsbarkeit, die Rechte und Pflichten, sowie die gesammte Stellung des Hofrichters, über die Bestellung eines Gerichtsschreibers und versäumt sogar nicht, die Führung eines Präjudizienbuchs durch letzteren anzuordnen, „ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur“. Die Einrichtung blieb aber schon aus dem Grunde mangelhaft, weil der Hofrichter keinen festen Amtssitz hatte, stets dem Hofe des Königs folgen mußte und nur da überhaupt richten konnte. Gleichwohl wurde die Einrichtung von allen folgenden Königen bestätigt und erhielt sich unverändert länger als zwei Jahrhunderte. Im Laufe des vierzehnten Jahrhundert machte sich das unter dem Hofrichter stehende Hofgericht von der unmittelbaren Einwirkung der königlichen oder kaiserlichen Person mehr und mehr unabhängig, verlor aber mit diesem Zusammenhange auch seinen früheren Charakter, der es als unmittelbaren Vermittler des kaiserlichen Willens erscheinen ließ. Es sind uns schon aus den Zeiten König Wenzels und Kaiser Sigismunds Fälle bekannt, in welchen das Hofgericht auch gegenüber der von dem König verfügten Aufhebung hofgerichtlicher Urtheile an seinen früheren Aussprüchen unerschütterlich festhielt. Dagegen erhielt sich das alte, die königliche Gerichtsgewalt unmittelbar repräsentirende Hofgericht in der neuen Form des Kammergerichts, welches sich zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts zum ersten Male zeigt. Es ist das Verdienst Gerhard Seeliger's, aus einem von Tomaschek nur erwähnten Privileg Kaiser Sigismunds für die Reichsstadt Köln vom 14. April 1434 das Wesen und die Bedeutung dieser neuen Form der königlichen Gerichtsbarkeit in bestimmter Weise nachgewiesen zu haben. König Sigismund hatte den Kölnern 1415 die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des judicium curiae seu camerae gewährt. In dem Privileg von 1434 nimmt nun der Kaiser die gewährte Befreiung, soweit sie das Kammergericht betrifft, förmlich zurück. Niemand, heißt es dort, in welchem Wesen, Würde oder Stande er auch sein möge, könne von des heiligen Reichs Kammergerichtes, das die kaiserliche Person und die Nachkommen am Reich bedeute, befreit werden. Dieser Ausspruch wird damit begründet, daß ein römischer Kaiser oder König „im selbs die volkomenheit seiner Macht nicht schließen mag und ob das wol geschen so hätte es doch im Rechte keine kraft.“ Damit dürfte dargethan sein, daß das Kammergericht seinen Namen keineswegs von den Kammersachen, d. h. den das finanzielle Interesse des Reichsoberhaupts berührenden Sachen, welche vorwiegend an dasselbe gebracht wurden, noch von der Besetzung desselben durch die täglichen Räthe des Kaisers, der Kammer, unter dem Vorsitze des Hofmeisters empfangen habe. Die Bezeichnung ist vielmehr auf die ihm von dem Kaiser selbst beigelegte Bedeutung der von der Person desselben unmittelbar ausgehenden Gerichtsbarkeit zurückzuführen. Es ist hier camera als die specialis domus regis, als das Internum des königlichen Hofs aufzufassen. Das Kammergericht jener Zeit erscheint daher im Gegensatz zu dem Hofgericht als der prägnante Ausdruck der von der kaiserlichen Person selbst ausgehenden Gerichtsbarkeit, die immer wieder als letzte Instanz angerufen und von der kein Reichsangehöriger befreit

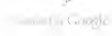
werden darf, während der Name: Hofgericht jetzt die dauernde Bezeichnung für das unter Leitung des ständigen Hofrichters stehende Kollegium wurde.

Das Hofgericht kam mehr und mehr in Abgang. Der letzte erweisliche gerichtliche Akt desselben fällt in das Jahr 1448; von da ab findet sich nicht die geringste Spur mehr von diesem Gerichte, welches sohin ohne ausdrückliche Aufhebung von selbst unter den veränderten Zeitverhältnissen und Anschauungen sein Ende erreichte. Unter Friedrich III. verengerte sich der Begriff Kammergericht in ähnlicher Weise, wie früher der Begriff des Hofgerichts. Er umfaßte zu jener Zeit eben nur die am Königshofe selbst ausgeübte königliche Gerichtsbarkeit. Ein solcher Zustand konnte jedoch dem Bedürfnisse nach einer geordneten und festen Rechtspflege um so weniger entsprechen, als Friedrich III. sehr häufig nicht im Reiche Hof hielt, dasselbe sogar von 1444 bis 1471, also über fünfundzwanzig Jahre gar nicht mehr besuchte. Wer mochte den weiten und gefahrvollen Weg nach Oesterreich antreten, um den Hof des Kaisers aufzusuchen? In Folge dessen trat Eigenmacht an die Stelle eines geordneten Rechtsweges. Das Recht der Welt ist erblindet, es gibt keine Zuflucht mehr für den Rechtsuchenden, klagt ein sächsisches Rechtsbuch. Für die Behandlung der Geschäfte am Hofe und im Gerichte galt der Spruch: Viel Geld, kurze Zeit; wenig Geld, lange Zeit. Das Recht der Erde ist ein Spinngewebe, Mücken werden darin gefangen, Käfer kommen durch, damit kennzeichnete man die Ungleichheit der Behandlung der Reichen und der Armen. Ein anderer Zeitgenosse, Mathias Döring, sagte kurz: Verschlossen ist der Rechtsweg den Armen und Unvermögenden; und zutreffend klagte Peter von Andlaw, es sei dahin gekommen, daß der Vergewaltigte keinen Richter finde, bei welchem er Hilfe erlangen könne. Auch die Kurfürsten nahmen 1454 Anlaß, die traurigen Rechtszustände des Reichs zu schildern. An keinem Ende sei Friede, Gerechtigkeit, Verfolgung der Rechten, Freiheit und Ordnung. Muthwillige Anfechtungen, Ungehorsam der Unterthanen gegen ihre Herren, Brand und Todtschlag, Straßenraub, Fehden und Feindseligkeiten tobten aller Orten. Der Kaiser ist ein unnützer Herr, der nicht versteht, Krieg und Mißhellungen niederzulegen, klagt die Speyerische Chronik, er bleibt in seinem Lande und was er nicht mit Briefen ausrichten kann, anders hat man keine Hilfe von ihm. So waren die Zustände im heiligen Römischen Reiche deutscher Nation beschaffen in den Zeiten Friedrichs III., der während seiner mehr als vierzigjährigen Regierung des Anrechts verlustig geworden war, als Oberhaupt des Reichs, als Herr, Richter und Schützer angesehen zu werden. Bereits 1454 waren die ernstesten Bestrebungen der Kurfürsten und Stände in den Vordergrund getreten, diesen niederdrückenden und unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen. Erst nach 17 Jahren nahmen aber die Verhandlungen eine greifbare Gestalt an, indem am 24. Oktober 1471 eine neue Kammergerichtsordnung verkündet wurde. Die nach so langwierigen und schweren Kämpfen zu Stande gekommene Einrichtung war jedoch nicht geeignet, auch nur den bescheidensten Wünschen zu genügen. Das Gericht hatte, was die Hauptsache war, noch immer keinen festen Sitz und wurde meist außerhalb des Reiches gehalten, die Besetzung desselben lag lediglich in der Hand des Königs, der Prozeßgang war noch ebenso langsam und schleppend wie früher.

Die Wahl des Sohnes Friedrichs III., Maximilian, zum römischen Könige, eröffnete endlich die Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung. Nachdem schon die Reichstage zu Frankfurt und Nürnberg 1486 und 1487 Projekte einer

neuen Kammergerichtsordnung gezeitigt hatten, wobei ein dauerndes Gericht in einer gelegenen Stadt in Aussicht genommen war, verpflichtete sich endlich der König in dem Landfrieden von 1489, allen Fleiß anzuwenden, um den Kaiser zu veranlassen, das Gericht nach Maßgabe der zu Frankfurt und Nürnberg vorgelegten Ordnungen schleunigst aufzurichten. Doch zogen sich die Verhandlungen neuerlich bis zum Tode des Kaisers (19. August 1493) hin. Auf dem Reichstage zu Worms (26. März bis 7. August 1495) wurde endlich das große Reformwerk ernstlich in Angriff genommen und zum Abschlusse gebracht. Es war vornehmlich der mächtigen Persönlichkeit des Erzkanzlers, des Grafen Berthold von Henneberg, Erzbischofs von Mainz, eines Mannes voll staatsmännischer Begabung, zu danken, daß die Verhandlungen zu einem gedeihlichen Abschlusse kamen. War der König auch nicht von der starren, zähen Unnachgiebigkeit beseelt, wie sein Vater, so zeigte er sich doch gegenüber den Vorschlägen der Stände nichts weniger als entgegenkommend. Es darf wohl gesagt werden, daß Deutschland noch auf unabsehbare Zeit des Landfriedens und des Kammergerichts hätte entrathen müssen, wenn Maximilian unabhängig von der Geldbewilligung der Stände, von der Zustimmung zur Erhebung des gemeinen Pfennigs gewesen wäre. Zu den trennenden Punkten zwischen König und Ständen gehörte in erster Linie die Seßhaftigkeit des Reichsgerichts. Wenn auch der König von der Nothwendigkeit eines festen Sitzes für das Gericht im Allgemeinen überzeugt war, wollte er sich gleichwohl die Befugniß wahren, es zeitweilig an sein Hoflager zu berufen, wenn er im Reiche weile. Die Befugniß zur Achterklärung, welche seither dem König persönlich vorbehalten war, die Besetzung der Richterstellen waren weitere Streitpunkte und außerdem sprach sich der König entschieden gegen die Aufnahme des alten Herkommens und der Gewohnheiten unter die für die Richter verbindlichen Normen, also zu Gunsten des gemeinen Rechtes aus. Eine ernste Schwierigkeit bereitete endlich die Frage über den Gerichtsstand der Kurfürsten und Fürsten, namentlich dann, wenn sie vom Kammergerichte befreit waren. Obwohl auch der Erzkanzler die Ansicht vertrat, daß die Kurfürsten den niedern Reichsständen vor dem Kammergericht zu Recht stehen müßten, wurde schließlich eine ganz unzulängliche Bestimmung in die Ordnung aufgenommen. Am 7. August 1495 setzte der König endlich seinen Namen unter die Entwürfe des Landfriedens und der Kammergerichtsordnung, dieser Tag ist also der Geburtstag der Einrichtung, deren Schicksale in kurzen Zügen zu schildern versucht werden sollen.

Nach § 1 wurde das Kammergericht besetzt mit einem Richter, der ein Fürst, Graf oder Freiherr (natürlich im älteren Sinne dieses Wortes) sein mußte, mit sechzehn Urtheilern deutscher Nation, von welchen die Hälfte der Rechte gelehrte und gewürdigte (graduirte), die andere Hälfte mindestens aus der Ritterschaft geboren sein mußten. Nach der Kammergerichtsordnung von 1555 mußte auch die ritterliche Hälfte der Rechte kundig sein. Die Zahl der Beisitzer wurde später beim Wachsen der Geschäfte auf 22, dann auf 50 erhöht, später aber wieder auf 26 herabgesetzt. Was die Präsidenten anlangt, so war nach der Ordnung von 1500 nur bestimmt, daß unter den Beisitzern zwei verständige Grafen und Freiherrn sein sollten, damit es an Vertretern des Kammerrichters nicht fehle; die Ordnung von 1555 gab dem Kaiser das Recht, diese Beisitzer zu ernennen und that ihrer zuerst als Präsidenten Erwähnung. Der Westfälische Friede überließ dem Kaiser sogar die Ernennung von vier Präsidenten, wogegen das Reichsgutachten von 1719 ihre Zahl wieder auf zwei herabsetzte.



Das Kammergericht war zuständig in erster Linie für die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Landfriedensbruchs, der eigenmächtigen Pfändung und Gefangennahme. Es kommt hier deutlich zur Erscheinung, wie dessen Errichtung im engsten Zusammenhang mit der Aufrichtung des ewigen Landfriedens stand, worauf Abschnitt 6 des letzteren hinweist. Die Ziffer 1 des § 136 unseres Reichsgerichtsverfassungsgesetzes bietet hier Vergleichungspunkte, indem auch nach dieser Bestimmung das Reichsgericht zur Untersuchung und Entscheidung von Verbrechen, welche gegen das Reich gerichtet sind, in erster und letzter Instanz zuständig ist. Das Kammergericht war ferner zuständig in fiskalischen Klagen, bei Besitzstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren und Unterthanen verschiedener Herren, ferner für alle Klagen gegen Reichsunmittelbare, sohin auch der Unterthanen gegen ihre Landsherren, wegen Rechtsverletzungen im Gebiete des öffentlichen Rechts; nur unterlagen die gegen die Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen gerichteten Klagen zuvörderst einem Austragsverfahren vor den Räthen der beklagten Fürsten und nur im Falle der Rechtsverschleppung oder der Rechtsverweigerung gelangte die Sache vor das Kammergericht. Dasselbe war endlich oberste Appellationsinstanz für das ganze Reich, insoweit nicht Appellationsprivilegen einzelner Reichsstände in Mitte lagen. Materiell entschied das Kammergericht, wie seine erste Gerichtsordnung von 1495 sich ausdrückt „nach des Reychs und gemeinen Rechten, auch nach redlichen erbaren und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb und Herrschaften".

Man war früher geneigt, in dieser Bestimmung die gesetzliche Einführung des römischen Rechts zu erklären. Ist diese Annahme auch nicht richtig, so liegt in dieser Vorschrift jedenfalls eine gesetzliche Anerkennung und Förderung der Geltung des römischen Rechts, so daß man immerhin die Kammergerichtsordnung als den Abschluß der Rezeptionsgeschichte bezeichnen kann.

Das Gericht war, wie aus dem Gesagten zu entnehmen, nicht ausschließlich vom Könige abhängig, sondern es war bei dessen Besetzung und Unterhaltung auch dem Reiche eine nicht unerhebliche Mitwirkung zugestanden. Daher führte das Gericht von Anfang bis zu seiner Auflösung die offizielle Bezeichnung: Königliches bezw. Kaiserliches und des h. R. Kammergericht.

Hatte das Ergebniß des Reichstages noch nicht alle Hoffnungen erfüllt, so war es bei alledem ein unschätzbarer Gewinn, daß aus dem Streite der Meinungen zwischen König und Ständen schließlich doch ein oberstes Reichsgericht hervorging. Trotz der vielfachen Schwierigkeiten, welche sich aus der von Anfang an ungenügenden finanziellen Fundirung, aus dem Mangel an Eifer auf Seite der Fürsten und Stände ergaben, hat sich das Kammergericht doch, Dank der lebhaft empfundenen Nothwendigkeit seiner Existenz, bis an das Ende des Reichs behauptet.

Gleich am 15. August 1495 nahm man die Einrichtung in Angriff. Als erster Sitz des Gerichtshofs wurde Frankfurt erwählt, obwohl sich die Stadt nicht allzu begierig nach der zugedachten hohen Ehre zeigte. Das Haus Groß-Braunfels wurde für das Gericht gemiethet. Am 31. Oktober übergab der König dem von ihm zum Kammerrichter ernannten Grafen Eytelfritz von Zollern, nachdem dieser nebst den sieben eingesetzten Urtheilern den Richtereid geleistet hatte, persönlich den Stab als Zeichen seiner Würde. Am 3. November 1495 war die erste Sitzung. Noch 1496 und 1497 wurde das Gericht in Frankfurt, 1498 und 1499 aber in Worms gehalten, jedoch ohne die erwartete rege Betheiligung. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 wurde die Frage des Kammer-

gerichts und dessen Wiederbelebung besprochen. Vorerst wurde es nach Nürnberg verlegt. Im November 1502 ging der König daran, das Kammergericht von sich aus aufs Neue zu begründen. Er ließ sich zu diesem Zweck von Erzbischof Berthold die Akten und das Siegel aushändigen. Anfangs 1503 sollte das Gericht seine Session in Regensburg beginnen. Richter und Urtheiler wurden vom König willkürlich bestellt; von Herzog Albrecht von Bayern verlangte er für alle Rechtsuchenden freies Geleit. An die Kurfürsten gelangte nunmehr ebenfalls die Aufforderung zur Benennung von Beisitzern. Am 15. Mai 1504 sendete Erzbischof Berthold dem König eine Liste zurück, in der er nach Befehl des Königs 15 zur Besetzung des Kammergerichts geeignete Personen, aus denen der König 12 erkiesen könne, bezeichnet hatte. Die kriegerischen Ereignisse in Bayern verhinderten die weitere Verfolgung der Sache.

Auf dem Reichstage zu Köln 1505 ging man wieder daran, den Landfrieden von 1495 zu erneuern. Einer Anregung der Stände folgend, zeigte der König sich auch bereit, das Kammergericht, welches unter den obwaltenden Verhältnissen so gut wie ganz geruht hatte, wieder aufzurichten. Doch erst auf dem Reichstage zu Konstanz 1507 gelangte man, gedrängt durch immer lauter werdende Klagen, dazu, das Vorhaben auszuführen. Die erneuerte Kammergerichtsordnung gestaltete sich hinsichtlich des Besetzungsrechtes erheblich anders, wie jene von 1495. Während nach letzterer der König nicht allein den Kammerrichter zu ernennen, sondern auch die Beisitzer auf Vorschlag der Reichsversammlung anzustellen hatte, wurden jetzt den Ständen wesentliche Rechte eingeräumt. Nur zwei Assessoren hatte der König für Oesterreich und Burgund zu präsentiren, während das Vorschlagsrecht für sechs Stellen den Kurfürsten und für acht den übrigen sechs Reichskreisen überlassen wurde. Auch über die Qualifikation des Kammerrichters bestanden Meinungsverschiedenheiten; während der König einen Bischof für diesen Posten gewünscht hätte, bevorzugten die Stände einen weltlichen Großen. Die Streitfrage wurde durch Kompromiß in der Weise erledigt, daß im ersten Jahre der Bischof von Passau, späterhin aber ein Fürst oder Graf Kammerrichter sein sollte.

Eine weitere Schwierigkeit bot auch der Unterhalt des Gerichts. Der König hatte den Vorschlag gemacht, seinerseits gegen Ueberlassung der Sporteln und Strafen den Kammerrichter und die Kanzlei zu besolden, während die Beisitzer mit ihren Gehaltsansprüchen an die präsentirenden Herrschaften angewiesen werden sollten. Hiebei hatte das geldbedürftige Reichsoberhaupt offenbar den Ueberschuß der Gerichtsgefälle über die ihm obliegenden, vorerst geringen Ausgaben im Auge. Mit diesem Vorschlage konnten sich die Stände nicht befreunden. Das Gericht sei ein gesammtes Wesen und müsse unzertheilt erhalten werden. Man kam schließlich dahin überein, für die sechs Jahre, für welche die Erneuerung des Kammergerichts vorerst Geltung haben sollte, Sporteln und Strafgelder ausschließlich für den Bedarf des Gerichtshofs auszugeben, nach Ablauf der sechs Jahre aber den Ueberschuß dem Könige zu überlassen.

Zur Deckung eines etwaigen Ausfalls nahmen die Stände bereitwillig einen kleinen Anschlag, der zu jener Zeit 11535 Goldgulden betrug, auf sich. Um den Bedarf nach Feststellung und Prüfung der Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln, wurde eine jährliche Visitation des Kammergerichts durch Deputirte des Königs und je eines Kurfürsten und Fürsten für nothwendig erachtet, welche außerdem auch „alle eines jeden Jahres fürgefallene Gebrechen und Nothdurft zu verhören, zu ordnen und zu handeln“ hatten.

Wir werden auf diese Visitationen später des Näheren zu sprechen kommen.

Wie bereits erwähnt, war der Sitz des Kammergerichts anfänglich zu Frankfurt a. M. Während des Jahres 1500—1503 tagte es, soweit man überhaupt von einer Thätigkeit desselben sprechen kann, in Nürnberg; 1503 wurde der Sitz auf Wunsch des Königs nach Regensburg verlegt, woselbst es auch bis zum Jahre 1508 verblieb, da der König der nothleidenden Stadt, welche für den Unterhalt eines Reichshauptmanns zu sorgen hatte, diese Wohlthat zuzuwenden gedachte. Nach Ablauf des Jahres 1508 wurde das Gericht nach Worms verlegt, einer Stadt, die den Ständen bequemer lag. Daselbst tagte es noch 1521. Von 1522—1524 war es mit dem Reichsregiment in Nürnberg, wurde 1524 in Eßlingen wieder eröffnet und verblieb dort über drei Jahre. Auf dem Reichstage von 1526 wurde die Verlegung des Gerichts nach Speyer beschlossen und im Juli 1527 vollzogen; die Abreise wurde schließlich beschleunigt, weil nach einem Berichte des Kammerrichters Adam Grafen von Beichlingen, ein Mitglied des Gerichts auf dem Wasen zu Eßlingen „angefallen und elendiglich gehauen, auch sonst noch bedenkliche Ausschweifungen gegen die Cameralfreiheit begangen worden waren und noch schlimmere Folgen zu befürchten standen.“ Nach dem Augsburger Reichsabschied von 1530 sollte das Gericht in Speyer seinen stetigen und bleibenden Sitz behalten, es blieb auch, mit einer kleinen Unterbrechung, fast 160 Jahre dortselbst. Nur einmal 1539 wurde es auf kurze Zeit wegen einer schweren Seuche nach Wimpfen verlegt.

Bereits in den ersten Jahrzehnten ihrer Anwesenheit hatten die Cameralen viel über Speyer zu klagen; es sei ein den Kriegstrubeln allzu ausgesetzter und wegen der ungesunden, weichen Luft arg verschrieener Ort. Doch wurde die Stadt erst nach ihrer theilweisen Zerstörung durch die Franzosen verlassen. Am 31. Mai 1689 war die Stadt eingenommen worden und bereits am 27. August 1689 erbot sich die kleine Reichsstadt Wetzlar zur Aufnahme des Gerichts. Nach längeren Verhandlungen über das ungestörte exercitium religionis catholicae durch die Cameralpersonen und nach völliger Sicherstellung derselben vor direkten und indirekten Auflagen wurde der Gerichtshof am 15. Mai 1693 in Wetzlar wieder eröffnet. Aber auch hier schien sich das Kammergericht nicht behaglich zu fühlen; denn schon 1698 wurde wegen Unzufriedenheit über die Beschaffenheit und das Benehmen der Stadt auf neuerliche Translokation angetragen. Die Visitation von 1711 ergab auch den gänzlichen Mangel einer Feuerordnung, die ungleichmäßige, ja betrügerische Handhabung von Maß und Gewicht, den Mangel eines Schlachthauses, das Vorhandensein von Miststätten auf offener Straße, den schlechten Zustand der Wege und Stege, das Ueberhandnehmen der Bettelleute und was andere Annehmlichkeiten mehr sind. Doch schienen die Schwierigkeiten später überwunden worden zu sein; das Gericht blieb in Wetzlar bis 1806. Soviel über die Gerichtssitze.

Durch den Reichstag zu Konstanz 1507 wurden auch die Visitationen des Kammergerichts eingeführt. Sie sollten nach der ursprünglichen Festsetzung alljährlich wiederkehren und zwar in erster Linie zur Verhörung, Ordnung und Verhandlung der während des Jahres fürgefallenen Gebrechen und Nothdurft, sodann aber auch zur Abhör der durch eine Kommission des Kammergerichts gestellten Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben und zur Feststellung des sich hienach ergebenden Ergänzungsbedarfs. Die Visitationskommission bestand aus kaiserlichen Kommissaren und aus Subdelegaten der Reichsstände nach einer festgesetzten, unter letzteren umgehenden Ordnung. Während anfänglich nur

die Kurfürsten und übrigen Fürsten Delegirte zu stellen befugt waren, erlangten durch den Reichsabschied von 1532 auch die unteren Reichsstände die Berechtigung zur Betheiligung an den Visitationen.

In der ersten Zeit berief der Kammerrichter die Kommission, seit 1532 der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler, welcher auch noch besondere, auf die Kanzlei des Gerichtshofs sich erstreckende Visitation vorzunehmen befugt war.

Die erste Visitation fand noch im Jahre 1508 statt; gleich bei dieser ersten fand sich ein kaiserlicher Kommissarius nicht ein. Es folgten dann während dieses ersten Zeitabschnittes noch sieben ordentliche Visitationen, bis durch den Tod Maximilians 1519 eine Aenderung in der Einrichtung herbeigeführt wurde. Die Kammergerichtsordnung von 1521 übertrug die Visitation dem neubegründeten Reichsregimente. Die wichtigste und folgenreichste Periode in der Geschichte der Kammergerichtsvisitationen war aber jene, welche durch den Reichsabschied von 1532 eingeleitet wurde und bis 1588 andauerte. Neben der erwarteten Beiziehung der Reichsstände enthält dieses Reichsgesetz auch die erste Anordnung über die Revision gegen kammergerichtliche Urtheile. „Da es den Kaiserlichen Rechten nicht entgegen," heißt es hier, „wider Endurtheil supplizіren zu lassen und die Richter, so unrechtmäßige Urtheil ausgesprochen, den Krieg ihr eigen machen und deßhalb ad syndicatum gestellet werden mögen, so sollte die Partei, welche sich beschwert erachtet, es dem Erzkanzler zwei Monate vor dem Mai anzeigen, welcher es dann den von den Ständen geschickten, trefflichen und gelehrten Räthen zur weiteren rechtlichen Behandlung und billigen Verfügung überweisen sollte."

Es wurde sonach an die von der römischen Prozeß-Doktrin überlieferte Möglichkeit einer **supplicatio** an den Kaiser gegen an sich inappellable Erkenntnisse des **praefectus praetorio** angeknüpft und damit das Rechtsmittel der **revisio actorum** eingeführt, von welchem ein so häufiger Gebrauch gemacht wurde, daß sich in nicht gar zu langer Zeit die übelsten Folgen zeigten. Die Art ferner, wie die nunmehr ebenfalls zulässigen Syndikatsklagen seit 1538 anhängig gemacht wurden, veranlaßte das Gericht zu einem Proteste, in welchem ausgesprochen wurde, daß bald kein Biedermann sich mehr entschließen würde, eine Stelle am Gericht anzunehmen. Im Uebrigen nehmen die ordentlichen Visitationen bis gegen Ende des Jahrhunderts ihren regelmäßigen Fortgang. Die Kammergerichtsordnung von 1555 führte die Anordnungen, wie es mit den Revisionen zu halten sei, weiter aus und sonderte die Vorschriften über die Syndikatsklagen in zweckmäßiger Weise ab.

Wegen Behandlung der Revisionen wurde vorgeschrieben, daß alle und jeder Gerichtsakte solcher Sachen mit allem Fleiß revidirt, besichtigt und erwogen, auch die Beisitzer, so die Urtheile gefället und gesprochen, über die Ursachen und Gründe vernommen werden sollten. Die letzte ordentliche Visitation fand im Jahre 1587 statt; von da ab wurden zwar zur Bewältigung der ungeheuer angeschwollenen Revisionen wiederholt außerordentliche Visitationen vorgenommen, allein im Jahre 1601 nahmen in Folge eingetretener Zerwürfnisse die Kammergerichts-Visitationen sowohl als die Revisionen auf lange Zeit, über hundert Jahre, ein Ende.

Das 17. Jahrhundert verging über umständlichen und weitläufigen Verhandlungen wegen Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens. Die Frucht dieser Verhandlungen war das Konzept der Kammergerichtsordnung von 1613 und der jüngste Reichsabschied von 1654 Das Rechtsmittel der **revisio actorum** mußte nunmehr binnen 4 Monaten a die **latae sententiae sub**

poena desertionis bei dem Erzkanzler eingebracht und das juramentum revisorium geleistet werden. Nicht minder wurde zur Abschneidung allzuhäufiger und frivoler Revisionen die summa revisibilis auf 2000 Reichsthaler Kapital hinaufgesetzt und für die künftigen Revisionen der effectus suspensivi kassirt. Ungeachtet des ungeheuren Vorraths von Revisionen, welche sich zur Zeit des Westfälischen Friedens auf 20000 belaufen haben sollen, gelangten die wohlgemeinten Anordnungen nicht zur Ausführung. Endlich im Jahre 1707 kam eine außerordentliche Visitation zu Stande, welche bis 1713 andauerte, wobei jedoch Revisionen ebenfalls nicht vorgenommen wurden. Unter den tausenden, seit einem Jahrhundert ruhenden Revisionen hatte eine einzige, die berühmte Münster'sche Erbmännersache, das Glück, durch ein besonderes von Kaiser und Reich angeordnetes Revisionsgericht im Jahre 1709 erledigt zu werden. Die nächste außerordentliche Visitation fand erst 1765 statt, wobei jedoch die fast in gänzliche Vergessenheit gerathene Einrichtung der ordentlichen Kammergerichtsvisitationen wieder in Anregung gekommen und deren Wiederherstellung durch den Reichsschluß von 1775 beschlossen worden ist.

Die Mitglieder des Gerichtshofs selbst hatten an sich gegen die sehr heilsamen und nothwendigen Visitationen nichts einzuwenden; dagegen hatten sie oft Gelegenheit, die von den Reichsständen gesendeten Subdelegirten zu beanstanden. Bei den Visitationen von 1543 wollten die Evangelischen den mainzischer Seits delegirten Kanzler Jonas, dessen widrige Gesinnung gegen sie bekannt war, nicht zulassen, weil derselbe noch kürzlich Kammergerichtsassessor gewesen war. Die Sache wurde schließlich in Güte verglichen, da der Kaiser dem Jonas einen Wink gab, sich von freien Stücken zu entfernen. Ein ergötzliches Intermezzo brachte die Visitation von 1550. Als die Herren am Kammergericht des Gesandten der Schwäbischen Grafenbank ansichtig wurden, wollten sie den nicht für einen Visitatoren halten „seitmals derselbig vor Jaren ir diener und sonderlich ir Ofenheizer gewesen; gleichwohl sonst ein ehrlicher Mann, aber sie wolten von ime nicht visitirt oder registrirt werden“. Der Visitationsbericht klassifizirt den Herrn Gesandten etwas höher; nach demselben war er Kanzleidiener gewesen. Im folgenden Jahre 1551 gab es Anstände mit dem Lizentiaten Gregor Nallinger, einem früheren Kammergerichtsadvokaten, den Kammerrichter und Beisitzer nicht admittiren wollten, „aus der Ursach, dieweil er selbs war zu visitiren“. Nalliger weigerte sich zurückzutreten, da er als Advokat resignirt hatte und einmal zu Gericht sitzen wollte. Der Bischof von Speyer als Kaiserlicher Kommissar schaffte ihn alsdann ex officio ab. Damit hatte sich Nallinger, wie der Zimmern'sche Chronist bemerkt, zwischen zwei Stühle gesetzt, da er seinen Advokatenstand vergebenlich aufgesagt und verloren hatte. Bei der Visitation des Jahres 1563 rekusirte das Kammergericht den Braunschweigischen Subdelegaten, den Dr. Joachim Mynsinger von Frondeck, weil er durch seine noch immer als Hauptwerk für die ältere kammergerichtliche Rechtsprechung geltende Schrift: Singularium observationum Camerae imperialis centuriae VI. verschiedene Heimlichkeiten des Kammergerichtes verrathen hatte

Ganz besonderen Grund aber hatte das Kammergericht, sich über das „inquisitionsmäßige Traktiren“ zu beklagen, mit welchem das Nürnberger Reichsregiment 1526 gegen das Kammergericht verfuhr, indem Kammerrichter und Beisitzer bei ihrem Eide nicht nur nach den Mängeln gefragt wurden, die sich auf die Besetzung des Gerichts, die Handhabung des Rechts bezogen, sondern auch nach dem außerdienstlichen Verhalten der Kameralpersonen. Durch solches Verfahren würde das Ansehen des Gerichts vernichtet, der Bosheit Thür und

Thor geöffnet und Haß und Zwietracht unter den Mitgliedern des Gerichts gesäet. Treffliche Männer hätten aus diesem Grunde ihre Stellung aufgegeben, andere wohl geeignete Juristen die Präsentation abgelehnt. Ein späterer Visitationsbericht von 1532 geht nun allerdings in ähnlicher Weise auf das außerdienstliche Verhalten der Kameralpersonen ein, indem er von solchen Beisitzern spricht, welche zwar „gelehrt und geschickt, aber sonst in ihrem Wesen etwas mangelhaft befunden wurden; denselben Personen hätten Visitatores ihre Mängel und Gebrechen einem jeden insonderheit angezeigt, mit Begehr dieselbigen zu meiden und sich in Besserung zu schicken, bei Pön und Straf des Urlaubs; dem sie also nachzukommen sich unterthäniglich und gehorsamlich erboten".

Auch in anderen Beziehungen hatten sich die Verhältnisse am Kammergericht in wenig erfreulicher Weise entwickelt. Die mächtige Bewegung der Geister, die seit dem 16. Jahrhunderte unser Volk in zwei Lager geschieden hat, machte sich auch dem Kammergerichte gegenüber in fühlbarer Weise geltend. Von Seite der protestirenden Stände wurde auf jedem Reichstage Beschwerde geführt, daß allen Zusicherungen zuwider ihre Glaubensgenossen nicht zugelassen oder höchlichst beschwert würden. Wiederholt wurde verlangt, daß das Gericht aufgehoben, durchaus neu besetzt und dann wieder eröffnet werde. Es kam sehr häufig vor, daß das ganze collegium camerale refusirt wurde. In Religionssachen war es sogar die Regel. 1543 machten die protestirenden Stände gegen die Gerichtsmitglieder direkt geltend, ihre eilfertigen Handlungen und widrigen Gesinnungen gegen die Evangelischen seien männiglich ohnverborgen. Es war eine Folge dieser trostlosen Verhältnisse, daß das Gericht im Jahre 1544 seine Thätigkeit ganz einstellte. Als es nach Beendigung des Schmalkaldischen Krieges wieder aufgerichtet wurde, mußte die Einrichtung des obersten Reichsgerichtes selbstverständlich dem Willen Karls V. ganz und gar entsprechen. In die neue Kammergerichtsordnung wurde die Bestimmung aufgenommen, daß Kammerrichter und Beisitzer sammt und sonders sich der Religion der gemeinen katholischen christlichen Kirche gemäß halten und sich bei Vermeidung der Absetzung keiner sonderen Sekte anhängig machen durften. Die bekannten Ereignisse, welche sich an den auf Abwehr der habsburgischen Universalmonarchie gerichteten Lochauer Vertrag vom 5. Oktober 1551 knüpften und durch den Passauer Frieden vom 31. Juli 1552 ihren Abschluß fanden, führten gar bald auch in der Kammergerichtsfrage eine für die Evangelischen Stände günstige Wendung herbei.

„Die Kammergerichtsordnung von 1555 bestimmte in § 3, daß Kammerrichter und Beisitzer, desgleichen alle anderen Personen von beiden, der alten Religion und dann der Augsburgischen Konfession präsentirt und geordnet werden mögen und deswegen nicht auszuschließen seien". Damit konnten die evangelischen Stände zufrieden gestellt sein, war doch die Parität im Reichsgerichte gesichert. Allein gar bald trat eine, allerdings schon länger bestehende Institution in den Vordergrund, welche die kaum errungenen Vortheile wieder zu verkümmern drohte. Es war dies der Reichshofrath, welcher 1559 eine neue kollegiale Verfassung und Ordnung erhielt und in Reichslehen- und Criminalsachen der Reichsunmittelbaren ausschließliche Kompetenz hatte, im Uebrigen aber als zweites höchstes Reichsgericht mit dem Reichskammergericht in Konkurrenz trat. Die beständige Anwesenheit des Reichshofraths am kaiserlichen Hoflager, das ausschließliche Besetzungsrecht des Kaisers erregte Mißtrauen bei den evangelischen Ständen. In der That gaben auch die Klagen über häufiges Eingreifen des Reichshofraths in die Zuständigkeit des Kammergerichts und die

nach ihrer Anschauung nicht selten parteiischen Urtheile des Hofraths, insbesondere in Religionssachen, den vornehmsten Anlaß zur Zusammenschließung eines Theils der evangelischen Stände in der zu Ahausen 1608 vereinbarten sogenannten Union.

Die Gerichtsmitglieder selbst vertrugen sich zu Graf Wilhelm Werner's Zeiten ganz leidlich. Die Konfessionsverschiedenheit machte ihnen wenig Schwierigkeiten: Essen die Katholiken mit uns Fleisch, so feiern wir mit ihnen die Feiertage, sagten die Anhänger der neuen kirchlichen Orden. Doch fehlt es auf anderem Gebiete nicht an Eifersüchteleien und Streitigkeiten. Die adeligen Beisitzer, auch der Kammerrichter selbst, hatten von den Doktoren zu leiden, zumal wenn sie des Lateinischen unkundig waren.

Geklagt wird auch über viele Arbeit; „es ist fürwar — erzählt die Zimmern'sche Chronik — ein üble Zeit mit dem strengen sitzen in audienzen vnd verhörtagen, auch volgends in räthen — womit sie offenbar die Berathungen meint — ist wenig rhue alda“.[1]) — Und wenig Geld; denn die Besoldungen wurden unregelmäßig bezahlt und selbst Graf Wilhelm Wernher von Zimmern, der von 1529—1542 Präsident und von 1549—1554 Kammerrichter war, mußte einmal sein Silbergeschirr in Worms verpfänden, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Anderseits weiß aber auch die Chronik von „manchen guten schwänken und händeln“, von mancherlei „schimpfpossen“ zu erzählen, welche die „erliche frölicke und anmuthige Gesellschaft“ der Camerales verübte und von welchen manche derartig waren, daß man Vorgänge, wie jener vorhin berührte auf dem Eßlinger Wasen, begreiflich findet. Es darf an dieser Stelle daran erinnert werden, wie auch Goethe, der ja von Mai bis September 1772 in Wetzlar praktizirte, den launigen Verkehr mit den Angestellten der Visitationskommission rühmte.

Obwohl nun die Thätigkeit der Beisitzer nach ihrer eigenen Behauptung eine sehr angespannte war, wurde bereits in den ersten Jahrzehnten des Bestandes des Reichsgerichts über den schleppenden Geschäftsgang geklagt. Die Ursache lag in der ganz unzulänglichen Besetzung des Gerichts. Auch der Umstand mag mitgewirkt haben, daß, was mit der Präsentation zusammenhing, Männer von völlig ungenügender Bildung zugelassen wurden. Die Visitation von 1556 ergab als Folge dieser mißlichen Verhältnisse die unerfreuliche Wahrnehmung, daß bei dem Gerichte, abgesehen von den neu einlangenden 5000 alte Prozesse anhängig waren; bei der Visitation von 1570 war noch die alte Zahl der Rückstände vorhanden, ohne die fiskalischen Sachen; 1620 waren schon über 50000 Sachen in die Gewölbe gelegt worden, ohne daß über sie referirt werden konnte, hiezu kamen noch die besonders angegebenen unerledigten Revisionssachen; 1768 waren 12000 unentschiedene Sachen vorhanden und bei der letzten Visitation vor der Auflösung war die Zahl sämmtlicher rechtsanhängiger Sachen auf 16233 angegeben worden. Allerdings schwollen aber auch manche der anfallenden Rechtssachen zu einem Umfange an, daß sie eine volle Arbeitskraft für eine Reihe von Jahren in Anspruch nahmen; so umfaßte der Zeugenrotulus in der Streitsache Nördlingen/Oettingen 10864 Blätter; dementsprechend umfangreich waren auch die Deduktionen.

Wie schon erwähnt, war die Quelle der beklagenswerthen Mißstände die allzu schwache Besetzung des Gerichtshofs.

---

[1]) Die Audienzen wurden von Morgens 7—10 Uhr gehalten. Nach der Mittagspause ging man um 12 Uhr wieder an die Arbeit.

Um den herantretenden Ansprüchen nur einigermaßen entgegenzukommen, hatte sich in der letzten Zeit ein eigenthümlicher modus vivendi eingebürgert. Verordnet war, daß die Beisitzer in einer entschiedenen Folge und nach bestimmter Ordnung vortragen sollten. Wurde diese Anordnung eingehalten, so war ein regelmäßiger Fortgang der Prozesse ermöglicht. Allein in Folge der schon um Mitte des sechzehnten Jahrhunderts aufgehäuften Reste mußte man sich entschließen, wichtigere Rechtshändel auszuheben und außer der Reihe vorzutragen. Die Beurtheilung der Wichtigkeit einer Sache vor der anderen ist bei dem Zudrange bedeutender Fülle nicht leicht; dazu kam dann, daß der Referent oft sich und das Gericht mit einem verwickelten Falle abgequält hatte und zuletzt sich Niemand fand, der das Urtheil einlösen wollte. Die Parteien hatten sich verglichen, auseinandergesetzt, waren gar gestorben, hatten den Sinn geändert. Man beschloß deshalb nur diejenigen Gegenstände vorzunehmen, welche erinnert wurden. Man wollte von der fortdauernden Beharrlichkeit der Parteien überzeugt sein. Es konnte nicht fehlen, daß bei diesem Verfahren bei den Subalternen manche Ungehörigkeiten vorkamen.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, auch die Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des höchsten Reichsgerichts einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Bei der ersten Einrichtung des Kammergerichts wurde die Besoldung lediglich auf die Sporteln verwiesen. Dieser Fond zeigte sich aber bald so wenig ergiebig, daß nicht nur die in Aussicht genommene Zahl von 16 Beisitzern nicht erfüllt werden konnte, sondern auch bald darauf sogar ein Stillstand des Gerichts erfolgte. Im Jahre 1500 wurde die Besoldung des Kammerrichters deshalb auf 1500 fl., für einen Grafen oder Herrn, der ein Beisitzer ist, auf 600 fl., für die übrigen Assessoren auf 400 fl. bestimmt, dabei zugleich verordnet, daß diese Salarien aus dem gemeinen Pfennig gereicht, die Sporteln aber wegen mancherlei Gerufs, so deshalb entstanden, abgeschafft sein sollen. Damit die Beisitzer „ihre Mühe desto baß genießen, auch den gerichtlichen Händeln und Relationen fleißiger obsein und abwarten möchten“, wurde die Besoldung 1530 auf 500 fl. erhöht. Im Jahre 1555 wurde sodann die Besoldung für den Kammerrichter bis auf 2000 fl. und für die beiden Beisitzer aus dem Grafen- und Herrenstande auf 700 fl vermehrt.

In der Folge erwies sich bei der zunehmenden Theuerung diese Besoldung als nicht mehr zureichend und mehrere Beisitzer verließen das Gericht. Mit Rücksicht darauf, „daß die vielfältige Veränderung der geübten und gelahrten Beisitzer dem Kammergericht sowohl verkleinerlich und schädlich, damit denn solche Personen desto geneigter seien, dem Kammergericht mit beharrlichem guten Willen beiwohnen“, wurde daher im Jahre 1570 die Besoldung für einen Grafen und Herrn auf 800 fl., für die übrigen Beisitzer auf 700 fl. festgesetzt. Auf dieser Höhe verblieben die Besoldungen bis zum Westfälischen Frieden. Während des dreißigjährigen Krieges war es dem Kammergerichte sehr übel ergangen. Die Stadt Speyer hatte es zu Stande gebracht, einen merklichen Theil der bürgerlichen Kriegslasten auf die Kammergerichtspersonen mittelbar durch Auflegung von Aufschägen auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse abzuwälzen. Inzwischen hatte sich auch der Geldwerth dermaßen geändert, daß die durch den Reichsabschied von 1530 assignirten Salarien von 500 Goldgulden das erhöhte ordinäre Salarium von 1641 weitaus übertraf.

Das Reichsgutachten vom 27. September 1641 trat den Klagen des Kammergerichts vollständig bei und befürwortete die Erhöhung der Salaria der Präsidenten und Beisitzer auf einen Satz, welcher es denselben möglich

machen würde, bei damaligen theueren Zeiten sich mit Weib und Kind ehrlich fortzubringen und also ihrer obliegenden Funktion desto besser abzuwarten. Es wurde deßhalb die Erhöhung des Gehalts der Beisitzer auf 1000 Reichsthaler und des Kammerrichters und der Präsidenten im entsprechendem Verhältnisse begutachtet. Obwohl der Kaiser dieses Gutachten vom 22. April 1644 genehmigt hatte, ließ die Ausführung gleichwohl auf sich warten. Durch den jüngsten Reichsabschied von 1654 wurde endlich die Besoldung des Kammerrichters bis auf 4400 Reichsthaler, jedes Präsidenten auf 1371 Reichsthaler und jedes Beisitzers auf 1000 Reichsthaler erhöht. Bei dieser Besoldung hatte es nun 65 Jahre lang sein Bewenden. Bereits bei der außerordentlichen Visitation des Jahres 1703, veranlaßt durch die Zerwürfnisse der beiden Präsidenten, die zu einem förmlichen justitium führten, erhob das Kammergericht Klagen über die ungenügende Bezahlung. Seit der letzten Augmentation habe sich die Lebensart sehr geändert und seien die pretia rerum fast bis auf das Doppelte gestiegen. Die Cameralfreiheit werde mittelbar empfindlich eingeschränkt, die Cameralen müßten alles theuerer, als andere zahlen. Unter diesen Umständen sei es nothwendig, auch die Besoldung auf das alterum tantum zu erhöhen. Demgegenüber verhielten sich die Mitglieder der Visitationskommission durchaus nicht ablehnend. Man sprach von einer Erhöhung des Gehalts der Beisitzer auf 4000 Reichsthaler, andere hielten 3000 Reichsthaler für genügend.

Durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 24. Mai 1719 wurde die Sache ad comitia verwiesen. Die Konklusa der Kurfürsten und des Fürstenraths lauteten günstig. Die Kurfürsten sprachen sich darin aus, daß die Gehälter so beschaffen sein müßten, daß die Assessores, auch Kammerrichter und Präsidenten nach Beschaffenheit des jetzigen größern Aufwandes und steigenden Werthes aller Sachen ihrem Stand und ansehnlicher Würde gemäß ruhig und ehrlich bestehen könnten.

Das Reichsgutachten schloß sich der Auffassung des collegii electoralis an. Das kaiserliche Ratifikationsdekret erfolgte am 3. Nov. 1720 und so wurde die Besoldung bis auf das alterum tantum erhöht, für die Beisitzer demnach auf 2000 Speziesthaler, für die Präsidenten auf 2742 und für den Kammerrichter auf 8800 Thaler, den Speziesthaler zu zwei Gulden und den Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet. Der terminus a quo wurde auf den 19. Dezember 1713 festgesetzt. Diese Besoldungssätze erlitten bis zur Auflösung des Reiches keine Veränderung mehr. Das Reichskammergericht wies zwar in einem in pleno berathenen, an Kaiserliche Majestät und das Reich erstatteten Berichte vom 5. Mai 1802 [1]) nachdrücklichst darauf hin, daß die Theuerung aller und jeder Bedürfnisse, sowie aller übrigen Gegenstände seit dem Jahr 1719 in beständiger Progression fortgeschritten sei und daß daher die Cameralen mit 4000 fl. Besoldung nicht mehr soweit reichen könnten, als ihre Vorfahren mit 2000 fl. Es sei auch bei Bemessung der Besoldungen von den Reichsständen jederzeit nicht von dem einzigen Grundsatze allein ausgegangen worden, daß die Besoldung den jedesmaligen Zeitbedürfnissen angemessen und zum nöthigen Lebensunterhalte zureichend sein müsse. Neben mancherlei andern Umständen, insbesondere der Gewinnung qualifizirter Mitglieder, habe man auch berücksichtigen zu müssen geglaubt, daß die Mitglieder eines höchsten Reichsgerichts, da sie Kaiserliche Majestät und das Reich repräsentiren, einigen ihrem Stande angemessenen Aufwand zu machen nicht vermeiden könnten. Es wurde hiernach

[1]) Diesem Berichte sind die vorstehenden Angaben entnommen.

die Erhöhung des Gehalts der Assessoren um 1000 fl., die der Direktorialpersonen im entsprechenden Verhältnisse beantragt.

Zu einer Erledigung dieses Antrags kam es selbstverständlich nicht mehr, da bereits im folgenden Februar 1803 der Reichsdeputations-Hauptrezeß zum Abschlusse gelangte, welcher eine sehr erhebliche Minderung des Reichs und eine vollständige Verschiebung in der Vertheilung der Reichslasten zur Folge hatte.

Betrug demnach die Besoldung eines Kammergerichtsbeisitzers bei der Auflösung des Gerichtshofs nach dem Konventionsfuße gemein 4444$^4/_9$ fl., so war es auch erklärlich, daß die in den bayrischen Staatsdienst übernommenen Mitglieder zum Ausgleiche ihrer bisher bezogenen Besoldung sofort in hohe Stellen eingereiht wurden.

Im Zeitpunkte seiner Auflösung war das Kammergericht mit einem Kammerrichter, zwei Präsidenten, einem katholischen und einem evangelischen, deren Ernennung dem Kaiser zufiel, dann 26 Beisitzern, 13 katholischen und 13 evangelischen, besetzt. Von diesen 26 Assessoren präsentirte der Kaiser drei Stellen, für 9 Stellen wurde von den Kurfürsten präsentirt. In Ansehung der übrigen Assessoren übten das Präsentationsrecht die 7 alten Reichskreise. Das Kammergericht hatte seit der Gerichtsordnung von 1555 das ausschließliche Rezeptionsrecht. Das öffentliche Interesse vertrat der General-Reichsfiskal, neben welchem noch ein Fiskaladvokat fungirte. Am Gerichte waren 44 Advokaten und Prokuratoren aufgestellt. Die Registratur hieß Leserei und beschäftigte 7 Leser oder Archivarien.

Bei den präsentirten Assessoren war die Rezeption von Ablegung einer Proberelation abhängig. In der Regel wurden drei Kandidaten präsentirt, welche über einen und denselben Prozeß probeweise zu referiren hatten. Nach vorgängiger Loosung erhielt ein Kandidat den Originalakt zugestellt, für die übrigen wurden die Akten abgeschrieben. Für die Einhebung der Matrikularbeiträge, der Kammerzieler, war ein Reichspfennigmeister angestellt; er hatte noch in den letzten Jahren des Bestands mit zahlreichen Rückständen, insbesondere von Seite der kleineren Reichsstände, zu kämpfen. Auch die bayrischen reichsunmittelbaren Stifter befanden sich regelmäßig unter den Restanten. Der Besoldungsetat belief sich zuletzt auf 91576 Reichsthaler.

Was das Verhältniß Bayerns zu dem Reichskammergericht anlangt, so war die Zuständigkeit desselben in Folge von Privilegien eine äußerst beschränkte.

Eine Berufung von den Landesgerichten an die höchsten Reichsgerichte war ebenso unzulässig, wie die Ladung bayerischer Unterthanen vor die kaiserlichen Landgerichte zu Nürnberg, Rottweil, in der Wetterau u. s. w.; nur wegen verweigerter oder verzögerter Justiz konnte Beschwerde bei dem Kammergerichte erhoben werden.

Ich habe einleitend bereits hervorgehoben, daß die mittelalterliche Auffassung der Gerichtsbarkeit auf den König als den Urquell alles Rechtes zurückführte und daß in Folge dessen das königliche Gericht jeden vor einem Landesgerichte schwebenden oder vor ein solches gehörenden Rechtsstreit an sich ziehen konnte.

War dieses „Ziehen nach Hof oder an den König“ aus praktischen Gründen auch nicht häufig, so waren die Fürsten gleichwohl darauf bedacht, die Zulässigkeit derartiger Eingriffe durch Privilegien grundsätzlich abzuschneiden. Man nannte solche Gerichtsprivilegien privilegia de non evocando subditos.

Die geistlichen und weltlichen Kurfürsten hatten bereits 1356 durch die Goldene Bulle die Freiheit erlangt, daß keiner ihrer Unterthanen vor ein fremdes Gericht geladen werden dürfe. Nach langen Kämpfen erhielten auch die

bayrischen Herzoge von demselben Kaiser „in Ansehung des edlen, alten und würdigen Stammes der Fürsten von Bayern, so ein Königreich gewesen, am 15. Januar 1362 das Privileg, daß ihre Unterthanen weder an das Hofgericht, noch an ein anderes Reichs- oder Landgericht, den Fall der Rechtsverweigerung ausgenommen, gezogen werden dürften. Damit war nun allerdings der bei den Fürsten unbeliebte Zug an den König ausgeschlossen, dagegen war es nicht verwehrt, nach Erschöpfung des Rechtszuges vor den Landesgerichten die Rechtsstreitigkeiten im Wege der Appellation vor das königliche Gericht zu ziehen.

Allmählig gelang es den bayrischen Herzogen, gleich den Kurfürsten auch die Beseitigung der Appellation zu erwirken. Das erste noch vor Errichtung des ständigen Kammergerichts 1480 erlangte Privilegium beschränkte sich zunächst nur auf die interlocutoriae vim definitivae non habentes, weitere Beschränkungen traten durch Hinaufschraubung der Appellationssumme ein und gleichzeitig wurde in der bayrischen Gerichtsordnung von 1520 im Geiste dieser patriarchalischen Zeit auf die Schädlichkeit der Appellationen nachdrücklichst hingewiesen. Die Begründung ist so merkwürdig, daß ich sie nicht vorenthalten möchte: Es heißt hier:

„Das täglich entstehende Verderben aus dem muthwilligen vnd leichtfertigen Appelliren, so mer aus neyd, haß, trutz, gevärlichem verzug, längerung und ausflucht, denn der notturft vnd rechten Grund geschehen vnd sonderlich bei dem armen gemeinen eigenwilligen vnd vnverständigen burger und pauersmann der dadurch sein haus, hof, gütter, weyb, kinde vnd arbeit verläßt vnd den mutwilligen appellationen nachhängen".

Endlich am 16 Mai 1620, also nur wenige Jahre vor Uebertragung der Kurwürde an Herzog Maximilian, erhielt derselbe von Kaiser Ferdinand II. ein privilegium de non appellando illimitatum, wodurch eine Zuständigkeit des Kammergerichts in bayrischen Sachen, von den beiden grundsätzlichen Vorbehalten der Rechtsverweigerung und Verzögerung abgesehen, fürderhin ausgeschlossen war. In der bayrischen Hofrathsordnung vom 2. Juni 1750 war besonderer Werth darauf gelegt, daß die Gerichtsprivilegien sich nicht blos auf die kur- und oberpfälzischen Lande, sondern auch auf alle seither erworbenen und außerhalb derselben gelegenen Herrschaften und Güter vermöge kaiserlicher Spezialprivilegien erstrecke.

Das Archiv des Reichskammergerichts hatte bereits in Folge der französischen Annexionen, durch den Ryßwiker Frieden u. s. w. erhebliche Verluste erlitten. Doch blieb es nach der Auflösung des Reichs während der französischen Zwischenherrschaft 1806—1813 Dank der Fürsorge des Fürsten-Primas Karl von Dalberg im Wesentlichen unangetastet. Seit der Gründung des deutschen Bundes unterstand die Verwaltung des Archivs dem Bundestage in Frankfurt am Main. Der Bundestag beschäftigte sich von 1818 ab mehrfach mit der künftigen Behandlung des Archivs. Im Jahre 1845 wurde eine Kommission zur Auftheilung des Archivs an die verschiedenen deutschen Staaten niedergesetzt. Die Generalien und was sonst als unausscheidbar erkannt wurde, insbesondere die auf Holland, Belgien u. s. w. bezüglichen Akten, sollten Preußen verbleiben. An Bayern fielen 18600 Nummern, welche z. Z. zu Landshut im k. Kreisarchive auf der Trausnitz aufbewahrt sind. 30000 Nummern, dann die Generalien verblieben in Wetzlar und bilden, nachdem die Aktenmasse von der Justizverwaltung 1881 an die Archivverwaltung extradirt worden war, das siebzehnte preußische Staatsarchiv. Ganz besondere Beachtung würden in rechtsgeschichtlicher Beziehung die noch in 116 Bänden vorhandenen Urtheils-

bücher von 1573—1806 verdienen, von welchen nur wenige Jahrgänge 1689 bis 1692, dann 1705—1710 fehlen, außerdem sind noch 1145 Protokollbände über die Judizial-, Extrajudizial- und Plenarsachen vorhanden. Man würde sich jedoch außerordentlich täuschen, wenn man in jedem der uns verbliebenen Akten einen regelrecht durchgeführten Prozeß vermuthen würde. Gar viele dieser Akten, vielleicht die Mehrzahl, bestehen aus zwei oder drei in Briefform gefalteten Stücken; es sind dies eben jene Sachen, welche alsbald nach ihrer Einbringung, wie oben erzählt, in die Gewölbe gelegt wurden. In Wetzlar hegt man die Absicht, aus den vollständig durchgeführten Akten die denselben als Beweisstücke einverleibten Urkunden auszuscheiden und zu einem besonderen, gleichmäßig geordneten Urkundenarchive zu formiren. Man hat mit dieser Maßregel schon vor längerer Zeit begonnen und hat dieselbe bisher schöne Ergebnisse geliefert. Vor Jahrzehnten hat bereits in einem kleineren deutschen Bundesstaate ein ungetreuer Archivar denselben Gedanken gehabt; er hat jedoch die ausgehobenen Urkunden an die Interessenten verkauft und den Rest der Akten verbrannt.

Am Schlusse meines Berichts angelangt, werde ich kaum fehlgehen, wenn ich das Gesammtbild, welches uns aus den geschilderten Thatsachen entgegentritt, als ein wenig erfreuliches bezeichne. In der Hauptsache verschuldeten es die ungünstigen äußeren Verhältnisse, die Eifersucht und die ewige Zwietracht zwischen Kaiser und Ständen, und der Stände unter sich, der konfessionelle Hader, die Unzulänglichkeit der Geldmittel, die Schwerfälligkeit der Geschäftsformen im deutschen Reiche, daß das kaiserliche und Reichskammergericht, das im ersten heiligen Feuer des Reformeifers als Palladium des wiederbelebten Rechtes, des Friedens und der Ordnung gedacht und geträumt war, so wenig den darauf gesetzten Hoffnungen entsprochen hat. Wenn es gleichwohl für die Entwicklung und Ausgestaltung des materiellen Rechtes, wie vornehmlich des Prozeßrechts nicht ohne nachhaltigen Einfluß war, so wird dieß der inneren Tüchtigkeit der an demselben thätigen Richter, dem redlichen Streben dieser wackeren Männer und treuen Diener des Rechtes zu verdanken sein. Ich möchte hier besonders die Hauptvertreter der sogen. Kameralisten Andreas Gaill, Joachim Mynsinger, Johann Ulrich v. Cramer, Georg Melchior von Ludolf, Johann Nep. von Harpprecht nennen.

Wenn wir nunmehr den Blick von der ehrwürdigen, der Vergangenheit angehörigen Institution ab- und der Gegenwart zuwenden, so werden wir mit freudigem Stolze der Thatsache gedenken müssen, daß uns die Wiederherstellung des deutschen Reichs nach fast achtzigjähriger Pause als Krönung der gemeinsamen Justizgesetzgebung einen Mittelpunkt der Rechtsprechung gebracht hat, welcher die gleichmäßige Behandlung streitiger Rechtsfragen im Gebiete des gemeinen wie partikularen Privatrechts verbürgt, so daß wir wieder von einer deutschen Praxis zu sprechen in der Lage sind.

Statistik der Unfälle in der Landwirthschaft.

Von

Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter begegnete zunächst verschiedenen Hindernissen und Bedenken, welche zu überwinden die Gesetzgebung im ersten Anlaufe nicht im Stande war. Abgesehen von dem Bedenken, welches man vom Standpunkte der Leistungsfähigkeit der Landwirthschaft erhob, abgesehen davon, daß ernstlich in Zweifel gezogen wurde, ob die landwirthschaftlichen Betriebe kräftig genug seien, die ihnen durch die Unfallversicherung erwachsenden Lasten zu tragen, bestritt man auch, daß ein Bedürfniß hierfür als vorhanden anerkannt werden könne; die mit dem landwirthschaftlichen Betrieb verbundene Unfallgefahr, so wurde behauptet, sei nicht so erheblich wie in der Industrie, es bedürfe daher nicht der öffentlich-rechtlichen Versicherung, um die landwirthschaftlichen Arbeiter gegen die Folgen aus den Unfällen in ausreichendem Maße zu schützen. Die Motive des Gesetzes vom 5. Mai 1886 sahen sich veranlaßt, dieser Anschauung in entschiedener Weise entgegenzutreten; „ungeachtet des Mangels zahlenmäßiger statistischer Nachweise," heißt es in ihnen, „darf auf Grund der unmittelbaren praktischen Erfahrung als feststehend angenommen werden, daß die Unfallgefahr, welcher die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen ausgesetzt sind, im Allgemeinen nicht geringer ist als die der industriellen Arbeiter. Nur die Gefahr von Massenunfällen wird für die letzteren höher anzuschlagen sein. Im Uebrigen aber sind die Personen, welche in der Landwirthschaft mit Fuhrwerk, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen aller Art und namentlich mit den neuerdings in immer größerem Umfang zur Anwendung kommenden landwirthschaftlichen Maschinen zu thun haben, oder welche in der Forstwirthschaft beim Holzfällen oder bei Kulturen, namentlich in gebirgigen Gegenden, beschäftigt werden oder mit dem Forstschutze betraut sind, nicht weniger gefährdet als die Arbeiter der Industrie. Die Gesetzgebung wird daher den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Fürsorge bei Betriebsunfällen, welchen sie den industriellen Arbeitern gewährt, auch den land- und forstwirthschaftlichen nicht versagen dürfen." Wenn heute noch der Nachweis dafür erbracht werden müßte, daß ein Bedürfniß zur Ausdehnung der öffentlich-rechtlichen Fürsorge auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter in vollem Maße vorhanden war, so genügte es zur Beweisführung, die Ergebnisse der „Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle der Land- und Forstwirthschaft des deutschen Reichs für das Jahr 1891" anzuführen, welche jüngst von dem Reichs-Versicherungsamt bearbeitet und veröffentlicht worden ist. Der Inhalt dieser neuesten Publikation des Reichsversicherungsamts ist ungemein lehrreich, die Art und Weise, in welcher die Bestimmungen des Gesetzes vom 5 Mai 1886 praktisch zur Durchführung gelangt sind, wird durch die mitgetheilten, auf zahlenmäßiger Feststellung beruhenden Angaben, gleichsam in einem plastischen Gesammtbilde

veranschaulicht und die Statistik läßt uns auch nicht darüber im Zweifel, in Ansehung welcher Punkte die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften noch sehr Vieles zu wünschen übrig läßt. Die Bearbeitung des statistischen Materials seitens des R.-V.-A. genügt allen, auf den höchstgespannten Forderungen; von einer Veröffentlichung des Amtes braucht nicht erst gesagt zu werden, daß sie in Bezug auf Unbefangenheit und völlige Sachlichkeit das Höchste leistet; wo es nothwendig schien, hat das Amt, wie aus der folgenden Darstellung noch ersichtlich werden wird, nicht gezögert, scharfe Tadelsworte über das Verhalten der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften auszusprechen, welche vielleicht da und dort Unwillen hervorrufen werden, aber sachlich durchaus gerechtfertigt sind; die aufrichtigen Freunde der sozial-politischen Gesetzgebung werden in ihnen einen neuen, allerdings kaum mehr erforderlichen Beweis dafür erblicken, daß das Amt, wo es sich um die Durchführung dieser Gesetzgebung handelt, dem Satze huldigt: Amicus Socrates, amicus Plato, sed magis amica Veritas!

Die Statistik erstreckt sich auf 4776520 in Berufsgenossenschaften organisirte Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, sowie auf 50 land- und forstwirthschaftliche Ausführungsbehörden; die Zahl der Versicherten betrug in beiden 12508001, die Zahl der erstatteten Unfallanzeigen 44964, die der Verletzten, welchen eine Entschädigung gewährt wurde, 19918, hierunter befanden sich 4329 Personen weiblichen Geschlechts. Nicht erheblich geringer wie die Zahl der Verletzten war die Zahl der Ereignisse, welche die Verletzung herbeigeführt hatten, sie betrug 19892; Massenunfälle scheinen hiernach nur in geringerem Maße vorgekommen zu sein. Die Bedeutung, welche das Gesetz vom 5. Mai 1886 für die breitesten Schichten der Bevölkerung hat, läßt sich aus der Thatsache entnehmen, daß auf 1000 Personen der Bevölkerung des Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 nicht weniger als 253 kommen, welche nach den Bestimmungen jenes versichert sind. Von den erwähnten Verletzungen hat eine verhältnißmäßig recht erhebliche Anzahl den Tod der Verletzten zur Folge gehabt; die hierher gehörigen Unfälle betragen 2236 oder 11,23%. Die Getödteten hinterließen 3937 entschädigungsberechtigte Personen und zwar 1364 Wittwen, 2520 Kinder und 53 Ascendenten. Die in dem Berichtsjahre zur Auszahlung an Verletzte und Hinterbliebene gelangten Beträge werden auf 3590458 Reichsmark angegeben. Eine gleichmäßige Vertheilung der Unfälle auf die einzelnen Jahresmonate ist zwar im Allgemeinen nicht zu verkennen, gleichwohl erscheint der Dezember als der am meisten, der Mai hingegen als der am wenigsten belastete Monat; nächst dem Dezember sind als besonders unfallreiche Monate die Erntemonate Juli, August und September zu nennen. Auch die Vertheilung der Unfälle auf die verschiedenen Wochentage ist im Großen und Ganzen eine gleichmäßige, dagegen bestehen wesentliche Verschiedenheiten bezüglich der Vertheilung auf die Tageszeiten; die meisten Unfälle ereignen sich während der Nachmittagsstunden 4 bis 5 und 3 bis 4, neben diesen Stunden sind die Vormittagsstunden von 10 bis 11 und 11 bis 12 stark belastet; aus der Statistik geht, wie das R.-V.-A. auch mit Recht betont, ganz unzweideutig hervor, daß mit der allmählich eintretenden Ermüdung und Abspannung der Arbeiter die Zahl der Unfälle zunimmt; bekanntlich führt auch die Statistik der Unfälle in der Industrie zu diesem Ergebniß. Während vielfach die Ansicht vorhanden ist, daß auch in der Landwirthschaft die meisten Unfälle durch Maschinen hervorgerufen wurden, geht aus der Statistik das Gegentheil hervor; die Zahl der durch Maschinen

bewirkten Verletzungen betrug nur 13,97% aller Verletzungen, sie bleibt wesentlich hinter der Zahl den Verletzungen zurück, welche auf einen Sturz aus der Höhe, wie Fall vom Scheunenboden, durch Lucken u. s. w. zurückzuführen sind; letztere betragen fast 21% und es ist bemerkenswerth, daß dieselben verhältnißmäßig sehr oft den Tod zur Folge hatten; 11,22% dieser Verletzungen zogen den Tod des Verletzten nach sich, während von den durch Maschinen Verletzten nur 4,99% starben; die schwersten Unfälle ereigneten sich bei dem Fuhrwerksbetriebe, von den durch diesen hervorgerufenen Unfällen verliefen 15,10% tödtlich.

Wenden wir uns zu dem wichtigsten Theile der Statistik, dem auf die Ursachen der Unfälle bezüglichen, so zeigt uns die Veröffentlichung, daß 3624 oder 18,20% Fälle auf das Fehlen von Schutzeinrichtungen, mangelhafte Betriebseinrichtungen, ungenügende oder vollständig fehlende Anweisungen zurückzuführen sind, also den Betriebsunternehmern zur Last fallen; auf das Verhalten der Arbeiter (Ungeschicklichkeit, Unachtsamkeit, Nichtbenützung vorhandener Schutzvorrichtungen, Unerfahrenheit) waren 4866 oder 24,43% zurückzuführen, während 4553 oder 22,86% sowohl den Arbeitern wie den Arbeitgebern zur Last fielen (Fehlen von Schutzvorrichtungen u. dgl. und Unachtsamkeit der Arbeiter zugleich, Schuld von Mitarbeitern); hiernach beträgt aber die Zahl der Unfälle, welche durch sachgemäßes Verhalten aller bei dem landwirthschaftlichen Betriebe betheiligten Personen hätten vermieden werden können, 65,49%; nach dem Ergebniß der gewerblichen Statistik von 1887 entfielen auf die vermeidbaren Unfälle nur 53,13%. Das Fehlen geeigneter Unfallverhütungsvorrichtungen in der Landwirthschaft wird durch die obengenannten Zahlen deutlich dargethan und die Feststellung, daß eine große Anzahl von Unfällen lediglich dadurch hervorgerufen wurde, daß es in den Betrieben an zweckdienlichen Schutzvorrichtungen und dem Stande der heutigen Technik angepaßten Betriebseinrichtungen fehlt, enthält eine schwere Anklage gegen die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche es bisher unterlassen haben, der Unfallverhütung ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden. Bei einzelnen Kategorien von Unfällen ist der Prozentsatz, welcher auf die Schuld der Arbeitgeber zurückzuführen ist, noch erheblicher als soeben angegeben wurde; von den Verletzungen durch Maschinen sind 55,98% durch das Fehlen von Schutzvorrichtungen, 3,09 durch mangelhafte Betriebseinrichtungen und 2,55% durch ungenügende Anweisung verursacht worden, es konnten also mehr als 61% der Unfälle dieser Art verhütet werden, wenn seitens der Betriebsunternehmer das sachlich Gebotene auf dem Gebiete der Unfallverhütung geschah; von den Unfällen an Wellen und Wellenverbindungen, welche 86 männliche und 115 weibliche Personen betrafen und bei dem zehnten Theil einen tödtlichen Verlauf nahmen, konnten fast sämmtliche nach Ansicht des R.-V.-A. durch eine sichere Verdeckung der Wellen und Kupplungen verhütet werden, in den meisten Fällen fehlte es an der Verdeckung völlig oder sie war in ungenügender Weise, insbesondere zu schwach oder nicht festgelagert, hergestellt. Besonders bedeutsam ist, daß unter den an Transmissionen vorgekommenen Unfällen nicht weniger als 86,80% auf einem Verschulden des Betriebsunternehmers beruhen. Das R.-V.-A. macht zu diesen Ergebnissen folgende Ausführungen, denen Wort für Wort beigetreten werden kann: „Zwar gibt es in den landwirthschaftlichen Betrieben eine große Anzahl von Arbeiten, die ihrer ganzen Natur nach mit Gefahren verknüpft sind, zu deren Beseitigung kaum Mittel in Anwendung gebracht werden können, während anderseits auch die Unachtsamkeit und der

Leichtsinn der Arbeiter sich nicht völlig aus der Welt schaffen lassen. Indessen bleibt noch eine große Zahl von Unfällen übrig, welche auf ungenügende Beaufsichtigung der Arbeiter seitens der Unternehmer, auf unzureichende Belehrung und unzweckmäßige Einrichtungen, wenn nicht allein, so doch in Verbindung mit dem eignen Verschulden des Arbeiters zurückzuführen sind. Daß die Zahl der letzteren Unfälle in der Land- und Forstwirthschaft gegenüber der Industrie eine große Höhe erreicht, kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß in der Landwirthschaft, auch abgesehen von den vielen kleinen Betrieben, wo der Unternehmer selbst nur Arbeiter ist, oft gar keine Vorsichtsmaßregeln gegen Unfälle getroffen sind, während die Industrie bei ihren mehr konzentrirten Arbeitsstätten nach dieser Richtung hin bessere Verhältnisse besitzt. Die großen Aufgaben, welche daher der land- und forstwirthschaftlichen Unfallverhütung vorbehalten sind, lassen sich ihrer Bedeutung noch am besten durch einen Vergleich der Unfallzahlen nach den Arbeitsvorgängen würdigen und da zeigt es sich aus den angeführten Zahlen mit Deutlichkeit, daß die Ursachen vieler und schwerer Unfälle neben einer mangelhaften Arbeitsbeaufsichtigung, insbesondere in den Unvollkommenheiten und Mängeln der ländlichen Betriebsstätten (Böden, Speicher, Scheunen u. s. w.) Wege und Arbeitsmittel zu suchen sind. Neben einer entsprechenden Belehrung der Unternehmer und Arbeiter gilt es daher, um die durch die Unfälle der Landwirthschaft erwachsenden großen Kosten und das durch die Unfälle verursachte Unglück und Elend herabzumindern, die Betriebsstätten sicherer zu gestalten und wirksame Schutzvorkehrungen gegen Unfälle bei den ländlichen Arbeitsleistungen zu treffen. Die vorliegende Statistik ist geeignet für die zu ergreifenden Maßnahmen den Anhalt zu geben und damit der zahlreichen ländlichen Bevölkerung des deutschen Vaterlandes einen nicht zu unterschätzenden Dienst zu leisten." Man wird abzuwarten haben, ob die Statistik in der von dem R.-V.-A. erwarteten Weise benützt werden wird, ob man nun seitens der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften von der ihnen zustehenden Befugniß, Vorschriften zum Zwecke der Unfallverhütung zu erlassen, den sachlich gebotenen Gebrauch macht. Die Abneigung der landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer hiergegen ist bekannt und es erscheint fraglich, ob dieselbe in der nächsten Zeit schon überwunden werden wird. Freilich müßte, um von den Forderungen ganz abzusehen, welche vom Standpunkte der Humanität und Arbeiterfürsorge zu stellen sind, schon die Berücksichtigung des wohlverstandenen Interesses der Berufsgenossenschaften selbst die Vorstände derselben dahin bringen, der Unfallverhütung mit aller Kraft sich zu widmen; denn daß durch die Einführung von Schutzvorrichtungen der deutschen Landwirthschaft ein nicht unerheblicher Theil der Belastung erspart werden kann, welcher ihr durch die Auszahlung der Entschädigungen für die erlittenen Unfälle erwächst, bedarf nach Vorstehendem kaum noch der ausdrücklichen Erwähnung. In zutreffender Weise wird dies auch von dem R.-V.-A. anerkannt; „abgesehen von der Noth und dem Elend", erklärt das Amt in der Erläuterung des Tabellenwerks, „welches durch die Unfälle über so viele Familien hereingebrochen ist, bildet die für Entschädigungen aufgewendete Summe auch eine ganz erhebliche Belastung der Landwirthschaft. Daß sie hat aufgewendet werden müssen, ist umso bedauerlicher, als nach den vorstehenden Feststellungen ein bedeutender Theil der vorgekommenen Unfälle bei größerer Sorgfalt der Betriebsunternehmer, bei größerer Achtsamkeit aller Betheiligten hätte vermieden werden können," und in einem Rundschreiben, welches das Amt am 20. September 1893 an die Vorstände der landwirthschaftlichen Berufs-

genossenschaften erließ, wird am Schluß bemerkt: „Ganz abgesehen von den durch so viele Unfälle veranlaßten Kosten fordern die Noth und das Elend, das trotz aller Renten an den Unfällen haftet, die ganze Energie und Umsicht der Betheiligten zu deren Bekämpfung heraus“. Wenn trotz dieser dringenden Mahnungen die Berufsgenossenschaften auch fernerhin es unterlassen werden, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, so wird man berechtigt sein, sie für einen Theil der vorkommenden Unfälle voll und ganz verantwortlich zu machen. Es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß diese Unterlassungssünde der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften den Angriffen derjenigen eine nicht zu unterschätzende Stütze verleiht, welche es als einen Grundfehler der Reichsgesetzgebung bezeichnen, daß sie die korporativen Organisationen der Betriebsunternehmer zu Trägern der Unfallversicherung gemacht hat, welche behaupten, daß dieselben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur in ungenügender Weise zur Durchführung bringen. Mit der Auszahlung der Rentenbeträge ist die Aufgabe der Berufsgenossenschaften noch lange nicht erledigt, neben derselben bleibt ihnen noch die Unfallverhütung; unterlassen sie es systematisch diese in den Bereich ihrer Thätigkeit zuziehen, so wird schließlich die Gesetzgebung sich fragen müssen, ob sie nicht besser daran thut, die Durchführung ihrer Vorschriften anderen Organen anzuvertrauen! Das mögen die Vorstände der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften bei ihrer weiteren Haltung gegenüber der Unfallverhütung nicht unberücksichtigt lassen.

Die Steuerreform in Preußen.

I. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Vom 14. Juli 1893

§ 1.

Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

1) die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,
2) die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§ 2.

Ferner werden außer Hebung gesetzt:

1) die von den Bergwerken in den älteren rechtsrheinischen Landestheilen zu entrichtende Aufsichtssteuer und Bergwerksabgabe (Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, vom 12. Mai 1851, § 8 — Gesetz-Samml. S. 261 —, Gesetz, die Bergwerksabgaben betr., vom 20. Oktober 1862, § 4 —, Gesetz-Samml. S. 351 —),
2) die in den übrigen Landestheilen zu entrichtende Bergwerksabgabe (Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, § 6; Verordnungen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 8. Mai 1867, Artikel XXI — Gesetz-Samml. S. 601 —, für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, die Stadt Frankfurt und die vormals Königlich Bayerischen Gebietstheile vom 1. Juni 1867, Artikel XVII — Gesetz-Sammlung S. 770 —, für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, vom 1. Juni 1867, Artikel I § 2 — Gesetz-Samml. S. 802 —; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogthums Lauenburg, vom 6. Mai 1868, Artikel VII — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg für 1868 Nr 36 —; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 12. März 1869, Artikel IX — Gesetz-Samml. S. 453 —).

§ 3.

Die Vorschriften der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die landständische Mitwirkung bei der Verwaltung der Grundsteuer innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz (Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., vom 8. Februar 1867, § 49 — Gesetz-Samml. S. 185 —) wird hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Die Veranlagung (§ 3) ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staatssteuer frei geblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind.

Für die Veranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere sind gegen die Veranlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

§ 5.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Veranlagung der im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Steuern oder von einzelnen derselben anderweitige Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen, bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, treten an die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge.

Auf die Bestimmungen im § 9 I Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschrift findet gleichfalls keine Anwendung auf die Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Ueber diese, sowie über die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahl von Gemeindevertretungen ergeht besondere gesetzliche Bestimmung.

§ 6.

Die für die Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden besonderen Vorschriften über den Grundsteuerdeckungsfonds und den Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, § 2 zu b und c, §§ 4, 44 bis 48 — Gesetz-Samml. S. 30 —, Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, vom 12. Dezember 1864, §§ 3, 4, 21 — Gesetz-Samml. S. 683 — treten außer Kraft.

An Stelle dieser Vorschriften treten die in den übrigen Landestheilen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Mit der Auflösung der Fonds gehen die Bestände, sowie die alsdann noch bestehenden Forderungen und Verpflichtungen

a) des Grundsteuerdeckungsfonds auf die Kreise der betreffenden Regierungsbezirke nach Maßgabe der veranlagten Grundsteuer,

b) des Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters auf die Staatskasse über.

§ 7.

Die auf die Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente und auf die Ertheilung beglaubigter Auszüge aus denselben bezüglichen Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 139) werden auf die übrigen Theile der Rheinprovinz und auf die Provinz Westfalen ausgedehnt.

§ 8.

Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verluste der Steuer gegenüber dem Staate abhängig gemacht ist (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, § 17 Absatz 3; Gesetz, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867, § 34 Absatz 3; Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Februar 1870, § 1 — Gesetz-Samml. S. 85 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 70, gilt als vorenthalten (verloren) derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung (§ 3 Absatz 2, § 4) zu entrichten gewesen sein würde.

Die im § 17 Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neuentstandene Gebäude (§ 15 zu 4 a. a. O.), desgleichen für wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 15 zu 5 a. a. O.) beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist.

§ 9.

Zum Bezuge von Nachsteuern (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, § 17 Absatz 4; Gesetz vom 8. Februar 1867, § 34 Absatz 4; Gesetz vom 11. Februar 1870, § 1; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§ 70, 78) ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

§ 10.

Die Bestimmungen im § 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§ 58 Absatz 1 a. a. O.), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

§ 11.

Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuern (Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen, vom 15. April 1889, § 1 Nr. 1 — Gesetz-Samml. S. 99 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§ 44, 45) geht auf die Gemeinden über.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche der Gemeinden auf Mitverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte (Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, §§ 79, 106 — Gesetz-Samml. S. 523 —, Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, §§ 44, 73 — Gesetz-Samml. S. 265 —) werden aufgehoben.

§ 12.

Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes 24. Juni 1891 gelangen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:

1) Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im § 60 Nr. 1 und 2 a. a. O. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im § 60 Absatz 2 a. a. O. bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.
2) Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrath, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt.

   Diesen Behörden stehen auch die Befugniß zur Herabsetzung der Betriebssteuer, gemäß § 61 und die anderweite Feststellung gemäß § 65 Absatz 2 a. a. O. zu.
3) Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.

   Die im § 61 a. a. O. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des § 63 a. a. O. untersagt werden kann.

§ 13.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen (§ 12) von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes besondere Betriebssteuern eingeführt haben, müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 60 bis 69 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des § 12 des gegenwärtigen Gesetzes ergeben würde, an die Kreiskommunalkasse abführen.

Die Kreise haben das ihnen zufließende Aufkommen der Betriebssteuer (Absatz 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

§ 14.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern (§ 3 Absatz 2, § 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)Steuer fließt in die Staatskasse.

Sofern im Bereiche der Katasterverwaltung die Ausführung von Neumessungen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von solchen seitens einer

Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer beantragt wird, oder vorzugsweise der Gemeinde oder den betheiligten Grundbesitzern zum Vortheile gereicht, kann die Ausführung nach Bestimmung des Finanzministers von der Entrichtung eines, seitens der Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer zu leistenden Beitrages zu den Kosten der Neumessung abhängig gemacht werden.

§ 15.

Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§§ 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Grundsteuerpflichtigen zur Entrichtung von Beischlägen behufs Bestreitung der Elementarerhebungskosten (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §§ 2a, 3; Gesetz vom 11. Februar 1870, § 11) werden aufgehoben.

§ 16.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 75 Absatz 1; Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 73 Absatz 1) treten außer Kraft.

Durch Königliche Verordnung kann den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungs-Renten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

§ 17.

Ansprüche auf Grundsteuerentschädigungen aus den §§ 1, 15 bis 17 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 und aus dem Grundsteuerentschädigungsgesetze vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml S 327 — sowie auf sonstige, seitens des Staates zu leistende Entschädigungen, welche die Entrichtung der Grundsteuer an den Staat zur Voraussetzung haben, finden nicht ferner statt.

§ 18.

Die auf Grund der §§ 1 bis 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§ 1, 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen geleisteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Hierbei ist, soweit die Entschädigung durch Erlaß von Domänenabgaben oder Domänenamortisationsrenten stattgefunden hat, das zu erstattende Entschädigungskapital nach dem zwanzigfachen Betrage der erlassenen Abgabe beziehungsweise Rente zu berechnen.

§ 19.

Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind.

Wenn sich die Veräußerung nur auf einen Theil des Gutes beziehungsweise Grundstückes erstreckt hat, so wird der Betrag der Rückerstattung nach dem Verhältnisse der Grundsteuer ermittelt.

Falls jedoch der veräußerte Theil nur aus Abspliſſen zu öffentlichen Wegen, zu Flüſſen, Bächen, Kanälen oder zu Eiſenbahnen beſteht, wird der hierauf entfallende Entſchädigungsbetrag von der für das ganze Gut oder Grundſtück geleiſteten Entſchädigung nur dann abgerechnet, wenn der zur Rückerſtattung Verpflichtete nachweiſt, daß der Grundſteuerreinertrag der Abſpliſſe mehr als den zehnten Theil des Grundſteuerreinertrags des ganzen Gutes oder Grundſtücks und zugleich mehr als 30 Mark beträgt.

Die Rückerſtattung (§ 18) bleibt ferner in denjenigen Fällen ausgeſchloſſen, in welchen die Vorſchriften im § 5 des Geſetzes vom 25. Mai 1885 (Geſetz-Samml. S. 170) deshalb nicht zur Anwendung gekommen ſind, weil der Beſitzer der betreffenden Grundſtücke die im § 7 a. a. O. vorgeſehenen Vorausſetzungen nicht erfüllt hat.

Bezüglich derjenigen Güter und Grundſtücke, deren Eigenthum nach erfolgter Entſchädigung durch Schenkung, Vermächtniß, in Folge von Erbtheilungen oder Gutsüberlaſſungsverträgen übergegangen iſt, bleibt die Rückerſtattung des Entſchädigungskapitals zu demjenigen Bruchtheile ausgeſchloſſen, zu welchem der zeitige Eigenthümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entſchädigten geworden iſt.

§ 20.

Diejenigen Städte, welche gemäß § 7 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 entſchädigt worden ſind, haben die empfangene Entſchädigung an die Staatskaſſe zurückzuerſtatten.

Sofern die einer Stadtgemeinde überwieſene Entſchädigungsſumme auf die einzelnen Beſitzer der Grundſtücke in der ſtädtiſchen Feldmark vertheilt worden iſt (§ 18 Abſatz 2 a. a. O.), haben dieſe nach Maßgabe der §§ 18, 19 die Rückerſtattung an die Staatskaſſe zu bewirken.

§ 21.

Solchen Gemeinden, welche die Grundſteuerentſchädigung zu gemeinnützigen, keine entſprechende Verzinſung gewährenden Einrichtungen verwendet haben, kann die Rückerſtattung durch den Finanzminiſter ganz oder theilweiſe erlaſſen werden.

Kommt in Folge von privatrechtlichen Abmachungen dem Grundbeſitzer die Außerhebungſetzung der ſtaatlichen Grund- und Gebäudeſteuer nicht zu ſtatten, ſo kann durch den Finanzminiſter der Zeitpunkt der Rückerſtattung und der Beginn der Verzinſung bis zum Ablauf des betreffenden Vertrages, längſtens aber bis zum 1. April 1910 hinausgeſchoben werden.

§ 22.

Soweit durch Vertrag eine Ablöſung der durch die Geſetze vom 21. Mai 1861 (Geſetz-Samml. S. 253 und 317) und 11. Februar 1870 aufrecht erhaltenen Befreiungen von der Grund- und Gebäudeſteuer ſtattgefunden hat, iſt die empfangene Entſchädigung an die Staatskaſſe zurückzuerſtatten.

Die Beſtimmungen des § 19 finden entſprechende Anwendung.

§ 23.

Die zurückzuerſtattenden Kapitalien (§§ 18 bis 22) ſind ſeitens der Pflichtigen vom 1. April 1895 ab mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinſen.

Die Feſtſtellung der zurückzuerſtattenden Kapitalien gebührt dem Finanzminiſter.

Gegen die Feſtſtellung ſteht den Pflichtigen binnen einer, vom Tage der Mittheilung des zu erſtattenden Betrages ab laufenden Ausſchlußfriſt von drei Monaten der Rechtsweg offen.

Die Beſchreitung des Rechtsweges hat aufſchiebende Wirkung.

§ 24.

Kapitalbeträge (§ 23), welche den Betrag von 25 Mark nicht erreichen, sowie Kapitalbeträge, welche über einen durch 25 ohne Rest theilbaren, in Mark ausgedrückten Geldbetrag hinausgehen, müssen binnen einer Frist von sechs Monaten nach erfolgter endgültiger Feststellung nebst den bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Zinsen zur Staatskasse eingezahlt werden.

Dem Verpflichteten steht es frei, nach seiner Wahl entweder

a) den noch verbleibenden Betrag des zu erstattenden Kapitals nebst den Zinsen binnen sechs Monaten nach erfolgter endgültiger Feststellung ebenfalls zur Staatskasse zurückzuzahlen, oder
b) statt dessen für die Zeit vom 1. April 1895 ab auf die Dauer von $60^1/_2$ Jahren eine in vierteljährigen Theilbeträgen fällige Tilgungsrente von jährlich 4 vom Hundert des Kapitals zu entrichten, wodurch das Kapital mit $3^1/_2$ vom Hundert verzinst, sowie mit $^1/_2$ vom Hundert und mit den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen des ursprünglichen Kapitalbetrages getilgt wird.

Auch während des Zeitraums von $60^1/_2$ Jahren kann der Verpflichtete die Tilgungsrente zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch Baarzahlung des noch nicht getilgten Theils des Kapitals ganz oder theilweise ablösen, mit der Beschränkung, daß bei theilweiser Ablösung der fortzuentrichtende Theil der Tilgungsrente einen auf volle Mark abgerundeten Jahresbetrag ergeben muß. Welche Beträge in den verschiedenen Jahren der $60^1/_2$ jährigen Tilgungsdauer zur Ablösung erforderlich sind, ergibt die beiliegende Tilgungstafel.

Die fälligen Beträge an Kapital und Renten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 25.

Die aus den §§ 18, 19, 20 Absatz 2, §§ 22 bis 24 folgenden Verpflichtungen ruhen auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last.

Wird ein mit einer Tilgungsrente behaftetes Gut oder Grundstück zerstückelt, so ist die Tilgungsrente nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen u. s. w., vom 25. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 405) zu vertheilen, mit der Maßgabe, daß die Bestätigung des Vertheilungsplanes durch die Bezirksregierung erfolgt.

Die bei der Vertheilung sich ergebenden, hinter dem Jahresbetrage von einer Mark zurückbleibenden Tilgungsrenten oder über volle Markbeträge überschießenden Rententheile sind nach den Grundsätzen des § 24 durch Kapitalzahlung abzulösen.

In den Fällen des § 19 Absatz 3 bleibt die Vertheilung ausgeschlossen.

§ 26.

Insoweit nicht in den §§ 24, 25 ein Anderes bestimmt ist, regeln sich die Zahlung, Sicherstellung und Tilgung der Kapitalien und Tilgungsrenten nach den entsprechenden Vorschriften in den §§ 18 bis 27 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112), mit der Maßgabe, daß die Bezirksregierung an die Stelle der Rentenbank tritt.

§ 27.

Die sämmtlichen, behufs Rückerstattung von Kapitalien nebst Zinsen (§§ 18 bis 25) im Laufe eines jeden Rechnungsjahres gezahlten Beträge werden zum

Anlage.

Tilgungs-

Anlage zu §§ 24 und 25 des Gesetzes wegen Auf-

Tilgung eines mit $3^1/_2$ vom Hundert verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rente von 4 vom Hundert				Das Ablösungskapital beträgt				
nach Jahren	treffen von der Rente auf		und es bleiben vom Kapital noch zu tilgen	im Laufe des Rechnungsjahres vom 1. April	von 10 Mk.	von 9 Mk.	von 8 Mk.	von 7 Mk.
	Zinsen	Kapital						
	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.
0	—	—	100,0000	1895—1896	250,00	225,00	200,00	175,00
1	3,5000	0,5000	99,5000	1896—1897	248,75	223,88	199,00	174,13
2	3,4825	0,5175	98,9825	1897—1898	247,46	222,71	197,97	173,22
3	3,4644	0,5356	98,4469	1898—1899	246,12	221,51	196,89	172,28
4	3,4456	0,5544	97,8925	1899—1900	244,73	220,26	195,79	171,31
5	3,4262	0,5738	97,3187	1900—1901	243,30	218,97	194,64	170,31
6	3,4062	0,5938	96,7249	1901—1902	241,81	217,63	193,44	169,27
7	3,3854	0,6146	96,1103	1902—1903	240,28	216,25	192,22	168,19
8	3,3639	0,6361	95,4742	1903—1904	238,69	214,82	190,95	167,08
9	3,3416	0,6584	94,8158	1904—1905	237,04	213,34	189,63	165,93
10	3,3186	0,6814	94,1344	1905—1906	235,34	211,80	188,27	164,74
11	3,2947	0,7053	93,4291	1906—1907	233,57	210,22	186,86	163,50
12	3,2700	0,7300	92,6991	1907—1908	231,75	208,57	185,40	162,22
13	3,2445	0,7555	91,9436	1908—1909	229,86	206,87	183,89	160,90
14	3,2180	0,7820	91,1616	1909—1910	227,90	205,11	182,32	159,53
15	3,1907	0,8093	90,3523	1910—1911	225,88	203,29	180,70	158,12
16	3,1623	0,8377	89,5146	1911—1912	223,79	201,41	179,03	156,65
17	3,1330	0,8670	88,6476	1912—1913	221,62	199,46	177,30	155,13
18	3,1027	0,8973	87,7503	1913—1914	219,38	197,44	175,50	153,56
19	3,0713	0,9287	86,8216	1914—1915	217,05	195,35	173,64	151,94
20	3,0388	0,9612	85,8604	1915—1916	214,65	193,19	171,72	150,26
21	3,0051	0,9949	84,8655	1916—1917	212,16	190,95	169,73	148,51
22	2,9703	1,0297	83,8358	1917—1918	209,59	188,63	167,67	146,71
23	2,9343	1,0657	82,7701	1918—1919	206,93	186,23	165,54	144,85
24	2,8970	1,1030	81,6671	1919—1920	204,17	183,75	163,33	142,92
25	2,8583	1,1417	80,5254	1920—1921	201,31	181,18	161,05	140,92
26	2,8184	1,1816	79,3438	1921—1922	198,36	178,52	158,69	138,85
27	2,7770	1,2230	78,1208	1922—1923	195,30	175,77	156,24	136,71
28	2,7342	1,2658	76,8550	1923—1924	192,14	172,92	153,71	134,50
29	2,6899	1,3101	75,5449	1924—1925	188,86	169,98	151,09	132,20
30	2,6441	1,3559	74,1890	1925—1926	185,47	166,93	148,38	129,83
31	2,5966	1,4034	72,7856	1926—1927	181,96	163,77	145,57	127,37
32	2,5475	1,4525	71,3331	1927—1928	178,33	160,50	142,67	124,83
33	2,4967	1,5033	69,8298	1928—1929	174,57	157,12	139,66	122,20

Tafel.

hebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

für die jährliche Tilgungsrente					
von 6 Mk.	von 5 Mk.	von 4 Mk.	von 3 Mk.	von 2 Mk.	von 1 Mk.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
150,00	125,00	100,00	75,00	50,00	25,00
149,20	124,39	99,50	74,63	49,70	24,85
148,47	123,78	98,98	74,24	49,49	24,75
147,63	123,06	98,45	73,84	49,23	24,61
146,84	122,37	97,89	73,42	48,95	24,47
145,98	121,65	97,32	72,99	48,66	24,33
145,09	120,91	96,73	72,54	48,36	24,18
144,17	120,14	96,11	72,08	48,06	24,03
143,21	119,34	95,47	71,61	47,74	23,87
142,22	118,52	94,81	71,11	47,41	23,70
141,20	117,67	94,13	70,60	47,07	23,53
140,14	116,79	93,43	70,07	46,71	23,36
139,05	115,87	92,70	69,52	46,35	23,17
137,92	114,93	91,94	68,96	45,97	22,99
136,74	113,95	91,16	68,37	45,58	22,79
135,53	112,94	90,35	67,76	45,18	22,59
134,27	111,89	89,51	67,14	44,76	22,38
132,97	110,81	88,65	66,49	44,32	22,16
131,63	109,69	87,75	65,81	43,88	21,94
130,23	108,53	86,82	65,12	43,41	21,71
128,79	107,33	85,86	64,40	42,93	21,47
127,30	106,08	84,87	63,65	42,43	21,22
125,75	104,79	83,84	62,88	41,92	20,96
124,16	103,46	82,77	62,08	41,39	20,69
122,50	102,09	81,67	61,25	40,83	20,42
120,78	100,65	80,52	60,39	40,26	20,13
119,02	99,18	79,34	59,51	39,67	19,84
117,18	97,65	78,12	58,59	39,06	19,53
115,28	96,07	76,86	57,64	38,43	19,21
113,32	94,43	75,54	56,66	37,77	18,89
111,28	92,74	74,19	55,64	37,09	18,55
109,18	90,98	72,79	54,59	36,39	18,20
107,00	89,17	71,33	53,50	35,67	17,83
104,74	87,29	69,83	52,37	34,91	17,46

Bemerkungen

1. **Beispiel.** Ist ein Kapital von 568,57 ℳ zu erstatten, so ist der nächst kleinere, durch 25 ohne Rest theilbare Kapitalbetrag . . . . 550,00 „

Der Ueberschuß von . . . . . 18,57 ℳ nebst Zinsen ist sofort zurückzuzahlen, und für den Betrag von 550 Mk. ist eine jährliche Tilgungsrente von $\frac{550 \times 4}{100} = 22$ Mk. zu entrichten.

Soll der Gesammtbetrag dieser Rente, nachdem sie für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1914 gezahlt worden ist, im Rechnungsjahre 1914/15 abgelöst werden, so berechnet sich das hierfür am 1. April 1914 zu zahlende Ablösungskapital, wie folgt:

für 10 ℳ	Rente auf	217,05 ℳ
„ 10 „	„ „	217,05 „
„ 2 „	„ „	43,41 „
zusammen für 22 ℳ	Rente auf	477,51 ℳ

2. **Beispiel.** Wird ein Gut oder Grundstück in zwei Theile zerstückelt, und werden bei der Vertheilung der darauf ruhenden Tilgungsrente von 42 Mark jährlich für die Zeit vom 1. April 1941 ab die Antheile der beiden Stücke auf 16,43 Mk. und 25,57 Mk. festgestellt, so betragen die weiter zu zahlenden Renten 16 Mk. und 25 Mk. jährlich, während die überschießenden Rententheile von 0,43 Mk. und 0,57 Mk. durch Kapitalzahlung abzulösen sind. Die am 1. April 1941

Tilgung eines mit 3½ vom Hundert verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rente von 4 vom Hundert				Das Ablösungskapital beträgt				
nach Jahren	treffen von der Rente auf		und es bleiben vom Kapital noch zu tilgen	im Laufe des Rechnungsjahres vom 1. April	von 10 Mk.	von 9 Mk.	von 8 Mk.	von 7 Mk.
	Zinsen	Kapital						
	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.
34	2,4440	1,5560	68,2738	1929—1930	170,68	153,62	136,55	119,48
35	2,3896	1,6104	66,6634	1930—1931	166,66	149,99	133,33	116,66
36	2,3332	1,6668	64,9966	1931—1032	162,49	146,24	129,99	113,74
37	2,2749	1,7251	63,2715	1932—1933	158,18	142,36	126,54	110,73
38	2,2145	1,7855	61,4860	1933—1934	153,72	138,34	122,97	107,60
39	2,1520	1,8480	59,6380	1934—1935	149,10	134,19	119,28	104,37
40	2,0873	1,9127	57,7253	1935—1936	144,31	129,88	115,45	101,02
41	2,0204	1,9796	55,7457	1936—1937	139,36	125,43	111,49	97,55
42	1,9511	2,0489	53,6968	1937—1938	134,24	120,82	107,39	93,97
43	1,8794	2,1206	51,5762	1938—1939	128,94	116,05	103,15	90,26
44	1,8052	2,1948	49,3814	1939—1940	123,45	111,11	98,76	86,42
45	1,7283	2,2717	47,1097	1940—1941	117,77	106,00	94,22	82,44
46	1,6488	2,3512	44,7585	1941—1942	111,90	100,71	89,52	78,33
47	1,5665	2,4335	42,3250	1942—1943	105,81	95,23	84,65	74,07
48	1,4814	2,5186	39,8064	1943—1944	99,52	89,56	79,61	69,66
49	1,3932	2,6068	37,1996	1944—1945	93,00	83,70	74,40	65,10
50	1,3020	2,6980	34,5016	1945—1946	86,25	77,63	69,00	60,38
51	1,2076	2,7924	31,7092	1946—1947	79,27	71,35	63,42	55,49
52	1,1098	2,8902	28,8190	1947—1948	72,05	64,84	57,64	50,43
53	1,0087	2,9913	25,8277	1948—1949	64,57	58,11	51,66	45,20
54	0,9040	3,0960	22,7317	1949—1950	56,83	51,15	45,46	39,78
55	0,7956	3,2044	19,5273	1950—1951	48,82	43,94	39,05	34,17
56	0,6835	3,3165	16,2108	1951—1952	40,53	36,47	32,42	28,37
57	0,5674	3,4326	12,7782	1952—1953	31,95	28,75	25,56	22,36
58	0,4472	3,5528	9,2254	1953—1954	23,06	20,76	18,45	16,14
59	0,3229	3,6771	5,5483	1954—1955	13,87	12,48	11,10	9,71
60	0,1942	3,8058	1,7425	1955—1956	4,36	3,92	3,49	3,05

für die jährliche Tilgungsrente					
von 6 Mk.	von 5 Mk.	von 4 Mk.	von 3 Mk.	von 2 Mk.	von 1 Mk.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
102,41	85,34	68,27	51,21	34,14	17,07
100,00	83,33	66,66	50,00	33,33	16,67
97,49	81,95	65,00	48,75	32,50	16,25
94,81	79,09	63,27	47,45	31,64	15,82
92,23	76,86	61,49	46,11	30,74	15,37
89,46	74,55	59,64	44,73	29,82	14,91
86,59	72,16	57,73	43,29	28,86	14,43
83,62	69,68	55,75	41,81	27,87	13,94
80,55	67,12	53,70	40,27	26,85	13,42
77,36	64,47	51,58	38,68	25,79	12,89
74,07	61,73	49,38	37,04	24,69	12,35
70,68	58,89	47,11	35,33	23,55	11,78
67,14	55,95	44,76	33,57	22,38	11,19
63,47	52,91	42,33	31,74	21,16	10,58
59,71	49,76	39,81	29,85	19,90	9,95
55,80	46,50	37,20	27,90	18,60	9,30
51,78	43,15	34,50	25,88	17,26	8,63
47,56	39,64	31,71	23,78	15,85	7,93
43,23	36,02	28,82	21,61	14,41	7,20
38,74	32,28	25,83	19,37	12,91	6,46
34,10	28,41	22,73	17,05	11,37	5,68
29,29	24,41	19,53	14,65	9,76	4,88
24,32	20,26	16,21	12,16	8,11	4,05
19,17	15,97	12,78	9,58	6,39	3,19
13,84	11,53	9,23	6,92	4,61	2,31
8,32	6,94	5,55	4,16	2,77	1,39
2,61	2,18	1,74	1,31	0,87	0,44

Bemerkungen

zahlbaren Ablösungskapitalien berechnen sich im Rechnungsjahre 1941/1942:

für 0,40 ℳ Rente auf $\frac{44,77}{10} = 4,476$ ℳ
„ 0,08 „ „ „ $\frac{33,97}{100} = 0,3397$ „

zus. für 0,48 ℳ Rente auf . . . . 4,81 ℳ

für 0,50 ℳ Rente auf $\frac{55,05}{10} = 5,505$ ℳ
„ 0,07 „ „ „ $\frac{78,33}{100} = 0,7833$ „

zus. für 0,57 ℳ Rente auf . . . . 6,29 ℳ

Zwecke der Tilgung von Staatsschulden durch Rückkauf eines entsprechenden Betrages von Schuldbokumenten der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen.

§ 28.

Das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 128) tritt außer Kraft.

Soweit die Kreise bis zum 1. April 1895 die ihnen für das Rechnungsjahr 1894/95 zu überweisenden Summen noch nicht empfangen oder über die Verwendung dieser Summen noch keine endgültige Entscheidung getroffen haben, kommen die Vorschriften jenes Gesetzes auch ferner zur Anwendung.

§ 29.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 finden auf die Hohenzollern'schen Lande keine Anwendung.

Die Umgestaltung des Systems der direkten Steuern in diesen Landen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes wird für die Hohenzollern'schen Lande vom 1. April 1896 ab ein fester Jahresbetrag von 62 020 Mark aus der Staatskasse überwiesen.

Dieser Betrag wird nach den Verhältnissen der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlußfassung über die Verwendung zu.

§ 30.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1895, jedoch nur gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetze und dem Ergänzungssteuergesetze in Kraft; die Bestimmungen der §§ 7, 10 Absatz 1, § 11 Absatz 3, § 14 Absatz 3, §§ 17, 25 Absatz 1 gelangen mit dem Tage der Verkündigung zur Geltung.

Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§ 3 Absatz 2, § 4) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst für das Rechnungsjahr 1895/96.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände der in den §§ 1, 2 bezeichneten Steuern werden nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen; das Gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)Steuer.

§ 31.

Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

II. Ergänzungssteuergesetz.

Vom 14. Juli 1893.

§ 1.

Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. Steuerpflicht.

§ 2.

Der Ergänzungssteuer unterliegen:

I. die im § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten physischen Personen nach dem Gesammtwerthe ihres steuerbaren Vermögens (§ 4);

II. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Werthe

a) ihres Preußischen Grundbesitzes,

b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

§ 3.

Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 daselbst erstrecken sich nicht auf das im § 2 zu II bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Maßstab der Besteuerung.

1. Steuerbares Vermögen.

§ 4.

Der Besteuerung unterliegt das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§ 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

1) Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigenthum, Nießbrauchs- und andere selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben;

2) das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6);

3) das sonstige Kapitalvermögen (§ 7).

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:

1) die außerhalb Preußens belegenen Grundstücke;

2) das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

Möbel, Hausrath und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks (I Nr. 1) oder als Bestandtheil eines Anlage- und Betriebskapitals (I Nr. 2) anzusehen sind.

§ 5.

Behufs der Steuerveranlagung werden hinzugerechnet:

1) die zu einer Fideikommißstiftung (§ 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, Gesetz-Samml. S. 78) gehörigen Vermögen oder Vermögenstheile dem jeweiligen Fideikommißbesitzer;
2) das zu einer ungetheilten Nachlaßmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils;
3) die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäß § 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werthe den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils;
4) dem Haushaltungsvorstande das Vermögen derjenigen Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm gemäß § 11 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

§ 6.

Das Anlage- und Betriebskapital (§ 4 I Nr. 2) umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben.

Bei Steuerpflichtigen, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Theil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfällt, außer Ansatz.

§ 7.

Das sonstige Kapitalvermögen (§ 4 I Nr. 3) umfaßt:

a) verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art einschließlich des Werthes von Aktien oder Antheilscheinen, Kommanditantheilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsantheilen und anderen Gesellschaftseinlagen;
b) baares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 7 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren,

   insoweit die Werthe zu a und b nicht als Theile eines Anlage- und Betriebskapitals (§ 6) anzusehen sind;
c) den Kapitalwerth der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezüge und auf andere periodische geldwerthe Hebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines Anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerthen oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf Ansprüche an Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältniß gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältniß zu demselben gestanden haben.

§ 8.

Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:

1) die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden),
2) der Kapitalwerth der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altentheile und sonstigen periodischen, geldwerthen Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im § 7 zu c Absatz 1 zutreffen,

insoweit diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2) nicht auf Vermögenstheilen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 4 II).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im § 2 II zu a und b bezeichneten Vermögenstheile, so sind nur diejenigen Schulden u. s. w. abzugsfähig, welche auf diesen Vermögenstheilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Verbindlichkeiten, welche ungetheilt zugleich auf steuerbaren und nicht steuerbaren Vermögenstheilen haften, kommen von dem ersteren nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles zu dem Gesammtvermögen in Abzug.

2. Werthbestimmung.

§ 9.

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Werth der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

§ 10.

Bei Landwirthschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirthschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden.

§ 11.

Bei der Veranschlagung des Werthes von Grundstücken, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau dienen, sind auch das lebende und todte Wirthschaftsinventar sowie die sonst zum Anlage- und Betriebskapital (§ 6) gehörigen Werthe — einschließlich der den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Gegenstände — mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß Mehr- oder Minderwerthe des Inventars gegenüber einem wirthschaftlich normalen Bestande in Zu- oder Abrechnung zu bringen sind. Aus den

wirthschaftlichen Vorjahren noch vorhandene, zum Verkauf bestimmte Vorräthe kommen als selbstständige Vermögensstücke in Anrechnung.

Der Werth derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittelung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

§ 12.

Baares Geld Deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwerth, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerth in Ansatz.

Im Uebrigen sind Werthpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, anderenfalls nach ihrem Verkaufswerthe zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwerth in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerthe abweichenden Verkaufswerthes begründen.

§ 13.

Behufs Ermittelung des Kapitalwerthes von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist, sofern nicht der im § 5 Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwerth der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das $12^1/_2$fache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwerth nach dem zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das . .	18	fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das	17	„
„ 25 „ „ „ 35 „ „ „	16	„
„ 35 „ „ „ 45 „ „ „	14	„
„ 45 „ „ „ 55 „ „ „	12	„
„ 55 „ „ „ 65 „ „ „	$8^1/_2$	„
„ 65 „ „ „ 75 „ „ „	5	„
„ 75 „ „ „ 80 „ „ „	3	„
„ 80 „ auf das	2	„

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

IV. Der Kapitalwerth der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung (Vermögensanzeige) unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrage oder ihrem Geldwerthe nach nicht feststehen, wird der Geldwerth des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwerth des muthmaßlich für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

§ 14.

Vom Kapitalwerth unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

§ 15.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswerthe in Anrechnung.

§ 16.

Außer im Falle des § 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten außer Betracht.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

3. Besteuerungsgrenze.

§ 17.

Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesammtwerth von 6 000 Mark nicht übersteigt;
2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, insofern der Gesammtwerth ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 Mark beträgt;
3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 Mark und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1 200 Mark nicht übersteigt.

III. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§ 18.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als Mark	bis einschließlich Mark	jährlich Mark	mehr als Mark	bis einschließlich Mark	jährlich Mark
6 000	8 000	3	28 000	32 000	14
8 000	10 000	4	32 000	36 000	16
10 000	12 000	5	36 000	40 000	18
12 000	14 000	6	40 000	44 000	20
14 000	16 000	7	44 000	48 000	22
16 000	18 000	8	48 000	52 000	24
18 000	20 000	9	52 000	56 000	26
20 000	22 000	10	56 000	60 000	28
22 000	24 000	11	60 000	70 000	30
24 000	28 000	12			

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 Mark für jede angefangenen 10 000 Mark um je 5 Mark.

Bei Vermögen von mehr als 200 000 Mark bis einschließlich 220 000 Mark beträgt die Steuer 100 Mark und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 Mark um je 10 Mark.

2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 19.

Personen, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mark beträgt.

IV. Veranlagung.

1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§ 20.

Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagen sein würde.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

§ 21.

Die Personenstandsaufnahme (§ 21 des Einkommensteuergesetzes) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894.	Siebenundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 2.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches"

beläuft fich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erften, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthfchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ftaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldftrafse 37* eingefandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zufchriften wird mit thunlicher Befchleunigung erfolgen.

Im Intereffe der von der Redaktion zu treffenden Difpofitionen erfuchen wir, gröfsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einfendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Januar 1894.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Jeder Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat die im § 23 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Ermittelungen auch auf alle diejenigen Merkmale zu erstrecken, welche ein Urtheil über den Umfang und Werth des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, und das Ergebniß in eine nach näherer Bestimmung des Finanzministers einzurichtende Nachweisung einzutragen.

2. Veranlagungsverfahren.

§ 22.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die gemäß §§ 33, 34, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Veranlagungskommissionen.

Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

§ 23.

Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:

1) der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
2) mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse zur Folge.

§ 24.

Der Schätzungsausschuß hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Werthermittelungen vorzunehmen und den Werth der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werthe der im Veranlagungsbezirke belegenen Grundstücke, sowie die Werthe der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten.

Der Ausschuß erhält zu diesem Zwecke Kenntniß von allen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesammelten Nachrichten (§ 25), den behufs Veranlagung zur Einkommensteuer eingereichten Steuererklärungen, den auf letztere bezüglichen Schriftstücken, sowie dem Ergebniß der Einkommensteuerveranlagung und ist befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen oder mit berathender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses wird durch den Finanzminister festgestellt.

§ 25.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung

(§ 35 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Werthbestimmung der steuerbaren Vermögenstheile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-) Vorstände bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen (§ 31 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besonderen Aeußerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, mit Ausnahme der Notare, haben die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 26.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mittheilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Fristen und Formen, welche bei den Vermögensanzeigen zu beobachten sind, werden von dem Finanzminister bestimmt. Die erforderlichen Formulare werden kostenlos verabfolgt.

§ 27.

Die dem Vorsitzenden zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen zugeordneten Hülfsbeamten (§ 37 des Einkommensteuergesetzes) können nach den hierüber vom Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen auch bei der Bearbeitung der auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Angelegenheiten betheiligt werden.

§ 28.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Einholung des Gutachtens des Schätzungsausschusses das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandtheilen (§ 4), in die Nachweisung oder Steuerliste einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 29.

Die Veranlagungskommission unterwirft die Gutachten des Schätzungsausschusses, die eingegangenen Vermögensanzeigen und die Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 24 dem Schätzungsaus-

schüsse und nach § 25 Absatz 3 bis 5 dem Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen und sonstige zur Feststellung erheblicher Thatsachen erforderliche Ermittelungen vorzunehmen.

§ 30.

Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Größe und Werth steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzutheilen, auf welche Vermögenstheile oder Werthe die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um thatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzutheilen.

Mit der Mittheilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die thatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 31.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§ 32.

Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittelst einer zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§ 39 des Einkommensteuergesetzes) verbunden werden kann.

3. Rechtsmittel.

a. Berufung.

§ 33.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die gemäß §§ 41, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildete Berufungskommission zu.

Die Vorschrift im § 40 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Die Berufung kann mit der etwaigen Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatze angebracht werden.

§ 34.

Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die im § 42 des Einkommensteuergesetzes zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen.

§ 35.

Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommissionen und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuer-

pflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zwecke den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln (§ 25 Absatz 3 bis 5, § 29) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender sind ferner befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen, sowie die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht zu fordern. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

Die Berufungkommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung (§ 37) zu beachten.

Ist gegen die Veranlagung desselben Steuerpflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer sowohl auch wegen der Ergänzungssteuer Berufung eingelegt, so kann der Vorsitzende die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeiführen.

b. Beschwerde.

§ 36.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften im § 44 des Einkommensteuergesetzes zu.

Die Beschwerde kann mit der etwaigen Beschwerde bezüglich der Einkommensteuerveranlagung desselben Pflichtigen in dem nämlichen Schriftsatze angebracht werden.

Ist mit Bezug auf die Veranlagung desselben Pflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Beschwerde eingelegt, so kann das Oberverwaltungsgericht diese Rechtsmittel in einem Verfahren erörtern und entscheiden.

Im Uebrigen finden auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben die §§ 44 bis 49 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

§ 37.

Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren, zum ersten Male jedoch für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896.

Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1899 erfolgt die Festsetzung der Veranlagungsperiode durch Königliche Verordnung.

§ 38.

Tritt im Laufe eines Steuerjahres eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens in Folge Erb- oder Fideikommißanfalles, Abtheilungs- oder Ueberlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheirathung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur

Ergänzungssteuer zu veranlagen und zur Entrichtung derselben von dem Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 39.

Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres in Folge Wegfalles eines Vermögenstheiles der Gesammtwerth des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Theil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden.

§ 40.

Außer in den Fällen der §§ 38, 39 begründet die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in seinem Bestande oder Werthe keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung; vielmehr tritt eine Veränderung in den Steuerrollen innerhalb der Veranlagungsperiode nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangsstellung erfolgt von dem Beginn des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 41.

Wegen des Verfahrens bei den Steuerermäßigungen (§ 39) und bei den Abgangsstellungen finden die Vorschriften § 60 Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

In den Fällen der §§ 38, 40 bestimmt an Stelle der Veranlagungskommission der Vorsitzende derselben den zu entrichtenden Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangsstellung. Im Uebrigen finden wegen des Verfahrens bei der Veranlagung in Zugangsfällen sowie wegen der Rechtsmittel die Vorschriften §§ 20 bis 36 Anwendung.

Den Gemeinde-(Guts-)Vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 42.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die zur örtlichen Erhebung der Einkommensteuer vom Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) haben auch die Ergänzungssteuer der mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagten oder einkommensteuerfrei gebliebenen Personen zu erheben und erhalten hierfür, solange nicht der im § 16 Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vorgesehene Fall eingetreten ist, eine vom Finanzminister festzusetzende Gebühr, welche zwei Prozent der Isteinnahme der erhobenen Ergänzungssteuer nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften §§ 62 bis 64 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßig Anwendung.

Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß § 5 zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältniß zum veranlagten Gesammtvermögen entfallenden Theil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

VII. Strafbestimmung.

§ 43.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben macht, wird mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von hundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von zwanzig bis hundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 44.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Vorschriften § 67 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 45.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) tragen die Kosten für die bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte.

Im Uebrigen fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgen Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen steht.

Die Mitglieder der Kommissionen und Schätzungsausschüsse erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Sätze im Wege der Königlichen Verordnung gemäß § 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873, Gesetz-Samml. S. 122 (Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876, Gesetz-Samml. S. 107) bestimmt werden.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§§ 24, 29) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 46.

Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

§§ 51 bis 54 (Geschäftsordnung der Kommissionen und Zustellungen),
§ 55 (Oberaufsicht des Finanzministers),
§ 61 Absatz 1 und 2 (Ab- und Anmeldung),
§ 68 Absatz 2 und § 69 (Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und die Geheimhaltungspflicht),
§ 70 (Strafumwandlung und Strafverfahren),
§ 78 (Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin),
§ 79 (Verlängerung der Ausschlußfristen),
§ 80 (Nachbesteuerung),
§ 81 (Verjährung),

finden sinngemäße Anwendung,

die §§ 52, 69, 80 mit der Maßgabe, daß der Steuererklärung die Vermögensanzeige, dem Einkommen das steuerbare Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gleichsteht, daß ferner die Vorschriften § 52 Absatz 1 und § 69 auch auf die Mitglieder des Schätzungsausschusses (§ 23) Anwendung finden.

§ 47.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Einkommensteuergesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Ueber den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist, nachzuholen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 48.

Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35 000 000 Mark um mehr als 5 Prozent, so findet in dem Verhältniß des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämmtlichen im § 18 bestimmten Steuersätze statt.

Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in der letzteren bestimmten Sätze sind für das Steuerjahr 1895/96 und die folgenden Jahre maßgebend.

In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35 000 000 Mark um mehr als 5 Prozent zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der im § 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insoweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135 000 000 Mark und durch die

Zinsen der im § 49 bezeichneten Ueberschüsse gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer den Betrag von 135000000 Mark zuzüglich eine Steigerung von 4 Prozent für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht.

§ 49.

Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80000000 Mark und für die folgenden Jahre einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag, so sind die Ueberschüsse und deren Zinsen bis zum Etatsjahre 1894/95 einschließlich zu einem besonderen, von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, soweit darüber nicht durch Gesetz anderweit Verfügung getroffen ist.

Soweit die mit $3^1/_2$ Prozent zu berechnenden Zinsen dieses Fonds nach dem Bestande vom 1. April 1895 zu dem im § 48 Absatz 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zwecke keine Verwendung finden, ist über dieselben zu Beihilfen für Volksschulbauten oder zu anderweiten Beihilfen an unvermögende Schulverbände durch den Staatshaushalts-Etat Bestimmung zu treffen.

Der Fonds selbst ist am 1. April 1895 zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen.

Die §§ 82 bis 84 des Einkommensteuergesetzes treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 50.

Abgesehen von der Bestimmung im § 48 ist eine Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnißmäßiger Abänderung der Einkommensteuersätze zulässig.

§ 51.

Bei der Vertheilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern kommt die Ergänzungssteuer nicht in Ansatz.

§ 52.

Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

§ 53.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Anlage.

Tabelle

über den

gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Ergänzungssteuer.

(Zu § 13 IV des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth	
	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
1	1	0,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,0
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,8	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	3 .	19	14,8	55	22	99,8	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,6	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr.	25	00,0

III. Kommunalabgabengesetz.

Vom 14. Juli 1893.

Theil I. Gemeindeabgaben

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

§ 2.

Die Gemeinden dürfen von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde- und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibt.

§ 3.

Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird.

Zweiter Titel.

Gebühren und Beiträgr.

§ 4.

Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vortheile gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§ 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§ 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des

öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den Einzelnen gewährten besonderen Vortheile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.

Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absatz 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.

Andere Abweichungen von der im Absatz 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen gestattet.

Ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt.

§ 5.

Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Schleusengeldern und von anderen derartigen Verkehrsabgaben, sowie über die Feststellung der Tarife für solche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Die Gemeinden, Amtsbezirke, Aemter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Befugniß der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

§ 7.

Gebühren sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

§ 8.

Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des § 4 Absatz 3 und 5 und des § 6 der Genehmigung.

Das Erforderniß der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

§ 9.

Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vortheilen zu bemessen.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigenthümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mittheilung an die Betheiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

§ 10.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im § 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche bemessen werden dürfen.

§ 11.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 513) bleiben unberührt.

Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 277) und 9. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 273) sein Bewenden. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel 1 § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

§ 12.

In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Vergütungen (Kurtaxen) erheben.

Dritter Titel.
Gemeindesteuern.
Erster Abschnitt.
Indirekte Gemeindesteuern.

§ 13.

Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Betheiligten gestattet, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im Voraus fest bestimmt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

§ 14.

Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wildpret- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. Die Steuersätze können abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 131) bemessen werden.

Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 222).

§ 15.

Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet.

§ 16.

Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§ 93). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 17.

Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege u. s. w.) werden aufgehoben.

§ 18.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

§ 19.

Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen

Zweiter Abschnitt.
Direkte Gemeindesteuern.
I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichten nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, und werden Beiträge nach §§ 9 und 10 nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen. Bei der Abmessung der Mehr- oder Minderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§ 21.

Die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 22.

Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, finden auf Gewerbe, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung.

Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des $13^1/_2$fachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 23.

Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Aufwandssteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnißmäßig höher als die größeren belasten.

Mieths- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die bestehenden Mieths- und Wohnungssteuern sind auf ihre Uebereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungsgrundsätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen. Sie bedürfen erneuter an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung und treten außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a. Vom Grundbesitz.

§ 24.

Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

a) der Königlichen Schlösser, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;
c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;
d) der Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;
f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;
g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängniß-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht blos zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;
i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§ 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Titel.

Die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind.

§ 25.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerthe eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- beziehungsweise Miethswerthe oder dem gemeinen Werthe der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 26.

Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

§ 27.

Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen.

Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung geregelt werden.

b. Vom Gewerbebetrieb.

§ 28.

Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1) die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2) die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien;
3) der Bergbau;
4) die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5) die Gewerbetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6) die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ingleichen die nach § 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§ 29.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 30.

Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Gewerbebetriebe, einschließlich des Bergbaues, zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

§ 31.

Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente ist zulässig:

1) wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vortheil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt;
2) wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältniß zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Miethssteuer unterliegen.

Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.

§ 32.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuß auch für die im § 28 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesammtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Theilbeträge zu bewirken (§ 38 des Gewerbesteuergesetzes v. 24. Juni 1891).

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des in der Gemeinde belegenen Theiles des Gewerbebetriebes zu erfolgen, bei besonderen Gewerbesteuern nach dem Ertrage unter sinngemäßer Anwendung der in den §§ 47, 48 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a. Steuerpflicht.

§ 33.

Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1) diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§ 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, Gesetz-Samml. S. 175) haben, hinsichtlich ihres gesammten innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;
2) diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;

3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Abs. 3 a. a. O.;

4) der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.

Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbständige Person. Die gesammten Staats- und für die Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im Uebrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbständige Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist.

Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.

§ 34.

Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach § 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.

§ 35.

Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im § 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§ 36.

Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 23 Absatz 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Theileinkommen (§§ 49 bis 51), nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.

Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Theil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz, sofern sich aus den §§ 44 bis 46 nicht ein Anderes ergibt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§ 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags nach sich.

§ 37.

Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf, als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältniß der Sätze nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.

Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen.

Die Vorschriften des § 36 Absatz 2 und 3 finden auf die besonderen Gemeindeeinkommensteuern entsprechende Anwendung.

§ 38.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen (§ 23 Absatz 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1) bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $^2/_3$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von $1,_{20}$ Mark;
2) bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuersatze von $2,_{40}$ Mark;
3) bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 39.

Die Gemeinde kann beschließen, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu der Gemeindeeinkommensteuer nicht oder nur mit einem ermäßigten Prozentsatze heranzuziehen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§ 40.

Von der Gemeindeeinkommensteuer sind befreit:

1) die Mitglieder des Kgl. Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
2) die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,
3) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das im § 33 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen Standesherren und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind, bleiben — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes — unberührt.

§ 41.

Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§ 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

§ 42.

Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 43.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im Voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbetrag zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung.

b. Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.

§ 44.

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu

berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgiltig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 45.

Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des Anlage-, beziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesammtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgiltig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 46.

Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden alljährlich endgiltig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, Gesetz-Samml. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

c. Vermeidung von Doppelbesteuerung.

§ 47.

Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Preußische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß:

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Gesammteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantièmen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritttheilen ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station 2c., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer

Gemeinden, so hat die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenen Kommunallasten erfolgen.

Bei den Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Drittheil des gesammten, nach § 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämmtliche nach §§ 33, 35 berechtigte Gemeinden vertheilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen steuerberechtigten Gemeinden.

§ 48.

Die Ermittelung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§ 47) erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer, beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes. Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§ 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

§ 49.

Bei Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher in anderen preußischen Gemeinden aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird, außer Berechnung zu lassen. Zu diesem Behufe wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinkommens unter entsprechender Verkürzung des einer oder mehreren Forensalgemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des § 50 zu vertheilen.

§ 50.

Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes in ihren Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Einkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) fließt, der Belegenheits-, beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil des Einkommens mehr als drei

Viertheil des gesammten Einkommens des Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Absatz 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz in jeder Preußischen Wohnsitzgemeinde nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden. Zu diesem Behufe wird der für das Gesammteinkommen berechnete Steuersatz auf die Wohnsitzgemeinden nach der Zahl derselben gleichmäßig vertheilt. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des vorangegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

§ 51.

Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in mehreren Preußischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Theile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnißmäßig herabzusetzen (§§ 71 bis 74).

Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten.

§ 52.

In den Fällen der §§ 47 bis 51 sind behufs Ermittelung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbstständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

§ 53.

Wenn einer Gemeinde, welcher ein Besteuerungsrecht nach § 35 nicht zusteht, durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke nothwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei der Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vortheile zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesammten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Ueber den Anspruch beschließt in den Fällen, in welchen keine Einigung der Betheiligten erfolgt, der Kreisausschuß, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§ 54.

Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

So lange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

§ 55.

Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

§ 56.

Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Genießen jedoch die Grund- (Haus-) Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vortheile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§§ 54, 55) auf die Steuern vom Grund- (Haus-) Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuvertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen von den Ministern des Innern und der Finanzen zugelassen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältniß zur Gebäudesteuer.

Die Untervertheilung (Absatz 2 und 4) bedarf der Genehmigung.

§ 57.

Bei der Vertheilung des Steuerbedarfs (§§ 54, 55, 56), ist das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern (§ 23 Absatz 2, §§ 25, 29, 37) je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Theil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist.

Miethssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbesteuer zu verrechnen.

§ 58.

Die Bestimmungen der §§ 54, 56 und 57 finden auf die Betriebssteuer und auf die Steuern von Bauplätzen (§ 27 Absatz 2) keine Anwendung. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 100 Prozent übersteigen, bedürfen der Genehmigung.

§ 59.

Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein giltiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im § 96 Absatz 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen, herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 54, 55 anzuordnen.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein giltiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs zu Stande gekommen ist.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 60.

Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen und etwas Anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginnes und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:
   a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
   b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrist (§ 33 Absatz 4) beginnenden Monats;

c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, bedingt ist (§ 33 Nr. 2, § 35), mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

Ist in dem zu b bezeichneten Falle die Steuerpflicht in Folge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten, so muß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden.

2. Die Steuerpflicht erlischt:
   a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats in welchem der Tod erfolgt ist;
   b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthaltes mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;
   c) durch die Veräußerung des Grundvermögens beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§ 33 Nr. 2, § 35), mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

6. Veranlagung und Erhebung.

§ 61.

Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerausschüsse sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 50 Absatz 3 bis einschließlich 54 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§ 62.

Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren er für die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzutheilen.

Zu dem gleichen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden hinsichtlich der ihnen bekannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

§ 63.

Durch die Steuerordnung können die Rechte des Gemeindevorstandes (Steuerausschusses) und die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen nach Maßgabe folgender Bestimmungen geregelt werden.

Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann, soweit er nicht auf anderem Wege (§ 62) zur Kenntniß der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.

Die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftsertheilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

§ 64.

Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Veranlagung besonderer Realsteuern für mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre zu erfolgen hat. Soweit eine Bestimmung nicht getroffen ist, geschieht die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr.

§ 65.

Im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern, sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mittheilung.

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen mittelst Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mittheilung.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mittheilung.

Durch Gemeindebeschluß kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mittheilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§ 66.

Nach erfolgter Bekanntmachung (§ 65) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei- oder dreimonatliche Hebeperiode eingeführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.

Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der vom Staate veranlagten Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, so kann durch Gemeindebeschluß unter Festsetzung der Hebetermine die Hebung der Steuer in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden

Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§ 67.

Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 33 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen.

Vierter Titel.

Naturaldienste.

§ 68.

Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden.

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung.

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Die gemäß § 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

Fünfter Titel.

Rechtsmittel.

§ 69.

Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt:

1) soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;
2) soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;
3) in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leistung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz (§§ 26, 30, 36, 38) und bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern (§ 37) gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirkes zu den öffentlichen Lasten desselben.

§ 70.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im § 69 Absatz 1 bezeichneten Lasten.

§ 71.

Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 47 bis 51 in Verbindung mit §§ 33 und 52) beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§ 65) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der betheiligten Gemeinden (§ 69).

Der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

§ 72.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses findet binnen einer Frist von 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der § 58 a. a. O. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahrens für zuständig erklärt worden war.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämmtliche Betheiligte, deren Theilverhältniß durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§ 73.

Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen

der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§ 65) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden.

§ 74.

Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 71 bis 73) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und daß das rechtskräftig festgesetzte Antheilsverhältniß der bei dem ersten Verfahren betheiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urtheil für sie festgesetzten Antheilsverhältnisse zu erstatten haben.

§ 75.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben.

§ 76.

Gegen die Feststellung des Gesammtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß § 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird (§ 32), finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbesteuer gegeben sein würden (§§ 35 bis 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge die im § 38 a. a. O. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

Sechster Titel.

Aufsicht.

§ 77.

Für die Ertheilung der in diesem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden der Kreisausschuß zuständig.

Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß — bei Stadtgemeinden des Provinzialraths, bei Landgemeinden des Bezirksausschusses — steht dem Vorsitzenden dieser Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,

b) Abweichungen von den im § 54 vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,
c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 55) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.

Die Ertheilung der Genehmigung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

§ 78.

Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Dieselbe Befugniß steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird (§ 25), wegen wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird.

Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Dienste erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Das Gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Wird die Klage endgiltig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft.

Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, beschließt im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß.

Siebenter Titel
Strafen.

§ 79.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei- bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 80.

Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüsse, sowie die bei der Veranlagung betheiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftsertheilung (§ 63) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

§ 81.

Die auf Grund der §§ 79 und 80 festgesetzten, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§ 82.

In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von dreißig Mark angedroht werden.

Die Strafen sind vom Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Achter Titel.

Nachforderungen und Verjährungen.

§ 83.

Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§ 79) zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§ 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§ 84.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 79, 83), sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbantheils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 85.

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 86.

Hat in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§ 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§ 30 Absatz 2, § 36 Absatz 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

§ 87.

Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht der mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

1) bei Verbrauchsabgaben auf die Frist eines Jahres, vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung an gerechnet,
2) bei sonstigen indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen (§§ 4 bis 11), sowie bei Kosten auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Die Nachforderung von Naturaldiensten ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres beschränkt.

§ 88.

Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in 4 Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Neunter Titel.

Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 89.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch § 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindekasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

§ 90.

Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen u. s. w.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591).

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

§ 91.

Die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Maßgaben unberührt:

1) Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen.

2) Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

   Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.

   Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse der Kreistage und Bezirksausschüsse können bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gefaßt werden. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten Maßstäbe für die Vertheilung der Kreisabgaben, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die darnach erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, außer Kraft.

3) Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile mit Kreissteuern und einzelner Kreise mit Provinzialsteuern darf auch nach einem anderen Maßstabe, als nach Quoten der Kreissteuern beziehungsweise der direkten Staatssteuern erfolgen.
4) Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind oder physische Personen in verschiedenen Kreisen beziehungsweise Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei Veranlagung der Pflichtigen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Vertheilung von Kreis- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- beziehungsweise Provinzialsteuern nach sich.

§ 92.

Die Vorschriften der §§ 51, 71 bis 74 finden bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung:

1) Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise) unterliegenden Einkommens beschließt der Bezirksausschuß.

   An Stelle der Frist von 4 Wochen tritt eine solche von 2 Monaten.
2) Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens beschließt — auch wenn die Stadt Berlin mit in Betracht kommt — derjenige Provinzialrath, welchen der Minister des Innern bestimmt.

   Gegen Beschluß findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichtshof statt.

§ 93.

Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen. Sie ist durch Steuerordnung zu regeln. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§ 16).

Schluß-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 94.

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

§ 95.

Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

§ 96.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse u. s. w.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Behufe können die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten desselben im Voraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden.

Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — unbeschadet der Bestimmungen im § 23 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 — bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 78) bestehen.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Wo in den Gesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen ist, kommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Unberührt bleiben die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben.

§ 97.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

(Schluß folgt.)

Die Braunschweigische Gesetzgebung

über das

Schlafgängerwesen und die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiter-Casernen etc.

nebst den dazu erlassenen näheren polizeilichen Vorschriften.

Von

Dr. F. W. R. Zimmermann,

Finanzrath zu Braunschweig.

In meinem Aufsatz über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in den größeren gewerblichen Betrieben im Herzogthum Braunschweig[1]) hatte ich versucht, die thatsächlichen Verhältnisse bezüglich des Wohnens der Arbeiter nach Maßgabe einer wenn auch nur beschränkten statistischen Erhebung zu schildern. Nunmehr möchte ich, gewissermaßen im Anschluß daran, zur Darstellung bringen, in welcher Weise die Braunschweigische Landesregierung bestrebt gewesen ist, bezüglich der unverkennbaren Mißstände in den Wohnungsverhältnissen der gewerblichen Arbeiter zunächst wenigstens da, wo sie am greifbarsten waren, auf gesetzlichem Wege Abhülfe zu schaffen, nämlich bezüglich des Schlafgängerwesens und bezüglich der Unterbringung von Arbeitern in Arbeiter-Casernen 2c. Schon in der vorigen Arbeit mußte der starke Einfluß betont werden, welchen die Umbildung unserer ganzen gewerblichen und wirthschaftlichen Verhältnisse auch auf die Wohnungen nicht nur der Arbeiter, sondern auch eines großen Theils der übrigen Bevölkerung ausgeübt hat. Von dieser Umbildung ist das Herzogthum Braunschweig durchweg, wenn auch in seinen einzelnen Theilen vielleicht in einem verschiedenen Maße, lebhaft berührt worden. Die größeren gewerblichen Unternehmungen haben sich während der letzten Jahrzehnte im Herzogthum ganz erheblich vermehrt und ist dadurch auch ein starkes Steigen der in diesen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und der arbeitenden Bevölkerung überhaupt veranlaßt worden. In erster Linie sind jene größeren gewerblichen Etablissements allerdings in den Städten und namentlich in der Stadt Braunschweig angelegt worden. Aber auch das Land ist nicht von ihnen frei geblieben. So sind namentlich die für Braunschweig so bedeutungsvollen Zuckerfabriken, daneben jedoch auch einzelne andere Unternehmungen z. B. Cementfabriken vorzugsweise auf dem Lande vertreten. In Betracht kommt dabei noch der allgemeine Zug der Bevölkerung vom Lande zur Stadt, welcher auch im Herzogthum Braunschweig in starkem Maße hervorgetreten ist, denn im Jahre 1861 betrug die Bevölkerung der Städte des Herzogthums 86 532 Seelen, die der Landgemeinden 195 176; 1890 dagegen stellt sich die städtische Be

[1]) „Annalen" 1893 S. 721 ff.

völkerung auf 170906, die ländliche Bevölkerung auf 232867. Absolut ist demnach die erstere um 84374 Seelen, die letztere um 37691 Seelen angewachsen, also um nicht einmal die Hälfte des Städtezuwachses; verhältnißmäßig aber beträgt das Steigen der städtischen Bevölkerung 97,5%, das der ländlichen nur 19,3%. Eine wesentliche Ursache für jenen Zug vom Lande zur Stadt ist ja allerdings gerade jene vorzugsweise Anlage der größeren gewerblichen Unternehmungen in den Städten, von welchen die arbeitenden Klassen sich höheren Lohn und günstigere Verhältnisse überhaupt versprechen. Während nun so durch den Zuzug vom Lande in die Stadt die städtischen Wohnungsverhältnisse besonders für die Arbeiter verschlechtert wurden, ist dadurch für das Land dennoch keine Verbesserung derselben, sondern, wenn auch indirekt, gleicherweise eine Verschlechterung herbeigeführt worden. Denn jener Zuzug zur Stadt bewirkte einen Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande und zwar gerade in einer Zeit, in welcher das Bedürfniß von Arbeitskräften auf dem Lande durch die intensivere Ackerwirthschaft, namentlich in Folge des ausgedehnten Rübenanbaues, im Steigen begriffen war; dadurch wurden aber wieder die größeren Landwirthschaften, Domänen und Klostergüter gezwungen, von auswärts, wenn auch meist nur zeitweise, Arbeiter in mehr oder weniger großer Zahl heranzuziehen, für deren Unterbringung sie denn meist Sorge tragen mußten. Auf diese Weise ist also Stadt und Land nach der gleichen Richtung hin von der wirthschaftlichen Umbildung berührt worden. Bezüglich der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter bilden die verhältnißmäßig weite Ausbildung des Schlafgängerwesens und die Unterbringung von Arbeitern in Arbeitercasernen rc. zwei ganz wesentliche Momente, welche Mißstände der verschiedensten Art zur Folge haben mußten und welche daher zur Einschränkung solcher einer gesetzlichen Regelung dringend bedürftig waren. Der theils aus den Landdistrikten des Herzogthums, theils auch von außerhalb des Herzogthums her erfolgende starke Zuzug der meist mittellosen und jugendlichen Arbeiter, welche mit Rücksicht darauf, daß sie Tags über auf Arbeit sind, regelmäßig nur ein nothdürftiges Unterkommen — eine sogenannte Schlafstelle — suchten, hat hauptsächlich dazu beigetragen, daß das Schlafgängerwesen namentlich in der Stadt Braunschweig sowie einigen anderen Städten des Herzogthums einen ziemlich bedeutenden Umfang gewonnen hatte. Die Ausdehnung, welche das Schlafgängerwesen behuf Unterbringung der größtentheils unverheiratheten jüngeren Arbeiter beiderlei Geschlechtes angenommen, mußte eine strengere Ordnung desselben sowohl in Hinblick auf die Sittlichkeit als auch auf die Gesundheit der betreffenden Arbeiter immer mehr nothwendig machen. Die Begründung, mit welcher der Gesetzentwurf über das Schlafgängerwesen von der Landesregierung an die Landesversammlung gebracht wurde, läßt sich in dieser Richtung folgendermaßen aus:

„Die ledigen Arbeiter, welche früher größtentheils in dem Hause ihres Brodherrn oder Meisters Aufnahme gefunden und unter dem heilsamen Einflusse des Familienlebens gestanden haben, sind heutzutage regelmäßig sich selbst überlassen und häufig ohne Unterschied des Geschlechts bei einem und demselben Quartiergeber untergebracht. Bei der nicht seltenen Gleichgiltigkeit der letzteren sind sie dann mancherlei sittlichen Gefahren ausgesetzt; auch lassen die den Schlafgängern zur Benützung überwiesenen Räume, was Größe, Luft und Licht rc. anlangt, häufig viel zu wünschen übrig. Diesen Uebelständen kann auf Grund der vorhandenen Strafbestimmungen nicht ausreichend entgegengewirkt werden. Es ist erforderlich, daß hier Abhilfe geschaffen und das Schlafgängerwesen,

ähnlich wie bereits in mehreren Preußischen Regierungsbezirken und im Großherzogthum Oldenburg einer besonderen Regelung unterzogen werde."

Ebenso wie vorzugsweise in den Städten das Schlafgängerwesen, hatte sich hauptsächlich auf dem Lande die Casernirung der Arbeiter herausgebildet und in weiterem Umfange entwickelt. Für ein ausgedehnteres Schlafgängerwesen sind die ländlichen Verhältnisse an sich weniger geeignet, deshalb war auf dem Lande der Unternehmer einer größeren gewerblichen Anlage, der eine umfangreichere Wirthschaft führende Landwirth vielfach gezwungen, selbst für die in größerer Zahl anzunehmenden Arbeiter das nothwendige Unterkommen zu schaffen, und geschah dieses dann durch Unterbringung der Arbeiter in Arbeitercasernen ꝛc. Daß dabei an sich meist mehr oder weniger ausschließlich das Interesse des Arbeitgebers, welches natürlich auf thunlichst billige und beschränkte Unterbringung gerichtet sein mußte, und nur in sehr untergeordneter Weise das Interesse des Arbeitnehmers in Berücksichtigung gezogen wurde, liegt wohl auf der Hand und mußte bei zunehmender Ausdehnung der Arbeitercasernirung gleicherweise ein gesetzgeberisches Eingreifen nothwendig erscheinen lassen. Die Begründung der Herzoglichen Landesregierung zu dem der Landesversammlung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiter-Casernen ꝛc. sagt in dieser Beziehung Folgendes:

„Nicht allein das Schlafgängerwesen erfordert eine gesetzliche Regelung. Auf vielen größeren Landwirthschaften, auf Domainen und Klostergütern und in gewerblichen Betrieben findet, mitunter nur vorübergehend, die Ansammlung einer erheblicheren Zahl von Arbeitern statt. Dieselben werden häufig in sogenannten Arbeiter-Casernen untergebracht, ohne daß die zu ihrer Benutzung bestimmten Räumlichkeiten den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprächen Es ist daher auch hier durch entsprechende Vorschriften für Beseitigung der hieraus entstehenden Uebelstände zu sorgen. Wegen der Begründung des Gesetzentwurfs kann im Allgemeinen auf die Begründung zum Entwurf des Gesetzes, das Halten von Schlafgängern betreffend, Bezug genommen werden."

Nachdem aber die ungemeine Zunahme des Schlafgängerwesens und der Unterbringung von Arbeitern in Arbeiter-Casernen ꝛc. für das Herzogthum festgestellt und die darin liegende Gefahr genügend erkannt war, richtete sich das Bestreben der Herzoglichen Landesregierung eifrig darauf, hier in möglichst ausgiebiger Weise Abhilfe zu schaffen. Daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine genügende Handhabe nicht bieten könnten, sah man sofort ein und nahm deshalb auch eine bezügliche Ergänzung der Gesetzgebung von vornherein in Aussicht. Zunächst erwog man, ob nicht in einer einfachen Ergänzung des Polizeistrafgesetzes durch eine Bestimmung, vermöge welcher Zuwiderhandlungen gegen die mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums für das Halten von Schlafgängern und für die Unterbringung von Arbeitern in Arbeitercasernen erlassenen polizeilichen Vorschriften unter Strafe gestellt, der gewollte Zweck schon erreicht werden könne, wobei dann eine eingehendere Ordnung durch polizeiliche Vorschriften in Aussicht genommen war. Hiergegen machte sich aber ein grundsätzliches Bedenken geltend; nach dem Braunschweigischen Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 26 über die Organisation der Landes-Verwaltungsbehörden haben die Landespolizeibehörden keine Befugniß zum Erlaß allgemeiner polizeilicher Anordnungen mit dauernder Giltigkeit, wie solche z. B. im Königreich Preußen nach dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, beziehungsweise dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 besteht; zweifelhaft mußte

es nun erscheinen, ob durch den Erlaß einer einfachen Strafvorschrift unter Bezugnahme auf bezügliche polizeiliche Anordnungen jene an sich mangelnde Befugniß ersetzt werden könne oder ob nicht zur Begründung dieser Befugniß auch nur für einen speciellen Fall eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung erforderlich sein müßte. Da nicht nur die Ministerial-Commission sich der letzteren Ansicht zuneigte, sondern auch der Ausschuß der Landesversammlung sich gleicherzeit in einer anderen Sache, bei Regelung des Verkehrs mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, in ähnlicher Weise geäußert hatte, so nahm man von der zuerst der größeren Einfachheit wegen gewählten Regelungsart Abstand und entschloß sich zu einer specielleren Gesetzgebung. Im Herzoglichen Staatsministerium wurde nunmehr der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Halten von Schlafgängern und der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unterbringung von Arbeitern in Arbeitercasernen und sonstigen, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten ausgearbeitet; nachdem beide Entwürfe der Ministerial-Commission vorgelegen, wurden sie vermittelst Schreiben vom 29. Januar 1892 mit einer näheren Begründung der Landesversammlung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme unterbreitet. In der Landesversammlung im Allgemeinen sowohl wie auch speciell in der Commission derselben für das Innere, welcher die Entwürfe zunächst zum Bericht zugingen, fand der Grundgedanke der Entwürfe eine allseitige Beistimmung und es wurde das Bedürfniß einer bezüglichen gesetzlichen Regelung und die ganze darin liegende humanitäre Bestrebung voll und warm anerkannt. Durch die Verhandlungen der Landesversammlung haben sodann beide Gesetzentwürfe noch einzelne Veränderungen erlitten, welchen die Herzogliche Landesregierung ihre Zustimmung ertheilte; zur Vermeidung von Wiederholungen und der Kürze wegen will ich hier auf diese Verhandlungen ebenso wie auf die Entwürfe selbst nicht näher eingehen, sondern demnächst nur das Wesentliche daraus bei Besprechung der Gesetze im Einzelnen besonders hervorheben. Aus den ganzen Berathungen und Verhandlungen ist endlich als Endergebniß das Gesetz Nr. 13 vom 8. April 1892, das Schlafgängerwesen betreffend, und das Gesetz Nr. 14 vom 8. April 1892, betreffend die Unterbringung von Arbeitern in Arbeitercasernen und sonstigen, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten, hervorgegangen; beide Gesetze wollen wir nunmehr gesondert ins Auge fassen.

Das Gesetz über das Schlafgängerwesen bestimmt in seinem § 1: „Wer Schlafgänger — sei es mit sei es ohne gleichzeitige Gewährung von Kost — bei sich aufnimmt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der Schlafgänger und Bezeichnung der bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Aufnahme Anzeige zu machen. Jede Veränderung in der Zahl der Schlafgänger und jeder Wechsel in den für dieselben bestimmten Räumlichkeiten ist ebenfalls binnen vierundzwanzig Stunden der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen." In dem § 1 wird also für denjenigen, welcher Schlafgänger bei sich aufnimmt, eine Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörde gegenüber begründet, da ohne eine solche Anzeige eine wirksame Kontrole nicht ausgeübt werden kann. Man hatte zunächst auch daran gedacht, eine noch weitergehende Vorschrift zu erlassen und das Halten von Schlafgängern überhaupt von der Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen; weil aber ein gewerbsmäßiges Halten von Schlafgängern sehr wohl möglich,

ein derartiger Betrieb dann aber mit Rücksicht auf die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung landesgesetzlich nicht zu einem concessionspflichtigen gemacht werden könnte, glaubte man von der Begründung einer Concessionspflicht überhaupt Abstand nehmen zu sollen, und es kann nicht verkannt werden, daß auch durch eine Anzeigepflicht der beabsichtigte Zweck zu erreichen sein wird. Die im Entwurf und im Gesetz enthaltene Bestimmung, daß mit der Anzeige der Schlafgänger stets eine Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten gegeben werden solle, schien der Commission der Landesversammlung eine zu große Belästigung der Schlafstellenvermiether zu sein, sie hielt auch eine solche Bezeichnung nicht für jeden einzelnen Fall des An- und Abzuges eines Schlafgängers erforderlich, sondern eine einmalige Anmeldung der zur Vermiethung bestimmten Räume für ausreichend und hatte eine dementsprechende Abänderung der Regierungsvorlage anheimgestellt; nachdem aber bei der Verhandlung im Plenum der Landesversammlung sowohl seitens der Regierung wie auch aus der Versammlung die Beibehaltung der jedesmaligen Bezeichnungspflicht, welche an sich eine so erhebliche Belästigung nicht bieten könne, zur thunlichsten Sicherung der polizeilichen Controle der Schlafgängerstellen als dringend wünschenswerth dargestellt war, erklärte sich auch die Versammlung dafür und lehnte den bezüglichen Commissionsantrag ab.

Der § 2 des Gesetzes lautet sodann: „Die Landespolizeibehörden sind befugt, in Betreff der Lage, Größe, Zugänglichkeit und Einrichtung der für die Schlafzimmer bestimmten Räumlichkeiten, sowie hinsichtlich der Zahl der Personen, welche dieselben gleichzeitig benutzen dürfen, nach Anhörung der Kreisausschüsse bezw. in der Stadt Braunschweig der städtischen Behörden, mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften sind mit Bezugnahme auf die erfolgte Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums in den Braunschweigischen Anzeigen oder in dem Kreisblatte zu veröffentlichen." Der § 2 bildet eine der wesentlichsten Bestimmungen des ganzen Gesetzes, er gibt den Landespolizeibehörden für den bezüglichen Fall in einem begrenzten Rahmen die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Anordnungen mit dauernder Giltigkeit, welche diese Behörden, wie schon hervorgehoben, nach der Braunschweigischen Verwaltungsorganisation nicht besitzen; der Erlaß von Vorschriften der gedachten Art ist aber gerade in erster Linie durch das Interesse der Sittlichkeit und der Gesundheitspflege bedingt, bezügliche Einzelbestimmungen aber in das Gesetz selbst aufzunehmen, mußte mit Rücksicht auf die mögliche Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse und den häufigen Wechsel derselben unthunlich erscheinen. An sich gab der § allerdings auch zu grundsätzlichen Bedenken in der oben schon angedeuteten Richtung Veranlassung, über welche sich der Bericht der Commission der Landesversammlung in folgender Weise äußert: „Im vorliegenden Gesetzentwurfe § 7 wird eine Strafbestimmung ausgesprochen, der dadurch zu treffende Thatbestand aber § 2 der Feststellung im Verwaltungswege überlassen. Und ferner wird durch Uebertragung der Befugniß an die Landespolizei-Behörden zum Erlaß allgemeiner Anordnungen, deren Nichtbefolgung für strafbar erklärt ist, das unserer Landesgesetzgebung fremde Institut der Polizeiverordnungen, wie sie z. B. im Königreiche Preußen gebräuchlich sind, eingeführt. Wir haben erwogen, ob nicht zu empfehlen sei, statt eine derartige neue organische Einrichtung für bestimmte Materien und Zwecke gelegentlich

durch Specialgesetze einzuführen, den Versuch einer allgemeinen Regelung dieser Frage im Anschluß an das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltungs-Behörden vom 19. März 1850 Nr. 26 zu machen, und haben ferner erwogen, ob nicht der Gesetzentwurf durch Aufnahme aller zur Regelung des Schlafgängerwesens erforderlichen Vorschriften zu vervollständigen sei. Da wir indessen die Ordnung des Schlafgängerwesens für dringlich halten und andererseits nicht verkennen, daß der größeste Theil der zur Handhabung der Ordnung nöthigen Vorschriften, weil sie nicht nur sehr ins Detail eingehen, sondern auch, wie die Motive hervorheben, der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse Rechnung tragen müssen und einem häufigen Wechsel unterworfen sein werden, ohne Zweifel zweckmäßiger im Verwaltungswege, als gesetzlich festgestellt wird, so haben wir geglaubt, für den vorliegenden Fall die berührten Principienfragen auf sich beruhen lassen zu sollen." Die Landesversammlung stimmte der Ansicht ihrer Commission bei und kam auch nicht weiter auf diese Fragen zurück. — Die Worte: „nach Anhörung der Kreisausschüsse bezw. in der Stadt Braunschweig der städtischen Behörden" fehlten in dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf, sie sind auf Antrag der Commission des Landtags eingefügt, welche es für sehr wünschenswerth hielt, daß vor Erlaß solcher allgemeinen Anordnungen auch die mit den thatsächlichen Verhältnissen vertrauten Organe der Selbstverwaltung zu Worte kommen. Bei der Verhandlung im Plenum wurde von Seiten der Landesregierung hervorgehoben, daß den Kreisausschüssen in der Stadt Braunschweig folgerichtig der Stadtmagistrat gleichzustellen sei und eine dementsprechende Abänderung des Commissionsantrages anheimgestellt; aus der Landesversammlung wurde aber auch mit Rücksicht auf den analogen Fall einer statutarischen Regelung die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung für zweckentsprechender erachtet und so gelangte die jetzige Fassung zur Annahme, der denn auch die Landesregierung zustimmte.

Der § 3 des Gesetzes stellt als Regel das Verbot des Haltens von Schlafgängern verschiedenen Geschlechts auf. Wo die Lage der für die Schlafgänger bestimmten Räumlichkeiten und die Persönlichkeit der Quartiergeber es unbedenklich erscheinen läßt, soll die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen können. Der Paragraph hat seine im Regierungsentwurf aufgenommene Fassung behalten in folgender Weise: „Niemand darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß gleichzeitig Schlafgänger verschiedenen Geschlechts halten, es sei denn, daß dieselben zu einer Familie gehören." Zu der Fassung sowohl dieses und einiger nachfolgender Paragraphen wie auch der Gesetzesbezeichnung war von der Landtagscommission in Antrag gebracht worden, daß die Ausdrücke „das Halten von Schlafgängern" und „Schlafgänger halten" durch andere ebenso sachliche, besser klingende Worte wie „Vermiethung von Schlafstellen an Schlafgänger," „Schlafstellen vermiethen", „Schlafgänger aufnehmen" ersetzt werden möchten; die Ueberschrift des Gesetzes wurde daraufhin in der jetzigen Weise „Gesetz das Schlafgängerwesen betreffend" vereinbart, andererseits glaubte aber die Herzogliche Landesregierung besonderen Werth darauf legen zu müssen, im Text des Gesetzes die genannten Ausdrücke des Entwurfs beizubehalten, weil dieselben einmal an sich schon üblich und gebräuchlich seien und ferner auch den Zweck, dem das Gesetz diene, am Erschöpfendsten zum Ausdruck brächten, da Fälle zu denken seien, in denen die Ueberlassung von Schlafstellen unter anderen Rechtsformen als der Vermiethung stattfinden könne; obwohl die Landesversammlung zunächst

den Antrag ihrer Commission angenommen hatte, billigte sie doch schließlich die Beibehaltung der Fassung des Entwurfs.

Ebenso wie der § 3 enthält auch der § 4 ein im Interesse der Sittlichkeit besonders wichtiges Verbot; die Vorschriften dieser beiden Paragraphen sind aber die einzigen, welche das Gesetz im Einzelnen über das Schlafgängerwesen an sich trifft; alles Uebrige ist den Anordnungen der Landespolizeibehörden überlassen. Der § 4 schreibt vor: „Dem Schlafgänger ist verboten, dritte Personen in Aftermiethe oder während der Nachtzeit bei sich aufzunehmen.“ Weder der Inhalt noch die Fassung des Paragraphen haben zu weiteren Verhandlungen Veranlassung gegeben.

Ein wirksames Mittel, um gegen solche Personen, welche das Halten von Schlafgängern zur Förderung der Völlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen, vorzugehen, gewährt der § 5 in dem zeitweisen Verbot des Haltens von Schlafgängern, da eine einfache Straffestsetzung sich nicht in allen Fällen als ausreichend erweisen würde. Unmittelbar dazu gehört der § 6, welcher das Verfahren für das Verbot des Schlafgängerhaltens in einer Weise regelt, welche ganz dem bei Untersagung eines Gewerbebetriebes ꝛc. gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren entspricht. Beide Paragraphen haben folgende Fassung: „§ 5. Das Halten von Schlafgängern kann auf die Zeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren demjenigen verboten werden, gegen welchen Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er die Gelegenheit zur Aufnahme von Schlafgängern zur Förderung der Völlerei und Unsittlichkeit mißbrauche. Ein gegen den einen Ehegatten erlassenes bezügliches Verbot ist auch gegen den anderen, die häusliche Gemeinschaft theilenden Ehegatten wirksam. § 6. Der Antrag auf Erlaß eines solchen Verbots ist seitens der Ortspolizeibehörde an die collegiale Gewerbebehörde zu richten, welche darüber in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Schlafstellenvermiethers zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist endgiltig, wenn der Antrag abgelehnt wird. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen der collegialen Gewerbebehörde, durch welche das Halten von Schlafgängern verboten wird, entscheidet endgiltig das Herzogliche Staatsministerium, Departement des Innern. Die Beschwerden sind innerhalb der Frist von vierzehn Tagen bei der collegialen Gewerbebehörde sowohl einzulegen, als auch zu rechtfertigen und von letzterer mit gutachtlichem Berichte dem Herzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, zu überreichen.“ Bezüglich der Vorschrift dieser Paragraphen mußte es wieder Bedenken erregen, daß dieselbe auf ein gewerbsmäßiges Halten von Schlafgängern nicht Anwendung finden würde. Der Bericht der Landtagscommission äußert sich dazu folgendermaßen: „Nach dem Vorbilde der Reichsgewerbeordnung (§§ 33, 53, 54, 20, 21) soll, wie hiernach den concessionspflichtigen Gewerben (Gastwirthschaft, Schenkwirthschaft ꝛc.) die Concession wegen Mißbrauchs entzogen werden kann, auch das Vermiethen von Schlafstellen wegen groben Mißbrauchs zeitweilig verboten werden können, eine Maßregel, die an sich nur zu billigen ist, als einzige Möglichkeit, manchen Brutstätten der Unsittlichkeit und Völlerei den Riegel vorzuschieben. Das Vermiethen von Schlafstellen kann auch gewerbsmäßig betrieben werden und ist als solches nicht concessionspflichtig (s. die Motive

zu § 33 der Reichsgewerbeordnung). Die Berechtigung zu seinem Betriebe kann mithin nach § 143 d. u. G. weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden. Soweit also das Vermiethen von Schlafstellen als Gewerbe betrieben wird, ist die Anwendung der §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfes ausgeschlossen. Unser Bedenken, ob unter solchen Umständen deren Annahme zu empfehlen sei, haben wir aufgegeben, nachdem wir auf Anfrage beim Herrn Ressortminister erfahren hatten, daß dem Herzoglichen Steuer-Collegium bislang kein Fall bekannt geworden ist, wo die Aufnahme von Schlafgängern als Gewerbe, etwa nach Analogie der Hôtel garnis zur Gewerbesteuer heranzuziehen gewesen wäre, daß vielmehr nirgends das Vermiethen von Schlafstellen aus dem Charakter der Miethe und Aftermiethe herausgetreten sei. Wir empfehlen danach die §§ 5 und 6 zur Annahme." Bei der Verhandlung im Plenum der Landesversammlung wurde zwar dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß auf diese Art und Weise die heilsamen Vorschriften des vorliegenden Gesetzes möglicherweise umgangen werden könnten, keinerseits glaubte man aber dadurch veranlaßt sein zu müssen, eine Streichung der §§ 5 und 6 eintreten zu lassen.

Der nächste Paragraph 7 trifft die erforderlichen Strafbestimmungen in folgender Weise: „Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer Schlafgänger hält, nachdem und solange solches in Gemäßheit der §§ 5 und 6 verboten ist. Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund des § 2 von den Landespolizeibehörden erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Polizeibehörden sind befugt, von Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des § 2 von den Landespolizeibehörden erlassenen Vorschriften sich, auch durch Augenscheinseinnahme, zu überzeugen." Der letzte Satz war von der Commission der Landesversammlung zunächst zu § 2 ergänzend vorgeschlagen, weil sie es für erforderlich hielt, den Polizeibehörden die Befugniß zu sichern, sich vom Zustande der zum Vermiethen bestimmten Räumlichkeiten durch Besichtigung zu überzeugen, eine Befugniß, die sich nicht ohne Weiteres von selbst ergeben dürfte; auf Anregung der Landesregierung, welche auch die jetzige etwas abweichende Fassung vorschlug, wurde dann bei der Berathung im Plenum die Bestimmung in § 7 eingefügt. Die weiteren Vorschriften des Paragraphen geben zu irgend welchen Erörterungen keine Veranlassung. Daß derjenige, welcher gegen das auf Grund der §§ 5 und 6 ausgesprochene Verbot Schlafgänger hält, schärfer bestraft wird als der, welcher sonst gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der landespolizeilichen Anordnungen handelt, wird man gewiß nur als gerechtfertigt betrachten können.

Bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes und der Uebergangsmaßregeln schreibt endlich der Schlußparagraph 8 Folgendes vor: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1892 in Kraft. Wer an diesem Tage Schlafgänger hält, oder in der Zeit vom 1. bis 14. Mai bei sich aufnimmt, hat die im § 1 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige bis spätestens den 15. Mai 1892 zu erstatten." Zu irgend Interesse bietenden Verhandlungen hat auch dieser Paragraph nicht geführt.

Der größeren Einheitlichkeit wegen soll nun an die Behandlung des Gesetzes über das Schlafgängerwesen gleich diejenige der auf Grund dieses

Gesetzes erlassenen polizeilichen Anordnungen angeschlossen und erst danach das Gesetz über die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiter-Casernen zc. mit den dazu ergangenen Polizeivorschriften in Betracht gezogen werden. Nachdem das Gesetz über das Schlafgängerwesen in Kraft getreten war, hat das Herzogliche Staatsministerium Departement des Innern das Weitere behuf Erlaß der im § 2 des Gesetzes den Landespolizeibehörden vorbehaltenen Vorschriften eingeleitet. Seitens desselben suchte man einerseits sich von den bezüglichen Anordnungen, welche für andere Bezirke speciell im Königreich Preußen bereits getroffen waren, durch Anfrage bei verschiedenen Regierungen, Polizeidirektionen und Polizeiverwaltungen noch eine weitere Kenntniß zu verschaffen, andererseits beauftragte man die Landespolizeibehörden bezüglich der im Einzelnen zu treffenden Maßregeln vorläufig Bericht zu erstatten. Auf Grund dieses umfassenderen Materials wurde eine Reihe einzelnen Punkte, hinsichtlich welcher die Vorschriften der Landespolizeibehörden zum Mindesten im Wesentlichen übereinstimmende Anordnungen zu treffen haben würden, festgestellt und damit gewissermaßen eine Normalvorschrift gegeben. Eine Zusammenstellung dieser einzelnen Punkte wurde demnächst zu Anfang des Jahres 1893 den Landespolizeibehörden mit dem weiteren Auftrage zugestellt, nunmehr den definitiven Erlaß der bezüglichen Vorschriften je für ihren Bezirk unter der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung der Organe der Selbstverwaltung zu betreiben. In Folge dessen sind jetzt in den sämmtlichen sechs Kreisen des Landes — mit alleiniger Ausnahme des Kreises Gandersheim, bezüglich dessen die Verhandlungen zur Zeit noch im Gange sind, — und in der Stadt Braunschweig polizeiliche Vorschriften behuf eingehender Regelung des Schlafgängerwesens erlassen worden. Wie schon nach Maßgabe ihrer Entstehung anzunehmen, sind diese Polizeiverordnungen der einzelnen Kreise, welche sämmtlich die Genehmigung Herzoglichen Staatsministeriums erhalten haben, im Wesentlichen übereinstimmende, sie enthalten die vom Staatsministerium hervorgehobenen Punkte und zwar theils ausschließlich diese, theils mit mehr oder weniger erheblichen Zusätzen. Die dementsprechend durchweg den Grundzug bildenden vom Herzoglichen Staatsministerium festgestellten Anforderungen sind in folgenden neun Punkten gegeben:

1. Die Schlafräume dürfen mit den Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers und dessen Familienangehörigen nicht in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungsthüren müssen nicht nur verschlossen gehalten, sondern als solche unbenutzbar gemacht werden. Frauen und Mädchen, welche bei einer alleinstehenden Frau als Schlafgängerinnen wohnen, können mit derselben die Wohn- und Schlafräume theilen, sofern letztere im Uebrigen diesen Vorschriften entsprechen.
2. Die Schlafstellen dürfen nicht in offenen Räumen (z. B. Schlafstellen auf offenen Boden) bestehen.
3. Die Schlafräume müssen für jeden Schlafgänger mindestens 10 cbm. Luftraum und 3 qm. Bodenfläche enthalten.
4. Die Schlafräume müssen mit einer verschließbaren Zugangsthür und mit mindestens einem, an der Außenwand des Hauses angebrachten Fenster versehen sein, dessen Glasfläche mindestens $^1/_{12}$ der Bodenfläche beträgt.
5. Die Schlafräume dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von

Düngergruben liegen und nicht mit Aborten in offener Verbindung stehen.
6. Für jeden Schlafgänger muß ein Bett, für je zwei Schlafgänger ein Waschgeschirr vorhanden sein.
7. Jeder Schlafraum muß mit frischem Trinkwasser versehen sein.
8. Die Schlafräume müssen täglich gereinigt und ausreichend gelüftet werden.
9. An der Innenseite der Thür jedes Schlafraumes ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Vorschriften und eine ortspolizeiliche Bescheinigung über die Höchstzahl der Personen, welche in dem Raume Schlafstelle finden dürfen, anzubringen.

Die bezüglichen Erlasse der Kreise Wolfenbüttel und Holzminden enthalten lediglich die vorstehenden Vorschriften und haben auch an dem Wortlaut derselben keine Aenderung vorgenommen; für den Kreis Helmstedt sind dieselben redaktionell etwas anders verarbeitet, ohne daß aber sachliche Zusätze gemacht wären; die unter sich übereinstimmenden Polizeiverordnungen der Herzoglichen Kreisdirektion Braunschweig für die Amtsgerichtsbezirke Riddagshausen und Vechelde und der Herzoglichen Polizeidirektion Braunschweig für die Stadt Braunschweig enthalten die obigen neun Punkte, haben aber bei Nr. 4 hinzugefügt, daß die Schlafräume gedielt oder mit einem Gyps-, Asphalt-, Cement- oder einem anderen, ähnlichen undurchlässigen Fußboden versehen sein müssen, bei Nr. 5, daß die Räume nicht über Senkgruben liegen dürfen, und bei Nr. 6, daß jede Lagerstätte wenigstens aus einem Strohsack, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen und stets reinlich gehalten werden müsse; für den Kreis Blankenburg endlich ist zu Nr. 4 der Zusatz gemacht, daß die Zugänglichkeit nach den Schlafräumen eventuell durch ordnungsmäßige Treppen, nicht Leitern und Luken hergestellt werden müsse. Den sämmtlichen Erlassen ist endlich noch die Bestimmung angefügt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften derselben nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Schlafgängerwesen vom 8. April 1892 Nr. 13 mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft würden.

Nunmehr wollen wir zu dem Gesetz betreffend die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiter-Casernen ꝛc übergehen, bei dessen Behandlung wir aber im Einzelnen vielfach bezüglich der näheren Begründung auf das zu dem ersten Gesetz Ausgeführte zurückgreifen können. Der § 1 des Gesetzes bestimmt: „Wer Arbeiter in Arbeitercasernen, oder in sonstigen, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten Unterkommen gewährt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der Personen und Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Aufnahme Anzeige zu machen. Jede Vermehrung der Zahl der Personen und jeder Wechsel in den für dieselben bestimmten Räumlichkeiten ist ebenfalls binnen 24 Stunden zur Anzeige zu bringen." Nach dieser Vorschrift wird also die Aufnahme von Arbeitern in Arbeitercasernen ꝛc. in gleicher Weise wie in dem erstbehandelten Gesetz das Halten von Schlafgängern einer Anzeigepflicht unterworfen. Die Commission der Landesversammlung hatte auch hier eine Erleichterung für den Aufnehmenden eintreten lassen und unter entsprechender Abänderung die Worte „binnen 24 Stunden" streichen wollen, zog aber bei

der Verhandlung im Plenum den bezüglichen Antrag zurück, nachdem der ähnliche Antrag beim Gesetz über das Schlafgängerwesen nicht zur Annahme gelangt war.

Bei Aufnahme ganzer Familien, namentlich Eheleuten, in Arbeitercasernen verlangt der § 2 im Interesse der thunlichsten Aufrechterhaltung des Familienlebens und der Sittlichkeit besondere Räume für die einzelne Familie. Der Paragraph hat folgenden Wortlaut: „Familien dürfen in solchen Arbeitercasernen 2c. nur dann aufgenommen werden, wenn ihnen besondere Räume gewährt werden." Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf hatte hier statt „Räume" „Wohn- und Schlafräume" gesagt; bei der Verhandlung im Plenum der Landesversammlung war auf die Möglichkeit einer daraus zu entnehmenden Folgerung, als müßten die für Familien in Arbeitercasernen bestimmten Räumlichkeiten unter allen Umständen einen besonderen Wohnraum und daneben einen anderen Schlafraum enthalten, hingewiesen und nachdem seitens der Regierung geltend gemacht, daß solches durchaus nicht beabsichtigt sei, daß aber auch die Fassung des Paragraphen keineswegs zu solcher Auslegung nöthige, wurde doch, um alle Zweifel auszuschließen, der jetzige Gesetzesausdruck gewählt.

Der § 3 ordnet sodann in folgender Weise eine Trennung der Geschlechter bei der Unterbringung an: „Im Uebrigen müssen die Geschlechter getrennt gehalten und für jedes derselben abgesonderte Wohn- beziehungsweise Schlafräume mit getrennten Eingängen angewiesen werden." Die Landtagscommission hatte hierzu insofern eine Verschärfung beantragt, als sie statt „getrennten Eingängen" „getrennten Hauseingängen" setzen wollte; da aber bei der Verhandlung im Plenum von Seiten der Regierung die Schwierigkeit, welche eine strenge Durchführung der Anforderung der Commission darbieten werde, und die Mißlichkeit der Zwangslage, welche mit Annahme des Antrages für das Herzogliche Staatsministerium eintrete und jede Freiheit in der Erwägung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles ausschließe, betont wurde, so zog die Commission selbst ihren Antrag zurück in der ausgesprochenen Voraussetzung, daß Herzogliches Staatsministerium ohnehin in der Lage und darauf bedacht sein werde, die Herstellung getrennter Eingänge bei den größeren Arbeiterwohnungen thunlichst im Verwaltungswege anzuordnen.

Der § 4 lautet: „Die Landespolizeibehörden sind befugt, in Betreff der Lage, Größe, Zugänglichkeit und Einrichtung der Wohn- und Schlafräume, sowie hinsichtlich der Zahl der Personen, welche dieselben gleichzeitig benutzen dürfen, nach Anhörung der Kreisausschüsse bezw. in der Stadt Braunschweig der städtischen Behörden mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums die sonst erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften sind mit Bezugnahme auf die erfolgte Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums in den Braunschweigischen Anzeigen oder in dem Kreisblatte zu veröffentlichen." Dieser Paragraph entspricht dem § 2 des Gesetzes über das Schlafgängerwesen, er gibt den Landespolizeibehörden die ihnen sonst mangelnde Befugniß innerhalb bestimmter Grenzen auch bezüglich der Unterbringung von Arbeitern in Arbeiter-Casernen 2c. allgemeine Anordnungen mit dauernder Giltigkeit zu treffen; daß der Erlaß bezüglicher Vorschriften nur nach Anhörung der Kreisausschüsse beziehungsweise in der Stadt Braunschweig der städtischen Behörden erfolgen solle, ist gleicherweise wie bei dem ersten

Gesetze durch die Verhandlung mit der Landesversammlung eingefügt worden. Redaktionell macht sich hier insofern eine Abweichung bemerkbar, als in den §§ 2 und 3 zunächst einige allgemeine Anordnungen von besonderer Wichtigkeit namentlich in sittlicher Beziehung getroffen und dann erst im § 4 die Landespolizeibehörden mit Befugniß weiterer Anordnungen versehen werden, während bei dem Gesetz über das Schlafgängerwesen das Umgekehrte stattfindet.

Dem jetzt behandelten Gesetz eigenthümlich ist der § 5, welcher für denjenigen, welcher Arbeitern in Arbeitercasernen Unterkommen gewährt, die Verpflichtung zu fortgesetzter Beaufsichtigung in folgender Weise begründet: „Behuf Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, sowie behuf Abwehr gesundheitsschädlicher Einflüsse sind die Arbeitercasernen ꝛc. von demjenigen, welcher Arbeitern in denselben Unterkommen gewährt, fortgesetzt zu beaufsichtigen. Wohnen mehr als 20 Personen zusammen, so ist ein besonderer Aufseher zu bestellen und demselben eine Wohnung anzuweisen, von welcher aus eine ausreichende Aufsicht geübt werden kann. Auch muß in solchen Fällen eine das Verhalten der Arbeiter unter Androhung von Geldstrafen regelnde, von der Landespolizeibehörde bestätigte Hausordnung erlassen werden. Auch wenn weniger als 20 Personen zusammenwohnen, kann eine solche Hausordnung erlassen werden. Der Erlaß der Hausordnung erfolgt eintretendenfalls durch Aushang in den Wohnräumen; außerdem ist dieselbe jedem Arbeiter bei Aufnahme in die Arbeiter-Casernen ꝛc. bekannt zu machen und von demselben zu unterschreiben. In der Hausordnung angedrohte Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen und sind zum Besten der Arbeiter zu verwenden." Der Paragraph begründet nicht allein die Verpflichtung zur fortgesetzten Beaufsichtigung, sondern er gibt auch die näheren Vorschriften über die Ausübung dieser Aufsicht; im Allgemeinen schließt er sich an die reichsgesetzlichen Bestimmungen in dem Gesetz vom 1. Juni 1891 die Abänderung der Gewerbeordnung betr. § 134a ꝛc. an; die in der Hausordnung festgesetzten Geldstrafen sind nicht gerichtlich zu erkennen, sie haben vielmehr den Charakter von Conventionalstrafen. In dem Regierungsentwurf war übrigens der Erlaß einer Hausordnung auch bei der Casernirung von 20 und mehr Personen nicht obligatorisch gemacht; der Landtagscommission erschien jedoch eine weiter gehende Vorschrift erforderlich zu sein, denn um in solchen Casernen Zucht und Sitte einigermaßen aufrecht halten zu können, müsse, insbesondere auch zur Unterstützung des Aufsehers, eine Hausordnung vorhanden sein; dabei erkannte man es als zweifelhaft an, ob der Erlaß einer Hausordnung erst bei Casernirung von 20 und mehr Menschen oder auch schon bei weniger nothwendig sei und gelangte so im Einverständnisse der Regierung dazu, den Erlaß im ersteren Falle obligatorisch zu machen, im zweiten aber ausdrücklich zuzulassen. Der Gesetzentwurf der Regierung enthielt ferner auch keine Bestimmung über die Verwendung der Strafgelder; die Landtagscommission hielt aber eine solche für nothwendig und wollte die Gelder in die Ortsarmenkasse fließen lassen; bei der Verhandlung im Plenum wurde aber eine Verwendung zum Besten der Arbeiter für zweckentsprechender erachtet und so dem Schluß des Paragraphen die jetzige Fassung gegeben, zu welcher die Landesregierung erst sodann ihre Zustimmung ertheilte.

Ebenso wie in das Gesetz über das Schlafgängerwesen durch die Landesversammlung eine Bestimmung gebracht worden, durch welche den Polizeibehörden die Befugniß, sich durch Augenscheineinnahme von der Befolgung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen, eingeräumt wird, ist solches auch hier geschehen, nur daß hier diese Bestimmung in einem besonderen Paragraphen zum Ausdruck gelangt. Dieser bezügliche § 6 lautet: „Die Polizeibehörden sind befugt, sich von der Befolgung der in diesem Gesetze erlassenen oder nach § 4 zu erlassenden Vorschriften, auch durch Augenscheinseinnahme, zu überzeugen."

Daran schließt sich denn der § 7 mit der Strafbestimmung: „Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund des § 4 von den Landespolizeibehörden erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft."

Der letzte Paragraph des Gesetzes ordnet wiederum wegen des Inkrafttretens des Gesetzes und der Uebergangsvorschriften das Erforderliche an in folgender Weise: „Dies Gesetz tritt am 1. Mai 1892 in Kraft. Wer an diesem Tage oder in der Zeit vom 1 bis 14. Mai Arbeitern in Arbeiter-Casernen 2c. Unterkommen gewährt, hat die im § 1 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige bis spätestens den 15. Mai 1892 zu erstatten. Behuf Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sollen für schon bei Inkrafttreten desselben vorhandene Gebäude die Landespolizeibehörden befugt sein, bis zu 1 Jahr Frist zu gewähren." Der letzte Satz ist dem Regierungsentwurf auf Veranlassung der Landesversammlung hinzugefügt und demnächst von der Landesregierung acceptirt worden, weil bei schon zur Unterbringung von Arbeitern vorhandenen Gebäuden ohne bauliche Veränderungen die verlangten beziehungsweise zu verlangenden Einrichtungen nicht herzurichten standen und hierzu billigerweise eine längere Frist gewährt werden mußte.

Auch nach Inkrafttreten des vorbehandelten Gesetzes hat Herzogliches Staatsministerium, Departement des Innern, die Einleitung der von den Landespolizeibehörden weiter zu erlassenden Einzelvorschriften in gleicher Weise wie bezüglich der Regelung des Schlafgängerwesens in die Hand genommen und sowohl wegen bestehender ähnlicher Vorschriften bei auswärtigen Behörden 2c. angefragt, als auch die Landespolizeibehörden selbst mit ihren Vorschlägen gehört; desgleichen ist auch von Herzoglicher Cammer, Direktion der Domainen, mit Rücksicht auf die Arbeiter-Casernements der Herzoglichen Domainen und das dadurch gegebene wesentliche Interesse dieser Behörde eine gutachtliche Aeußerung, welche nach Benehmung mit Herzoglicher Baudirektion erstattet werden sollte, eingezogen worden. Darauf sind hier ebenso Normalvorschriften, welche die Mindestanforderungen bezüglich der zu erlassenden Verfügungen der Landespolizeibehörden enthalten sollten, ausgearbeitet in folgenden dreizehn Punkten und den einzelnen Landespolizeibehörden mitgetheilt worden:

1. Die Wohn- bezw. Schlafräume müssen trocken sein und dürfen weder in unmittelbarer Nähe von Düngergruben liegen, noch mit Aborten in offener Verbindung stehen.
2. Der Fußboden der Wohn- bezw. Schlafräume muß mindestens 0,3 Meter über dem Erdboden liegen, gedielt oder gepflastert oder aus einem undurchlässigen Material (Gyps, Cement) hergestellt sein.

3. Die Wohn- bezw. Schlafräume müssen dicht schließende Thüren und Fenster haben. Letztere müssen in der Außenwand des Hauses angebracht sein und eine Glasfläche haben, welche mindestens $1/_{12}$ der Bodenfläche beträgt. Für Räume, welche in zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschriften schon vorhandenen Gebäuden sich befinden und lediglich von landwirthschaftlichen Arbeitern benutzt werden, genügt eine Glasfläche, welche mindestens $1/_{16}$ der Bodenfläche beträgt.
4. Die Wohn- bezw. Schlafräume müssen mit frischem Trinkwasser versehen sein und täglich gereinigt und ausreichend gelüftet werden.
5. Die Schlafräume müssen für jede Person mindestens 10 cbm. Luftraum und 3 qm. Bodenraum enthalten. Werden Schlafräume lediglich von landwirthschaftlichen Arbeitern benutzt, so genügt ein Luftraum von 9 cbm. Dienen die Schlafräume zugleich zum Aufenthalte der Arbeiter während der arbeitsfreien Zeit des Tages, so muß ein Luftraum von 12 cbm. für jede Person vorhanden sein
6. An der Innenseite der Thür jedes Schlafraumes ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Vorschriften und eine ortspolizeiliche Bescheinigung über die Höchstzahl der Personen, mit welcher der Raum belegt werden darf, anzubringen.
7. In den Schlafräumen ist für jede Person eine besondere Lagerstätte und ein Kleiderriegel herzurichten. Die Lagerstätten müssen mindestens 30 ctm. über dem Fußboden sich befinden, mindestens 1,80 m lang und 0,80 m breit sein und mindestens mit einem Strohsack, einem Kopfkissen und einer wollenen Decke versehen sein. Das Stroh beziehungsweise Heu in den Strohsäcken bezw. Kissen muß mindestens alle 4 Wochen erneuert, die Strohsäcke und Kissen müssen mindestens alle 8 Wochen gewaschen werden Durchgenähte Strohmatratzen beziehungsweise Kissen sind mindestens alle sechs Monate zu reinigen und ist der Inhalt gleichzeitig zu erneuern. Die wollenen Decken müssen mindestens alle sechs Monate in angemessener Weise gereinigt beziehungsweise gewalkt werden
8. Wohnräume, sowie solche Schlafräume, welche zugleich zum Aufenthalt der Arbeiter während der arbeitsfreien Zeit des Tages dienen, müssen eine genügende Anzahl Tische und Sitzplätze enthalten, auch soweit erforderlich geheizt und erleuchtet werden.
9. Sofern der Arbeitgeber nicht die Beköstigung der Arbeiter besorgt, muß eine geräumige, helle Küche, mit den nöthigen Vorrichtungen zum Kochen, vorhanden sein.
10. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Arbeiter sich in den Schlafräumen oder in besonderen nahe bei denselben gelegenen geeigneten Räumen waschen können.
11. Es sind Abtritte in ausreichender Anzahl, eventuell für beide Geschlechter abgesondert mit getrennten Eingängen, herzurichten und stets rein zu halten.

12. Wohnen mehr als 30 Personen desselben Geschlechts zusammen, so ist ein Krankenzimmer, und wenn 30 Personen beiderlei Geschlechts casernirt sind, so sind zwei Krankenzimmer einzurichten. Jedes Krankenzimmer muß heizbar sein und mindestens zwei Krankenbetten mit Zubehör, für jedes Bett aber 20 cbm. Luftraum und 10 qm. Bodenraum enthalten, auch den Vorschriften unter 1 bis 4 entsprechen. Die Krankenzimmer dürfen, auch wenn Kranke nicht vorhanden sind, zu anderen Zwecken nicht benutzt werden. Ist anderweit für alsbaldige Unterbringung Erkrankter genügend Sorge getragen, so kann von Einrichtung der Krankenzimmer mit Genehmigung Herzoglicher Kreisdirektion abgesehen werden.
13. Diese Vorschriften erlangen für die zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits bestehenden Arbeiter-Casernen erst nach Ablauf eines Jahres Giltigkeit.

Nach diesen ministeriellen Normalvorschriften, in denen die in den Nummern 3 und 5 für die Casernements mit landwirthschaftlichen Arbeitern gegebenen Erleichterungen speciell auf Veranlassung Herzoglicher Cammer-Direktion der Domainen eingefügt waren, sind von sämmtlichen Landespolizeibehörden mit Ausnahme der Herzoglichen Kreisdirektion Gandersheim, woselbst die bezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, allgemeine Anordnungen erlassen worden, ja hier sind jene Normalvorschriften noch peinlicher beobachtet worden, wie bezüglich der Anordnungen wegen des Schlafgängerwesens, denn alle die einzelnen Erlasse stimmen wörtlich mit denselben überein, nur der der Herzoglichen Kreisdirektion Helmstedt hat eine geringfügige Abweichung, indem dort auf Veranlassung des Kreisausschusses der unter Nr. 7 angeordnete Wechsel des Stroh's beziehungsweise Heu's in den Strohsäcken und Kissen nicht in vierwöchentlicher, sondern erst in achtwöchentlicher Frist stattfinden soll. Sämmtliche Erlasse haben dann noch eine Bestimmung, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften nach dem § 7 des Gesetzes Nr. 14 vom 8. April 1892, betreffend die Unterbringung von Arbeitern-Casernen ꝛc. mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft würden, angefügt, einzelne haben auch noch speciell darauf hingewiesen, daß die Polizeibehörden befugt seien, von Befolgung der Vorschriften sich, auch durch Augenscheinseinnahme, zu überzeugen.

In dieser Weise ist also im Herzogthum Braunschweig das Schlafgängerwesen und die Unterbringung der Arbeiter in Arbeitercasernen allgemein und, wie wir glauben, zweckentsprechend und unter thunlichster Berücksichtigung aller widerstreitender Einzelinteressen geordnet worden; es ist damit auch ein nicht unwesentlicher Schritt auf dem Gebiete der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gethan, indem gerade für diejenige Klasse der Bevölkerung, welche sich bezüglich der Wohnung in der größten Nothlage befindet, zunächst Sorge getragen und ein in gesundheitlicher und in sittlicher Beziehung verbesserter Zustand geschaffen ist. Wenn dadurch auch noch nicht alle Mißstände beseitigt und für die Wohnungsverhältnisse im Allgemeinen namentlich auch der Arbeiter noch viel zu thun übrig bleibt, so wird dabei doch der Werth der von uns behandelten Gesetzgebung nicht zu verkennen sein, man wird sie sicher als eine segensreiche, ihre gute Wirkung nicht verfehlende zu begrüßen haben.

Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung.

Von

Hermann Rehm in Erlangen.

Die jüngste Novelle der Reichsgewerbeordnung, das sog. Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, schreibt in § 134a für jede Fabrik, in welcher mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, also für größere Industriebetriebe, und unter der gleichen Voraussetzung in § 154 Abs. 2 für Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, sowie für Ziegeleien, über Tag betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, den Erlaß einer Arbeitsordnung Seitens des Unternehmers innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes bezw. nach Eröffnung des Betriebes vor.

Die Arbeitsordnung hat ausweislich § 134b der R.-G.-O. zum Theil einen gesetzlich nothwendigen Inhalt. Sie muß Vorschriften enthalten über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Arbeitspausen, über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, ferner, falls es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, Vorschriften über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf, dann, insoferne Strafen vorgesehen werden, Normen über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über ihre Einziehung und den Zweck, für welchen sie verwendet werden, endlich, wenn die Verwirkung rückständiger Löhne für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter ausbedungen wird, Bestimmungen über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Wir sehen, was bisher in vielen Fabrikunternehmungen kraft freien Willens des Fabrikherrn galt, die Aufstellung von Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Arbeiter und über die Ermöglichung einer technisch und wirthschaftlich geordneten Betriebsweise, obliegt dem größeren Unternehmer nunmehr nach gesetzlicher Verpflichtung.

Die Rechtfertigung für diese Erhebung einer bislang freiwilligen zu einer gesetzlichen Zwangseinrichtung fanden die gesetzgebenden Faktoren, wie aus der Begründung[1]) des Entwurfes der Novelle und aus den Reichstagsverhandlungen[2]) hervorgeht, in der dadurch ermöglichten Verhinderung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern aus dem gewerblichen Arbeitsverhältniß.

I. Die erste verwaltungsrechtliche Frage, zu welcher diese gesetzlich vorgeschriebene Fabrik- oder Arbeitsordnung Anlaß gibt, ist die nach ihrer rechtlichen Natur. Hat diese Arbeitsordnung den gleichen Rechtscharakter, wie

[1]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890/91. Erster Anlageband, Drucks. Nr. 4, S. 21.

[2]) Stenogr. Bericht Bd. I S. 136 (Miquel).

die bisher vom Arbeitgeber freiwillig erlassene, oder ist sie einer anderen Begriffskategorie einzuordnen?

Bis zur Novelle vom 1. Juni 1891 hatte die Arbeitsordnung — darüber ist kein Zweifel — die Natur eines Vertragsentwurfes, einer einseitigen Aufstellung von Vertragsbedingungen, welche für beide Vertragstheile rechtliche Bedeutung erst dadurch erhielt, daß ihr Inhalt von denselben ausdrücklich oder stillschweigend als Bestandtheil der Vereinbarung anerkannt wurde. Die Arbeitsordnung war also von gleicher Art, wie die allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Versicherungsanstalt, wie die Postordnung oder die Verkehrsordnung der deutschen Eisenbahnen.

Die herrschende Ansicht Derjenigen, welche sich bisher mit der neuen Arbeitsordnung näher beschäftigt haben, geht dahin, daß auch ihr lediglich der Charakter einer Aufstellung von Vertragsbedingungen beizumessen sei

So, um zunächst literarische Vertreter zu nennen, Schäffle, der in einem der „Theorie und Politik des Arbeiterschutzes" gewidmeten Aufsatze in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 47, Jahrg. 1891, S. 100 die von der Arbeitsordnung eventuell angedrohten Strafen Vertragsstrafen nennt. Ferner Herkner, wenn er in einer Besprechung der Novelle im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 5, Jahrg. 1892, S. 233 sagt, die Bestimmung, daß die Arbeiter vor Erlaß der Arbeitsordnung gehört werden sollen, entspreche der „Fiktion des freien Arbeitsvertrages". Dann Neukamp, dessen trefflicher Aufsatz über den Entwurf — ebenfalls in Bd. 47 der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (S. 1 ff.) enthalten — vollkommen[1] auf dem Gedanken beruht, daß die Arbeitsordnung rechtliche Bedeutung nur als integrierender Bestandtheil des Arbeitsvertrages habe, und wohl auch Brentano in Bd. 45 der Schriften des Vereins für Socialpolitik (1890, S. 21, 25, 27. Endlich kurz und präcis v. Seydel in seinem bayerischen Staatsrecht, Bd. 5, S. 712: „Der gesetzmäßige Inhalt der Arbeitsordnung bildet Vertragsrecht".[2]) Nicht minder gelangte diese Anschauung in den Verhandlungen des Reichstags zum Ausdruck. Miquel,[3]) damals noch Reichstagsabgeordneter, sprach ihn in der Generaldebatte aus — die Arbeitsordnung enthalte lediglich „Modalitäten des Arbeitsvertrages" —, die Abgeordneten Wöllmer[4]) und Böttcher[5]) in den weiteren Berathungen

Vor Allem aber spricht dieser Gedanke aus den Motiven des Entwurfes, wenn dieselben (S. 21) die Arbeitsordnung als die „Grundlage des Arbeitsvertrages", jede Abänderung der Arbeitsordnung als eine „Abänderung der Bedingungen des Arbeitsvertrages" charakterisiren.

Ja, man könnte meinen, das fertige, das publicirte Gesetz selbst sei von dieser Auffassung getragen, wenn in R.-G.-O. § 135 b Nr. 5 die Normirung der dort berührten Fragen in der Arbeitsordnung als ein „Ausbedingen" bezeichnet, also eine Wendung gebraucht wird, welche in der Rechtssprache regelmäßig[6]) nur dann zur Anwendung kommt, wenn es sich um Bestimmungen

---

[1] Statt Allem S. 47.

[2] Vergl. auch v. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1894 S. 688.

[3] Stenogr Bericht. Bd. I S. 137.

[4] Ebenda Bd. IV S. 2288: die Fabrikordnung sei nichts anderes als ein Arbeitsvertrag.

[5] Ebenda Bd. IV S. 2317: „Das Rechtsverhältniß ist doch so, daß es sich hier handelt um die Bedingungen des Arbeitsvertrages, die in der Fabrikordnung niedergelegt sind."

[6] Z. B. H. G.-B. Art. 398.

handelt, deren Zustandekommen auf ein Verhandeln, auf ein Sichvertragen, auf einen Vertrag zurückführt.

Allein aus zwei kaum mißzuverstehenden Sätzen der Novelle dürfte sich in unverkennbarer Weise die Meinung als richtig ergeben, daß nach dem im Gesetze objectivirten gesetzgeberischen Willen die Arbeitsordnung nicht als ein Vertragsentwurf, sondern als ein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes aufzufassen ist, so daß ihre Rechtsverbindlichkeit für den Arbeiter nicht auf dessen Zustimmung, sondern auf den einseitigen Erlaß derselben Seitens des Fabrikherrn zurückführt.

Zunächst folgt dies aus § 134a Abs. 4 der R.-G.-O.

Derselbe bestimmt: „Arbeitsordnungen und Nachträge zu derselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung".

Dieser Vorschrift liegt allerdings, wie die „Begründung"[1] zeigt, die Absicht der Verfasser des Entwurfes zu Grunde, dem Arbeiter, welcher bei Erlaß der Arbeitsordnung oder bei einer Abänderung derselben bereits im Dienste des Fabrikunternehmers steht, die Möglichkeit zu gewähren, mit dem Zeitpunkt, an welchem die ihm nicht genehme Arbeitsordnung in Kraft tritt, das Arbeitsverhältniß zu lösen, denn die Frist von vierzehn Tagen ist die gesetzliche Kündigungsfrist[2]).

Allein diese gesetzliche Kündigungsfrist kann ausweislich R.-G.-O. § 122 vertragsmäßig abgeändert, insbesondere verlängert werden.

Indem das Gesetz nun nicht bestimmt, die Arbeitsordnung solle für jeden Arbeiter mit dem Ablauf der für ihn bestehenden Kündigungsfrist in Kraft treten, die Bestimmung vielmehr lautet: „Die Arbeitsordnung tritt frühestens vierzehn Tage nach Erlaß in Kraft", ist vom Gesetze außer Acht gelassen, daß die Kündigungsfrist auch eine längere, als eine vierzehntägige, zu sein vermag.

Enthält daher in diesem Falle auch die Arbeitsordnung keine Bestimmung des Inhalts, daß sie erst später als nach zwei Wochen in Geltung trete, so sind die in dem Betriebe bereits stehenden Arbeiter, deren Kündigungsfrist eine länger als vierzehntägige ist, der Arbeitsordnung vom Augenblick ihres Inkrafttretens an ohne ihre Zustimmung unterworfen.

Wenn aber in einem Falle die Zustimmung für die Rechtsverbindlichkeit nicht wesentlich ist, dann ist die Annahme naheliegend, daß auch in den Fällen, in welchen Ablauf der Kündigungsfrist und Inkrafttreten der Arbeitsordnung zeitlich zusammenfallen, die Rechtskraft der Arbeitsordnung für den Arbeiter nicht in der Zustimmung desselben ihre rechtliche Ursache hat.

Und diese Annahme wird gerechtfertigt durch die Bestimmung von Abs. 1 des § 134c, welcher lautet: „Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich". Was heißt dies anderes, als: Der Inhalt der Arbeitsordnung verbindet diejenigen, die an einem gewerblichen Arbeitsverhältniß betheiligt sind, mit dem Inkrafttreten der Arbeitsordnung unmittelbar und unbedingt, auch gegen und ohne ihren Willen, ohne ihre Zustimmung; die Rechtsverbindlichkeit des Inhalts der Arbeitsordnung ist für diejenigen, welche Arbeitgeber bezw. Arbeiter werden, mit diesem Momente auch ohne ihre Zustimmung gegeben?

Der positive Rechtssatz lautet nicht: „Derjenige, welcher Arbeitgeber, welcher Arbeiter werden will, muß den Inhalt der Arbeitsordnung zur Grundlage

[1] A. a. O. S. 21.

[2] Vergl. zum Folgenden Neukamp a. a. O. S. 39 und Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht, in den „Annalen" 1892 S. 671.

seiner Vereinbarung machen", so daß der unmittelbare Rechtsgrund der Verbindlichkeit des Inhalts der Arbeitsordnung doch der Vertrag wäre, sondern: „Der Inhalt der Arbeitsordnung verbindet Arbeitgeber und Arbeiter ohne das Mittel der Berücksichtigung des Inhalts beim Vertragsschluß".

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist zwingendes, d. h. ohne Zustimmung der Betheiligten bindendes Recht; erst eine Folge dieser Eigenschaft ist es, daß zwingendes Recht durch Vertrag nicht gebrochen werden kann.[1]

Diese Auslegung von § 134 c Abs. 1 ist ferner um deswillen geboten, weil es von der Vertragsnatur der Arbeitsordnung aus schwer verständlich ist, wie der Gesetzgeber dazu kommt, zu sagen, der Inhalt der Arbeitsordnung sei auch für die Arbeiter rechtsverbindlich.

Von einer Rechtsverbindlichkeit der Arbeiter, Verträge unter keinen der Arbeitsordnung widersprechenden Bedingungen abzuschließen, kann doch nicht gesprochen werden. Für diejenigen, die erst in das Arbeitsverhältniß treten wollen, die weder die Arbeitsordnung erlassen haben, noch vor ihrem Erlasse gehört wurden, kann doch keine Rechtsverbindlichkeit bestehen, den Vertragswurf zur Grundlage ihrer Vereinbarungen zu machen. Für sie kann sich in Folge einer solchen Verbindlichkeit des Fabrikherrn höchstens die thatsächliche Unmöglichkeit ergeben, Verträge abzuschließen, die dem Inhalte der Arbeitsordnung widersprechen.

Wollte man andererseits in § 134 c Abs 1 hinsichtlich der Arbeiter nur den Satz ausgesprochen sehen, daß die Arbeiter, wenn sie die Arbeitsordnung ihren Verträgen zu Grunde gelegt haben, an ihren Inhalt gebunden seien, so würde sich, abgesehen davon, daß damit etwas Ueberflüssiges, weil aus dem Vertragsbegriff Folgendes, ausgesprochen wäre (vergl. Neukamp a. a. O. S. 29 und 34), das Resultat ergeben, daß Rechtsverbindlichkeit in § 134 c Abs. 1 hinsichtlich der Arbeiter etwas anderes bedeutete, als hinsichtlich der Arbeitgeber. Denn darüber, daß § 134 c Abs. 1 mit der Statuirung der Rechtsverbindlichkeit des Inhalts der Arbeitsordnung für die Arbeitgeber nicht blos ausdrücken will, daß dieselben an denselben gebunden sind, wenn sie ihn zum Bestandtheil des einzelnen Vertrages gemacht haben, sein Sinn vielmehr der ist, daß es dem Fabrikherrn verboten sein soll, die Geltung der Arbeitsordnung für einzelne Arbeiter durch besondere Verträge auszuschließen, darüber dürfte keine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Ein anderer Schriftsteller, Bornhak,[2] der zwar grundsätzlich der Arbeitsordnung nur die Natur einer ein- für allemal aufgestellten lex contractus zuerkennt, aber darüber hinaus insofern mit uns übereinstimmt, als er glaubt, die Natur der Arbeitsordnung als Vertragsrecht werde nach verschiedenen Richtungen durch Bestimmungen unterbrochen, welche dieselbe als objektives Recht erscheinen lassen, weist für die Gesetzesnatur der Arbeitsordnung auf eine weitere Bestimmung der G.-O. hin.

Während er unterläßt, § 134 c Abs. 1 in Berücksichtigung zu ziehen,[3] findet er gewichtige Momente für die Richtigkeit dieser Ansicht darin, daß die Arbeitsordnung nicht ohne Anhörung der Arbeiter erlassen werden darf (§ 134 d)

[1] Nur diese Folge, daß es unzulässig sei, die Geltung der Arbeitsordnung für einzelne Arbeiter durch besondere Verträge auszuschließen, sieht Neukamp, wenn auch unklar, in § 134 c Abs. 1 ausgesprochen; a. a. O. S. 34.

[2] A. a. O. S. 670 ff.

[3] Dagegen ist auch ihm, wie oben bemerkt, § 134 a Abs. 4 (a. a. O. S. 671) eine Hauptstütze.

Enthielte die Arbeitsordnung, so führt er aus, nur die Bedingungen, unter denen der Unternehmer Arbeitsverträge abschließt, so würde einzig und allein der Unternehmer die Arbeitsordnung erlassen können. Denn nur der Kontrahent vermöge zu sagen, unter welchen Bedingungen er kontrahiren wolle. Vom Gesichtspunkte des privatrechtlichen Vertrages aus lasse sich daher keinerlei Mitwirkung anderer Personen beim Erlasse der Arbeitsordnung rechtfertigen. Beruhe die Geltung der Arbeitsordnung dagegen auf der rechtlichen Herrschaft des Unternehmers, so könne die Rechtsordnung auch diese Herrschaft beschränken, indem sie andere Personen zur Mitwirkung beim Erlasse der Arbeitsordnung berufe.[1]

Allein es ist kein Grund ersichtlich, warum ein solches Anhören nicht auch möglich sein sollte, wenn es sich blos um die Herstellung von Vertragsentwürfen handelte, so gut, wie die nach § 134 f erforderliche Prüfung der Arbeitsordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit durch die untere Verwaltungsbehörde sich auch nach bekannten Mustern als die obrigkeitliche Prüfung eines Vertragsentwurfes erklären ließe.

Die Auffassung der Arbeitsordnung als eines vom Fabrikunternehmer erlassenen Gesetzes hat einige theils im Gesetze ausgesprochene, theils nur aus allgemeinen Grundsätzen folgende Konsequenzen.

Enthält die Arbeitsordnung Rechtsnormen, so entspricht es den Grundsätzen über Erlaß von Rechtssätzen, wenn dieselbe nur mit derselben Formalität abgeändert werden kann, wie sie erlassen ist.

Diesen Gedanken gibt § 134 a Abs. 3 Ausdruck, wenn es dort heißt: „Aenderungen des Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen — und für diesen gelten die gleichen Formvorschriften, wie für den Erlaß einer Arbeitsordnung — oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.[2])

Freilich, die Motive (S. 21) haben für diesen Rechtssatz eine einfachere Erklärung. Die einmal erlassene Arbeitsordnung solle, um alle Unklarheiten und Unsicherheiten, die durch einzelne Abänderungen und Ergänzungen entstehen können, auszuschließen, so lange unverändert in Kraft bleiben, bis sie durch eine neue ersetzt oder durch einen Nachtrag abgeändert werde. Allein diese Begründung schließt den oben angegebenen, aus der inneren Natur der Arbeitsordnung ableitbaren Grund nicht aus.

Eine im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommene Folgerung ist diese: Hat die Arbeitsordnung lediglich die Bedeutung einer allgemein aufgestellten lex contractus, so kann aus der Bestimmung von § 134 c Abs. 1 nicht entnommen werden, daß ein Arbeitsvertrag, welcher der Arbeitsordnung widersprechende Vereinbarungen enthält, insoweit nichtig ist, denn dann ist § 134 c lediglich dahin aufzufassen, daß er bestimmt, der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsordnung zur Grundlage des einzelnen Arbeitsvertrages zu machen; es ist damit aber noch nicht gesagt, daß, wenn der Fabrikherr dennoch bei Abschluß des einzelnen Vertrages vom Inhalt der Arbeitsordnung abweicht, der Vertrag insoweit ungiltig sei.

[1] A. a. O. S. 670.

[2] Es ist unrichtig, wenn Neukamp a. a. O. S. 37 meint, § 134 a Abs. 3 beziehe sich nicht auch auf einzelne, mit den einzelnen Arbeitern gesondert getroffene Abmachungen; solche könnten, ohne daß die Arbeitsordnung selbst die geringste Abänderung erleide, mit den einzelnen Arbeitern abgeschlossen werden. Es liegt darin eine durch nichts begründete, einengende Auslegung des Wortes Abänderung, als sei darunter nur die ausdrückliche, nicht auch die stillschweigende zu verstehen.

Anders dagegen, wenn die Arbeitsordnung Rechtsnormen enthält. Dann sind von ihr abweichende Vereinbarungen ipso jure ungiltig.

Das erstere folgt aus § 134 e Abs. 2 des Gesetzes, welcher bestimmt, daß andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit im Arbeitsvertrage nicht vereinbart, andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen über den Arbeiter nicht verhängt werden dürfen.

„Andere" Entlassungs- und Austrittsgründe und „andere" Strafen sind vom Vertragsstandpunkte aus aber nicht blos solche, welche über die Arbeitsordnung hinaus, sondern auch solche, welche gegen die Arbeitsordnung gehen.

Indem nur diese zwei Fälle von Abweichungen von der Arbeitsordnung besonders hervorgehoben sind, folgt daraus für die Vertragsauffassung der Arbeitsordnung — und Renkamp,[1]) der ja auf diesem Standpunkt steht, zieht vollkommen zutreffend diese Consequenz —, daß nur Abweichungen solchen Inhalts mit der Strafe der Nichtigkeit behaftet sind, andere nicht.

Bei Auffassung der Arbeitsordnung als Vertragsentwurf kann man somit zu keinem anderen Resultate kommen, als zu dem, daß die Rechtsgiltigkeit des Arbeitsvertrages — von der Vorschrift des § 134 e Abs. 2 abgesehen — von dem Erlasse einer Arbeitsordnung unabhängig ist [2])

Hat die Arbeitsordnung dagegen die Natur von objectivem Recht, dann folgt das Gegentheil aus dem Wortlaut von § 134 c Abs. 1: „ist rechtsverbindlich". Entgegengesetzte Vereinbarungen sind also rechtsunverbindlich, nichtig. „Andere" in § 134 e Abs. 2 bezeichnet in diesem Falle nur weitere, nicht: der Arbeitsordnung widersprechende Strafen und Entlaß- und Austrittsgründe.

Eine andere Folge ergibt sich noch für die Auffassung der in der Arbeitsordnung angedrohten Strafen.

Hat die Arbeitsordnung nur als Bestandtheil des Arbeitsvertrages Rechtsverbindlichkeit, so sind diese Strafen Vertragsstrafen, also Strafen, für deren Androhung und Verhängung der Strafende die Befugniß aus dem Willen des zu Bestrafenden mitentnimmt [3]). Im anderen Falle dagegen sind es Strafen, deren Rechtsgrund einzig und allein auf den Willen des Strafenden zurückgeht.

Dieser Unterschied der Auffassung hat für die Frage der Anfechtung der Strafverhängung vor öffentlichem Gericht Bedeutung.

Zunächst hat über die Art der Festsetzung der Strafen gemäß § 134 b Abs 1 Nr. 4 die Arbeitsordnung Bestimmung zu treffen. Schließt nun diese das Angehen öffentlicher Gerichte nicht aus, so ist es trotzdem, sind die Strafen keine Konventionalstrafen, nicht möglich, ihretwegen die durch Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 normirten Gewerbegerichte anzugehen. Da dieselben gemäß § 3 dieses Gesetzes nur für Streitigkeiten über eine in Beziehung auf das Arbeitsverhältniß bedungene „Konventionalstrafe" zuständig sind. Man mag die Arbeitsordnungsstrafe noch als bedungene Strafe ansehen, als Konventionalstrafe läßt sie sich von unserem Standpunkte aus nicht mehr bezeichnen.

II. Nachdem wir die materielle Gesetzesnatur der Arbeitsordnung festgestellt haben, ist es unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob sie ihrem Inhalte nach der öffentlichen oder der Privat-Rechtsordnung angehört, und im Anschluß hieran,

---

[1] A. a. O. S. 32.

[2] Vergl. Renkamp S. 32.

[3] Vergl. Preger, Die Ordnungsstrafe im Reichsrecht, im Archiv für öffentliches Recht Bd VII S. 374, 397, 412.

ob sie ihrer Quelle nach einem eigenen oder einem nur vertretungsweise ausgeübten Gesetzgebungsrechte des Fabrikunternehmers entspringt.

Das Wesen des öffentlichen Rechtes liegt für uns, wie schon des öfteren an anderer Stelle[1] ausgeführt, in einem Doppelten, einmal darin, daß der betreffende Rechtssatz in erster Linie dem öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt ist, und dann darin, daß er die Rechtssubjekte, die er angeht, nicht als Individuen, sondern als Glieder des Staatswesens erfaßt

Ueber das Interesse, welches die auf die Arbeitsordnung bezüglichen Rechtssätze verfolgen, kann nach den klaren Angaben der Motive (S. 21) kein Zweifel sein.

Nach den Motiven verdankt die gesetzliche Regelung der Frage der Arbeitsordnung überhaupt ihre Entstehung dem Gedanken, daß „eine bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, die zahlreichen Streitigkeiten, die erfahrungsgemäß aus der Unvollständigkeit und Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abzuschneiden und somit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist"

Aus dieser Begründung ergibt sich für den in der Arbeitsordnung enthaltenen Rechtsstoff — etwas anderes gilt für die Bestimmungen der Gewerbeordnung selbst —, daß, wenn er überhaupt vorwiegend einem öffentlichen Interesse dient, nicht Polizeigesetzgebung sein kann. Denn, wenn es richtig ist, daß Thätigkeit polizeilicher Art[2] nur da vorliegt, wo Anwendung obrigkeitlicher Aufsichts-, Befehl- und Zwangsgewalt zum unmittelbaren Schutz der Volkswohlfahrt vor Gefährdung in Frage steht, so erfüllt die Arbeitsordnung nur mittelbar den Schutz der Volkswohlfahrt; unmittelbar soll sie der Rechtssicherheit, der Sicherheit subjektiver Rechte, also nicht dem öffentlichen Wohlfahrts-, sondern dem öffentlichen Rechtszweck dienen. Die Spezialbestimmung der Novelle, daß die Arbeitsordnung so lange unverändert in Kraft bleiben solle, bis sie durch eine neue ersetzt oder durch einen Nachtrag abgeändert würde, wird von den Motiven lediglich damit begründet, daß es dadurch möglich sei, alle Unklarheiten und Unsicherheiten, die durch einzelne Abänderungen oder Ergänzungen entstehen können, auszuschließen (S. 21).

Erfüllt die Arbeitsordnung, indem sie der Sicherheit subjektiver Rechte dient, auch ein öffentliches Interesse, das Interesse, das die Gesammtheit an der Wahrung subjektiver Rechte, an der Befriedigung des Rechtszweckes hat, in erster Linie soll mit der in dem Inhalt der Arbeitsordnung gewährleisteten Rechtssicherheit doch den Privatinteressen der am einzelnen Arbeitsverhältniß Betheiligten gedient sein Damit „jeder Arbeiter — also der einzelne Arbeiter — sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten könne," soll eine Arbeitsordnung von bestimmtem Inhalt obligatorisch eingeführt werden

[1] Rehm, die rechtliche Natur der Gewerbskonzession S. 22 und im Archiv für öffentliches Recht Bd V S. 543. Vergl. zur ganzen Frage neuestens Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S 49 und subsidiär zu unserer Ansicht neigend Tezner bei Grunhut, Zeitschrift fur Privat- und öffentliches Recht, Bd. XXI S. 114 120 und 199. Regelsberger, Pandekten Bd. I 1893 S. 115 ff. sieht das Ausschlaggebende allein in dem Gegensatze von Ueber- und Gleichordnung.

[2] Ueber den Polizeibegriff vergl. Edg. Löning im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. V S. 164 (1892), etwas abweichend Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1. Theil. 2. Aufl. (1893) S. 72

Selbst, wenn man aber annehmen wollte, der Inhalt der Arbeitsordnung befriedige in erster Linie öffentliche Interessen[1]), so würde sich aus der positiven Rechtsordnung ergeben, daß die in der Arbeitsordnung enthaltenen Vorschriften die Betheiligten als Individuen, nicht als Glieder des Staatswesens erfassen wollen, also aus diesem Grunde schon dem Inhalt der Arbeitsordnung nicht öffentlich-, sondern privatrechtlicher Inhalt zukommt.

Durch die Arbeitsordnung wird das gewerbliche Arbeitsverhältniß nicht erschöpfend geregelt.

Die Arbeitsordnung muß und darf gewisse Bestimmungen enthalten. Den nothwendigen Inhalt kennen wir schon.[2]) Darüber hinaus dürfen in die Arbeitsordnung — von der Spezialbestimmung des letzten Satzes von § 134b Abs. 3 abgesehen, welcher Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes zuläßt, — „noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende" Bestimmungen aufgenommen werden (§ 134b Abs 3.

Aber immerhin bleibt noch Weiteres zu regeln, z. B. die Feststellung der Lohnhöhe. Sie kann keinesfalls als zur Ordnung des Betriebes gehörig betrachtet werden.

Aus diesem Grunde stattet das Gesetz die Uebereinkunft unter den Parteien, Verträge mit der Kraft einer subsidiären Quelle der inhaltlichen Bestimmung des Arbeitsverhältnisses aus; § 105 der R.-G.-O., der Satz: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbtreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft", gilt auch für die Rechtsstellung des Fabrikarbeiters.

Indem § 105 in dem ersten Abschnitte von Titel VII steht, der die Ueberschrift „Allgemeine Verhältnisse" (scil. der gewerblichen Arbeiter) trägt, ist anerkannt, daß der Arbeitsvertrag des Fabrikarbeiters hinsichtlich der Festsetzung des **Inhaltes** des Arbeitsverhältnisses keine andere Bedeutung hat, als bei sonstigen gewerblichen Arbeitern. Wie sonst, stehen sich auch hier Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Privatpersonen, nicht als Glieder des Staates gegenüber.

Es ist zwar richtig, was **Bornhak** in seiner Studie über das gewerbliche Arbeitsverhältniß in den Annalen des deutschen Reiches Jahrgang 1890 S. 656 und 657 hervorhebt, der Arbeitgeber, welcher Hunderte und Tausende von Arbeitern beschäftigt, nimmt eine öffentliche Stellung ein, sein Unternehmen vermag zu Gunsten und zu Ungunsten einer größeren Gesammtheit wirken, aber die derzeit geltende Rechtsordnung behandelt ihn hinsichtlich der Vereinbarung des Inhaltes des gewerblichen Arbeitsverhältnisses noch als persona privata

Es wird dies durch zwei Bestimmungen bestätigt, welche sich in dem von den „Verhältnissen der Fabrikarbeiter" im Besonderen handelnden Abschnitte IV des Titels VII der R.-G.-O. (§ 134 ff.) finden.

In § 134b Abs. 1 Nr. 5 wird von einem Ausbedingen durch, in § 134c Abs. 2 von einem Vereinbaren im „**Arbeitsvertrage**" gesprochen, ohne daß sich im Gesetze irgend ein Anhalt dafür finden ließe, daß der Gesetzgeber den Vertrag des Fabrikarbeiters im Hinblick auf die Feststellung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses anders aufgefaßt wissen wollte, als bei gewöhnlichen gewerblichen Arbeitern.

[1]) **Piloty**, Das Reichs-Unfallversicherungsrecht. S. 748 sieht in der Arbeitsordnung Anordnungen polizeilicher Natur.
[2]) Siehe oben S. 132.

Nachdem nun die Arbeitsordnung gleicherweise wie der Arbeitsvertrag Quelle des Inhalts des gewerblichen Arbeitsverhältnisses ist, darf angenommen werden, daß auch die Bestimmungen der Arbeitsordnung den Fabrikunternehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber nicht anders erfassen wollen denn als Privatperson.

Zwar kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die öffentliche Stellung des Fabrikherrn in Folge des Umstandes, daß er — und zwar vorwiegend — das gewerbliche Arbeitsverhältniß seines Betriebes einseitig regeln darf und muß, noch erheblich gesteigert wird, allein das geltende Recht faßt den Arbeitgeber in seiner Stellung im gewerblichen Arbeitsverhältniß nicht anders denn als Privatmann auf, mag diese Stellung ihre Regelung in der Arbeitsordnung oder im Arbeitsvertrage gefunden haben. Das Gesetz stellt die Festsetzung durch Arbeitsordnung und Arbeitsvertrag gleichwerthig neben einander. § 134 b Abs. 1 Nr. 5 sagt: Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen über die Verwendung der in Folge rechtswidriger Auflösung des Dienstes durch den Arbeiter verwirkten Beträge des rückständigen Lohnes enthalten, sofern eine solche Verwirkung „durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen" wird.

Und so gelangen wir zu dem Resultate: Der Erlaß der Arbeitsordnung stellt sich seinem Inhalte nach als Erlaß von Privatrechtsnormen, als Privatrechtsgesetzgebung, um mit Hänel[1]) zu sprechen, als „Verwaltung des Privatrechts" dar.[2]) Sie enthält zwingendes objektives Recht privatrechtlicher Art, jus publicum in dem einen Sinne des römischen Privatrechts: Die Bestimmungen der Arbeitsordnung haben für den Inhalt des Arbeitsverhältnisses dieselbe rechtliche Bedeutung, wie die in der Gewerbeordnung selbst ausgesprochenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit, wie solche in § 134 Abs. 2 und in § 134 c Abs. 2 enthalten sind.

Von diesen Beschränkungen verdienen die im letztgenannten Paragraphen ausgesprochenen — § 134 Abs. 2 statuirt eine gesetzliche Höchstgrenze für die im Falle des Vertragsbruches verwirkten Lohnbeträge — um deßwillen eine besondere Erwähnung, weil dieselben in den Motiven des Gesetzes in derselben Weise begründet sind, wie die gesetzliche Einführung der Arbeitsordnung, mit dem Interesse der Rechtssicherheit.

„Um für die Voraussetzungen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die dringend wünschenswerthe völlige Rechtssicherheit zu schaffen, ist vorgeschrieben, daß andere als die in der Arbeitsordnung oder im Gesetze vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden dürfen." „Ebenso dürfen andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen über den Arbeiter nicht verhängt werden." Dies auch im Interesse der Rechtssicherheit. Denn es soll durch dieses Verbot insbesondere einem allgemeinen Vorbehalte in Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag des Inhalts, daß der Arbeitgeber außer den in der Arbeitsordnung im Einzelnen statuirten Strafen noch andere festsetzen könne, vorgebeugt werden. (S. 21.)

Wenn wir dies auf Grund allgemeiner Erwägungen gewonnene Ergebniß an dem gesetzlich nothwendigen bezw. zulässigen Inhalt der Arbeitsordnung,

[1] Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 169. Auch von dessen Definition des Privatrechts aus gelangen wir zu diesem Resultat. Nach ihm (a. a. O. S. 154) umfaßt Privatrecht die rechtliche Regelung aller gesellschaftlichen Lebensverhältnisse, insofern und insoweit dieselben durch die Organisation und durch die Thätigkeit des Staates nicht bedingt werden. Man wird nicht sagen können, daß das gewerbliche Arbeitsverhältniß in dieser Weise bedingt ist.

[2] Also von anderer Natur als die Unfallverhütungsvorschriften. Ueber diese Gg. Meyer, Lehrb. des Verw.-R. 2 Aufl. Bd. 2 S. 655 u. Piloty, Reichsunfallversicherungsrecht, S. 747.

also an den Bestimmungen des § 134b der R.-G.-O. prüfen, so wird wohl Jedermann ohne Bedenken die privatrechtliche Natur der Vorschriften der Arbeitsordnung über die Aufkündigungsfrist und über die Entlassungs- und Austrittsgründe ohne Aufkündigung anerkennen, denn selbst die in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen über Aufkündigungsfristen und Entlassungs- und Austrittsgründe ohne Aufkündigung (§§ 122, 123, 124, 124a, 128, 131, 133a, 133b, 133c, 133d) werden von denjenigen Schriftstellern, welche sich überhaupt der Mühe unterziehen, die im Arbeiterschutzgesetze enthaltenen Bestimmungen in privat- und öffentlichrechtliche zu zerlegen, für Normen des Privatrechts angesehen.[1])

Leise Zweifel könnten dagegen darüber entstehen, ob die Vorschriften der Arbeitsordnung über Zeit und Art der Abrechnung und der Lohnzahlung dem privaten oder dem öffentlichen Rechte angehören.

Hinsichtlich ähnlicher Bestimmungen der Gewerbeordnung besteht kein Streit darüber, daß die auf Arbeitszeit und Arbeitspause der unerwachsenen Arbeiter und der Arbeiterinnen bezüglichen Vorschriften (§§ 135, 136, 137, 138a, 139, 139a) Normen des öffentlichen Rechtes sind.[2]) Ob die auf Art und Zeit der Lohnzahlung bezüglichen Vorschriften (§§ 115—119a) öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sind, ist streitig.[3])

Wie dem auch sei, selbst, wenn alle diese Vorschriften gewerbepolizeilicher und keine derselben privatrechtlicher Natur ist, so folgt daraus noch nicht, daß ähnliche Bestimmungen der Arbeitsordnung ebenfalls dem Gewerbepolizeirechte zuzuzählen sind. Eben deßwegen ist die Regelung dieser Verhältnisse der Arbeitsordnung überlassen und nicht im Gesetze selbst geschehen, weil dieselben nach Auffassung des Gesetzgebers nicht die Gesammtheit, sondern nur den Personenkreis des Fabrikunternehmens angehen, und das Privatrecht ist ja nicht blos ein Individual-, sondern auch ein soziales Recht.

Erheblichere Bedenken vermag die rechtliche Natur der in der Arbeitsordnung enthaltenen Strafbestimmungen zu verursachen.

Ihr privatrechtlicher Charakter kann jedenfalls nicht auf die Behauptung gegründet werden, die darin angedrohten Strafen seien an Stelle der Konventionalstrafen getreten und darum, wie diese,[4]) Schadensersatzleistungen, denn abgesehen davon, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes (§ 134b II) alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter verwendet werden müssen, also nicht dem Arbeitgeber zu Gute kommen, bestimmt der angezogene Paragraph noch besonders, daß das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, durch diese Strafausübung nicht berührt werde.

Die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen sind eigentliche Strafen. Sie dienen — das ist ja das Wesen der technischen Strafe in unserem positiven Recht — dem Vergeltungszweck. Wenn, um Beispiele des Gesetzes anzu-

[1]) So z. B. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts Theil I, 2. Aufl., § 137, indem er es unterläßt, diese Rechtssätze unter den öffentlichrechtlichen Vorschriften, die er folgerichtig allein zur Darstellung bringt, aufzuzählen. Ausdrücklich Seydel, „Annalen" 1881, S. 690 ff. und bayerisches Staatsrecht Bd. V S. 710. Zum Theil ebenso Landmann im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland" Bd. 1 S. 406, dagegen 413, 2. Spalte.

[2]) Vergl. Meyer a. a. O. S. 442 und Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. V S. 713.

[3]) Meyer a. a. O. S. 438, hält diese Normen, insbesondere das Verbot des Trucksystems, für öffentlichrechtliche, Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. V S. 706, fast ausschließlich für solche des bürgerlichen Rechts.

[4]) Vergl. Bornhak, „Annalen" 1892 S. 672.

führen (§ 134 b II), Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Strafen belegt werden dürfen, so will damit die Zuwiderhandlung gegen die Rechtsordnung vergolten werden. Wären die Strafen Exekutivstrafen, so müßte ihrer Verhängung nach eine konkrete Androhung vorhergehen.[1])

Fraglich ist nur, ob die Strafe in erster Linie den Zwecken des Staates oder nur dem Interesse des an dem Fabrikunternehmen betheiligten Personenkreises, des Arbeitgebers und der Mitarbeiter, dienen will, mit andern Worten, ob sie Kriminalstrafe oder ob sie Ordnungsstrafe im technischen Sinne des Wortes[2]) ist.

Mit Recht entscheiden sich die Motive für den Charakter einer Ordnungsstrafe (S. 21). Das Gesetz faßt in § 134 b Abs. 3 die in Abs. 1 daselbst als nothwendig bezeichneten Bestimmungen der Arbeitsordnung (über Arbeitszeit, Entlassung, Austritt, Strafen, Lohnverwirkung), also auch die darin enthaltenen Strafandrohungen unter dem gemeinsamen Ausdrucke „die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen" zusammen. In einem weiteren Sinne dienen auch die außerdem in der Arbeitsordnung zulässigen „Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes" (§ 134c Abs. 3) der Aufrechterhaltung der Ordnung in dem an dem Fabrikunternehmen betheiligten besonderen Personenkreise, der Fabrikdisziplin, der Fabrikordnung.[3])

Nicht minder ergibt sich — und dies bringt uns zum Theil schon die Beantwortung unserer zweiten Frage — aus dem Gesetze, daß diese Strafverhängungsbefugniß dem Fabrikbesitzer zu eigenem Recht, nicht als Ausübung einer staatlichen Strafgewalt zustehen soll. Die Arbeitsordnungsstrafe ist nach dem Willen des Gesetzes nicht eine staatliche, sondern eine nichtstaatliche Ordnungsstrafe.

Es sprechen dafür eine Reihe für sich allein nicht[4]) ausschlaggebender Momente.

Die Strafdrohung, welche der Strafe zu Grunde liegt, steht nicht in einer vom Staat, sondern in einer vom Fabrikbesitzer erlassenen Rechtsvorschrift. Er, nicht ein Staatsorgan, verhängt die Strafe. Die Strafgelder fließen nicht in die Staatskasse, sondern werden zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet. Endlich: das Gesetz setzt diese Strafbefugniß des Fabrikherrn als selbstverständlich voraus. Die Strafverhängungsbefugniß wird dem Fabrikherrn nicht ausdrücklich zugesprochen, sondern als vorhanden anerkannt, indem ihr und der ihr dienenden Strafandrohungsbefugniß im Gesetze Schranken gezogen werden. Mit den Worten „sofern Strafen (seil. in der Arbeitsordnung) vorgesehen werden," werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung dieser Strafgewalt eingeleitet.

---

[1]) Siehe darüber Gg. Meyer a. a. O. S. 84 und Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. I S. 817.

[2]) Vergl. hierüber statt mehrerer Rosin a. a. O. Bd. I S. 810, und Stein, die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, S. 149.

[3]) Vergl. hiezu Begründung des Entwurfs S. 16. Auch Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 204 sieht in dem Recht des Arbeitgebers, Strafen festzusetzen, den Ausfluß einer Disziplinargewalt.

[4]) Hiezu Rosin a. a. O. S. 805 ff.

Daß dieses eigene Strafrecht des Fabrikunternehmers aber privatrechtlicher Art ist, die daraus fließenden Strafen also Privatstrafen[1]) und die in der Arbeitsordnung enthaltenen Strafbestimmungen privatrechtlichen Charakters, das ergibt sich uns gerade aus dem Umstande, daß der Gesetzgeber dieses Strafrecht als ein selbstverständlich vorhandenes vorausgesetzt, es dem Fabrikherrn nicht erst besonders zugesprochen hat.

In öffentlichrechtlichen Verhältnissen aus eigenem Rechte Strafen zu verhängen, dazu bedarf es nach Maßgabe unserer positiven Rechtsordnung einer besonderen, objektivrechtlichen Verleihung dieses Rechtes. Es gilt dies bei Korporationen des öffentlichen Rechtes, obgleich hier die Korporationsnatur eine Vereinsgewalt über die Mitglieder zur nothwendigen Folge hat[2]) — der gegentheiligen Meinung Rosin's[3]) vermögen wir nicht zuzustimmen —, um so weniger kann einer Privatperson aus allgemeinen Gründen eine öffentlichrechtliche Strafgewalt zuerkannt werden. Anders im Privatrecht. Der Vater, der Lehrer, der Lehrherr hat eine Strafbefugniß auch dann, wenn sie ihm nicht ein besonderer Rechtssatz verleiht, und so lange und so weit, als sie ihm nicht durch besondere Bestimmung beschränkt oder entzogen ist[4]).

Weiter aber ergibt sich die privatrechtliche Natur dieser Strafgewalt des Fabrikunternehmers auch daraus, daß es demselben grundsätzlich überlassen ist, welche Bestimmungen er über Art und Höhe der Strafen, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung treffen will.

Wenn der Staat einem Rechtssubjekte Gesetzgebungsbefugnisse über öffentlichrechtliche Strafen verleiht, verleiht er dieselben von vornherein nur innerhalb enger Schranken. Man vergleiche z. B. die Strafbestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze.[5]) Hier dagegen steht dem Arbeitgeber ein prinzipiell unbeschränktes Strafgesetzgebungsrecht zu.

Was ganz besonders auffällt, ist der Umstand, daß sogar die Art der Einziehung von Geldstrafen, somit ein Theil der Strafvollstreckung, und zwar ohne jede gesetzliche Einengung in das legislative Ermessen des Fabrikherrn gestellt ist.

---

[1]) Darüber, daß der Begriff der Strafe im Rechtssinn nicht nur das staatliche, sondern auch das gesammte außerstaatliche Strafrecht umfaßt, siehe Preger im Archiv für öffentliches Recht Bd. VII S. 373. Auch Jellinek erkennt entschieden die Möglichkeit von Privatstrafen an. Er spricht S. 205 und 206 davon, daß neben Kommunalverbänden, Kirchen, Vereinen und Anstalten auch der Einzelne ein Disziplinarrecht besitzen und daß Gewaltverhältnisse auf privatrechtlichem Vertrage beruhen können.

[2]) Vergl. Hänel a. a. O. S. 80.

[3]) Nach Rosin a. a. O. Bd. I S. 806 folgt dieses Recht aus der der Verbandspersönlichkeit immanenten Herrschaft. Soweit ein Verband diese Herrschaft im Rahmen seiner Zweckbestimmung ausübe, könne sich dieselbe auch von sich aus in einer Strafgewalt bewähren. Mir scheint das, was Piloty, das Reichsunfallversicherungsrecht Bd. III S. 761, dagegen vorbringt, zutreffend. Andererseits geht Preger zu weit, wenn er für jede Strafe im technischen Sinne, also auch für Privatstrafen, eine staatliche Ermächtigung verlangt (a. a. O. S. 374, 398, 400). Mit Recht hält ihm Rosin entgegen, daß er staatliche Ermächtigung und Anerkennung nicht unterscheide (a. a. O. S. 807 N. 11).

[4]) Jellinek a. a. O. S. 206 meint, das Züchtigungsrecht des Vaters, Lehrers, Lehrherrn sei nicht strafrechtlicher, sondern pädagogischer Natur. Es erhelle dies schon daraus, daß es in der Regel nur gegen Strafunfähige oder doch beschränkt Straffähige geübt werde. Allein dies ist doch nur richtig, sofern man lediglich die kriminalrechtliche Straffähigkeit in Berücksichtigung zieht. Daß hier die Strafe zugleich korrektioneller Art ist und daß die Züchtigung auch Exekutivstrafe sein kann, läßt sich nicht bestreiten. Das strafrechtliche Moment in der väterlichen &c. Zuchtgewalt wird dadurch aber nicht beseitigt. Preger spricht a. a. O. zutreffend von einem korrektionellen Strafrecht (S. 398 und 400).

[5]) Siehe Rosin a. a. O. S. 811.

Sonst, bezüglich anderer Strafen, darf die Arbeitsordnung nur Vorschriften, über Androhung und Festsetzung oder Verhängung (§ 134c) enthalten: Strafbestimmungen im Sinne des Gesetzes (§ 134c Abs. 2) sind nur Strafandrohungsbestimmungen und außerdem spricht das Gesetz nur von Festsetzung (§ 134b und 134c) oder „Verhängung" der Strafen (§ 134c) oder von „Bestrafung" (§ 134c). Hier, bei den Geldstrafen, ist der Fabrikherr berechtigt und sogar verpflichtet, auch Strafvollstreckungsvorschriften zu erlassen. Es ist ihm also gestattet, die Anwendung von physischem Zwang gegen die Person der Bestraften durch seine Organe zuzulassen. Zwang gegen das Vermögen ist rechtlich immer Zwang gegen die Person, gegen das Rechtssubjekt.[1]) Der Arbeitgeber kann also unter Umständen das Recht haben, mit physischer Zwangsgewalt gegen den Arbeiter vorzugehen.

Würde es sich um Anwendung von physischem Zwang im Gebiete des öffentlichen Rechtes handeln, so wäre es kaum denkbar, daß der Staat diese Befugniß ohne jede Einschränkung verliehe, denn der öffentlichrechtliche physische Zwang steht allein dem Staate zum eigenen Rechte zu; alle anderen Rechtssubjekte üben ihn nur vertretungsweise.

Die deutschen Verfassungsurkunden enthalten keine ausdrückliche Bestimmung, daß dem Staat das Recht physischen Zwanges zukomme[2]), und doch übt ihn der Staat. Die deutschen Gemeindeordnungen dagegen verleihen den Gemeinden ausdrücklich „Zwangsbefugnisse"[3]) und nur soweit, als verliehen, haben die Gemeinden solche Gewalt.[4]) Daraus ist zu entnehmen, daß die Zwangsrechte der Gemeinden nicht blos abgeleitete, sondern überhaupt nicht eigene, sondern vertretungsweise geübte, fremde Rechte sind. Der hierin enthaltene Rechtssatz ist nicht der, daß andere Subjekte des öffentlichen Rechts als der Staat nur abgeleitete, nicht originär erworbene eigene Rechte haben können, sondern vielmehr der: der Staat ist nach positivem deutschen Recht die einzige Gebietskörperschaft, das einzige Subjekt des öffentlichen Rechts, dem physischer Zwang auf öffentlichrechtlichem Gebiete zu eigenem Rechte zusteht.[5])

Endlich spricht für die privatrechtliche Natur der Strafgewalt des Arbeitgebers der Umstand, daß die Arbeitsordnungsstrafe einen Ersatz für die Vertragsstrafe bildet, und diese hat privatrechtlichen Charakter.

Das hiemit für den Inhalt der Arbeitsordnung gewonnene Resultat entbehrt nicht praktischer Bedeutung.

Enthielte die Arbeitsordnung öffentlichrechtliche Bestimmungen, so wäre eine staatliche Hilfe zur Erzwingung der daraus sich ergebenden Ansprüche nicht möglich, insbesondere nicht eine Strafvollstreckung, soweit es sich um andere als Geldstrafen handelt. Die aus dem Arbeitsverhältniß entspringenden Straf-

---

[1]) Vergl. Seydel, bayerisches Staatsrecht Bd. III S. 617.

[2]) Vergl. zur Bestätigung Hänel a. a. O. S. 428 und 429. Er führt dort aus, daß das Reich die Straf- und Zwangsgewalt soweit habe, als seine Kompetenz reiche, „obwohl irgend eine besondere Verfassungsklausel eine besondere Ermächtigung hiefür nicht gewähre."

[3]) Z. B. Bayer. Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 Art. 99.

[4]) Nähere Ausführung hierüber behalten wir uns vor. Auch das österreichische Recht (hierüber Tezner a. a. O. S. 212) vermag uns in dieser Ansicht nicht irre zu machen.

[5]) Mit Obigem schränken wir in Uebereinstimmung mit Gierke, Rosin, Brie, Hänel die Theorie Laband's (Reichsstaatsrecht Bd. I S. 66) ein, der wir im Uebrigen mit obiger Begründung folgen. Auf die Theorie Jellinek's a. a. O. S. 204, 272, 275 kann hier nicht eingegangen werden.

ansprüche sind weder Strafsachen im Sinne des § 13 des R.-Ger.-Verf.-Ges., gehören also nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte, denn sie haben die Natur von Ordnungs-, nicht von Kriminalstrafen, noch ist eine Zuständigkeit der Gewerbegerichte gegeben, weil wir es nicht mit Vertragsstrafen zu thun haben, und endlich fehlt die Möglichkeit einer Vollstreckung durch die Behörden der inneren Verwaltung, denn einmal ist über diese Ordnungsstrafansprüche mangels besonderer Bestimmung nicht der Verwaltungsrechtsweg eröffnet und dann handelt es sich nicht um die Vollstreckung von Verfügungen von staatlichen oder Gemeindebehörden, deren (mit Kriminalstrafe nicht bedrohten) Verfügungen allein im Verwaltungszwangsverfahren exekutirt werden können; die Verwaltungsbehörde wäre auf die Bitte der Berechtigten hin nicht in der Lage, den staatlichen Arm zu leihen.

Sind die aus der Arbeitsordnung resultirenden Ansprüche, insbesondere auch die Strafansprüche, bürgerlichen Rechts, dann besteht die Möglichkeit, über sie den Civilrechtsweg zu beschreiten und damit die staatliche Zwangsvollstreckung zur Erfüllung der aus dem Arbeitsverhältniß sich ergebenden Ansprüche zu erreichen.[1])

Noch erübrigt die Frage, ob die dem Arbeitgeber nach der Gewerbeordnung zukommende Gesetzgebungs- und Strafverhängungsgewalt den Gegenstand seines eigenen oder nur den Gegenstand einer vertretungsweisen Ausübung eines staatlichen Rechtes bildet.

So wenig, wie irgend eine Bestimmung der R.-G.-O. dagegen spricht, die oben erörterte Strafvollstreckungsgewalt des Arbeitgebers als sein eigenes Recht aufzufassen, so wenig verbietet irgend eine gesetzliche Vorschrift, in der Privatgesetzgebungs- und Privatstrafgewalt des Arbeitgebers ein eigenes Recht desselben zu erkennen. Im Gegentheil, aus einer Vorschrift der Novelle läßt sich sogar positiv entnehmen, daß der Gesetzgeber in der Arbeitsordnung den Ausfluß einer Eigenberechtigung des Fabrikherrn erblickt.

Nach § 134 f ist die Verwaltungsbehörde nur bei Gesetzwidrigkeit des Inhalts befugt, dem Arbeitgeber die Abänderung seiner Arbeitsordnung aufzugeben. Die Zweckmäßigkeit der darin enthaltenen Vorschriften unterliegt keiner staatlichen Prüfung. Würde es sich um vertretungsweise Ausübung staatlicher Rechte handeln, so läge es nahe, daß der Arbeitgeber, ähnlich wie die Gemeinde bei Erlaß von Polizeiverordnungen, an die Zustimmung staatlicher Organe gebunden, die Arbeitsordnung auch einer obrigkeitlichen Prüfung der Zweckmäßigkeit ihres Inhalts unterworfen wäre.

Als Abschluß dieser Frage sei noch das eine erwogen, ob die dem Fabrikbesitzer verliehene Gesetzgebungsbefugniß ein privates oder öffentliches subjektives Recht darstellt.

Daß diese Gesetzgebungsbefugniß zum Erlaß privatrechtlicher Normen ermächtigt, schließt nicht aus, daß der Befugniß selbst öffentlichrechtlicher Charakter zukommt.

Unsere Meinung ist die, daß es sich um eine öffentlichrechtliche, um eine im gewerbepolizeilichen Interesse dem Fabrikunternehmer als Glied des staatlichen Gemeinwesens gewährte Berechtigung handelt.

Um den die Staatsgesammtheit bedrohenden wirthschaftlichen Gegensatz von Arbeitern und Arbeitgebern zu beseitigen, also zum unmittelbaren Schutz der Volkswohlfahrt vor Gefahren, ist dem Fabrikherrn das Recht gegeben, das

[1]) Gleicher Meinung Bornhak, „Annalen" 1892 S. 672.

privatrechtliche Arbeitsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Fabrikarbeiter normativ zu ordnen.

„Zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ soll die Arbeitsordnung beitragen (Motive S. 21). Und dem Arbeitgeber ist die Befugniß ertheilt, weil er als das hiezu am meisten geeigenschaftete Staatsglied erscheint. Dienen die Vorschriften der Arbeitsordnung in erster Linie der Rechtssicherheit des einzelnen Arbeiters und erfassen sie Arbeitgeber und Arbeiter als Einzelpersönlichkeiten, so dienen die Vorschriften der R.-G.-O. über Fabrik-Autonomie und Strafgewalt vorwiegend Interessen der Staatsgesammtheit und erfassen Arbeitgeber und Arbeiter nicht als Individuen, sondern als Mitglieder von im Staat vereinigten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. Oeffentliches und Privatrecht greifen so ineinander.[1])

Nur eine Konsequenz hievon ist, daß die Aufsicht über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen ausweislich R.-G.-O. § 139 b „Polizeibehörden“ überwiesen und die Nichterfüllung eines Theils der dem Arbeitgeber gesetzlich auferlegten Verpflichtungen (R.-G.-O. §§ 134 a, 134 f, 134 c Abs 2, 135 b Nr. 5, 134 e Abs. 1, 134 g) unter kriminelle Strafe gestellt ist (R.-G.-O. § 147 Ziff. 5, § 148 Ziff. 11 und 12).

Insoweit treffen wir mit Seydel (bayer. Staatsrecht Bd. V S. 712) zusammen, wenn es dort heißt: „der Erlaß der Arbeitsordnung ist für den Fabrikherrn der Staatsgewalt gegenüber Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht, den Arbeitern gegenüber eine privatrechtliche Handlung.“ Nur legt Seydel, wie schon erwähnt, dieser privatrechtlichen Handlung nicht die Natur eines autonomen Aktes bei. Er fährt fort: „Das öffentliche Recht erzwingt auf diesem Wege eine theilweise feste Gestalt des Arbeitsvertrages, ohne jedoch die rechtliche Natur des letzteren zu ändern.“

III. Das nun erreichte Resultat — der Fabrikunternehmer im Besitze eines Privatgesetzgebungs- und eines Privatstrafrechtes — versetzt uns in die Lage, das rechtliche Wesen des gewerblichen Arbeitsverhältnisses zu bestimmen.

Die Rechtswissenschaft zerlegt alle Rechtsbeziehungen in zwei große Gruppen, in Rechtsbeziehungen der Gleich- und in Rechtsbeziehungen der Ueber- und Unter-Ordnung.

Ein Verhältniß zwischen Gleichgeordneten[2]) liegt vor, wenn das Wollendürfen der berechtigten Person seinen rechtlichen Grund in dem Willen der verpflichteten Persönlichkeit hat, denn, wie Rosin sagt, „Bestimmbarkeit durch einen fremden Willen, der wieder auf meinem eigenen Willen beruht, ist Bestimmbarkeit kraft eigenen Willens, Rückbeziehung auf mich selbst und damit Gleichheit der Persönlichkeit.“ Ein rechtliches Gewaltverhältniß ist gegeben, wenn die Bestimmungsbefugniß der berechtigten Persönlichkeit ihren rechtlichen Grund in sich selbst hat, der Berechtigte den Willen des Anderen also aus eigener Macht bestimmt.

Das Recht des Fabrikherrn, Arbeitsvorschriften zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Strafe zu bedrohen und die Strafe zu verhängen,

[1]) Ueber die Möglichkeit des Ineinandergreifens von Privat- und öffentlichem Recht vergl. Hänel Deutsches Staatsrecht Bd. I S. 154 ff. und Jellinek, System S. 251. Gg Meyer zählt die Bestimmungen der Novelle über die Arbeitsordnung in der 2. Aufl. seines Verw.-R. zutreffender Weise unter den öffentlichrechtlichen Gewerbevorschriften auf (S. 442 mit 438).

[2]) Vergl. hierüber insbesondere Rosin in „Annalen“ 1883 S. 269 und Hänel a. a. O. S. 76 ff.

besteht, wie wir gesehen haben, ohne die Zustimmung des Arbeiters. Der Vertrag, mit welchem der Arbeiter in das Arbeitsverhältniß tritt, ist für das einmal entstandene Rechtsverhältniß nicht mehr Rechtsgrund, sondern nur mehr historische Bedingung. Das Arbeitsverhältniß ist lediglich seinem Entstehen nach ein vertragsmäßiges, ein Verhältniß unter Gleichgeordneten, dagegen seinem Bestehen nach ein rechtliches Gewaltverhältniß.

Das wird bestätigt durch zwei dem Gewaltverhältniß nicht gerade wesentliche, aber meist mit dem Gewaltrecht verbundene Merkmale.[1])

Das Arbeitsverhältniß kann den Arbeiter über seine Beschäftigung im Fabrikbetriebe hinaus, d. h. auch seine außerdienstliche Persönlichkeit ergreifen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses dürfen sowohl Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benützung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen als Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes schlechthin Aufnahme in die Arbeitsordnung finden (§ 134 b Abs. 3).

Das andere in dem gewerblichen Arbeitsverhältniß wiederkehrende Kennzeichen eines Gewaltrechtes ist in der mit dem Gesetzgebungsrecht verbundenen Strafverhängungsbefugniß gegeben. Der Inhaber des Gewaltrechtes hat meist ein Recht der Selbsthilfe, er ist nicht wie der Forderungsberechtigte auf Klage angewiesen, selbst, durch eigene Disziplinarbefugniß, wirkt er auf Erfüllung seiner Ansprüche.

IV. Das Ergebniß unserer bisherigen Untersuchung bedeutet, wenn auch nur für die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, einen bedeutenden Wendepunkt in der gesetzlichen Konstruktion der Rechtsbeziehung zwischen selbständigem Gewerbetreibenden und Gewerbsgesellen.

Bisher war auch das Rechtsverhältniß zwischen Fabrikunternehmer und Fabrikarbeiter noch ein Verhältniß der Gleichordnung.

Der Gewerbeordnung galt es als etwas so selbstverständliches, daß sich alle gewerblichen Arbeiter — von den Lehrlingen abgesehen — zum Arbeitgeber in einer Beziehung rechtlicher Gleichordnung befinden, daß sie den Gedanken nicht direkt aussprach, sondern als gegeben voraussetzte.

Wenn § 105 der R.-G.-O. sagte: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist Gegenstand freier Uebereinkunft," so lag der Schwerpunkt dieser Bestimmung nicht in dem Worte „Uebereinkunft", sondern in dem Worte „frei". Daß der Inhalt des Arbeitsverhältnisses durch Uebereinkunft bestimmt wurde, das zu sagen erschien dem Gesetzgeber überflüssig, denn allenthalben in Theorie und Praxis war das gewerbliche Arbeitsverhältniß als Vertragsverhältniß aufgefaßt. Aber, daß der Inhalt des Vertrages durch freie d. h. an Gesetzes- und Zunftrechtsschranken nicht gebundene Vereinbarung festgesetzt werde, das war kein selbstverständlicher Rechtssatz.

Wenn der § 105 neuester Fassung, allerdings mit der zuerst in der Novelle vom 17. Juli 1878 erscheinenden Einschaltung „vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen", noch ebenso lautet, wenn er auch noch, wie früher erwähnt, für das Arbeitsverhältniß der Fabrikarbeiter gilt, so liegt nunmehr der Schwerpunkt auf „Uebereinkunft", das „frei" gilt geradezu als nicht geschrieben. Denn das Arbeitsverhältniß des Fabrikarbeiters ist ein rechtliches Gewalt-, kein

[1]) Hierüber Rehm, die rechtliche Natur des Staatsdienstes § 52 in „Annalen" 1885 S. 146 ff. und 190 ff.

Vertragsverhältniß und sein Inhalt wird zunächst durch Reichsgesetz, dann durch Fabrikstatut und erst zuletzt durch Uebereinkunft bestimmt. Schon für die gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter würde, nachdem auch hinsichtlich ihrer gesetzliche Ordnung des Verhältnisses zur Regel geworden, wie Renkamp[1]) mit Recht ausführt, § 105 zutreffender lauten: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes; soweit dasselbe keine zwingenden Vorschriften enthält, ist die Regelung durch Vereinbarung der Betheiligten zulässig."

Freilich eine andere Auffassung sieht in der gegenwärtigen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Fabrikarbeiter keine prinzipielle Aenderung gegen früher. Ihr waren alle gewerblichen Arbeitsverhältnisse bisher schon rechtliche Gewaltverhältnisse. Sie findet ihre Vertretung in Jellinek Er schreibt in seinem „System der subjektiven öffentlichen Rechte" S. 203: „Der Arbeiter (ist) kraft der Gewerbeordnung dem Arbeitgeber . . . Gehorsam schuldig" und weist zur Begründung auf R.-G.-O. § 121, der lautet: „Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden." § 134 dehnt diese Bestimmung auf die Fabrikarbeiter aus.

Jellinek sieht in diesen „Anordnungen" den Ausdruck eines Gewaltrechtes, allein sie wären es nur dann, wenn sie nach der positiven Rechtsordnung allein auf den Willen des Anordnenden zurückführten. In Wirklichkeit sind sie lediglich die Folge davon, daß das gewerbliche Arbeitsverhältniß ein Dienstverhältniß ist, d. h. ein Verhältniß, welches den Arbeiter zur Verwerthung seiner Arbeitskraft für Andere nicht nach eigener Entscheidung, sondern nach[2]) Leitung Anderer verpflichtet. Dem Dienstverhältniß ist eine rechtliche Abhängigkeit des einen Theils immanent, aber nicht nothwendig eine Abhängigkeit, welche nach positivrechtlicher Auffassung ihre rechtliche Ursache allein im Willen des Dienstberechtigten hat.

Der gewerbliche Arbeiter ist an sich nicht anders den Anordnungen des Arbeitgebers unterworfen, als der Frachtführer den „Anweisungen" des Absenders H.-G.-B. Art. 402), der Kommissionär dem „Auftrag" des Kommittenten (H.-G.-B. Art. 361), und niemand wird bezweifeln, daß wir es hier mit Koordinationsverhältnissen zu thun haben. Das Nichtbefolgen dieser Anweisungen und Aufträge ist nicht Verletzung einer Gehorsamspflicht gegenüber einem Gewalthaber, sondern Verletzung einer vertragsmäßigen Dienstleistungspflicht gegenüber einem Gleichgeordneten.

Vollkommen zutreffend bezeichnet Rosin[3]) den Arbeiter im Sinne der Reichsversicherungsgesetze als einen Mann, der seine Arbeit „auf Verfügung, Geheiß, in Ausführung des Willens eines bestimmten Arbeitgebers leistet", und doch andererseits das Arbeitsverhältniß als ein solches, welches „vom Standpunkte der Rechtsordnung ein einfaches Forderungsrecht des Unternehmers als gleichberechtigten Kontrahenten begründet."[4])

---

[1]) A. a. O. S. 11 ff.

[2]) Darüber, daß das Dienstverhältniß des Arbeiters eine Abhängigkeit in diesem Sinne mit sich bringt, vergl. Rosin, Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 147 und 151 und Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 31. Okt. 1890 betr. den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen Nr. IX.

[3]) A. a. O. Bd. 1 S. 147 und 141.

[4]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. S. 66, übersieht bei der Charakterisirung der Stellung des Handlungsgehilfen den Unterschied von dienstlichem Abhängigkeits- und dienstlichem Gewaltverhältniß.

Wie ließe sich zusammenreimen, daß die R.-G.-O. ursprünglicher Fassung einerseits schlechthin bestimmte, „die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Gewerbsmann und gewerblichem Arbeiter ist Gegenstand freier Uebereinkunft" und andererseits „der Geselle ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers in Beziehung auf die ihm übertragenen Arbeiten Folge zu leisten," wenn der Gedanke des Gesetzgebers nicht der gewesen wäre, daß diese Anordnungen ihrer rechtlichen Ursache nach nicht allein auf den Willen des Arbeitgebers, sondern auch auf den des Arbeiters zurückführen?

Mit dem neuen Prinzipe nun, daß der Fabrikarbeiter rechtlich in einem Gewaltverhältniß zum Fabrikherrn steht, hat sich das positive Recht in Deutschland wieder der thatsächlichen Wirklichkeit genähert, mit der es eigentlich seit Aufnahme des Grundsatzes des freien Arbeitsvertrages in unsere deutsche Rechtsordnung in Widerspruch und zwar in einem von Jahr zu Jahr sich verschärfenden Widerspruch gestanden hatte.

Der Satz, daß das gewerbliche Arbeitsverhältniß ein Verhältniß freier Vereinbarung sei, zuerst in den code civil aufgenommen, war der positivrechtliche Ausdruck der wirthschaftlichen Lehre von der Nothwendigkeit der Freiheit als eines Erfordernisses wirthschaftlichen Fortschrittes für Individuum und Volk und der naturrechtlichen Lehre von der angeborenen und unveräußerlichen Gleichheit der Personen, welche nicht zulasse, daß der Mensch seine Arbeitskraft der Gewalt eines Anderen unterwerfe, sondern nur, daß er sich obligatorisch verpflichte, sie für einen Anderen zu verwenden.[1])

Als der obengenannte Satz nun durch die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und zwar in dem Wortlaut, der heute noch in der Reichsgewerbeordnung steht,[2]) in Deutschland eingeführt wurde, war der Unrichtigkeit der zu Grunde liegenden Theorien für die Verhältnisse der handarbeitenden Klasse im Großbetriebe durch die Thatsachen bereits dargethan.

Im Großbetrieb mußte der Arbeiter in eine Abhängigkeit vom Arbeitgeber gelangen. Eine Freiheit und Gleichheit des Arbeiters konnte einmal deßwegen nicht vorhanden sein, weil die Arbeitskraft keine Waare gewöhnlicher Art ist, welche der Verkäufer immer an den Ort bester Nachfrage senden kann, sondern eine Waare, die mit der Persönlichkeit in untrennbarer Verbindung steht und auf welche sich regelmäßig allein die wirthschaftliche Existenz des Arbeiters und seiner Familie gründet, so daß nicht der Arbeiter dem Arbeitgeber, sondern nur der Arbeitgeber dem Arbeiter Bedingungen zu stellen vermag, und dann aus dem Grunde, weil ein technisch und wirthschaftlich vortheilhafter Gang des Großbetriebes ein Zusammenwirken aller Theile, also die Aufstellung von ein solches Zusammenwirken ermöglichenden Vorschriften durch den Fabrikherrn, und damit eine Unterordnung der Theile unter das Haupt gebieterisch verlangt.[3])

Diese durch die Verhältnisse des Großbetriebs geschaffene und zum Theil geforderte Abhängigkeit des gewerblichen Arbeiters ist es, welcher die Nationalökonomen Ausdruck gaben, wenn sie das gewerbliche Arbeitsverhältniß unter der bisherigen Rechtsordnung schon als ein Herrschaftsverhältniß bezeichneten.[4])

---

[1] Ueber die geschichtliche Entwickelung siehe den vortrefflichen Artikel „Arbeitsvertrag" von Edgar Löning in dem H.-W.-B. der Staatswissenschaften Bd I S. 746 ff.

[2] Vergl. hierüber Neukamp a. a. O. S. 11.

[3] Siehe hierüber statt Allen Brentano a. a. O. S. XIX, und Löning a. a. O. Bd. I S. 748 und Rosin a. a. O. B. 1 S. 141.

[4] Vergl. z. B. die in den Reichstagsverhandlungen über das Arbeiterschutzgesetz (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 2305) und sonst wiederholt angezogene Aeußerung des badischen Fabrikinspektors

Das zeigen besonders deutlich die Ausführungen Brentanos in der schon erwähnten Einleitung zu Bd. 45 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Dort hebt Brentano wiederholt[1]) hervor, der Arbeitsvertrag sei nicht blos ein wirthschaftlicher, ein Kaufvertrag, sondern und zwar nothwendig gleichzeitig ein Herrschaftsvertrag. Wer die Nutzung der Arbeitskraft kaufe, erlange damit nothwendig eine Herrschaft über die Person des Arbeiters. Und er fügt hinzu: „Das Recht mag diese Thatsachen anerkennen oder nicht, es kann an ihnen selbst nichts ändern; dagegen hat es weittragende Folgen, ob es dies anerkennt, indem davon abhängt, wer die Grenzen der mit dem Arbeitsverhältniß verbundenen Herrschaft über die Person des Arbeiters bestimmt."

Brentano versteht somit unter Herrschaft nur thatsächliche Abhängigkeit; rechtliche Herrschaft, rechtliche Gewalt des Arbeitgebers ist erst dann gegeben, wenn er es ist, der rechtlich einseitig die Grenzen dieser thatsächlichen Abhängigkeit bestimmt.

Daß auch die Rechtsstellung des Fabrikarbeiters bei der Regelung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses in Deutschland in Widerspruch mit den Thatsachen auf dem Grundsatz der Gleichordnung aufgebaut wurde, das erklärt sich daraus, daß diese gesetzliche Regelung in eine Zeit fiel, wo die Idee der Freiheit auf allen Gebieten staatlicher Verwaltung mächtig war. Nach persönlicher, nach wirthschaftlicher, nach geistiger, nach politischer Freiheit der Unterthanen strebte die öffentliche Meinung. Für den Arbeiter konnte keine Ausnahme bestehen.

Auch in den folgenden Jahrzehnten war die Gesetzgebung nicht stark genug, die thatsächlichen Verhältnisse gegenüber diesen Freiheitsideen zu direkter Anerkennung gelangen zu lassen. Nur indirekt fand die thatsächliche Abhängigkeit des Arbeiters, wenigstens die wirthschaftliche, objektivrechtliche Beachtung, indem der Freiheit des Arbeitgebers zu Gunsten des Arbeiters rechtliche Schranken gezogen wurden. Die formalrechtliche Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber im Verhältniß zu einander wurde aufrechterhalten, beseitigt wurde ihre Gleichheit vor dem Gesetz.

An sich bedeutete die Gleichheit und Freiheit Beider nicht blos Freiheit von gegenseitiger Unterordnung, sondern auch Freiheit von Unterordnung unter Rechtsschranken des Gesetzes, für den Arbeiter damit aber auch Freiheit von den Vortheilen des Schutzes, den rechtliche Schranken der Freiheit des Arbeitgebers für ihn hätten bieten können, denn durch solche Schranken wäre die Freiheit des Arbeitgebers gegenüber dem Gesetze verletzt gewesen. Nunmehr wurde diese Freiheit des Arbeitgebers zu Gunsten des Arbeiters eingeengt und diese Einigung fand ausdrückliche Anerkennung im Gesetze dadurch, daß die Novelle zur R.-G.-O. vom 17. Juli 1878 in § 105 die Worte einschaltete „vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen".

In dem Arbeiterschutzgesetze vom 1. Juni 1891 nun hat die thatsächliche Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber, sowohl die wirthschaftliche wie die technische, in der Gesetzgebung unmittelbaren Ausdruck erhalten, das Prinzip rechtlicher Gleichordnung ist in Anerkennung der thatsächlichen Gewalt

Wörishoffer in seinem Bericht vom Jahre 1889, die Arbeitsordnung sei keine Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern über die Regelung der Arbeitsbedingungen, sondern eine von den ersteren einseitig erlassene Polizeiverordnung.

[1]) S. XIX und LXVII.

des Fabrikunternehmers über den Arbeiter durch die Statuirung einer autonomen Gesetzgebungs- und Disciplinargewalt hinter das Princip rechtlich Ueber- bezw. Unterordnung zurückgedrängt.

V. Es könnte scheinen, als sei die Abhängigkeit des Fabrikarbeiters vom Fabrikherrn durch die Verleihung eines Gewaltrechts über den Arbeiter an den letzteren gegenüber den bisherigen Verhältnissen eine schlechtere geworden. Man könnte sagen, zu der wirthschaftlichen und technischen Abhängigkeit des Fabrikarbeiters ist nun auch noch eine rechtliche Abhängigkeit desselben gegenüber dem Fabrikunternehmer getreten. Allein ein näheres Zusehen ergibt, daß die rechtliche Gewalt, welche dem Fabrikunternehmer über seine Arbeiter verliehen wurde, nicht eine rechtlich unbeschränkte, sondern eine rechtlich beschränkte ist. Beiden Rechten, der Autonomie und der Strafverfügungsbefugniß, sind formelle und materielle Schranken gezogen. Eine mit Schranken versehene rechtliche Gewalt ist für den Gewaltunterworfenen aber besser, als eine schrankenlose, thatsächliche Gewalt auf Grund formalrechtlicher Fiktion gegenseitiger Unabhängigkeit, von welcher in Wahrheit nur ein Theil Gebrauch zu machen vermag.[1])

Die Schranken, welche die Novelle vom 1. Juni 1891 der Rechtsgewalt des Fabrikherrn gezogen hat, sind in Kürze folgende:

Was formelle Schranken anlangt, so bedarf es hinsichtlich der Arbeitsordnung vor ihrem Erlaß einer Anhörung der großjährigen Arbeiter bezw. eines Arbeiterausschusses über den Inhalt derselben (§ 134 d) und nach Erlaß ihrer Mittheilung an die untere Verwaltungsbehörde zur Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit (§§ 134 e und f). Ferner muß die Arbeitsordnung den Zeitpunkt, mit welchem sie in Kraft treten soll, angeben und von demjenigen, der sie erläßt, unter Angabe des Datums unterschrieben sein Des weiteren hat der Erlaß durch Aushang zu geschehen und ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt ein Exemplar zu behändigen (§§ 134 a und e). Endlich dürfen Abänderungen nur in Form von Nachträgen oder neuen Arbeitsordnungen erfolgen (§ 134 a).

In Bezug auf die Strafverhängung ist vorgeschrieben, daß die Strafen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht, sowie die verhängten Geldstrafen in ein Verzeichniß eingetragen werden, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie Grund und Höhe der Strafe ersehen läßt (§ 134 e).

Was die materiellen Rechtsschranken angeht, so ist zunächst an die früher erwähnten allgemeinen Bestimmungen des § 134 b Absatz 1 und 3 über den gesetzlich nothwendigen und gesetzlich zulässigen Inhalt der Arbeitsordnung zurückzuerinnern. Außerdem bestehen rechtliche Grenzen des Strafandrohungs- und Strafverhängungsrechtes.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl und die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden (§ 134 b Abs. 2). Ebenso ist Entlassung als Strafe nicht zulässig. Es ergibt sich dies daraus, daß § 134 b Abs. 1 unter einer besonderen, der allgemeinen Bestimmung über den Strafinhalt der Arbeitsordnung (§ 134 b Ziff. 4) unmittelbar vorausgehenden Ziffer (§ 134 b Abs. 1 Ziff. 3, die Vorschrift trifft, die Arbeitsordnung müsse, wenn es nicht bei den gesetzlichen Normen bewenden solle, die Gründe, aus welchen die Entlassung ohne Aufkündigung erfolgen dürfe, angeben. Will der Arbeitgeber somit an eine Verfehlung gegen die Arbeitsordnung, welche in

[1]) Vergl. Bornhak, „Annalen“ 1890, S. 654.

der Arbeitsordnung nicht als Entlassungsgrund genannt ist, die Rechtsfolge der Entlassung knüpfen, so ist er an die gesetzliche bezw. arbeitsordnungsmäßige Aufkündigungsfrist gebunden.

Ferner bestehen einengende Normen über Höhe und Verwendung der Geldstrafen. Geldstrafen dürfen in der Regel die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Nur Thätlichkeit gegen die Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften dürfen mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Eine Verwendung der Strafgelder zu andern Zwecken als zum Besten der Arbeiter ist unzulässig (§ 134 b Abs. 2).

Hinsichtlich der Strafverhängung ist endlich bestimmt, daß andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen nicht ausgesprochen werden dürfen (§ 134 c Abs. 2).

Nur unter Aufstellung solcher Schranken, wie der eben aufgezählten, war es möglich, die gesetzliche Bekämpfung der die ganze bürgerliche Gesellschaft bedrohenden Uebermacht der Fabrikunternehmer gegenüber ihren Arbeitern in die Rechtsform eines Gewaltverhältnisses zu kleiden.

VI. Mit dieser Konstruktion der Dienststellung des Fabrikarbeiters, wie sie im Gesetze vom 1. Juni 1891 enthalten ist, erfolgte die Fortbildung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses nun freilich in anderer Weise, als die Verfasser des Entwurfs, als die Vertreter der verbündeten Regierungen und die große Mehrzahl der Reichstagsabgeordneten, als die Theorie der Nationalökonomie und Jurisprudenz gedacht, erwartet, gewünscht hatte.

Wie gleich Eingangs erwähnt, wurde die Bestimmung, daß die Arbeitsordnung erst 14 Tage nach ihrem Erlasse in Kraft treten solle, gerade deswegen in den Entwurf aufgenommen, um dem einzelnen Arbeiter die Möglichkeit zu gewähren, sich von vornherein einer ihm mißliebigen Arbeitsordnung zu entziehen. Sie sollte für einen jeden nur mit seinem Willen Geltung erlangen, es war also der Gedanke, die Grundlage der rechtlichen Geltung der Arbeitsordnung soll wie bisher die Zustimmung des einzelnen Arbeiters bleiben.[1])

Es ist nur eine Consequenz dieser Anschauung, wenn der preußische Handelsminister v. Berlepsch als Vertreter der verbündeten Regierungen bezüglich der Strafbestimmungen der Arbeitsordnung vor dem Reichstag ausführte[2]), es handle sich hier nicht um die Uebertragung einer strafrechtlichen Befugniß, sondern um die Frage, ob Jemand befugt sei, mit einem Anderen eine Conventionalstrafe einzugehen.

Aus den Reihen der Reichstagsmitglieder[3]) sagt Frhr. v. Stumm: „Was der Arbeitgeber vom Staate verlangt, ist lediglich, daß der Staat ihn nicht hindert, mit den Arbeitern im Wege des Vertrages — etwas anderes ist die Arbeitsordnung nicht — Strafen zu vereinbaren".

Von Theoretikern ist es Edgar Löning, der direct für die Fortdauer des bisherigen Systems eintrat.[4])

---

[1]) Aus dieser Auffassung erklärt sich auch, daß das Krankenvers.-Ges. v. 10. April 1892 den bisherigen Passus des § 59 des Ges. v. 5. Juni 1883 „Arbeitsvertrag (Arbeitsordnung, Reglement u. s. w.)" unberührt ließ. Hiezu Seydel, bayer. St.-R. Bd. V S. 275 und Georg Meyer a. a. O. S. 632.

[2]) Stenogr. Bericht, Bd. IV, S. 2284.

[3]) Ebenda Bd. IV, S. 2275.

[4]) H. W. B. der Staatsw., Bd. 1, S. 748.

Er erklärt Bestrebungen, welche darauf ausgehen, in der Arbeiterfrage an Stelle der persönlichen Freiheit und Gleichheit Gewaltverhältnisse zu begründen, für ungerechtfertigt. Sie stünden in Widerspruch mit dem Bewußtsein der freien Persönlichkeit, das heute nicht nur den Angehörigen der besitzenden und der höheren gebildeten Klassen innewohne, sondern das heute unausrottbar dem ganzen Volke in allen seinen Schichten eingewurzelt sei. Nur auf den Grund eines freien Vertrages könne bei dem heutigen Stand der geistigen Entwickelung des Volkes das Arbeitsverhältniß begründet werden. Das sei das unverlierbare Ergebniß der Entwickelung der letzten hundert Jahre.

Wenn sich das rechtliche freie Vertragsverhältniß thatsächlich zu einem Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältniß gestalte, so könne das Recht dies nicht verhindern, so lange die Grundlagen unserer gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Ordnung nicht umgestürzt werden. Was das Recht vermöge, sei nur, der (scil. thatsächlichen) Herrschaft, welche der Arbeitgeber über die Person des Arbeiters auszuüben im Stande sei, Schranken zu ziehen, um dem Arbeiter auch innerhalb dieses Dienstverhältnisses ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und seine körperliche, wirthschaftliche und geistige Entwickelung wie seine gesellschaftliche und politische Selbständigkeit zu schützen.

Wir sehen, was gewollt wird, ist nur eine Fortentwickelung des bisherigen Princips. Dem entspricht das geltende Recht nicht. Hinsichtlich der rechtlichen Lage der Fabrikarbeiter gilt die Freiheit der Parteien, die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses festzusetzen, gilt das vertragsmäßige Verhältniß zwischen den Parteien überhaupt nicht mehr als Regel, sondern als Ausnahme.

Ebensowenig steht der Inhalt der Novelle vom 1. Juni 1891 mit dem in Einklang, was die von Brentano[1]) geleitete Theorie für die Fortbildung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses verlangte.[2])

Diese Theorie sieht die Möglichkeit des wirthschaftlichen Schutzes der Arbeiter in der Bildung freier Berufsverbände, zunächst der Arbeiter (Gewerkvereine), eventuell auch der Arbeitgeber. Die Rechtsform des Arbeitsverhältnisses bleibt der Vertrag. Aber die Vertragsbedingungen werden vom Arbeiterverband mit dem Arbeitgeber, bezw. Arbeitgeberverband vereinbart. Der einzelne Arbeiter, bezw. Arbeitgeber ist dann durch die Zugehörigkeit zum Verbande rechtlich verpflichtet, einen Arbeitsvertrag unter diesen Bedingungen einzugehen. Es wird an Stelle der rechtlichen Unterordnung unter den Arbeitgeber eine solche unter die Arbeiterkorporation gesetzt. Gegenüber dem Arbeitgeber steht der Arbeiter in einem freien Vertragsverhältniß, die thatsächliche Gewalt des Arbeitgebers ist beseitigt,[3]) dafür aber eine Unterordnung der Arbeiter, eventuell auch der Arbeitgeber unter eine ihre Selbstbestimmung einengende Korporationsgewalt geschaffen.

Die politisch-praktische Betrachtung der Dinge mag in dem geltenden Rechte eine Annäherung an dieser Theorie erkennen, für die juristische Analyse fehlt sie. Sollte sie gegeben sein, so müßten die Arbeiter ein Recht rechtlich gleichwerthiger[4]) Zustimmung zum Erlaß der Arbeitsordnung haben, nach Lage des geltenden Rechtes kommt ihnen nur ein Recht auf Anhörung vor dem Erlasse zu. Vor Erlaß der Arbeitsordnung ist den großjährigen Arbeitern bezw.

---

[1]) Brentano a. a. O.; v. Schulze-Gävernitz, zum sozialen Frieden, Bd. II. Kap. 8.

[2]) Siehe zum Folgenden Herkner, Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. IV. 1891 S. 563 ff.

[3]) Hiezu Brentano a. a. O. S. XXVIII.

[4]) Vergl. hierüber Tezner a. a. O., S. 171.

organisirten Arbeiterausschüssen lediglich „Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt . . . zu äußern" (§ 134 d). In zwei Fällen bedarf die Aufnahme von Vorschriften in die Arbeitsordnung der „Zustimmung eines ständigen Arbeitsausschusses". Nur mit solcher Zustimmung können Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der mit der Fabrik verbundenen Wohlfahrtseinrichtungen, sowie über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden (§ 134 b). Aber diese Zustimmung ist in Bezug auf die Rechtswirkung der Willenserklärung des Fabrikunternehmers nicht gleichwerthig, sondern nur conditio juris der allein durch den Willen des letzteren rechtlich begründeten Arbeitsordnung. Der Erlaß der Arbeitsordnung geht rechtlich allein vom „Besitzer der Fabrik" aus (§ 134 b Abs 3); er allein unterzeichnet die Arbeitsordnung, er allein bestimmt über die Aufnahme gesetzlich zulässiger Bestimmungen. Es liegt keine „Vereinbarung", kein „Gesammtakt" im Sinne von Binding und Kuntze[1] vor. Brentano hat Recht, wenn er a. a. O. S. XXV. sagt: Formell d. h. rechtlich ist eine Vereinbarung der Arbeitsordnung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter noch nicht geschaffen, aber sie ist doch praktisch so gut wie erreicht.[2])

In anderer Richtung wieder suchte die Fortbildung des Arbeitsverhältnisses der unter Führung Schmollers stehende „bureaukratische Sozialismus".[3]) Er will indirect oder direct einen Erlaß der Arbeitsordnung durch den Staat, entweder so, daß Zwangsverbände von Arbeitern und Arbeitgebern gebildet werden, deren Organe in einem schiedsrichterlichen Verfahren unter Rekurs an die Staatsbehörden die Arbeitsbedingungen für die einzelne Fabrik festsetzen, oder so, daß es Vertreter des Staates unmittelbar sind, welche die Fabrikordnungen erlassen.

Von juristischen Schriftstellern gehört dieser Gruppe und zwar derjenigen für direct staatlichen Erlaß der Arbeitsordnung Bornhak[4]) an.

Bei der hohen Bedeutung größerer Unternehmungen für die Gesammtheit müsse dem gewerblichen Arbeitsverhältniß, so führt er aus, in solchen der Charakter eines „öffentlichen" d. h. staatlichen Dienstes auferlegt werden. Die Beschäftigung der Arbeiter dürfe nicht anders erfolgen als nach Maßgabe einer vom Staate erlassenen Fabrikordnung. Der Erlaß der Arbeitsordnung sei Staatsbehörden zu übertragen, welche hiezu die Zustimmung des Fabrikinhabers und allgemein zu organisirender Arbeitervertretungen einzuholen hätten. Die Fixirung des Lohnes als einer Entschädigung für den öffentlichen Dienst und die Fixirung der Arbeitsdauer soll nach vorgehender Vereinbarung zwischen Arbeitervertretung und Fabrikinhaber der staatlichen Entscheidung vorbehalten sein. Auch die Entlassungsbefugniß müsse unter staatlicher Controle stehen. Sei die Entlassung wegen Aenderung der wirthschaftlichen Conjunctur beabsichtigt, so müsse diese Thatsache der staatlichen Aufsichtsbehörde glaubhaft gemacht und die Entlassung, welche nur die dem Dienstalter nach jüngsten Arbeiter treffen dürfe, von ihr genehmigt werden. Solle die Entlassung aus persönlichen Gründen geschehen, so dürfe sie nur vorgenommen werden, wenn schweres dienstliches oder außerdienstliches Verschulden oder Arbeitsunfähigkeit vorliege und diese Thatsachen von den Disciplinargerichten (Arbeiterausschüssen) con-

[1]) Siehe hierüber Jellinek a. a. O., S. 197 und Tezner, S. 169.

[2]) Die Bemerkung Neukamps gegen Brentano a. a. O., S. 51 N. 1 entbehrt der Begründung.

[3]) Brentano a. a. O., XI ff.

[4]) Das gewerbliche Arbeitsverhaltniß „Annalen" 1890, S. 656 ff.

statirt seien. Nach Allem, Bornhak denkt — direct spricht er es nicht aus — an ein öffentliches Dienstverhältniß zwischen Staat und Arbeiter, in welchem der Fabrikinhaber nur als Organ des Staates fungirt.

In demselben Gedankengang bewegte sich die sozialdemokratische Partei des Reichstages, wenn sie durch den Mund des Abgeordneten Bebel[1]) erklärte, sie sehe in der Fabrikordnung keinen Vertrag, sondern eine Art polizeiliches Mandat eines Stärkeren und Mächtigeren gegen den Schwächeren, und demgemäß statt einer bloßen Prüfung der Arbeitsordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit eine auch die Zweckmäßigkeit des Inhalts beachtende Genehmigung derselben durch Staatsbehörden, durch den Fabrikinspektor, verlangte.

Wir dürfen diesen Antrag uns wohl so erklären: Wie eine Polizeiverordnung von Selbstverwaltungskörpern als eine in Vertretung und im Namen des Staates ergehende Rechtsvorschrift staatlicher Genehmigung bedürfe, so auch die Arbeitsordnung als Ausfluß einer vom Fabrikherrn in Vertretung des Staates geübten Polizeigewalt.

Daß das positive Recht auf anderen Prinzipien beruht, bedarf keines weitern Beweises. Die Arbeitsordnung ist nach geltender Norm Ausfluß eigenen und nicht nur vertretungsweise geübten Rechtes. Ihr Schranken zu ziehen, hat das Gesetz nicht den Behörden überlassen, sondern ausschließlich selbst übernommen. Die Motive (S. 22) sehen in einer staatlichen „Genehmigung“ der Fabrikordnung eine „unzuläßige Einmischung in die inneren Verhältnisse der Betriebe.“ Ohne die Bedeutung größerer Unternehmungen für die Gesammtheit zu verkennen, sieht der Gesetzgeber die Arbeit in ihnen noch nicht als Leistung eines öffentlichen Dienstes an.

Als eine nur theilweise Durchführung des Bornhak'schen Gedankens stellt sich die Theorie Herkner's[2]) dar. Er will arbeitslosen Arbeitern ein Recht auf Beschäftigung Seitens des Staates oder der Selbstverwaltungskörper gewähren. Es soll dies — so müssen wir die Sache juristisch auffassen — kein öffentlichrechtliches Dienstverhältniß sein, sondern privatrechtlicher Arbeitsvertrag, den einzugehen der Staat oder ein Selbstverwaltungskörper aber öffentlichrechtlich verpflichtet ist.

VII. In Wirklichkeit kommt die stattgehabte Umbildung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses derjenigen Theorie am nächsten, welche in der neueren Volkswirthschaftslehre am wenigsten Anklang gefunden hat,[3]) der Theorie der Feudalisirung der Industrie.

Diese Theorie will die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter patriarchalisch gestalten, ein Gewaltrecht und zugleich eine Verpflichtung der Fürsorge für die Gewaltunterworfenen schaffen. Ihrem Programm liegt, wie Herkner a. a. O. zutreffend bemerkt, die Annahme zu Grunde, eine Beseitigung der thatsächlichen Abhängigkeit, in welcher der Arbeiter sich befinde, sei in absehbarer Zeit nicht möglich; könne die Abhängigkeit nicht aufgehoben werden, dann solle sie wenigstens eine Veredelung und Humanisirung dadurch erfahren, daß in dem Arbeitgeber das Bewußtsein seiner ungeheuren sozialen Verantwortlichkeit gegenüber dem Arbeiter lebendig werde.

Aehnliche Gedanken finden wir im Gesetze verwirklicht.

---

[1]) Stenogr. Berichte Bd. IV S. 2282 und 2288.
[2]) A. a. O. S. 589 ff.
[3]) Vergl. Brentano a. a. O. S. XI.

Abgesehen von § 134 b Abs. 3, welcher durch die Bestimmung, daß in die Arbeitsordnung auch Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter „bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen Aufnahme finden können, den Fabrikunternehmern die Errichtung von Wohlfahrtsanstalten für ihre Arbeiter nahelegt, sind es die Vorschriften der §§ 120a—c, welche hier in Betracht kommen. Durch diese Vorschriften sind die Verpflichtungen des Gewerbeunternehmers, für den Schutz des Arbeiters im Betriebe Sorge zu tragen, nicht unerheblich erweitert. Sie treffen vor Allem die größeren Unternehmer.

Außerdem gehört hieher die Vorschrift, daß die auf Grund der Arbeitsordnung verhängten Geldstrafen zum Besten der Arbeiter zu verwenden sind.

VIII. In dieser Verbindung von Gewaltrecht und Schutz- und Fürsorgepflicht, wie wir sie eben gesehen, liegt nun eine Rückkehr zu der deutschrechtlichen Auffassung[1]) des Arbeitsverhältnisses, wie dieselbe vor der Zeit des Einflusses des code civil in Deutschland zwar nicht für die Fabrikarbeiter,[2]) aber für Handwerksgesellen und Gehilfen geherrscht hat.

Bisher stand das Arbeitsverhältniß des Fabrikarbeiters unter Normen römisch-rechtlicher Anschauung.

Nach Römischem Recht ist das Arbeitsverhältniß nur ein vermögensrechtliches. Einer Gewalt des Dienstgebers untersteht der Arbeiter nicht. Das Dienstverhältniß ist nichts anderes als Vermiethung einer Sache, denn der Freie, der seine Arbeitskraft vermiethet, niedert seinen Stand, macht sich dem Sklaven gleich und damit seine Arbeitskraft zur Sache.

Nach deutscher Anschauung verbinden sich im Arbeitsverhältniß mit vermögensrechtlichen Befugnissen und Pflichten personenrechtliche Beziehungen. Der Dienstherr war dem Dienstmann zu Vertretung und zu Schutz, der Dienstmann dem Dienstherrn zu Treu und Folgsamkeit verbunden.

Freilich Unterschiede, und zwar bedeutsame, zwischen dem älteren und neuesten Arbeitsverhältniß fehlen nicht.

Das ältere deutsche Dienstverhältniß war ein Verhältniß familienrechtlicher Unterthänigkeit, ein gewerbliches Gesindeverhältniß. Der Rechtsstellung des Fabrikarbeiters nach der Novelle vom 1. Juni 1891 fehlt dieser Zug. Dort entwickelte sich das Gewaltrecht des Dienstherrn „aus dem Bedürfniß nach Schutz und Sicherheit, das im Mittelalter der Staat nicht zu befriedigen vermochte.“[3]) Hier erklärt es sich theils aus dem wirthschaftlichen Schutz des Großbetriebes gegen Konkurrenz[4]), der zu diesem Behufe einer Fabrikdisziplin bedarf, theils aus dem wirthschaftlichen und persönlichen Schutz des Arbeiters gegen den Arbeitgeber. Darum aber eine rechtlich beschränkte Gewaltberechtigung.

---

[1]) Siehe zum Folgenden Löning a. a. O. S. 742 ff.

[2]) Unrichtig Bornhak, „Annalen“ 1892 S. 511. Es hätte sonst, wie Bornhak S. 529 und 648 selbst zugibt, nicht das ganze Verhältniß der Fabrikarbeiter der Vereinbarung überlassen sein können.

[3]) Vergl. Löning a. a. O. S. 746 und 748.

[4]) Es dürfte damit auch das Bedenken Pilotys (in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft N. F. Bd. XVI S. 424) beseitigt sein, der deßwegen gegen die Bezeichnung Herrschafts- (d. i. Gewalt-)Verhältniß ist, weil daraus die dem Unternehmer in größerem Umfange auferlegten öffentlichen Pflichten nicht erklärt seien. Jedenfalls geht er in der Negative zu weit, wenn er meint, mit demselben Rechte, mit dem man das Recht des Unternehmers, in Arbeitsordnungen einseitig unter Strafandrohungen zu befehlen, als ein herrschaftliches bezeichne, könnte man auch das Recht des Arbeiters auf Unterstützung aus Mitteln des Unternehmers als ein herrschaftliches bezeichnen.

IX. Zum Schlusse muß noch einer Auffassung gedacht werden, die zu einer ganz anderen Erklärung des geltenden Rechtes gelangt.

Für Bornhak — dies folgt mit logischer Nothwendigkeit aus seinen Ausführungen — ist die Befugniß des Fabrikbesitzers, Arbeitsordnungen mit Strafandrohung zu erlassen, nicht der Ausdruck der Anerkennung der thatsächlich vorhanden gewesenen Befehlsmacht des Arbeitgebers über den Arbeiter, sondern der Ausdruck der Beseitigung dieser thatsächlichen Herrschaft.

Nach Bornhak erkennt, wie der absolute, so auch der moderne Staat ein vom Staat losgelöstes selbständiges Herrschafts- (d. i. Gewalt-)Recht über Personen nicht mehr an,[1] er fordert die Herrschaft-Gewalt als ein unveräußerliches Recht für sich selbst, er gesteht keiner Klasse seiner Unterthanen eine persönliche Herrschaft über andere zu. Er habe daher jede vorhandene Klassenherrschaft zu brechen, möge dieselbe sich auch in die innerlich unwahre Form privatrechtlicher Freiheit und Gleichheit kleiden.[2] Andererseits bedürfe die Produktion einer Herrschaft über die Arbeiter, also könne die vom Fabrikunternehmer geübte Gewalt nur die des Staates sein.

Die Theorie Bornhak's fällt mit ihrer Prämisse, daß nur der Staat Gewalt zu eigenem Rechte habe.

Bornhak gibt ihre Unrichtigkeit zu, wenn er an einer anderen Stelle die Arbeitsordnung als vom Arbeitgeber für seine Arbeiter gegebenes objektives Recht bezeichnet,[3] welches derselbe auf Grund der ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß zur autonomen Satzung kraft seiner Herrschaft über die Arbeiter schafft.

Die Verschwommenheit wird noch gesteigert, wenn wir an anderer Stelle lesen, die Arbeitsordnung habe auch noch und zwar in erster Linie die Natur von Vertragsrecht, sei eine ein- für allemal aufgestellte lex contractus.[4])

Mit der Anschauung Bornhak's begegnet sich diejenige Jellinek's. Nur weist Jellinek der Arbeitsordnung eine einheitliche Natur zu. Er erwähnt das Recht des Arbeitgebers zum Erlaß der Arbeitsordnung als ein Beispiel der „Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch Private“ (a. a. O. S. 242).

---

[1]) „Annalen“ 1892 S. 513, 522, 526.
[2]) „Annalen“ 1890 S. 653.
[3]) „Annalen“ 1892 S. 673.
[4]) Ebenda. Die Konsequenz dieser Anschauung ist, daß nach Bornhak das Arbeitsverhältniß theils dem öffentlichen theils dem Privatrecht angehört. Denn die Herrschaft, die der Arbeitgeber ausübt, ist als eine in Vertretung des Staates geübte öffentlichrechtlicher Natur. In der theils staats-, theils privatrechtlichen Auffassung des Verhältnisses findet Bornhak die Zustimmung Pilotys in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F. Bd. XVI S. 424. Fraglich bleibt, ob es von diesem Standpunkte aus richtig ist, wenn Bornhak „Annalen“ 1892 S. 672 für die Anfechtung der Festsetzung der Arbeitsordnungsstrafen die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges für zulässig erklärt. Die Strafen sind doch auch nach Bornhak's Meinung Ausfluß der Herrschaft, Disziplinarstrafen, nicht privatrechtliche Konventionalstrafen.

Miszellen.

Blei, Kupfer, Zink und Zinn in den Jahren 1890 bis 1892. Die von einigen Firmen herausgegebenen Jahresstatistiken für die hervorragendsten unedlen Metalle haben ebenso wie die sonstigen gelegentlichen Zusammenstellungen meist nur die Produktion zum Gegenstand ihrer Behandlung, oder sie begnügen sich damit, eine Consumberechnung des einen oder anderen Metalls für ein oder zwei Länder, und zwar meistens in ziemlich unvollkommener Weise, aufzustellen. Andere halbmonatlich und monatlich erscheinende Privatstatistiken beschränken sich auf Feststellung des jeweiligen Standes der öffentlichen Vorräthe, der Zufuhren und Ablieferungen von Kupfer und Zinn, und zwar ebenfalls nur für wenige Länder.

Die sonach offenbar vorhandenen Lücken versucht die „Metallgesellschaft Frankfurt am Main“ in ihren kürzlich erschienenen statistischen Zusammenstellungen soweit als möglich auszufüllen, indem sie feststellt, welche Mengen Blei, Kupfer, Zink und Zinn in den Jahren 1890—92 in allen hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern ein- und ausgeführt, producirt und consumirt worden sind; ferner wie sich der Gesammtverkehr und das Verhältniß des Consums zur Produktion sowohl in einzelnen Ländern als insgesammt gestaltet hat. Dabei hat sie sich auf die Feststellung der Produktion und die besondere Berechnung über den Verbrauch der Rohmetalle beschränkt und von der statistischen Zusammenstellung der aus den Metallen hergestellten Waaren und chemischen Produkte abgesehen, weil bei den einmal vorhandenen bedeutenden Unterschieden in den statistischen Waarenverzeichnissen der einzelnen Länder, die entweder die ein- und ausgeführten Metallwaaren und chemischen Produkte gar nicht oder nur theilweise und außerdem mit vielfach verschiedenen Bezeichnungen und in mannigfaltigen Gruppirungen wiedergeben, die Gefahr nahe lag, beim Einbeziehen jener Halb- und Ganzfabrikate ein falsches Bild von dem Verbrauch der Metalle in den einzelnen Ländern zu bekommen. Als Grundlagen sind die offiziellen Nachweise der verschiedenen Länder benutzt, und zwar derjenigen, welche die verhältnißmäßig genauesten Angaben bieten.

Fassen wir die in 26 Spezialtabellen durchgeführten sorgfältigen Berechnungen zusammen, so erhalten wir folgendes Bild über die Erzeugung und den Verbrauch von Rohmetallen in den wichtigsten Ländern zusammengenommen: Es betrug in Tonnen zu 1000 kg

	die Produktion			der Verbrauch		
von	1890	1891	1892	1890	1891	1892
Blei	547 336	604 525	621 291	575 682	623 833	629 470
Kupfer	284 218	292 185	322 025	315 982	311 843	329 902
Zink	348 580	362 204	371 099	345 884	364 458	371 499
Zinn	54 967	59 122	63 411	56 151	59 698	61 333

In der folgenden Uebersicht stellen wir den über die Produktion hinausgehenden Mehrconsum bezw. den Minderverbrauch mit den durchschnittlichen Jahrespreisen zusammen. Es betrug:

	der Mehr- (+) oder Minderverbrauch (—) als Erzeugung (in Tonnen zu 1000 kg)			der durchschnittliche Jahrespreis (Pfund Sterling)		
von	1890	1891	1892	1890	1891	1892
Blei . . .	+ 29 000	+ 18 000	+ 8 000	12 7/8	12	10 3/8
Kupfer . .	+ 32 000	+ 20 000	+ 8 000	52 7/8	50 1/4	44 1/2
Zink . . .	— 3 000	+ 2 000	+ 400	23 1/4	23 1/4	20 3/4
Zinn . . .	+ 1 200	+ 600	— 2 100	94 1/8	91 1/8	93 3/8

Die Preise verstehen sich hierbei: per englische Tonne für Blei abzüglich 3 1/2 %, für Kupfer abzüglich 2 1/2 %, für Zink und Zinn netto.

Die letztjährige Produktion, zu den 1892er Durchschnittswerthen berechnet, ergibt ungefähr folgende Gesammtwerthe in Mark; Blei 127 Millionen, Kupfer 299 Millionen, Zink 156 Millionen, Zinn 119 Millionen.

Wie von der Metallgesellschaft Frankfurt a. M. selbst anerkannt wird, ist es nicht möglich, über die jeweiligen Bestände, welche sich bei Produzenten und Consumenten befinden, einigermaßen zuverlässige Angaben zu machen. Infolge dessen gewähren die vorstehend mitgetheilten Zahlen keinen bestimmten Anhalt dafür, daß die angegebenen Mengen auch wirklich verbraucht worden sind. Immerhin müssen sie aus allgemeinen wirthschaftlichen Gründen der Wahrheit ziemlich nahe kommen, und man darf daher aus den obigen Nachweisungen den Schluß ziehen, daß der Verbrauch von Zink und Zinn mit der Erzeugung ungefähr gleichen Schritt gehalten hat, während derjenige von Blei und Kupfer die Produktion nicht unbedeutend übertroffen hat. Wenn nun die Preise dieser Metalle trotzdem gewichen sind, so ist dies wohl zunächst darauf zurückzuführen, daß allgemein starke Strömungen im wirthschaftlichen Leben mächtiger wirken als die eigentliche innere Lage eines Artikels. Zudem macht sich der Einfluß einer erhöhten Produktion, wie sie in der ganzen Periode zu verzeichnen war, fühlbarer als der eines vermehrten Consums; denn diese Metalle werden aus wenigen Produktionsstätten oder in verhältnißmäßig großen, von der Zufuhr bekannten oder doch abschätzbaren Mengen dem Markte zugeführt. Der Verbrauch hingegen ist außerordentlich zersplittert, kaum zu übersehen und erst nachträglich mit viel größeren Schwierigkeiten festzustellen.

Auf die für den Verbrauch und die Preisverhältnisse der einzelnen Metalle sonst noch in Betracht kommenden Verhältnisse wollen wir hier nicht weiter eingehen; die Veröffentlichung der Metallgesellschaft enthält auch darüber die wichtigsten Angaben. Nur darauf wollen wir nicht unterlassen zum Schluß noch hinzuweisen, daß der hier erstmals unternommene Versuch mit großer Sorgfalt und unter Benutzung aller möglichen zuverlässigen Hilfsquellen durchgeführt ist und hoffentlich in den nächsten Jahren weitere Fortsetzungen finden wird.

Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs. Die Eisenbahnen Deutschlands hatten am Ende des Jahres 1891 eine Länge von 42 325 km, diejenigen Englands eine Länge von 32 487 km und diejenigen Frankreichs eine Länge von 37 723 km. Das Eisenbahnnetz Deutschlands übertraf also die Bahnlänge Englands um 9838 km und Frankreichs um 4602 km. Die Zunahme der Bahnlänge in den drei Jahren 1889 bis 1891 betrug für Deutschland 1343 km oder 3,3 %, für England 399 km oder 1,2 % und für Frankreich 1576 km oder 4,4 %.

Der Umfang des Staatsbahnnetzes stellte sich Ende 1891 für Deutschland auf 38 361 km = 90,6 % der Bahnlänge, für Frankreich auf 2535 km = 6,7 %; Eng-

land hat keine Staatsbahnen. Das verwendete Anlagekapital betrug bei den deutschen Eisenbahnen 10 665 Millionen Mark — für 1 km Bahnlänge 252 707 ℳ. —, bei den englischen 18 388,5 Millionen Mark — für 1 km 566 016 ℳ. —, bei den französischen 12 024,6 Millionen Mark — für 1 km 319 183 ℳ.; die Zunahme beim Anlagekapital betrug für die Zeit von 1889 bis 1891 bei den deutschen Eisenbahnen 4,0 %, bei den englischen 4,9 %, bei den französischen 4,4 %.

An Lokomotiven gab es in Deutschland Ende 1891: 14 788 (gegen 1889 + 1292 = 9,6 %), in England 16 860 (gegen 1889 + 936 = 5,9 %), in Frankreich 9993 (gegen 1889 + 125 = 1,3 %). An Personenwagen waren vorhanden in Deutschland 27 512 (gegen 1889 + 2108 = 8,3 %), in England 39 122 (+ 2985 = 8,3 %), in Frankreich 23 608 (+ 427 = 1,8 %) An Gepäck- und Güterwagen gab es in Deutschland 299 283 (+ 25 724 = 9,4 %), in England 581 364 (+ 50 268 = 9,5 %), in Frankreich 263 653 (+ 7153 = 2,8 %).

Die Gesammteinnahmen betrugen in Deutschland 1341,5 Millionen Mark (gegen 1889 + 76,8 Millionen = 6,1 %), in England 1637,2 Millionen Mark (+ 96,7 Millionen Mark = 6,3 %, in Frankreich 960 Millionen Mark (+ 22,3 Millionen Mark = 2,4 %).

Die kilometrische Einnahme aus dem Personen- und Güterverkehr ist bei den deutschen Eisenbahnen um 1,6 %, bei den englischen um 5,0 % gestiegen, dagegen bei den französischen um 1,7 % gefallen. Auch im Personenverkehr hat eine Zunahme stattgefunden, und zwar ist die Einnahme daraus bei den deutschen Bahnen um 10,1 %, bei den englischen um 7,7 % gestiegen, dagegen bei den französischen um 2,7 % gefallen. Zur Steigerung der Einnahmen aus dem Personenverkehr haben bei den deutschen Bahnen vorwiegend die III. und IV. Klasse, bei den englischen Bahnen ausschließlich die III. Klasse und die billigeren Parlamentszüge beigetragen, während bei den französischen Bahnen alle Klassen eine Abnahme zeigen.

Die Zahl der beförderten Personen ist gestiegen in Deutschland von 376,8 auf 464 Millionen, also um 23,1 %, in England von 776,5 auf 846,9 Millionen, also um 9,1 %, in Frankreich von 252,9 auf 267,5 Millionen, also um 5,8 %.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr sind gestiegen in Deutschland von 873,3 auf 907,7 Millionen Mark, also um 3,9 %, in England von 821,7 auf 864,6 Millionen Mark, also um 5,2 %, in Frankreich von 521,2 auf 560,7 Millionen Mark, also um 7,6 %.

Für das Betriebsjahr 1891 bezifferten sich

in Deutschland: Einnahme auf 1343, Ausgabe 872, Ueberschuß auf 471 Millionen Mark;

in England: Einnahme 1637, Ausgabe 903 und Ueberschuß 734 Mill. Mark;

in Frankreich: Einnahme 960, Ausgabe 522, Ueberschuß 438 Mill. Mark.

Der kilometrische Ueberschuß hat sich in dem Zeitraum 1889/91 überall vermindert, bei den deutschen Bahnen um 19,9 %, bei den englischen um 1,8 %, bei den französischen um 6,4 %. Die durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals ist gefallen bei den deutschen Bahnen um 19,8 %, bei den englischen um 5,0 %, bei den französischen um 6,7 %. Die deutschen Staatsbahnen ergaben im Jahre 1891/92 durchschnittlich 4,50 % auf das verwendete Anlagekapital, während die deutschen Privatbahnen durchschnittlich 4,47 % erzielten.

(R.-A.)

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894.	Siebenundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 3.

Inhalt:

Die Steuerreform in Preußen.

IV. Denkschrift zu den dem Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuerreformgesetze.

I. Das preußische System der directen Steuern von 1820 in seiner Entwickelung bis zur Gegenwart.

Die mit den Gesetzen vom 30. Mai 1820 (Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens — Gesetz-Samml. S. 134 —, wegen Einführung einer Klassensteuer — Gesetz-Samml. S. 140 —, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer — Gesetz-Samml. S. 143 — und wegen Entrichtung der Gewerbesteuer — Gesetz-Samml. S. 147 —) zum Abschluß gebrachte Steuerreform ist für viele Jahrzehnte die Grundlage und der Ausgangspunkt für die weitere Entwickelung der preußischen Steuerverfassung gewesen.

Das große Reformwerk bildete einen hochbedeutsamen Wendepunkt in der Entwickelung des Steuerwesens, indem der Staat zum ersten Male seit seinem Bestehen zu einem einheitlichen, nicht nur den praktischen Bedürfnissen der Zeit entsprechenden, sondern auch den Anforderungen der Gerechtigkeit Rechnung tragenden Steuersysteme gelangte.

So erheblich aber auch die Fortschritte gegenüber den bisherigen Zuständen waren, so lagen doch die Vorzüge der Gesetzgebung von 1820 zum überwiegenden Theile im Bereiche der indirekten Steuern. Auf dem Gebiete der direkten Steuern war die Reform nur ein halbes Werk.

Neben den unvollkommenen, nach äußeren Merkmalen — der Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft — veranlagten und im Höchstbetrage auf einen Jahressatz von 48 Thalern (seit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. September 1821 — Gesetz-Samml. S. 154 — 144 Thalern) beschränkten Klassensteuer des platten Landes und der kleineren Städte bestand für die größeren Städte die Mahl- und Schlachtsteuer, welche alsbald nicht nur als lästiges Verkehrshinderniß, sondern auch als eine unverhältnißmäßige Belastung der unbemittelten Volksschichten empfunden wurde.

Die Gewerbesteuer war im wesentlichen als eine Ergänzung der Klassensteuer gedacht und deshalb nur auf bestimmte Gattungen von Gewerbebetrieben beschränkt und in den Steuersätzen der ertragreicheren Gewerbe niedrig bemessen. Die Umgestaltung der in den verschiedenen Landestheilen in größter Mannigfaltigkeit bestehenden und höchst ungleichmäßig wirkenden Grundsteuersysteme zu einer einheitlichen, gleichmäßig veranlagten und zweckmäßig eingerichteten Steuer wurde ausgesetzt.

Schon diese kurzen Andeutungen lassen erkennen, wie unbestimmt noch die Grundzüge des Systems der directen Steuern waren.

Neben zwei höchst unvollkommenen Ertragssteuern — den Grundsteuern und der Gewerbesteuer — besteht eine ebensowenig entwickelte Personalsteuer — die Klassensteuer —, welche nur das platte Land und die ländlichen Städte trifft, in den größeren Städten aber durch eine indirecte Steuer — die Mahl- und Schlachtsteuer — ersetzt wird.

Hiermit waren nur die ersten Anfänge jenes Systems gegeben, welches die Erträge der gütererzeugenden Quellen, bevor sie sich zu Einkommen ihres Inhabers gestalten, an ihrem Ursprunge besteuert, daneben aber mit einer umfassenden Personalsteuer das Einkommen belastet.

In welcher Richtung die weitere Entwickelung sich vollziehen werde, war vorerst noch nicht zu erkennen.

Die beiden nächsten Jahrzehnte waren für die gesetzliche Ausgestaltung des Systems der direkten Steuern aus verschiedenen Gründen fast ganz unfruchtbar.

Die immer fühlbarer hervortretenden Mängel der Klassensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie die hieraus entspringenden, sich mehrenden und steigernden Beschwerden über Steuerdruck und Prägravation veranlaßten endlich die Staatsregierung zu einer Vorlage an den Ersten vereinigten Landtag vom 28. März 1847 (C. Bleich, der vereinigte Landtag, Band I. S. 29), welche eine schärfere Ausbildung der Personalsteuer anstrebte und zu diesem Behufe die gänzliche Aufhebung der Mahl und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer auf die beiden untersten Hauptklassen (Einkommen unter 400 Thalern) und die Ersetzung der Klassensteuer durch eine Einkommensteuer für die bisherigen beiden obersten Hauptklassen (Einkommen von 400 Thalern und darüber) bezweckte. Die Einkommensteuer soll drei Prozent vom fundirten („aus dem Besitz von unbeweglichem und beweglichem Vermögen herrührenden"), zwei Prozent von nicht fundirten („aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von gewinnbringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten hervorgehenden") Einkommen betragen. Ihre Veranlagung sollte auf Grund obligatorischer Declaration erfolgen.

Neben anderen Bedenken gab vorzugsweise der Vorschlag der Einführung der Declarationspflicht für die Veranlagung der Einkommensteuer den Anlaß zur Ablehnung des Gesetzentwurfes mit einer Majorität von fast drei Viertel der Stimmen.

Diese Haltung der Stände des vereinigten Landtages bestimmte die Staatsregierung, den inzwischen gebildeten Kammeren mittels Allerhöchster Botschaft vom 21. September 1849 einen wesentlich eingeschränkten Gesetzentwurf zugehen zu lassen (Stenogr. Verhandlung der II. Kammer 1849 Band I S. 565). Derselbe unterschied sich von der früheren Vorlage vornehmlich durch die Bestimmung der Grenze zwischen Klassen- und Einkommensteuer auf 1000 anstatt 400 Thaler, durch den Verzicht auf eine verschiedene Belastung des fundirten und des nicht fundirten Einkommens und durch den Vorschlag einer lediglich fakultativen Declaration.

Die I. Kammer versagte auch diesem, seitens der II. Kammer angenommenen Gesetzentwurfe die Zustimmung, genehmigte vielmehr einen von ihrer Commission ausgearbeiteten Gesetzentwurf, welcher die Mahl- und Schlachtsteuer beibehielt und für die Einkommen über 1000 Thaler die Umgestaltung der Klassensteuer in eine klassificirte Einkommensteuer mit dem höchsten Steuersatze von 6000 Thalern in Aussicht nahm.

In der Richtung dieses Gesetzentwurfes bewegte sich die Vorlage, welche die Staatsregierung mit Allerhöchster Ermächtigung vom 2. Januar 1851 den Kammern zugehen ließ. Aus dieser ist das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 193) hervorgegangen.

Des näheren Eingehens auf die Grundzüge dieses Gesetzes bedarf es hier nicht. Der Vorgänge, welche seiner Entstehung vorausgegangen sind, ist nur deshalb gedacht worden, um den weiteren Entwicklungsgang des ganzen Steuersystems verständlich zu machen.

Wenn dies auch nicht in der Absicht der damaligen Gesetzgebung lag, so ist doch nicht unwahrscheinlich, daß das Zustandekommen eines Gesetzes auf der Grundlage des Entwurfes von 1847 dem Entwicklungsgange eine veränderte Richtung gegeben haben würde

Die höhere Besteuerung des fundirten Einkommens auf der Grundlage obligatorischer Declaration würde fast mit Nothwendigkeit dazu geführt haben, die höhere Steuerkraft des fundirten Einkommens ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuer zu erfassen und die bisher in unvollkommener Weise diesem Zwecke dienenden Ertragssteuern — Grundsteuern und Gewerbesteuer — aufzugeben.

Der fortgesetzte, lebhafte Widerstand der Landesvertretung gegen die für eine zutreffende Veranlagung des Einkommens unerläßlichen Einrichtungen und somit gegen eine durchgreifende Ausbildung der Personalsteuern bewog aber die Staatsregierung, von der Umgestaltung der Klassensteuer zu einer allgemeinen Einkommensteuer, sowie von einer höheren Besteuerung des fundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer vorerst Abstand zu nehmen und ihre Bestrebungen nunmehr der Ausbildung der Ertragssteuern neben den unvollkommenen Personalsteuern von 1851 zuzuwenden. *Hiermit war die Richtung zur weiteren Entwickelung des gemischten Systems von Personal- und Ertragssteuern gegeben.*

Der erste bedeutsame Schritt auf dieser Bahn geschah auf dem Gebiete der *Grundsteuern*. Die Verheißungen der Finanzedikte vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 (Gesetz-Samml. von 1810, S. 25, 1811, S. 253) wegen Einführung einer *allgemeinen, gleichen und verhältnißmäßigen* Grundsteuer waren bei der Steuerreform von 1820 unerfüllt geblieben, weil sich der Neugestaltung der Grundsteuer zeitraubende Schwierigkeiten und Weiterungen entgegenstellten und die Lage der Staatsfinanzen den schleunigen Abschluß des übrigen Reformwerkes erheischte; die Regelung der Grundsteuer war deshalb der Berathung mit den Ständen vorbehalten worden (zu vergl. die Eingangsworte des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820) Der Erlaß einer Grundsteuerverfassung im Geiste der Finanzedikte von 1810/11 erfolgte aber zunächst nur für die beiden westlichen Provinzen durch Gesetz vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Samml. S. 30). Die Ausführung des demnächst ergangenen Gesetzes wegen Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S 62), nahm einen mehr als zehnjährigen Zeitraum in Anspruch. Nach dem Scheitern der Regierungsvorlagen von 1852, 1857, 1859 und 1860 kamen endlich die *Gesetze* vom 21. *Mai* 1861 zu stande, unter diesem gemeinschaftlichen Datum erschienen die Gesetze wegen anderweiter Regelung der *Grundsteuer* (Gesetz-Samml. S. 253), wegen Einführung einer allgemeinen *Gebäudesteuer* (Gesetz-Samml. S. 317) und wegen der für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung (Gesetz-Samml. S 327). Mit dem 1. Januar 1865 hat die Hebung der neuen Grund- und Gebäudesteuer begonnen Die Höhe der für die Aufhebung der Grundsteuer-Exemptionen geleisteten Entschädigungen ergibt sich aus den Anlagen zum Entwurfe eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Der durch die Kosten der Armeeorganisation gesteigerte Steuerbedarf des Staates hatte die Erhöhung des seitherigen Aufkommens der Grundsteuern um etwa 2 Millionen Thaler nothwendig gemacht: mit Rücksicht hierauf war das Jahrescontingent der neuen Grundsteuer auf 10 Millionen Thaler bemessen worden. Dieses Umstandes geschieht Erwähnung, weil sich hieraus die Höhe der Grundsteuerbelastung erklärt.

Dieselbe ist durchschnittlich auf etwa 4 bis 5 Prozent des wirklichen Reinertrages zu veranschlagen. In annähernd gleicher Höhe (4 Prozent des jährlichen Nutzungswerthes) bewegt sich die Gebäudesteuer für die vorzugsweise zum Bewohnen bestimmten Gebäude, während sie für die ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienenden Gebäude auf 2 Prozent des jährlichen Nutzungswerthes bemessen ist.

Nachdem mit der Grundsteuerreform von 1861 die Bahn der weiteren Ausbildung eines aus Ertrags- und Personalsteuern gemischten Systems betreten war, hätte dem Erforderniß der Gerechtigkeit in der Vertheilung der Steuerlasten nur durch die Einfügung des fehlenden Gliedes einer angemessenen Kapitalrentensteuer in das Ertragssteuersystem, sowie durch eine, den gänzlich veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Umgestaltung der Gewerbesteuer von 1820 genügt werden können.

In der That versuchten auch die Gesetze vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 697), 20. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 285), 5. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 219) und 3. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 247) den erheblichsten Mängeln auf dem Gebiete der Gewerbesteuer wenigstens zum Theil abzuhelfen. Eine dem außerordentlichen Aufschwunge von Handel und Industrie entsprechende Umgestaltung der Gewerbesteuer würde sich aber nur bei der gänzlichen Preisgebung der Grundzüge des Gewerbesteuergesetzes von 1820 haben erreichen lassen. Die Gewerbesteuer hat indessen von jeher und überall der Steuergesetzgebung die größten Schwierigkeiten bereitet und eine den wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen vollkommen genügende Form der gewerblichen Besteuerung ist überhaupt noch in keinem Staate gefunden worden. So kann es auch nicht befremden, wenn man in Preußen nur tastend und vorsichtig an die Reform herangetreten ist und sich lange gescheut hat, die Gewerbesteuer auf völlig neuen Grundlagen aufzubauen.

Hatten sich die Bestrebungen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer in den Grenzen einer nothdürftigen Fortbildung bewegt, so konnte ein Versuch zur Vervollständigung des Ertragssteuersystems durch Einführung einer Rentensteuer überhaupt nicht unternommen werden, so lange es an der einzig wirksamen Handhabe zur Ermittelung des Einkommens aus Kapitalvermögen, der Verpflichtung zur Selbstangabe des Einkommens, fehlte.

Welcher Grad von Widerstand aber auf dem Gebiete der Personalsteuern den Versuchen zur Einführung der obligatorischen Declaration entgegengesetzt wurde, hatte die Staatsregierung schon bei dem Zustandekommen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 genügend erprobt. Von der im Entwurfe von 1847 vertretenen Forderung der allgemeinen Deklarationspflicht war sie in der Vorlage von 1849 auf die fakultative Declaration zurückgegangen, um sich schließlich durch die Vorschriften des Gesetzes 1851 derartig eingeengt zu sehen, daß ihr jedes wirksame Mittel zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens bei der Veranlagung vorenthalten war.

Am bezeichnendsten für die Richtung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ist das ausdrückliche Verbot des „tieferen" oder „lästigen" Eindringens in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen bei der Veranlagung.

Dem gleichen Zwecke der weitesten Beschränkung des staatlichen Einflusses auf die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer dienten die Zusammensetzung der Einschätzungskommission aus lediglich gewählten Mitgliedern, die Vorenthaltung des Stimmrechtes für die das fiskalische Interesse vertretenden Vorsitzenden und die Ausschließung einer Zentralinstanz für die Entscheidung der Rechtsmittel.

Die auf eine Abänderung dieser Einrichtungen abzielenden Versuche der Staatsregierung (zu vergleichen der mit Allerhöchster Ermächtigung vom 8. Oktober 1869 eingebrachte Gesetzentwurf — Anlagen zu den Stenogr. Ber. des Abgeordnetenhauses von 1869/70 Bd. I Nr. 13 S. 130 ff.) blieben erfolglos. Die Gesetze vom 25. Mai 1873 wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (Gesetz-Samml. S. 222) und wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 213) erscheinen zwar als wesentliche Fortschritte auf der Bahn der Ausbildung einer allgemeinen und einheitlichen Einkommensteuer, hielten aber die bisherigen, den fiskalischen Einfluß ausschließenden Grundzüge der Veranlagung aufrecht.

Hiermit war zugleich die Möglichkeit der Einführung einer Kapitalrentensteuer vorerst ausgeschlossen.

Schon bald nach dem Erlasse des Gesetzes vom 25. Mai 1873 begann sich jedoch in den Anschauungen weiterer Kreise über die Einrichtung des gesammten Systems der direkten Steuern, wie seiner einzelnen Glieder ein Umschwung zu vollziehen. Mehr und mehr verbreitete sich die Erkenntniß der völligen Unzulänglichkeit des Veranlagungsverfahrens bei der Personalbesteuerung. Die immer allgemeiner und dringlicher hervortretenden Beschwerden der Grundbesitzer über Steuerprägravation lenkten die Aufmerksamkeit auf die Mängel der Ertragssteuern. Man erkannte die Unvollständigkeit des Systems, die Unverhältnißmäßigkeit der steuerlichen Belastung des Grundbesitzes gegenüber dem Gewerbebetriebe, die Ungleichheit der Veranlagung der Grundsteuer und die völlige Unhaltbarkeit der bestehenden Gewerbesteuer-Verfassung. Allmählich drang die Ueberzeugung durch, daß die verschiedene Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen die Grundlage staatlicher Besteuerung bilden müsse, und daß hiermit das bestehende Ertragssteuersystem nicht in Uebereinstimmung zu bringen sei. In der Natur der Sache lag es, daß die Meinungen über Umfang und Ziele der nothwendigen Reformen, sowie über die Mittel und Wege zur Abhilfe der Mängel des Steuerwesens noch weit auseinander gingen.

Der Landtag hatte bei den Verhandlungen über diejenigen Regierungsvorlagen, welche mit den Steuerreformen des Reiches in Verbindung standen und zu den Gesetzen vom 16. Juli 1880 Gesetz-Samml. S. 287), 10. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 126) und 26. März 1883 (Gesetz-Samml. S. 37) geführt haben, vielfach Gelegenheit, sich mit den Fragen der Steuerreform zu beschäftigen. Im Anschlusse an die Berathungen über die letzte Gesetzesvorlage vom 22. Februar 1883 (Sten. Ber. S. 825 und Nr. 91 der Drucksachen S. 24) erfolgte im Hause der Abgeordneten die Annahme einer Resolution, durch welche die Staatsregierung aufgefordert wurde, neben der Umgestaltung der Klassen- und Einkommensteuer

> „auf die gleichzeitig höhere Besteuerung des Einkommens aus Kapitalvermögen entweder im Rahmen der Einkommensteuer oder auf andere Weise Bedacht zu nehmen“.

Die Staatsregierung entsprach dieser Aufforderung schon im folgenden Jahre durch die Einbringung zweier Gesetzesvorlagen wegen der Einkommensteuer und wegen der Einführung einer Kapitalrentensteuer (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1883/84 Nr. 42). Indessen waren die Meinungen über die Grundzüge beider Entwürfe noch zu wenig geklärt; die Entwürfe wurden zwar der Gegenstand sehr eingehender Commissionsverhandlungen, gelangten aber, insbesondere wegen der in der Sache liegenden Schwierigkeiten der Einführung einer besonderen Kapitalrentensteuer, über jenes Stadium nicht hinaus.

Nach diesem mißglückten Versuche hat die Steuerreform bis zur Tagung des Landtags von 1890/91 geruht.

In der Zwischenzeit haben indessen beide Häuser des Landtags die sich darbietenden Gelegenheiten fortgesetzt benutzt, um sich über die Reformfragen auszusprechen.

Aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten ist zunächst ein Beschluß vom 19. März 1884 (Sten. Ber. S. 1834, Drucksachen Nr. 100) zu erwähnen, worin der Staatsregierung empfohlen wurde, möglichst bald durch eine hierauf gerichtete Vorlage eine Entlastung des Grund- und Gebäudebesitzes herbeizuführen.

Dasselbe Haus machte in der Tagung von 1886/87 die Steuerreform zum Gegenstand eingehender Besprechung, ohne sich aber über bestimmte Vorschläge einigen zu können. Es wurde nur im Allgemeinen die Bereitwilligkeit aller Parteien zur Mitarbeit bei der Reform des direkten Steuersystems ausgedrückt und im Anschlusse an die weitere Ausbildung der indirekten Steuern im Reiche die Reform des direkten Steuersystems in Preußen im Sinne einer gerechten Vertheilung der Steuerlast empfohlen (Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 1887, Sten. Ber. S. 1234, Drucksachen Nr 126 und 201).

Aus der Tagung von 1887/88 ist ein Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 14. April 1888 (Sten. Ber. S. 1086) hervorzuheben: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, mit der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände, unter Regelung des Zuschlagswesens baldmöglichst vorzugehen“.

Das Herrenhaus gab in der Sitzung vom 23. März 1886 (Sten. Ber. S. 126) seine Auffassung dahin kund: „daß sich die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer zwar nicht empfehle, daß dagegen die Ueberweisung der vollen Grund- und Gebäudesteuer an die Kreise bezw. Gemeinden ein dringendes Bedürfniß sei und eine wesentliche Verbesserung des Staats- wie des Kommunalsteuersystems herbeizuführen geeignet erscheine“.

In der gleichen Richtung nahm das Herrenhaus in der Sitzung vom 13. Mai 1887 (Sten. Ber. S. 243) zu der Reformfrage Stellung.

Diesen Anregungen gegenüber hat die Staatsregierung die Reformbedürftigkeit des gesammten Systems der direkten Staatssteuern stets rückhaltlos anerkannt. Ihre Vertreter betonten vorzugsweise die Nothwendigkeit, auf die Ermäßigung der kommunalen Steuerzuschläge und auf die Beseitigung der steuerlichen Ueberbürdung des Grundbesitzes hinzuwirken.

Aber eine völlige Klärung der Anschauungen war noch nicht gewonnen. Man war zwar über die Nothwendigkeit einer Verminderung der Belastung des Grund und Bodens bezw. einer ausgleichenden Heranziehung des Kapitals, wie einer Verbesserung des Veranlagungsverfahrens für die Einkommensteuer einig —, über die Mittel und Wege, diese Ziele zu erreichen, war indessen eine Uebereinstimmung noch nicht erzielt.

Dies gilt insbesondere von der Forderung der Ueberweisung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer an Kommunalverbände. So häufig ein derartiges Verlangen im Landtage, in öffentlichen Versammlungen, in der Presse, in Petitionen u. s. w. gestellt und erörtert worden ist, so war doch mit dieser Forderung eine ganz klare Vorstellung über die Bedeutung, die Tragweite und die Art der Ausführung der Ueberweisung nicht verbunden. Unbestimmt blieb namentlich, ob die Ueberweisung eine Dotirung von Kommunalverbänden aus dem Ertrage der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, oder einen Verzicht

des Staates auf diese Steuern darstellen, ob im letzteren Falle die Erhebung der vom Staate aufgegebenen Steuern eine Verpflichtung der Kommunalverbände bilden oder in deren Belieben gestellt werden solle. Unbeantwortet blieb weiter die Frage, an welche Kommunalverbände und nach welchem Vertheilungsmaßstabe die Ueberweisung in dem einen oder dem anderen Sinne zu erfolgen habe, und für welche Zwecke die Mittel zu verwenden seien. Noch weniger Klarheit herrschte endlich über die Rückwirkungen der sogenannten Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer auf das gesammte Ertragssteuersystem des Staates. Kurz, die Forderung der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an Kommunalverbände hatte sich im Laufe der Jahre mehr zu einem, die allgemeinere Richtung der Reform andeutenden Schlagworte, als zu einem klaren und fruchtbaren Grundgedanken auf dem Gebiete der Steuerreform entwickelt. —

Wie noch in Aller Erinnerung ist, hat die Staatsregierung in der Tagung des Landtags vom Jahre 1890/91 das Reformwerk mit den Vorlagen des Einkommen- und des Gewerbesteuergesetzes begonnen.

Ueber die Beziehungen beider Gesetzentwürfe zu den Fragen der allgemeinen Steuerreform und über die Stellung der Staatsregierung zu der letzteren ist in der Begründung des Entwurfes zum Einkommensteuergesetze (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1890/91 Nr. 5 S. 29 ff.) bemerkt:

„In erster Linie hat die Staatsregierung sich von der Erwägung leiten lassen müssen, die dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zu unterbreitenden Vorlagen auf ohne weiteres praktisch erreichbare Ziele zu beschränken. In den gedachten Entwürfen sind nach ihrer Ueberzeugung nur solche Reformvorschläge gemacht, welche ihre innere Berechtigung in sich tragen und um ihrer selbst willen Anerkennung und Zustimmung verdienen, deren sofortige Durchführung ferner keinen Anstand finden würde und durch deren Erfolge für die Zukunft die Verwirklichung in gleicher Richtung sich bewegender Verbesserungen der gesammten direkten Besteuerung im Staate wie in den kommunalen Verbindungen gefördert werden wird.

Was die weitere, den Intentionen der Staatsregierung entsprechende Entwickelung und Ausbildung der Reform anlangt, so muß betont werden, daß dieselbe unter allen Umständen zugleich von der allgemeinen Finanzlage des Staates abhängig bleiben wird".

„Die Staatsregierung hält die wiederholt zugesagte Ueberweisung von Realsteuern an kommunale Verbände zu gesetzlich zu bestimmenden Zwecken als Ziel und wesentlichen Bestandtheil ihres Reformplanes durchaus aufrecht, muß aber die Bestimmung des Zeitpunktes und des Umfanges, in welchem das gesteckte Ziel zu erreichen ist, von dem Gelingen ihrer vorliegenden Vorschläge schon jetzt praktisch durchführbarer und unaufschiebbarer Reformmaßregeln, sowie von den Ergebnissen der letzteren und der ferneren Gestaltung der Finanzlage abhängig machen.

Bei einem günstigen Verlaufe der Regelung dieser Angelegenheit und bei günstigen Ergebnissen insbesondere der beabsichtigten Einkommensteuerverbesserung, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden dürfen, wird die Verzögerung in der Verwirklichung der Ueberweisung von Realsteuern voraussichtlich nur eine kurze sein. Unter den gedachten Voraussetzungen läßt sich wohl in Aussicht nehmen, daß nach der ersten Veranlagung der neuen Einkommensteuer über die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer zu diesem Zwecke verfügt werden kann, wenn gleichzeitig die Einnahmen aus den Vieh- und Getreidezöllen der Staatskasse verbleiben und damit die jährlichen unsicheren und ungleich vertheilten Zuwendungen an die Kreise in Wegfall kommen".

Hiermit war von vornherein die Reform der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer als ein erster Schritt zur Durchführung eines das gesammte direkte staatliche und kommunale Steuerwesen betreffenden Reformplanes bezeichnet, und auch der Landtag stimmte, wie aus den Verhandlungen und den Beschlüssen deutlich genug hervorgeht, den betreffenden Vorlagen nur in diesem Sinne zu.

Die oben ausgesprochene Erwartung ist nun, wie unten gezeigt werden wird, nach den Ergebnissen der ersten Veranlagung der Einkommensteuer auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1891 in weiterem Umfange, als vorher vorausgesetzt werden durfte, erfüllt worden.

Nach § 82 a. a. O. soll der Mehrertrag der neuen Einkommensteuer „zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bezw. der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände" Verwendung finden.

Mit dieser von dem Landtage angeregten und den von der Staatsregierung ins Auge gefaßten Zielen entsprechenden Gesetzesbestimmung ist zum ersten Male von beiden Häusern des Landtags auf Grund von Beschlüssen überwiegender Majoritäten ein deutlich abgegrenztes Ziel der weiteren Steuerreformen in den Vordergrund gestellt worden.

Diese bestimmte Stellungnahme des Landtags zeugt von der fortschreitenden Erkenntniß der Mängel des Steuersystems und der Mittel zur Abhilfe. In dieser Beziehung sind aus der letzten Tagung des Landtags noch besonders hervorzuheben die Verhandlungen des Herrenhauses in der Sitzung vom 31. Mai 1892 (Sten. Ber. S. 270 ff.) und der Beschluß, die Petition der Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer (Drucksachen Nr. 72 zu 1 Nr. 4) wegen „Beseitigung der Doppelbesteuerung in Preußen durch Suspension der Grund- und Gebäudesteuer" der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Ist in dem § 82 des Einkommensteuergesetzes das Ziel der weiteren Steuerreform auch nur nach einer bestimmten Richtung hin bezeichnet, so ist hiermit doch eine Grundlage gewonnen, auf welcher sich mit der Erwartung der Zustimmung des Landtags ein Gesammtplan der Steuerreform aufbauen läßt.

II. Die Unhaltbarkeit der staatlichen Ertragssteuern.

Für die Richtung des Reformplanes ist von grundlegender Bedeutung die Beantwortung der Frage, ob das staatliche Ertragssteuersystem gänzlich verlassen oder mit gewissen Abänderungen und Ergänzungen beibehalten werden soll.

Das Charakteristische der Ertragssteuern besteht bekanntlich darin, daß sie den Ertrag der Güterquellen an ihrem Ursprunge erfassen. Sie lassen die Person, welcher der Ertrag der Güterquellen als Einkommen zufließt, mithin das Einkommen selbst, wonach sich die gesammte Steuerkraft der Person bemißt, völlig außer Betracht.

Es ist deshalb eine nothwendige, aus dem inneren Wesen der Ertragssteuern sich ergebende Folge, daß die Schulden der Person, selbst wenn sie unmittelbar zur Erzielung des Ertrages der Güterquelle dienen, keine Berücksichtigung finden können.

Die Ertragssteuern sind reine Objektsteuern, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit und insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen grundsätzlich unberücksichtigt lassen.

In dem preußischen Ertragssteuersysteme prägt sich dieser Charakter am schärfsten bei der Grundsteuer aus. Sie belastet selbst die kleinsten Grund-

stücke und ist unveränderlich. Ihre Bemessung ist nach der durchschnittlichen, nach rein objektiven Rücksichten ermittelten Ertragsfähigkeit erfolgt. Steuernachlässe sind ausgeschlossen. Erst in neuester Zeit, durch Gesetz vom 15. April 1889 (Gesetz-Samml. S. 99), sind für die Fälle von Ueberschwemmungen die Herabsetzung und der Erlaß von Grundsteuern zugelassen worden. Außerdem können nur in den Provinzen Rheinland und Westfalen aus den von den Grundsteuerpflichtigen selbst gebildeten Deckungsfonds Steuernachlässe und Unterstützungen in beschränktem Umfange gewährt werden.

In einem gegenüber der Grundsteuer etwas gemilderten Maße zeigt sich der Charakter der Ertragssteuern bei der Gebäudesteuer. Dieser ergreift zwar auch das kleinste Objekt und wird regelmäßig nach einem objektiven Nutzungswerthe, dem auf Grund durchschnittlicher Miethspreise eines rückwärts liegenden zehnjährigen Zeitraums berechneten, mittleren jährlichen Miethswerthe bemessen. Dagegen wird die Veranlagung einer in fünfzehnjährigen Zeitabschnitten zu wiederholenden Revision unterzogen, und die Steuerpflicht ist bei Neubauten und Zerstörungen von Gebäuden, sowie im Falle der Ertraglosigkeit oder erheblicher Ertragsminderung wesentlich beschränkt.

Die Gewerbesteuer des Gesetzes vom 24. Juni 1891 läßt den Charakter der Ertragssteuern stark zurücktreten. Gegenstand der Besteuerung ist die Gesammtheit der in einer Hand vereinigten Betriebe. Grundlage und Maßstab der Steuerbemessung bildet an erster Stelle der Jahresertrag, an zweiter Stelle das Anlage- und Betriebskapital des Steuerpflichtigen. Betriebe mit einem Jahresertrage unter 1500 M. und einem Anlage- und Betriebskapital unter 3000 M. werden nicht herangezogen. Steuererlasse und Ermäßigungen sind in weiterem Umfange gestattet. In der Unzulässigkeit des Abzugs der Schuldenzinsen tritt die Natur der Ertragssteuer zu Tage.

Die Eigenthümlichkeiten unseres Ertragssteuersystems lassen sich nur durch die geschichtliche Entstehung und Entwickelung aus den von früheren Jahrhunderten her überlieferten Grundsteuern erklären.

Erst die Fortschritte der volkswirthschaftlichen Lehre führten zu der Erkenntniß der Unvollständigkeit und Einseitigkeit eines wesentlich aus Grundsteuern bestehenden Systems der direkten Steuern; man ergänzte dasselbe durch eine von vornherein höchst bescheidene Gewerbesteuer, demnächst durch die Gebäudesteuer; der Abschluß des Systems durch Einfügung des fehlenden Gliedes einer Kapitalrentensteuer ist aber in Preußen, wie schon früher gezeigt, bisher eine unerfüllte Forderung geblieben.

Entstanden in den Zeiten primitiver Staatseinrichtungen, weiter entwickelt nach überwiegenden fiskalischen Rücksichten, wird das heutige Ertragssteuersystem mehr von der Macht der Gewohnheit, als von der Ueberzeugung innerer Berechtigung gehalten.

Wie berechtigt aber auch im Allgemeinen auf steuerlichem Gebiete der Anschluß an das Bestehende, die ruhige Weiterentwickelung des geschichtlich Ueberlieferten sein mag, so dürfen doch solche Rücksichten nicht den alleinigen Ausschlag geben, wenn es sich um die durch die veränderten wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse herbeigeführte Nothwendigkeit fundamentaler Neugestaltungen handelt. Hier tritt dann neben den durch die Finanzlage des Staates gebotenen Rücksichten vor allem die Forderung der Gerechtigkeit der Steuervertheilung in den Vordergrund.

Das bestehende Ertragssteuersystem entspricht dieser Forderung jedenfalls nicht mehr. In einem aus Ertragssteuern und Einkommensteuer zusammengesetzten

Systeme soll den ersteren die Aufgabe zufallen, das Besitzeinkommen (fundirtes Einkommen), seiner höheren Steuerkraft entsprechend, vorzugsweise zur Tragung der Steuerlasten heranzuziehen. Sollen aber die Ertragssteuern diese Aufgabe erfüllen, so müssen sie mindestens die das Besitzeinkommen hervorbringenden Güterquellen — Grundkapital (Grund- und Hausbesitz), Gewerbebetrieb und Geldkapital — vollständig, einheitlich und mit verhältnißmäßiger Gleichheit, in einem der höheren steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Maße treffen. Wird eine dieser Voraussetzungen unerfüllt gelassen, so ist eine ungleiche und unbillige Vorbelastung des betreffenden Besitzeinkommens die nothwendige Folge.

Hiermit ist von vornherein der Gedanke abgeschnitten, etwa lediglich die Grund- und Gebäudesteuer aus dem staatlichen Ertragssteuersystem auszuscheiden und die Gewerbesteuer für sich allein fortbestehen zu lassen. Nicht minder würde der Gedanke zurückgewiesen werden müssen, unter Aufhebung der bestehenden Ertragssteuern eine Kapitalrentensteuer einzuführen oder unter Einführung einer solchen Steuer die Gewerbesteuer ohne Grund- und Gebäudesteuer aufrecht zu erhalten. Alle derartigen Maßnahmen würden der fundamentalen Forderung der Vollständigkeit des Ertragssteuersystems widersprechen. Von demselben Gesichtspunkte aus würde es nicht gerechtfertigt werden können, die bestehenden Ertragssteuern ohne Zufügung des fehlenden Gliedes der Kapitalrentensteuer aufrecht zu erhalten.

Unzulässig wäre es aber auch, die erheblichen Verschiedenheiten in der Höhe der Steuerbelastung — eine 4 bis 5 % Grund- und eine 4 % Gebäudesteuer neben einer höchstens 1 % Gewerbesteuer — bestehen zu lassen; eine Ausgleichung in der Höhe der Belastung wäre jedenfalls eine nicht abzuweisende Forderung.

Bis zu einem gewissen Grade würde dem Verlangen einer gerechten Steuervertheilung entsprochen werden, wenn die Grund- und Gebäudesteuer etwa auf die Hälfte der gegenwärtigen Belastung herabgesetzt, die Gewerbesteuer erhöht und eine Kapitalrentensteuer von gleicher Höhe eingeführt würde.

Die Gleichmäßigkeit der Belastung durch die Gewerbe- und durch die Kapitalrentensteuer würde nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit, sondern auch wegen steuertechnischer Rücksichten gefordert werden müssen, um der bei Bemessung beider Steuerarten in verschiedener Höhe eintretenden Gefahr zu begegnen, daß sich das Kapital durch die Art seiner Verwendung als Gewerbe- oder als reines Geldkapital der beabsichtigten höheren Besteuerung entzieht.

Ein Reformgedanke dieser Art würde indessen bei einer mehr oder weniger mechanischen Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer und entsprechenden Erhöhung der Gewerbesteuer noch keineswegs einen annehmbaren Plan darstellen. Dazu bedürfte es mindestens noch einer inneren Umgestaltung dieser Steuern und einer entsprechenden Ausbildung der Kapitalrentensteuer.

Es liegt auf der Hand, daß die Disparität der Grundlagen und Maßstäbe der Steuerbemessung — die Besteuerung nach der Ertragsfähigkeit und dem Katastralreinertrage bei der Grundsteuer, nach durchschnittlichen Miethswerthen längerer Zeiträume bei der Gebäudesteuer, nach dem Jahresertrage und dem Anlage- und Betriebskapital bei der Gewerbesteuer — eine völlig verschiedene Belastung bewirken müßte, wenn auch der Steuerfuß, soweit dies überhaupt möglich, in gleicher Höhe bemessen sein würde.

Wollte man im übrigen auf den bestehenden Grundlagen eine annähernd gleichmäßige Belastung erzielen, so würde jedenfalls die Grundsteuer, unter Beseitigung der Kontingentirung, in eine nach dem Ertrage bemessene Quotitätssteuer umgewandelt werden müssen. Zur Erreichung dieses Zieles würde nicht nur eine sofortige allgemeine Neuveranlagung der Grundsteuer, sondern auch eine periodische Revision in Zeiträumen von etwa 10 Jahren erforderlich sein. Solche Maßnahmen würden schon an der Kostspieligkeit scheitern, welche an der Thatsache bemessen werden mag, daß die Ausführung der Grundsteuerveranlagung einen Kostenaufwand von 33,297,175 ℳ. in den alten und von 26,263,056 ℳ. in den neuen Provinzen, insgesammt also von 59,560,232 ℳ. verursacht hat. Wollte man aber von periodischen Revisionen Abstand nehmen, so würde die Grundsteuerveranlagung nach Verlauf von 10 bis 20 Jahren sich annähernd wieder in dem gleichen Zustande befinden, wie die gegenwärtig bestehende, nach allgemeinem Urtheile längst veraltete Veranlagung.

Um die Gebäudesteuer in ausreichendem Maße bei der Gegenwart zu erhalten, müßten sowohl der Zeitraum für die Berechnung des mittleren Miethswerths — jetzt 10 Jahre —, als auch die Revisionsperioden — gegenwärtig 15 Jahre —, erheblich gekürzt werden. Die erstere Maßnahme würde keinen Schwierigkeiten begegnen, dagegen würde durch die Einführung kürzerer, etwa fünfjähriger, Revisionsperioden der Kostenaufwand, welcher für jede Revision auf etwa 6,000,000 ℳ. zu veranschlagen ist, erheblich gesteigert werden.

Bei der Reform dürfte ferner die schwierige Frage, nach welchem Maßstabe die Gebäude auf dem platten Lande und in ländlichen, für die Berechnung nach durchschnittlichen Miethspreisen keinen Anhalt gewährenden Ortschaften zur Gebäudesteuer heranzuziehen sein würden, nicht zu umgehen sein. Die gegenwärtig hierfür geltenden Bestimmungen (§§ 7, 8 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861) können als eine glückliche Lösung nicht bezeichnet werden.

Bei einer Erhöhung der Gewerbesteuer würde die Belastung der gewerblichen Gebäude mit der Gebäudesteuer (§ 5 a. a. O.) schwerlich aufrecht erhalten werden können. Vergleicht man endlich die weitgehenden Berücksichtigungen der Leistungsfähigkeit bei der Gewerbesteuer, insbesondere die Freistellung aller Betriebe mit einem Ertrage unter 1500 ℳ. und einem Anlage- und Betriebskapitale unter 3000 ℳ., mit dem starren Objektsteuercharakter der Grund- und Gebäudesteuer, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß eine Reform der Ertragssteuern die steuerliche Leistungsfähigkeit auch bei der Grund- und Gebäudesteuer nicht unberücksichtigt lassen dürfte.

Im Vorstehenden sind nur die Hauptrichtungen angedeutet worden, in denen sich bei einer Aufrechterhaltung des Ertragssteuersystems die nothwendigen, aber, wie gezeigt, kaum möglichen Umgestaltungen zu vollziehen haben würden.

Aber selbst auf breitester Grundlage vorgenommene Reformen würden das Ziel, mittels der Ertragssteuern eine wirklich gerechte und gleichmäßige steuerliche Vorbelastung des Besitzeinkommens zu bewirken, nur in sehr beschränktem Grade erreichen lassen. Dies liegt im inneren Wesen der Ertragssteuern begründet.

Die Ertragssteuern dürfen den Ertrag der Güterquellen, aus denen das Besitzeinkommen fließt, nur soweit treffen, als er unmittelbar aus der Anwendung eines Vermögens (Kapitals) entspringt, dagegen darf der durch Arbeit erzielte Ertrag nicht getroffen werden, weil in der Belastung des Arbeitsertrages mit Ertragssteuern gegenüber der Steuerfreiheit des reinen Arbeitseinkommens eine ungerechte Vorbesteuerung liegen würde.

Die Güterquellen können aber regelmäßig nur durch Arbeit nutzbar gemacht werden. Maß und Umfang der Arbeit, welche aufgewendet werden muß, um Ertrag zu erzielen, sind nicht nur bei den verschiedenen Güterquellen im Vergleiche mit einander, sondern auch innerhalb jeder einzelnen Güterquelle höchst ungleich

Wenn die Ertragssteuern ihre Aufgabe, nur den reinen, unmittelbar durch die Anwendung eines Vermögens erzielten Ertrag der höheren Steuerkraft gegenüber dem Arbeitseinkommen entsprechend zu belasten, in vollem Umfange erfüllen sollten, so müßte überall eine Aussonderung des Arbeitsertrages oder eine das verschiedene Maß der Arbeit berücksichtigende verschiedene Bemessung des Steuerfußes erfolgen. Daß solches völlig unmöglich sein würde, bedarf keines weiteren Beweises.

Wenn man aber auch einen hierauf gerichteten Versuch mit größerem oder geringerem Erfolge unternehmen wollte, so würde doch immer nur eine Berücksichtigung der verschiedenen Steuerkraft der Güterquellen, nicht eine solche der Person stattfinden, da die Natur der Ertragssteuern den Abzug der Schuldenzinsen und die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ausschließt.

In der volkswirthschaftlichen Steuerlehre haben sich von jeher zwei Gruppen gegenübergestanden, von denen die eine die Besteuerung nach dem Interesse, die andere die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vertritt. Die Anhänger der ersteren Richtung fassen die Steuer als eine Gegenleistung des Einzelnen für die ihm vom Staate gewährten Vortheile auf und wollen das Maß der Steuer nach der Höhe dieser Vortheile bestimmen. Dagegen erblicken die Vertreter der zweiten Richtung in der Steuer einen nicht durch Leistungen des Staates bedingten, sondern unmittelbar aus der Staatsangehörigkeit zu begründenden Beitrag zu dem staatlichen Finanzbedarfe und machen deshalb ausschließlich die Leistungsfähigkeit des Einzelnen zur Grundlage der Steuerbemessung.

Wie der gegenwärtig fast allseitig anerkannte Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit dem Begriffe und Wesen des Staates am meisten entspricht, so muß er auch vom Standpunkte der praktischen Steuerpolitik aus als der allein durchführbare bezeichnet werden.

Soweit es überhaupt möglich ist, die Leistungen des Staates auf wirthschaftlichem Gebiete in ihrer finanziellen Bedeutung und Wirkung für den Einzelnen zu bemessen, kann der Staat eine Gegenleistung nur in der Form von Gebühren erheben Derjenige, welcher eine vom Staate dargebotene bestimmte Leistung empfängt, hat dafür als unmittelbare Gegenleistung eine nach dem Werthe der Leistung bemessene Vergütung, Gebühr, zu entrichten.

Sofern aber die zur Erfüllung allgemeiner Staatszwecke bestimmten Einrichtungen thatsächlich einzelnen Klassen von Staatsangehörigen vor den übrigen größere Vortheile gewähren, erscheint die Forderung einer besonderer Vergütung schon deshalb ausgeschlossen, weil es für die Bemessung des dem Einzelnen erwachsenden Vortheils an einem praktisch brauchbaren Maßstabe fehlen würde.

Wenn der Staat zur Hebung des Verkehrs Eisenbahnen, Landstraßen, Kanäle, Häfen, Brücken u. s. w. baut, so gewähren zwar solche Anlagen mehr oder weniger dem Grundbesitze, dem Gewerbebetriebe, dem Geldkapitale besondere Vortheile. Der Staat ist deshalb im Stande, seine Bereitwilligkeit zur Errichtung solcher Anlagen im voraus von der Beitragsleistung Einzelner abhängig zu machen, oder demnächst für die Benutzung der Anlagen Gebühren zu erheben. Dagegen sind die Grundlagen zu einer steuerlichen Vorbelastung nicht ge-

geben. Denn es läßt sich weder der Kreis der von den Anlagen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen ziehenden Personen fest abgrenzen, noch der Geldwerth der dem Einzelnen erwachsenden Vortheile bemessen. In dem allgemeinen wirthschaftlichen Verkehre verzweigen und zersplittern sich die Vortheile, welche den Einzelnen aus den staatlichen Unternehmungen erwachsen, in solchem Maße, daß jeder Versuch, den Genuß wirthschaftlicher Vortheile zur Grundlage staatlicher Besteuerung zu machen, nicht zu einer gerechten, sondern zu einer willkürlichen Steuervertheilung führen würde.

Ein den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechendes System der direkten Staatssteuern läßt sich nur auf der Grundlage der persönlichen Leistungsfähigkeit aufbauen. Es ist unmöglich, die Ertragssteuern in solcher Weise umgestalten zu können, daß die persönliche Leistungsfähigkeit eine ausreichende Berücksichtigung fände. Ertragssteuern und Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit sind Gegensätze, welche sich bei der heutigen Ausbildung des wirthschaftlichen Lebens überhaupt nicht mit einander vereinigen lassen. An die Stelle der früheren einfachen, gleichmäßigen und regelmäßigen Ausnutzung der Güterquellen, welche die Annahme annähernd gleicher Durchschnittserträge ermöglicht, ist gegenwärtig eine so verschiedenartige, von der Intelligenz, der Kapitalkraft, den Verkehrs- und Absatzverhältnissen u. s. w. abhängige, produktive Verwerthung der Güterquellen getreten, daß den Realsteuern die Grundlage entzogen ist, auf welcher sie früher beruhten. Soll der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit im Systeme der direkten Staatssteuern die ausschließliche Richtschnur bilden, so bleibt nur die völlige Beseitigung der Ertragssteuern als Staatssteuern übrig.

Hierauf ist schon mit folgenden Ausführungen in der Begründung zum Entwurfe des Einkommensteuergesetzes (Seite 33) hingewiesen worden: „Es kann füglich nicht anders sein, als daß die Ausgestaltung der Ertragssteuern mit immer größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, je mannigfaltiger sich bei der fortschreitenden Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens die Ausnutzung einer und derselben Güterquelle gestaltet, deren durchschnittlichen Ertrag diese Steuergattung erfassen soll, je vielseitiger ferner die Theilung des Ertrages vermöge der stärkeren Benutzung und Mitarbeit fremden Kapitals eintritt, und je unübersehbarer sich überhaupt die Erwerbsverhältnisse darstellen, deren Grundlage die Ertragssteuer in einer bestimmten Güterquelle zu treffen unternimmt."

Jeder Versuch einer Vervollständigung und weiteren Ausbildung des Ertragssteuersystems würde jedenfalls nur einen Zustand schaffen, welcher sich zwar gegenüber der bestehenden Steuerverfassung Preußens als eine Verbesserung darstellen, aber stets etwas Unvollkommenes bleiben und höchstens ein Uebergangsstadium zu einem künftigen dauernden, auf unanfechtbaren Grundlagen beruhenden Systeme bilden könnte.

Wenn ein solches Uebergangsstadium bis zum Beginne der Steuerreformen für ein mögliches und unter Umständen vielleicht empfehlenswerthes Ziel erachtet werden konnte, so muß die Staatsregierung diesen Standpunkt nach der Durchführung des neuen Einkommensteuergesetzes für überwunden halten.

Neben Personalsteuern, welche, wie die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, gerade das Besitzeinkommen vielfach nur zum Theil und nur mit verhältnißmäßig geringen Sätzen trafen, hätten vielleicht die Ertragssteuern mit gewissen Erleichterungen hinsichtlich der Grund- und Gebäudesteuer und mit entsprechender Ausdehnung auf das Geldkapital einstweilen aufrecht erhalten werden können.

Neben einer hochentwickelten, auch das Besitzeinkommen voll erfassenden und mit Steuersätzen bis zu 4 vom Hundert belastenden Einkommensteuer, welche zugleich in weitem Umfange die steuerliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt, kann für die Dauer eine staatliche Bruttobesteuerung ihren Platz nicht mehr behaupten.

Jede, auch eine sich in mäßigen Grenzen bewegende Bruttobesteuerung wirkt auf das bereits von der Einkommensteuer betroffene Besitzeinkommen mit einem Steuerdrucke, welcher höchstens von dem wohlhabenden, nur mit eigenem Kapital arbeitenden Besitzer, nicht aber von der großen Zahl der auf die Verwendung fremden Kapitals angewiesenen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden ohne Beschwer getragen werden kann. Im Endergebnisse sind die Ertragssteuern, ebenso wie die Einkommensteuer, aus dem Einkommen zu zahlen. Für den Steuerpflichtigen macht es in Bezug auf den Steuerdruck keinen Unterschied, ob er einen Steuerbetrag in der Form der Einkommensteuer oder der Ertragssteuern zu entrichten hat; er empfindet nur den Gesammtdruck der von ihm zu tragenden Steuerlast in der entsprechenden Schmälerung seines Einkommens. Die Höhe der durch die Bruttobesteuerung bewirkten Belastung des Einkommens läßt sich für den mit fremdem Kapital arbeitenden Besitzer überhaupt nicht in Durchschnittszahlen bestimmen. Sie steigt naturgemäß mit dem Grade der Verschuldung und wechselt mit der Höhe des erzielten Ertrages.

Die Erreichung des Zweckes, welchen die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen und ihrer Leistungsfähigkeit bei der Einkommensbesteuerung verfolgt, wird durch die Bruttobesteuerung vereitelt. Welche Bedeutung hat für den Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden die Ermäßigung des Einkommensteuersatzes wegen Verschuldung oder sonstiger ungünstiger wirthschaftlicher Verhältnisse (§ 19 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891), wenn ihn daneben die volle Ertragssteuer trifft?

Die zu einer scharfveranlagten Einkommensteuer hinzutretende besondere Besteuerung der Steuerquellen erzeugt jenen Grad von Unzufriedenheit und Mißstimmung, welcher die Steuerpflichtigen leicht verleiten kann, durch die äußerste Zurückhaltung oder gar durch unrichtige Angaben in den Steuererklärungen die Einkommensteuer herabzudrücken, oder sich mittels der in dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 119) gebotenen Handhaben ganz oder mit einem Theile ihres Vermögens oder Einkommens der Besteuerung zu entziehen.

Ohne den Verzicht des Staates auf die Realsteuern ist aber auch die Durchführung einer rationellen Unterscheidung des fundirten und des nicht fundirten Einkommens unausführbar, wie in der Begründung zum Ergänzungssteuergesetz näher dargelegt ist. Ist diese Unterscheidung aber ein Gebot der Gerechtigkeit und eine Consequenz des Grundsatzes der Lastenvertheilung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, so führt auch dieser Gesichtspunkt zu dem Ergebniß, daß eine befriedigende und abschließende Reform der Staatssteuern ohne Ausscheidung der Realsteuern nicht möglich ist.

Wenn die Staatsregierung nach dem Vorstehenden schon lediglich vom Standpunkte der staatlichen Besteuerung aus zu dem Entschlusse gelangen mußte, die sämmtlichen Ertragssteuern aus dem Systeme der direkten Steuern gänzlich auszuscheiden, so führen die Rücksichten auf die kommunalen Steuerbedürfnisse fast noch zwingender auf den gleichen Weg. Die Belastung der Güterquellen mit staatlichen Ertragssteuern, insbesondere die Erhebung hoher Grund- und Gebäudesteuern, hat zur Folge gehabt, daß die Ge-

meinden in der überwiegenden Mehrzahl ihrerseits von der Besteuerung dieser Güterquellen in dem durch volkswirthschaftliche und kommunale Rücksichten gebotenen Umfange und Maße Abstand genommen haben und ihren Steuerbedarf ausschließlich oder doch überwiegend durch Einkommensteuern (Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer oder besondere kommunale Einkommensteuern) aufbringen. Diese Art der kommunalen Besteuerung enthält eine ungerechte und unbillige Belastung des reinen Arbeitseinkommens, sowie des Einkommens aus Geldkapital und gefährdet außerdem die Interessen der Gemeinden selbst, wie die des Staates.

Die Gemeinde ist wesentlich ein wirthschaftlicher Verband. Wenngleich die Gemeinden in vielen Beziehungen an der Erfüllung unmittelbarer Staatszwecke betheiligt sind, so haben sie doch an erster Stelle diejenigen Vorbedingungen zu erfüllen, auf denen das nachbarliche, wirthschaftliche Zusammenleben und die Erwerbsthätigkeit ihrer Einwohner beruhen. Hierauf bezieht sich ein großer, oft der größte Theil der kommunalen Aufwendungen. Ein Theil der Ausgaben der Gemeinden gereicht gewiß allen Einwohnern mehr oder minder gleichmäßig zum Vortheil; ein anderer Theil der Ausgaben kommt aber ganz oder überwiegend den mit der Gemeinde untrennbar verbundenen Objekten — Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb — zu gute und erhöht deren Werth oder wird durch sie veranlaßt. Eine feste Grenze zwischen diesen beiden Theilen der Ausgaben läßt sich gewiß allgemein nicht ziehen. So erscheinen z. B. die Kosten für Schul- und Armenwesen, für die öffentliche Sicherheit und ähnliche als Aufwendungen für allgemeine Zwecke, welche von allen Einwohnern getragen werden müssen. Gleichwohl befinden sich hierunter nicht selten, namentlich in Gemeinden mit stark entwickelter Großindustrie, Aufwendungen, welche vorzugsweise durch gewerbliche Unternehmungen veranlaßt werden oder diesen besonders zum Vortheile gereichen. Das Gleiche gilt von den Kosten aller derjenigen Veranstaltungen, welche auf Erhöhung und Verfeinerung des Lebensgenusses abzielen. Solche Veranstaltungen erhöhen die Annehmlichkeit des Aufenthaltes, vermehren den Zuzug und steigern hiermit den Werth des Grund- und Hausbesitzes, sowie den Ertrag der auf den lokalen Absatz angewiesenen Gewerbebetriebe. Auf der anderen Seite kommen die Aufwendungen für die Anlegung und Unterhaltung von Straßen, für den Bau von Wegen und Wasserstraßen u. s. w. an erster Stelle den Grund- und Hausbesitzern und den Gewerbetreibenden unmittelbar zu gute und müssen daher auch vorzugsweise von diesen getragen werden.

Es ist dabei wohl zu beachten, daß, während den nicht dauernd ansässigen oder an den Aufenthalt in der Gemeinde gebundenen Steuerpflichtigen häufig nur vorübergehende Vortheile aus der Gemeindeentwicklung zufallen, diese für die mit der Gemeinde unzertrennlich verbundenen Objekte dauernder Natur sind.

Hieraus ergibt sich, daß die ausschließliche oder überwiegende Aufbringung des kommunalen Steuerbedarfs durch Einkommensteuern ohne Rücksicht auf die Zwecke und die Wirkungen der Gemeindeausgaben der Anforderung einer gerechten Steuervertheilung widerspricht. Das Einkommen aus Arbeit und aus Geldkapital wird sonst unverhältnißmäßig für solche Zwecke besteuert, für welche die Inhaber der anderen Güterquellen in erster Linie aufzukommen haben, während auf der anderen Seite die großen Werthsteigerungen, namentlich des städtischen Grundbesitzes, welche lediglich durch die die Steigerung der Ausgaben wiederum bedingende fortschreitende Entwicklung der Gemeinde hervorgerufen sind, in der Besteuerung fast unberücksichtigt bleiben und damit den Gemeinden

eine bedeutende, gerade mit dem Wachsen der Ausgaben naturgemäß steigende Steuerkraft zum großen Theile entzogen wird.

Wenn die Realsteuern, wie oben ausgeführt wurde, den Voraussetzungen einer gerechten Steuervertheilung im Staate nicht entsprechen, so stehen die gleichen Bedenken ihrer Verwendung als Kommunalsteuern nicht entgegen.

Die Mängel der Realsteuern im staatlichen Steuersystem fallen in der einzelnen Gemeinde im wesentlichen weg oder können dort leichter vermieden werden. Die ungleiche Veranlagung der Grundsteuer tritt innerhalb der Gemeinde nicht hervor. Als Staatssteuer sind die Grundsteuer und im wesentlichen auch die Gebäudesteuer nicht geeignet, den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen sich anzupassen. In der Gemeinde ist es leicht ausführbar, bei der Veranlagung der Realsteuern den Veränderungen in den Werths- und Ertragsverhältnissen zu folgen und so diese Steuern als lebendige Glieder des Gemeindeorganismus zu gestalten.

Innerhalb der Kommunalverbände kann die Leistungsfähigkeit nicht den ausschließlichen Maßstab der Besteuerung bilden. Er wird ergänzt werden müssen durch den Grundsatz der Leistung und Gegenleistung. Neben den die Leistungsfähigkeit berücksichtigenden persönlichen Steuern wird daher regelmäßig ein den Aufwendungen für die realen Güterquellen entsprechender Theil des Steuerbedarfs durch Realsteuern aufzubringen sein. In dem engbegrenzten Gemeindebezirke lassen sich sowohl die besonderen wirthschaftlichen Vortheile, welche den einzelnen Güterquellen aus den Veranstaltungen der Gemeinde erwachsen, als auch die derselben im Interesse von Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb verursachten besonderen Kosten mit hinreichender Sicherheit übersehen, um auf diesen Grundlagen das Maß der realen Besteuerung im ganzen, wie für die einzelnen Güterquellen bestimmen zu können.

Die ausschließliche Aufbringung des kommunalen Steuerbedarfs durch Einkommensteuern schädigt aber auch in hohem Grade die Interessen der Gemeinde selbst und ihres Haushalts. Die Verlegung des Schwergewichts in die Einkommensbesteuerung führt leicht zu empfindlichen Störungen des Gleichgewichts im kommunalen Haushalt, sobald aus irgend einer Veranlassung das besteuerte Einkommen in der einzelnen Gemeinde sinkt. Die hieraus entspringenden Folgen äußern sich für den Gemeindehaushalt namentlich der kleineren und mittleren Gemeinden weit rascher und empfindlicher als für den Haushalt des Staats. Ein wirthschaftlicher Rückgang ist häufig nur ein lokaler oder auf einzelne Erwerbszweige beschränkter; während sich die Folgen in dem großen Staatsgebiete ausgleichen, machen sie sich in dem kleineren Gemeindewesen um so rascher und drückender fühlbar. Hier kann selbst schon der Ausfall der Einkommensteuer eines einzigen, bis dahin hochbesteuerten Gemeindeangehörigen eine empfindliche Störung im kommunalen Haushalte verursachen. Ein Gemeinwesen, welches ausschließlich oder vorzugsweise sich auf die in der Gemeinde aufkommenden Personalsteuern stützt, stellt den in der Regel nicht zu vermindernden Ausgabenetat auf unsichere und schwankende Einnahmen, welche bei wirthschaftlichem Rückgange eines in der Gemeinde bestehenden Haupterwerbszweiges gerade in solchen Zeiten versagen, in welchen die Ausgaben der Gemeinden steigen.

Eine als ungerecht und drückend empfundene kommunale Einkommensbesteuerung muß an sich die gesunde Entwicklung der Gemeinde hemmen, insbesondere seitdem mit der neuen Einkommensteuer das Einkommen nicht nur in vollem Betrage erfaßt, sondern auch in den höheren Stufen mit höheren Sätzen belastet wird. Hiermit macht sich der durch die kommunale Einkommensbesteuer-

ung ausgeübte Steuerdruck in gesteigertem Maße fühlbar. Während vordem bei unverhältnißmäßig niedriger Veranlagung der Prinzipalsteuer die hohen Einkommensteuerzuschläge vielleicht ohne übermäßigen Druck getragen wurden, hat nunmehr eine Verschiebung der Steuerlast stattgefunden, welche nicht nur oft wohlhabende oder reiche Personen von dem Zuzuge in eine Gemeinde mit hoher Einkommensteuerbelastung abhalten, sondern gerade die steuerkräftigsten Einwohner, welche nicht durch ihre Erwerbsthätigkeit oder durch starke persönliche Beziehungen an die Gemeinde gefesselt sind, dazu führen wird, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in eine Gemeinde mit niedrigerer Einkommensteuerbelastung zu verlegen. Eine überwiegende und unvorsichtige Anknüpfung der Kommunalbesteuerung an die staatliche Einkommensteuer kann daher namentlich in kleineren und mittleren Gemeinden nur zu leicht zur Folge haben, daß die Gemeinden sich selbst ihrer leistungsfähigsten Steuerkräfte berauben und hiermit zugleich die ungesunde Entwicklung einzelner Großstädte fördern, in welchen sich wegen der Concentration des Kapitals in denselben die kommunale Einkommensbesteuerung in mäßigerer Höhe bewegt.

Die Gemeinden sind hiernach durch ihr eigenes Interesse darauf angewiesen, bei der Vertheilung ihres Steuerbedarfs mit Realsteuern in dem vollen, durch allgemeine volkswirthschaftliche Rücksichten und durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Umfange auch diejenigen Objekte zu belasten, welche mit ihnen in einer unzertrennlichen Verbindung stehen und daher die sicherste Fundirung des Gemeindehaushalts gewähren. Vorbedingung aber einer solchen Finanzpolitik der Kommunalverbände ist wiederum die Freigabe dieser Objekte aus der bisherigen staatlichen Besteuerung. Dies entspricht nicht minder einem dringenden Gebot der Staatsfinanzen. Nach allen bisher gemachten Erfahrungen ist es nicht so sehr die Höhe der staatlichen Einkommensteuer, als ihre Vervielfältigung durch übermäßige Zuschläge, welche die weitverbreiteten Klagen über Steuerdruck hervorgerufen hat. Es leuchtet ein, daß mit der Höhe der Zuschläge das Bestreben der Steuerpflichtigen zunimmt, die Prinzipalsteuer möglichst herabzudrücken. Eine dem Geiste des Einkommensteuergesetzes entsprechende Veranlagung ist nur möglich, wenn die Steuerpflichtigen selbst nicht nur in den eigenen Steuererklärungen ihr Einkommen richtig und ohne Rückhalt angeben, sondern auch, soweit sie den Veranlagungs- und Berufungskommissionen angehören, sich bei ihren amtlichen Obliegenheiten von dem Bestreben leiten lassen, das gesammte Einkommen aller Steuerpflichtigen nach den Vorschriften des Gesetzes zur Besteuerung heranzuziehen.

Beides ist in vollem Maße nur zu erreichen, sofern die Ueberlastung mit Zuschlägen aufhört. Wenn unter dem Drucke übermäßiger Zuschläge sich eine allgemeine Abneigung gegen die staatliche Einkommensteuer selbst herausbildet, so ist eine dem Geiste des Gesetzes entsprechende Veranlagung der Einkommensteuer, der Hauptsteuer des Staats, in hohem Grade erschwert und gefährdet.

Nach dem Vorstehenden erscheint es auch vom Standpunkte der kommunalen Besteuerung geboten, die Aufhebung der staatlichen Ertragssteuern vorzuschlagen, um hiermit den Gemeinden diejenigen Steuerquellen zu eröffnen, deren sie für die richtige Ausgestaltung ihres Steuerwesens bedürfen.

Den Schluß dieses Abschnittes bilde ein kurzer Hinweis auf die Richtung, in welcher sich das Verhältniß von Personal- und Realbesteuerung in den Steuersystemen Europäischer und namentlich der Deutschen Staaten in neuerer Zeit entwickelt oder zu entwickeln begonnen hat.

Am frühesten und vollständigsten hat sich unter den außerdeutschen Staaten in England die Ausscheidung der Realsteuern vollzogen. Von gewissen gewerblichen Licenzsteuern und von Resten der alten, schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts für ablösbar erklärten Grundsteuer abgesehen, besteht in England überhaupt keine staatliche Realbesteuerung mehr. Im Bereiche der direkten Steuern ist die Einkommensteuer die fast ausschließliche Trägerin der Steuerlast geworden. Die Bodenbesteuerung ist im wesentlichen in das Kommunalsteuersystem der verschiedenen Verbände übergegangen.

Im ausgeprägtesten Gegensatze zu der Entwicklung in England hat sich die Ausbildung der direkten Steuern in Frankreich vollzogen. Das in seinen Grundzügen aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammende System der direkten Steuern umfaßt die Grundsteuer, die Mobilien- und Personalsteuer, die Thür- und Fenstersteuer und die Patentgewerbesteuer. Neuerdings ist eine sehr unvollkommene Rentenbesteuerung eingeführt; eine Einkommensteuer besteht nicht. Die Mängel des Systems gelangen am deutlichsten zur äußeren Erscheinung in den fast ununterbrochenen, aber im wesentlichen ergebnißlosen Kämpfen um eine rationelle Fortbildung der Grundsteuer, sowie in den vergeblichen Bemühungen um die Einführung einer Einkommensteuer; der letzte Versuch zur Einführung der Einkommensteuer wurde im Jahre 1888 unternommen. Soweit sich aus den Aeußerungen in der französischen Presse und Literatur ein Urtheil gewinnen läßt, scheint aber die Bewegung für eine Umgestaltung des Steuersystems in der Richtung einer Zurückdrängung der Realsteuern und der Ueberlassung derselben an die Gemeinden (Decentralisation) unter Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in fortdauerndem Wachsen zu sein.

In Italien besteht neben einer Grund- und Gebäudesteuer eine Einkommensteuer, welche im wesentlichen das nicht aus Grund- und Gebäudebesitz herrührende Einkommen ergreift. Besonders hervorzuheben ist das Bestreben, durch Abstufungen des Steuerfußes die verschiedene Steuerkraft des fundirten und des nicht fundirten Einkommens zu berücksichtigen.

Eine eigenartige Entwicklung hat in der Schweiz stattgefunden. Die ursprüngliche Besteuerungsform hat in der größten Mehrzahl der Kantone die Vermögenssteuer gebildet, zu welcher in späterer Folge ergänzende Einkommensteuern hinzugetreten sind; die umgekehrte Entwicklung hat sich in Baselstadt vollzogen, woselbst der zuerst ausgebildeten allgemeinen Einkommensteuer erst später die Vermögenssteuer zugefügt worden ist. Gegenwärtig besteht in allen schweizerischen Kantonen eine Vermögenssteuer; die Einkommensteuer entbehren nur vereinzelte Kantone, welche an deren Stelle, wie Freiburg und Wallis, eine Gewerbesteuer, oder, wie Glarus, Nidwalden und Schwyz, eine Kopfsteuer erheben.

Im übrigen sind Realsteuern unbekannt.

In Oesterreich wird durch eine Regierungsvorlage vom Jahre 1892 eine umfassende Umgestaltung des gesammten Systems der direkten Steuern angebahnt, um durch eine neu einzuführende allgemeine Personaleinkommensteuer die Steuerlast, der Leistungsfähigkeit entsprechend, gerechter zu vertheilen, und um zugleich die Mittel für eine Ermäßigung der Ertragssteuern und für die Zuweisung eigener Einnahmen an die Landesverwaltungen zu gewinnen. Das durch die Steuerreform erzielte Mehrerträgniß soll verwendet werden:

> „theils unmittelbar in der Gestalt von Nachlässen an den direkten Ertragssteuern, theils mittelbar, indem eine gewisse Quote der zu gewärtigenden Steuererträgnisse den Ländern überwiesen wird, wodurch selbstverständlich die Landesverwaltungen in die Lage kommen werden,

das Ausmaß der bisher zur Deckung des Landeserfordernisses eingehobenen Zuschläge zu den direkten Steuern entsprechend herabzusetzen.

Hierdurch wird zugleich ein erster Schritt in einer Richtung gethan, in welcher gleichfalls ebenso lebhafte als wohlberechtigte Reformwünsche sich geltend gemacht haben; in der Richtung nämlich, durch Zuweisung eigener Einnahmen die Finanzwirthschaften der autonomen Körper von der Nothwendigkeit zu befreien, die Deckung ihrer wachsenden Bedürfnisse immerfort nur durch Häufung der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern suchen zu müssen."

(S. 2 der Motive zu der „Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die direkten Personalsteuern", 380 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XI. Session 1892, Wien, Kaiserlich Königliche Hof- und Staatsdruckerei 1892.)

In Deutschland hat unter den nord- und mitteldeutschen Bundesstaaten eine übereinstimmende Entwicklung dazu geführt, die allgemeine Einkommensteuer unter Zurückdrängung der Realsteuern, bezw. Ausscheidung einzelner Arten derselben oder Theilen von solchen, als Hauptträgerin der Steuerlast im Bereiche der direkten Steuern auszugestalten. An dem Ertragssteuersystem hat nur Mecklenburg festgehalten, und in Reuß ä. L. besteht nur eine partielle, sich auf das Einkommen aus Grundeigenthum nicht erstreckende Einkommensteuer.

Besonders hervorzuheben ist der Entwicklungsgang im Königreich Sachsen. Nach langem Streite ist dort im Jahre 1878 das Ertragssteuersystem, unter Aufhebung der alten Gewerbe- und Personalsteuer, sowie unter Ermäßigung der Grundsteuer, verlassen und eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt worden, deren Ergebnisse überaus befriedigend sind. In der neuesten Zeit ist der Ertrag der Grundsteuer zur Hälfte den Schulgemeinden überwiesen worden.

Die gleiche Richtung in der Fortbildung der allgemeinen Einkommensteuer zeigt sich in den thüringischen Staaten.

Eine von der Entwicklung in den nord- und mitteldeutschen Staaten wesentlich abweichende Richtung haben die süddeutschen Staaten eingeschlagen.

Unter den Steuereinrichtungen der süddeutschen Staaten lassen sich zwei Gruppen unterscheiden, von denen die eine durch Bayern und Württemberg, die andere durch Baden und Hessen vertreten wird.

Die erstere Gruppe hat durch neuere Gesetze das reine Ertragssteuersystem, unter Abstandnahme von einer allgemeinen Einkommensteuer, den Bedürfnissen und Anforderungen der Gegenwart anzupassen gesucht, während sich in der letzteren Gruppe die fortschreitende Entwicklung in der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer neben dem vollständig ausgebildeten Ertragssteuersystem geäußert hat.

In Württemberg besteht neben der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer eine Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Mit letzterer wird einerseits das den bezeichneten Ertragssteuern nicht unterliegende Einkommen aus Geldkapital — Kapitalien und Renten (Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art) — ohne Abzug von Passivzinsen und Schulden, andererseits das reine Arbeitseinkommen (Dienst- und Berufseinkommen jeder Art) besteuert.

Bayern besitzt neben der Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer eine besondere Einkommensteuer, welche alles von jenen nicht getroffene (unfundirte) Einkommen, unter Anwendung geringerer Steuersätze, zur Besteuerung heranzieht. Bei der Kapitalrentensteuer sind sämmtliche Schuldenzinsen, bei der Gewerbe- und Einkommensteuer im wesentlichen nur die Zinsen der wegen des Erwerbes eingegangenen Schulden abzugsfähig.

Des näheren Eingehens auf die Steuersysteme beider Staaten wird es nicht bedürfen. Ein Zurückgehen auf das reine Ertragssteuersystem ist für Preußen völlig ausgeschlossen, seitdem die Umgestaltung der Einkommensteuer in der Absicht und mit der Wirkung vollzogen ist, die reformirte Einkommensteuer zum Hauptträger der direkten Staatsbesteuerung zu machen (vgl. die Begründung des Entwurfs zum Einkommensteuergesetze S. 31). Ueberdies darf das reine Ertragssteuersystem, wie das Vorgehen aller deutschen Staaten, mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Mecklenburg und Elsaß-Lothringen gezeigt hat, als einer im wesentlichen überwundenen Epoche angehörend erachtet werden. Auch die königlich bayerische Staatsregierung hatte sich dieser Auffassung zugeneigt, indem sie im Jahre 1879 der Kammer der Abgeordneten neben verschiedenen, auf eine Abänderung der Ertragssteuern abzielenden Gesetzentwürfen eine Vorlage zugehen ließ, welche die Umwandlung der bestehenden partiellen in eine allgemeine Einkommensteuer bezweckte. Nur an dem Widerstande dieser Kammer ist die Vorlage gescheitert.

Die badische und die hessische Steuergesetzgebung haben sich mit der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer dem preußischen gemischten Systeme der Ertrags- und Einkommensbesteuerung genähert.

Sie übertreffen dasselbe durch eine vollständigere und feinere Durchbildung der Ertragssteuern, denen die Aufgabe zufallen soll, das Besitzeinkommen neben der allgemeinen Einkommensteuer mit einer seiner höheren Steuerkraft entsprechenden Vorbelastung zu erfassen. Inwieweit diese Absicht erreicht wird, möge die folgende Darstellung der Grundzüge der badischen Ertragssteuern, welche sich durch konsequente und feine Durchbildung besonders auszeichnen, ergeben.

Das badische Ertragssteuersystem umfaßt die Grund-, die Häuser-, die Gewerbe- und die Kapitalrentensteuer.

Die Grundsteuer trifft den eines wirthschaftlichen Ertrages fähigen Boden und die auf diesem ruhenden Grundlasten (Zins-, Gült- und Lehnrechte). Die Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit findet ihre Berücksichtigung in den für die Werthberechnung maßgebenden Kulturarten und Bonitätsklassen.

Der Gebäudesteuer unterliegen im wesentlichen alle ertragsfähigen Gebäude, einschließlich der zum Gewerbebetriebe dienenden Gebäude, sowie die auf ihnen ruhenden Grundlasten (Zins-, Gült- und Lehnrechte).

Die Gewerbesteuer erfaßt das Betriebskapital der gewerblichen Unternehmungen mit Ausschluß der bereits von der Grund- und Häusersteuer getroffenen Gegenstände. Die Kapitalrentensteuer ergreift den Ertrag aus Kapitalvermögen, Renten und ähnlichen Bezügen, soweit diese Erträge nicht unmittelbar aus Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb herrühren, oder ein Entgelt für Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit bilden.

Die für die Bemessung der Steuer maßgebende Grundlage der Besteuerung bilden hinsichtlich sämmtlicher Steuerarten die sogenannten Steuerkapitalien, d. h. die gemäß den hierfür geltenden besonderen Gesetzesbestimmungen ermittelten Geldwerthe der Steuerobjekte.

Bei der Grundsteuer wurde das Steuerkapital nach dem mittleren Kaufwerthe bemessen, welchen die Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse nach den mittleren Güterpreisen der Jahre 1828—1847 gehabt haben; in Ermangelung eines genügenden Anhaltes aus Kaufpreisen war das Steuerkapital nach dem 25fachen Betrage des jährlichen Pachtertrages, eventuell eines durch Schätzung zu ermittelnden Reinertrages, zu bestimmen. Nach diesen Rücksichten wurde der Werth für jede Kulturart und Klasse einer Gemarkung auf den Morgen



Landes festgestellt und hiernach für jedes einzelne Grundstück die Einschätzung bewirkt. Das Steuerkapital der Waldungen wurde mit dem 15fachen Betrage des durchschnittlichen jährlichen Haubarkeitsertrages angesetzt.

Das Steuerkapital der Gebäude bestimmte sich regelmäßig nach dem mittleren Kaufwerthe aus den Jahren 1853—1862.

Die Veränderungen in den Steuerobjekten der Grund- und Häusersteuer werden in weiterem Umfange durch jährliche Ab- und Zuschreibungen vom, bezw. zum Steuerkapital berücksichtigt. Allgemeine Revisionen der Veranlagung sind nicht vorgesehen.

Das Steuerkapital gewerblicher Unternehmungen wird auf Grund obligatorischer Steuererklärungen der Gewerbetreibenden nach dem mittleren Werthe der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebskapitalien, regelmäßig ohne Abzug von Schuldenzinsen, berechnet. Betriebskapitalien unter 700 ℳ kommen nicht zum Ansatz.

Bei der Kapitalrentensteuer wird nach Abzug der Schuldenzinsen und Lasten das auf Grund obligatorischer Steuererklärungen ermittelte jährliche Zins- und Renteneinkommen durch Vervielfachung mit 20, bei Leibrenten und ähnlichen Bezügen, bezw. bei Waisenbenefizien aber nur durch Vervielfachung mit 8, bezw. 4 zum Steuerkapital erhoben. Bei dieser Steuer finden in weiterem Umfange Freilassungen statt; insbesondere sind diejenigen befreit, deren steuerbare Zinsen und Renten nach Abzug der Schuldenzinsen und Lasten die Summe von 60 ℳ jährlich nicht übersteigen.

Der Steuerfuß wird für alle Steuern durch das jährliche Finanzgesetz auf je 100 ℳ Steuerkapital bestimmt.

Von der dem badischen Steuersysteme eigenthümlichen Bildung von Steuerkapitalien kann hier abgesehen werden. Wenn man Ertrag und Einkommen als Maßstäbe der Besteuerung zu Grunde legt, so erscheint die Bildung von Steuerkapitalien als ein Umweg, dessen Beschreitung sich nicht zur Nachahmung empfehlen würde.

Im übrigen ist nicht zu verkennen, daß diese auf Grund neuer Gesetze auch im einzelnen durchgebildete Steuerverfassung sich vor dem bestehenden preußischen Systeme durch Vollständigkeit, sowie durch größere Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit vortheilhaft auszeichnet. Ebenso zweifellos ist es aber, daß auch in dem badischen Systeme das Ziel, mittels der Ertragssteuern die höhere Leistungsfähigkeit des Besitzeinkommens gleichmäßig und einheitlich zu treffen, nicht mit einem zur Nachahmung auffordernden Erfolge erreicht wird.

Auffallend ist zunächst die völlige Verschiedenheit der Bemessungsgrundlagen. Die nach weit zurückliegenden Zeiten bemessenen Kaufpreise von Grundstücken und Gebäuden, das jeweilige Betriebskapital gewerblicher Unternehmungen, die Jahresbeträge der Zinsen und Renten bilden überhaupt keine kommensurablen Größen für einheitlich und gleichmäßig wirkende Ertragssteuern. Die Starrheit der Grund- und Häusersteuer ist zwar gegenüber den preußischen Einrichtungen wesentlich gemildert, besteht aber grundsätzlich hier wie dort. Die badische Gewerbesteuer trägt bei ihrer, den Ertrag völlig außer Acht lassenden, ausschließlichen Anknüpfung an das Betriebskapital den Charakter der Objektsteuer in weit höherem Grade an sich, als die neue preußische Gewerbesteuer. Die völlige Außerachtlassung der Leistungsfähigkeit bei der badischen Grund- und Häusersteuer erscheint im auffallenden Gegensatze zu der, zum Theil weitgehenden Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der sonstigen persönlichen Verhältnisse der Gewerbe- und Kapitalrentensteuerpflichtigen. Insbesondere zeigt sich bei der Kapitalrenten-

steuer in der Zulassung des Abzuges von Schuldenzinsen und Lasten und in den Abstufungen bei Bildung der Steuerkapitalien ein charakteristischer Versuch der Annäherung an die Einkommensteuer, welcher bei einer Anwendung auf die übrigen Ertragssteuern mit Nothwendigkeit sich als gänzlich undurchführbar erweisen würde.

In einem Lande von dem Umfange des badischen Staates mit wesentlich gleichartigen Verhältnissen seiner einzelnen Theile und mit einer, die Neuregelung des Steuerwesens vorbereitenden steuerlichen Entwicklung mag der Versuch, die Realsteuern mit der allgemeinen Einkommensteuer zu einem brauchbaren Systeme auszugestalten, bis zu einem gewissen Grade geglückt sein. Für den größeren preußischen Staat, mit seiner Zusammensetzung aus Gebietstheilen von höchst verschiedener wirthschaftlicher Entfaltung und mit völlig abweichender geschichtlicher Entwicklung auf steuerlichem Gebiete, würde der Vorgang Badens nicht mit gleichem Erfolge nachgeahmt werden können.

Für die Richtung der preußischen Steuerreform würden eher die steuerlichen Umgestaltungen in Sachsen als Beispiel aufgestellt werden dürfen. Wie vordem dort, so zeigt sich jetzt in Preußen die Unzulänglichkeit der Realsteuern und die Nothwendigkeit ihrer Preisgebung an andere öffentliche Verbände. Ueberhaupt tritt, wie der obige Rückblick dargethan hat, in den europäischen Staaten mehr und mehr bestimmt ein gemeinschaftlicher Zug der Entwicklung hervor: die Zurückdrängung der Realsteuern im staatlichen Steuersystem und die Ausgestaltung der allgemeinen Einkommensteuer als Hauptträgerin der Steuerlast. Wenn Preußen jetzt dieser Richtung folgt, ja mit der vollständigen Beseitigung der Ertragssteuern aus seinem Steuersysteme sich an die Spitze der Bewegung stellt, so erscheint dies nicht als etwas Zufälliges und Willkürliches, sondern als eine innerlich begründete, dem allgemeinen Entwicklungsgange entsprechende Nothwendigkeit.

III. Reformplan.

Bevor die Steuerverfassung des Staates in ihren bisherigen Grundlagen geändert werden konnte und durfte, mußte die Personalsteuer eine verbesserte Einrichtung erhalten und das auf dieses Ziel gerichtete Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 die erste Probe bestehen.

Die Ergebnisse der ersten auf Grund dieses Gesetzes stattgehabten Einkommensteuerveranlagung sind an anderer Stelle in allen Einzelheiten mitgetheilt und seien hier in den Hauptziffern wiederholt.

Das gesammte Veranlagungssoll beträgt für das Jahr 1892/93	124 842 848 *M.*
Hiervon entfallen auf die nichtphysischen Personen . .	10 056 743 „
auf die physischen Personen	114 786 105 *M.*
Für das Jahr 1891/92 betrug — nach Abrechnung der entlassenen Monatsraten — das gesammte Hebungssoll an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer	79 558 827 „
Für 1892/93 ergibt sich somit für die physischen Personen ein Mehr von	35 227 278 *M.*

In welchem Maße dieses Ergebniß einerseits der Wirkung des veränderten Steuertarifs, andererseits der Vermehrung oder schärferen Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens zuzuschreiben ist, erhellt aus der anliegenden (hier jedoch nicht abgedruckten) Uebersicht, in deren Spalte 8 nach den verschiedenen Ein-

kommensgruppen die Beträge nachgewiesen sind, welche von dem für das Jahr 1892/93 veranlagten Einkommen nach dem alten Steuertarif zu erheben gewesen sein würden.

Die Steuersätze für die Einkommen von mehr als 8000 ℳ haben, theils in Folge der Vermehrung der Steuerstufen, theils — und zwar für die Einkommen von mehr als 30 500 ℳ — durch das allmähliche Ansteigen des Steuerfußes auf 4 %, Erhöhungen erfahren, welche im Vergleich zu den Steuersätzen des alten Tarifes ein Mehraufkommen von . . . . 8 963 780 ℳ ergeben.

Dem stehen für die Einkommen von mehr als 900 bis 8000 ℳ Tarifermäßigungen gegenüber in dem Gesammtbetrage von rund . . . . 4 925 833 „

so daß der neue Tarif im Ganzen ein Mehr von . . . 4 037 947 ℳ zur Folge hat. Hierbei sind, wie ausdrücklich hervorgehoben sei, nicht berücksichtigt diejenigen Erleichterungen, welche das Einkommensteuergesetz im § 18 außerdem durch die dort vorgesehenen Abzüge den Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 900 bis 3000 ℳ gewährt.

Der oben berechnete Mehrertrag von . . . . 35 227 278 ℳ
ist also den Tarifveränderungen mit . . . . 4 037 947 „

dagegen in Höhe von . . . . 31 189 331 ℳ
theils der natürlichen Steigerung, theils und hauptsächlich der richtigeren Veranlagung zu verdanken.

Dementsprechend betrug die Zahl der steuerpflichtigen physischen Personen

im Jahre 1892/93	2 435 858
im Jahre 1891/92	1 997 638
1892/93 also mehr	438 220

Der Gesammtbetrag des zur Steuer veranlagten Einkommens der physischen Personen

1892/93	5 724 323 767 ℳ
1891/92	4 273 703 217 „
1892/93 also mehr	1 450 620 550 ℳ

Von der erhöhten Steuerleistung der physischen Personen entfallen sonach nahezu $^{8}/_{9}$ nicht auf die nur in den oberen Stufen stattgehabte Erhöhung der Steuersätze, sondern auf Einkommen, welches bis dahin der Besteuerung entgangen war; im Vergleiche zu den Ergebnissen des Jahres 1891/92 hat sich die Zahl der Steuerpflichtigen um mehr als $^{1}/_{5}$, das veranlagte Einkommen um mehr als $^{1}/_{3}$ vermehrt. Wenngleich die Wirkungen des neuen Gesetzes erst nach mehrjähriger Anwendung desselben vollständig zu übersehen sein werden, gestatten doch schon die vorliegenden Ergebnisse das Urtheil, daß durch das verbesserte Veranlagungsverfahren eine gleichmäßigere, den wirklichen Einkommensverhältnissen mehr entsprechende Veranlagung herbeigeführt und der Erfolg, welcher davon erwartet werden konnte, im großen und ganzen erreicht ist.

Zugleich wird durch das Resultat die dringende Nothwendigkeit der stattgehabten Einkommensteuerreform vollauf bestätigt.

Schon in der Begründung zum Einkommensteuergesetze ist davon ausgegangen und bei den Berathungen desselben von Seiten der Vertreter der Staatsregierung unter allseitigem Einverständniß wiederholt betont, daß durch die Reform der Einkommensteuer nicht eine Vermehrung der Staatseinnahmen, sondern die Be-

schaffung der Mittel für einen gerechten Ausgleich in der Vertheilung der Steuerlast bezweckt werde, und daß die etwaigen Mehrerträge zur Erleichterung der Steuerpflichtigen auf anderen Gebieten Verwendung finden sollen.

Den gleichen Gedanken verfolgt das mit dem Landtage über den weiteren Fortgang der Reform vereinbarte, im § 82 des Einkommensteuergesetzes verlautbarte Programm.

Danach ist die „Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer", bezw. „die Ueberweisung derselben an Kommunalverbände" ins Auge gefaßt und vorgeschrieben, daß zu diesem Zwecke der durch die Umgestaltung der Einkommensteuer erzielte Mehrertrag verwendet werden soll.

Dem Wortlaute dieser dem Lande gegebenen Verheißung würde genügt werden, wenn man sich darauf beschränkte, einen dem jährlichen Mehrertrage der Einkommensteuer entsprechenden Theilbetrag der Grund- und Gebäudesteuer, also etwa die Hälfte derselben zu erlassen oder den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden zu überweisen.

Dieser anscheinend nächstliegende und einfachste Weg würde indessen zu einem befriedigenden Abschluß der Steuerreform nicht führen, sondern die dringlichsten Aufgaben derselben ungelöst lassen und zu der Beibehaltung und weiteren Ausbildung des Realsteuersystems drängen, welches, wie früher gezeigt, für Preußen undurchführbar sein und einen großen Rückschritt in unserer Steuerverfassung bedeuten würde. Wie im vorigen Abschnitt (II) dargelegt worden ist, wurzeln die Mängel des direkten Steuerwesens gerade in dem Bestehen der überdies unvollkommen ausgebildeten Ertragssteuern als S t a a t s s t e u e r n, also in dem geltenden Systeme selbst.

Für eine Reform, welche sich auf dem Gebiete der Staats-, sowie der Gemeindebesteuerung die durchgreifende Beseitigung der vorhandenen Uebelstände zur Aufgabe stellt, muß deshalb der gänzliche Verzicht des Staates auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer den gemeinsamen Ausgangspunkt bilden. Die Durchführung dieser tief einschneidenden Maßregel bedingt eine organische Neugestaltung des gesammten direkten Steuerwesens in Staat u n d Gemeinde, welche bei dem engen inneren Zusammenhange beider Gebiete g l e i c h z e i t i g in Angriff zu nehmen ist, und nur in e i n e m Akte zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden kann.

Ihre Vorschläge zur Erreichung des angestrebten Zieles unterbreitet die Staatsregierung dem Landtage in drei Gesetzentwürfen, deren wesentlicher Inhalt sich um die folgenden Hauptpunkte gruppirt:

1) die Aussonderung der Ertrags- (Real-, Objekt-) Steuern in ihrer bisherigen Form aus dem Systeme der Staatssteuern;

2) die Eröffnung neuer Einnahmequellen für den Staat als Ersatz für die aufgegebenen Steuern, und zu diesem Zwecke insbesondere

3) die Einführung einer Ergänzungssteuer;

4) die Regelung des Gemeindesteuerwesens durch ein Kommunalabgaben-Gesetz.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Durch die Herausnahme eines der vorbezeichneten Glieder würde der ein untrennbares Ganzes bildende Gesammtplan in seinen Grundlagen erschüttert werden.

A. Die Aufhebung der Ertrags- (Real-, Objekt-) Steuern.

Nicht eine U e b e r w e i s u n g vom Staate erhobener Steuern an Gemeinden oder andere Kommunalverbände steht in Frage, nach den früheren Ausführungen kann es sich nur um die völlige Aussonderung der sämmtlichen Ertragssteuern aus dem Systeme der direkten Staatssteuern handeln.

Es leuchtet ein, daß die erörterten Uebelstände keine wirksame Abhilfe finden würden durch eine Maßregel, welche sich darauf beschränkt, zur Erleichterung der Steuerlast in den Gemeinden denselben 40 000 000 ℳ. oder irgend eine andere Summe aus den Erträgen der Staatssteuern zu überweisen. Auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung würden mit der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in der gegenwärtigen Form auch die nachgewiesenen Härten und Unbilligkeiten unverändert bestehen bleiben. Innerhalb der Gemeinde könnte allerdings eine augenblickliche Herabminderung der Gemeindesteuern und dadurch einige Erleichterung der Pflichtigen erreicht, eine dauernde Gesundung des Steuerwesens aber auch hier nicht erzielt werden. Ein zutreffender Maßstab der Vertheilung solcher Zuwendungen an die Gemeinden wäre ohnehin noch viel schwieriger zu finden, als bei den Ueberweisungen an die Kreise.

Die Zuwendung von Staatsrenten an kommunale Verbände kann gerechtfertigt sein und wohlthätig wirken, wenn es sich darum handelt, denselben zur Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für die Steuerverfassung und die Selbstverwaltung der Kommunalverbände dagegen empfiehlt sich ein derartiges Dotationssystem nicht. In Preußen besitzen die kommunalen Verbände, insbesondere die Gemeinden ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, auch in der Begrenzung der Aufgaben, welche sie in den Kreis des kommunalen Interesses ziehen wollen. Eine nothwendige Ergänzung dieses wichtigen Rechts bildet die Verpflichtung, für die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung des Haushalts die Sorge und Verantwortung zu tragen. Wie auch der Vertheilungsmaßstab gedacht werden möge, unausführbar wäre es, die Ueberweisungsrenten nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Gemeinden zu bemessen. Die ohne Rücksicht hierauf vertheilten Mittel würden der einen Gemeinde keine wirksame Hilfe bringen, der anderen ohne wirkliches Bedürfniß und auf die Gefahr unwirthschaftlicher Verwendung zufließen.

Es kommt darauf an, den Gemeinden selbständige **Steuerquellen** zu eröffnen, welche sie nach den **aus der Natur der Gemeinde folgenden Gesichtspunkten** und nach ihren besonderen Bedürfnissen zu benutzen und **unter Verantwortlichkeit ihrer eigenen Organe** zu bewirthschaften haben. Nur durch den endgültigen und dauernden Verzicht des Staates auf die Ertragssteuern wird daher für eine gerechte Einrichtung des Staatssteuersystems die Voraussetzung, für eine zweckmäßige Gestaltung des Gemeindesteuerwesens und somit für eine wohlthätige Decentralisation die sichere Grundlage geschaffen.

Zu den aufzuhebenden Ertragssteuern gehören

a. die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317), sowie den dieselben ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,

b. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) veranlagte Steuer vom **stehenden** Gewerbebetriebe einschließlich der Betriebssteuer; der Gewerbesteuer sind gleichzustellen

c. die von den Bergwerken — mit Ausnahme des Eisenerzbergbaues — zu entrichtenden Bergwerksabgaben. Dieselben werden in Höhe von 2 % der Bruttoproduktion, berechnet nach dem Werthe der abgesetzten Produkte zur Zeit des Absatzes, erhoben, wogegen der Bergbau der **Gewerbesteuer** nicht unterliegt (§ 4 Nr. 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891). Es kann hier dahingestellt bleiben, ob den Bergwerksabgaben die Natur von Ertragssteuern beiwohnt. Mit den Zielen der gegenwärtigen Reform würde es nicht vereinbar sein und von

den Betheiligten als eine unbillige Beschwerung empfunden werden, wollte man die hohe und drückende Bruttobelastung, welcher eine Nettobesteuerung von 4 bis 5 % gleichkommt, bei dem Bergbau bestehen lassen, während die übrigen Objektsteuern, insbesondere die Gewerbesteuer, als deren Ersatz die Bergwerksabgabe thatsächlich seither gegolten hat, in ihrem ganzen Umfange wegfallen.

Im Uebrigen darf in dieser Hinsicht auf den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und die demselben beigegebene Begründung verwiesen werden. Ebenda sind die infolge und zur Ausführung dieser Maßregel weiter erforderlichen Vorkehrungen angegeben und erläutert.

Hier bleibt zu prüfen, ob der vom Standpunkte der Steuerreform für nothwendig erkannten Verzichtleistung des Staates etwa aus anderen Gesichtspunkten begründete Bedenken entgegenstehen.

1) In erster Reihe werden von dieser einschneidenden Maßregel die allgemeinen Finanzinteressen des Staates berührt.

Die Grund- und Gebäudesteuer hat mit Recht von jeher als eine der zuverlässigsten Staatseinnahmen gegolten, und ihre Aufhebung ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dafür voller Ersatz geschaffen wird; dagegen ist die Sicherheit der Staatsfinanzen von der Beibehaltung gerade **dieser Steuerform** nicht abhängig. Die Grundsteuerverfassung hat sich zu einer Zeit entwickelt, als im Vergleiche zum Grundbesitz andere Formen des Kapitals und der Produktion einen minder bedeutsamen Faktor des Volkswohlstandes in Preußen bildeten. So lange diese Voraussetzung zutraf, hatte das System der direkten Staatssteuern in dem Aufkommen der Grundsteuer seinen natürlichen Schwerpunkt, zumal die Personalbesteuerung auch technisch noch wenig ausgebildet war. Seit der gewaltigen Entwicklung von Handel und Industrie und mit der steigenden Macht des beweglichen Kapitals haben sich diese Verhältnisse namentlich im Verlaufe des letzten Menschenalters wesentlich verschoben. Die Veränderung, welche in der Bedeutung der Grundsteuern für den preußischen Staatshaushalt auch nach dem Verhältniß ihres Ertrages zum Staatsbedarfe vor sich gegangen ist, wird an der folgenden Uebersicht deutlich erkennbar.

Es sind veranschlagt:

Im Staatshaushaltetat für das Jahr	Grund- und Gebäudesteuer in Millionen ℳ	Gesammte ordentliche Ausgaben abzüglich der Betriebsausgaben in Millionen ℳ	Von der Summe in Spalte 3 beträgt die Summe in Spalte 2
1821	28	150	18,7 %
1851	30,5	209,4	14,5 %
1892/93	75	931	8 %

Andererseits wächst die Bedeutung der Personalsteuern.

Ein wesentlicher Vorzug der Grundsteuer wird mit Recht darin erblickt, daß mit Sicherheit auf den unverkürzten Eingang der veranschlagten Steuer ohne wesentliche Ausfälle gerechnet werden darf. Auf Grund langjähriger Erfahrung ist aber auch der an den Personalsteuern zu erwartende Ausfall mit hinreichender Zuverlässigkeit vorher zu bestimmen, so daß dieses Moment bei dem Voranschlage in Rechnung gezogen werden kann. Ueberdies ist das Hauptgewicht der Personal-

steuern mehr und mehr auf die Schultern des wohlhabenderen Theils der Bevölkerung verlegt und hierdurch der Eingang der veranlagten Beträge in höherem Grade als früher gesichert. Während für das Jahr 1876 an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer zusammen rund $75\frac{1}{2}$ Millionen Mark, darunter an Klassensteuer rund $44\frac{1}{2}$ Millionen, also nahezu $\frac{3}{5}$ des Gesammtbetrages veranlagt waren, beläuft sich das Einkommensteuersoll der physischen Personen für 1892/93 überhaupt auf rund 114,8 Millionen Mark, wovon rund 32,8 Millionen, also noch nicht $\frac{3}{10}$ auf die Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ. entfallen.

Rechnet man hierzu die Einkommensteuer der nicht physischen Personen, so kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß die heutige Personalsteuer mit einer vermuthlichen Isteinnahme von rund 120 Millionen Mark auch relativ von größerer Bedeutung für die Sicherheit des Staatshaushalts ist, als die ganz überwiegend auf den geringeren Einkommen beruhende und nur mit einem Gesammtertrage von 19, bezw. 23 Millionen Mark veranschlagte Klassensteuer der Jahre 1821 und 1851.

Wenn vielfach die Grundsteuer als ein besonders werthvoller Rückhalt für Kriegs- und andere Nothfälle gilt, so beruht auch diese Anschauung im wesentlichen auf Voraussetzungen, welche in der Vergangenheit liegen, jetzt aber schon deshalb nicht mehr zutreffen, weil die ungleichmäßig und ohne Rücksicht auf die Verschuldung veranlagte Grundsteuer am allerwenigsten bei ungünstiger Lage des gesammten Erwerbs- und Wirthschaftslebens als ein brauchbarer Maßstab zur Vertheilung von Lasten angesehen werden kann.

Der ganze Reformplan zielt darauf ab, das direkte Steuerwesen nach allen Richtungen hin den Verhältnissen der Gegenwart anzupassen, und es wird sich zeigen, daß bei Annahme der unten folgenden Vorschläge nicht eine Schwächung der Staatsfinanzen zu besorgen, sondern im Gegentheil eine Stärkung derselben zu erwarten ist.

2) Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Grundsteuer in den älteren Provinzen, woselbst die Grundsteuer bereits mit dem Jahre 1865 in Hebung getreten ist, infolge der stattgehabten Besitzwechsel zum Theil thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, einen rentenartigen Charakter angenommen hat. Für die neuen Landestheile, woselbst die Grundsteuer erst mit dem Jahre 1876, bezw. 1878 zur Hebung gelangt ist (Gesetz vom 3. Januar 1874 — Gesetz-Samml. S. 5), wird jedoch eine derartige Wirkung höchstens in vereinzelten Fällen angenommen werden können.

Es würde aber verfehlt sein, aus dem rentenartigen Charakter, welchen die Grundsteuer in einem Theile des Staatsgebietes angenommen haben mag, einen Grund für eine abweichende Behandlung dieser Steuer bei der Reform des ganzen Systems zu entnehmen.

Einestheils würde dieser Einwand zum Theil auch bei der Gebäudesteuer und selbst der Gewerbesteuer erhoben werden können. Anderntheils ist zu erwägen, daß auch bisher Grund und Boden und Gewerbe als solche der Gemeindebesteuerung unterworfen waren und daß die veränderlichen Zuschläge zu den Realsteuern die Infrustirung dieser Steuern vielfach verhindert haben. Endlich aber handelt es sich bei der geplanten Reform überhaupt nicht um eine völlige Freistellung des Grund und Bodens und der Gewerbe von jeder Besteuerung, vielmehr bleiben dieselben in vollem Maße der Kommunalbesteuerung unterworfen. Von einem Geschenk einer auf dem Boden haftenden Rente an den augenblicklichen Besitzer kann daher im Rahmen des Reformplanes nicht die Rede sein. Es

handelt sich um eine Erleichterung der kommunalen Lasten der Gemeinden und der Gutsbezirke durch den Verzicht des Staates auf die unmittelbare Besteuerung der Objekte, und das Maß der hierdurch eintretenden Verminderung der Belastung der einzelnen Objekte ist bedingt durch Verhältnisse, welche sich für den einzelnen Verband nicht übersehen lassen. Jedenfalls bleibt die Steuerpflicht der Objekte selbst bestehen. Dies gilt, wenn auch zum Theil in anderer Form, insbesondere auch von denjenigen Besitzungen, welche einem Gemeindeverbande nicht angehören, sondern einen selbständigen Gutsbezirk bilden. Abgesehen davon, daß der Besitzer eines solchen Gutes nach wie vor der unmittelbare Träger der Kommunallasten innerhalb des Gutsbezirks bleibt, wird er als Angehöriger der weiteren Kommunalverbände auch fernerhin der Kreisbesteuerung unterliegen und durch diese in der Regel schärfer als bisher getroffen werden, falls nach den Vorschlägen der Staatsregierung die Ueberweisung von Ueberschüssen aus den Getreide- und Viehzöllen nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1885 in Zukunft fortfällt.

Wenn allgemein die staatliche Doppelbesteuerung durch den Verzicht auf die Realsteuern beseitigt werden soll, ist es selbstverständlich gänzlich unthunlich, Grundbesitzungen und Gewerbebetriebe um deswillen davon auszuschließen, weil sie zu dem politischen Verbande eines Gutsbezirkes gehören.

3) Ebenso wenig ist ein Grund gegen den Verzicht des Staates auf die Grund- und Gebäudesteuer daraus herzuleiten, daß bei Auferlegung dieser Abgabe Entschädigungen für die damals bestehenden Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen gewährt worden sind. Allerdings würde es nicht gerechtfertigt sein, den Entschädigten nunmehr die Last wieder abzunehmen und daneben die Entschädigung zu belassen, deren Voraussetzungen mit dem Verzichte des Staates auf die Grundsteuer hinfällig werden. Durch den Erlaß der Leistung wird die Verpflichtung zur Erstattung der als Gegenleistung empfangenen Entschädigung begründet. Eine nothwendige Einschränkung erleidet dieser Grundsatz nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges Rechtsgeschäft — mit Ausnahme des Falles der Erbtheilung — veräußert worden sind; hier fehlt es an einem Erstattungspflichtigen, weil der gegenwärtige Besitzer von der Entschädigung keinen Vortheil bezogen hat, dem entschädigten Vorbesitzer aber die Aufhebung der Grundsteuer nicht zu gute kommt. Wenn in derartigen Fällen, wie in der Begründung des erwähnten Gesetzentwurfes dargethan ist, von der Rückforderung der Entschädigungssumme abgesehen werden muß, so ist dieser Umstand von untergeordneter Bedeutung und in keinem Falle dazu angethan, den Fortgang der für nothwendig erkannten Steuerreform in Frage zu stellen.

B. Die Ersetzung der Ertragssteuern durch neue Einnahmequellen.

Mit der Aufgabe der Ertragssteuern verzichtet der Staat auf folgende sichere Einnahmen:

Grundsteuer	39 907 000	M.
Gebäudesteuer	35 086 000	„
Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe	19 811 000	„
Bergwerksabgaben	6 926 000	„
zusammen	101 730 000	M.

Unter Abrundung auf Tausende sind hierbei die Grund-, Gebäude- und Bergwerkssteuer nach dem Voranschlage im Staatshaushalts-Etat für das Etats-

jahr 1892/93, die Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer mit dem im § 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 kontingentirten Betrage angesetzt.

Diesem nach Lage der Staatsfinanzen in vollem Betrage zu deckenden Ausfalle stehen gegenüber:

1) die den Betrag von 80 000 000 ℳ. übersteigenden, durch § 82 des Einkommensteuergesetzes für die Zwecke der Steuerreform festgelegten Mehrerträge der Einkommensteuer.

Das gesammte Veranlagungssoll der Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 beträgt 124 842 848 ℳ.

Bei der bisherigen Klassen- und Einkommensteuer blieb die Isteinnahme hinter dem Hebungssoll regelmäßig um mehr als 3 %, des letzteren zurück; für die neu veranlagte Einkommensteuer ist mit Rücksicht auf die ungewöhnlich zahlreichen Berufungen der Steuerpflichtigen der Ausfall auf mindestens 4 %, somit die zu erwartende Isteinnahme auf rund 120 000 000 ℳ. und der für die Staatskasse verfügbare Ueberschuß auf nicht mehr als 40 000 000 ℳ. zu veranschlagen. Die Einstellung eines höheren Betrages in diese Rechnung wäre unstatthaft, kann insbesondere auch nicht durch den Hinweis darauf begründet werden, daß bis zum Inkrafttreten der Reformgesetze — 1. April 1895 — der Jahresertrag der Einkommensteuer naturgemäß steigen werde. Wenn auch diese Voraussetzung unter normalen Verhältnissen im allgemeinen zutrifft, so ist doch in allen Fällen mit der Thatsache zu rechnen, daß die Steigerung der nothwendigen Staatsausgaben mit derjenigen der Einnahmen mindestens gleichen Schritt hält; den Grundsätzen einer richtigen Finanzwirthschaft, welche die dauernde Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben anzustreben hat, würde es daher nicht entsprechen, wenn man zum Zwecke der Balanceirung ohne Rücksicht auf die sichere Vermehrung der Ausgaben nur die Einnahmen nach ihrem künftigen Mehrertrage einstellen wollte. Ueberdies darf für die nächsten Jahre auf den im § 82 des Einkommensteuergesetzes angenommenen jährlichen Zuwachs der Einkommensteuer nicht mit Sicherheit gerechnet werden.

Unter der Herrschaft des aufgehobenen Einkommensteuergesetzes war die regelmäßige jährliche Steigerung des Veranlagungssolls zum nicht geringen Theil dem Umstande zuzuschreiben, daß es alljährlich in gewissem Umfange gelang, bisher verborgenes Einkommen neu zur Besteuerung heranzuziehen. Dieses Moment wird künftig von minderer Bedeutung sein, nachdem in gleicher Richtung die erstmalige Abgabe der Steuererklärungen mit einem Schlage eine weitgehende Wirkung geäußert hat. Fortan ist der Wachsthum des Einkommensteuerertrages in der Hauptsache durch die Erwerbsverhältnisse und die Zunahme des Volkswohlstandes bedingt, in der gegenwärtigen wirthschaftlichen Lage aber ist für die nächsten Jahre die Erwartung einer aufsteigenden Entwicklung nicht begründet. Im Gegentheil fehlt es nicht an sicheren Anzeichen, daß bei wichtigen Klassen der Steuerpflichtigen, so insbesondere bei den Aktiengesellschaften, zunächst auf eine rückläufige Bewegung in den Veranlagungsergebnissen gerechnet werden muß.

Nicht in Betracht kommen hier die Bestände des gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes bis zum 1. April 1895 aufzusammelnden Fonds, über dessen Verwendung dem Landtage eine besondere Vorlage unterbreitet wird.

2) Sodann sind zur Deckung des Ausfalles diejenigen Beträge für die Staatskasse in Anspruch zu nehmen, welche gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 128) den Kreisen aus den landwirthschaftlichen Zöllen zufließen.

Die gegen das Ueberweisungsprinzip im allgemeinen sprechenden Gründe sind bereits dargelegt; dieselben treffen in verstärktem Maße auf die in ihrem Betrage veränderlichen Ueberweisungen an die Kreise zu. Die Aufgaben und folglich die Bedürfnisse gerade der Kreise sind in den verschiedenen Theilen der Monarchie sehr verschieden; die Vertheilung der Zollüberschüsse geschieht aber ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben und der dadurch bedingten Aufwendungen. Wenn daher auch für zahlreiche Kreise die nützliche Verwendung der überwiesenen Mittel und eine wohlthätige Wirkung des bezeichneten Gesetzes anzuerkennen ist, so hat doch auch vielfach das Gegentheil stattgefunden und sind mit den den Kreisen ohne eigene Opfer zugeflossenen Mitteln Ausgaben für Zwecke gemacht, für welche ein dringendes Bedürfniß nicht vorlag, oder deren Befriedigung in verschiedenen Provinzen besser den Gemeinden zu überlassen gewesen wäre.

In der Natur dieser Ueberweisungen liegt die Gefahr, daß sie an der einen Stelle Bedürfnisse hervorrufen und an der anderen Stelle nicht decken und überall zu einer leichten Bewilligung von Ausgaben verleiten, ohne daß der Werth derselben an den entsprechenden dafür zu bringenden Opfern gemessen wird.

Eine solche Einrichtung würde daher auch, abgesehen von der Nothwendigkeit der Heranziehung der Ueberweisung zur Deckung des finanziellen Ausfalls bei einer endgültigen Neuordnung des gesammten kommunalen Steuerwesens nicht ferner aufrecht erhalten werden können.

Wie die Berathungen über das Gesetz vom 14. Mai 1885 ergeben, war sie in der That auch von ihren Urhebern von vornherein als eine nur vorübergehende Maßregel gedacht, welche bezweckte, die Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer materiell vorzubereiten. (Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten Session 1885 Bd. III S. 1612 Drucks. Nr. 59.)

So sehr das Gesetz vom 14. Mai 1885 gegenwärtig die Durchführung einer organischen Reform erleichtert, so findet in derselben doch jene provisorische Ausstattung der Kommunalverbände keinen Raum mehr.[1])

Auch vom Standpunkte des Haushaltes der Kreise kann die Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1885 keine Bedenken finden, insofern für die fortfallende Einnahme ein mehr als entsprechender Ersatz in den vom Staate freigegebenen, auch den Kreisen zu gute kommenden Steuerquellen gesichert ist.

In den Spalten 4 bis 11 der anliegenden (hier jedoch nicht abgedruckten) Uebersicht sind die Beträge nachgewiesen, welche durch den Verzicht des Staates auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach dem Stande der Veranlagung für das Jahr 1891/92 innerhalb eines jeden Kreises für die Besteuerung frei werden. Gegenübergestellt sind in Spalte 3 die Antheile der einzelnen Kreise aus den Ueberweisungen der Getreide- und Viehzölle, wobei der künftige Gesammtbetrag dieser Ueberweisungen auf durchschnittlich 30 000 000 ℳ. angenommen ist. Selbst unter dieser, wie weiter erörtert werden wird, zu günstigen Voraussetzung ergibt sich, daß durch die Grund-, Gebäude- und bisherige Gewerbesteuer in der überwiegenden Mehrzahl aller Kreise das Zwei- bis Dreifache desjenigen Betrages aufgebracht wird, welcher dem Kreise durch die Ueberweisung nach dem Gesetze vom 14. Mai 1885 fernerhin zufließen würde. Nur in vereinzelten Kreisen sinkt das Aufkommen der Ertragssteuern unter den doppelten Betrag der Ueberweisungssumme.

[1]) Anm. Die besonderen Gründe, aus welchen den Kreisen künftig die Betriebssteuer überwiesen werden soll, sind in der Begründung des Gesetzentwurfs ausführlich dargelegt.



Auch wenn die sämmtlichen Kreise genöthigt sein sollten, nach Wegfall der Ueberweisungen einen gleichen Betrag durch Kreissteuern aufzubringen, was gewiß in zahlreichen Fällen nicht der Fall sein wird, finden dieselben daher in den Steuerquellen volle Deckung.

Es ist nicht zu leugnen, daß die freigegebenen Steuerquellen für die einzelnen Bezirke und Gemeinden eine verschiedene Bedeutung haben. Aber einestheils ist dies bei Ueberweisungen bestimmter Geldbeträge auch nicht zu vermeiden und auch bisher nicht vermieden worden, anderentheils ist eine Ausgleichung zwischen den leistungsfähigen und weniger leistungsfähigen Gebieten und Verbänden auf dem Gebiete der Steuervertheilung nicht möglich. Der Staat erfüllt auf diesem Gebiete seine Aufgabe, wenn er seine eigenen Steuern nach der Leistungsfähigkeit vertheilt und den Gemeinden die ihnen zukommenden Steuerkräfte freiläßt. Die Pflicht der Gesammtheit, bedrängten Gliedern zu Hilfe zu kommen, ist auf andere Weise zu erfüllen, insbesondere durch zweckmäßige Organisation der Verbände, Verbesserung der Verkehrsmittel, Landesmeliorationen u. s. w. oder durch Verringerung öffentlicher Lasten überlasteter Gemeinden mittels direkter Zuwendungen aus Staatsmitteln. Es wird in Erwägung zu nehmen sein, den nach § 83 des Einkommensteuergesetzes angesammelten Fonds nach dieser Richtung zur Verwendung zu bringen.

Behufs Veranschlagung der Mehreinnahme, welche der Staatskasse aus den Getreide- und Viehzöllen infolge Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1885 zufließen wird, können die Beträge der in den letzten Jahren stattgehabten Ueberweisungen nicht ohne weiteres maßgebend sein. Den Kreisen sind überwiesen für das Jahr 1888/89 . . . . 29 585 255 Mk.
1889/90 . . . . 47 364 921 „
1890/91 . . . . 47 251 622 „
1891/92 . . . . 57 035 130 „

Als gänzlich anormal auszuscheiden sind die Ergebnisse des Jahres 1891/82, in welchem in Folge der ungewöhnlich ungünstigen Ernte die Einfuhr der für den Zollvertrag vornehmlich ins Gewicht fallenden Getreidesorten (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste) auf mehr als 29 Millionen Doppelcentner gegen rund 22 800 000 im Jahre 1890/91 gestiegen war.

In den Jahren 1889/90 und 1890/91, also vor der seit dem 1. Februar 1892 eingetretenen Ermäßigung der Zollsätze betrug der auf Preußen entfallende Antheil an den Getreide- und Viehzöllen rund je 62 000 000 Mk. Wenn in den genannten Jahren der Zoll bereits nach den für die Hauptgetreidearten seitdem um 30 % ermäßigten Sätzen erhoben wäre, würden auf den preußischen Antheil nicht mehr als etwa 44 000 000 Mk. entfallen, den Kreisen also nur 44 000 000 Mk. — 15 000 000 = 29 000 000 Mk zu überweisen gewesen sein. Auch in den Jahren 1890 und 1891 waren die Ernten in Deutschland nur mäßig. Ob die Getreidezufuhr künftiger Jahre die gleiche Höhe erreichen wird, ist schon aus diesem Grunde zweifelhaft, obwohl im Allgemeinen die regelmäßige Bevölkerungszunahme trotz der unzweifelhaft noch erheblich zu erhöhenden inländischen Körnerproduktion den jährlichen Getreidebedarf steigern dürfte. Ueberdies kann jederzeit durch politische Verwickelungen oder sonstige Ereignisse, welche auf den internationalen Verkehr hemmend wirken, die Getreideeinfuhr aus dem Auslande beschränkt und dadurch der Zollertrag herabgedrückt werden.

Für eine ziffermäßige Berechnung des dauernden durchschnittlichen Werthes, mit welchem die Ueberweisungsbeträge der Staatskasse angerechnet werden dürfen, bieten hiernach die Ergebnisse früherer Jahre keinen hinreichenden Anhalt.

Bei der schätzungsweisen Bestimmung dieses Werthes muß in erster Reihe die Erwägung maßgebend sein, daß die aufzugebenden Ertragssteuern mit Rücksicht auf die Beständigkeit ihres Ertrages und die Sicherheit ihres Einganges zu den zuverlässigsten Einnahmequellen des Staats gehören. Als vollgültiger Ersatz dafür können die bisherigen Ueberweisungsbeträge nur gelten, wenn ihre schwankende Natur in einem vorsichtigen Anschlage der daraus zu erwartenden Einnahme entsprechenden Ausgleich findet. Mit Rücksicht hierauf wird diese Einnahme mit nicht mehr als 24 000 000 Mk. in Ansatz gebracht werden dürfen.

Der dauernde Gesammtantheil Preußens an den Getreide- und Viehzöllen wird hierbei auf 39 000 000 Mk., mithin nur um etwa 11 % niedriger angenommen, als derselbe in den Jahren 1889/91 bei Anwendung der ermäßigten Zollsätze betragen haben würde.

3) Dem Ausfall der Einnahme an den Ertragssteuern stehen nicht sehr erhebliche Ersparnisse in den Ausgaben gegenüber, da die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bis auf weiteres auf Kosten der Staatskasse fortzuführen ist. Die hiefür entscheidenden Rücksichten sind in der Begründung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung direkter Staatssteuern dargelegt.

Dagegen ist der Wegfall der den Gemeinden für die Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer zustehenden Gebühren von 2 % der Isteinnahme in Aussicht genommen, welche künftig rund 2 400 000 Mk. betragen würden. Diese Ersparnisse können indessen hier nicht mit ihrem vollen Betrage, sondern nur in derjenigen Höhe angesetzt werden, mit welcher die betreffenden Veranlagungsgebühren in den Staatshaushalts-Etat für 1892/93 nach Maßgabe der bei der Aufstellung desselben obwaltenden Verhältnisse veranschlagt worden sind, nämlich mit 1 600 000 Mark für die Einkommensteuer und mit rund 150 000 Mk. für die Gewerbesteuer.

Außerdem werden erspart werden die Gebühren für die Erhebung der

Grundsteuer mit rund	240 000 Mk.
Gebäudesteuer mit rund	600 000 „
Gewerbesteuer mit rund	350 000 „
Zusammen . . .	1 190 000 Mk.

Der oben berechnete Einnahmeausfall beträgt . . .		101 730 000 „
Davon finden Deckung durch:		
1. Mehrerträge der Einkommensteuer	40 000 000 Mk.	
2. Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1885	24 000 000 „	
3. Gebühren für Einkommensteuerveranlagung	1 600 000 „	
Gewerbesteuerveranlagung . .	150 000 „	
Erhebung	1 190 000 „	
	66 940 000 Mk.	66 940 000 Mk.
Verbleiben		34 790 000 Mk.
oder rund		35 000 000 Mk.

welche durch Eröffnung einer neuen Einnahmequelle zu beschaffen sind.

C. Die Ergänzungssteuer.

Nicht nur zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Staatshaushalte, sondern ganz unabhängig von dieser Rücksicht aus selbständigen inneren Gründen ist ein weiterer Ausbau des Systems der direkten Staatssteuern geboten.

Die verbesserte Einkommensteuer soll künftig den Hauptträger der direkten Staatsbesteuerung bilden, bedarf indessen auch in der erreichbar vollkommensten Form einer von vornherein vorgesehenen, aber erst nach Aufhebung der staatlichen Bruttobesteuerung möglichen Ergänzung nach verschiedenen Richtungen hin.

Durch die Einkommensteuer werden Einkommen von gleicher Höhe ohne Rücksicht auf die Einkommensart mit gleichen Steuersätzen belastet, insbesondere auch ohne Rücksicht darauf, ob dem Steuerpflichtigen das veranlagte Einkommen aus persönlicher Arbeit oder aus Vermögensbesitz zufließt. Im Kreise der Betheiligten sowie in der Wissenschaft überwiegt die Anschauung, daß die Gleichstellung der Gerechtigkeit nicht entspreche, vielmehr eine unterschiedliche Behandlung des fundirten und nicht fundirten Einkommens im Sinne einer stärkeren Heranziehung des ersteren geboten sei. In der That ist die Berechtigung dieser Forderung nicht abzuweisen, wenn der Grundsatz der Besteuerung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zur Geltung gelangen soll.

Das Arbeitseinkommen ist durch die Fortdauer der Person und ihrer Arbeitsfähigkeit bedingt, und der auf ein solches Einkommen Angewiesene bei vernünftiger Wirthschaft genöthigt, durch rechtzeitige Rücklagen aus seinen laufenden Einkünften sich, seinen Angehörigen und Hinterbliebenen für den Fall aufgehobener oder geminderter Arbeitsfähigkeit die Mittel zum nothwendigen Lebensunterhalte sicherzustellen. Wer dagegen Einkommen aus anderen, die Person überdauernden Quellen bezieht, hat diese Vorsorge nicht oder doch nicht in gleichem Umfange zu treffen, und folglich bei gleichem Einkommen und unter sonst gleichen Verhältnissen einen größeren Theil seiner Einkünfte zur Bestreitung seiner laufenden Bedürfnisse und zur Erfüllung der Steuerpflicht verfügbar. Unbestreitbar ist seine gegenwärtige Leistungsfähigkeit größer, und diese Thatsache nicht durch den vereinzelt erhobenen Einwand zu entkräften, daß in allen Fällen mit dem Erlöschen des Einkommens die Besteuerung desselben ihr Ende erreiche.

Nach der bisherigen Besteuerung wird die vorzugsweise Belastung gewisser Arten des fundirten Einkommens durch die unvollkommenen Ertragssteuern vermittelt. Sobald diese als Staatssteuern verschwinden, ist ein Ersatz erforderlich.

Zu diesem Zwecke hatte die Staatsregierung bei Vorlegung der Gesetzentwürfe vom 3. November 1890 die Ausdehnung der bestehenden Erbschaftssteuer auf die Erbfälle an Ehegatten sowie an Verwandte in ab- und aufsteigender Linie in Vorschlag gebracht (Drucksachen Nr. 6 des Hauses der Abgeordneten Session 1890/91). Obwohl dieser Vorschlag die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags nicht erhielt, ergab sich doch bei der Berathung des Einkommensteuergesetzes allseitiges Einverständniß darüber, daß eine Unterscheidung in der Besteuerung des fundirten und nicht fundirten Einkommens — zumal nach Einführung der Deklarationspflicht — unerläßlich sei. Das Herrenhaus hat dieser Anschauung in einer Resolution vom 12. Mai 1891 bestimmten Ausdruck gegeben.

Sowohl aus sachlichen Gründen als mit Rücksicht auf die Haltung, welche die Landesvertretung gegenüber dem erwähnten früheren Vorschlage eingenommen hat, muß die Staatsregierung Bedenken tragen, auf denselben zurückzukommen. Ebensowenig aber kann sie den Anregungen Folge geben, welche die als nothwendig erkannte Unterscheidung in der Besteuerung durch eine Ermäßigung der geltenden Einkommensteuersätze für das aus Arbeit fließende Einkommen herbeiführen wollen.

Zunächst ist eine derartige Maßregel aus finanziellen Rücksichten schlechterdings ausgeschlossen. Wenn der Staat auf die Ertragssteuern verzichtet, darf der dadurch entstehende Einnahmeausfall nicht ungedeckt bleiben, viel weniger eine

weitere Verkürzung der Staatseinnahmen durch eine Verminderung des Ertrages der Einkommensteuer zugelassen werden.

Abgesehen hiervon ist das Bedürfniß nach einer derartigen Ermäßigung nicht anzuerkennen. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um Steuerpflichtige der unteren und mittleren Einkommensstufen bis hinauf zum Einkommen von etwa 8000 Mk., da vorzugsweise diesen Stufen die auf den Ertrag ihrer persönlichen Arbeit angewiesenen Steuerpflichtigen angehören. Gerade für diese Einkommensstufen aber sind in Folge des Gesetzes vom 24. Juni 1891 theils durch Herabsetzung der Steuersätze, theils durch die im § 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzüge vom Einkommen bereits wesentliche Erleichterungen eingetreten.

Wenn die Erleichterung thatsächlich nicht allen Steuerpflichtigen fühlbar geworden ist, so hat dies nur darin seinen Grund, daß die Veranlagung bisher zum Theil den wirklichen Einkommensverhältnissen nicht entsprach. Die zu den bezeichneten Stufen gehörigen und vorher bereits richtig veranlagten Personen haben für das Jahr 1892/93 eine Ermäßigung erfahren.

Daß es sich dabei um nicht unerhebliche Beträge für die Staatskasse handelt, ergibt die Uebersicht in Anlage A.

Danach würde bei Anwendung der alten Hebungssätze das Veranlagungssoll des Jahres 1892/93 sich erhöht haben für die Einkommensstufen von

900 bis 3000 Mk. um	1 765 889,25 Mk.
3000 „ 6000 „ „	2 632 264,00 „
6000 „ 8000 „ „	527 680,00 „
	4 925 833,25 Mk.

Hierzu tritt die in der Uebersicht nicht berücksichtigte Wirkung des § 18 des Einkommensteuergesetzes. Auf Grund desselben sind von der Einkommensteuer

freigestellt	154 566
ermäßigt	543 308

Censiten; der dadurch verursachte Ausfall an Steuern beträgt im Ganzen 3 456 138 Mk. oder 10,53 % der auf die Einkommen von 900 bis 3000 Mk. überhaupt veranlagten Steuer.

Nach diesen Erleichterungen, welche überwiegend dem Arbeitseinkommen zu Theil geworden sind, ist eine weitere und für die kleineren und mittleren Einkommen durchgängig wirksamere Entlastung desselben lediglich auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung durch Einschränkung der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer anzustreben. Die Berechtigung dieser Anschauung wird nicht bestritten werden können, wenn man erwägt, daß die durchschnittliche Belastung des Einkommens durch die Staatseinkommensteuer nur 2,01 % beträgt.

Endlich würde die unterschiedliche Behandlung des fundirten und unfundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer durch eine Ermäßigung der Steuersätze für das letztere technisch ebensowenig ausführbar sein, wie durch einfache Zuschläge zum fundirten Einkommen.

Wie in den Vorbemerkungen zur Begründung des Ergänzungssteuergesetzes dargelegt worden ist, scheitert jeder derartige Versuch theils an der Unmöglichkeit, das durch die Verbindung von Kapitalbesitz und Arbeitskraft erzielte Einkommen — insbesondere also das Einkommen aus Landwirthschaft und Gewerbebetrieb — nach jenen Quellen zu zerlegen, theils an der Schwierigkeit, den Abzug der Schuldenzinsen sachgemäß zu regeln.

Es bleibt deshalb nur übrig, ein neues selbständiges Glied in das Steuersystem einzufügen, wenn eine befriedigende und sachgemäße Lösung der vorliegenden Aufgabe erreicht werden soll.

Als geeigneten Weg zur besonderen Erfassung des fundirten Einkommens kann daher die Staatsregierung lediglich die Einführung einer Vermögenssteuer nach folgenden Grundzügen in Vorschlag bringen:

1. Steuerpflichtig sind die einkommensteuerpflichtigen physischen Personen:

2. der Besteuerung unterliegt — unter Ausschluß des Mobiliars — nur das nach seiner Natur zur Produktion bestimmte Vermögen, insbesondere also Grundbesitz, gewerbliches Anlage- und Betriebskapital und sonstiges Kapitalvermögen;

2. zur Vermögenssteuer werden nicht herangezogen

Personen, deren steuerbares Vermögen den Werth von 6000 Mk. nicht übersteigt.

ferner

Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 900 Mk. nicht übersteigt, insofern das Vermögen nicht mehr als 16 000 Mk. beträgt; weitergehende Erleichterungen werden Wittwen, Waisen und Erwerbsunfähigen gewährt;

4. die Steuer beträgt ein halb vom Tausend des steuerbaren Vermögens, berechnet nach dem Verkaufswerth zur Zeit der Veranlagung;

5. die Veranlagung erfolgt auf Grund einer Vermögensanzeige in Verbindung mit der Einkommensteuerveranlagung. Unter der Form der Vermögensbesteuerung sind Steuern mit sehr verschiedenen Zielen und Wirkungen denkbar und auch in Uebung oder in Uebung gewesen.

Eine Vermögenssteuer kann unmittelbar den Vermögens stock erfassen, eine Minderung des Vermögens selbst zur Folge haben.

Eine solche Steuer war die in Preußen durch das Edikt vom 24. Mai 1812 (Gesetz-Samml. S. 49) zur Deckung außerordentlicher Kriegslasten ausgeschriebene Vermögenssteuer, durch welche drei Prozent des gesammten Privatvermögens zur Disposition des Staats gestellt werden sollten.

Der bekannte Mißerfolg dieser Ausnahmemaßregel ist theils der außerordentlichen Höhe des Steuerfußes zuzuschreiben, theils der völligen Erschöpfung des Landes durch Kriegsleistungen aller Art, theils endlich dem unter diesen Umständen verhängnißvollen Mangel jeder zuverlässigen Grundlage für die Veranlagung der ungewohnten Steuer. Ein Urtheil über den Werth oder die wahrscheinliche Wirkung der jetzt vorgeschlagenen, in ihrem Wesen völlig verschiedenen Steuer vermag dieser Vorgang nicht zu begründen.

Das Gleiche gilt von den ungünstigen Erfahrungen, welche nach vorliegenden Zeugnissen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika mit der Vermögenssteuer gemacht worden sind.

Dieselbe hat sich dort in einzelnen Staaten sowie in deren kommunalen Unterverbänden als einzige oder doch überwiegende Form der direkten Besteuerung aus einer Zeit erhalten, in welcher der Vermögensbesitz die einzige greifbare Erscheinungsform der Steuerkraft bildete; sie ersetzt hier die Einkommensteuer. Hiergegen ist der Einwand voll berechtigt, daß gegenwärtig das Vermögen nicht das alleinige Merkmal der steuerlichen Leistungsfähigkeit bilde, und daher die ausschließlich nach dem Vermögen umgelegte Steuer nicht zu einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung führen könne. Dazu kommt, daß in Folge der kommunalen Zuschläge die nominelle Belastung des Vermögens nicht selten drei Prozent und mehr beträgt, und hieraus erklärt es sich, wenn nach glaubhaften

Angaben in einzelnen Orten nicht mehr als der fünfte Theil des beweglichen Vermögens zur Besteuerung gelangt. Eine nachtheilige Wirkung auf die Veranlagungsergebnisse kann bei der unnatürlichen und im Falle richtiger Einschätzung unerschwinglichen Höhe des Steuerfußes nicht ausbleiben.

Gleichfalls an Stelle der Einkommensteuer ist in neuester Zeit im Königreich der Niederlande eine bis zum Steuersatze von $1\frac{1}{2}$ vom Tausend steigende Vermögenssteuer eingeführt, über welche Erfahrungen noch nicht vorliegen.

Vermögenssteuern bestehen endlich in den meisten Cantonen der Schweiz, theils — aber soweit bekannt nur in der Stadt Basel — neben einer allgemeinen Einkommensteuer, theils neben einer partiellen, das Arbeitseinkommen allein erfassenden, theils ohne Einkommensteuer.

Ueberall aber nimmt auch hier die Vermögenssteuer — im Gegensatze zu der für Preußen geplanten — die beherrschende Stellung im Steuersysteme ein; im wesentlichen hierauf, insbesondere auf die dadurch bedingte Höhe des Steuerfußes, sind die in einzelnen Kantonen etwa hervorgetretenen Unzuträglichkeiten zurückzuführen.

Gegen die Einführung einer Vermögenssteuer ist mehrfach der Einwand erhoben, durch dieselbe werde die Begehrlichkeit der unteren Bevölkerungsschichten geweckt oder gar eine künftige Vermögenskonfiskation vorbereitet. Angesichts der oben mitgetheilten Grundzüge der geplanten Steuer wird jene Behauptung nicht überzeugen können. Der konfiskatorische Charakter einer Steuer liegt nicht in der Form oder im Maßstabe der Besteuerung, sondern in der Höhe des Steuerfußes. Auch eine Einkommensteuer kann durch eine ungemessene Steigerung der Steuersätze konfiskatorisch wirken. Bei dem mäßigen Fuße von ein halb vom Tausend liegt eine solche Gefahr nicht vor.

Im Gegentheil sprechen gerade sozialpolitische Rücksichten dringend für die baldige Durchführung eines Steuersystems, in welchem die Vermögenden, ihrer höheren Leistungsfähigkeit entsprechend, stärker als die Besitzlosen zu den öffentlichen Lasten herangezogen werden. Jede Vervollkommung der Staatseinrichtungen auf diesem Gebiete wird dazu beitragen, die bestehenden Gegensätze auszugleichen und berechtigten Beschwerden über eine ungleiche Vertheilung der Staatslasten den Boden zu entziehen.

Andere in der Literatur und Tagespresse erhobene Bedenken richten sich gegen die vermeintlich „vexatorische“ Natur der Vermögenssteuer und die Schwierigkeit ihrer Veranlagung.

Insofern hiermit ausgesprochen werden soll, daß diese Steuerform ein besonders tiefes und peinliches Eindringen in die Privatverhälnisse der Steuerpflichtigen erfordere, ist die Befürchtung nicht begründet.

Daß die Veranlagung der Vermögenssteuer — und dies betrifft zugleich den zweiten Punkt — gewisse Schwierigkeiten bietet, soll nicht in Abrede gestellt werden; diesen Mangel theilt sie aber mit den meisten direkten Steuern, insbesondere mit der Einkommensteuer, deren Schwierigkeiten sicherlich bei weitem zahlreicher und größer sind. Es sei hier nur an die Zweifel erinnert, zu welchen die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb schon bei mäßigem Einkommen Anlaß geben kann. Die thatsächlichen Grundlagen für die Veranlagung der Vermögenssteuer liegen theils in dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb vor Augen, theils sind dieselben in der Regel bereits bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Gewerbesteuer Gegenstand der Erörterung geworden, sodaß die ergänzenden Angaben der allerdings unentbehrlichen Vermögensanzeige dem Steuerpflichtigen wesentlich neue Offenbarungen nicht zumuthen. Größere Unzuträglichkeiten würden, wie anzu-

erkennen ist, die Ermittelung und Anzeige des beweglichen Gebrauchsvermögens nach sich ziehen, dieses soll aber nach dem Vorschlage des Entwurfs, zum Theil gerade mit Rücksicht hierauf, der Steuer nicht unterliegen. Auch die Ermittelung des Werthes der steuerbaren Vermögenstheile wird in den überwiegend meisten Fällen einfacher und leichter sein, als die Einkommensberechnung, weil die Vermögensbewerthung überall an greifbare Objekte anknüpfen kann, während die Feststellung des Einkommens in zahlreichen Fällen auf begreifliche Schwierigkeiten stößt.

Um so weniger können die berührten Einwendungen entscheidend ins Gewicht fallen, als die Vermögenssteuer zur Lösung der durch die Reform gestellten Aufgaben vorzugsweise geeignet ist. Sie soll als eine nothwendige Ergänzung der Einkommensteuer in dreifacher Richtung dienen.

1) Zunächst handelt es sich um die besondere Erfassung des auf Vermögensbesitz gegründeten Einkommens.

Ohne die schwierige Sonderung des Einkommens nach den Quellen zu erfordern, entnimmt die Vermögenssteuer ihren Maßstab unmittelbar den Quellen selbst und erfaßt damit ausschließlich, aber auch vollständig dasjenige Moment der Steuerkraft, welches die Arbeitsfähigkeit und die Person überdauert.

Während ferner die Ertragssteuern an die einzelnen Vermögensobjekte und deren durchschnittliche Ertrags**fähigkeit** ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Besitzers anknüpfen, kommt für die Vermögenssteuer nur das reine Gesammtvermögen in Betracht, wie es in dem Besitze eines bestimmten Steuerpflichtigen in die Erscheinung tritt. Auf diesem Wege wird namentlich auch die Frage des Schuldenabzugs gelöst und der für die Staatsbesteuerung allein richtige Grundsatz durchgeführt, wonach die Belastung der Steuerpflichtigen ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit entsprechen soll.

Die einheitliche Vermögenssteuer endlich gestattet und bedingt bei gleicher Bemessungsgrundlage die Anwendung des gleichen, aber mäßigen Steuerfußes für die verschiedenen Vermögensarten und schließt dadurch jede Bevorzugung sowie jede begründete Beschwerde wegen Ueberbürdung der einen oder anderen Besitzform aus.

2) Die Vermögenssteuer tritt ferner ergänzend ein, wo die Einkommensteuer eine vorhandene Steuerkraft nicht oder doch nicht genügend erfaßt. Die Einkommensteuer nimmt das ohne Zweifel wichtigste Kennzeichen der Steuerkraft, das Einkommen zum Maßstabe. Bei der Manigfaltigkeit der modernen Besitz- und Erwerbsverhältnisse ist aber das Vorhandensein fundirten oder unfundirten Einkommens nicht überall das einzige oder allein entscheidende Merkmal der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Insbesondere stellt schon das **Vorhandensein** von Vermögen — ohne Rücksicht auf die Höhe des jeweiligen Ertrages — ein selbständiges Moment der Leistungsfähigkeit dar, weil das Vermögen in seinem Bestande die Person überdauert, die Creditfähigkeit des Besitzers erhöht und unter sonst gleichen Verhältnissen die wirthschaftliche Lage des Besitzenden in jedem Falle günstiger gestaltet als die Lage des Besitzlosen.

Zunächst kommt hier die steuerliche Behandlung des Gebrauchsvermögens in Betracht.

Nach der in der deutschen Wissenschaft herrschenden Auffassung ist zum Einkommen einer Person auch der Genuß der zum persönlichen Gebrauche verfügbaren Vermögensstücke aller Art zu rechnen, in der Praxis des Steuerrechts aber dieser Grundsatz bisher nicht in seiner vollen Tragweite zur Anerkennung gelangt. Nach dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (§ 7) gelten als Einkommen die gesammten „Jahreseinkünfte des Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth“; hiermit ist die Anrechnung der Nutzung des Gebrauchsvermögens in

enge Grenzen verwiesen und in der Hauptsache auf die Anrechnung des „Miethswerthes" der Wohnung im eigenen Hause beschränkt. Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob und aus welchen Gründen vom Standpunkte der Einkommensbesteuerung diese beschränktere Auffassung des Einkommensbegriffes gerechtfertigt ist oder nicht; in jedem Falle entgehen infolge dessen nicht selten sehr werthvolle Vermögenstheile, weil sie einen augenfälligen Ertrag in Geldeswerth nicht abwerfen, sondern vom Eigenthümer ausschließlich als Mittel zur Erhöhung des Lebensgenusses benutzt werden, einer angemessenen Besteuerung, obwohl gerade die Art der Verwendung in der Regel als sicheres Anzeichen einer gesteigerten Steuerkraft gelten darf. Wohl aber wird die Ergänzungssteuer die nur der Gerechtigkeit entsprechende Heranziehung solcher Objekte zu den Staatslasten vermitteln; sie ist zu diesem Zweck in technischer Hinsicht der Einkommensteuer sogar vorzuziehen, weil die Feststellung des Vermögenswerthes in der Mehrzahl der Fälle minder schwierig sein und sachgemäßer ausfallen wird als die künstliche Berechnung eines Einkommens.

In der Begründung zum Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes sind die wesentlich praktischen Rücksichten erörtert, aus welchen das bewegliche Gebrauchsvermögen dieser Steuer nicht unterliegen soll.

Eine zweite Kategorie von Fällen, in welchen die Einkommensteuer versagt, ergibt sich bei gewissen speculativen Vermögensanlagen. Bei Consortialbetheiligungen, Grundstücksspeculationen und anderen weit angelegten Unternehmungen kann die Abwickelung des Geschäftes und die Gewinnabrechnung auf Jahre hinausgeschoben sein; inzwischen wird ein „Einkommen" aus dem betheiligten Kapitale nicht erzielt, ein solches daher auch bei der Einkommensteuerveranlagung nicht angerechnet, sollten auch der Umfang und die günstigen Aussichten des Unternehmens eine bedeutende Leistungsfähigkeit außer Zweifel stellen. Durch den Hinweis auf die künftige Besteuerung des dereinstigen Gewinnes wird die entsprechende Heranziehung des Betheiligten zu den Staatslasten schon deshalb nicht genügend sichergestellt, weil er durch Verlegung des Wohnsitzes seine Person jeder Zeit der preußischen Steuerhoheit entziehen kann. Mit Rücksicht hierauf ist es zur Wahrung der finanziellen Interessen des Staats geboten, die vorhandenen Steuerkräfte in ihren gegenwärtigen Erscheinungsformen zu treffen und die zu diesem Zwecke geeignete Handhabe dem Steuersystem einzufügen.

Eine weitere Lücke der Einkommensteuer tritt in Betreff der Erfassung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals hervor. Dasselbe bleibt unbesteuert, wenn nach dem Durchschnitt der maßgebenden Geschäftsjahre ein Gewinn nicht erzielt ist. Es entspricht weder dem allgemeinen Rechtsbewußtsein noch den thatsächlichen Verhältnissen, in einem solchen Falle den Inhaber eines umfangreichen gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betriebes, insbesondere nach Aufhebung der diese Vermögen jetzt treffenden Realsteuer von jeder Staatssteuer und infolge dessen auch von den Zuschlägen zu den Staatssteuern überhaupt frei zu lassen, obwohl vielleicht seine Kapitalkraft wenig oder gar nicht geschwächt und auch die äußere Lebenshaltung unverändert ist.

3) Die Vermögenssteuer soll nicht nur den nach Aufgabe der Ertragssteuern sonst ungedeckten Fehlbetrag arithmetisch ausgleichen, sondern zugleich das zur dauernden Sicherung der Staatsfinanzen unentbehrliche Glied in das Finanzsystem einfügen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist sie in der modernen Finanzwirthschaft den veralteten Ertragssteuern vorzuziehen.

Indem die Vermögenssteuer bei jedem Steuerpflichtigen einen greifbaren Vermögensstock voraussetzt, stützt sie sich gleich den Ertragssteuern auf eine reale Grundlage, deren thatsächlicher Werth dadurch nicht gemindert wird, daß die

Heranziehung in der Form der Personalbesteuerung erfolgt. Wollte man dies aber auch in Frage stellen, so bleibt als ein wesentlicher Vorzug der Vermögenssteuer bestehen, daß die bisher auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb beschränkte Realbesteuerung eine breitere Grundlage, wenn auch in veränderter Form, durch den Hinzutritt des beweglichen Kapitals erhält.

Von praktischer Bedeutung wird die Frage der Sicherheit des Steueraufkommens vornehmlich in Zeiten schwerer Erschütterungen des Erwerbslebens. Mögen politische Verwickelungen oder ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse die Ursache sein, in allen Fällen werden Landwirthschaft und Gewerbe zuerst und hauptsächlich darunter leiden und eher im stande sein, die gleichmäßig nach Maßgabe der persönlichen Leistungsfähigkeit mit einem mäßigen Satze veranlagte, auch den Kapitalbesitz treffende Vermögenssteuer aufzubringen, als die ohne Rücksicht auf die Schuldverhältnisse und überdies um ein Vielfaches höher veranlagte Grund- und Gewerbesteuer.

Faßt man andererseits das normale Verhältniß einer aufsteigenden Entwickelung des Volkswohlstandes ins Auge, so ist die Vermögenssteuer namentlich der Grundsteuer durch ein natürliches, den steigenden Staatsbedürfnissen entsprechendes Wachsthum überlegen.

Die Eigenschaft einer ergänzenden Abgabe soll die Vermögenssteuer namentlich auch darin bewahren, daß sie im Vergleiche zur Hauptsteuer sowie vermöge ihres niedrigen Steuerfußes nur eine mäßige Belastung der Pflichtigen darstellt. Durch die Ergänzungssteuer sind 35 000 000 ℳ, also nur etwa 28 % der für 1892/93 auf etwa 120 000 000 ℳ zu veranschlagenden Isteinnahme der Einkommensteuer aufzubringen. Sollte das Aufkommen des ersten Jahres den veranschlagten Ertrag wesentlich überschreiten, so ist im Gesetzentwurf eine entsprechende Herabsetzung der Steuersätze ausdrücklich vorgesehen.

In angemessenen Grenzen bewegt sich auch der vorgeschlagene Steuerfuß. Bei Annahme einer durchschnittlichen Rentirung der Vermögenswerthe mit 4 % wird die Ergänzungssteuer nicht mehr als 1¼ % des Einkommens in Anspruch nehmen, somit auch in den höchsten Einkommensstufen die Gesammtbelastung des fundirten Einkommens durch direkte Staatssteuern den Betrag von 5¼ % nicht überschreiten.

Als eine Ueberlastung wird dies um so weniger gelten können, wenn man erwägt, daß die Ergänzungssteuer an Stelle der Realsteuern tritt, welche bisher den Grundbesitz mit bei weitem höheren, das Gewerbe — nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 — mit annähernd gleichen Sätzen getroffen haben, daß ferner die höhere Belastung namentlich des Kapitalvermögens durch die erstrebte Ermäßigung der Gemeindesteuerzuschläge einen oft vollen, jedenfalls theilweisen Ausgleich finden wird.

D. Die Regelung des Communalabgabenwesens.

Mit der Aufhebung der staatlichen Ertragssteuern wird für die richtige Neugestaltung des Gemeindesteuerwesens die finanzielle Grundlage gegeben: die Objektbesteuerung von Grundbesitz und Gewerbe soll fortan den Gemeinden vorbehalten sein.

Die Eröffnung der neuen Steuerquellen genügt aber für sich allein nicht, um die vorhandenen Mißstände zu beseitigen und den daraus drohenden Gefahren vorzubeugen. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es außerdem einer neuen Rechtsordnung, welche eine sachgemäße Bewirthschaftung der Steuerquellen durch die Gemeinden sicherstellt. Dies ist die Aufgabe des Communalabgabengesetzes.

Zur Zeit besteht — abgesehen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1885, Gesetz-Samml. S. 327 — ein einheitliches Communalsteuerrecht in Preußen nicht; die maßgebenden Bestimmungen sind in der Hauptsache in den für die verschiedenen Landestheile eingeführten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen enthalten. Eines näheren Eingehens auf die Einzelheiten der hiernach geltenden Vorschriften bedarf es an dieser Stelle nicht; es genügt, die den Gemeindeordnungen in den Hauptpunkten gemeinsamen Mängel festzustellen, welche vornehmlich Abhilfe erheischen.

Bei voller Anerkennung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden kann darüber eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen, daß die grundlegenden Sätze des Besteuerungsrechtes ihrer Autonomie nicht überlassen werden dürfen. Schon vermöge ihrer Zusammensetzung wären die Gemeindeorgane dieser Aufgabe nicht wohl gewachsen. Wie billig, gehören die Mitglieder einer jeden Gemeindevertretung in der Mehrzahl regelmäßig dem Interessentenkreise an, welcher innerhalb der Gemeinde das vorwiegende wirthschaftliche Element bildet; bei einer so zusammengesetzten Körperschaft ist nicht immer die erforderliche Unbefangenheit des Urtheils zu erwarten, wenn es sich um die Feststellung der Grundsätze handelt, nach welchen die Steuerlast auf die verschiedenen Wirthschaftsgruppen innerhalb der Gemeinde gerecht vertheilt werden soll.

Die Gemeinden leiten das Besteuerungsrecht vom Staate her, und dieser hat vermöge seiner Steuerhoheit auch die Voraussetzungen und Grenzen zu bestimmen, unter und in welchen die Ausübung jenes Hoheitsrechtes den Communen gestattet ist. Auch wo, wie in England, die Gemeinden die vollste Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten besitzen, hat der Staat auf dieses unveräußerliche Recht nicht verzichten können; das Gesetz bestimmt dort ebensowohl, für welche Zwecke als auf welche Art Steuern erhoben werden können und zieht soweit als thunlich Grenzen für die Höhe der Belastung.

In der That handelt es sich hierbei nicht sowohl um innere Gemeindeangelegenheiten als um ein wichtiges Interesse des Staates.

Die persönlichen Träger der Steuerpflicht sind im großen und ganzen in Staat und Gemeinde dieselben. Wird die Steuerkraft durch verkehrte Einrichtung oder Handhabung der Gemeindebesteuerung überspannt oder infolge ungleichmäßiger Belastung geschwächt, so ist eine nachtheilige Rückwirkung auf das wirthschaftliche Gedeihen der Gemeinde, aber auch unmittelbar auf den Ertrag der Staatssteuern und damit auf die Finanzwirthschaft des Staates unausbleiblich

Die Interessen des Staates, der Gemeinden sowie der Steuerpflichtigen vereinigen sich somit in der Anforderung nach gesetzlichen Normen, welche so weit als möglich einer Ueberbürdung, einer ungerechten oder ungleichmäßigen Belastung der vorhandenen Steuerkräfte vorbeugen. Um die Richtung der zu diesem Zweck nothwendigen Maßnahmen zu bestimmen, muß man sich die Mißgriffe vergegenwärtigen, durch welche Gefahren der angedeuteten Art entstehen können. Als solche kommen vornehmlich in Betracht:

1) die Anwendung des Besteuerungsrechts insbesondere des Weges der direkten Besteuerung in Fällen, wo dieser Weg zur Beschaffung der erforderlichen Mittel überhaupt nicht geeignet ist, oder die sonst der Gemeinde zu Gebote stehenden Einnahmequellen ausreichend sind;

2) die übermäßige Belastung von Steuerquellen, deren Ausnutzung in erster Reihe dem Staate vorbehalten ist;

3) die unrichtige Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen für die Gemeinde in Betracht kommenden Steuerarten;

4) die unverhältnißmäßige Höhe der Belastung.

Prüft man hieran den Inhalt der geltenden Gemeindesteuergesetze, so müssen dieselben als unzulänglich erkannt werden.

Die Punkte zu 1 und 4 stehen in enger Wechselbeziehung zu einander und weisen darauf hin, daß das Besteuerungsrecht von den Gemeinden nur subsidiär geübt werden sollte, wenn andere geeignetere Mittel zur Bestreitung des Bedarfs versagen. Diese subsidiäre Natur des Besteuerungsrechts ist in den Gesetzen wohl angedeutet, so in den Städteordnungen für die sieben östlichen Provinzen, für Rheinland und Westfalen. Den Städten steht danach das Besteuerungsrecht nur zu,

> soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen.

Es fehlt aber an Vorschriften, welche auf die wirthschaftliche Verwaltung gewerblicher Betriebe der Gemeinde, auf die Ausbildung eines angemessenen Gebührensystems hinwirken und in den geeigneten Fällen die Gemeinden zunächst auf die hierdurch zu erschließenden Hilfsquellen verweisen.

In Betreff des zweiten Punktes lassen die Gesetze jede Scheidung zwischen den Besteuerungsgebieten des Staates und der Gemeinde vermissen. Zugelassen sind sowohl Zuschläge zu den Staatssteuern, als auch besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern, ohne daß jedoch positive Vorschriften über die Gestaltung der etwaigen besonderen Steuern bestehen. Thatsächlich überwiegt bei weitem das Zuschlagssystem.

Wie die dem Entwurf eines Communalabgabengesetzes beigefügten Anlagen ergeben, belief sich im Rechnungsjahre 1891/92 in den 205 Städten der Monarchie von mehr als 10000 Einwohnern der gesammte Jahresbetrag der Gemeindeabgaben auf . . . . 127 904 601 ℳ.

Hiervon sind aufgebracht durch		
Wohnungs- und Miethssteuern	13 827 900 ℳ.	
Hundesteuer	1 273 029 „	
sonstige besondere Realsteuern	8 665 438 „	
sonstige besondere Personalsteuern . . .	380 831 „	
indirekte Gemeindeabgaben	5 984 181 „	
	30 131 379 ℳ.	30 131 379 „
der ganze Rest von . . .		97 773 222 ℳ.

theils durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, theils durch besondere Gemeindeeinkommensteuern, welche sich aber in der Hauptsache ebenfalls als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer kennzeichnen, da die Besonderheit meist nur in Abweichungen vom staatlichen Tarif besteht.

Noch schärfer ist das Zuschlagssystem bei den in der Anlage Ib verzeichneten Stadtgemeinden (je eine aus jedem Kreise der Monarchie) unter 10000 Einwohner ausgeprägt. Bei einem Gesammtbetrage von . . . . 13 544 171 ℳ
entfallen auf die oben genannten besonderen Steuerarten nur . 975 966 „
der Ueberrest mit . . . 12 568 205 ℳ.
auf Staatssteuerzuschläge und besondere Gemeinde-Einkommensteuern.

Bei den in der Anlage Ic verzeichneten Landgemeinden (je zwei aus jedem Kreise) endlich sind von 7 603 847 ℳ. nur 526 517 ℳ. durch besondere Abgaben aufgebracht.

Zum dritten Punkte fehlt es an jeder auf sachlichen Gesichtspunkten beruhenden Norm über die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten, insbesondere auf die Real- und Personalsteuern.

Die Gesetze beschränken sich im wesentlichen darauf, in mehr schematischer Weise das procentuale Verhältniß der Zuschläge zu den verschiedenen Staatssteuern zu regeln und den Aufsichtsbehörden weitgehende Genehmigungsbefugnisse einzuräumen. Diese Cautelen haben indessen ein übermäßiges Anwachsen der Zuschläge zur Einkommensteuer nicht verhüten können, einerseits, weil das Gesetz Grundsätze für die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung nicht an die Hand gibt, andererseits, weil die Ueberlastung des Grundbesitzes durch die Staatssteuern eine weitere Inanspruchnahme desselben durch Gemeindeaufschläge in der That in vielen Fällen nicht zuläßt.

In den 205 Städten der Monarchie über 10 000 Einwohner ergibt sich für das Jahr 1891/92 folgendes

Durchschnittsverhältniß:

Steuerarten	Sollbetrag der Staatssteuern	Gemeindesteuer-zuschläge	
	ℳ	ℳ	Prozent
1	2	3	4
Grund- und Gebäudesteuer	23 446 998	15 770 755	67
Klassen- und Einkommensteuer . . .	54 652 430	89 708 770	164
Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe	11 743 712	959 135	8

Den Zuschlägen zur Grundsteuer sind die besonderen Realsteuern, den Zuschlägen zur Einkommensteuer die besonderen Einkommensteuern, dagegen nicht die Wohnungs- und Miethssteuern in Spalte 3 hinzugerechnet. Wird die letztere den einkommensteuerartigen Abgaben beigezählt, so steigern sich die Einkommensteuerzuschläge auf 103 536 670 ℳ oder 190%. Das Verhältniß der Zuschläge der Real- und Personalsteuern muß umsomehr auffallen, wenn man erwägt, daß in diesen Städten im Jahre 1891/92 die Ausgaben für Verkehrsanlagen allein nach Abzug der daraus erzielten Einnahmen insgesammt rund 42 000 000 ℳ betrugen.

In den ausgewählten Städten unter 10 000 Einwohnern (Anlage Ib) beliefen sich im Jahre 1891/92 die Zuschläge zur Einkommensteuer einschließlich der besonderen Einkommensteuern durchschnittlich auf rund 180%, die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer einschließlich der sonstigen Realsteuern auf rund 74%, die Zuschläge zur Gewerbesteuer auf 27,49%.

Günstiger stellt sich das Verhältniß bei den Landgemeinden (Anlage Ic).

Die Einkommensteuerzuschläge einschließlich der besonderen Einkommensteuern betragen hier durchschnittlich rund . . . . 123 %

Grundsteuer 85,72%

Gebäudesteuer 80,82%

Gewerbesteuer 43,80%

Dazu treten besondere Realsteuern in Höhe von etwa 11% der Grundsteuer.

In einzelnen Fällen, namentlich im Regierungsbezirk Arnsberg, steigen aber auch in den Landgemeinden die Einkommensteuerzuschläge auf mehr als 300%, ja bis auf 400%.

Um in Zukunft das gegenwärtig ganz verschiedenartig und ohne bestimmte Grundsätze gestaltete Gemeindesteuerwesen in gesunde Bahnen zu lenken, müssen für das Communalabgabengesetz die folgenden Gesichtspunkte leitend sein:

1) Der im Wege der direkten Besteuerung aufzubringende Gemeindebedarf ist thunlichst zu beschränken. In zahlreichen Gemeinden werden sich Einnahmequellen neu eröffnen oder ergiebiger machen lassen, welche bisher zum Nachtheile der Steuerpflichtigen nicht oder nicht genügend ausgenutzt worden sind. Bevor zur Deckung der Gemeindeausgaben Steuern erhoben werden, ist es insbesondere gerecht und billig, daß die Gemeinde für die Benutzung ihrer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen angemessene Gebühren erhebt, und zur Deckung von Aufwendungen, welche vorzugsweise einem bestimmten Kreise der Gemeindeangehörigen zu gute kommen, von den dabei nächst betheiligten Interessenten Beiträge einzieht.

Soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen, ist ferner eine weitere Pflege zweckmäßiger indirekter Steuern angezeigt.

2) Die direkte Gemeindebesteuerung ist mehr als bisher auf Realsteuern zu begründen, dagegen sind die Zuschläge zur Einkommensteuer wesentlich zu ermäßigen.

Wie in dem ersten Abschnitte dieser Denkschrift dargelegt worden ist, entspricht der Natur und Aufgabe der Gemeinde nur ein aus Real- und Personalsteuern gemischtes Steuersystem. Die Realsteuern sollen den Grund und Boden und die Gewerbebetriebe für die ihnen vorzugsweise zu gute kommenden oder durch sie veranlaßten Ausgaben nach dem Grundsatze der Leistung und Gegenleistung in Anspruch nehmen, während die Aufwendungen für allgemeine öffentliche Zwecke allen Einwohnern zur Last fallen und von denselben auch innerhalb der Gemeinde nach Maßgabe der persönlichen Leistungsfähigkeit, also im Wege der Einkommensbesteuerung aufzubringen sind.

3) Hiermit ist zugleich der leitende Gesichtspunkt für die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten gegeben: regelmäßig sind durch Realsteuern diejenigen Aufwendungen der Gemeinden zu decken, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitz und dem Gewerbebetriebe zum Vortheil gereichen.

Eine erschöpfende Aufzählung der hierher gehörigen Ausgaben ist nicht möglich, weil eine feste Grenze zwischen den Aufwendungen der einen und der anderen Kategorie nicht besteht, und vor allem, weil die wirthschaftlichen Ausgaben der Gemeinden sich ganz verschiedenartig gestalten. Die Aufstellung jenes Grundsatzes genügt deshalb für die Praxis allein nicht. Soll einem übermäßigen Anschwellen der Einkommensteuerzuschläge überall wirksam vorgebeugt werden, so muß das Gesetz zugleich das jenem Grundsatze regelmäßig entsprechende Verhältniß der Zuschläge normiren.

Die für die Bestimmung dieses Verhältnisses maßgebenden Erwägungen sind in der Begründung zum Communalabgabengesetze näher dargelegt.

Hierbei kommt jedoch in Betracht, daß die bezüglichen Aufwendungen innerhalb der einzelnen Gemeinden auch relativ verschieden sein können, je nach den Aufgaben, welche eine bestimmte Gemeinde in den Kreis ihrer Interessen gezogen hat. Das gesetzlich normirte Zuschlagsverhältniß darf deshalb nicht unbedingt für alle Fälle bindend sein, zumal das Gesetz auf die sämmtlichen Stadt- und Landgemeinden der Monarchie gleichmäßig Anwendung findet. Vielmehr sind ausnahmsweise Abweichungen unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden zuzulassen, welche bei Ertheilung der Genehmigung in jedem Falle den Eingangs aufgestellten Grundsatz zu beachten haben.

4) Den Gemeinden ist zum Zwecke der Realbesteuerung die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz sowie von den im Gemeindebezirke betriebenen stehenden Gewerben zu gestatten.

Die Freigabe dieser Steuerquellen von Seiten des Staates erhält erst dadurch ihre volle Bedeutung für die Gemeinden, daß dieselben an die bisherigen Steuerformen nicht gebunden, sondern in der Lage sind, ihr Steuersystem nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde auszugestalten. Nach dieser Richtung hin eröffnet sich ein neues und fruchtbares Feld für die Bethätigung der Selbstverwaltung.

So lange aber besondere Steuern vom Grundbesitze oder Gewerbebetriebe nicht eingeführt sind, hat die Realbesteuerung der Gemeinden in Form der vom Staate auch nach dem Verzichte zu veranlagenden Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu erfolgen.

Der allmähliche Uebergang zu der anderweiten Einrichtung ihres Steuerwesens wird hierdurch den Gemeinden wesentlich erleichtert werden.

Die Befugniß der Gemeinden zur Einführung besonderer Steuern soll sich namentlich auch auf den für eine Besteuerung durch die Gemeinde besonders geeigneten Betrieb der Schankwirthschaft, der Gastwirthschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus (Betriebssteuer) erstrecken.

5) Die Gemeindeeinkommensteuer kann ganz oder theilweise durch Aufwandssteuern (Miethssteuer, Wohnungssteuer) ersetzt, im übrigen aber nur in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Nicht auszuschließen ist hierdurch unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörden eine verschiedene Bemessung der Zuschläge für die einzelnen Stufen des Steuertarifs, welche sich namentlich auch in kleineren Gemeinden als nothwendig ergeben kann.

Darüber hinaus besondere Personalsteuern zuzulassen, würde aber mit den Interessen der staatlichen Einkommensteuerverwaltung nicht vereinbar sein.

6) Der innere Zusammenhang mit dem Gemeindesteuerwesen bedingt eine gleichzeitige Abänderung einiger Vorschriften über die Vertheilung der Kreis- und Provinzialabgaben in der Richtung der für die Gemeindesteuern aufgestellten Gesichtspunkte.

IV. Die Ergebnisse der Steuerreform.

Wie der Reformplan selbst ein untrennbares Ganzes bildet, so sind auch die zu erwartenden Wirkungen und Erfolge der durchgeführten Neuordnung in ihrem Gesammtergebniß zu betrachten. Die Vorschläge der Staatsregierung verfolgen das Ziel, ohne Mehrbelastung für die Gesammtheit der Steuerpflichtigen eine die Interessengegensätze ausgleichende gerechtere Vertheilung der bestehenden Steuerlast herbeizuführen.

Daß eine Mehrbelastung im ganzen aus Anlaß der Reform nicht eintritt, ist ohne weiteres klar. Das Mehraufkommen an Einkommensteuer und der veranschlagte Ertrag der Vermögenssteuer werden durch den Erlaß der Ertragssteuern aufgewogen. Klar ist ferner, daß der erstrebte Ausgleich nicht ohne Mehrbelastung einzelner Personen und einzelner Klassen der Bevölkerung erfolgen kann.

Zu prüfen bleibt, ob nach der Anlage des Planes die beabsichtigte Einrichtung des Steuerwesens, und somit der durch diese Einrichtung zu erwartende Ausgleich den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht.

Dies vorausgeschickt, sind die wesentlichen Ergebnisse der Reform dahin zusammenzufassen:

1) Die dem Staate einerseits, den Gemeinden andrerseits vorzugsweise vorbehaltenen Gebiete der Besteuerung werden sachgemäß gegeneinander abgegrenzt und hierdurch die für den Staat, für die Gemeinden und für die Steuerpflichtigen gleich empfindlichen Nachtheile der bisherigen Verkettung der Staats- und Gemeindefinanzen und des bisherigen ungeregelten Zuschlagssystems im wesentlichen beseitigt.

2) Als Grundlage der direkten Besteuerung des Staates dient nach Beseitigung der bestehenden Doppelbesteuerung fortan die nach der persönlichen Leistungsfähigkeit veranlagte Einkommensteuer, ergänzt durch eine nur den Besitz mit einem mäßigen Satze treffende Vermögenssteuer.

Die letztere tritt an Stelle der Ertragssteuern. Während diese eine einseitige und daher unbillige Vorbelastung des Grundbesitzes und Gewerbes darstellen, eine Vorbelastung, welche um so drückender wirkt, als die Realsteuern ohne Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit, insbesondere ohne Rücksicht auf die Verschuldung und überdies zum theil sehr ungleichmäßig veranlagt sind, soll die Vermögenssteuer alles nutzbare Nettovermögen ohne Unterscheidung der Vermögensart gleichmäßig treffen. Da sie jeden nutzbaren Besitz ohne Rücksicht auf seine Form und zwar nur das Reinvermögen besteuert, so kann sie stets allen wirthschaftlichen Veränderungen, allen Verschiebungen der Werthe und der Steuerkraft der einzelnen Vermögensarten folgen. Sie steigt und fällt mit dem Steigen und Fallen jeder Besitzart und jedes einzelnen Reinvermögens und wird daher auch in Zukunft einer grundsätzlichen Umgestaltung infolge eingetretener Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse nicht bedürfen. Der Einfluß dieser Aenderung auf die steuerliche Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen wird ebenso verschieden sein, wie es der Erfolg des Einkommensteuergesetzes gewesen ist und sein mußte. Hier kann es nur die Aufgabe sein, die eintretenden Verschiebungen im großen und ganzen darzulegen. Die der Begründung des Ergänzungssteuergesetzes beigefügte Veranschlagung des steuerbaren Vermögens gibt hierzu einen zwar nicht sicheren, aber für den vorliegenden Zweck genügenden Anhalt.

Nach der daselbst angelegten Berechnung beträgt

das steuerbare Grundvermögen, ausschließlich der gewerblichen Gebäude, nach Abzug der Schulden 42 — 17 = . . .	25 Milliarden,
das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital, einschließlich der gewerblichen Gebäude	20,6 „
das sonstige Kapitalvermögen	28,2 „

Der Antheil an der Vermögenssteuer ist also zu schätzen:

für das Grundvermögen auf rund	12 Millionen,
für das Gewerbe auf rund	10 „
für das Kapital auf rund	13—14 „

Das Verhältniß zu der gegenwärtigen Belastung durch die staatlichen Ertragssteuern ergibt in abgerundeten Zahlen die folgende Zusammenstellung:

Gegenstände der Besteuerung	Betrag der Ertragssteuern ℳ	Vermuthlicher Betrag der Vermögenssteuer ℳ	Mithin künftig mehr ℳ	Mithin künftig weniger ℳ
Grundbesitz (ausschließlich der gewerblichen Gebäude)	73 000 000	12 000 000	—	61 000 000
Gewerbe.				
Gewerbesteuer . .	20 000 000			
Bergwerksabgabe .	7 000 000	10 000 000	—	19 000 000
Gebäudesteuer von den gewerblichen Gebäuden	2 000 000			
Kapital	—	13—14 000 000	13—14 000 000	—

Für Grundbesitz und Gewerbe wird dieser erheblichen Entlastung in den Staatssteuern eine Mehrbelastung bei der Communalbesteuerung gegenüberstehen, umgekehrt die nur der Gerechtigkeit entsprechende schärfere Heranziehung des beweglichen Kapitals in der Ermäßigung der Gemeindezuschläge auf die Einkommensteuer einen theilweisen Ausgleich finden.

3) Die Communalbesteuerung ist nicht lediglich auf der Leistungsfähigkeit aufzubauen. Das Wesen der Gemeinden läßt zu und erfordert bei der Steuervertheilung die Berücksichtigung von Leistung und Gegenleistung, von Last und Vortheil. Zur Durchführung dieses Grundsatzes soll neben anderen Maßnahmen die Communalbesteuerung entsprechend den wirthschaftlichen Aufgaben der Gemeinden und den Rückwirkungen der Aufwendungen derselben auf die Vermögensobjekte in rationeller Weise wesentlich auch auf die vom Staat aufgegebenen Realsteuern begründet werden, welche den Gemeinden eine ergiebige, nach ihren besonderen Verhältnissen zu bewirthschaftende selbständige Steuerquelle eröffnen, die in ihren Erträgen den Schwankungen der Personalsteuern nicht unterworfen ist. Die Wirkung der Reform auf den Haushalt der einzelnen gegenwärtig in der verschiedenartigsten Weise besteuerten Gemeinden wird vorerst eine sehr verschiedene sein und ist auch schon deshalb nicht mit Sicherheit in ihrem ganzen Umfange zu übersehen, weil die Erfolge, welche eine verständige Pflege des Gebührensystems, die zweckmäßige Umgestaltung der jetzigen Ertragssteuern in besondere Gemeinderealsteuern haben können, sich der Vorausberechnung entziehen.

Unumstößlich bleibt aber die Thatsache, daß den Gemeinden im ganzen durch den Verzicht des Staats auf die Ertragssteuern eine sehr wirksame Hilfe zur Erleichterung der communalen Lasten gewährt wird. Mit dem Inkrafttreten der Reformgesetze werden Steuerquellen mit einem bisher zur Staatskasse geflossenen Ertrage von rund 100 000 000 ℳ. für Zwecke der communalen Besteuerung frei. Veranschlagt man selbst die Mehrleistung, die infolge Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1885 an Kreissteuern aufzubringen sein wird, auf rund 30 000 000 ℳ., so bleiben zur Erleichterung der bisherigen communalen Lasten rund 70 000 000 ℳ. oder etwa $2^1/_3$ ℳ. auf den Kopf der Bevölkerung verfügbar, mehr als 60% der von den physischen Personen zu entrichtenden Staatseinkommensteuer.

Nach der Natur der Sache müssen die einzelnen Gemeinden ihren Antheil an diesen Mitteln verschieden verwenden, je nachdem bisher bereits das Schwergewicht der Gemeindelasten in höherem oder geringerem Grade auf dem Grund und Boden ruhte oder unverhältnißmäßige Zuschläge zu den Personalsteuern erhoben wurden. Es ist nur billig und entspricht gerade der Absicht der Reform, daß die Erleichterung vorzugsweise denjenigen gewährt wird, welche seither überbürdet waren. Abgesehen von den besonders gearteten Verhältnissen einzelner Gemeinden darf mit Sicherheit erwartet werden, daß die neu eröffneten Quellen überall die erforderlichen Mittel liefern, um nach der einen oder anderen Richtung hin die Gemeindelasten fühlbar zu erleichtern.

In Zukunft wird das Finanzwesen aller communalen Verbände auf weit festeren und sichereren Grundlagen ruhen als bisher. Mit der Steigerung der eigenen Finanzkraft wird in dem communalen Verbande das Gefühl der Unabhängigkeit und Sicherheit, wie der Selbstverantwortlichkeit in hohem Grade gestärkt und eine vorsichtig und stetig fortschreitende Gemeinde- und Verbandsverwaltung gefördert werden.

Die Preußische Steuerreform.

Von

Landrath Dr. Strutz, Steinau a./O

I.

In Preußen ist in diesem Jahre (1893) die erste fünfjährige Legislaturperiode des Landtags zu Ende gegangen, und die Erwartungen, die man von der Ausdehnung der Mandatsdauer von 3 auf 5 Jahre hegte, sind in vollem Maße in Erfüllung gegangen. Das Ergebniß der letzten Legislaturperiode ist ein so großartiges, wie es ohne diese Ausdehnung niemals möglich gewesen wäre. Ich meine damit natürlich nicht, daß, was ja nicht wunderlich wäre, in 5 Jahren mehr Aufgaben der Gesetzgebung bewältigt sind, als in 3 Jahren zu bewältigen gewesen wären, sondern daß Werke der Gesetzgebung geschaffen sind, deren einzelne Theile nur mit gewissen Zwischenräumen in Angriff genommen werden konnten, die aber zum Gelingen des Ganzen eine in ihren Anschauungen gleich bleibende Mehrheit der Volksvertretung voraussetzten und das Hineinwerfen in eine Wahlbewegung kaum ertragen hätten. Ein solches Werk, das bei dreijährigen Legislaturperioden kaum zu Stande zu bringen gewesen wäre, ist die Reform des direkten Steuersystems, die man wohl ohne Uebertreibung das größte nennen kann, welches der Preußische Landtag seit seinem Bestehen fertiggestellt hat, und vermöge deren Preußen, was sein direktes Steuersystem anlangt, an der Spitze nicht nur der deutschen, sondern vielleicht aller Staaten marschirt.

Dem bisherigen Preußischen direkten Steuersystem, das zum Theil ja noch bis 1 April 1895 in Kraft bleibt, konnte man Gleiches keineswegs nachrühmen: Preußen war entschieden gegenüber vielen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten auf diesem Gebiete zurückgeblieben. Und das wird schon erklärlich, wenn man nur berücksichtigt, wie das ganze bisherige direkte Steuersystem nichts weniger als aus einem Guß war: die einzelnen Glieder desselben waren in weit auseinander liegenden Zeiten und dementsprechend unter unendlich verschiedenen Verhältnissen geschaffen, und den durch die veränderten Zeitverhältnisse hervortretenden schwersten Mängeln hatte man bald an dieser bald an jener Stelle durch Novellen abzuhelfen gesucht und dadurch ein immer weniger organisches Ganze, ein an allen Ecken und Enden geflicktes, in seinen einzelnen Theilen wenig harmonirendes Gebäude geschaffen.

Das direkte Steuersystem, wie es vor der Reform in Preußen bestand und theilweise noch bis 1. April 1895 in Kraft bleibt, war ein aus Ertrags- und Personalsteuern zusammengesetztes. An Ertragssteuern wies es eine Grund-, eine Gebäude-, eine Gewerbesteuer, eine Bergwerks- und eine Eisenbahnabgabe auf. Es war also grundsätzlich der Ertrag des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs mit einer Ertragssteuer belegt. Dagegen genoß der Ertrag

des mobilen Kapitals das Privilegium der Ertragssteuerfreiheit. Einen sachlichen Grund für diese Privilegirung gab es nicht, sondern der Grund war eben allein der, daß es noch nicht gelungen war, eine Ertragssteuer für das mobile Kapital zu Stande zu bringen. Die Grund- und Gebäudesteuer waren durch die Gesetze vom 21. Mai 1861, welche nach dem Jahr 1866 auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt waren, an Stelle der in den einzelnen Landestheilen in buntester Mannigfaltigkeit und unter den verschiedensten Benennungen bestehenden Grundsteuern eingeführt worden. Die Grundsteuer — von den nicht mit Gebäuden besetzten Liegenschaften — war für die alten Provinzen auf eine Jahressumme von 30, für die neuen auf 9,6 Millionen Mark kontingentirt. Die Untervertheilung dieser Kontingente auf die steuerpflichtigen Liegenschaften war nach dem durch eine Veranlagung (Bonitirung) ein für allemal ermittelten Grundsteuerreinertrage der Liegenschaften erfolgt, wobei als Reinertrag „der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann", anzusehen, auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke, Realgerechtigkeiten, Reallasten und Servituten aber keine Rücksicht zu nehmen war. Die Steuer, welche grundsätzlich 10% des Reinertrags betragen sollte, stellte sich nach den Ergebnissen der Bonitirung in den einzelnen Provinzen etwas verschieden, auf etwa 9½% des Reinertrages, am höchsten in den östlichen Provinzen mit 9,574, am niedrigsten im Kreise Herzogthum Lauenburg mit 9,451%. Den bisher von der Grundsteuer befreiten oder in derselben bevorzugten Grundstücken waren für die Aufhebung der Befreiung bezw. Bevorzugung Entschädigungen gewährt worden, und zwar für solche Grundstücke, deren Befreiung oder Bevorzugung auf nachweisbarem speziellem Rechtstitel beruhte, in Höhe des zwanzigfachen der neu oder mehr zu entrichtenden Jahressteuer; für die Entschädigung der übrigen war ein Gesammtkapital zu den Entschädigungen festgesetzt, so daß sich die Entschädigung schließlich auf das 9,067 fache der Differenz zwischen alter und neuer Grundsteuer stellte.

Die Gebäudesteuer wurde nicht kontingentirt, sondern auf 4% und bei gewerblichen Gebäuden 2% des rohen Nutzungswerthes normirt. Auch wurden für sie allgemeine Neuveranlagungen von 15 zu 15 Jahren vorgesehen. Der Nutzungswerth war in Städten und solchen ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Gebäuden durch Vermiethung benutzt wurden, nach den Miethspreisen der letzten 10 Jahre vor der Veranlagungsperiode, im übrigen bei den zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäuden unter Berücksichtigung des Umfangs der Besitzung, sonst nach Vergleich mit bestimmten Städten festzustellen.

Wieder auf ganz anderen Prinzipien beruhte die Gewerbesteuer, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 und die dasselbe in einzelnen Punkten abändernde Gesetzgebung der Jahre 1861, 1872, 1874 und 1876 schließlich gestaltet war. Die Besteuerung erfolgte nach Klassen, Abtheilungen und Mittelsätzen. Die Klassen, mit Buchstaben bezeichnet, wurden nach der Art, zum Theil auch nach dem Umfang des Betriebes unterschieden, nämlich 1. der Handel und das nicht handwerksmäßige Verfertigen von Waaren auf den Kauf in den Klassen A I, A II und B, diese nach dem Betriebsumfang unterschieden, 2. Gast-, Schank- und Speisewirthschaft in Klasse C, 3. Handwerk in Klasse H, 4. Stromschiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher in Klasse K. Die Klassen D, E, F und I waren im Laufe der

Zeit aufgehoben. Die Betriebsorte waren in 4, für die Klasse A I die Regierungsbezirke, in denen der Betrieb sich befindet, in 2 Abtheilungen gegliedert, für deren jede die Steuersätze andere waren. In der Klasse A I bildeten die Gewerbetreibenden jedes Regierungsbezirks, in den Klassen A II, B, C und H die jedes einzelnen Ortes der 3 ersten Abtheilungen, für die Orte der 4. Abtheilung die Gewerbetreibenden des politischen Kreises je eine Steuergesellschaft, welche als Steuersumme soviel Mal den für jede Klasse und Abtheilung gesetzlich festgesetzten Mittelsatz aufzubringen hatte, wie sie Mitglieder zählte. Dieses Steuerkontingent wurde unter einer für die verschiedenen Klassen verschieden geordneten Mitwirkung von Vertretern der Gewerbetreibenden auf die Mitglieder der Steuergesellschaft nach den individuellen Verhältnissen ertheilt; doch schrieb hierfür das Gesetz die zulässigen Abstufungen der Steuersätze, die Maximal- und Minimalsätze vor. In der Klasse K erfolgte die Besteuerung ohne Kontingentirung für Fuhrleute und Pferdverleiher nach der Zahl der Pferde, für Dampfschiffahrtsbetriebe nach den Pferdekräften, für sonstige Schifffahrtsbetriebe nach der Tragfähigkeit des Fahrzeugs. Die Hausirgewerbe unterlagen und unterliegen, wie gleich hier bemerkt sei, auch in Zukunft einer durch Gesetz vom 3. Juli 1876 wesentlich nach polizeilichen Rücksichten geordneten besonderen Steuer.

Zu den Steuern vom stehenden Gewerbe waren noch zu rechnen die Bergwerks- und die infolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen nur noch geringe Bedeutung besitzende Eisenbahnabgabe. Die erstere, für die rechtsrheinischen Landestheile auf einem Gesetz vom 12. Mai 1851, für die linksrheinischen und die 1866 und später neu erworbenen Landestheile auf einem solchen vom 20. Oktober 1862 beruhend, beträgt 2% des Bruttoerlöses. Der Eisenbahnabgabe unterliegen die nicht im Besitz des Staates befindlichen Eisenbahnen, diejenigen im Besitz inländischer Aktiengesellschaften nach Gesetz vom 30. März 1853, die übrigen nach Gesetz vom 16. März 1867. Die Abgabe ist nach den Ergebnissen des letzten Kalenderjahres unter Abzug der Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, der Rücklagen in Reserve- und Erneuerungsfonds und bei Eisenbahnen im Besitz inländischer Aktiengesellschaften auch der Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen in einem mit der Höhe des steuerpflichtigen Ertrags steigenden Prozentsatz desselben zu entrichten.

Die Personalsteuern bestanden in einer Klassen- und einer klassifizirten Einkommensteuer. Die erstere rührte in ihren Anfängen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts her, hatte aber durch mehrfache Umgestaltungen nach und nach den alten Charakter einer nicht auf das ziffermäßige Einkommen sehenden Klassensteuer völlig verloren und den einer Einkommensteuer angenommen. Es unterlagen ihr, nachdem im Jahre 1883 die beiden untersten, die Einkommen von mehr als 420 bis 900 M. umfassenden Stufen außer Hebung gesetzt waren, die Einkommen von mehr als 900 und nicht mehr als 3000 M., während die klassifizirte Einkommensteuer die Einkommen von mehr als 3000 M. erfaßte. Die Steuerpflicht beschränkte sich bei beiden Steuern auf physische Personen; die subjektiven und objektiven Befreiungen waren für die beiden Steuern in einzelnen Punkten dagegen nicht ganz übereinstimmend geregelt. Wesentlich verschieden waren beide hinsichtlich des Steuersatzes: die Klassensteuer war eine nach Außerhebungsetzung der beiden untersten Stufen in noch 10 Stufen von 1% bis $2^2/_3$% steigende Progressiv-, die Einkommensteuer eine 3prozentige Proportionalsteuer, immer von dem niedrigsten in die betreffende

Stufe fallenden Einkommen berechnet. Bei der Schätzung des Einkommens waren bei beiden Steuern feststehende Einnahmen und Ausgaben nach dem für das Steuerjahr zugesicherten Betrage, nicht feststehende nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre in Ansatz zu bringen. Die im Einzelnen anzuwendenden Grundsätze der Veranlagung waren ebenfalls bei beiden Steuern gleich, wogegen wiederum die Organisation der Veranlagung durchweg Verschiedenheiten aufwies. Die Festsetzung der Klassensteuer war nach vorgängiger Einschätzung, d. h. also nach Vorschlägen, einer örtlichen gewählten Kommission und Begutachtung durch den Landrath den Regierungen übertragen, gegen deren Entscheidung eine Reklamation stattfand, welche nach Begutachtung durch eine für den Kreis gebildete Reklamationskommission von der Regierung, sofern sie sich dem Gutachten dieser Kommission anschloß, andernfalls von der gleich zu erwähnenden Bezirkskommission, entschieden wurde; gegen die Reklamationsentscheidung war sodann noch der Rekurs an den Finanzminister zulässig. Bei der Einkommensteuer war eine ähnliche Einwirkung auf die Veranlagung der Regierung und dem Minister nicht eingeräumt, sondern die Veranlagung erfolgte lediglich durch eine unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen Kommissars stehende, für den Kreis gewählte Einschätzungskommission; Rechtsmittel waren die Remonstration an diese selbe Kommission und gegen die Remonstrationsentscheidung die Reklamation an die für den Regierungsbezirk gebildete, mit Ausnahme des Vorsitzenden gewählte Bezirkskommission; eine Centralinstanz wie bei der Klassensteuer gab es nicht. Auffallend war sowohl bei der Klassen- wie bei der Einkommensteuer die Regierung jeder Verpflichtung des Steuerpflichtigen, den Veranlagungsorganen, abgesehen von dem Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse zu geben; ja nicht genug damit, es war auch den Veranlagungsorganen „jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen“ untersagt. Dagegen waren für die höheren Instanzen eidliche Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen und eidesstattliche Versicherungen des Steuerpflichtigen selbst zugelassen.

Daß dieses ganze vorstehend skizzirte Steuersystem sowohl in der Kombination als auch in dem Aufbau der einzelnen Glieder ein äußerst mangelhaftes sei, darüber war sich die öffentliche Meinung in Preußen längst klar. Was die Kombination der Steuern anlangte, so empfanden es die Landwirthe und sonstigen Grundbesitzer sowie die Gewerbetreibenden bitter, daß ihnen neben der Klassen- oder Einkommensteuer in der Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer eine zweite direkte Steuer auferlegt war, während der Besitzer mobilen Kapitals sich allein mit der Klassen- oder Einkommensteuer abfand. Das Drückende dieser Doppelbesteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes mußte nothwendig immer mehr empfunden werden, je mehr die Bedeutung des mobilen Kapitals gegenüber den anderen Wirthschaftsfaktoren zunahm, je tiefer namentlich die Landwirthschaft von Jahr zu Jahr in eine ihre Verschuldung zu unerträglicher Höhe steigernde Nothlage gerieth. Der verschuldete Grundbesitzer und Gewerbetreibende sah, wie der Kapitalist von einer den Ertrag des Kapitals treffenden Ertragssteuer frei war, während er eine solche für einen Ertrag zu zahlen hatte, der nicht einmal ihm, sondern in Gestalt von Schuldenzinsen seinen Gläubigern zufloß. Dazu kam die die verschiedenen Ertragssteuern zu einander hinsichtlich der Höhe der Besteuerung zu gar nicht vergleichbaren Größen machende Verschiedenartigkeit ihrer Besteuerungsgrundsätze. Da war die Grundsteuer mit ca. $9\frac{1}{2}$ % des Reinertrages, die Gebäudesteuer mit 4 bezw. 2 %,

des rohen Nutzungswerths, die Bergwerkssteuer mit 2 % des Roherlöses, die von $2^1/_2$ % des Reinertrages in scharfer Progression steigende Eisenbahnabgabe und endlich die Gewerbesteuer, die sich weder nach Roh- noch nach Reinertrag richtete. Es stand ferner jeder Vergleichung der Ertragssteuern untereinander entgegen, daß die Grundsteuer Anfang der 60er Jahre auf Grund von jetzt um viele Jahrzehnte zurückliegenden Verhältnissen ein für allemal veranlagt war, während die Gebäudesteuer 15jährige, die übrigen Ertragssteuern einjährige Veranlagungsperioden hatten. Aber auch jede für sich, ohne Beziehung zu den andern betrachtet, wiesen die einzelnen Ertragssteuern mehr und mehr die empfindlichsten Mängel auf. Bei der Grundsteuer stellte sich von Tag zu Tag mehr die enorme Ungleichmäßigkeit ihrer Veranlagung, namentlich zwischen verschiedenen Landestheilen, heraus. Die verschiedene Entwickelung der Preise der landwirthschaftlichen Produkte führte dahin, daß einzelne Kulturarten und Bonitätsklassen, nach denen s. Z. die Veranlagung erfolgt war, im Verhältniß zu andern sich bevorzugt oder benachtheiligt sahen; denn da auf jedem Boden nur gewisse Früchte mit Erfolg gebaut werden können, so waren diejenigen Böden, deren anbaufähige Produkte seit der Grundsteuerregulirung weniger als die auf andern Böden zu bauenden im Preise gestiegen waren, gegenüber dieser Bodenklasse in der Grundsteuer prägravirt. Eine Benachtheiligung hatte ferner das System des Parzellarkatasters für den größeren Grundbesitz gegenüber dem kleinern zur Folge, da erfahrungsmäßig der wirkliche wirthschaftliche Reinertrag ein mit der zunehmenden Größe des Grundbesitzes abnehmendes Vielfaches des ohne Rücksicht auf den wirthschaftschaftlichen Zusammenhang parzellenweise geschätzten Grundsteuerreinertrages ergiebt.

Wenn auch die Gebäudesteuer nicht in gleicher Weise unbeweglich ist, wie die Grundsteuer, so vermochte doch auch sie mit ihren 15jährigen Revisionsperioden und ihrer Zugrundelegung 10jähriger Miethspreise nicht mehr den oft schnell wechselnden Verhältnissen derart zu folgen, daß empfindliche Ungleichmäßigkeiten vermieden worden wären. Auch stellten sich die Veranlagung ländlicher Wohngebäude mit Berücksichtigung des Landbesitzes, die Freilassung landwirthschaftlicher Gebäude gegenüber der Steuerpflicht gewerblicher als Anlässe zu Unzufriedenheiten und, wenigstens was den ersten Punkt anlangt, auch als wirklich bedenklich heraus.

Als vollends unhaltbar und auf die Dauer unerträglich erwies sich aber mehr und mehr die Gewerbesteuer. Ihre ganze Organisation, hervorgegangen aus den unentwickelten Verhältnissen im Anfange dieses Jahrhunderts, konnte auch unmöglich mehr durch bloße Flickarbeit der großartigen Entwickelung von Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten angepaßt werden. Die bunte Vielgestaltigkeit der Gewerbe führte zu immer größerer Verschwommenheit und Zweifelhaftigkeit der Grenzen zwischen den Gewerbesteuerklassen. Die Ausbildung der Verkehrsverhältnisse, die den Betrieb von der örtlichen Lage und der Größe des Betriebsorts ziemlich emancipirte, machte die Eintheilung der Ortschaften in Abtheilungen unhaltbar. Die Kontingentirung nach Mittelsätzen, deren höchster — in der Klasse A I in der ersten Abtheilung — 288 Mark betrug, verhinderte eine nur einigermaßen angemessene Besteuerung der großen Betriebe und machte im Allgemeinen die Besteuerung des einzelnen Betriebes von dem zufälligen Mischungsverhältniß größerer, mittlerer und kleinerer Betriebe in der Steuergesellschaft abhängig. Die kleinen Gewerbetreibenden waren in Folge dieser Umstände enorm hoch, bis zu 5 und 6 %

ihres Ertrages besteuert, die großen Betriebe lächerlich niedrig, mit Bruchtheilen eines Prozents.[1])

Bei der Bergwerkssteuer endlich machte sich in Folge der Steigerung der Produktionskosten, die natürlich für die minder ergiebigen Bergwerke besonders schwer in's Gewicht fiel, die Ungerechtigkeit einer Bruttobesteuerung immer empfindlicher geltend.

Zu diesen wesentlich durch die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu verschärfter Wirkung gekommenen Mängeln der Ertragssteuer trat nun ein Umschwung in den steuerpolitischen Anschauungen. Die Ansicht von der alleinigen Berechtigung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit für die direkten Staatssteuern gelangte immer mehr gegenüber demjenigen der Besteuerung nach dem Interesse, nach Leistung und Gegenleistung, zur Alleinherrschaft, und vor diesem konnten natürlich die Ertragssteuern, welche schon vermöge ihrer Nichtberücksichtigung der Schulden die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerträgers außer Acht lassen, keine Gnade finden.

Auch gegen die Klassen- und Einkommensteuer erhoben neue wissenschaftliche Anschauungen ihre Stimme: das namentlich von den sogenannten Kathedersozialisten aufgestellte Prinzip einer progressiven Einkommensbesteuerung gelangte, getragen von den sozialpolitischen Strömungen der letzten Jahrzehnte, zu immer weiterer Anerkennung, und diesem konnte eine von 3001 wie von 100000 Mark Einkommen 3 % erhebende Einkommensteuer nicht genügen: man machte sehr mit Recht geltend, daß, zumal bei den gesteigerten Kosten der Lebenshaltung, denen gegenüber ein Einkommen von 3000 Mark bei Vorhandensein von Familie als ein ziemlich kümmerliches erschien, das Opfer von 3 % für die Einkommen in den niederen Stufen der Einkommensteuer ein unvergleichlich schwereres sei, als für die großen, überreichlichen Einkommen. Vor allem aber war die Klassen- und Einkommensteuer vermöge der mangelhaften Veranlagungsvorschriften in einer Weise entartet, daß sie allerdings einen vollständigen Hohn auf eine gerechte Steuer darstellte. Das Fehlen jeglicher Deklarationpflicht und das Verbot jedes lästigen Eindringens in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Censiten machten eine zutreffende Ermittelung des Einkommens, wo es nicht, wie bei Beamten, Arbeitern, offen zu Tage lag, zur vollständigen Unmöglichkeit, und zwar umsomehr, je größer und dadurch schwerer zu beurtheilen das Einkommen war. Den Vortheil hiervon hatten wiederum in erster Linie die schon durch das Fehlen einer Ertragssteuer vom mobilen Kapital so ungemein bevorzugten Kapitalisten; denn bei den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden lagen doch immerhin in dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb äußere Anhaltspunkte für die Schätzung des Einkommens vor, die bei dem Kapitalisten, zumal wenn er, wie das so vielfach der Fall, trotz hohem Einkommen eine übereinfache Lebensweise führte, vollständig fehlten. So kam es dahin, daß die wirklich reichen Leute nur einen Bruchtheil ihres thatsächlichen Einkommens, die auf ihres Kopfes oder ihrer Hände Arbeit Angewiesenen aber ihr volles Einkommen bis zum letzten Pfennig versteuerten. Dazu gesellte sich die, nachdem die Klassensteuer thatsächlich zu einer Einkommensteuer geworden war, jedes innern Grundes entbehrende formelle Trennung der Klassen- von der Einkommensteuer. In

[1]) Vergl. die ausführliche Darlegung der Mängel der Gewerbesteuer in meinem Aufsatz „die Reformbedürftigkeit der Preußischen Gewerbesteuer" im Band LXII der „Preußischen Jahrbücher".

diesem Punkte war besonders bedenklich der Umstand, daß bei der Veranlagung der Einkommensteuer den gewählten Kommissionen ein unvergleichlich größerer Einfluß eingeräumt war, als bei der Veranlagung der Klassensteuer, was einen weiteren Nährstoff für das ohnehin so weitgehende Mißtrauen der Minderbegüterten gegenüber den Wohlhabenderen abgab. Und in der That bewirkte das Fehlen einer Centralinstanz für die Veranlagung der Einkommensteuer, daß diese erheblich ungleichmäßiger als die Klassensteuer veranlagt und die Ansicht nicht ungerechtfertigt war, daß die wirklich reichen Leute sich vielfach in einer ungerechtfertigten und dem kleineren Einkommen unmöglichen Weise der Steuer entzögen.

Sozusagen potenzirt wurden die Mängel des Staatssteuersystems durch die Entwicklung, welche die Kommunalbesteuerung genommen hatte. Die gesetzlichen Bestimmungen über dieselbe waren vollkommen unzureichend. Die Städteordnungen der älteren Landestheile, Schleswig-Holsteins und der Stadt Frankfurt a. M. beschränkten sich darauf, die grundsätzliche Zulässigkeit von direkten und indirekten Gemeindesteuern, sowohl in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern, als auch als selbständigen Steuern, sowie von Naturaldiensten auszusprechen und nur in gewissen Fällen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erfordern. Die hannoversche Städteordnung enthielt über die Arten der Gemeindeabgaben nicht einmal derartige allgemeine Bestimmungen, während sie die Zulässigkeit von Naturaldiensten auf „dringende Fälle“ beschränkte. Die — für Stadt und Land geltende — kurhessische Gemeindeordnung verwies im Gegensatz zu allen übrigen Gemeindeverfassungsgesetzen Preußens principaliter auf Verbrauchsabgaben; nur soweit diese nicht ausreichten, wurden direkte Gemeindesteuern, „Gemeindeumlagen“, zugelassen, über deren Vertheilungsfuß aber gesetzliche Bestimmungen nicht gegeben wurden; Gemeindedienste waren zulässig. In Nassau waren wieder umgekehrt — für Städte und Landgemeinden — in erster Linie nur Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, und erst wenn diese Zuschläge eine bestimmte Höhe erreicht hatten, besondere „Abgaben“ zugelassen; für die Dienste waren Maximalgrenzen gezogen. Nur in den ehemals hessen-darmstädtischen und hessen-homburgischen Gebietstheilen enthielten die Gemeindeverfassungsgesetze Bestimmungen, welche die Gemeindesteuern in bestimmte Beziehungen zu den aus ihnen zu bestreitenden Gemeindeausgaben setzten, während in den vormals bayerischen Gebietstheilen zwar principaliter Zuschläge vorgeschrieben, aber auch selbständige Gemeindesteuern zugelassen waren.

Noch mangelhafter waren vielfach die Bestimmungen der Landgemeindeverfassungen. Besonders galt dieß von den östlichen Provinzen der Monarchie: das Allgemeine Landrecht besagte nur, die baaren Geldausgaben seien „in der Regel“ nach dem Verhältniß der „landesherrlichen Steuern“ aufzubringen, Spanndienste nach der Bespannung, Handdienste nach Köpfen zu leisten, das Gemeindeverfassungsgesetz vom 14. April 1856, wenn eine neue Vertheilung der Gemeindelasten erforderlich werde, so seien dabei die Abstufungen des Grundbesitzes und das Klassenverhältniß sowie die Nach- und Vortheile zu berücksichtigen. Westfalen und die Rheinprovinz hatten für die Landgemeinden im wesentlichen gleiche Bestimmungen wie für die Städte, Schleswig-Holstein denen des erwähnten Gesetzes vom 14. April 1856 gleiche, wogegen in Hannover zwar principaliter der bestehende Beitragsfuß beibehalten, bei Abänderungen desselben und Neufestsetzungen für Abgaben und Dienste aber das Verhältniß der direkten Staatssteuern vorgeschrieben war. In den Landgemeinden des vor-

maligen Gebiets der Stadt Frankfurt a. M. galten denen der vormals hessen-darmstädtischen und hessen-homburgischen Gebiete ähnliche Bestimmungen. Die Reichs- und die allgemeine Landesgesetzgebung hatten in dieses Wirrsal der Gemeindeverfassungsgesetze vor allem im Sinne einer Einschränkung der indirekten Gemeindesteuern eingegriffen: der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 und das Preußische Gesetz vom 25. Mai 1873, durch welches die Mahlsteuer auch als Gemeindeabgabe völlig aufgehoben, die Schlachtsteuer nur in sehr engen Grenzen noch zugelassen wurde, hatten den Gemeinden die ergiebigsten indirekten Steuerquellen ganz oder fast gänzlich verschlossen. Sonst waren noch einheitlich für die Monarchie geregelt die Gemeindesteuerprivilegien der Staatsbeamten, Geistlichen, Kirchendiener, Elementarlehrer und der Militärpersonen.

Die weiteren Kommunalverbände, Kreise und Provinzen waren in der Besteuerung lediglich auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern beschränkt.

Der Zustand der Gemeindebesteuerung, der sich auf der Grundlage jener ungenügenden gesetzlichen Bestimmungen im Laufe der Zeit herausgebildet hatte, war ein äußerst unerfreulicher und in vieler Hinsicht auf die Dauer unhaltbarer. Weder die indirekten Gemeindeabgaben noch die selbständigen direkten Gemeindesteuern hatten eine größere Bedeutung erlangt: in den bei weitem meisten Gemeinden bestanden lediglich Zuschläge zu den direkten Staatssteuern; namentlich galt dieß von den Städten, während auf dem platten Lande sich doch vielerorts die althergebrachten, freilich auch sehr oft den veränderten Verhältnissen durchaus nicht mehr entsprechenden Vertheilungsmaßstäbe, z. B. nach Hufen, nach den Abstufungen des Grundbesitzes in Bauern, Kossathen, Häusler &c. &c., nach Einspännern, Zweispännern u. s. w. erhielten. Und auch die Entwicklung des Zuschlagssystems vollzog sich, und zwar wieder vorherrschend in den Städten, sehr einseitig, indem Zuschläge auf die Ertragssteuern nicht oder nur in sehr bescheidenen Grenzen, in desto höherem Maße dagegen auf die Klassen- und Einkommensteuer gelegt wurden.

Nach den dem Entwurf des Kommunalabgabengesetzes beigefügten statistischen Tabellen beliefen sich im Rechnungsjahr 1891/92 durchschnittlich in den 205 Städten über 10000 Einwohner die Zuschläge zu den Realsteuern auf 13,08, diejenigen zur Klassen- und Einkommensteuer auf 81,25%; in 38 von den 205 Gemeinden wurden Zuschläge zu den Realsteuern überhaupt nicht erhoben, dagegen solche zu den Personalsteuern bis zu einer Höhe von 280 (Hörde), 290 (Tilsit), 300 (Flensburg), 310 (Iserlohn), 320 (Schwelm), 325 (Gumbinnen) und 350% (Insterburg). Noch krasser stellte sich das Verhältniß bei einzelnen Städten über 10000 Einwohner, die an Stelle der Zuschläge zu der Personalsteuer besondere Gemeindeeinkommensteuern erhoben: so beliefen sich letztere z. B. in Barmen auf rund 360, in Elberfeld auf rund 410% der Staats-Klassen- und Einkommensteuer, ohne daß ein Pfennig Zuschlag zu den staatlichen Realsteuern oder besondere Gemeinderealsteuern erhoben wurden. Viele andere Städte über 10000 Einwohner erhoben zwar neben Zuschlägen zur Staats-Klassen- und Einkommensteuer oder besonderen Gemeindeeinkommensteuern Zuschläge zu den staatlichen Realsteuern oder besondere Gemeinderealsteuern, aber im Verhältniß zu jenen in minimaler Höhe: so betrugen die Zuschläge zu der betreffenden Staatssteuer bezw. die an Stelle der Zuschläge erhobene besondere Gemeindesteuer, in Prozent der Staatssteuer ausgedrückt:

Name der Stadt	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Klassen- und Einkommensteuer
in Stolp	33,3	33,3	33,3	220
„ Königsberg i/P.	33,3	33,3	0	220
„ Krefeld	50	50	0	rund 446
„ Oberhausen	100	50	40	„ 867
„ Weißenfels	20	20	0	180
„ Schweidnitz	20	20	20	200
„ München-Gladbach	50	50	25	„ 500
„ Remscheid	50	50	0	„ 512
„ Solingen	50	50	0	„ 527
„ Braunsberg	25	25	25	275
„ Ronsdorf	50	50	50	„ 583
„ Nordhausen	17,91	0	0	200
„ Neustadt o/Schl.	17	0	0	200
„ Burg b Magdeburg	20	20	0	„ 235
„ Altona	25	25	0	300
„ Velbert	50	70	25	„ 615
„ Memel	25	25	0	350
„ Lüdenscheid	25	25	0	400
„ Merscheid	25	25	25	„ 488

Zu kaum minder unbefriedigenden Ergebnissen führt eine Betrachtung der 421 Stadtgemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern, bezüglich deren gleichartige Erhebungen angestellt sind: im Durchschnitt stellt sich die Belastung, selbst wenn man die vorwiegend Einkommensteuer darstellenden besonderen direkten Gemeindesteuern außer Betracht läßt, bei der Grundsteuer auf **67,7**, bei der Gebäudesteuer auf **66,51**, bei der Gewerbesteuer auf **27,49**, bei der Klassen- und Einkommensteuer 2c. 2c. auf **151,92%**. Als Beispiele eines besonders krassen Mißverhältnisses zwischen der Gemeindebelastung der Real- und der Personalsteuern seien hier nur genannt:

Name der Stadt	Gemeindebelastung in Prozenten der betr. Staatssteuer			
	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Klassen- und Einkommensteuer
in Ostpreußen:				
Neidenburg	50	50	40	260
Wehlau	50	25	25	280
Labiau	50	25	25	470
Guttstadt	30	20	—	290
Pr. Eylau	—	—	25	300
Friedland	—	—	—	300
Goldap	—	—	—	320
in Westpreußen:				
Hobden	—	—	—	387
Briesen	—	—	—	400
in Pommern:				
Rummelsburg	—	—	—	270

Name der Stadt	Gemeindebelastung in Prozenten der betr. Staatssteuer			
	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Klassen- und Einkommensteuer
in Posen:				
Obernik	20	70	—	350
Samter	46	46	46	246
Strelno	40	40	40	250
Wongrowitz	25	25	25	220
Znin	25	25	70	250
Mogilno	25	25	25	400
in Schlesien:				
Nikolai	26	26	26	261
Kosel	40	25	—	320
Ujest	—	—	—	250
in Hannover:				
Norden	—	—	—	220
in Westfalen:				
Hohenlimburg	38	38	38	317
Haspe	25	25	25	350
Gevelsberg	25	25	25	385

Anders stellt sich das Verhältniß bei den Landgemeinden, von denen für circa 1000 die entsprechende Statistik aufgestellt ist: hier ist der Durchschnitt der Gemeindebelastung bei der Grundsteuer 85,72, bei der Gebäudesteuer 80,82, bei der Gewerbesteuer 43,8, bei der Klassen- und Einkommensteuer 93,86% der Staatssteuer.

Die übermäßigen Zuschläge zu den Personalsteuern führten wiederum zu einer sich fortgesetzt steigernden Depravation der Veranlagung der staatlichen Personalsteuern, indem sich bei den Einschätzungskommissionen der stillschweigende Grundsatz heraus bildete, mit Rücksicht auf die hohen Kommunalzuschläge das Einkommen möglichst niedrig zur Staatssteuer einzuschätzen. Unter dieser Praxis mußten wieder die ohnehin zumeist weniger leistungsfähigen Empfänger feststehender Bezüge, also namentlich die Angestellten aller Art, leiden; denn bei ihnen, deren Einkommen zu Tage lag, konnte von einer unter dessen thatsächliche Höhe herabgehenden Veranlagung nicht die Rede sein. Den Vortheil hatten dagegen wiederum die schon durch das Fehlen einer Ertragssteuer vom mobilen Kapital begünstigten Kapitalisten, deren sich am meisten zum Verbergen geeignetes Einkommen der Schätzung den freiesten Spielraum gewährte.

Daß gerade in den Städten die Zuschläge zu den Personalsteuern so enorm überwogen, konnte, abgesehen davon, daß ja in der That die staatlichen Realsteuern, namentlich in Anbetracht der Nichtberücksichtigung der Schulden, eine nur in beschränktem Maße Zuschläge vertragende Höhe hatten, deshalb nicht überraschen, weil ja in den Stadtvertretungen die Hausbesitzer die Mehrheit besitzen. In welcher rücksichtslosen Weise diese aber ihre speciellen Interessen zu wahren verstehen, dafür liefern die von vielen Hausbesitzervereinen zu den Steuerreformgesetzen an den Landtag gerichteten Petitionen schlagende Beweise, in denen mit einer oft verblüffenden Unverfrorenheit nicht mehr und nicht weniger als Außerhebungsetzung der staatlichen Realsteuern ohne jede

schärfere Heranziehung derselben zu den Kommunalabgaben verlangt wird. Auf dem platten Lande besteht die Gemeinde in der Regel so überwiegend aus Grundbesitzern, daß diese sich sagen mußten, sie würden, auch wenn sie die Personalsteuern in erhöhtem Maße zu den Gemeindelasten heranzögen, doch vorwiegend die Betroffenen sein und es sei daher für sie ziemlich irrelevant, ob sie die Gemeindelasten mehr nach den Personal- oder mehr nach den Realsteuern aufbrächten. Indeß darf man sich, wenn man den Gründen des Ueberwiegens der Personalsteuerzuschläge in den Städten nachforscht, auch nicht verhehlen, daß auch die staatlichen Kommunalaufsichtsbehörden hieran nicht ohne Schuld sind: sie haben zu wenig von ihren Befugnissen Gebrauch gemacht, um eine angemessene Mitheranziehung der Realsteuern durchzusetzen; es wäre sonst nicht möglich gewesen, daß so viele Städte Zuschläge von mehreren Hundert Prozent zu den Personalsteuern erhoben, ohne die Realsteuern auch nur mit einem Pfennig Zuschlag zu belegen.

II.

Illusionen über den äußerst unbefriedigenden Zustand des Preußischen direkten Staats- und Kommunalsteuerwesens hat sich denn auch weder die Staatsregierung, noch der Landtag hingegeben, und an Versuchen einer Reform hat es nicht gefehlt. Leider — nach dem jetzt erreichten vollständigen Erfolge kann man allerdings mit gutem Gewissen sagen „zum Glück" — verliefen aber alle an verschiedenen Ecken und Enden unternommenen Reformversuche mehr oder weniger im Sande. Finanzminister **Bitter** ließ Entwürfe einer neuen Gewerbesteuer und einer progressiven, das von Ertragssteuern freie Kapitaleinkommen höher besteuernden Einkommensteuer ausarbeiten; doch gelangten diese Entwürfe, denen man manche vortheilhafte Seiten nicht wird absprechen können, niemals an den Landtag. Finanzminister v. **Scholz** brachte wohl in der Session 1883/84 Entwürfe eines Einkommensteuer- und eines Kapitalrentensteuergesetzes bis an den Landtag; doch gediehen sie nur bis zur Durchberathung in der Kommission des Abgeordnetenhauses. Nicht besser war das Schicksal der Anläufe der Staatsregierung zu einer Reform der Kommunalbesteuerung: dreimal, in den Sessionen 1877/78, 1878/79 und 1879/80, wurden dem Landtage Entwürfe eines Gemeindeabgabengesetzes vorgelegt, immer aber wurden sie im Abgeordnetenhause begraben.

Indeß auf dem Gebiet des Kommunalsteuerwesens wurde doch wenigstens für einzelne dringende Mängel eine, wenn auch mehr oder weniger mangelhafte, Abhilfe erzielt. Das nach seinem Urheber „lex Huene" genannte „Gesetz betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände" vom 14. Mai 1885 sollte die Finanznoth der Kommunalverbände durch Zuweisung neuer Einnahmen lindern. Die lex Huene beruhte auf der sogenannten „**Franckenstein**'schen Klausel", d. i. dem § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, nach welchem die 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigende Einnahme an Zöllen und Tabacksteuer vom Reich an die Bundesstaaten herauszuzahlen ist. Die lex Huene bestimmte nun, daß die hiernach an Preußen herauszuzahlenden Erträge der Getreide- und Viehzölle nach Abzug von 15 Millionen Mark an die Kreise zu überweisen seien, die hieraus die Kreisabgaben zu bestreiten, soweit die Summen aber zu diesem Zweck nicht erforderlich seien, Beihilfen zur Entlastung von Schul- und Armenverbänden zu gewähren oder aber die Beträge den Gemeinde- und Gutsbezirken zu überweisen hätten. Dadurch wurden

allerdings die kommunalen Lasten herabgedrückt; aber das Gesetz hatte den großen Nachtheil, daß es die Kreise und indirekt auch die Gemeinden zwang, mit einem von Jahr zu Jahr schwankenden, im voraus nicht zu schätzenden Einnahmefaktor zu rechnen, und eine so erhebliche Einnahmequelle der Kreise auf die stetig angefeindeten landwirthschaftlichen Zölle basirte, deren spätere, seitens der liberalen Parteien fortgesetzt angestrebte Beseitigung oder wesentliche Ermäßigung die Kreishaushalte, die sich auf die Ueberweisungen eingerichtet hatten, in gefährliche Verwirrung bringen mußte. Das und nicht die Verleitung der Kreise zu verschwenderischer Verwaltung, die thatsächlich nur in seltenen Ausnahmefällen eingetreten ist, waren die hauptsächlichsten Gefahren der lex Huene.

In demselben Jahre wie dieses Gesetz entstand, ebenfalls aus der Initiative des Abgeordnetenhauses, ein zweites, das die Abhilfe einzelner Nothstände im Kommunalabgabenwesen bezweckte, das kurz als „Kommunalsteuernothgesetz" bezeichnete „Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben" vom 27. Juli 1885. Dasselbe regelte in einheitlicher Weise für die ganze Monarchie — mit Ausnahme der auch ein besonderes Staatssteuersystem besitzenden Hohenzollern'schen Lande — die Kommunaleinkommensbesteuerung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Forensen, sowie die Vermeidung der Doppelbelastung desselben Einkommens mit kommunalen Einkommensteuern in mehreren Gemeinden bei mehrfachem Wohnsitz oder Aufenthalt. Insbesondere ist mit diesem Gesetz den Landgemeinden der östlichen Provinzen, Schleswig-Holsteins, Hannovers und des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und den Stadt- und Landgemeinden der früher Nassauischen, Hessen-Homburgischen, Großherzoglich-Hessischen und Bayerischen Landestheile das ihnen bis dahin im Gegensatz zu den Gemeinden anderer Provinzen und Landestheile nicht zustehende Recht der Besteuerung des Einkommens juristischer Personen gegeben.

Von einer durchgreifenden Abhilfe der auf dem Gebiet der Kommunalbesteuerung bestehenden Mißstände durch diese beiden Gesetze kann natürlich keine Rede sein. Eine solche Abhilfe war auch nach allseitiger Uebereinstimmung nur in Verbindung mit und auf Grund einer durchgreifenden Reform des direkten Staatssteuersystems möglich. Auf diese aber hoffte man von Jahr zu Jahr vergebens, während die Finanznoth der Gemeinden einen stetig bedrohlicheren Charakter annahm und bei der Nothlage der Landwirthschaft und des Kleingewerbes gegenüber der zunehmenden Macht des Großkapitals die Grundsteuer und die den kleinen Betrieb gegenüber dem großen überlastende Gewerbesteuer als immer drückendere Doppelbelastung empfunden wurden. Wiederholt verlangte das Abgeordnetenhaus in Resolutionen die Inangriffnahme der Steuerreform; aber immer verlautete nur von Vorarbeiten, bis an den Landtag kam nichts. Und schon waren von der zum ersten Mal fünfjährigen Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses, dessen Zusammensetzung eine für das Zustandekommen einer Steuerreform äußerst günstige war, wiederum zwei Sessionen verstrichen, ohne daß in Sachen der Steuerreform etwas geschehen wäre, da trat mit dem Eintritt des Finanzministers Miquel in das Ministerium im Juni 1890 ein Umschwung ein. Schon fünf Monate nach seinem Amtsantritt, im Monate 1890, wurden dem Landtage Entwürfe eines Einkommen-, eines Gewerbe- und eines Erbschaftssteuergesetzes vorgelegt, gleich-

zeitig auch der ebenfalls lang verheißene Entwurf einer Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen und der Entwurf eines Volksschulgesetzes, das man schon seit Jahrzehnten gefordert hatte.

Der Entwurf des Einkommensteuergesetzes wollte unter Beibehaltung der bisherigen unteren Grenze der Steuerpflicht bei 900 Mk. Einkommen die bisherige Trennung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer beseitigen und beide durch eine einheitliche Einkommensteuer ersetzen, allerdings doch wieder unter Trennung der Einkommen unter und über 3000 Mk. in Bezug auf das Veranlagungsverfahren und die Deklarationspflicht. Die subjektive Steuerpflicht sollte im Gegensatz zum bisherigen Recht über den Kreis der physischen Personen hinaus auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, ausgedehnt werden, indem als steuerpflichtiges Einkommen dieser Erwerbsgesellschaften betrachtet werden sollten die als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, vertheilten Ueberschüsse zuzüglich der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge, abzüglich dagegen von 3% des Aktienkapitals bezw. der Summe der Geschäftsantheile. Es lag diesem Vorschlage also die meines Erachtens richtige Idee zu Grunde, die Gesellschaft[1] stelle ein selbständiges Erwerbssubjekt dar, dessen Gläubiger die einzelnen Aktionäre bezw. Geschäftsantheilsinhaber in Höhe des Aktienkapitals bezw. der Geschäftsantheile seien. Im übrigen wurde die subjektive Steuerpflicht in der Richtung eingeschränkt, daß Inländer, welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, sich länger als zwei Jahre dauernd im Auslande aufhielten, befreit sein sollten. Auch dieß ist ein Vorschlag, dessen Zweckmäßigkeit anerkannt werden muß. Denn es fehlt bei einer so langen Trennung vom Inlande — soweit es sich nicht um Beamte und Offiziere handelt — in der Regel einmal das substanzielle Interesse an dem inländischen Staats- und Gemeinwesen, das immerhin dazu gehört, um die Steuer in den Augen des Steuerpflichtigen gerechtfertigt erscheinen zu lassen; es fehlt ferner den inländischen Veranlagungsorganen diejenige Kenntniß der Verhältnisse des Steuerpflichtigen, welche Gewähr für eine einigermaßen zutreffende Veranlagung bietet, ja der Aufenthalt der meisten so lange im Ausland Aufhältigen läßt sich kaum, wenigstens nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit, ermitteln, so daß es vom Zufall abhängen würde, welche dieser Personen zur Steuer herangezogen würden und welche nicht. Endlich würden diese Personen eine Doppelbesteuerung zu tragen haben, da der auswärtige Aufenthaltsstaat sie jedenfalls zu seinen Steuern, vielleicht mit alleinigem Ausschluß des Einkommens aus preußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb, das sie aber auch nach der Regierungsvorlage in Preußen zu versteuern haben, heranzieht. Dagegen sollte in Wegfall kommen die Personalsteuerfreiheit der vormals Reichsunmittelbaren, und zwar vom 1. April 1894 ab, ohne Rücksicht, ob bis dahin das verheißene, die für die Aufhebung des Privilegs zu gewährende Entschädigung regelnde Gesetz zu Stande kommen würde oder nicht.

Die objektive Steuerpflicht ist im Großen und Ganzen dem bisherigen Rechte entsprechend geordnet; nur ist die Freilassung des Einkommens

[1] Vgl. meinen Aufsatz „die Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer" in Band 66 Heft 5 der „Preußischen Jahrbücher" und als Vertreter der entgegengesetzten Ansicht Carl Dietzel „die Besteuerung der Aktiengesellschaften", Köln 1859.

aus außerpreußischem Grundvermögen auf das in andern deutschen Bundesstaaten belegene Grundvermögen beschränkt, dagegen in Erweiterung der bisherigen Bestimmungen das Diensteinkommen derjenigen Reichs- und Staats-Beamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, freigelassen. Die erstere Einschränkung der Steuerfreiheit ist gerechtfertigt, da die bisher auf das außerdeutsche Grundeinkommen, sofern es nur im Ausland einer gleichartigen Besteuerung unterlag, gewährte Steuerfreiheit unter Umständen zu einer Begünstigung des ausländischen Grundbesitzes und dabei zu den schwierigsten Kontroversen darüber führen kann, was als „gleichartige" Besteuerung anzusehen sei. Die Freilassung des vorerwähnten Diensteinkommens aber motivirte die Regierungsvorlage damit, daß dasselbe den Anforderungen der auswärtigen Stellung gegenüber durchweg knapp bemessen sei, die betreffenden Beamten und Offiziere auch nicht die gleichen Vortheile wie die inländischen vom Staatsverbande hätten. Diese Begründung war verfehlt: knapp bemessen sind auch die Dienstbezüge inländischer Beamten und wenn auch nur vereinzelter Kategorien von Offizieren; die Knappheit der Gehälter aber darf man nicht durch Steuerfreiheit ausgleichen. Die wesentlichsten Vortheile vom Staatsverband genießen auch die im Ausland stationirten Reichs- und Staatsoffizianten, und man würde zu ganz unlösbaren Schwierigkeiten kommen, wenn man anfangen wollte, die Vortheile einzelner Kategorien von Steuerpflichtigen vom Staatsverband zum Maßstab ihrer Einkommensteuerpflicht zu machen; ganz anders liegt der Fall bei den länger als zwei Jahre im Auslande lebenden, nicht im Reichs- oder Staatsdienst stehenden Preußen: diesen fehlt das Band, das den Beamten und Offizier mit dem Staat verknüpft.

Naturgemäß dem bisherigen Recht im wesentlichen entsprechend sind die Bestimmungen über den Begriff des steuerpflichtigen Einkommens, wenn sie auch in Einzelheiten materiell abweichen oder klarer und präziser gefaßt sind, wie z. B. bezüglich der Steuerpflicht der Spekulationsgewinne. Neu ist dagegen die Gruppirung der Einkommensarten: das bisherige Recht unterschied Einkommen aus Grundvermögen einschließlich des Bergbaues, aus Kapitalvermögen oder Rechten auf periodische Hebungen oder Vortheile irgend welcher Art und endlich aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder Gewinn bringenden Beschäftigungen; der neue Gesetzentwurf unterschied als Quellen des Einkommens 1. Kapitalvermögen, 2. Grundvermögen einschließlich Pachtungen und Miethen, 3. Handel und Gewerbe einschließlich Bergbau, 4. Gewinn bringende Beschäftigung und Rechte auf periodische Hebungen und Vortheile, soweit nicht schon unter 1—3 fallend. Diese Gruppirung ist insbesondere insofern sachgemäßer, als das Einkommen aus Pacht und Miethe seiner ganzen Natur nach demjenigen aus Grundvermögen, nicht dem aus Handel und Gewerbe, umgekehrt der Bergbau dem Gewerbe und nicht dem Grundeigenthum zuzurechnen ist. Bedenklich ist nur die in den späteren Reformgesetzen noch mehr zum Ausdruck gelangte Anschauung, als ob Pacht und Miethe zum „Grundvermögen" gehören; für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts, das Pacht und Miethe zu den dinglichen Rechten zählt, mag diese Anschauung noch hingehen; für die übrigen Rechtsgebiete aber widerspricht sie nicht nur dem Sprachgebrauch, sondern auch dem Privatrecht; denn zum „Grundvermögen" kann man nur dingliche Rechte am Grund und Boden zählen.

Beibehalten aus dem bisherigen Recht ist auch der Grundsatz der Besteuerung nach Haushaltungen, jedoch mit der Milderung, daß der Haushaltungsvorstand das Einkommen seiner Ehefrau schon dann, wenn er von der-

selben thatsächlich dauernd getrennt lebt, das anderer Haushaltungsangehöriger, insoweit es ihm nicht zufließt, nicht zu versteuern hat, sondern in diesen Fällen die Ehefrau, bezw. die sonstigen Haushaltungsangehörigen selbständig zu veranlagen sind.

Neu war dagegen der Vorschlag, daß in Fällen, wo das Einkommen nicht zuverlässig zu ermitteln ist, aber soweit es bekannt geworden, hinter dem jährlichen Aufwand des Steuerpflichtigen für sich und seine Familie zurückbleibt, das steuerpflichtige Einkommen nach diesem Aufwand solle bemessen werden können.

Von unvergleichlich einschneidenderer Bedeutung ist die Reform der Steuersätze. Zwar that der Entwurf den vielseitig geforderten Schritt zur reinen Progressivsteuer nicht, sondern behielt den Normalsatz von 3 % des Einkommens bei. Aber dieser Normalsatz sollte erst bei einem Einkommen von mehr als 9500 Mk. eintreten: von da abwärts wurde eine Degressivskala bis zu etwa 0,6 % bei 900—1050 Mk. Einkommen herab vorgeschlagen dergestalt, daß für die Einkommen von 9500 Mk. abwärts theilweise bedeutende Ermäßigungen der Steuersätze gegen die bisherige Steuer eintraten, die in der untersten Stufe volle 50 % betrugen. Einem Erforderniß der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprach es auch, daß die Zwischenräume innerhalb der einzelnen Stufen für die Einkommen über 3000 Mk. enger und die Steuersätze nicht mehr nach dem niedrigsten, sondern nach dem mittleren, in die betreffende Stufe fallenden Einkommen bemessen wurden. Denn wird der Steuersatz nach dem niedrigsten Einkommensbetrage der Stufe bemessen, so bleibt thatsächlich der diese Grenze übersteigende Theil des Einkommens bis zur unteren Grenze der nächsthöheren Stufe unbesteuert, wie z. B., wenn, wie bisher, 300,000 bis 360,000 Mk. Einkommen dieselbe Steuer von 9000 Mk., also 3 % von 300,000 Mk. zahlen, von 360,000 Mk. 60,000 Mk. unbesteuert bleiben. Ganz läßt sich der Uebelstand, daß in dieser Weise ein Einkommenstheil thatsächlich unbesteuert bleibt, nie vermeiden, wenn man nicht an Stelle der tarifirten die reine Prozentualsteuer, bei der von jedem einzelnen Einkommen der Steuerbetrag nach dem festgestellten Prozentsatz berechnet wird, wählt, was sich aber aus mancherlei praktischen Gründen und namentlich neben einer Selbstdeklarationspflicht nicht empfiehlt. Indeß wird der Uebelstand natürlich verringert, wenn die Zwischenräume der Stufen möglichst klein sind und der Steuersatz nach dem mittleren Einkommen jeder Stufe bemessen wird. Die Bedeutsamkeit dieser Verbesserung ist gerade in unserer Zeit nicht zu unterschätzen, weil die Thatsache, daß vermöge eines Steuertarifs, wie derjenige der alten Einkommensteuer, erhebliche Theile der großen Einkommen, die das gesammte Einkommen eines minder Wohlhabenden weit übersteigen, unbesteuert blieben, eine sehr geeignete Handhabe sozialistischer Agitation bilden konnte. Neben der die kleineren und mittleren Einkommen entlastenden Gestaltung des Steuertarifs wurde den sozialpolitischen Rücksichten auch durch weitgehende Rücksichtnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Nicht nur sollte die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirthschaftlicher Verhältnisse künftig bei Einkommen bis zu 3000 Mk. durch Ermäßigung bis zu 3 Stufen und bei Einkommen von 3000 Mk. bis 6000 Mk. durch Ermäßigung bis zu 2 Stufen — statt, wie bisher, nur um eine Stufe — gestattet sein, sondern es wurde auch allgemein bei allen Einkommen bis zu 3000 Mk. zugelassen, für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem zu versteuernden Einkommen des Haushaltungsvorstandes 50 Mk. in Abzug zu bringen. Scheint

diese Erleichterung auf den ersten Blick geringfügig zu sein, so gewinnt sie bei näherem Zusehen ein anderes Bild: die Steuerstufen steigen von 900 bis zu 1800 Mk. um je 150, von da bis 3000 Mk. um je 300 Mk. Bei den Einkommen bis zu 1800 Mk., also den schonungsbedürftigsten der Arbeiter 2c., bewirkt das Vorhandensein von drei Familiengliedern unter 14 Jahren unter allen Umständen, bei den innerhalb des zweiten Drittels des in die betreffende Stufe fallenden Betrags sich bewegenden Einkommen schon das von zwei und bei den in dem ersten Drittel sich bewegenden schon das von einem solchen Familienglied eine Ermäßigung um eine Stufe, bezw. bei Einkommen von 900 bis 1050 Mk. die Steuerfreiheit.

Wie erwähnt, krankte die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer vor allem an den mangelhaften Veranlagungsvorschriften. Hier galt es also in erster Linie, Abhilfe zu schaffen. Die Regierungsvorlage suchte diese Abhilfe in der Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen und in einer größere Garantien bietenden Zusammensetzung der Veranlagungsorgane. Jedoch legte sie die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach einem vom Finanzminister vorzuschreibenden Formular nicht allen Steuerpflichtigen, sondern nur denen auf, die bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagt sind oder vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, indem sie die allgemeine Ausdehnung der Deklarationspflicht auf die Einkommen unter 3000 Mk. wegen der in der Regel durchsichtigen Verhältnisse dieser Einkommen für überflüssig und wegen des Bildungsgrades der Mehrzahl der in den niederen Stufen Steuernden für undurchführbar erachtete, Gründe, deren Berechtigung Niemand, der mit den praktischen Verhältnissen bekannt ist, bestreiten wird. Die Steuererklärung sollte ferner nicht eine Selbsteinschätzung sein, sondern nur die nach bestem Wissen und Gewissen zu machende Angabe der ziffermäßigen Höhe des Einkommens, nach den einzelnen Quellen gesondert, und der Prüfung und eventuellen Beanstandung seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission und der letztern selbst unterliegen. Soweit es sich um ein nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, sollte ferner den Steuerpflichtigen, um sie vor Gewissensnoth zu schützen, auf ihren Antrag gestattet werden, statt zahlenmäßiger Mittheilungen über die Höhe des Einkommens die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen zu geben. Wurde so den gerechtfertigten Ansprüchen der Steuerpflichtigen auf Fernhaltung unerträglicher Belästigungen Rechnung getragen, so war es um so gerechtfertigter, wissentlich falsche Angaben unter Strafe zu stellen und die Nichtabgabe der Steuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit dem Verlust der Rechtsmittel zu ahnden.

Die Organisation der Veranlagungsbehörden unterschied ebenfalls zwischen Einkommen unter und über 3000 Mk. Für die Einkommen bis zu 3000 Mk. sollte eine Voreinschätzung durch Voreinschätzungskommissionen erfolgen, die Voreinschätzung aber der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission unterliegen; soweit dieser mit der Voreinschätzungskommission einverstanden, wurde ihm die Festsetzung der Steuer überlassen, soweit er aber mit dem Vorschlag nicht einverstanden war, sollte die Festsetzung der Steuer durch die Veranlagungskommission selbst erfolgen. Für die Einkommen über 3000 Mk. wurde zwar auch der Voreinschätzungskommission eine Begutachtung der von den Guts- und Gemeindevorständen in die Einkommensteuerliste aufgenommenen einzelnen Ansätze übertragen; sie hatte aber keinen Steuersatz vorzuschlagen,

ebensowenig wie der Vorsitzende der Veranlagungskommission zu einer Festsetzung der Steuer befugt war; diese stand vielmehr in allen Fällen allein der Veranlagungskommission zu. Was die Zusammensetzung der Voreinschätzungs- und der Veranlagungskommission anlangt, so unterschied sie sich wesentlich dadurch von der der Einschätzungskommission für die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, daß die Mitglieder nicht durchweg, sondern nur in ihrer Mehrzahl gewählt, in ihrer Minderzahl dagegen regierungsseitig ernannt werden sollten. Die Voreinschätzungskommissionen sollten für eine oder mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke, die Veranlagungskommissionen in der Regel für jeden landräthlichen oder Stadtkreis gebildet werden. Der Vorsitz in der Voreinschätzungskommission sollte dem Gemeinde-, resp. Gutsvorsteher, wenn aber der Bezirk mehrere Gemeinde- oder Gutsbezirke umfaßt, einem von der Regierung zu bezeichnenden Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in der Veranlagungskommission, wie bisher, dem Landrathe oder einem besonderen von dem Minister zu ernennenden Kommissar zustehen; jedoch wurde schon in den Motiven darauf hingewiesen, daß künftig von der Bestellung besonderer Kommissare häufiger als bisher werde Gebrauch gemacht werden.

Als Rechtsmittel wurde gegen die Veranlagung die Berufung und gegen die Berufungsentscheidung die Beschwerde gegeben. Erstere sollte an eine für den Regierungsbezirk gebildete Berufungskommission gehen, deren Vorsitzender vom Finanzminister zu ernennen sei, während die Mitglieder in ihrer Mehrzahl von der Provinzialvertretung gewählt, in ihrer Minderzahl ebenfalls vom Minister ernannt werden sollten, während zur Entscheidung der Beschwerden die Errichtung eines besonderen Steuergerichtshofes für den Umfang der ganzen Monarchie vorgeschlagen wurde. Doch wurde die Zulässigkeit der Beschwerde analog der Revision in Verwaltungsstreitsachen an die Behauptung der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder wesentlicher Mängel des Verfahrens geknüpft.

Von den sonstigen vorgeschlagenen Aenderungen der bisherigen Bestimmungen verdienen hervorgehoben zu werden die Ersetzung der monatlichen durch vierteljährliche Steuererhebung, wobei es auch noch den Censiten überlassen wurde, mehrere Viertelsjahrsraten bis zum vollen Jahresbetrage voraus zu entrichten, ferner die Beseitigung der darin liegenden Unbilligkeit, daß eine Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres wegen Herabgehens des Einkommens bisher nur beansprucht werden konnte, wenn eine Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil infolge des vom Willen des Censiten unabhängigen Verlustes einer Einnahmequelle eingetreten war: künftig sollte es darauf, ob die Einnahmequelle gegen oder mit dem Willen des Steuerpflichtigen weggefallen, nicht mehr ankommen. Auf der andern Seite sollte freilich auch eine Einkommensvermehrung in einem Falle zu einer Erhöhung der Steuer führen, nämlich bei Erbanfällen, ein Verlangen, dessen Billigkeit füglich nicht in Abrede gestellt werden kann, wenn man berücksichtigt, daß sonst der Nachlaß bis zum nächsten Steuerjahr überhaupt steuerfrei bleiben würde. Was die Strafbestimmungen anlangt, so wurden nicht nur für wissentlich falsche Angaben in den Steuererklärungen oder andern von zuständiger Seite erforderten Auskünften, aber nur wenn diese Angaben geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen, Geldstrafen angedroht, sondern es wurde auch die unbefugte Offenbarung der gelegentlich der Veranlagungsarbeiten zu ihrer Kenntniß gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen Seitens der bei der Veranlagung betheiligten Beamten und Kommissionsmitglieder unter Strafe gestellt, und wurde

hier neben Geld- auch Gefängnißstrafe vorgeschlagen. Mit dieser Strafbestimmung sollte ein nothwendiges Korrelat zu der Deklarationspflicht geschaffen werden, da letztere nur dann durchführbar ist, wenn die Steuerpflichtigen gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung der von ihnen gemachten Angaben sichergestellt sind.

Der Gesetzentwurf beschränkte sich indeß nicht auf die Staatseinkommensbesteuerung der Einkommen über 900 Mk., sondern er gab, in der richtigen Erkenntniß, daß die Kommunal- und andere öffentliche Verbände, wie Schul-, Kirchengemeinden, in der Regel nicht in der Lage seien, ebenfalls die Einkommen bis zu 900 Mk. freizulassen, daß aber Vorkehrung zu treffen sei, damit nicht diese kleinen Einkommen zu derartigen Kommunal- und Sanitätslasten in einer den sozialpolitischen Gedanken der Staatseinkommensteuer widersprechenden Weise herangezogen würden, Bestimmungen über die Heranziehung der Einkommen bis zu 900 Mk. zu den nach dem Maßstabe des Einkommens erhobenen Kommunal- und Sozietätslasten: diese Einkommen sollten wie diejenigen über 900 Mk. zu — fingirten — Einkommensteuersätzen veranlagt werden, und zwar wurden diese fingirten Steuersätze normirt für Einkommen bis zu 420 Mk. auf $^2/_3$ % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von $^1/_2$ %. für Einkommen von mehr als 420 bis 660 Mk. zu 2,4 Mk. und für Einkommen von mehr als 660 bis 900 Mk. zu 4 Mk. Nur das Verfahren in der Berufungsinstanz war bei dieser fingirten Steuer insofern vereinfacht, als, wenn die Festsetzung der fingirten Steuer durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission erfolgte, die Berufung nicht an die Berufungs-, sondern an die Veranlagungskommission gehen sollte; die Beschwerde wurde überhaupt nicht zugelassen.

Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Fortführung der durch den Einkommensteuergesetzentwurf in Angriff genommenen Steuerreform waren endlich die Vorschläge über die Festlegung eines gewissen Theiles des Ertrages der reformirten Einkommensteuer für die Zwecke der weiteren Steuerreform. Soweit dieser Ertrag im ersten Jahr 79 833 000 Mk. und in jedem ferneren Jahr einen um je 5,16 % höhern Betrag übersteigen würde, sollte er bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung für die Zwecke der weiteren Steuerreform, namentlich zur Erleichterung der mittleren und kleineren Einkommen und zur Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände zu einem besonderen Fonds aufgesammelt werden, freilich mit der unter Umständen diese ganze Bestimmung illusorisch zu machen geeigneten Einschränkung „soweit darüber nicht zur Bedeckung von Staatsausgaben durch den Staatshaushaltetat verfügt wird." Sollte jedoch die anderweite gesetzliche Regelung nicht bis 1. April 1895 erfolgen, so sollte dieser ganze Fonds zum Erlaß von Einkommensteuer und zwar zu gleichheitlichen Erlassen für alle Steuerstufen verwandt werden.

Im engsten Zusammenhang mit der Einkommensteuervorlage stand die Novelle zum Erbschaftssteuergesetz insofern, als die wichtigste durch letztere vorgeschlagene Neuerung lediglich durch Rücksichten auf das direkte Steuersystem, speziell auf die Einkommensteuer diktirt und auch hiermit motivirt war, nämlich die Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht auf Erbanfälle an Ehegatten und Verwandte auf- und absteigender Linie. Indem man in dieser Weise grundsätzlich alle Erbschaften besteuert, wollte man eine höhere Besteuerung des fundirten, d. h. nicht aus Arbeit, sondern aus Mobiliar- oder Immobiliarbesitz herrührenden Einkommens im Vergleich zum unfundirten erreichen; von der Schaffung einer Kapitalrentensteuer zur Ergänzung der in dieser Beziehung in dem Ertragssteuersystem bestehenden Lücke erklärte dagegen die Staatsregierung wegen des Planes der Ueberweisung der Ertragssteuern an die Kommunal-

verbände Abstand nehmen zu wollen. Neben der Erreichung einer allgemeinen Sonderbesteuerung des fundirten Einkommens verfolgte die Staatsregierung mit der Ausdehnung der Erbschaftssteuer die weitere Absicht, in ihr ein wirksames Kontrolmittel der auf Selbstdeklaration aufgebauten Einkommensteuer zu schaffen, indem sie annahm, die dadurch bedingte Offenlegung aller Erbfälle werde nicht nur die Erkenntniß der Besitz- und Einkommensverhältnisse der Erben erleichtern, sondern auch auf den Einkommensteuerpflichtigen selbst einen wirksamen Antrieb zur Gewissenhaftigkeit bei Abgabe der Steuererklärung ausüben. Die übrigen Abänderungsvorschläge der Novelle waren für den Gesammtplan der Steuerreform ohne wesentliche Bedeutung.

Im Unterschiede von den beiden besprochenen Vorlagen schlug diejenige über die Gewerbesteuer völlig neue Bahnen ein. Nur die Einrichtung der Kontingentirung nach Mittelsätzen wurde, außer für die erste Steuerklasse, beibehalten. Der Kreis der Steuerpflichtigen wurde gegen früher insofern erweitert, als er sich nicht mehr aus bestimmten nach der Art des Betriebes unterschiedenen Gruppen von Gewerbetreibenden zusammensetzte, sondern grundsätzlich alle Arten des Gewerbebetriebs, soweit nicht ausdrücklich im Gesetz Befreiungen vorgesehen waren, umfaßte. Auf der andern Seite aber wurde der Kreis der Steuerpflichtigen insofern wesentlich eingeengt, als alle Betriebe, bei denen weder der Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebskapital, d. h. die Gesammtheit der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Werthe, 3000 M. erreicht, steuerfrei gelassen wurden. Diese Merkmale, Höhe des Ertrages und in zweiter Linie Höhe des Anlage- und Betriebskapitals, wurden überhaupt anstatt der frühern rein äußerlichen Merkmale zur Grundlage der Besteuerung gemacht. Die Besteuerung sollte in 4 lediglich nach Höhe des Ertrages und des Anlage- und Betriebskapitals unterschiedenen Klassen erfolgen, dergestalt, daß zugehören sollten der I. Klasse Gewerbebetriebe mit mindestens 50000 M Ertrag oder mindestens 1000000 M. Werth des Anlage- und Betriebskapitals, der II. solche mit 20000—50000 M. Ertrag oder 150000—1000000 M. Anlage- und Betriebskapital, während die Grenzen bei der III. Klasse 4000 bis 20000 bezw. 3000—150000 M., bei der IV. Klasse 1500—4000 bezw. 3000—30000 M. betrugen. Doch wurde dem Grundsatz, daß die prinzipale Grundlage der Ertrag, und zwar des letzten Jahres, das Anlage- und Betriebskapital nur die subsidiäre bilden soll, noch insofern Rechnung getragen, als Gewerbetreibenden, die nur wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals in eine dem Ertrage nicht entsprechende höhere Klasse gekommen, gestattet wurde, die Versetzung in diejenige niedrigere Klasse, in die sie nach der Höhe des Ertrags gehören würden, zu beanspruchen, wogegen allerdings Steuerfreiheit wegen eines unter 1500 M. bleibenden Ertrages nicht zugestanden wurde, wenn Anlage- und Betriebskapital 3000 M. erreichen. Auch der Steuersatz soll sich nach dem Ertrage richten. In der I. Klasse soll er 1% desselben betragen. In den übrigen Klassen ist zwar, wie gesagt, die Kontingentirung nach Mittelsätzen beibehalten; doch wird dieser Mittelsatz so bestimmt, daß er wesentlich hinter 1% des mittleren, in die betreffende Klasse fallenden Ertrags zurückbleibt, so daß in der Regel das Kontingent aufzubringen ist, ohne über diesen Prozentsatz bei dem Einzelnen hinauszugehen; auch soll, wenn letzteres der Fall, der Censit befugt sein, Ermäßigung auf 1% des Ertrags zu beanspruchen, und den Steuergesellschaften wird zugestanden, sich in Fällen, in denen das Kontingent von ihnen ohne Ueberbürdung nicht aufzubringen ist, wegen Ermäßigung desselben an den Finanzminister zu wenden.

Als Steuergesellschaften, deren jede das vorhererwähnte Steuerkontingent aufzubringen hat, werden für jede der Klassen II bis IV die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes zusammengefaßt, und soll den Veranlagungsbezirk in der Klasse II der Regierungsbezirk, in den Klassen III und IV der Kreis, in der Klasse I aber, in der eine Kontingentirung nicht vorgeschlagen war, die Provinz bilden. Entsprechend der zwischen der Klasse I auf der einen und den Klassen II bis IV auf der andern Seite hinsichtlich der Besteuerung, dort Quotitäts-, hier Repartitionssteuer, war auch eine Verschiedenheit in dem Veranlagungsverfahren insofern vorgeschlagen, als der unter Vorsitz eines Regierungskommissars die Veranlagung bewirkende Steuerausschuß für die Klasse I zu $^2/_3$ vom Provinzialausschuß gewählt, zu $^1/_3$ vom Finanzminister ernannt, in den übrigen Klassen aber vollständig direkt von den der betreffenden Klasse angehörigen Gewerbetreibenden des Veranlagungsbezirkes gewählt werden sollte. Als Rechtsmittel sollten dem Steuerpflichtigen der Einspruch an den Steuerausschuß, der die Veranlagung bewirkt, und gegen die hierauf ergehende Entscheidung die Berufung, in Klasse I an den Finanzminister, in den übrigen Klassen an die Bezirksregierung und gegen die Berufungsentscheidung noch die Beschwerde an den durch das Einkommensteuergesetz vorgeschlagenen Steuergerichtshof unter den eben dort aufgestellten Bedingungen zustehen, während dem Vorsitzenden des Steuerausschusses gegen deren Entscheidungen die Berufung gegeben wurde. In den materiellen Veranlagungsgrundsätzen wurde das starre Objektsteuerprinzip insofern verlassen, als nicht mehr jeder Betrieb für sich, sondern die Gesammtheit der Betriebe eines Unternehmens einheitlich veranlagt werden sollte und auch infolge von Tod, Ueberschwemmung und andern Unglücksfällen Steuerermäßigungen im Laufe des Steuerjahres zugelassen wurden. In den formellen Veranlagungsvorschriften enthielt der Entwurf Anklänge an den Einkommensteuergesetzentwurf, indem den Vorsitzenden der Steuerausschüsse ähnliche Befugnisse zur Einziehung von Erkundigungen zugedacht waren. Dagegen war eine Deklarationspflicht auf die Fälle besonderer Aufforderung und auch dann nur auf Beantwortung der Frage beschränkt, ob der Ertrag oder das Anlage- und Betriebskapital in die für die I., II., III. oder IV. Klasse gezogenen Grenzen falle. Ausdrücklich ausgeschlossen wurde die Vorlegung der Geschäftsbücher ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen, während für die zugelassene Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe des Censiten in dessen Interesse gewisse Kautelen gegeben, auch für die Verletzung der Verschwiegenheit durch Ausschußmitglieder ꝛc. ꝛc. wie im Einkommensteuergesetz Strafen angedroht wurden. Ebenso war natürlich auch die böswillige Verletzung der beschränkten Deklarationspflicht unter Strafe gestellt.

Neben der Reform der eigentlichen Gewerbesteuer brachte die Vorlage noch eine besondere, weniger auf steuerpolitischen als auf volkswirthschaftlichen und ethischen Gründen beruhende Sonderbesteuerung der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, indem diesen neben der Gewerbesteuer eine Betriebssteuer von jährlich bezw. 100, 50, 25, 15 oder 10 M., je nachdem der Betrieb in der I., II., III. oder IV. Klasse zur Gewerbesteuer veranlagt oder, weil Ertrag und Anlage- und Betriebskapital die Grenzen der Steuerpflicht nicht erreichen, gewerbesteuerfrei gelassen sein würden, zugedacht wurde.

Schließlich enthielt die Vorlage Bestimmungen, um auf der einen Seite die Steigerung des Steueraufkommens über gewisse Grenzen zu verhüten, auf der andern Seite aber auch ein gewisses Aufkommen zu sichern: würde das Ver-

anlagungssoll in dem ersten Veranlagungsjahr 1893/94 einschließlich Betriebssteuer 19'811,359 M., eine Summe, die nach den bisherigen Ergebnissen der Gewerbesteuer kalkulirt war, um mehr als 5 % übersteigen, oder um mehr als 5 % hinter ihr zurückbleiben, so sollte eine entsprechende Herabsetzung bezw. Erhöhung des Steuerprozentsatzes der Klasse I und der Mittelsätze, sowie der höchsten und niedrigsten Steuersätze der übrigen Klassen durch Königliche Verordnung erfolgen, die in dieser Weise modifizirten Sätze aber alsdann für die Folgezeit maßgebend bleiben.

Auch der Entwurf der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen enthielt die Steuerreform wesentlich tangirende Bestimmungen. Es wurden dort die Grundzüge für das Kommunalabgabenwesen der Landgemeinden gegeben, und zwar wurde zunächst das Gebiet desselben erweitert, indem den Landgemeinden der östlichen Provinzen das ihnen bisher nicht zustehende Recht zur Erhebung indirekter Steuern, sowie das Recht, für die Benutzung der zu öffentlichen Zwecken getroffenen Veranstaltungen Gebühren zu erheben, beigelegt wurde. Als direkte Gemeindesteuern wurden Zuschläge zur Einkommensteuer, Zuschläge zur Grund, Gebäude- und Gewerbesteuer sowie besondere Gemeindeabgaben vom Grundbesitz und vom Betriebe aller oder einzelner stehender Gewerbe zugelassen. Doch wurde es nicht mehr der Willkür der Gemeinden überlassen, ob sie ihre Ausgaben durch Personal- oder Realbesteuerung decken wollten, sondern die Verbindung beider Arten von Steuern vorgeschrieben; nur die Mitheranziehung der Gewerbesteuer der Klassen III und IV wurde nicht obligatorisch gemacht. Für das Verhältniß der Belastung der Personal- und Realsteuern mit Gemeindezuschlägen wurde vorgeschrieben, daß diese für Grund-, Gebäude-, und die beiden obersten Klassen der Gewerbesteuer mindestens die Hälfte und höchstens den vollen Betrag der Belastung der Einkommensteuer zu erreichen habe, wobei etwaige besondere Gemeinderealsteuern nach ihrem Prozentverhältniß zu den entsprechenden staatlichen Realsteuern in Ansatz zu bringen seien. Es wurde ferner die bisher nur für einzelne Theile eines Kreises oder einer Provinz zugelassene Mehr- und Minderbelastung mit Abgaben zu Zwecken, die diesen Theilen in besonders hohem oder besonders geringem Maße zu gute kommen, auch auf Theile eines Gemeindebezirks und Klassen von Gemeindeangehörigen ausgedehnt. Die sonstigen auf das Kommunalsteuerwesen bezüglichen Vorschriften der Vorlage mögen an dieser Stelle unerwähnt bleiben, weil sie im wesentlichen in dem neuen Kommunalabgabengesetz wiederkehren, soweit dies aber nicht der Fall ist, schon durch dieses wieder beseitigt, also kaum allgemeines Interesse erlangt haben.

III.

Die Aufnahme, welche die Reformvorlagen bei der Landesvertretung fanden, war eine verschiedene. Am günstigsten war entschieden diejenige des Gewerbesteuergesetzentwurfes. Nahm schon die Kommission des Abgeordnetenhauses wenige irgend erhebliche Abänderungen vor, so stellte das Plenum in einer Reihe von Fällen die Regierungsvorlage wieder her, während das Herrenhaus den Entwurf unverändert nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses annahm, worauf das Gesetz unterm 24. Juni 1891 Allerhöchst sanktionirt wurde. In materieller Hinsicht ist von einiger Bedeutung nur die Verschärfung der Betriebssteuer durch die Bestimmung, daß sie bei Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, von jeder Betriebsstätte, nicht nur einmal

vor allen Betriebsstätten desselben Unternehmens zu entrichten ist. Bei den formellen Vorschriften sind Aenderungen insofern beliebt, als von der Zuziehung zur Besichtigung der Anlage, Betriebsstätte und Vorräthe eines Steuerpflichtigen zum Zwecke der Steuerveranlagung nicht nur Personen, welche ein Gewerbe gleicher Art betreiben oder in einem solchen beschäftigt sind, ausgeschlossen sind, sondern nur die Zuziehung von Staatsbeamten gestattet wird. Ferner ist die Berufung des Vorsitzenden des Steuerausschusses gegen Beschlüsse des letzteren auch in der Klasse I statt an den Finanzminister an die Bezirksregierung verwiesen, und zwar an diejenige am Sitze des je für eine ganze Provinz gebildeten Steuerausschusses. Daß die Entscheidung der Beschwerden anstatt einem besonderen Steuergerichtshof dem Oberverwaltungsgerichte übertragen wurde, war eine Konsequenz der in gleicher Richtung bei dem Einkommensteuergesetz vorgenommenen, unten näher zu beleuchtenden Aenderung. Dem Interesse der Steuerpflichtigen dient endlich die Aenderung, wonach der Strafantrag wegen Verletzung der Verschwiegenheit Seitens bei der Veranlagung betheiligter Personen nicht nach Ermessen der Regierung bezw. des Finanzministers sollte gestellt oder unterlassen werden können, sondern auf Verlangen des betreffenden Steuerpflichtigen gestellt werden muß, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Von wesentlichster Bedeutung ist aber die Bestimmung, daß wohl die oben erwähnte etwaige Herabsetzung der Steuersätze durch Königliche Verordnung für alle Zukunft in Kraft bleibt, nicht aber die etwaige Erhöhung: diese ist vielmehr in gleicher Weise außer Kraft zu setzen, sobald das Veranlagungssoll 19'811,359 M. plus 2% dieses Betrages für jedes auf 1893/94 folgende Steuerjahr erreicht.

Im Gegensatz zu der Gewerbesteuervorlage fand die Novelle zum Erbschaftssteuergesetz in ihrem wesentlichsten Punkte, der Ausdehnung der Steuerpflicht auf Erbgänge an Ehegatten, Ascendenten und Descendenten, eine überwiegend ungünstige Aufnahme, die denn auch zur Ablehnung dieser Bestimmung führte, während im Uebrigen die Novelle vom Landtage angenommen und als Gesetz vom 19. Mai 1891 publizirt wurde.

In der That war der Widerstand gegen die Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht wohl berechtigt. Es ist zunächst ganz richtig, daß eine Besteuerung des Erbganges an die nächsten Angehörigen gegen die im deutschen Volke herrschenden Anschauungen von Familieneigenthum verstößt und deshalb ganz besonders in einer Zeit bedenklich ist, in der große Parteien die Beseitigung des Privateigenthums überhaupt anstreben. Von dem Standpunkt einer Sonderbesteuerung des fundirten Einkommens kann man aber eine auf alle Erbgänge ausgedehnte Erbschaftssteuer doch nicht ernstlich rechtfertigen, so lange Grundbesitz und Gewerbebetrieb durch Ertragssteuern belastet sind. Denn die Erbschaftssteuer trifft Grundbesitz und gewerbliche Umlagen ebenso gut, wie das mobile Kapital, so daß also die durch Fehlen einer Ertragssteuer vom mobilen Kapital bewirkte Privilegirung desselben vor Grundbesitz und Gewerbebetrieb durch eine Erbschaftssteuer keineswegs ausgeglichen wird, sondern unvermindert bestehen bleibt. Ja noch mehr, eine solche allgemeine Erbschaftssteuer trifft wiederum Grundbesitz und Gewerbebetrieb viel härter als das mobile Kapital. Besteht der Nachlaß in letzterem, so ist es verhältnißmäßig leicht, die Gelder zur Bezahlung der Erbschaftssteuer flüssig zu machen. Wenn aber die Erbschaft lediglich in Grundbesitz oder gewerblichen Anlagen besteht, so ist es oft für den Erben recht schwer und mit Nachtheilen für ihn verbunden, die zur Bezahlung der Steuer nöthigen Baarmittel zu beschaffen. Ganz besonders wird dieser

Fall eintreten gerade bei Erbgängen an die Ehefrau oder die Descendenten, da hier durch den Tod des Ehemannes, Vaters oder Großvaters die finanzielle Lage der Erben in der Regel nicht verbessert, sondern verschlechtert wird. Dieser Grund spricht auch nach Beseitigung der Ertragssteuer gegen eine auf die Erbanfälle an die nächsten Angehörigen ausgedehnte Erbschaftssteuer als Form der allgemeinen Sonderbesteuerung des fundirten Einkommens: die Erbschaftssteuer ist und bleibt in der Mehrzahl solcher Erbgänge eine in Zeiten besonders beeinträchtigter wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit erhobene, im Augenblick nicht einmal nur nominelle, sondern reelle d. h. thatsächlich aus dem Vermögen zu zahlende Vermögenssteuer. Dazu kommt, daß die Erbschaftssteuer, als Besteuerungsform des fundirten Einkommens oder des Vermögens betrachtet, eine von Zufälligkeiten abhängige Höhe insofern besitzt, als selbstredend bei häufigerem Erbübergang desselben Vermögens die von diesem insgesammt zu entrichtende Erbschaftssteuer sehr viel mehr ausmacht als bei selteneren Erbübergängen; man wende aber nicht ein, daß diese Ungleichmäßigkeit sich im Laufe der Zeit ausgleiche, im Gegentheil: in mancher Familie, auch in einzelnen Berufsarten bildet eine mehr oder weniger kurze Lebensdauer die Regel, in manchen Familien oder Berufsarten eine überdurchschnittlich lange; daß aber lediglich von dem Gesichtspunkt, um ein Kontrolmittel für die Einkommensteuer zu schaffen, eine so unpopuläre und bedenkliche Ausdehnung der Erbschaftssteuer nicht zu rechtfertigen ist, liegt auf der Hand.

Der Einkommensteuergesetzentwurf rief, wenn er auch im Großen und Ganzen Zustimmung fand, doch eine Reihe von Kontroversen und zum Theil heftigen Kämpfen im Parlamente hervor, sodaß das Zustandekommen des Gesetzes zeitweise sogar gefährdet erschien, und wurde in mehreren Punkten von wesentlicher Bedeutung abgeändert. Allerhöchst sanktionirt wurde das Gesetz wie das Gewerbesteuergesetz am 24. Juni 1891.[1]) Die hauptsächlichsten Streitpunkte bildeten bei der subjektiven Steuerpflicht die Heranziehung von Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften ꝛc.) zur Steuer, die Behandlung der Steuerprivilegien der Standesherren, ferner der Steuertarif, der Vorsitz in der Veranlagungskommission, die Organisation der Beschwerdeinstanz und endlich die Verwendung der Mehrerträge der Einkommensteuer.

Die Frage der Heranziehung der Aktien- und ähnlichen Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer war von jeher kontrovers gewesen, und auch im Landtage stießen die entgegengesetzten Ansichten aufeinander. Die Gegner der Regierungsvorlage vertraten die Ansicht, derartige Erwerbsgesellschaften besäßen ein selbstständiges Einkommen überhaupt nicht, sondern das Einkommen der Gesellschaft sei lediglich solches der einzelnen Aktionäre, Gewerken ꝛc.; dem wurde jedoch mit Recht entgegengehalten, daß diese Ansicht weder den thatsächlichen noch den rechtlichen Verhältnissen entspreche. Einmal pflegten die Aktionäre ꝛc. durchaus nicht das ganze Einkommen der Gesellschaft zu erhalten, sondern dasselbe werde großentheils zu Reservefonds u. dgl. verwandt, sodaß es also insoweit bei Streichung der Steuerpflicht der Gesellschaft der Steuer verloren gehen würde. Sodann betrachte das Recht die Gesellschaft als selbstständiges Rechtssubjekt, mit dem der einzelne Aktionär ꝛc. wie mit jeder dritten Person kontrahiren könne. Schließlich gelangte die die Steuerpflicht der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und derjenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mit-

[1]) Abgedruckt in den „Annalen" 1891 S. 909

glieder hinausgeht, aussprechende Regierungsvorlage zur Annahme, sogar mit der Erweiterung, daß alle Konsumvereine mit offenem Laden steuerpflichtig sind, einem Zusatz, der durch die Erwägung, daß bei Vorhandensein eines offenen Ladens eine Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder faktisch undurchführbar und jedenfalls unkontrolirbar ist, vollauf gerechtfertigt erscheint. Weniger glücklich ist die Lösung der Frage, in welcher Weise eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens bei der Gesellschaft und bei dem einzelnen Aktionär 2c. zu verhüten sei. Nachdem mannigfaltige Anträge abgelehnt waren, verständigte man sich nämlich dahin, bei der Gesellschaft den Abzug von 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals bezw. der Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft, bei Berggewerkschaften von 3½ % des aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzenden Grundkapitals oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen des zwanzigfachen Betrages der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vertheilten Ausbeute zu gestatten. Man wird ja dieser Lösung der Frage den Vorzug verhältnißmäßig leichter praktischer Handhabung nicht absprechen können. Aber eine wirkliche Lösung der Frage ist sie nicht, sondern nur ein Durchhauen des Knotens! Denn sobald an die Aktionäre 2c. mehr als 3½ % des Aktienkapitals u. s. w. an Dividenden 2c vertheilt wird, tritt eine Doppelbesteuerung des über 3½ % hinaus vertheilten Einkommens ein. Mit Sicherheit zu vermeiden wäre eine solche Doppelbesteuerung, wenn bei dem einzelnen Aktionär, Genossen oder Gewerken auf sein Verlangen das nachweislich aus seinen Aktien, Geschäftsantheilen oder Kuxen fließende Einkommen steuerfrei gelassen, dagegen bei den Gesellschaften auch das als Dividende 2c. vertheilte besteuert würde. Regierungsseitig wurde eine solche Bestimmung jedoch als undurchführbar bezeichnet, weil sie zu Steuerhinterziehungen in großem Maße führen würde, indem auf Grund geliehener Aktien und dergleichen Manöver Freilassung von Einkommenstheilen beansprucht werden würde. Ich habe mich von der Umgangbarkeit dieses Weges nicht überzeugen können. Zunächst fällt die Gefahr der mehrfachen Benutzung derselben Stücke zur Erzielung von Steuerbefreiungen bei allen auf Namen lautenden Papieren ohnehin fort. Und bezüglich der auf den Inhaber lautenden lassen sich wohl Vorkehrungen treffen, die eine derartige Hinterziehung unmöglich machen, so die Hinterlegung der Papiere an einem bestimmten Tage an vom Minister zu bestimmenden Stellen; über die Hinterlegung müßte dann eine Bescheinigung in duplo ausgestellt werden, von der das Hauptexemplar zu etwaigen Börsengeschäften in der Zeit der Hinterlegung, das Duplikat nur als Nachweis bei der Veranlagungsbehörde benutzbar wäre.

Die den Standesherren, d. h. den ehemals im Besitz der Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft gewesenen Häusern, deren standesherrliche Besitzungen in Preußen liegen, sowie den ihnen gleich behandelten Häuser Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla mit verschiedenen Modalitäten zugestandene Personalsteuerfreiheit — einzelne Häuser hatten regreßmäßig auf dieselbe verzichtet, andern war sie durch Gesetz bereits genommen — hatte von jeher einen Angriffspunkt für die fortgeschrittenen Liberalen gebildet, die hierin ein verfassungswidriges Steuerprivilegium erblickten. Diesen ging daher die Regierungsvorlage, welche vom 1. April 1894 ab das Privilegium in Wegfall bringen und die den Standesherren zu gewährende Ent-

schädigung einem besonderen Gesetze vorbehalten wollte, nicht weit genug: sie verlangten sofortige Aufhebung ohne Gewährung einer Entschädigung. Umgekehrt sahen die Konservativen und das Centrum schon in der Regierungsvorlage, die die Steuerfreiheit vom 1. April 1894 ab aufheben wollte ohne Rücksicht darauf, ob bis dahin das Entschädigungsgesetz zu Stande gekommen sei oder nicht, eine Vergewaltigung der Standesherrn und forderten, daß die Heranziehung derselben zur Einkommensteuer erst von demjenigen Zeitpunkt ab erfolge, in dem die Entschädigung durch besonders Gesetz geregelt sein werde. In dem Landtag hat diese Forderung die Mehrheit erhalten und ist der § 4 dementsprechend umgestaltet. Man wird dieser Umgestaltung die Anerkennung der Billigkeit nicht versagen können. Die von radikaler Seite gegen die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Personalsteuerfreiheit beliebte Agitation steht auf einer ähnlichen Höhe, wie die gegen die „Liebesgabe" an die Brenner Ob die Empfänger der Entschädigung reich oder arm sind, ist offenbar ganz gleichgiltig; worauf es ankommt, ist, ob die Aufhebung der Steuerfreiheit ohne Entschädigung vor Recht und Billigkeit bestehen könnte, und das muß entschieden verneint werden. Den Standesherren der alten Provinzen ist zunächst durch die zur Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815 erlassene Instruktion vom 10. Mai 1820, den Häusern Stolberg durch Verträge und Rezesse aus den 20er Jahren die Personalsteuerfreiheit ausdrücklich gewährleistet. Der Versuch, die Standesherrn nach Erlaß der Steuerbevorzugungen verbietenden Verfassung zur Einkommensteuer heranzuziehen, führte hinsichtlich Stolberg-Wernigerode zu einem diesen Versuch reprobirenden Erkenntniß des obersten Gerichtshofes. Demnächst wurde durch gesetzliche Deklaration der Verfassungsurkunde die Wiederherstellung der durch letztere verletzten Rechte der Standesherrn im Wege königliche Verordnung für zulässig erklärt und diese Wiederstellung durch kgl. Verordnung ausgesprochen, worauf durch Rezesse mit den meisten standesherrlichen Häusern die Personalsteuerfreiheit aufrecht erhalten wurde. Es liegen in diesen Rezessen lästige Verträge vor, die auch nachträglich mittelbar vom Landtag genehmigt sind; die in diesen Verträgen bedungene Steuerfreiheit stellt daher ein ausdrückliches Privilegium dar, das nach § 70 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht „nur gegen hinlängliche Entschädigung" aufgehoben werden kann. Aber auch dem Hause Bentheim-Steinfurt, mit dem ein solcher Vertrag nicht abgeschlossen ist, wird zugestanden werden müssen, daß ihm ein unter § 70 a. a. O. fallendes Privileg zustand, weil ja durch die oben erwähnte kgl. Verordnung vom 12. November 1855 ausdrücklich die durch die Verfassung verletzten Rechte der Standesherrn, zu denen die Steuerfreiheit gehört, wiederhergestellt worden sind. Ich würde es sogar für der Billigkeit entsprechend gehalten haben, wenn auch den Häusern Bentheim-Tecklenburg-Rheda und Sayn-Wittgenstein-Berleburg, denen die Steuerfreiheit 1878 durch einseitige Akte der Gesetzgebung genommen war, nachträglich noch eine Entschädigung gewährt worden wäre, da diese Gesetze gegenüber den wie bei Bentheim-Steinfurt liegenden Rechtsverhältnissen einen Rechtsbruch involvirten.

Auch in der Provinz Hannover beruhte für die Häuser Arenberg-Meppen und Stolberg die Steuerfreiheit auf theils nach Form und Inhalt, theils wenigstens nach Inhalt und begleitenden Umständen als zweiseitige Verträge mit der Krone Hannover aufzufassenden Rechtstiteln, während Bentheim-Steinfurt, wie in den alten Landestheilen Arenberg-Meppen, Croy-Dülmen und Salm-Horstmar, vertragsmäßig auf die Steuerfreiheit verzichtet hatte. Wenn

durch ein in preußischer Zeit erlassenes Gesetz dem Herzog von Arenberg gegen seinen Protest die Steuerfreiheit genommen ist, so kann ich dies ebenfalls wie bei Bentheim-Tecklenburg und Sayn-Wittgenstein-Berleburg nur als einen Rechtsbruch ansehen, dessen Sühnung durch nachträgliche Gewährung einer Entschädigung in der Billigkeit gelegen hätte. Es wäre das vielleicht umsomehr anzuerkennen gewesen, als in dem demnächst im Jahre 1892 zustandegekommenen Entschädigungsgesetz auch die Standsherren des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen mit Entschädigungen bedacht sind, obwohl ihr Rechtstitel nicht über jeden Zweifel erhaben war, sondern ihre Aufnahme unter die zu Entschädigenden damit begründet wurde, daß sie seit 1837 im ungestörten Besitz der Steuerfreiheit gewesen seien. Meines Erachtens lag es nicht weniger in der Billigkeit, eine begangene Unbilligkeit zu sühnen, als den mehr als 50-jährigen Besitzstand zu respektiren. Die Möglichkeit zu einer Entschädigung zu gelangen ist ja allerdings in dem genannten Gesetz ohne Nennung bestimmter Namen solchen Familien vorbehalten, die etwa noch im Rechtswege den Anspruch erstreiten würden, sodaß diese Möglichkeit ja auch den Häusern Arenberg, Bentheim-Tecklenburg und Sayn-Wittgenstein-Berleburg zusteht; aber ich meine nach dem oben Dargelegten, man hätte sie von vornherein unter die zu Entschädigenden aufnehmen sollen. Daß übrigens die durch das genannte Gesetz zugebilligte Entschädigung in Höhe des $13^1/_3$ fachen Jahresbetrages der zu zahlenden Steuer als eine hinlängliche anzusehen sei, darüber kann man füglich auch verschiedener Ansicht sein; ich halte sie, zumal nach Lage des Zinsfußes, wenigstens gegenüber denjenigen Standesherren, deren Privileg auf lästigem Vertrage beruhte, für eine durchaus unzulängliche. Die geringe Höhe derselben, wie geschehen, damit zu rechtfertigen, daß das Privileg bei seiner Begründung infolge der damaligen geringen Höhe der Personalsteuern einen weit geringeren Werth als gegenwärtig gehabt habe, geht nicht wohl an; denn wenn es sich um die Feststellung der Entschädigung für ein aufzuhebendes Recht handelt, so kann man nur den gegenwärtigen Werth desselben zu Grunde legen, und wenn regierungsseitig der geringere Werth der Vergangenheit betont wurde, so konnte mit demselben Recht Seitens der betroffenen Standesherren der größere Werth in's Gefecht geführt werden, den das Privileg künftig bei einer Erhöhung der Personalsteuer, wie sie z. Z. der Berathung des Entschädigungsgesetzes bereits in Gestalt einer höheren Besteuerung des fundirten Einkommens in's Auge gefaßt war, erlangen mußte.

Die größten Schwierigkeiten und die umfangreichsten Debatten und Verhandlungen verursachte es, zu einer befriedigenden Gestaltung des S t e u e r t a r i f s zu gelangen. In dem Abgeordnetenhause wurde die Forderung geäußert, einmal die kleineren und mittleren Einkommen mehr, als es die Regierungsvorlage vorschlug, zu entlasten, dagegen bei den großen Einkommen über den Satz von 3 % hinaus, mindestens bis zu 4 % zu gehen. Regierungsseitig wurde darauf hingewiesen, daß eine noch stärkere Degression bei den kleineren und mittleren Einkommen, als sie der Entwurf vorsehe, das finanzielle Ergebniß der Einkommensteuer gefährde, da ja diese Einkommen die ganz überwiegende Mehrheit bildeten, so daß der Ausfall bei diesen durch Erhöhungen der Steuer der verhältnißmäßig wenigen großen Einkommen nicht ausgeglichen werde. Eine Steigerung des Steuersatzes über 3 % hinaus habe aber auch ernste Bedenken, weil sie sich schon einer Progressivsteuer nähere, die Gefahr einer Auswanderung des Kapitals in andere deutsche Bundesstaaten mit sich bringe und die Möglichkeit, wahrheitsgetreue Steuerdeklarationen zu erlangen,

namentlich mit Rücksicht auf die hohen Kommunalzuschläge in Frage stelle. Das Abgeordnetenhaus ließ es aber nichtsdestoweniger nur bei den Einkommen bis zu 2400 Mk. bei den Sätzen der Regierungsvorlage bewenden, nahm dagegen für die Einkommen von 2400 bis 9000 Mk. starke Herabsetzungen des Steuersatzes vor und ließ denselben von 3% bei 9500 bis 10500 Mk. allmälig bis auf 4% des niedrigsten in die Stufe fallenden Einkommens bei Einkommen von 100000 Mk. an steigen. Das Herrenhaus versuchte zwar, die Steigerung über 3% hinaus wieder zu beseitigen; doch blieb das Abgeordnetenhaus bei seinen Beschlüssen stehen, so daß sich das andere Haus schließlich fügte. In der That stellt diese Umgestaltung des Tarifs die bedeutsamste Verbesserung des Regierungsentwurfes dar. Der von der Regierung vorgeschlagene Tarif enthielt für die mittleren Einkommen, die vielfach gerade die bedrängtesten sind, vielfach nicht nur keine oder minimale Steuerermäßigungen, sondern sogar Erhöhungen gegen die bisherige Einkommensteuer, und wenn, wie seitens des Ministerpräsidenten im Abgeordnetenhause erklärt wurde, bei jeder Regierungsvorlage die sozialpolitischen Gesichtspunkte in erster Linie mit bestimmend sein sollen, so war allerdings nicht recht verständlich, wie man schon bei 9500 bis 10500 Mk Einkommen das Maximum des Steuersatzes erreichen lassen konnte, so daß also derjenige, der 9600 Mk. Einkommen bezieht, denselben Prozentsatz seines Einkommens an Steuer zu entrichten haben sollte, wie der Censit mit 100000 oder 1000000 Mk. Einkommen. Denn es steht doch wohl außer Frage, daß heutzutage ein Einkommen von etwa 10000 Mk., namentlich bei starker Familie, noch kein überreiches ist, für das 300 Mk. ein ebensowenig fühlbares Opfer wären, als etwa für 100000 Mk. Einkommen 3000 Mk. oder gar für 1000000 Mk. 30000 Mk. Steuer. Wenn man nicht darauf hätte Rücksicht nehmen müssen, daß in anderen deutschen Staaten die Einkommensteuer niedriger oder doch nicht höher ist und daher die Gefahr der Uebersiedelung großer Einkommen in diese allerdings in gewissem Umfange vorliegen mochte, so hätte man sogar in der Progression noch weiter als bis zu 4% gehen können. Der Vorwurf des sozialistischen, zur Konfiskation des Eigenthums führenden Charakters der Progressivsteuer kann doch im Ernst Niemand schrecken. Wenn die Progressivsteuer sozialistisch oder kommunistisch ist, so ist es das ganze Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dessen Geltung doch eine jetzt nahezu unbestrittene ist. Wenn aber der Sozialismus eine Forderung aufstellt, die man als berechtigt anerkennen muß, so darf man sie gewiß nicht, bloß, weil sie der Sozialismus aufgestellt hat, zurückweisen; man würde damit diesem nur eine Waffe in die Hand drücken. Und ist nicht die Preußische Grundsteuer, die von dem Hektar dieselbe Steuer fordert, mag er zu einem Gut von 10 Hektar oder einer Herrschaft von 10000 Hektar gehören, thatsächlich auch eine Progressivsteuer? Es ist doch sattsam bekannt, daß bei im übrigen gleichen Verhältnissen der Reinertrag für dieselbe Flächeneinheit mit der zunehmenden Größe des Besitzes abnimmt! Von den Gefahren, die man von einer Steigerung des Steuersatzes bis zu 4% an die Wand malte, ist meines Wissens keine einzige Wirklichkeit geworden. Was insbesondere die Gefährdung der Richtigkeit der Steuererklärungen anlangt, so wird, wer den Staat einmal betrügen will, dieß thun, mag er nun 3 oder 4% Steuer zu zahlen haben. Ich glaube auch, daß bei den kleineren und mittleren Einkommen mehr über unrichtige Deklarationen zu klagen ist, als bei den großen, und das ist auch natürlich; denn der Anreiz zur Steuerhinterziehung ist um so größer, je schwerer das in der Steuer-

zahlung liegende Opfer für den Censiten ist. Daß endlich auch die Ermäßigung der Steuersätze für die Einkommen zwischen 2400 und 9000 Mk. den finanziellen Erfolg der Einkommensteuer nicht gefährdet hat, haben die Ergebnisse der bisherigen Veranlagungen nach dem neuen Gesetz bewiesen.

Auch in der Frage des Vorsitzes in der Veranlagungskommission platzten die Gegensätze von rechts und links aufeinander: dort verlangte man die grundsätzliche Beibehaltung des Landraths als Vorsitzenden, hier dessen Ersetzung durch einen besonderen Kommissar. Die Gründe, die gegen den Vorsitz des Landraths ins Gefecht geführt wurden, waren zum Theil geeignet, geradezu Kopfschütteln zu erregen. Da behauptete man mehr oder minder unverblümt, der Landrath genieße als politischer Beamter nicht das Zutrauen in seine Unparteilichkeit, um ihm die Leitung der Steuerveranlagung übertragen zu können, während doch Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiß, daß gerade der Landrath, in den ganz überwiegend meisten Fällen ohne Rücksicht auf die politische Parteistellung, der Vertrauensmann seiner Kreiseinsassen ist, dem sie sich unendlich viel lieber decouvriren, als jedem anderen Beamten, und von dem sie wissen, daß er nicht seinen Ehrgeiz darein setzt, möglichst hohe Veranlagungsergebnisse zu erzielen, sondern bereit ist, seinen Kreis gegen Ueberbürdung auch gegenüber den höheren Behörden zu vertheidigen. Wenn man ferner gegen den Landrath einwandte, er überlasse infolge seiner Belastung mit anderen Geschäften die Steuerveranlagungsarbeiten im wesentlichen seinen Subalternbeamten, so war das eine ebenso unwahre, den Vorwurf einer Pflichtverletzung involvirende Behauptung: gerade der Einkommensteuerveranlagung hat sich wohl jeder Landrath mit besonderem Interesse angenommen, und wenn er wirklich mit Geschäften überlastet war, so übertrug er sicher andere eher als die der Einkommensteuer den subalternen Hilfskräften. Im Gegensatz zu diesen Behauptungen muß betont werden und wurde auch zum Theil namentlich seitens des Ministeriums des Innern betont, daß der Landrath die Steuerveranlagung aufs genaueste kennen muß im Interesse so mancher seiner sonstigen Amtsgeschäfte, daß es gerade bei der Komplizirtheit der jetzigen Verwaltung geboten ist, die Zweige derselben, soweit irgend möglich, in einer Hand vereinigt zu lassen, daß durch Entziehung der Einkommensteuerveranlagung die Autorität des Landraths, die gerade in heutiger Zeit sorgfältig gewahrt werden muß, empfindlich geschädigt werden würde, daß endlich ein bloßer Steuerkommissar nie die Kenntniß von Land und Leuten wie der Landrath erlangen wird und bei dem Steuerkommissar immer die Gefahr einseitig bureaukratischer Behandlung vorliegt. Die Mehrheit hat denn auch die Gründe für die Beibehaltung des Landraths als Vorsitzenden anerkannt. Leider hat man aber nicht die volle Konsequenz gezogen und der Regierung die Möglichkeit, unter allerlei Vorwänden, namentlich dem der Ueberbürdung des Landraths mit anderen Amtsgeschäften, nach und nach die Landräthe, namentlich die wegen ihrer selbständigen Haltung der Bezirksregierung oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission unbequemen, durch Steuerkommissare zu verdrängen, beschnitten. Man mochte eine derartige Einschränkung der Befugniß zur Ernennung besonderer Kommissare gegenüber dem gegenwärtigen, einseitigem Bureaukratismus und unpraktischer, takt- und rücksichtsloser Fiskalität hervorragend abholden Finanzminister für überflüssig halten. Aber man hätte bedenken sollen, daß auch einmal ein anders gearteter Minister ans Ruder kommen kann. Man hätte daher gegen willkürliche Ersetzung des Landraths durch einen Kommissar Vorkehrungen treffen sollen, vielleicht in der Weise, daß hierzu

die eventuell durch den Provinzialrath zu ergänzende Zustimmung der Kreisvertretung erfordert wurde. Die Ueberbürdung mit anderen Geschäften hätte man am allerwenigsten als Grund für die Entziehung der Einkommensteuergeschäfte gelten lassen sollen. Denn es gibt eine ganze Reihe von Geschäften, die sehr viel unbedenklicher dem Landrath abgenommen werden können, als gerade jene; hierher gehören namentlich viele ihm durch die sozialpolitischen Gesetze aufgehalsten Arbeiten, wie diejenigen, in denen er eigentlich nur den Briefträger zwischen Versicherten, Unternehmer, Berufsgenossenschaft und Versicherungsanstalt spielt. Wenn ferner so manche, namentlich statistische Erhebungen, bei denen herzlich wenig und noch weniger Richtiges herauskommt, unterlassen oder vereinfacht oder mindestens auf einen andern Zeitpunkt gelegt würden, so würde selbst in den größten Kreisen bei Zuweisung der nöthigen Hilfsarbeiter, dieser aber gerade weniger für Steuer-, als für andere weniger Kenntniß der lokalen und persönlichen Verhältnisse voraussetzende Sachen, den Landräthen vollauf die Zeit bleiben, sich eingehend der Steuerveranlagung anzunehmen. Bemerkenswerth ist übrigens, daß die meisten Beschwerden, die im Landtage über das Vorgehen bei der Veranlagung der neuen Einkommensteuer zur Sprache gebracht und von dem Minister als mehr oder weniger berechtigt anerkannt worden sind, aus Veranlagungsbezirken herrührten, in denen nicht der Landrath, sondern eine besondere Kommission den Vorsitz in der Veranlagungskommission führte.[1])

Wenn für die Stellungnahme zu den zuletzt besprochenen Kontroversen beden Freisinnigen politische Gründe mindestens stark mitbestimmend waren, so beruhte die Ersetzung des vorgeschlagenen besonderen Steuergerichtshofes durch das Oberverwaltungsgericht durchweg auf rein sachlichen und meines Erachtens zutreffenden Erwägungen. Man hat dadurch die Schaffung einer neuen Centralbehörde vermieden, die Einheitlichkeit der Rechtsgrundsätze der Entscheidungen in Staats- und in Kommunalsteuersachen besser gewahrt und eine in den Augen des Volkes mit einem größeren Nimbus der absoluten Unparteilichkeit umgebene Instanz geschaffen, als ihn ein Steuergerichtshof mit Mitgliedern, die dieses Amt als Nebenamt verwalteten und zum Theil vielleicht zu den Mitgliedern des Finanzministeriums gehörten, besitzen würde. Daß der Aufwand an Personal der gleiche ist, ob nun die Sachen vom Oberverwaltungsgericht oder von einem besonderen Steuergerichtshof bearbeitet werden, liegt auf der Hand. Bei der Unmasse von Beschwerden, die in den beiden ersten Jahren des Inkraftseins des neuen Einkommensteuergesetzes erhoben sind, würde übrigens nebenamtlich ernannten Mitgliedern eines Steuergerichtshofes für ihr Hauptamt herzlich wenig Zeit geblieben sein.

In der Frage der Verwendung der Mehrerträge der reformirten Einkommensteuer herrschte zwar allseitige Uebereinstimmung darüber, daß diese nicht der Staatskasse zur Verwendung für die Staatsausgaben zur Verfügung zu stellen seien. Aber über die Verwendung gingen die Meinungen weit auseinander: der Freisinn, der der in's Auge gefaßten demnächstigen Ueberlassung der Grund- und Gebäudesteuer feindlich gegenüber stand, wünschte, sie sofort zu Einkommensteuererlassen zu verwenden, Andere wollten aus ihnen zunächst die Mittel zur Förderung von Schulbauten entnehmen. Schließlich fand, modificirt, der Vorschlag der Regierung Annahme: soweit der Einkommensteuerertrag 1892/93 80 000 000 Mk. und für die folgenden Jahre einen um je 4 % — die Re-

[1]) Vgl. zu der Frage meinen Aufsatz „Der Vorsitz in der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission" in Nr. 45 des „Deutschen Wochenblatts" III. Jahrgang (1890).

gierung hatte 5 % vorgeschlagen — erhöhten Betrag übersteigt, werden die Ueberschüsse nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes für die Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände verwandt; bis zum Erlaß dieses Gesetzes, jedoch längstens bis zum Etatsjahr 1893/94 einschließlich, fließen die Ueberschüsse zu einem besonderen Fonds, der nebst Zinsen in der vorbezeichneten Weise zu verwenden ist; für den Fall des Nichtzustandekommens des erwähnten besonderen Gesetzes bis zum 1. April 1894 wurden die Vorschläge der Regierung über die Verwendung der Ueberschüsse angenommen.

Die sonst beliebten Aenderungen der Regierungsvorlage sind weniger principieller Art. Von den wesentlicheren liefen die meisten auf eine weitergehende Begünstigung der Steuerpflichtigen, als sie die Vorlage beabsichtigte, hinaus, ohne daß man sie sämmtlich gerade als Verbesserungen ansehen könnte. Letzteres gilt meines Erachtens zunächst von der Freilassung aller Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen der Kriegsinvaliden. Gewiß liegt ja hierin ein von gewissen Gesichtspunkten zu billigender Gedanke; aber eine Belohnung für Kriegsdienst sollte nicht in Form von Steuerprivilegien erfolgen; will man die Befreiung aber von dem Gesichtspunkt der besonderen Hilfs- und Pflegebedürftigkeit rechtfertigen, so müßte man sie konsequenter Weise auch auf gewisse Fälle der Pensionen von Beamten, der Unfall- und Invalidenrenten ausdehnen, da es doch nicht zu rechtfertigen ist, daß ein Beamter, der in Ausübung seines Dienstes vielleicht das Augenlicht oder ein wichtiges Glied verloren hat, nicht nur keine Pensions- oder Verstümmelungszulage erhält, sondern seine ganze Pension auch noch versteuern muß, während ein Kriegsinvalide eine obendrein noch steuerfreie Zulage erhält. Ebenso ist nicht ohne Bedenken die Eximirung des aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommens solcher steuerpflichtiger — nicht deutscher — Ausländer, die nicht des Erwerbes wegen einen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in Preußen haben. Man motivirte diese Exemtion damit, daß man ohne Aufnahme derselben wohlhabende Ausländer von der Aufenthaltsnahme in Preußen abschrecken würde, was für viele Gemeinden eine sehr empfindliche Schädigung bedeute. Ich meine aber, daß man aus Rücksicht auf diese verhältnißmäßig wenigen Gemeinden eine solche Ausnahme nicht hätte machen sollen. Hielt man eine besondere Rücksichtnahme auf diese Gemeinden für unbedingt nöthig, so konnte man ihnen die Handhaben geben, diese Ausländer bei der Kommunalbesteuerung zu berücksichtigen, was ja auch demnächst in dem Kommunalgabengesetz geschehen ist. Dagegen mag wegen der oben dargelegten Schwierigkeiten einer richtigen Erfassung des Einkommens aus ausländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb die Befreiung allenfalls zu rechtfertigen sein. Von allgemeinerer Bedeutung ist die von dem Landtag durchgesetzte Abzugsfähigkeit der Prämien für Versicherungen des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall, soweit die Prämie 600 Mk. jährlich nicht übersteigt. Es ist dadurch ein in seiner socialpolitischen Bedeutung nicht zu unterschätzender Sporn zur Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Lebensversicherung gegeben und ein gerechtfertigter Ausgleich damit geschaffen, daß auch die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungen, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Daß aber die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien auf einen bestimmten Maximalbetrag beschränkt ist, rechtfertigt sich vollauf damit, daß ein Abzug dieser Ausgabe nur insoweit zugestanden werden kann, als sie gemacht wird, um den Hinterbliebenen die Fortsetzung einer standes-

gemäßen Lebenshaltung zu ermöglichen, nicht aber, soweit sie den Charakter einer Sparanlage zur Ansammlung eines Vermögens für die Hinterbliebenen erlangt.

Ebenfalls einem richtigen socialpolitischen Gedanken trägt die Erweiterung Rechnung, welche die Bestimmung, wonach für jedes noch nicht 14 Jahre alte Familienglied 50 Mark vom steuerpflichtigen Einkommen bis zu 3000 Mark in Abzug gebracht werden dürfen, dahin erfahren hat, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art unter allen Umständen eine Ermäßigung um eine Stufe eintritt. Ohne diesen Zusatz würden Einkommen zwischen 1951—2100, 2251—2400, 2551—2700 und 2851—3000 Mark auch bei Vorhandensein von drei, solche zwischen 2001—2100, 2301—2400, 2601—2700 und 2901—3000 auch bei Vorhandensein von vier und solche zwischen 2051—2100, 2351—2400, 2651—2700 und 2951—3000 auch bei Vorhandensein von fünf solchen Familiengliedern durch den Abzug der qu. 50 Mk. noch keine Steuerermäßigung erfahren, also einen greifbaren Vortheil nicht erlangt haben, sodaß also durch den Zusatz des Landtages die Bestimmung eine erheblich größere praktische Bedeutung gewonnen hat. Eine noch weitergehende Ausdehnung, um möglichst den Abzug der 50 Mk. unter allen Umständen im Steuersatz zum Ausdruck zu bringen, verbietet sich schon wegen des finanziellen Einflusses auf das Steueraufkommen. In derselben Richtung lag die Ausdehnung der Zulässigkeit der Steuerermäßigung um drei Stufen wegen besonderer Verhältnisse auf alle Einkommen bis zu 9500 Mark.

Auch die formellen Vorschriften erfuhren einige Abänderungen, welche die Tendenz eines weitergehenden Schutzes des Steuerpflichtigen zeigen, und zwar namentlich durch Beschränkung der Zahl der ernannten Mitglieder der Veranlagungskommission im Verhältniß zu der der gewählten: die Regierung schlug vor, es solle die Zahl der ersteren einschließlich des Vorsitzenden nur hinter der Zahl der letzteren zurückbleiben müssen, während der Landtag die Zahl der ernannten Mitglieder auf die Hälfte derjenigen der gewählten beschränkte. Eine besonders große praktische Bedeutung für die Veranlagungsergebnisse dürfte diese Aenderung ebensowenig haben wie diejenige, daß die in Gemäßheit der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen gebildeten Zweckverbände auch einen gemeinsamen Voreinschätzungsbezirk nicht unter allen Umständen zu bilden haben, sondern nur zu einem solchen vereinigt werden können. Dagegen hat der Landtag dem § 35 eine recht bedenkliche Bestimmung damit beigefügt, daß die Einsicht der Bücher, Akten 2c. der Sparkassen den Veranlagungsorganen untersagt wird. Von einem nicht unerheblichen Theile der Steuerpflichtigen wird diese Bestimmung so ausgelegt, daß Sparkasseneinlagen überhaupt nicht steuerpflichtig seien oder doch ungestraft verschwiegen werden dürften. Sodann liegt in dieser Privilegirung eine nicht zu unterschätzende Gefahr für den Immobilienkredit, der ohnehin in Folge der sich stetig verzweifelter gestaltenden Nothlage der Landwirthschaft in einer deren Existenz bedrohenden Weise erschüttert ist; denn es werden nur zu viele, namentlich nicht deklarationspflichtige Kapitalisten, die gerade für den Realkredit des kleineren Landwirths besonders wichtig sind, sich von der Erwägung leiten lassen: „Legst du dein Geld in der Sparkasse an, so erfährt die Veranlagungskommission nichts; giebst du es aber auf Hypothek, so kommt es zur Kenntniß und du mußt es versteuern". Mit der Gleichstellung der öffentlichen Sparkassen mit den privaten und den Vorschußvereinen läßt sich die Bestimmung ebenso wenig rechtfertigen, als wenn man die Einsicht in die Akten der freiwilligen Gerichts-

barkeit verbieten wollte, weil die Einsicht der Bücher und Akten eines Privatmannes nicht gestattet ist.

Die Bestimmung über die Besteuerung nach dem Aufwand wurde zwar aus dem Gesetz gestrichen, aber die Zulässigkeit ihrer Aufnahme in die Ausführungsanweisung anerkannt.

Gegenüber den im Interesse der Steuerpflichtigen vom Landtag beliebten Aenderungen traten die eine Verschärfung der Regierungsvorlage enthaltenden an Bedeutung erheblich zurück. Sie bestehen im wesentlichen bei den materiellen Bestimmungen darin, daß die von der Regierung dem gesammten Diensteinkommen der im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz habenden Staats- und Reichsbeamten und Offizieren zugedachte Steuerfreiheit auf den das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigenden Theil desselben beschränkt und dem pensionsberechtigenden Gehalt nur dann zugestanden wurde, wenn diese Beamten und Offiziere im Auslande zu entsprechenden direkten Steuern herangezogen werden, daß dagegen mit diesen Maßgaben die durch längeren als zweijährigen alleinigen Aufenthalt im Auslande bewirkte Steuerfreiheit den im Auslande dienstlich wohnhaften und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogenen Reichs- und Staatsbeamten nicht zugestanden wurde, endlich daß den Vertretern fremder Mächte und den sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen den Anspruch auf Einkommensteuerfreiheit besitzenden Personen diese Befreiung nicht zukommen sollte, wenn von den betreffenden auswärtigen Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt werde. Daß diese zuletzt genannte Bestimmung zu billigen ist, bedarf keinerlei weiteren Begründung, und die Einschränkung der Steuerfreiheit der im Ausland stationirten Beamten und Offiziere begrüße ich nach dem oben zu der betreffenden Bestimmung der Regierungsvorlage Bemerkten mit Genugthuung, ja ich bin zweifelhaft, ob nicht auch die eingeschränkte Steuerfreiheit noch zu weit geht. Auch im Inlande gibt es Orte, die unvergleichlich theurer als andere sind; für die in diesen stationirten Beamten denkt man nicht daran, dem Aufwand entsprechende Gehaltszulagen zu gewähren, geschweige für eine Theuerungszulage Steuerfreiheit zu bewilligen.

In den Vorschriften über das Verfahren befindet sich im wesentlichen nur eine Verschärfung der Regierungsvorlage: diese bedrohte die Nichtabgabe der Steuererklärung in der vorgeschriebenen Frist mit Verlust der Rechtsmittel: der Landtag fügte hinzu, daß die Unterlassung der Steuererklärung binnen vier Wochen nach einer nochmaligen besonderen Aufforderung mit einem Zuschlag von 25 % zu der veranlagten Steuer geahndet werde. Ich kann diesem Zusatz einen großen Werth nicht beilegen. Der Verlust der Rechtsmittel mit der Aussicht, daß bei Nichtabgabe der Steuererklärung die Veranlagungskommission in dem Verdacht, der Steuerpflichtige unterlasse die Deklaration, weil er hoffe, dadurch bei der Veranlagung besser als nach einer solchen fortzukommen, eine besonders scharfe Veranlagung vornehmen werde, sind meines Erachtens ein genügendes Kompelle zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung; bei wem dies nicht wirkt, bei dem wird es in der Regel auch der Steuerzuschlag nicht thun.

Die auf das Kommunalabgabenwesen bezüglichen Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen gelangten ohne wesentliche prinzipielle Aenderungen zur Annahme.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Das deutsche Reichs-Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1892. Nach der amtlichen Statistik der Deutschen Reichs-Post und Telegraphen-Verwaltung für das Kalenderjahr 1892 umfaßte das Gebiet der Posten und Telegraphen des Reichs im Berichtsjahre 445 221,23 qkm (ausschließlich 4 343,81 qkm Wasserfläche) mit 41 796 966 Einwohnern. Hiernach kamen durchschnittlich 94 Einwohner auf 1 qkm. Es betrug die Gesammtzahl der Postanstalten 25 113 (gegen 24 001 im Jahre 1891), der Reichs-Telegraphen-Anstalten 12 443 (gegen 12 124), der Verkaufsstellen für Postwerthzeichen 15 766 (15 176), der Postbriefkasten 78 001 (75 123), der reichseigenen Post- und Telegraphen-Grundstücke 420 (411). Beamte, Unterbeamte 2c. wurden beschäftigt 137 028 (gegen 131 317 im Vorjahre). Die Post beförderte im ganzen 2 961 833 040 Sendungen (163 257 642 mehr als 1891); die Zahl der beförderten Telegramme war 28 757 468 (1 380 808 mehr). Von den Stadt-Fernsprech-Vermittlungs-Anstalten wurden ausgeführt 313 001 635 Verbindungen (gegen 262 520 399 im Vorjahre). Der Gesammtwerth der durch die Post vermittelten Geld- 2c. Sendungen bezifferte sich auf 19 566 334 417 Mk. gegen 20 681 005 773 Mk. im Jahre 1891, also um 1 114 671 356 niedriger. Das Gesammtgewicht der durch die Post beförderten Päckereien betrug 469 043 490 kg, 19 622 430 kg weniger als 1891. Die Gesammteinnahmen beliefen sich im Etatsjahr 1892/93 auf 246 586 442 Mk. (gegen 234 997 962 Mk. im Etatsjahr 1891/92), die Gesammtausgaben (einschließlich der einmaligen Ausgaben von 7 038 377 M. im Jahre 1892/93 und von 6 480 080 Mk. im Jahre 1891/92) auf 229 026 740 Mk. (gegen 219 645 216 Mk.). Es ergab sich hiernach ein Ueberschuß von 17 559 702 Mk. (gegen 15 352 746 Mk.).

Von den 25 092 Postanstalten innerhalb des Reichs-Postgebiets (1891: 23 981) kam je eine auf 17,7 qkm und 1666 Einwohner (1891 auf 18,6 qkm und 1743 Einwohner). Die Zahl der Orte mit Postanstalten war 24 425, davon lagen an Eisenbahnen 5174. Die Gesammtzahl der Briefsendungen betrug 2 836 503 308 (gegen 2 679 092 176); davon waren eigentliche Briefe 1 101 909 000, Postkarten 376 633 470, Drucksachen und Geschäftspapiere 414 942 580, Waarenproben 29 669 240, Postanweisungen 82 639 400, Postauftragsbriefe 6 390 277, Postnachnahmebriefe 4 340 685, Zeitungsnummern 772 165 901, außergewöhnliche Zeitungsbeilagen 47 812 755. Päckerei- und Geldsendungen wurden befördert 125 329 732 (gegen 119 483 222); davon waren: Packete ohne Werthangabe 114 265 218, Packete mit Werthangabe 2 631 627, Briefe mit Werthangabe 8 432 887. Endgiltig unbestellbar blieben 416 133 Postsendungen (238 auf 1 Million, gegen 235 im Vorjahre), und zwar 235 409 Briefe, 149 458 Postkarten, 30725 Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, 16 Briefe mit Werthangabe und 525 Packetsendungen. Die Stückzahl der an das Publikum abgesetzten oder von den Postanstalten zur Verrechnung des baar erlegten Francos verwendeten Postwerthzeichen bezifferte sich auf 1 673 663 490 Stück (gegen 1 587 972 048 Stück im Jahre 1891), der Werthbetrag auf 174 141 055 Mk. 5 Pf. (165 874 618 Mk. 24 Pf.).

Die Länge der Reichs-Telegraphenlinien betrug Ende 1892 102 118,13 km (gegen 95 338,75 km zu Ende 1891), und zwar oberirdische Linien 93 223,46 km (86 447, 46 km), unterirdische 5961,00 km (5959,52 km), unterseeische Kabel 2933,67 km (2931,77 km). Die Länge der Telegraphen-Leitungen umfaßte Ende 1892 372 175,82 km (gegen 334 575,16 km zu Ende 1891), und zwar die oberirdischen Leitungen 325 790,05 km (288 202,08 km), die unterirdischen 40 329,00 km (40 319,58 km), die unterseeischen Kabelleitungen 6056,77 km (6053,50 km). Die Vermehrung der Telegraphenlinien gegen das Vorjahr betrug 6779,38 km oder 7,11%, die der Telegraphenleitungen 37 600,66 km oder 11,24%. Ohne Berücksichtigung der Fernsprech-Verbindungsanlagen &c. stellt sich das Mehr gegen 1891 auf 2,22% bezw. 4,17%. Werden den oben angegebenen Zahlen die Linien bezw. Leitungen der Stadt-Fernsprecheinrichtungen mit 11 534,90 km bezw. 372 175,82 km sowie die neue Land-Telegraphenlinie Bagamoyo—Tanga (Deutsch-Ostafrika) mit 184,00 km hinzugerechnet, so ergiebt sich für 1892 eine Gesammtlänge der Telegraphen- und Fernsprechlinien der Reichs-Telegraphen-Verwaltung von 113 837,03 km und eine Gesammtlänge der Leitungen von 494 920,22 km. Von den 12 438 Reichs-Telegraphen-Anstalten innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets im Jahre 1892 kam je eine auf 35,8 qkm und 3360 Einwohner (1891 auf 36,7 qkm und 3448 Einwohner). Die Zahl der Unfall-Meldestellen betrug Ende 1892 5125 (Ende 1891 2834). Außer den 12 438 Reichs-Telegraphenanstalten waren Ende 1892 vorhanden 3703 (Ende 1891 3698), Eisenbahn-Telegraphenanstalten, welche zur Annahme und Beförderung von Privattelegrammen ermächtigt waren; ferner 245 (gegen 207) im Besitz von Privaten befindliche Telegraphen-Anstalten, endlich 5 deutsche Telegraphen-Anstalten in Bagamoyo, Dar-es-Salam, Pangani, Saadani und Tanga. Diese hinzugerechnet, betrug die Gesammtzahl der Telegraphen-Anstalten 16 391 (gegen 16 029).

Die Rohrpost in Berlin und Charlottenburg beförderte im Jahre 1892 an Telegrammen, Briefen und Karten 4 914 323 Gegenstände (106 564 mehr als 1891). Das Röhrennetz hatte eine Länge von 80,72 km (gegen 68,08 km im Jahre 1891), die Zahl der Rohrpostämter hat sich um 2 vermehrt und beträgt 44 (gegen 42).

Stadt-Fernsprecheinrichtungen gab es Ende 1892 in 340 Orten (gegen 295 zu Ende 1891), also 45 mehr. Die Zahl der Verbindungsanlagen zwischen den Stadt-Fernsprecheinrichtungen verschiedener Orte, einschl. der Verbindungsanlagen in den Bezirks-Fernsprecheinrichtungen betrug 376, 65 mehr als im Vorjahre. Die Linien hatten eine Länge von 11 534,9 km (gegen 9678,6 km), davon 101,2 km (55,8 km) unterirdisch; die Leitungen eine Länge von 122,560,4 km (gegen 102 981,5 km), davon 15 960,0 km (8875,5 km) unterirdisch. Stadt-Fernsprech-Vermittelungs-Anstalten waren 359 (gegen 318) vorhanden, Sprechstellen 71 421 (gegen 61 914) vorhanden, darunter 164 (136) öffentliche in 101 (81) Orten. Die Sprechstellen haben sich somit um 9507 vermehrt. Die Zahl der Theilnehmer an der Benutzung der allgemeinen Stadt-Fernsprecheinrichtungen hat um 8644 zugenommen, denn sie betrug Ende 1892 66 215 (gegen 57 571). Verbindungen wurden von den Stadt-Fernsprech-Vermittlungs-Anstalten ausgeführt im ganzen 313 001 635 (gegen 262 520 399), und zwar zwischen Sprechstellen innerhalb der einzelnen Orte 266 524 138, nach außerhalb 46 477 497.

Wie die Entwickelung des telegraphischen Unfall-Meldedienstes im Reichs-Telegraphengebiet fortgeschritten ist, geht aus folgender Gegenüberstellung hervor. Es bestanden: Ende 1883 3 Unfall-Meldestellen, 1884: 14, 1885: 50,

1886: 227, 1887: 514, 1888: 760, 1889: 1267, 1890: 2049, 1891: 2863 und 1892: 5125. Die wesentliche Ausdehnung der Einrichtung in dem letztverflossenen Jahre ist, wie es in dem der Statistik beigefügten besonderen Abschnitt darüber heißt, hauptsächlich dadurch hervorgerufen worden, daß die Reichs-Telegraphenverwaltung, ohne Anträge der betreffenden Gemeinden abzuwarten, in allen denjenigen Orten, in denen der Unfall-Meldedienst ohne Kosten sich einrichten ließ, Unfall-Meldestellen ins Leben rief und ferner die sämmtlichen neu zur Eröffnung gelangenden Telegraphenanstalten sofort mit den nöthigen Einrichtungen dafür versah, ohne einen besonderen Kostenzuschlag zu beanspruchen. Während am 31. Dezember 1890 nur 1 Unfallmeldestelle auf 217,3 qkm Fläche des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets und auf 19628 Personen entfiel, hatte sich bis zum 31. Dezember 1892 die Zahl der Unfall-Meldestellen bereits so vermehrt, daß schon auf 86,9 qkm Fläche und auf 7847 Personen je 1 Unfall-Meldestelle kam. Von den sämmtlichen Ende 1890 vorhandenen 11447 Reichs-Telegraphenanstalten waren 2049 oder 17,9% mit Unfall-Meldedienst ausgerüstet, wogegen Ende 1892 von 12438 Anstalten schon 5125 oder 41,2% mit dieser Einrichtung versehen waren; die Zunahme in diesem zweijährigen Zeitraum hat mithin 23,3% betragen. In welchem Maße durch die Einrichtung der Unfall-Meldestellen einem wirklichen Bedürfniß abgeholfen worden ist, ergiebt sich daraus, daß allein in einem Vierteljahr innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets 2203 Unfallmeldungen außerhalb der gewöhnlichen Telegraphen-Dienststunden abgelassen worden sind (R.-Anz.)

Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung. Von Richard von Kaufmann, Jena, Fischer, 1893. Die Broschüre ist im Wesentlichen eine neue Auflage des von demselben Verfasser im Jahre 1889 in Conrads „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" unter gleichem Titel erschienenen Aufsatzes, in welchem jetzt an Stelle der früheren Zahlen die für 1892 resp. 1892/93 ermittelten Zahlen getreten sind.

Der Verfasser ist darin sehr gründlich zu Werke gegangen. Er zieht nicht nur aus den Budgets der großen Staaten (Preußen-Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich, Großbritannien und Rußland) die Staatseinnahmen und Ausgaben heraus, sondern faßt auch die kommunalen Beiträge für öffentliche Zwecke von Provinzen, Kreisen, Gemeinden rc. zusammen, weil in den verschiedenen Ländern die Vertheilung der Aufgaben zwischen dem Staat und den anderen Zwangsgemeinschaften innerhalb derselben nicht dieselbe ist und man zu einem vollständigen Bild der Ausgaben erst durch Vereinigung der Staats- und Kommunalausgaben gelangen kann. Demgemäß berechnet er die Ausgaben von Staat, Provinzen, Kreisen rc. nach ihren Zweckbestimmungen, und zwar 1) die allgemeinen Staats- und Verwaltungsausgaben, 2) die öffentlichen Schulden, 3) die Finanzausgaben, 4) die Kosten der Landesvertheidigung, 5) die Ausgaben für Sicherheit im Innern, 6) für Kultus, 7) für Unterrichtswesen, Wissenschaft und Kunst, 8) für Verkehrsmittel, 9) für Förderung des Erwerbslebens. Es liegt in der Natur der Sache, daß die mitgetheilten Zahlen, soweit sie die Kommunalausgaben betreffen, lückenhaft sind, da die betreffenden Budgets selbst nicht immer vollständig sind. Für die Kommunalausgaben in Preußen liegen nur die „Beiträge zur Finanzstatistik" von Herrfurth und Tschoppe aus dem Jahre 1884 vor; auf Grund dieser hat der Verfasser sich bemüht, die neuen Zahlen für 1892/93 durch Schätzung zu gewinnen; von mehreren anderen Ländern liegen neuere und vollständigere Zahlen vor. Immerhin dürften die Zahlen im Großen und Ganzen der Wirklichkeit ent-

sprechen. Wir geben im Folgenden die Hauptergebnisse der Untersuchung, die einerseits die Verhältnißzahlen von Land zu Land, anderseits die Schwere der Last für den einzelnen Bürger darlegen.

In der Tabelle I werden zunächst die Kopfbeträge der gesammten Staats- und Lokalausgaben mitgetheilt. Da hiermit aber noch nicht die auf den einzelnen Kopf fallende Last berechnet ist, sondern diese Lasten sich nur aus den Steuern und ähnlichen Abgaben berechnen lassen, werden in Spalte 2 die Staats- und Lokalsteuern 2c. pro Kopf dem Ausgabenbetrage gegenübergestellt und in Spalte 3 das Prozentverhältniß der Steuerlasten zu den Ausgaben festgestellt.

Tabelle I. Verhältniß der Lasten zu den gesammten Staats- und Lokalausgaben.

Länder	Landes-Ausgaben pro Kopf überhaupt M.	Staats- und Lokalsteuern, Abgaben und Lasten M.	Antheil der Steuern und Abgaben an den Landesausgaben in Prozenten.
Preußen (incl. Reichsantheil)	88,18	33,00	37,42
Oesterreich	71,28	46,29	64,94
Italien	63,87	50,66	79,32
Frankreich	94,60	77,44	81,86
Großbritannien	82,62	60,53	73,26
Rußland	35,65	23,44	65,75

Von Rußland abgesehen, werden in Preußen die wenigsten Staats- und Lokalsteuern aufgebracht. 33 M Von den geleisteten Staats- und Lokalausgaben aber wird in Preußen der geringste Prozentsatz durch Steuern (37,42 %) gedeckt, die große Masse der Ausgaben dagegen durch Domanialeinkünfte, Erträgnisse der Betriebsverwaltungen 2c., welche den einzelnen Bürger entlasten.

Die folgende Tabelle II zeigt, wie viel von den gesammten Staats- und Lokalausgaben in den verschiedenen Ländern für die einzelnen Zweckbestimmungen (in Prozenten) verwendet werden. Es beanspruchen:

II.

Die Ausgaben für:	Preußen %	Oesterreich %	Italien %	Frankreich %	Großbritannien %	Rußland %
1) Allgemeine Staats- u. Verwaltungsausgaben	7,28	8,90	7,42	4,72	3,21	12,24
2) Staatsschulden	11,43	17,30	28,43	23,34	17,98	27,48
3) Finanzen, Betriebs- u. Hebekosten	32,45	22,84	10,35	7,27	7,80	8,82
4) Landesvertheidigung	15,33	11,90	14,56	21,16	20,24	26,11
5) Sicherheit im Innern, Wohlthätigkeit 2c.	8,86	7,24	8,32	5,37	15,32	7,14
6) Unterricht, Wissenschaft und Kunst	8,73	6,16	4,84	7,01	7,62	3,68
7) Verkehrsmittel (exclus. Post, Telegraph und Eisenbahn)	4,51	4,23	9,17	8,42	5,06	2,72
8) Förderung d. Erwerbslebens	1,74	3,71	0,52	1,49	1,03	0,88



Da die Lokalverwaltungen keine Ausgaben für Staatsschulden und Landesvertheidigung haben, sind in der folgenden Tabelle III berechnet, wie viel Mark auf den Einwohner in den übrigen sechs Zweckbestimmungen an den von Staat und Lokalverwaltung gemachten Ausgaben entfallen:

III.

Gegenstand	Preußen	Oesterreich	Italien	Frankreich	Großbritannien	Rußland
	M	M	M	M	M	M
1) Allgemeine Staats- u. Verwaltungsausgaben	6,42	6,35	4,74	4,47	2,65	4,36
2) Steuer-Hebekosten. .	(1,66)	(2,92	(1,36)	(2,61)	(1,39)	(1,18
3) Sicherheit im Innern, Wohlthätigkeit. . .	7,81	5,16	5,22	5,08	12,66	2,54
4) Unterricht, Wissenschaft und Kunst	7,70	4,39	3,09	6,63	6,30	1,31
5) Verkehrsmittel (exclus. Post, Telegraph und Eisenbahn)	3,98	3,01	5,86	7,97	4,18	0,97
6) Förderung d. Erwerbslebens	1,53	2,65	0,34	1,12	0,84	0,31

Für Staatsschulden und Landesvertheidigung werden nur vom Staat allein Ausgaben gemacht; die folgende Tabelle IV stellt dar, wie viel Procent von den Staatsausgaben sie in den verschiedenen Ländern beanspruchen.

IV.

Staatsausgaben für	Preußen	Oesterreich	Italien	Frankreich	Großbritannien	Rußland
	%	%	%	%	%	%
Staatsschulden . . .	14,18	25,62	43,22	32,22	31,38	30,19
Landesvertheidigung .	19,01	16,38	22,13	29,21	35,32	28,68
Zusammen	33,19	42,00	65,35	61,43	66,70	58,87
Für alle anderen Zwecke somit frei:						
Zusammen	66,81	58,00	34,65	38,57	33,30	41,13

Die Tabelle V berechnet die für diese Zwecke nur vom Staat gemachten Ausgaben nach Mark auf jeden Einwohner:

V.

Staatsausgaben für	Preußen	Oesterreich	Italien	Frankreich	Großbritannien	Rußland
	M	M	M	M	M	M
Staatsschulden . . .	10,08	12,33	18,16	22,08	14,86	9,80
Landesvertheidigung	13,52	7,88	9,30	20,02	16,73	9,31
Zusammen	23,60	20,21	27,46	42,10	31,59	19,11

Dies sind, wohl gemerkt, die Ausgaben, nicht aber die Belastung des einzelnen Bürgers; denn von den Ausgaben werden insgemein, wie Tabelle I angiebt, nur gewisse Procentsätze (in Preußen 37,42%) durch Steuern, der Rest durch Domanialeinkünfte aufgebracht. Unter Berücksichtigung dieser Procentverhältnisse ergiebt sich folgende Berechnung der Steuerlast, welche der einzelne Bürger bei den Ausgaben für Staatsschulden und Landesvertheidigung trägt:

VI.

An **Steuern** trägt der einzelne Bürger bei:

zu den Ausgaben für	Preußen ℳ	Oesterreich ℳ	Italien ℳ	Frankreich ℳ	Großbritannien ℳ	Rußland ℳ
Staatsschulden	4,73	9,04	13,73	17,53	13,78	6,10
Landesvertheidigung	6,35	5,78	6,37	16,90	15,52	5,80
Zusammen	11,08	14,82	20,10	34,43	29,30	11,90

Es mag hierbei bemerkt werden, daß in Wahrheit der einzelne Preuße für den preußischen Antheil der Staatsschulden nichts in Steuern zahlt, weil sie durch die Zinsen der Eisenbahnen mehr als gedeckt werden; er wird nur durch den auf Preußen entfallenden Ausgabenbetrag für Zinsen der Reichsschuld (60% von 60865800 ℳ = 36519480 ℳ = pro Kopf 1,19 ℳ) belastet. Ja, die Domanialeinkünfte ergeben noch einen Ueberschuß von 173 Millionen Mark über das Erforderniß der Staatsschuldendeckung. Zieht man diese 173 Millionen Mark von den Ausgaben Preußens für Landesvertheidigung (Armee und Marine) = 414 Millionen Mark ab, so bleiben 241 Millionen Mark als die eigentliche für Schuldzinsen und Landesvertheidigung aufzubringende Steuerlast, d. h. für den einzelnen Preußen 9,03 ℳ. Demgegenüber bezahlt der einzelne Oesterreicher für die gleichen Zwecke 13,11 ℳ, der einzelne Italiener 21,75 ℳ, der einzelne Franzose 40,5 ℳ, der einzelne Engländer 29,6 ℳ.

Preußen-Deutschland trägt also von allen Ländern die **geringste** Last für Staatsschulden und Landesvertheidigung. Dabei werden die culturellen Aufgaben und die verschiedenen Zweige der Civilverwaltung keineswegs vernachlässigt; ja, Preußen steht hier in den allermeisten Fällen an der Spitze.

Für die Sicherheit im Innern, Wohlthätigkeit, Gesundheitspflege, Justiz und verwandte Zwecke werden in Preußen verausgabt pro Kopf 7,81 ℳ., in Oesterreich 5,16 ℳ, in Italien 5,22 ℳ., in Frankreich 5,08 ℳ, in Rußland 2,54 ℳ.

Bei der Förderung des Erwerbslebens wird Preußen mit einem Pro-Kopfsatz von 1,53 ℳ nur von Oesterreich übertroffen, welches hierfür 2,65 ℳ. verausgabt, während sonst nur Frankreich hierfür etwas über 1 ℳ, die anderen Staaten nicht einmal diesen Betrag, Italien nur 34 ₰ verwenden.

Für Unterricht, Wissenschaft und Kunst werden verausgabt in Preußen 7,70 ℳ gegen in Oesterreich 4,39 ℳ, Italien 3,09 ℳ, Frankreich 6,63 ℳ., England 6,30 ℳ., Rußland 1,31 ℳ.

Alle diese Zahlen sprechen für sich selbst und widerlegen die Behauptung, daß in Preußen-Deutschland zu viel Geld für das Heer, zu wenig für culturelle Zwecke ausgegeben und der einzelne Steuerzahler durch die Ausgaben für das Heer zu sehr belastet werde. (R.-Anz.)

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894. | **Siebenundzwanzigster Jahrgang.** Jährlich **12** Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 4.**

Inhalt:

Die

patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens

über den

gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz

vom 6. Dezember 1891.

Von Regierungsrath Dr. Schanze.

Einleitung.

I.

1. Die nachfolgenden Darlegungen beschränken sich auf diejenigen Bestimmungen des Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, welche das Patentrecht betreffen und zwar werden nur die internationalen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich in Berücksichtigung gezogen, Ungarn bleibt außer Betracht.

Neben dem Uebereinkommen soll auch auf den Inhalt der zur Ausführung von Artikel 3 und 4 erlassenen Verordnungen eingegangen werden, auf die

Bekanntmachung des deutschen Patentamtes vom 8. März 1892 — im Folgenden kurz deutsche Bekanntmachung genannt — und auf die

Verordnung des österreichischen Handelsministeriums vom 8. November 1892 — kurz als österreichische Verordnung bezeichnet.

2. Die deutsche Bekanntmachung und die österreichische Verordnung sind Ausführungsverordnungen.

Ausführend ist eine Willensbestimmung, welche durch eine andere Willensbestimmung — im vorliegenden Falle durch einen internationalen Vertrag — bedingt und bestimmt wird. Die ausführende Willensbestimmung kann verschiedener Art sein. Ausführungsverordnung bedeutet einmal soviel wie Rechtsvorschrift zur Ergänzung oder Detaillirung von Gesetzes- oder Vertragsregeln; Erlaß einer Ausführungsverordnung in diesem Sinne ist Rechtszeugung, G e s e t z g e b u n g im materiellen Sinne. Ausführungsverordnung kann aber auch Bethätigung der obrigkeitlichen Dienst- und Befehlsgewalt behufs Anwendung von Rechtssätzen sein; hier handelt es sich um Vollziehung, um V e r w a l t u n g. Im ersteren Falle spricht man von Rechtsverordnungen, gesetzvertretenden Verordnungen, im letzteren Falle von Vollzugs- oder Verwaltungsverordnungen.[1])

In der deutschen Bekanntmachung wird die Befugniß des Patentamtes zum Erlasse derselben nicht auf die Dienst- und Befehlsgewalt der Behörde, sondern auf die Vorschrift in § 20 Abs. 2 des Patentgesetzes gestützt. Ist dies richtig?

---

[1]) Vgl. Hänel, Studien II S. 282 f.; Staatsrecht I S. 284 f.; Laband, Staatsrecht 2. Aufl. I S. 593, 697, 706.

In § 20 cit. Abs. 1 werden Bestimmungen über die Anmeldung getroffen, d. h. über die Art und Weise, wie der Anspruch auf Patentertheilung, wenn er Beachtung finden soll, geltend zu machen ist. Die Nichtbeachtung dieser Anforderungen hat nach § 22 des Patentgesetzes die Zurückweisung der Anmeldung im Gefolge. Weiter heißt es dann in Abs. 2 des § 20: „Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung". Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch letztere Vorschrift dem Patentamt die Befugniß zum Erlaß von Rechtsvorschriften, von Gesetzen im materiellen Sinne in der angegebenen Richtung delegirt wird. Denn das Patentamt wird berechtigt, weitere Bestimmungen über die Erfordernisse der Anmeldung zu treffen [1]) und diese Bestimmungen sollen gleiche Bedeutung wie die in Abs. 1 des § 20 ausgesprochenen gesetzlichen Anforderungen haben.

Das Patentamt hält nun die in der Bekanntmachung getroffene Generalverfügung über die beizubringenden Nachweise für eine Bestimmung „über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung". Diese Auffassung ist irrig.

Der in der deutschen Bekanntmachung geforderte Nachweis ist den in § 20 Abs. 1 des Patentgesetzes sowie den auf Grund von § 20 cit. Abs. 2 in der Bekanntmachung des Patentamtes vom 11. Juli 1877 statuirten formellen Erfordernissen der Patentertheilung nicht gleich zu achten. Denn sind letztere nicht erfüllt, so kommt es, wie erwähnt, gemäß § 22 des Patentgesetzes zur Zurückweisung der Anmeldung, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage der Patentfähigkeit im materiellen Sinne bedarf. Der Mangel des Nachweises, der in der deutschen Bekanntmachung gefordert wird, hat dagegen die Abweisung der Anmeldung nur dann im Gefolge, wenn die sachliche Prüfung ergibt, daß ohne das vertragsmäßige Prioritätsrecht eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt. Ferner ist zu beachten, daß die in der deutschen Bekanntmachung gedachten Nachweise nicht nur zu erbringen sind, wenn die vertragsmäßigen Rechte *bei der Anmeldung* in Deutschland geltend gemacht, sondern auch dann, wenn sie im weiteren Verlaufe des Ertheilungsverfahrens oder erst im Nichtigkeitsprozeß in Anspruch genommen werden. Endlich kommt in Betracht, daß die deutsche Bekanntmachung keinerlei rechtsschöpferische Bedeutung besitzt, daß sie keinen Rechtssatz enthält, der nicht schon in dem Uebereinkommen zu finden wäre.

Die deutsche Bekanntmachung gehört also nicht zu den Rechtsverordnungen, sondern zu den Vollzugsverordnungen; letztere sind „Dienstanweisungen an die Beamten, Verfügungen an die Unterthanen, oder in einer gewissen Mischung beider einseitig festgestellten Bedingungen, unter welchen die zuständigen Behörden die Verwaltungsgeschäfte mit den Interessenten, zu denen sie ermächtigt und verpflichtet sind abschließen". [2])

3. Die patentrechtlichen Bestimmungen des Uebereinkommens betreffen:
   die berechtigten Personen (Artikel 1 und 2),
   das Prinzip der Gleichberechtigung (Artikel 1),
   das sogenannte Recht auf Priorität (Artikel 3 und 4),
   die Einfuhr einer unter Patentschutz stehenden Waare (Artikel 5).

[1]) Von dieser Berechtigung hat das Patentamt durch die Bekanntmachung vom 11. Juli 1877 Gebrauch gemacht.

[2]) *Hänel*, Staatsrecht I S. 286 f.

II.

An Literatur über das Uebereinkommen ist uns bekannt geworden:

Kohler, Propriété industrielle 1892 S. 96 ff. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz II S. 389 f.
Lieber, Industrieschutz Nr. 8 vom 1. Februar 1892.
" Kommentar zum Patentgesetz S. 215 ff.
Robolski, Das Patentgesetz. Heymannsche Taschengesetzsammlung S. 103 ff.
Landgraf, Kommentar zum Patentgesetz 2. Auflage S. 187 f.
Rhenius, Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz II S. 252 ff.
Schmid, ebenda I S. 25 ff.
Seligsohn, Neuzeit I S. 45 f.
Häuser in der Chemischen Industrie XV 1892 Nr. 2, (auch abgedruckt in der Nationalzeitung 1892 Nr. 47).
Patentanwalt 1892 Nr. 179 S. 2615 ff.
Nr. 180 S. 2633 f.
Nr. 183 S. 2682.
Nr. 186 S. 2730.
Propriété industrielle 1892 Nr. 1 S. 1 f.
Nr. 5 S. 55 f.
Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz II S. 155 ff.
von Beck-Managetta, Das österreichische Patentrecht S. 73, 76, 145, 186, 406 f.

Erstes Kapitel.

Die berechtigten Personen.

I.

1. Die durch das Uebereinkommen gewährleisteten Vortheile sollen zu Gute kommen Personen, welche in einem bestimmten Verhältnisse der Zugehörigkeit zu einem der Vertragsstaaten stehen. Diese Zugehörigkeit wird begründet durch

die Staatsangehörigkeit,
den Wohnsitz,
die Hauptniederlassung.

Die Berücksichtigung von Wohnsitz und Hauptniederlassung ist dem früher geltenden Vertragsrecht gegenüber eine Neuerung. Im Artikel 20 des deutsch-österreichischen Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 sowie in dem zugehörigen Schlußprotokolle wird nur der Staatsangehörigen gedacht. Die deutsche Begründung hebt hervor, daß über die Staatsangehörigkeit hinausgegangen sei, weil es sich nicht um die Gewährung rein persönlicher Vorrechte, sondern um den Schutz der in den Gebieten der beiden vertragschließenden Theile bestehenden wirthschaftlichen Unternehmungen handle.

2. In den Artikeln 3 ff. des Uebereinkommens werden die Personen, welchen die daselbst getroffenen Bestimmungen zu Gute kommen sollen, nicht besonders genannt. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die in Artikel 3—7 vorgesehenen Vergünstigungen „nicht auch solchen Angehörigen dritter Staaten zu Theil werden sollen, welche nicht nach Artikel 2 den Angehörigen der vertragschließenden Theile gleichgestellt sind". Deutsche Begründung zu Artikel 2.

Andererseits stehen die Vortheile des Uebereinkommens den beiderseitigen Staatsangehörigen und den diesen gleichgestellten Personen ohne Beschränkung zu. Das Uebereinkommen enthält keine Vorschrift, wonach der Deutsche zuerst in Deutschland, der Oesterreicher zuerst in Oesterreich und dann erst in dem anderen Staate das Patent nachsuchen müsse. Vom Abgeordneten Dr. Hammacher

wurde bei der ersten Lesung im Reichstage gerade die Möglichkeit hervorgehoben, daß die Deutschen auf Grund des Uebereinkommens ihre Patente zuerst in Oesterreich anmelden könnten, und die Befürchtung ausgesprochen, daß die Bestimmung in Artikel 4 mehr, als erwünscht sei, zur Realisirung dieser Möglichkeit nöthigen werde. Der Regierungsvertreter widersprach dieser Möglichkeit nicht, sondern betonte nur in Uebereinstimmung mit der deutschen Begründung, daß die Deutschen ein erhebliches Interesse hätten, die Anmeldung in Oesterreich erst zu bewirken, wenn das Patent in Deutschland ertheilt sei.

Bei dieser Sachlage erscheint es auffällig, daß in der österreichischen Verordnung[1]) nur den „Angehörigen des deutschen Reichs sowie den ihnen gleichgestellten Personen" die Beibringung bestimmter Nachweise angesonnen wird. Unter den „gleichgestellten Personen" sind im Hinblick auf die Ausdrucksweise des Uebereinkommens offenbar nur diejenigen Personen gemeint, welche in Deutschland ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben. Da nach dem Uebereinkommen aber auch Personen, welche nach Staatsbürgerrecht, Wohnsitz oder Hauptniederlassung dem österreichischen Staate angehören, zuerst in Deutschland ihr Patent nachsuchen und dann „die in Artikel 3 und 4 des Uebereinkommens in der Oesterreich. Ungar. Monarchie eingeräumten Rechte in Anspruch nehmen" können, so ist es zulässig, die österreichische Verordnung auch auf den letzteren Fall anzuwenden.

II.

1. Die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach dem internen Rechte eines jeden Staates. Sind sie erfüllt, so kommt nichts darauf an, wo die staatsangehörige Person ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung hat. Ein Deutscher, der in Amerika wohnt, ein Oesterreicher, der seine Hauptniederlassung in England hat, kann die Vortheile des Uebereinkommens für sich in Anspruch nehmen.

In Deutschland sind Reichs- und Staatsangehörigkeit aufs Engste mit einander verknüpft. Die Reichsangehörigkeit wird ohne Weiteres durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate mit erworben. Jeder Angehöriger eines deutschen Einzelstaates ist zugleich Reichsangehöriger. Umgekehrt kann regelmäßig Niemand Reichsangehöriger sein, ohne einem deutschen Bundesstaate anzugehören; nur in in den deutschen Schutzgebieten kann durch Naturalisation eine bloße Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage einer Staatsangehörigkeit begründet werden. — Der Erwerb der Staatsangehörigkeit und damit zugleich der Reichangehörigkeit geschieht durch Abstammung, Legitimation, Verheirathung und Verleihung. Eheliche Kinder eines Deutschen erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters, gleichviel wo die Geburt erfolgt und wo der Wohnsitz der Eltern ist. Die Verheirathung mit einem Deutschen verleiht der Ehefrau die deutsche Statsangehörigkeit. — Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein durch Entlassung auf Antrag, Ausspruch der Behörde (Aberkennung) zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, Legitimation und Verheirathung.

Die Gründe für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sind gleichfalls Abstammung, Legitimation, Verehelichung und Verleihung. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft tritt nur durch Verehelichung und Legitimation ein; über die Bedeutung der Auswanderung, vergl. Burkhard, System des österreichischen Privatrechts Bd. II S. 41.

[1]) Vgl. auch von Beck-Managetta S. 145 bei Note 2 u. S. 186 Note am Ende.

Zu beachten ist, daß der Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit möglich ist. Der Angehörige eines außerdeutschen Staates z. B., welcher sich im Deutschen Reiche naturalisiren will, braucht darum seine ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufzugeben. Ebensowenig hat andererseits der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge. Für die Anwendung des Uebereinkommens hat das Vorhandensein einer mehrfachen Staatsangehörigkeit kein Hinderniß; Erforderniß ist lediglich, daß wenigstens die Angehörigkeit zu einem der Vertragsstaaten vorhanden ist.

Zum Nachweise der Staatsangehörigkeit bedient man sich meist sogen. Certificate, d. h. Zeugnisse einer Staatsbehörde. Es ist unbedenklich, ihnen für die freiwillige Gerichtsbarkeit, d. h. für die Frage, ob gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt vorgenommen werden können, beweisende Kraft beizulegen; für den Fall eines Rechtsstreites aber haben sie keine unbedingte Beweiskraft und das Publikum besitzt keine genügende Garantie für die Rechtsbeständigkeit der auf Grund von Certificaten vorgenommenen Rechtsakte, wenn diese Rechtsbeständigkeit von der richtigen Feststellung der Staatsangehörigkeit einer der betheiligten Personen abhängt. von **Bar**, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Bd. I S. 256.

2. Wohnsitz ist derjenige Ort, den Jemand zum Mittelpunkt seiner Existenz gewählt hat. Voraussetzung des Wohnsitzes ist die Absicht, sich an einem Orte in der angegebenen Weise aufzuhalten und außerdem ein diese Absicht verwirklichendes Verhalten. Der Wohnsitz währt so lange, bis beide Momente weggefallen sind. Nicht ausgeschlossen ist, daß Jemand seinen Wohnsitz an mehreren Orten zugleich besitzt; es ist auch möglich, daß Jemand keinen Wohnsitz hat.

Neben dem gewählten Wohnsitz, von dem bisher die Rede war, gibt es auch einen aufgezwungenen. Dieser wird einmal durch die eigene Rechtsstellung des Betreffenden gegeben: Beamte und Soldaten haben ihren Wohnsitz nothwendiger Weise an ihrem Amtssitze oder Garnisonsorte. Weiter haben gewisse Personen keinen selbstständigen Wohnsitz, sondern theilen denjenigen anderer Personen, so Ehefrauen den Wohnsitz des Ehemannes, Kinder den Wohnsitz des Vaters.

Zum Nachweise des Wohnsitzes genügt regelmäßig ein Zeugniß der Wohnortsbehörde; es gilt analog dasjenige, was oben vom Beweise der Staatsangehörigkeit gesagt worden ist.

3. Niederlassung ist der örtliche Mittelpunkt eines Gewerbebetriebes. Sie kommt nur in Betracht, wenn sie nicht mit dem Wohnorte des Niederlassungsinhabers zusammenfällt. Die Niederlassung an sich begründet keinen Wohnsitz des Gewerbeunternehmers, sie bildet aber für seine gewerblichen Beziehungen in ähnlicher Weise einen lokalen Mittelpunkt, wie der Wohnsitz für die Person im Allgemeinen. Das Uebereinkommen verlangt, daß die Hauptniederlassung in einem der Vertragsstaaten liegt. Es kann nämlich Jemand gleichzeitig einen mehrfachen, um verschiedene örtliche Mittelpunkte gruppirten Gewerbebetrieb, also mehrere Niederlassungen haben. Steht das eine Etablissement in geschäftlicher Abhängigkeit von dem anderen, so liegt das Verhältniß von Haupt- und Zweigniederlassung vor. Die Niederlassungen können aber auch als gleichwerthig einander nebengeordnet sein, dann sind mehrere Hauptniederlassungen vorhanden. Nur eine Hauptniederlassung genügt den

Anforderungen des Uebereinkommens. — Also ein Franzose, der in Genf wohnt und im Elsaß eine Hauptniederlassung hat, kann sich in Deutschland wie in Oesterreich mit Erfolg auf das Uebereinkommen berufen.

4. Nicht nur Einzelunternehmer, sondern auch Collectiv-Unternehmungen können unter dem Schutze des Uebereinkommens Patentrechte erwerben. Dies wurde in der Reichstagskommission ausdrücklich anerkannt; vergl. auch Landgraf, Commentar 2. Aufl. S. 187.

Bei Gesellschaften heißt der Ort, an welchem sich die Hauptniederlassung befindet, der Sitz der Gesellschaft. Vergl. Behrend, Handelsrecht S. 225; Gierke, Genossenschaftstheorie 2c. S. 493, Note I.

Die Bestimmung des Gesellschaftssitzes erfolgt regelmäßig durch den Gesellschaftsvertrag (das Statut). Diese Bestimmung hat aber keine absolute internationale Giltigkeit, sie kann nur als Prima-facie Beweis für den Sitz gelten; denn es kommt nicht blos auf den Willen, einen Ort zum Mittelpunkt der Thätigkeit zu wählen, sondern auch auf die Bethätigung dieses Willens an. Zu vergleichen von Bar a. a. O., Bd. I, S. 162 f.

Zweites Kapitel.

Das Prinzip der Gleichberechtigung.

1. An erster Stelle — Artikel 1 — wird durch das Uebereinkommen das Prinzip wechselseitiger Gleichberechtigung sanktionirt. Die Angehörigen des einen Staates sollen im Gebiete des anderen den gleichen Schutz der Erfindungen genießen wie die eigenen Staatsangehörigen.

Diese Gleichstellung der Angehörigen beider Staaten war bereits durch den Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 anerkannt; Art. 20 desselben bestimmt: „Bezüglich der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen."

Uebrigens ist weder durch den Handelsvertrag noch durch das Uebereinkommen an dem hinsichtlich der Gleichberechtigung in Deutschland und Oesterreich geltenden internen Rechte etwas geändert worden: die Ausländer sind nach deutschem Patentgesetze wie nach österreichischem Privilegiengesetze nicht minder als die Inländer zur Erlangung des Patentschutzes berechtigt. Die geschlossenen Staatsverträge haben also, soweit das Prinzip der Gleichberechtigung in Frage kommt, lediglich die Bedeutung, zu verhindern, daß der durch die einheimischen Gesetze geschaffene Rechtszustand zu Ungunsten der dem anderen Staate Angehörigen geändert wird.

2. In dem Handelsvertrage vom 23. Mai 1881 wird besonders hervorgehoben, daß die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Ebenso in dem zwischen dem Deutschen Reich und Italien abgeschlossenen Uebereinkommen vom 18. Januar 1892. Dieser Grundsatz gilt auch nach dem deutsch-österreichischen Uebereinkommen, wenn schon er, als selbstverständlich, ausdrückliche Anerkennung in demselben nicht gefunden hat. Zu vergleichen die deutsche Begründung zu Artikel 1.

Die Vorschrift in § 12 des deutschen Patentgesetzes, daß, wer nicht im Inlande wohnt, einen Vertreter bestellen muß, wird also von dem Uebereinkommen nicht berührt, ebenso wenig die Bestimmung des österreichischen Rechts,

daß im Auslande ausgestellte Vollmachten ordnungsmäßig legalisirt sein müssen. Auch die Beschränkung in § 3 des österreichischen Privilegiengesetzes bleibt in Geltung, nach welcher auf eine Erfindung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt wird, ein rechtsgültiges Privilegium in Oesterreich nur dann erworben werden kann, wenn die Ausübung der Erfindung auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Zu vergleichen v. Beck-Managetta, Das österreichische Patentrecht, S. 222 ff. Denn diese Beschränkung ist unabhängig von der Person des Patentsuchers, sie trifft den Inländer wie den Ausländer, in Betracht kommt lediglich die Herkunft, der Ursprungsort der Erfindung.

Drittes Kapitel.

Das sogenannte Recht auf Priorität.

A. Artikel 3 des Uebereinkommens.

I.

1. Artikel 3 des Uebereinkommens bestimmt:

„Wird eine Erfindung in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theils bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theils nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Theils nicht entzogen werden."

Die Vorschrift unter a betrifft das Rangverhältniß konkurrirender Anmeldungen. Meldet also Jemand, der in dem einen Vertragsstaate ein Patent erlangt hat, innerhalb der Prioritätsfrist die Erfindung in dem anderen Vertragsstaate an, so erhält derjenige, welcher zwischen diesen beiden Anmeldungen in dem letzteren Staate die nämliche Erfindung angemeldet hat, entweder das Patent nicht oder er ist der Nichtigkeitsklage ausgesetzt.

Abschnitt a bezieht sich aber nicht blos auf konkurrirende Patente, sondern auch auf den Fall, wo eine Erfindung, die in Oesterreich patentirt worden ist, nachmals in Deutschland von der einen Seite als Gebrauchsmuster, von der anderen zum Patent angemeldet wird. Es wird deshalb durch Artikel 3a die Vorschrift in § 5 des deutschen Gebrauchsmustergesetzes getroffen, wonach bei Kollision zwischen einem Patentrechte und Gebrauchsmusterrechte das später angemeldete Recht ohne Erlaubniß des Inhabers des früher angemeldeten Rechts nicht ausgeübt werden darf. Man denke an den Fall, daß A, der ein Patent in Oesterreich angemeldet und erlangt hat, innerhalb der in Artikel 4 gesetzten Frist das Patent auch in Deutschland anmeldet, nachdem in der Zwischenzeit für die nämliche Erfindung von B ein Gebrauchsmuster angemeldet worden ist. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die deutsche Patentanmeldung der Gebrauchsmusteranmeldung vorgeht, daß das Gebrauchsmusterrecht nur mit Genehmigung des Patentinhabers ausgeübt werden darf.

Zu den unter b erwähnten Umständen gehört die Bekanntgabe der Erfindung durch öffentliche Druckschrift oder durch offenkundige Vorbenutzung. Deutsches Patentgesetz § 2, österreichisches Privilegiengesetz § 1.

2. Nur in den Artikel 3 unter a und b hervorgehobenen Richtungen soll die spätere Anmeldung nach dem Zeitpunkte der früheren Anmeldung beurtheilt werden; in allen anderen Beziehungen bleibt das Datum der späteren Anmeldung maßgebend. Also in Deutschland entscheidet für den Beginn und die Dauer des Patentes, für die Fälligkeit der Gebühren, für die Rechte des Vorbesitzers gemäß § 5 des Patentgesetzes allein das Datum der Anmeldung in Deutschland. Wird eine erst in Oesterreich, dann in Deutschland angemeldete Erfindung innerhalb der nach Artikel 4 kritischen Zeit in Deutschland benutzt, so kann dadurch der Erfindung zwar nicht mehr die Eigenschaft der Neuheit genommen, wohl aber nach wie vor gemäß § 5 die Wirksamkeit des Patentes beeinträchtigt werden. Wird z. B. ein deutsches Patent wegen eines kollidirenden deutschen Patentes, das zuerst in Oesterreich, dann gemäß Artikel 3 in Deutschland angemeldet worden ist, zu Folge § 10, Ziffer 2 des Patentgesetzes vernichtet, so ist der Inhaber des für nichtig erklärten Patentes gleichwohl gemäß § 5 des Patentgesetzes befugt, die Erfindung weiter zu benutzen, wenn er sie vor der Anmeldung jenes entgegenstehenden Patentes **in Deutschland** bereits in Benutzung genommen hatte. — Ebenso ist die Gesetzmäßigkeit einer aus dem Auslande eingeführten Erfindung in Oesterreich nach dem Zeitpunkte des in Oesterreich eingereichten Privilegiengesuchs zu beurtheilen. Vgl. **von Beck-Managetta** S. 187 Ziffer 3 S. 230.

Manche[1]) wollen den Artikel 3 dahin interpretiren, daß er schlechthin die Fiktion begründe, die spätere Anmeldung sei am Tage der früheren Anmeldung erfolgt. Diese Ansicht ist irrig. Es ist nicht ersichtlich, wie sie der bestimmten, zweifelsfreien Fassung des Uebereinkommens gegenüber gerechtfertigt werden soll.

Vielleicht beruft man sich auf den Entwurf des deutsch-schweizerischen Uebereinkommens.[2]) Artikel 3 desselben bestimmt:

> „Wird eine Erfindung in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theils bewirkt, **so soll diese spätere Anmeldung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie am Tage der ersten Anmeldung geschehen wäre.**"

In der deutschen Denkschrift wird hierzu bemerkt: „In den mit Oesterreich-Ungarn und Italien geschlossenen Abkommen sind die Wirkungen des Prioritätsrechts, welches der in einem Vertragsstaate bewirkten Anmeldung in dem andern Vertragsstaate eingeräumt werden soll, in zwei getrennten Absätzen, von denen der eine das Rangverhältniß konkurrirender Anmeldungen regelt, der andere den Vorbehalt der Neuheit zum Gegenstande hat, im Einzelnen festgesetzt. Dem Wortlaute nach abweichend, **aber sachlich übereinstimmend**, beschränkt sich der Artikel 3 des gegenwärtigen Uebereinkommens

[1] Vgl. Patentanwalt Nr. 179, S. 2616; Nr. 186, S. 2730. **Kohler**, Propriété industrielle 1892 S. 96. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Bd. II S. 155 f.

[2] Vgl. auch § 1 Ziffer 3 des österreichisch-ungarischen Gesetzes zur Abänderung von Artikel XVI des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Dezember 1893:
„Wird eine in dem einen Ländergebiete angemeldete Erfindung binnen 90 Tagen nach dem Tage der Ertheilung des Patentes oder ein in dem einen Staatsgebiete angemeldetes Gebrauchsmuster binnen der gleichen Frist nach dem Tage der Anmeldung auch in dem anderen Staatsgebiete als Erfindung beziehungsweise als Gebrauchsmuster angemeldet, so soll diese spätere Anmeldung **nach jeder Richtung** dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Anmeldung geschehen wäre."

darauf, der späteren Anmeldung dieselbe Wirkung beizulegen, als wenn sie am Tage der ersten Anmeldung geschehen wäre." Zu vergleichen das deutsche Patentblatt 1892 S. 372 f.

Hierzu ist zu bemerken: Die Annahme sachlicher Uebereinstimmung ist in keiner Weise zu halten. Es läßt sich darüber streiten, ob es zweckmäßig ist, der späteren Anmeldung die Wirkung der ersten Anmeldung schlechthin oder nur in bestimmten Richtungen beizulegen. Ganz ausgeschlossen aber ist es, beide Möglichkeiten für identisch zu erachten.

Für das deutsch-österreichische Uebereinkommen ist also daran festzuhalten, daß nur in den Artikel 3 angegebenen Richtungen die spätere Anmeldung nach dem Tage der ersten Anmeldung zu beurtheilen ist. So auch Robolski a. a. O. S. 104, Rhenius a. a. O.

3. Das Uebereinkommen ist, ohne sich rückwirkende Kraft beizulegen, am 1. Februar 1892 in Kraft getreten.

Es entsteht die Frage: kommt die durch Artikel 3 gewährte Priorität nur denjenigen Erfindungen zu Gute, deren erste Anmeldung in einem der Vertragsstaaten nach dem genannten Tage erfolgt ist, oder genügt es, daß die zweite Anmeldung nach dem 1. Februar 1892 eingereicht worden ist?[1])

Wird ein Thatbestand, an welchen eine rechtliche Wirkung geknüpft ist, aus mehreren zeitlich aus einander liegenden Thatsachen gebildet, so bestimmt sich die Wirkung nach dem beim Eintritt des letzten Ereignisses geltenden Rechte. Die aufgeworfene Frage ist also im Sinne der zweiten Alternative zu beantworten. Allein dieß ist nur die eine Regel. Weiter ist zu beachten, daß die neue Wirkung, welche das Uebereinkommen in Artikel 3 an die spätere Anmeldung knüpft, für den späteren Anmelder zwar vortheilhaft ist, für dritte Personen aber nachtheilig sein kann: derjenige, dessen Anmeldung zwischen die beiden nach dem Uebereinkommen maßgebenden Anmeldungen fällt, wird seines Vorrechtes vor dem späteren Anmelder, das ihm nach dem bisher maßgebenden internen Rechte zustand, beraubt. Für Fälle solcher Art gilt der Grundsatz: die rechtliche Wirksamkeit der beim Eintritt einer neuen Rechtsnorm begründeten Rechtsverhältnisse sowie das Einwirken von Aenderungs- und Aufhebungsthatsachen auf dieselben sind nach dem Rechte zu beurtheilen, unter dessen Herrschaft die Rechtsverhältnisse entstanden sind. Hiernach kann einem Dritten der vor dem 1. Februar 1892 die gleiche Erfindung angemeldet hat, die Bestimmung in Artikel 3a nicht zum Nachtheil gereichen; seine Rechtsposition ist nach dem Rechte, welches vor dem 1. Februar 1892 galt, zu beurtheilen.

Das österreichische Handelsministerium vertritt die Auffassung, „daß eine Priorität von einem früheren Zeitpunkte als dem 1. Februar 1892 auf Grund eines vor diesem bereits nachgesuchten Patentes nicht zugestanden werden könne". Zu vgl. von Beck-Managetta S. 76 Note 1. In solcher Allgemeinheit dürfte dies nicht zutreffend sein.

II.

1. Wann und von welchen Behörden ist über das Recht auf Priorität zu entscheiden?

Der Ausdruck Recht auf Priorität, Prioritätsrecht legt die Annahme nahe, als ob es sich um ein selbständiges subjectives Recht handle, dessen besondere Zuerkennung von der patentertheilenden Behörde verlangt werden könne. Diese

---

[1]) Vgl. zum Folg. Regelsberger Pandekten § 47.

Annahme ist unzutreffend. Durch Artikel 3 und 4 des Uebereinkommens wird an dem bisherigen internen Rechte Deutschlands und Oesterreichs nichts geändert, als daß, wenn in den daselbst unter a und b angegebenen Richtungen die Priorität bedeutsam wird, eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Feststellung der Priorität erfolgen soll.

Das österreichische Handelsministerium kommt überhaupt im Ertheilungsverfahren nicht in die Lage, über das Vorhandensein dieses sogen. Prioritätsrechtes zu befinden, da die Frage nach dem Rangverhältnisse zweier Anmeldungen (Artikel 3a) wie die Frage der Neuheit (Artikel 3b) in Oesterreich nur den Gegenstand des Nichtigkeitsstreites bilden kann. Aber auch in Deutschland kann von einer besonderen Zuerkennung des Prioritätsrechtes keine Rede sein.

Nur soweit bei der Ertheilung oder Nichtigerklärung für Rang oder Neuheit der Zeitpunkt kritisch wird, ist er gemäß Artikel 3 und 4 festzustellen. Diese Feststellung erfolgt also nur dann, wenn sie nöthig ist, um über die Ertheilung oder Nichtigkeit Entschließung zu fassen; stellt sich heraus, daß der Gegenstand der Anmeldung bez. des Patentes eine patentfähige Erfindung auch ohne Rücksicht auf die Vergünstigungen des Artikel 3 ist, so kann die Behörde dahingestellt lassen, ob derselbe in concreto anwendbar ist.

Kommt es zur Feststellung, so ist weiter zu beachten, daß dieselbe immer nur die Bedeutung eines Entscheidungsgrundes hat, selbst wenn sie durch besondere Incidententscheidung erfolgt, daß sie also über das betreffende Ertheilungs- und bez. Nichtigkeitsverfahren hinaus keine verbindliche Kraft besitzt.

Aber nicht nur die für Ertheilung und Vernichtung von Patenten zuständigen Verwaltungsbehörden kommen in die Lage, über das Prioritätsrecht gemäß Artikel 3 zu entscheiden. Denn zur Entscheidung der Collision im Falle von § 5 des deutschen Gebrauchsmustergesetzes (vgl. oben I 1) sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Von ihnen kann ein rechtskräftiges Urtheil aber nur über das Verhältniß der beiden Rechte zu einander, nicht auch über die präjudizielle Vorfrage der Priorität verlangt werden. Die Feststellung der Priorität bildet auch hier nur einen der Rechtskraft nicht fähigen Entscheidungsgrund. Civilprozeßordnung § 231.

2. Wann ist das Recht auf Priorität geltend zu machen? Wann sind die zum Beweise seiner Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen?

Das Uebereinkommen enthält keine einschlägige Vorschrift, dagegen wird in den Ausführungsverordnungen die Anmeldung als maßgebender Zeitpunkt hervorgehoben.

In der deutschen Bekanntmachung heißt es:

> „Wer bei der Anmeldung einer Erfindung im deutschen Reiche die vertragsmäßigen Rechte aus einer früheren Anmeldung in Oesterreich geltend machen will, hat vorzulegen ꝛc.

Und die österreichische Verordnung bestimmt:

> „Angehörige ꝛc., welche die im Artikel 3 und 4 des Uebereinkommens in der Oesterreichisch Ungarischen Monarchie eingeräumten Rechte hinsichtlich des Schutzes ihrer Erfindungen in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern folgende Nachweise beizubringen ꝛc.

Beide Bestimmungen weichen in ihrem Wortlaute insofern von einander ab, als in der deutschen Bekanntmachung der Geltendmachung, in der

österreichischen Verordnung der Nachweisbeibringung die Zeitbestimmung „bei der Anmeldung" beigefügt ist. Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser verschiedenen Fassung kein verschiedener Sinn zu Grunde liegen soll. Die deutsche Bekanntmachung will nicht besagen, daß die erforderlichen Nachweise nur dann vorzulegen sind, wenn das Prioritätsrecht bei der Anmeldung geltend gemacht wird; dem Sinne nach gehört die Zeitbestimmung „bei der Anmeldung" auch hier in den Hauptsatz.

Aus den Ausführungsverordnungen folgt also, daß in allen Fällen der geforderte Nachweis gleich bei Einreichung des Patentgesuches oder doch in dem durch dasselbe eingeleiteten Ertheilungsverfahren erbracht werden soll. Der Grund hiefür ist einleuchtend. Im Interesse klarer und sicherer Rechtsverhältnisse ist es dringend wünschenswerth, daß der Patentsucher, gleichviel ob es ihm zur Erlangung und Wahrung seines Rechtes erforderlich erscheint, in allen Fällen wo ihm das Prioritätsrecht zusteht, gleichzeitig mit der zweiten Anmeldung das Vorhandensein seiner wesentlichen Voraussetzungen in der vorgeschriebenen Weise darthut. Denn zur Vermeidung unnöthiger Einsprüche und Nichtigkeitsklagen muß der dritte Interessent thunlichst bald wissen, daß, was Vorrang und Neuheit anbetrifft, nicht der Tag der inländischen Anmeldung, sondern die Berechnungsweise in Gemäßheit des Uebereinkommens entscheidet.[1])

Damit die dritten Interessenten Kenntniß von der wahren Sachlage erhalten, wird in Deutschland bei der Auslegung der Anmeldung, in der Patentschrift und in der Patentrolle, sowie bei den betreffenden Bekanntmachungen im Reichsanzeiger und Patentblatte besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen des Uebereinkommens in Betracht kommen. Es geschieht dies durch einen Vermerk folgender Fassung:

> Der Anmelder (Patentinhaber) nimmt für diese Anmeldung (dieses Patent) die Rechte aus Artikel 3 des Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 auf Grund einer Anmeldung in Oesterreich vom . . . . . . in Anspruch.

Die zum Nachweise des Prioritätsrechtes beigebrachten Urkunden werden mit ausgelegt, zu den Akten genommen und auch später Jedermann auf Verlangen vorgelegt.

Eine weitere Frage ist: welche Wirkung hat es, wenn der geforderte Nachweis nicht zugleich mit der Anmeldung beigebracht wird?

Es ist leicht möglich, daß der Patentsucher in Deutschland zunächst glaubt, ein Patent erlangen zu können, ohne die Vortheile des Artikel 3 in Anspruch nehmen zu müssen. Erst später z. B. in Folge Einspruchs merkt er, daß ohne diese Vortheile sein Anspruch auf Patentertheilung gefährdet ist. Ja es wird vielleicht erst im Nichtigkeitsverfahren der Patentinhaber Anlaß haben, sich vertheidigungsweise darauf zu beziehen, daß ihm der Vorzug des Artikel 3 zu Gute kommt. Letzterer Fall wird in erhöhtem Maße in Oesterreich praktisch werden, wo überhaupt erst im Nichtigkeitsverfahren Vorrang und Neuheit der Prüfung unterliegen. — Ist in allen diesen Fällen dem Prioritätsrecht die Beachtung zu versagen, weil es nicht bei der Anmeldung geltend gemacht und dargethan worden ist?

---

[1] Auch in Artikel 6 der Vollzugsverordnung zum Schweizerischen Patentgesetz wird vorgeschrieben: „Ein Patentbewerber, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes zuwenden will, wonach innerhalb sieben Monaten nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staate die Einreichung eines gültlichen Patentgesuches in die Schweiz möglich ist, muß dieß in seinem Patentgesuche erwahnen".

Diese Frage ist zu verneinen. Denn in dem Uebereinkommen selbst ist die Existenz des Prioritätsrechts nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß die in den Ausführungsverordnungen verlangten Nachweise gleich bei der Anmeldung beigebracht werden. Und die erlassenen Ausführungsverordnungen wollen noch können aus dem oben in der Einleitung unter I 2 dargelegten Grunde eine solche Beschränkung statuiren. Es genügt also, wenn das Prioritätsrecht bis zu dem Zeitpunkte geltend gemacht und dargethan ist, wo die Entscheidung gefällt werden soll, für welche die durch das Uebereinkommen gewährte Priorität präjudiziell ist.

Trotzdem ist die Nichtberücksichtigung des in den Ausführungsverordnungen für die Beibringung der Nachweise gesetzten Termins nicht ohne jede Rechtswirkung. Die verspätete Beibringung kann, wenn sie auch nicht zum Verluste des Prioritätsrechtes führt, doch sehr wohl mit anderweiten Nachtheilen für den Prioritätsberechtigten verknüpft sein. Stellt sich z. B. im Nichtigkeitsverfahren heraus, daß die Nichtigkeitsklage mit Rücksicht auf das erst jetzt geltend gemachte und dargethane Prioritätsrecht des Beklagten unbegründet ist, so wird trotz Abweisung der Klage der Beklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurtheilen sein, weil er durch sein Verhalten Anlaß zur Klage gegeben hat. § 31 des deutschen Patentgesetzes. von Beck-Managetta a. a. O. S. 485.

III.

Im Schlußprotokoll des deutsch-österreichischen Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 war zu Artikel 20 bestimmt, daß zu Gunsten des deutschen Staatsangehörigen, der in Deutschland ein Patent erlangt hat, die gesetzliche Veröffentlichung der deutschen Patentschrift keinen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des nachmals von ihm in Oesterreich erworbenen Privilegiums bilden soll, wenn das Gesuch um letzteres binnen drei Monaten nach jener Veröffentlichung eingereicht worden ist. Vgl. auch deutsches Patentgesetz § 2 Abs. 2.

Das Uebereinkommen unterscheidet sich von dieser früheren Bestimmung in dreifacher Hinsicht:

a) Letztere gereicht nur den deutschen Staatsangehörigen[1]), ersteres auch Personen zu Gute, welche die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen und solchen, welche in Deutschland und Oesterreich ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben;

b) nach dem Handelsvertrage vom 23. Mai 1881 soll nur die officielle deutsche Patentschrift keinen Mangel der Neuheit begründen, nach dem Uebereinkommen sollen auch nicht amtliche Publikationen und sonstige Umstände nicht mehr den Mangel der Neuheit begründen;

c) nach dem Handelsvertrage läuft die dreimonatliche Frist von der Veröffentlichung der deutschen Patentschrift, nach dem Uebereinkommen von der Patentertheilung.

[1]) Anderer Ansicht von Beck-Managetta S. 186 Note 1. Er meint: „Wie wohl der Wortlaut des Vertrags auch österreichische und ungarische Staatsangehörige von dieser Begünstigung ausschließt, so spricht doch für die Ausdehnung derselben auf österreichische und ungarische Staatsangehörige, welche deutsche Patente ansuchten, die Erwägung, daß durch Art. 20 des deutsch österreichischen Handelsvertrags den Oesterreichern und Ungarn die gleichen Rechte wie den Deutschen zugesichert sind und daß andernfalls die eigenen Staatsangehörigen schlechter behandelt würden als jene des Deutschen Reichs.

B. Artikel 4 des Uebereinkommens.

I.

1. Artikel 4 gibt zu mancherlei Zweifeln Anlaß.

Es handelt sich zunächst um folgende Vorschrift:

> Die Vortheile des Artikel 3 treten nur ein, wenn „binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles bewirkt" worden ist. „Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird."

Was heißt: die Anmeldung muß binnen einer Frist von drei Monaten bewirkt werden?

Wäre dies wörtlich gemeint, so könnte die spätere Anmeldung nicht eher erfolgen, als bis die erste Anmeldung zur Patentertheilung geführt hat.

Die herrschende Meinung lehnt diese Auslegung ab; eine vor dem Beginne der Frist, sagt sie, wenn nur nach der ersten Anmeldung eingereichte Anmeldung kann der Vortheile des Artikel 3 sehr wohl theilhaftig werden. Das Wort „binnen" ist gleichbedeutend mit „vor Ablauf". So bei der zweiten Berathung des Uebereinkommens im Reichstage der Referent der Kommission; so Robolski a. a. O. S. 104; Seligsohn Neuzeit I S. 46; Kohler, Propriété industrielle 1892 S. 96 f.

Diese Ansicht stimmt überein mit der Auslegung, welche das Reichsgericht der Bestimmung in § 304 der Zivilprozeßordnung gegeben hat, nach welcher „die Einspruchsfrist mit der Zustellung des Versäumnißurtheils beginnt." Das Reichsgericht hat sich — allerdings nicht ohne lebhaften Widerspruch zu erfahren — dahin ausgesprochen, daß trotz der Fassung von § 304 der Einspruch schon vor Zustellung des Versäumnißurtheils rechtswirksam erfolgen kann.

Den Ausführungsverordnungen läßt sich schon nach ihrer juristischen Natur kein Gegenargument entnehmen Sie können nicht zu der Annahme nöthigen, daß vor Ertheilung des Patentes auf die erste Anmeldung die zweite Anmeldung nicht eingereicht und in geschäftliche Behandlung genommen werden dürfe. Beide Ausführungsverordnungen verlangen allerdings, daß bei der zweiten Anmeldung nicht nur der Nachweis der früheren Anmeldung erbracht wird, sondern auch der Nachweis, daß auf Grund derselben ein Patent ertheilt worden ist Allein diese etwas knappe, kategorische Fassung läßt immerhin die Möglichkeit offen, daß bei der zweiten Anmeldung zunächst nur der Nachweis der ersten Anmeldung vorgelegt, der Nachweis der Patentertheilung auf Grund der ersten Anmeldung aber nachgebracht wird.

Hiernach gelangt man zu dem Ergebnisse: Obschon die Vortheile des Artikel 3 der späteren Anmeldung nur dann zu Gute kommen, wenn die erste Anmeldung zur Patentertheilung geführt hat, so ist es doch kein Hinderniß für den Eintritt dieser Vortheile, wenn die spätere Anmeldung schon vor der Patentertheilung auf Grund der ersten Anmeldung bewirkt worden ist.

Dieses Resultat steht im Einklang mit dem in Aussicht genommenen Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Im Schlußprotokolle wird zu Artikel 4, der im wesentlichen den gleichen Inhalt wie Artikel 4 des Deutsch-Oesterreichischen Uebereinkommens hat, Folgendes erklärt:

„Im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 kann eine Erfindung auch vor dem Zeitpunkte, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird, in dem Gebiete des anderen Theiles mit der in Artikel 3 vorgesehenen Wirkung angemeldet werden, vorausgesetzt, daß die Ertheilung des Patentes auf die erste Anmeldung nachträglich erfolgt."

Nicht ganz zutreffend ist es, wenn in der österreichischen Begründung zu Artikel 4 gesagt wird, „daß der Schutzwerber erst dann zur zweiten Anmeldung zugelassen werden kann, wenn sein Prioritätsrecht in Betreff der ersten Anmeldung ein unverrückbares geworden ist". Wird die Priorität der ersten Anmeldung nicht verlegt, so ergeben sich keinerlei Schwierigkeiten; wird sie aber verlegt, nachdem in dem anderen Staate angemeldet worden ist, so steht es doch im freien Belieben des Anmelders, ob er die zweite Anmeldung ohne Rücksicht auf die Vergünstigungen des Uebereinkommens weiter verfolgen, oder ob er sie fallen lassen und an ihrer Stelle eine neue Anmeldung einreichen will. Vgl. unten S. 273 ff.

2. Daraus, daß die Frist, innerhalb welcher eine der Vortheile des Artikel 3 theilhaftige Anmeldung eingereicht werden kann, sich bis drei Monate nach Ertheilung des Patentes auf Grund der ersten Anmeldung erstreckt, folgt, daß diese Frist nicht nur möglicher Weise sehr lang, sondern auch daß sie ihrer Zeitdauer nach unberechenbar ist. Man denke an die Fristen in § 23 Abs. 4 des deutschen Patentgesetzes, an weitläufige Beweisaufnahmen, an das Beschwerdeverfahren nach deutschem Recht; man berücksichtige, daß in Oesterreich wegen der Schwierigkeiten die durch das Verhältniß zu Ungarn hervorgerufen werden, von der Anmeldung bis zur Ertheilung nicht selten mehr als ein Jahr vergeht.

Dr. Hammacher hat im Reichstage bei der ersten Lesung geltend gemacht, daß durch diese Gestaltung die allgemeine Gewerbethätigkeit, die Rechte Dritter erheblich beeinträchtigt würden. In Deutschland erfolge allerdings rechtzeitig eine Veröffentlichung der Patentanmeldung; die Oesterreicher könnten also durch die Patentschriften oder auf sonstigem Wege sich darüber unterrichten, ob auf einen bestimmten Gegenstand ein Patent in Deutschland angemeldet sei. In Oesterreich aber würden diese Dinge geheim gehalten. Wenn danach in Oesterreich die Entscheidung über die Patentertheilung, ähnlich wie bei uns, viele Monate dauere, so sei es denkbar, daß Jemand in Deutschland eine gleichzeitig gemachte Erfindung gutgläubig anmelde und ein Patent erlange, ja dieses gewerblich benutze, bevor er erfahre, daß ein Anderer in Oesterreich das Patent früher angemeldet habe und deshalb auch in Deutschland Prioritätsrechte besitze, vor denen sein Patent weichen müsse.

Daß das Uebereinkommen solche Unzuträglichkeiten im Gefolge haben wird, läßt sich nicht bezweifeln. Andererseits würde es aber doch auch bedenklich sein, den Beginn der Frist an die erste Anmeldung zu knüpfen, wie man vorgeschlagen hat. Die diesbezüglichen Ausführungen in der deutschen Begründung (s. unten S. 259), sowie die Erklärungen des Regierungsvertreters im Reichstage (s. unten S. 273) müssen als zutreffend bezeichnet werden. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Bestimmung in Artikel 4 der Convention vom 20 März 1883, wonach die Frist für die Prioritätsrechte mit der ersten Anmeldung beginnen soll, sich nicht bewährt hat, sondern abgeändert werden soll. Vgl. Propriété industrielle 1893 S. 1 ff., S. 17 ff. &c.

II.

1. In Artikel 4 heißt es weiter in Absatz 3:

„Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, an welchem der Beschluß über die endgiltige Ertheilung des Patentes zugestellt worden ist".

Wie ist diese Bestimmung zu verstehen?

Die einschlagenden Vorschriften des deutschen und des österreichischen Rechts über die Patentvertheilung sind folgende.

Nach dem deutschen Patentgesetze kann „die Anmeldung zurückgewiesen" werden, ohne daß sie zur Auslegung kommt § 22. Erfolgt die Auslegung, so hat nach Ablauf der Auslegefrist die zuständige Anmeldeabtheilung des Patentamts in erster Instanz unter Berücksichtigung etwaiger Einsprüche „über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen" § 24 Absatz 3. „Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird (§ 22), kann der Patentsucher und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patents entschieden wird (§ 24), der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen." § 26 Abs. 1. — Da „der Beschluß über die Ertheilung des Patentes" im neutralen Sinne zu verstehen ist, also die Patentertheilung und die Patentversagung umfaßt, so unterliegt der Patentertheilungsbeschluß auch der Beschwerde des Patentsuchers.[1] Hat die Anmeldeabtheilung das Patent ertheilt, so ist also eine rechtskräftige Patentertheilung erst vorhanden, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen, wenn die Beschwerde verworfen oder wenn auf die Beschwerde verzichtet ist; bis dahin ist die Rechtskraft des Ertheilungsbeschlusses suspensiv bedingt. Wird dagegen das Patent in erster Instanz versagt und erst auf Beschwerde ertheilt, so ist der Ertheilungsbeschluß sofort rechtskräftig.

In Oesterreich liegt die Entscheidung über die Patentertheilung dem Handelsministerium ob; diese Entscheidung erwächst sofort in Rechtskraft.

In Deutschland wie in Oesterreich sind allerdings die rechtskräftigen Ertheilungsbeschlüsse noch durch außerordentliche Rechtsbehelfe anfechtbar, nämlich in Deutschland durch die Nichtigkeitsklage, in Oesterreich durch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Allein diese Rechtsbehelfe haben keinen Suspensiveffekt. Die Möglichkeit ihrer Geltendmachung hindert deshalb nicht den Eintritt der Rechtskraft, der Endgiltigkeit im Sinne des Uebereinkommens.

2. Wenn im Artikel 4 Absatz 3 der Tag als maßgebend bezeichnet wird, „an welchem der Beschluß über die endgiltige Ertheilung des Patentes zugestellt worden ist", so ist die Betonung offenbar auf die Worte „endgiltig" und „zugestellt" zu legen.

Was das erste Wort anlangt, so heißt es in der Deutschen Begründung zu Artikel 3 und 4: „Da in Deutschland die Ertheilung des Patentes von einer amtlichen Prüfung über das Vorhandensein der Erfindungsmerkmale ab-

---

[1]) Seligsohn (S. 199 Note 3, S. 203 Note 2) irrt, wenn er die Zulässigkeit der Beschwerde des Patentsuchers auf die Fälle beschränkt, wo die Entscheidung seinem Antrage nicht in vollem Umfange stattgegeben hat. Zulässig ist die Beschwerde des Patentsuchers gegen jeden Beschluß über die Ertheilung des Patentes. Vergl. § 26; ist durch den Beschluß dem Patentgesuche volles Genüge gethan, so wird eben die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Ob der Beschluß der Anmeldeabtheilung dem Patentgesuche allenthalben Rechnung trägt, bedarf doch der Prüfung und solche kann, da für die Anmeldeabtheilung das Verfahren abgeschlossen ist, nur in der Beschwerdeinstanz erfolgen.

hängig ist, so würden sich für die Erfinder Nachtheile ergeben, wenn jene Frist für die spätere Anmeldung in Oesterreich-Ungarn mit dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung in Deutschland beginnen sollte. Die gesetzlich geforderte Vorprüfung nimmt bei uns häufig einen längeren Zeitraum in Anspruch. Vor Beendigung der Prüfung kann der Anmelder nicht mit Sicherheit übersehen, welche Gestalt sein Patent gewinnen wird; er ist daher vorher nicht wohl in der Lage, den Gegenstand in Oesterreich-Ungarn zur Anmeldung zu bringen. Demgemäß würde der Erfinder, welcher zuerst in Deutschland seine Erfindung anmeldet, nur geringe Aussicht haben, in Oesterreich-Ungarn in den Genuß des Prioritätsrechts zu gelangen. Diese Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse hat dazu geführt, die Frist mit dem Zeitpunkte beginnen zu lassen, in welchem das Patent endgiltig ertheilt ist".

Daß die Zustellung des Ertheilungsbeschlusses entscheiden soll, wird in der österreichischen Begründung durch folgende Erwägung gerechtfertigt: „Weil zwischen der beschlossenen Patentertheilung und dem Tage, an welchem der Patentirte von der Ertheilung die amtliche Kenntniß mittels Zustellung des Patentes erhält, unter Umständen eine sehr erhebliche Zeitdifferenz eintreten kann, während welcher er nicht in der Lage ist, seinen Anspruch auf die prioritätsbegünstigte Anmeldung in den Gebieten des anderen vertragenden Theils zur Geltung zu bringen, so fordert es die Billigkeit und der Sinn der vertragsmäßigen Begünstigung, daß als Ertheilungstag der Tag der Zustellung betrachtet werde".

3. Für die Patentertheilung in Oesterreich und für den Fall, wo in Deutschland das Patent nicht von der Anmeldeabtheilung, sondern erst von der Beschwerdeabtheilung ertheilt worden ist, macht die Anwendung der Bestimmung in Artikel 4 Absatz 3 keinerlei Schwierigkeit.

Hat dagegen die Anmeldeabtheilung des deutschen Patentamtes ein Patent ertheilt, so kann von Z u s t e l l u n g eines e n d g i l t i g e n Ertheilungsbeschlusses, wie es im Uebereinkommen heißt, eigentlich keine Rede sein. Denn der Beschluß der Anmeldeabtheilung enthält zwar die Ertheilung, wird aber, wie wir sahen, immer erst nach der Zustellung rechtskräftig; und der Beschluß der Beschwerdeabtheilung, welcher die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, ist zwar alsbald rechtskräftig, enthält aber, streng genommen, keine Patentertheilung, sondern die Verwerfung des Rechtsmittels.

In letzterem Falle bleiben folgende Möglichkeiten. Man sagt entweder

a) maßgebend ist der Tag, an welchem der erstinstanzliche Ertheilungsbeschluß z u g e s t e l l t worden ist, vorausgesetzt, daß er nochmals rechtskräftig wird[1]) — oder

b) maßgebend ist der Tag, an welchem der erstinstanzliche Ertheilungsbeschluß r e c h t s k r ä f t i g geworden ist.

Nach der einen oder nach der anderen Seite muß man sich von dem Wortlaute der Vertragsbestimmung emancipiren. Welche Auslegung verdient den Vorzug?

Aus der oben (sub 2) mitgetheilten Stelle der deutschen Denkschrift erhellt, daß dem Erfinder, welcher in Deutschland anmeldet, nach e n d g i l t i g e r Feststellung des deutschen Patentes n o c h d r e i M o n a t e zur Anmeldung in

[1]) Die Annahme des Patentanwalts Nr. 186 S. 2730, daß die Frist vom erstinstanzlichen Ertheilungsbeschluß ohne jede Rücksicht auf dessen Rechtskraft läuft, ist irrig.

Oesterreich offen stehen sollen. Hieraus muß gefolgert werden, daß nur die unter b angeführte Möglichkeit der Tendenz des Uebereinkommens entspricht.

Bei der Annahme unter a würde die ausgesprochene Absicht des Vertrages völlig vereitelt, wenn der Eintritt der Rechtskraft sich in Folge Beschwerdeeinlegung über drei Monate hinaus verzögert, würde wenigstens die dreimonatliche Frist erheblich gekürzt, wenn die Rechtskraft mit Ablauf der Beschwerdefrist oder in Folge Verzichtes auf das Rechtsmittel eintritt.

4. Ist bei erstinstanzlicher Ertheilung deutscher Patente der Eintritt der Rechtskraft für die Bemessung der dreimonatlichen Frist maßgebend, so muß in Oesterreich der Nachweis erbracht werden, daß und wann die Rechtskraft eingetreten ist. Das Verlangen solchen Nachweises wird in der österreichischen Verordnung unter I 2 gestellt. Die hier getroffene Bestimmung entspricht in der Fassung der Vorschrift im Artikel 4 Absatz 3 des Uebereinkommens; sie ist im Einklang mit dieser in der von uns dargestellten Weise zu interpretiren.

Die Interpretation läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Artikel 4 Absatz 3 besagt:

Patente gelten als ertheilt:

a) wenn sie vom österreichischen Handelsministerium oder von einer Beschwerdeabtheilung des deutschen Patentamtes ertheilt werden: mit der Zustellung des Ertheilungsbeschlusses;

b) wenn sie von einer Anmeldeabtheilung des deutschen Patentamts ertheilt werden: mit Eintritt der Rechtskraft des Ertheilungsbeschlusses.

In Oesterreich ist der Ertheilungsbeschluß immer sofort rechtskräftig, in Deutschland dann, wenn er erst in der Beschwerdeinstanz erlassen ist: in diesem Falle bedarf es darum nur des Nachweises des Zustellungstages. Die in Ziffer 2 der deutschen Bekanntmachung verlangte Bescheinigung über die auf Grund der früheren Anmeldung in Oesterreich erfolgte Patentertheilung erfaßt auch den Nachweis des Zustellungstages.

Hat dagegen das deutsche Patentamt in erster Instanz das Patent ertheilt, so ist der Tag, an welchem die Rechtskraft eingetreten ist, nachzuweisen; andererseits ist hier kein Nachweis der Zustellung erforderlich; denn der Eintritt der Rechtskraft setzt die Zustellung voraus. Der Nachweis der Rechtskraft ist durch eine Bescheinigung des deutschen Patentamtes beizubringen; dasselbe kann aus den Ertheilungsakten ersehen, wann die Rechtskraft eingetreten ist. In vielen Fällen wird der Eintritt der Rechtskraft mit dem Ablauf der Beschwerdefrist zusammentreffen. Nothwendig ist dies aber keineswegs; die Rechtskraft kann früher eintreten, wenn auf Einlegung der Beschwerde verzichtet, sie kann später eintreten, wenn die eingelegte Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

III.

1. Bisher haben wir „die Patentertheilung auf die erste Anmeldung" lediglich als Ausgangspunkt der dreimonatlichen Frist, als **terminus a quo** betrachtet. Sie ist aber mehr, sie ist nothwendige Voraussetzung, conditio sine qua non für die Erlangung der in Artikel 3 der späteren Anmeldung zugedachten Vergünstigungen. Denn ist bei indirekter Fristbestimmung, d. h. bei Fristbestimmung durch Beziehung auf ein künftiges Ereigniß unsicher, ob

dasselbe eintreten wird, so liegt nicht blos eine Befristung, sondern zugleich eine Bedingung vor. Das ungewisse Ereigniß, auf welches die Fristbestimmung Bezug nimmt, ist die Patentertheilung auf die erste Anmeldung. Es genügt nicht, daß das durch die erste Anmeldung eingeleitete Verfahren irgend wie beendet ist; in allen Fällen, in denen die Vortheile der Artikel 3 in Anspruch genommen werden, muß ein Patentertheilungsbeschluß vorliegen. Unter dem „Beschluß über die Ertheilung des Patentes“ in Artikel 4 Abs. 3 ist, anders als in § 26 des deutschen Patentgesetzes, nicht ein Beschluß im neutralen Sinne, sondern im positiven Sinne zu verstehen. Darüber kann kein Zweifel obwalten; denn in Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 von Artikel 4 wird ausdrücklich von der „Ertheilung“ des Patentes gesprochen, ebenso in der deutschen Bekanntmachung unter Ziffer 2 und in der österreichischen Verordnung unter I 1 c.

Die Sachlage ist also die: Die spätere Anmeldung kann zwar alsbald nach der ersten Anmeldung eingereicht werden (s. oben S. 257 ff.), ein rechtsbeständiges Patent kann aber auf die spätere Anmeldung auf Grund von Artikel 3 nur ertheilt werden, wenn die erste Anmeldung zur Patentertheilung geführt hat. Ist letztere Bedingung nicht erfüllt, so kann die spätere Anmeldung in Deutschland auf Grund von Artikel 3 nicht zur Patentirung führen, und wenn das Patent trotzdem ertheilt wird, so kann dasselbe mit Erfolg im Nichtigkeitsverfahren angefochten werden. Hat der erste Anmelder kein Patent erlangt, so soll der Artikel 3 dem zweiten Anmelder nicht zur Erlangung eines rechtsgültigen Patentes verhelfen. Vgl. auch die Erklärung im Schlußprotokoll zu Artikel 4 des deutsch-schweizerischen Uebereinkommens, oben S. 258.

2. Es wird lebhaft gerügt, daß die Patentertheilung auf Grund der ersten Anmeldung die Bedingung dafür ist, daß die zweite Anmeldung in Gemäßheit des Uebereinkommens zur Patentertheilung führt. Man weist in dieser Beziehung auf Folgendes hin: Oesterreich habe nur eine formelle, keine materielle Prüfung, deshalb würden in Oesterreich viele Erfindungen patentirt, deren Patente in Deutschland abgelehnt werden. Melde also Jemand, gestützt auf die Vergünstigung des Artikel 3, seine Erfindung zuerst in Deutschland an, so laufe er Gefahr, daß ihm, wenn die Anmeldung hier abgewiesen würde, auch das Patent für Oesterreich verloren gehe. Diese Gefahr sei geeignet, den Vortheil des Uebereinkommens zu paralysiren, wenigstens für diejenigen, welche zuerst in Deutschland anzumelden gewohnt seien. Dieselben müßten auf den Vortheil des Uebereinkommens verzichten und ohne auf den durch Artikel 3 gewährten Prioritätsschutz zu rechnen, alsbald auch in Oesterreich anmelden. Wolle ein Erfinder zunächst nur in einem der Vertragsstaaten anmelden, so empfehle sich die Anmeldung in Oesterreich, weil hier die nothwendige Bedingung der Patentertheilung eher erfüllt werde als in Deutschland. Zu vergleichen die Rede Hammachers im Reichstage bei der ersten Lesung.

Kohler (zu vergleichen Propriété 1892 S. 96 f., Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Bd. II S. 390; siehe auch Patentanwalt Nr. 179 S. 2616) will diese Unzuträglichkeiten dadurch beseitigen, daß er nicht den „Beschluß der Patentertheilung“, sondern den „Beschluß über die Patentertheilung“ im neutralen Sinne, gleichviel ob er Ertheilung oder Versagung ist, für den Beginn der dreimonatlichen Frist maßgebend sein läßt. Kohler verkennt nicht, daß diese Auslegung der Fassung des Uebereinkommens nicht entspricht, glaubt aber, daß sie mit dem Geiste desselben vereinbar sei und die einzige befriedigende Lösung darbiete.

Wir halten diese Auslegung, wie bereits oben dargelegt, für unmöglich. De lege ferenda, de pacto contrahendo erscheint uns die Ansicht Kohler's übrigens nicht konsequent genug. Weshalb wird die Ertheilung oder Versagung des Patentes auf Grund der ersten Anmeldung verlangt? warum soll es nicht genügen, daß das durch die erste Anmeldung eingeleitete Verfahren irgendwie, also auch durch Verzicht, endgültig erledigt ist? Sieht man einmal von der Ertheilung ab, so kann man doch kein Interesse an der Beendigung des Verfahrens gerade durch Versagung haben.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß die Befürchtung, die Deutschen könnten durch das Uebereinkommen veranlaßt werden, ihre Erfindungen zuerst in Oesterreich anzumelden, um deßwillen an Bedeutung verliert, weil wie oben (S. 252) dargethan, gewisse Wirkungen nach wie vor mit der Anmeldung in Deutschland verknüpft bleiben.

C. Die Identität.

I.

1. Die Anwendung von Artikel 3 setzt Identität in subjektiver Hinsicht voraus.

Was ist unter subjektiver Identität zu verstehen? Welche Personen kommen bei Festsetzung der subjektiven Identität in Betracht? Das Uebereinkommen enthält keinerlei Bestimmung in dieser Richtung; es erwähnt nur die frühere und die spätere Anmeldung, von den Subjekten der Anmeldung ist keine Rede.

Es liegt nahe, die Vorschrift in § 2 Abs. 2 des deutschen Patentgesetzes zu Rathe zu ziehen.[1]) Hier heißt es:

> „Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird."

Also der spätere Anmelder muß eadem persona wie der frühere Anmelder oder dessen Rechtsnachfolger sein. Die Sache scheint hiernach ziemlich einfach zu liegen. Bei näherem Zusehen ergeben sich aber doch mancherlei Zweifel und Schwierigkeiten.

2. Dies erhellt schon aus der Geschichte der angezogenen Vorschrift in § 2 des deutschen Patentgesetzes.

Im Entwurfe des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 enthielt der § 2 als Alinea 2 den Satz: „Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich." In der Reichstagskommission wurde von Dr. Grothe geltend gemacht, daß diese Vorschrift zu grobem Mißbrauche führen müsse, wenn ihre Anwendung nicht auf den Fall beschränkt würde, daß der Inhaber des ausländischen Patentes der (inländische) Patentnachsucher ist. Er beantragte daher die Worte hinzuzufügen: „sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat oder mit dessen Einwilligung von einem

[1]) Vgl. auch die oben S. 256 zitirte Bestimmung aus dem Schlußprotokolle des deutsch-österreichischen Handelsvertrags.

Anderen nachgesucht wird. Zur Unterstützung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß man, wenn man diese Einschränkung nicht in das Gesetz aufnehme, der Nachsuchung von Patenten durch Personen, welche ohne technisches Verdienst das Erfindungspatentirungsgeschäft handwerksmäßig betreiben, und durch andere Spekulanten eine weite Thüre öffne. Die wirthschaftlich wie moralisch verwerfliche Patentjägerei erhalte dadurch unerwünschte Nahrung. Die betreffenden Personen brauchten nur die im Auslande erscheinenden Patentblätter zu halten und daraus das Material für ihre Patentgesuche innerhalb drei Monaten zu entnehmen. Meldeten sie in Deutschland das Patent früher an, so sei der legitime Inhaber des ausländischen Patentes nicht im Stande, ihnen den Rang streitig zu machen. Das widerstreite der loyalen Grundlage des Gesetzentwurfes und falle nicht unter die berechtigten Ausnahmen von der allgemein zutreffenden Regel, daß eine vorausgegangene Veröffentlichung die Neuheit der Erfindung ausschließe. — Seitens der Regierungs-Kommissarien wurde der Zusatz als schädlich, nicht zum Ziele führend und als überflüssig unter Zustimmung der Majorität der Kommission bekämpft. Abgesehen von der Schwierigkeit, festzustellen, wer der Berechtigte sein würde, wenn sich mehrere Personen um das Patent in Deutschland bewürben, welche dasselbe in verschiedenen ausländischen Staaten angemeldet hätten, könne auch bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung ausländischer Staaten die offenbare Absicht des Antragstellers, den legitimen Patentanmelder des Auslandes zu schützen, leicht unerfüllbar gemacht werden. Es könne Jemand in Frankreich das Patent auf eine Erfindung anmelden, welches er einer amtlichen Beschreibung im englischen Patentblatte entnommen habe. Liege ein Grund vor, diesen als Patentsucher in Deutschland vor anderen, namentlich deutschen Bewerbern zuzulassen? Es wurde hierauf zwar entgegnet, daß unter mehreren Bewerbern um das Patent in Deutschland nach gegenwärtigem Gesetzentwurfe derjenige den Vorzug habe, welcher dasselbe zuerst anmelde. Ebenso machte ein Mitglied der Kommission darauf aufmerksam, daß das Zusatzamendement jedenfalls den Mißbrauch fremder Patente erschwere. Den entscheidenden Grund für die Ablehnung des Abänderungsantrages erkannte jedoch die Kommission in der von den Regierungskommissarien dargelegten Rechtsansicht, welcher auch die Kommission beitrat, daß dem Anspruche des Patentsuchers, welcher eine ausländische Patentbeschreibung ohne Zustimmung des Berechtigten benutzt, auf Grund der Bestimmung des § 3 Alinea 2 mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Alinea 2 des § 2 ist also nach Ansicht der Reichstagskommission nicht so zu interpretiren, daß daraus das absolute Recht eines Patentsuchers herzuleiten wäre, die in ausländischen amtlichen Patentblättern beschriebenen Erfindungen noch drei Monate nach deren Erscheinen als Grundlage für Patentgesuche im deutschen Reiche zu benutzen; es solle vielmehr, wenn für eine derartig benutzte Erfindung der Patentschutz nachgesucht wird, dem Beeinträchtigten nach § 3 der Einwurf offen stehen, Patentsucher habe den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung seinen Beschreibungen 2c. ohne seine Einwilligung entnommen. — Im Reichstag selbst wurde in dritter Lesung die ganze Bestimmung in Alinea 2 des § 2 gestrichen. Man war der Meinung, daß durch diese Bestimmung einmal der Ausländer dem Inlande gegenüber günstiger gestellt werde als der Inländer dem Ausländer gegenüber, weiter der Inländer veranlaßt werde, seine Erfindung zuerst im Auslande anzumelden, und endlich dem Auslande das Interesse benommen werde, bezüglich dieses difficilen Punktes auch seinerseits Zugeständnisse zu machen.

In der Patentenquête vom Jahre 1886 stand die Frage zur Diskussion: „Empfiehlt es sich, auch solche Erfindungen noch zur Patentirung zuzulassen, welche auf Grund einer Patentanmeldung desselben Patentsuchers im Auslande durch den Druck bereits veröffentlicht sind?“ In der Erläuterung zu dieser Frage heißt es: „Unter den Begriff von öffentlichen Druckschriften, deren Vorpublikation nach § 2 des Gesetzes einer Patentertheilung entgegensteht, fallen auch ausländische Patentschriften. Wer also ein Patent für dieselbe Erfindung in mehreren Staaten nachzusuchen beabsichtigt, muß, nach dem gegenwärtigen Rechtszustande, um im deutschen Reiche ein Patent zu erhalten, seine Anmeldung zeitlich derartig einrichten, daß dieselbe nicht durch die Veröffentlichung einer ausländischen, denselben Gegenstand behandelnden Patentzeitschrift anticipirt wird. Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche dem des Rechts unkundigen Patentsucher aus der Nichtbeachtung dieser Regel erwachsen können, ist der Erlaß einer Zusatzbestimmung zu § 2 angeregt, wonach auch solche Erfindungen im Inlande noch patentirbar sein sollen, welche in Veranlassung einer Patentanmeldung im Auslande durch den Druck bereits veröffentlicht sind. Die Anwendbarkeit einer solchen Bestimmung würde dann, um illegitime Ausbeutung fremder Patente zu verhüten, an die Voraussetzung zu binden sein, daß die Anmeldung im Inlande von derselben Person ausgeht, auf deren Namen das ausländische Patent angemeldet und publizirt ist“. — Seitens des Vertreters des Vereins deutscher Ingenieure wurde beantragt, die Frage wie folgt zu beantworten: „Der Inhaber eines ausländischen Patentes oder dessen Rechtsnachfolger soll noch sechs Monate nach dem Erscheinen seiner Patentschrift im Auslande ein giltiges Patent auf die einem solchen ausländischen Patente zu Grunde liegende Erfindung in Deutschland erlangen können ꝛc.“ Reichsgerichtsrath Dr. Bolze schlug vor, das in der aufgeworfenen Frage ausgesprochene Prinzip, was den uns interessirenden Punkt anbelangt, dahin zu formuliren: „Der Zulassung einer Erfindung zur Patentirung im deutschen Reiche steht nicht entgegen, daß bei ihrer Anmeldung im Inlande dieselbe Erfindung in Folge eines Patentgesuches im Auslande dort bereits amtlich veröffentlicht war, wenn das Patent im Auslande von derselben Person oder für ihre Rechnung von einem Anderen nachgesucht war oder wenn der Patentsucher im Auslande den wesentlichen Inhalt seiner Patentanmeldung den Beschreibungen ꝛc. des Patentsuchers im Inlande entnommen hatte“.

Der Entwurf der Patentnovelle entbehrte der jetzigen Bestimmung in Absatz 2 des § 2. Dieselbe ist erst seitens der Reichstagskommission hinzugefügt worden; sie hatte ursprünglich die Fassung: „Als öffentliche Druckschriften im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten nicht solche Patentschriften, deren Urheber der Anmelder des deutschen Patentes oder dessen Rechtsvorgänger ist ꝛc.“

3. Betrachten wir nunmehr die Vorschrift in Absatz 2 des § 2 cit. selbst.

Wer ist „Rechtsnachfolger“ dessen, der die Erfindung im Auslande angemeldet hat? um die Nachfolge in was für ein Recht handelt es sich?

Von den Commentatoren des deutschen Patentgesetzes gibt nur Landgraf eine Antwort auf diese Frage. Er sagt (2. Auflage S. 18. Note 24): „Rechtsnachfolger ist derjenige, welcher an Stelle des ursprünglich Berechtigten als Inhaber des ein Vermögensrecht darstellenden Patentrechts tritt“. — Landgraf nimmt also an, daß es sich um eine Rechtsnachfolge in das auf die

frühere Anmeldung im Auslande ertheilte Patent handelt, daß die spätere Anmeldung im Inlande nur von demjenigen ausgehen kann, dem als dem früheren Anmelder oder dessen Rechtsnachfolger das Patent im Auslande ertheilt worden ist sowie von dessen Rechtsnachfolger — kurz ausgedrückt: daß der spätere Anmelder im Inlande Inhaber des auf die frühere Anmeldung im Auslande ertheilten Patentes sein muß.

Diese Ansicht ist irrig. Gegenstand der Rechtsnachfolge ist weder der durch die erste Anmeldung erhobene Anspruch auf Patentertheilung in dem einen Staate, noch das auf Grund dieser Anmeldung erlangte Patent. Gegenstand der Rechtsnachfolge ist vielmehr der durch die spätere Anmeldung erhobene Anspruch auf Patentertheilung in dem anderen Staate; diesen Anspruch kann der spätere Anmelder, falls er mit dem früheren Anmelder nicht identisch ist, mit den Vortheilen des § 2 nur geltend machen, wenn er nachzuweisen vermag, daß er ihn von demjenigen ableitet, der die frühere Anmeldung eingereicht hat.

Weshalb soll derjenige, dem der Anspruch auf Erlangung des Patentes oder das Patent in dem einen Staate abgetreten wird, damit ohne Weiteres auch das Recht auf Erlangung eines Patentes in dem anderen Staate erwerben? Es ist im Gegentheil anzunehmen, daß der Cedent des Anspruchs auf Erlangung des Patentes oder des Patentes selbst in dem einen Staate, den Anspruch auf Patenterlangung in dem anderen Staate so lange behält, bis er ihn gleichfalls veräußert. Die Ansprüche auf Patenterlangung und die Patente in den verschiedenen Staaten sind selbständige Größen; sie beruhen auf verschiedenen Rechtsordnungen, haben verschiedenen Inhalt, die Ansprüche sind gegen verschiedene Subjekte gerichtet, die Patente haben verschiedene territoriale Beziehung, die Ansprüche wie die Patente könnnen auch verschiedenen Subjekten zustehen.

Es liegt auch kein Grund vor, die Vergünstigung des § 2 dem späteren Anmelder, abgesehen von dem Fall, wo er mit dem früheren Anmelder identisch ist, nur dann zu Theil werden zu lassen, wenn er Rechtsnachfolger in den durch die frühere Anmeldung geltend gemachten Anspruch oder in das auf die frühere Anmeldung ertheilte Patent ist. Wesentlich ist vielmehr nur, daß der durch die spätere Anmeldung geltend gemachte Anspruch auf Patentertheilung ursprünglich dem früheren Anmelder zugestanden hat.

Für die von uns vertretene Auffassung, daß der durch die spätere Anmeldung im Inlande geltend gemachte Anspruch auf Patentertheilung den Gegenstand der Rechtsnachfolge bildet, spricht auch die ursprüngliche Fassung des § 2 Abs. 2, nach welcher wie bereits (S. 265) erwähnt, eine Ausnahme für diejenigen Patentschriften statuirt wurde, „deren Urheber der Anmelder des deutschen Patentes oder dessen Rechtsvorgänger ist". Rechtsvorgänger eines Patentanmelders kann doch nur derjenige sein, von dem der Patentanmelder seinen Anspruch auf Patentertheilung ableitet. Um was für ein Recht des Anmelders könnte es sich sonst handeln?

4. Man wendet vielleicht ein: der durch die spätere Anmeldung geltend gemachte Anspruch auf Patentertheilung sei deshalb kein geeignetes Objekt für die Rechtsnachfolge, weil er, wie die Meisten annehmen, erst durch die spätere Anmeldung zur Entstehung gelange, vorher also gar nicht existire.

Wir vermögen uns der herrschenden Ansicht[1]) über den Anspruch auf

---

[1]) Vgl. Seligsohn Commentar S. 72 Note 1; Meyer, Verwaltungsrecht Bd 1 S 420; Robolski, das Patentgesetz (Heymanns Taschen-Gesetz-Sammlung No. 12) S. 19 — Andrer Ansicht Landgraf Commentar 2. Aufl. S. 33 S. 57 Note 2

Patentertheilung, seine Entstehung und sein Verhältniß zur Patentanmeldung nicht anzuschließen. Unseres Erachtens gilt in dieser Beziehung Folgendes:

Der publizistische Anspruch auf Patentertheilung hat zur objektiven Voraussetzung eine patentfähige Erfindung, zur subjectiven die Möglichkeit der Verfügung über eine solche Erfindung;[1]) die thatsächliche Verfügungsmöglichkeit genügt, ist sie aber durch widerrechtliche Entnahme herbeigeführt, so steht dem Verletzten Einspruch gegen die Patentertheilung zu. Der Anspruch richtet sich gegen die patentertheilende Behörde beziehentlich den durch diese vertretenen Staat und geht auf Vornahme eines Rechtsschöpfungsaktes.

Nicht zu verwechseln mit dem rechtlichen Anspruch auf Patentrechtsverleihung ist die rein thatsächliche Möglichkeit, durch die bloße Behauptung, im Besitz einer patentfähigen Erfindung zu sein, das Patentertheilungsverfahren zu eröffnen. Der Anspruch auf Patentertheilung hat zum Inhalte nicht das Recht auf Prüfung und Entscheidung über die Patentfähigkeit im bejahenden oder verneinenden Sinne, sondern das Recht auf eine dem Berechtigten günstige Entscheidung.

Der Anspruch auf Patentertheilung erlangt Befriedigung nur, wenn seine Geltendmachung den für das Ertheilungsverfahren maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Patentanmeldung erzeugt aber nicht den Anspruch auf Patentertheilung, sie ist Anspruchserhebung, Beginn der Geltendmachung des Anspruchs auf Patentertheilung.[2]) Die Patentanmeldung erzeugt den Anspruch auf Patentertheilung ebensowenig wie die Klageerhebung den klageweise geltend gemachten Anspruch auf Rechtsschutz begründet. Von der Zuständigkeit, der Existenz des Anspruchs auf Patentertheilung ist zu unterscheiden die Möglichkeit seiner Ausübung. Nicht jedes existente Recht kann immer seinem Inhalte entsprechend ausgeübt werden. Stehen mehreren Personen Ansprüche auf Patentirung der nämlichen Erfindung zu, so wird, da für jede Erfindung blos ein Patent existiren kann, nur der Anspruch befriedigt, der unter ausreichender Beschreibung der Erfindung zuerst geltend gemacht worden ist. Der später erhobene Anspruch kann nur dann realisirt werden, wenn die frühere Geltendmachung nicht zur Patentirung geführt hat, oder wenn das ertheilte Patent wiederum erloschen ist.

Die Bestimmung in § 3 Absatz 1 des deutschen Patentgesetzes steht mit dieser Darlegung nicht im Widerspruch. Sachlich fixirt diese Bestimmung — ihr Wortlaut darf nicht irre führen — nicht die Voraussetzung der Existenz des Anspruchs auf Patentertheilung, sondern die Voraussetzung für die Realisirbarkeit dieses Anspruchs.[3])

5. Eigenthümlich ist, daß nach § 2 cit. die Anspruchs*geltendmachung* (die Anmeldung) im Auslande den Ausgangspunkt für die Rechtsnachfolge in den im Inlande erhobenen Anspruch auf Patentertheilung bildet. Warum heißt es nicht:

---

[1]) So nach deutschem und österreichischem Recht, während nach anderen Rechten der Anspruch auf Patentertheilung nur dem Erfinder zusteht.

[2]) Vergl. meinen Aufsatz im Archiv für öffentliches Recht Bd IX S. 196.

[3]) Wird eine Patentanmeldung unter Hinweis auf § 3 Absatz 1 des deutschen Patentgesetzes abgewiesen, so werden damit nicht die objektiven oder subjektiven Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Patentertheilung in Abrede gestellt, nicht die Existenz dieses Anspruchs bestritten, sondern lediglich ein Hinderniß der Realisirung des Anspruchs vorgeschützt.

„— sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat oder von seinem Rechtsvorgänger oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird?"

Man vergegenwärtige sich folgenden Fall: A hat die Verfügung über eine Erfindung; er cedirt den Anspruch auf Patentirung im Auslande dem B, den Anspruch auf Patentirung im Inlande behält er. B meldet im Auslande an und bekommt das Patent; bald darauf (innerhalb der gesetzten Frist) wird die Anmeldung von A im Inlande bewirkt. Kann sich A auf die Vergünstigung im § 2 berufen? Diese Frage wird verneint werden müssen; denn A ist nicht Rechtsnachfolger des ausländischen Anmelders B, sondern dessen Rechtsvorgänger.

Ja, man kann noch einen Schritt weiter gehen. Es ist möglich, daß der spätere inländische Anmelder weder Rechtsnachfolger noch Rechtsvorgänger des früheren ausländischen Anmelders ist, sondern seinen Anspruch auf Patentertheilung von einem bei den Anmeldern gemeinsamen Rechtsvorgänger ableitet. Beispiel: A hat die Verfügung über eine patentfähige Erfindung; er cedirt den ausländischen Anspruch an B, den inländischen an C. Nachdem B im Auslande angemeldet und ein Patent erlangt hat, meldet C rechtzeitig im Inlande an. Die Beziehung, welche zwischen B und C obwaltet, ist die, daß Beide ihre Ansprüche von derselben dritten Person ableiten. Hätte dieser Fall mitgetroffen werden sollen, so müßte die Bestimmung in § 2 heißen:

„— sofern das Patent von dem Anmelder der Erfindung im Auslande oder von einer Person nachgesucht wird, die ihren Anspruch auf Patentertheilung im Inlande von dem Anmelder im Auslande oder von dessen Rechtsvorgänger ableitet".

Bolze hat verlangt, daß die frühere Anmeldung von dem späteren Anmelder selbst oder für dessen Rechnung von einem anderen bewirkt worden sei. — Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Anmelder ist derjenige, in dessen Namen die Anmeldung geschieht, gleichviel ob durch ihn selbst oder durch einen Stellvertreter. Der Stellvertreter handelt nicht im eigenen Interesse und bringt durch sein Handeln rechtliche Wirkungen unmittelbar für den Vertretenen hervor. Es ist aber auch möglich und kommt nicht selten vor, daß ein Mittelsmann eine Erfindung zwar im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung eines Anderen anmeldet, der den ihm zustehenden Anspruch auf Patentertheilung fiduziarisch dem Mittelsmann überlassen hat. Hier tritt die rechtliche Wirkung zunächst in der Person des Mittelsmannes ein; derselbe ist aber obligatorisch verpflichtet, die rechtliche Wirkung dem Andern zu Theil werden zu lassen. — Die von Bolze vorgeschlagene Fassung läßt in zutreffender Weise erkennen, daß es unwesentlich ist, ob der spätere Anmelder seinen Anspruch auf Patentertheilung im Inlande von einer Person ableitet, die den ihr zustehenden Anspruch auf Patentertheilung im Auslande selbst oder durch einen Stellvertreter geltend gemacht hat. Allein weshalb verlangt Bolze, daß letzterer Anspruch wenigstens auf Rechnung des Rechtsvorgängers des Anmelders im Inlande geltend gemacht worden ist? weshalb genügt es nicht, daß der ausländische Anspruch auf Patentertheilung dem Rechtsvorgänger des Anmelders im Inlande zugestanden hat, gleichviel ob er im Namen, auf Rechnung oder von einem Rechtsnachfolger dieses Rechtsvorgängers geltend gemacht worden ist?

Endlich ist von Bolze vorgeschlagen worden, von der erforderlichen Identität oder Connexität der Subjekte zu Gunsten des späteren Anmelders im Inlande

dann abzusehen, wenn derselbe darzuthun vermag, daß der frühere Anmelder im Auslande den wesentlichen Inhalt seiner Patentanmeldung den Beschreibungen 2c. des Patentsuchers im Inlande entnommen hat.

Keiner dieser Bolze'schen Wünsche hat im geltenden Gesetze Beachtung gefunden.[1])

6. Auch das österreichische Recht[2]) bietet eine Bestimmung dar, deren Handhabung und Auslegung ein Hilfsmittel für die Anwendung des Art. 3 des Uebereinkommens hinsichtlich der subjektiven Identität gewährt. In § 3 des österreichischen Privilegiengesetzes heißt es:

> „Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, kann nur dann ein ausschließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden".

Hierzu sagt von Beck-Managetta a. a. O. S. 234 Folgendes:

„Als Inhaber des ausländischen Patentes wird nur derjenige angesehen, auf dessen Namen das Patent ertheilt wurde. Eine Ausnahme machen nur die in Großbritannien an Ausländer ertheilten Patente, die auch dann, wenn sie denselben nicht direkt, sondern mittelbar unter der Formel „by communication of . . . ." ertheilt werden, dennoch als den „Mittheilern" verliehen behandelt werden.

Als Rechtsnehmer des ausländischen Patentbesitzers wird aber nicht blos derjenige angesehen, welchem das ausländische Patent abgetreten wurde, sondern auch derjenige, welchem der ausländische Patentbesitzer das ihm zustehende Recht einräumte, das österreichische Privilegium anzusuchen und zu erwerben. Da der § 3 durch die Einschränkung der Verleihung des österreichischen Privilegiums an den Inhaber des ausländischen Patentes oder seines Rechtsnehmers lediglich die Rechte des ausländischen Erfinders wahren wollte, welche gewahrt sind, sobald er zur Erwerbung des österreichischen Privilegiums seitens dritter Personen seine Zustimmung ertheilte.

Unter der Rechtsnehmerschaft wird daher entsprechend dem Geiste und Zwecke des § 3, welcher die Rechte des ausländischen Erfinders wahren wollte, jedes wie immer geartete Verhältniß zwischen dem ausländischen Erfinder oder Patentbesitzer einerseits, und dem Besitzer des inländischen Privilegiums andererseits verstanden, aus dem hervorgeht, daß Letzterer seine Rechte unmittelbar oder mittelbar von dem Ersteren ableitet.

Allerdings müssen diese Rechtsverhältnisse schon zur Zeit der Bewerbung um das österreichische Privilegium begründet gewesen sein, und der Erwerber des österreichischen Privilegiums muß daher zu dieser Zeit thatsächlich entweder

---

[1]) Unklar Landgraf a. a. O. S. 18 Note 24: „In der Enquête war auch die Rede von einem „Anderen, welcher für Rechnung des inländischen Bewerbers das Patent im Auslande genommen hatte". Kann auch dieser sich auf Veröffentlichung des Patentes berufen? Gewiß; denn dieser Andere ist ja dann nicht sowohl Rechtsnachfolger, sondern er ist der Anmelder im Auslande selbst, den er nur vertritt".

[2]) Das oben S. 252 Note 2 angezogene österreichisch-ungarische Gesetz enthält keine Vorschrift über die subjektive Identität.

der Cessionar des ausländischen Patentbesitzers gewesen sein, oder von ihm bereits die Berechtigung besessen haben, das österreichische Privilegium auf seinen eigenen Namen zu erwerben, oder doch in der Lage gewesen sein, seine Rechte auf den Inhaber der durch das ausländische Patent gedeckten Erfindung zurückzuführen.

Der Beweis hierfür kann aber ebenso wie die Beibringung der Patenturkunde erst in einem späteren Zeitpunkt geliefert, ja selbst erst geschaffen werden".

An anderer Stelle (S. 419) heißt es bei demselben Schriftsteller:

„Der Privilegiumsbesitzer wird schon dann als Inhaber des ausländischen Patentes oder dessen Rechtsnehmer angesehen, wenn er sein Recht von dem Besitzer des ausländischen Patentes, oder wenn beide ihr Recht von dem Erfinder herleiten, was einerseits aus dem weiten Begriffe der Rechtsnehmerschaft, andererseits aus dem Zwecke und Geiste der Gesetzesbestimmung hervorgeht, die Rechte ausländischer Erfinder im Inlande zu wahren. Dr. Zoll in der Neuzeit 1892 S. 338 erklärt daher ganz richtig: Unter dem Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnehmer ist derjenige zu verstehen, welcher einen im Patentrechte oder im Privilegienrechte begründeten Anspruch auf das österreichische Privilegium hat, gleichgiltig ob er Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnachfolger ist".

Zoll stützt seine Ansicht auf folgende Erwägungen:

„Die Ausdrücke „Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnehmer" im § 3 des Privilegien-Gesetzes wurden nicht glücklich gewählt, weil sich dieselben in der Praxis in einzelnen Fällen als zu eng — in anderen als zu weit erwiesen, und die zur Entscheidung berufene Behörde mit Rücksicht auf den legislativen Zweck, der in dem 2. Satz des § 3 zum Ausdruck kam, eine Interpretation anzuwenden genöthigt ist, bei welcher sie oftmals von dem Wortlaute des Gesetzes absehen muß. — In dem 2. Satze des § 3 sollten nämlich die wohlbegründeten Titel des Eigenthumsrechts am österreichischen Privilegium geschützt werden. Diese Rechte gründen sich entweder auf der zur juristischen Bedeutung erhobenen Thatsache, daß Jemand der Schöpfer der Erfindung ist, und daß demnach er allein in aller Herren Länder Patente auf seine Erfindung zu nehmen berechtigt ist (originärer Erwerb) oder auf einem Rechtsakte, auf Grund dessen das Recht, das Privilegium in Oesterreich zu nehmen, auf Andere überging (derivativer Erwerb). Dieser Rechtsübergang kann auf verschiedene Weise erfolgen. Den Gegenstand der Uebertragung kann die Erfindung selbst mit allen damit verbundenen Befugnissen, also auch mit dem Anspruche auf Erwerbung von Patenten in allen Ländern, oder nur das Recht, Patente in einzelnen Ländern zu nehmen, bilden. Hierbei kann also vorkommen, daß der Inhaber des Patentes des Einfuhrlandes oder sein Rechtsnehmer keinen rechtlichen Anspruch auf Erwerbung des österreichischen Privilegiums haben werden und wenn sie das österreichische Privilegium nichts desto weniger im Wege der Anmeldung erlangt haben sollten, wird es ihnen im Sinne des § 46 des Privilegium-Gesetzes [1]) der wahre Berechtigte streitig machen können. X hat z. B. eine Erfindung in Deutschland gemacht, und bevor er dieselbe zur Patentirung angemeldet hatte, verkaufte er sie zur Aus-

[1]) § 46 schreibt vor, daß Streitigkeiten über das Eigenthum eines Privilegiums, es möge wegen der Priorität der Erfindung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein, zur Zuständigkeit der Zivilgerichte gehören.

beutung (zur Patentnahme) in Deutschland dem Y, zur Ausbeutung in Oesterreich dem Z. Die Fruktifizirung in den übrigen Ländern behielt er sich selber vor. In diesem Falle wird es Niemanden einfallen, zu zweifeln, daß das österreichische Privilegium dem Z giltig ertheilt wurde und daß der Ertheilungsakt weder nach § 29 [1]), noch nach § 46 angefochten werden könnte, wenn auch Z weder der Patentinhaber in Deutschland (Einfuhrland der Erfindung), noch sein Rechtsnachfolger sei. Oder ein anderes Beispiel: die Firma Y in Dresden hat mit dem Techniker X in Berlin einen Vertrag geschlossen, in welchem X alle von ihm etwa auf dem Gebiete der Dampfkesselkonstruktionen zu machenden Erfindungen im Vorhinein an diese Firma Y gegen Entgelt überträgt. Der Vertrag wird jedoch mit der Beschränkung geschlossen, daß er nur für Deutschland, England und Amerika gilt. Macht nun X eine im Vertrage gedachte Erfindung und meldet er dieselbe in Deutschland, England und Amerika im Sinne des Vertrages auf den Namen der Firma Y an, so wird er nichts destoweniger mit voller Giltigkeit das österreichische Privilegium erlangen können, wenn auch die Patentinhaberin in Deutschland die Firma Y ist, und X, deren Rechtsnehmer, nicht erscheint."

7. Die Vorschriften, welche das deutsche und das österreichische Recht für die interne Behandlung analoger Fälle aufstellt, können selbstverständlich nicht ohne Weiteres für die Auslegung eines deutsch-österreichischen Vertrages maßgebend sein.

Es wird Aufgabe der beiderseitigen Praxis sein, die Bestimmungen über die subjektive Identität, deren das Uebereinkommen entbehrt, durch Ausbildung übereinstimmenden Gewohnheitsrechtes zu ersetzen.

Für die Lösung dieser Aufgabe sind die Geschichte des § 3 des deutschen Patentgesetzes und die Handhabung des § 3 des österreichischen Privilegiengesetzes immerhin Hilfsmittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Unseres Erachtens hat die Praxis bei Feststellung der subjektiven Identität Folgendes zu beachten:

a) Es handelt sich um zwei verschiedene Ansprüche auf Patentirung der nämlichen Erfindung.
b) In Betracht kommen die Personen, welche diese Ansprüche geltend machen, die beiden Anmelder der Erfindung.
c) Diese beiden Personen müssen
 α) entweder identisch im eigentlichen Sinne sein, oder
 β) in einem solchen (der Verwandtschaft analogen) Verhältnisse zu einander stehen, daß die eine ihren Anspruch von der Anderen ableitet oder daß beide einen gemeinsamen Rechtsvorgänger haben.

II.

1. Weiter kommt für die Anwendbarkeit von Artikel 3 in Betracht die **objektive Identität**, d. h. der Gegenstand der späteren Anmeldung muß übereinstimmen mit dem Gegenstande des auf die frühere Anmeldung ertheilten Patentes.

---

[1]) § 29 bestimmt: Eine Nullitätserklärung kann eintreten, wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Erfindung aus dem Auslande eingeführt und das inländische Privilegium hierauf nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionaren ertheilt wurde.

Der Nachweis der Identität wird erbracht:

a) in Deutschland durch eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung in Oesterreich und ihrer Beilagen, deutsche Bekanntmachung Ziffer 1. Die österreichische Privilegienurkunde ist zu solchem Nachweise unbrauchbar; eine besondere Darlegung der patentirten Erfindung, wie sie die deutsche Patentschrift enthält, wird ihr nicht beigefügt, sie verweist einfach auf „die im k. k. Handelsministerium erliegende (offene oder geheime) Beschreibung."

b) in Oesterreich durch ein Exemplar der vom deutschen Patentamte im Druck herausgegebenen Patentschrift oder in Ermanglung derselben durch eine beglaubigte Abschrift der im Deutschen Reiche überreichten, die Grundlage des dort ertheilten Patentes bildenden Beschreibung und Zeichnung der Erfindung, österreichische Verordnung I 1 a. Die Drucklegung der deutschen Patentschrift pflegt regelmäßig in etwa acht Wochen nach der Patentertheilung erledigt zu sein, bisweilen ist auch eine längere Frist erforderlich. Da aber der Anmelder außer Stande ist, den Zeitpunkt der Fertigstellung der Patentschrift im Voraus zu übersehen, wird er, um sich nicht der Fristversäumniß auszusetzen, die Anmeldung nicht bis zu jenem Zeitpunkt verschieben dürfen und deshalb, wenn anders er den Nachweis sogleich bei der Anmeldung erbringen will, selten in die Lage kommen, sich der deutschen Patentschrift als Beweismittel bedienen zu können.

2. Wird nach dem Gesagten in Deutschland immer, in Oesterreich regelmäßig zum Nachweise der objektiven Identität auf die frühere, die Grundlage des im anderen Staate ertheilten Patentes bildende Anmeldung zurückgegangen, so muß, sollte man meinen, der Gegenstand des Patentes und der demselben zu Grunde liegenden Anmeldung übereinstimmen. Denn ist es möglich, daß beide von einander abweichen, so kann bei der Prüfung der objektiven Identität, d. h. bei der Vergleichung des Gegenstandes des auf die frühere Anmeldung ertheilten Patentes und des Gegenstandes der späteren Anmeldung ersterer Gegenstand nicht durch den Gegenstand der der Patentertheilung zu Grunde liegenden Anmeldung vertreten werden.

Solche Uebereinstimmung zwischen dem Gegenstande des Patentes und der demselben zu Grunde liegenden Anmeldung ist zwar immer in Oesterreich, nicht aber in Deutschland vorhanden. Die in Deutschland stattfindende Prüfung kann dahin führen, daß der Gegenstand der für den Beschluß über die Patentertheilung maßgebenden Anmeldung nur zum Theil oder in beschränktem Umfange patentirt, im Uebrigen aber als nicht patentfähig befunden wird. Man denke an Fälle, wo von mehreren Patentansprüchen (vgl. auch unten Z. 4) nur einer bewilligt, wo der nachgesuchte Patentanspruch durch Einfügung weiterer Merkmale eingeengt wird. Die Behandlung solcher Fälle ist eine verschiedene, je nachdem durch die theilweise Abweisung oder Beschränkung für den Druck der Patentschrift die Einreichung neuer Unterlagen (Anspruch, Beschreibung und Zeichnung) erforderlich ist oder nicht. Im ersteren Falle wird der Patentsucher von dem Beschlusse, soweit er auf Abweisung gerichtet ist, in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, dem noch für patentfähig erachteten Gegenstande entsprechende Unterlagen einzureichen: erst nachdem dies geschehen, wird die Ertheilung ausgesprochen. Hier sind die abgeänderten Unterlagen als „die Grundlage des Patentes" im Sinne der österreichischen Verordnung anzusehen. Be-

darf es aber nur unwesentlicher Abänderungen oder einfacher Streichung eines Theiles der eingereichten Unterlagen, so werden dieselben seiten des Patentamtes dem ertheilten Patente entsprechend umgestaltet und dem Patentsucher hiervon Nachricht gegeben. Hier kann selbstverständlich das deutsche Patentamt nicht bescheinigen, daß auf Grund der „überreichten“ Beschreibung und Zeichnung das Patent ertheilt worden sei (österreichische Verordnung I 1 a und c); in diesem Falle wird der Anmelder in Oesterreich entweder eine beglaubigte Abschrift der vom deutschen Patentamte abgeänderten Unterlagen, oder aber eine beglaubigte Abschrift der von ihm eingereichten Unterlagen und eine beglaubigte Abschrift des über die Patentertheilung gefaßten Beschlusses des deutschen Patentamtes vorlegen müssen.

3. Da es bis zur Patentertheilung immer zweifelhaft ist, ob eine die Grundlage des Patentes bildende Anmeldung vorliegt, und nur eine solche (frühere) Anmeldung für die objektive Identität in Betracht kommt, so erhellt, daß in jedem Falle, wo die spätere Anmeldung vor der Patentertheilung auf die erste Anmeldung eingereicht wird, die Möglichkeit des Identitätsnachweises gefährdet ist.

Auf diesen Punkt weist die oben S. 259 zitirte Stelle der deutschen Begründung hin, nicht minder eine Aeußerung des Regierungsvertreters im Reichstage. Letzterer machte geltend: „Das Abkommen schützt vor der Gefahr, daß, wenn die Frist mit der Patentanmeldung beginnt, der Deutsche, der auf Grund der deutschen Anmeldung auch in Oesterreich seine Erfindung anmeldet, später genöthigt sein könnte, noch einmal in Oesterreich anzumelden, weil im Laufe des Prüfungsverfahrens, wie es bei uns stattfindet, die Anmeldung oft eine neue Gestalt erhält und dann in Oesterreich keineswegs mehr als identisch mit der früheren Anmeldung angesehen werden würde. Das wäre eine so erhebliche Gefahr, daß jeder Patentinteressent, wenn er sein Interesse wohl erwägt, sich hüten wird, von Deutschland aus in Oesterreich anzumelden, bevor das Patent bei uns festgestellt ist.“

Allein man darf andererseits doch nicht soweit gehen und (vgl. oben S. 257) schlechthin die Möglichkeit in Abrede stellen, daß vor der Patentertheilung auf die frühere Anmeldung eine der Vortheile des Artikel 3 theilhaftige spätere Anmeldung bewirkt werden kann.

Die Gefahr, daß der Gegenstand der späteren, vor der Patentertheilung in Deutschland in Oesterreich eingereichten Anmeldung, der Identität ermangelt, ist übrigens minder groß, wenn zur Zeit der Anmeldung in Oesterreich in Deutschland bereits die Auslegung beschlossen war. Unseres Erachtens liegt in diesem Falle die Sache so. Gegenüber dem Gegenstande der in Deutschland ausgelegten Anmeldung kann der Gegenstand des auf diese Anmeldung ertheilten Patentes weder ein aliud, noch ein plus, sondern immer nur ein minus sein. Daraus muß gefolgert werden, daß, wenn der Gegenstand der in Deutschland ausgelegten Anmeldung in Oesterreich angemeldet wird, die Voraussetzung der objektiven Identität insoweit erfüllt ist, als die Anmeldung in Deutschland zur Patentertheilung geführt hat. Wird also das in Oesterreich in weiterem Umfange ertheilte Patent aus den Gründen, gegen welche Artikel 3 Schutz gewähren soll, mit der Nichtigkeitsklage angefochten, so kann der Patentinhaber, soweit der Umfang des auf die frühere Anmeldung in Deutschland erlangten Patentes reicht, sich mit Erfolg auf die Vergünstigung des Artikel 3 berufen und dadurch erreichen, daß sein Patent nur hinsichtlich des plus für nichtig erklärt wird.

Immerhin ist die Identitätsfrage eine so difficile, daß das österreichische Handelsministerium in Abweichung vom deutschen Patentamte wohl zu der Anschauung kommen kann, daß der Unterschied, welchen der Gegenstand der in Oesterreich eingereichten Anmeldung gegenüber dem Gegenstand des in Deutschland ertheilten Patentes aufweist, nicht sowohl ein plus, sondern ein aliud in sich schließt. Eine solche Annahme würde zur vollen Beachtung der Nichtigkeitsklage führen. Und auch abgesehen von so ungünstigem Ausgange ist der Nichtigkeitsprozeß immer mit Unannehmlichkeiten und mancherlei Fährlichkeiten verknüpft, die zu vermeiden im Interesse des Patentinhabers liegt.

Es empfiehlt sich also, daß der Patentsucher, der sicher gehen will, die Anmeldung in Oesterreich nicht eher bewirkt, als bis es in Deutschland zur Patentertheilung gekommen ist. Dann ist es möglich, die österreichische Anmeldung nicht nur dem Inhalte, sondern auch der Fassung nach in Einklang mit dem deutschen Patent zu bringen und dadurch von vornherein eine Menge unliebsamer Differenzen auszuschließen.

4. Es ist möglich, daß die spätere Anmeldung nur eine von mehreren auf die frühere Anmeldung patentirten Erfindungen enthält, oder daß umgekehrt von den mehreren Erfindungen, welche die spätere Anmeldung zum Gegenstande hat, nur eine auf die frühere Anmeldung patentirt worden ist.

Ueber die Möglichkeit, daß eine Anmeldung, ein Patent sich auf mehrere Erfindungen bezieht, sei kurz Folgendes gesagt:

Das deutsche Patentgesetz schreibt in § 20 vor: „Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich". Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung scheint es schlechthin ausgeschlossen zu sein, daß man nach seiner Wahl eine Erfindung für sich allein oder zugleich mit einer anderen Erfindung anmeldet. Denn entweder ist die vermeintliche Erfindung der unselbständige Bestandtheil einer anderen Erfindung, dann ist sie zugleich mit dieser anzumelden; oder aber sie ist selbständig und dann muß sie besonders angemeldet werden. Gleichwohl gewährt die praktische Handhabung der Bestimmung in § 20 cit. die Möglichkeit in gewissen Fällen, nach Belieben den einen oder den anderen Weg einzuschlagen. Für ein Verfahren und eine der Anwendung desselben dienende Vorrichtung kann z. B. ein Patent, können aber auch mehrere Patente nachgesucht und ertheilt werden. Die Bestimmung in § 20 wird in der Praxis dahin ausgelegt:

> für nicht zusammenhängende Erfindungen ist je eine besondere Anmeldung erforderlich;
>
> zusammenhängende Erfindungen können dagegen je besonders oder zusammen angemeldet werden.[1])

Diese Praxis steht im Einklange mit § 20 cit., wenn man wie zulässig unter „Erfindung" im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht nur die Einzelerfindung, sondern auch die mehrere konnexe Erfindungen zusammenfassende Gesammterfindung versteht.

---

[1]) Es liegt das Bedürfniß vor, das Verhältniß derjenigen Erfindungen, welche zusammen angemeldet und patentirt werden konnen, kurz zu bezeichnen. Wir schlagen vor, solche Erfindungen zusammenhängende, konnexe Erfindungen zu nennen. Durch die Wahl dieses Terminus wird selbstverständlich der Definition des Begriffes, der Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Erfindungen zusammen angemeldet und patentirt werden können, in keiner Weise vorgegriffen.

Die einschlägige Vorschrift des österreichischen Rechts stimmt hiermit wohl in der Hauptsache überein. In § 6 des Privilegiengesetzes heißt es:

„Die Vereinigung zweier oder mehrerer unter sich verschiedener Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen in ein einziges Privilegium ist nur dann gestattet, wenn diese Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen auf einen und den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen."

In den Fällen wo die spätere Anmeldung mehr oder weniger Erfindungen enthält, als das auf die frühere Anmeldung ertheilte Patent kann die Vergünstigung des Artikel 3 der späteren Anmeldung nur insoweit zu Gute kommen, als sich ihr Gegenstand mit dem des auf die frühere Anmeldung ertheilten Patentes deckt; so weit dies nicht der Fall, gelten, was Vorrang und Neuheit anlangt, die Vorschriften des internen Rechts. Ein Beispiel: Jemand hat in Oesterreich ein Verfahren angemeldet und patentirt erhalten und meldet hierauf das Verfahren und eine diesem Verfahren dienende Vorrichtung in Deutschland an Für das Verfahren kann ihm der Vorrang und die Neuheit gemäß Artikel 3 nicht streitig gemacht werden. Vorrang und Neuheit hinsichtlich der Vorrichtung ist dagegen lediglich nach den Bestimmungen des deutschen Patentgesetzes zu beurtheilen; fällt die Prüfung insoweit ungünstig aus, so wird das Patent für die Vorrichtung abgelehnt und nur für das Verfahren ertheilt. Analog ist im Nichtigkeitsprozeß zu verfahren.

5. Die Ermittlung der objektiven Identität stellt sich dar als eine Vergleichung. Eine Vergleichung setzt genaue Kenntniß der zu vergleichenden Objekte voraus. Bei Feststellung von Inhalt und Umfang dieser Objekte sind die Patentansprüche maßgebend; Beschreibung und Zeichnung kommen nur mittelbar, als Hilfsmittel für die Auslegung der Patentansprüche in Betracht. Selbstverständlich handelt es sich bei Prüfung der Identität immer nur um den Kern und das Wesen, nicht um die Form oder Fassung.

Es giebt eine Menge Fälle, in denen im Rechtsleben die Frage der Identität oder Nichtidentität hervortritt. Man hat sich deshalb vielfach mit dem Identitätsproblem beschäftigt und sich Mühe gegeben, die Kennzeichen der Identität in eine möglichst klare Regel zusammen zu fassen. Die moderne Rechtswissenschaft ist reich an ausführlichen und zum Theil spitzfindigen Untersuchungen in dieser Hinsicht.[1]) Wir können diesen Bemühungen keine sonderliche Bedeutung beimessen. Der Grund ist von uns früher[2]) dahin formulirt worden: „Es ist unmöglich, in abstracto bestimmte Merkmale aufzustellen, deren Vorhandensein in concreto die Annahme der Identität ohne Weiteres rechtfertigte, beziehentlich nothwendig machte. Die Ursache hierfür liegt darin, daß die zu vergleichenden Objekte nicht genereller, sondern spezieller Natur, nicht Typen, sondern Individuen sind. Nur die generellen Eigenschaften lassen sich im Voraus fixiren; aus ihrem Vorhandensein folgt aber keineswegs die Identität; denn es handelt sich (bei der Rechtskraft des Strafurtheils) nicht darum, zu prüfen, ob in beiden Fällen e i n Anspruch, sondern ob in beiden Fällen d e r s e l b e Anspruch gegeben sei. Diese Frage kann nur kasuistisch, in concreto durch den Richter beantwortet werden." Es sei auch auf B e k k e r hingewiesen, der

[1]) Vgl. neuerdings O. F i s c h e r, das Problem der Identität und Neuheit, Festgabe für Jhering 1892.

[2]) Die Rechtskraft des Strafurtheils, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. IV S. 474.



(Besitz S. 302 ff. und Pandekten I S. 96) hervorhebt, daß für die Beantwortung der Frage, welche Aenderungen die Identität bestehen lassen, und welche dieselbe aufheben, objektiv entscheidende Momente nicht existiren; daß es allein darauf ankommt, wie wir die Sache anzusehen gewöhnt und geneigt sind.

Viertes Kapitel.

Die Einfuhr der unter Patentschutz stehenden Waaren.

1. Artikel 5 des Uebereinkommens bestimmt:

„Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Waare in die Gebiete des anderen Theiles soll in den letzteren den Verlust des auf Grund einer Erfindung für die Waare gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben".

Die deutsche Denkschrift bemerkt hierzu: „Der Inhalt des Artikel 5 spricht einen Satz aus, welcher in Ansehung der Erfindungen schon jetzt auf beiden Seiten praktisch zur Geltung gelangt ist. Es erschien indessen nicht ohne Werth, ihn vertragsmäßig festzulegen und die innere Patentgesetzgebung, welche in Oesterreich-Ungarn einer Umgestaltung entgegen geht, dadurch zu binden". — In Frankreich zieht bekanntlich die Einfuhr eines nach einem französischen Patente hergestellten Gegenstandes die Confiscation des letzteren und den Verlust des Patentes nach sich.

In der österreichischen Begründung heißt es: „In Uebereinstimmung mit Artikel 5 des Unionsvertrags läßt gegenwärtiges Uebereinkommen die Vorschriften der internen Gesetzgebung hinsichtlich der Pflicht, eine patentirte Erfindung im Inlande auszuüben, unberührt. In Oesterreich wird also nach Maßgabe der jeweiligen Patentgesetzgebung der Ausübungszwang unbeschränkt fortbestehen. Im Sinne einer engeren wirthschaftlichen Annäherung zwischen beiden contrahirenden Theilen wird jedoch im vorliegenden Artikel erklärt, daß die Thatsache der Einfuhr eines im Inlande patentirten Gegenstandes aus den Gebieten des anderen Theiles an und für sich keineswegs den Verlust des inländischen Patentes nach sich ziehen soll".

Durch das zwischen dem deutschen Reich und Italien getroffene Uebereinkommen vom 18. Januar 1892 ist eine intensivere Annäherung erreicht worden. Denn Artikel 5 dieses Uebereinkommens bestimmt: „Die Rechtsnachtheile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Theile eintreten, wenn eine Erfindung nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung in dem Gebiete des anderen Theiles erfolgt".

2. Im deutschen Reichstage wurde es beklagt, daß das deutsch-österreichische Abkommen keine Verabredung getroffen habe, durch welche der Ausführungszwang beseitigt werde.

Dr. Hammacher erklärte Folgendes: „Es ist aus dem Patentgesetze bekannt, daß auch wir in Deutschland es uns nicht haben versagen dürfen, Fürsorge dafür zu treffen, daß die unter den gewerblichen Schutz in Deutschland gestellten neuen Erfindungen nicht zum Nachtheile Deutschlands ausschließlich im Auslande verwerthet werden dürfen. Allein wir sind doch mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden wirthschaftlichen Verhältnisse sehr vorsichtig gewesen. Die Bestimmung unseres Patentgesetzes lautet:

> Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern.

Sie wollen bemerken, daß diese Ermächtigung der deutschen Reichsregierung, ein Patent für erloschen zu erklären, eine facultative ist, und daß von der Facultät erst nach Ablauf von drei Jahren Gebrauch gemacht werden kann. Das österreichische Patentgesetz bestimmt dagegen:

> Die Privilegien verlieren ihre Giltigkeit durch Erlöschung. Eine solche tritt ein, wenn der Privilegirte nicht längstens binnen einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der Privilegiumsurkunde an gerechnet, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inlande auszuüben angefangen, oder wenn er diese Ausübung durch volle zwei Jahre unterbrochen hat.

Einleuchtend sind diese Bestimmungen des österreichischen Gesetzes unendlich viel schärfer als in Deutschland. Es kann also in Oesterreich ein Deutscher, der dort den Schutz für sein geistiges, gewerbliches Eigenthum verlangt, seines Rechtes für verlustig erklärt werden, wenn er nicht binnen einem Jahre die diesfallsige Erfindung in Oesterreich praktisch angewendet hat. Das ist nicht eine facultative, sondern eine obligatorische Vorschrift. Wenn thatsächlich das Gesetz in Oesterreich nicht so streng gehandhabt worden ist, als es der Buchstabe des Gesetzes zuläßt, so haben wir keine Garantie, daß nicht die Zukunft doch nach anderen Grundsätzen verfahren wird".

Von dem Regierungsvertreter wurde hierauf erwidert: „Auch auf Seiten der Reichsverwaltung besteht durchaus die Auffassung, daß eine vollwirksame internationale Verständigung auf dem Gebiete des Schutzes der Erfindungen zur Voraussetzung hat, daß man den Zwang der Ausführung in jedem der beiden vertragschließenden Länder nicht aufrecht erhält. Die Durchführung einer solchen Verständigung beruht aber doch darauf, daß auf beiden Seiten, die sich vertragen wollen, anerkannt wird, daß in der That die Verhältnisse gewinnen, wenn man auf den Ausführungszwang vollständig verzichtet. Wir haben vergeblich versucht, die Regierung von Oesterreich-Ungarn von dieser unserer Auffassung zu überzeugen, und wir haben uns unter diesen Umständen bei demjenigen bescheiden müssen, was die Vorlage enthält, auf den Fluß der Entwicklung vertrauend, der vielleicht der bei uns bereits zur Anerkennung gelangten Anschauung auch dort zum Durchbruch verhelfen wird. — Im Uebrigen glaube ich doch, daß die Meinung, als wenn der Ausführungszwang in Oesterreich strenger sei als in Deutschland auf einem Irrthum beruht. Ich will über die Fassung des österreichischen Gesetzes im Vergleich zur deutschen Gesetzgebung nicht richten; ich will nur die eine Thatsache entgegen halten, daß, soviel uns bekannt geworden, von der Aufhebung eines Patentes in Oesterreich auf Grund der Bestimmung über den Ausführungszwang vom Jahre 1869 bis zum Jahre 1890 nur in einem einzigen Falle Gebrauch gemacht ist, während bei uns in einem viel größeren Umfange die entsprechenden angeblich milderen Bestimmungen zur Anwendung gekommen sind".

Was die im deutschen Patentgesetze zugelassene Zurücknahme anlangt, so führt eine Durchmusterung der vom Patentamt und Reichsgericht erlassenen Entscheidungen zu dem Ergebniß, daß beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befugniß der Zurücknahme, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen regelmäßig ausgeübt wird.

Hinsichtlich der Handhabung der österreichischen Vorschrift über den Ausübungszwang sei auf folgende Aeußerungen der österreichischen Literatur und Judicatur hingewiesen. Zoll (Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Bd. I S. 259) sagt: „Die Interpretation des Handelsministeriums war bis vor einigen Jahren keine strenge. Man ging nämlich von dem Standpunkte aus, daß auch die ganz minimale Ausübung den gesetzlichen Ausdruck „Ausübung" deckt. In den letzten Jahren wurde man strenger, was zur Folge hatte, daß mehrere von werthvollen Patenten wegen Abganges der gesetzlichen Ausübung erloschen erklärt wurden. Dies trifft namentlich in Ansehung der Patente, welche an deutsche Reichsangehörige ertheilt wurden, zu". Weiter heißt es in einer Entscheidung des österreichischen Handelsministeriums vom 26. Juni 1891: „Die Ausübung eines Privilegiums im ersten Jahre der Privilegiumsdauer gilt nur dann als „begonnen", wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Thatsache der begonnenen Ausübung der Zweck, dieselbe in vollem Umfange des Privilegiums fortzusetzen, zu Grunde liegt". Von Beck-Managetta (a. a. O. S. 159 S. 431) endlich bemerkt: Vor Ablauf des dritten Privilegienjahres muß die Ausübung eine vollständige geworden sein. Vollständig ist aber die Ausübung nur dann, wenn der Erfindungsgegenstand in allen seinen privilegirten Theilen zur Herstellung, ein privilegirtes Verfahren aber zur Anwendung gelangte, und zwar in einer Ausdehnung, welche der Natur des Erfindungsgegenstandes entsprechend dem Bedürfnisse des Inlandes und der inländischen Industrie nach dem privilegirten Gegenstande hinreichend Rechnung trägt. Ein theilweiser Import neben der inländischen Ausübung ändert so lange nichts an der Gesetzmäßigkeit der inländischen Ausübung, als der Import in einem solchen Verhältnisse zu der inländischen Ausübung steht, daß dadurch der Zweck des Gesetzes nicht vereitelt wird.

Anhang.

Das Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz

vom 6. Dezember 1891.

(Reichsgesetzblatt 1892 S. 289).

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Artikel 2.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Artikel 3.

Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet, und binnen einer Frist von 3 Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;
b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles nicht entzogen werden.

Artikel 4.

Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;
b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird;
c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Oesterreich-Ungarn als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung ertheilt wird, falls diese in Oesterreich-Ungarn erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, an welchem der Beschluß über die endgültige Ertheilung des Patentes zugestellt worden ist.

Artikel 5.

Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Waare in die Gebiete des anderen Theiles soll in den letzteren den Verlust des auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells für die Waare gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

Artikel 6.

Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken werden diejenigen Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen der Landesherren oder der Mitglieder der landesherrlichen Häuser oder von Staats- und anderen öffentlichen Wappen verbieten.

Artikel 7.

Handels- und Fabrikmarken, welche in den Gebieten des einen Theiles als Kennzeichen der Waaren von Angehörigen eines bestimmten gewerblichen Verbandes, eines bestimmten Ortes oder Bezirkes Schutz genießen, sind, sofern die Anmeldung dieser Marken vor dem 1. Oktober 1875 in den Gebieten des anderen Theiles erfolgt ist, hier von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen. Außer den Angehörigen eines solchen Verbandes, Ortes oder Bezirkes hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Marken.

Waarenzeichen, welche öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Theiles enthalten, sind in den Gebieten des anderen Theiles von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen. Außer demjenigen, welcher die Erlaubniß zur Benutzung der Wappen besitzt, hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Zeichen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waaren treffen, welche zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Theiles belegenen Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprungs versehen sind.

Artikel 9.

Muster und Modelle, sowie Handels- und Fabrikmarken, für welche deutsche Angehörige in der österreichisch-ungarischen Monarchie einen Schutz erlangen wollen, sind sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest für die Länder der ungarischen Krone anzumelden.

Artikel 10.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von Seite eines der vertragschließenden Theile in Wirksamkeit.

Das Uebereinkommen soll ratifizirt und die Ratifikationen so bald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) (Unterschriften.)

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 1 des Uebereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Theiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, daß der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruch steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen integrirenden Bestandtheil des Uebereinkommens bildet, auf das es sich bezieht, und welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen dieses Uebereinkommens als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am 6. Dezember 1891 unterzeichnet.

(L. S.) (Unterschriften.)

Die deutsche Denkschrift.

Bei der Regelung des Patent-, Muster- und Markenschutzes in den verschiedenen Industriestaaten ist mehr und mehr das Bestreben hervorgetreten, der internationalen Bedeutung des Rechtsschutzes auf diesem Gebiete insoweit Rechnung zu tragen, als es mit der Eigenartigkeit der Verhältnisse des einzelnen Landes vereinbar erscheint. In den Gesetzgebungen vieler Staaten finden sich Vorschriften, vermöge deren der Ausländer nach Erfüllung gewisser äußerer Vorbedingungen zu dem Erwerbe und der Ausübung solcher Schutzrechte ebenso zugelassen wird wie der Inländer. Diese Gleichstellung ist auch in zahlreichen Handelsverträgen ausdrücklich verbürgt. Je mehr die Beziehungen sich entwickeln, welche auf dem Gebiete des industriellen Verkehrs zwischen den Staaten und Völkern bestehen, desto mehr wächst die Bedeutung, welche der vertragsmäßigen Ausgleichung der vorhandenen nationalen Rechtsungleichheiten beiwohnt. So hat sich das Bedürfniß ergeben, den internationalen Rechtsschutz für Patente, Muster und Marken immer weiter auszugestalten, ihn nicht mehr auf kurze programmatische Sätze nebenbei in den Handelsverträgen zu begründen, ihn vielmehr in besonderen Vereinbarungen, welche außerhalb der allgemeinen handelspolitischen Abmachungen bleiben, nach allen Beziehungen zu entwickeln und festzulegen. Auch in Deutschland ist dies Bedürfniß seit Jahren wiederholt zu lebhaftem Ausdruck gelangt. Die handelspolitischen Verhandlungen des letzten Jahres boten die Gelegenheit, den einschlagenden Interessen der deutschen Industrie unter Berücksichtigung der besonderen Gestaltung unserer

Gesetzgebung über Patent-, Muster- und Markenschutz Rechnung zu tragen. Die deshalb mit Oesterreich-Ungarn eingeleiteten Verhandlungen haben zu der vorliegenden Vereinbarung geführt.

Zu den einzelnen Bestimmungen derselben ist das Nachstehende zu bemerken. Der im

Artikel 1

aufgestellte Grundsatz, welcher die Gleichstellung der Angehörigen beider vertragschließenden Theile in jedem der Reiche gewährleistet, entspricht dem Artikel 20 des bisherigen Handelsvertrages. Bei der ausdrücklichen Erwähnung der „Gebrauchsmuster" sind die vertragschließenden Theile von der Absicht ausgegangen, die in Oesterreich-Ungarn ansässigen Gewerbetreibenden hinsichtlich der Erlangung des Schutzes der Gebrauchsmuster in Deutschland den in Deutschland wohnhaften Gewerbetreibenden unter Verzicht auf die besondere Voraussetzung im § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni d. Js. ohne weiteres gleichzustellen. In Oesterreich-Ungarn besteht zwar ein besonderer Schutz für Gebrauchsmuster nicht; doch werden Neuerungen, welche bei uns unter die Gebrauchsmuster fallen, dort der Regel nach als Erfindungen geschützt.

Im Uebrigen sind, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Abweichendes bestimmen, für die Erlangung und Ausübung der Rechte die Vorschriften desjenigen Gebietes maßgebend, dessen Schutz in Anspruch genommen wird.

Artikel 2

stellt den Angehörigen diejenigen Personen gleich, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben. Der Satz wird durch die Erwägung begründet, daß es sich nicht um die Gewährung rein persönlicher Vorrechte, sondern um den Schutz der in den Gebieten der beiden vertragschließenden Theile bestehenden wirthschaftlichen Unternehmungen handelt.

In den folgenden Artikeln sind diejenigen Personen, welchen die Bestimmungen des Vertrages nach Artikel 1 und 2 zu statten kommen sollen, nicht wiederholt bezeichnet. Der gewählten Fassung liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß die in Artikel 3 bis 7 vorgesehenen Vergünstigungen nicht auch solchen Angehörigen dritter Staaten zu Theil werden sollen, welche nicht nach Artikel 2 den Angehörigen der vertragschließenden Theile gleichgestellt sind.

Artikel 3 und 4.

Die gegenseitige Einräumung eines Prioritätsrechts zu Gunsten der in einem der Vertragsstaaten bewirkten Anmeldungen ist eine in dem internationalen Recht bereits eingebürgerte Institution. Es wird dabei der Zweck verfolgt, das Nachsuchen des im Inlande endgiltig erlangten oder doch einstweilen gesicherten Patent-, Muster- oder Markenschutzes im Auslande zu erleichtern.

Der Beginn der Frist wird in der Regel an den Zeitpunkt der ersten Anmeldung des Schutzrechtes geknüpft. Für Deutschland ist eine solche Bestimmung, was die Erfindungen anlangt, nicht ohne Bedenken. Da in Deutschland die Ertheilung des Patents von einer amtlichen Prüfung über das Vorhandensein der Erfindungsmerkmale abhängig ist, so würden sich für die Erfinder Nachtheile ergeben, wenn jene Frist für die spätere Anmeldung in Oesterreich-Ungarn mit dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung in Deutschland beginnen sollte. Die gesetzlich geforderte Vorprüfung nimmt bei uns häufig einen längeren Zeitraum in Anspruch. Vor Beendigung der Vorprüfung kann der Anmelder

nicht mit Sicherheit übersehen, welche Gestalt sein Patent gewinnen wird; er ist daher vorher nicht wohl in der Lage, den Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn zur Anmeldung zu bringen. Demgemäß würde der Erfinder, welcher zuerst in Deutschland seine Erfindung anmeldet, nur geringe Aussicht haben, in Oesterreich-Ungarn in den Genuß des Prioritätsrechts zu gelangen. Diese Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse hat dazu geführt, die Frist mit dem Zeitpunkte beginnen zu lassen, in welchem das Patent endgiltig ertheilt ist. Eine Zeit von drei Monaten, nachdem dies geschehen, darf als ausreichend erscheinen, um dem Inhaber eines deutschen Patents die Geltendmachung der Patentansprüche in Oesterreich-Ungarn zu wahren.

Für Muster und Modelle, sowie für Fabrik- und Handelsmarken war es unbedenklich, die auf drei Monate bemessene Frist von der ersten Anmeldung an laufen zu lassen. Es bedurfte nur einer besonderen Bestimmung für diejenigen Fälle, in denen der gleiche Gegenstand in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Oesterreich-Ungarn als Erfindung angemeldet wird.

Der Inhalt des

Artikel 5

spricht einen Satz aus, welcher in Ansehung der Erfindungen schon jetzt auf beiden Seiten praktisch zur Geltung gelangt ist. Es erschien indessen nicht ohne Werth, ihn vertragsmäßig festzulegen und die innere Patent-Gesetzgebung, welche in Oesterreich-Ungarn einer Umgestaltung entgegengeht, dadurch zu binden. Was die Muster und Modelle betrifft, so ist der Satz für uns insofern von Bedeutung, als nach der Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns die Einfuhr einer nach einem geschützten Muster oder Modell im Auslande verfertigten Waare an sich den Verlust des Schutzrechtes zur Folge hat.

Artikel 6

enthält Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Voraussetzungen, an welche nach der inneren Gesetzgebung die Eintragung von Marken geknüpft ist.

Soll das Schutzrecht der Marken international zur Geltung gelangen, so darf an die in dem einen Lande eingetragenen Marken, welche zur Eintragung in dem anderen Lande angemeldet sind, nicht die Anforderung gestellt werden, daß sie in ihrer äußeren Beschaffenheit, insbesondere in Ansehung der Form und der Buchstaben-, Wort- oder Bildzeichen, aus welchen die Marken zusammengesetzt sind, auch den Vorschriften dieses zweiten Landes genügen. Die Zulässigkeit der Buchstaben-, Wort- oder Bildzeichen für die Marken richtet sich daher lediglich nach der inneren Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Anmeldung zuerst erfolgt. Eine Ausnahme von dieser Regel enthält Absatz 2 des Artikels zu Gunsten solcher Bildzeichen, welche in dem anderen Lande eine öffentlich-rechtliche Bedeutung haben.

Die gesetzlichen Anforderungen, welche nicht lediglich die Aeußerlichkeiten der Marken betreffen, werden durch die vertragsmäßige Bestimmung nicht berührt. Das Schlußprotokoll bringt diese aus der Fassung des Artikels sich ergebende Einschränkung in einer bestimmten Richtung noch formell zum Ausdruck.

Für

Artikel 7

bilden den Ausgangspunkt die Beschwerden, welche seitens einzelner, seit alten Zeiten mit der Herstellung von Sensen und dergleichen befaßter Verbände und Bezirke Oesterreichs über die mißbräuchliche Benutzung ihrer weithin bekannten Schutzzeichen erhoben worden sind. Diese Schutzzeichen beruhen auf alten

Privilegien und bestehen neben der besonderen Marke des einzelnen Meisters vornehmlich aus dem österreichischen Erblandswappen in Verbindung mit dem Anfangsbuchstaben der Orte, wo die Genossenschaft u. s. w. ihren Mittelpunkt hat. Die meisten derartigen Zeichen sind nach dem Erlaß des deutschen Markenschutzgesetzes in Deutschland rechtzeitig angemeldet worden. Die Rechtswirksamkeit der Eintragung ist jedoch seitens deutscher Gewerbetreibenden unter der Behauptung bestritten worden, daß die Zeichen in Deutschland die Eigenschaft sogenannter Freizeichen, deren Führung kein Vorrecht einzelner Gewerbetreibender bilden kann, kraft langjährigen Gebrauches erlangt hätten. Einzelne deutsche Fabrikanten haben sogar ihrerseits durch die Anmeldung der Zeichen das Recht zur Benutzung sich zu sichern versucht. Daraus entsprungene Streitigkeiten sind durch ein Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1889 zu Gunsten der österreichischen Fabrikanten entschieden worden. Um ferneren Streitigkeiten vorzubeugen, hat Artikel 7 Absatz 1 die von dem Reichsgericht vertretene Rechtsauffassung vertragsmäßig festgelegt und in eine alle ähnlichen Verhältnisse treffende Norm gekleidet.

Nach der Fassung dieser Norm beschränkt sich die gewissen Marken gewährte Ausnahmestellung auf den Gesammtinhalt der Zeichen. Ein ausschließliches Recht auf die Benutzung einzelner Bild- oder Buchstabenzeichen, welche in den Marken sich finden, wird dadurch nicht gewährleistet.

Durch Absatz 2 des Artikels 7 ist den öffentlichen Wappen in ähnlicher Art ein Schutz gegen eine beliebige Verwerthung in Markenbildern zugesichert, wie es durch Artikel 6 Absatz 2 geschehen.

Artikel 8

will auf dem Gebiete der Waarenbezeichnung die Abstellung von Mißbräuchen anbahnen, welchen die geltende Gesetzgebung nicht ausreichend entgegentritt. Das Bedürfniß, zum Schutze des loyalen Verkehrs allen auf Waaren oder deren Verpackung, auf Offerten, Rechnungen u. s. w. benutzten Bezeichnungen, auch solcher, die nicht als eintragungsfähige Marken erscheinen, im gesetzlichen Wege entgegenzuwirken, sofern die Bezeichnungen augenscheinlich die Täuschung der die Waaren beziehenden Kreise über den Herkunftsort der Waaren zum Zweck haben, ist immer lebendiger geworden, je mehr der gewerbliche Wettbewerb sich entwickelt hat. Daß die deutsche Gesetzgebung hier eine Lücke enthält, ist außer Zweifel. Daß die Ausfüllung dieser Lücke dem Ansehen der deutschen Fabrikation und des deutschen Handels zu statten kommen muß, wird in den gewerblichen Kreisen anerkannt. Aus diesen Kreisen heraus ist an die Reichsverwaltung wiederholt der Wunsch herangetreten, das geltende Recht durch strengere Vorschriften zu ergänzen. Es liegt in der Absicht, bei Gelegenheit der bereits eingeleiteten Revision des Gesetzes über Markenschutz dem zu entsprechen. Inzwischen wird es der deutschen Waare nicht zum Nachtheil gereichen, wenn die Nothwendigkeit einer Erweiterung des bestehenden Rechtsschutzes auch vertragsmäßig anerkannt wird. Art und Tragweite der hiernach für Deutschland erforderlichen Vorschriften kann bei gegenwärtiger Gelegenheit, bei welcher es sich nur um eine grundsätzliche Verständigung handelt, noch außer Erörterung bleiben.

Artikel 9

entspricht den Bestimmungen der inneren Gesetzgebung Oesterreichs und Ungarns. Für Deutschland hat man eine vertragsmäßige Festlegung der Anmeldestellen als entbehrlich betrachtet.

Artikel 10.

Die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der gewerblichen Schutzrechte werden von dem Wechsel wirthschaftlicher Bedürfnisse nicht wesentlich berührt. Es liegt daher kein Anlaß vor, die Gültigkeit des vorliegenden Abkommens, wie diejenige des Handelsvertrages, auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu begrenzen. Es bedurfte nur einer Kündigungsklausel, um der Rechtsentwickelung auf diesem Gebiete, welche national wie international in lebhaftestem Flusse sich befindet, jederzeit durch eine entsprechende Abänderung der Vereinbarungen Rechnung tragen zu können.

Das Abkommen muß gleichzeitig mit dem neuen Handelsvertrag in Geltung treten, weil durch diesen Vertrag die in dem bisherigen Handelsvertrage enthaltenen Vereinbarungen über den Patent- 2c. Schutz außer Kraft gesetzt werden.

Die österreichisch-ungarische Begründung.

Nach dem Privilegiengesetze vom 15. August 1852 sind Ausländer hinsichtlich des Erfindungsschutzes in Oesterreich den Inländern gleichgestellt, welcher Grundsatz auch im Artikel 20 unseres Handelsvertrages mit Deutschland vom 23. Mai 1881, beziehungsweise 8. Dezember 1887, Aufnahme gefunden und dem Deutschen Reiche gegenüber bis in die Gegenwart vertragsmäßig Geltung behalten hat. Was den durch die Gesetze vom 7. Dezember 1858 und 6. Jannar 1890 geregelten Schutz von gewerblichen Marken, Mustern und Modellen anbelangt, so erfolgte durch eine Reihe von Handelsverträgen oder Spezialübereinkommen mit verschiedenen fremden Staaten die Gleichstellung der betreffenden Staatsangehörigen mit den eigenen Nationalen; so insbesondere in Beziehung auf Deutschland durch den zitirten Artikel 20 des Handelsvertrags. Die stipulirte Gegenseitigkeit des Schutzes der Ausländer gleich den Einheimischen war jedoch stets nur eine formelle, ohne einen besonderen, auf materielle Reziprozität abzielenden Inhalt. Inzwischen ist infolge vermehrter Verkehrsbeziehungen das Bedürfniß nach internationaler Vereinbarung weitergehender Art fühlbar geworden; die der freieren Entwickelung jener Beziehungen hinderlichen, aus der Verschiedenheit der internen Gesetzgebungen über Patent, Marken- und Musterschutz erwachsenden materiellen Rechtsungleichheiten sollen auf vertragsmäßigem Wege nach Thunlichkeit aus dem Wege geräumt werden.

Diesem Bedürfnisse suchte eine Reihe von Staaten unter Führung Frankreichs mittelst der am 20. März 1883 zu Paris abgeschlossenen „Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums" abzuhelfen. Die wichtigsten Grundsätze dieser Union bestehen darin, daß

a) demjenigen, der in einem der Verbandsstaaten um die Verleihung des gesetzlichen Schutzes für eine Erfindung oder Marke, für ein Muster oder Modell ansucht, innerhalb einer bestimmten Frist das Vorrecht eingeräumt wird, in jedem anderen Verbandstaate den gleichen Schutz mit Festhaltung des Prioritätsrechtes vom Tage der ersten Anmeldung anzusuchen;

b) daß gesetzliche Bestimmungen, welche in einem Staate der Union die Einfuhr eines dort patentirten Gegenstandes mit dem Verluste des Patentes bestrafen, den anderen Unionsstaaten gegenüber unwirksam sein sollen;

c) daß die in einem der Vertragsstaaten registrirte Marke bloß ihrer äußeren Gestalt wegen in keinem Staate des Unionverbandes von der Registrirung ausgeschlossen werden darf, und
d) daß zu Gunsten des loyalen Waarenverkehrs Bestimmungen gegen fälschliche Ursprungsbezeichnungen getroffen werden.

Die österreichisch-ungarische Monarchie ist bisher dieser Union ebensowenig beigetreten, als das Deutsche Reich, dessen Patent- und Marken-Gesetzgebung in manchen erheblichen Punkten eine abweichende Richtung verfolgt.

Hiebei ist die Thatsache hervorzuheben, daß das Interesse an der Sicherung eines wechselseitigen, besseren Rechtsschutzes von Patenten, Marken und Mustern eben zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche weitaus größer und fühlbarer ist, als gegenüber anderen Staaten, was in der Innigkeit der Verkehrsbeziehungen seine Erklärung findet.

Anläßlich der Negozirung des neuen Handelsvertrages ist nun die deutsche Reichsregierung mit dem Antrage an uns herangetreten, an Stelle des Artikels 20 des früheren Handelsvertrages und unabhängig von dem neuen Handelsvertrage, doch womöglich gleichzeitig mit demselben, ein den vorhin bezeichneten Zwecken entsprechendes Separatübereinkommen zwischen den beiderseitigen Reichsgebieten abzuschließen. Dieser Antrag fand bei der k. k. Regierung ein bereitwilliges Entgegenkommen umsomehr, als das angebotene, den Rahmen der bisherigen Stipulationen erheblich überschreitende Uebereinkommen uns endlich die lang ersehnte Gelegenheit bot, durch ganz positive, den konkreten Verhältnissen eines wichtigen österreichischen Industriezweiges angepaßte Bestimmungen, unsere Interessen auf dem Gebiete des Markenschutzes nach Thunlichkeit zu wahren.

Nach Maßgabe der oben bezeichneten Gesichtspunkte ist nun die vorliegende Konvention vereinbart worden.

Zur Erläuterung einzelner Bestimmungen derselben sollen folgende Bemerkungen dienen.

Zu Artikel 1.

Derselbe spricht in Uebereinstimmung mit Artikel 20 des bisherigen Handelsvertrages und mit Artikel 2 der Pariser Union die Fundamentalregel aus: die gegenseitige Gleichstellung der Angehörigen der vertragschließenden Theile mit den Inländern. Hinsichtlich der sogenannten Gebrauchsmuster, deren Schutz in Deutschland durch ein eigenes, am 1. Oktober 1893 in Kraft getretenes Gesetz geregelt wird, während die Gegenstände dieses Schutzes in Oesterreich dermalen unter das Privilegiengesetz fallen, ergibt sich aus der formellen Reziprozität allerdings eine gewisse Ungleichheit des materiellen Schutzes in den beiderseitigen Reichsgebieten. Denn die gesetzliche Schutzdauer für derartige Gegenstände ist in Oesterreich eine längere als in Deutschland. Uebrigens wird die beabsichtigte Reform des österreichischen Erfindungsschutzes Anlaß bieten, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, den Schutz der Gebrauchsmuster in einer dem neuen deutschen Gesetze analogen Weise zu regeln.

Zu Artikel 2.

Die in diesem Artikel stipulirte Gleichstellung von Angehörigen dritter Staaten mit den Angehörigen der vertragschließenden Theile, sofern jene ersteren in den Gebieten eines der letzteren ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben, entspricht — wie vorausgeschickt wurde — den Beschlüssen der Union und ist durch naheliegende Erwägungen rechtlicher und wirthschaftlicher Art begründet.

Zu Artikel 3.

Die grundsätzliche Bestimmung dieses Artikels entspricht den Satzungen der erwähnten internationalen Vereinbarung mehrerer Staaten zum Schutze des gewerblichen Eigenthums. Den Angehörigen der vertragschließenden Theile wird hinsichtlich des von ihnen in dem einen Gebiete erworbenen Patent-, Marken- oder Musterrechtes, die durch die erste Anmeldung begründete Priorität auch in den Gebieten des anderen Theiles gewährt, falls sie sich hier binnen dreimonatlicher Frist um den gesetzlichen Schutz für die gleiche Erfindung oder Marke, das gleiche Muster oder Modell bewerben. Aus diesem Prioritätsrechte folgt von selbst, daß den betreffenden Schutzobjekten durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eintreten, der Charakter der Neuheit nicht entzogen werden kann.

Den Beginn der dreimonatlichen Frist normirt der folgende Artikel.

Zu Artikel 4.

Der Unterschied hinsichtlich des Fristanfangs bei Patenten gegenüber jenem bei Marken, Mustern und Modellen gründet sich auf die Erwägung, daß der Schutzwerber erst dann zur zweiten Anmeldung zugelassen werden kann, wenn sein Prioritätsrecht in Betreff der ersten Anmeldung ein unverrückbares geworden ist. Dieser Moment tritt aber in Oesterreich-Ungarn wie in Deutschland bei Patenten erst mit der Ertheilung des Patentes ein, während die Priorität des Marken- und Musterrechtes sowie das Recht selbst schon durch die Anmeldung (Hinterlegung) erworben wird. Daß bei Gebrauchsmustern in Deutschland der Anmeldungstag, in Oesterreich-Ungarn aber der Tag der Ertheilung des betreffenden Patentes maßgebend ist, erscheint durch die verschiedenartige Behandlung gerechtfertigt, welche den Schutzwerbern für sogenannte Gebrauchsmuster einerseits in Deutschland, andererseits in Oesterreich-Ungarn gesetzlich zu Theil wird.

Weil aber zwischen der beschlossenen Patentertheilung und dem Tage, an welchem der Patentirte von der Ertheilung die amtliche Kenntniß mittels Zustellung des Patentes erhält, unter Umständen eine sehr erhebliche Zeitdifferenz eintreten kann, während welcher er nicht in der Lage ist, seinen Anspruch auf die prioritätsbegünstigte Anmeldung in den Gebieten des anderen vertragenden Theils zur Geltung zu bringen, so fordert es die Billigkeit und der Sinn der vertragsmäßigen Begünstigung, daß als Ertheilungstag der Tag der Zustellung betrachtet werde.

Zu Artikel 5.

In Uebereinstimmung mit Artikel 5 des Unionvertrages läßt gegenwärtiges Uebereinkommen die Vorschriften der internen Gesetzgebung hinsichtlich der Pflicht, eine patentirte Erfindung im Inlande auszuüben, unberührt. In Oesterreich wird also nach Maßgabe der jeweiligen Patentgesetzgebung der Ausübungszwang unbeschränkt fortbestehen. Im Sinne einer engeren wirthschaftlichen Annäherung zwischen beiden kontrahirenden Theilen, die ja auch im neuen Handelsvertrage mit dem Deutschen Reiche ihren Ausdruck findet, wird jedoch im vorliegenden Artikel erklärt, daß die Thatsache der Einfuhr eines im Inlande patentirten Gegenstandes aus den Gebieten des anderen Theiles an und für sich keineswegs den Verlust des inländischen Patentes nach sich ziehen soll.

Zu Artikel 6.

Der hier aufgestellte Grundsatz, wonach eine Marke, welche in den Gebieten des einen kontrahirenden Theiles geschützt ist, blos ihrer äußeren Er-

scheinung wegen in den Gebieten des anderen Theiles nicht von der Registrirung ausgeschlossen werden darf, kann als Ausdruck der allgemeinen Rechtsanschauungen im internationalen Markenschutz bezeichnet werden. Er involvirt zu Gunsten der deutschen Markenausnahmen von den im § 3 des österreichischen Markenschutzgesetzes aufgezählten Registrirungsverboten aber nur solche Ausnahmen, welche unsererseits den Marken der Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie denen von Schweden und Norwegen bereits vertragsmäßig zugestanden sind.

Uebrigens sollten dem Wortlaute des Artikels zufolge die in § 3, Punkt 1 und 2 unseres Markenschutzgesetzes enthaltenen Verbote — letzteres, soferne es sich auf Staats- und andere öffentliche Wappen bezieht — durch den vorangestellten allgemeinen Grundsatz nicht berührt werden. Auch werden Marken, welche nach § 3, Punkt 4 unseres Markenschutzgesetzes nicht zugelassen sind, von der Registrirung nach wie vor auszuschließen sein, falls sie in Oesterreich-Ungarn schon ihres Inhaltes wegen gesetzwidrig erscheinen sollten. Was die lediglich aus Worten bestehenden und deßhalb von der Registrirung ausgeschlossenen Marken betrifft (§ 3, Punkt 2 des österreichischen Markenschutzgesetzes) so wären dieselben dem Wortlaute des Artikels 6 zufolge bei uns allerdings zur Registrirung zuzulassen, wenn sie in Deutschland registrirt wären. Allein dermalen sind sie auch in Deutschland ausgeschlossen und bei der Reform des deutschen Markenschutzgesetzes, womit sich die deutsche Regierung soeben beschäftigt, ist beabsichtigt, nur die sogenannten Phantasieworte von dem die Wortmarken auch künftighin betreffenden Verbote auszunehmen. Firmen und sonstige Geschäftsbenennungen sind wie bei uns so auch in Deutschland ohne Registrirung markenrechtlich geschützt und sollen es bleiben, als Marken jedoch wie gewöhnliche Wortmarken nicht registrirbar sein.

Zu Artikel 7.

Von Seiten der österreichischen Sensenfabrikanten sind bekanntlich seit langer Zeit dringende, oft wiederholte Beschwerden darüber erhoben und vor den deutschen Gerichten auch Rechtsstreite geführt worden, daß ihre uralten, auf Grund kaiserlicher Privilegien mit dem Innungszeichen (z. B. K. M.), und sogar mit dem österreichischen Erblandswappen gekennzeichneten Marken in Deutschland, trotz ihrer Registrirung daselbst, nachgeschlagen und als Freizeichen benützt werden. Die österreichische Regierung war pflichtgemäß darauf bedacht, nach mancherlei vergeblichen Versuchen der Abhilfe, den schweren Nachtheil, der unserer Senseninduſtrie aus dem freien Gebrauche ihrer Marken in Deutschland bereits erwachsen ist, bei Abschluß des jetzigen Uebereinkommens nach Thunlichkeit zu repariren. Zwar entschied neuerer Zeit das deutsche Reichsgericht über mehrere Klagen der österreichischen Sensenfabrikanten zu Gunsten derselben, indem es der Rechtsüberzeugung Ausdruck gab, eine mala fide angeeignete Individualmarke könne nicht Freizeichen im Sinne des deutschen Gesetzes sein. Allein es erschien nothwendig, dem Prinzipe Anerkennung zu verschaffen, daß eine wirkliche, in Deutschland ordnungsmäßig registrirte Marke unter keinerlei Umständen von anderen Personen als Freizeichen benützt werden dürfe; auch sollte unseren Industriellen erspart werden, zur Wahrung ihrer Interessen fortwährend den langwierigen und kostspieligen Prozeßweg betreten zu müssen. Die Verhandlungen über diesen nicht unwichtigen Gegenstand haben schließlich zu dem vorliegenden Artikel 7 geführt, dessen Tragweite für unsere Senseninduſtrie dahin zu charakterisiren ist.

a) daß er alle unsere Sensenmarken in der Gestalt, in der sie registrirt wurden, also auch mit dem Innungsbeischlage schützt und deren Gebrauch als Freizeichen in Deutschland von nun an jedem Unberechtigten verbietet, wobei nur vorausgesetzt wird, daß die betreffende Marke gemäß § 10 des deutschen Markenschutzgesetzes am 1. Oktober 1875 bereits in das deutsche Markenregister eingetragen war;

b) daß das österreichische Erblandswappen unter allen Umständen von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen ist und nur mit Bewilligung des Berechtigten registrirt werden darf.

Hiezu ist zu bemerken, daß der 1. Oktober 1875 jener Praeklusivtermin ist, welcher in dem bis dahin eines geordneten Markenschutzes entbehrenden Deutschen Reiche für die Registrirung der bereits im Gebrauch befindlichen älteren Marken gesetzt wurde.

Durch diese Bestimmungen ist jedenfalls denjenigen österreichischen Sensen-Industriellen wirksamer Schutz geboten, welche den Vorschriften des deutschen Gesetzes thatsächlich entsprochen haben.

Neue Marken mögen sie wem immer angehören, werden ihren Prioritätsschutz in Deutschland selbstverständlich vom Tage der Registrirung erlangen können.

Zu Artikel 8.

Beide vertragschließenden Theile versprechen die Aufstellung geeigneter Normen gegen die unehrliche Konkurrenz im Waarenverkehre, soferne sich dieselbe, ohne auf Markenschutz Anspruch zu machen, täuschender Ursprungsangaben oder überhaupt solcher Waarenbezeichnungen bedient, welche das Publikum hinsichtlich des wirklichen Ursprungs der Waaren geflissentlich irreführen.

Auch dieser Artikel steht auf dem Boden des Unionvertrages vom Jahre 1883, und es muß nur bemerkt werden, daß die österreichische Gesetzgebung in dieser Hinsicht anläßlich der vorliegenden Konvention keine Lücke auszufüllen hat.

Deutscherseits wurde bei den Verhandlungen erklärt, daß Uebertretungen der im Artikel 8 erwähnten Bestimmungen in Deutschland unter das Strafgesetz fallen und sobald sie auf was immer für einem Wege zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft kommen, von Amtswegen verfolgt werden, ferner daß Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten selbstverständlich eine Straffanktion in sich schließen und daß auch bloße Annoncen zum Zwecke des Verkaufes schon zum Begriffe des Verkaufes, beziehungsweise Feilhaltens gehören.

Die Artikel 9 und 10 betreffen Formalitäten, die einer Erläuterung nicht bedürfen.

Bekanntmachung über die Anmeldung von Erfindungen und von Gebrauchsmustern, für welche die Rechte aus Artikel 3 und 4 der Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und mit Italien vom 18. Januar 1892 über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz in Anspruch genommen werden.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April und des § 2 Abs. 4 des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 wird bestimmt:



Wer bei der Anmeldung einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusters im Deutschen Reiche die vertragsmäßigen Rechte aus einer früheren Anmeldung in Oesterreich-Ungarn oder in Italien geltend machen will, hat vorzulegen:

1. eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung und ihrer Beilagen mit einer Bescheinigung über den Zeitpunkt der Anmeldung;
2. eine Bescheinigung über die auf Grund der früheren Anmeldung erfolgte Patentertheilung.

Diese Urkunden müssen von der für die Entgegennahme von Patentanmeldungen oder für die Ertheilung von Patenten zuständigen Behörde Oesterreich-Ungarns oder Italiens ausgefertigt sein.

Sind die Urkunden nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen.

Berlin, den 8. März 1892.

Kaiserliches Patentamt.

Verordnung des Oesterreichischen Handelsministeriums vom 8. November 1892,

betreffend die Durchführung der Artikel 3 und 4 des Uebereinkommens mit Deutschland über Patent-, Marken- und Musterschutz.

Im Einvernehmen mit dem Königlich Ungarischen Handelsministerium wird angeordnet, wie folgt:

Angehörige des Deutschen Reiches, sowie die ihnen gleichgestellten Personen, welche die im Artikel 3 und 4 des genannten Uebereinkommens in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie eingeräumten Rechte hinsichtlich des Schutzes ihrer Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Modelle und Marken in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern folgende Nachweise beizubringen, und zwar:

I. Bei der Anmeldung von Patenten, wenn der Anspruch auf ein Patent des Deutschen Reiches gegründet wird:

1. Ein Exemplar der vom Kaiserlich Deutschen Patentamte im Druck herausgegebenen Patentschrift oder in Ermangelung derselben:
   a) eine beglaubigte Abschrift der im Deutschen Reiche überreichten, die Grundlage des dort ertheilten Patentes bildenden Beschreibung und Zeichnung der Erfindung;
   b) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieser Erfindung;
   c) eine Bescheinigung über die Ertheilung des deutschen Patentes auf Grund der vorgenannten Beschreibung dieser Erfindung.

2. In allen Fällen eine Bescheinigung über den Tag der Zustellung des Beschlusses über die endgültige Ertheilung des deutschen Patentes.

II. Bei der Anmeldung von Patenten, wenn der Anspruch auf ein im Deutschen Reiche angemeldetes Gebrauchsmuster gegründet wird:

a) eine beglaubigte Nach- oder Abbildung des im Deutschen Reiche überreichten Gebrauchsmusters (Modelles) nebst einer beglaubigten Bescheinigung darüber, für welche an diesem Muster (Modelle) angebrachte neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dasselbe im Deutschen Reiche angemeldet wurde, und wofern eine besondere Beschreibung des Gebrauchsmusters im Deutschen Reiche überreicht wurde, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Beschreibung;

b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieses Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle nebst einer Bescheinigung über die Dauer des Schutzes, oder an Stelle dieser beiden Bescheinigungen einen beglaubigten Auszug aus der diese Daten enthaltenden Gebrauchsmusterrolle;
c) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung des Gebrauchsmusters, sofern nicht ein diese Angabe enthaltender Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle beigebracht wird.

III. Bei der Anmeldung von Mustern und Modellen:

a) Ein beglaubigtes Exemplar oder eine beglaubigte Nach- oder Abbildung des im Deutschen Reiche überreichten Gebrauchsmusters oder Geschmacksmusters oder Modelles, oder sofern das Muster oder Modell versiegelt hinterlegt wurde, entweder einen beglaubigten Auszug aus dem Musterregister, aus welchem die Fabriks- oder Geschäftsnummer des Musters oder Modelles bestimmt zu entnehmen ist, oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der vorschriftsmäßigen Bekanntmachung des versiegelt hinterlegten Musters oder Modelles;
b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des betreffenden Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle, beziehungsweise des Musters oder Modelles in das Musterregister, oder einen beglaubigten Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle, beziehungsweise aus dem Musterregister, oder endlich ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung des Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle oder des Musters und Modelles in das Musterregister;
c) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieses Gebrauchsmusters, beziehungsweise dieses Musters oder Modelles, sofern nicht ein diese Angaben enthaltender Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle, beziehungsweise aus dem Musterregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" beigebracht wird.

IV. Bei der Anmeldung von Marken:

a) Ein beglaubigtes Exemplar der im Deutschen Reiche überreichten Marke;
b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieser Marke in das Markenregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung, und
c) eine Bescheinigung über den Tag der erfolgten Anmeldung dieser Marke, sofern nicht ein diese Angabe enthaltendes Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" beigebracht wird.

Die vom Kaiserlich Deutschen Patentamte im Drucke herausgegebenen Patentschriften bedürfen ebensowenig wie die Exemplare des „Deutschen Reichsanzeigers" einer Beglaubigung.

Alle Beglaubigungen müssen von den für die Entgegennahme der Anmeldungen zuständigen Behörden (Kaiserlichen Patentamt oder Gericht) ausgestellt sein, und bedürfen im Sinne des Artikels I, Abs. 1 und 4 lit c des Legalisirungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 85) keiner weiteren Beglaubigung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Reichs-Steuergesetz-Entwürfe
von 1893.

I.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs.

Für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1900 treten die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 1.

Matrikularbeiträge, ausschließlich der von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden besonderen Ausgleichungsbeträge, sind für jedes Etatsjahr nur in einer Höhe in den Reichshaushalts-Etat einzustellen, welche mindestens um 40 Millionen Mark hinter dem Gesammtbetrage der den Bundesstaaten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen der Zölle, der Tabacksteuer, der Reichs-Stempelabgaben und der Verbrauchsabgabe für Branntwein sowie des Zuschlags zu derselben zurückbleibt.

Ergibt sich nach der Rechnung für ein Etatsjahr eine höhere als die nach der Bestimmung im ersten Absatz in dem Reichshaushalts-Etat festgesetzte Differenz zwischen den Matrikularbeiträgen und den Ueberweisungen, so verbleibt der Mehrbetrag dem Reiche und es sind die den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträge nach dem Verhältniß der Bevölkerung, welche der Vertheilung ihres veranschlagten Betrages unter die einzelnen Bundesstaaten zu Grunde gelegt war, entsprechend zu kürzen.

Ergibt sich nach der Rechnung für ein Etatsjahr eine geringere als die im ersten Absatz bezeichnete Mindestdifferenz zwischen den Matrikularbeiträgen und den Ueberweisungen, so bleibt ein entsprechender Betrag der Matrikularbeiträge unerhoben und wird von den veranschlagten Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Matrikularbeiträge, ausschließlich der im ersten Absatz bezeichneten besonderen Ausgleichungsbeträge, abgesetzt.

§ 2.

Nach der Rechnung sich ergebende Ueberschüsse des Reichshaushalts sind zu einem besonderen Fonds anzusammeln, welcher zur Ausgleichung in folgenden Jahren nach der Rechnung sich ergebender Fehlbeträge zu verwenden ist. Zu dem letzteren Zwecke ist derselbe in den Reichshaushalts-Etat desjenigen Jahres, in welchem der Fehlbetrag eines früheren Jahres zu decken ist, bis in Höhe dieses Fehlbetrages in Einnahme zu stellen, insoweit nicht der betreffende Etat anderweit die Mittel zur Deckung bietet.

§ 3.

Hat der im § 2 bezeichnete Ausgleichungsfonds einen Bestand von 40 Millionen Mark erreicht, so sind die weiteren demselben zufließenden Beträge zur Tilgung

von Reichsanleihe zu verwenden. Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt durch den Reichshaushalts-Etat beziehungsweise das Gesetz, betreffend die Feststellung desselben.

§ 4.

Die Verwaltung des im § 2 bezeichneten Ausgleichungsfonds führt der Reichskanzler.

Die Bestände des Fonds dürfen nur in Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Reichs verzinslich angelegt werden. Die Zinsen wachsen dem Fonds zu.

Dem Bundesrath und dem Reichstag ist bei ihrem regelmäßigen jährlichen Zusammentritt über den Bestand des Fonds und die bei demselben vorgekommenen Veränderungen Mittheilung zu machen.

§ 5.

Zur Deckung eines im Reichshaushalts-Etat bei den fortdauernden Ausgaben und den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats sich ergebenden Fehlbetrages, soweit bezüglich desselben nicht die Bestimmung im § 2 dieses Gesetzes zur Anwendung kommt, können auch Zuschläge auf die dem Reich zustehenden Stempel- und Verbrauchsabgaben gelegt werden.

Die Bestimmung darüber, auf welche Angaben, in welcher Höhe und auf welche Dauer Zuschläge gelegt werden sollen, erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist bestimmt, den in der Denkschrift, betreffend die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs, dargelegten Reformvorschlägen einen gesetzlichen Ausdruck zu geben.

Als das Ziel der Reform ist nach der Denkschrift in Aussicht genommen, zunächst für eine bestimmte Zeitdauer, und zwar für die fünf Jahre vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1900, eine finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten auf der Grundlage und mit der Wirkung herbeizuführen,

daß die bisherigen Schwankungen in dem Verhältnisse der Matrikularbeiträge und der den Einzelstaaten aus den Einnahmen des Reichs zustehenden Ueberweisungen beseitigt werden und den Einzelstaaten ein fester Betrag an Mehrüberweisungen über die Matrikularbeiträge hinaus durch entsprechende Festsetzung eines bestimmten relativen Verhältnisses zwischen den letzteren und den Ueberweisungen gesichert wird,

die Mehrerträge seiner Einnahmequellen dem Reich verbleiben, das Reich aber auch, unter Ausschließung eines Rückgriffes auf Matrikularbeiträge über deren relativ fixirten Betrag hinaus, die weitere Deckung für seinen Ausgabebedarf lediglich seinen eigenen Einnahmequellen zu entnehmen hat und zu diesem Zwecke ihm die Möglichkeit einer zeitweiligen stärkeren Heranziehung der letzteren gesichert wird,

die Nothwendigkeit diesen Weg zu beschreiten, aber dadurch möglichst eingeschränkt wird, daß etwaige rechnungsmäßige Ueberschüsse des Reichshaushalts zu einem Ausgleichungsfonds angesammelt werden, aus welchem etwaige rechnungsmäßige Fehlbeträge späterer Jahre gedeckt,

die nach Sicherung dieser Zweckbestimmung des Ausgleichungsfonds etwa verfügbar bleibenden Mittel des letzteren zur Schuldentilgung verwendet werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sichert der vorliegende Entwurf im

§ 1

den Einzelstaaten eine Dotirung aus den Einnahmen des Reichs in dem, wie in der Denkschrift dargelegt, als erforderlich zu erachtenden Mindestbetrag von 40 Millionen Mark durch die Bestimmung, daß mindestens um diesen Betrag die Matrikularbeiträge für jedes Jahr hinter dem Gesammtbetrage der Ueberweisungen an die Einzelstaaten zurückbleiben. Indem der Entwurf nur den Mindestbetrag der Differenz zwischen den Matrikularbeiträgen und den Ueberweisungen festsetzt, bleibt die Möglichkeit gewahrt, die ersteren, ihrer verfassungsmäßigen Bedeutung entsprechend, nur in einer Höhe, welche um mehr als 40 Millionen Mark hinter den Ueberweisungen zurückbleibt, in den Etat einzustellen, wenn dies zur Deckung des Ausgabebedarfs ausreicht. In diesem Falle würde die Mehrüberweisung an die Einzelstaaten sich entsprechend erhöhen. Thatsächlich ist indessen der Eintritt dieser Eventualität, wenigstens für die vorläufige Geltungsdauer der neuen Regelung nicht zu erwarten, da für diese Zeit nach Lage der Verhältnisse auf eine solche Ermäßigung der Matrikularbeiträge kaum zu rechnen ist.

Der erste Absatz des § 1 enthält die Vorschrift für die Bemessung der Matrikularbeiträge im Reichshaushalts-Etat, während die beiden folgenden Absätze die erforderlichen Bestimmungen für den Fall treffen, daß sich nach der Rechnung eine höhere oder geringere, als die festgesetzte Differenz zwischen den Matrikularbeiträgen und den Ueberweisungen — in Folge Mehr- oder Mindererertrages der Zölle und der Ueberweisungssteuern gegenüber dem Voranschlage — ergibt. Im ersteren Falle soll nach der Bestimmung im zweiten Absatz der Mehrertrag der Zölle und Ueberweisungssteuern dem Reich verbleiben. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Ueberweisung des vollen Reinertrages der Reichsstempelabgaben und der Branntweinsteuer werden nicht berührt. Es soll nur eine theilweise Suspendirung der sogenannten Frankenstein'schen Klausel insofern eintreten, als die Ueberweisungen aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer soweit gekürzt werden, daß die Gesammtsumme der Ueberweisungen — aus dem Ertrage der Zölle und der sämmtlichen Ueberweisungssteuern — nicht um mehr als den in dem Reichshaushalts-Etat veranschlagten Betrag über die Gesammtsumme der Matrikularbeiträge hinausgeht.

Ergibt sich dagegen nach der Rechnung eine geringere als die im Etat veranschlagte Differenz zwischen den Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen, so sollen nach der Bestimmung im dritten Absatz des § 1 die veranschlagten Matrikularbeiträge entsprechend ermäßigt werden, jedoch nur wenn und soweit jene Differenz rechnungsmäßig unter den gesetzlichen Mindestbetrag von 40 Millionen Mark sinkt. Die Matrikularbeiträge nur in diesem Falle und nicht schon dann zu ermäßigen, wenn eine etwa im Etat veranschlagte höhere Differenz nach der Rechnung nicht erreicht wird, erscheint gerechtfertigt, um nicht das Reich auch in ungünstigen Jahren, in denen die wirklichen Einnahmen hinter den veranschlagten zurückbleiben, zu Mehrüberweisungen an die Einzelstaaten über den gesetzlichen Mindestbetrag hinaus zu verpflichten. Die Einzelstaaten aber werden bei der Aufstellung ihrer Budgets mit der Thatsache zu rechnen haben, daß sie mit Sicherheit nur den gesetzlichen Mindestbetrag, nicht einen etwa im Reichshaushalts-Etat veranschlagten höheren Betrag an Mehrüberweisungen vom Reich zu erwarten haben.

Bei der Bemessung der Matrikularbeiträge gemäß Absatz 1 und ihrer Ermäßigung im Falle des Absatz 3 des § 1 sind, wie in dem Entwurf vorgesehen, die gegenwärtig im Reichshaushalts-Etat mit unter die Matrikularbeiträge ein-

bezogenen, thatsächlich aber solche nicht darstellenden Beträge außer Berücksichtigung zu lassen, welche Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Bundesstaaten aufkommenden Brausteuer, Ueberschüsse der Post und Telegraphenverwaltung und eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres zur Reichskasse zu zahlen haben. (Art. 38 Abs. 4, Art. 52 Abs. 4, Schlußbestimmung zu Abschnitt XI der Reichsverfassung.)

§ 2

des Entwurfs sieht die Reservirung etwaiger rechnungsmäßiger Ueberschüsse des Reichshaushalts und die Ansammlung derselben zu einem besonderen Fonds vor, welcher die Bestimmung haben soll, zur Ausgleichung etwaiger rechnungsmäßiger Fehlbeträge späterer Jahre verwendet zu werden. Die Bildung eines solchen Ausgleichungsfonds erscheint wie in der Denkschrift dargelegt, zweckmäßig und gerathen, um nach Möglichkeit zu verhüten, daß das Reich schon zur Befriedigung eines einmalig und vorübergehend hervortretenden Mehrbedarfs, wie ihn die Deckung des rechnungsmäßigen Fehlbetrages eines Jahres in dem Etat des zweitfolgenden Jahres hervorruft, sich auf den im § 5 des Entwurfs vorgesehenen Weg der Ergänzung seiner Einnahmen durch zeitweilige Erhöhung bestehender Steuern gewiesen sehen müßte. Beim Vorhandensein eines solchen Ausgleichungsfonds wird die Erhebung von Zuschlägen zu Verbrauchsabgaben erst im Falle eines Bedürfnisses, das mit einiger Sicherheit als ein mindestens für eine gewisse Zeit dauerndes angesehen werden müßte, erforderlich werden.

Wie im § 2 des Entwurfs vorgesehen, soll es in formeller Beziehung bei der seitherigen Art der Deckung eines rechnungsmäßigen Fehlbetrages auch fernerweit verbleiben. Der Fehlbetrag ist demnach in den Reichshaushalts-Etat des zweitfolgenden Jahres als Ausgabe einzustellen. Bietet dieser Etat anderweit — selbstverständlich ohne die im § 5 des Entwurfs vorgesehene eventuelle Ergänzung seiner Einnahmen durch Steuerzuschläge — die Mittel zur Deckung des Fehlbetrages, so bedarf es einer Inanspruchnahme des Ausgleichungsfonds nicht; bietet dagegen der betreffende Etat nicht die Mittel zur Deckung des Fehlbetrages, so hat diese Deckung aus dem Ausgleichungsfonds, wenn und soweit derselbe zureicht, zu erfolgen und ist demnach ein entsprechender Betrag aus demselben als Einnahme in den Etat einzustellen.

An dem in den Etat eingestellten Betrage des Fonds nehmen die Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen Antheile an den Reichseinnahmen theil. In gleicher Weise soll in dem Falle einer Schuldentilgung aus dem Mehrbetrage des Fonds (§ 3) verfahren werden.

§ 3

nimmt in Aussicht, falls der Ausgleichungsfonds einen Bestand von 40 Millionen Mark erreicht haben sollte, die demselben noch weiter zufließenden Beträge zur Schuldentilgung zu verwenden. Es wird angenommen werden dürfen, daß ein Bestand von 40 Millionen Mark der Regel nach und abgesehen von dem Eintritt besonderer Eventualitäten, durch welche etwa die Finanzen des Reichs längere Zeit hindurch ungünstig beeinflußt würden, ausreichen wird, um die Erfüllung der Zwecke des Fonds zu sichern.

Darüber, in welcher Weise die Schuldentilgung zu bewirken sein wird, insbesondere auch, ob durch Ankauf von Schuldverschreibungen oder durch Verrechnung auf bewilligte, aber noch nicht begebene Anleihe, wird eintretenden Falles durch den Reichshaushalts-Etat beziehungsweise das Etatsgesetz Bestimmung zu treffen sein.

§ 4

beschränkt im zweitem Absatze die verzinsliche Belegung des Ausgleichungsfonds auf Anleihe und Schatzanweisungen des Reichs, um die jederzeitige Flüssigmachung des Fonds zu sichern, inzwischen aber die Mittel desselben für die Beschaffung des Geldbedarfs für das Reich nutzbar zu machen und trifft im übrigen hinsichtlich der Verwaltung rc. des Fonds die erforderlichen Anordnungen, wie sie mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung, die begrenzte Höhe und die beschränkte Belegbarkeit der Bestände des Fonds ausreichend und angemessen sein dürften.

§ 5

sichert dem Reiche den erforderlichen beweglichen Faktor zur Balanzirung des Reichshaushalts-Etats in der Form von Zuschlägen zu den Stempel- und Verbrauchsabgaben. Auch bei Schaffung des vorbesprochenen Ausgleichungsfonds bedarf es eines solchen beweglichen Faktors für den Fall der Unzulänglichkeit dieses Fonds sowie zur Deckung solcher Fehlbeträge des Reichshaushalts-Etats, welche ihren Grund nicht in der Einstellung des Fehlbetrages eines früheren Jahres in den betreffenden Etat haben.

Darüber, zu welchen Abgaben und in welcher Höhe und auf welche Dauer Zuschläge erhoben werden sollen, soll jedesmal durch ein besonderes Gesetz Bestimmung getroffen werden.

Daß rücksichtlich derjenigen Abgaben, auf welche Zuschläge gelegt werden, zugleich die von einzelnen Bundesstaaten an Stelle der betreffenden Abgaben zu zahlenden Beträge (Ausgleichungsbeträge, Aversen) entsprechend zu erhöhen sein werden, schien einer besonderen Erwähnung in dem vorliegenden Gesetze nicht zu bedürfen.

Denkschrift.

Die Verfassung des deutschen Zoll- und Handelsvereins war der Ausbildung indirekter Steuern und Verbrauchsabgaben, wie sie in andern Staaten stattgefunden hat, nicht günstig. Einerseits wurde von den Einzelstaaten selbst indirekte Abgaben in erheblichem Umfange erhoben, und andererseits war die Einführung gemeinsamer Abgaben dieser Art durch den Charakter des Vereins als einer vertragsmäßigen Vereinigung der betheiligten Staaten für bestimmte Zwecke erschwert. Die natürliche Folge hiervon war, daß die Erträgnisse der indirekten Besteuerung, soweit dieselben bei Gründung des Deutschen Reichs diesem durch die Reichsverfassung überwiesen wurden, sich von vornherein unzulänglich zeigten gegenüber den finanziellen Anforderungen, welche die Erfüllung der umfassenden, von den Bundesstaaten dem Reich übertragenen Aufgaben stellte. Es mußte daher einstweilen und bis zu der nunmehr durch die Reichsverfassung erst ermöglichten ergiebigeren Ausbildung der Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsabgaben das Reich zur Ergänzung seiner eigenen Einnahmen auf die Erhebung von Beiträgen der Bundesstaaten angewiesen werden. Daß die Reichsverfassung indessen hierin nur einen *provisorischen* Behelf schaffen, für die Dauer dagegen die Finanzwirthschaft des Reichs auf *eigene* Einnahmen desselben gründen wollte, ist außer Zweifel und wird auch durch die ausdrückliche Bestimmung im Artikel 70 der Reichsverfassung klar gestellt, nach welcher die Ausgaben des Reichs — abgesehen von den durch Anleihe zu deckenden außerordentlichen Bedürfnissen (Artikel 73) —, soweit sie durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckt werden, *so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind*, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen sind.

	1872 Mark.	1873 Mark.	1874 Mark.	1875 Mark.	1876/77 3/4 Jahre Mark.	1877/78 Mark.	1879/80 Mark.
Die den ordentlichen Einnahmen zur Last gelegten Ausgaben betrugen:							
Fortdauernde Ausgaben	290 080 040	308 161 832	311 813 918	367 930 828	461 209 095	374 292 225	373 033 476
Einmalige Ausgaben	13 858 192	25 097 862	20 306 014	18 966 977	20 794 268	17 416 745	32 948 752
Zusammen . .	303 938 232	333 259 694	332 119 932	386 897 805	482 003 363	391 708 970	405 982 228
An gewöhnlichen eigenen Einnahmen des Reiches sind zur Deckung des vorstehenden Ausgabebedarfs aufgekommen:							
1. Zölle und Verbrauchssteuern . . .	225 244 863	257 771 181	246 595 914	246 612 589	302 914 988	237 399 802	235 534 612
2. Spielkartenstempel	.	.	.	.	.	.	352 225
3. Wechselstempelsteuer	5 219 316	5 745 700	6 000 702	6 105 630	8 183 371	6 451 068	5 831 083
4. Post- und Telegraphenüberschüsse	14 087 364	8 988 672	5 185 938	5 473 401	8 261 065	10 016 241	18 719 899
5. Ueberschüsse der Eisenbahnen .	5 487 671	2 189 775	4 704 750	8 561 038	10 761 530	9 625 331	10 884 014
6. Sonstige ordentliche Einnahmen .	2 377 840	1 588 646	2 796 833	2 920 778	4 705 681	13 723 071	10 860 121
Zusammen .	252 417 054	276 283 974	265 284 137	269 673 436	334 826 635	277 215 513	277 181 954
An Aequivalenten für die nicht allen Staaten gemeinsamen Einnahmen sind erhoben							
zu 1	11 393 908	12 915 320	14 204 927	15 489 464	17 986 000	13 906 392	14 061 317
zu 4	2 062 441	639 209	178 620	813 331	1 271 569	1 552 860	2 127 930
Zusammen . .	265 873 403	289 838 503	279 667 684	285 976 231	354 084 204	292 674 765	293 371 201
Von der oben nachgewiesenen Ausgabe-Summe blieben sonach ungedeckt . .	38 064 829	43 421 191	52 452 248	100 921 574	127 919 159	99 034 205	112 611 072
Das sind in Prozenten der obigen Ausgabesumme	12,5	13,0	15,8	26,1	26,5	25,3	27,7
Die Matrikularbeiträge haben betragen	80 616 400	60 389 072	52 760 704	52 666 754	69 962 700	65 649 264	71 156 269

Bereits in den ersten Jahren nach der Gründung des Reichs wuchsen die Ausgaben in einem Maße, daß die Steigerung der Einnahmen damit nicht Schritt halten konnte und daher eine starke Belastung der Bundesstaaten mit Matrikularbeiträgen die Folge sein mußte. Wie sich das Verhältniß der ordentlichen Einnahmen zu dem regelmäßigen Ausgabebedarf des Reichs in den Jahren 1872 bis 1878/79 gestaltet hat, ergibt die vorstehende Uebersicht, welcher die wirklichen Einnahmen und Ausgaben, unter Nichtberücksichtigung der Einnahmen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung und aus Anleihen ꝛc., sowie der durch außerordentliche Zuschüsse bestrittenen Ausgaben, zu Grunde gelegt sind.

Während der zu deckende Bedarf von 1872 bis 1878/79 sich von 303 938 232 Mk. auf 405 982 228 Mk., d. h. um rund 102 044 000 Mk. gesteigert hatte, waren die ordentlichen Einnahmen nur von 265 873 403 Mk. auf 293 371 201 Mk., also um rund 27 498 000 Mk. gewachsen und hatte sich die durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckte Quote der ordentlichen Ausgaben von $12{,}_5$ Prozent im Jahre 1882 auf $27{,}_7$ Prozent im Jahre 1878/79 erhöht.

Dies Mißverhältniß würde schon früher und in noch höherem Maße hervorgetreten sein, wenn nicht die französische Kriegskosten-Entschädigung bedeutende Mittel zur Deckung außerordentlicher Ausgaben geboten hätte.

Solche Erfahrungen führten bald zu der allgemeinen Erkenntniß von der Nothwendigkeit, durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs Deckung für den wachsenden Ausgabebedarf desselben zu beschaffen, und bildete den wesentlichsten Grund für die Zoll- und Steuerreform des Jahres 1879. Die Richtung, in welcher diese Reform seitens der verbündeten Regierungen unternommen wurde, ist in der Begründung zu dem dem Reichstag unter dem 9. Februar 1878 vorgelegten Entwurfe des Tabacksteuergesetzes (Aktenstück Nr. 20 II., Session 1878) und demnächst wiederholt in der Begründung zu dem unter dem 13. April 1879 vorgelegten Entwurfe des Zolltarifgesetzes (Aktenstück Nr. 132 A. II., Session 1879) dahin bezeichnet worden,

> „daß durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs eine Entwickelung eingeleitet werde, welche eine Entlastung des Budgets der Einzelstaaten herbeiführt, so daß es den letzteren dadurch ermöglicht wird, drückende Steuern zu beseitigen beziehungsweise zu ermäßigen, oder, wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ganz oder theilweise zu überlassen".

Durch die Reform von 1879 wurden nun zwar die eigenen Einnahmen des Reichs wesentlich erhöht; die gesteigerten Erträge verblieben aber nicht in voller Höhe dem Reich, vielmehr bestimmte die vom Reichstag beschlossene sogenannte Frankenstein'sche Klausel (§ 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 207), daß dem Reich von dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer nur der feste Betrag von 130 Millionen Mark zustehen, der Mehrertrag aber den einzelnen Bundesstaaten überwiesen werden solle. Im Anschlusse hieran ist demnächst durch § 44 des Reichs-Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881/3. Juni 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179) und § 39 beziehungsweise § 42 Nr. III des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) auch der gesammte Reinertrag der Reichs-Stempelabgaben und der Branntweinverbrauchsabgabe, sowie des Zuschlages zu derselben den Bundesstaaten überwiesen worden.

Die Vermehrung der Einnahmen des Reichs durch die vorerwähnten Gesetze, sowie die weitere Erhöhung der Zölle durch die Gesetze vom 22. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) und vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) und der Reichs-Stempelabgaben durch das Gesetz vom 29. Mai 1885 (Reichs-

Gesetzbl. S. 171) hat dann zur Folge gehabt, daß seit dem Jahre 1883/84, trotz des fortgesetzt gestiegenen Ausgabebedarfs des Reichs, durch die Ueberweisungen aus dem Ertrage der Zölle und Steuern nicht nur die Matrikularbeiträge ausgeglichen, sondern noch darüber hinaus den Bundesstaaten alljährlich in zum Theil erheblichem Umfange Mittel vom Reiche zugeführt worden sind. Es haben betragen:

Im Etatsjahr	Die Matrikularbeiträge (einschließlich der durch Nachtrags-Etats festgestellten Beträge, aber ausschließlich der Aequivalente für Brausteuer 2c.) ℳ	Die Ueberweisungen aus dem Ertrage der Zölle 2c. ℳ	Die Ueberweisungen mithin gegen die Matrikularbeiträge ℳ
1879/80	72 076 560	8 022 056	— 64 054 504
1880/81	64 146 779	38 243 072	— 25 903 707
1881/82	85 203 890	68 023 580	— 17 180 310
1882/83	84 827 314	83 456 110	— 1 371 204
1883/84	73 955 320	85 503 271	+ 11 547 951
1884/85	64 040 208	105 027 318	+ 40 987 110
1885/86	102 777 860	115 792 301	+ 13 014 441
1886/87	119 178 158	137 056 661	+ 17 878 503
1887/88	170 936 665	176 323 997	+ 5 387 332
1888/89	207 780 197	277 801 194	+ 70 020 997
1889/90	215 267 087	355 033 901	+ 139 766 814
1890/91	301 102 200	378 914 522	+ 77 812 322
1891/92	316 499 252	383 377 288	+ 66 878 036
1892/93	316 301 778	358 925 091	+ 42 623 313

Diese Zusammenstellung ergibt, daß mit den Ueberweisungen auch die Matrikularbeiträge, nach mehr oder weniger erheblichen Schwankungen in den Jahren von 1879/80 bis 1884/85, von dem letzteren Jahre an bis zum Jahre 1881/92 fortgesetzt, und zwar um bedeutende Beträge gestiegen sind. Für das Etatsjahr 1893/94 betragen sie — einschließlich ihrer Erhöhung durch den Nachtragsetat vom 23. Juli 1893 um rund 23,2 Millionen zur Deckung der halbjährigen Kosten der Heeresverstärkung —, 370 030 976 Mk., sind also, auch abgesehen von der vorgedachten Erhöhung, abermals erheblich, um rund 30 Millionen Mark, gegen das Vorjahr gestiegen. Die Ueberweisungen, welche bis zum Jahre 1891/92 ebenfalls sich fortgesetzt vermehrt hatten, zeigen dagegen für 1892/93 schon einen Rückgang gegen das Vorjahr von 383,4 auf 358,9 Millionen Mark und sind in dem Etat für 1893/94 nur noch mit rund 349 Millionen Mark veranschlagt. Die Ueberschüsse der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge sind seit 1889/90 von 139,7 bis auf 42,6 Millionen Mark im Jahre 1892/93 herabgegangen; für das Jahr 1893/94 würde der Ueberschuß nach dem Voranschlage ohne die oben erwähnten Ausgaben für die Heeresverstärkung nur noch 2,4 Millionen Mark betragen haben; in Folge der Uebernahme dieser Ausgaben nur für ein halbes Jahr auf die Matrikularbeiträge ergibt sich dagegen bereits ein Minderbetrag der Ueberweisungen gegen die Matrikularbeiträge in Höhe von 20,8 Millionen Mark.

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß, auch abgesehen von der vorerwähnten Steigerung der Matrikularbeiträge für 1893/94 durch die Kosten der

Heeresverstärkung, das Reich in seinen gegenwärtigen Einnahmequellen nicht mehr die Mittel besitzt, um neben der Deckung seines eigenen Ausgabebedarfs zugleich dem Sinken der Ueberweisungen in dem Verhältnisse zu den Matrikularbeiträgen Einhalt zu thun. Während das Mehrerträgniß der jetzigen Einnahmequellen des Reichs hierfür nicht ausreicht, sind überdies die Ausgaben des Reichs in fortgesetztem Steigen begriffen. Neben dem natürlichen Anwachsen der sonstigen Ausgaben werden die Alters- und Invalidenversorgung, die Pensionslast und andere Aufgaben die Mittel des Reichs auch weiterhin in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen. Nicht minder stellt das durch Anleihe zu deckende Extraordinarium in Folge des wachsenden Betrags der Anleihezinsen eine immer höhere Belastung des Etats in Aussicht. Das Reich würde somit zur Deckung seiner Bedürfnisse auch fernerhin in wachsendem Maße die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten in Anspruch nehmen müssen, ohne den letzteren in den Ueberweisungen aus seinen Zoll- und Steuereinnahmen noch einen Ausgleich gewähren, geschweige denn ihnen Ueberschüsse zur Stärkung ihrer Budgets zuführen zu können. Der Zweck der Reform von 1879 und insbesondere der Frankenstein'schen Klausel, welche den Einzelstaaten Ueberschüsse aus den Reichseinnahmen sichern wollte, würde nicht mehr erreicht werden können.

Schon eine Entwickelung, welche die Ueberweisungen dauernd auf den Betrag der Matrikularbeiträge herabminderte, würde für die Finanzwirthschaft vieler Einzelstaaten die ernstesten Verlegenheiten nach sich ziehen, wie dies bereits die Rückwirkung des in den letzten Jahren stattgehabten Rückganges der Ueberweisungen auf die Budgets der Einzelstaaten erkennen läßt. Käme es aber, wie nach der oben dargelegten Gestaltung der Verhältnisse in den letzten Jahren mit Sicherheit zu erwarten steht, sogar zu einer dauernden Steigerung der Matrikularbeiträge über den Betrag der Ueberweisungen hinaus, so würden die Einzelstaaten einer solchen Anforderung nicht mehr mit ihren regelmäßigen Einnahmen genügen können und sich zu einer bedenklichen Anleihewirthschaft gezwungen sehen.

Die Einzelstaaten haben ihre Finanzwirthschaft im Laufe der Jahre vielfach auf einen Mehrbetrag der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge als auf einen dauernden Bestandtheil ihres Budgets gegründet; sie haben auf die letzteren nicht nur neue dauernde, ohne diese *Mehrüberweisungen* nicht gedeckte *Ausgaben* übernommen, sondern auch eigene erhebliche *Einnahmen* daraufhin preisgegeben, insbesondere durch Aufhebung beziehungsweise *Erleichterung direkter* Steuern, Abgaben &c., zur Entlastung der unbemittelten Volksklassen und die *Dotirung* von *Verbänden*. Die hierdurch entstandenen und in Zukunft in noch höherem Maaße zu befürchtenden Fehlbeträge können die Einzelstaaten bei wachsenden Ansprüchen des Reichs aus ihren eigenen Mitteln nicht decken. Die Quelle der indirekten Besteuerung ist ihnen zu Gunsten des Reichs im Wesentlichen verschlossen; die direkte Steuerkraft ist in den meisten Staaten bereits stark angespannt und die von dem wachsenden Wohlstande zu erhoffende Steigerung ihrer Erträge ist naturgemäß eine langsame und begrenzte. Daß sie allein das Gleichgewicht der einzelstaatlichen, durch die *gesteigerten* Anforderungen des Reichs beschwerten Budgets ermöglichen sollte, ist zumal bei den auch hier in steigendem Umfange herantretenden Bedürfnissen der Staaten und der Kommunalverbände, als ausgeschlossen anzusehen

Sollen also die Einzelstaaten von finanziellen Schwierigkeiten *allerernstester* Art bewahrt werden, so muß Vorsorge getroffen werden, daß das Reich auch fernerweit in der Lage bleibt, aus seinen Einnahmen die Budgets der Einzelstaaten wenigstens in mäßigem Betrage zu unterstützen. Eine Gestaltung der

finanziellen Verhältnisse des Reichs, welche dies ermöglicht, wird durch das politische und finanzielle Interesse nicht minder des Reichs als der Einzelstaaten gefordert. Eine Entwickelung, welche das Reich verhinderte, zur Erleichterung und Stärkung der Finanzwirthschaft der Einzelstaaten beizutragen, vielmehr den letzteren durch die steigende Höhe und das stete Schwanken der Anforderungen jede feste Ordnung und jedes Gleichmaß in ihrem Finanzwesen unmöglich machte, würde eine schwere Schädigung des Reichsgedankens zur nothwendigen Folge haben müssen.

Die Erfahrungen des letzten Jahrzehntes haben genügend dargethan, daß, soll und muß eine solche höchst bedenkliche Entwickelung verhütet werden, es sich nicht um eine vorübergehende Aushülfe durch eine dem augenblicklichen Mehrbedarf des Reichs entsprechende Vermehrung der eigenen Einnahmen desselben handeln kann. Die bestehenden Einrichtungen genügen nicht, um die periodische Wiederkehr ähnlicher Mißstände zu verhüten. Es ist dazu eine organische Reform unerläßlich, welche auch für die Zukunft den bezeichneten Uebelständen entgegentritt, und das durch die sogenannte Frankenstein'sche Klausel erstrebte, aber nicht erreichte Ziel auf einem anderen sicheren Wege zu erfassen geeignet ist. Die eigentliche Aufgabe besteht in der Herstellung stabilerer Finanzverhältnisse des Reichs und der Einzelstaaten, in einer wenigstens für bestimmte Perioden geordneten finanziellen Auseinandersetzung beider Staatskörper in der verfassungsmäßigen Festlegung der Verantwortlichkeit des Reichs für seine eigenen staatlichen Aufgaben und Ausgaben. Es gilt endlich, aus einem auch im Sinne des Reichsverfassung nur als ein Provisorium anzusehenden Zustande herauszukommen, dessen Folgen sich nach allen Seiten als bedenklich erwiesen haben und aller Voraussicht nach sich in Zukunft noch nachtheiliger erweisen würden.

Das an sich wohlberechtigte System der Dotirung eines engeren und in Folge seiner durch die Gesammtverfassung verminderten Einnahmen weniger leistungskräftigen Organismus aus den Mitteln eines weiteren und leistungsfähigeren Verbandes wird verfehlt, wenn das Maß der Dotirung schwankend und unsicher gelassen und dadurch dem Dotirten die Möglichkeit einer planmäßigen Wirthschaft abgeschnitten wird.

Durch die Frankenstein'sche Klausel und die an sie anschließende spätere Gesetzgebung des Reichs ist, indem dem Reich aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer nur eine bestimmte Summe belassen, dagegen der Mehrertrag derselben sowie der gesammte Reinertrag der Reichsstempelabgaben und der Branntweinsteuer den Bundesstaaten überwiesen wurde, die schon durch die Reichsverfassung geschaffene und damals unvermeidliche Verkettung der Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten nicht nur aufrecht erhalten, sondern noch verstärkt und komplicirt worden. Es ist dadurch das Maß sowohl der Zuwendungen an die Einzelstaaten, als der Leistungen derselben an das Reich für jedes Jahr von der Gestaltung, einerseits der Erträge der Zölle und der Ueberweisungssteuern, andererseits des Bedarfs an Matrikularbeiträgen abhängig gemacht, also das ganze Risiko der Schwankungen sowohl in den Erträgen jener Einnahmequellen als in dem Verhältniß dieser Erträge zu den Matrikularbeiträgen, nicht dem Reich, sondern den Einzelstaaten auferlegt worden. Für das Reich ist dadurch zwar die Möglichkeit, aber auch die Nothwendigkeit aufrecht erhalten worden, in jeder durch seinen Aufgabebedarf erforderten Höhe seine Einnahmen durch den Rückgriff auf die Bundesstaaten zu ergänzen. Da solchergestalt dem Reich die Feststellung seines Ausgabebedarfs überlassen, den Einzelstaaten aber

die Beschaffung der Deckungsmittel zum wesentlichen Theile auferlegt ist, muß nothwendig die Planmäßigkeit und Sparsamkeit der Finanzwirthschaft auch des Reichs beeinträchtigt werden. Das gegenwärtige System erschwert insbesondere die Stellung der Reichs-Finanzverwaltung selbst und schwächt vielleicht auch bei den für die Budgetfestsetzung im Reich entscheidenden Körpern das Bewußtsein von den finanziellen Folgen ihrer Bewilligungen.

Vor Allem erscheint eine Beseitigung der bisherigen gewaltigen Schwankungen in dem Verhältnisse der Matrikularbeiträge zu den Ueberweisungen im Interesse der Finanzwirthschaft der Einzelstaaten unerläßlich.

Wie groß diese Schwankungen in den einzelnen Jahren seit 1879/80 gewesen sind, ergibt die oben mitgetheilte Zusammenstellung. Auch wenn nur die Jahre in Betracht gezogen werden, in denen die Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge hinausgingen, zeigen sich Differenzbeträge von 139,7 Millionen Mark (im Jahre 1889/90) bis zu 5,3 Millionen Mark (im Jahre 1887/88).

Die Unsicherheit, welche sich hieraus für die Finanzwirthschaft der Einzelstaaten ergiebt, wird noch erhöht durch die häufig eintretende Steigerung der ursprünglich veranlagten Matrikularbeiträge in Folge von Nachtrags-Etats, eine Eventualität, die sich der Berücksichtigung bei Aufstellung der einzelstaatlichen Budgets in der Regel vollständig entzieht, und ferner durch die in der Natur der Sache liegende Unmöglichkeit einer völlig zutreffenden Veranschlagung der Erträge aus den Zöllen und Ueberweisungssteuern, in Folge dessen die wirklichen rechnungsmäßigen Ueberweisungen oft erheblich von den veranschlagten abweichen. Die Steigerung der Matrikularbeiträge durch Nachtrags-Etats hat, abgesehen von geringeren Beträgen in früheren Jahren betragen

im Jahre 1889/90: . . . . . 9 384 612 Mk.
„ „ 1890/91: . . . . . 47 217 125 „
„ „ 1891/92: . . . . . 12 175 645 „
„ „ 1892/93: . . . . . 6 500 000 „
„ „ 1893/94: . . . . . 25 689 848 „

Die Abweichungen des rechnungsmäßigen Betrages der Ueberweisungen von den veranschlagten ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung. Es haben betragen die Ueberweisungen:

Im Etatsjahr	Nach dem Etat M.	Nach der Rechnung M.	Mithin nach der Rechnung gegen den Etat M.
1879/80	—	8 022 056	+ 8 022 056
1880/81	40 624 500	38 243 072	— 2 381 428
1881/82	66 657 000	68 023 580	+ 1 366 580
1882/83	83 471 000	83 456 110	— 14 890
1883/84	91 526 180	85 503 271	— 6 022 909
1884/85	96 967 880	105 027 318	+ 8 059 438
1885/86	97 410 000	115 792 301	+ 18 382 301
1886/87	150 957 000	137 056 661	— 13 918 339
1887/88	148 767 000	176 323 997	+ 27 556 997
1888/89	266 355 000	277 801 194	+ 11 446 194
1889/90	281 440 000	355 033 901	+ 73 593 901
1890/91	298 510 000	378 914 522	+ 80 404 522
1891/92	331 353 000	383 377 288	+ 52 024 288
1892/93	351 096 000	358 925 091	+ 7 829 091

Wenn auch, in Folge vorsichtiger Veranschlagung, das Ergebniß der Rechnung sich in den letzten Jahren regelmäßig dem Etat gegenüber günstiger gestellt hat, so ist doch das umgekehrte Ergebniß, in Zeiten sinkenden Verkehrs rc., keineswegs ausgeschlossen, ja es ist zu befürchten, daß wir uns schon jetzt in einer solchen rückläufigen Periode befinden.

Eine derartige Unsicherheit und ein derartiges Schwanken wesentlicher Einnahmebeträge der Einzelstaaten machen eine planmäßige und vorausberechnende Finanzpolitik unmöglich.

Den übermäßigen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben innerhalb der eigenen Finanzverwaltung können die Einzelstaaten durch zweckentsprechende Maßnahmen begegnen.

Die aus der Finanzgebahrung des Reichs entstehenden weit größeren Störungen einer geregelten Finanzwirthschaft der Einzelstaaten können nur durch neue gesetzliche Ordnungen des Reichs selbst beseitigt werden. Zu diesem Behufe ist eine Auseinandersetzung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten nothwendig, welche die Mehrüberweisungen auf einen bestimmten Betrag festsetzt, die darüber hinaus aufkommenden Erträge der Zölle und Ueberweisungssteuern dem Reich beläßt, dem Reich aber auch die Deckung des etwaigen Mehrbedarfs ohne weitere Inanspruchnahme der Einzelstaaten auferlegt.

Es wird allerdings gerathen sein, die Einrichtung der Matrikularumlagen auch nicht für eine bestimmte Zeit ganz aufzuheben, da ihr eine nicht zu unterschätzende verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt.

Das anzustrebende Ziel kann gleichwohl erreicht werden, wenn nur die Matrikularbeiträge in ein festes Verhältniß zu den Ueberweisungen gesetzt werden, so zwar, daß, wenn sich nach der Rechnung eine höhere Differenz — in Folge Mehrertrages der Zölle und Ueberweisungssteuern gegenüber dem Voranschlage — ergibt, der Mehrbetrag dem Reich verbleibt, daß dagegen, wenn sich nach der Rechnung eine geringere Differenz — in Folge Mindererträges der Zölle und Ueberweisungssteuern gegenüber dem Voranschlage — herausstellt, ein entsprechender Betrag der Matrikularbeiträge unerhoben bleibt.

Das Einnahme-Bewilligungsrecht des Reichstags bezüglich der Matrikularbeiträge bleibt bei einer derartigen Regelung unberührt, da nur der Höchstbetrag der Matrikularbeiträge relativ fixirt wird, während die Festsetzung sowohl ihrer Gesammtsumme als auch der Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach wie vor in jedem Etat besonders erfolgen muß.

Wird aber mit einer solchen relativen Fixirung der Matrikularbeiträge dem Reich der seitherige bewegliche Faktor zur Balancirung seines Etats entzogen, so muß hiefür durch die Heranziehung der sonstigen Einnahmequellen des Reichs nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs Ersatz geschaffen werden. Es wird indessen zu vermeiden sein, hiervon schon wegen nur zeitweiliger, vorübergehender Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und daher zweckmäßig sein, die Balancirung des Etats für die Folge dadurch zu erleichtern und zu regeln, daß das bisherige Verfahren rechnungsmäßig ergebende Ueberschüsse des Reichshaushalts in den Etat des zweitfolgenden Jahres einzustellen und dort die Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs zu verstärken, ebenso aber auch rechnungsmäßige Fehlbeträge des Reichshaushalts aus den Mitteln des zweitfolgenden Etatsjahres auszugleichen, aufgegeben wird. Statt dessen werden die rechnungsmäßigen Ueberschüsse zur Deckung etwaiger rechnungsmäßiger Fehlbeträge späterer Jahre zu bestimmen und zu reserviren sein. Bis zu

ihrer Verwendung nach Maßgabe dieser Zweckbestimmung werden die Ueberschüsse zu einem besonderen Fonds zu sammeln zu sein. Sobald dieser Fonds zu einem gewissen, zur Erfüllung seines Zweckes voraussichtlich hinreichenden Betrag angewachsen wäre, sollten die ihm etwa weiter zufließenden Mittel zur Tilgung von Reichsschulden verwendet werden Auf diese Weise würde wenigstens mit den — voraussichtlich allerdings nicht erheblichen — verfügbaren Mitteln des Reichs das stetige Anwachsen der Reichsschuld einigermaßen vermindert werden, da auf deren höchst wünschenswerthe regelmäßige Tilgung zur Zeit leider noch verzichtet werden muß.

Die Schaffung eines solchen Fonds zur Ausgleichung rechnungsmäßiger Ueberschüsse und Fehlbeträge macht aber doch einen beweglichen Faktor für den Fall der Unzulänglichkeit des Fonds und insbesondere zur Deckung solcher Fehlbeträge des Reichshaushaltsetats, welche nicht aus der Einstellung des Fehlbetrages eines früheren Jahres herrühren, nicht entbehrlich.

Für die vorbezeichneten Fälle bietet sich vielmehr der geeignete Weg zur Ergänzung der Einnahmen des Reichshaushalts, falls andere Mittel nicht zur Disposition stehen, nur in der Einführung beweglicher Steuern in der Form von Zuschlägen zu den Verbrauchsabgaben. Die Beweglichkeit der Zölle widerräth sich deshalb, weil ihre Wirkung auf die Preisbildung unsicher und unberechenbar ist und weil sie eine fortgesetzte Störung des Handelsverkehrs mit dem Auslande herbeiführen und überdies einen Anreiz zu unsolider Spekulation geben könnte. Zuschläge auf die Verbrauchsabgaben werden dagegen voraussichtlich solche Uebelstände nicht verursachen. Sie werden in festerer und gleichmäßigerer Weise auf die Preisbildung einwirken und den Preis des Fabrikats um den Betrag des Zuschlags oder seiner Ermäßigung erhöhen oder herabsetzen. Ein störender Einfluß auf den Terminshandel mag allerdings nicht ganz ausgeschlossen sein; indessen darf von der Voraussicht und Anpassungsfähigkeit des Handelsverkehrs erwartet werden, daß, sobald die Möglichkeit solcher Zuschläge, beziehungsweise ihrer Herabsetzung, einmal gesetzlich feststeht, der Terminshandel selbst in den Geschäftsabschluß entsprechende Klauseln für den Eintritt dieser Fälle aufnehmen wird Auch wäre es wohl ausführbar, im Wege der Gesetzgebung einer Beeinträchtigung privatrechtlicher Interessen vorzubeugen.

Die im Vorstehenden in größeren Umrissen dargelegte anderweite Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen dem Reich und den Einzelstaaten ist zunächst nur für die Dauer von fünf Jahren, vom 1. April 1895 bis 31. März 1900, in Aussicht genommen. Diese vorläufige zeitliche Begrenzung erscheint gerathen, um in der Zeit der einstweiligen Geltung der neuen Ordnung nöthigenfalls weitere Erfahrungen für eine künftige dauernde Regelung zu gewinnen.

Auch ist es — wenigstens gegenwärtig — schwer, für einen längeren Zeitraum die Gestaltung des Finanzwesens des Reichs mit genügender Sicherheit vorherzusehen. Es wird schon ein großer Gewinn sein, wenn einstweilen wenigstens für eine Reihe von Jahren sichere Zustände und feste Verhältnisse geschaffen und die gegenwärtig übersehbaren Bedürfnisse befriedigt werden.

Die Einnahmen des Reichs sind in den letzten Jahren in Folge der abgeschlossenen Handelsverträge um erhebliche Beträge verringert worden.

Zugleich sind die Ausgaben durch die beschlossene Reform unseres Heereswesens um rund 56 Millionen Mark vermehrt. In der Annahme, daß das zum Theil unvermeidliche Anwachsen der sonstigen Ausgaben des Reichs in den steigenden Einnahmen aus dem schon gegenwärtig dem Reich zustehenden Quellen

ein genügendes Gegengewicht bei sparsamer Verwaltung finden wird, werden neue Einnahmen zu schaffen sein, um die bezeichneten Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu decken und die Mittel wiederzugewinnen, welche für mäßige Mehrüberweisungen an die Einzelstaaten erforderlich sind.

Man wird darauf verzichten müssen, die letzteren in der vollen durchschnittlichen Höhe der letzten fünf Rechnungsjahre zu bemessen, aber aus den in dieser Denkschrift entwickelten Gründen auch nicht unter einen Betrag von mindestens 40 Millionen Mark herabgehen dürfen. Die zu diesem letzteren Zwecke zu erhebenden Reichseinnahmen bilden im Wesentlichen nur den Ersatz für die Herabsetzung der Zölle auf Getreide, Vieh und andere Verbrauchsartikel und stellen keine Mehrbelastung des deutschen Volkes dar, da sie sonst in den Einzelstaaten aufzubringen sein würden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich von selbst die unbedingte Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Einnahmen in der Höhe von etwa hundert Millionen Mark. Die verbündeten Regierungen haben ihre Forderungen auf den schon jetzt unentbehrlichen Betrag beschränkt und nach diesem Gesichtspunkte ihre Vorlagen, betreffend die Einführung neuer Steuern, ausgearbeitet. Diese Vorlagen sollen nicht die Mittel für neue Ausgaben beschaffen, sondern nur zur Deckung bereits beschlossener Ausgaben und zum Ersatze aufgegebener Einnahmen dienen. Die verbündeten Regierungen geben sich der Hoffnung hin, daß das deutsche Volk und seine Vertretung ihre Vorschläge als eine nothwendige und unvermeidliche Folgerung aus einer gegebenen politischen und finanziellen Lage erkennen und als das einzige Mittel würdigen werden, ein ungestörtes Zusammenwirken des Reichs und der Einzelstaaten im Einklang mit der Reichsverfassung und dem föderativen Charakter des deutschen Staatswesens auch für die Zukunft zu sichern.

Die Durchführung der in dieser Denkschrift entwickelten Reform ist dringlich und unaufschiebbar. Ihre Vertagung würde nicht nur die bestehenden Mißstände vergrößern, sondern auch ihre endliche Heilung im höchsten Grade erschweren.

Aus diesen Erwägungen ist der Reformvorschlag hervorgegangen, welcher in dem Gesetzentwurf, betreffend die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs, niedergelegt ist.

Wegen der Einzelheiten dieses Entwurfs, soweit dieselben nicht schon im Vorstehenden entworfen sind, wird auf die dem Entwurf beigegebene Begründung Bezug genommen.

II.

Entwurf eines Weinsteuergesetzes.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gegenstand der Besteuerung. Der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegt der zum Verbrauche im Zollgebiet bestimmte Naturwein, Schaumwein und Kunstwein.

§ 2.

Als Naturwein gilt:

a) Wein und Most aus Trauben, einschließlich des Claretweins,
b) unter Zusatz von Rosinen hergestellter Dessertwein (Süd-, Süßwein) ausländischen Ursprungs (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 597)

Eingestampfte oder gemahlene Weintrauben (Traubenmaische) werden dem Most gleichgestellt.

§ 3.

Als Schaumwein werden behandelt alle in fest verschlossenen Flaschen in den Verkehr gelangenden schäumenden Getränke aus Trauben-, Obst-, Beerenwein oder aus weinhaltigen und weinähnlichen Stoffen.

§ 4.

Als Kunstwein gelten alle nicht unter die §§ 2 und 3 fallenden Getränke, welche nach Aussehen und Geschmack weinartig sind oder unter der Bezeichnung „Wein, Kunstwein, Façonwein" oder unter einer ähnlichen Bezeichnung zum Verkauf gelangen. Mit Ausnahme des Claretweins gehören insbesondere hierher alle diejenigen Getränke, welche im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein rc., vom 20. April 1892 als Weinverfälschungen anzusehen sind.

Der aus frischem Obst oder frischen Beeren hergestellte Wein gilt nur dann als Kunstwein, wenn er nach § 6 des erwähnten Gesetzes als verfälscht anzusehen ist.

§ 5.

Wo in diesem Gesetze von Wein ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter alle in den §§ 2 bis 4 aufgeführten steuerpflichtigen Getränke zu verstehen.

§ 6.

Steuerpflicht. Die Steuerpflichtigkeit des Naturweins oder Schaumweins tritt ein, wenn derselbe vom Auslande, von einer Zollniederlage, vom inländischen Hersteller oder Großhändler an den Kleinhändler oder Verbraucher übergeht; steuerpflichtig ist der Kleinhändler oder Verbraucher. Die Steuerpflichtigkeit des Kunstweins tritt ein bei der Eingangsverzollung oder, wenn derselbe vom inländischen Hersteller an den Händler oder Verbraucher abgegeben wird; steuerpflichtig ist der Zollpflichtige oder der Hersteller.

Als Großhändler ist zu betrachten, wer gewerbsmäßig Wein ankauft und in Mengen von nicht unter 10 Liter verkauft (Großverkauf).

Als Kleinhändler sind diejenigen Weinhändler oder Hersteller anzusehen, welche Wein auch in Mengen von weniger als 10 Liter verkaufen oder zum Ausschank bringen (Kleinverkauf).

Ueber die Versteuerung des Verbrauchs der Hersteller und Großhändler und über die Steuerentrichtung in Fällen, in denen die Kleinhändler Wein herstellen oder die Hersteller oder Großhändler zugleich Kleinverkauf betreiben, bestimmen die §§ 11 und 25 das Nähere.

§ 7.

Steuerbefreiungen. Von der Weinsteuer befreit sind:

1. der Verbrauch der Weinhersteller, welche weder Groß- noch Kleinhändler sind, im eigenen Haushalte und für die von ihnen im landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigten Personen

a) an selbsterzeugtem Wein aus Trauben, die von ihnen auf eigenen oder gepachteten Grundstücken gewonnen sind,
b) an selbsterzeugtem Schaumwein und Kunstwein, sofern die Herstellung auf diesen Verbrauch beschränkt bleibt;
2. Meß- und Kommunionwein;
3. Wein, der zur Herstellung von Essig oder Branntwein bestimmt ist, unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden Bedingungen,
4. Weinproben mit Ausnahme von Schaumweinproben, sofern sie unentgeltlich glasweise oder in Flaschen abgegeben werden, deren Raumgehalt $^1/_4$ Liter nicht übersteigt.

Der nach Ziffer 1 b steuerfreie Schaumwein und Kunstwein darf in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden.

§ 8.

Steuersätze. Die Weinsteuer beträgt:
1. für Naturwein im Werthe von mehr als 50 Mark für das Hektoliter 15 % vom Werthe,
2. für Schaumwein 20 % vom Werthe,
3. für Kunstwein 25 % vom Werthe, mindestens aber 15 Mark für das Hektoliter.

§ 9.

Steuerberechnung. Als Werth für die Feststellung der Steuer gilt der Kaufpreis, für den der Kleinhändler oder Verbraucher den Wein erworben hat. Bei dem vom Auslande oder aus einer Zollniederlage bezogenen Wein ist dem Kaufpreise der zu zahlende Zoll hinzuzurechnen. Beim inländischen Kunstwein gilt als Werth der Preis, für den der Hersteller den Wein veräußert.

Ist der Kaufpreis für Wein einschließlich der Fässer oder Flaschen vereinbart, so ist bei der Werthbemessung von dem Kaufpreise der Preis der Fässer oder Flaschen in Abzug zu bringen, wenn dem Käufer nach Handelsgewohnheit oder Vereinbarung die Rückgabe der Fässer oder Flaschen gegen Vergütung eines vorher bestimmten Preises freisteht. Schaumwein ist stets einschließlich des Werthes der Flasche und des Flaschenverschlusses zu versteuern.

Liegt ein Kaufgeschäft nicht vor oder ist Wein von verschiedenem Werthe zu einem Durchschnittspreise angekauft, so ist als Werth derjenige Preis anzugeben, welcher für denselben Wein oder für die einzelnen zu einem Durchschnittspreise gekauften Sorten im Großverkauf erzielt, oder mangels eines solchen Preises derjenige Preis, welcher für gleichartigen Wein im Großverkauf erzielt wird.

Der Steuerpflichtige ist zur Angabe des Werthes und, sofern eine Faktura ausgestellt ist, zu deren Vorlage verpflichtet. Beim Bezuge aus dem Inlande hat die gleiche Angabe auch der Versender in der Versendungsanmeldung (§ 27) zu machen. Von dem Vermittler des Kaufgeschäfts kann die Angabe des Kaufpreises ebenfalls gefordert werden.

Hat die Steuerbehörde gegen die Richtigkeit dieser Angaben Bedenken, oder werden die Angaben unterlassen, so ist der der Steuerberechnung zu Grunde zu legende Werth durch die Steuerbehörde, erforderlichenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 10.

Wein mit Trestern, Beeren oder Hefe unterliegt der Reichssteuer, wenn der Werth eines Hektoliters, nachdem er bei Wein



a) mit Trestern: um ein Drittel,
b) mit Beeren: um ein Fünftel,
c) mit Hefe (vor dem ersten Ablaß): um ein Zwanzigstel
erhöht worden ist, den Betrag von 50 Mk. übersteigt.

Die Steuer wird nach dem Werthe und der Menge des unfertigen Weins berechnet.

§ 11.

Steuerentrichtung. Die Steuer ist von dem Steuerpflichtigen für den aus dem Inlande bezogenen Wein binnen drei Tagen nach Mittheilung des Betrages, für den aus dem Auslande oder aus einer Zollniederlage bezogenen Wein bei der Eingangsverzollung zu entrichten. Die Anschreibung des Weins auf eisernen Zollkredit wird der Eingangsverzollung gleichgeachtet. Geht Naturwein oder Schaumwein vom Großhändler, der nicht zugleich Hersteller ist, oder vom Schaumweinfabrikanten an den Verbraucher über, so kann die Steuer vom Versender entrichtet werden.

Hersteller, sofern sie nicht Steuerfreiheit des Haustrunks (§ 7 Ziffer 1) genießen, und Großhändler sind verpflichtet, denjenigen Wein, welchen sie aus ihren unversteuerten Weinvorräthen zum Verbrauche in ihrem Hause entnehmen, vor der Entnahme in einem nach vorzuschreibendem Muster zu führenden Buche anzuschreiben und am Schlusse jedes Vierteljahres zur Versteuerung anzumelden. Nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde kann die Versteuerung auch im Wege der Abfindung erfolgen. Die Hersteller haben den von anderen Herstellern oder Großhändlern zum Hausverbrauch bezogenen Wein nach Maßgabe des Absatz 1 zu versteuern, sowie den aus nicht selbsterzeugten Trauben für den Hausverbrauch hergestellten Wein binnen drei Tagen nach beendeter Herstellung zur Versteuerung anzumelden.

Kleinhändler, welche Wein herstellen, müssen sämmtlichen von ihnen hergestellten Wein binnen drei Tagen nach beendeter Herstellung zur Versteuerung anmelden.

§ 12.

Der Wein haftet für die darauf ruhende Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt oder zurückgehalten werden.

§ 13.

Stundung. Den Kleinhändlern und Herstellern von Kunstwein kann die Steuer für eine Frist bis zu sechs Monaten gestundet werden.

§ 14.

Niederlagen. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths können Kleinhändler und Verbraucher Wein auf einer öffentlichen oder einer unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage mit der Wirkung niederlegen, daß die darauf ruhende Steuer erst bezahlt zu werden braucht, wenn der Wein vom Lager entnommen wird.

§ 15.

Verjährung der Steuer. Forderungen und Nachforderungen an Steuer, sowie Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zu Unrecht entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung oder der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuer verjährt in drei Jahren.

Auf den Ersatzanspruch des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Besteuerung durch die Bundesstaaten und Gemeinden.

§ 16.

Naturwein, dessen Werth beim Eintritt der Steuerpflichtigkeit 50 Mk. für das Hektoliter nicht übersteigt, wird zwar für Rechnung des Reichs nicht besteuert, unterliegt aber den in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften über die steuerliche Kontrole und Werthsermittelung.

Den Bundesstaaten bleibt es überlassen, den vom Reich nicht besteuerten Naturwein, soweit derselbe innerhalb ihres Gebietes zum Verbrauch bestimmt ist, mit einer Landessteuer zu belegen, welche 15 % vom Werthe des Weins oder 7,5 Mk. für das Hektoliter nicht übersteigen darf.

Der vom Reich besteuerte Wein darf seitens der Bundesstaaten in keiner Form mit weiteren Steuern belegt werden; doch ist es zulässig, Wein, welchen ein Kleinhändler oder Verbraucher von einem Kleinhändler oder Verbraucher bezieht, der Landessteuer dann zu unterwerfen, wenn der vom Bezieher zu zahlende Kaufpreis 50 Mk. nicht übersteigt.

§ 17.

Der Bundesrath bestimmt, inwieweit und in welcher Höhe Gebühren oder Verwaltungskostenbeiträge für Amtshandlungen erhoben werden dürfen.

Amtshandlungen, welche auf Grund allgemeiner Bestimmungen an Wochentagen vorgenommen werden, erfolgen gebührenfrei.

§ 18.

Die Vorschriften über die Besteuerung von Wein und Obstwein für Rechnung der Einzelstaaten, Kommunen oder Korporationen im Artikel 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, ferner das Gesetz vom 15. Juli 1872, betreffend die Steuerfreiheit des verzollten ausländischen Weins und Obstweins in Elsaß-Lothringen, werden aufgehoben.

Die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Wein kann den Gemeinden gestattet werden. Diese Abgaben dürfen für den der Reichsbesteuerung unterliegenden Wein im Falle der Besteuerung nach dem Werthe $^1/_5$ der Steuersätze im § 8, andernfalls den Betrag von 3 Mk. für das Hektoliter nicht übersteigen. Für den der Reichsbesteuerung nicht unterliegenden Wein können diese Abgaben bis zur Höhe von 15 % des Werths oder 7,5 Mk. für das Hektoliter erhoben werden, sofern unter Hinzurechnung der Landessteuer die Belastung des Weins 18 % vom Werthe oder 10,5 Mk. für das Hektoliter nicht übersteigt.

Soweit von den Gemeinden höhere Abgaben bereits gegenwärtig erhoben werden, dürfen dieselben bis zum 31. Dezember 1898 forterhoben werden.

Dritter Abschnitt.

Kontrolvorschriften.

§ 19.

Betriebsanzeigen. Wer Weinhandel betreiben, ferner, wer abgesehen von dem im § 7 Ziffer 1 b vorgesehenen Falle Schaumwein oder Kunstwein herstellen will, hat vor Beginn des Betriebes denselben schriftlich bei der Steuerbehörde anzumelden.

Weinhändler und Hersteller von Schaumwein oder Kunstwein haben mit der Betriebsanmeldung eine Nachweisung der Betriebs- und Lagerräume zur Genehmigung einzureichen; Hersteller von Schaumwein oder Kunstwein haben außerdem eine genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens vorzulegen.

Die Betriebs- und Lagerräume müssen so gelegen sein, daß Wein aus Betriebs- und Lagerräumen der Großhändler oder Hersteller, welche nicht unter amtlichem Mitverschluß stehen, in die Betriebs- und Lagerräume der Kleinhändler nicht anders als auf offener Straße verbracht werden kann. Ausnahmen können von der Direktivbehöree gestattet werden. In anderen als den genehmigten Räumen darf Wein nicht aufbewahrt werden.

Sollten später in Bezug auf die Räume Aenderungen eintreten, so ist der Steuerbehörde vorher eine Aenderungsanzeige zur Genehmigung vorzulegen.

Weinbauer, welche Wein in solcher Nähe von den Betriebs- und Lagerräumen eines Kleinhändlers herstellen oder lagern, daß der Wein ohne Berührung einer offenen Straße in diese Räume verbracht werden kann, dürfen von den Direktivbehörden besonderen Kontrolen unterworfen werden.

§ 20.

Bestellung eines Betriebsleiters. Korporationen oder Gesellschaften, welche den Weinhandel oder die Herstellung von Wein betreiben, sowie andere, den Betrieb nicht selbst leitende Personen haben der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

§ 21.

Allgemeine Steueraufsicht. Naturwein, Schaumwein und Kunstwein sind getrennt zu lagern. Bei Großhändlern darf Kunstwein nur unter amtlichem Mitverschluß lagern.

Die Hersteller und Weinhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbeamten ihre Vorräthe vorzuzeigen, jede verlangte Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen und etwa erforderliche Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen. Bestandsaufnahmen können vom zuständigen Hauptamt angeordnet werden.

Den Steuerbeamten steht der Eintritt in die Betriebs- und Lagerräume, solange dieselben geöffnet sind, oder darin gearbeitet wird, jedenfalls aber von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr frei. Außerdem kann von ihnen eine Revision nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

Die auf die Herstellung, Erwerbung und Veräußerung von Wein sich beziehenden Geschäfts- und Handlungsbücher und Geschäftspapiere sind auf Verlangen den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen.

§ 22.

Besondere Vorschriften für die Hersteller von Schaumwein und Kunstwein. Für die gewerbsmäßige Herstellung von Schaumwein und Kunstwein gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Ueber die Zu- und Abgänge an Rohstoffen und Fabrikaten, sowie über Ergebnisse der einzelnen Betriebsabschnitte sind nach vorzuschreibenden Mustern fortlaufende Anschreibungen zu führen.
2. Die Herstellung von Schaumwein oder Kunstwein, sowie die Lagerung der Rohstoffe und Fabrikate darf nur in den genehmigten Räumen stattfinden.
3. Die zur Lagerung und zur Versendung des Kunstweins dienenden Fässer müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Kunstwein“ tragen.

4. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann gefordert werden:
 a) daß einzelne Betriebsabschnitte zuvor der Steuerbehörde angezeigt werden,
 b) daß das fertige Fabrikat binnen gewisser Frist entweder zum Ausgange aus der Erzeugungsstätte angemeldet oder in die für dasselbe genehmigten besonderen Lagerräume aufgenommen sein muß.

Weinhändlern kann die gewerbmäßige Herstellung von Kunstwein in Räumen, welche zur Lagerung der für den Weinhandel bestimmten Weine dienen oder von solchen Räumen nicht durch die offene Straße getrennt sind, untersagt werden.

§ 23.

Wird bei einer amtlichen Revision oder Bestandsaufnahme die nach den Anschreibungen sich ergebende Sollmenge an Schaumwein oder Kunstwein nicht vollständig vorgefunden, so hat der Hersteller, außer der etwa verwirkten Strafe, die Steuer für die Fehlmengen zu entrichten. Läßt sich die darauf ruhende Steuer nicht ermitteln, so kann der Steuerberechnung ein Durchschnittswerth zu Grunde gelegt werden. Derselbe ist erforderlichenfalls nach den bisher erzielten Kaufpreisen von der Steuerbehörde festzusetzen.

Von der Erhebung der Steuer für die Fehlmengen ist abzusehen, wenn und insoweit in ausreichender Weise dargethan wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht stattgefunden hat, sondern die Fehlmengen auf andere, eine Steuerschuld nicht begründende Umstände zurückzuführen sind.

§ 24.

Hersteller von Schaumwein oder Kunstwein, welche gegen die Vorschriften des § 22 wiederholt verstoßen haben oder wegen Defraudation der Weinsteuer bestraft sind, können von der Steuerbehörde besonderen Kontrolen unterworfen, namentlich abgehalten werden, ihre Betriebs- und Lagerräume ganz oder theilweise, auf bestimmte Zeit oder dauernd unter amtlichen Mitverschluß zu stellen und die Kosten der anzuordnenden ständigen Bewachung und Kontrole des Betriebes zu erstatten.

Auf Antrag kann ihnen auch in anderen Fällen die ständige amtliche Ueberwachung der Betriebs- und Lagerräume gegen Uebernahme der Bewachungskosten zugestanden werden.

§ 25.

Besondere Vorschriften für den Betrieb des Kleinverkaufs durch Hersteller und Großhändler. Hersteller oder Großhändler, welche zum Verkauf in Mengen von weniger als 10 Liter übergehen, gelten als Kleinhändler und müssen zuvor ihre unversteuerten Weinvorräthe und demnächst auch den an sie übergehenden unversteuerten Wein, sowie den von ihnen hergestellten Wein versteuern.

Hersteller und Großhändler behalten ihre Eigenschaft und gelten nur bezüglich der zum Kleinverkauf bestimmten Vorräthe als Kleinhändler, wenn ihre übrigen Weinvorräthe unter amtlichen Mitverschluß stehen. Die im Absatz 1 vorgeschriebenen Versteuerungen bleiben in diesem Falle auf den in die Kleinverkaufsräume übergehenden Wein beschränkt. Von der Verschlußanlage kann unter den von der Direktivbehörde vorzuschreibenden Bedingungen abgesehen werden, wenn die Kleinverkaufsräume durch eine offene Straße von den Lagerräumen für unversteuerten Wein (Großverkaufsräume) getrennt sind. Die Ueberführung aus den Großverkaufsräumen in die Kleinverkaufsräume gilt als Versendung (§§ 27 ff.).

Weinbauern, die nur zeitweise oder in geringem Umfange Wein ausschänken oder in Mengen von weniger als 10 Liter verkaufen wollen, kann die Ver-

steuerung der zum Verkauf bestimmten Weinvorräthe auch unter anderen als den im Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen oder nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde im Wege der Abfindung mit der Maßgabe zugestanden werden, daß sie nicht als Kleinhändler zu betrachten sind.

§ 26.

Die Steuerbehörde kann Herstellern und Großhändlern auf Antrag gestatten, in einzelnen Fällen oder von bestimmten Sorten auch Wein in Mengen unter 10 Liter abzugeben, ohne daß sie als Kleinhändler behandelt werden.

§ 27.

Versendungskontrole. Jede nicht unter Zollkontrole stattfindende Versendung von Wein ist der Steuerbehörde des Versendungsortes vom Versender vorher anzumelden.

§ 28.

Von der Anmeldung sind befreit:

1. die Versendung von unentgeltlich abgelassenen Proben (§ 7 Ziffer 4),
2. die Versendung von versteuertem Wein in Mengen unter fünf Liter,
3. die Versendung versteuerten Weins in Mengen unter zwanzig Liter, sofern sie lediglich innerhalb eines geschlossenen Ortes erfolgt,
4. die Versendung von dem Ort der Herstellung des Naturweins zur Kelter oder nach dem innerhalb der gleichen oder einer benachbarten Gemarkung gelegenen Aufbewahrungsraum des Herstellers.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind befugt, im Falle des Mißbrauchs die Ausnahmen unter Ziffer 2 und 3 örtlich außer Kraft zu setzen.

§ 29.

Wenn anmeldungspflichtige Versendungen von Wein in Fässern stattfinden, so müssen die Fässer amtlich geaicht sein. Ausgenommen ist die Versendung ausländischen Weins in Originalgebinden.

§ 30.

Als Ausweis für die Sendung wird auf Grund der Anmeldung ein Steuerschein ausgefertigt.

Als Steuerscheine kommen zur Anwendung:

1. Freischeine für versteuerten Wein,
2. Begleitscheine für unversteuerten Wein.

Wenn ein Begleitschein nicht in der vorgeschriebenen Weise erledigt wird, kann die Entrichtung der Steuer von dem Versender verlangt werden.

§ 31.

Die Steuerbehörde ist befugt, vor der Ausstellung eines Begleitscheins den zur Versendung bestimmten Wein einer Revision zu unterziehen.

§ 32.

Der Waarenführer ist verpflichtet, den mit Steuerschein abgefertigten Wein unverändert innerhalb der im Steuerscheine angegebenen Frist dem Bestimmungsorte zuzuführen und etwa angebrachte steuerliche Identitätszeichen zu erhalten. Er hat den Steuerschein vom Beginn der Versendung und während der ganzen Dauer derselben bei sich zu führen, den Steuerbeamten auf Verlangen vorzuzeigen und am Bestimmungsorte dem Empfänger oder im Falle der Ausfuhr dem Empfangsamte zu übergeben.

§ 33.

Tritt während der Versendung in Folge eines Unfalles eine Verminderung der steuerpflichtigen Weinmenge ein, oder wird eine Umfüllung erforderlich, so ist der Waarenführer berechtigt, den Unfall durch einen Steuerbeamten oder in dessen Ermangelung durch den Gemeindevorsteher oder einen von diesem ermächtigten Beamten der nächsten Gemeinde feststellen zu lassen.

§ 34.

Die Begleitscheine über Seinsendungen sind von den Empfängern innerhalb drei Tagen nach Empfang der Sendung an die Steuerbehörde des Empfangsortes abzuliefern. Sofern der Wein zur Versteuerung bestimmt ist, hat der Empfänger hierbei den Kaufpreis des Weins anzugeben. Das Empfangsamt ist berechtigt, die Sendung behufs Feststellung der Steuer einer Revision zu unterwerfen.

Derjenige, welchem Wein ohne den vorgeschriebenen Steuerschein zugeht, hat der Steuerbehörde binnen 24 Stunden nach dem Empfange Anzeige zu machen. Von allem Wein, welcher bei Jemand vorgefunden wird, gilt bis zum Beweise des Gegentheils die gesetzliche Vermuthung, daß der Wein sich länger als 24 Stunden in seinem Besitze befinde.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 35.

Defraudation der Weinsteuer. Wer es unternimmt, die Weinsteuer zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig

Die Defraudation der Weinsteuer wird insbesondere als vollbracht angenommen:

1. wenn Wein, für welchen Befreiung von der Steuer gewährt worden ist (§ 7), zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird,
2. wenn der für den steuerpflichtigen Wein vereinbarte Kaufpreis zu niedrig oder mangels eines Kaufgeschäfts der Werth niedriger angegeben wird, als der für denselben oder gleichartigen Wein im Großverkauf erzielte Preis (§ 9),
3. wenn in den Fällen des § 11 innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Menge des steuerpflichtigen Weins der Steuerbehörde gar nicht oder zu gering angemeldet wird,
4. wenn mit der Herstellung von steuerpflichtigem Schaumwein oder Kunstwein begonnen wird, bevor die Betriebs- und Lagerräume angemeldet und genehmigt sind (§ 19),
5. wenn Wein in anderen als den genehmigten Räumen aufbewahrt wird (§ 19),
6. wenn Zugänge von Schaumwein oder Kunstwein nicht rechtzeitig oder vollständig in die vorgeschriebenen Bücher eingetragen werden (§ 22),
7. wenn die im § 25 Abs. 1 vorgeschriebene Versteuerung der Weinvorräthe nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt,
8. wenn Wein ohne vorgegangene Meldung (§ 27) versendet oder bei der Anmeldung zur Versendung eine unrichtige Angabe gemacht wird, durch welche eine geringere als die gesetzliche Steuer oder Steuerbefreiung eintreten würde,
9. wenn Wein ohne einen gültigen Steuerschein versendet wird (§ 30),
10. wenn die im § 34 Abs. 1 vorgeschriebene Ablieferung des Begleitscheines oder die im § 34 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige unterlassen wird.

§ 36.

Der Defraudation wird es gleichgeachtet, wenn Jemand Wein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Weinsteuer verübt worden, erwirbt oder in Verkehr bringt.

§ 37.

Das Dasein der Defraudation wird in den durch den § 35 Abs. 2 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 43 statt.

§ 38.

Strafe der Defraudation. Wer eine Defraudation begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Kann ein vorenthaltener Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe bis zu 25 000 Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark zu bestrafen.

§ 39.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorausgegangener Bestrafung wird die im § 38 angedrohte Strafe verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängniß bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem doppelten der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§ 40.

Die Rückfallsstrafe ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dagegen ist sie ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§ 41.

In denjenigen Fällen, die nach §§ 135 und 136 des Vereinszollgesetzes als Zolldefraudation zu bestrafen sind, tritt, sofern es sich um Wein handelt, der Strafe der Zolldefraudation die Strafe der Defraudation der Weinsteuer hinzu.

§ 42.

Wird ein Weinhändler oder ein Hersteller von Schaumwein oder Kunstwein oder ein Betriebsleiter (§ 20) wegen Defraudation im Rückfall verurtheilt, so kann ihm von der obersten Landes-Finanzbehörde untersagt werden, ein Gewerbe der bezeichneten Arten selbst zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen oder als Betriebsleiter für ein solches thätig zu sein.

§ 43.

Ordnungsstrafen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu 1000 Mark geahndet.

§ 44.

Mit Ordnungsstrafe nach § 43 wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Ueberwachung der Weinsteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt,
2. wer sich Handlungen und Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amts in Bezug auf die Weinsteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand des § 113 und des § 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

§ 45.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Treffen mit einer Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für die erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter, nur mit Ordnungsstrafe bedrohter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 46.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen. Hersteller, Großhändler, Kleinhändler und Betriebsleiter (§ 20) haben für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienst oder Lohn stehenden Personen, sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern nach diesem Gesetz verwirkten Geldstrafen und Prozeßkosten und für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigenen Schuldigen zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt ist, so haften sie nur für die Steuer. Diese Erleichterung tritt bei Korporationen und Gesellschaften nur dann ein, wenn nachgewiesen wird, daß weder ein Mitglied des Vorstandes noch der Betriebsleiter um die Zuwiderhandlung gewußt hat.

Ist die Geldstrafe von dem eigentlich Schuldigen nicht beizutreiben, so hängt es von der Verwaltung ab, ob der nach dem vorherigen Absatz hiefür Verhaftete in Anspruch genommen oder ob an dem eigentlich Schuldigen die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll.

§ 47.

Zwangsmaßregeln. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften getroffenen Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu 500 Mark erzwingen

§ 38.

Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs. Jedoch darf die Freiheitsstrafe bei Defraudationen im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr und im ferneren Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung, sowie im Falle des § 47 drei Monate nicht übersteigen.

§ 49.

Verjährung der Strafverfolgung. Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 50.

Strafverfahren. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen demjenigen Staate zu, von dessen Behörden die Entscheidung erlassen ist.

§ 51.

Jede von einer nach § 50 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer ausgedehnt werden, welche anderen Bundesstaaten angehören.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregeln zur Ausführung kommen sollen.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen öffentlichen Maßregeln leisten, die zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen dienlich sind.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung der Steuer und Aversen.

§ 52.

Die Erhebung und Verwaltung der Weinsteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die erwachsenden Kosten wird den Bundesstaaten bis auf Weiteres nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

§ 53.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, sowie die Stationskontroleure üben in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der bestehenden Verbrauchssteuern beigelegt sind.

§ 54

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete zahlen an Stelle der Weinsteuer ein entsprechendes Aversum aus der Reichskasse.

Sechster Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 55.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1894 in Kraft.

Die am 1. August 1894 im Zollgebiet vorhandenen Weinhändler und Hersteller von Schaumwein oder Kunstwein, welche den Verkauf von Wein weiter

betreiben wollen, haben bis zum 15. August 1894 der Steuerbehörde ihres Bezirks davon Anzeige zu machen und dabei die in dem § 19 vorgeschriebene Nachweisung einzureichen.

§ 56.

Die Kleinhändler, die Hersteller von Schaumwein und Kunstwein, sowie die Verbraucher haben der Steuerbehörde ihres Bezirks ihre beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im freien Verkehr befindlichen Vorräthe an Wein anzumelden und zwar:

a) für Schaumwein und Kunstwein die Menge und den Werth jeder einzelnen Post,
b) für Naturwein im Werthe von mehr als 50 Mark für das Hektoliter nur die Menge,
c) für anderen Naturwein die Menge unter der Angabe, daß der Werth jeder einzelnen Post 50 Mark für das Hektoliter nicht übersteigt.

Die Steuerbehörde hat die Richtigkeit der Anmeldungen festzustellen. Die festgestellten Mengen sind von den Herstellern von Schaumwein oder Kunstwein in den von ihnen zu führenden Büchern vorzutragen. Von den Kleinhändlern und von den Verbrauchern ist für die steuerpflichtigen Mengen eine Nachsteuer zu entrichten.

§ 57.

Die Nachsteuer ist zu entrichten:

a) für Schaumwein und Kunstwein nach Maßgabe der Bestimmungen im ersten Abschnitt dieses Gesetzes,
b) für Naturwein im Werthe von mehr als 50 Mark für das Hektoliter mit 10 Mark für das Hektoliter, ohne Rücksicht auf dessen Werth.

Auf Antrag kann die Nachsteuer für Naturwein im Werthe von nicht mehr als 67 Mark für das Hektoliter nach Maßgabe der Bestimmungen im ersten Abschnitt dieses Gesetzes erhoben werden.

Wein, im Besitze eines Verbrauchers, bleibt bis zu einem Steuerwerthe von 150 Mark von der Nachsteuer befreit. Verbraucher, deren Gesammtbesitz an Wein diesen Steuerwerth nicht übersteigt, sind auch von der Anmeldepflicht entbunden.

Bei der Berechnung der Nachsteuer kommt derjenige Betrag in Abzug, welcher nachweislich von demselben Wein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Landessteuer erhoben worden ist.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Nachsteuer entsprechende Anwendung.

§ 58.

Der Bundesrath ist ermächtigt, alle im Interesse der Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Erleichterungen anzuordnen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Während das Bier und der Branntwein im ganzen Bundesgebiet zur Deckung des öffentlichen Ausgabebedürfnisses im erheblichen Umfange herangezogen werden, unterliegt der Wein einer inneren Besteuerung durch das Reich überhaupt nicht; auch wird, nachdem die hessische Weinsteuer für die Finanzperiode 1891/94 außer Hebung gesetzt ist, eine Landesweinsteuer nur noch in Württemberg, Baden und

Elsaß-Lothringen erhoben (Anlage I). Diese auffällige Ungleichheit in der Besteuerung des Getränkeverbrauchs wird namentlich um deswillen vielfach als unbillig empfunden, weil die Steuerfreiheit des Weins — von den geringsten Sorten abgesehen — im Großen und Ganzen den leistungsfähigeren Konsumenten zu gute kommt. Eine Ergänzung des bestehenden Getränkesteuersystems durch Einführung einer allgemeinen Weinbesteuerung erscheint deshalb als eine Forderung der Gerechtigkeit. Es erscheint unter diesen Umständen geboten, bei der erforderlichen Vermehrung der Reichseinahmen den Wein in den Kreis der reichssteuerpflichtigen Verbrauchsartikel einzubeziehen.

Hiermit nicht länger zu zögern, entspricht zugleich dem Interesse zahlreicher Kommunen. Unverkennbar bildet der Wein, ebenso wie das Bier, ein besonders geeignetes Objekt auch für die kommunale Besteuerung. Seit Jahren ist deshalb in Petitionen vieler Städte und im Reichstag die Nothwendigkeit betont worden, die in die Reichsverfassung übergegangenen Bestimmungen des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, durch welche das Besteuerungsrecht der Kommunen beschränkt wird, in Ansehung der Weinbesteuerung einer Revision zu unterziehen (vergl. zu § 18). Um diesen Anträgen Folge geben zu können, muß naturgemäß zunächst eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob und in welchem Umfange der Weinverbrauch für den Ausgabebedarf des Reichs selbst dienstbar gemacht werden soll.

Für die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs ist neben dem Bestreben, mit möglichst geringen Eingriffen in die Verhältnisse des Weinbaues und Weinhandels ein angemessenes finanzielles Ergebniß sicher zu stellen, der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß gegenüber der Belastung, welche breiten und großentheils unbemittelten Bevölkerungsschichten durch die Biersteuer und vorzugsweise durch die Branntweinsteuer erwächst, soweit es die zu berücksichtigenden Verhältnisse gestatten, eine Ausgleichung herbeizuführen sei. Zu dem Ende sind einestheils die geringeren, in den Erzeugungsbezirken den Gegenstand des allgemeinen Verbrauchs bildenden Weine von der Reichssteuer befreit geblieben, auf der anderen Seite ist die Steuer selbst als prozentuale Werthsteuer veranlagt, wodurch sie der beim Verbrauch hervortretenden Leistungsfähigkeit der Konsumenten angepaßt wird.

Die Freilassung der geringeren Weine gestattete es gleichzeitig, auf den Besitzstand der Weinsteuer erhebenden Länder in billiger Weise Rücksicht zu nehmen. Es ist den Bundesstaaten überlassen worden, den von der Reichssteuer nicht betroffenen Wein für eigene Rechnung mit Steuern zu belegen (Anlage II). Nach dem vorliegenden statistischen Material über den Werth des in Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen produzirten und vorzüglich auch innerhalb der Erzeugungsländer konsumirten Weins und nach den sonst angestellten, der Natur der Sache nach wesentlich auf Schätzungen beruhenden Ermittelungen gewährt diese Bestimmung den betreffenden Bundesgliedern die Möglichkeit, die bestehenden Landessteuern in solchem Umfange aufrecht zu erhalten, daß der Ausfall an eigenen Einnahmen in den Vortheilen, welche ihnen aus der Einführung der Reichsweinsteuer zufließen werden, voraussichtlich einigen Ausgleich findet.

In steuertechnischer Beziehung bietet die Erhebung einer Abgabe vom Weinverbrauch besondere Schwierigkeiten. Die in Tausende von kleinen landwirthschaftlichen Betrieben sich zersplitternde Herstellung des Naturweins, der regelmäßige Mangel besonderer fabrikatorischer Einrichtungen für die Weinerzeugung, die Behandlung und die Vermehrung des Produkts in den Kellern der Hersteller und Händler erschweren die sichere und vollständige Erfassung des Steuerobjekts.

Die bei steuerpflichtigen Gewerben üblichen Kontrolen über den Betrieb und die Erzeugung der zu versteuernden Produkte versagen in diesem Falle. Der Entwurf läßt deshalb die Steuerpflichtigkeit erst in einem späteren Zeitpunkte eintreten, indem er dieselbe der Regel nach an bestimmte Akte des Weinverkehrs knüpft, welche dem Konsum vorangehen müssen. Im Vergleich mit den sonst hier in Erwägung zu ziehenden Systemen der Produktionssteuer oder der Kleinverkaufs- und Ausschanksbesteuerung dürfte dieser Modus Vorzüge bieten. Während eine Produktionssteuer an sich nur den inländischen Naturwein trifft und zunächst dem Winzer zur Last fällt, kann bei der Steuerform des Entwurfs ohne weiteres auch der ausländische Wein, sämmtlicher Schaumwein und Kunstwein der Besteuerung zugeführt und der Winzer von der Verauslagung der Steuer befreit und gegen die Rückwälzung derselben thunlichst geschützt werden. Im Gegensatz zu der auf den Kleinverkauf und Ausschank beschränkten Abgabe ermöglicht der Entwurf fernerhin die vollständige Heranziehung desjenigen Verbrauchs in Privathäusern, welcher vorzugsweise auf eine besondere Leistungsfähigkeit der Konsumenten schließen läßt.

Von der badischen, elsaß-lothringischen und französischen Gesetzgebung, welche bezüglich der dort zur Hebung gelangenden Cirkulationssteuern im Wesentlichen auf denselben Grundanschauungen beruht, weicht der Entwurf hauptsächlich in einem Punkte ab. Nach der Gesetzgebung der erwähnten Länder ist an sich jede Versendung, beziehungsweise Einlage von Wein steuerpflichtig; zahlreiche Ausnahmen dienen dazu, die sich hieraus ergebenden Doppelbesteuerungen auf ein geringes Maß einzuschränken. Der Entwurf will die wiederholte Besteuerung desselben Weins gänzlich vermeiden. Die Steuerpflichtigkeit soll in Folge dessen eintreten für Natur- und Schaumwein nur beim ersten Uebergang an den Kleinhändler oder Verbraucher, für Kunstwein nur beim Eingange aus dem Auslande oder bei der Abgabe aus der inländischen Erzeugungsstätte. Außerdem ergeben sich einige besondere Fälle des Eintritts der Steuerpflichtigkeit in Folge des Umstandes, daß dieselbe Person die Eigenschaft eines Herstellers oder Großhändlers mit derjenigen eines Kleinhändlers oder Verbrauchers in sich vereinigen kann.

Der Steuerberechnung soll derjenige Werth zu Grunde gelegt werden, welchen den Wein beim Eintritt der Steuerpflichtigkeit besitzt. Knüpft die Steuererhebung, wie es die Regel bildet, an einen Besitzwechsel an, so wird dem Letzteren fast ausnahmslos ein Kaufgeschäft zu Grunde liegen. Der Werth findet dann in dem Kaufpreise seinen Ausdruck. Der Entwurf geht deshalb davon aus, daß es in den weitaus meisten Fällen genügen wird, die Abgaben nach Prozenten des deklarirten Kaufpreises zu erheben.

Die vorgeschlagenen steuerlichen Kontrolmaßregeln bezwecken, sämmtliche Verkehrsakte, an welche die Steuerpflicht anknüpft, zur Kenntniß der Steuerbehörden zu bringen. Sie beschränken sich — abgesehen von besonderen Vorschriften für die Schaumwein- und Kunstweinfabrikation — im Wesentlichen darauf, die gesammte Weinbewegung mit einer Transportkontrole zu erfassen. Während der Herstellung und Lagerung unterliegt der Wein dagegen einer regelmäßigen Steuerkontrole nicht.

Der Steuersatz ist für Naturwein, Schaumwein und Kunstwein besonders geregelt; derselbe soll für Naturwein 15 Prozent, für Schaumwein 20 Prozent und für Kunstwein 25 Prozent vom Werthe — in letzterem Falle aber mindestens 15 Mk. für das Hektoliter — betragen. Wird erwogen, daß der Branntwein mit einem Mehrfachen seines Werthes und auch das Bier in Bayern mit ungefähr 15 Prozent des Werthes besteuert wird, so dürfte ein Steuersatz von 15 Prozent für den

inländischen Naturwein von mehr als 50 Mark Werth keinesfalls zu hoch erscheinen. Die stärkere Heranziehung des Schaumweins rechtfertigt sich, weil derselbe durchschnittlich im höheren Grade einen Gegenstand des Luxusgenusses bietet, als der Naturwein. Durch die vorgeschlagene Besteuerung des Kunstweins nach einem festen Minimalsatz, welcher sich im Hinblick auf den zumeist nur geringen Werth der Waare als eine relativ hohe Belastung darstellt, soll dem Winzer gegen die bedrohliche Konkurrenz der Kunstweinfabrikation ein wirksamer Schutz zu Theil werden.

Auf Grund der Erfahrungen (Anlage III), die nach Einführung der höheren Zollsätze für ausländischen Wein in Fässern während der Jahre 1880 bis 1892 gemacht worden sind, ist anzunehmen, daß die vorgeschlagenen Steuersätze auf die Dauer eine Beeinträchtigung des Weinkonsums nicht herbeiführen werden.

Die Schätzung des Ertrages aus der Weinsteuer kann mangels genügenden statistischen Materials nur eine unsichere sein (Anlage IV). Die beigefügte Ertragsberechnung (Anlage V) stützt sich auf die in den amtlichen Statistiken veröffentlichten Nachrichten über die Produktion an inländischem Wein, über die Einfuhr und Ausfuhr und die Werthe des eingeführten Weins (Anlage VI), im Uebrigen beruht sie auf speziellen Ermittelungen und Schätzungen. Aehnlich liegt es mit den Erhebungskosten. Dieselben sind in der Ertragsberechnung (nach Analogie der Branntweinsteuer-Erhebungskosten) mit 15 Prozent vom gesammten Bruttoertrage aller Voraussicht nach ausreichend bemessen, da die erforderliche Organisation der Steuerverwaltung in den Weinsteuerländern zum Theil schon besteht, so daß erhebliche Mehrkosten nur in denjenigen Bundesstaaten zu erwarten sind, welche zur Zeit eine Weinsteuer nicht erheben. Unter Berücksichtigung eines anfänglichen Konsumrückganges und der bei einer Weinsteuer nicht zu vermeidenden Hinterziehungen wird hiernach vorläufig ein Nettoertrag von etwa 15 Millionen Mark gerechnet werden dürfen.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die für die Steuerpflichtigkeit des Naturweins maßgebende Feststellung des Werthes erfolgt erst in dem Moment, wo der Wein zu versteuern ist. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, bis dahin sämmtlichen Naturwein als eventuell steuerpflichtig gleichmäßig zu behandeln. Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich daher zum Theil auch auf denjenigen Naturwein, welcher nach der Werthermittelung von Reichssteuer befreit bleibt.

Unter „Zollgebiet“ wird das von der Zollgrenze umschlossene Bundesgebiet verstanden.

Zu § 2.

Der Entwurf geht von der Auffassung aus, daß als Naturwein nur diejenigen Erzeugnisse versteuert werden sollen, welche nach dem Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) als unverfälschter Wein aus Trauben anzusehen sind. Eine Ausnahme von diesem Prinzip ist nur bezüglich des Claretweins vorgesehen.

Unter Claretwein wird dasjenige zweite Produkt verstanden, welches — zumeist unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser — aus blauen, seltener aus weißen Trauben gewonnen wird, nachdem denselben vorher behufs Erzeugung des Clarets für die Schaumweinfabrikation ein Theil ihres Saftes

entzogen worden ist. Dieser Claretwein wird nach § 3 Ziffer 4 und § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 zumeist als verfälschter Wein anzusehen sein. Derselbe enthält indessen, da zum Zweck der Claretbereitung nur eine ganz leichte Pressung der Trauben stattfinden darf, in jedem Fall noch eine erhebliche Menge Rebensaft und bildet in Folge dessen ein dem reinen Naturwein nahestehendes Getränk, welches, in der Regel mit ausländischem Wein verstochen, für den Weinhandel gewisser Gegenden, besonders in Lothringen, von erheblicher Bedeutung ist. Die steuerliche Behandlung desselben als Kunstwein auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. April 1892 würde die für die Schaumweinfabrikation produzirenden Weinbauer schwer schädigen. Es erscheint deshalb angezeigt, die Vorschriften über die Besteuerung des Naturweins auch auf den Claretwein anzuwenden.

Der § 2c bezweckt, Zweifel bezüglich der Behandlung der ausländischen Dessertweine auszuschließen, welche ohne solche Bestimmung aus der Fassung des § 1 in Verbindung mit dem ersten Satz des § 4 abgeleitet werden könnten. Hiernach sollen alle Süd- und Süßweine ausländischen Ursprungs, insoweit sie nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 nicht als verfälscht anzusehen sind, steuerlich als Naturwein behandelt werden.

Die Vorschrift des § 2 letzter Abschnitt findet im § 10 ihre Ergänzung und entspricht der badischen und elsaß-lothringischen Gesetzgebung.

Zu § 3.

Die Definition für Schaumwein ist so gewählt, daß dieselbe schäumende Obst- und Beerenweine und auch schäumende Kunstweine mit umfaßt. Die letzteren auszuscheiden, erweist sich praktisch als unmöglich, da jeder Schaumwein in gewissem Sinne als Kunstprodukt anzusehen ist und eine feste Grenze für die Scheidung sich nicht finden läßt. Eine besondere Besteuerung des schäumenden Kunstweins erscheint auch insofern entbehrlich, als von derselben eine wesentliche Verstärkung des Schutzes, welcher für den Weinbau durch die höhere Besteuerung der stillen Kunstweine vorgesehen ist, nicht erwartet werden kann.

Als unterscheidendes Merkmal für die Anwendung der Schaumweinsteuer auf schäumende Getränke aus Trauben-, Obst- und Beerenwein oder aus weinhaltigen und weinähnlichen Stoffen ist der übliche feste Flaschenverschluß angesehen worden. In Folge dessen werden diejenigen Naturweine, welche während der ersten Stadien der Gährung in schäumendem Zustande sich befinden, von der Besteuerung als Schaumwein befreit bleiben.

Zu § 4.

Als Kunstwein sollen alle nicht unter die §§ 2 und 3 fallenden Getränke besteuert werden

a) wenn sie unter der Bezeichnung „Wein, Kunstwein, Façonwein“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung zum Verkauf gelangen,

b) wenn sie nach Ansehen und Geschmack weinartig sind.

Im ersteren Fall ist allein die Bezeichnung entscheidend; die weinähnliche Beschaffenheit des Getränks braucht daher nicht weiter festgestellt zu werden. Im zweiten Falle tritt die Behandlung als Kunstwein lediglich wegen der weinähnlichen Beschaffenheit des Getränks ein, ohne daß es darauf ankommt, wie dasselbe bezeichnet wird. Der § 4 beschränkt somit den Begriff des Kunstweins nicht auf diejenigen Getränke, welche als Nachahmungen oder Verfälschungen des Weins im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879

(Reichs-Gesetzbl. S. 145) zu betrachten sind, sondern greift darüber hinaus. Durch die Fassung desselben soll insbesondere verhindert werden, daß Getränke, welche thatsächlich als Weinsurrogate dienen, durch eine die Bezugnahme auf den Wein vermeidende Benennung (z. B. Rosinengetränk) der Besteuerung als Kunstwein entzogen werden. Für ein derartiges Hinausgehen über die verkehrspolizeilichen Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes und des Gesetzes vom 20. April 1892 sprechen nicht sowohl finanzielle Erwägungen, als die Rücksichtnahme auf die zu schützenden Interessen des inländischen Weinbaues.

Die Bestimmung im Absatz 2 scheint geboten, um zu verhindern, daß der Obst- und Beerenwein, welcher überhaupt nicht zur Steuer herangezogen werden soll, auf Grund des Absatz 1 als Kunstwein behandelt wird.

Zu § 6.

Der § 6 behandelt im Absatz 1 die regelmäßigen Fälle des Eintritts der Steuerpflichtigkeit; die besonderen Fälle werden im Absatz 4 aufgezählt.

Abgesehen von der abweichenden Behandlung des Kunstweins, tritt die Steuerpflichtigkeit in der Regel ein, wenn der Wein vom Auslande, von der Zollniederlage, vom inländischen Hersteller oder Großhändler an den Kleinhändler oder Verbraucher übergeht. Vor diesem Zeitpunkt kann also der Wein steuerfrei im Großhandel zirkuliren oder in das Ausland ausgeführt werden; ebenso hat die nach dem steuerpflichtigen Uebergange sich vollziehende Weinbewegung zwischen Kleinhändlern und Verbrauchern oder von diesen Personen an Hersteller oder Großhändler eine nochmalige Besteuerung nicht zur Folge.

Eine Vergütung der gezahlten Weinsteuer ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Exporteure, Essig-, Branntweinfabrikanten u. s. w. sind daher bei ihren Bezügen zur steuerfreien Ausfuhr und zur steuerfreien Verwendung ausschließlich auf die Bestände der Hersteller und Großhändler angewiesen. Die strenge Durchführung des Grundsatzes, daß eine Bonifikation der Weinsteuer nicht stattfindet, wird durch die Erwägung geboten, daß eine befriedigende Lösung der Rückvergütungsfrage bei einer Werthsteuer ohne Festhaltung der Identität der versteuerten Waare nicht möglich ist.

Die im Absatz 1 ausgesprochene Steuerpflichtigkeit hat zur Voraussetzung, daß der Uebergang des Weins zwischen Personen erfolgt, welche im Sinne des Steuergesetzes eine bestimmte Qualifikation haben: Hersteller und Großhändler einerseits (steuerfreie Personen), Kleinhändler und Verbraucher andererseits (steuerpflichtige Personen). Der Paragraph enthält in den Absätzen 2 und 3 die erforderlichen näheren Bestimmungen.

Als Großhändler sollen betrachtet werden diejenigen, welche gewerbsmäßig Wein ankaufen und denselben nur in Mengen von nicht unter zehn Liter verkaufen; alle anderen Weinhändler, einschließlich der Wirthe, werden als Kleinhändler angesehen. Der Entwurf hat hierbei den Verhältnissen des Weinhandels, bei welchem Großverkauf und Kleinverkauf in den den meisten Fällen und häufig untrennbar verbunden sind, soweit als möglich Rechnung getragen. Der kombinirte Betrieb des Großhandels und Kleinhandels ist gestattet:

a) denjenigen Weinhändlern, welche von der steuerfreien Lagerung keinen Gebrauch machen (Kleinhändler im Sinne des Entwurfs),
b) den Großhändlern insofern, als sie den Kleinverkauf aus gesonderten Räumen betreiben (§ 25).

In Folge dieser Bestimmungen ist es wesentlich in das freie Ermessen der Händler gestellt, ob und inwieweit sie sich der Behandlung als Großhändler

unterwerfen wollen. Diejenigen Gesetzgebungen, welche auf dem Boden der reinen Versendungs- und Einlagesteuer stehen, üben in dieser Beziehung einen gewissen Zwang auf die Entschließung, insofern die durch Kleinhandelskeller gehenden Weine in zahlreichen Fällen einer doppelten Besteuerung unterliegen. Nach dem Entwurf fehlt ein derartiger Zwang. Auch dürfte nach demselben der Vortheil, welchen die steuerfreie Lagerung durch Hinausschieben der Steuerentrichtung bietet, vielfach dadurch aufgewogen werden, daß bei der Auslagerung aus den Kellern des Großhändlers derjenige Werth des Weins mit zu versteuern ist, welchen er durch die Lagerung und Kellerbehandlung gewonnen hat. Unter diesen Umständen wird auch der größere Weinhändler sich häufiger dazu entschließen können, seine sämmtlichen Weineinlagen als Kleinhändler sofort zu versteuern. Hierin liegt die Gefahr einer Schädigung des Steueraufkommens, welche um so größer ist, je mehr die steuerfreie Lagerung des Weins in den Großverkaufsräumen an besonders steuerliche Kontrolen und Bedingungen geknüpft wird. Um dem entgegenzuwirken, war daher auf thunlichste Erleichterung und Beseitigung der letzteren Bedacht zu nehmen. Demzufolge ist den Großhändlern in ihren Großverkaufsräumen dieselbe Freiheit der Bewegung gewährt worden, wie den Weinherstellern. Namentlich ist von einer regelmäßigen Lagerkontrole, wie sie beispielsweise in Elsaß-Lothringen mittelst Buchführung unter Versteuerung der Fehlmengen den Großhändlern gegenüber ausgeübt wird, abgesehen. Ferner ist die Abgabe kleiner Quantitäten aus den Großverkaufsräumen bis zu zehn Liter herab allgemein und unter gewissen Beschränkungen auch die Abgabe geringerer Mengen gestattet (§ 26) und die Versteuerung des direkten Verbrauchs aus den steuerfreien Beständen von lästigen Formalitäten befreit worden (§ 11 Absatz 2).

Die Entrichtung der Kunstweinsteuer soll ausnahmslos schon dann erfolgen, wenn derselbe vom Auslande oder vom inländischen Hersteller in den Verkehr gelangt. Diese abweichende Regelung des Eintritts der Steuerpflichtigkeit rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß der Kunstwein an der Eingangs- oder Erzeugungsstelle sich der Besteuerung weniger leicht entziehen kann, als wenn er erst in einem späteren Zeitpunkte von derselben ergriffen werden soll. Im Uebrigen finden die für den Weinverkehr gegebenen Kontrolvorschriften, namentlich hinsichtlich der Transportbezettelung, auf den Kunstwein ebenso Anwendung wie auf den Naturwein und Schaumwein.

Zu § 7.

Ziffer 1 a. In sämmtlichen Weinsteuer erhebenden Bundesgebieten genießt der Wein- und Obstbauer für den Hausverbrauch an selbsterzeugtem Wein aus eigenen Trauben Steuerfreiheit. Die Weinsteuergesetzgebung hat hierbei Rücksicht genommen auf die hergebrachte Gewohnheit der Weinbauer, aus ihrem eigenen Gewächs für sich und die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen ein leichtes Getränk herzustellen, dessen unentgeltliche Darreichung an die im ländlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter vielfach zur Observanz geworden ist. Seitens der Reichsregierung kann ein gleiches, wegen der technischen Kontrolschwierigkeiten ohnehin wünschenswerthes und im Interesse der Weinbau treibenden Bevölkerung gebotenes Zugeständniß um so unbedenklicher gemacht werden, als die in Betracht kommenden Getränke die für den Eintritt der Reichsweinsteuer maßgebliche Werthgrenze nur in seltenen Fällen erreichen werden.

Die Steuerfreiheit nach § 7 Ziffer 1 a wird versagt für Wein aus nicht selbst gewonnenen Trauben. Es ist hierbei im Anschluß an die badische und

elsaß-lothringische Gesetzgebung von der Erwägung ausgegangen, daß die Aufnahme einer Steuerbefreiung für den aus fremden Trauben erzeugten Wein eine bedenkliche Minderung des Steueraufkommens herbeiführen könnte, indem sie auf eine Vermehrung des Bezuges von besseren Trauben zur Selbstkelterung, welcher in einzelnen Weingegenden bereits üblich ist, hindrängt.

Ziffer 1 b. Die in den einzelnen Haushaltungen sich vollziehende Herstellung von Kunstwein (z. B. Tresterwein, Rosinenwein) für den eigenen Verbrauch durch steuerliche Kontrolen auch nur annähernd vollständig zu erfassen, ist unmöglich. Dasselbe gilt bezüglich der Bereitung von Schaumwein, wenn sie lediglich für den Bedarf des Haushalts erfolgt. Dem Weinbau erwächst aus solcher Schaumwein- und Kunstweinproduktion kaum eine nennenswerthe Konkurrenz. Es erscheint deshalb aus steuertechnischen Gründen zweckmäßig und den Interessen des Weinbaues nicht zuwiderlaufend, wenn der Verbrauch an selbsthergestelltem Schaumwein und Kunstwein, soweit die Herstellung sich auf den Hausbedarf beschränkt, von den für die Kunstweinfabrikation vorgesehenen Kontrolen und von der hohen Kunstweinsteuer befreit bleibt.

Den Groß- und Kleinhändlern soll die Steuerfreiheit nach Ziffer 1a und 1b nicht zu Theil werden, weil bei denselben der selbsterzeugte Wein von den übrigen Vorräthen nicht auseinandergehalten wird, eine Scheidung des steuerfreien und steuerpflichtigen Hausverbrauchs also unausführbar ist.

Ziffer 3 bis 5 schließen sich in den meisten Punkten an die badische und elsaß-lothringische Gesetzgebung an.

Die Steuerfreiheit des zu Essig verwendeten Weins entspricht der Steuerbefreiung, welche nach § 1 Absatz 4 Ziffer 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) für den Branntwein zugestanden ist.

Wein, welcher zur Herstellung von Branntwein verwendet wird, wird durch die Branntweinsteuer getroffen; die für denselben vorgesehene Steuerbefreiung bezweckt die Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Schaumweinproben sollen im Gegensatz zu andern Weinproben der Steuer unterworfen bleiben, weil sie bei dem vielfach üblichen Vertrieb von Schaumwein in kleinen Flaschen und Fläschchen ohne Schwierigkeit mißbräuchliche Verwendung finden können.

Zu § 9.

Wein, welcher vom Auslande bezogen wird, ist wie der im Zollgebiet erzeugte nach Maßgabe desjenigen Werthes zu versteuern, welchen er im Inlande hat. Der im Auslande zu zahlende Kaufpreis entspricht diesem Werthe nicht. Derselbe bleibt in der Regel um den Betrag des Zolles und der bis zum Eintritt über die Landesgrenze erwachsenden Kosten und Spesen gegen den Inlandswerth zurück. Gleichwohl ist im Entwurf von der Hinzurechnung der Kosten und Spesen zum Auslandspreise abgesehen worden, weil die Berücksichtigung derselben die Steuerabfertigung derselben wesentlich erschweren würde, ohne den Steuerertrag namhaft zu erhöhen. In letzterer Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß der überwiegende Theil der Weineinfuhr zunächst auf Zollniederlagen oder auf die steuerfreien Läger der Großhändler gehen wird, und daß in diesen Fällen bei weiterer Abgabe des Weins an steuerpflichtige Personen die bis dahin entstandenen Kosten und Spesen im Kaufpreise oder im Werthe der Waare mit zum Ausdruck gelangen.

Daß die Hinzurechnung des Zolls dann unterbleibt, wenn der Kaufpreis einschließlich Zoll vereinbart ist, wird im § 9 nicht besonders hervorgehoben,

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894. | **Siebenundzwanzigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 5.**

Inhalt:

folgt aber aus dem Grundsatz der Besteuerung nach dem Werthe von selbst. Ebenso findet eine Erhöhung des Kaufpreises um den Zoll nicht statt, wenn die Weineinfuhr in das Geltungsgebiet des Weinsteuergesetzes zollfrei erfolgen darf, wie z. B. aus den badischen Zollausschlüssen; nur der zu „zahlende" Zoll kommt in Ansatz.

Die Absätze 2 und 3 schließen sich in Bezug auf die Behandlung der Umschließungen den bestehenden Handelsgewohnheiten an. Der Werth der Umschließungen wird bei Wein und Naturwein nur dann der Besteuerung mit unterworfen, wenn er im Kaufpreise mit berechnet und der Käufer zur Uebernahme der Fässer oder Flaschen verpflichtet ist. Auf der andern Seite ist Schaumwein einschließlich des Werthes der Flasche und des Flaschenverschlusses zu versteuern, weil die nur für eine einmalige Füllung verwendbaren Flaschen nach Handelsgebrauch stets mit übergehen.

Die Deklaration des Werthes oder des denselben repräsentirenden Kaufpreises liegt demjenigen ob, welcher die Steuer zu zahlen hat Die beim Vorhandensein eines Kaufgeschäftes vom inländischen Käufer geforderte Deklaration dient hierbei nur als Gegenkontrole, untersteht aber gleichfalls der Strafvorschrift des § 35 Ziffer 3. Muß mangels eines Kaufgeschäftes von vornherein auf den Werth der Waare zurückgegangen werden, so fehlt es an einer derartigen, die Richtigkeit der Werthsdeklaration gewährleistenden Erklärung einer zweiten Person. Die positive Vorschrift über die Höhe des zu deklarirenden Werthes, welche im letzten Satz des Absatzes 3 gegeben ist, soll diesen Mangel einigermaßen ausgleichen, indem durch dieselbe die Willkür bei der Werthsangabe beschränkt und für das etwaige Strafverfahren objektive Anhaltspunkte zur Feststellung der Minderdeklaration gegeben werden.

Amtliche Werthermittelungen sind als Ausnahmemaßregel für Fälle vorgesehen, in welchen die Deklaration fehlt oder der Verdacht einer Minderdeklaration vorliegt. Dieselben werden sich zunächst auf die Heranziehung der Deklaration des Geschäftsvermittlers oder auf die Einsichtnahme der Handelsbücher zu beschränken haben. Eine Untersuchung und Abschätzung des Weins soll nach der Absicht des Entwurfs nur vorgenommen werden, wenn die Beseitigung der Bedenken gegen die gemachte Preis- oder Werthangabe oder die Ergänzung der fehlenden Angabe auf anderem Wege nicht möglich ist.

Zu § 10.

Im Herbste werden vielfach Trauben in frischem oder gestampftem Zustande unmittelbar aus den Weinbergen weg an Kleinhändler und Verbraucher verkauft. Auch gelangt, und zwar gerade bei besseren Sorten, Wein mit Beeren (nach Entfernung der Kämme) zum Verkauf und zahlreich sind die Verkäufe von Wein mit Hefe (Traubenmost und Wein vor dem ersten Ablaß).

Ungestampfte (nicht zerdrückte, frische) Trauben werden nach § 2 Absatz 2 des Entwurfs als Wein nicht betrachtet; dagegen sind gestampfte oder gemahlene Trauben als Wein steuerpflichtig. Erfahrungsgemäß erzielt man durchschnittlich an fertigem Wein

aus 100 Liter Trauben mit Trestern (d. i. mit Kämmen und Beeren) . . . . 75 Liter,
aus 100 Liter Trauben mit Beeren (ohne Kämme) . . . 85 Liter,
aus 100 Liter Traubenmost oder Wein mit Hefe . . . . 95 Liter.

Um ermessen zu können, ob in solchen Fällen der fertige Wein die für den Eintritt der Reichssteuer entscheidende Werthgrenze erreicht, muß der Werth

einer solchen Menge des unfertigen Produkts zu Grunde gelegt werden, daß aus derselben ein Hektoliter fertiger Wein gewonnen werden kann, also:

beim Tresterwein der Werth von . . . . 133,3 Litern,
bei Wein mit Beeren der Werth von . . . . 117,7 Litern,
bei Wein mit Hefe der Werth von . . . . 105,3 Litern.

Es entspricht dies unter Vornahme von Abrundungen einer Erhöhung der auf ein Hektoliter des unfertigen Getränks gerichteten Werthsdeklaration um ein Drittel, ein Fünftel und ein Zwanzigstel.

Zu § 11.

Absatz 1 trifft über den Zeitpunkt der Steuerentrichtung für die regelmäßigen Fälle des Eintritts der Steuerpflichtigkeit Bestimmung. Die folgenden Absätze enthalten die näheren Vorschriften über die Versteuerung des Weins in denjenigen Fällen, wo die äußeren Merkmale eines nach § 6 Absatz 1 die Steuerpflichtigkeit begründenden Uebergangs der Waare fehlen, gleichwohl aber ein Verbrauch von Wein oder eine Einlagerung zum Verbrauch stattfindet. In diesem Sinne wird, soweit nicht die Steuerfreiheit des § 7 Ziffer 1 Platz greift, als steuerpflichtig behandelt:

a) der Verbrauch und die von vornherein zum eigenen Verbrauch bestimmten Bezüge und Herstellungen der Großhändler und Hersteller (Absatz 2),
b) die Herstellungen der Kleinhändler.

Nach dem Vorangeschickten müssen ferner zur Versteuerung herangezogen werden diejenigen Vorräthe, welche der zum Kleinhandel übergehende Hersteller oder Großhändler in die Kleinverkaufsräume mit hinübernimmt. Dieser dritte besondere Fall des Eintritts der Steuerpflichtigkeit ist wegen seines engen Zusammenhanges mit den Vorschriften über den Betrieb des Kleinhandels durch Hersteller und Großhändler nicht an dieser Stelle, sondern im § 25 Absatz 1 des Gesetzes geregelt worden.

Durch die Bestimmung des letzten Satzes im Absatz 1 ist das dem Entwurf zu Grunde liegende Prinzip, möglichst den Verbraucher zum Steuerzahler zu machen, insofern durchbrochen, als Großhändlern, die nicht zugleich Hersteller sind, die Möglichkeit gegeben ist, für ihre Weinabgaben an Verbraucher die Steuer zu entrichten. Diese Ausnahme erscheint für die Verbraucher wünschenswerth und den Interessen der Weinbauer nicht zuwiderlaufend.

Zu § 14.

Die Niederlagen für unverzollten Wein gelten in Bezug auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit des in denselben befindlichen Weins als Ausland. Nicht steuerpflichtig ist ferner derjenige Wein, welcher sich in den Großverkaufsräumen der Hersteller und Großhändler befindet. Ein Bedürfniß, den steuerpflichtigen Wein zum Zweck der Hinausschiebung der Steuerentrichtung niederzulegen, besteht hiernach nur für Kleinhändler und Verbraucher.

Zu § 16.

Wegen der Bestimmung des Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 1 Bezug genommen.

In den Absätzen 2 und 3 sind für das Besteuerungsrecht der Bundesstaaten (einschließlich der Reichslande) folgende Grenzen gezogen:

a) der Satz der Landessteuer darf den niedrigsten Reichssteuersatz nicht überschreiten;

b) der zur Reichssteuer herangezogene Naturwein bleibt von der Landesbesteuerung ausgeschlossen;
c) der Naturwein im Werthe bis zu 50 Mk. für das Hektoliter unterliegt der Landesbesteuerung nur insoweit, als er innerhalb des Landes zum Verbrauche bestimmt ist.

Eine Nöthigung der Bundesstaaten, die Steuerform des Entwurfs auch für ihre Landessteuern zu wählen, enthält der § 16 nicht.

Der Zusatz im Absatz 3 des Entwurfs stellt klar, daß Naturwein, dessen Kaufpreis beim Bezuge von einem Kleinhändler oder Verbraucher 50 Mk. nicht übersteigt, der Landessteuer unterworfen werden darf, auch wenn derselbe ausnahmsweise bereits ganz oder zum Theil der Reichssteuer unterlegen haben sollte. Letzteres ist in der Regel nicht anzunehmen, aber immerhin möglich, z. B. bei einem Sinken der Preise oder bei einem Verschnitt mit geringwerthigem Wein.

Zu § 18.

Die gegenwärtig geltenden Grundsätze über die Befugniß der Kommunen und Korporationen, für ihre Rechnung eine Weinsteuer zu erheben, finden sich im Artikel 5 des durch die Reichsverfassung (Artikel 40) in Kraft erhaltenen Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81). Hiernach ist die Einführung einer örtlichen Verbrauchsabgabe vom Wein

a) nur zulässig in den eigentlichen Weinländern (Artikel 5 II, § 7 Absatz 3), zu welchen nach den früheren Verträgen Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau gehören, auch dort aber
b) nur bis zu einem Höchstbetrage von 2,18 oder 1,21 Mk. für das Hektoliter, je nachdem die Abgabe mit oder ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird (Artikel 5 II, § 7 Absatz 5 und § 2 Absatz 2c) und
c) nur für den zollinländischen Wein (Artikel 5 I).

Außerdem ist durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 (Artikel 5 II, § 7 Absatz 5) die Forterhebung höherer Kommunalabgaben vom Wein, soweit solche damals bereits bestanden, gestattet; auch finden die obigen Beschränkungen unter a und b auf die elsaß-lothringischen Kommunal-Oktrois keine Anwendung (§ 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25 Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 161 — und § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1872, betreffend die Steuerfreiheit des verzollten ausländischen Weins und Obstweins — Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 562 —).

Es ergiebt sich in Folge dessen für die einzelnen Kommunen innerhalb des Reichsgebiets eine sachlich nicht begründete Verschiedenheit der Rechtslage. Während die Mehrzahl der Gemeinden eine Weinsteuer überhaupt nicht erheben darf, sind andere in denselben wirthschaftlichen Verhältnissen befindliche, häufig in unmittelbarer Nachbarschaft belegene Gemeinwesen hierzu berechtigt; zum Theil sind letztere auf die obigen Maximalsteuersätze angewiesen, zum Theil dürfen sie dieselben überschreiten. Gleichmäßig gilt für alle nur das Verbot der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe vom ausländischen Wein. Hierdurch wird aber wiederum die Besteuerung des inländischen Weins auch da, wo sie an sich zulässig wäre, für Orte mit erheblicherem Weinhandel nahezu unmöglich gemacht, indem die Auseinanderhaltung des ausländischen und inländischen Produkts, welche wegen der Steuerrückvergütung beim Absatz nach außerhalb erforderlich ist, ohne besonders umständliche Kontrolen sich nicht durchführen läßt.

Inzwischen ist während der letzten Jahrzehnte mit dem allgemeinen Steigen des Bedarfs der kommunalen Haushalte immer dringender die Nothwendigkeit

hervorgetreten, den Kommunen neben den direkten Steuern und den Gebühren in den örtlichen Verbrauchsabgaben eine reichlicher fließende Einnahmequelle zu eröffnen. Die neuere preußische Gesetzgebung hat nachdrücklich auf diesen Weg hingewiesen (Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, Gesetz-Samml. S. 152). Ebenso hat das Reich bereits früher einen Schritt auf demselben unternommen, indem durch das Gesetz vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages — Reichs-Gesetzbl. S. 109 — die bis dahin bestandenen Schranken der Branntwein- und Bierbesteuerung zum Theil beseitigt worden sind. Wenn auch hierbei in Folge der aufrecht erhaltenen Beschränkungen des Artikels 5 II, § 7 Absatz 4 und 5 die Branntweinbesteuerung den Kommunen nach wie vor im Wesentlichen versagt geblieben, so haben die letzteren doch auf dem Gebiete der Bierbesteuerung insofern freie Bewegung gewonnen, als sie nur noch in Bezug auf die Höhe des Steuersatzes gebunden sind. Gleichwohl wird von dem erweiterten Rechte trotz vorhandenen Bedürfnisses nicht überall Gebrauch gemacht. Die Einführung einer örtlichen Biersteuer scheitert vielfach an der Unmöglichkeit der gleichzeitigen Erhebung einer Weinsteuer, deren Zulassung hiernach wie im Reich so auch in den Kommunen die Vorbedingung eines vollständigen Ausbaus der Getränkebesteuerung bildet.

Die berührten Mißstände sind von den kommunalen Körperschaften wiederholt zum Gegenstande von Beschwerden gemacht, deren Berechtigung von der Petitionskommission des Reichstags (vergl. den Bericht vom 8. Februar 1889 — Nr. 107 der Drucksachen für 1888/89 —) und auch von der Reichsregierung anerkannt wurde. Eine Abhilfe war indeß unthunlich, solange der Artikel 10 des Handelsvertrages mit Spanien von 12. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 307 — in Geltung stand, da auf Grund desselben die Erhebung jeglicher inneren Steuer vom Wein aus Spanien und anderen meistbegünstigten Ländern untersagt war. Nachdem der Vertrag mit dem 31. Januar 1892 abgelaufen, ist dieses Hinderniß weggefallen und es kann nunmehr der Wein der Kommunalbesteuerung in demselben Umfang zugänglich gemacht werden, wie das Bier. Der § 18 bezweckt die Herstellung eines solchen Zustandes, indem vorgeschlagen wird, die oben unter a und c erwähnten Schranken der örtlichen Weinbesteuerung gänzlich fallen zu lassen und die unter b angegebenen Grenzen für den Steuersatz erheblich zu erweitern.

Die hierbei ausgesprochene Aufhebung der Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867 und des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 15. Juli 1872 über die Besteuerung des Weins durch die Einzelstaaten ist eine Folge, die sich aus der Neuregelung des Gegenstandes im § 16 von selbst ergiebt.

Zu §§ 19 bis 21.

Die räumliche Trennung der Großverkaufsräume von den Kleinverkaufsräumen ist erforderlich zur Sicherung gegen die heimliche Ueberführung von unversteuertem Wein in den Kleinhandel. Die Trennung ist derartig gedacht, daß den Steuerbeamten die Möglichkeit bleibt, während jedes Weintransports aus einem amtlich nicht verschlossenen steuerfreien Lagerraum in die Kleinhandelskeller von der vorschriftsmäßigen Bezettelung der Sendung sich zu überzeugen.

Eine Buch- und Lagerkontrole über den von Herstellern oder Großhändlern steuerfrei eingelagerten Naturwein ist nicht vorgesehen. Den Steuerbeamten wird zwar das Recht vorbehalten, sämmtliche Lagerräume für Wein zu besuchen, von den Beständen Kenntniß zu nehmen und die auf den Weinhandel bezüglichen Handelsbücher einzusehen, doch liegt es nicht im Sinne des Entwurfs, daß von

diesem Rechte ein regelmäßiger Gebrauch gemacht werden soll. Der eben angedeuteten Tendenz entspricht die zum Schutze der Gewerbetreibenden getroffene Bestimmung, daß Lagerbestandsaufnahmen nur auf Anordnung des Hauptamts vorgenommen werden dürfen.

Die Vorschrift, daß Kunstwein bei Großhändlern nur unter amtlichem Mitverschluß lagern darf, folgt aus der zu § 6 Absatz 1 vorgesehenen Entrichtung der Kunstweinsteuer durch den Hersteller. Da hiernach sämmtlicher bei den Großhändlern lagernder Kunstwein bereits versteuert ist, so muß Vorkehr dagegen getroffen werden, daß nicht unversteuerter Naturwein als Kunstwein abgegeben und dadurch der Steuer entzogen wird.

Zu §§ 22 bis 24.

Die Schwierigkeiten und Bedenken, welche hinsichtlich einer regelmäßigen Steuerkontrole über die Naturweinproduktion bestehen, fallen weg gegenüber der Schaumwein- und Kunstweinfabrikation. Für dieselbe ist in Folge dessen eine Buch- und Lagerkontrole in Aussicht genommen. Die Vorschriften des § 22 geben dem Bundesrath bezüglich der Gestaltung der Ausführungsbestimmungen die nöthige Bewegungsfreiheit, um der Eigenart der verschiedenen hier in Betracht kommenden Betriebe ohne Schwierigkeit gerecht werden zu können.

Zu §§ 25 und 26.

Wenn dieselbe Person gleichzeitig als Großhändler und Kleinhändler gilt, so fehlt es für ihre Umlagerungen aus den Großverkaufsräumen in die Kleinkaufsräume an der Gegenkontrole durch eine zweite Person, wie sie sonst bei derartigen Ueberführungen in der Regel stattfindet. Die Gefahr, daß zu niedrige Werthsangaben gemacht oder große Weinmengen heimlich in Kleinverkaufskeller verbracht werden, ist gerade in diesen Fällen eine besonders dringliche. Bezüglich der Werthsangaben sind im § 9 des Entwurfs einige Kautelen vorgesehen. Da dieselben aber eine genügende Sicherheit nicht bieten, so mußte nun so mehr darauf Bedacht genommen werden, wenigstens die heimlichen Umlagerungen zu erschweren. Es ist daher die bloße räumliche Trennung der Groß- und Kleinverkaufsräume in Gemäßheit des § 19 nicht für ausreichend erachtet, sondern in der Regel amtlicher Verschluß der steuerfreien Keller gefordert und in Ermangelung desselben den Direktivbehörden die Befugniß gegeben worden, neben der räumlichen Trennung der Lagerräume je nach den örtlichen Verhältnissen besondere Bedingungen vorzuschreiben, durch welche die Steuersicherheit erhöht wird.

Die Bestimmung in Absatz 3 gestattet, von den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes zu Gunsten derjenigen Ausschank oder Kleinverkauf treibenden Weinbauern abzuweichen, deren Betrieb so geringfügig ist, daß die Kosten und Schwierigkeiten der Trennung der Großverkaufs- und Kleinverkaufsräume höher zu veranschlagen sein würden, als die auf dem Spiele stehenden Steuerbeträge.

Nach den Verhältnissen des Weinverkehrs kommen auch die größten Weinhändler vielfach in die Lage, Wein in Mengen unter 10 Liter, namentlich in feineren Sorten, abgeben zu müssen. Um zu verhüten, daß dieselben in solchen Fällen stets als Kleinhändler behandelt werden, empfiehlt sich die Vorschrift im § 26.

Zu §§ 27 bis 35.

Die Versendungskontrole, wie sie im Entwurf geregelt wird, bildet nach den Erfahrungen der Länder, welche eine Weinsteuer im Anschluß an den Verkehr erheben, das einzige Mittel, Unterschleife im größeren Umfange zu verhindern. Die Möglichkeit, sämmtliche steuerpflichtigen Uebergänge des Weins von einer in



die andere Hand zur Kenntniß der Steuerverwaltung zu bringen, ist nur gegeben, wenn das steuerpflichtige Getränk bei seiner Versendung mit amtlichen Transportscheinen der Steuerverwaltung, welche über Menge, Bestimmung und Werth der Sendung Auskunft geben, versehen ist, und in jedem Stadium seiner Bewegung, von dem Augenblick der Entnahme aus dem Lager bis zu demjenigen der neuen Einlage, der Kontrole durch die Organe der Verwaltung unterworfen werden kann.

Im Einzelnen haben die in der Praxis als durchführbar erkannten Vorschriften anderer Gesetzgebungen, insbesondere diejenigen des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 20. März 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 51) dem Entwurf zum Anhalt gedient. Aufgabe des Bundesraths wird es sein, kraft der im § 57 ertheilten Vollmacht auf Grund der zu sammelnden Erfahrungen die Formen des Kontrolsystems, soweit irgend angängig, zu mildern. Der Entwurf hat in dieser Beziehung durch die Befreiungen von der Anmeldungspflicht im § 28 auf den zu beschreitenden Weg bereits verwiesen. Eine wesentliche Erleichterung wird es ferner bilden, wenn, wie im Verkehr mit kontrolpflichtigen Waaren im Grenzbezirke, zuverlässigen Gewerbetreibenden die Befugniß ertheilt wird, die von ihnen ausgehenden Sendungen selbst zu bezetteln.

Zu §§ 35 bis 51.

Diese Paragraphen schließen sich im Wesentlichen den in anderen Steuergesetzen enthaltenen Strafbestimmungen an.

Die Untersagung des Gewerbebetriebes, welche in § 42 für den Fall der wiederholten Defraude angedroht ist, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß bei der vorgeschlagenen Gestaltung der Kontrolen der richtige Eingang der Gefälle großentheils von der Vertrauenswürdigkeit der betheiligten Gewerbetreibenden abhängt. Solchen Personen, welche durch die begangenen Hinterziehungen sich als vertrauensunwürdig erwiesen haben, soll im Interesse des Steueraufkommens und nicht minder zum Schutze der redlichen Gewerbetreibenden die Gelegenheit zu ferneren Defrauden genommen werden können. Jedoch bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle einer Verfügung der obersten Landesfinanzbehörde. Die Bestimmung entspricht im Uebrigen dem § 56 des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 295).

Zu §§ 52 bis 54.

Da die Artikel 36 und 38 Absatz 3 der Reichsverfassung sich nur auf die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben beziehen, so ist es erforderlich, die entsprechenden Bestimmungen für die Weinsteuer an dieser Stelle zu treffen.

Eine endgültige Festsetzung der Vergütung, welche den Bundesstaaten für die Erhebung und Verwaltung der Weinsteuer zu gewähren ist, erweist sich zur Zeit als unmöglich. Die Unterlagen hierfür werden erst vorhanden sein, wenn die aus dem Gesetz sich ergebende Organisation der Steuerverwaltung in den einzelnen Staaten überall zur Durchführung gelangt ist. Vorläufig empfiehlt es sich, die Regelung des Gegenstandes dem Bundesrath zu überlassen, ein Verfahren, welches in § 39 Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) seinen Vorgang findet.

Zu § 55.

Der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf den 1. September 1894 hinausgeschoben worden, um den im Besitz einer Weinsteuer befindlichen Bundesstaaten Gelegenheit zu geben, bis dahin ihre Weinsteuergesetzgebung an das Reichsgesetz und die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen anzupassen.

Zu §§ 56 und 57.

Die Erhebung einer angemessenen Nachsteuer erweist sich bei Einführung einer Weinsteuer in noch höherem Grade nothwendig als bei anderen Verbrauchsabgaben, weil der Wein für eine lange Lagerung besonders geeignet ist. Würde eine Nachsteuer nicht vorgesehen, so könnten Kleinhändler und Verbraucher ihre Keller auf Jahre hinaus mit unversteuertem Wein versorgen. Dieselben würden dadurch gegenüber denjenigen, welche zu diesem Verfahren nicht greifen können, einen sachlich nicht gerechtfertigten Vortheil erlangen, — und überdies wäre eine erhebliche in ihrer Zeitdauer nicht absehbare Schmälerung des Steueraufkommens zu befürchten.

Der Nachsteuer sollen in Folge dessen die Vorräthe sowohl der Kleinhändler wie auch der Verbraucher mit der Maßgabe unterworfen werden, daß bei den Letzteren Weinmengen bis zum Steuerwerthe von 150 Mk. befreit bleiben. Durch diese Befreiung dürfte weitgehenden Billigkeitsrücksichten genügt sein und die Abwickelung des Nachsteuergeschäfts wesentlich erleichtert werden.

Den gleichen Zwecken soll auch die Annahme eines festen Nachsteuersatzes für den Naturwein dienen, welcher für die überwiegend in Betracht kommenden Weinsorten annähernd eine Belastung von etwa 15 Prozent des Werthes darstellen wird. Um zu verhüten, daß hierbei die geringsten reichssteuerpflichtigen Weine im stärkeren Verhältniß belastet werden, ist im § 57 Absatz 2 dahin Bestimmung getroffen, daß für diejenigen Weine, deren Werth 67 Mk. für das Hektoliter nicht übersteigt, der Verpflichtung zur Nachversteuerung durch Entrichtung der Werthsteuer nach § 8 genügt werden darf.

Der Abzug der bereits gezahlten Landessteuern von der Nachsteuer entspricht dem Grundsatze, daß derselbe Wein einer doppelten staatlichen Besteuerung nicht unterliegen soll.

Zu § 58.

In Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche die Weinsteuergesetzgebung bietet, und angesichts der Unmöglichkeit, den verschieden gestalteten Verhältnissen des Weinverkehrs im Gesetz nach allen Richtungen Rechnung zu tragen, erscheint es nothwendig, den Bundesrath zu ermächtigen, bei der Ausführung des Gesetzes nicht bloß hinsichtlich der Kontrolvorschriften, sondern auch in anderen Beziehungen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Anlage I.

Die Weinsteuergesetzgebung in Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen.

1. Die Wein- und Obstmostbesteuerung in Württemberg bestand ursprünglich in einer Verkehrssteuer und in einer Ausschanksabgabe. Die Verkehrssteuer, welche von allen Wein- und Obstmostgroßverkäufen, d. h. von den Verkäufen in Mengen von 20 Liter und darüber zu entrichten war, wurde in den Jahren 1821 bis 1836 stückweise beseitigt; dagegen ist die Ausschanksabgabe von Wein und Obstmost, das sogenannte Umgeld, als eine auf dem Ausschank oder Kleinverkauf (Verkauf in Mengen unter 20 Liter) ruhende prozentuale Abgabe noch heute in Geltung (Gesetz vom 9. Juli 1827). Steuerpflichtig ist der Ausschänkende und der Kleinverkäufer. Der Steuersatz beträgt seit einer Reihe von Jahren 11 Prozent des Ausschank- beziehungsweise Kleinverkaufserlöses, darf aber nach dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 Artikel 5 II, § 2 den Betrag von 11 Mk. für 1 Hektoliter nicht übersteigen.

Steuerfrei bleibt der Haustrunk des Abgabepflichtigen, der Abgang an Hefe, Trübwein und dergleichen, sowie der zur Branntweinbereitung verwendete Wein; steuerfrei sind ferner die sogenannten Achsverkäufe d. h. Verkäufe in Mengen von 20 Liter und darüber; steuerfrei ist endlich der Ausschank oder Kleinverkauf desjenigen Weins, welcher über die Zollgrenze eingegangen, unmittelbar nach der Verzollung und unter Festhaltung der Identität in den Keller des Umgeldspflichtigen verbracht worden ist.

Die Menge und der Erlös des steuerpflichtigen Absatzes werden ermittelt durch steueramtliche Ueberwachung der Wein- und Obstmosteinlagerungen bei den Abgabepflichtigen, zu welchem Zweck derjenige Wein- und Obstmostverkehr, bei welchem ein Abgabepflichtiger betheiligt ist, dem Bezettelungszwang unterliegt; ferner durch Deklaration des Ausschanks- beziehungsweise Kleinverkaufspreises; durch amtliche Versiegelung der einzelnen Fässer; durch faßweise amtliche Kontoführung und endlich durch vierteljährliche Kelleruntersuchung (Abstich), wobei der Lagerbestand faßweise erhoben und nach Abrechnung der steuerfreien Entnahmen die im abgelaufenen Vierteljahr ausgeschänkte oder im Kleinen verkaufte Menge festgestellt wird. Der Versiegelung der Fässer und der vierteljährlichen Kelleruntersuchung kann der Abgabepflichtige sich dadurch entziehen, daß er mit der Steuerverwaltung einen in der Regel dreijährigen Akkord über die zu bezahlende Steuersumme abschließt. Der im Akkord stehende Abgabepflichtige unterliegt blos der Einlagerungskontrole, einer erleichterten Kontoführung und einer je zu Beginn und zum Schluß der Akkordszeit vorzunehmenden amtlichen Getränkeaufnahme. Von dieser erleichterten Steuerform machen neuerdings 86,5 Prozent der Abgabepflichtigen Gebrauch.

Der Umgeldsertrag bezifferte sich in den 10 Jahren 1883/92 im Jahresdurchschnitt auf 2 088 474 M. Im Etat für 1893/95 ist derselbe mit 2 100 000 M. zum Ansatz gebracht.

Der Konsum an Naturwein beträgt in Württemberg 22 Liter auf den Kopf der Bevölkerung.

2. Nach der badischen Weinsteuergesetzgebung (Gesetz vom 19. Mai 1882) ist jede innerhalb des Großherzogthums stattfindende Weineinlage (Verbringung von Wein in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum) steuerpflichtig und zugleich jede Weindarstellung (Herstellung von Wein aus Trauben und Obst, sowie Herstellung von künstlichem Wein) einer Weineinlage gleichgestellt. Eine Reihe von Ausnahmebestimmungen soll verhindern, daß eine doppelte beziehungsweise mehrfache Besteuerung des Weins erfolge und Weineinlagen erfaßt werden, welche überhaupt nicht oder doch zunächst nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Steuerfrei sind vor Allem die Weineinlagen in Keller, welche dem Weingroßhandel dienen, die Einlagen, welche im Kleinen (d. h. in Mengen unter 20 Liter) aus den Kellern der Wirthe und Kleinverkäufer bezogen werden, sowie die Einlagen beziehungsweise Darstellungen von Wein aus Trauben und Obst von selbstbewirthschafteten Grundstücken; steuerfrei sind unter Anderem ferner Weineinlagen, bei welchen der Eigenthümer des Weins derselbe bleibt; blos vorübergehende Weineinlagen und die Einlage ererbten Weins. Dazu tritt die Steuerfreiheit des zur Essig- oder Branntweinbereitung verwendeten Weins, sowie die auf den Zollvereinigungsverträgen beruhende Steuerbefreiung der ersten Einlage verzollten Weins.

Wirthe und Weinkleinverkäufer haben bei Beginn ihres Gewerbebetriebes ihre sämmtlichen Weinvorräthe innerhalb der Gemarkung ihres Gewerbebetriebes zu versteuern und ohne Anspruch auf irgend welche Steuerfreiheit von allen weiteren Einlagen und Weindarstellungen die Steuer zu entrichten.

Die Weinsteuer besteht im Allgemeinen in der Weinaccise, welche zur Zeit für Traubenwein 3 Mk. für das Hektoliter, vom Obstwein 90 Pfennig für das Hektoliter beträgt. Wirthe und Weinkleinverkäufer haben aber neben der Accise noch eine besondere Steuer, das Weinohmgeld, zu zahlen. Der Satz desselben ist zur Zeit 2 Mk. für das Hektoliter Traubenwein und 60 Pfennig für das Hektoliter Obstwein.

Die Entrichtung der Weinsteuer — sowohl der Accise wie des Ohmgeldes — liegt stets dem Einleger ob.

Für Bezüge, welche im Großen (d. h. in Mengen von mindestens 20 Liter) aus Wirthschafts- und Kleinverkaufskellern erfolgen, empfängt der Wirth beziehungsweise Weinkleinverkäufer eine Rückvergütung des Ohmgeldes. In Fällen dieser Art wird demgemäß die Accise doppelt entrichtet. Der Wirth beziehungsweise Kleinverkäufer ist jedoch in der Lage, diese Doppelbesteuerung dadurch zu vermeiden, daß er sich für die Keller, aus welchen seine Weinabgaben im Großen erfolgen, ein Patent für Weingroßhandel nimmt, in welchem Falle er für seine Einlagen in diese Keller accis- und ohmgeldfrei bleibt.

Die Weingroßverkaufskeller verfallen in Keller, welche der großen Spekulation mit Wein und der langjährigen Lagerung von Wein zu dienen bestimmt sind (Weinlagerkeller), und in Großverkaufskeller für den laufenden Betrieb (Weinhandlungskeller). Aus jenen (den Weinlagerkellern) darf Wein nur in Mengen von mindestens 10 Hektoliter entnommen werden. Aus den Weinhandlungskellern ist dagegen der Absatz in Mengen bis zu 20 Liter herab gestattet. Für seinen Hausverbrauch an Wein hat der Weinhandlungskellerbesitzer jährlich ein Aversum zu entrichten, das sich nach Zahl, Alter und Geschlecht seiner Tischgenossen bemißt.

Durch Gesetz vom 27. Juli 1888 ist die Bereitung von Haustrunk für die eigene Haushaltung und zur Verabreichung an die landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter auch dann für steuerfrei erklärt worden, wenn zu der Darstellung zugekauftes Obst und zugekaufte Traubenbestandtheile (Trester, Hefe u. s. w), nicht aber zugekaufte Trauben verwendet werden. Der Darsteller darf jedoch, solange er die Berechtigung zur steuerfreien Haustrunkdarstellung besitzt, keinen Wein verkaufen

Für gewerbsmäßige Darstellung von Kunstwein ist durch Gesetz vom 27 Juni 1892 eine besondere Fabrikationssteuer, neben der Weinsteuer von dem in Baden zur Einlage kommenden Kunstwein, eingeführt. Dieselbe beträgt 6 Mk. für das Hektoliter Kunstwein und ist zu erlegen, sobald der Kunstwein die Erzeugungsstätte verläßt.

Zur Sicherung des richtigen Eingangs der Weinsteuer dient in erster Reihe die Transportkontrole. Abgesehen von gewissen, im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen (Herbstverkehr; Bezug im Kleinen von einem Weinkleinverkäufer; Transporte in Mengen von nicht mehr als 5 Litern u. s. w.) muß jeder Weintransport, mag derselbe in versteuertem oder unversteuertem Wein bestehen, von einer steuerlichen Transporturkunde begleitet sein. Zur Lösung derselben ist der Transportführer unter Mitverhaftung des Weinabgebers verpflichtet. Der Einleger des Weins hat dieselbe an die Steuerbehörde abzuliefern.

Ferner sind die Organe der Steuerverwaltung zur Vornahme von Revisionen und Weinaufnahmen in den zur Lagerung von Wein dienenden Räumen ganz allgemein ermächtigt. Von dieser Befugniß wird indeß, abgesehen von Ausnahmefällen, nur bei den Wirthen und Kleinverkäufern in Wein erzeugenden Ortschaften durch Aufnahme ihrer Einlagen an neuem Wein, und bei denjenigen Weingroß-

händlern Gebrauch gemacht, deren Keller unter besonderer Kontrole stehen. Letzteres ist der Fall bei Weinhändlern, welche in demselben Ort neben dem Großhandel auch den Kleinhandel betreiben, oder bei welchen die Lage der Keller oder die persönlichen Verhältnisse eine strengere Kontrole für geboten erscheinen lassen.

Der Ertrag der badischen Weinsteuer ist für die Budgetperiode 1892 und 1893 auf 1588834 Mk. veranschlagt.

Der Verbrauch an Naturwein beträgt in Baden 24,5 Liter auf den Kopf der Bevölkerung.

3. Im Großherzogthum Hessen ist an Stelle der früheren Tranksteuerverordnung, welche die Erhebung einer Abgabe von Wein durch Begleitzettel- und Kellerkontrole sicherte, das zur Zeit noch giltige Gesetz vom 9. Dezember 1876 getreten. In demselben wird unter Aufhebung aller seither bestandenen Kontrolmaßnahmen bestimmt, daß nur die Kleinverkäufer von Wein für die in Quantitäten unter 40 Liter verkauften Weinmengen eine Abgabe zu entrichten haben, welche beträgt:

1. bei dem Weinkleinverkauf, welcher ganz oder zum größten Theil zu Zapfpreisen von mehr als 70 Pfennig für ein Liter betrieben wird (I. Klasse) 7 Mk. für das Hektoliter,
2. bei dem Weinkleinverkauf, welcher ganz oder zum größten Theil zu Zapfpreisen von 70 Pfennig oder weniger für das Liter betrieben wird (II. Klasse) 5 Mk. für das Hektoliter.

Als Kleinverkäufer von Wein werden solche Personen angesehen, welche Wein in Quantitäten unter 40 Liter verkaufen. Bei ausschließlichem Verkauf moussirender Weine gelten die Gewerbetreibenden als Kleinverkäufer, wenn von ihnen Quantitäten unter 18 Liter abgegeben werden, und es beschränkt sich in diesem Falle die Steuerpflicht auf die unter 18 Liter verkauften Quantitäten.

Die Festsetzung der Steuerklassen und der zu versteuernden Weinmengen erfolgt durch örtliche Abschätzungskommissionen. Gegen die Resultate der Abschätzungen steht den Steuerpflichtigen das Recht zu, bei der Abschätzungskommission eine Berichtigung zu beantragen; gegen die berichtigte Abschätzung ist eine Reklamation bei den Hauptsteuerämtern und gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Obersteuerdirektion zugelassen.

Für die laufende Finanzperiode 1891/94 ist die Weinsteuer außer Hebung gesetzt; der Jahresertrag war für diese Periode auf 295000 Mk. veranschlagt.

Der Weinverbrauch in Hessen beträgt auf den Kopf der Bevölkerung 12 Liter.

4. In Elsaß-Lothringen unterliegt der Wein, sowohl Trauben- als Obstwein, einer Weinsteuer auf Grund der Gesetze vom 20. März 1873, vom 23. Mai 1877 und vom 5. Mai 1880. Steuerpflichtig ist jede Weinversendung.

Zur Vermeidung mehrfacher Besteuerungen bleibt steuerfrei namentlich derjenige Wein, welchen ein Weinbauer aus Trauben eigener inländischer Ernte gekeltert hat und von der Kelter nach seinen Kellern befördert; ferner Wein, welchen Weingroßhändler zum Verkauf im Großen (d. h. in Mengen von mindestens 25 Liter) einlegen; versteuerter Wein, welcher in Mengen von 5 Liter oder weniger in Flaschen versendet wird; Wein, welcher zur Herstellung von Essig oder Branntwein bestimmt ist; Wein, welcher aus Elsaß-Lothringen ausgeführt wird, und verzollter Wein bei der ersten Einlage.

Der Steuersatz beträgt für 1 Hektoliter Traubenwein 1,50 Mk. und für 1 Hektoliter Obstwein 0,80 Mk. Zur Entrichtung der Steuer ist bei der Versendung an Kleinverkäufer der Empfänger, bei der Versendung an andere Personen der Versender verpflichtet.

Außer im Falle der Versendung tritt die Versteuerung ferner ein bei der Kelterung von Wein durch Weinbauer, welche Großhandel oder Kleinverkauf betreiben, oder welche nicht selbsterzeugte Trauben verarbeiten, sowie bei der Herstellung von Wein durch andere zur steuerfreien Einlage nicht berechtigte Personen. In derartigen Fällen muß vor Beginn der Weinherstellung bei der Steuerbehörde ein Kelterschein gelöst und demnächst die Menge des erzeugten Weins angemeldet werden, worauf die Steueranforderung erfolgt.

Den Weingroßhändlern kann zum Zweck des Weinverkaufs im Großen ein Lager bewilligt werden, in welches sie Wein steuerfrei einlegen dürfen. Ueber dieses Lager wird von der Steuerbehörde ein Konto geführt, in welchem auf Grund der Transportbezettelungen Einlagen angeschrieben und die Versendungen abgeschrieben werden. Von den Weinmengen, welche von den Lagerinhabern nach Abschluß des Kontos und nach Abzug eines Rabatts von 7 Prozent für das Jahr als versendet nicht nachgewiesen sind, ist die Weinsteuer zu entrichten.

Wer den Weinkleinverkauf betreiben will, hat zuvor die Licenzabgabe zu entrichten. Wenn Weingroßhändler oder Weinbauer den Kleinverkauf betreiben, so haben sie die Wahl, ob sie zuvor den steuerfrei eingelagerten Wein versteuern, oder ob sie den Kleinverkauf aus abgesonderten durch eine Straße getrennten Kellern betreiben wollen. Ausnahmsweise kann Weinbauern, welche nur zeitweise selbstgewonnenen Wein ausschenken und solche Keller nicht haben, die vorgängige Versteuerung ihres gesammten Weinvorraths erlassen, und die Versteuerung nur derjenigen Mengen zugestanden werden, welche zum Kleinverkauf bestimmt sind. Ferner kann denjenigen Weinbauern und Weingroßhändlern, welche einen im Verhältniß zu ihrem Absatz im Großen unerheblichen Kleinverkauf von Wein betreiben, die Versteuerung des im Kleinen verkauften Weins in der vorstehend erwähnten Art, oder mittelst Zahlung einer Abfindungssumme gestattet werden.

Durch Gesetz vom 14. November 1892 ist die Weinsteuer für den unter Verwendung von Rosinen und Korinthen hergestellten Wein (Rosinenwein) auf 6 Mk. für das Hektoliter erhöht worden.

Als Kontrolmittel dient wie in Baden vor Allem eine Transportbezettelung, von welcher nur der Herbstverkehr und die versteuerten Weinmengen unter 5 Liter befreit sind. Von diesen Ausnahmen abgesehen, und soweit nicht Weinbauern oder Herstellern für ihren Großverkauf Selbstbezettelung gestattet wird, ist jede Weinsendung bei der Steuerbehörde anzumelden. Der ausgestellte Steuerschein hat den Transport zu begleiten und muß, wenn es sich um Sendungen an Weingroßhändler oder Kleinverkäufer handelt, vom Empfänger der Steuerbehörde des Empfangsortes abgeliefert werden.

Einer Buch- und Lagerkontrole können unter Umständen auch die Weinbauern unterworfen werden. Die Weinkleinverkäufer unterliegen der steuerlichen Revision und haben sich auf Erfordern über die Versteuerung ihrer Vorräthe auszuweisen.

Der Ertrag der Weinsteuer ist im Landeshaushalts-Etat für 1892/93 auf 880000 Mk. veranschlagt.

Der Verbrauch an Naturwein beträgt in Elsaß-Lothringen auf den Kopf der Bevölkerung 54 Liter.

Anlage 11.

Durchschnittliche Herbstpreise für Wein
in
Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

Jahr	Württemberg Preis für 1 hl ℳ	Baden Preis für 1 hl ℳ	Elsaß-Lothringen Preis für 1 hl ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1883 . . .	39	32	30	Zu Spalte 1 und 2: Unter der Kelter sind in Württemberg von dem neuen Wein verkauft:
1884 . . .	40	37	37	1888: 65 Prozent des Erzeugnisses,
1885 . . .	21	19	19	1889: 64 " " "
1886 . . .	49	33	32	1890: 62 " " "
1887 . . .	44	36	35	1891: 57 " " "
1888 . . .	24	25	22	1892: 74 " " "
1889 . . .	44	40	38	
1890 . . .	36	30	28	
1891 . . .	50	40	33	
1892 . . .	60	44	39	

Anlage III.

Einfuhr und Ausfuhr von Wein
im
deutschen Zollgebiet seit 1870.

I. Einfuhr.

Jahr	Wein in Fässern		Wein in Flaschen		Schaumwein		Bemerkungen
	Tonnen zu 1 000 kg	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tonnen zu 1 000 kg	Zollsatz für 100 kg ℳ	Tonnen zu 1 000 kg	Zollsatz für 100 kg ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8
1870	37 612	16	3 870 } einschließl. Schaumwein	16	—	—	
1871	27 977	"	4 820	"	—	—	
1872	39 798	"	5 387	"	—	—	
1873	72 930	"	8 157	"	—	—	
1874	57 087	"	7 581	"	—	—	
1875	61 578	"	7 460	"	—	—	
1876	57 270	"	7 428	"	—	—	
1877	51 968	"	7 142	"	—	—	
1878	49 997	"	6 399	"	—	—	
1879	96 968	24	9 364	48	—	—	Die erhöhten Zollsätze (24 bzw. 48 ℳ) sind vom 7. Juli 1879 ab in Kraft getreten.
1880	43 763	"	1 016	"	2 641	48	
1881	44 747	"	851	"	2 952	"	
1882	50 954	"	834	"	3 040	"	
1883	52 204 } im Durchschnitt 62 863	"	858 } im Durchschnitt 790	"	3 089	"	
1884	53 737	"	846	"	3 844	"	
1885	54 097	"	737	"	2 583	80	Der Zollsatz für Schaumwein (80 ℳ) ist am 21. Februar 1885 in Kraft getreten.
1886	58 522	"	742	"	1 592 } i. Durchschn. 1864	"	
1887	55 550	"	708	"	1 611	"	
1888	65 056	"	760	"	1 560	"	
1889	71 776	"	809	"	1 968	"	
1890	70 802	"	779	"	2 133	"	
1891	69 712	"	892	"	2 272	"	
1892	[*]) 82 173	" (vertragsmäßig 20 bezw. 10)	772	"	1 913	"	Vom 1. Februar 1892 ab gelten für aus Vertragsstaaten in Fässern eingeführten Wein folgende Zollsätze: für Wein und Most 20 ℳ; für rothen Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole . . . . . 10 „; für Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole . . . . 10 „

[*]) Darunter zum Zollsatz von 20 ℳ . . . 62 673 t,
zum Zollsatz von 10 ℳ . . . 11 936 t.

II. Ausfuhr.

Jahr	Wein in Fässern Tonnen zu 1 000 kg	Wein in Flaschen Tonnen zu 1 000 kg	Schaumwein Tonnen zu 1 000 kg	Bemerkungen
1	2	3	4	
1870	10 880	5 550 } einschließl. Schaumwein (1870–1879)	—	
1871	13 270	4 230	—	
1872	12 700	5 800	—	
1873	9 250	5 650	—	
1874	8 500	6 400	—	
1875	7 700	6 650	—	
1876	8 700	5 550	—	
1877	10 100	5 600	—	
1878	8 100	5 100	—	
1879	8 200	5 400	—	
1880	9 770	5 323	1 491	
1881	10 711	5 108	1 389	
1882	10 457	4 840	1 377	
1883	12 463 } im Durchschnitt 12 712 (1883–1892)	4 878 } im Durchschnitt 4 934 (1883–1892)	1 411	
1884	10 678	5 029	1 381	
1885	14 478	4 425	1 375	
1886	20 128	4 511	1 340 } i. Durchschn. 1583 (1886–1892)	
1887	11 241	4 696	1 575	
1888	11 974	4 339	1 574	
1889	9 429	4 734	1 523	
1890	12 545	5 245	1 582	
1891	11 740	5 651	1 766	
1892	12 439	5 835	1 723	

Anlage IV.

Berechnung des muthmaßlichen Ertrages aus der Weinsteuer.

A. Naturwein.

Nach der Anlage V beträgt die Weinproduktion innerhalb des Deutschen Reichs im Durchschnitt der letzten zehn Jahre (1883 bis 1892) . . 2 445 471 hl;
in derselben Zeit sind nach der Anlage III eingeführt im Jahresdurchschnitt . . . . 542 555 „ [1])
zusammen . . . 2 988 026 hl.

Die jährliche Ausfuhr während desselben Zeitraums stellt sich nach der Anlage III durchschnittlich auf . . . . 141 541 „ [1])

Es verbleiben mithin für den Konsum, für Leckage und sonstige Abgänge . . . . 2 846 485 hl.

Unter der Annahme, daß Leckage und Abgänge durch die üblichen Weinvermehrungen mehr als ausgeglichen werden, beläuft sich hiernach der jährliche Gesammtkonsum mindestens auf die obige Menge von 2 846 485 hl.

Nach Schätzungen, die sich auf den in der Anlage VI nachgewiesenen Werth der importirten Weine und auf die stattgehabten Ermittelungen über den Werth der inländischen Weine stützen, läßt sich annehmen, daß von dem obigen Quantum 45 Prozent, also 1 280 918 hl in einer Preislage von über 50 ℳ an die Detail-

[1]) Beim Wein in Fässern sind je 117 kg gleich 1 hl angenommen; beim Wein in Flaschen ist ein Drittel des Gewichts für die Flaschen in Abzug und sodann für je 100 kg je 1 hl in Ansatz gebracht.

verkaufer und Konsumenten abgesetzt werden. Der Durchschnittswerth dieser 1 280 918 hl ist nach Aeußerung von Sachverständigen auf 78 M für das Hektoliter bemessen worden.

Der Ertrag der Steuer vom Naturwein würde sich hiernach, wie folgt, berechnen:

1 280 918 hl zum Preise von 78 M für das Hektoliter ergeben einen Gesammtwerth von . . . . 99 911 604 M.;
die Steuer davon zum Satze von 15 Proz. des Werths beträgt 14 986 741 M.
hiervon gehen ab an Verwaltungskosten 15 Prozent = 2 248011 „
es verbleibt mithin eine reine Einnahme aus der Besteuerung des Traubenweins von . . . . 12 738 730 M.

B. Schaumwein.

Ueber den Umfang der Schaumweinproduktion liegt amtliches statistisches Material nicht vor. Indessen kann auf Grund spezieller Erhebungen mit annähernder Zuverlässigkeit angenommen werden, daß innerhalb des Zollgebiets jährlich 10 000 000 Flaschen hergestellt werden.

Nach Anlage III hat seit der im Jahre 1885 erfolgten Zollerhöhung im Jahresdurchschnitt 1886/92 betragen:

die Einfuhr 1 864 100 kg oder 1 035 611 Flaschen [1]),
die Ausfuhr 1 583 400 kg oder 879 667 Flaschen [1]).

In Uebereinstimmung mit dem Urtheil von Sachverständigen ist der Werth des inländischen Schaumweins im Durchschnitt auf 2,25 M. für die Flasche und der Werth des ausländischen Schaumweins (verzollt) durchschnittlich auf 6 M. für die Flasche anzunehmen.

Hiernach berechnet sich der Gesammtwerth des zu versteuernden Schaumweins folgendermaßen:

a) inländischer Schaumwein:
Produktion . . . . 10 000 000 Flaschen
Ausfuhr . . . . 879 667 „
Es verbleiben mithin für den Konsum . . 9 120 333 Flaschen
zum Werthe von 2,25 M. für die Flasche und im Gesammtwerthe von rund . . . . 20 520 700 M.

b) ausländischer Schaumwein:
1 035 611 Flaschen zum Werthe von 6 M. für die Flasche und im Gesammtwerthe von rund . 6 213 700 „
zusammen . . . 26 734 400 M.

Die Steuer nach dem Satze von 20 Prozent beträgt somit 5 346 880 M.
Hiervon gehen ab an Verwaltungskosten 15 Prozent = 802 032 „
Es verbleibt mithin eine reine Einnahme aus der Besteuerung des Schaumweins von . . . . 4 544 848 M.

C. Kunstwein.

Von Einstellung eines Ertrages aus der Kunstweinsteuer ist abgesehen worden, weil zuverlässige Anhaltspunkte über den Umfang der Kunstweinerzeugung nicht vorliegen.

D. Gesammtreinertrag.

A.	Naturwein	12 738 730 M.
B.	Schaumwein	4 544 848 „
	Summe . . .	17 283 578 M.

[1]) Das Gewicht einer Flasche ist auf 1,8 kg angenommen worden.

Anlage V.

Produktions-Statistik für

A. Erntefläche. — B. Gesammter Ernteertrag. –

Staaten bezw. Landestheile	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	A. Erntefläche									
	Hektar									
Preußen	17 206	17 040	17 207	17 190	17 078	17 100	17 182	17 312	17 193	17 20
Davon: Rheinprovinz	11 270	11 293	11 361	11 361	11 336	11 368	11 487	11 605	11 606	11 66
Hessen-Nassau	3 031	3 032	3 057	3 037	3 082	3 106	3 063	3 091	3 119	3 03
Bayern	22 331	22 331	22 332	22 332	22 331	22 332	22 332	22 332	22 332	22 33
Davon: Pfalz	12 648	12 648	12 648	12 648	12 648	12 648	12 648	12 648	12 648	12 64
Unterfranken	8 903	8 903	8 903	8 903	8 905	8 905	8 905	8 905	8 905	8 90
Sachsen	955	955	955	955	955	800	796	714	675	62
Württemberg	18 458	18 546	18 564	18 570	18 299	18 299	18 271	18 232	17 922	17 55
Davon: Neckarkreis	12 401	12 476	12 338	12 566	12 542	12 530	12 513	12 320	12 296	12 09
Jagstkreis	4 426	4 433	4 417	4 421	4 203	4 233	4 236	4 211	4 183	4 06
Schwarzwaldkreis	1 173	1 172	1 170	1 139	1 139	1 124	1 123	1 116	1 062	1 05
Baden	19 953	19 885	19 958	19 926	19 877	19 896	19 896	19 144	18 453	18 06
Davon: Bezirk Freiburg	9 204	9 278	9 346	9 627	9 628	9 677	9 698	9 591	9 413	9 36
„ Karlsruhe	3 291	3 272	3 260	3 143	3 136	3 123	3 093	2 820	2 724	2 61
„ Konstanz	2 314	2 300	2 297	2 249	2 214	2 208	2 195	2 011	1 961	1 8
„ Mannheim	5 144	5 035	3 055	4 907	4 899	4 886	4 908	4 722	4 353	4 1
Hessen	10 192	10 347	10 559	10 448	10 769	11 280	11 551	11 674	11 841	11 6
Davon: Rheinhessen	9 340	9 643	9 834	9 721	10 073	10 360	10 830	10 904	11 111	10 9
Sachsen-Weimar	257	186	225	196	217	207	232	218	204	2
Sachsen-Meiningen	16	16	16	16	16	16	16	16	16	
Sachsen-Altenburg	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
Sachsen-Koburg und Gotha	25	25	25	25	25	25	25	25	25	
Anhalt	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Schwarzburg-Rudolstadt	10	10	10	10	10	—	—	—	—	
Elsaß-Lothringen	30 625	30 625	30 625	30 625	30 625	30 625	30 625	30 625	30 625	30 6
Davon: Unter-Elsaß	13 699	13 699	13 699	13 699	13 699	13 699	13 699	13 699	13 699	13 6
Ober-Elsaß	11 142	11 142	11 142	11 142	11 142	11 142	11 142	11 142	11 142	11 1
Lothringen	3 784	5 784	5 784	3 784	3 784	5 784	3 784	3 784	5 784	5 7
Deutsches Reich	120 037	119 974	120 485	120 301	120 210	120 588	120 935	120 300	119 294	118

Jahre 1883 bis 1892.

…nteertrag im Verhältniß zur Fläche.

3	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
B. Gesammter Ernteertrag									
Hektoliter									
273	399 546	217 252	262 626	249 792	266 843	281 313	348 772	103 263	225 409
806	302 513	161 252	201 111	174 405	182 103	197 324	256 403	72 342	182 195
364	73 725	37 415	45 277	60 745	70 915	65 349	75 492	18 961	34 848
872	768 202	617 961	207 034	599 476	477 623	468 650	846 550	81 382	169 866
790	446 946	416 072	131 324	399 004	344 772	296 181	665 353	74 409	146 754
462	294 862	178 022	63 070	188 577	122 704	161 750	167 907	6 419	18 963
118	9 080	3 424	5 992	7 235	7 518	10 777	8 168	2 731	2 878
549	524 024	634 157	95 879	303 912	454 116	291 010	320 117	57 509	157 142
357	369 538	462 514	71 328	221 285	323 853	221 569	247 144	46 163	221 445
190	101 498	118 272	11 107	48 801	94 121	60 224	51 886	4 581	18 478
107	38 384	34 980	5 821	24 605	27 606	6 042	14 416	4 895	12 142
114	309 141	527 097	302 800	308 980	386 361	129 604	331 634	119 784	252 894
105	109 184	595 279	217 165	211 565	291 134	62 908	214 421	79 651	188 729
100	48 692	41 412	30 329	45 458	42 258	15 723	41 478	12 195	28 330
166	53 505	40 532	38 064	25 616	12 958	15 724	57 928	22 507	27 194
143	97 760	49 874	17 242	30 563	40 031	37 249	37 537	5 433	8 641
115	459 604	264 470	117 553	228 177	212 434	227 881	350 474	91 395	132 109
143	446 580	251 090	109 665	217 505	202 587	217 050	539 384	89 715	150 186
36	1 331	960	914	108	44	221	770	76	99
62	136	69	20	16	58	44	74	61	—
10	1	2	2	—	—	4	—	—	—
175	252	126	64	77	25	77	125	—	51
135	—	29	—	—	—	222	225	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
802	886 700	1 461 819	510 188	694 269	1 054 976	611 766	772 684	292 261	733 178
313	557 548	685 965	185 843	294 146	477 075	252 214	314 822	141 518	344 024
560	156 146	654 175	259 819	231 077	474 550	198 104	321 804	92 105	526 139
47	175 006	141 679	84 526	169 046	103 571	161 448	136 058	58 838	65 015
167	3 358 017	3 727 366	1 503 072	2 392 042	2 859 998	2 021 569	2 974 593	748 462	1 673 626

im Durchschnitt 2 445 471

Staaten bezw. Landestheile	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	C. Ernteertrag vom Hektar									
	Hektoliter									
Preußen	18,6	23,6	12,6	15,3	14,6	15,6	16,4	20,2	6,0	13,1
Davon: Rheinprovinz	21,1	26,6	14,2	17,7	15,4	16,0	17,6	22,1	6,6	13,6
Hessen-Nassau	20,6	24,6	12,2	14,6	19,7	22,9	21,3	24,4	6,1	11,6
Bayern	34,6	34,4	27,7	9,3	26,3	21,4	21,0	37,6	3,6	7,6
Davon: Pfalz	42,6	35,4	32,6	10,4	31,5	27,3	23,4	52,6	3,6	11,6
Unterfranken	24,6	33,6	20,0	7,1	21,2	13,8	18,3	18,6	0,7	2,1
Sachsen	8,4	9,6	3,6	6,3	7,3	9,4	13,6	4,5	4,0	4,6
Württemberg	18,1	28,3	34,6	5,6	16,6	24,8	15,6	17,6	3,2	9,6
Davon: Neckarkreis	20,6	29,6	36,6	5,7	17,6	25,6	17,7	19,7	3,8	10,0
Jagstkreis	13,1	22,6	26,3	2,3	11,6	22,4	14,2	12,3	1,3	4,5
Schwarzwaldkreis	8,6	32,6	29,6	3,0	21,6	24,6	5,4	12,6	4,6	11,5
Baden	20,6	15,5	26,3	15,2	15,3	19,4	6,6	17,6	6,5	14,9
Davon: Bezirk Freiburg	28,6	11,6	42,3	22,3	22,0	30,1	6,3	22,4	8,6	20,5
" Karlsruhe	14,9	14,6	12,7	9,6	13,9	13,3	3,1	14,6	4,5	10,3
" Konstanz	17,6	23,3	17,6	16,6	10,7	3,6	6,3	18,6	11,6	14,4
" Mannheim	13,4	19,4	9,6	3,3	6,6	8,9	7,3	7,9	1,3	2,1
Hessen	33,3	44,3	25,6	11,3	21,9	18,6	19,7	30,3	7,7	11,3
Davon: Rheinhessen	33,3	46,6	23,3	11,3	21,6	19,6	20,9	31,1	8,1	11,8
Sachsen-Weimar	5,0	7,2	4,3	4,7	0,6	0,9	1,0	3,6	0,4	0,3
Sachsen-Meiningen	4,3	8,6	4,3	1,3	1,0	3,6	2,6	4,6	3,3	—
Sachsen-Altenburg	8,3	2,5	1,7	1,7	—	—	5,0	—	—	—
Sachsen-Koburg und Gotha	7,0	10,1	5,1	2,6	3,1	1,6	3,1	5,6	—	2,1
Anhalt	16,1	—	3,3	—	—	—	26,4	26,7	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	32,7	29,0	47,7	16,7	23,7	34,4	20,0	25,6	9,6	23,9
Davon: Unter-Elsaß	34,6	40,7	50,1	13,6	21,6	34,9	18,4	23,0	10,6	25,1
Ober-Elsaß	28,5	14,0	36,6	21,9	20,7	42,6	17,6	28,6	8,1	29,9
Lothringen	36,6	29,0	24,6	14,6	29,6	17,6	27,6	23,6	10,2	10,9
Deutsches Reich	26,7	28,0	30,6	12,3	19,6	23,7	16,7	24,7	6,3	14,1

Anlage VI.

Einfuhr von Wein

in den

freien Verkehr des deutschen Zollgebiets im Jahre 1892, nach Werthklassen geordnet.

	Menge in:		Bemerkungen
	Hektolitern	Prozenten der Gesammteinfuhr Prozent	
1	2	3	4
1. Einfuhr von Wein und Most in Fässern, und zwar im Werthe:			
bis 19,99 ℳ . . .	—	—	
von 20 „ 29,99 „ . . .	105 191	17,52	
„ 30 „ 39,99 „ . . .	7 361	1,23	
„ 40 „ 49,99 „ . . .	3 282	0,55	
„ 50 „ 59,99 „ . . .	3	0,00	
„ 60 „ 69,99 „ . . .	102 382	17,05	
„ 70 „ 79,99 „ . . .	342 807	57,10	
„ 80 „ 89,99 „ . . .	3 884	0,65	
„ 90 „ 99,99 „ . . .	3 582	0,60	
„ 100 „ 109,99 „ . . .	—	—	
„ 110 „ 119,99 „ . . .	31 816	5,30	
„ 120 „ 129,99 „ . . .	9	0,00	
Zusammen . .	600 317	. . . . .	im Durchschnittswerthe von 64,99 ℳ für das Hektoliter.
2. Einfuhr von rothem Wein und Most zu rothem Wein zum Verschneiden	97 805	. . . . .	im Werthe von 20 bis 29,99 ℳ für das Hektoliter.
3. Einfuhr von Wein zur Cognacbereitung	4 214	. . . . .	im Werthe bis 19,99 ℳ für das Hektoliter.
4. Einfuhr von Wein in Flaschen (außer Schaumwein)	5 149	. . . . .	im Durchschnittswerthe von 300 ℳ für das Hektoliter.

III.

Entwurf eines Tabacksteuergesetzes.

Erster Theil.

Zoll.

§ 1.

Gegenstand und Höhe des Zolls. An Zoll ist zu erheben von 100 Kilogramm

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 40 Mk.
2. fabrizirter Taback
   a) Cigarren . . . . 400 „
   b) Cigaretten . . . . 500 „
   c) anderer . . . . 250 „

Der Bundesrath ist ermächtigt, Brasil-Karotten zur Herstellung von Schnupftaback unter Kontrole der Verwendung zum Zollsatz von 180 Mk. für 100 Kilogramm zuzulassen.

§ 2.

Stundung. Der Zoll für Rohtaback (unbearbeitete Tabackblätter und Stengel) kann bis zu neun Monaten gestundet werden.

§ 3.

Vergütung des Zolls bei der Ausfuhr. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths ist für Halb- und Ganzfabrikate, welche im Inlande ganz oder zum Theil aus ausländischem Taback hergestellt sind, bei der Ausfuhr der dafür entrichtete Zoll zurückzuzahlen.

Zweiter Theil.

Steuer.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 4.

Gegenstand und Höhe der Steuer. Der zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmte fabrizirte Taback unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dieselbe wird ohne Rücksicht darauf erhoben, ob zur Herstellung Surrogate und Hülfsstoffe verwendet worden sind oder nicht.

§ 5.

Die Steuer beträgt für im Inlande hergestellte

Cigarren und Cigaretten . . . . $33^1/_3$ Prozent
Kau- und Schnupftaback . . . . 50 „
Rauchtaback . . . . $66^2/_3$ „

des Fakturapreises, zu welchem diese Fabrikate ausschließlich der Steuer von dem Fabrikanten verkauft werden. Für Fabrikate, welche der Fabrikant selbst verbraucht oder unentgeltlich abgibt, ist die Steuer nach dem Fakturapreise, zu welchem gleichartige Fabrikate von dem Fabrikanten verkauft zu werden pflegen,

oder in Ermangelung von geeigneten Fakturapreisen nach dem von der Steuerbehörde durch Schätzung zu ermittelnden Fabrik-Verkaufswerthe zu berechnen. Für Fabrikate, welche der Fabrikant im Kleinhandel verkauft, ist die Steuer nach den von ihm anzugebenden Kleinhandelspreisen, abzüglich eines vom Bundesrath zu bestimmenden Prozentsatzes, zu berechnen.

Für ausländische Fabrikate ist die Steuer neben dem Zoll (§ 1) und nach denselben Sätzen, wie für inländische Fabrikate der gleichen Art, unter Zugrundelegung des dem inländischen Empfänger in Rechnung gestellten Preises, unter Hinzurechnung des Zolles und der bis zum Eintritt in das Zollgebiet (vgl. jedoch § 6 Abs. 2) entstandenen Spesen und Kosten zu entrichten. Der Empfänger hat über den von ihm zu zahlenden Preis wahrheitsgemäße Auskunft zu ertheilen und die bezüglichen Schriftstücke (Fakturen, Geschäftsbetriebe u. s. w.) vorzulegen. Trägt die Steuerbehörde gegen die Richtigkeit dieser Angabe Bedenken oder hat der inländische Empfänger einen Preis überhaupt nicht zu bezahlen oder läßt sich der letztere nicht mit Sicherheit ermitteln, so ist der Werth, welchen die verzollte Waare im Inlande im unversteuerten Zustande besitzt, von der Steuerbehörde nach Anhörung des Empfängers festzusetzen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für den Reiseverkehr Erleichterungen zuzulassen.

§ 6.

Eintritt der Steuerpflicht. Für die im Inlande hergestellten Fabrikate tritt die Steuerpflicht ein, sobald sie in fertigem Zustande die angemeldeten Räume der Fabrik verlassen. Für die ausländischen Fabrikate wird die Steuer gleichzeitig mit dem Zoll erhoben.

Der Bundesrath kann anordnen, daß von den in Luxemburg verzollten oder hergestellten Fabrikaten die Steuer beim Eingang in das Deutsche Reich zu erheben ist.

§ 7.

Steuerpflichtige Personen. Zur Entrichtung der Steuer für inländische Fabrikate ist der Fabrikant, für ausländische derjenige verpflichtet, welchem die Zahlung des Zolles obliegt.

§ 8.

Haftung des Tabacks. Der Taback haftet für den Betrag der darauf ruhenden Abgabe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt oder zurückgehalten werden.

§ 9.

Stundung der Steuer. Die Steuer für im Inlande hergestellte Fabrikate kann auf sechs Monate, für ausländische auf drei Monate gestundet werden.

§ 10.

Verjährung. Forderungen und Nachforderungen von Steuer, sowie Ansprüche Erstattung zuviel oder zu Unrecht erhobener Steuer verjähren binnen Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung, bezw. der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuer verjährt in drei Jahren.

Auf den Ersatzanspruch des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Fristen keine Anwendung.

§ 11.

Befreiung von der Steuer. Fabrikate, welche unter Kontrole ausgeführt werden, bleiben von der Steuer frei.

Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikate, sowie Abfälle aller Art können nach vorgängiger Denaturirung oder Vernichtung steuerfrei belassen werden.

§ 12.

Unter Steuerkontrole stehende Gewerbetreibende. Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

1. unter Pflanzern die Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke, auch wenn sie den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch Andere anpflanzen oder behandeln lassen;
2. unter Rohtabackhändlern diejenigen, die gewerbsmäßig Rohtaback, entrippte Blätter oder Tabackabfälle kaufen und verkaufen, auch wenn sie dieses Geschäft als Kommissionäre betreiben oder wenn sie den Taback, während er bei ihnen lagert, trocknen, fermentiren, sortiren, umpacken, auslaugen, streichen oder entrippen;
3. unter Fabrikanten diejenigen, die für eigene Rechnung Fabrikate zum Verkauf herstellen oder herstellen lassen. Als Herstellung von Fabrikaten wird jede über die Befugnisse des Rohtabackhändlers hinausgehende Bearbeitung von Taback, desgleichen das Sortiren, Bündeln und Packen von Cigarren verstanden;
4. unter Händlern mit Fabrikaten diejenigen, die gewerbsmäßig fertige Tabackfabrikate feilhalten.

§ 13.

Anmeldepflicht. Wer Rohtabackhandel, Fabrikation oder Handel mit Fabrikaten betreiben will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirks vorher schriftlich anzumelden und erhält von ihr über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung, vor deren Ertheilung der Geschäftsbetrieb nicht begonnen werden darf. Befinden sich die Geschäftsräume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.

Korporationen und Gesellschaften, welche Rohtabackhandel, Fabrikation oder Handel mit Fabrikaten betreiben, sowie andere den Betrieb nicht selbst leitende Inhaber solcher Geschäfte haben der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Auftrage und Namen handelt.

§ 14.

Anmeldepflicht. Von der Einstellung des Geschäftsbetriebes haben die Rohtabackhändler, Fabrikanten und Händler mit Fabrikaten der Steuerbehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 15.

Aufsicht und Revision. Die Tabackpflanzungen, sowie die Tabackvorräthe der Pflanzer, die Rohtabackhändler, der Fabrikanten und der Händler mit Fabrikaten stehen unter amtlicher Aufsicht und unterliegen der Revision der Steuerbeamten.

Die Inhaber der Tabackvorräthe, bei denen eine amtliche Revision oder Bestandsaufnahme stattfindet, haben den Steuerbeamten ihre Vorräthe vorzuzeigen, jede von den Beamten verlangte Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen und die erforderlichen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

Den Steuerbeamten steht der Eintritt in die Räume, in denen Taback aufbewahrt oder behandelt wird, solange dieselben dem Verkehr geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, jedenfalls aber von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr frei. Außerdem kann von ihnen eine Revision nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§ 16.

Werkzeuge und Maschinen zur Fabrikation. Werkzeuge und Maschinen, die lediglich zur Herstellung von Tabackfabrikaten dienen, dürfen sich, vorbehaltlich der vom Bundesrath zu gestattenden Ausnahmen, nicht im Besitze anderer Personen als von Tabackfabrikanten befinden.

Auf Gewerbetreibende, die gewerbsmäßig derartige Geräthe anfertigen oder Handel mit ihnen treiben, findet diese Beschränkung keine Anwendung. Dieselben sind jedoch verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen über die Anfertigung und den Verkauf solcher Gegenstände Aufschluß zu geben.

Zweiter Abschnitt.

Kontrole der Pflanzer.

§ 17.

Anmeldung der Pflanzungen und Trockenräume. Die Pflanzer sind verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablauf des 15. Juli die von ihnen mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach der Beendigung der Bepflanzung geschehen.

Bei der Anmeldung der Grundstücke ist zugleich anzugeben, wo der Taback getrocknet werden soll. Sollen hierin Aenderungen eintreten, so sind dieselben vorher anzuzeigen.

§ 18.

Haftung des Pflanzers für Vorführung des Tabacks zur Verwiegung und für dessen rechtzeitige Räumung. Der Pflanzer haftet für die Gestellung des Tabacks zur Verwiegung und für dessen rechtzeitige Räumung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung und vor vollendeter Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, falls nicht mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von ihr festzusetzenden Sicherungsmaßregeln bestimmt wird, daß die Verpflichtung noch von dem bisherigen Inhaber zu erfüllen sei. Von jeder Veränderung in der Person des Inhabers des Grundstücks ist der Steuerbehörde binnen drei Tagen nach dem Eintritt eine schriftliche, von dem neuen Inhaber und im Falle der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann der Pflanzer die ihm obliegenden Verpflichtungen auf einen Rohtabackhändler, Fabrikanten oder anderen Pflanzer übertragen. Ohne Genehmigung der Steuerbehörde darf der Pflanzer vor der Verwiegung sich des Tabacks nicht entäußern.

Bei der Veräußerung von gepfändetem oder zu einer Erb- oder Konkursmasse gehörigem Taback gehen die Verpflichtungen des Pflanzers ohne weiteres auf den Erwerber über. Dieser ist der Steuerbehörde von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hat, unverzüglich namhaft zu machen.

§ 19.

Verwiegung. Die Verwiegung des Tabacks, einschließlich der Grumpen, des Bruchs und sonstiger Abfälle, geschieht nach der Trocknung und vor Beginn der Fermentation, spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfniß eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Verwiegung erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehe.

Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit, wann oder die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung zur Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen. Wo das Bedürfniß vorliegt, die Verwiegung der Krumpen und Sandblätter früher, als diejenige des Obergnts, zu veranlassen, hat die Gemeindebehörde einen besonderen Termin für die Verwiegung der Grumpen sowie der Sandblätter zu beantragen.

Der zur Verwiegung zu stellende Taback ist der Verwiegungsstelle schriftlich anzumelden. Die bei der Verwiegung nöthigen Handdienste hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen. Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird ihm auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

§ 20.

Räumung. Bis zum 1. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres hat der Pflanzer den geernteten Taback entweder an einen angemeldeten Rohtabackhändler oder Fabrikanten abzuliefern oder auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager oder in das Ausland zu bringen.

Von der Steuerbehörde ist eine angemessene Verlängerung dieser Frist zu bewilligen, wenn das Bedürfniß hierzu nachgewiesen wird und eine Steuergefährdung nicht zu befürchten ist.

Taback, der nicht rechtzeitig auf die angegebene Weise geräumt wird, ist auf Anordnung der Steuerbehörde auf Kosten des säumigen Pflanzers in die nächstgelegene öffentliche Niederlage zu bringen

§ 21.

Der Pflanzer muß sich von den inländischen Käufern seines Tabacks über dessen Verkauf und Uebergabe, soweit diese nicht vor der Steuerbehörde geschehen, eine Bescheinigung ausstellen lassen. Die Bescheinigung muß enthalten: den Namen und Wohnort des Verkäufers und des Käufers, den Ort der Bestimmung des Tabacks, dessen Gewicht und Beschaffenheit (ob fermentirt oder unfermentirt), den Ort und die Zeit der Ausstellung. Die Unterschrift unter der Bescheinigung ist durch einen zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Beamten zu beglaubigen.

Die Versendung des Tabacks nach öffentlichen Niederlagen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern oder nach dem Auslande ist der Steuerbehörde anzumelden.

§ 22.

Bis zum 10. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres oder im Fall des § 20 Absatz 2 innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der Frist hat der Pflanzer

der Steuerbehörde die Räumung der bei der Verwiegung festgestellten Tabackmenge durch Einreichung der Bescheinigungen (§ 21) nachzuweisen, falls dieser Nachweis nicht schon vorher erbracht ist.

Dabei kann für den nach der Verwiegung eingetretenen Gewichtsverlust durch Lagerung und Fermentation ein Abzug zugestanden werden.

Außerdem kommt in Abzug der nach der Verwiegung unter amtlicher Aufsicht vernichtete oder durch Unglücksfälle zu Grunde gegangene Taback. Wegen der bei Unglücksfällen zu machenden Anzeige und des bei der Schadensermittelung einzuhaltenden Verfahrens sind die vom Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

Bewirkt der Pflanzer vor der Räumung eine Entrippung des Tabacks, so kann neben dem Abzug für etwa zur Denaturirung oder Vernichtung vorgeführte Stengel und sonstige Abfälle (§ 11) noch für den durch Entrippung herbeigeführten anderweiten Gewichtsverlust (Abstäuben u. s. w.) ein Abzug gewährt werden.

§ 23.

Versteuerung von Fehlmengen. Für diejenigen Tabackmengen, welche entweder der Verwiegung entzogen werden oder deren Räumung nicht nachgewiesen wird, hat der Pflanzer — außer der etwa verwirkten Strafe (§ 47a Nr. 3) — eine Steuer von 90 Mk. für 100 Kilogramm baar zu entrichten.

§ 24.

Behandlung der Tabackpflanzungen. In Betreff der Behandlung der Pflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
2. Will der Pflanzer den angepflanzten Taback vor der Ernte umpflügen, oder auf sonstige Weise vernichten, so ist hiervon der Steuerbehörde Anzeige zu machen.
3. Spätestens am zehnten Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Pflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erziehung einer Nachernte (das Geigenziehen) ist der Steuerbehörde vorher anzumelden.

§ 25.

Ausnahmemaßregeln. Die obersten Landesfinanzbehörden können für einzelne Bezirke und Gemeinden anordnen, daß die Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks vor der Ernte in einer für den Pflanzer verbindlichen Weise nach der Blätterzahl oder dem Gewicht festgestellt werde. Auf diejenigen Bezirke oder Gemeinden, für welche eine solche Anordnung getroffen ist, kommen die Vorschriften in den §§ 25a bis g zur Anwendung.

§ 25a.

Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.

Taback darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabackpflanzen auf einer mindestens vier Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.

§ 25b.

Die für die amtliche Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle, und zwar in dem zuerst erwähnten Falle durch Steuerbeamte, die dabei durch einen geeigneten Vertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, und in dem zuletzt erwähnten Falle durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Oberkontroleur, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der für die örtlichen Ermittelungen oder die Abschätzungen anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Pflanzern vorher mitzutheilen. Jeder Pflanzer ist berechtigt, den Ermittelungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebniß wird für jedes einzelne Grundstück in ein Verzeichniß eingetragen und durch dessen Offenlegung in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzer bekannt gemacht.

Innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Verzeichnisses oder nach dem Empfang des Auszugs kann der Pflanzer gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Verzeichnisses einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, die aus dem Oberinspektor oder dem von ihm beauftragten Oberkontroleur und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Oberinspektor beziehungsweise Oberkontroleur zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Pflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§ 25c.

Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Pflanzer schriftlich einzureichende Erklärung über die Anzahl der Pflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl oder die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Erklärung sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§ 25d.

Die festgesetzte Tabackmenge erleidet eine Verminderung,

1. wenn Taback auf Antrag des Pflanzers unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird;
2. nach Bestimmung der Steuerbehörde in Folge etwaiger vor der Verwiegung eingetretener Unglücksfälle, wozu auch ein nach Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge eingetretener Mißwachs zu rechnen ist;
3. in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

Wegen des in den Fällen unter Nr. 3 zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Nr. 2 erwähnten Fällen sind die vom Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

§ 25 e.

Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Pflanzer ihr von dem geernteten Taback Proben zuzustellen, die zu dessen Wiedererkennung geeignet sind. Nach der Verwiegung sind die Proben zurückzugeben.

§ 25 f.

Ist die Feststellung nach der Blätterzahl geschehen, so hat der Pflanzer den Taback nach der von der Steuerbehörde ertheilten Anweisung in Büschel und Bündel verpackt zur Verwiegung vorzuführen.

§ 25 g.

Für diejenige Menge, welche bei der Verwiegung weniger vorgefunden wird, als der Pflanzer nach §§ 25, 25 b, 25 c, 25 d zur Verwiegung zu stellen verpflichtet ist, hat er — neben der etwa verwirkten Strafe (§ 47 a Nr. 3) — eine Steuer von 90 Mark für 100 Kilogramm baar zu entrichten. Im Falle der Feststellung der Blätterzahl wird die Steuer für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§ 26.

Taback zum eigenen Verbrauch des Pflanzers. Auf Tabackpflanzungen bis zu einem Ar Flächeninhalt, deren Ertrag für den eigenen Verbrauch des Pflanzers und seiner Angehörigen bestimmt ist, finden die Bestimmungen der §§ 5, 17 Abs. 3, 18 bis 25 g keine Anwendung. Von diesen Pflanzungen ist bis zu dem von der obersten Landesfinanzbehörde innerhalb des Anbaujahres festzusetzenden Zeitpunkte eine Steuer von fünf Pfennig für das Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Fläche baar zu entrichten. Von der Erhebung dieser Steuer wird abgesehen, wenn der Pflanzer das Grundstück vor der Ernte unter amtlicher Aufsicht umpflügt oder umgräbt.

Dritter Abschnitt.

Kontrole des Rohtabackhandels.

§ 27.

Lagerung des Rohtabacks. Wer Rohtabackhandel betreiben will, darf seine Vorräthe nur in einer öffentlichen Niederlage oder einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß lagern. Die näheren Bedingungen der Bewilligung und Benutzung von Privatlagern, sowie die besonderen Bestimmungen über die Abfertigung des in die Niederlagen gelangenden und aus denselben zu entnehmenden Tabacks werden vom Bundesrathe vorgeschrieben.

Die Abfertigung und die Kontrole des Tabacks in den Privatlagern erfolgt nach näherer Bestimmung des Bundesraths gebührenfrei.

Den Rohtabackhändlern kann von der Steuerbehörde gestattet werden, Rohtaback zum Zweck des Streichens, Entrippen und Auslaugens vorübergehend aus den Niederlageräumen zu entnehmen.

§ 28.

Bezug und Verkauf von Rohtaback. Die Rohtabackhändler dürfen Rohtaback, entrippte Blätter und Abfälle im Inlande nur von Pflanzern, anderen angemeldeten Rohtabackhändlern oder Fabrikanten beziehen und nur an andere angemeldete

Rohtabackhändler oder an angemeldete Fabrikanten absetzen; außerdem ist ihnen der Bezug aus und der Absatz nach dem Auslande gestattet. Die Versendung des Tabacks erfolgt unter amtlicher Kontrole. Der Bundesrath bestimmt, unter welchen Bedingungen Proben aus dem Lager entnommen werden können.

§ 29.

Versteuerung heimlich in den Verkehr gebrachten Rohtabacks. Für Taback, welcher aus einer Niederlage heimlich entfernt oder sonst der Kontrole entzogen ist, ist die Steuer, wenn nchweislich nur inländischer Taback gelagert war, nach dem Satze von 90 Mk., im Uebrigen nach dem Satze von 160 Mk. für 100 Kilogramm baar zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Kontrole der Tabackfabrikation.

§ 30.

Nachweisung der Betriebsräume und Aufbewahrung des Tabacks. Wer Fabrikation von Taback betreiben will, hat mit der Betriebsanmeldung (§ 13) eine Nachweisung der Räume einzureichen, in denen Rohtabacke, entrippte Blätter, Saucen, einen Verkaufswerth besitzende Abfälle oder Surrogate gelagert, Tabackfabrikation betrieben oder die Fabrikate aufbewahrt werden sollen.

§ 31.

In anderen als den angemeldeten Räumen dürfen die im § 30 aufgeführten Stoffe und Fabrikate nicht aufbewahrt und Tabackfabrikation nicht betrieben werden. Doch kann dem Fabrikanten die Lagerung von Rohtaback, entrippten Blättern und Abfällen in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß nach Maßgabe der Bestimmungen in § 27 gestattet werden.

Fabrikanten, welche Rohtabackhandel treiben, haben ihre Vorräthe an Rohtaback, entrippten Blättern und Abfällen, mit Ausnahme der zur Fabrikation bestimmten Mengen, in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß zu lagern. Der gelegentliche Verkauf einzelner Mengen begründet diese Verpflichtung nicht.

Der Fabrikant darf zur Herstellung seiner Fabrikate mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von ihr festzusetzenden Maßgaben Arbeiter außerhalb der Fabrik beschäftigen (Hausarbeiter) und ihnen zu diesem Zwecke Taback verabfolgen.

§ 32.

Will der Fabrikant in Bezug auf die Fabrikräume Aenderungen vornehmen, so ist dies vorher der Steuerbehörde anzuzeigen.

§ 33.

Beschränkungen für den Bezug und den Absatz von Taback. Der Fabrikant darf Rohtaback, Halbfabrikate und Abfälle nur von solchen Personen, welche nach § 45 Absatz 1 zum Besitze berechtigt sind, Ganzfabrikate nur von Fabrikanten beziehen und Rohtaback, entrippte Blätter und Abfälle nur an Rohtabackhändler oder Fabrikanten, sonstige Halbfabrikate nur an Fabrikanten absetzen; außerdem ist ihm der Bezug aus und der Absatz nach dem Auslande gestattet.

Die Versendung erfolgt unter amtlicher Kontrole.

§ 34.

Buchführung. Der Fabrikant hat über seinen Betrieb Bücher (Fabrikationsbücher) nach näherer Anordnung der Steuerbehörde zu führen, aus denen jederzeit

1. der Zugang von Rohtaback, entrippten Blättern, Halb- und Ganzfabrikaten, Abfällen, Surrogaten, Saucen und sonstigen Hilfsstoffen,
2. Die Menge der hergestellten Halb- und Ganzfabrikate, sowie die entstandenen, einen Verkaufswerth besitzenden Abfälle und ihre Verwendung,
3. der Abgang von Rohtaback, entrippten Blättern, Halb- und Ganzfabrikaten, einen Verkaufswerth besitzenden Abfällen, Surrogaten, Saucen und sonstigen Hülfsstoffen

ersehen werden können.

Soweit für die Zu- und Abgänge die amtliche Kontrole vorgeschrieben ist (§§ 28, 33), sind sie durch die bezüglichen amtlichen Bescheinigungen (Begleitscheine u. s. w.) zu belegen; für andere Zu- und Abgänge, soweit die letzteren nicht im Fakturenbuche (§ 35) nachgewiesen sind, kann die Beibringung von Belägen bei den Bestandsaufnahmen (§ 38) gefordert werden.

Die Fabrikationsbücher, sowie das Fakturenbuch nebst den zugehörigen Belägen (§ 35) sind mindestens drei Jahre nach der letzten darin bewirkten Eintragung aufzubewahren.

§ 35.

Ueber den Absatz von Fabrikaten im Inlande hat der Fabrikant nach den vom Bundesrath zu erlassenden Vorschriften Fakturen auszustellen.

Vor der Entfernung der Fabrikate aus der Fabrik sind die Angaben der Fakturen in ein von dem Fabrikanten zu führendes Fakturenbuch einzutragen.

Soweit die Faktura über Fabrikate lautet, welche der Fabrikant von anderen inländischen Fabrikanten oder aus dem Ausland bezogen oder von seinen Abnehmern zurückerhalten hat, ist der für diese Fabrikate berechnete Betrag im Fakturenbuch ersichtlich zu machen.

Fabrikate, welche unentgeltlich abgelassen oder vom Fabrikanten selbst im Kleinhandel abgesetzt werden, oder zu eigenem Verbrauche des Fabrikanten bestimmt sind, hat der letztere ebenfalls in dem Fakturenbuche zu vermerken und dabei die nach § 5 der Versteuerung zu Grunde zu legenden Preise anzugeben.

§ 36.

Auszüge aus dem Fakturenbuche sind periodisch der Steuerhebestelle behufs der Festsetzung und Erhebung der Steuer vorzulegen.

§ 37.

Die richtige Führung der Fabrikationsbücher und ihre Uebereinstimmung mit dem Fakturenbuche, sowie mit den von den Händlern mit Tabackfabrikaten vorgelegten Fakturen (§ 43) unterliegen der Kontrole der Steuerverwaltung. Den Oberbeamten ist außerdem die Einsicht der übrigen auf die Fabrikation und den Absatz bezüglichen Geschäftsbücher des Fabrikanten jederzeit gestattet.

§ 38.

Bestandsaufnahmen. Von der Bezirkssteuerbehörde ist einmal im Jahre, sowie im Falle der Aufgabe des Geschäftsbetriebes die Menge der vorhandenen Rohtabacke, Halb- und Ganzfabrikate, Abfälle, Surrogate und sonstigen Hülfsstoffe durch Bestandsaufnahme festzustellen und das Ergebniß mit dem zu diesem Zweck vorzunehmenden Abschlusse der Fabrikationsbücher zu vergleichen.

Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme hat die Steuerbehörde zu bestimmen, dabei jedoch auf die Wünsche des Fabrikanten billige Rücksicht zu nehmen und es thunlichst so einzurichten, daß die Bestandsaufnahme mit der Inventur seitens des Fabrikanten verbunden wird.

Der Steuerbehörde steht es außerdem frei, jederzeit zu einer außerordentlichen Bestandsaufnahme zu schreiten.

§ 39.

Versteuerung von Fehlmengen. Bei Bestandsaufnahmen oder auf anderem Wege festgestellte Fehlmengen, für welche von dem Fabrikanten eine Aufklärung nicht gegeben werden kann, sind zur Versteuerung zu ziehen.

Bestehen Zweifel darüber, welcher Art von Fabrikaten die Fehlmengen angehören, so ist von ihnen eine Steuer von 160 Mark für 100 Kilogramm zu erheben; andernfalls sind der Steuerberechnung die regelmäßigen Fakturenpreise der betreffenden Art von Fabrikaten zu Grunde zu legen.

§ 40.

Außerordentliche Kontrolmaßregeln. Fabrikanten, welche die vorgeschriebenen Bücher nicht ordnungsgemäß führen oder wegen Defraudation der Tabaksteuer bestraft sind, können von der Steuerbehörde besonderen Kontrolen unterworfen werden.

Bei fortgesetzter Unregelmäßigkeit in der Buchführung oder nach Bestrafung wegen absichtlicher Steuerdefraudation kann der Fabrikant angehalten werden, sein Rohtabacklager und seine Fabrikationsräume ganz oder theilweise, auf bestimmte Zeit oder dauernd unter amtlichen Mitverschluß zu stellen und die Kosten der anzuordnenden ständigen Bewachung und Kontrole des Betriebes zu erstatten. In solchen Fällen kann die Anschreibung der Zu- und Abgänge, sowie die Führung des Fakturenbuches den kontrolirenden Beamten übertragen werden, welchen die Fakturen vor der Entfernung der Fabrikate aus der Fabrik vorzulegen sind.

Auf Antrag des Fabrikanten kann auch in anderen Fällen die ständige amtliche Ueberwachung der Fabrik gegen Uebernahme der Bewachungskosten gestattet werden.

§ 41.

Kleinbetriebe. Für Betriebe, in welchen nicht mehr als vier Personen beschäftigt und nur Cigarren zum eigenen Vertriebe des Unternehmers hergestellt werden, kann nach Maßgabe der vom Bundesrath zu treffenden Bestimmungen eine Erleichterung in der Buchführung gewährt oder die Entrichtung der Steuer im Wege der Abfindung angeordnet werden.

Dasselbe gilt von Betrieben, in denen vom Unternehmer allein ohne Hülfspersonen Cigarretten oder Schnupftabacke zum eigenen Vertriebe hergestellt werden.

Fünfter Abschnitt.

Kontrole des Handels mit Tabackfabrikaten.

§ 42.

Nachweisung der Betriebsräume. Wer Handel mit Tabackfabrikaten treiben will, hat mit der Betriebsanmeldung (§ 13) eine Nachweisung der Räume für die Aufbewahrung und den Verkauf der Fabrikate einzureichen. In anderen Räumen dürfen Fabrikate weder aufbewahrt noch verkauft werden.

Will der Händler später in Bezug auf die Räume Aenderungen eintreten lassen, so ist dies der Steuerbehörde vorher anzuzeigen.

Für den Hausirhandel können vom Bundesrath besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 43.

Bezug der Fabrikate und Buchführung. Händler mit Fabrikaten dürfen die zum Verkauf bestimmten Waaren nur von anderen angemeldeten Händlern mit Fabrikaten oder von angemeldeten Fabrikanten oder aus dem Auslande beziehen, vorbehaltlich der für gepfändete oder zu einer Erb- oder Konkursmasse gehörige Fabrikate von der Steuerverwaltung etwa gewährten Ausnahmen. Sie haben über den Bezug von Fabrikaten auf Grund der ihnen zugegangenen Fakturen Anschreibungen nach Vorschrift der Steuerbehörde zu führen und dieselben mit den betreffenden Fakturen den Steuerbeamten auf Erfordern zur Fertigung von Auszügen und zur Vergleichung mit den vorhandenen Beständen an Fabrikaten vorzulegen.

Die Bücher, welche die im Absatz 1 vorgeschriebenen Anschreibungen enthalten, nebst den dazu gehörigen Fakturen sind mindestens drei Jahre nach der letzten darin gemachten Eintragung aufzubewahren.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Vorschriften zur Kontrole der Steuer.

§ 44.

Verpflichtung zur Aufbewahrung von Fakturen. Wer aus einer Tabackfabrik Fabrikate bezieht, hat die erhaltenen Fakuren mindestens drei Jahre zu verwahren und auf Erfordern den Beamten der Steuerverwaltung vorzulegen.

§ 45.

Beschränkungen für den Besitz von Taback. Der Besitz von Rohtaback, entrippten Blättern und Abfällen ist nur Pflanzern, Rohtabackhändlern, Fabrikanten und wissenschaftlichen Anstalten, der Besitz von sonstigen Halbfabrikaten nur Fabrikanten gestattet.

Findet sich solcher Taback in anderem Besitze, so wird derselbe zum Satze von 160 Mark für 100 Kilogramm zur Versteuerung gezogen.

Auch gepfändeter oder zu einer Erb- oder Konkursmasse gehöriger Taback darf nur an solche Personen veräußert werden, die nach Absatz 1 zum Besitze berechtigt sind. Geht solcher an eine nach Absatz 1 nicht zum Besitze berechtigte Person über, so ist dies der Steuerbehörde alsbald anzuzeigen, welche den Taback bis zur Veräußerung an eine nach § 1 berechtigte Person unter amtliche Kontrole nimmt.

Siebenter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 46.

Defraudation der Steuer. Wer es unternimmt, die Steuer zu hinterziehen oder eine Vergütung des Zolles zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation schuldig.

§ 47.

Der Defraudation der Steuer wird insbesondere schuldig:

a) ein Pflanzer oder derjenige, auf welchen die Verpflichtungen eines solchen übergegangen sind,
   1. wenn er unterläßt, die im § 17 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzter Grundstücke rechtzeitig zu bewirken,
   2. wenn er bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfälle entstandenen Verlustes (§ 22, 25d) die noch vorhandene Tabackmenge nicht vollständig angibt oder sonst unrichtige Angaben macht, durch welche das Steuerinteresse geschädigt oder gefährdet wird,
   3. wenn er die Verpflichtung, den Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt, oder vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des geernteten Tabacks ohne Genehmigung der Steuerbehörde ganz oder theilweise entäußert,
   4. Wenn er nach dem im § 24 Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkt eine Nachernte ohne vorgängige Anzeige erzielt oder den durch die Nachernte gewonnenen Taback der vorgeschriebenen Verwiegung ganz oder theilweise entzieht,
   5. wenn er den geernteten Taback an andere Personen veräußert, als nach § 20 zulässig ist, oder wenn er über die Personen, denen er den Taback verkauft hat, oder die Menge des an jede einzelne von ihnen verkauften Tabacks der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
   6. wenn er im Fall des § 26 den gewonnenen Taback zu anderen Zwecken verwendet, als zum Verbrauch für sich oder seine Angehörigen;

b) ein Rohtabackhändler,
   1. wenn er Rohtaback, entrippte Blätter oder Abfälle von anderen Personen bezieht oder an andere Personen absetzt, als nach § 28 zulässig ist,
   2. wenn er Rohtaback, entrippte Blätter oder Abfälle anderswo als in öffentlichen Niederlagen oder einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager lagert;

c) ein Fabrikant,
   1. wenn er Rohtaback, Halb- oder Ganzfabrikate oder Abfälle von anderen Personen bezieht oder an andere Personen absetzt, als nach § 33 zulässig ist,
   2. wenn er Rohtaback, Halb- oder Ganzfabrikate, Saucen, Abfälle oder Surrogate außerhalb der hierzu gestatteten Räume lagert,
   3. wenn Fabrikate aus seiner Fabrik entfernt werden, welche in das vorgeschriebene Fakturenbuch nicht eingetragen sind,
   4. wenn er die in seine Fabrik gelangenden Tabacke, Saucen, Halb- oder Ganzfabrikate, Abfälle oder Surrogate in seine Fabrikbücher überhaupt nicht oder in zu geringer Menge einträgt oder in die Fabrikbücher sonstige unrichtige Eintragungen macht, wodurch die Erhebung der zu bezahlenden Steuer gefährdet wird,
   5. wenn er über die abgesetzten Fabrikate unrichtige oder sonst zur Täuschung der Steuerbehörde geeignete Fakturen ausstellt oder unrichtige Eintragungen in das Fakturenbuch macht,
   6. wenn er über die Verkaufspreise im Kleinhandel (§ 5 Absatz 1 letzter Satz) unrichtige Angaben macht;

d) ein Händler mit Tabackfabrikaten.
   1. wenn er Rohtaback, Halbfabrikate oder Abfälle in seinem Besitz hat,
   2. wenn er Fabrikate in anderen als den von ihm angemeldeten Räumen lagert,
   3. wenn er Fabrikate von andern als von den im § 43 bezeichneten Personen bezieht,
   4. wenn er Fabrikate im Besitze hat, deren Bezug in den von ihm zu führenden Anschreibungen (§ 43) nicht nachgewiesen ist;
e) wer den Bestimmungen des § 45 zuwider Taback in seinem Besitze hat;
f) wer beim Empfang ausländischer Tabackfabrikate über den von ihm zu zahlenden Preis (§ 5 Absatz 2) unrichtige Angaben macht.

§ 48.

Der Defraudation wird es gleich geachtet, wenn Jemand Taback, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Tabacksteuer verübt worden, erwirbt oder in Verkehr bringt.

§ 49.

Das Dasein der Defraudation wird in den durch die §§ 47, 48 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 59 statt.

§ 50.

Strafe der Defraudation der Steuer. Wer eine Defraudation begeht, hat neben der Einziehung der Tabacke oder Fabrikate, in Bezug auf welche die Handlung begangen ist, eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer oder der zu viel beanspruchten Zollvergütung gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen, beziehungsweise der zur Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

Die vorenthaltene Steuer ist, soweit sie nicht nach dem Werth der Fabrikate festgestellt werden kann, für nachweislich inländischen Taback zum Satz von 90 Mk., im Uebrigen zum Satz von 160 Mk. für 100 Kilogramm zu berechnen.

§ 51.

Gegen Rohtabackhändler, Fabrikanten und Händler mit Tabackfabrikaten soll die nach § 50 verwirkte Strafe nicht auf einen geringeren Betrag als 100 Mk. festgesetzt werden. Beruht die Defraudation nachweislich auf der Absicht der Steuerhinterziehung, so beträgt die Strafe wenigstens 500 Mk.

§ 52.

Die Geldstrafe nach §§ 50, 51 wird um die Hälfte erhöht, wenn die Tabacke oder Fabrikate in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen worden sind.

§ 53.

Wenn die Einziehung selbst nicht möglich ist, wird an ihrer Stelle auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und falls dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung von 10 bis 10000 Mk. erkannt.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer oder der zu viel beanspruchten Zollvergütung nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe bis zu 25000 Mk. ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark zu bestrafen.

§ 54.

Erhöhung der Defraudationsstrafe im Rückfalle. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorausgegangener Bestrafung wird die nach den §§ 50 bis 53 neben der Einziehung verwirkte Geldstrafe verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängniß bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen und mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 55.

Die Rückfallsstrafe (§ 54) ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dagegen ist sie ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§ 56.

In denjenigen Fällen, die nach §§ 135, 136 des Vereinszollgesetzes als Zolldefraudation zu bestrafen sind, tritt, sofern es sich um Tabacke oder Tabackfabrikate handelt, der Strafe der Zolldefraudation die Strafe der Defraudation der Tabacksteuer hinzu.

Die Berechnung dieser Strafe ist bei Rohtabacken, entrippten Blättern und Abfällen eine Steuer von 160 Mark für 100 Kilogramm zu Grunde zu legen.

§ 57.

Wird ein Rohtabackhändler, Fabrikant, Händler mit Fabrikaten oder Betriebsleiter (§ 13 Absatz 2) wegen Defraudation im Rückfall verurtheilt, so kann ihm von der obersten Landesfinanzbehörde untersagt werden, ein Gewerbe der bezeichneten Arten selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen oder als Betriebsleiter für ein solches thätig zu sein.

§ 58.

Strafe der unterlassenen Betriebsanmeldung des Fabrikanten. Wer die Tabackfabrikation betreibt, ohne diesen Betrieb vorher bei der Steuerbehörde angemeldet zu haben, oder bevor ihm von dieser eine Bescheinigung über die Anmeldung ertheilt ist, hat neben der etwaigen Defraudationsstrafe die Einziehung aller in den Fabrikräumen vorhandenen Vorräthe und der zur Tabackfabrikation dienenden Geräthe und Maschinen, sowie eine Geldstrafe bis zu 10000 Mark verwirkt.

§ 59.

Ordnungsstrafen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation oder des § 58 verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu 1000 Mark geahndet.

§ 60.

Mit Ordnungsstrafe (§ 59) wird ferner belegt,

1. wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Ueberwachung der Tabacksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amts in Bezug auf die Tabacksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand des § 113 oder § 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

§ 61.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen. Treffen mit einer Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für die erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter nur mit Ordnungsstrafe bedrohter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 62.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen. Pflanzer, Rohtabackhändler, Fabrikanten, Händler mit Fabrikaten, Kommissionäre und Betriebsleiter (§ 13 Absatz 2) haben für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehülfen und sonstigen in ihrem Dienst oder Lohn stehenden Personen, sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern nach diesem Gesetz verwirkten Geldstrafen und Prozeßkosten, sowie die nachzuzahlende Steuer im Fall des Unvermögens des eigentlichen Schuldners zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt ist, so haften sie nur für die Steuer. Diese Erleichterung tritt bei Korporationen und Gesellschaften nur dann ein, wenn nachgewiesen wird, daß weder ein Mitglied des Vorstandes noch der Betriebsleiter um die Zuwiderhandlung gewußt hat.

Ist die Geldstrafe von dem eigentlichen Schuldigen nicht beizutreiben, so hängt es von der Verwaltung ab, ob der nach dem vorigen Absatz hierfür Verhaftete in Anspruch genommen, oder ob an dem eigentlichen Schuldigen die an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll.

§ 63.

Zwangsmaßregeln. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung der Geldstrafen bis zu 500 Mark erzwingen, auch dann, wenn die Pflichtigen eine vorgeschriebene Einrichtung zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

§ 64.

Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 29,

24*

des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe bei einer Defraudation im ersten Fall sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfall zwei Jahre, im Fall des § 58 sechs Monate, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung, sowie im Fall des § 63 drei Monate nicht übersteigen.

§ 65.

Verjährung der Strafverfolgung. Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 66.

Strafverfahren. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen Staat zu, von dessen Behörde die Entscheidung erlassen ist.

§ 67.

Jede von einer nach § 66 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer ausgedehnt werden, welche anderen Bundesstaaten angehören.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregeln zur Ausführung kommen sollen.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, die zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen dienlich sind.

Achter Abschnitt.

Verwaltung der Steuer und Aversen.

§ 68.

Die für die Erhebung und Verwaltung der Steuer von inländischem Tabak, sowie für die Entrichtung von Aversen an Stelle der Steuer geltenden Bestimmungen finden auch auf die Fabrikatsteuer vom ausländischen Tabak Anwendung.

Dritter Theil.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 69.

Die Bestimmungen im zweiten Abschnitt des zweiten Theils dieses Gesetzes treten am 1. April 1894 für denjenigen Tabak in Kraft, welcher von diesem Tage ab im Inlande gepflanzt wird.

Am 1. März 1894 haben Pflanzer die noch in ihrem Besitz befindlichen, in den Vorjahren erzeugten Tabackmengen der Steuerbehörde nach Gewicht anzumelden. Für diese Tabackmengen treten die Vorschriften der §§ 18 bis 23 mit dem bezeichneten Tage in Kraft. Insoweit von ihnen bereits die Tabacksteuer nach

dem Gesetz vom 16. Juli 1879 entrichtet ist, ist dieselbe baar oder durch Anrechnung auf etwa gewährten Kredit nach den nachstehenden Sätzen zurückzuzahlen:

für 100 Kilogramm netto
unfermentirten Rohtaback . . . . 36 Mark,
fermentirten Rohtaback . . . . 45 Mark.

Für Stengel und Abfälle wird eine Zurückzahlung nicht geleistet.

Auf diejenigen Pflanzer, deren Pflanzungen zur Flächensteuer veranlagt waren, finden die Bestimmungen im Absatz 2 keine Anwendung.

§ 70.

Rohtabackhändler, Fabrikanten und Händler mit Tabackfabrikaten haben die im § 13 vorgeschriebene Anmeldung ihres Geschäftsbetriebes spätestens am 1. Mai 1894 und bei späterem Beginn des Betriebes spätestens am dritten Tage vor der Eröffnung zu bewirken.

Rohtabackhändler haben gleichzeitig ihre Vorräthe an inländischem und ausländischem Rohtaback, entrippten Blättern und Abfällen zur Niederlage anzumelden. Fabrikanten haben an dem vorbezeichneten Termin die Anmeldung der Fabrikräume (§ 30) zu bewirken und zugleich eine Nachweisung der vorhandenen Bestände an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten, Saucen, Surrogaten und einen Verkaufswerth besitzenden Abfällen der Steuerhebestelle einzureichen. Die Vorschriften der §§ 31 bis 41 mit Ausnahme derjenigen, welche die Ausstellung von Fakturen und die Führung des Fakturenbuchs betreffen, treten für sie mit dem bezeichneten Tage in Kraft.

Für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei Rohtabackhändlern und Fabrikanten vorhandenen Vorräthe an Tabackblättern, an ausländischen Tabackstengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, und an ausländischen Tabacksaucen, sowie für die an diesem Tage bei Fabrikanten innerhalb der angemeldeten Fabrikräumen vorhandenen Vorräthen an im Inlande hergestellten Fabrikaten wird der gezahlte Zoll beziehungsweise die gezahlte Steuer baar oder durch Anrechnung auf etwa gewährten Kredit nach den folgenden Sätzen zurückgezahlt:

für 100 Kilogramm netto

unfermentirten Rohtaback .	36 ℳ,	Cigaretten	
fermentirten	45 „	1. ohne Mundstück . .	49 ℳ,
entrippte Blätter . . .	49 „	2. mit Mundstück . .	33 „
ausländische Tabacksaucen .	45 „	Kautaback	45 „
Cigarren	56 „	Schnupftaback	34 „

Rauchtaback:
1. ganz aus Blättern oder ganz aus Stengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, oder aus einem Gemisch beider . . . . 49 ℳ
2. überwiegend aus Blättern oder überwiegend aus Stengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, oder überwiegend aus einem Gemisch beider . . 32 „
3. anderer . . . . 12 „

Für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Vorräthe an halbfertigen Fabrikaten bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die zu zahlende Vergütung nach Verhältniß der vorstehenden Sätze.

Für im Auslande hergestellte Fabrikate, für andere als die oben bezeichneten Stengel, sowie für Abfälle von der Fabrikation wird eine Zurückzahlung nicht geleistet.

Händler mit Tabackfabrikaten haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei ihnen vorhandenen Vorräthe an Fabrikaten in den zu führenden Anschreibungen als Bestand vorzutragen.

§ 71.

Mit den in den §§ 69, 70 gedachten Maßgaben tritt dieses Gesetz am 1. April 1894 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Tabacks im Zollgebiet zur Zeit bestehen.

§ 72.

Fabrikate, welche am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes sich außerhalb der von Fabrikanten nach § 30 angemeldeten Betriebsräume befinden, unterliegen einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- oder Gewerbetreibender ist oder nicht.

Die Nachsteuer beträgt:

für Cigarren	9	Mark für das Tausend,	
„ Cigaretten	3,60	„ „ „ „	
„ Kautaback	88	„ „	100 Kilogramm netto,
„ Schnupftaback	24	„ „ „	„ „
„ Rauchtaback	46	„ „ „	„ „

Auf Antrag kann statt der Nachsteuer nach den vorstehend festgesetzten Sätzen die Tabacksteuer nach § 5 von dem nachweislich gezahlten Preise mit der Maßgabe erhoben werden, daß vor Berechnung der Steuer der nachweislich gezahlte Preis um die im § 70 festgesetzte Vergütung gekürzt und von dem berechneten Steuerbetrage die vorbezeichnete Vergütung in Abzug gebracht wird. Hierbei ist die im § 70 für Cigarren und Cigarretten festgesetzte Vergütung mit 3,36 Mark für das Tausend Cigarren und mit 0,60 Mark für das Tausend Cigaretten (ohne oder mit Mundstück in Ansatz zu bringen.

Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann für Vorräthe, deren Verkaufswerth aus besonderen Gründen wesentlich verringert ist, eine Ermäßigung der Nachsteuer gewährt werden. Das Gleiche gilt für die Vorräthe kleinerer Händler, sofern dieselben deren regelmäßigen Bestand nicht überschreiten. Auch sonstige betreffs der Nachsteuer erforderliche Erleichterungen und Ausnahmen zuzulassen, ist der Bundesrath ermächtigt.

§ 73.

Die Nachsteuer bleibt unerhoben von Fabrikaten, welche unter amtlicher Kontrole ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage oder auf ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager gebracht werden; für solche Fabrikate ist die Ausfuhrvergütung nach den bisher geltenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 74.

Von der Nachsteuer sind befreit:

a) für den eigenen Verbrauch bestimmte Vorräthe, wenn die Gesammtmenge nicht mehr als fünf Kilogramm beträgt.

Inhaber größerer Mengen haben keinen Anspruch auf Abzug der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Mengen.

b) Fabrikate, welche unter amtlicher Kontrole denaturirt oder vernichtet werden.

§ 75.

Die Einrichtung der Nachsteuer liegt dem Inhaber der nachsteuerpflichtigen Fabrikate ob. Der letztere hat die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in seinem Besitz befindlichen Vorräthe an Fabrikaten, sowie die später an ihn gelangenden Sendungen von Fabrikaten, welche der Tabacksteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes noch nicht unterlegen haben, der Steuerbehörde anzumelden.

§ 76.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer werden, soweit nöthig, nach vorgängiger Revision durch die Steuerbehörde festgesetzt. Die bei der Revision erforderlichen Handleistungen hat der Inhaber der nachsteuerpflichtigen Fabrikate auf Verlangen zu leisten oder auf seine Kosten leisten zu lassen.

§ 77.

Die näheren Bestimmungen über die Kontrole, Erhebung und Kreditirung der Nachsteuer erläßt der Bundesrath.

§ 78.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider Fabrikate zur Nachsteuererhebung nicht anmeldet oder unrichtig anmeldet, macht sich der Nachsteuerdefraudation schuldig. Dieselbe zieht die gleiche Bestrafung, wie die Defraudation eines der Nachsteuer gleichkommenden Tabacksteuerbetrages nach sich.

Wird festgestellt, daß eine Nachsteuerdefraudation nicht hat verübt werden können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 59 statt.

§ 79.

Die in Beziehung auf das Strafverfahren in § 66 getroffenen Bestimmungen finden auch auf das Verfahren wegen Nachsteuerdefraudation Anwendung.

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

Das geltende Tabacksteuergesetz vom 16. Juli 1879 ist seinerzeit darauf berechnet worden, dem Reich eine Einnahme von 40 Millionen Mark im Jahre zuzuführen. Inzwischen hat sich mit der Zunahme der Bevölkerung der Ertrag auf etwa 54 Millionen Mark, wovon $^{4}/_{5}$ auf den Zoll und $^{1}/_{5}$ auf die Inlandssteuer entfällt, gehoben. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Einnahme bei weitem nicht der Besteuerungsfähigkeit des Tabacks entspricht, daß vielmehr die Höhe der Abgabe, welche den Kopf der Bevölkerung im Reich durchschnittlich mit $1_{,10}$ ℳ. trifft (Reineinnahme $1_{,00}$ ℳ) im Vergleiche mit der Belastung anderer, minder entbehrlicher Verbrauchsgegenstände erheblich gesteigert werden kann. In sämmtlichen anderen größeren Staaten Europas ist die Steuer sehr viel höher, als in Deutschland. In der Form des Monopols hat sie im Jahre 1891, auf den Einzelnen gerechnet,

in Frankreich	$7_{,85}$ ℳ.,	netto	$6_{,47}$ ℳ.
„ Italien	$5_{,06}$ „	„	$3_{,80}$ „
„ Oesterreich	$5_{,98}$ „	„	$3_{,84}$ „
„ Ungarn	$4_{,83}$ „	„	$3_{,09}$ „
„ Spanien	$7_{,07}$ „	„	$4_{,17}$ „

eingebracht; auch in England, wo der Taback lediglich der Verzollung unterliegt — der Anbau im Inlande ist verboten —, hat die Einnahme auf den Kopf durchschnittlich $5_{,51}$ ℳ. (netto $5_{,50}$ ℳ), mithin das Fünffache der unserigen betragen.

Angesichts der unabweislichen Nothwendigkeit, die Einnahmen des Reichs wesentlich zu vermehren, erscheint es, namentlich nachdem, entsprechend den im Reichstage laut gewordenen Wünschen, von der stärkeren Heranziehung des Biers und Branntweins Abstand genommen worden ist, unerläßlich, an eine Erhöhung der Tabacksteuer heranzutreten, welche eine Steigerung des Ertrages auf etwa 100 Millionen Mark im Jahre sichert.

Auf der Grundlage des bestehenden Systems der Gewichtsbesteuerung ist ein solches Ziel nicht erreichbar. Frühere Erörterungen haben gezeigt, daß es selbst bei einer geringen Mehrbelastung mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sein würde, das Verhältniß zwischen der Steuer vom inländischen und dem Zoll vom ausländischen Rohtabacк in einer die betheiligten Interessen gleichmäßig berücksichtigenden Weise zu regeln. Die Differenz in der Qualität und dem Preise der inländischen und ausländischen Tabacke, die Verschiedenheit der Kulturkosten und der Bodenrente sind von so wechselnder Bedeutung, daß sich ziffermäßige Werthe dafür nicht in Rechnung stellen lassen. Ein Vorgehen in der Richtung einer wesentlichen Erhöhung des Ertrages, unter Aufrechthaltung des jetzigen Steuermodus, würde, je nachdem die Neubemessung der Steuer den Tabackbau mehr als bisher begünstigte oder mehr als bisher erschwerte, zum sicheren Ergebniß haben, daß entweder der finanzielle Erfolg ausbliebe oder der Tabackbau im Inlande zum Erliegen käme.

Hierzu kommt, daß jede Erhöhung der Rohtabacksteuer nothwendigerweise dazu führen muß, den Nachtheil noch weiter zu verschärfen, welcher darin liegt, daß das geringwerthige Gut mit dem werthvollsten gleich viel zu tragen hat. Sie würde die Folge haben, daß eine Ueberlastung des Konsums minderwerthiger Fabrikate einträte, von welcher zum gleichen Nachtheile des Fiskus wie der Industrie ein wesentlicher Rückgang des Verbrauchs im Inlande mit Sicherheit vorauszusehen wäre.

Für den Zweck der erforderlichen Ertragsvermehrung ist es deshalb unbedingt geboten, zu einem neuen System der Tabacksteuer überzugehen.

Außer dem Monopol gewährt allein die Fabrikatbesteuerung die Möglichkeit, die Belastung des Tabacks nach dem Verbrauchswerthe des Objekts abzustufen und dadurch eine empfindliche Vertheuerung der minderwerthigen Waare hintenanzuhalten. Aus diesem Gesichtspunkte erscheint sie geradezu als die einzige Steuerform, unter welcher sich die finanziellen Interessen mit den Interessen des Konsums, des Handels und der Industrie zweckmäßig vereinigen lassen.

Die Systemänderung empfiehlt sich überdies aus Rücksicht auf den inländischen Tabackbau, der sich durch die bisherige Besteuerungsweise — ob mit oder ohne Grund mag dahingestellt gelassen werden — unausgesetzt beschwert gefunden hat.

Seit dem Bestehen des geltenden Gesetzes haben die Pflanzer nicht aufgehört zu klagen, daß sie durch die ihnen auferlegte Steuerverpflichtung von den Händlern abhängig geworden seien, die dadurch die Handhabe gewonnen hätten, die Preise für den Rohtabacк herabzudrücken. Sobald die Entrichtung der Abgabe, statt an die Veräußerung des geernteten Tabacks, an die Fabrikation geknüpft wird, wird zu jener Beschwerde ein Anlaß nicht mehr vorhanden sein.

Die Vorzüge des Fabrikatsteuersystems sind an dem Beispiele Nordamerikas bereits im Jahre 1878 von der damals eingesetzten Enquetekommission gewürdigt worden. Allerdings hat die Mehrheit derselben sich gegen die Einführung im Reich ausgesprochen, jedoch überwiegend aus dem Grunde, weil der derzeit bezweckte Ertrag sich auf andere Art mit einfacherer Kontroleinrichtung ebenfalls gewinnen ließ. Die damals erhobenen Bedenken bezogen sich zudem auf ein System, welches von demjenigen, dessen Einführung im Reiche gegenwärtig in Frage steht, wesentlich verschieden ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf will sich der auf amerikanische Verhältnisse berechneten Veranlagung der Steuer und der Methode ihrer Sicherung nicht anschließen, sondern anderweite Formen dafür wählen, welche weniger belästigen und dem Wesen der deutschen Industrie und des deutschen Handels mehr entsprechen. Er hat sich die Aufgabe gestellt, unter Festhaltung seines finanziellen

Zweckes die Besteuerung des Tabacks derart zu gestalten, daß dabei das Fortbestehen des inländischen Tabackbaues gesichert, die künftige Belastung des Konsums nach dem Maße der vorhandenen Leistungsfähigkeit vertheilt und das Interesse der Industrie und des Handels, soweit als irgend thunlich, geschont wird.

Die Inlandssteuer von 45 ℳ. für 100 kg soll in Fortfall kommen und der Zoll für ausländischen Rohtabacк um den gleichen Betrag vermindert werden.

Der Tabackbau wird auch in Zukunft gegen die ausländischen Tabacke eines wirksamen Schutzes durch den Zoll bedürfen. Die gehörten Sachverständigen sind darüber einig, daß die Abstufung der Fabrikatsteuer nach dem Werthe allein, wenigstens den geringeren Tabacken des Auslandes gegenüber, diesen Schutz in dem ausreichenden Maße nicht gewähren würde. Wie hoch aber der Zoll zu bemessen ist, um dem inländischen Taback die Konkurrenz mit dem ausländischen zu ermöglichen, ist zwischen den Interessenten streitig. Während die Einen unter der Behauptung, daß der Tabackbau in Folge der bisherigen Unzulänglichkeit des Zollschutzes erheblich gelitten habe, eine Erhöhung fordern, verlangen die Anderen eine Abminderung, indem sie geltend machen, daß die durch die Gesetzgebung von 1879 bewirkte Verstärkung des Zollschutzes Schuld daran trage, wenn sich die Industrie inzwischen aus dem Norden des Reichs, namentlich aus Bremen und der preußischen Provinz Westfalen, mehr und mehr nach dem Süden verschoben habe.

Die Ansprüche erscheinen nach beiden Richtungen hin kaum berechtigt.

Daß der Tabackbau in manchen Bezirken, in welchen er früher mit Vortheil betrieben wurde, selbst in der Pfalz, neuerdings minder rentabel geworden und darum zurückgegangen ist (vgl. Anlage 1), dürfte seinen Grund nicht in der unzureichenden Höhe des Zolles, sondern vielmehr in der von Sachverständigen anerkannten Thatsache haben, daß die Tabacke vielfach in Folge unzweckmäßiger Behandlung des Bodens nicht mehr ihre vormalige Brauchbarkeit besitzen und insbesondere zur Fabrikation von Cigarren, welchen sich die Neigung der Konsumenten mehr und mehr auf Kosten des Rauchtabacks zugewendet hat, weniger geeignet sind. Andererseits möchte die thatsächlich zu einem Theile eingetretene Verlegung des Fabrikationsbetriebes nach Süddeutschland mehr in dem dortigen niedrigeren Stande der Löhne als in den Zoll- und Steuerverhältnissen ihre Erklärung finden. Die Angaben der Sachverständigen, wonach für die Anfertigung von 1 Mille Cigarren

in Bremen und Hamburg	14 und 15 ℳ.
„ Berlin und Dresden	9 bis 10 „
„ Freiberg (Sachsen)	7 „
„ Westfalen in den Städten	9 „
„ „ auf dem Lande	7 „
dagegen in Baden auf dem Lande nur . .	4 bis 5 „

gezahlt zu werden pflegen, scheinen ausreichend, eine solche Annahme zu begründen.

Zwischen den divergirenden Bestrebungen wird die Mittellinie zu ziehen sein, indem mit der eintetenden Beseitigung der Inlandssteuer der bisherige Zoll insoweit, als er die erstere vordem überstiegen hat, d. h. in Höhe von 40 ℳ. für 100 kg, auch weiterhin erhalten bleibt.

Die künftige Steuer soll im prozentualen Verhältniß zu dem Werthe des steuerpflichtigen Objekts bemessen werden, damit sie den Konsum nach dem Maße seiner Tragfähigkeit, die wohlhabenderen Konsumenten stärker als die minder wohlhabenden, treffe. Im Hinblick auf die große Ungleichmäßigkeit des Werthes der Tabackfabrikate, je nachdem sie für den Luxus des

Wohlhabenden oder für den Alltagsgenuß des Unbemittelten bestimmt sind, wird die Gerechtigkeit dieses Veranlagungsprinzips schwerlich angefochten werden. Fraglich dürfte nur sein, wie der Werth am zweckmäßigsten bestimmt wird, und welcher Steuersätze für die verschiedenen Fabrikate es zur Erreichung des verfolgten finanziellen Ziels bedarf.

Der Entwurf schlägt vor, als steuerpflichtigen Werth die Preise anzunehmen, zu denen die Fabrik ihre Erzeugnisse verkauft. Die Fakturen, zu deren Ausstellung der Fabrikant verpflichtet ist, sollen die Grundlage der Steuererhebung bilden. Die Kleinverkaufspreise sind hierzu aus dem Grunde nicht geeignet, weil die Höhe des Betrages, welchen der Einzelverkäufer zur Deckung seiner Kosten und als erforderlichen Nutzen dem Fabrikpreise zuzuschlagen hat, je nach der Größe des Umsatzes, der Art seines Geschäfts und dem Aufwande für Ladenmiethe zu verschieden ist. Auch läßt sich die Steuerentrichtung nur dann genügend und in einfacher Weise kontroliren, wenn sie dem Fabrikanten auferlegt wird; dabei würde es aber im Interesse der nothwendigen Erhaltung des Zwischenhandels nicht angängig erscheinen, zum Zweck der Steuerfeststellung die Kleinverkaufspreise von dem Fabrikanten gewissermaßen vorschreiben zu lassen.

Der Absicht, der Versteuerung denjenigen Verkehrswerth zu Grunde zu legen, welchen die Waare im unversteuerten Zustande im Inlande besitzt, entspricht es, wenn bezüglich der aus dem Auslande eingehenden Fabrikate den Fakturapreisen des Ausländers der Zoll und die bis zum Eintritt in das Zollgebiet entstandenen Kosten an Fracht und Spesen zum Zweck der Feststellung der Steuer zugerechnet werden.

Bei der Bemessung der Prozentsteuersätze ist zu berücksichtigen, daß der Werth der Waare, die man besteuern will, nur zu einem Theile in dem verarbeiteten Taback, zum andern Theile in den aufgewendeten Herstellungskosten liegt, und daß die Höhe der letzteren, namentlich soweit dieselben in Arbeitslohn bestehen, bei den verschiedenen Arten der Fabrikate eine außerordentlich ungleichmäßige ist. Nach den von Sachverständigen darüber gemachten Mittheilungen stellen sich die Kosten auf folgende Beträge:

1. bei Cigarren:
   Lohn für 1 Mille 4 bis 15 M., durchschnittlich $9^1/_2$ M.;
   für 100 kg (= $16,_7$ Mille) $66,_8$ bis $250,_5$ M. im Durchschnitt $158,_{65}$ M.;
2. bei Cigaretten:
   Lohn für 1 Mille Handarbeit 2 M.;
   für 100 kg (= $81,_3$ Mille) $162,_{60}$ M.
   Maschinenarbeit ist um die Hälfte billiger; kostet also für das gleiche Quantum nur $81,_3$ M. Da die Fabrikation etwa zu $^4/_5$ im Wege von Handarbeit und zu $^1/_5$ im Wege von Maschinenarbeit stattfindet, so betragen die Herstellungskosten für 100 kg durchschnittlich $162,_{60} \times {}^4/_5 + 81,_3 \times {}^1/_5 = 146,_{34}$ M.;
3. bei Rauchtaback:
   für 100 kg: 12 bis 14 M., durchschnittlich . . . . . $13,_{00}$ M.;
4. bei Kautaback:
   für 100 kg: einschließlich aller Nebenlöhne 45 bis 60 M., im Durchschnitt . . . . $52,_{50}$ M.;
5. bei Schnupftaback:
   für 100 kg: 6 bis 8 M., durchschnittlich . . . . . . $7,_{00}$ M.

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, wie unbillig es wäre, alle Fabrikate einem einheitlichen Besteuerungssatze zu unterwerfen. Eine solche Regelung würde die Gefahr entstehen lassen, daß zum Nachtheile der Industrie der Konsum sich

von denjenigen Fabrikaten, deren Fakturapreis durch den Arbeitslohn wesentlich beeinflußt wird, mehr ab- und denjenigen Fabrikaten zuwendete, bei denen die Höhe des Preises überwiegend auf dem Werth des verarbeiteten Materials beruht. Um diese unerwünschte Verschiebung, unter der namentlich die Cigarrenfabrikation zu leiden haben würde, zu verhüten, erscheint es geboten, die Besteuerung der verschiedenen Tabackfabrikate derart einzurichten, daß das zwischen ihnen bisher bestehende Belastungsverhältniß nur soweit verändert wird, als es die Erhaltung des gegenwärtigen Standes der einzelnen Industrien bedingt.

Die unter der Mitwirkung von Sachverständigen angestellten Berechnungen (vgl. Anlagen 3 und 7) haben ergeben, daß die bisherige Belastung, auf denjenigen Fakturawerth bezogen, welcher verbleibt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Kürzung des Zolls entstehende Entlastung in Abzug gebracht wird,

für Cigarren durchschnittlich . . . . 15,57 Prozent,
„ Cigaretten „ . . . . 10,07 „
„ Kautaback „ . . . . 30,48 „
„ Schnupftaback „ . . . . 43,30 „
„ Rauchtaback „ . . . . 41,94 „

beträgt. Sie würde, bei den Cigarren zu 1 angenommen, bei den Cigaretten ²/₃, bei dem Kautaback 2 und dem Rauch- und Schnupftaback 2³/₄ betragen.

Unter den veränderten künftigen Umständen möchte dieses Verhältniß jedoch einer Berichtigung bedürfen. Bezüglich des Rauchtabacks, welcher zum großen Theil aus schwer wiegendem, geringem inländischen Rohmaterial hergestellt wird, wäre der Steuererhöhung gegenüber eine Ermäßigung des Satzes schon um deswillen gerechtfertigt, weil der Rauchtaback bereits durch die im Jahre 1879 eingeführte Gewichtssteuer verhältnißmäßig hoch getroffen worden ist. Vornehmlich aber ist in Betracht zu ziehen, daß Rauchtabacke ebenso wie auch Kau- und Schnupftabacke eine Mehrbelastung nicht in dem gleichen Maße zu ertragen vermögen, wie Cigarren und Cigaretten, da sie hauptsächlich von demjenigen Publikum gekauft zu werden pflegen, welches auf den Tabacksgenuß die geringsten Mittel aufzuwenden vermag. Auch verdient es wohl berücksichtigt zu werden, daß die Fabrikation von Rauch- und noch mehr von Schnupftaback mit der Thatsache zu kämpfen hat, daß der Verbrauch ihrer Erzeugnisse zwar langsam, aber fortwährend abnimmt.

Aus diesen Gründen soll die Relation zu Gunsten der schwächeren Industrien dergestalt verbessert werden, daß künftig die Belastung des Kau- und Schnupftabacks statt des 2- und 2³/₄fachen nur das 1¹/₂fache, die des Rauchtabacks statt des 2³/₄fachen nur das Doppelte des für Cigarren vorzuschreibenden Prozentsatzes beträgt. Hinsichtlich der Besteuerung der Cigaretten, die bisher in vorzugsweise günstiger Lage sich befunden haben, wird die Gleichstellung mit den Cigarren kein Bedenken haben.

Hiervon ausgehend empfiehlt der Gesetzentwurf, den Steuersatz für Cigarren und Cigaretten auf ein Drittel (33¹/₃ Prozent), für Kau- und Schnupftaback auf die Hälfte (50 Prozent) und für Rauchtaback auf zwei Drittel (66²/₃ Prozent) des Fakturapreises der Waare im unversteuerten Zustande zu normiren, indem vorausgesetzt wird, daß diese Sätze genügen werden, den fiskalischen Zweck der Maßregel zu erreichen.

Welche Wirkungen die so gestaltete Neuregelung der Steuer auf die Verkaufspreise der davon betroffenen Gegenstände üben wird, davon geben die zu diesem Zweck aufgestellten Berechnungen (Anlagen 4 bis 9) ein ausreichendes Bild.

Der Mehrbelastung durch die Prozentsteuer steht die Entlastung gegenüber, welche aus dem Fortfall der Inlandssteuer beziehungsweise aus der entsprechenden

Zollverminderung folgt. Auf Grund des Zeugnisses von Sachverständigen, daß an Rohtabak zur Herstellung von

1 Mille	Cigarren	durchschnittlich	8 kg,
1 „	Cigaretten	„	1,35 „
100 kg	Kautabak	„	110 „
100 „	Schnupftabak	„	77 „
100 „	Rauchtabak	„	111 „

erfordert werden, ist die Entlastung für

Cigarren	auf	3,375 ℳ.	pro Mille,
Cigaretten	„	0,6075 „	„ „
Kautabak	„	45,375 „	„ 100 kg,
Schnupftabak	„	34,65 „	„ 100 „
Rauchtabak	„	35,95 „	„ 100 „

ermittelt. Je geringerer und je mehr inländischer Rohtabak verwendet wird, desto stärker fällt gegenüber der Neubelastung die Entlastung ins Gewicht, die — abgesehen vom Rauchtabak, bei dem sowohl die bisherige Belastung, als auch dementsprechend die Entlastung je nach dem Maße der Beimischung von sogenannten Fabrikstengeln verschieden zu berechnen ist — für alle Sorten der gleichen Art der Fabrikate, mögen dieselben im Werthe unter oder über dem Durchschnitt stehen, denselben Betrag ausmacht. Bei den minderwerthen Fabrikaten wird die Steuer hiernach nur eine unbedeutende Vertheuerung zur Folge haben, weil die Neubelastung durch die Entlastung zum größten Theil aufgewogen wird. Andererseits wird aber, je mehr der Werth der Fabrikate steigt, desto schneller der Steueraufschlag und die darin begründete Preiserhöhung sich vergrößern.

Die Höhe der Herstellungskosten und die Verschiedenheit der Werthverhältnisse bedingt es, daß die Preissteigerung bei den Cigarren stärker sich fühlbar machen muß, als bei den übrigen Tabackfabrikaten. Die aus inländischem Material gefertigte Cigarre, die im Einzelverkauf bisher 4 ₰ das Stück kostete, dürfte zwar im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Mehrbelastung im Allgemeinen eine Preiserhöhung nicht erfahren Auch bei der für den Konsum am meisten in Betracht kommenden Fünfpfennig-Cigarre wird die Preiserhöhung unbedeutend sein und den Betrag von einem Pfennig jedenfalls nirgends übersteigen. Bei den höherwerthigen Cigarren wird der Preiszuschlag dagegen größer und zum Theil erheblich werden.

Naturgemäß kann diese Entwickelung auf die Gestaltung des Konsums nicht ohne Einfluß bleiben. Allein der Umstand, daß die große Masse des Verbrauchs nicht wesentlich mehr belastet wird, als sie es vordem gewesen, läßt die Erwartung zu, daß die Abminderung, die der Konsum in der Folge etwa erleiden möchte, nicht von großer Bedeutung und nicht nachhaltig sein wird.

Die Befürchtung, daß die Einführung der Fabrikatbesteuerung eine weitgehende Abnahme der Tabackfabrikation und die Entlassung eines beträchtlichen Theiles der zahlreichen bisher in derselben beschäftigten Arbeiter zur Folge haben wird, braucht demnach nicht gehegt zu werden. Insbesondere sprechen die nach dem Jahre 1879 gemachten Erfahrungen dagegen. Die damalige Reform führte eine Steigerung der Belastung des Tabacks bei der Steuer auf etwa das Zehnfache, bei dem Zoll auf mehr als das Dreiundeinhalbfache herbei und traf vermöge des Prinzips der Gewichtsbesteuerung die den Konsum der Masse bildenden minderwerthigen Fabrikate vorzugsweise empfindlich. Gleichwohl ist die vorausgesagte bedeutende Verminderung des Konsums nicht eingetreten. Nach der Statistik hat derselbe, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, in den Jahren 1873 bis 1877 durchschnittlich 1,6 kg,
„ „ „ 1886 „ 1891 „ 1,5 „

betragen. Daß die Wirkung des vorliegenden, auf dem System der prozentualen Werthbesteuerung beruhenden Gesetzes nachtheiliger sich gestalten sollte, ist unwahrscheinlich.

Das Kontrolsystem, auf welches die neue Besteuerungsweise gegründet werden soll, ist thunlichst einfach und wenig belästigend gestaltet worden. Gleichwohl wird es zur Sicherung des Steuerinteresses, soweit vorausgesehen werden kann, genügen.

Für den inländischen Pflanzer bleibt die Verpflichtung fortbestehen, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke anzumelden und den geernteten Tabad zur Verwiegung zu gestellen. Im Uebrigen ist er in der Verfügung über den Tabad keiner weiteren Beschränkung unterworfen, als daß er ihn an andere Personen, als an amtlich kontrolirte Pflanzer, Rohtabackhändler oder Fabrikanten nicht veräußern darf. Zu einer Beeinträchtigung wird ihm diese Vorschrift deshalb nicht gereichen, weil er auch bis jetzt an andere als die vorbezeichneten Personen von seiner Ernte kaum je etwas veräußert hat. Der Taback ist, da er zur Erlangung der Verwendungsfähigkeit der Fermentation bedarf, die der Pflanzer bei sich vorzunehmen selten in der Lage ist, bisher nur ausnahmsweise in andere Hände als die eines Rohtabackhändlers oder Fabrikanten übergegangen. Es liegt kein Anlaß vor, anzunehmen, daß sich in der Art des Absatzes künftig eine Aenderung vollziehen wird.

Der wesentlichste Stützpunkt soll der Kontrole in der Anordnnng gegeben werden, daß der Rohtabackhändler, gleichviel ob er mit ausländischem oder mit inländischem Taback Handel treibt, sein Lager unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu stellen hat, welche dadurch in die Möglichkeit versetzt wird, sowohl die von den inländischen Pflanzern geernteten Tabackmengen, als insbesondere die Bezüge der Fabrikanten an Rohtaback mit Genauigkeit zu kontroliren.

Das Maß der dadurch dem Fabrikanten gegenüber gewährten steuerlichen Sicherung ist so hoch anzuschlagen, daß es kein Bedenken hat, die Kontrole des Fabrikbetriebes auf eine Buchkontrole und periodische Bestandsaufnahmen zu beschränken. Es erscheint genügend, den Fabrikanten zur Führung von Fabrikationsbüchern zu verpflichten, welche über den Zu- und Abgang von Rohtaback und Tabackfabrikaten und die bei der Fabrikation entstehenden Abfälle, soweit dieselben noch verwerthbar sind, Aufschluß geben. Den Absatz an Fabrikaten, für welche die Steuerpflicht eintritt, sobald sie im fertigen Zustande die Fabrik verlassen, hat ein Fakturenbuch fortlaufend nachzuweisen, welches mit den dazu gehörigen Belägen zur Grundlage der Versteuerung dient.

Für Kleinbetriebe, in denen eine ausgebildete Buchhaltung nicht besteht, würde die vorbezeichnete, auf kaufmännisch geleitete Fabriken berechnete Kontrolmethode nicht anwendbar sein. Die wirthschaftliche Bedeutung, welche die namentlich in der Cigarrenfabrikation weit verbreitete Kleinindustrie in Deutschland gewonnen hat, ist so erheblich, daß es unbedingt geboten ist, durch geeignete anderweite Bestimmungen, welche den Verhältnissen dieser Industrie entsprechen, ihre Erhaltung und die Möglichkeit ihrer weiteren Ausdehnung zu sichern. Zu diesem Zweck soll der Bundesrath ermächtigt werden, Erleichterungen in der Buchführung oder eine billige Abfindung zuzulassen.

Auf eine Sicherung der Versteuerung durch Anbringung von Banderolen oder Stempelmarken an den Fabrikaten, wie sie im Auslande mehrfach üblich ist, ist verzichtet worden. Es wird eine wirksamere Gegenkontrole gegen die Buchführung der Fabrikanten darin gefunden, daß auch den Händlern mit Tabackfabrikaten, deren Geschäftsbetrieb gleich dem der Rohtabackhändler und Fabrikanten der An- und Abmeldepflicht unterliegt, die Verpflichtung zur Führung von Anschreibungen auferlegt werden soll, welche ihre Einkäufe an Fabrikaten nach-

weisen. Die Anschreibungen sollen nebst den bezüglichen Fakturen von der Steuerbehörde kontrolirt und mit den Fakturenbüchern der Fabrikanten auf ihre Uebereinstimmung verglichen werden. Auf den Absatz ihrer Waare wird die Kontrole dieser Händler nicht ausgedehnt.

II. Im Einzelnen.

1. Zu § 1 (Zoll).

Der Zollsatz für Tabacksaucen ist, wie bisher, demjenigen für Rohtaback gleichgestellt, da sich keine genügenden Gründe ergeben haben, in dieser Hinsicht eine Erhöhung eintreten zu lassen.

Eine wesentliche Erhöhung des Zolls für aus dem Auslande eingehende fertige Fabrikate erscheint deshalb gerechtfertigt, weil es sich hierbei überwiegend um Luxusgegenstände handelt, die eine erheblich stärkere Belastung unzweifelhaft ertragen können. Wenn die Zollerhöhung zugleich den Erfolg hat, die heimische Arbeit gegen die Konkurrenz des Auslandes noch wirksamer als bisher zu schützen, so wird dies gegenüber den unvermeidlichen Interessenstörungen, welche andererseits der Uebergang zu dem neuen Besteuerungssystem mit sich bringt, nur erwünscht sein.

Für Cigaretten, die bisher hinsichtlich der Zollbelastung den Cigarren gleichgestellt waren, ist ein um 100 ℳ. für 100 kg höherer Satz vorgeschlagen, weil der Durchschnittswerth der aus dem Auslande eingehenden Cigaretten, auf Gewicht berechnet, den der Cigarren übersteigt.

Die vorgesehene Zollerleichterung für Brasilkarotten bezweckt, das Fortbestehen einer in einem Theile Bayerns verbreiteten Kleinindustrie zu sichern, von welcher die Herstellung einer bestimmten Art geringwerthigen Schnupftabacks, sogenannten Schmalzlers, betrieben wird. Zur Fabrikation ist die Mitverwendung des ausländischen Halbfabrikats nicht zu entbehren; dasselbe läßt sich im Inlande aus ausländischem Rohtaback nicht herstellen. Die Menge, die hierbei in Frage kommt, wird insgesammt etwa 4300 Doppelzentner betragen. Der Gegenstand ist deshalb finanziell ohne erhebliche Bedeutung.

2. Zu § 2.

Für die Verzollung ausländischer Fabrikate wird die im Zollverkehr allgemein gewährte dreimonatliche Kreditfrist auch weiterhin genügen. Dagegen liegt für die Entrichtung des Zolls von Rohtaback eine Verlängerung der Frist auf neunmonatliche Dauer im Bedürfniß, weil schon durch den Zeitraum, welchen die Verarbeitung des Tabacks erfordert, eine Stundung von drei Monaten bedingt wird, außerdem aber der Umstand zu berücksichtigen ist, daß der Fabrikant beim Absatz seiner Fabrikate an den Händler überall ein mindestens sechsmonatliches Ziel bewilligen muß (vgl. zu § 9).

3. Zu § 4.

Die Fassung („Zollgebiet") bezweckt insbesondere, das Verbleiben des Großherzogthums Luxemburg in der Tabacksteuergemeinschaft mit dem Deutschen Reiche offen zu halten.

4. Zu § 5 (Steuer).

Die Bestimmung, wonach der Werth der aus dem Auslande eingehenden Fabrikate von der Steuerbehörde festzusetzen ist, wenn sich derselbe nicht mit Sicherheit ermitteln läßt, hat vorzugsweise die Möglichkeit im Auge, daß der Empfänger eine zuverlässige Auskunft über den Preis der Fabrikate zu ertheilen oder bezügliche Schriftstücke vorzulegen nicht im Stande ist. Um das steuerliche Interesse vor Benachtheiligung zu schützen, wird aber auch für die Fälle, in denen

Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft oder der in den Schriftstücken gemachten Preisangaben begründet scheinen, die Befugniß der Behörde, den Steuerwerth der Fabrikate eventuell amtlich festzustellen, nicht zu entbehren sein.

Bezüglich der im Inlande hergestellten Fabrikate wird es einer entsprechenden Vorschrift nicht bedürfen, da die im Gesetz gegebene Handhabe, bei bestehendem Verdacht einer Fälschung der Faktura gegen den Fabrikanten wegen Defraudation vorzugehen, eine noch wirksamere Sicherung bietet.

5. Zu § 6.

Unter Fabrikaten „in fertigem Zustande" sind im Sinne dieser Vorschrift konsumfähige, verkaufsfertige Erzeugnisse zu verstehen. Daraus ergibt sich, daß beispielsweise für Fabrikate, welche unter amtlicher Kontrole von einer Zweiganstalt in die Hauptfabrik oder umgekehrt versandt werden, um dort einer weiteren Bearbeitung oder der Sortirung unterworfen zu werden, die Steuerpflicht aus diesem Grunde noch nicht eintritt. Auch in dem Falle, daß fertige Cigarren erst von dem Abnehmer sortirt, gebündelt und gepackt werden, tritt die Steuerpflicht erst nach dieser Behandlung ein.

Der Absatz 2 sieht den Fall vor, daß das Großherzogthum Luxemburg aus der Tabacksteuergemeinschaft ausscheidet. (Vgl. zu § 4.)

6. Zu § 9.

Durch die Zulassung einer sechsmonatlichen Stundung, welche der dem Händler gewöhnlich gewährten Zahlungsfrist entspricht, wird der inländische Fabrikant von der Nöthigung befreit, die Steuer für seine Fabrikate vorzuschießen. Dadurch, daß er nicht mehr, wie vordem, gezwungen sein wird, den auf dem Rohtaback ruhenden Zoll (bisher auch Inlandssteuer) baar zu veranslagen, erfährt er eine so wesentliche Erleichterung, daß er dagegen das Delkredere für den Betrag der Steuererhöhung in der Regel ohne besonderen Aufschlag auf den Fakturapreis wird übernehmen können.

Für die ausländischen Fabrikate erscheint eine der Zollkreditfrist gleich bemessene dreimonatliche Stundung der Steuer ausreichend.

7. Zu § 16.

Die Bestimmung, daß andere Personen als Fabrikanten Werkzeuge und Maschinen zur Tabackfabrikation nicht besitzen dürfen, rechtfertigt sich durch das Kontrolinteresse. Die dem Bundesrath vorbehaltene Befugniß, Ausnahmen zu gestatten, bezweckt namentlich, die Möglichkeit, den Besitz kleiner als Cigarettenmaschinen bezeichneter Apparate, mittelst deren die Raucher vielfach selbst aus geschnittenem Rauchtaback und Cigarettenpapier ihre Cigaretten herstellen, sowie anderer ähnlicher Gebrauchsgegenstände zuzulassen.

8. Zu § 18 bis 25 g (Kontrole der Pflanzer).

Das Gesetz vom 16. Juli 1879 hat, um die Gestellung des geernteten Tabacks zur amtlichen Verwiegung zu sichern, vorgeschrieben, daß vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten ist. Diese Bestimmung, deren Durchführung einen großen Aufwand von Kosten und Beamtenkräften erforderte, hat die Pflanzer mit dem Risiko belastet, daß sie ein größeres als das geerntete Quantum zu versteuern genöthigt werden. Durch die gemachten Erfahrungen ist die Entbehrlichkeit der fraglichen Kontrole dargethan. Aus der bei den Verwiegungen fast regelmäßig erfolgten Konstatirung von Plus-Differenzen hat sich ergeben, daß die Neigung, den geernteten Taback theilweise der Ver-

steuerung zu entziehen, bei den Pflanzern nicht vorhanden ist. Hiernach, und da Fälle der Defraudation kaum oder nur sehr selten vorgekommen sind, wird es sich empfehlen, künftig von der lästigen Feldkontrole und den in deren Interesse bisher vorgeschriebenen Beschränkungen des Anbaues — wenigstens der Regel nach — abzusehen. Nur für Bezirke, in denen durch besondere örtliche Verhältnisse oder durch das Vorkommen von Unterschleifen eine Veranlassung zur Verschärfung der Kontrole gegeben wird, mögen die bisherigen Bestimmungen ausnahmsweise ihre Geltung noch behalten.

9. Zu §§ 17 und 19.

Daß der Pflanzer den gesammten geernteten Taback zur Verwiegung stellt, soll durch Revision der Trockenräume während und nach derselben kontrolirt werden. Diese Kontrole erscheint für den Zweck um so mehr genügend, als der Pflanzer nach Aufhebung der Inlandssteuer kaum noch ein Interesse daran hat, den Tabacк der amtlichen Verwiegung zu entziehen. Die Erzielung eines unrechtmäßigen Vortheils würde dabei nur unter der Voraussetzung möglich sein, daß es ihm oder dem Händler, der ihm den Tabacк abkauft, gelänge, einen Fabrikanten zu einem defraudatorischen Zusammenwirken zu verleiten. Unterschleife werden hiernach gegen früher wesentlich erschwert sein.

10. Zu § 20.

Im Interesse der Kontrolsicherheit wird vorgeschlagen, den Grundsatz vorzuschreiben, daß der Tabacк der einen Ernte bis zum Beginn der nächsten vom Pflanzer geräumt sein muß. Für Fälle des Bedürfnisses soll die Steuerbehörde jedoch die Befugniß haben, Ausnahmen zuzulassen, wenn eine Abgabengefährdung nicht zu befürchten ist. Eventuell würde, um eine solche auszuschließen, zuvor geeignete Vorkehrung zu treffen sein, wozu in der Regel genügen möchte, den noch vorhandenen Vorrath vorjährigen Tabacks amtlich feststellen zu lassen.

11. Zu § 22.

Dem Pflanzer soll die Möglichkeit eröffnet werden, den nach der amtlichen Verwiegung zur ferneren Aufbewahrung in seinen Räumen zurückgenommenen Tabacк zu fermentiren und zu entrippen, ohne für den entstehenden Abgang Steuer entrichten zu müssen.

12. Zu § 23.

Für die Berechnung des Steuersatzes von 90 M. für 100 kg fehlenden Tabacks ist in Betracht gezogen, welche Mengen fertiger Fabrikate — Cigarren und Rauchtabacк — aus dem Quantum haben gewonnen werden können.

Aus 8 kg Rohtabacк werden 1 Mille Cigarren und, da ein Viertel des Gewichts = 2 kg als Abfall in die Rauchtabackfabrikation übergeht, für welche das Verhältniß von 111 kg Rohtabacк = 100 kg fertigen Fabrikats besteht, 1,8 kg Rauchtabacк hergestellt. Hiernach ergeben 100 kg Rohtabacк 12,5 Mille Cigarren und 22,5 kg Rauchtabacк. Angenommen, der Fabrikverkaufswerth der lediglich aus inländischem Rohtabacк gearbeiteten Cigarren betrage 20 M. für das Mille und der Werth von inländischem Rauchtabacк 60 M. für 100 kg, so stellt sich die Steuer auf

$33\frac{1}{3}$ Prozent von $(12{,}5 \times 20 =)\ 250 = \ldots\ 83{,}3$ M.

$66\frac{2}{3}$ Prozent von $\left(\frac{22{,}5 \times 60}{100} =\right)\ 13{,}5 = \ldots\ 9{,}0$ „

zusammen 92,3 M.

oder rund 90 M.

13. Zu § 25d.

Nach der bezüglichen Bestimmung des derzeit gültigen Gesetzes ist die Verminderung der für den Pflanzer verbindlich festgesetzten Tabackmenge wegen eingetretener Unglücksfälle an die Voraussetzung geknüpft, daß nach deren Eintritt innerhalb viertägiger Frist der Steuerbehörde davon Anzeige gemacht wird. Für den Fall des Mißwachses, welcher den zu berücksichtigenden Unglücksfällen zugerechnet ist, ist eine solche Frist nicht anwendbar. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Regelung des bezüglichen Verfahrens überhaupt den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zu überlassen.

14. Zu § 26.

Die Flächensteuer kommt zur Zeit in größerem Umfange nur in einzelnen Gegenden zur Erhebung, in denen sich die Gewohnheit der ländlichen Bevölkerung, Taback für den eigenen Pfeifenbedarf zu bauen, bis jetzt erhalten hat. Bei der geringen finanziellen Bedeutung der Sache erscheint es angängig, im Interesse jener Gewohnheit die Entrichtung der Steuer nach dem mit Taback bepflanzten Flächenraume in beschränkten Grenzen noch weiter zuzulassen. Der bisherige, verhältnißmäßig sehr niedrige Steuersatz von 4,5 Pfennig für das Quadratmeter soll dabei auf 5 Pfennig erhöht werden.

15. Zu § 27 (Kontrole des Rohtabackhandels).

Die Einrichtung, wonach die Rohtabackhändler ihre Vorräthe in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschlusse zu lagern haben, wird für dieselben mit dem Vortheil verknüpft sein, daß sie in der Bearbeitung des Tabacks, dem Fermentiren, Streichen, Entrippen u. s. w., ebenso frei sein werden, wie bisher. Ohne den Lagerzwang würde es der Festsetzung von Durchschnittssätzen bedürfen, nach welchen für die durch die Lagerung und Bearbeitung des Rohtabacks entstehenden Abgänge eine Steuerentlastung zu gewähren wäre. Eine Regelung in dieser Weise bliebe aber um deswillen nur ein unvollkommener Behelf, weil die Menge des Abganges je nach der Art und dem Alter des Tabacks, sowie der Bearbeitungsweise äußerst verschieden ist. Sie würde in zahlreichen Fällen entweder den Händler oder den Steuerfiskus benachtheiligen, wogegen die Vornahme der Bearbeitung im steuerlich verschlossenen Lager eine Schädigung nach beiden Seiten ausschließt.

Die Kosten der Errichtung von Privatlagern, die thunlichst auch an solchen Orten zugelassen werden wird, an welchen sich ein Steueramt nicht befindet, werden die Gewerbetreibenden kaum merklich belasten, da dieselben schon jetzt ihre Vorräthe in zoll- oder steuerfreien Niederlagen oder dazu geeigneten Räumlichkeiten zu lagern pflegen.

Soweit sie bisher schon eines Privatlagers unter amtlichem Mitverschlusse sich bedienten, tritt nach dem Gesetzentwurf eine wesentliche Erleichterung für sie ein, indem die Abfertigung und Kontrole in den Privatlagern in Zukunft gebührenfrei erfolgen soll. Dem Bundesrath sind nur die näheren Bestimmungen darüber zu dem Zwecke vorbehalten, damit zur Verhütung von Mißbräuchen vorgeschrieben wird, in welchen Grenzen die Lagerinhaber auf die kostenfreie Stellung der Beamtenkräfte Anspruch haben.

Während nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen nur behufs Streichens und Entrippens Rohtaback vorübergehend aus dem Privatlager entnommen werden darf, soll künftig auch die zeitweilige Entnahme von Rohtaback zum Zwecke des

Auslaugens zulässig sein, da diese Behandlung vielfach in den Lagerräumen nicht angängig ist und in Räumlichkeiten vorgenommen wird, welche sich zur Herrichtung als Verschlußlager nicht eignen.

16. Zu § 29.

Wegen der Methode der Berechnung der für Fehlmengen zu erhebenden Steuer wird auf die Erläuterung des § 23 Bezug genommen. Für den Fall, daß nicht ausschließlich inländischer Tabacк gelagert war, wird mit Rücksicht auf den höheren Preis des ausländischen der Werth der aus dem fehlenden Taback herstellbaren Cigarren auf 36 *M* für das Mille angenommen, wonach sich der Steuerbetrag auf

$$33^1/_3 \text{ Prozent von } (12{,}_5 \times 36 =) \; 450{,}_{00} = 150{,}_{00} \text{ M.}$$

$$66^2/_3 \text{ Prozent von } \left(\frac{22{,}_5 \times 60}{100} = \right) \; 15{,}_6 = 9{,}_0 \text{ „}$$

zusammen $159{,}_{00}$ M.
rund $160{,}_{00}$ M.

für 100 kg Taback stellt.

17. Zu §§ 30 bis 32 (Kontrole der Fabrikation).

Die Vorschriften über die Nachweisung der Betriebsräume und die Aufbewahrung des Tabacks und der Fabrikate sind zur Sicherung der Steueraufsicht auch dann nicht zu entbehren, wenn die letztere, wie der Gesetzentwurf es vorschlägt, im Wesentlichen auf eine Kontrole der vorgeschriebenen Buchführung beschränkt wird.

Das System der Buchkontrole gestattet es, die Fabrikanten auch künftig in der Beschäftigung von Hausarbeitern ganz unbehindert zu lassen.

18. Zu § 33.

Eine Beengung des bestehenden geschäftlichen Verkehrs wird sich aus der vorgeschlagenen, im Interesse der Kontrole erforderlichen Beschränkung nicht ergeben.

19. Zu § 35.

Die dem Fabrikanten auferlegte Pflicht, über die abgesetzten Fabrikate Fakturen auszustellen, schließt die Verpflichtung, dieselben dem Abnehmer auszuhändigen, in sich.

Die Ausführungsbestimmungen werden Vorsorge dafür treffen, daß die Fabrikate, welche ein Fabrikant von einem anderen inländischen Fabrikanten oder aus dem Auslande bezogen oder von seinen Abnehmern zurückerhalten hat, beim Verlassen der Fabrik nicht nochmals zur Versteuerung gezogen werden.

20. Zu § 37.

Die Uebereinstimmung der Eintragungen in den Fakturenbüchern mit den ausgestellten Fakturen wird durch Vergleichung kontrolirt.

Insoweit Preisangaben zu Bedenken Anlaß geben, wird auf die Kalkulationsbücher des Fabrikanten zurückzugehen und erforderlichenfalls die betreffende Berechnung der Prüfung von Sachverständigen zu unterwerfen sein.

Die Befugniß der Oberbeamten der Steuerkontrole zur Einsicht in die Geschäftsbücher des Fabrikanten soll sich nur auf diejenigen Bücher beziehen, welche die Fabrikation und den Absatz betreffen, insbesondere z. B. auf die Bücher über die Preiskalkulation. Auf die Geheimbücher des Fabrikanten, in denen die Anschreibungen über das Betriebskapital und die sogenannten Privatbilanzen enthalten sind, erstreckt sich die Befugniß nicht.

21. Zu § 38.

Von der Festsetzung von Rendementssätzen für die Vergleichung der verarbeiteten Rohtabackmengen mit den Mengen der daraus hergestellten Fabrikate

ist um deswillen abgesehen worden, weil die Ausgiebigkeit des Rohtabacks nicht nur schwer abzuschätzen ist, sondern auch unter dem Einflusse der Witterungsverhältnisse und der Lagerdauer großer Veränderlichkeit unterliegt. Die darin begründete Unzuverlässigkeit der Sätze brächte in gleichem Maße für den Gewerbetreibenden wie für den Fiskus die Gefahr unerwünschter Schädigung.

Die bei der Bestandsaufnahme erforderlichen Feststellungen werden an der Hand der Bücher des Fabrikanten vorzunehmen sein, die dafür eine sichere Grundlage geben. Eine Gefährdung des steuerlichen Interesses erscheint dabei um so unwahrscheinlicher, als nach den Erfahrungen, die auf anderen Steuergebieten gemacht sind, nicht zweifelhaft ist, daß die mit der Kontrole betrauten Beamten sich auch in den Tabackfabriken bald diejenigen technischen Kenntnisse angeeignet haben werden, welche sie zu einer Prüfung der Anschreibungen auf ihre Richtigkeit befähigen.

22. Zu § 39.

Der im § 29 für Fehlmengen vorgeschriebene höhere Steuersatz wird im Zweifelsfall hier ebenfalls in Anwendung zu kommen haben.

23. Zu § 40.

Das Kontrolsystem, auf dem der Gesetzentwurf beruht, geht von der Vertrauenswürdigkeit der Gewerbtreibenden aus.

Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, indem der Fabrikant sich entweder als unordentlich oder als unredlich erwiesen hat, wird eine Verschärfung der Kontrolen, nach Umständen selbst die Anordnung der ständigen Ueberwachung geboten sein.

Daß der Fabrikant dann, wenn er etwa, um der Buchkontrole überhoben zu sein, auf eigenen Antrag unter amtliche Ueberwachung tritt, die dafür entstehenden Kosten zu tragen hat, erscheint selbstverständlich.

24. Zu § 41.

Von der Kleinindustrie wird vorwiegend und in erheblichem Umfange die Herstellung billiger Cigarren betrieben: vereinzelt findet auch Cigaretten- und Schnupftabackfabrikation statt.

Die vorgeschlagene Begrenzung von Kleinbetrieben, für welche Erleichterungen in der Kontrolle zulässig sind, entspricht den bestehenden Fabrikationsverhältnissen. Betriebe, in denen nicht mehr als 4 Personen beschäftigt werden, bleiben, wenn sie nur Cigarren fabriziren, noch in denjenigen Leistungsgrenzen, in welchen es einer umständlichen Fabrikkontrole nicht bedarf. Dagegen erscheint es in der Cigaretten- und Schnupftabackfabrikation in Anbetracht der unverhältnißmäßig größeren Produktionsfähigkeit des Einzelnen schon dann, wenn der Unternehmer überhaupt mit Hilfspersonen arbeitet, nicht mehr anhängig, ihn von der sonst vorgeschriebenen Buchkontrole zu entbinden.

25. Zu §§ 42 und 43 (Kontrole des Handels mit Fabrikaten).

Die den Händlern mit Tabackfabrikaten auferlegte Buchführung bezweckt nur eine Gegenkontrole gegen die Fakturenbücher der Fabrikanten. Sie kann deshalb auf die Nachweisung der von den Händlern *bezogenen* Fabrikate beschränkt werden. Der *Absatz* ihrer Waare bleibt von der Kontrole frei.

Die Dauer der den Händlern zur Pflicht gemachten Aufbewahrung ihrer Anschreibungen und Fakturen ist nach der im § 10 vorgeschriebenen dreijährigen Verjährungsfrist für hinterzogene Steuer bemessen.

26. Zu §§ 44 und 45.

Damit nicht in dem System der Fakturenkontrole eine Lücke bleibt, ist es nothwendig, der Steuerbehörde, auch für solche Fälle, in denen Konsumenten direkt aus einer inländischen Fabrik Tabackfabrikate bezogen haben, die Befugniß beizulegen, die darüber ausgestellten Fakturen einzusehen. Es darf indessen angenommen werden, daß von der Befugniß nur ausnahmsweise, insbesondere wo Verdacht besteht, Gebrauch gemacht werden wird.

Die Verpflichtung zur dreijährigen Aufbewahrung der Fakturen ist auch hier im Interesse der Sicherung des Beweises etwaiger Steuerdefraudationen nicht zu entbehren.

27. Zu § 46 bis 67 (Strafbestimmungen).

Die Strafbestimmungen schließen sich den Strafvorschriften der bestehenden Steuergesetze an.

Der Begriff der Defraudation umfaßt danach jedes Unternehmen, welches darauf gerichtet ist, die Tabacksteuer zu hinterziehen oder eine Vergütung des Tabackzolles zu erlangen, die überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war.

Die Einziehung der Tabacke oder Fabrikate, in Bezug auf welche eine Defraudation begangen ist, rechtfertigt sich ebenso wie die für Defraudation im Rückfalle angedrohte Untersagung der Ausübung des Gewerbebetriebes aus dem Gesichtspunkt, daß die nach dem Gesetzentwurf eintretende, auf die Vertrauenswürdigkeit der Gewerbetreibenden gegründete leichte Gestaltung der Kontrole eines vorzugsweise kräftigen strafrechtlichen Schutzes bedarf. Das Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Kontroleinrichtung für den reelen Geschäftsbetrieb erfordert es daß gegen festgestellte Unredlichkeit energisch eingeschritten wird. Von allen gehörten Interessenten ist darum die Vorkehrung strenger Strafvorschriften nachdrücklich empfohlen worden.

28. Zu § 69, 70 (Uebergangsbestimmungen).

Der Umstand, daß das neue Gesetz auf die bei seinem Inkrafttreten im Besitz von Pflanzern, Rohtabackhändlern und Tabackfabrikanten befindlichen Vorräthe an versteuertem oder verzolltem Rohtaback oder an Fabrikaten, welche aus solchem Taback hergestellt sind, bereits zur Anwendung kommen soll, bedingt es, daß die davon entrichtete Inlandssteuer beziehungsweise der davon entrichtete Zollbetrag, soweit er den künftigen Rohtabackzoll übersteigt, zurückerstattet wird.

Die Berechnung der vorgeschlagenen Sätze, nach denen die Rückzahlung erfolgen soll, ist in der Anlage 10 erläutert. Derselben liegen im Uebrigen die anderweit angenommenen Durchschnittsrendements zu Grunde; nur beim Rauchtaback ist davon abgewichen, weil die steuerliche Belastung der verschiedenen Sorten desselben je nach ihrer Zusammensetzung aus Blättern und Fabrikstengeln zu sehr von einander abweicht. Die in der Cigarrenfabrikation abfallenden und in die Fabrikation von Rauchtaback übergehenden Stengel haben durchschnittlich nur den vierten Theil des Werths unentrippten Blättertabacks, so daß auch nicht mehr als ein Viertel der Steuer für die Stengel in Ansatz gebracht werden kann. Um der Verschiedenheit der Fabrikate Rechnung zu tragen, sind für Rauchtaback drei Sätze vorgesehen, von denen der eine für Blättertabak ohne Beimischung von Fabrikstengeln, der andere für solchen mit mehr als der Hälfte Fabrikstengel und der dritte für allen übrigen Rauchtaback gelten soll.

Die Gewährung eines höheren als des niedrigsten der vorgesehenen Sätze wird von dem Antrag des Interessenten und dem Nachweise der entsprechenden Zusammensetzung des Rauchtabacks abhängig zu machen sein.

Für die noch unfertigen Fabrikate lassen sich bestimmte Vergütungssätze nicht aufstellen, da es dabei auf die Art und daß Maß der Bearbeitung des Tabacks ankommt. Es wird deshalb den obersten Landesfinanzbehörden zu überlassen sein, die Beträge der für Halbfabrikate zu erstattenden Steuer nach Verhältniß der Sätze für die Ganzfabrikate auf Grund der Fabrikationsbücher oder auf Grund von Gutachten von Sachverständigen im Einzelnen festzusetzen.

29. Zu § 72 bis 74.

Um dem vorzubeugen, daß die finanzielle Wirkung des Gesetzes durch übermäßige Anspannung der Fabrikation bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens beziehungsweise durch außerordentliche Steigerung der Einfuhr fertiger Fabrikate aus dem Auslande auf Jahre hinaus vereitelt wird, erscheint es, namentlich nach den Erfahrungen die in dieser Hinsicht in den der Einführung des Gesetzes vom 16. Juni 1879 folgenden Jahren gemacht worden sind, unerläßlich, bezüglich der bei Eintritt des vorliegenden Gesetzes außerhalb der Fabriken vorhandenen Tabackfabrikate die Erhebung einer Nachsteuer vorzuschreiben.

Noch dringender als durch die fiskalische Rücksicht wird diese Maßregel durch das Interesse der Industrie geboten, indem sonst zu befürchten stände, daß in Folge der vorübergehenden übermäßigen Verstärkung des Betriebes vor Inkrafttreten des Gesetzes nachher zeitweise eine durch die Einführung des neuen Besteuerungssystems an sich nicht bedingte Stockung eintreten möchte. Um dieser Eventualität nach Kräften vorzubeugen und die Stetigkeit der Fabrikation, soweit als thunlich, sicher zu stellen, empfiehlt es sich, die Nachsteuer nicht niedriger, als die künftige Fabrikatsteuer zu bemessen.

Es wird indeß nicht angängig sein, die Nachsteuer in der gleichen Weise, wie die Fabrikatsteuer, an die Einkaufspreise anzulegen, da mit dem Umstande zu rechnen ist, daß die bezüglichen Nachweise nicht überall werden beigebracht werden können. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, sie nach bestimmten, auf der Grundlage von Durchschnittswerthen für die verschiedenen Fabrikate festgestellten Sätzen zu erheben, bei deren Berechnung (vgl. Anlage 11) die im § 70 bestimmte Steuererstattung ebenfalls berücksichtigt ist. Zugleich soll gestattet werden, der Verpflichtung zur Nachversteuerung statt nach diesen festen Sätzen durch Entrichtung der künftigen Werthsteuer zu genügen, wobei eine Anrechnung der Steuervergütung gleichfalls stattfindet.

Die Bestimmung, wonach der Bundesrath ermächtigt wird, eine Ermäßigung der Nachsteuer zu gewähren, hat namentlich die in den Beständen häufig vorhandenen, im Laufe der Zeit minderwerthig gewordenen, incouranten Fabrikate im Auge, welche die volle Abgabe nicht würden tragen können. Daneben wird beabsichtigt, im Interesse kleinerer Händler oder wo sonst die Erlegung der vollen Nachsteuer eine Härte sein würde, eine Erleichterung eintreten zu lassen.

Da es wesentlich darauf abgesehen ist, die für den künftigen Verbrauch bestimmten Handelsvorräthe zu treffen, wird für die einzelnen Konsumenten ein gewisses, bereits in ihrem Besitz befindliches Quantum steuerfrei gelassen werden können. Dieses soll auf 5 kg festgesetzt werden, wobei vorbehalten wird, in den Ausführungsbestimmungen anzuordnen, nach welchem durchschnittlichen Verhältniß die nach Stückzahl gehandelten Fabrikate (Cigarren und Cigaretten) auf Gewichtsmengen umzurechnen sind, damit die Verwiegung bei der Nachbesteuerung unterbleiben kann.

Anlage 1.

A. Ueber-

über Anbau, Ertrag, Durchschnittspreis rc. des Tabacks

Erntejahr (1. Juli bis 30. Juni)	Tabak-Anbau					Ertrag in getrockneten Tabackblättern		Mittlerer Preis von 100 kg trockener (dachreifer) Tabackblätter (ausschl. Steuer)
	Zahl der Pflanzer	Zahl der Grundstücke	Angebaute Fläche	Vertheilung der Fläche auf		überhaupt	durchschnittlich auf 1 Hektar	
				Gewichtssteuer	Flächensteuer			
			Hektar	Hektar	Hektar	Tonnen	Tonnen	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1871/72 . .	178 591	163 174	22 673	—	—	35 895	1,59	47
1872/73 . .	200 829	207 116	29 491	—	—	45 132	1,71	65,6
1873/74 . .	214 267	229 424	30 501	—	—	54 070	1,77	40
1874/75 . .	183 555	166 333	22 456	—	—	42 133	1,87	45
1875/76 . .	191 896	180 796	24 294	—	—	37 966	1,56	39
1876/77 . .	174 591	162 741	21 735	—	—	31 702	1,46	37
1877/78 . .	165 273	131 996	17 915	—	—	29 863	1,67	44,3
1878/79 . .	157 175	130 672	18 016	—	—	29 889	1,66	45,9
1879/80 . .	159 061	125 434	17 273	—	—	28 409	1,64	71,4
1880/81 . .	221 010	312 064	24 259	23 003	1 256	52 197	2,15	54,9
1881/82 . .	246 639	351 485	27 248	26 216	1 032	61 314	2,25	43,6
1882/83 . .	215 250	295 038	22 243	21 676	567	38 976	1,75	41,8
1883/84 . .	202 862	282 651	22 068	21 507	561	39 016	1,77	43
1884/85 . .	187 582	263 328	21 091	20 543	548	47 193	2,24	36,5
1885/86 . .	175 192	242 257	19 529	18 983	546	38 548	1,97	39,8
1886/87 . .	176 715	246 775	19 843	19 271	572	38 585	1,94	42,5
1887/88 . .	180 074	256 780	21 466	20 863	603	40 866	1,90	33,2
1888/89 . .	168 366	232 477	18 032	17 542	490	26 358	1,46	43,5
1889/90 . .	163 351	226 010	17 397	16 943	454	39 012	2,24	45,9
1890/91 . .	180 206	257 356	20 114	19 520	594	42 372	2,17	39,4
1891/92 . .	162 738	229 678	18 546	18 123	423	34 774	1,88	38,4
1892/93 . .	145 023	196 358	14 730	—	—	—	—	—
1893/94 . .	141 775	195 698	15 208	—	—	—	—	—

sicht

im deutschen Zollgebiet vom Erntejahre 1871/72 ab.

Durchschnittlicher Geldertrag auf 1 Hektar	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch von fabrikationsreifem Rohtabak auf den Kopf	Ertrag der Abgaben von Tabak		
	von Tabak und Tabackfabrikaten			Steuer	Eingangszoll	Zusammen Steuer und Eingangszoll
ℳ	Tonnen	Tonnen	Kilogramm	ℳ	ℳ	ℳ
10	11	12	13	14	15	16
787	49 978	7 988	1,8	1 519 500	12 685 100	14 204 600
1 066	77 997	10 679	2,8	1 777 600	19 670 400	21 448 000
707	35 656	11 731	1,7 } 1,8	2 021 100	9 468 800	11 489 900
898	44 245	13 716	1,6	1 521 600	11 583 100	13 104 700
609	48 108	13 599	1,8	1 595 400	12 424 500	14 019 900
533	50 976	10 339	1,6	1 474 100	13 149 600	14 623 700
741	77 973	6 865	2,2	1 147 300	19 701 400	20 848 700
752	101 526	6 525	2,7 } 1,7	1 196 000	25 406 600	26 602 600
1 172	12 697	2 606	0,8	1 157 800	8 093 400	9 251 200
1 190	16 065	1 860	1,3	7 093 900	14 630 900	21 724 800
996	28 114	4 438	1,6	11 655 600	25 043 500	36 699 100
739	27 329	5 624	1,2	8 517 600	24 267 000	32 784 600
765	32 657	3 649	1,3 } 1,4	8 410 100	28 883 100	37 293 200
824	37 112	6 018	1,3	10 486 400	32 767 300	43 253 700
789	39 357	7 216	1,4	10 577 600	34 333 200	44 910 800
830	42 671	3 571	1,5	11 092 700	36 992 300	48 085 000
638	42 550	2 528	1,5	11 076 500	37 071 300	48 147 800
640	44 818	2 601	1,4 } 1,5	10 990 100	38 741 900	49 732 000
1 037	47 828	3 325	1,5	11 857 300	41 473 100	53 330 400
847	50 272	3 789	1,6	12 028 100	43 242 100	55 270 200
727	49 423	3 216	1,5	11 594 500	43 256 600	54 851 100
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

B. Spezial-

über den Umfang des Tabackbaus in den bedeutenderen Anbau-

im Erntejahre	Mit Tabad sind						
	Hel						
	überhaupt	in West-preußen	in Branden-burg	in Pommern	in Schlesien	in Sachsen (Provinz)	in Hannover
1871/72 . .	22 673	442	1 954	1 154	451	581	368
1872/73 .	26 491	507	2 246	1 390	580	798	539
1873/74 . .	30 501	610	2 553	1 653	612	979	719
1874/75 . .	22 456	482	2 000	1 073	471	484	401
1875/76 . .	24 294	450	2 041	1 160	357	495	388
1876/77 . .	21 735	403	1 918	1 015	275	359	359
1877/78 . .	17 915	390	1 976	1 066	322	319	322
1878/79 . .	18 016	392	1 959	995	344	318	369
1879/80 . .	17 273	405	1 804	852	343	136	416
1880/81 . .	24 259	483	2 042	959	424	429	636
1881/82 . .	27 248	455	2 392	1 309	485	503	648
1882/83 . .	22 243	454	2 130	1 014	279	188	380
1883/84 . .	22 068	482	2 079	1 014	281	128	305
1884/85 . .	21 091	426	1 960	781	249	82	220
1885/86 . .	19 529	407	2 136	1 007	279	147	324
1886/87 . .	19 843	435	2 343	1 142	195	189	424
1887/88 . .	24 466	476	2 347	1 167	192	157	495
1888/89 . .	18 032	496	2 109	983	196	98	519
1889/90 . .	17 397	474	1 930	887	184	92	484
1890/91 . .	20 114	513	2 096	1 016	142	108	535
1891/92 . .	18 546	474	1 976	1 044	170	97	491
1892/93 . .	14 730	457	1 997	976	163	84	416
1893/94 . .	15 208	463	2 071	1 019	168	84	448

Uebersicht

...ählten des deutschen Zollgebiets vom Erntejahr 1871/72 ab.

...epflanzt worden						Bemerkungen
...er						
in Rhein-land	im Königreich Preußen	in Bayern	in Baden	in Hessen	in Elsaß-Lothringen	
[illegible]	5 925	4 721	7 104	980	3 159	
560	7 207	5 723	7 961	1 184	3 463	
718	8 533	6 452	9 002	1 511	3 841	
512	5 933	4 885	6 494	941	3 450	
520	5 888	5 203	7 453	1 136	3 860	
474	5 213	4 715	6 876	850	3 516	
401	5 206	3 697	5 525	570	2 416	
340	5 096	4 133	5 476	628	2 181	
[illegible]	4 679	3 808	5 240	594	2 464	
[illegible]	5 967	5 669	7 532	1 159	3 178	
[illegible]	6 999	6 456	8 459	1 161	3 262	
453	5 361	5 302	6 995	978	2 927	
412	5 077	4 884	7 788	912	2 757	
404	4 428	4 889	7 633	1 073	2 432	
422	5 043	3 799	6 720	1 001	2 404	
392	5 462	3 448	6 898	859	2 561	
444	5 651	3 991	7 894	894	2 336	
428	5 211	3 454	6 643	618	1 543	
398	4 778	3 423	6 405	485	1 744	
[illegible]	5 127	3 970	7 871	665	1 722	
299	4 888	3 329	7 551	567	1 485	
222	4 621	2 093	5 775	398	1 243	
240	4 812	2 181	6 020	447	1 126	Für 1893/94 nach der vorläufigen statistischen Uebersicht.

Anlage 2.

Verbrauch, Preis und Rohtabackgehalt der im Inlande hergestellten Tabackfabrikate.

a) Rohtabackverbrauch im Zollgebiet.

(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1893 S. 124.)

	1. Inländischer Rohtaback			2. Ausländischer Rohtaback
	Produktion (dachreifer Taback abzüglich 20 Proz. Fermentationsverlust) 100 kg	Ausfuhr 100 kg	Mithin Verbrauch 100 kg	100 kg
1887/88	326 930	10 710	316 220	413 280
1888/89	210 870	9 900	200 970	468 290
1889/90	312 100	17 740	294 360	464 680
1890/91	338 970	16 790	322 180	488 950
1891/92	278 190	13 180	265 010	479 240
im Durchschnitt der 5 Jahre	293 412	13 664	279 748	462 888
			742 636	

b) Menge der im Zollgebiet jährlich hergestellten Fabrikate und durchschnittlicher Fakturapreis (Fabrikpreis einschließlich des bisherigen Betrages von Zoll und Steuer und des Geschäftsgewinnes des Fabrikanten) derselben.

(Nach den Schätzungen von Sachverständigen.)

	Menge	Durchschnittlicher Fakturapreis	
		für 1 Mille beziehungsweise 100 kg.	insgesammt
1. Cigarren	5 500 000 Mille	39,50 M	217 250 000 M
2. Cigaretten	600 000 „	12,00 „	7 200 000 „
3. Kautaback	40 000 Doppelzentner	310,00 „	12 400 000 „
4. Schnupftaback	55 000 „	150,00 „	8 250 000 „
5. Rauchtaback[1])	299 567 „	150,00 „	44 935 050 „
		zusammen .	290 035 050 M

[1]) Der Rauchtaback umfaßt allen Rohtaback, welcher verbleibt, wenn von der Gesammtmenge des Rohtabacks diejenige Menge in Abzug gebracht wird, welche zur Herstellung der abgeschätzten Menge der übrigen Fabrikate erforderlich ist (siehe nachstehend unter c).

c) Vertheilung des Rohtabackverbrauchs auf die verschiedenen Fabrikate und Rohtabackgehalt derselben.

(Nach den Angaben von Sachverständigen.)

1. Cigarren.

Zur Herstellung eines Mille sind durchschnittlich 8 kg Rohtaback erforderlich, wovon $^1/_4$ = 2 kg als Abfälle (Stengel ꝛc.) in die Rauchtabackfabrikation übergehen. Das Gewicht eines Mille fertiger Cigarren beträgt durchschnittlich 6 kg, so daß 100 kg = 16,66 Mille sind. Zur Herstellung von 100 kg fertiger Cigarren sind sonach 133,3 kg Rohtaback erforderlich.

Die Cigarren sind im Durchschnitt zusammengesetzt aus $^1/_4$ inländischem und $^3/_4$ ausländischem Rohtaback.

Hiernach werden zur Herstellung von 5 500 000 Mille Cigarren verbraucht an Rohtaback

		insgesammt	darunter inländischer	darunter ausländischer
	Doppelzentner	440 000	110 000	330 000
wovon in die Rauchtabackfabrikation übergehen	„	110 000	27 500	82 500

2. Cigaretten.

Zur Herstellung eines Mille Cigaretten ohne Mundstück sind durchschnittlich 1 350 g Rohtaback erforderlich. Die in Menge von etwa 10 Prozent entstehenden Abfälle sind nicht weiter verwendbar. Im Durchschnitt wiegt 1 Mille fertiger Cigaretten ohne Mundstück durchschnittlich 1 230 g, wovon 1 200 g auf Rauchtaback und 30 g auf Papier entfallen. Auf 100 kg Cigaretten ohne Mundstück kommen mithin 81,3 Mille, in 100 kg derselben sind 97,16 kg geschnittener Rauchtaback enthalten. Zur Herstellung von 100 kg fertiger Cigaretten ohne Mundstück sind 109,8, abgerundet 110 kg Rohtaback erforderlich.

Die Menge der verbrauchten Cigaretten mit Mundstück ist nur noch sehr gering und kann deshalb außer Rücksicht bleiben.

Zur Herstellung von Cigaretten wird inländischer Tabak nur in sehr geringer Menge verbraucht; es wird daher angenommen, daß der gesammte verbrauchte Taback in ausländischem besteht.

Hiernach werden zur Herstellung von 600 000 Mille Cigaretten

8 100 Doppelzentner ausländischer Taback

verbraucht.

3. Kautaback.

Zur Herstellung von 100 kg Kautaback sind durchschnittlich 70 kg Rohtaback zum Spinnen und 40 kg Rohtaback zur Herstellung der Saucen, mithin zusammen 110 kg Rohtaback erforderlich, wovon $^1/_3$ = 36,66 kg als Abfälle (Stengel ꝛc.) in die Rauchtabackfabrikation übergehen.

Der Kautaback ist im Durchschnitt zusammengesetzt aus $^1/_8$ inländischem und $^7/_8$ ausländischem Rohtaback.

Hiernach werden zur Herstellung von 40 000 Doppelzentnern Kautaback verbraucht an Rohtaback

		insgesammt	darunter inländischer	darunter ausländischer
	Doppelzentner	44 000	5 500	38 500
wovon in die Rauchtabackfabrikation übergehen	„	14 666	1 833	12 833

4. Schnupftaback.

Zur Herstellung von 100 kg Schnupftaback sind durchschnittlich 77 kg Rohtaback erforderlich

Der Schnupftaback ist im Durchschnitt zusammengesetzt aus $^1/_2$ inländischem und $^1/_2$ ausländischem Rohtaback.

Hiernach werden zur Herstellung von 55 000 Doppelzentnern Schnupftaback verbraucht an Rohtaback

	insgesammt	darunter inländischer	ausländischer
Doppelzentner	42 350	21 175	21 175

5. Rauchtaback.

Zur Herstellung von 100 kg Rauchtabadck sind durchschnittlich 111 kg Rohtabadck erforderli es entsteht sonach bei der Verarbeitung des Rohtabacks ein Fabrikationsverlust von 10 Proz

Zur Herstellung von Rauchtabadck wird derjenige Rohtabadck verwendet, welcher verblei wenn von der Gesammtmenge des Rohtabacks die zu den übrigen Fabrikaten verwend Menge in Abzug gebracht wird. Außerdem nimmt der Rauchtabadck die Abfälle der Cigarr und Kautabadckfabrikation auf.

Nach der vorstehenden Berechnung werden verwendet

	inländischer	ausländischer
	Rohtabadck	
	in Doppelzentnern	
zu Cigarren	110 000	330 000
„ Cigaretten	—	8 100
„ Kautabadck	5 500	38 500
„ Schnupftabadck	21 175	21 175
zusammen	136 675	397 775
Von dem Gesammtverbrauch mit	279 748	462 888
verbleiben sonach für die Rauchtabakfabrikation.	143 073	65 113
Hierzu treten die Abfälle der Cigarrenfabrikation mit	27 500	82 500
und der Kautabadckfabrikation mit	1 833	12 833
so daß für die Rauchtabadckfabrikation an Rohtabadck verwendet werden	172 406	160 446
zusammen	332 852 Doppelzentner.	

Nach Abzug von 10 Prozent Fabrikationsverlust werden an Rauchtabadck gewonnen . . . 299 567 Doppelzentner.

Der Rauchtabadck setzt sich sonach zusammen aus 29 333 Doppelzentnern = 8,81 Pro inländischen, 95 333 Doppelzentnern = 28,64 Prozent ausländischen, zusammen 124 666 Do zentnern = 37,45 Prozent Fabrikabfällen (Fabrikstengeln) und 143 073 Doppelzentnern = 4 Prozent inländischen, 65 113 Doppelzentnern = 19,56 Prozent ausländischem, zusammen 208 Doppelzentnern = 62,55 Prozent anderem Rohtabadck (bestehend in Blättern und ausländi als solche verzollten Stengeln).

Anlage 3.

Bisherige Belastung der Tabackfabrikate.

Zur Zeit sind belastet:
100 kg inländischer Rohtaback mit 45 *M.* Steuer,
100 „ ausländischer „ „ 85 „ Zoll.

Für die in die Rauchtabackfabrikation übergehenden Abfälle der Cigarren- und Kautabackfabrikation (Fabrikstengel) ist, da ihr Preis etwa nur 1/4 desjenigen der Blätter beträgt, der Rauchtabackfabrikation nicht der volle, ihrem Gewicht entsprechende Antheil der Rohtabackbelastung in Rechnung zu stellen, sondern nur 1/4 derselben, so daß 3/4 derselben den Cigarren und dem Kautaback, bei deren Herstellung sie entfallen, zur Last zu stellen sind.

Hiernach berechnet sich:

	die Steuer		der Zoll		die Gesammtbelastung auf
	für die Menge von Doppelzentnern	auf *M.*	für die Menge von Doppelzentnern	auf *M.*	*M.*
1. bei Cigarren:					
a) insgesammt (5 500 000 Mille): für die zur Herstellung verwendete Rohtabackmenge	110 000	4 950 000	330 000	28 050 000	
hiervon ab: 1/4 der Belastung der entfallenden Fabrikstengel	27 500	309 375	82 500	1 753 125	
bleibt	—	4 640 625	—	26 296 875	30 937 500
b) für 1 Mille: für die zur Herstellung verwendete Rohtabackmenge	0,02	0,900	0,06	5,100	
hiervon ab: 1/4 der Belastung der entfallenden Fabrikstengel	0,005	0,056	0,015	0,319	
bleibt	—	0,844	—	4,781	5,625
c) für 100 kg: für die zur Herstellung verwendete Rohtabackmenge	0,333	15,00	1,000	85,00	
hiervon ab: 1/4 der Belastung der entfallenden Fabrikstengel	0,0833	0,94	0,250	5,31	
bleibt	—	14,06	—	79,69	93,75
2. bei Cigaretten:					
a) insgesammt (600 000 Mille)	—	—	8 100	688 500	688 500
b) für 1 Mille	—	—	0,0135	1,1475	1,1475
c) für 100 kg	—	—	0,1	93,5	93,5
3. bei Kautaback:					
a) insgesammt (400 000 Doppelzentner): für die zur Herstellung verwendete Rohtabackmenge	5 500	247 500	38 500	3 272 500	
hiervon ab: 1/4 der Belastung der entfallenden Fabrikstengel	1 833	20 621	12 833	272 701	
bleibt	—	226 879	—	2 999 799	3 226 678

	die Steuer		der Zoll		die Gesammtbelastung auf
	für die Menge von Doppelzentnern	auf ℳ	für die Menge von Doppelzentnern	auf ℳ	ℳ
b) für 100 kg: für die zur Herstellung verwendete Rohtabackmenge	0,1375	6,19	0,9625	81,81	
hiervon ab: ¼ der Belastung der entfallenden Fabrikstengel	0,0455	0,52	0,3208	6,81	
bleibt . . .	—	5,67	—	75,00	80,67
4. bei Schnupftaback:					
a) insgesammt (55 000 Doppelzentner)	21 175	952 875	21 175	1 799 875	2 752 750
b) für 100 kg	0,385	17,325	0,385	32,725	50,05
5. bei Rauchtaback:					
a) insgesammt (299 567 Doppelzentner):					
Blätter und ausländische, als solche verzollte Stengel	143 073	6 438 285	65 113	5 534 605	
Fabrikstengel	29 333	329 996	95 333	2 025 826	
//	172 406	6 768 281	160 446	7 560 431	14 328 712
b) für 100 kg:					
Blätter und ausländische, als solche verzollte Stengel	0,4776	21,49	0,2178	18,48	
Fabrikstengel	9,0979	1,10	0,3182	6,76	
//	0,5755	22,59	0,5456	25,28	47,[illegible]
6. bei sämmtlichen Arten von Tabackfabrikaten **zusammen**	—	12 588 660	—	39 345 480	51 394 140

Anlage 4.

Entlastung der Tabackfabrikate

in Folge der Aufhebung der Inlandssteuer und der Verminderung des Eingangszolls.

Für je 100 kg des verwendeten inländischen und ausländischen Rohtabacks tritt eine Entlastung von 45 Mark ein.

Die Entlastung berechnet sich hiernach	für die Menge von Doppelzentnern	auf ℳ
1. bei **Cigarren:**		
a. insgesammt (5 500 000 Mille):		
für die zur Herstellung verwendete Rohtabackmenge	440 000	19 800 000
hiervon ab:		
1/4 der Entlastung der Fabrikstengel	110 000	1 237 500
bleibt		18 562 500
b. für 1 Mille:		
für die zur Herstellung verwendete Rohtabackmenge	0,08	3,00
hiervon ab:		
1/4 der Entlastung der Fabrikstengel	0,02	0,226
bleibt		3,374
c. für 100 kg:		
für die zur Herstellung verwendete Rohtabackmenge	1,333	60,00
hiervon ab:		
1/4 der Entlastung der Fabrikstengel	0,333	3,75
bleibt		56,25
2. bei **Cigaretten:**		
a. insgesammt (600 000 Mille)	8 100	364 500
b. für 1 Mille	0,0135	0,607
c. für 100 kg	1,1	49,50
3. bei **Kautaback:**		
a. insgesammt (40 000 Doppelzentner):		
für die zur Herstellung verwendete Rohtabackmenge	44 000	1 980 000
hiervon ab:		
1/4 der Entlastung der Fabrikstengel	14 666	164 992,50
bleibt		1 815 007,50
b. für 100 kg:		
für die zur Herstellung verwendete Rohtabackmenge	1,1	49,50
hiervon ab:		
1/4 der Entlastung der Fabrikstengel	0,3666	4,125
bleibt		45,375
4. bei **Schnupftaback:**		
a. insgesammt (55 000 Doppelzentner)	42 350	1 905 750
b. für 100 kg	0,77	34,65
5. bei **Rauchtaback:**		
a. insgesammt (299 567 Doppelzentner):		
Blätter und ausländische, als solche verzollte Stengel	208 186	9 368 370
Fabrikstengel	124 666	1 402 492,50
zusammen	332 852	10 770 862,50
b. für 100 kg:		
Blätter und ausländische, als solche verzollte Stengel	0,695	31,28
Fabrikstengel	0,415	4,67
zusammen	1,110	35,95
6. bei sämmtlichen Arten von Tabackfabrikaten zusammen		33,418 620

Anlage 5.

Künftiger Fakturapreis
(ausschließlich der Fabrikatsteuer).

	Bisheriger Fakturapreis ℳ	Entlastung ℳ	Künftiger Fakturapreis ℳ
1. **Cigarren:**			
a) insgesammt (5 500 000 Mille)	217 250 000	18 562 500	198 687 500
b) für 1 Mille	39,50	3,375	36,125
c) für 100 kg	658,07	56,25	601,92
2. **Cigaretten:**			
a) insgesammt (600 000 Mille)	7 200 000	364 500	6 835 500
b) für 1 Mille	12	0,0075	11,3925
c) für 100 kg	975,6	49,50	926,1
3. **Kautabak:**			
a) insgesammt (40 000 Doppelzentner)	12 400 000	1 815 007,50	10 584 992,50
b) für 100 kg	310	45,375	264,625
4. **Schnupftabak:**			
a) insgesammt (55 000 Doppelzentner)	8 250 000	1 905 750	6 344 250
b) für 100 kg	150	34,65	115,35
5. **Rauchtabak:**			
a) insgesammt (299 567 Doppelzentner)	44 935 050	10 770 862,50	34 164 187,50
b) für 100 kg	150	35,05	114,95
6. Sämmtliche Arten von Tabackfabrikaten zusammen	290 035 050	33 418 620	256 616 430

Anlage 6.

Künftiger Einkaufspreis des Händlers.
(Künftiger Fakturapreis + Steuer.)

	Künftiger Fakturapreis ℳ	Steuer ℳ	Zusammen ℳ
1. **Cigarren:**			
1 Mille	36,125	12,042	48,167
100 kg	601,92	200,64	802,56
2. **Cigaretten:**			
1 Mille	11,3925	3,7975	15,19
100 kg	926,1	308,7	1 234,8
3. **Kautabak,** 100 kg	264,625	132,313	396,938
4. **Schnupftabak,** 100 kg	115,35	57,68	173,03
5. **Rauchtabak,** 100 kg	114,95	76,03	190,98

Anlage 7.

Vergleichungen

1. Die bisherige Belastung beträgt

	von dem bisherigen Fakturapreise Prozent	von dem künftigen Fakturapreise Prozent
1. bei Cigarren	14,24	15,57
2. bei Cigaretten	9,56	10,07
3. bei Kautabak	26,02	30,48
4. bei Schnupftabak	33,37	43,39
5. bei Rauchtabak	31,89	41,94
insgesammt	17,91	10,24

Wird die bisherige Belastung	des bisherigen Fakturapreises Prozent	des künftigen Fakturapreises Prozent
bei Cigarren mit angesetzt, so beträgt sie	1	1,
bei Cigaretten	0,67	0,65
bei Kautabak	1,83	1,96
bei Schnupftabak	2,34	2,79
bei Rauchtabak	2,24	2,69

2. Die Entlastung beträgt

	von dem bisherigen Fakturapreise Prozent
1. bei Cigarren	8,54
2. bei Cigaretten	5,98
3. bei Kautabak	14,63
4. bei Schnupftabak	23,10
5. bei Rauchtabak	23,97
insgesammt	11,52

Wird die Entlastung	des bisherigen Fakturapreises Prozent
bei den Cigarren mit angesetzt, so beträgt sie	1
bei Cigaretten	0,59
bei Kautabak	1,71
bei Schnupftabak	2,70
bei Rauchtabak	2,81

Anlage 8.

Ertrag der künftigen Tabackbesteuerung.

1. Im Zollgebiet hergestellte Fabrikate.

a) Steuer.

	Künftiger Fakturawerth (einschließlich des Zolls, ausschließlich der Steuer)	Rückgang des Konsums		Mithin bleibt Betrag	Hiervon beträgt die Steuer	
		Theilzahl	Betrag		mit Prozent	Betrag
	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ
1. Cigarren . . .	198 687 500	1/6	33 114 583	165 572 917	33 1/3	55 190 972
2. Cigaretten . .	6 835 500	1/6	1 139 250	5 696 250	33 1/3	1 898 750
3. Kautabak . . .	10 584 992,5	1/12	882 082,7	9 702 909,8	50	4 851 455
4. Schnupftabak	6 344 250	1/12	528 687,5	5 815 562,5	50	2 907 781
5. Rauchtabak . .	34 164 187,5	1/12	2 847 015,6	31 317 171,9	66 2/3	20 878 115
zusammen . .	256 616 430	—	38 511 618,8	218 104 811,2	—	85 727 073

b) Rohtabackzoll.

	Bisher verbrauchte Menge	Rückgang des Verbrauchs		Bleibt künftiger Verbrauch	Zoll
		Theilzahl	Menge		
	Doppelzentner		Doppelzentner	Doppelzentner	ℳ
1. Cigarren . . .	440 000	1/6	73 333	366 667	
	davon: inländischer Tabak . . . 110 000	—	—	110 000	
	ausländischer Tabak . . . 330 000	—	73 333	256 667	
				davon Fabrikstengel . . 64 167	1 925 010
				mithin Rest 192 500	7 700 000
2. Cigaretten . .	8 100	1/6	1 350	6 750	270 000
	nur ausländischer Tabak				
3. Kautabak . . .	44 000	1/12	3 667	40 333	
	davon: inländischer Tabak . . . 5 500	—	—	5 500	
	ausländischer Tabak . . . 38 500	—	3 667	34 33	
				davon Fabrikstengel . . 11 611	348 330
				mithin Rest 23 222	928 880
4. Schnupftabak	42 350	1/12	3 529	38 821	
	davon: inländischer Tabak . . . 21 175	—	—	21 175	
	ausländischer Tabak . . . 21 175	—	3 529	17 646	705 840
				Seite . . .	11 878 060

	Bisher verbrauchte Menge Doppelzentner	Rückgang des Verbrauchs Theilzahl	 Menge Doppelzentner	Bleibt künftiger Verbrauch Doppelzentner	Zoll M
				Uebertrag . . .	11 878 060
3. Rauchtabak . .	332 852	1/12	26 904	305 948	
	davon: inländischer Taback . . 172 406	—	—	172 406	
	ausländischer Taback . . 160 446	—	26 904	133 542	
				davon Fabrikstengel . . 75 778	757 780
				mithin Rest 57 764	2 310 560
				Zusammen b . . .	14 946 400
				Hierzu a . . .	85 727 073
				Summe 1 . . .	100 673 473

2. Aus dem Auslande eingeführte Fabrikate und Saucen.

Zoll und Steuer zusammen, geschätzt auf	3 500 000
Ueberhaupt Bruttoeinnahme . . .	104 173 473
Verwaltungskosten, geschätzt auf	5 000 000
Bleibt Nettoeinnahme . . .	99 173 473
Dieselbe beträgt gegenwärtig ca. . . .	54 000 000
Mithin mehr rund . . .	45 000 000

Bemerkung. In der vorstehenden Berechnung des Ertrages ist der voraussichtliche Rückgang des Konsums bei Cigarren und Cigaretten mit 1/8, bei den übrigen Fabrikaten mit 1/12 in Ansatz gebracht, obgleich mit Sicherheit angenommen werden darf, daß ein dauernder Rückgang in dem angegebenen Umfange nicht eintreten wird. Es erscheint indessen eine vorsichtige Veranschlagung um deswillen geboten, weil mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der bisherige Konsum zu hoch geschätzt sein könnte.

Bei der Berechnung des künftigen Ertrages aus dem Rohtabackzoll ist die dem voraussichtlichen Rückgange des gesammten Konsums entsprechende Menge Vorsichts halber von der bisher verbrauchten Menge ausländischen Rohtabacks in Abzug gebracht.

Einwirkung der

auf

Einzelverkaufspreise

Jetziger Detailpreis pro Stück ₰	Jetziger Detailpreis pro Mille ℳ	Jetziger Fakturapreis pro Mille ℳ	Nutzen des Detailhändlers: Betrag pro Mille ℳ	Nutzen des Detailhändlers: Prozente des Fakturapreises	Angenommene Zusammensetzung	Entlastung durch Fortfall der Inlandssteuer bezw. Zollverminderung pro Mille ℳ	Bleibt künftiger Fakturapreis pro Mille ℳ
1. Cigar-							
3	—	18	12	66,667	0,9 inländ. Tabak. 0,1 ausländ. Tabak. (Decker).	3,375	14,625
4	40	25	15	60,000		3,375	21,625
		29	11	37,931		3,375	25,625
5	50	30	20	66,666	0,6 ausländ. Tabak. 0,4 inländ. Tabak.	3,375	26,625
		32	18	56,250		3,375	28,625
		36	14	38,889		3,375	32,625
		39	11	28,205		3,375	35,625
6	60	40	20	50,000	ganz ausländisch. Tabak.	3,375	36,625
		44	16	36,364		3,375	40,625
		45	15	33,333		3,375	41,625
7	70	50	20	40,000		3,375	46,625
8	80	57	23	40,350		3,375	53,625
10	100	69	31	44,928		3,375	65,625
12	120	85	35	41,176		3,375	81,625
15	150	106	44	41,509		3,375	102,625
2. Cigar-							
1	5	4	1	25,0000	ganz ausländischer Tabak.	0,0075	3,9925
	8	6	2	33,3333		0,0075	5,9925
2	18	12	6	50,0000		0,0077	11,9925
3	22	15	7	46,6667		0,0075	14,9925
4	33	20	13	65,0000		0,0075	19,9925
7	70	40	30	75,0000		0,0075	39,9925

Anlage 9.

Tabackfabrikatsteuer

die

der Fabrikate.

Hierzu Steuer mit		Einkaufspreis des Detailhändlers pro Mille	Zuschlag des Detailhändlers		Künftiger Detailpreis		Der künftige Detailpreis ist höher als der jetzige um Prozent	Bemerkungen
Prozent	Betrag pro Mille		Prozent	Betrag pro Mille	pro Stück	pro Mille		
	M.	M.		M.	Pf.	M.		
ren.								
33 1/3	4,875	19,500	66,667	13,000	3,3	32,500	8,339	Zum Preise von 3 Pf. für das Stück werden nur noch geringe Mengen Cigarren detaillirt. An den meisten Orten kommen Cigarren zu diesem Einzelverkaufspreise überhaupt nicht vor.
33 1/3	7,208	28,833	60,000	17,300	4,6	46,133	15,158	
33 1/3	8,542	34,167	37,931	12,960	4,7	47,127	17,815	
33 1/3	8,875	35,500	66,666	23,666	5,9	59,166	18,332	
33 1/3	9,542	38,167	56,250	21,469	6,0	59,636	19,575	
33 1/3	10,875	43,500	38,889	16,917	6,0	60,417	20,834	
33 1/3	11,875	47,500	28,205	13,397	6,1	60,897	21,784	
33 1/3	12,208	48,833	50,000	24,416	7,3	73,249	22,082	
33 1/3	13,542	54,167	36,364	19,696	7,4	73,863	23,105	
33 1/3	13,875	55,500	33,333	18,500	7,4	74,000	23,333	
33 1/3	15,544	62,177	40,000	24,857	8,7	87,034	24,664	
33 1/3	17,875	71,500	40,350	28,850	10,0	100,350	25,438	
33 1/3	21,875	87,500	44,928	39,312	12,7	126,812	26,915	
33 1/3	27,208	108,833	41,176	44,813	15,4	153,646	28,038	
33 1/3	34,208	136,833	41,509	56,798	19,4	193,631	29,037	
retten.								
33 1/3	1,1308	4,5233	25,0000	1,1308	0,6	5,6541	13,082	
33 1/3	1,7975	7,1900	33,3333	2,3967	1,0	9,5867	19,834	
33 1/3	3,7975	15,1900	50,0000	7,5950	2,3	22,7850	26,583	
33 1/3	4,7975	19,1900	46,6667	8,9553	2,8	28,1453	27,933	
33 1/3	6,4642	25,8567	65,0000	16,8069	4,3	42,6636	29,284	
33 1/3	13,1308	52,5233	75,0000	39,3925	9,2	91,9158	31,906	

Jetziger Detailpreis pro Pfund ℳ	Jetziger Detailpreis pro 100 kg ℳ	Jetziger Faktura-preis pro 100 kg ℳ	Nutzen des Detailhändlers: Betrag pro 100 kg ℳ	Nutzen des Detailhändlers: in Prozent des Fakturapreises	Angenommene Zusammensetzung.	Entlastung durch Fortfall der Inlandssteuer bezw. Zollverminderung pro 100 kg ℳ	Bleibt künftiger Fakturapreis pro 100 kg ℳ
							3. Kau
1,00	200	150	50	33,33	½ inländischer Tabak. ½ ausländischer Tabak.	45,375	104,625
1,25	250	200	50	25,00	⅛ inländischer Tabak. ⅞ ausländischer Tabak.	45,375	154,625
1,50	300	240	60	25,00	ganz ausländischer Tabak.	45,375	194,625
1,75	350	280	70	25,00	ganz ausländischer Tabak.	45,375	234,625
2,00	400	320	80	25,00	ganz ausländischer Tabak.	45,375	274,625
2,50	500	400	100	25,00	ganz ausländischer Tabak.	45,375	354,625
3,00	600	450	150	33,33	ganz ausländischer Tabak.	45,375	404,625
3,50	700	500	200	40,00	ganz ausländischer Tabak.	45,375	454,625
4,00	800	550	250	45,45	ganz ausländischer Tabak.	45,375	504,625
							4. Kau
₰ 55	110	80	30	37,50	½ inländische Blätter, ¼ ausländische Fabrikstengel, ¼ inländische Fabrikstengel.	31,22	48,78
70	140	110	30	27,27	65 Prozent inländische Blätter, 35 Prozent Fabrikstengel, davon: ½ inländischer Tabak, ½ ausländischer Tabak.	36,84	73,16
80	160	120	40	33,33	(wie oben)	36,84	83,16
90	180	140	40	28,57	(wie oben)	36,84	103,16
100	200	150	50	33,33	10 Prozent ausländische Blätter, 75 Prozent inländische Blätter, 15 Prozent Fabrikstengel, von ausländisch. Tabak.	44,33	105,67
120	240	180	60	33,33	(wie oben)	44,33	135,67
130	260	200	60	30,00	30 Prozent ausländische Blätter, 70 Prozent inländische Blätter.	49,65	150,35
220	440	350	90	25,71	80 Prozent ausländische Blätter, 20 Prozent inländische Blätter.	49,96	300,04

Hiervon beträgt die Steuer Betrag pro 100 kg ℳ	Einkaufspreis des Detailhändlers pro 100 kg ℳ	Zuschlag des Detailhändlers Prozent	Zuschlag des Detailhändlers Betrag pro 100 kg ℳ	Künftiger Detailpreis pro Pfund ℳ	Künftiger Detailpreis pro 100 kg ℳ	Der künftige Detailpreis ist höher als der jetzige um Prozent	Bemerkungen
52,3125	156,9375	33,33	52,3125	1,05	209,2500	4,225	
77,3125	231,9375	25,00	57,9844	1,45	289,9219	15,909	
97,3125	291,9375	25,00	72,9844	1,82	364,9219	21,041	
117,3125	351,9375	25,00	87,9844	2,20	439,9219	25,092	
137,3125	411,9375	25,00	102,9844	2,57	514,9219	28,730	
177,3125	531,9375	25,00	132,9844	3,32	664,9219	32,964	
202,3125	606,9375	33,33	202,3125	4,05	809,2500	34,875	
227,3125	681,9375	40,00	272,7750	4,77	954,7125	36,367	
252,3125	756,9375	45,45	344,0281	5,50	1100,9656	37,021	
32,52	81,30	37,50	30,49	Pf 56	111,79	1,05	
48,77	121,93	27,27	33,25	78	155,18	10,84	
55,44	138,60	33,33	46,20	92	184,80	15,50	
68,77	171,93	28,57	49,12	111	221,05	22,81	
70,45	176,12	33,33	58,71	117	234,83	17,42	
90,45	226,13	33,33	75,37	151	301,50	25,02	
100,03	250,08	30,00	75,02	163	325,10	25,04	
200,03	500,08	25,71	128,57	314	628,65	42,86	

Anlage 10.

Sätze für die Steuererstattung.

(§§ 68 und 69 des Gesetzentwurfs.)

Für 100 kg netto.

1. **Unfermentirter Rohtabak** (gleich dem bisherigen Steuersatze) . . . . 36 ℳ
2. **Fermentirter Rohtabak** (gleich dem bisherigen Steuersatze beziehungsweise der Zollminderung) . . . . 45 „
3. **Entrippte Blätter:**
   100 kg entrippte Blätter = 133,3 kg Rohtabak, wovon 33,3 kg Stengel in die Rauchtabackfabrikation übergehen.
   Entlastung für 133,3 kg Rohtabak (100 kg = 45 ℳ) . 60,00 ℳ
   Hiervon ab:
   die Rückzahlung für 33,3 kg Stengel zu dem für Rauchtaback bestimmten mittleren Satze (Nr. 9 b) von 12,48 ℳ für 100 kg . . . . 4,16 „
   bleibt . . 55,84 „
   rund . . 55 „
4. **Ausländische Tabacksaucen** (gleich der Zollminderung) . . . . . . 45 „
5. **Cigarren** (gleich der durchschnittlichen Entlastung) . . . . 56,25 „
   rund . . 56 „
6. **Cigaretten:**
   a) ohne Mundstück (gleich der durchschnittlichen Entlastung) . . . . 49,50 „
   rund . . 49 „
   b) mit Mundstück:
   100 kg Cigaretten = 70 kg Rauchtaback und 30 kg Papier,
   100 kg Rauchtaback = 111 kg Rohtaback,
   70 kg Rauchtaback = 77,7 kg Rohtaback.
   Entlastung für 77,7 kg Rohtabad (100 kg = 45 ℳ) . 33,97 „
   rund . . 33 „
7. **Kautabak** (gleich der durchschnittlichen Entlastung) . . . . 45,375 „
   rund . . 45 „
8. **Schnupftabak** (gleich der durchschnittlichen Entlastung) . . . . 34,65 „
   rund . . 34 „
9. **Rauchtabak:**
   a) ganz aus Blättern oder ganz Stengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, oder aus einem Gemisch beider:
   100 kg Rauchtaback = 111 kg Rohtaback,
   Entlastung für 111 kg Rohtaback (100 kg = 45 ℳ) . . . . . 49,95 „
   rund . . 49 „
   b) überwiegend aus Blättern oder überwiegend aus Stengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, oder überwiegend aus einem Gemisch beider:
   100 kg Rauchtaback = 111 kg Rohtaback,
   davon 1/2 = 55,5 kg Fabrikstengel, 1/2 = 55,5 kg anderer Taback,
   Entlastung für 55,5 kg Fabrikstengel (100 kg = 11,25 ℳ) . 6,24 ℳ
   „ „ 55,5 kg anderen Taback (100 kg = 45 „) . 24,98 „
   zusammen . . 31,22 „
   rund . . 32 „
   c) anderer:
   100 kg Rauchtaback = 111 kg Rohtaback, und zwar Fabrikstengel,
   Entlastung für 111 kg Fabrikstengel (100 = 11,25 ℳ) . . . . 12,48 „
   rund . . 12 „

Anlage 11.

Nachsteuerberechnung.

1. 1 Mille Cigarren:	
Bisheriger durchschnittlicher Fakturapreis	39,50 M
Hiervon ab:	
die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung (für 100 kg = 16 2/3 Mille: 56 M)	3,36 „
bleibt	36,14 M
Steuer hievon mit 33 1/3 Prozent	12,05 „
Hiervon ab:	
die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung	3,36 „
bleibt	8,69 M
2. 1 Mille Cigaretten:	
Bisheriger durchschnittlicher Fakturapreis	12,00 M
Hiervon ab:	
die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung für 100 kg = 81,8 Mille: 49 M	0,60 „
bleibt	11,40 M
Steuer hiervon mit 33 1/3 Prozent	3,80 „
Hiervon ab:	
die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung	0,60 „
bleibt	3,20 M
3. 100 kg Kautabach:	
Bisheriger durchschnittlicher Fakturapreis	310,00 M
Hiervon ab:	
die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung	45,00 „
bleibt	265,00 M
Steuer hiervon mit 50 Prozent	132,50 „
Hiervon ab:	
die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung	45,00 „
bleibt	87,50 M
4. 100 kg Schnupftabach:	
Bisheriger durchschnittlicher Fakturapreis	150,00 M
Hiervon ab:	
die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung	34,00 „
bleibt	116,00 M
Steuer hiervon mit 50 Prozent	58,00 „
Hiervon ab:	
die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung	34,00 „
bleibt	24,00 M
5. 100 kg Rauchtabach:	
Bisheriger durchschnittlicher Fakturapreis	150,00 M
Hiervon ab:	
die dem Fabrikanten zu zahlende durchschnittliche Steuererstattung mit dem mittleren Satze	32,00 „
bleibt	118,00 M
Steuer hiervon mit 66 2/3 Prozent	78,67 „
Hiervon ab:	
die dem Fabrikanten zu zahlende durchschnittliche Steuererstattung mit dem mittleren Satze	32,00 „
bleibt	46,67 M

Miszellen.

Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1892 bezw. 1892/93. Aus den vorläufigen Ergebnissen der preußischen Sparkassenstatistik für das letzte Rechnungsjahr kann mitgetheilt werden, daß dasselbe im allgemeinen günstigere Ziffern als das Vorjahr aufweist. Die Zahl der Sparkassenbücher vermehrte sich im Betriebsjahre um 198 489 (im Vorjahre um 180 294 Stück) und stieg damit auf 5 940 821, sodaß im Durchschnitt auf rund 5 Einwohner in Preußen ein Sparkassenbuch entfällt. An der Vermehrung hatten sämmtliche Contenklassen Antheil, den höchsten die Bücher mit Einlagen bis 60 ℳ. mit 4,42, nächstdem die mit mehr als 600 ℳ. mit 4,23 Hunderttheilen Zuwachs der Bücherzahl gegen diejenige des Vorjahres; erstere umfaßten 29,54, letztere 21,41 v. H. aller Bücher, während auf die Contenklassen von über 60 bis 150, über 150 bis 300, über 300 bis 600 ℳ. 16,24 bezw. 14,31 und 15,50 Hunderttheile der Bücher kamen. Die Zahl der Sparer kann nicht leicht ersichtlich gemacht werden, weil viele Personen für sich oder ihre Familienmitglieder bei mehreren Sparkassen mehrere Bücher anlegen lassen. Unzweifelhaft bleibt deshalb die Zahl der Sparer weit hinter der Zahl der Sparkassenbücher zurück. Einen großen oder gar überwiegenden Antheil an letzteren den wohlhabenden Klassen zuzuschreiben, erscheint gleichwohl verfehlt, da die Angehörigen dieser Klassen, in welchen oft eine Person mehrere Bücher besitzt, im Vergleich zur Gesammtbevölkerung doch zu wenig zahlreich sind.

Auch der Zuwachs an Einlagen ist wieder gewachsen; während er im Vorjahr mit 124,92 Millionen Mark besonders weit zurückgeblieben war, betrug er einschließlich 91,96 Millionen Mark an zugeschriebenen Zinsen im Berichtsjahre 144,87 Millionen Mark, womit freilich die hohen Ziffern der Jahre 1888 und 1889 mit 217 bezw. 214 Millionen Mark noch bei weitem nicht wieder erreicht sind. Der Zuwachs ist übrigens in sämmtlichen Ostseeprovinzen nur gering; sieht man von den zugeschriebenen Zinsen ab, so sind die zurückgezogenen Einlagen in Pommern größer als die Neueinlagen, in Posen und Schlesien fast eben so groß. Der Gesammtbetrag erreichte 3,547,65 Millionen Mark.

Einschließlich der Reserven und Nebenfonds waren 3714,71 Millionen Mark Spargelder zinsbar angelegt, und zwar u. A. 1103,37 Millionen in städtischen, 992,86 in ländlichen Hypotheken, 9,92 bezw. 143,42 Millionen auf Schuldscheine ohne bezw. mit Bürgschaft, 52,39 Millionen in Wechseln, 55,11 Millionen auf Faustpfand, 272,11 Millionen bei öffentlichen Instituten und Corporationen, in Inhaberpapieren endlich nach dem Nennwerth 1092,16 Millionen, nach dem Kurswerth 1076,01 Millionen Mark. Mit Ausnahme der Anlagen in Wechseln, die eine geringe Verminderung gegen das Vorjahr aufweisen, haben sich alle Formen der Begebung von Sparkassengeldern weiter ausgebreitet, auch die Anlage in Inhaberpapieren, die im Vorjahre sowohl im Kurs- wie im Nennwerth einen bemerkenswerthen Abfall gezeigt hatte. Im ganzen umfaßte am Schluß des Berichtsjahres die Anlage in Hypotheken 56,43, die in Inhaberpapieren 28,97, die auf Personalkredit aller Art 5,54, die auf Faustpfand 1,48, die bei öffentlichen Instituten und Corporationen 7,32 Hunderttheile der Sparkassengelder. (R.-Anz.)

Die Eisenbahnen der Erde. Nach einem Aufsatz des „Archivs für Eisenbahnwesen" belief sich die Gesammtlänge der Eisenbahnen der Erde am Schlusse des Jahres 1891 auf 635 023 km, eine Länge, die nahezu dem 16fachen des Erdumfangs gleichkommt. Den größten Antheil an dieser Länge hat von den fünf Erdtheilen Amerika, das für sich allein fast 48 000 km Eisenbahnen mehr besitzt als die übrigen Erdtheile zusammen.

Amerika hatte im Jahre 1887 291 349 km im Betriebe befindliche Eisenbahnen, im Jahre 1891 341 393 km (Zuwachs + 50 044 km oder 17,2 %) im Besitz. Hiervon entfielen auf die Vereinigten Staaten 241 210 km bezw. 274 497 km.

Nach Amerika kommt Europa mit dem größten Eisenbahnnetz, das im Jahre 1887: 208 265 km, im Jahre 1891: 227 995 km (Zuwachs 19 730 km oder 9,5 %) besaß. Hiervon entfallen auf Deutschland — wir theilen in Folgendem meist nur die Zahlen von 1891 mit — 43 424 km; Oesterreich-Ungarn hatte 28 066 km, Großbritannien 32 487, Frankreich 37 946, Rußland 31 071, Italien 13 186, Spanien 10 131, Belgien 5 307, Niederlande 3 079, Schweiz 3 279, Portugal 2 293, Dänemark 2 008, Norwegen 1 562, Schweden 8 279, Serbien 540, Rumänien 2 543, Griechenland 915, europäische Türkei und Bulgarien 1 769, Malta und Jersey 110 km.

In Deutschland hat der Zuwachs seit 1887 + 3 639 km betragen; er blieb um etwas hinter dem von Frankreich (+ 3 719 km) zurück. Innerhalb Deutschlands hatte Preußen das größte Eisenbahnnetz mit 25 801 km (der Zuwachs gegen 1887 beträgt 2 138 km). Auf Bayern entfallen 5 659 km, auf Sachsen 2 499, auf Württemberg 1 532, auf Baden 1 583, auf Elsaß-Lothringen 1 570, auf die übrigen deutschen Staaten 4 780 km.

In Bezug auf die Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes steht in allen Ländern der Erde das Königreich Belgien obenan, wo auf 100 qkm Landfläche 18 km Eisenbahnen kommen Ihm zunächst steht das Königreich Sachsen mit 16,7 km, dann folgen Elsaß-Lothringen mit 10,8, Baden mit 10,5, Großbritannien mit 10,3, Holland mit 8,7, Württemberg und die Schweiz mit 7,9, Bayern mit 7,5 und Preußen mit 7,4 km auf 100 qkm Landfläche. In Frankreich beträgt die Dichtigkeit nur 7,0, in Dänemark 5,1, in Italien 4,6, in Oesterreich-Ungarn 4,1, in Rumänien 1,9, in Schweden 1,8, in Griechenland 1,4, in Rußland und der europäischen Türkei nur je 0,6 km auf 100 qkm.

Neben den gewaltigen Eisenbahnlängen Amerikas und Europas erscheinen die übrigen drei Erdtheile nur geringfügig. Obenan steht Asien mit 35 396 km (Zuwachs seit 1887: 8 449 km). Der überwiegende Theil hiervon kommt auf Britisch-Indien, das am Schluß des Jahres 1891: 27 808 km Eisenbahnen im Betrieb und seit 1887 einen Zuwachs von 5 143 km hatte. Dann folgt Japan mit 2 747 km fertiger Eisenbahnen. China hatte nur 200 km, Niederländisch-Indien 1 541 km, Kleinasien 978 km, Ceylon 308, Persien 54.

Australien hatte am Schluß des Jahres 1891 19 743 km (Zuwachs seit 1887 + 4 200 km). Afrika hatte die kleinste Eisenbahnlänge mit 10 496 km (und auch den kleinsten Zuwachs mit 2 494 km). Unter den einzelnen Ländern Afrikas ist die englische Kapkolonie mit Eisenbahnen am besten ausgestattet, sie besitzt ein Netz von 3 326 km und hatte seit 1887 einen Zuwachs von 531 km. Algier und Tunis besaß im Jahre 1891: 3 149 km (Zuwachs 673 km), Egypten 1 547 km (Zuwachs 47 km). Neu hinzugekommen zu den Eisenbahnstaaten ist seit 1890 der Oranje-Freistaat im Binnenlande von Süd-Afrika, in welchem Ende 1891 bereits 759 km Eisenbahnen im Betrieb waren. Weiter hinzukommen werden demnächst als Eisenbahnländer das Congogebiet und Deutsch-Ostafrika.

In Europa beträgt das Anlagekapital für die Eisenbahnen insgesammt rund 69 197 Millionen Mark; davon in Deutschland 10 665 Millionen Mark, in Oesterreich-Ungarn 6 222 Millionen Mark, in Großbritannien 18 388 Millionen Mark, in Frankreich 12 024 Millionen Mark. Das größte Anlagekapital auf 1 km beläuft sich auf 566 026 ℳ in England; es folgen Belgien mit 332 202 ℳ, Frankreich mit 319 183 ℳ, die Schweiz mit 265 895 ℳ, Deutschland mit 252 707 ℳ, Oesterreich-Ungarn mit 247 238 ℳ, Italien mit 237 630 ℳ, Spanien mit 225 110 ℳ, Rußland mit 222 828 ℳ.

Für alle übrigen Erdtheile ist ein Anlagekapital von 65 450 Millionen Mark zu berechnen. Das Gesammtanlagekapital der Ende 1891 in Betrieb gewesenen Eisenbahnen der Erde (für 635 023 km) stellt sich hiernach überschläglich auf rund 135 Milliarden Mark (durchschnittlich für 1 km 212 000 ℳ).

In Europa gibt es 68 400 Lokomotiven, in den übrigen Erdtheilen 48 800, insgesammt rund 117 200 Lokomotiven mit 3 650 Millionen Zugkilometer. (R.-Anz.)

Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuer-Veranlagung für 1893/94 in Preußen. Nach einer dem Landtage vorgelegten Zusammenstellung der Ergebnisse der Gewerbesteuer-Veranlagung stellte sich die Zahl der zur Gewerbesteuer Veranlagten für 1892/93 auf 890 420, für 1893/94 auf 438 940, hat sich somit um 451 480, d. h um 50,7 % gegen das Vorjahr vermindert.

In den Städten ist die Zahl der Veranlagten

von 514 416 (im Jahre 1892/93)
auf 324 303 („ „ 1893/94)

also um 190 113, d h. um 37,0 %, und auf dem platten Lande

von 376 004 (im Jahre 1892/93)
auf 114 637 („ „ 1893/94)

also um 261 367, d. h. um 69,5 %, gesunken.

Diese Verminderung in der Zahl der Steuerpflichtigen ist in der Hauptsache auf die durch die Steuerreform verursachte Freistellung bisher steuerpflichtiger Betriebe, deren Ertrag und Anlage- und Betriebskapital die im § 7 des Gewerbesteuergesetzes gezogene Grenze der Steuerpflicht nicht erreicht, und nur zu einem geringfügigen, nicht genau anzugebenden Bruchtheil auf den Umstand zurückzuführen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche mehrere Verkaufsstätten unterhielten oder deren Betriebe verschiedenen Gewerbesteuerklassen angehörten, bisher einer mehrfachen Veranlagung unterlagen, während seit dem 1. April d. J. alle in einer Hand vereinigten Betriebe nur einmal (mit einem Steuersatz veranlagt werden.

Der stärkere Prozentsatz der Befreiungen auf dem platten Lande erklärt sich aus dem Ueberwiegen der kleinen belanglosen Gewerbe daselbst.

Die Verminderung in der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen gegen das Vorjahr schwankt in den verschiedenen Regierungsbezirken (bei Zusammenrechnung der Ergebnisse für die Städte und das platte Land) zwischen 66,7 und 25,6 %.

Der höchste Prozentsatz entfällt auf Gumbinnen mit 67,7 %, dann folgen Posen mit 67,5 %, Oppeln mit 66,2 %, Liegnitz mit 64,1 %, Osnabrück mit 62,6 %, Münster mit 62,5 %, Königsberg mit 61,4 %, Koblenz mit 61,3 %. Den niedrigsten Prozentsatz weist auf Berlin mit 25,6 %; hieran reihen sich Düsseldorf mit 40,3 %, Arnsberg mit 41,9 %, Magdeburg mit 42,1 %, Wiesbaden mit 42,6 %, Stettin mit 44,6 %, Hannover mit 45,2 %, Erfurt mit 48,2 %, Köln mit 48,9 %, Danzig mit 49,5 %.

In den übrigen Regierungsbezirken schwankt die Verminderung der Steuerpflichtigen zwischen 50 und 60 %. Der niedrige Prozentsatz der Befreiungen in Berlin erklärt sich zum Theil daraus, daß mit Rücksicht auf die besonders ungünstige Lage des Kleingewerbes hierselbst bereits unter der Herrschaft der früheren Gewerbesteuergesetzgebung ein sehr umfangreicher Gebrauch von der gesetzlichen Befugniß des Finanz-Ministers zur Freistellung solcher Gewerbetreibender der Klasse B (Kleinhändler), welche nur den niedrigsten Satz dieser Klasse aufzubringen vermochten, gemacht worden ist (vergl. § 2 Gesetz vom 5. Juni 1874, Gesetz-Samml. S. 219). In der Hauptsache ist der niedrige Prozentsatz jedoch auf die hiesigen Lohn- und Preisverhältnisse zurückzuführen, welche zum Betrieb eines Gewerbes hierselbst durchschnittlich ein höheres Anlage- und Betriebskapital und zur selbständigen Existenz einen höheren Ertrag als in anderen Orten voraussetzen.

Das Gewerbesteuerveranlagungssoll beträgt für 1893/94 19950910 *M.*, für 1892/93 19 206 586,18 *M.*, hat sich also um 744 323,82 *M.*, d. h. um 3,9 % gegen das Vorjahr vermehrt. Von dem Gewerbesteuersoll entfallen

auf die Städte:

für 1893/94	16 559 806,—	*M.*
für 1892/93	14 902 370,68	„
für 1893/94 also mehr	1 657 435,32	*M.*

auf das platte Land:

für 1892/93	4 304 215,50	*M.*
für 1893/94	3 391 104,—	„
für 1893/94 also weniger	913 111,50	*M.*

Den bedeutendsten Beitrag zu dem Mehrertrage hat die Veranlagung in der Stadt Berlin mit 651 528 *M* geliefert.

Die Zahl der Betriebssteuerpflichtigen beträgt 161 292; hiervon entfallen
auf die Städte 77 512,
auf das platte Land 83 780.

Der Gesammtertrag der Betriebsteuer beläuft sich auf 2 393 565 *M.*, wovon
die Städte . . . . 1 318 025 *M*
das platte Land . . . . 1 075 540 „
aufzubringen haben

Die Steuerpflichtigen und das Steuersoll vertheilen sich auf die einzelnen Steuerklassen, wie folgt:

	Zahl der Betriebssteuerpflichtigen und Prozente		Betriebssteuersoll und Prozente		
Klasse I	224	(0,14 %)	37 000	*M.*	(1,54 %)
Klasse II	955	(0,59 %)	55 300	„	(2,31 %)
Klasse III	15 520	(9,62 %)	401 400	„	(16,77 %)
Klasse IV	88 796	(55,05 %)	1 341 265	„	(56,04 %)
Klasse V [1])	55 797	(34,60 %)	558 600	„	(23,34 %)
in Summa	161 292	Betriebssteuerpflichtige =	2 393 565	*M.*	

Da die Betriebsteuerpflichtigen mit Ausnahme der in Klasse V [1]) veranlagten auch gewerbesteuerpflichtig sind, so ergibt sich die Zahl der Gewerbe- und Betriebssteuerpflichtigen aus der Summe der Gewerbesteuerpflichtigen und der in Klasse V zur Betriebssteuer Veranlagten, dieselbe beläuft sich auf 494 737. Vergleicht man diese Zahl mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen im Jahre 1892/93, so ergibt sich eine Verminderung der Steuerpflichtigen um 395 683, d. h. um 44,44 %.

[1]) Der Kürze halber sind die von der Gewerbesteuer befreiten Betriebssteuerpflichtigen (§ 60 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes als Klasse V bezeichnet

Die Summe des Gewerbe- und Betriebssteuersolls für 1893/94 beträgt . . . . 22 344 475,— ℳ.
und übersteigt daher das Gewerbesteuersoll für 1892/93 von . . . . 19 206 586,18 „
um . . 3 137 888,82 ℳ.
d. h. um 16,34 %.

Von der Summe des Gewerbe- und Betriebssteuersolls entfallen
auf die Städte . . . . 17 877 831 ℳ.
auf das platte Land . . . . 4 466 644 „

Gegen das Gewerbesteuersoll des Vorjahres ergibt sich hieraus
für die Städte eine Mehrbelastung um . . . 2 975 460,32 „
für das platte Land eine Mehrbelastung um . 162 428,50 „

Die Zahl der Gewerbe- und Betriebssteuerpflichtigen sowie das Gewerbe- und Betriebssteuersoll vertheilt sich auf die einzelnen Klassen, wie folgt:

	Zahl der Gewerbe- und Betriebssteuerpflichtigen und Prozente		Gewerbe- und Betriebssteuersoll und Prozente	
Klasse I	3 389	(0,69 %)	5 969 682 ℳ.	(26,72 %)
Klasse II	8 854	(1,79 %)	2 650 984 „	(11,87 %)
Klasse III	72 897	(14,73 %)	6 159 968 „	(27,57 %)
Klasse IV	353 800	(71,51 %)	7 005 241 „	(31,35 %)
Klasse V	55 797	(11,28 %)	558 600 „	(2,49 %)
in Summa	494 737	Steuerpflichtige =	22 344 475 ℳ.	

Wenn auch die Hauptlast der Betriebssteuer auf die Klasse IV entfällt, so stellt sich hiernach bei Berücksichtigung der Gewerbe- und Betriebssteuer die Gesammtbelastung der einzelnen Klassen so, daß die den Großbetrieb vertretenden Klassen I und II mit 12 243 (= 2,48 % aller) Steuerpflichtigen an Gewerbe- und Betriebssteuer 1 056 825 ℳ. mehr aufzubringen haben, als die Klassen IV und V mit 409 597 (= 82,79 % aller) Steuerpflichtigen. (R.-Anz.)

Einkommensteuer im Königreich Sachsen. In einem Aufsatz von Victor Böhmert über die „sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1892“ in der Zeitschrift des Königlich sächsischen Statistischen Bureaus wird ausgeführt, daß sich das Einkommen in Sachsen von 1882 bis 1892 von 1 058 777 851 ℳ. auf 1 584 950 632 ℳ., das Steuersoll in derselben Zeit von 13 446 335 ℳ. auf 22 425 278 ℳ. erhöht hat. Geht man weiter zurück bis auf das Jahr 1875, so hat sich das Einkommen vermehrt von 1 017 580 784 ℳ. auf 1 584 950 632 ℳ. Aber die Vermehrung war keine stetige. Denn dem Jahre 1875 folgten in den Jahren 1877, 1878, 1879 und 1880 bedeutende Rückschläge und erst vom Jahre 1882 ist eine Steigerung gegenüber 1875 zu beobachten.

Wir lassen zunächst die Zahlen der einzelnen Jahre folgen:

1875:	1 017 580 784 ℳ.	1884:	1 140 977 502 ℳ.
1877:	948 372 943 „	1886:	1 236 610 569 „
1878:	927 472 650 „	1888:	1 337 624 568 „
1879:	959 442 075 „	1890:	1 495 916 808 „
1880:	982 451 967 „	1892:	1 584 950 632 „
1882:	1 058 778 851 „		

Das Jahr 1875 — so führt die gedachte Zeitschrift aus — bezeichnet den Höhepunkt des wirthschaftlichen Aufschwungs, der in der Zeit von 1871 bis 1875

seit dem Abschluß des deutsch-französischen Friedens in dem ganzen Deutschen Reich und vor allem in dem industriellen Sachsen stattgefunden hatte. Der materielle Wohlstand der unteren ebenso wie der höheren Klasse hat wohl in keiner Epoche der deutschen Geschichte solche Fortschritte gemacht, wie in der Zeit von 1871 bis 1875; mit der Befestigung des Weltfriedens und der Neugestaltung der inneren Verfassung sowie unter dem Einfluß der Gewerbefreiheit und der wiedererwachten Unternehmungslust erfolgten Neubegründungen von allerlei Fabriken und Erweiterungen schon bestehender Betriebe; die neugewonnene Sicherheit des Verkehrs und die in's Reich einströmenden Milliarden belebten die Produktion und Konsumtion, veranlaßten allerlei gewerbliche Verbesserungen und begünstigten den Export der neugekräftigten Großindustrie. Infolge dessen erreichten auch die Löhne der Arbeiter und Handwerksgehilfen eine früher nicht gekannte Höhe, und dementsprechend stiegen in der Zeit von 1871 bis 1875 auch die Zahl der Sparkassenkonten in Sachsen von 507 248 auf 733 951 und der Werth der Sparkasseneinlagen von 131 auf 261 Millionen Mark, während in den nächsten vier Jahren, in der Zeit von 1875 bis 1879, nur eine Steigerung von 264 auf 318 Mill. Mark stattfand. Von 1871 bis 1875 vermehrte sich der Bierverbrauch in Sachsen von 88 auf 117 Liter auf den Kopf; der durchschnittliche jährliche Verbrauch von Rindfleisch und Schweinefleisch stieg von 49,4 auf 59,6 Pfd., während in dem ganzen 17jährigen Zeitraum von 1875 bis 1892 der Fleischverbrauch sich von 59,6 Pfd. auf 69,2 Pfd. steigerte. Ebenso nahm die Zahl der Eheschließungen von 1871 bis 1875 von 21 547 auf 29 086 zu, während sie in dem Zeitraum von 1875 bis 1890 nur von 29 086 auf 32 436 gestiegen und im Jahre 1892 bis auf 31 000 zurückgegangen ist.

Mit dem Jahre 1875 begann eine Zeit des Niedergangs und der Rückbildung der wirthschaftlichen Zustände zur Einschränkung im Verbrauch. Von da an beginnt denn auch eine Abnahme des Einkommens und namentlich ein Herabgehen der großen Einkommensbeträge. Der unterste Stand wurde im Jahre 1879 erreicht. Nach einer 4jährigen Krisis trat in dem Jahrzehnt 1880 bis 1890 wieder ein allmählicher Aufschwung des Wirthschaftslebens ein, der seinen Ausdruck auch in dem Steigen des Einkommens findet. Erst gegen Ende 1890 haben sich wieder Störungen und Stockungen in der Wohlstandsentwickelung bemerkbar gemacht. Von 1890 auf 1892 blieb die Zunahme der eingeschätzten Personen wie auch diejenige der Einkommen hinter der Zunahme der früheren Perioden zurück. Die Gesammteinkünfte ohne Abzug der Schuldenzinsen vertheilen sich auf die verschiedenen Einkommensquellen in Sachsen nach prozentualer Berechnung folgendermaßen: Es entfielen

	1879	1892
auf Grundbesitz	20,9 %	16,2 %
„ Renten	10,7 „	12,0 „
„ Gehalt und Löhne	34,9 „	41,7 „
„ Handel und Gewerbe	33,5 „	30,1 „

Die Einkünfte aus Grundbesitz sowie aus Handel und Gewerbe zeigen sonach eine relative Abnahme, diejenigen aus Renten und aus Gehalt und Löhnen dagegen eine Zunahme. Gehalt und Löhne haben absolut zugenommen von 364,6 Millionen Mark im Jahre 1879 auf 714 Millionen Mark im Jahre 1892, die Renten von 112 Millionen auf 205 Millionen Mark. Wenn auch nicht relativ, so haben doch absolut zugenommen auch das Einkommen aus dem Grundbesitz von 218 auf 277 Millionen und das Einkommen aus Handel und Gewerbe von 350 auf 516 Millionen Mark.

Im Jahre 1892 belief sich die Zahl der eingeschätzten Personen in Sachsen auf 1443712; hiervon entfielen

auf das platte Land	743 733	= 51,52 %.
auf die Städte	699 979	= 48,48 %.

Das Einkommen belief sich auf 1 584 950 632 M.; es vertheilte sich

auf das platte Land	615 854 885 M.	= 38,86 %,
auf die Städte	969 095 747 M.	= 61,14 %.

Das Steuersoll betrug 22 425 278 M.; es vertheilte sich

auf das platte Land	6 368 531 M.	= 28,40 %,
auf die Städte	16 056 747 M.	= 71,60 %.

In den Städten hat sich das Einkommen seit 1879 vermehrt um 91,7 %, auf dem Lande um 35,7 %. Das durchschnittliche Einkommen betrug auf den Kopf der Bevölkerung:

	1879	1892
in den Städten	423 M.	559 M.
auf dem Lande	260 „	331 „
überhaupt	327 M.	441 M.

Die beiden unteren Klassen (a bis zu 800 M. und b bis 3300 M.) bezogen sowohl im Jahre 1879 wie im Jahre 1892 mehr als zwei Drittel des Gesammteinkommens, nämlich 73,22 % im Jahre 1879 und 67,47 % im Jahre 1892, während die Einkommen über 3300 M. im Jahre 1879 nur 26,78 %, dagegen 1892 32,53 % des Gesammteinkommens ausmachten.

Die Zahl der Steuerfreien betrug 1879: 77 060 Personen = 7,11 % aller Eingeschätzten; 1892: 81 920 = 5,69 %. Die Zahl der Unbemittelten (mit Einkommen von 300 bis 800 M.) betrug 1879: 751 626 = 69,28 %, 1892: 868 081 = 60,37 %. Relativ hat sich also die Zahl beider vermindert. Dagegen hat die Zahl der zum Mittelstand gerechneten Personen mit 800 bis 3300 M absolut und relativ zugenommen: von 227 072 im Jahre 1879 = 20,94 % auf 428 784 = 30,51 %. Ebenso hat die Zahl der Wohlhabenden (die sächsische Statistik bezeichnet hiermit die mit einem Einkommen von 3300 bis 9600 M.) absolut und relativ (von 24 072 = 2,22 % auf 38 796 = 2,70 %) und die Zahl der Reichen (diejenigen mit einem Einkommen von mehr als 9600 M.) absolut und relativ (von 4921 = 0,45 % auf 10 537 = 0,73 %) zugenommen. Die Steigerung in den höheren Klassen ist durch Aufrücken aus der untersten Klasse erfolgt. Die Zunahme der Reichen ist in dem Zeitraum von 1879 bis 1892 verhältnißmäßig am größten gewesen, und auch die Summe des Einkommens, welches auf diese Klasse fällt, ist verhältnißmäßig mehr gewachsen als die Summe des Einkommens der übrigen Klassen. Diese Erscheinung — so bemerkt die „Zeitschrift des Königlich sächsischen Statistischen Bureaus" — bietet jedoch deshalb nichts Bedenkliches, weil sie nur aus dem Aufsteigen von unten hervorgeht und weil von großen Einkommen, die nicht aufgezehrt zu werden brauchen, leichter höhere Summen erspart oder auf Ausdehnung gewinnbringender Unternehmungen verwendet werden können. Es muß geradezu als erfreulich betrachtet werden, daß trotz der allgemeinen Verbesserung der Lage der unteren und mittleren Klassen, welche durch die Erhöhung der Löhne und durch die größere Sicherung gegen Krankheit, Unfall und Elend im Alter erreicht worden ist, der Wohlstand der besitzenden Klassen sich ebenfalls vermehrt hat, und daß genügendes Kapital für größere Unternehmungen und für die stetige Vermehrung und Verbesserung der nationalen Produktion und des nationalen Handels aufgespart wird, anstatt vergeudet zu werden und allmählich zu verschwinden. (R.-Anz.)

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.



RICHARD MUTHER's GESCHICHTE DER MALEREI IM NEUNZEHNTEN JAHRHUNDERT

3 Bände mit 122½ Bogen Text und 1177 Illustrationen

Preis broschirt 40 Mark.

Band I (32 Bogen Text in Lex.-8° mit 282 Illustrationen) broschirt M. 11.—, in Halbfranzband gebunden M. 15.—.

Band II (42½ Bogen Text in Lex.-8° mit 453 Illustrationen) broschirt M. 14.—, in Halbfranzband gebunden M. 18.50.

Band III (48 Bogen Text in Lex.-8° mit 442 Illustrationen) broschirt M. 15.—, in Halbfranzband gebunden M. 20.—.

»Es ist das erste Mal, dass die moderne Kunstgeschichte vom modernen Standpunkte aus behandelt wird. Hier spricht nicht der traditionelle Docent, welcher althergebrachte Meinungen von Neuem aufwärmt, hier spricht der Mensch unserer Zeit, unserer Empfindung, unserer Ziele. Muther ist ein hinreissender Stilistiker und eine warm subjektive Natur, er wird — wer noch nicht Freund seiner Anschauung ist — Tausende zu sich bekehren. Die Lektüre seines, zumal vortrefflich mit Abbildungen ausgestatteten Buches ist spannend, weil es wie ein Selbsterlebniss geschrieben ist. Kein Freund der modernen Kunst wird an ihm vorübergehen dürfen, er wird ihm viel verdanken.« *(Westermann's Monatshefte.)*

»Richard Muthers *»Geschichte der Malerei im 19. Jahrhundert«* ist ein Ereigniss für die Kunst. Wenige geschichtliche Epochen haben mehr Sturm und Drang, mehr Widerspruch, Werdelust, Niederlagen und Siege auf dem Gebiet der Kunst aufzuweisen, als die letzten Jahrzehnte, und wohl in keiner haben die Bahnbrecher mehr Misstrauen, weniger Sympathie beim Beschauer gefunden. Wir hatten eine neue Kunst und eine alte Aesthetik. Das Verständniss zu vermitteln, den Zusammenhang dieser neuen mit der untheilbaren ganzen Kunst, von der sie ja doch nur eine Erscheinungsform ist, nachzuweisen, wurde in der Presse erst in den letzten Jahren erfolgreich versucht; historisch begründet, festgefügt tritt die moderne Anschauung in Richard Muthers geistvollem Werk zu Tage. Eine Darstellungsgabe ohne Gleichen ist dem Verfasser verliehen. Wenn er Bild auf Bild schildert, so ist es, als ob er sie mit der Zauberlaterne vor uns erscheinen liesse, er schreibt malerisch, er wird mit Delacroix pathetisch, leidenschaftlich, mit Schwind ein Dichter, die Sache ist der Stil. Er ist der erste, der die europäische Kunst umfasst und er verweilt der Anschauung unserer Zeit gemäss am liebsten bei den individuellsten, bahnbrechenden Künstlern. ...« *(Schwäbischer Merkur in Stuttgart.)*

»Auch wer den unsere Zeit bewegenden brennenden Kunstfragen ferne steht, wird durch Muthers anregende Darstellung zu lebendiger Theilnahme sich aufgefordert fühlen. Schon deshalb ist dem Buch die weiteste Verbreitung in Fach- und Laienkreisen zu wünschen.« *(Reichsanzeiger.)*

»Ein prächtiges Stück moderner Kulturgeschichte, nicht nur dem Stoffe nach neu, da eine Gesammtdarstellung der modernen Malerei noch nicht existirte, sondern auch neu in der Auffassung, in den Gesichtspunkten, der Darstellungsweise. Wer irgend das Kunstleben der Gegenwart wie der Vergangenheit mit Verstandniss verfolgt, wird aus dem Buche eine Fülle von Anregung und Belehrung schöpfen. Es ist ein Genuss, der anschaulichen, geistvoll bewegten Darstellung zu folgen, die eine Riesenmasse von Stoff wie spielend überwindet, zergliedert und allseitig beleuchtet, eine umfassende Gelehrsamkeit und erstaunliche Belesenheit in allen Literaturen bekundet und doch sich niemals im Nebensächlichen verliert, vielmehr stetig und unverwandt dem Hauptziele zustrebt.« *(New-Yorker Staatszeitung.)*

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894. | Siebenundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 6.

Inhalt:

Die Preußische Steuerreform.

Von

Landrath Dr. Strutz, Steinau a./O.

(Fortsetzung.)

IV.

Die Staatsregierung hatte bei Berathung des Einkommensteuer- und Gewerbesteuergesetzes mehrfach betont, daß sie diese Gesetze nur als den ersten und leichteren Theil der Steuerreform ansehe, dem der zweite und schwierigere, die Regelung des Kommunalabgabenwesens unter Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände noch in derselben Legislaturperiode folgen solle. Die Staatsregierung und speziell der Finanzminister säumte auch nicht, nach Kräften die Erfüllung dieser Verheißung sicher zu stellen. Schon im Frühjahr und Sommer 1891 wurden durch einen speziell zu diesem Zweck in das Finanzministerium berufenen Beamten[1]) Studien über die Umwandlung der staatlichen Realsteuern in Kommunalsteuern, der Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes und der Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes ausgearbeitet, ersterer zunächst zu informatorischen Zwecken, letzterer, um den kommissarischen Berathungen der betheiligten Ministerien als Grundlage zu dienen.

Nachdem sodann die erste Veranlagung nach dem neuen Einkommensteuergesetz das über Erwarten günstige Resultat von beinahe 125 Millionen Mark, d. i. gegen die bisherige Klassen- und Einkommensteuer ein Mehr von 44 Millionen Mark, ergeben hatte, erschien in dem Reichs- und Staatsanzeiger vom 23. April 1892 eine offiziöse Kundgebung, in welcher die für die Fortführung der Steuerreform gangbaren Wege skizzirt wurden. Dabei wurden als zu diesem Zwecke eventuell zur Verfügung stehend außer den auf die Dauer auf jährlich 40 Millionen veranschlagten Mehrerträgen der Einkommensteuer noch die auf Grund der oben erwähnten lex Huene den Kreisen zufließenden Erträge der Getreide- und Viehzölle bezeichnet, aber hervorgehoben, wie in Folge der Herabsetzungen dieser Zölle durch Handelsverträge und in Erwägung des Umstandes, daß die Ernten der letzten Jahre, in denen die Zölle für Preußen Erträge von ca. 47 Millionen Mark lieferten, außergewöhnlich schlechte waren, der durchschnittliche Betrag der Ueberweisungen aus denselben kaum auf mehr als 20 bis 25 Millionen Mark in Anschlag gebracht werden dürfe. Hiernach würden für die Steuerreform disponibel sein mindestens 60 Millionen Mark, während die in erster Linie nach Möglichkeit als Staatssteuern zu beseitigenden Ertragssteuern pro 1892/93 veranschlagt waren auf 39 Millionen Mark Grundsteuer und 35086000 Mk. Gebäudesteuer, zusammen also 75 Millionen Mark, wozu dann noch die Gewerbesteuer mit etwa 20 Millionen Mark und die Berg-

[1]) U. W. den Herrn Verfasser dieses Aufsatzes. Anm. der Redaktion.

werkssteuer mit ca. 5 Millionen Mark trat. Auf Grund dieser finanziellen Basis bezeichnete der Reichsanzeiger drei verschiedene Wege als zur Erreichung der Ziele der Steuerreform gangbar:

1. Der Staat verwendet den Gesammtbetrag von 60 Millionen Mark dazu, auf $^4/_5$ der Grund- und Gebäudesteuer zu verzichten, oder aber er beläßt die Erträge der landwirthschaftlichen Zölle, etwa in fixirten Beträgen und unter einem reformirten Vertheilungsmaßstab, den Kreisen und verzichtet nur auf etwa die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer, zu deren Deckung die Mehrerträge der Einkommensteuer ausreichen. In beiden Fällen würde die reformirte Gewerbesteuer vorerst als Staatssteuer bestehen bleiben, bis eine günstigere Finanzlage des Staates gestatte, auch auf sie und den Rest der Grund- und Gebäudesteuer ganz oder theilweise zu verzichten. Bei diesem Wege würde als fernere Aufgabe in Betracht kommen, einen Ausgleich für die beibehaltene Doppelbesteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes in einer entsprechenden Ertragsbesteuerung des mobilen Kapitals zu finden.

2. Der zweite Weg ist der völlige Verzicht des Staates auf Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und mindestens wesentliche Herabsetzung der Bergwerkssteuer unter Deckung des die erwähnten 60 Millionen aus der Einkommensteuer und den landwirthschaftlichen Zöllen übersteigenden Ausfalls für die Staatskasse mit 35—40 Millionen durch eine auf die Werthobjekte nach Abzug der Schulden im Verhältniß des Werthes umgelegte „Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer."

3. Den dritten Weg bezeichnete der Reichsanzeiger als ein Uebergangsstadium. Er besteht in einem Verzicht auf $^3/_4$ der Grund- und Gebäudesteuer, Beibehaltung der Gewerbesteuer sowie der Ueberweisungen aus den landwirthschaftlichen Zöllen, aber in fixirten Beträgen und nach einem bessern Vertheilungsmaßstab, und endlich Deckung der unter diesen Voraussetzungen dem Staate über das Mehreinkommen der Einkommensteuer hinaus entzogenen 18 bis 20 Millionen Mk. durch die ad 2 erwähnte, entsprechend niedriger zu normirende Ergänzungssteuer.

Der Zweck dieser Publikation war, die öffentliche Meinung zur Stellungnahme zu den verschiedenen als gangbar bezeichneten Wegen der Fortführung der Steuerreform anzuregen. Doch war aus der Kundgebung des Reichsanzeigers schon unschwer zu erkennen, daß die Staatsregierung den an zweiter Stelle skizzirten Weg für den zweckentsprechendsten erachtete. In diesem Sinne fiel auch das überwiegende Urtheil derjenigen Organe der öffentlichen Meinung aus, die nicht, wie die freisinnigen, eine zu der ganzen Steuerreform a priori ablehnende Haltung einnahmen, wenn auch die in Aussicht genommene „Ergänzungssteuer" weiten Kreisen noch unsympathisch war. Auch die im Sommer 1892 im Anschluß an die Kundgebung des Reichsanzeigers erschienenen Monographien nahmen überwiegend in demselben Sinne Stellung.[1])

Die dem Landtag im November 1892 mit einer ausführlichen, Geschichte, Ziel und Wege der Steuerreform beleuchtenden Denkschrift vorgelegten Gesetz-

[1]) So meine zuerst erschienene „Zur Steuerreform" (Berlin R. v. Decker's Verlag, ferner Enneccerus „Die Steuerreform". Anderer Ansicht Schreiber „Unparteiische Betrachtungen über das Preuß. Steuerprogramm", v. Eynern „Kritische Betrachtungen zur Reform der Kommunalsteuern" und „Einige Berechnungen zur Steuerreform". Vergl. auch Jastrow „Die Vermögenssteuer und ihre Einfügung in das preußische Steuersystem" in Hildebrand-Conrad's Jahrbüchern 3. Folge 4. Band, 2. Heft und meine Widerlegung der Angriffe auf den Steuerreformplan in Nr. 46 und 47 des „Deutschen Wochenblattes" 1892.

entwürfe schlugen denn auch den im Reichsanzeiger an zweiter Stelle gewiesenen Weg ein. Es waren dieß die Entwürfe eines Gesetzes „wegen Aufhebung direkter Staatssteuern", eines Ergänzungssteuer- und eines Kommunalabgabengesetzes.

Der Entwurf des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern wollte die Bergwerkssteuer völlig aufheben, sodaß auch ihre Veranlagung nicht mehr fortgeführt werden sollte, während Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer nur „behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke)" „gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt" werden sollten. Die Veranlagung dieser Steuern sollte nicht nur im wesentlichen wie bisher fortgeführt, sondern auch auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe ausgedehnt werden, welche von der entsprechenden Staatssteuer freigeblieben sind, dagegen gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sein sollten. Dafür wurden allerdings die der Gemeinde bisher für die Veranlagung und Erhebung dieser Steuern zustehenden Vergütungsansprüche aufgehoben und auch zugelassen, daß ihnen die Elementarerhebung sämmtlicher direkter Staatssteuern, der Domänen- und Rentenbankrenten ohne Vergütung durch Königliche Verordnung sollte übertragen werden können. Die der Außerhebungssetzung der Grundsteuer entgegengehaltene Schwierigkeit, daß z. B. bei der Grundsteuerregulirung die in der Grundsteuer privilegirten Besitzungen für die Aufhebung ihrer Bevorzugungen entschädigt worden seien, und daß deshalb für diese jetzt in der Außerhebungsetzung der Grundsteuer ein doppeltes Geschenk liege, wollte der Entwurf in folgender Weise lösen: Grundsätzlich werden die empfangenen Entschädigungen an den Staat zurückgezahlt, die Rückerstattung bleibt aber ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft mit Ausnahme der Fälle der Erbtheilungen und Gutsüberlassungsverträge veräußert worden sind; hat sich die Veräußerung nur auf einen Theil des Guts bezw. Grundstücks erstreckt, so wird der zurückzuerstattende Betrag nach dem Verhältniß der Grundsteuer ermittelt, falls aber nur Absplissen zu öffentlichen Wegen, Flüssen, Kanälen oder Eisenbahnen veräußert sind, der auf diese entfallende Theil der Grundsteuerentschädigung nur dann von der Rückerstattung ausgenommen, wenn nachweislich der Grundsteuerreinertrag der Abspliße mehr als $^1/_{10}$ desjenigen des ganzen Guts oder Grundstücks und gleichzeitig mehr als 30 Mk. beträgt. Ebenso sind auch die vertragsmäßig für die Ablösung der durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 aufrecht erhaltenen Grund- und Gebäudesteuer-Befreiungen — d. i. insbesondere der standesherrlichen Domänen — gewährten Entschädigungen zurückzuzahlen. Die Feststellung der zurückzuerstattenden Kapitalien erfolgt vorbehaltlich des Rechtsweges durch den Finanzminister, die Rückerstattung nach Wahl des Pflichtigen auf einmal mit $3^1/_2$% Zinsen vom 1. April 1895 ab oder in Form einer 35 jährigen Rente in Höhe von 5% des Kapitals, indem $3^1/_2$% auf Verzinsung, $1^1/_2$% und die durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen auf die Tilgung gerechnet werden. Die in dieser Weise zur Staatskasse zurückfließenden Summen werden zur Tilgung von Staatsschulden verwandt.

Neben der Aufhebung direkter Staatssteuer verfügte der Entwurf, was sein Titel nicht besagte, auch die Aufhebung der lex Huene: die auf Preußen entfallenden Erträge der landwirthschaftlichen Zölle sollten vom 1. April 1895 ab der Staatskasse verbleiben.

Der Entwurf des Ergänzungssteuergesetzes schlug eine nominelle Vermögenssteuer von $^1/_2$ vom Tausend, berechnet nach dem niedrigsten in die Steuerstufe fallenden Werthbetrag, vor, jedoch mit weitgehenden Befreiungen und Erleichterungen: die Steuerpflicht war auf physische Personen beschränkt, das gesammte nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandtheil eines Anlage- oder Betriebskapitals anzusehende Mobiliar wurde nicht zum steuerpflichtigen Vermögen gerechnet. Alles 6000 Mk. nicht übersteigende Vermögen sollte der Steuer überhaupt nicht unterliegen, und für Personen, deren einkommensteuerpflichtiges Einkommen 900 Mk nicht übersteigt, sowie für solche weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, für vaterlose Minderjährige und Erwerbsunfähige, wenn das Einkommen 1200 Mk. nicht übersteigt, wurde die Grenze der Vermögenssteuerpflicht erst bei 16000 Mk. gezogen. Auch von dem Grundsatz, daß periodische geldwerthe Hebungen mit ihrem nach bestimmten Regeln festzustellenden Kapitalwerth als Vermögen zu versteuern seien, waren weitgehende Ausnahmen gemacht, indem alle Pensionen, „welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältniß", alle Renten, „welche auf Grund einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Alters- und Invalidenversicherung gezahlt werden, oder welche in letztwilligen Verfügungen Personen, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältniß zu demselben gestanden haben, in Rücksicht auf die dem Erblasser geleisteten Dienste zugewendet sind", von der Besteuerung ausgeschlossen wurden, noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapitals- und Rentenversicherungen, wenn nicht der Rückkaufswerth nachgewiesen, nur mit zwei Drittel der gezahlten Prämien in Ansatz gebracht werden sollten. Die Besteuerung sollte nach dem z. Z. der Veranlagung (Vermögensanzeige) vorhandenen gemeinen Werthe des Aktivvermögens nach Abzug des Werthes der dinglichen und persönlichen Kapitalschulden — mit Ausnahme der Haushaltungsschulden — und des Kapitalwerthes der vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden periodischen geldwerthen Leistungen erfolgen; Grundstücke, selbständige Rechte und Gerechtigkeiten sollten jedoch „unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestimmung und Benutzungsart, der sämmtlichen Zubehörungen und der darauf ruhenden dauernden Lasten" unter Hinzurechnung des lebenden und todten Wirthschaftsinventars, der Futter- und Erntevorräthe und der sonst zum Anlage- und Betriebskapital gehörigen Werthe nach dem Verkaufswerthe veranschlagt, die Werthe der dem Bergbau-, Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmeten Grundstücke aber bei Ermittelung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals berücksichtigt werden. Als Werth börsengängiger Werthpapiere und Geldsorten sollte der Kurs der Berliner oder der dem Veranlagungsort nächstgelegenen Börse am 15. des der Veranlagung vorausgehenden Monats gelten; andere Kapitalforderungen sowie Schulden sollten in der Regel nach dem Nennwerth, unbeitreibliche Forderungen aber gar nicht in Ansatz gebracht werden.

Das Veranlagungsverfahren war naturgemäß soweit als möglich mit demjenigen der Einkommensteuer verknüpft. Doch sollte eine Voreinschätzung nicht stattfinden, dagegen eine Vorermittlung der Werthe der steuerbaren Vermögen durch einen Schätzungsausschuß, bestehend für jeden Veranlagungsbezirk aus dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission oder dem von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter und mindestens 4 Mitgliedern, von denen zwei ständige durch die Bezirksregierung zu ernennen, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch diese abzuordnen waren. Als Grundlage der Veranlagung wurde auch

hier die Selbstdeklaration vorgesehen, und zwar war die Abgabe einer Vermögensanzeige für alle Ergänzungssteuerpflichtige obligatorisch gemacht; als Folgen der Versäumung dieser Verpflichtung wurden dieselben wie bei der Einkommensteuer angedroht. Doch sollte die Bedeutung der Vermögensanzeige insofern eine beschränktere sein wie die der Einkommensteuererklärung, als die Veranlagungskommission an die Werthangaben des Pflichtigen, deren er sich übrigens gänzlich enthalten konnte, nicht gebunden sein sollte; nur von den thatsächlichen Angaben des Pflichtigen durfte nicht ohne vorgängiges Beanstandungsverfahren abgewichen werden. Auch die Bestimmungen über die Rechtsmittel schlossen sich eng an die des Einkommensteuergesetzes an, ebenso diejenigen über die Steuererhebung, über Veränderungen der Steuer wegen Vermögensänderungen im Laufe der Veranlagungsperiode. Dagegen wurde als Veranlagungsperiode zwar principaliter das Etatsjahr beibehalten, aber, da ja das Vermögen weniger als das Einkommen schnellen Schwankungen unterliegt, die Einführung zwei- oder dreijähriger Veranlagungsperioden durch Königliche Verordnung vorgesehen. Da endlich die Ergänzungssteuer ja nach dem ganzen Plan der Steuerreform nur dazu dienen sollte, den durch die Einkommensteuer und die Erträge der landwirthschaftlichen Zölle nicht gedeckten Ausfall der Staatskasse infolge Aufgabe der Realsteuern zu decken, so wurde Vorkehrung getroffen, daß der hierzu nöthige Betrag von 35 000 000 Mk. durch die Ergänzungssteuer nicht überschritten, aber auch unter allen Umständen erreicht werde: würde das Veranlagungssoll 1895/96 jenen Betrag um mehr als 5% übersteigen, so sollte eine entsprechende Herabsetzung der Steuersätze erfolgen und diese für die Zukunft maßgebend bleiben; würde dagegen das Veranlagungssoll 1895/96 um mehr als 5% unter 35 000 000 Mk. bleiben, so sollte eine entsprechende Erhöhung der Steuersätze eintreten, aber nur für solange, bis das Veranlagungssoll 35 000 000 Mk. zuzüglich einer Steigerung von 4% für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreichen würde. Einen Vorzug vor allen übrigen direkten Staatssteuern erhielt die Ergänzungssteuer noch durch den Vorschlag, sie bei der Vertheilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Maßstab direkter Staatssteuern außer Ansatz zu lassen.

Der bei weitem umfangreichste und die meisten Schwierigkeiten bietende der drei Gesetzentwürfe war der des Kommunalabgabengesetzes. Seine Bestimmung war, unter Beseitigung der bisherigen partikularen und unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen eine einheitliche Rechtsordnung zur Sicherstellung einer sachgemäßen Bewirthschaftung der Steuerquellen durch die Gemeinden nach Ueberlassung der Realsteuern an diese zu schaffen. Der Entwurf ging zur Erreichung dieses Zieles von folgenden Grundsätzen aus:

1. Der im Wege direkter Besteuerung aufzubringende Gemeindebedarf ist thunlichst zu beschränken und zu diesem Zweck auf Erschließung neuer bezw. bessere Ausnutzung bisher ungenügend ausgebeuteter Einnahmequellen, insbesondere der Gebühren, der Beiträge an bestimmten Aufwendungen besonders interessirter Kreise von Gemeindeangehörigen Bedacht zu nehmen.

2. Die direkte Gemeindebesteuerung ist erheblich mehr als bisher auf Realsteuern zu begründen, insbesondere

3. sind durch Realsteuern regelmäßig diejenigen Aufwendungen der Gemeinde zu decken, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitz und dem Gewerbebetriebe zum Vortheil gereichen.

4. Den Gemeinden ist zum Zwecke der Realbesteuerung die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz sowie von den im Gemeindebezirk betriebenen stehenden Gewerben zu gestatten.

5. Die Gemeindeeinkommensteuer kann ganz oder theilweise durch Aufwandssteuern ersetzt, im übrigen aber nur in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Den zu 1) bezeichneten Grundsatz brachte der Entwurf dadurch zum Ausdruck, daß er im § 2 den Gemeinden die Befugniß zur Erhebung von Steuern nur insoweit zusprach, als die sonstigen Einnahmen, „insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln" nicht ausreichen, und zur Erhebung direkter Steuern nur soweit, als die indirekten Steuern den Steuerbedarf nicht decken; für die gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden aber wurde verlangt, daß sie grundsätzlich so verwaltet würden, daß sie ihre Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals selbst deckten.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren unterschied der Entwurf zwischen Gebühren für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse dargebotenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen und den Verwaltungsgebühren, d. h. denen für einzelne Handlungen der Gemeindeorgane. Zur Erhebung der ersteren wurde ein Zwang statuirt, sofern die betreffende Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen derselben vorzugsweise zum Vortheil gereicht, und zwar in einer solchen Höhe der Gebühren, daß die Kosten der Veranstaltung einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden; besteht jedoch ein Zwang zur Benutzung oder sind die Gemeindeangehörigen faktisch auf die Benutzung angewiesen, so sollte eine Ermäßigung der Gebühren oder auch Gebührenfreiheit zulässig sein: auch wurden Unterrichts-, Bildungs-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten und vorzugsweise den unbemittelten Klassen dienende Veranstaltungen mit der Maßgabe ausgenommen, daß an höheren Lehranstalten und Fachschulen „ein angemessenes Schulgeld" zu erheben ist. Dagegen wurde zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht nur in keinem Fall ein Zwang ausgesprochen, sondern auch deren Höhe derart beschränkt, daß das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigt: mit dieser Maßgabe wurden außer den gegenwärtig zulässigen Fällen Gebühren für eine Reihe bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Funktionen gestattet und zwar nicht nur den Gemeinden, sondern auch den Amtsbezirken, Aemtern (in Westfalen) und Landbürgermeistereien (in der Rheinprovinz).

Endlich wurde die Grenze der Gebühren für die Benutzung öffentlicher Schlachthäuser erweitert, indem durch dieselben außer den Betriebskosten nicht nur 5, sondern 8% des Anlagekapitals sollten aufgebracht werden dürfen, und zwar auch dann, wenn eine Verzinsung und Amortisation desselben thatsächlich nicht stattfindet.

Wie bei den Gebühren unterschied der Entwurf auch bei den behufs Herstellung und Unterhaltung von Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen aus diesen Veranstaltungen besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, zu erfordernden Beiträgen zwischen den Fällen, wo solche zugelassen, und denen, wo sie vorgeschrieben wurden; zugelassen wurden sie unter obigen Voraussetzungen allgemein, vorgeschrieben, wenigstens

als Regel, wenn andernfalls die Kosten durch Steuern aufzubringen sein würden. In dem schon nach dem Baufluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 zugelassenen Falle der Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Freilegung, ersten Einrichtung, Entwässerung, Beleuchtungsvorrichtung und Unterhaltung (während die ersten 5 Jahre) neuer Straßen wurden auch andere Vertheilungsmaßstäbe als der bisher allein zulässige der Länge der die Straße berührenden Grundstücksgrenze gestattet, eine Erweiterung, die eine nicht zu unterschätzende sociale Bedeutung besitzt, indem sie den in dem Maßstab des Gesetzes vom 2. Juli 1875 liegenden Anreiz zur gesundheitswidrigen baulichen Ausnützung der Fläche durch Hofwohnungen beseitigt.

Grundsätzlich anders als zu den Gebühren und Beiträgen stellte sich der Entwurf zu den indirekten Steuern, indem eine Verpflichtung zur Erhebung solcher in keinem Falle ausgesprochen, den Aufsichtsbehörden also nicht die Befugniß beigelegt wurde, etwa die Genehmigung zur Erhebung direkter Steuern lediglich deshalb zu versagen, weil die Gemeinde keine oder nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht in ausreichendem Maße indirekte Steuern erhebe. Thatsächlich empfiehlt somit der Entwurf nur die Ausbildung indirekter Steuern. Dabei wurden aber nicht nur, wie dieß ja ein Landesgesetz nicht anders kann, die reichsgesetzlichen Beschränkungen aufrecht erhalten, sondern auch darüber hinaus die Neueinführung oder Erhöhung von Verbrauchsabgaben auf Fleisch — ausgenommen Wildpret und Geflügel —, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennmaterialien aller Art vollständig untersagt, auch die landesgesetzlichen Beschränkungen der Forterhebung der Schlachtsteuer aufrecht erhalten. Erweitert wurden nur die Befugnisse der Gemeinden bezüglich der Wildpret- und Geflügelsteuer durch Beseitigung der gesetzlichen Schranken hinsichtlich der Steuersätze, bezüglich der Hundesteuer ebenfalls durch Wegräumung dieser und der hinsichtlich der Steuerpflicht gezogenen Schranken und bezüglich der Lustbarkeitssteuern durch Zulassung der Besteuerung auch nicht öffentlicher Lustbarkeiten. Nach dem oben über die reichs- und landesgesetzlichen Beschränkungen der indirekten Gemeindebesteuerung Bemerkten erhellt somit, daß die praktische Bedeutung der Bestimmungen des Entwurfes in der Richtung einer Ausdehnung der indirekten Besteuerung nur eine bescheidene war und hauptsächlich darin bestand, daß die Befugniß zur Einführung indirekter Steuern gleichmäßig den Stadt- wie den Landgemeinden aller Landestheile zuerkannt wurde.

Darüber, daß trotz aller Bestimmungen über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge doch in der großen Mehrzahl der Gemeinden der Schwerpunkt auch künftig in den direkten Steuern liegen würde und würde liegen müssen, gab sich der Entwurf keinen Illusionen hin, und dementsprechend beschäftigte er sich auch in seinem bei weitem umfangreichsten Theile damit, eine rationelle Gestaltung derselben sicher zu stellen. An die Spitze stellte er den Grundsatz, daß alle direkten Gemeindesteuern auf alle Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen seien, übernahm aber aus der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen die Zulässigkeit von Mehr- oder Minderbelastungen einzelner an gewissen Veranstaltungen der Gemeinde in besonders hohem oder besonders geringem Maße interessirter Theile des Gemeindebezirks oder Klassen der Gemeindeangehörigen.

Völlig neue Bahnen wurden in der Ausführung der oben unter 2 und 3 bezeichneten Principien der Regelung des Verhältnisses zwischen Real- und Personalbesteuerung in der Gemeinde beschritten. Nach sorgfältiger Erwägung

verschiedenartiger Wege einer rationellen Vertheilung des Steuerbedarfs auf Einkommensteuer und auf Realsteuern hatte sich die Staatsregierung für den der Festsetzung bestimmter Verhältnißzahlen entschieden: werden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben, so sind mindestens gleich hohe, höchstens aber um die Hälfte höhere Prozente der vom Staate — nicht mehr erhobenen, aber, wie oben erwähnt — weiter zu veranlagenden Realsteuern zu erheben; ohne gleichzeitige Heranziehung der Einkommensteuer dürfen Realsteuern in keiner größern Höhe als von 150% der vom Staat veranlagten Realsteuern, Zuschläge zur Einkommensteuer über 100% hinaus überhaupt nur aus besonderen Gründen erhoben werden; soweit anstelle der Zuschläge bezw. Prozente der Staatssteuern besondere Gemeindesteuern erhoben werden, sind diese bei der Vertheilung des Steuerbedarfs nach diesen Regeln auf diejenige Steuerart (Real- oder Personalsteuer) zu verrechnen, zu der sie nach ihrer Einrichtung gehören. Abweichungen von den vorstehend dargelegten Regeln sollten jedoch nicht schlechterdings ausgeschlossen, sondern aus besonderen Gründen zulässig sein. Sowohl für die Zulassung solcher Abweichungen von der Regel als auch für die Bewegung innerhalb des durch die Regel selbst gewahrten Spielraums wurde als Norm aufgestellt die Berücksichtigung der durch die Außerhebungsetzung der staatlichen Realsteuern gewährten Erleichterung und, soweit die Ausgleichung nicht durch Erhebung besonderer Beiträge oder durch Mehr- und Minderbelastungen erfolge, die Deckung der überwiegend dem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zum Vortheil gereichenden Aufwendungen in der Regel durch Realsteuern; der Entwurf bezeichnete als solche Aufwendungen, bei denen dies namentlich der Fall sei, diejenigen für Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen. Was nun das Maß der Heranziehung der einzelnen Realsteuern im Verhältniß zu einander anlangt, so sollte dieses in der Regel das gleiche sein; doch war für Fälle des überwiegenden Interesses des Grundbesitzes oder des Gewerbebetriebes an bestimmten Aufwendungen der Gemeinde auch eine verschiedene Bemessung der Realsteuern bis zu der Grenze zugelassen, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so hoch wie die Gewerbesteuer herangezogen werden dürfen und umgekehrt; nur für die Betriebssteuer wurde eine höhere Heranziehung ohne eine solche Schranke freigegeben.

In welcher Weise die Gemeinden im Einzelnen ihre Real- und Personalsteuern einrichten wollen, ob in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern oder als selbständige Gemeindesteuern, wird bezüglich der Realsteuern den Gemeinden überlassen, wohingegen als Personalsteuer nur Zuschläge zur Staatseinkommensteuer oder an deren Stelle Aufwandsteuern zugelassen werden, allerdings mit der Modifikation, daß die Zuschläge für die verschiedenen Stufen verschieden, jedoch nicht höher für die kleineren Einkommen als für die größeren bemessen werden dürfen. Für besondere Gemeinderealsteuern vom Grundbesitz führt der Entwurf als zulässige Maßstäbe auf den Reinertrag bezw. Nutzungswerth eines oder mehrer Jahre, den Pacht- bezw. Miethswerth, den Verkaufswerth oder die in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes, endlich Verbindungen mehrerer dieser Maßstäbe; für Gemeinderealsteuern vom Gewerbebetrieb den Ertrag eines oder mehrerer Jahre, den Werth des Anlage- oder des Anlage- und Betriebskapitals, Anzahl und Gattung der im Betriebe durchschnittlich verwendeten Personen und Motoren, sonstige Merkmale des Betriebes und endlich Verbindungen mehrerer dieser Maßstäbe; doch soll durch diese Aufzählung die Zahl der zulässigen Maßstäbe nicht auf die aufgeführten beschränkt werden. Während die Befreiungen von den — Zuschlags- oder

selbständigen — Realsteuern vom Grundbesitz wesentlich in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht geordnet und nur die Steuerfreiheit der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten in Wegfall gebracht wird, wird die Steuerpflicht für die Realsteuern vom Gewerbebetrieb, und zwar auch bei Erhebung von Zuschlägen, auch auf folgende, von der Staatssteuer befreite Kategorien von Betrieben ausgedehnt: landwirthschaftliche Brennereien, Bergbau, gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, Sand-, Kies- und ähnlichen Gruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- und dergleichen Brüche, Betriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände, des Staates und der Reichsbank. Die Steuerfreiheit der Betriebe mit weniger als 1500 Mk. Ertrag und 3000 Mk. Anlage- und Betriebskapital wird dagegen auch für die Kommunalbesteuerung aufrecht erhalten, ja es wird auch darüber hinaus die Freilassung oder geringere Heranziehung der der IV. Gewerbesteuerklasse angehörigen Betriebe und allgemein eine verschiedene Belastung der Gewerbearten nach dem Vortheil von den Gemeindeveranstaltungen oder dem Maße der, der Gemeinde durch sie verursachten Kosten gestattet. Bezüglich der Realsteuern vom Grundbesitz verdient noch hervorgehoben zu werden, der der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen entnommene Vorschlag einer geringeren Heranziehung der Waldungen (1/2 — 1/4 der Belastung anderer Liegenschaften) und derjenige der Zulassung einer höheren Belastung der Bauplätze, der seinen Grund in der Tendenz hatte, der zur sozialpolitisch bedenklichen Steigerung der Wohnungsmiethen beitragenden ungesunden Spekulation mit Bauplätzen entgegenzutreten.

Eingehender als über die Realsteuern, deren Gestaltung ja, wie erwähnt, in den meisten Stücken mehr oder minder in das Belieben der Gemeinden gestellt wurde, verhielt sich die Vorlage über die Gemeindeeinkommensteuer; hier kehrten im wesentlichen die Bestimmungen des Kommunalsteuernothgesetzes wieder. Diesem und dem Einkommensteuergesetze entsprechend wird die Steuerpflicht geregelt, indem derselben unterworfen werden außer den in der Gemeinde wohnhaften physischen Personen die Forensen mit ihrem Forensaleinkommen, die der Staatseinkommensteuerpflicht unterworfenen nichtphysischen Personen (Erwerbsgesellschaften) und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Gemeinden, in denen sie ihren Sitz, eine Zweigniederlassung, Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine zum selbständigen Abschluß von Geschäften befugte Agentur haben, endlich der Staatsfiskus, dieser aber nur mit dem Einkommen aus den von ihm betriebenen Gewerben, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus seinen Domänen und Forsten. Die Kommunalsteuerprivilegien der Beamten, Geistlichen, Kirchendiener, Elementarschullehrer, Militärpersonen sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen wurden aufrecht erhalten und sogar ein weiteres Privileg für Ausländer zugelassen: es sollen die Gemeinden befugt sein, diese (Angehörige außerdeutscher Staaten, wie auch anderer deutscher Bundesstaaten) bis auf die Dauer von 3 Jahren von der Gemeindeeinkommensteuer freizulassen oder nur mit ermäßigten Sätzen heranzuziehen, sofern der Wohnsitz in der Gemeinde nicht des Erwerbes wegen stattfindet. Hinsichtlich der Heranziehung der Personen mit nicht mehr als 900 Mk. Einkommen wiederholt der Entwurf die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Einen vollkommen neuen Gedanken enthielt er dagegen darin, daß er, um ein die Ordnung des Gemeindehaushalts gefährdendes Schwanken der Steuern großer Steuerzahler zu verhüten, den Gemeinden gestattete, mit den Inhabern von fabrikmäßigen Betrieben und Bergwerken anstatt der von

diesen zu zahlenden Gemeindeeinkommen- und Gewerbesteuern feste „Steuerbeträge“ für mehrere Jahre im Voraus zu vereinbaren.

In der schwierigen Frage der Vermeidung von Doppelbesteuerung schloß sich die Vorlage an das bisherige, in dem Kommunalsteuernothgesetze enthaltene Recht an. Bei der Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens eines über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmens auf die steuerberechtigten Gemeinden ist zwischen Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften auf der einen, und sonstigen Unternehmungen auf der anderen Seite unterschieden: bei jenen soll zur Besteuerung die Gemeinde, in der die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, vorab $^1/_{10}$ des Einkommens erhalten, der Rest nach Verhältniß der Bruttoeinnahmen, bei jenen — mit einer bis 1. April 1896 in Kraft bleibenden Modifikation für die Staatseisenbahnen — das gesammte steuerpflichtige Einkommen nach dem Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zur Besteuerung vertheilt werden, jedoch bei Eisenbahnen unter Ansatz der Gehälter und Löhne für das Personal der allgemeinen Verwaltung nur mit der Hälfte, derjenigen des Werkstätten- und Fahrdienstpersonals nur mit zwei Drittel ihres Betrages. Einigen sich indeß die steuerberechtigten Gemeinden und der Steuerpflichtige über einen anderen Vertheilungsmodus, so bewendet es in allen Fällen hierbei. Zwischen Wohnsitz- und Forensalgemeinden war, wie bisher, die Vertheilung des zu besteuernden Einkommens in der Weise vorgesehen, daß das Forensaleinkommen, soweit es drei Viertel des Gesammteinkommens nicht übersteigt, den Forensalgemeinden verbleibt, die Wohnsitzgemeinde bezw. bei mehrfachem Wohnsitz, die Wohnsitzgemeinden zusammen aber auch dann ein Viertel des Gesammteinkommens für ihre Besteuerung in Anspruch nehmen können, wenn das Forensaleinkommen mehr als drei Viertel des Gesammteinkommens beträgt, in welchem Fall sich die Forensalgemeinden eine entsprechende Verkürzung gefallen lassen müssen. Mehrere Wohnsitzgemeinden theilen die von ihnen zu besteuernde Quote des Gesammteinkommens gleichheitlich mit der Maßgabe, daß solche, in denen der Steuerpflichtige im vorangegangenen Rechnungsjahre sich nicht wenigstens drei Monate aufgehalten hat, überhaupt nicht berücksichtigt werden, und daß das in einer Wohnsitzgemeinde aus in derselben befindlichen Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen erworbene Einkommen, wie Forensaleinkommen, bis zur Grenze von drei Viertel des Gesammteinkommens dieser Wohnsitz- als Belegenheitsgemeinde allein zur Besteuerung verbleibt. Gemeinden, in denen der Steuerpflichtige sich länger als drei Monate aufgehalten, werden für die Dauer des Aufenthalts den Wohnsitzgemeinden gleich behandelt. Handelt es sich in allen diesen Fällen um Vermeidung einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens in der Hand desselben Steuersubjekts, so war durch das Einkommensteuergesetz auch die Möglichkeit der doppelten Kommunalbesteuerung desselben Einkommens in der Hand zweier verschiedener Steuersubjekte dadurch geschaffen worden, daß die Aktien- und ähnliche Erwerbsgesellschaften der Staatseinkommensteuer zwar nur mit ihrem Einkommen nach Abzug von $3^1/_2$% des Grundkapitals als der fingirten durchschnittlichen Dividende unterworfen, für die Kommunalbesteuerung aber dieser Abzug von $3^1/_2$% nicht zugelassen wurde. Es war also die an die Aktionäre 2c. vertheilte Dividende 2c. der Kommunaleinkommensteuer sowohl bei der Gesellschaft wie beim Aktionär 2c. unterworfen. Jetzt wurde, um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden, vorgeschlagen, es solle der Aktionär, Gewerke 2c. zu verlangen berechtigt sein, daß bei Bemessung der Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer derjenige Theil seines staatssteuer-

pflichtigen Einkommens, der in Dividenden ꝛc. einer zur Gemeindeeinkommensteuer oder zu einem diese ersetzenden „Steuerbeitrag“ (s. oben) herangezogenen Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berggewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht, außer Ansatz gelassen werde.

Von den das formelle Verfahren betreffenden Bestimmungen des Entwurfes über die Gemeindesteuern sei als grundsätzliche Neuerung nur die Zulassung einer beschränkten Deklarationspflicht, allerdings nur über Thatsachen, auch für die Gemeindesteuern hervorgehoben; dementsprechend werden dann auch für unrichtige Auskunftsertheilung, wie für Verletzung der Verschwiegenheit, wie bei der Einkommensteuer, Strafen vorgesehen.

Hinsichtlich der Naturaldienste brachte der Entwurf prinzipiell Neues nicht, sondern schloß sich der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen an.

Auf die Vorschläge betreffs Regelung der Staatsaufsicht über das Gemeindefinanzwesen versage ich es mir an dieser Stelle einzugehen und behalte mir dieß für die Besprechung des Schicksals des Entwurfes im Landtage vor, wo diese Vorschläge vielfacher Anfechtung unterlagen.

Einschneidende Neuerungen schlug der Entwurf auf dem Gebiet des Kreis- und Provinzialsteuerwesens vor. Als eine Konsequenz der Außerhebungsetzung der staatlichen Ertragssteuern erscheint es zunächst, daß die Kreisabgaben mehr als bisher auf die Realbesteuerung basirt werden: während nach den Kreisordnungen bei Vertheilung der Kreisabgaben die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I, nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 der Klassen I und II, mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen sind, mit dem die Einkommensteuer belastet wird, steckt der Entwurf diese Grenzen auf mindestens den gleichen — nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll auch künftig ein Herabgehen bis auf die Hälfte zulässig sein — und höchstens den anderthalbfachen Betrag des Prozentsatzes der Belastung der Einkommensteuer und beseitigt außerdem die Unterscheidung zwischen der auf dem platten Lande und der in den Städten aufkommenden Gewerbesteuer der Klassen I und II. Die beiden anderen vorgeschlagenen Neuerungen involviren die Möglichkeit einer wesentlichen Vereinfachung des Kreis- und auch des Gemeindefinanzwesens. Nach den Kreisordnungen sind die Kreisabgaben Individualsteuern und wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nur im Ganzen berechnet und den Gemeinden und Gutsbezirken zur Untervertheilung und Abführung überwiesen; die Untervertheilung muß aber nach dem vom Kreistag für die Erhebung der Kreisabgaben festgesetzten Vertheilungsmaßstabe erfolgen. Die Befugniß, ihren Antheil an den Kreisabgaben nach eigenem Ermessen aufzubringen, also namentlich als Gemeindeabgaben oder aus dem Gemeindevermögen, hatten nach den meisten Kreisordnungen nur die Stadt-, und nur in Westfalen, der Rheinprovinz und Schleswig-Holstein auch die Landgemeinden. Der Entwurf will diese Befugniß allgemein allen Gemeinden einräumen. Endlich soll die Beschränkung, daß Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile mit Kreisabgaben nur nach Quoten der letzteren, Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreise mit Provinzialabgaben nur nach Quoten der direkten Staatssteuern erfolgen dürfen, künftig fortfallen und der Maßstab der Mehr- und Minderbelastung dem Kreise bezw. der Provinz überlassen bleiben.

V.

Es war natürlich und vorauszusehen, daß diese den zweiten Theil der Steuerreform bildenden Regierungsvorlagen unvergleichlich größeren Meinungsverschiedenheiten und Kämpfen im Parlament begegnen würden, als der erste Theil der Steuerreform. Brachten sie doch nicht mehr und nicht weniger als eine fundamentale Umgestaltung des Staats- wie des Kommunalsteuersystems, die Aufgabe des ganzen einen gleichberechtigten Faktors des Staatssteuersystems, der gesammten Ertragssteuern, und die Einfügung eines neuen Gliedes, für das bisher nur in der Schweiz und der nordamerikanischen Union Beispiele vorlagen.

Gegen den Grundgedanken der Reform, den Verzicht des Staates auf die Realsteuern, erhob sich allerdings geschlossen nur dies kleine Häuflein der Deutschfreisinnigen, daneben einzelne Mitglieder der anderen Fraktionen des Abgeordnetenhauses und der fraktionslose, ehemalige Minister des Innern Herrfurth, der im Sommer 1892 über den Reformplan seines Kollegen Miquel zu Fall gekommen war; auch im Herrenhause trat der Aufgabe der Realsteuern nur eine kleine Minderheit entgegen, an der Spitze der durch seine maßlos heftigen F.F.-Artikel in der „Post" im Sommer 1892 schon als Gegner der Reform hervorgetretene Graf Franckenberg[1]). Die Gründe, die gegen die Aufgabe der Ertragssteuern vorgebracht wurden, waren nicht neu, sondern die alten und oft widerlegten: es war namentlich der angebliche Rentencharakter der Grundsteuer, vermöge dessen ihre Aufhebung ein Geschenk an die Grundbesitzer in Gestalt einer Erhöhung des Werthes ihrer Liegenschaften um die kapitalisirte Grundsteuer darstellen sollte, das in der Aufhebung liegende besondere Geschenk an die Besitzer selbständiger Gutsbezirke, in denen es keine Kommunallasten gäbe und daher die Grundsteuer auch nicht zur Erleichterung derselben verwendet werden könne, sondern lediglich in die Tasche der Besitzer fließe, und die besondere Sicherheit der Einnahme des Staats aus den Ertragssteuern. Die Mehrheit des Landtages schloß sich, wie erwähnt, diesen Argumenten nicht an, und mit Recht. Die angebliche Rentennatur der Realsteuern hatte die Wissenschaft längst zum alten Eisen geworfen, aus dem sie aber natürlich jetzt zum Kampf gegen den „agrarischen Charakter" der Reform hervorgesucht wurde, und es wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß die Gesetzgebung niemals daran gedacht hat, die Grund- und Gebäudesteuer als etwas anderes, wie als reine Steuer zu betrachten. Sonst hätte sie nie die wechselnden Kommunalzuschläge zu diesen Steuern zulassen können, sonst wäre vor allen Dingen die Auferlegung der Grund- und Gebäudesteuer nichts anderes wie eine Vermögenskonfiskation, nichts anderes wie ein Raub gewesen. Dann aber war die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer erst recht, schon zur Sühnung dieser damaligen Vermögenskonfiskation gerechtfertigt. Und auch abgesehen hiervon, warum sollte der Staat nicht ebensogut wie auf eine Steuer auch auf eine ihm zustehende Reallastberechtigung verzichten dürfen, wenn er sich überzeugt, daß dies im Interesse der Erhaltung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der Belasteten, im Interesse der Gemeinden oder endlich aus Gründen der Gerechtigkeit geboten ist? Der Einwand des Geschenkes an die Besitzer selbständiger Gutsbezirke oder, wie man in gehässiger Weise sich auszudrücken beliebte, an die „Rittergutsbesitzer", trägt noch deutlicher den Stempel der Animosität gegen den Grundbesitz, namentlich den Großgrundbesitz an der Stirn.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Die Einwände gegen den Steuerreformplan" in Nr. 46 und 47 des „Deutschen Wochenblatts" V. Jahrgang 1892.

Denn es wird, wie man annehmen muß, geflissentlich verschwiegen, daß, wenn auch im Gutsbezirk Kommunalabgaben nicht erhoben werden, dieß doch nur darum nicht geschieht, weil der Gutsbesitzer die Kommunallasten des Gutsbezirks allein trägt. Kommunallasten aber bestehen im Gutsbezirk nicht weniger als in der Gemeinde, da wohl Niemand behaupten wird, daß dieselbe Wegebaulast, dieselben Schullasten, Armenlasten, Kosten der Polizeiverwaltung &c., Kreis- und Provinzialabgaben in der Gemeinde einen öffentlich-rechtlichen, im Gutsbezirk einen privatrechtlichen Charakter tragen; der Unterschied ist nur der, daß sie sich im Gemeindebezirk auf eine Mehrheit von Beitragspflichtigen vertheilen, während sie — mit Ausnahme der Kreis- und Provinzialabgaben und bisweilen der Armenlasten — im Gutsbezirk der Gutsbesitzer allein, also oft für andere, durchaus leistungsfähige Personen mit zu tragen hat, ihm aber trotzdem bei dem Verzicht des Staates auf die Ertragssteuern diese nur, soweit sie von ihm zu zahlen waren, zu gut kommen, nicht auch diejenigen der anderen Gutseinsassen, für die er die meisten öffentlichen Lasten zu tragen hat, sodaß thatsächlich nicht der Gutsbesitzer, sondern die anderen in seinem Gutsbezirk seßhaften Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuerzahler ein Geschenk erhalten. Wie wenig von einem Geschenk an die Gutsbesitzer die Rede sein kann, ergiebt sich auch zahlenmäßig, indem in den sieben östlichen Provinzen die kommunalen Lasten der Gutsbezirke, soweit sie von dem Besitzer allein zu tragen waren, 1889/90 mehr als 15,000,000 Mk., die gesammten direkten Staatssteuern, also Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuer dieser Gutsherrn noch nicht 11,000,000 Mk. betrugen. Was endlich die besondere Sicherheit der Einnahmen aus den Ertragssteuern anlangt, so ist daran nur soviel richtig, daß Grund- und Gebäudesteuer in ihren Erträgen stabil bleiben, aber dieß doch eben nur deßhalb, weil sie den wirklichen Ertrag nicht berücksichtigen und ohne Rücksicht auf dessen Schwanken in starrer Unbeweglichkeit verharren, also gerade infolge von Mängeln dieser Steuern. Ob aber gerade in Zeiten der Noth der Staat mit besonderer Sicherheit auf die Einnahme aus den Ertragssteuern zählen kann, dafür fehlt noch die praktische Erfahrung, weil diese Steuern Zeiten der äußersten Noth noch nicht überstanden haben. Kann auch in solchen Zeiten das mobile Kapital aus dem Lande flüchten und sich so der Besteuerung entziehen, das in Grundbesitz und gewerblichen Anlagen steckende nicht, so leidet unter der schlimmsten Krisis, einem unglücklichen Kriege, ebendeßhalb gerade Grundbesitz und Gewerbebetrieb am schlimmsten und versagt seine Ertrags- und damit Steuerfähigkeit am ehesten und meisten. Was nutzt es dem Staate in einem solchen Falle, daß das immobile Kapital nicht aus dem Lande flüchten kann, wenn Grundbesitzer und Gewerbetreibende wegen Versiegens ihrer Einnahmequellen außer Stande sind, die Ertragssteuern zu zahlen? In Fällen solcher äußerster Noth ist dem Staat die Einnahme aus den Ertragssteuern absolut nicht sicherer als aus Einkommens- und Vermögenssteuern. Der Umstand aber, daß das immobile Kapital Krisen nicht durch Aufsuchung günstiger Verhältnisse aus dem Wege gehen kann, daß es unter jenen am schwersten leidet, darf doch für den Staat nichts weniger als ein Grund sein, ihm besondere Steuern aufzuhalsen, um sich in kritischen Zeiten an dasselbe zu halten. Einem weiteren Einwand, den man, ehe die Regierungsvorlagen bekannt wurden, gegen die Aufhebung der staatlichen Grundsteuer daraus herleitete, daß z. B. bei der Grundsteuerregulierung die bis dahin von der Grundsteuer befreiten oder in derselben bevorzugten Grundstücke — es waren das durchaus nicht nur, wie der Freisinn glauben machen wollte, nahezu ausschließlich Rittergüter, sondern

auch kleinere Besitzungen, bis zu den kleinsten herab — für die Aufhebung der Grundsteuerfreiheit oder -Begünstigung Entschädigungen erhalten hatten, die somit bei Aufhebung der Grundsteuer ein reines Geschenk darstellen würden, hatte die Regierungsvorlage dadurch die Spitze abgebrochen, daß sie, wie oben erwähnt, die Rückzahlung dieser Entschädigungen in gewissem Umfange vorschlug. Daß diese Rückforderung rechtlich zu begründen sei, konnte freilich die Staatsregierung selbst nicht behaupten. Und in der That lassen sich für dieselbe weder Rechts- noch Billigkeitsgründe geltend machen. Die s. Z. entschädigten Grundstücke hatten die Entschädigung erhalten für die Aufhebung der ihnen bis dahin zugekommenen privilegirten Stellung hinsichtlich der Grundsteuerpflicht. Die Rückforderung der Entschädigung wäre somit gerechtfertigt gewesen, wenn diese ihre privilegirte Stellung unter dem Grundbesitz in der einen oder anderen Weise hätte wieder hergestellt werden sollen. Davon war aber doch keine Rede: die ehemals privilegirten Grundstücke sollten eben künftig wie alle anderen keine Grundsteuer mehr an den Staat zahlen, dafür aber stärker zu den kommunalen Lasten herangezogen werden. Trotzdem somit das Verlangen der Regierungsvorlage auf mehr wie schwachen Füßen stand, setzten ihm die Mehrheitsparteien im Landtage, zu denen sich doch die Mehrzahl der durch die Rückzahlungspflicht Betroffenen zählte, keinen ernstlichen Widerstand entgegen, weil sie meinten, im Interesse des Zustandekommens der Steuerreform diese Unbilligkeit in den Kauf nehmen zu sollen, ein Verhalten, das in wohlthuendem Gegensatz zu den wüsten Hetzereien der radikalen Parteien gegen die „Begehrlichkeit der Agrarier" stand. In einigen Einzelheiten wurden allerdings die auf die Rückerstattung der Grundsteuerentschädigungen bezüglichen Vorschläge der Regierung abgeschwächt, aber nur in Punkten, die besonders krasse Ungerechtigkeiten darstellten. Die Regierungsvorlage wollte die Rückzahlung auch dann in vollem Umfang eintreten lassen, wenn das Grundstück nach erfolgter Entschädigung durch Erbtheilung oder Gutsüberlassungsverträge veräußert ist; der Landtag schloß in diesen Fällen sowie in den Fällen der Schenkung oder des Vermächtnisses die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchtheile aus, zu welchem der zeitige Eigenthümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist Denn hinsichtlich dieses Bruchtheils steht der zeitige Eigenthümer nicht anders, wie jeder Andere, der das Grundstück von dem Entschädigten unmittelbar oder mittelbar im Wege der Singularsuccession erworben hat; das Prinzip der Vorlage ging aber dahin, die Rückzahlungspflicht nur eintreten zu lassen, wo Grundstück und Entschädigung sich noch in derselben Hand, nämlich des Entschädigten oder seines Universalsuccessors befinden. Die Begründung des hierdurch beseitigten, weitergehenden Vorschlages der Regierungsvorlage war denn auch eine äußerst schwache. Der durch Erbüberlassungsvertrag in den Besitz des Grundstückes getretene einzelne von mehreren Miterben „hat doch wenigstens einen Theil, vielleicht in den meisten Fällen sogar den größeren Theil der Entschädigung bezogen und der Vortheil des Grundsteuererlasses kommt ihm ausschließlich zu statten". Nun, wenn er nur einen Theil der Entschädigung bezogen hat, so kann man von ihm doch auch nur diesen Theil zurückfordern; weßhalb dieser Theil „vielleicht in den meisten Fällen der größere" sein soll, ist gar nicht abzusehen, da, wenn das Entschädigungskapital seiner Zeit zu einer Melioration des Gutes verwandt ist, der dasselbe übernehmende Miterbe es den anderen Miterben auch entsprechend theuerer bezahlt haben wird, und durchaus nicht immer bei Erbschaftstheilungen die Grundstücke unter ihrem Werthe fortgegeben werden. Vollends

unverständlich ist, weßhalb in diesen Fällen der derzeitige Eigenthümer den Grundsteuererlaß durch Rückzahlung eines Kapitals, das zur Zeit weder direkt noch indirekt ihm zu Gute gekommen ist, also mit anderen Worten durch Zahlung eines Preises erkaufen soll, während jeder Andere ohne solches Opfer in den Genuß des Grundsteuererlasses tritt. Ferner kam der Landtag denjenigen Stadtgemeinden, welche die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen oder -Bevorzugungen im Stadtgebiet, empfangene Entschädigung zu gemeinnützigen, sich nicht entsprechend verzinsenden Einrichtungen verwendet haben, die also die Rückforderung unter Umständen empfindlich treffen würde, entgegen, indem er eine Bestimmung in das Gesetz aufnahm, wonach der Finanzminister ihnen die Rückzahlung ganz oder theilweise sollte erlassen können; besser wäre es allerdings gewesen, man hätte diese Städte nicht derart der Gnade oder Ungnade des Finanzministers überantwortet, da Preußen nicht sicher ist, jederzeit einen derart jeglicher einseitiger Fiskalität abholden Finanzminister zu besitzen, wie den gegenwärtigen. Endlich erkannte der Landtag an, daß es, zumal in landwirthschaftlich so ungünstigen Zeiten, eine harte Zumuthung sei, jährlich 5 % des Entschädigungskapitals als Tilgungsrente zu zahlen, und setzte dieselbe daher auf 4 % herab, womit freilich eine Ausdehnung der Zahlungspflicht von 35 auf 60 ½ Jahre verbunden ist, da von jenen 4 %, wie von den 5 der Regierungsvorlage, 3 ½ auf die Verzinsung, also nur ½ % und die durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen auf die Tilgung zu rechnen sind. Zwei andere die Rückzahlung der Grundsteuerentschädigungen betreffende, meines Erachtens durchaus ungerechte Bestimmungen des Entwurfs ließ dagegen der Landtag leider passiren, einmal diejenige, daß bei Abverkauf von Abspliſſen des entschädigten Grundstücks zu öffentlichen Wegen, Flüssen, Bächen, Kanälen oder Eisenbahnen eine Abrechnung des auf diese entfallenden Theiles des Entschädigungskapitals von dem zurück zu erstattenden nur stattfinden solle, wenn der Grundsteuerreinertrag der Abspliſſe mehr als $^1/_{10}$ des Gesammtgrundsteuerreinertrags und zugleich mehr als 30 Mk. beträgt, und sodann die Rückforderung auch der Entschädigungen, welche für Ablösung gesetzlich aufrecht erhaltener Befreiungen auf Grund eines Vertrages gewährt sind. In dem ersteren Fall erlangt somit der Staat mehr als er thatsächlich für das noch in der Hand des Rückzahlungsverpflichteten befindliche Grundstück an Entschädigung gewährt hat, in dem letzteren Falle fordert er durch einen Akt der Gesetzgebung zurück, was er auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit einem Dritten diesem gezahlt hat, ein Vorgehen, welches meinem Gefühl nach einen zweifellosen Rechtsbruch, eine Konfiskation enthält.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern wurden nahezu unverändert von dem Landtag genehmigt, wenn auch gegen die völlige Aufhebung auch der Bergwerkssteuer und gegen die Beseitigung der **lex Huene** Bedenken geltend gemacht wurden. Die Einwände gegen die Aufhebung der Bergwerkssteuer, welche davon ausgingen, daß diese doch z. Th als Entgelt für die besondern Kosten anzusehen sei, welche die Beaufsichtigung des Bergbaues dem Staate verursache, und deshalb wohl eine Herabsetzung der Bergwerkssteuer, nicht aber ihr völliger Erlaß, wie der der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, gerechtfertigt sei, entbehrten der Berechtigung nicht völlig; denn daß der Bergbau dem Staate verhältnißmäßig größere Aufsichtskosten verursacht, als der sonstige Gewerbebetrieb, ist wohl nicht zu bestreiten. Dagegen kann man das Bedenken, daß bei dem Vertheilungsmodus der **lex Huene** (zu ⅔ nach Grund- und Gebäudesteuer, zu ⅓ nach der Ein-

wohnerzahl) die Gegenden mit geringeren Bodenverhältnissen besser fortkämen, als sie nach einer Aufhebung der lex Huene bei Ueberweisung der Realsteuern daran sein würden, für durchschlagend nicht erachten, da nachgewiesenermaßen die Erleichterung durch die Ueberweisung der Realsteuern für jeden Kreis ziffermäßig größer sein wird als durch die Ueberweisung aus den landwirthschaftlichen Zöllen. Eine theilweise Aufrechterhaltung der lex Huene zwecks Dotation der ärmeren Gegenden würde durch die Nothwendigkeit, für den zu diesem Zweck zu reservirenden Theil der Erträge der landwirthschaftlichen Zölle der Staatskasse einen anderweitigen, nur in Steuern zu findenden Ersatz zu bieten, zu dem ungesunden Zustand einer dauernden Dotation einzelner Gegenden auf Kosten der Allgemeinheit der Steuerzahler geführt haben.

Während somit das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, abgesehen von den Modifikationen der Rückzahlungspflicht der Grundsteuerentschädigungen, ohne grundsätzliche Aenderungen zur Annahme gelangte, waren die Chancen für das Zustandekommen der Ergänzungssteuer in der vorgeschlagenen Gestalt einer nominellen Vermögenssteuer anfänglich durchaus nicht günstig. Dagegen freilich, daß, wenn der Staat die gesammten Ertragssteuern aus der Hand gebe, er zur Ergänzung seiner Einnahmen außer den Erträgen der landwirthschaftlichen Zölle und den Mehrerträgen der Einkommensteuer noch einer neuen direkten Steuer bedürfe, erhob sich nur vereinzelter Widerspruch. Darüber, daß nach Aufgabe der Ertragssteuern eine alleinige Einkommensteuer mit gleicher Heranziehung des fundirten wie des unfundirten Einkommens eine Ungerechtigkeit gegen das letztere involvire, herrschte sogar allseitige Uebereinstimmung, und die Ansicht, daß diese Ungerechtigkeit nicht durch eine höhere Besteuerung des fundirten, sondern durch eine Herabsetzung der Einkommensteuer für das unfundirte Einkommen zu beseitigen sei, wurde ebenfalls nur aus der Mitte einer kleinen Partei laut und von vornherein von allen andern Seiten mit Rücksicht auf die einen weitern Ausfall nicht vertragende Lage der Staatsfinanzen und die bereits weitgehende Degression der Einkommensteuersätze für die kleinern Einkommen, zu denen doch die schonungsbedürftigen unfundirten gehören, zurückgewiesen. Aber über die Gestaltung der somit fast allseitig als nothwendig anerkannten Ergänzungssteuer auf das fundirte Einkommen gingen die Ansichten weit auseinander: anstatt der Vermögenssteuer wollten die Einen eine Erweiterung der Erbschaftssteuer, die Andern eine Sonderbesteuerung des fundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer. Daß auf den Ausweg der Erweiterung der Erbschaftssteuer nicht eingegangen werden konnte, lag nach den Erfahrungen, welche die Regierung in der Session 1890/91 mit ihrem diesbezüglichen Entwurf (vgl. den ersten Theil dieses Aufsatzes) gemacht hatte, auf der Hand; hiezu trat aber noch der Umstand, daß, um durch eine Erbschaftssteuer die nöthigen mindestens 35 Millionen aufzubringen, ungleichlich höhere Steuersätze nöthig sein würden, als man damals in Betracht gezogen hatte, so daß die Erbschaftssteuer zu einer vermöge ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Erhebung und der Zufälligkeit der Wiederkehr des Erbüberganges desselben Vermögens äußerst drückenden, nicht nominellen, sondern reellen Vermögenssteuer geworden sein würde. Für die Sonderbesteuerung des fundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer ließ die Kommission des Abgeordnetenhauses durch eine Unterkommission „Grundzüge“ ausarbeiten, nach welchen das fundirte Einkommen mit einer Extrasteuer von $1^1/_4$% belegt, als fundirtes Einkommen aber angesehen werden sollte das Einkommen aus Kapitalvermögen, aus verpachtetem oder vermiethetem Grundbesitz und Gewerbebetrieb sowie der

Miethswerth der eigenen Wohnung im vollen Betrage, dasjenige aus eigenem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken und aus eigenem Betriebe von Handel und Gewerbe nach Abzug eines mit der steigenden Höhe des Einkommens von 40 bis auf 10 fallenden Prozentsatzes als des Ertrags der eigenen Thätigkeit des Unternehmers. Von ähnlichen Grundlagen ging auch ein anderer in der Kommission gestellter Antrag aus, nur daß er bei dem Einkommen aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe den Arbeitsfaktor gleichmäßig ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens und ohne Rücksicht auf Verpachtung oder Selbstbetrieb auf etwa 1/3 des Einkommens annahm, indem er die Steuersätze für das Einkommen aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe ca. 2/3 so hoch angenommen wissen wollte, wie für Einkommen aus Kapitalvermögen. Indeß Kommission und Plenum überzeugten sich, daß auf diesem Wege nicht vorwärtszukommen sei. Bei dem eigenen Betriebe von Land- oder Forstwirthschaft, Handel oder Gewerbe ist der fundirte mit dem unfundirten Theile des Einkommens untrennbar verbunden, und jeder Versuch, bestimmte Regeln dafür aufzustellen, wieviel Prozent des Einkommens auf die persönliche Thätigkeit des Unternehmers und seiner Familie zu rechnen sind, trägt den Stempel der größten Willkürlichkeit von vornherein an der Stirn. Das Vorwiegen des Kapital- oder des Arbeitsfaktors ist ja nicht allein von der Höhe des Einkommens und der Größe des Betriebs abhängig, sondern auch von vielen andern, von Fall zu Fall verschiedenen Momenten, so davon, ob, in welchem Maße und mit welchem Verständniß sich der Unternehmer wirklich des Betriebes persönlich annimmt, ob und wieviel seiner Familienangehörigen im Betriebe thätig sind, welcher Art der Gewerbebetrieb ist, und vieles andere mehr. Auf der andern Seite giebt eine nach dem Vermögenswerth bemessene Steuer die sichere Scheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen. Daneben bietet sie noch eine Reihe anderer Vorzüge. Sie trifft alle Vermögensarten gleich, sie giebt die Möglichkeit einer Heranziehung des ertragsfähigen, aber durch den Willen des Eigenthümers dauernd, etwa zu Luxuszwecken, oder zeitweilig, z. B. aus Gründen der Spekulation, der Ertragsgewinnung vorenthaltenen Vermögens, das sich naturgemäß überwiegend in den Händen besonders steuerkräftiger Personen befindet, da nur Wohlhabendere auf den Ertrag erheblicherer Theile ihres Vermögens verzichten können. Eine Vermögenssteuer gewährt endlich dem Staat auch eine sichere Einnahme in Zeiten, in denen die Einkommensteuer wegen stockenden Einkommens versagt, und sie unterliegt in ihren Erträgen weniger großen Schwankungen, wie die Einkommensteuer. Allerdings läßt sich ihr andererseits mit einer gewissen Berechtigung der Vorwurf machen, daß sie das in einer allgemein eine niedrigere Verzinsung gewährenden Weise angelegte Kapital, also namentlich das in der Landwirthschaft steckende, gegenüber dem sich höher rentirenden prägraviere. Aber das ist doch auch nur beschränkt richtig; denn im Lauf der Zeit richtet sich der Werth eines Vermögensobjektes nach der Ertragsfähigkeit desselben; soweit aber dem niedrigen Ertrage eine größere Sicherheit desselben entspricht, ist es nicht ungerecht, wenn die Steuer das Vermögensobjekt höher faßt, als allein der Höhe des im Vergleich zu andern zwar niedrigeren, aber sichereren Ertrages entspricht. Und gegenüber der Landwirthschaft kommt besonders noch in Betracht, daß sie durch die Vermögenssteuer sich die Freiheit von der unvergleichlich drückenderen Grundsteuer erkauft. Was man sonst gegen die Vermögenssteuer einwandte, traf noch weniger zu. Daß eine ein Halb vom Tausend betragende Vermögenssteuer den Keim des sozialistischen Ge-

dankens der Vermögenskonfiskation in sich tragen sollte, können doch ernsthafte Leute im Herzen selbst nicht geglaubt haben, und wenn man in's Gefecht führte, habe man einmal die Vermögenssteuer, so sei es leicht, den Steuersatz in's Ungemessene zu steigern, so muß man doch fragen, ob eine Erhöhung des Steuersatzes bei der Einkommensteuer nur im geringsten schwieriger durchzuführen ist; durch übermäßige Steigerung der Steuersätze kann man mit der Einkommensteuer ebenso zu einer Vermögenskonfiskation kommen wie mit einer Vermögenssteuer!

Mußte sich schließlich die große Mehrheit des Landtags davon überzeugen, daß die Vermögenssteuer der einzige zu dem erstrebten Ziele führende Weg sei, so erhob sich dagegen ein einmüthiger Widerstand gegen die vorgeschlagene obligatorische Vermögensanzeige, sodaß die hierauf bezüglichen Bestimmungen, nachdem sie auch regierungsseitig nur schwach vertheidigt waren, gestrichen wurden. Eine Verbesserung des Gesetzes ist durch diese Streichung nicht bewirkt. Mochten manche Bestimmungen über die Vermögensanzeige in der Regierungsvorlage hart und lästig erscheinen, es wäre unschwer gewesen, sie auszumerzen oder zu ändern, ohne gleich die ganze obligatorische Vermögensanzeige über Bord zu werfen. Es ist nicht einzusehen, warum diese eine unerträgliche Belästigung sein soll, nachdem man die obligatorische Einkommensteuererklärung acceptirt hat. Es ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die ziffermäßig genaue Angabe des Einkommens dem Steuerpflichtigen sehr viel mehr Schwierigkeiten macht, wie die auf Thatsachen ohne Werthschätzungen sich beschränkende Angabe der Vermögensbestandtheile, zumal noch das ganze Hausmobiliar und Aehnliches von der Besteuerung ausgeschlossen ist. Die ganze Vermögensanzeige hätte sich unschwer durch eine geringe Erweiterung des Formulars der Einkommensteuererklärung bewerkstelligen lassen. Daß aber die Vermögensdeklarationspflicht in diesem Umfange ein besonders lästiges Eindringen in die Verhältnisse des Censiten enthalte, kann ebenfalls nicht zugegeben werden, da im wesentlichen dieselben Angaben schon in der Einkommensteuererklärung gemacht werden müssen oder doch jederzeit zur Feststellung der Richtigkeit derselben erfordert werden können. Allerdings verliert gerade aus diesem letztern Grunde die Streichung der Deklarationspflicht aus dem Ergänzungssteuergesetz viel von ihrem sonst bedenklichen Charakter, da eben das meiste von dem, was die Vermögensanzeige offenbaren sollte, aus der Einkommensteuerveranlagung entnommen werden kann. Immerhin wäre es richtiger gewesen, diesen Umweg zu vermeiden.

Im Uebrigen wurde an den wesentlichsten Grundsätzen des Entwurfs nur ziemlich wenig geändert. Bei der objektiven Steuerpflicht ließ man auf der einen Seite eine Erweiterung eintreten, indem nicht alle außerhalb Preußens, sondern nur die in andern deutschen Bundesstaaten und deutschen Schutzgebieten belegenen Grundstücke, Anlage- und Betriebskapitalien von der Besteuerung ausgeschlossen wurden, womit man die wünschenswerthe Uebereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz herstellte, gleichzeitig aber auch die in der Regierungsvorlage enthaltene Gefahr weitgehender Steuerumgehungen durch Vermögensanlagen im Ausland verhütete. Auf der andern Seite setzte man die Grenze des steuerpflichtigen Vermögens für Personen mit nicht mehr als 900 Mk. Einkommen, weibliche Personen, die minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, Waisen und Erwerbsunfähige von 16000 bis 20000 Mk. herauf, eine socialpolitisch wohl zu rechtfertigende Maßnahme. Den Anträgen auf weitere Heraufsetzung der allgemeinen Grenze der Steuerpflicht auf einen höhern

Betrag als 6000 Mk. wurde dagegen ebensowenig wie denen auf Herabsetzung des Steuerfußes für kleinere Vermögen wegen der finanziellen Wirkungen solcher Aenderungen stattgegeben. Zu kleineren Erleichterungen in dieser Richtung hätten sich vielleicht die Mittel finden lassen, wenn man an eine Erweiterung der subjektiven Steuerpflicht gegangen wäre, ich meine, wenn man diese auf die einkommensteuerpflichtigen Kategorien der Erwerbsgesellschaften ausgedehnt hätte. Daß ein Versuch in dieser Richtung unterblieb, war ja im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes klug. Aber ungerecht und unter allen Umständen unlogisch ist die Beschränkung der Ergänzungssteuer auf physische Personen neben einer auf nichtphysische ausgedehnten Einkommensteuer: ungerecht, weil ich, wie im ersten Theil dieses Aufsatzes ausgeführt, die betreffenden Erwerbsgesellschaften für selbständige Rechtssubjekte mit selbständigem Einkommen ansehe, und weil in der Verschonung derselben mit einer den im Erwerbsleben mit ihnen konkurrirenden physischen Personen auferlegten Steuer eine Benachtheiligung dieser, die ohnehin zumeist weniger kapitalkräftig sind, und damit eine Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit derselben liegt; unlogisch, weil, wenn man bei der Einkommensteuer die Frage der Steuerpflicht jener Gesellschaften bejaht, man sie doch bei der Vermögenssteuer, die selbst, wenn sie nicht in so enger Verbindung mit der Einkommensteuer auftritt wie in Preußen, ebenso eine Personalsteuer ist, wie diese, nicht verneinen darf. Woraus beziehen denn diese Erwerbsgesellschaften ihr Einkommen? Doch nur aus ihrem Grundbesitz, ihrem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital; nur wenn man dieses als Eigenthum der Gesellschaft und nicht der einzelnen Gesellschafter ansieht, läßt sich die Einkommensteuerpflicht rechtfertigen; ist es aber Eigenthum der Gesellschaft, wo liegt dann der logische Grund für die Freilassung von der Vermögenssteuer? Welche großen Vermögenswerthe durch die Beschränkung auf physische Personen der Steuer verloren gehen, liegt auf der Hand, wie auch, daß, da die Ergänzungssteuer einen bestimmten Ertrag bringen muß, den Nachtheil hiervon die Gesammtheit der steuerpflichtigen physischen Personen hat. Im Gegensatz zu dieser Beschränkung der subjektiven wird man diejenige der objektiven Steuerpflicht durch Freilassung des Hausraths und ähnlichen Mobiliarbesitzes als eine zweckmäßige Maßnahme anerkennen müssen, da die Ausdehnung der Steuerpflicht auf diesen die Durchführung der Steuer ungemein erschwert und für die Steuerpflichtigen lästig gemacht haben würde.

Noch eine Erleichterung der Steuerpflicht der Minderleistungsfähigen brachte der Landtag in das Gesetz durch die Bestimmung, daß Personen, deren Vermögen 32000 Mk. nicht übersteigt, wenn sie zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, weil ihr Einkommen 900 Mk. nicht übersteigt, mit höchstens 3 Mk. jährlich, wenn sie zu den ersten 4 Stufen der Einkommensteuer veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 Mk. unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen, und daß Steuerpflichtige, denen wegen besonderer Verhältnisse eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, auch eine solche der Ergänzungssteuer um höchstens 2 Stufen gewährt werden kann, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52000 Mk. beträgt. Es sind das Bestimmungen, die ja aus dem berechtigten Wunsche der Schonung der schwächern Schultern entspringen und von denen namentlich die letztere gewiß zu billigen ist, zumal die Vermögenssteuer als eine Zuschlagssteuer zur Einkommensteuer gedacht ist. Von diesem letztern Gesichtspunkt aus sind auch die Vorschriften über das Verhältniß des Satzes der Ergänzungssteuer zu dem der Einkommensteuer gerechtfertigt

worden, aber doch mit nicht zweifelloser Berechtigung. Denn wenn man das Princip aufstellt, die Ergänzungssteuer solle nicht höher als die Einkommensteuer sein, so hätte man dasselbe konsequent durchführen müssen und wäre damit zu ganz unhaltbaren Resultaten gekommen. Zudem können Personen, die ein steuerpflichtiges Vermögen von nicht mehr als 32000 Mk. besitzen und keine oder nur in den 4 untersten Stufen Einkommensteuer zahlen, trotzdem durchaus leistungsfähig sein, z. B. wenn sie ihr Vermögen aus Spekulationszwecken zeitweilig ertraglos lassen und ein in Preußen nicht steuerpflichtiges oder von einem anderen Censiten zu versteuerndes Einkommen beziehen. Uebrigens ist die Vergünstigung für die Einkommensteuerpflichtigen der 4 ersten Stufen ohne große praktische Bedeutung, da der Ergänzungssteuersatz ohnehin in den meisten Fällen um mindestens 2 Mk. hinter dem Einkommensteuersatz zurückbleibt, sodaß eine thatsächliche Begünstigung für die zur 4. Stufe Veranlagten überhaupt nicht eintritt, für die zur 3. Stufe Veranlagten nur bei Vermögen zwischen 22000 und 32000, für die zur 2. Stufe Veranlagten bei Vermögen zwischen 16000 und 32000 und für die zur 1. Stufe Veranlagten bei solchen zwischen 10000 und 32000 Mk., also, wie man sieht, gerade für die kleinsten Vermögen gar nicht.

Einen heftig umstrittenen Punkt von grundsätzlicher Bedeutung bildete unter den materiellen Bestimmungen noch die Werthbestimmung der Grundstücke, selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten. Die Regierung wollte hier den Verkaufswerth zu Grunde gelegt wissen, wie er ihnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestimmung und Benutzungsart, der Zubehörungen und Lasten nach den für gleichartige Vermögensobjekte wirklich erzielten Kaufpreisen beizulegen ist. Man wandte hiergegen nicht mit Unrecht ein, daß der in dieser Weise festzustellende Verkaufswerth durchaus nicht immer dem „gemeinen Werth", der doch nach dem an die Spitze gestellten Grundsatz die Basis der Besteuerung bilden solle und müsse, entspreche, und einigte sich schließlich dahin, die ganze Sonderbestimmung für Grundstücke ꝛc. zu streichen, sodaß also im Gesetz auch für diese nur als Princip bestehen geblieben ist die Besteuerung nach dem gemeinen Werthe. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, für die Werthbestimmung in vollem Maße alle in Betracht kommenden Momente, also z. B. neben den Verkaufspreisen gleichartiger Objekte den Ertragswerth, angemessen zu berücksichtigen. Eine Verbesserung der Regierungsvorlage stellt es auch dar, daß man als Zeitpunkt, nach dem der Werth zu bemessen ist, anstelle des Zeitpunkts der Veranlagung bezw. Vermögensanzeige für solche Landwirthschafts- und Gewerbebetriebe, bei denen regelmäßige, jährliche Abschlüsse stattfinden, den Schluß des letzten Wirthschafts- oder Rechnungsjahres zugelassen hat, da in der That für größere Betriebe der Zeitpunkt der Veranlagung für die Werthsermittlung in vielen Fällen ungeeignet ist. Nur hätte man die Bestimmung präciser fassen sollen als in einer, welcher Zeitpunkt angenommen werden soll, an sich in das Belieben des Steuerpflichtigen wie der Veranlagungsorgane stellenden Form, wenn auch praktisch das Wahlrecht meist nur vom Steuerpflichtigen ausgeübt werden kann, weil er jedenfalls die Annahme des Vermögensstandes nach dem letzten Abschluß verlangen, anderseits die Veranlagungsorgane gegen seinen Willen diesen nicht zu Grunde legen können, weil er ihnen die Abschlüsse nicht vorzulegen braucht.

Die Vorschriften über das Veranlagungsverfahren haben die wesentlichste Umgestaltung durch die schon besprochene Beseitigung der obligatorischen Vermögensanzeige erfahren. Die fakultative hat man beibehalten.

aber dem Verfahren bei Beanstandung derselben eine für den Pflichtigen rücksichtsvollere Form gegeben. Die Regierungsvorlage hatte der Veranlagungskommission das Recht gegeben, die Werthangaben in der Vermögensanzeige ohne jede vorgängige Benachrichtigung des Pflichtigen außer Acht zu lassen und nach ihrem Ermessen zu schätzen, und nur bezüglich der thatsächlichen Angaben eine vorgängige Beanstandung der Vermögensanzeige unter Angabe der Gründe, bevor von ihr abgewichen werden dürfe, verlangt. Der Landtag schrieb sowohl hinsichtlich der thatsächlichen wie auch der Werthangaben das förmliche Beanstandungsverfahren vor, nur mit dem Unterschied, daß die Gründe der Beanstandung dem Steuerpflichtigen nur bezüglich der thatsächlichen Angaben sollten mitgetheilt werden müssen. Durch diese Aenderung wird allerdings die Arbeit bei der Veranlagung erschwert: aber es muß zugegeben werden, daß sie die Analogie mit der Behandlung der Einkommensteuererklärungen herstellt. Dagegen widerspricht es gerade den für die Einkommensteuerveranlagung bestehenden Vorschriften, daß der Landtag das mit einer Aussagepflicht verbundene Recht, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, für die Ergänzungssteuer der Veranlagungskommission genommen und nur der Berufungskommission vorbehalten hat. Hätte schon die hierdurch herbeigeführte Ungleichmäßigkeit mit der Einkommensteuerveranlagung den Landtag von einem solchen Beschlusse abhalten sollen, so noch mehr die Erwägung, daß durch denselben nur die Zahl der Berufungen gesteigert und das Verfahren bei Erledigung derselben verzögert und erschwert werden muß, ohne daß der Pflichtige einen Vortheil davon hat, daß der Zeuge oder Sachverständige in der ersten statt schon in der zweiten Instanz vernommen wird. Ohne Noth wird keine Veranlagungsbehörde zu Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen schreiten, schon wegen der damit verbundenen Weitläufigkeiten und Schreibereien.

Stellen somit die Aenderungen der Veranlagungsvorschriften im ganzen nur einer übertriebenen, die weniger offenkundigen Vermögen zum Schaden der offenkundigeren, begünstigenden Rücksichtnahme auf die Steuerpflichtigen entsprungene Verschlechterungen des Gesetzes dar, so ist es dagegen eine Verbesserung, daß die Veranlagungsperiode vom 1. April 1899 ab ausnahmslos auf drei Jahre festgesetzt und nur die erste Veranlagungsperiode auf das Etatsjahr 1895/96 beschränkt und für die Zeit vom 1. April 1896 bis dahin 1899 die Festsetzung der Veranlagungsperiode Königlicher Verordnung vorbehalten ist. Denn einmal entspricht es nicht den Grundsätzen des konstitutionellen Staates, die Festsetzung der Steuerveranlagungsperioden einer landesherrlichen Verordnung zu überlassen, wie dies die Regierungsvorlage wollte; für eine kurze Uebergangszeit kann man dieß wohl zugestehen, für die Dauer darf eine derartig wichtige Frage nur durch die verfassungsmäßige Gesetzgebung geregelt werden. Sodann treten Verschiebungen in den Vermögensverhältnissen nicht in dem Maße von Jahr zu Jahr ein, daß deßwegen alljährlich der ganze Veranlagungsapparat im Staate in Bewegung gesetzt werden müßte. Soweit aber Veränderungen in den Vermögensverhältnissen nothwendig auch während der Veranlagungsperiode berücksichtigt werden müssen, treffen die Bestimmungen des Gesetzes ausreichend Vorsorge, indem sie sich an diejenigen des Einkommensteuergesetzes über Berücksichtigung von Veränderungen im Laufe des Steuerjahres eng anschließen.

Schließlich wurden die Vorschläge des Entwurfs über die Festlegung des Steueraufkommens auf 35 Millionen noch verschärft, indem für die Frage, ob eine Erhöhung oder Ermäßigung der Steuersätze stattzufinden habe, nicht nur

das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer, sondern auch das der Einkommensteuer entscheidend sein soll. Eine Erhöhung der Steuersätze wegen eines hinter 35 Millionen um mehr als 5 % zurückbleibenden Veranlagungssolls findet nach den Beschlüssen des Landtages nur statt, soweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über 135 Millionen und die Zinsen eines Fonds gedeckt wird, welcher bis zum Etatsjahr 1894/95 einschließlich aus denjenigen Summen, um die der Ertrag der Einkommensteuer 1892/93 80 Millionen Mark, und für jedes der beiden folgenden Jahre einen um je 4 % höheren Betrag übersteigt, und deren Zinsen zu bilden ist, soweit nicht anderweitig gesetzliche Bestimmung über diese Beträge getroffen wird. Die nicht zur Ergänzung des Aufkommens der Ergänzungssteuer erforderlichen Zinsen dieses Fonds sind zu Volksschulbauten und Unterstützungen unvermögender Schulverbände zu verwenden, der Fonds selbst aber ist am 1. April 1895 zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen. Von dem Standpunkt der Staatsfinanzen sind diese Bestimmungen zu bedauern; die Lage der Finanzen ist eine derartig ungünstige, sie zwingt dazu, so viele dringende Bedürfnisse unbefriedigt zu lassen, die Aussichten auf eine Besserung fehlen so vollständig, daß der Landtag es sich wohl hätte sparen können, derartig sorgsame Vorsorge zu treffen, daß der Staat ja nicht einen Pfennig Steuern zu viel erhalte. Wenn die Verhältnisse sich in der bisherigen Weise weiter entwickeln, so wird schließlich doch nichts übrig bleiben als zu Erhöhungen der direkten Steuern zu schreiten. Vollends überflüssig ist es aber, daß der Landtag dem Gesetz einen weiteren Paragraphen hinzugefügt hat, wonach Veränderungen der Ergänzungssteuersätze außer in den erwähnten Fällen des Nichterreichens oder Ueberschreitens der für das Steueraufkommen festgesetzten Grenzen nur unter gleichzeitiger und verhältnißmäßiger Aenderung der Einkommensteuersätze zulässig sein sollen. Ueberflüssig ist diese Bestimmung deßhalb, weil jede solche Aenderung der Steuersätze nur durch ein Gesetz erfolgen kann, durch ein solches aber jederzeit ein früheres, also auch dieser Paragraph aufgehoben oder abgeändert werden kann. Sollte diese Vorschrift wirklich praktische Bedeutung haben, so hätte man mindestens für eine Abänderung derselben die für Verfassungsänderungen festgesetzte erschwerende Form vorschreiben müssen. So ist der ganze Paragraph die Aeußerung eines bloßen Wunsches für die Zukunft, an den sich künftig die gesetzgebenden Faktoren absolut nicht zu kehren brauchen. Uebrigens hätte man, wenn man gerade das gegenwärtige Verhältniß der Sätze der Ergänzungssteuer zu denen der Einkommensteuer für das richtige, namentlich auch für die höhere Besteuerung des fundirten im Verhältniß zum unfundirten Einkommen, hielt, logischer Weise ebenso die Aenderung der Einkommensteuersätze ohne solche der Ergänzungssteuersätze verbieten müssen, wie eine Aenderung dieser ohne jene.

Im Verhältniß zu seinem Umfang und der Fülle der in ihm zu erledigenden schwierigen Fragen ging über das Kommunalabgabengesetz die Berathung am Glattesten von statten, wenn auch zuerst eine völlige Uebereinstimmung der beiden Häuser des Landtags nicht zu erzielen war. Die Nothwendigkeit des Gesetzes wurde von keiner Seite bestritten, und wenn Eugen Richter mit seiner kleinen Gefolgschaft die ganze Regierungsvorlage verwarf und sie wegen der der Autonomie der Gemeinden weiten Spielraum lassenden Allgemeinheit ihrer Bestimmungen ein geistreiches, aber flüchtig gearbeitetes Essay über Kommunalabgabenwesen, aber keinen Gesetzentwurf nannte, so konnte das nicht Wunder nehmen, da diese Partei seit langem jede Vorlage der Staatsregierung a priori zu verwerfen gewohnt war. Die an die Prüfung ohne Vorein-

genommenheit und mit strenger Sachlichkeit herantretenden übrigen Parteien stimmten ihr in den meisten wesentlichen Punkten zu und erkannten es insbesondere dankbar an, daß sie die Bewegungsfreiheit der Gemeinden so wenig wie möglich einengte. Der Landtag änderte sogar einzelne Bestimmungen des Entwurfs gerade im Sinne eines noch weitergehenden Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden um. So wurden Ausnahmen von der Regel, daß gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden so zu verwalten seien, daß sie sich selbst unterhielten, für Unternehmungen zugelassen, die einem sonst nicht befriedigten öffentlichen Interesse dienen. Es wurde ferner durch eine ausdrückliche Bestimmung konstatirt, daß, was auch der Entwurf selbst nicht beabsichtigt hatte, ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern nicht stattfinden darf, und durch die Verhandlungen klargestellt, daß die Gemeinden zur Einführung indirekter Steuern weder direkt noch indirekt von Aufsichtswegen genöthigt werden sollen. Im übrigen blieben zwar die auf eine größere Anwendung von Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern abzielenden Vorschläge des Entwurfs in ihren Grundsätzen unverändert; jedoch wurde die Auferlegung von Beiträgen an ein komplizirtes, die Rechte der zu denselben Heranzuziehenden besser zu wahren bestimmtes Verfahren geknüpft und für Städte, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch erhoben werden, die Grenze der Erhebung von Gebühren für Benutzung des Schlachthauses enger gezogen, indem dort durch diese Gebühren jährlich nicht 8, sondern nur 5 % des Anlagekapitals gedeckt werden dürfen. Dagegen hat man es leider unterlassen, die Bestimmungen des Entwurfs über die zur Herabminderung der direkten Gemeindesteuern erschließbaren Einnahmequellen dort, wo es unschwer möglich war, wirksamer zu gestalten. So hätte man wohl, um übermäßigen Erhöhungen der Gemeindelasten für neue Straßenanlagen vorzubeugen, der Aufsichtsbehörde die Befugniß geben können, die Erhebung von Beiträgen aus § 15 des Baufluchtliniengesetzes in derartigen Fällen auch gegen den Willen der Gemeinden anzuordnen. Noch wichtiger wäre es gewesen, wenn man den Gemeinden die Neueinführung von Schlachtsteuern gestattet hätte. Man hat sich doch nachgerade überzeugt, daß die Aufhebung der Schlachtsteuer nicht die segensreichen Folgen für die Volksernährung in Gestalt einer Verbilligung der Fleischpreise gehabt hat, die man hiervon erwartete, und so würde auch jetzt die Wiedereinführung der Schlachtsteuer in einer Gemeinde vielleicht momentan den Versuch der Fleischer hervorrufen, daraus durch Erhöhung der Fleischpreise Kapital zu schlagen; aber dieser Versuch würde bald scheitern, wie ja z. B. vielerorts die Versuche der Bäcker, die hohen Getreidepreise des Jahres 1891 zu ungerechtfertigten Preiserhöhungen zu benutzen, durch die Heranziehung auswärtiger Waare zu nichte gemacht sind. Wenn aber auch die Fleischer wirklich den Betrag einer mäßigen, vernünftig eingerichteten Schlachtsteuer, aber auch nur diesen Betrag, auf den Preis schlagen würden, so würde diese Belastung den wenig Bemittelten weniger empfindlich sein, als ein hoher Zuschlag zur Einkommensteuer. Jedenfalls hätte man dann doch eine einigermaßen ergiebige indirekte Steuerquelle für die Gemeinden, während die ihnen jetzt von Reich und Staat übrig gelassenen von geringer Bedeutung sind.

Eine wesentliche Verbesserung hat dagegen der Landtag bei den allgemeinen Bestimmungen über die direkten Gemeindesteuern vorgenommen, indem er statt des ausdrücklichen Hinweises der Regierungsvorlage auf Miethsund Wohnungssteuern als Ersatz der Einkommensteuer die Neueinführung dieser Steuern verbot und nur den theilweisen, nicht den völligen Ersatz der Ein-

kommensteuer durch Aufwandssteuern zuließ, und auch dieß nur, sofern sie so eingerichtet sind, daß sie nicht grundsätzlich die geringen Einkommen verhältnißmäßig höher als die größeren belasten. Aufwandssteuern sind unter Umständen zu billigen neben einer Einkommensteuer, um den entbehrlichen Aufwand des Wohlhabenden zu treffen; sie sind dagegen zu verwerfen, wenn sie die Einkommensteuer ersetzen sollen, da sie sich nicht wie diese an die gesammte Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, sondern nur an einzelne äußerliche Momente anschließen, die einen Schluß auf die Leistungsfähigkeit gestatten sollen, thatsächlich aber in unendlich vielen Fällen durchaus nicht gestatten, wie z. B das Wohnungsbedürfniß offenbar wegen seiner Abhängigkeit von der Kopfzahl der Familie oft geradezu im umgekehrten Verhältniß zur Steuerkraft steht. Gerade die Wohnungs- und Miethssteuern sind schon aus diesem Grunde besonders ungeeignet, die Einkommensteuer zu ersetzen, sodann aber deßhalb, weil sich sehr schwer für sie eine Form finden lassen würde, welche ihre Tendenz, infolge der Thatsache, daß die Wohnung einen mit dem steigenden Einkommen sinkenden Prozentsatz desselben zu absorbiren pflegt, progressiv nach unten zu wirken, unterdrücken könnte, und weil sie eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse treffen; denn die Wohnung gehört doch nicht weniger zu diesen wie Brot, Kartoffeln, Brennstoffe und jedenfalls mehr als Fleisch und feineres Backwerk. Heute, bei der Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in den großen Städten, wäre die Hinweisung der Gemeinden auf Wohnungs- und Miethssteuern erst recht bedenklich und ein neues bequemes Agitationsmittel für die Sozialdemokratie gewesen. Es wäre aus diesen Gründen sogar gut gewesen, wenn man nicht nur die Neueinführung dieser Steuer untersagt, sondern auch mit den bestehenden aufgeräumt hätte.

Die besondern Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Realsteuern vom Grundbesitz erfuhren Abänderungen nur durch eine Erweiterung hinsichtlich der Steuerfreiheit von Wohlthätigkeitsanstalten, durch die eine Konsequenz der zu dem Ergänzungssteuergesetz gefaßten Beschlüsse bildende Ersetzung des „Verkaufswerthes“ durch den „gemeinen Werth“ als zulässiger Besteuerungsgrundlage, namentlich aber durch eine Einschränkung der Zulässigkeit besonderer Bauplatzsteuern und durch Verwerfung der Begünstigung des Waldbesitzes. Dagegen ließ man leider die Steuerfreiheit der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer unangetastet, obwohl es einen durchschlagenden Grund für dieses Privilegium heutzutage nicht mehr gibt. Das Motiv der „beschränkten Leistungsfähigkeit der Pflichtigen“ trifft nicht zu: die Pflichtigen sind die Kirchen- und Schulgemeinden; mögen diese nun auch in recht vielen Fällen wenig leistungsfähig sein, so und so viele andere Grundbesitzer, die mit den Nießbrauchern dieser Dienstgrundstücke konkurriren müssen und hierbei dadurch, daß diese nicht, wie sie, Realsteuern auf die Produktionskosten schlagen müssen, benachtheiligt werden, sind es auch, ohne daß es Jemandem einfällt, für sie Realsteuerfreiheit zu beanspruchen. Auf die angebliche beschränkte Leistungsfähigkeit der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer kann man sich nun vollends nicht berufen, da die Realsteuern vom Grundbesitz den Eigenthümern und nicht den Nießbrauchern zur Last fallen; und dann sind diese Personen im Großen und Ganzen jetzt gar nicht mehr schlechter gestellt als die mit ihnen in Vergleich zu stellenden Beamtenkategorien; der Unterschied ist aber der, daß wenigstens die Volksschullehrer das Schreien nach Verbesserung ihrer Lage besser verstehen und mit ihrer Beamtenstellung mehr vereinbar halten, wie die Staats- und Kommunalbeamten. Ganz ebenso verfehlt ist der Hinweis auf die Dienste, die Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer den Gemeinden leisten;

die Kommunalbeamten dienen sogar ausschließlich der einzelnen Gemeinde, und doch hat man, und zwar mit Recht, die Steuerfreiheit ihrer Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen beseitigt. Der wahre Grund dürfte ganz wo anders liegen: der Staat fürchtet, die Neubelastung für die leistungsunfähigen Kirchen- und Schulgemeinden übernehmen zu müssen; deßhalb nicht zu rechtfertigende Gemeindesteuerprivilegien aufrecht zu erhalten, heißt aber denn doch au fonds nichts anderes, als eine Pflicht des Staates ohne jeden Rechtsgrund auf die Gemeinden abzuwälzen; denn daß die Steuerfreiheit bis jetzt bestand, ist doch noch keine Rechtfertigung derselben.

Die Beschränkung der Zulässigkeit einer höhern Besteuerung der Bauplätze wurde dahin beliebt, daß die höhere Belastung nur statthaft ist, sofern die Bauplätze durch die Festsetzung der Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind, und nur nach Maßgabe dieses höhern Werthes. Ich fürchte, daß die Wirksamkeit einer solchen eingeschnürten Bestimmung eine sehr bescheidene sein wird und recht viele Gemeinden die höhere Besteuerung unterlassen werden aus Furcht vor den endlosen Streitigkeiten, ob eine Werthserhöhung infolge der Festsetzung der Baufluchtlinien eingetreten sei, und ob die höhere Besteuerung wirklich „nach Maßgabe dieses höhern Werthes“ stattfinde. War schon die Regierungsvorlage mit ihrer Beschränkung auf die an Baufluchtlinien gelegenen Bauplätze ungenügend, so ist es die nun wirklich Gesetz gewordene Bestimmung mit jenen weitern Einschränkungen erst recht. Daß die eine höhere Besteuerung rechtfertigenden Kriterien nur bei an Baufluchtlinien gelegenen Liegenschaften zutreffen, wird man doch nicht behaupten wollen. Die Streichung der Minderbelastung der Waldungen dagegen billige ich vollkommen: einmal sind dieselben schon zur Grundsteuer unverhältnißmäßig niedrig veranlagt, und sodann haben gerade sie vermöge ihrer besonders voluminösen Produkte von den in der Regel kostspieligsten Veranstaltungen der Gemeinden, denen für Verkehrszwecke, besondern Vortheil und ruiniren durch die Holzabfuhr, zumal bei der Jahreszeit derselben, die Wege in besonders hohem Grade.

Auch die Befreiungen von den Realsteuern vom Gewerbebetriebe hat der Landtag an einer Stelle zu beschneiden unterlassen, wo eine solche Beschneidung angebracht gewesen wäre: er hätte die Steuerfreiheit der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privatbahnen streichen sollen. Man hat regierungsseitig diese Befreiung mit dem „vorwiegend gemeinnützigen Charakter“ der Eisenbahnen, ihren großen Vortheilen für die Gemeinden, endlich auch damit gerechtfertigt, daß sie auch bisher nur der Gemeindeeinkommensteuer unterworfen gewesen seien. Was zunächst den vorwiegend gemeinnützigen Charakter anlangt, so werden doch Privatbahnen fast ausnahmslos nach dem Gesichtspunkt der Erzielung eines möglichst hohen Ertrages betrieben, und auch die Staatsbahnen werfen doch, in gar mancher Hinsicht auf Kosten der Gemeinnützigkeit, einen recht hübschen Ueberschuß ab. Der große Nutzen einer Eisenbahn ist aber für kleine Orte oft ziemlich problematischer Natur und besteht nicht selten vorherrschend in einem erleichterten Bezuge der Bedürfnisse aus großen Städten zum Schaden der einheimischen Gewerbetreibenden, gar nicht zu reden von solchen Fällen, wo die Bahnhöfe für die Orte denkbar ungünstig gelegt sind und sie zu kostspieligen Straßenbauten nöthigen, oder wo durch eine Eisenbahnwerkstätte ein massenhafter Zuzug von Arbeitern herbeigeführt wird. Der Hinweis auf die Gemeindeeinkommensteuerpflicht der Eisenbahnen ist gerade ein Beweis für die Berechtigung ihrer Heranziehung zu den

Realsteuern; denn es ist offenbar unlogisch, einen Gewerbebetrieb, und das ist ein Eisenbahnunternehmen doch zweifellos, zur Einkommensteuer, aber nicht zu der auf die Gewerbebetriebe gelegten Realsteuer heranzuziehen. Der wahre Grund für die Exemtion mag aber auch hier in der Rücksicht auf die üble Lage der Staatsfinanzen gelegen haben. Daß dagegen der Landtag den von der Staatsgewerbesteuer befreiten gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden mit gemeinnützigem Charakter Steuerfreiheit zugebilligt hat, ist gerechtfertigt; denn bei diesen überwiegt eben der gemeinnützige Charakter wirklich. Von den sonstigen Aenderungen dieses Abschnittes verdient hervorgehoben zu werden, und zwar als eine Verbesserung, daß die Zulässigkeit der Freilassung oder Minderbelastung der der Gewerbesteuerklasse IV angehörigen Betriebe durch die Zulässigkeit einer verschiedenen Abstufung der Sätze selbständiger Gemeindegewerbesteuern bezw. der Prozente der Staatsgewerbesteuer nach dem verschiedenen Vortheile der einzelnen Gewerbearten von den Gemeindeveranstaltungen bezw. dem verschiedenen Maße, in dem sie den Gemeinden Kosten verursachen, ersetzt ist. Diese Umgestaltung trägt der Tendenz des Gesetzes, die Realsteuern in der Gemeinde nach dem Interesse und weniger nach der Leistungsfähigkeit zu bemessen, Rechnung, während die Regierungsvorlage die bei der Einkommensteuer berechtigte einer Steuerdegression zugunsten der schwächern Schultern auch bei den Realsteuern vom Gewerbebetrieb zur Geltung brachte, obwohl eine analoge Bestimmung für die Realsteuern vom Grundbesitz nicht vorgesehen war, und obwohl der Gewerbebetrieb schon dadurch bevorzugt wird, daß alle von der Staatsgewerbesteuer wegen weniger als 1500 Mk Ertrag und weniger als 3000 Mk. Anlage- und Betriebskapital befreiten Betriebe frei bleiben, während auch der kleinste Grundbesitz der Realsteuer unterliegt. Eine ermäßigte Heranziehung zu den Realsteuern vom Gewerbebetriebe ist außerdem auch nur für die Fälle zugelassen worden, wo die gewerblichen Gebäude zur Gebäudesteuer in einem stärkeren Verhältniß herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, d. h. also stärker als halb so hoch wie Wohngebäude, oder wo die gewerblich benutzten Räume einer Miethssteuer unterliegen. Es ist damit ein Mittel gegeben, die Unbilligkeit zu verhüten, daß gewerblich benutzte Gebäude und Räume der vollen Gebäudesteuer unterliegen, landwirthschaftlich benutzte nicht, allerdings ein Mittel, dessen einwandsfreie Anwendung namentlich bei Erhebung von Prozenten der staatlichen Ertragssteuern wegen der Verschiedenartigkeit der Besteuerungsgrundlagen und der dadurch bewirkten Schwierigkeit einer Vergleichung der verschiedenen Realsteuern auf die Höhe der Belastung schwer sein wird.

Im Gegensatz zu den Realsteuern hatte der Entwurf für die Gemeindeeinkommensteuer mit alleinigem Vorbehalt für bereits bestehende besondere Gemeindeeinkommensteuern nur die Erhebung von Zuschlägen zur Staatssteuer, nicht auch besondere Steuerformen, und nur eine verschiedene Bemessung der Zuschläge zugelassen. Der Landtag machte einen Einbruch in dieses durchaus zu billigende Princip, der jedoch, wenn man näher zusieht, weniger bedeutsam als auf den ersten Blick erscheint Es werden zwar besondere Gemeindeeinkommensteuern für zulässig erklärt, aber nur unter Festhaltung des bei der Veranlagung der Staatssteuer festgestellten Einkommens und der weitern Beschränkung, daß auf der einen Seite der Steuerprocentsatz bei den untern Stufen nicht höher als bei den höhern, auf der anderen Seite das Steigerungsverhältniß der Sätze für die obern Stufen nicht ungünstiger als bei der Staatssteuer sein darf. Dagegen müssen die Zuschläge zur Staatssteuer gleichmäßig

sein. Thatsächlich kommt also die Aenderung eigentlich nur auf die Zulassung einer Abschwächung der Degression der Staatssteuer hinaus und geht nicht so weit, wie die Regierungsvorlage, die eine verschärfte Progression nach oben in Form höherer Zuschlagsprocente zuließ. Daß man diese verschärfte Progression im Gesetz ausdrücklich ausschloß, war nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse nun nicht gerade nöthig; denn in den meisten Gemeindevertretungen besitzen die wohlhabenden Klassen derart das Uebergewicht, und, auch wo dieß nicht der Fall ist, besteht eine solche Angst vor dem Wegzug der höchsten Steuerzahler, daß wohl auch ohne ausdrückliches Verbot schwerlich eine Gemeinde, solange nicht die Sozialdemokratie das Uebergewicht besitzt, sich auf eine solche Verschärfung der Progression eingelassen haben würde. Dagegen wird es einer scharfen Kontrole der Aufsichtsbehörden bedürfen, daß nicht durch Abschwächung der Degression eine unbillige Belastung der ärmern Klassen herbeigeführt wird.

An der subjektiven Gemeindeeinkommensteuerpflicht wurde vom Landtag nur insofern materiell geändert, als die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht zu den derselben unterworfenen Erwerbsgesellschaften gezählt wurden; eine logische Folge hiervon war, daß die Betheiligung des Einzelnen an einer solchen ihn in der Gemeinde, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, wenn er selbst dort nicht wohnhaft ist, als Forensen einkommensteuerpflichtig macht; außerdem aber ist den Gemeinden die Befugniß gegeben, die von dem Einkommen aus der Betheiligung an einer solchen Gesellschaft zu zahlenden Einkommensteuern statt von den einzelnen Gesellschaftern von der Gesellschaft zu erheben. Der Widerstand, der regierungsseitig dieser Aenderung entgegengesetzt wurde, war wohlberechtigt. Denn wer sich mit dem Reichsgesetz vom 20. April 1892 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bekannt macht, wird zugeben müssen, daß die Eigenschaften, auf denen die Einkommensteuerpflicht der Aktiengesellschaften ꝛc. beruht, auch bei diesen Gesellschaften vorliegen. Um aber die Errichtung solcher Gesellschaften zu befördern, dazu ist die principiell meines Erachtens nicht zu rechtfertigende Gewährung von Gemeindeeinkommensteuerfreiheit umsoweniger das richtige Mittel, als hierdurch die steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften indirekt geschädigt werden. Zu bedauern ist auch, daß den Anträgen auf Ausdehnung der Gemeindeeinkommensteuerpflicht auf das Einkommen aus jeder Art fiskalischen Grundbesitzes statt der Beschränkung auf Domänen und Forste nicht stattgegeben worden ist. Denn es wird dadurch recht werthvollem und auch ertragbringendem fiskalischem Grundbesitz eine ungerechtfertigte Steuerfreiheit, nur weil er nicht unter den Begriff der „Domänen und Forsten" zu subsumiren ist, gewährt. Weit wichtiger als diese Fragen war indeß die der Beibehaltung oder Beseitigung der Gemeindeeinkommensteuerprivilegien der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Geistlichen, Kirchendiener, Elementarschullehrer sowie der Militärpersonen, wonach die Diensteinkommen der Geistlichen, Elementarlehrer und, wo die Befreiung seither rechtsgiltig bestand, auch der niedern Kirchendiener gar nicht, die der Staatsbeamten nur zur Hälfte und höchstens mit 2 % zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden dürfen, während von den Militärpersonen nur im Offizierrang stehende und auch diese nur ihr außerdienstliches Einkommen mit dem Satze der Staatseinkommensteuer in der Gemeinde zu versteuern haben, Wittwen- und Waisengelder, Gnadenquartale und Pensionen, diese bei Staatsbeamten bis zu 750 Mk., bei Geistlichen ꝛc. aber ebenfalls vollständig, kommunalsteuerfrei sind. Daß auch der Landtag sich für die Beibehaltung dieser Privilegien, für Beamte, Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer allerdings nur bis

zum Erlaß eines besonderen Gesetzes, entschied, hatte seinen Grund in der Lage der Finanzen, die eine für Aufhebung des Privilegs schadlos haltende Gehaltsaufbesserung unmöglich machten, bezüglich der Militärpersonen auch in Rücksichten auf das Reich; daß principiell solche Privilegien zu verwerfen sind, ist schon oben bezüglich der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke ausgeführt. Hervorgehoben zu werden verdient aber noch, daß auch das für diese Privilegien angeführte Motiv der Durchsichtigkeit des Diensteinkommens mit Einführung der Einkommensteuer-Deklarationspflicht seine Bedeutung verloren hat, daß von einer kärglichen Bemessung der Gehälter der Offiziere vom Major aufwärts keine Rede sein kann und es zum mindesten bei keiner Charge gerechtfertigt war, die Offiziere noch mehr als die Beamten zu privilegiren. In manchen Garnisonen wird freilich künftig, wenn die intendirte Herabminderung der Einkommensteuerzuschläge eingetreten sein wird, das Privilegium der Offiziere, wonach sie von ihrem außerdienstlichen Einkommen, nie mehr, aber auch nie weniger als 100% der Staatssteuer an Gemeindesteuer zu zahlen haben, ein odioses darstellen, ein Grund mehr, zum mindesten vorläufig die Offiziere den Beamten gleich zu behandeln. Wenn man die allerdings mehr wie kärglichen Beamten-Wittwen und -Waisengelder freiläßt, so ist das wohl gerechtfertigter; aber Sache des Staates wäre es auch hier, statt Steuerprivilegien auf Kosten der Gemeinden Erhöhungen dieser Bezüge eintreten zu lassen. Wenn aber, wie gesagt, die Finanzlage des Staates nicht erlaubte, mit diesen Privilegien aufzuräumen, so wäre es meines Erachtens reiflichster Erwägung werth gewesen, ob man nicht die auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze gewährten Renten und Pensionen den Pensionen, Wittwen- und Waisengeldern der Beamten hätte gleichstellen sollen. Man hätte jedenfalls dadurch den Beamtenprivilegien viel von ihrem gehässigen Charakter genommen. Auch das von der Regierungsvorlage neu zugelassene Privilegium für die Ausländer hat man passiren lassen, während dessen Streichung meines Erachtens dem Gesetze zum Vortheil gereicht hätte. Denn es liegt die Gefahr vor, daß die Gemeinden, um reiche Ausländer heranzuziehen, sich in Anwendung des Privilegiums unterbieten werden; in weiten Volkskreisen wird man es aber nicht verstehen, daß diese in der Regel sehr leistungsfähigen Ausländer auf Kosten der größtentheils minder leistungsfähigen Einheimischen geschont werden; denn Vortheil von dem Zuzug reicher Ausländer haben doch nur einzelne Berufskreise, während andere durch Vertheuerung der Wohnungsmiethen und des Lebensunterhalts nicht nur keinen Vortheil, sondern sogar direkten Nachtheil haben. Die Nothwendigkeit für die Neueinführung eines so bedenklichen Steuerprivilegiums ist in keiner Weise dargethan: haben sich bisher die Ausländer durch die hohen Einkommensteuerzuschläge vom Zuzug nicht abhalten lassen, so würde dieß bei der infolge der sonstigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes ohnehin eintretenden Ermäßigung der Zuschläge auch ohne besondere Privilegirung erst recht nicht der Fall sein.

In den Bestimmungen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen mit Gemeindeeinkommensteuern in verschiedenen Gemeinden hatte die Regierungsvorlage sich, wie oben erwähnt, an das bisherige im sog. Kommunalsteuernothgesetz kodifiecirte Recht angeschlossen. Im Abgeordnetenhause erregte es aber Anstoß, daß, wenn sich mehrere Wohnsitzgemeinden in das steuerpflichtige Einkommen eines Censiten zu theilen haben, nicht der auf jede entfallende Theil des Einkommens in die diesem Theil entsprechende Steuerstufe eingeschätzt, sondern der für das Gesammteinkommen ermittelte Steuersatz vertheilt wird,

wogegen die Forensalgemeinden das Forensaleinkommen nur in die diesem entsprechende Steuerstufe einschätzen dürfen, also, soweit bei der Staatssteuer die Degression reicht, gegenüber den theilenden mehreren Wohnsitzgemeinden benachtheiligt sind, sowie daß infolge der alleinigen Berücksichtigung des Forensal-, nicht des Gesammteinkommens bei der Besteuerung in der Forensalgemeinde Jemand in dieser Einkommensteuer zahlen müsse, auch wenn er zwar aus dem forensalen Besitz einen Ueberschuß, aus anderen Einnahmequellen aber ein diesen übersteigendes Deficit, also ein staatssteuerpflichtiges Gesammteinkommen überhaupt nicht habe. Der Kern beider Fragen liegt darin, ob man auch für die Gemeindeeinkommensteuer wie für die Gemeinderealsteuern den Gesichtspunkt der Besteuerung nach dem Interesse oder aber den der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in den Vordergrund rücken will. Ersterenfalls darf man nur das in der einzelnen Gemeinde zufließende Einkommen, nicht das Gesammteinkommen, letzterenfalls das Gesammteinkommen, das die steuerliche Leistungsfähigkeit der Person anzeigt, in Rücksicht ziehen. Nun ist die ganze Gemeindeeinkommensteuerpflicht der Forensen überhaupt nur vom Gesichtspunkt der Besteuerung nach dem Interesse gerechtfertigt, und es ist daher zu billigen, daß der Landtag schließlich die ersterwähnte Verschiedenheit zwischen der Besteuerung durch mehrere Wohnsitzgemeinden und derjenigen durch Wohnsitz- und Forensalgemeinden aufrecht erhalten hat. Dagegen ist dem zweiten Bedenken durch einen Zusatz Rechnung getragen worden, wonach, wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen in mehreren Wohnsitz- oder Forensal-Gemeinden steuerpflichtig ist, die Summe der in diesen Gemeinden zur Steuer herangezogenen Einkommenstheile, sofern sie nicht aus auch auf außerpreußische Gemeinden sich erstreckenden Gewerbe- oder Bergbaubetrieben fließen, den Höchstbetrag der Steuerstufe nicht übersteigen darf, in der der Steuerpflichtige mit seinem Gesammteinkommen zur Staatssteuer eingeschätzt ist. Hierin liegt offenbar eine Anerkennung des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, sodaß also nach beiden Seiten Konzessionen gemacht sind, die, wenn sie sich auch principiell kaum mit einander vertragen, doch, namentlich in Anbetracht der Erhöhung der auf dem Grundsatz der Besteuerung nach dem Interesse aufgebauten Realsteuern, eine gewisse Rechtfertigung in Billigkeitsrücksichten finden. Im Zusammenhang hiermit steht der auch in demselben Paragraphen aufgestellte Grundsatz, daß, wenn ein Steuerpflichtiger in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen besitzt, diese für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu betrachten sind, infolgedessen das Deficit bei der einen auf den Ueberschuß der andern anzurechnen ist. Bisher war dieß den juristischen Personen nicht zugestanden worden, und man muß ja zugeben, daß eine derartige Vereinigung nicht miteinander in wirthschaftlichem Zusammenhang stehender Einkommensquellen einer streng durchgeführten Besteuerung nach dem Interesse nicht entspricht. Wohl aber ist sie ein Erforderniß der Personalsteuer, da andernfalls die Einkommensteuer thatsächlich eine solche zu sein aufhören und zu einer Kombination von Ertragssteuern werden würde.

Zu sehr lebhaften Meinungsverschiedenheiten gab die Frage der Doppelbesteuerung des aus der Betheiligung an einkommensteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften fließenden Einkommens bei der Gesellschaft und sodann beim einzelnen Theilhaber Anlaß. Wie erwähnt, ließ das Einkommensteuergesetz für die Kommunalsteuer eine solche Doppelbesteuerung in vollem Maße bestehen, während der Entwurf des Kommunalabgabengesetzes dem Aktionär 2c. das Recht einräumen wollte, Gemeindeeinkommensteuerfreiheit für das schon bei der

Gesellschaft besteuerte Einkommen aus der Betheiligung an derselben zu verlangen. Im Abgeordnetenhause wollte nun die eine Strömung im Interesse der Gemeinden diese Bestimmung streichen und es bei der Doppelbesteuerung bewenden lassen, während die andere die die Doppelbesteuerung ausschließende Regierungsvorlage angenommen wissen wollte. Die Mehrheit entschied sich für Annahme des Regierungsvorschlages mit einigen die Wohnsitzgemeinden vor zu weit gehenden Schädigungen sichernden Modifikationen: die Abrechnung beim Besitzer der Aktien &c. sollte nur dann stattfinden, wenn er während des ganzen vorangehenden Jahres im Besitz gewesen, und unter allen Umständen sollte die Wohnsitzgemeinde mindestens die Hälfte des Gesammteinkommens zu besteuern berechtigt sein. Das Herrenhaus dagegen strich den ganzen Paragraphen, hielt also die Doppelbesteuerung in vollem Umfang aufrecht, und bei der nachmaligen Berathung fügte sich das Abgeordnetenhaus diesem Beschluß. Daß diese somit Gesetz gewordene Doppelbesteuerung gerechtfertigt wäre, kann nach dem im ersten Theil dieses Aufsatzes zu der Einkommensteuerpflicht der Erwerbsgesellschaften Bemerkten nicht anerkannt werden: sie widerspricht dem Charakter der Einkommensteuer und ist nicht viel anders, als wenn man dem Schuldner den Abzug der Schuldenzinsen vom steuerpflichtigen Einkommen verbieten, diese aber gleichzeitig auch beim Gläubiger besteuern wollte.

Entschieden verbessert sind dagegen die Bestimmungen über das formelle Verfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen dadurch, daß den Beschlußbehörden (Kreis- und Bezirksausschuß) die Vertheilung des zu besteuernden Einkommens unter den steuerberechtigten Gemeinden übertragen worden, also der Steuerpflichtige nicht mehr, wie bisher, um sich gegen Doppelbesteuerungen zu sichern, auf Verfolgung der Rechtsmittel gegen die einzelnen ihn heranziehenden Gemeinden angewiesen ist.

Ein ganz neues Princip, das man im Interesse vieler Gemeinden nur mit Freuden begrüßen kann, da es einem mancherorts herrschenden direkten Nothstand Abhilfe zu schaffen geeignet ist, hat durch den Landtag mit der Verpflichtung der Betriebsgemeinden zu Zuschüssen an die Arbeiterwohnsitzgemeinden in das Gesetz Aufnahme gefunden. Nicht so selten sind nämlich die Fälle, daß die Arbeiterschaft industrieller Etablissements in der überwiegenden Mehrheit nicht in der Gemeinde, in der das Etablissement gelegen, sondern in benachbarten Gemeinden ihren Wohnsitz hat und dort die Schul- und Armenlasten unverhältnißmäßig vermehrt, ohne daß diese Gemeinden bei der geringen Steuerkraft der Arbeiter ein einigermaßen entsprechendes Aequivalent erhielten. Für solche Fälle schafft nun der vom Abgeordnetenhaus eingefügte § 53 Abhilfe, indem er die Arbeiterwohnsitzgemeinde ermächtigt, wenn durch die Erhöhung der Volksschul- und Armenlasten eine Steuerüberbürdung droht, von der Betriebsgemeinde einen nach der Höhe der Mehrausgaben, anderseits aber auch nach dem Vortheil der Arbeiterwohnsitzgemeinde zu bemessenden Zuschuß zu verlangen. Das Interesse der Betriebsgemeinde auf der anderen Seite wird durch die Bestimmung gewahrt, daß ihr unter allen Umständen die Hälfte der gesammten von dem Betriebe zu erhebenden Gemeinde- (Real- und Personal-)abgaben zu verbleiben hat; liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk — in dem ja Gemeindeabgaben nicht erhoben werden — so darf der Zuschuß 100% der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen. Die Entscheidung über den Anspruch der Arbeiterwohnsitzgemeinde ist den Verwaltungs-Beschlußbehörden übertragen, gegen deren Beschlüsse aber die Herbeiführung des Verwaltungsstreitverfahrens zugelassen.

Daß über die grundlegenden Bestimmungen für die **Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten** sich die weitgehendsten Meinungsverschiedenheiten im Parlament ergeben würden, war von vornherein vorauszusehen: mußten doch hier wie bei der ganzen Frage der Aufgabe der staatlichen Realsteuern die agrarischen Interessen mit denen der geschworenen Feinde jeder vermeintlichen Begünstigung der Landwirthschaft auf einander treffen. So ging denn die Regierungsvorlage den Einen in der Heranziehung der Realsteuern zu weit, den Andern nicht weit genug, während wieder Andere sich überhaupt gegen die Feststellung zahlenmäßiger Grenzen für die Belastungsverhältnisse erklärten und nur allgemeine Bestimmungen in dem Sinne wünschten, daß die Zwecke der Ausgaben für die Art der Aufbringung entscheidend sein sollten. Die schließlich angenommenen Umgestaltungen der Regierungsvorlage bewegen sich in der Richtung einer Verminderung der Belastung der Realsteuern im Verhältniß zur Einkommensteuer. Als Regel wird die gleichzeitige Heranziehung der Realsteuern und der Einkommensteuer vorangestellt, und zwar der ersteren mindestens ebenso hoch und höchstens um die Hälfte höher wie der letzteren; die alleinige Heranziehung der Realsteuern wird nur bis zur Grenze von 100 statt 150% der entsprechenden, außer Hebung gesetzten Staatssteuer zugelassen. Es wird aber außerdem auch bei gleichzeitiger Heranziehung beider Steuerarten eine weitere Schranke für die Belastung der Realsteuern gesetzt: mehr als 200% der Staatssteuer dürfen in der Regel nicht erhoben werden. Betragen die Realsteuern 150% der Staatssteuern und ist die Einkommensteuer auch schon mit 150% belastet, so können von dem Mehrbetrag für jedes Procent der staatlich veranlagten Realsteuern 2% der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Einer übermäßigen Belastung der Realsteuern ist durch diese Aenderungen allerdings mehr wie durch die Regierungsvorlage vorgebeugt, und das ist mit der Grenze von 200% angemessen geschehen, da bei einer Belastung von mehr als 200% von einer Entlastung des Realbesitzes, wie sie doch Aufgabe der Steuerreform ist, im Verhältniß zum bisherigen Zustand nicht mehr die Rede sein könnte. Freilich sind die bezüglichen Bestimmungen ziemlich schwer verständlich geworden, und ob gerade die vom Landtag gegebenen Verhältnißzahlen richtig gegriffen sind, darüber läßt sich wohl auch noch rechten. Zweifellos zu billigen ist es dagegen, daß man eine Verschiedenheit in der Belastung nicht nur zwischen Grund- und Gebäudesteuer einerseits und Gewerbesteuer anderseits, sondern auch zwischen der Grund- und der Gebäudesteuer als Ausnahme zugelassen hat. Denn es gibt eine ganze Reihe von Ausgaben der Gemeinden, die den Liegenschaften sehr viel mehr als den Gebäuden zu gute kommen, und umgekehrt. Auch die sonstigen in diesem Abschnitt vorgenommenen Aenderungen dürfen als Verbesserungen angesehen werden. Sie bestehen einmal darin, daß von den Beschränkungen hinsichtlich Höhe und Belastungsverhältniß der Gemeindesteuern nicht nur die Betriebssteuer, sondern auch die ja ebenfalls auf besonderen, nicht lediglich steuerpolitischen Erwägungen beruhende Bauplatzsteuer ausgenommen ist, daß bei Bestimmung des Belastungsverhältnisses der Steuerarten die von gewerblichen Räumen zu entrichtende Miethssteuer auf die Steuer vom Gewerbebetrieb anzurechnen ist, da ja diese Räume zum gewerblichen Anlagekapital gehören, endlich daß den Aufsichtsbehörden bei Nicht- oder nicht rechtzeitigem Zustandekommen von Gemeindebeschlüssen über die Vertheilung des Steuerbedarfs gestattet wird, letztere nach den besprochenen Grundsätzen anzuordnen; die Regierungsvorlage wollte in solchen Fällen allgemein eine Heranziehung der Realsteuern

mit einem den der Heranziehung der Einkommensteuer um die Hälfte übersteigenden Procentsatz eintreten lassen, während unter sich die Realsteuer gleichmäßig herangezogen werden sollte. Es liegt zu Tage, daß dadurch in der einen oder andern Richtung Ungerechtigkeiten entstehen konnten, welche die der Aufsichtsbehörde jetzt gegebene Freiheit zu vermeiden geeignet ist.

Die übrigen die Gemeindesteuern und -Dienste behandelnden Bestimmungen des Entwurfs gelangten ohne bedeutsamere Aenderungen zur Annahme. Nur wurden die über die Vertheilung der Naturaldienste aufgestellten Regeln nicht nur auf die Fälle einer Neuregelung beschränkt, sondern auch für bestehende Vertheilungsmaßstäbe die Anpassung an jene verlangt.

Ueber die Ausdehnung der Staatsaufsicht aber fanden wohl umfangreiche Erörterungen statt, deren Ergebniß jedoch in der Hauptsache die Annahme der Regierungsvorlage war. Die von einigen Seiten aufgestellte Behauptung, daß die Staatsaufsicht zu weit gehe, ist denn auch thatsächlich unbegründet. Gefordert wird die Genehmigung der Aufsichtsbehörden in dem Gesetz zu Abweichungen von den Regeln über Erhebung von Gebühren für Benutzung der Veranstaltungen der Gemeinde, zur Erhebung von Verwaltungsgebühren (für Inanspruchnahme der Thätigkeit der Gemeindeorgane), zur Erhebung von „Beiträgen" und Vereinbarungen über Aversen für indirekte, Gewerbe- und Einkommensteuern, zur Neueinführung und Veränderung indirekter und nicht in Prozenten der vom Staat veranlagten Steuern erhobener direkter Steuern, zu Mehr- und Minderbelastungen von Theilen des Gemeindebezirks bezw. Klassen der Gemeindeangehörigen, zur Beibehaltung von Miethts- und Wohnungssteuern, zur Freilassung oder ermäßigten Heranziehung der Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. und der Ausländer zur Gemeindeeinkommensteuer, zu Zuschlägen über 100% der Staatseinkommensteuer, Abweichungen von den Regeln über die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die Steuerarten, zu 100% übersteigenden Zuschlägen zur Betriebssteuer und endlich zu Abweichungen von den gesetzlichen Regeln für Vertheilung der Naturaldienste. Ich glaube nicht, daß man auch nur in einem dieser Fälle auf das Erforderniß der Genehmigung ohne ernste Bedenken verzichten könnte. Denn theils handelt es sich um die Verhütung von Gefährdungen der Durchführung des Staatssteuersystems, theils um Hintanhaltung von socialpolitisch gefährlichen Maßnahmen und der Ausnutzung des Uebergewichts in der Gemeindeverwaltung durch einzelne Bevölkerungs- oder Berufsklassen zur Erzielung von Begünstigungen auf Kosten anderer, wozu in den Gemeindekörperschaften, wie das auch in Zeiten der sich verschärfenden Gegensätze der wirthschaftlichen Interessen nicht Wunder nehmen kann, nur zu leicht Neigung vorhanden zu sein pflegt. Eine andere Frage ist es, ob es nöthig war, daß man die Genehmigung, die in allen Fällen von den Verwaltungsbeschlußbehörden zu ertheilen ist, von der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen abhängig gemacht, wenn es sich um Neueinführung oder grundsätzliche Veränderung besonderer direkter oder indirekter Gemeindesteuern, Abweichungen von den Regeln über die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die Steuerarten und Einkommensteuerzuschlägen über 100% handelt, und nur die Delegation der Ertheilung dieser Zustimmung auf die Oberpräsidenten für Stadt- und die Regierungspräsidenten für Landgemeinden vorgesehen hat. Es wäre meines Erachtens ausreichend und im Interesse eines rascheren Geschäftsganges wünschenswerth gewesen, wenn man allgemein die Ertheilung der Zustimmung in diesen Fällen dem Ober- bezw. Regierungspräsidenten überlassen hätte. Denn die Minister haben es in der Hand, durch

die denselben zu ertheilenden Instruktionen die Innehaltung der von ihnen gewünschten leitenden Gesichtspunkte zu sichern, und es scheint mir denn doch eine übertriebene Centralisirung, wegen der Steuerverfassung jeder Gemeinde die Ministerialinstanz in Anspruch zu nehmen. Wenn nicht von vornherein von der Delegationsbefugniß ein weitgehender Gebrauch gemacht wird, so dürfte es ziemlich lange dauern, bis die Gemeinden in den Besitz der Genehmigung ihrer Beschlüsse gelangen. Auch die Zulässigkeit einer Genehmigung nur auf bestimmte Zeit und die Befugniß der Aufsichtsbehörde, gegenüber renitenten Gemeinden eine dem Gesetz entsprechende Ordnung des Gemeindeabgabenwesens anzuordnen, begegneten zwar Widerspruch, fanden aber doch Annahme, die letztere Befugniß sogar mit einer Ausdehnung auf Fälle, wo eine Steuer nach Abstufungen des Grundbesitzes umgelegt wird, die als Besteuerungsgrundlage nicht mehr passend sind, und die Mehrheit der einer solchen Abstufung Angehörigen eine Aenderung beantragt, die Gemeinde aber auf eine solche nicht eingehen will. Dem ganzen Rechtssystem entsprechend ist gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde der Schutz des Verwaltungsstreitverfahrens gegeben. Daß derartige Befugnisse in die Hand der Aufsichtsbehörden (bei Städten Regierungspräsident, bei Landgemeinden Landrath) gelegt sind, ist durchaus nöthig, um ein gerechtes und für die örtlichen Verhältnisse passendes Gemeindeabgabenwesen für die Dauer zu sichern, da sehr wohl, was heut gerecht und billig erscheint, nach Verlauf einer längeren oder auch selbst einer kürzeren Zeit zu den Verhältnissen in Mißklang treten und ungerecht wirken kann. Wenn man die Befugniß der Aufsichtsbehörden insofern beschränkt hat, als die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern von ihnen nicht angeordnet werden darf, so ist das einmal wegen der ohnehin geringen Ausdehnung, welche bei der Lage der Reichsgesetzgebung indirekte Gemeindesteuern nur erlangen können, ohne große Bedeutung, und sodann ist auch nicht zu verkennen, daß die Dekretirung gerader indirekter Steuern von oben her gegen den Willen der Gemeindekörperschaften sehr sein Bedenkliches haben würde; denn zur Beurtheilung, ob in einer Gemeinde die Einführung einer indirekten Steuer angezeigt ist, gehört eine so genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, wie sie vielleicht der Landrath und Kreisausschuß bezüglich der Landgemeinden, kaum aber bezüglich aller Städte der Regierungspräsident und Bezirksausschuß besitzen oder sich auch nur durch Berichte verschaffen kann.

Von den sonst an der Regierungsvorlage vorgenommenen Veränderungen verdienen nur noch hervorgehoben zu werden diejenigen bezüglich der Kreis- und Provinzialsteuern, und zwar namentlich in zwei principiellen Punkten. Einmal ist als Regel die Heranziehung der Grund-, Gebäude- und der Gewerbesteuer der Klassen I und II zu demselben Prozentsatz wie der Einkommensteuer anstatt mit mindestens demselben und höchstens mit dem anderthalbfachen aufgestellt und zu Abweichungen in den Grenzen der Hälfte und des Anderthalbfachen dieses Prozentsatzes die Genehmigung des Bezirksausschusses vorgeschrieben. Sodann ist den Kreisen das Recht, auch ihrerseits eine Hundesteuer, im Höchstbetrage von 5 Mk. für den Hund, zu erheben, verliehen. Bezüglich des ersten Punktes wäre es besser gewesen, man hätte es bei der Regierungsvorlage bewenden lassen. Denn die Ausgaben der meisten Kreise kommen in so weitem Maße dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu gute, daß dessen schärfere Heranziehung zu billigen gewesen wäre, und wo sie sich wirklich drückend gestaltet haben würde, da würden die Grundbesitzer, die ja in den Kreistagen die Mehrheit besitzen, sie schon wirksam abgewehrt haben. Mit der

Zulassung einer Kreis-Hundesteuer hat man dagegen ein wirklich gutes Werk gethan. Gerade auf dem platten Lande ist die Unsitte des Haltens vollkommen überflüssiger, schlecht gepflegter und beaufsichtigter Hunde, die in mehrfacher Beziehung Schaden zu stiften geeignet ist, in ungemeinem Umfange verbreitet; gerade infolge dieser Verbreitung aber werden nur verhältnißmäßig wenige Landgemeinden zur Einführung von Hundesteuern zu bewegen sein. Da ist es denn weniger aus finanziellen wie aus polizeilichen Gründen mit Freude zu begrüßen, daß den Kreisen die Möglichkeit des Eingreifens gegeben ist.

Leider ist man in einem andern Punkt der gegebenen Anregung zu einer Aenderung der Regierungsvorlage nicht gefolgt. Hätte man, statt nur zuzulassen, daß die Gemeinden das Kreisabgabensoll auf den Gemeindeetat nehmen und als Gemeindeabgaben aufbringen, allgemein bestimmt, daß, wie die Provinzialabgaben nicht auf die einzelnen Provinzialangehörigen, sondern auf die Kreise, so die Kreisabgaben nicht auf die einzelnen Kreisangehörigen, sondern auf die Gemeinden und Gutsbezirke im Ganzen zu vertheilen seien, also diese und nicht die Individuen die Kreissteuerpflichtigen wären, so hätte man die Kreisverwaltung wesentlich vereinfacht, den ohnehin so vielgeplagten Gemeindevorständen und Ortserhebern ihre Arbeit erleichtert, da sie es dann nur mit Gemeindeabgaben zu thun haben würden, und auch den einzelnen Steuerpflichtigen die Uebersicht vereinfacht, die sich jetzt nur schwer darin zurecht finden, was sie, wenn der Steuererheber ihnen die Steuern abverlangt, als Staats-, was als Kreis-, was als Gemeinde-, was als sonstige Societätslasten zahlen. Es wäre auch nur folgerichtig, wenn, wie für die Provinz die Kreise, so für diese auch die ihnen untergeordneten Kommunalverbände als die Steuerpflichtigen erschienen. Daran, daß dann in Gutsbezirken der Besitzer die gesammten auf seinen Gutsbezirk entfallenden Kreissteuern ohne die Möglichkeit einer Untervertheilung auf die Gutseinsassen tragen müßte, hätte man sich nicht zu stoßen brauchen. Wo im Gutsbezirk die Einheit des Besitzes gewahrt ist, wäre das nicht ungerecht gewesen, da die Kreisausgaben ihm wesentlich zu gute zu kommen pflegen und, wenn der ganze Gutsbezirk einem Eigenthümer gehört, es dieser in der Hand hat, nicht angesessene Einwohner, die durch die Höhe ihrer Staatssteuern seine Kreissteuerlast wesentlich erhöhen würden, fern zu halten. Wo aber im Gutsbezirk eine größere Zerstückelung des Besitzes eingetreten ist, da kann der Besitzer die Zerschlagung bezw. Verwandlung des Gutsbezirks in einen Gemeindebezirk herbeiführen.

Hervorzuheben sei noch die dankenswerthe Vereinfachung der Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreistheile, die darin liegt, daß — was der Landtag unverändert annahm — diese nicht mehr in Quoten der Kreisabgaben zu erfolgen braucht. Wer mit der Kreisverwaltung zu thun gehabt hat, weiß, zu welchen komplicirten, über alle Begriffe weitschweifigen Berechnungen die bisherige Bestimmung schon an sich und namentlich auch wegen der Unterlagen, welche die Aufsichtsbehörden für die Genehmigung der bezüglichen Kreistagsbeschlüsse fordern — ob in allen Stücken nothwendigerweise auch fordern müssen, lasse ich dahin gestellt, — führt; dabei sind diese ganzen Berechnungen praktisch umso bedeutungsloser, als bei jeder Mehrbelastung zuerst der von dem betreffenden Kreistheil durch diese aufzubringende Betrag festgestellt und dann erst berechnet zu werden pflegt, welche Quote der Kreisabgaben dieser ausmache, was dann wieder dazu zwingt, um eine keinen allzu vielstelligen Bruch darstellende Quote herauszubekommen, statt der runden Summe eine solche mit Pfennigen und womöglich Pfennigbruchtheilen als durch Mehr-

belastung aufzubringenden Betrag anzunehmen; mit jeder Aenderung im Staatssteuersoll ändert sich dann wieder der jährliche Beitrag und so wird eine Mehr- und Minderbelastung wirklich nach dem Interesse auf die Dauer unmöglich gemacht.

Für das Verfahren bei Vertheilung des dem Besteuerungsrecht mehrerer Kreise oder Provinzen unterliegenden Einkommens auf diese fügte schließlich der Landtag denen für die Vertheilung auf mehrere Gemeinden analoge Bestimmungen in das Gesetz ein.

VI.

Die mit den im Vorstehenden besprochenen und andern minder wichtigen Aenderungen von der Landesvertretung angenommenen und unterm 14. Juli 1893 Allerhöchst sanktionirten drei Gesetze[1]) haben die Preußische Steuerreform zu einem Abschluß gebracht, auf den Staatsregierung, insbesondere Finanzminister Miquel, wie Volksvertretung allen Grund haben stolz zu sein. Aus dem Staatssteuersystem sind die für dasselbe nicht passenden, eine in sich ungleichmäßige Doppelbesteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes darstellenden Ertragssteuern ausgeschieden, und das Steuersystem ist auf die den Ausdruck der steuerlichen Leistungsfähigkeit enthaltende, zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen die allein ohne Künstelei mögliche Unterscheidung machende Einkommen- und Ergänzungssteuer basirt. Die Einkommensteuer ist nicht nur nach Möglichkeit vor einer den Reichen zu Ungunsten des Aermen begünstigenden Ausartung, wie sie sie früher zeigte, geschützt, sondern es sind auch den schwächern Schultern weitgehende Erleichterungen gewährt. Für eine zweckentsprechende Neuordnung und Errettung des kommunalen Finanzwesens aus den überhandnehmenden Verlegenheiten und Verwirrungen sind durch die Ueberlassung der für die Kommune geeigneten Steuerquellen und durch deren angemessene Benutzung gewährleistende gesetzliche Normen sichere Grundlagen geschaffen.

Wohl kann das Werk der Steuerreform nicht in allen Punkten als ein vollkommenes angesehen werden, wie in den vorstehenden Ausführungen bei den zu bemängelnden Bestimmungen im Einzelnen hervorgehoben ist. Aber die Mängel sind doch nur solche, die dem Werth des Ganzen nur wenig Eintrag zu thun geeignet sind, sodaß es grundfalsch gewesen wäre, etwa von ihrer Beseitigung die Zustimmung zu dem ganzen Reformwerk oder einzelnen Theilen desselben abhängig zu machen. Die Beseitigung der meisten und gewichtigsten dieser Mängel war zudem von außerhalb liegenden Bedingungen abhängig, die im Augenblick nicht zu erfüllen waren, deren Erfüllung aber für die Zukunft angestrebt werden muß. So kann die indirekte Gemeindebesteuerung nur dann zu größerer Bedeutung gelangen, wenn es gelingt, die reichsgesetzlichen Schranken, wenigstens für die Getränkebesteuerung, zu beseitigen oder doch weiter hinaus zu rücken. Ebenso muß dahin gestrebt werden, daß den Gemeinden die Besteuerung der Gewerbebetriebe des Reichs in demselben Umfang wie derjenigen des Staates gestattet wird; denn die bisherige Unmöglichkeit der Besteuerung dieser kann die Finanzen einzelner Gemeinden geradezu zum Ruin führen, und es wird sich kaum ein Grund für eine Freilassung dieser Betriebe von einer auf dem Princip von Leistung und Gegenleistung aufgebauten Realbesteuerung

[1]) Dieselben sind abgedruckt in den „Annalen" 1894 S. 63 ff.

geltend machen lassen. Ueber die ebenso wünschenswerthe anderweitige Regelung der Kommunalsteuerpflicht der Beamten und Militärpersonen habe ich mich schon oben geäußert. Ein anderer im Abgeordnetenhause zum Ausdruck gelangter Wunsch ging dahin, den Gemeinden die Besteuerung auch des Gewerbebetriebes im Umherziehen zu gestatten. Es läßt sich in der That nicht verkennen, daß dieser Wunsch seine Berechtigung hat und eine umso größere Berechtigung erlangt, wenn die Gemeindebesteuerung der stehenden Gewerbe künftig eine größere Rolle spielt als bisher. Es ist auch in Betracht zu ziehen, daß die Hausirgewerbe den zur Kommunalbesteuerung herangezogenen stehenden Gewerben eine oft gefährliche, auch dem Interesse des kaufenden Publikums schädliche Konkurrenz bereiten, durch welche auch die Steuerfähigkeit der kommunalsteuerpflichtigen stehenden Gewerbe ungünstig beeinflußt wird. Indeß würde auf der andern Seite die Durchführung einer Gemeindebesteuerung der Hausirgewerbe zweifelsohne große Schwierigkeiten bieten. Auf dem Wege bloßer Gemeindezuschläge zur staatlichen Wandergewerbesteuer läßt sich die Sache, wenn man nicht den Wandergewerbebetrieb so gut wie inhibiren will, nicht machen. Eher würde man einer Organisation wie der der Wanderlagersteuer oder einer Besteuerung der Wandergewerbe durch die Kreise näher treten oder endlich auf dem Wege von Gemeindegebühren zum Ziele gelangen können.

Worauf es mehr als auf nachträgliche Beseitigung einzelner Mängel in den Gesetzen ankommt, ist, daß die ganze Reform wirklich nach den den Gesetzen zu Grund liegenden Intentionen zur Durchführung gelangt. Dazu gehört namentlich, daß die Gemeinden auch dort, wo ein Zwang von den Aufsichtsbehörden nicht ausgeübt werden kann, den ihnen durch das Kommunalabgabengesetz gegebenen Anregungen in der Gestaltung ihres Abgabenwesens folgen. Neben möglichster Benutzung der ihnen durch das Gesetz gewiesenen Wege zur Herabminderung des direkten Steuerbedarfs ist es namentlich erforderlich, daß die Gemeinden, bei denen hinsichtlich ihrer Größe, der Organisation und Zusammensetzung der Gemeindeverwaltung und -Vertretung die nöthigen Vorbedingungen vorhanden sind, die Zuschläge zu den staatlich veranlagten Ertragssteuern durch selbständige Gemeinderealsteuern ersetzen. Denn daß Grund- und Gebäudesteuer in ihrer gegenwärtigen Gestalt nur sehr unvollkommene Gemeindesteuern abgeben, ergibt sich aus dem in den vorangehenden Ausführungen Gesagten. Und auch die neue Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 ist zur Gemeindesteuer wenig geeignet. Namentlich hindert die Kontingentirung nach Mittelsätzen in den Klassen II, III und IV, zumal wenn der Veranlagungsbezirk, wie dieß überall, außer in Stadtkreisen bei den Klassen III und IV, der Fall ist, mehrere Gemeinden umfaßt, die einzelne in der angemessenen Besteuerung der ihr angehörigen Betriebe, da die Höhe der Steuersätze von der Zusammensetzung der Steuergesellschaft, von dem Ueberwiegen großer, mittlerer oder kleinerer Betriebe in derselben abhängig ist. Noch mehr fällt es in's Gewicht, daß der Ertrag des letzten Jahres für die Gemeinden eine viel zu schwankende Grundlage einer Gemeinderealsteuer ist: der Staat kann es, wenn wirklich einmal in einem Jahre ein Paar Millionen Mk. weniger an Gewerbesteuern aufkommen, eher verschmerzen, als eine Gemeinde, in der die Gewerbebesteuerung eine solche Rolle spielt, wie sie nach dem Kommunalabgabengesetz spielen muß, einen wesentlichen Rückschlag in dem Ertrage derselben von einem Jahre zum andern ohne ernstliche finanzielle Verlegenheiten aushalten kann. Es kommt hinzu, daß in jeder Gemeinde in der Regel die eine oder andere Industrie vorzuherrschen pflegt und es daher, wenn diese sich in

Ertragsstockungen befindet, an dem Ausgleich fehlt, der im ganzen Staate durch andere Industrieen hergestellt wird, solange es sich nicht um allgemeine Krisen handelt, und daß endlich in Gemeinden, in denen eine Industrie eine große Rolle spielt, Ertragsstockungen dieser sich nicht nur in der Gewerbe-, sondern auch in der Einkommensteuer sehr fühlbar machen, während auf der andern Seite gerade in solchen Zeiten oft die Ausgaben der Gemeinde, z. B. für entlassene Arbeiter des nothleidenden Industriezweiges, eine außergewöhnliche Steigerung erfahren. Es ist deßhalb für Gemeinden, in denen Handel und Industrie, und namentlich für solche, in denen nur einzelne Zweige derselben eine große Bedeutung besitzen, durchaus geboten, wenigstens ihre Gewerbebesteuerung von schnellen Schwankungen im Ertrage zu emanzipiren und für dieselbe konstantere Grundlagen zu wählen, wie sie u. a. das Anlage- und Betriebskapital bietet, das auf der andern Seite auch den Vorzug besitzt, sich nicht nur vorübergehenden Ertragsstockungen, sondern lang anhaltenden wirklichen Krisen, denen gegenüber sich ja auch die Gemeindebesteuerung auf die Dauer nicht gleichgiltig verhalten kann, durch Sinken im Werthe anzupassen.

Neben einer materiell dem Geiste der Reformgesetze gerecht werdenden Ausführung kommt es darauf an, daß dieselbe taktvoll unter Vermeidung aller Kleinlichkeit und jedes einseitigen bureaukratischen Schematismus, dagegen mit vollster Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse erfolgt. Die auf der Deklarationspflicht aufgebaute Einkommensteuer und mehr noch die Ergänzungssteuer sind, ohne Erbitterung zu erregen, nur durchführbar, wenn die wiederholten eindringlichen Mahnungen des Finanzministers Miquel, kleinliche Belästigungen der Steuerpflichtigen zu vermeiden, streng befolgt werden. Die Belästigung der Steuerpflichtigen wird aber am besten vermieden, ebenso wie eine Durchführung der Steuergesetze mit der unbedingt erforderlichen Kenntniß der lokalen Verhältnisse nur gesichert wird, wenn hierzu nach Möglichkeit nur in den betreffenden Landestheilen bekannte Beamte ausgewählt werden, wenn ein zu häufiger Austausch derselben zwischen Gegenden mit heterogenen Verhältnissen vermieden wird; es wird z. B. ein in ländlichen Verhältnissen aufgewachsener Beamter weit weniger in die Versuchung kommen, Landwirthe mit Fragen, die sie bei dem Mangel an exakter Buchführung schlechterdings nicht sicher beantworten können, zu quälen, als ein aus industriellen Gegenden an die genaue kaufmännische Buchführung gewöhnter. Wohl aber ist zu wünschen neben einer längeren Beschäftigung der jungen Beamten in den zu Kenntniß von Land und Leuten Gelegenheit bietenden unteren Instanzen ein häufiger Austausch der Beamten der verschiedenen Zweige der Verwaltung innerhalb derselben Landestheile, sodaß z. B. die Decernenten nicht fortwährend in derselben Abtheilung der Regierung bleiben, sondern häufiger — natürlich immer in Zwischenräumen mehrerer Jahre — zwischen den Regierungsabtheilungen wechseln. Nichts würde ich bei der gegenwärtigen Organisation des Staats- und Kommunalsteuerwesens für gefährlicher halten als eine Loslösung der direkten Steuerverwaltung von der allgemeinen Verwaltung und die Heranziehung eines besondern höhern Beamtenthums für jene. Was dadurch vielleicht in Hinsicht einer technisch vollkommneren Verwaltung gewonnen würde, käme nicht in Betracht gegen die Gefahren einer einseitigen, superfiskalischen, die Gesetze unpopulär machenden Ausführung und gegen den Verzicht auf diejenige Kenntniß von Land und Leuten, die nur die allgemeine Verwaltung in den untern und mittlern Instanzen verschafft. Die weitere Ausdehnung des Instituts der be-

sondern Veranlagungskommissare wäre das beste Mittel, gerade das Ergänzungssteuergesetz von vornherein unpopulär zu machen. Und wohl muß dafür gesorgt werden, daß die Steuerveranlagung gleichmäßig erfolgt; aber auf der andern Seite erträgt kaum ein Gebiet der Verwaltung weniger ein zu weitgehendes Binden der lokalkundigeren unteren Instanzen an generelle oder spezielle Anweisungen höherer, diese Lokalkunde über Einzelfragen nothwendig weniger besitzenden. Bei der Genehmigung der Beschlüsse der Kommunalverbände über die Einrichtung ihres Steuerwesens endlich ist es nöthig, daß die Aufsichtsbehörden vollkommen in das ganze Finanzwesen wie in die ganzen Verhältnisse des betreffenden Kommunalverbandes eindringen und nur auf Grund eines so gewonnenen allseitigen eingehenden Verständnisses ihre Entschließungen treffen. Nur wenn bei der ganzen Durchführung der Steuerreform den individuellen Verhältnissen, soweit es die Rücksicht auf das unbedingt nothwendige Maß von Einheitlichkeit gestattet, gebührend Rechnung getragen wird, können, müssen dann aber auch die großartigen Eigenschaften der Miquel'schen Steuerreform voll und ganz in Erscheinung treten, und dann wird sie auch das Volk voll anzuerkennen und zu würdigen wissen.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1892.[1])

Vorbemerkungen.

Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche die Rechnungsergebnisse sich beziehen, blieb unverändert (112).

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden beträgt 129 gegen 158 im Vorjahre, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes als leistungsfähig erklärte Verbände — 219 gegen 194, so daß die Rechnungsergebnisse sich zusammen auf 348 Ausführungsbehörden, gegen 352 im Vorjahre, beziehen.

Zu Tabelle 2 Spalte 31. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen der Verletzungen für die Genossenschaft 2c möglichst zu erleichtern, haben im Rechnungsjahr, wie nebenher ermittelt wurde, 55 249,18 ℳ betragen.

Zu Tabelle 2 Spalten 36 bis 47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43 bis 54 und 64) nachgewiesenen Verwaltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach § 17 Absatz 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes als Pauschbetrag erhoben und der Genossenschaft erstattet werden, mit enthalten. Die bezüglichen Pauschbeträge betrugen:

1.	bei der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	6,753,05 ℳ,
2.	„ „ Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	— „
3.	„ „ Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	5,274,20 „
4.	„ „ Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	12,219,58 „
5.	„ „ Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	4,227,76 „
6.	„ „ Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	6,681,63 „
7.	„ „ Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	— „
8.	„ „ Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	1,566,32 „
9.	„ „ Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3,429,96 „
10.	„ „ Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	1,391,32 „
11.	„ „ Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	3,882,69 „
12.	„ „ Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	3,734,86 „
13.	„ „ Tiefbau-Berufsgenossenschaft	31,578,00 „
	zusammen . .	80,740,27 ℳ.

[1]) Vgl. „Annalen“ 1888 S. 272 ff., 1889 S. 397 ff., 1890 S. 206 ff., 1891 S. 534 ff., 1893 S. 700 ff. und S. 742 ff. Bezüglich der Einzelheiten der Tabellen ist auf die Reichstags-Drucksache Nr. 96, 9. Leg.-Per., II. Session 1893/94 zu verweisen. Hier sind nur die Schluß- und Gesammtsummen abgedruckt.

und sind die betreffenden Einzelbeträge unter Spalte 46 der Angaben für die betreffende Versicherungsanstalt in Ausgabe und unter Spalte 56 der Angaben für die betreffende Genossenschaft in Einnahme gestellt worden.

Die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat einen Pauschbetrag nicht erhoben, da die Versicherungsanstalt ihre Verwaltungskosten selbst getragen hat und unausscheidbare (gemeinsame) Kosten nicht vorhanden waren. Ebenso hat die Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft von der Berechnung eines Pauschbetrages nach Einverleibung der Selbstversicherer in die Berufsgenossenschaft und der hiermit im Zusammenhange stehenden Verringerung des Umfanges des Geschäftsbetriebes der Versicherungsanstalt Abstand genommen.

Zu Tabelle 2 Spalte 51 und bezw. 51a. Die am 15. August 1893 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1892, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 4,404,636,$_{49}$ ℳ. betragen, werden erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, soweit Angaben hierüber gemacht sind, mit 65,127,$_{62}$ ℳ.

Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 7,202,914,$_{88}$ ℳ. ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1893 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und verbleibt nach ordnungsmäßiger Berechnung der Einnahmen und Ausgaben als Bestand in Spalte 58.

Zur Kapitaldeckung der im Rechnungsjahre seitens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft festgestellten Renten sind 1,424,031,$_{03}$ ℳ. umgelegt worden, welche — soweit dieselben bis zum 15. August 1893 vereinnahmt worden waren (Spalte 51) — nach Abzug der im Rechnungsjahre bereits geleisteten Zahlungen ebenfalls wie die Betriebsfonds in Spalte 58 als Bestand verbleiben.

Die Kapitalwerthe der für Rechnung der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften festgestellten Renten betragen zusammen 1,494,665,$_{04}$ ℳ.

Zu Tabelle 2 Spalte 59 (und bezw. 48). Der in Spalte 59 nachgewiesene Betrag des Reservefonds setzt sich bei den Berufsgenossenschaften zusammen: aus dem Bestande nach dem Vorjahre, aus den rückständigen Einlagen des Vorjahres, aus den Zinsen und aus der laufenden Einlage.

Die Fehlbeträge bei den Einlagen in den Reservefonds (Spalte 48) bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses der Rechnungsergebnisse mit der Umlage zum Theil noch im Rückstande waren, betragen zusammen 2,178,083,$_{47}$ ℳ.

Bei den Versicherungsanstalten ist der in den Reservefonds nach näherer statutarischer Bestimmung eingelegte Betrag von dem Renten-Kapitalwerth berechnet und von den eingegangenen Prämien abgezweigt worden.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr 1891 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1892

1. für

1892	1891	
112 [1])	[112]	**Berufsgenossenschaften** mit:
914	[913]	Sektionen,
1,089	[1,086]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5,258	[5,247]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
23,177	[22,795]	Vertrauensmännern,
158 [2])	[165]	angestellten besoldeten Beauftragten [Revisionsingenieuren zc.),
997	[1,000]	Schiedsgerichten,
3,974	[4,019]	Arbeitervertretern bei
5,274,953	[5,181,761]	Betrieben und
17,367,547	[17,382,827]	versicherten Perfanen

an Entschädigungsbeträgen . . 29,006,465,22 M. [23,718,775,73 M.]
und an laufenden Verwaltungskosten 5,378,467,86 M.[3]) [5,034,435,80 M.]
gezahlt worden.

Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . . 1,960,605,48 M. [1,757,623,82 M.]

Die auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) erwachsenen Ausgaben, einschl. der noch verrechneten Kosten der ersten Einrichtung, belaufen sich auf . 3,728,55 M. [14,101,02 M.]

In den Reservefonds sind für das Jahr 1892 bis zum 15. August 1893 . 12,590,338,66 M. [12,975,592,05 M.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . 48,939,605,81 M.[3]) [43,500,528,01 M.]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2, Spalte 49) für 112 Berufsgenaffenschaften nachgewiesen sind, denen . . 60.103,900,12 M.[3]) [53,837,904,12 M.]
an effektiven Einnahmen (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsmittel für das Jahr 1893 — gegenüber stehen.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenaffenschaften auf 12.070,287,72 M. [10,872,181,30 M.]
der Gesammtbetrag des Reservefonds auf 85,426,506,84 M. [70,738,066,82 M.]

---

[1]) 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

[2]) Nach der alljährlich im Reichs-Versicherungsamt auf Grund besonderer Ermittelungen aufgestellten Uebersicht.

[3]) Nach Abzug der Pauschbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 90.740,27 M. (siehe Voebemerkungen).

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

352 [316] **Ausführungsbehörden** der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:

334 [329] Schiedsgerichten und

1,576 [1,445] Arbeitervertretern bei

646,733 [632,459] versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	2,892,975,70 ℳ.	[2,370,243,16 ℳ]
an Verwaltungskosten	6,863,59 ℳ.	[5,446,04 ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und an Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	58,102,49 ℳ.	[52,148,69 ℳ]
im Ganzen	2,957,941,78 ℳ.	[2,427,837,89 ℳ]

verausgabt worden.

III. Von den 13 **Versicherungsanstalten** der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden verausgabt:

an Entschädigungsbeträgen	440,737,07 ℳ	[337,358,11 ℳ]
an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes)	257,845,56 ℳ.	[279,436,91 ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	15,113,50 ℳ.	[12,654,76 ℳ]
an Kosten auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes)	— ℳ.	[— ℳ]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1892	149,450,34 ℳ.	[125,019,27 ℳ]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . .	863,146,47 ℳ.	[754,469,05 ℳ]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2 Spalte 49) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen	2,946,508,13 ℳ.	[2,557,546,60 ℳ]

an effektiven Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) gegenüberstehen.

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beläuft sich auf . .	2,083,361,66 ℳ.	[1,803,077,56 ℳ]
der Betrag des Reservefonds auf . . .	522,226,74 ℳ.	[360,335,65 ℳ]

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1892 genossen haben, ergiebt sich aus den speziellen Angaben der Tabelle 2 Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge ꝛc. aus den Jahren 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890 und 1891 stammen und im Jahre 1892 weiter gelaufen sind.

Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten ꝛc.) beläuft sich auf 32,340,177,99 ℳ. gegen 26,426.377,00 ℳ. im Jahre 1891, 20,315,319,55 ℳ im Jahre 1890, 14,464,303,15 ℳ im Jahre 1889, 9,681,447,07 ℳ. im Jahre 1888, 5,932,930,08 ℳ. im Jahre 1887 und 1,915,366,24 ℳ. im Jahre 1886.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1892 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich:

I. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf .	51,850	[47,648]
II. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf .	2,977	[2,859]
III. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf .	827	[702]
zusammen auf	55,654	[51,209]
Darunter:		
Unfälle mit tödtlichem Ausgange	5,911	[6,428]
Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit	2,664	[2,595]
Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt	11,835	[12,837]

darunter: 3947 [4064] Wittwen, 7660 [8482] Kinder und 228 [291] Ascendenten.

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1892 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt

I. bei den Berufsgenossenschaften	215,139	[204,970]
II. bei den Ausführungsbehörden	19,587	[19,087]
III. bei den Versicherungsanstalten	1,539	[1,280]
zusammen	236,265	[225,337]

Tabelle I.

	Organi…								
	Zahl der								
	Sek-tionen	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter	Betriebe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Berufs…									
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	358	736	1,990	2,466	7,652	157	404	2,788	415,335
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	556	353	3,268	1.634	15,525	1	593	1,186	4,859,618
Gesammtsumme . .	914	1,089	5,258	4,100	23,177	158	997	3,974	5,274,953
II. Ausführungs…									
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**									
a) Marineverwaltung .	—	—	—	—	—	—	3	12	—
b) Heeresverwaltung .	—	—	—	—	—	—	20	152	—
c) Post- u. Telegraphenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	3	53	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	20	276	—
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	—	—	—	—	—	—	4	24	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	—	—	—	50	98	—
g) Bauverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	29	294	—
h) Seeschiffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—	5	10	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	—	—	—	—	—	—	200	657	—
Gesammtsumme	—	—	—	—	—	—	334	1,576	—
III. Versicherungs…									
Versicherungsanstalten zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allgemeine Uebersicht.

fation. Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere	Zusammen (Spalten 11—13)	Lohnbeträge. (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) ℳ	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren	Unfälle. Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49) ℳ	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57) ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19
genossenschaften.							
5,017,490	4,764	5,078,132	3,292,782,432,81	84,579	28,619	41,550,442,58	52,122,591,18
—	—	12,289,415	—	29,094	23,231	7,469,903,52	8,062,049,86
5,017,490	4,764	17,377,547	3,292,782,432,81	113,673	51,850	49,020,346,08	60,184,641,03
behörden.							
—	—	11,618	—	120	36	45,545,85	—
—	—	33,324	—	565	198	186,326,41	—
—	—	14,900	—	118	23	39,942,09	—
—	—	266,709	—	5,878	1,851	2,274,878,29	—
—	—	3,712	—	94	34	35,119,12	—
—	—	222,150	—	1,002	649	243,124,28	—
—	—	58,702	—	293	125	93,472,07	—
—	—	497	—	10	3	4,187,53	—
—	—	35,121	—	132	58	35,346,09	—
—	—	646,733	—	8,212	2,977	2,957,941,78	—
anstalten.							
—	—	—	—	1,554	827	863,146,47	2,946,508,19

Tabelle II

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle	
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
					I. Berufs-	
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	21,837	859,930,27	92,873	15,844,558,66	3,339	193.193,70
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	6,263	207,112,94	45,861	3,793,397,53	2,153	67 259,[illegible]
Gesammtsumme	28,100	1,067,043,16	138,734	19,637,956,19	5,492	260,453,[illegible]
			II. Ausführungs-			
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	2	48,00	134	34,827,00	6	397,[illegible]
b) Heeresverwaltung	68	3,213,02	709	160,109,60	9	572,16
c) Post- und Telegraphenverwaltung	43	2,084,49	100	26,418,45	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	1,234	77,006,11	5,752	1,526,901,06	390	19,269,36
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	16	547,87	100	25,379,28	6	479,60
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	382	12,871,24	1,366	150,453,43	88	2,810,[illegible]
g) Bauverwaltung	71	3.682,06	329	61,300,16	21	885,13
h) Seeschiffahrts- rc. Betriebe	1	75,30	5	2,278,06	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	38	1,146,18	170	26,183,37	4	148,[illegible]
Gesammtsumme	1,855	100,675,17	8,665	2,013,851,86	524	24,562,[illegible]
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	1,005	27,398,17	1,966	294,467,43	98	4,613,[illegible]

Ausgaben und Einnahmen.

A u s g a b e n.

beträge.

Todesfälle.								Unterbringung im Krankenhaus	
Renten an Wittwen Getödteter		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheiratung		Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	
Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
genossenschaften.									
12,097	1,891,327,45	531	277,200,22	25,889	2,910,082,[illegible]	1,057	157,362,44	4,960	158,739,90
4,327	313,769,50	117	25,257,05	7,371	353,557,[illegible]	119	9,469,46	783	10,010,64
16,424	2,205,096,95	648	302,457,27	33,260	3,293,640,16	1,176	166,831,9[illegible]	5,743	168,750,54
behörden.									
21	3,517,35	1	630,00	31	3,674,[illegible]	—	—	2	41,70
27	4,142,62	—	—	60	6,846,09	2	204,01	22	733,81
29	3,649,97	1	396,00	48	5,346,05	1	92,00	1	208,00
1,627	226,473,65	86	37,629,54	3,032	296,569,48	123	17,027,45	182	6,269,22
19	3,228,19	—	—	38	4,065,90	—	—	3	82,19
209	15,489,22	5	1,092,00	371	19,269,82	18	1,317,31	61	801,35
68	8,298,19	1	635,75	103	8,992,10	9	758,59	12	310,43
6	819,30	—	—	12	760,20	1	194,25		—
14	1,489,88	1	56,94	16	1,364,92	—	—	12	310,91
2,020	267,108,95	95	40,440,25	3,714	346,888,88	154	19,623,03	295	8,757,61
anstalten.									
285	38,155,91	7	2,584,83	492	41,214,[illegible]	8	1,121,76	121	2,784,52



(Noch Tabelle II.)

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Unterbringung im Krankenhaus.					
	Renten an die **Kinder** in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an **Ascendenten** in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		**Kur- und Verpflegungskosten** an Krankenhäuser gezahlt	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	18	19	20	21	22	23
	I. Berufs-					
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	10,948	239,610,78	142	6,366,76	8,662	1,291,244,46
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	1,554	13,074,73	8	251,28	2,180	238,253,38
Gesammtsumme . .	12,502	252,685,51	150	6,618,04	10,842	1,529,497,84
	II. Ausführungs-					
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	6	48,30	—	—	5	959,69
b) Heeresverwaltung	49	1,151,67	1	30,09	37	3,243,32
c) Post- und Telegraphenverwaltung . .	2	312,00	1	35,00	8	1,243,75
d) Eisenbahnverwaltung	342	8,456,59	14	389,69	300	38,913,07
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	6	76,41	—	—	4	315,00
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	137	1,003,21	—	—	82	8,226,07
g) Bauverwaltung	12	169,89	—	—	17	1,755,84
h) Seeschiffahrts- &c. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	20	355,30	—	—	13	990,00
Gesammtsumme . .	574	11,573,37	16	454,77	466	55,648,54
	III. Versicherungs-					
Versicherungsanstalten zusammen	226	3,625,58	1	66,00	178	21,324,07

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.								
…beträge.			b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	e. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.			
	Abfindungen an Ausländer	Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25).			Ueberwachung der Betriebe	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen (Spalten 29 bis 31)
Ber.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.								
224	113,848,74	23,973,466,01	646,884,02	388,077,36	397,583,81	9,672,25	31,488,87	438,744,[illegible]
6	1,585,02	5,032,999,21	363,440,[illegible]	116,343,[illegible]	4,30	—	7,111,44	7,115,44
230	115,434,36	29,006,465,22	1,010,324,50	504,421,21	397,587,81	9,672,25	38,600,01	445,859,[illegible]
behörden.								
—	—	44,144,70	41,25	264,00	—	324,21	45,03	369,04
—	—	180,247,27	1,796,06	2,860,17	—	56,46	77,68	134,16
—	—	39,785,09	8,00	149,00	—	—	—	—
—	—	2,254,905,80	2,790,44	11,977,24	—	56,05	5,132,21	5,188,26
—	—	34,174,58	368,90	526,46	—	—	—	—
—	—	215,438,90	6,085,42	5,700,16	—	—	12,038,10	12,038,10
1	2,075,00	88,104,24	1,150,01	3,096,44	—	—	669,87	669,87
3	1,316,00	4,128,06	—	5,44	—	—	—	—
—	—	32,046,98	736,00	2,027,25	—	119,70	—	119,70
4	3,391,00	2,892,975,30	12,976,77	26,606,78	—	556,54	17,962,40	18,518,99
anstalten.								
3	3,380,07	440,737,07	11,834,85	3,278,96	—	—	—	—

(Noch) Tabelle II.

	Ausgaben.					
	e. Allgemeine Verwaltungskosten.					
	1. Kosten der ersten Einrichtung.			2. Laufende Verwaltungskosten.		
				Reisekosten und einschließlich etwaiger in keine der aufzunehmenden		
				a. Mitglieder		b.
	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 und 34)	I. der Genossenschaftsvorstände und für den Bereich der Genossenschaft	II. der Sektionsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Sektion	der Vertrauensmänner
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	33	34	35	36	37	38
				I. Berufs-		
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	—	3,724,85	3,724,85	180,400,86	116,229,70	93.799,24
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	3,70	—	3,70	34,755,96	7,863,81	29.648,33
Gesammtsumme .	3,70	3,724,85	3,728,55	215,156,80	124,093,51	123.447,57
				II. Ausführungs-		
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	—	—	—	—	—
e) Baggerei, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	123,50	123,50	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	7,50	—	7,50	—	—	—
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	90,15	78,20	168,40	27,55	—	—
Gesammtsumme .	97,65	201,75	299,40	27,55	—	—
				III. Versicherungs-		
Versicherungsanstalten zusammen	—	—	—	—	2,247,65	3,118,15

Ausgaben und Einnahmen.)

Tagegelder (vergl. Spalten …) c. der Delegirten zur Genossenschafts-versammlung	d. der Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung rc.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare rc., Instandhaltung des Inventars	Portokosten, Botenlöhne rc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
		Ausgaben.						
		e. Allgemeine Verwaltungskosten.						
		2. Laufende Verwaltungskosten.						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
39	40	41	42	43	44	45	46	47
…genossenschaften.								
100,993,05	38,880,16	2,391,979,37	257,365,13	402,027,50	409,565,20	64,084,06	254,728,34	4,310,053,60
12,317,58	2,286,50	589,723,06	31,372,10	97,717,00	105,475,00	4,252,34	233,741,11	1,149,154,56
113,310,63	41,166,66	2,981.703,59	288,737,29	499,745,20	515,040,44	68,337,30	488,469,45	5,459,208,10
…behörden.								
—	136,12	521,78	—	68,10	—	—	—	725,98
—	—	—	—	1,236,02	4,00	18,00	29,28	1,288,15
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10,00	0,85	—	5,70	16,55
—	—	—	—	14,70	34,40	—	—	49,15
—	7,05	3,149,00	—	296,62	129,29	—	156,24	3,738,20
—	—	—	—	391,26	53,30	—	—	444,40
—	—	—	—	54,00	—	—	—	54,00
—	—	25,00	—	119,97	44,60	—	0,76	247,30
—	143,17	3,696,78	—	2,190,70	266,24	18,00	222,00	6,564,10
…anstalten.								
—	242,01	113,211,20	5,697,41	20,427,00	19,797,00	636,39	92,467,31	257,845,56

30*

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.		Einnahmen.		
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a—f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Eingegangene Beiträge. Umlagen	Prämien
	M.	M.	M.	M.	M.
1	48	49	50	51	51a
			I. Berufs-		
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	11,789,492,40	41,550,442,56	9,797,685,09	41,496,118,75	—
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften** . .	800,846,28	7,469,903,53	1,074,496,22	6,942,630,08	—
Gesammtsumme . .	12,590,338,68	49,020,346,09	10,872,181,30	48,438,748,83	—
		II. Ausführungs-			
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**					
a) Marineverwaltung . .	—	45,545,65	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	186,326,41	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	39,942,09	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	2,274,878,20	—	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	35,119,12	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	243,124,28	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	93,472,02	—	—	—
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	—	4,187,53	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal - Ausführungsbehörden**	—	35,346,09	—	—	—
Gesammtsumme . .	—	2,957,941,75	—	—	—
		III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	149,450,34	863,146,47	1,803,077,65	25,202,70	1,033,822,90

Ausgaben und Einnahmen.)

Einnahmen.						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
52	53	54	55	56	57	58	59
genossenschaften.							
22,780,19	163,611,84	3,868,99	293,292,81	345,234,90	52,122,591,18	10,572,148,63	83,258,218,23
105,00	8,556,00	—	15,878,16	20,384,37	8,062,049,85	1,498,139,11	2,168,288,62
22,885,19	172,167,84	3,868,99	309,170,48	365,618,67	60,184,641,03	12,070,287,73	85,426,506,84
behörden.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
anstalten.							
—	11,083,80	—	70,860,87	2,511,58	2,946,508,13	2,083,361,66	522,226,74

Tabelle III.

	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle 1 Spalte 14)	Verletzte Personen, für welche im — a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.					
		Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)
		m.	w.	m.	w.		
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Berufs-							
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	5,078,132	26,613	930	972	104	28,619	5,64
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	12,289,415	17,145	5,209	650	227	23,231	1,89
Gesammtsumme	17,367,547	43,758	6,139	1,622	331	51,850	2,99
II. Ausführungs-							
A. Staatliche Ausführungsbehörden.							
a) Marineverwaltung	11,618	36	—	—	—	36	3,10
b) Heeresverwaltung	33,324	185	13	—	—	198	5,94
c) Post- und Telegraphenverwaltung	14,900	23	—	—	—	23	1,54
d) Eisenbahnverwaltung	266,709	1,833	12	6	—	1,851	6,94
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	3,712	34	—	—	—	34	9,16
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	222,150	638	8	3	—	649	2,92
g) Bauverwaltung	58,702	125	—	—	—	125	2,13
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	497	3	—	—	—	3	6,04
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	35,121	58	—	—	—	58	1,65
Gesammtsumme	646,738	2,935	33	9	—	2,977	4,60
III. Versicherungs-							
Versicherungsanstalten zusammen	—	800	17	10	—	827	—

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ec.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ec.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ec. Gase, Dämpfe ec.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen ec., aus Luken ec., in Vertiefungen ec.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ec.
9	10	11	12	13	14	15	16
genossenschaften.							
5,832	840	129	421	920	5,188	4,748	3,473
2,796	17	2	100	50	1,497	6,568	1,448
8,628	857	131	521	970	6,685	11,316	4,921
behörden.							
4	3	1	—	—	4	3	7
54	6	1	7	6	15	24	54
—	—	—	—	—	5	10	3
29	24	8	2	16	106	194	289
1	3	—	—	—	6	4	10
—	2	—	5	—	289	51	75
5	4	—	2	—	12	16	29
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	6	5	2
93	42	10	16	22	448	307	469
anstalten.							
5	2	—	11	18	236	277	76

(Noch Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im					
	b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.					
	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren ꝛc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige
1	17	18	19	20	21	22
			I. Berufs-			
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1,811	832	330	322	1,895	1,878
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	4,449	25	36	2,727	1,680	1,836
Gesammtsumme	6,260	857	366	3,049	3,575	3,714
			II. Ausführungs-			
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	—	—	1	—	2	11
b) Heeresverwaltung	7	3	—	1	8	12
c) Post- und Telegraphenverwaltung	1	2	—	—	1	1
d) Eisenbahnverwaltung	6	875	2	2	163	135
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	—	2	3	—	2	3
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	10	3	—	3	98	113
g) Bauverwaltung	5	—	12	—	23	17
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	1	—	2	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	5	—	—	2	25	13
Gesammtsumme	35	885	20	8	322	305
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	27	10	1	—	54	110

Unfälle.)

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)					
	völlige	theilweise		Wittwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen		
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.									
3,282	1,507	18,049	5,781	2,095	4,483	152	6,730	165,003	32,49
2,026	785	11,012	9,408	1,398	2,360	47	3,805	50,136	4,06
5,308	2,292	29,061	15,189	3,493	6,843	199	10,535	215,139	12,36
behörden.									
6	3	24	3	6	9	—	15	335	28,83
9	11	139	39	9	18	—	27	1,195	35,96
	5	12	6	—	—	—	—	104	6,98
578	278	965	230	265	508	21	794	14,110	52,90
6	1	17	10	5	9	—	14	394	106,14
81	36	246	286	65	94	3	162	2,612	11,76
16	8	63	38	15	20	2	37	575	9,80
2	1	—	—	1	5	1	7	7	14,00
5	5	42	6	4	3	—	7	255	7,36
508	348	1,508	618	370	666	27	1,063	19,587	30,29
anstalten.									
100	24	423	280	84	151	2	237	1,539	—

Bericht über die Thätigkeit

des

Reichskommissars für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1893.[1])

Die Beförderung von Auswanderern über deutsche Häfen ist im verflossenen Jahre gegen die vorhergehenden Jahre bedeutend zurückgegangen. Während

im Jahre 1890	. . . . . .	243 283 Personen,
„ „ 1891	. . . . . .	289 225 „
„ „ 1892	. . . . . .	241 595 „

befördert wurden, belief sich die Zahl der Auswanderer im Jahre 1893 auf nur 168 272.

Die Ursachen dieses Rückganges, besonders soweit derselbe Hamburg betrifft, dürften hauptsächlich in den Nachwirkungen der Cholera-Epidemie des Jahres 1892, der allgemein gedrückten Lage der Geschäftswelt und in dem aus gesundheitlichen Rücksichten erlassenen Verbote des Hamburger Senats, russische Auswanderer über Hamburg zu befördern, zu finden sein.

Dieses Verbot blieb bis gegen Schluß des Jahres in Kraft, ist jedoch inzwischen für diejenigen russischen Auswanderer, welche die in Ruhleben bei Spandau errichtete Untersuchungsstation und Desinfektionsanstalt passirt haben, aufgehoben worden. Der durch das Verbot herbeigeführte Ausfall mußte um so beträchtlicher werden, als die russischen Auswanderer einen Haupttheil der gesammten über Hamburg gehenden Auswanderung bilden und beispielsweise im Jahre 1892 50 % der letzteren erreichten.

Ueber Bremen wurden russische Auswanderer während des ganzen Jahres unbehindert befördert; soweit thunlich, wurden sie zuvor nach der Untersuchungsstation in Ruhleben dirigirt.

Ueber Stettin sind im verflossenen Jahre keine Auswanderer befördert worden. Die von dort nach New-York gehenden Dampfer der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt fuhren ohne Passagiere von Stettin ab, um in dänischen und schwedischen Häfen Skandinavier zur Beförderung aufzunehmen bezw. dorthin zurückzubringen.

Die vereinzelt auch im verflossenen Jahre in Hamburg vorgekommenen Cholerafälle veranlaßten die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt, ihre Schnelldampfer einige Male von Wilhelmshaven anstatt von Cuxhaven aus zu expediren. Da die dortigen Behörden mit derartigen Expeditionen bisher nicht bekannt waren, hat der Reichskommissar in jedem Falle eine gründliche Revision von Schiff, Proviant und sonstiger Ausrüstung vorgenommen und die Unterbringung der Passagiere beaufsichtigt.

---

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 698; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189; 1883 S. 199; 1884 S. 515; 1885 S. 368; 1886 S. 817; 1887 S. 285 u. 398; 1888 S. 454; 1889 S. 933; 1890 S. 566; 1891 S. 432. 1892 S. 441. 1893 S. 609.

Die mit Passagieren nach Brasilien fahrenden Dampfer wurden brasilianischerseits genöthigt, zunächst nach dem Süden zu gehen und dort eine mehrtägige Quarantäne durchzumachen, bevor sie ihren nördlicher gelegenen Bestimmungshafen anlaufen durften.

Im Monat Juni wurde eine vereinzelt gebliebene Auswandererexpedition nach New-York von Geestemünde aus beabsichtigt. Ein Bremer Passagierexpedient hatte zu diesem Zwecke einen englischen Dampfer gechartert, der bis dahin in England zum Truppentransport verwendet war. Die erforderlichen Einrichtungen für die Beförderung von Passagieren, welche dem Dampfer noch fehlten, wurden unter Aufsicht des Reichskommissars getroffen. In Ermangelung einer für das preußische Staatsgebiet gültigen Konzession des Unternehmers zur Auswandererbeförderung mußte indessen die Einschiffung auf der Bremerhavener Rhede erfolgen. Wegen der erheblichen Kosten des Unternehmens hat der Expedient seine Absicht, derartige Expeditionen periodisch zu wiederholen, aufgegeben.

Die indirekte Beförderung von Auswanderern über einen englischen Zwischenhafen findet jetzt, wenn auch nur in geringem Umfange, von Bremen aus statt, wobei die Einschiffung der Auswanderer bereits in der Stadt Bremen, nicht erst in Bremerhaven, erfolgt.

In Hamburg, von wo die indirekte Beförderung über englische Häfen in früheren Jahren sehr stark betrieben wurde, hat sie im letzten Jahre fast ganz aufgehört.

Der Norddeutsche Lloyd hat eine zweite Linie nach New-York unter dem Namen „Roland-Linie" errichtet. Im Anfang wurden englische Dampfer für dieselbe gechartert, diese sind jedoch jetzt durch neugebaute eigene Dampfer ersetzt.

Dieselbe Rhederei hat einige Passagierdampfer von geringerem Tiefgang für die Fahrt nach Südamerika erbauen lassen, mit der Absicht, diese Schiffe nicht wie die übrigen Dampfer von Bremerhaven oder Nordenham, sondern direkt von der Stadt Bremen aus zu expediren.

Eine erhebliche Verbesserung im Betriebe der Auswandererbeförderung ist darin zu erblicken, daß vielfach bei unvollständiger Besetzung der Schiffe, sofern dies nach der Bauart möglich ist, eine nicht belegte Abtheilung des Zwischendecks als Speisesaal für die Zwischendecks-Passagiere eingerichtet wird. Auch hinsichtlich der Verpflegung geschieht zur Zeit mehr als früher, wenigstens auf den nach Nordamerika gehenden Schiffen. Die Rhedereien gehen darin überall weit über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus. So erhalten die Zwischendecks-Passagiere zum Frühstück und ebenso des Abends kaltes Fleisch oder Wurst bezw. warmes Essen über den gesetzlich vorgeschriebenen Proviant.

Den Wünschen des Reichskommissars hinsichtlich Einführung einer oder der anderen Verbesserung ist seitens der betheiligten Rhedereien in der Regel auf das Bereitwilligste entsprochen worden, wie auch jeder Ausstellung, die etwa zu machen war, stets sofort abgeholfen wurde.

Die Revisionen der Schiffe sowie die Beaufsichtigung der Einschiffung und Unterbringung der Passagiere hat wie in früheren Jahren in gründlichster Weise stattgefunden.

Es wurden im Jahre 1893 über deutsche Häfen 168 272 Personen befördert. Davon gingen über Bremen 109 400 und über Hamburg 58 872 Personen.

Unter den über **Bremen** beförderten 109 400 Personen, von denen 39 852 Deutsche, 69 548 Ausländer waren, befanden sich
66 171 Personen männlichen
43 229 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren 92 387 Erwachsene,
13 893 Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren und
3 120 „ unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln
46 172 Männer,
18 447 Frauen, ferner
44 781 Personen in 12 865 Familien.

Direkt wurden befördert
in 220 Schiffen 106 291 Personen,
indirekt „ 52 „ 3 109 „

Die Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate, wie folgt:

Monat	Personen	Schiffe
Januar	1 140 Personen	in 14 Schiffen,
Februar	2 986 „	„ 17 „
März	10 225 „	„ 22 „
April	15 395 „	„ 26 „
Mai	17 385 „	„ 24 „
Juni	15 326 „	„ 26 „
Juli	11 273 „	„ 24 „
August	12 796 „	„ 27 „
September	9 030 „	„ 27 „
Oktober	6 515 „	„ 24 „
November	4 279 „	„ 21 „
Dezember	3 050 „	„ 20 „
zusammen	109 400 Personen	in 272 Schiffen.

Von außereuropäischen Plätzen nach Bremen wurden zurückbefördert
34 094 Personen, unter denen sich
311 Personen befanden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht zugelassen waren. Von diesen stammten

62	Personen aus	Preußen,
8	„ „	Bayern,
5	„ „	Königreich Sachsen,
1	„ „	Württemberg,
2	„ „	Baden,
5	„ „	Mecklenburg-Schwerin,
1	„ „	Sachsen-Meiningen,
185	„ „	Oesterreich,
40	„ „	Rußland und
2	„ „	Finnland.
311		

204 von diesen Personen wurden zurückgewiesen, weil sie nach den Erhebungen der amerikanischen Einwanderungsbehörden vor ihrer Einschiffung bereits Arbeitskontrakte für Amerika abgeschlossen hatten.

Unter den über Hamburg beförderten 58 872 Personen, von denen 30 510 Deutsche und 28 362 Ausländer waren, befanden sich
34 325 Personen männlichen und
24 547 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren 47 244 Erwachsene,
8 986 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
2 642 „ unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln 20 817 Männer,
7 452 Frauen, ferner
30 603 Personen in 9 087 Familien.

Direkt wurden befördert in 452 Schiffen 56 805 Personen,
indirekt „ 144 „ 2 067 „

Die direkte Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate, wie folgt:

Monat	Personen		Schiffe	
Januar	951 Personen	in	23	Schiffen,
Februar	1 904 „	„	26	„
März	7 667 „	„	32	„
April	10 106 „	„	39	„
Mai	8 028 „	„	41	„
Juni	6 884 „	„	40	„
Juli	5 043 „	„	46	„
August	5 317 „	„	44	„
September . . .	3 810 „	„	42	„
Oktober	2 755 „	„	42	„
November . . .	3 177 „	„	42	„ und
Dezember . . .	1 163 „	„	35	„
zusammen	56 805 Personen	in	452	Schiffen.

Von außereuropäischen Plätzen wurden nach Hamburg zurückbefördert 24 931 Personen, unter denen sich 178 befanden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht zugelassen waren.

Von diesen stammten

aus Deutschland	66 Personen,
„ Oesterreich	64 „
„ Rußland	27 „
„ Griechenland . . .	9 „
„ Schweden	5 „
„ Norwegen	2 „
„ Dänemark	1 „
„ Italien	3 „
„ Frankreich	1 „

Außerdem wurden aus England 997 Russen, meist Israeliten, nach Hamburg gebracht. Sämmtliche Rückwanderer wurden theils auf Kosten der betreffenden Rhedereien, theils auf Kosten des hiesigen israelitischen Komites, sowie in einzelnen Fällen unter staatlicher Beihülfe nach ihrer Heimath befördert.

Unter den über die deutschen Häfen insgesammt beförderten 168 272 Personen kamen 70 362 aus Deutschland. Von diesen gehörten ihrem Berufe nach an

der Landwirthschaft	6 985	oder	9,8 %,
„ Industrie	15 131	„	21,4 %,
dem Handel und Verkehr	5 890	„	8,3 %,
„ Arbeiterstande	21 154	„	30,5 %,
anderen Berufsarten (freien Berufen, öffentlichem Dienste)	1 630	„	2,3 %,
ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe waren	19 572	„	27,7 %,
zusammen	70 362	„	100 %.

Ueber Herkunft und Bestimmungsland der Auswanderer ergeben die anliegenden Tabellen das Nähere.

1. Die überseeische Auswanderung Deutscher

Staaten und Landestheile der Herkunft	Zahl der von deutschen Häfen aus im Jahre 1893 beförderten Auswanderer aus dem Deutschen Reich			Davon gingen über			Es			
				Bremen	Hamburg	andere deutsche Häfen	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Provinz Ostpreußen	890	889	1,789	996	793	—	770	791	97	91
„ Westpreußen	2,859	3,165	6,024	3,184	2,840	—	2,414	2,695	415	450
„ Brandenburg mit Berlin	3,694	2,397	6,091	2,546	3,545	—	3,072	2,019	270	231
„ Pommern	2,886	2,794	5,680	2,511	3,169	—	2,306	2 255	514	505
„ Posen	3,575	3,412	6,987	3,579	3,408	—	3,070	2,873	479	525
„ Schlesien	1,444	1,184	2,628	1,401	1,227	—	1,243	1,003	101	132
„ Sachsen	1,421	1,002	2,423	1,367	1,056	—	1,163	814	143	111
„ Schlesw.-Holstein	1,840	1,369	3,209	362	2,847	—	1,530	1,163	137	124
„ Hannover	3,238	2,594	5,832	4,767	1,065	—	3,058	2,469	82	71
„ Westfalen	967	651	1,618	1,264	354	—	888	613	33	21
„ Hessen-Nassau	1,395	908	2 303	1,765	538	—	1,333	889	13	15
„ Rheinland	1,126	602	1,728	1,158	570	—	996	543	21	12
Hohenzollern	27	22	49	46	3	—	26	21	—	—
Königreich Preußen	25,362	20,999	46 361	24,946	21,415	—	21,869	18,148	2.305	2 288
Bayern rechts des Rheins	3,143	2,594	5,737	4,655	1,082	—	3,015	2,512	64	49
Bayern links d. Rh. (Pfalz)	229	197	426	284	142	—	214	189	12	5
Königreich Bayern	3,372	2,791	6,163	4,939	1,224	—	3,229	2,701	76	54
Sachsen	2,232	1,469	3,701	1,870	1,831	—	1,991	1,312	89	80
Württemberg	2,109	1,737	3,846	2,704	1,142	—	1,997	1,696	13	8
Baden	915	753	1,668	1,209	459	—	892	732	6	3
Hessen	624	432	1,056	736	320	—	594	424	7	3
Mecklenburg-Schwerin	557	463	1,020	210	810	—	440	372	83	79
Sachsen-Weimar	185	131	316	190	126	—	160	119	8	5
Mecklenburg-Strelitz	67	43	110	21	89	—	51	33	12	9
Oldenburg	582	489	1,071	963	108	—	543	465	16	9
Braunschweig	211	109	320	181	139	—	181	99	9	3
Sachsen-Meiningen	103	61	164	106	58	—	96	58	1	2
Sachsen-Altenburg	54	21	75	25	50	—	44	18	8	2
Sachsen-Koburg-Gotha	111	64	175	125	50	—	104	60	2	1
Anhalt	125	80	205	88	117	—	109	72	7	5
Schwarzb.-Sondershausen	32	13	45	30	15	—	31	13	1	—
Schwarzburg Rudolstadt	45	36	81	52	29	—	37	30	4	3
Waldeck	49	21	70	59	11	—	46	20	2	—
Reuß älterer Linie	28	33	61	51	10	—	25	33	1	—
Reuß jüngerer Linie	86	62	148	109	39	—	75	55	1	—
Schaumburg Lippe	24	18	42	34	8	—	23	18	—	—
Lippe	105	58	163	146	17	—	98	56	1	2
Lübeck	73	42	115	12	103	—	51	29	8	8
Bremen	460	460	920	831	89	—	403	419	9	8
Hamburg	1,435	920	2,355	161	2,194	—	1,002	696	61	59
Elsaß-Lothringen	84	27	111	54	57	—	75	26	2	1
Deutsches Reich	39,030 [1]	31,332	70,362 [1]	39,852	30,510 [1]	—	34,166	27,704	2,782	2,682

[1] Außerdem sind 4 männliche Personen von Hamburg aus mit der Eisenbahn nach

über deutsche Häfen im Jahre 1893.

gingen im Jahre 1893 nach																			
Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		Argentinien		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	1	—	—	11	12	2	—	—	—	1	1	1	—	6	2	—	—	2	1
—	1	—	—	19	14	4	4	—	—	—	1	—	—	2	—	2	—	3	—
1	1	4	—	136	70	77	29	3	2	13	4	8	5	75	27	13	2	22	7
—	—	—	—	13	11	10	2	1	—	4	9	3	—	18	6	3	—	14	6
—	—	—	—	3	1	4	1	—	—	1	—	1	—	10	5	—	1	7	6
—	—	—	—	43	26	18	3	—	—	8	4	3	—	21	10	—	2	7	4
—	—	2	—	68	58	22	9	—	1	3	2	6	—	7	4	2	—	5	3
2	—	6	—	39	21	25	26	2	—	13	4	10	2	35	14	16	4	25	11
3	1	6	—	12	10	17	14	1	—	9	11	2	1	29	4	11	8	8	5
4	—	—	—	12	6	9	6	1	—	2	—	4	—	10	4	4	—	—	1
—	—	—	—	9	1	9	2	—	—	2	—	1	1	20	—	3	—	5	—
1	—	8	—	48	25	20	11	1	—	2	—	9	3	20	6	1	—	4	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
11	4	21	—	413	255	217	107	9	3	58	36	48	12	254	83	55	17	102	46
1	—	—	1	24	12	10	6	—	—	2	—	2	—	14	9	3	4	8	1
—	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	25	13	12	8	—	—	2	—	2	—	14	9	3	4	8	1
—	—	3	1	67	48	29	8	—	—	7	8	4	1	29	5	3	1	10	5
1	—	3	—	51	14	9	7	—	—	11	4	—	—	14	6	—	—	10	2
2	1	1	—	2	12	5	4	—	—	1	—	2	—	2	1	2	—	—	—
1	—	1	—	6	—	3	3	—	—	5	—	—	—	5	2	—	—	2	—
1	—	1	1	12	7	6	2	1	—	2	1	1	1	7	—	1	—	2	—
—	—	—	—	7	2	8	5	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
—	—	1	—	15	10	3	2	2	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	1	7	4	—	—	1	—	—	—	3	2	—	—	3	—
—	—	—	—	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—
—	—	1	—	4	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	4	3	3	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—
3	—	—	—	2	2	3	—	—	—	1	2	1	—	3	—	1	1	—	—
—	—	3	2	13	10	17	10	—	—	6	4	1	—	4	2	4	5	—	—
6	1	15	1	71	44	63	45	7	2	34	21	11	7	112	14	34	15	19	15
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	2	—
26	6	53	6	711	423	393	212	20	9	131	78	75	21	458	128	103	43	162	70

Antwerpen und Rotterdam befördert worden.

2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1893

Herkunfts- (Heimats-) Länder	Zahl der im Jahre 1893			
	über			
	Bremen	Hamburg	andere deutsche Häfen (Stettin)	deutsche Häfen überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.
a) Deutsches Reich	39,852	²) 30,510	—	²) 70,362
b) Fremde Länder				
Belgien	4	14	—	18
Dänemark	625	643	—	1,268
Frankreich	17	7	—	24
Griechenland	1	105	—	106
Großbritannien	37	26	—	63
Italien	41	29	—	70
Luxemburg	4	4	—	8
Niederlande	46	16	—	62
Oesterreich-Ungarn	30,828	10,323	—	41,151
Davon:				
Im Reichsrath vertretene Länder	18,769	8,456	—	27,225
Ungarn	12,059	1,867	—	13,926
Portugal	—	—	—	—
Rumänien	228	495	—	723
Rußland (europäisches)	28,811	11,732	—	40,543
Schweden und Norwegen	636	316	—	952
Schweiz	96	112	—	208
Serbien	2	7	—	9
Spanien	1	2	—	3
Türkei (europäische)	1	32	—	33
Sonstige europ. Staaten [1])	4	3	—	7
Vereinigte Staaten von Amerika ²)	7,835	3,310	—	11,145
Andere außereuropäische Länder ²)	331	1,186	—	1,517
Summe b	69,548	28,362	—	97,910
Im ganzen (a und b zusammen)	109,400	³) 58,872	—	³) 168,272
Davon wurden befördert:				
über Bremen	109,400	—	—	109,400
über Hamburg	—	³) 58,872	—	³) 58,872
über andere deutsche Häfen	—	—	—	—

[1]) Bulgarien.
²) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse de[r]
³) Außerdem sind 4 männliche Personen von Hamburg aus mit der Eisenbahn nach Antwerpe[n]

beförderten Auswanderer überhaupt.

beförderten deutschen und fremden Auswanderer											
nach Amerika:											
den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	nach Afrika	nach Asien	nach Australien und Polynesien
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
61,870	5,364	32	59	1,134	605	29	209	96	586	146	232
8	—	2	—	7	—	—	—	—	1	—	—
1,045	17	—	13	32	111	—	—	2	10	6	32
22	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
105	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
54	2	—	—	2	1	—	—	—	2	1	1
56	1	—	—	2	5	—	1	5	—	—	—
6	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
43	—	—	—	5	6	—	—	—	3	5	—
39,388	1219	5	1	430	78	1	7	4	6	5	7
25,727	978	1	1	414	74	1	7	4	6	5	7
13,661	241	4	—	16	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
671	51	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
39,052	957	—	—	149	311	—	—	—	35	1	38
773	55	4	—	40	21	—	1	3	14	4	37
151	2	1	—	13	12	—	—	3	25	1	—
9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,038	37	—	—	22	32	—	—	—	8	—	8
597	20	3	16	414	245	—	36	37	45	36	68
93.060	2 362	15	31	1,118	823	1	45	55	150	59	191
154,930	7,726	47	90	2,252	1,428	30	254	151	736	205	423
107,997	161	—	—	367	467	—	—	—	23	100	285
46,933	7,565	47	90	1,885	961	30	254	151	713	105	138
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.
und Rotterdam befördert worden.

Die
Vorschläge der Börsen-Enquête-Commission.
(Dezember 1893.)

I. Rechtliche Stellung und Organisation der Börsen.

1. Aufsicht über die Börsen.

Die Genehmigung der Errichtung von Börsen, die Genehmigung oder der Erlaß der Börsenordnungen, sowie das Recht und die Pflicht der Aufsicht über die Börsen steht den einzelnen Landesregierungen zu.

Die Landesregierungen sind befugt, die unmittelbare Aufsicht über die Börse den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Corporationen) zu übertragen.

2. Obligatorischer Inhalt der Börsenordnungen.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen, welche Bestimmungen treffen muß:

1) über die Börsenleitung und ihre Organe;
2) über die Geschäftszweige, welche zum Gegenstand des Börsenhandels gemacht werden dürfen;
3) über die Personen, welche zum Besuch der Börse zuzulassen sind und über die Bedingungen der Zulassung;
4) darüber, in welcher Weise die Preis- und Cursnotirung erfolgt.

Bezüglich Punkt 2 soll der Bundesrath befugt sein, allgemeine Anordnungen zu erlassen.

3. Zulassung von Personen zur Börse.

A. Bedingungen der Zulassung im allgemeinen.

1) Anspruch auf Zulassung zur Börse haben diejenigen, welche Handelsgeschäfte in solchen Waaren betreiben, für deren Handel die Börse errichtet ist.

2) Die Erlaubniß zum Besuch der Börse kann unter den von der Staats-Aufsichtsbehörde festzusetzenden Bedingungen denjenigen ertheilt werden, deren Anwesenheit für die Förderung der zu 1 bezeichneten Handelsgeschäfte von Werth ist (Hilfsgewerbe, Notare, Vertreter der Presse, frühere Kaufleute), ferner denjenigen, welche vermöge ihrer Amtspflicht die Börse besuchen. Diese Erlaubniß ist zurückzuziehen, wenn eine dieser Personen gewerbemäßig an der Börse Geschäfte abschließt.

3) Handlungsgehilfen ist der Besuch der Börse nur insoweit gestattet, als sie von den in Gemäßheit der Nr. 1 zur Börse zugelassenen Personen mit der Ausführung ihrer Börsengeschäfte betraut sind. Handlungsgehilfen dürfen an der Börse nur Geschäfte auf den Namen ihres Prinzipals und für denselben abschließen.

Der Antrag auf Zulassung ist stets vom Prinzipal zu stellen.

B. Antrag auf Zulassung, Gewährschaft.

1) Der Antrag auf Zulassung zum Besuch der Börse ist schriftlich zu stellen und muß von mindestens drei Gewährsmännern, von welchen jeder mindestens 3 Jahre der betreffenden Börse angehört haben muß, unterstützt werden.

Der Börsenbehörde steht das Recht zu, in geeigneten Fällen von den Gewährsmännern eine Realkaution zu verlangen.

2) Nach Eingang des Antrages ist derselbe mit Namhaftmachung der Gewährsmänner durch Aushang an der Börse während einer Woche zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Börsenbehörde über den Antrag, nachdem die Gewährsmänner desselben zu Protokoll erklärt haben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Aufzunehmenden für einen Mann halten, welcher der Aufnahme in die Börse und der Achtung seiner Berufsgenossen würdig ist.

Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, so darf derselbe innerhalb sechs Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden.

Wird gegen ein Mitglied der Börse auf Ausschließung von derselben auf die Dauer von mindestens drei Monaten erkannt, so ist zugleich zu prüfen, ob der Gewährsmann bei der Empfehlung Thatsachen gekannt hat oder bei Anwendung der kaufmännischen Sorgfalt und ernster Erfüllung der ihm durch die Empfehlung auferlegten Pflicht Thatsachen hätte kennen müssen, wonach der Ausgeschlossene der Aufnahme in die Börse und der Achtung seiner Berufsgenossen unwerth gewesen. Ist dies der Fall, so ist gegen den Gewährsmann disciplinarisch vorzugehen. Außer auf die anderen Disciplinarstrafen kann auf Absprechung des Rechts, dauernd oder zeitweise als Gewährsmann zu fungiren, erkannt werden. Die Strafverfolgung gegen den Gewährsmann tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als 5 Jahre liegen.

Die Entscheidung der Börsenbehörde über Zulassungsanträge unterliegt dem Rekurs an die Landesaufsichtsbehörde.

C. Entziehung des Rechts zum Börsenbesuch.

Als Gründe der dauernden und zeitweisen Entziehung des Rechts zum Börsenbesuch gelten die in § 5 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 bis 4 der revidirten Börsenordnung für Berlin aufgeführten Gründe; hinzufügen ist folgende Vorschrift:

> Die Dauer der Entziehung im Falle der Bestrafung wegen einfachen Bankerutts wird von der Börsenbehörde festgesetzt.
>
> Personen, welche in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen, oder bei welchen die Bedingungen der Zulassung selbst fortgefallen sind, ist der Zutritt zur Börse so lange zu verweigern, bis die Börsenbehörde auf ihren Antrag den Zutritt wieder gestattet.

4. Börsendisciplin.

a. Im allgemeinen.

Die mit der unmittelbaren Aufsicht über die Börse betrauten Organe üben die Disciplinargewalt in derselben. Sie sind befugt und verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Geschäftsverkehrs in der Börse nöthigen Anordnungen zu erlassen.

b. Zuständigkeit des Börsendisciplinarhofes.

Bei jeder Börse ist ein Disciplinarhof zu errichten, vor welchem Börsenbesucher, welche durch ihr Verhalten an der Börse oder bei Ausübung ihres Geschäftsbetriebes die kaufmännische Ehre verletzen oder sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche sie der Achtung ihrer Standesgenossen berauben, zur Verantwortung zu ziehen sind.

c. Als zu ahndende Handlungen sind insbesondere anzusehen:

1) Arglistige Beeinflussung der Kurse oder Preise, insbesondere durch Scheingeschäfte, Abschiebungen, Unter-der-Hand-Regulirungen und durch Verbreitung falscher Gerüchte.

2) Die Gewährung und Annahme von Geschenken in der Absicht, Aeußerungen in der Presse zu Gunsten oder zum Nachtheil gewisser Unternehmungen herbeizuführen oder zu unterdrücken.

3) Die Anwendung von Geschäftsbedingungen, welche gegen den kaufmännischen Anstand verstoßen.

4) Das Verhalten eines Emittenten, welches aus den unter II Nr. 8 aufgeführten Gründen seine Schadensersatzpflicht begründet.

5) Anreizungen zu Börsenspekulationen, welche außerhalb des Geschäftsbetriebs des Angereizten liegen, falls sie in einer des ehrbaren Kaufmanns unwürdigen Weise erfolgen, gleichviel ob die Anreizung durch den Anreizenden persönlich oder durch Agenten, Briefe, Anzeigen, Reklamen in öffentlichen Blättern oder dergleichen erfolgt.

6) Der Abschluß von Börsengeschäften mit Handelsangestellten und Personen, die im Handelsgewerbe Gesindedienste verrichten, ohne Genehmigung der Prinzipale, desgleichen mit Kassenbeamten öffentlicher Behörden ohne Genehmigung der Dienstbehörde, bei Kenntniß dieser Stellungen seitens des Abschließenden und bei Mangel besonderer Gründe für den guten Glauben, daß die Geschäfte in den Kreis der durch die Verwaltung eigenen Vermögens der Betreffenden oder ihrer Angehörigen erforderten fallen.

7) Der Abschluß von Börsenspekulationsgeschäften mit Personen in unselbständiger oder dürftiger wirthschaftlicher Lage, oder mit Personen, deren Geschäftsbetrieb solche Abschlüsse nicht gewöhnlich mit sich bringt, in einem Umfange, der in auffälligem Mißverhältniß zu ihrer wirthschaftlichen Lage steht, wenn diese Umstände dem Abschließenden bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht entgehen konnten.

8) Die wiederholte Benutzung unkontraktlicher Waare zur Kündigung, wenn der Kündigende wußte oder den Umständen nach wissen mußte, daß die Waare den an die lieferungsfähige Qualität zu stellenden Anforderungen nicht entspricht; desgl. alle Kündigungen ohne vorhandene Waare sowie alle Scheinkündigungen.

d. Zusammensetzung des Börsendisciplinarhofes.

Der Börsendisciplinarhof besteht,

a. wenn die Börsenaufsicht den Handelsorganen (Handelskammer, Aeltesten 2c.) übertragen ist, aus dem Plenum oder aus einem Ausschusse dieser Aufsichtsbehörde;

b. wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse von einer Staatsbehörde geführt wird, aus den Personen, welche von den Börsenbesuchern oder dem Börsenvorstand zu wählen sind.

e. Regierungs-Kommissar.

Die Landesregierung hat einen Kommissar zu bestellen, welchem von allen die Einleitung oder Ablehnung einer Untersuchung betreffenden Entscheidungen Mittheilung zu machen ist.

Der Kommissar kann die Einleitung einer Untersuchung verlangen. Diesem Verlangen, sowie allen von demselben gestellten Beweisanträgen muß stattgegeben werden.

f. Verfahren.

Wird von dem Disciplinarhof zur Vorbereitung der Entscheidung einem oder mehreren Mitgliedern die Führung der Voruntersuchung übertragen, so sind dieselben berechtigt, Zeugen nichteidlich zu vernehmen.

Der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen.

Das Verfahren vor dem Disciplinarhof ist nicht öffentlich, falls nicht der Angeklagte oder der Kommissar es beantragen.

Der Börsendisciplinarhof ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und eidlich zu vernehmen.

Der Angeklagte ist befugt, sich des Beistandes eines Vertheidigers zu bedienen.

g. Strafen.

Der Disciplinarhof darf erkennen auf Verwarnung, Verweis, zeitweilige Ausschließung und dauernde Ausschließung von der Börse, er kann beschließen, daß und auf welche Weise das Strafurtheil öffentlich bekannt gemacht wird. Gegen das Urtheil desselben findet ein Rechtsmittel nicht statt.

h. Ehrenerklärung zu Gunsten des Angeklagten.

Der Disciplinarhof ist befugt, wenn durch die Verhandlung die Unrichtigkeit der der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen dargethan wird oder die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlungen als die kaufmännische Ehre nicht verletzend angesehen werden, demselben eine Ehrenerklärung zu geben und deren Veröffentlichung zu beschließen.

i. Anzeigepflicht der Behörden.

Die öffentlichen Behörden sind berechtigt, die mit der Aufsicht über die Börse betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche einer disciplinaren Ahndung unterliegen, zur Kenntniß des Kommissars zu bringen.

5. Börsenschiedsgerichte.

Börsenschiedsgerichte sollen sich ohne Rücksicht auf die Vereinbarungen der Vertragschließenden der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten enthalten, wenn nicht beide Theile einer und derselben Börse angehören, oder sich zur Zeit der Erhebung von Ansprüchen ausdrücklich der Entscheidung des betreffenden Schiedsgerichts unterwerfen.

6. Liquidationskassen.

Anstalten, welche die Erfüllung von Lieferungsverträgen gegen Einschußzahlung gewährleisten — (Liquidationskassen u. dergl.) —, unterliegen, wenn sie von Privatpersonen oder Vereinigungen gegründet oder verwaltet werden, in Betreff der Einrichtung und Handhabung ihres Geschäftsverkehrs der Aufsicht der betreffenden Börsenbehörde.

Denselben darf die Feststellung der Kurse und Preise, sowie die Anstellung der die Kurs- und Preisnotirungen bewirkenden Personen nur unter Mitwirkung und Verantwortung der Börsenbehörde überlassen werden.

II. Emissionswesen, Zulassung von Papieren zum Handel und zur Notiz.

1. Allgemeines.

Der Bundesrath ist befugt, Anordnungen zu treffen, durch welche die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel und zur Kursnotirung für das Reich einheitlich gestaltet wird.

Geschäfte in nicht zugelassenen Werthpapieren sind sowohl von der amtlichen Kursnotiz, als von den sonstigen Vortheilen der Börseneinrichtungen ausgeschlossen. Ebensowenig dürfen Geschäfte in solchen Werthpapieren durch die Kursmakler (s. unten IV, 1) vermittelt werden.

2. Zusammensetzung der Emissionsbehörde.

Die Zulassung neuer Werthpapiere ist in die Hand eines Kollegiums (Kommissariat ꝛc.) zu legen, in welchem neben den Emissions- und Bankinteressen auch die Interessen der Gesammtheit, insbesondere des kaufenden Publikums, vertreten sind. Die Vertreter letzterer Art müssen von der Regierung bestätigt werden.

3. Stellung der Emissionsbehörde.

Die Emissionsbehörde hat die Aufgabe und die Pflicht,

a. die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittirenden Werthpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b. dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt wird, und bei Unvollständigkeit des Materials die Emission nicht zuzulassen;

c. Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Emissionsbehörde darf jede Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Grundsätze für die Zulassung.

I. Bei Emissionen ist, abgesehen von Deutschen Reichs- und Staats-Anleihen, stets ein Prospekt einzureichen und zu veröffentlichen.

Die Befreiung von der Pflicht zur Einreichung eines Prospekts kann für communale Körperschaften und communalständische Kreditinstitute von der Landesregierung gestattet werden.

Die für die Berliner Börse geltenden „leitenden Gesichtspunkte" erscheinen im allgemeinen als geeignete Grundlage für die Festsetzung der Grundsätze über die Zulassung von Werthpapieren (vergl. oben 1), wenn

das Recht und die Pflicht der Emissionsbehörde, in den ad 3,3 bezeichneten Fällen die Genehmigung zur Emission zu versagen, klar zum Ausdruck gebracht wird.

II. Im einzelnen sind die „leitenden Gesichtspunkte" nach den geltenden Grundsätzen einer Revision zu unterziehen. Als änderungsbedürftig sind insbesondere folgende Punkte zu bezeichnen:

1) Für die zur Emission gelangenden ausländischen Werthpapiere sind in der Regel sowohl für Zinsen wie Kapital Zahlstellen im Inlande zu begründen.

2) Auf ausländische Währungen gestellte, zur Emission gelangende Werthpapiere sollen thunlichst auch auf deutsche Valuta lauten.
3) Außer der Mittheilung des letzten Budgets ist die Angabe der wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse der letzten drei Jahre erforderlich.
4) Die unter Nr. IIa 3 — Satz 2 — der leitenden Gesichtspunkte zugelassene Ausnahme ist zu beseitigen. Die Nrn. IIa 5, VI 5, VIII 4 der leitenden Gesichtspunkte sind nach der Richtung hin zu modificiren, daß die dort angeführten Ausnahmen nur in dem Falle zugelassen werden können, wenn es sich um die Garantie eines Staats handelt, dessen Finanzverhältnisse als allgemein bekannt gelten.
5) Bei ausländischen Werthpapieren ist die Angabe der Verjährungsfristen für Kapital und Zinsen ohne Ausnahme erforderlich.

5. Verfahren vor der Emissionsbehörde.

Der Antrag auf Zulassung ist mit Bezeichnung des Emittenten, des Emissionsbetrages und der Art des einzuführenden Werthpapiers an der Börse auszuhängen und zu veröffentlichen.

Insbesondere ist die Emissionsbehörde berechtigt, unter Umständen auch die Vorlegung der zwischen dem Emissionshaus und dem betreffenden Anleiheschuldner geschlossenen Verträge zu verlangen.

Nach Verlauf von sechs Tagen entscheidet die Emissionsbehörde über die Zulassung unter Würdigung der dagegen etwa erhobenen Einwände.

Von der Ablehnung eines Antrags auf Zulassung hat die Emissionsbehörde den Umständen nach unter Angabe der Gründe, den Vorständen der übrigen deutschen Börsen, bei welchen nach Anlage der Verhältnisse das betreffende Werthpapier zur Einführung gelangen könnte, Mittheilung zu machen. Wird an einer dieser Börsen die Genehmigung zur Einführung nachgesucht, so darf dieselbe nur mit Zustimmung derjenigen Emissionsbehörde erfolgen, welche die Zulassung abgelehnt hat. Im Falle der Zulassung ist der Prospekt durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu machen.

Handelt es sich um auswärtige Anleihen, Obligationen, Pfandbriefe oder Aktien und weiß der Emittent, daß das Papier, für welches er die Emission nachsucht, auch gleichzeitig an anderen deutschen Börsen zur Zulassung angemeldet ist, so muß er dies der Emissionsbehörde mittheilen. Die Emissionsbehörden der betreffenden deutschen Börsen müssen sich sodann in Verbindung setzen und keine dieser Börsen darf die Zulassung früher aussprechen, ehe das Urtheil der anderen Börsen bekannt ist. Sobald die Emissionsbehörde einer Börse die Zulassung ablehnt, darf das Papier auch an keiner anderen Börse zugelassen werden, bevor nicht die ablehnende Emissionsbehörde ihren Widerspruch zurückzieht.

6. Handel per Erscheinen.

Werthpapiere dürfen, im Falle dieselben zur Zeichnung aufgelegt werden, vor beendeter Zutheilung an die Zeichner weder an der Börse gehandelt noch öffentlich oder in mechanisch hergestellten Privatkurszetteln oder Berichten notirt werden. Die Befolgung dieses Verbots ist durch geeignete Disciplinarmaßregeln zu sichern. Bei Geschäften, die diesem Verbot zuwider abgeschlossen werden, ist eine jede Mitwirkung der Börsenorgane ausgeschlossen.



7. Besondere Bestimmungen.

a. Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht erfolgen.

Diese Bestimmung findet auf Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung.

In besonderen Fällen kann von der Staatsaufsichtsbehörde die Frist entsprechend ermäßigt werden.

b. Durch die Emissionsbehörde ist für die Zulassung von Aktien ein Mindestbetrag des Grundkapitals festzusetzen, und es würde zu empfehlen sein:

a. für Berlin ein Mindestbetrag von 3 Millionen,

b. für Frankfurt a. M. und Hamburg ein Mindestbetrag von 2 Millionen,

c. für die anderen Börsen ein Mindestbetrag von einer halben Million.

Diese Mindestkapitalien dürfen durch Sperren von Stücken bei der Emission nicht vermindert werden.

c. Der Prospektenzwang ist auszudehnen auf

a. alle Kapitalserhöhungen,

b. alle Convertirungen,

c. Kapitalsherabsetzungen, sofern durch dieselben wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen der Gesellschaft begründet werden.

Für Convertirungen gelten in allen Punkten die vorstehenden Bestimmungen. Außerdem aber muß in Convertirungsprospekten deutlich zum Ausdruck gebracht sein, inwiefern durch die Convertirung gegenüber den früheren Bedingungen eine Veränderung oder eine Minderung der früheren etwaigen Sicherheit herbeigeführt wird.

8. Haftung der Emissionshäuser.

Sind in einem der Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel zu Grunde liegenden Prospekte für die Beurtheilung des Werthes erhebliche Angaben unrichtig oder infolge der Fortlassung erheblicher Thatsachen unvollständig, so haftet der Einführende, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit gekannt hat oder dieselben ihm nur dadurch unbekannt geblieben sind, daß er böslich eine ausreichende Prüfung der Angaben verabsäumt hat, jedem, auch dem späteren Erwerber eines solchen Werthpapiers für den Schaden, welcher demselben an dem Papier aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als lediglich von einem Dritten herrührend bezeichnet. Sie ist ausgeschlossen, wenn nach den Verhältnissen, welche zur Zeit des Erwerbs des Papiers seitens des den Ersatz Fordernden zu Tage getreten, ein sorgfältiger Mann ungeachtet der Angaben des Prospekts die wirkliche Sachlage kennen oder doch diese Angaben für seinen Erwerbsentschluß als unerheblich erachten mußte.

Der Ersatzpflichtige kann es ablehnen, den Ersatz in anderer Weise als durch Uebernahme des Werthpapiers gegen Erstattung des vom Erwerber dafür aufgewendeten Betrages zu leisten.

Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit Zulassung der betreffenden Werthpapiere zum Börsenhandel.

Die Vorschriften der bürgerlichen Rechte über die Ansprüche aus Verträgen bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

III. Terminhandel.

A. Zulassung zum Terminhandel und zur Terminnotiz.

Der Bundesrath ist befugt, den börsenmäßigen Terminhandel in bestimmten Werthpapieren oder Waaren zu untersagen oder von gewissen Bedingungen abhängig zu machen.

I. Werthpapiere.

1) Die künftige Zulassung von Werthpapieren zum Terminhandel und zur amtlichen Notiz der Terminkurse soll an allen deutschen Börsen von einem Mindestkapital von zwanzig Millionen Mark des zuzulassenden Werthpapiers abhängig sein.

2) Im einzelnen sollen in Betreff der Zulassung von Werthpapieren zum Terminhandel durch die Börsenbehörde folgende Grundsätze für alle Börsen gelten:

Dem Publikum ist durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse Kenntniß davon zu geben, daß die Beschlußfassung stattfinden wird.

Die Zulassung setzt voraus, daß bereits während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Terminhandel in dem Werthpapier stattgefunden hat. Die Prüfung hat sich über diese Voraussetzung hinaus darauf zu erstrecken, ob dem Interesse des Börsenhandels an der Zulassung andere erhebliche wirthschaftliche Interessen entgegenstehen.

Vor der Zulassung erfolgt, auch wenn den Kursmaklern die Mitwirkung beim Handel in dem Werthpapier gestattet wird, keine amtliche Terminnotiz.

Bei inländischen Bank- und Eisenbahnpapieren, die nicht bereits an ausländischen Börsenplätzen gehandelt werden, sowie bei Industriepapieren erfolgt die Beschlußfassung durch das II 2 als Emissionsbehörde vorgesehene Kollegium. Der Zulassungsbeschluß bedarf in diesem Falle einer Zweidrittelmehrheit. Auf Verlangen eines Drittels sind bei Industriepapieren der Vorstand des inländischen industriellen Unternehmens, um dessen Werthpapiere es sich handelt, sowie andere Sachverständige (Vorstand der Berufsgenossenschaft, welcher der betreffende Industriezweig angehört) vor der Zulassung zu hören.

Die erfolgte Zulassung kann durch Beschluß der für die Zulassung zuständigen Behörde jederzeit sowohl wegen Aufhörens eines erheblichen Terminhandels, wie aus wichtigen anderen Gründen zurückgenommen werden.

Nach einer Ablehnung der Zulassung kann letztere an einer anderen Börse nicht vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Ablehnung ab beschlossen werden, es sei denn, daß die Ablehnung lediglich wegen Mangels eines Bedürfnisses erfolgt wäre.

3) Auf Werthpapiere, welche dem Prospektenzwang nicht unterliegen, finden die vorstehenden beschränkenden Bestimmungen über die Zulassung zum Terminhandel keine Anwendung.

4) Hinsichtlich der gegenwärtig börsenmäßig auf Termin gehandelten Papiere sollen seitens der Landesbehörden für die Anwendung der vorstehenden allgemeinen Grundsätze Uebergangsbestimmungen getroffen werden.

II. Waaren.

Vor der Zulassung von Waaren zum börsenmäßigen Terminhandel und vor Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für diesen Terminhandel ist eine vom Reichskanzler in jedem einzelnen Fall zu berufende Kommission von Vertretern der betheiligten Gewerbezweige sowie der allgemeinen Interessen gutachtlich zu hören.

III. Folgen der Nichtzulassung.

In Werthpapieren oder Waaren, welchen die Zulassung zum börsenmäßigen Terminhandel verweigert ist, darf ein Terminhandel an der Börse nicht stattfinden, noch dürfen für dieselben Terminpreise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Kurszetteln notirt werden.

Der Bundesrath sowie auch die Zulassungsbehörden sind befugt, mit den vorstehend bezeichneten Wirkungen den börsenmäßigen Terminhandel auch in dem Falle zu untersagen, wenn derselbe stattfindet, ohne daß die Zulassung nachgesucht ist.

B. Register für Termingeschäfte in Waaren.

Wer die rechtliche Fähigkeit zum Abschluß von Börsentermingeschäften in Waaren erlangen will, bedarf der Eintragung nach Namen, Stand und Wohnort in ein Register, welches bei den Handelsgerichten über diejenigen zu den bezeichneten Geschäften fähigen Personen zu führen ist, die in dem betreffenden Gerichtsbezirk ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung haben.

Als Börsentermingeschäfte in Waaren gelten Waaren betreffende Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine fest bestimmte Lieferungszeit oder mit einer fest bestimmten Lieferungsfrist, wenn dieselben gemäß seitens einer Börsenbehörde für solche Geschäfte festgesetzten Geschäftsbedingungen geschlossen werden, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine Feststellung von Terminpreisen unter Mitwirkung amtlicher Organe erfolgt.

Auf das Register findet Artikel 12 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches Anwendung.

Vor der Eintragung ist eine Eintragungsgebühr von Fünfhundert Mark zu entrichten. Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung besteht, ist eine Gebühr von Einhundert Mark zu zahlen.

Zum Antrage berechtigt ist jede verfügungsfähige Person. Ein unter väterlicher Gewalt Stehender bedarf der Genehmigung des Vaters, eine Ehefrau, welche nicht Handelsfrau ist, der Genehmigung des Ehemannes. Minderjährige dürfen in das Börsenregister nur eingetragen werden, wenn sie bereits als Kaufleute im Handelsregister eingetragen sind.

Den Antrag auf Eintragung hat der Einzutragende bei dem Handelsgericht in Person zu stellen oder in Beurkundung durch eine gerichtliche oder notarielle Verhandlung einzureichen. Das Gleiche gilt von einer erforderlichen Genehmigung seitens eines Dritten. Der Antrag soll die Erklärung enthalten, daß der Antragsteller zum Abschluß von Börsentermingeschäften über Waaren befugt sein will.

Die erfolgte Eintragung ist von dem Handelsgericht nach ihrem ganzen Inhalte in den gemäß Art. 14 H.-G.-B. für die Eintragung in das Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern und stets im „Reichs-Anzeiger" ohne Verzug bekannt zu machen.

Eine Löschung der Eintragung auf Antrag des Eingetragenen erfolgt erst am Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt ist. Der Antrag ist bei dem Handelsgericht von dem Antragsteller in Person zu stellen oder in beglaubigter Form einzureichen. Von Amtswegen erfolgt mit Schluß eines Kalenderjahres die Löschung, wenn die Jahresgebühr für das nächstfolgende Jahr nicht bis zum Ende des vorletzten Monats des laufenden Jahres eingezahlt ist. Jedes Handelsgericht hat nach Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, deren Eintragungen am 1. Januar noch in Kraft bestanden. Das Handelsgericht für den Bezirk der Stadt Berlin, an welches die

übrigen Handelsgerichte ihre Listen bis zum 31. Januar einzusenden haben, hat nach deren Eingang ohne Verzug eine Gesammtliste aufzustellen und durch den „Reichs-Anzeiger" bekannt zu machen, auch ein Exemplar dieser Liste dem Vorstande der Berliner Börse zu übersenden. An dieser Börse ist die Liste zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung der Gesammtliste durch den „Reichsanzeiger" gelten die infolge geschehener Löschung in der Liste nicht aufgeführten Personen für Dritte noch als eingetragen.

Börsentermingeschäfte über Waaren mit Personen, welche zur Zeit des Geschäftsabschlusses in dem Register nicht eingetragen stehen oder nicht gemäß der Bestimmung des vorstehenden Absatzes als noch eingetragen gelten, sind rechtsunwirksam. Das Gleiche gilt von der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen zum Abschluß von Termingeschäften der bezeichneten Art. Die Rechtsunwirksamkeit erstreckt sich auf die erfolgte Gewährung von Sicherheiten sowie auf Schuldanerkenntnisse. Zahlungen, welche bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts geleistet sind, können nicht zurückgefordert werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden Anwendung, auch wenn die darin bezeichneten Rechtsgeschäfte im Auslande geschlossen oder zu erfüllen sind. Sie finden keine Anwendung auf Personen, welche einen Wohnsitz oder eine Geschäftsniederlassung nur im Auslande haben.

C. Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister.

Es wird empfohlen, durch Anweisung der betreffenden Behörden darauf hinzuwirken, daß diejenigen Personen, welche Börsengeschäfte in Effekten fortgesetzt (gewerbemäßig) und nicht bloß gelegentlich betreiben, sich als Kaufleute ins Handelsregister eintragen lassen.

D. Lieferungsqualität; Kündigungswesen.

1) Bei Festsetzung der Lieferungsqualität des an den Börsen auf Termin zu liefernden Getreides sind nicht bloß die Interessen des Handels, sondern auch die der inländischen Verbraucher der Waare und, wenn dieselbe auch im Inlande erzeugt wird, die Durchschnittsergebnisse der inländischen Produktion zu berücksichtigen.

2) Die Lieferungsqualität des an deutschen Börsen auf Termin zu liefernden Getreides ist von Zeit zu Zeit durch eine vom Reichskanzler zu berufende Kommission festzustellen, die aus einem den Vorsitz führenden Reichs- oder Staatsbeamten und Vertretern des Handels, der Müllerei und der Landwirthschaft besteht.

3) Bei den zur Beurtheilung der Lieferungsfähigkeit von Waaren an der Börse zu bildenden Sachverständigenkommissionen hat eine Mitwirkung von Vertretern der inländischen Produzenten (Landwirthe, Spiritusbrenner u. s. w.) und der inländischen Verbraucher und Verarbeiter (Müller, Kaffeehändler, Spinner u. s. w. stattzufinden. Läßt sich eine regelmäßige Mitwirkung derselben nicht erreichen, so ist wenigstens eine Kontrole über die Entscheidungen der Börsenkommissionen durch eine nachträgliche Prüfung seitens der Börsenbehörde oder durch staatliche Organe herbeizuführen.

Die Börsenordnungen haben die erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

4) Es sind, soweit möglich, Anordnungen zu treffen, daß die Feststellung der Lieferungsfähigkeit einer Waare vor der Ankündigung derselben geschehen kann.

Bei Ankündigung lieferungsunfähiger Waare soll Käufer berechtigt sein, dieselbe zu dem von den Sachverständigen festzustellenden Werthe zu übernehmen.

5) In den Schlußscheinbedingungen ist der Fall der Ankündigung unkontraktlicher Waare am Schlusse des Termins dem Falle der Nichtlieferung in seinen Wirkungen gleichzustellen, sodaß der Käufer auch im ersteren Fall das Recht des Deckungskaufes hat.

E. Börsenspiel.

1) Wer in gewinnsüchtiger Absicht unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen denselben in Bezug auf Börsenpapiere zum Abschluß von Geschäften, welche nicht zum Gewerbebetriebe desselben gehören, verleitet, obwohl er weiß oder nach den Umständen annehmen muß, daß der Umfang der Geschäfte die wirthschaftliche Existenz des Verleiteten gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehn Tausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in gewinnsüchtiger Absicht unter Benutzung der Unerfahrenheit eines anderen solche Geschäfte für sich oder Dritte abschließt, obwohl er weiß, oder nach den Umständen annehmen muß, daß der Umfang der Geschäfte die wirthschaftliche Existenz des Gegenkontrahenten gefährdet.

Wird die Verleitung gewohnheitsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter einem Monat und Geldstrafe bis zu zwanzig Tausend Mark ein. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2) Ein entgegen der Vorschrift des zweiten Absatzes zu 1 abgeschlossenes Geschäft begründet keine Ansprüche.

Aus einem Geschäft, welches infolge der im ersten Absatz zu 1 unter Strafe gestellten Verleitung abgeschlossen ist, entstehen keine Ansprüche zwischen dem Verleiteten und dem Verleiter, sowie zwischen dem Verleiteten und einem Dritten, wenn letzterer um die Verleitung gewußt hat, oder die Verleitung von seinen Handelsangestellten in Ausübung seiner Verrichtungen oder von seinem zur Vermittelung von Geschäften der bezeichneten Art Beauftragten bewirkt worden ist.

Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann zurückgefordert werden. Das Recht der Rückforderung des bei oder nach Abwickelung des Geschäfts Geleisteten verjährt in zwei Jahren seit dem Tage der Leistung.

3) Gegen Differenzansprüche aus Zeitgeschäften über Börsenpapiere sowie aus börsenmäßigen Termingeschäften über Waaren kann ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Papiere oder Waaren von den Vertragschließenden ausgeschlossen worden ist.

4) Es erscheint zweckmäßig, daß seitens der Landes-Justizverwaltungen den Staatsanwälten besonders eingeschärft wird, behufs Verfolgung des Differenzhandels bei nachfolgender Zahlungseinstellung — § 210 Z. 1 der Konkursordnung — den in ihren Bezirken sich ereignenden Konkursfällen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für die Erlangung der Kenntniß von Fällen wirthschaftlichen Ruins infolge von Differenzhandel, auch wenn derselbe nicht zum Konkurse geführt hat, thunlichst Sorge zu tragen, sowie daß die Staatsanwälte darauf hingewiesen werden, daß auch eine strafbare Theilnahme an dem Vergehen seitens derjenigen, welche dem Schuldner die Gelegenheit zu dem Differenzhandel gewährt haben, gemäß der reichsgerichtlichen Rechtsprechung — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 16 S. 277, Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10 S. 487 — nicht ausgeschlossen ist.

IV. Maklerwesen und Kursfeststellung.

Vorbehaltlich der Befugniß der Landesgesetzgebung, abweichende Normen aufzustellen, sollen folgende Grundsätze gelten:

a. Die amtliche Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren und Waaren hat sowohl für Kassa- wie Zeitgeschäfte durch die Börsenbehörde und deren Organe zu erfolgen. Zur Mitwirkung hierbei sollen aus dem Kreise der Vermittler besondere Hilfspersonen (Kursmakler) ausgewählt werden, welche der Disciplin der Börsenbehörde unterstehen. Dieselben sollen von der Staatsbehörde auf Vorschlag der Börsenorgane auf kürzere Zeit angestellt und vereidigt werden. Die Entlassung erfolgt durch die Staatsbehörden auf Vorschlag des Börsenvorstandes.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen örtlichen Geschäftslage des Verkehrs entspricht und demgemäß den gemeinen Werth der Waare darstellt.

b. Die von anderen als den vorbezeichneten Hilfspersonen vermittelten oder ohne jede Vermittelung an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sind auf Verlangen des Vermittlers oder eines der Kontrahenten in ein an der Börse zu führendes Buch einzutragen, widrigenfalls sie weder bei der Notiz berücksichtigt werden, noch die Vortheile der Börseneinrichtungen genießen sollen.

c. Den Kursmaklern sollen eigene Geschäfte nur gestattet sein, soweit dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig ist. Zwecks Befolgung dieser Bestimmung haben die Börsenordnungen nähere Vorschriften zu erlassen.

Die Kursmakler haben im übrigen die Verpflichtungen, welche bisher in den Artikeln 69 Nr. 2 bis 6, 71 bis 75, 80 H.-G.-B. festgesetzt sind. Der siebente Titel des ersten Buches des H.-G.-B. ist bis auf die darin enthaltenen privatrechtlichen Vorschriften aufzuheben.

d. Die von den Handelsmaklern handelnden Artikel 311, 343, 348, 354, 357, 365, 387 H.-G.-B. finden auf die Kursmakler Anwendung.

2) Diese Feststellung und Veröffentlichung der zu den einzelnen Preisen gehandelten Mengen, welche für die amtliche Notirung der Preise maßgebend waren, hat bei Waaren auf Termin stets, bei sonstigen Waaren und bei Werthpapieren, soweit thunlich, zu erfolgen.

3) Wo für einen Zeitraum Kurse fortschreitend entsprechend den gemachten Abschlüssen notirt werden, ist dieser Zeitraum behufs möglichster Erkenntniß des Zeitpunkts der einzelnen Abschlüsse in verschiedene kleinere Zeiteinheiten zu zerlegen.

4) Durch den Bundesrath sind Bestimmungen zu erlassen, um die erforderliche Einheitlichkeit der Notiz (Einheitlichkeit des den Notizen zu Grunde liegenden Quantums bei Waaren und der für die Notizen maßgebenden Usancen bei Effekten) herbeizuführen.

5) Die in Artikel 249 d 2 des Handelsgesetzbuchs enthaltene Strafbestimmung ist auch auf andere Börsenpapiere, sowie auf Waaren auszudehnen.

V. Kommissionsgeschäft.

A. In entsprechender Aenderung des Artikels 376 H.-G.-B. sollen in Betreff des Selbsteintritts des Kommissionärs folgende Bestimmungen getroffen werden:

1) (An Stelle des jetzigen Absatzes 1 des Artikels 376): Bei der Kommission zum Einkauf oder Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen unter Mitwirkung amtlicher Organe festgestellten Börsen- oder Marktpreis haben, kann der Auftrag zum Abschluß des Geschäfts, wenn der Kommittent nicht

ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß derselbe sich verpflichtet, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer zu übernehmen.

2) (Absatz 2 des Artikels 376.) Im Falle solcher Ausführung des Auftrags ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Der Kommissionär ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

3) Bestehen innerhalb derselben Börsen- oder Marktzeit verschiedene Börsen- oder Marktpreise, so ist der Börsen- oder Marktpreis, dessen Einhaltung der Kommissionär nachzuweisen hat, der Preis, welcher zu der Zeit bestand, zu welcher der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs Absendung an den Kommittenten abgegeben hat. Ist dies in Betreff eines Auftrags, welcher während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, erst nach Schluß der Börse oder des Marktes geschehen, so ist entweder der Preis, der am Schlusse bestand, oder, sofern dies für den Kommittenten günstiger ist, der sich aus der Vergleichung sämmtlicher Börsen- oder Marktpreise während der Börse oder des Marktes ergebende mittlere Preis einzuhalten. Werden nach den Einrichtungen der betreffenden Börse innerhalb derselben Börsen- oder Marktzeit zu mehreren Malen einheitliche Preise festgestellt, so sind für die Feststellung des vom Kommittenten zu beanspruchenden mittleren Preises lediglich diese festgestellten Einheitspreise heranzuziehen.

4) Dem Kommittenten steht der Anspruch auf die Berechnung eines günstigeren Preises als des in Rechnung gestellten zu, wenn er nachweist, daß der Auftrag zu einem solchen Preise hätte ausgeführt werden können.

5) Hat der Kommissionär vor Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß des ertheilten Auftrags ein Geschäft mit einem Dritten zu einem dem Kommittenten günstigeren Preise an der Börse oder im Markte abgeschlossen, als es der dem Kommittenten aufgegebene ist, so steht dem Kommittenten dieser günstigere Preis zu.

Die Bestimmung zu 5 kann durch Vertrag nicht abgeändert werden.

6) Erklärt der Kommissionär nicht bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrags ausdrücklich, daß ein Selbsteintritt nicht gewollt sei, so gilt die Ausführung des Auftrags als durch Selbsteintritt des Kommissionärs erfolgt.

Es kann nicht rechtsgiltig vereinbart werden, daß die Erklärung darüber, ob Selbsteintritt oder Abschluß für Rechnung des Kommittenten mit einem Dritten als Erledigung des Auftrags gelten soll, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus verschoben werden dürfe.

7) (Statt Abs. 3 des Art. 376.) Macht der Kommissionär, sofern die Ausführung des Auftrags nicht als durch Selbsteintritt erfolgt gilt, nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär als den für die Erfüllung des angezeigten Geschäfts selbst Haftbaren in Anspruch zu nehmen.

B. Bei Waaren und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, darf, auch wenn nach (Artikel 311 H.-G.-B.) oder Vertrag der Kommissionär sich ohne gerichtliches Verfahren befriedigen kann, diese Befriedigung,

abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 des Artikels 312, nur im Wege eines Verkaufs in den Formen des Artikels 311 H.-G.-B. stattfinden. Der Kommissionär kann hierbei nur in einem öffentlich bekannt gemachten Verkaufstermin als Käufer auftreten.

C. Zu den gesetzlich von einem Kommissionär zu führenden Handelsbüchern gehört, wenn derselbe Aufträge zum Einkauf oder Verkauf von Waaren, Wechseln oder Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, übernimmt, eine besondere Liste, in welche die einzelnen Aufträge zu Geschäften der bezeichneten Art und die einzelnen vom Kommissionär zur Deckung dieser Geschäfte in den betreffenden Waaren, Wechseln oder Werthpapieren abgeschlossenen Geschäfte unter Angabe des Abschlußpreises und des dritten Kontrahenten einzutragen sind. Die Liste hat ersichtlich zu machen, welche der abgeschlossenen Geschäfte für Rechnung eines der Auftraggeber in Ausführung seines Auftrags abgeschlossen sind, welche Aufträge Erledigung durch Kompensation gefunden haben und zu welchem Preise bei den einzelnen Aufträgen der Selbsteintritt stattgefunden hat. Die Eintragungen in die Liste sind bis zum Ablauf des nächsten Werktags nach Vornahme der betreffenden Akte zu bewirken und mit dem Vermerk des Tages der Eintragung zu versehen. Im Laufe eines Rechtsstreits mit dem Kommissionär kann der Kommittent behufs Führung des Beweises über einen Streitpunkt die Vorlegung dieser Liste fordern.

D. Personen, welche gewerbemäßig von dritten Personen Aufträge zum Abschluß von Rechtsgeschäften übernehmen, sind wegen Untreue (Strafgesetzbuch § 266) zu bestrafen, wenn sie absichtlich und, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, zum Nachtheil ihres Auftraggebers handeln.

Miszellen.

Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

§ 1. Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§ 2. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Von den Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath und sieben vom Reichstag gewählt; ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amts.

§ 3. Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse jeder Legislaturperiode die gewählten Mitglieder so lange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind. Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§ 4. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe: 1) Auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; 2) dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§ 5. Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird. Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§ 6. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 7. Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§ 8. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§ 9. Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Freiburg i. B., Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer. Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. $19\frac{1}{2}$ Bogen ge. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.
Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. $7\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8°. Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1889)

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878 Mk. 1—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. $4\frac{3}{4}$ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen 1882 $11\frac{1}{2}$ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.
Inhalt: Vorwort. Familienbudget und häusliche Buchführung. Die Lösung der sozialen Frage. Das Volksbildungs- oder Kulturpolizeirecht. Die Rechtsgleichheit. Das Deutsche Reich und die Schule. Anhang: Petition an den Reichstag. Das Deutsche Reich und die Steuern. I. Matrikularbeiträge oder Reichs-Erwerbsteuer? a) Einkommen mit festem Steuerfuß. b) Einkommen mit beweglichem Steuerfuß. Die Vertheilung der Güter und das souveraine Gesetz der Preisbildung. (Mit einer lithogr. Tafel zur Darstellung der vier Grundtypen der Einkommensvertheilung.) Anmerkungen. Alphabetisches Register.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Nebst einem Anhange: Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) $17\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Preugel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. $5\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. $9\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.
Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in Breslau, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. 14 Bogen gr. 8° brosch. Mk. 2.70. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1889.)

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht. 1876. $8\frac{1}{2}$ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.



RICHARD MUTHER'S GESCHICHTE DER MALEREI IM NEUNZEHNTEN JAHRHUNDERT

3 Bände mit 122½ Bogen Text und 1177 Illustrationen

Preis broschirt 40 Mark.

Band I (32 Bogen Text in Lex.-8° mit 282 Illustrationen) broschirt M. 11.—, in Halbfranzband gebunden M. 15.—.

Band II (42½ Bogen Text in Lex.-8° mit 453 Illustrationen) broschirt M. 14.—, in Halbfranzband gebunden M. 18.50.

Band III (48 Bogen Text in Lex.-8° mit 442 Illustrationen) broschirt M. 15.—, in Halbfranzband gebunden M. 20.—.

»Es ist das erste Mal, dass die moderne Kunstgeschichte vom modernen Standpunkte aus behandelt wird. Hier spricht nicht der traditionelle Docent, welcher althergebrachte Meinungen von Neuem aufwärmt, hier spricht der Mensch unserer Zeit, unserer Empfindung, unserer Ziele. Muther ist ein hinreissender Stilistiker und eine warm subjektive Natur, er wird — wer noch nicht Freund seiner Anschauung ist — Tausende zu sich bekehren. Die Lektüre seines, zumal vortrefflich mit Abbildungen ausgestatteten Buches ist spannend, weil es wie ein Selbsterlebniss geschrieben ist. Kein Freund der modernen Kunst wird an ihm vorübergehen dürfen, er wird ihm viel verdanken.« *(Westermann's Monatshefte.)*

»Richard Muthers *»Geschichte der Malerei im 19. Jahrhundert«* ist ein Ereigniss für die Kunst. Wenige geschichtliche Epochen haben mehr Sturm und Drang, mehr Widerspruch, Werdelust, Niederlagen und Siege auf dem Gebiet der Kunst aufzuweisen, als die letzten Jahrzehnte, und wohl in keiner haben die Bahnbrecher mehr Misstrauen, weniger Sympathie beim Beschauer gefunden. Wir hatten eine neue Kunst und eine alte Aesthetik. Das Verständniss zu vermitteln, den Zusammenhang dieser neuen mit der untheilbaren ganzen Kunst, von der sie ja doch nur eine Erscheinungsform ist, nachzuweisen, wurde in der Presse erst in den letzten Jahren erfolgreich versucht; historisch begründet, festgefügt tritt die moderne Anschauung in Richard Muthers geistvollem Werk zu Tage. Eine Darstellungsgabe ohne Gleichen ist dem Verfasser verliehen. Wenn er Bild auf Bild schildert, so ist es, als ob er sie mit der Zauberlaterne vor uns erscheinen liesse, er schreibt malerisch, er wird mit Delacroix pathetisch, leidenschaftlich, mit Schwind ein Dichter, die Sache ist der Stil. Er ist der erste, der die europäische Kunst umfasst und er verweilt der Anschauung unserer Zeit gemass am liebsten bei den individuellsten, bahnbrechenden Künstlern. ...« *(Schwäbischer Merkur in Stuttgart.)*

»Auch wer den unsere Zeit bewegenden brennenden Kunstfragen ferne steht, wird durch Muthers anregende Darstellung zu lebendiger Theilnahme sich aufgefordert fühlen. Schon deshalb ist dem Buch die weiteste Verbreitung in Fach- und Laienkreisen zu wunschen.« *(Reichsanzeiger.)*

»Ein prächtiges Stück moderner Kulturgeschichte, nicht nur dem Stoffe nach neu, da eine Gesammtdarstellung der modernen Malerei noch nicht existirte, sondern auch neu in der Auffassung, in den Gesichtspunkten, der Darstellungsweise. Wer irgend das Kunstleben der Gegenwart wie der Vergangenheit mit Verständniss verfolgt, wird aus dem Buche eine Fülle von Anregung und Belehrung schöpfen. Es ist ein Genuss, der anschaulichen, geistvoll bewegten Darstellung zu folgen, die eine Riesenmasse von Stoff wie spielend überwindet, zergliedert und allseitig beleuchtet, eine umfassende Gelehrsamkeit und erstaunliche Belesenheit in allen Literaturen bekundet und doch sich niemals im Nebensächlichen verliert, vielmehr stetig und unverwandt dem Hauptziele zustrebt.« *(New-Yorker Staatszeitung.)*

KNORR & HIRTH MÜNCHEN

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894. | Siebenundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 7.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Mai 1894.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Die vertragsmäßigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten.

Von
Rechtsanwalt Dr. Julius Kahn,
Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.

Die große handelspolitische Bewegung, welche durch den Ablauf zahlreicher europäischer Handelsverträge im Jahre 1892 und deren dadurch bedingte Erneuerung veranlaßt war, hat, wenn auch in minder lebhafter Weise als in diesem Jahre selbst, im Jahre 1893 sich fortgesetzt. Eine Reihe von Handelsverträgen lief erst in letzterem Jahre ab, zahlreiche andere, bereits früher außer Kraft getretene, wurden 1893 erneuert. Dem Jahre 1894 hinwiederum war es beschieden, eine der wichtigsten handelspolitischen Vereinbarungen überhaupt, an die sich die lebhaftesten Auseinandersetzungen der wirthschaftlichen Parteien knüpften, den deutsch-russischen Handelsvertrag, zur Reife zu bringen. So zeigt uns der gegenwärtige Stand der handelspolitischen Beziehungen der europäischen Staaten des Bild eines eng geschlungenen Netzes friedlicher, wirthschaftlicher Vereinbarungen, dessen Betrachtung schon in der Bedeutung dieser Thatsache seine Rechtfertigung finden mag.

I. Deutschland.

Als der Mittelpunkt der handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande dürfen die unterm 6. Dezember 1891 abgeschlossenen Handelsverträge gelten. Es sind dies 1. der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn, 2. derjenige mit Italien und 3. der Vertrag mit Belgien. Hierzu kam noch unterm 10. Dezember 1891 als 4. der Handelsvertrag mit der Schweiz. Diese sämmtlichen Verträge sind Meistbegünstigungsverträge; gleichzeitig binden sie eine stattliche Reihe von Positionen des Zolltarifs der betheiligten Staaten auf die Dauer der Verträge, d. i. mindestens bis zum 31. Dezember 1903. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile 12 Monate vor dem letztgedachten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, kund gegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird. Die Bedeutung dieser Handelsverträge und die Wandelung gegenüber der bisherigen Handelspolitik besteht darin, daß eine Reihe von Zollpositionen auf einen verhältnißmäßig großen Zeitraum darin gebunden und damit dem Wunsche des Handels und der Industrie nach thunlichster Stabilisirung Rechnung getragen wurde. Dieses handelspolitische Motiv lag auch dem Abschluß der am 1. Januar 1894 in Kraft getretenen Handelsverträge mit Serbien und Rumänien zu Grunde. Auch diese beiden Verträge, deren erster bereits am 21. August 1892, deren letzter am 21. Oktober 1893 unterzeichnet wurde, dauern bis zum 31. Dezember 1903; bezgl. ihrer Kündigung bezw. Fortdauer mangels einer solchen gilt das Gleiche wie bezgl. der Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz.

Das neueste Glied in der Kette der handelspolitischen Vereinbarungen Deutschlands bildet der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Rußland vom 10. Februar 1894. Der Vertrag, welcher nach heißen Kämpfen der wirthschaftlichen Interessentengruppen innerhalb und außerhalb des Parlaments zu stande kam, ist auf der Basis der Meistbegünstigung abgeschlossen. Außer den Sätzen des bisherigen Konventionaltarifs hat Deutschland Rußland gegenüber neue Bindungen nicht eingegangen, während Rußland zahlreiche Positionen seines Tarifs ermäßigt, bezw. gebunden hat. Der Vertrag dauert bis zum 31. Dezember 1903 und gilt nach diesem Zeitpunkt stillschweigend bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung verlängert.

Außer mit den erwähnten europäischen Staaten hat Deutschland bezw. der Zollverein und Preußen, als deren Nachfolger in handelspolitischer Hinsicht nach Schaffung des Reiches letzteres betrachtet wurde, was staatsrechtlich vielleicht nicht ganz einwandfrei erscheint, mit den folgenden bereits vor dem Jahre 1892 Handelsverträge auf Grund der Meistbegünstigung abgeschlossen: mit Griechenland — Handelsvertrag vom 9. Juli 1884, ratifizirt am 20. Februar 1885, zunächst bis zum 2. März 1895 während, dann mit 1 jähriger Kündigungsfrist fortlaufend; mit den Niederlanden einschließlich ihrer Kolonien — Vertrag vom 31. Dezember 1851, abgeschlossen zwischen dem deutschen Zollverein und den Niederlanden, ablaufend ein Jahr nach erfolgter Kündigung; mit Großbritannien — Vertrag vom 30. Mai 1865, ablaufend ein Jahr nach erfolgter Kündigung, (der Vertrag erstreckt sich auch auf die britischen Kolonien); mit der Türkei — Freundschafts- Handels-, und Schifffahrts-Vertrag vom 26. August 1890, endigend am 12. März (28. Februar) 1912; der dem Vertrag beigegebene Konventionaltarif ist noch nicht in Kraft getreten, deutsche Herkünfte unterliegen in der Türkei einstweilen einem 8 prozentigen Werthzoll.

Eigenartig sind die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Frankreich. Zwischen Deutschland und Frankreich besteht gegenseitige Meistbegünstigung bezüglich der Handelsbeziehungen, laut Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871. Der Vertrag, welcher unkündbar ist, erstreckt sich jedoch, was häufig übersehen wird, nur auf solche Begünstigungen, welche der eine oder der andere der vertragschließenden Theile an England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn oder Rußland bewilligt hat oder noch bewilligen sollte. Da die Intention des Vertrags dahin geht, daß deutsche Erzeugnisse in Frankreich keinesfalls schlechter behandelt werden als Erzeugnisse der genannten Staaten, eine Interpretation, die allerdings nicht unbestritten ist, so erscheint es des weiteren gleichgiltig, ob beispielsweise Frankreich England direkt einen bestimmten ermäßigten Zoll versprochen hat oder ihn England nur deshalb gewährt, weil dieses Land als meistbegünstigt auf alle anderen Staaten eingeräumten Ermäßigungen Anspruch hat. Auch Deutschland wird alsdann diesen ermäßigten Zoll beanspruchen können, eben weil seine Waaren in Frankreich keinem höheren Zolle unterworfen werden dürfen als englische Erzeugnisse. Die in Artikel 11 des Friedensvertrags statuirte Meistbegünstigung erstreckt sich auch auf die französischen Kolonien.

Spanien. Der deutsch-spanische Handelsvertrag vom 8. August 1893 räumt Deutschland nicht die allgemeine Meistbegünstigung, sondern nur eine beschränkte, allerdings die für die Ausfuhr Deutschlands bedeutenden Artikel umfassende ein; in gleicher Weise ist die deutscherseits gewährte Meistbegünstigung eingeschränkt. Für den Vertrag ist die gleiche Dauer vorgesehen wie für den deutsch-österreichischen Handelsvertrag. Der Vertrag ist vom Reichstag bereits

angenommen worden, hat jedoch noch nicht die Billigung der spanischen Cortes gefunden und ist deßhalb noch nicht in Kraft getreten. Inzwischen haben sich beide Staaten provisorisch die Meistbegünstigung bis zum 15. Mai 1894 zugesagt.

Was Schweden, Norwegen und Dänemark betrifft, so hat das Reich Handelsverträge mit diesen Staaten nicht geschlossen. Dieselben genießen jedoch auf Grund Bundesrathsbeschlusses vom 20. Februar bezw. 30. April 1885 die Meistbegünstigung in Deutschland. Ebenso ist Deutschland in den genannten Staaten die Meistbegünstigung eingeräumt. In staatsrechtlicher Hinsicht ist dieser Zustand nicht unbedenklich; das Gleiche gilt von den Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die den letzteren eingeräumte Meistbegünstigung beruht auf dem Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1885 und einem Notenwechsel vom 22. August 1891. Deutschland genießt in der Union in Folge dessen Zollfreiheit bezgl. der in der sog. Reziprozitätsklausel des Tarifgesetzes vom 1. Oktober 1890 aufgeführten Artikel (Zucker, Melasse, Kaffee, Thee, Häute).

Mit Bulgarien hat Deutschland noch keinen Handelsvertrag abgeschlossen. Die beiden Staaten behandeln sich indessen als meistbegünstigt, und in Folge dessen werden bulgarische Erzeugnisse in Deutschland nach dem Konventionaltarif verzollt, während Deutschland an den Vortheilen des bis zum 31. Dezember 1894 verlängerten britisch-bulgarischen Handelsabkommens theil nimmt, welches u. a. für die britische Einfuhr nach Bulgarien einen allgemeinen 8 prozentigen Werthzoll festsetzt.

Ein vertragsloses Verhältniß besteht zur Zeit noch zwischen Deutschland und Portugal, nachdem der unterm 2 März 1872 zwischen beiden Ländern abgeschlossene Handelsvertrag am 1. Februar 1892 abgelaufen ist. Keines der beiden Länder gewährt zur Zeit dem anderen die Meistbegünstigung, Vertragsverhandlungen sind indessen inzwischen angebahnt worden.

Mit folgenden außereuropäischen Staaten hat Deutschland (bezw. — vor 1871 — der Zollverein oder Preußen) Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen: Aegypten, Handelsvertrag vom 19. Juli 1892; Argentinien, Vertrag vom 19. Dezember 1857; Birma, Vertrag vom 4. April 1885; Chile, Vertrag vom 1. Februar 1862; Costarica, Vertrag vom 18. Mai 1875; Dominikanische Republik, Vertrag vom 30. Januar 1885; Ecuador, Vertrag vom 28. März 1887; Guatemala, Vertrag vom 20. September 1887; Hawaii'sche Inseln, Vertrag vom 19. September 1879; Honduras, Vertrag vom 12. Dezember 1887; Korea, Vertrag vom 26. November 1883; Liberia, Vertrag vom 31. Oktober 1867; Madagaskar, Vertrag vom 15. Mai 1883; Marokko, Vertrag vom 1. Juni 1890; Mexiko, Vertrag vom 5. Dezember 1882; Paraguay, Vertrag vom 21. Juli 1887; Persien, Vertrag vom 11. Juni 1873; Salvador, Vertrag vom 13. Juni 1870 und 12 Januar 1888; Samoa, Vertrag vom 24. Januar 1879; Südafrikanische Republik, Vertrag vom 22. Januar 1885; Sansibar, Vertrag vom 20. Dezember 1885. Seinen Kolonien und Schutzgebieten gewährt Deutschland die Meistbegünstigung auffallender Weise erst seit dem 2. Juni 1893 laut Bundesrathsbeschluß vom gleichen Tage.

Endlich wurden seitens Deutschlands noch mit folgenden Staaten Handelsverträge abgeschlossen, in welchen zwar Deutschland, nicht aber diesen Staaten deutscherseits die Meistbegünstigung zugesagt ist: China, Handelsvertrag vom 2. September 1861 und Zusatzkonvention vom 31. März 1880; Japan, Freund-

schafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Februar 1869; Siam, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 7 Februar 1862; die Kongogesellschaft, Uebereinkunft vom 8. November 1884 und Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Kolumbien vom 23. Juli 1892 harrt noch der parlamentarischen Genehmigung, jener mit Uruguay noch der Ratifikation. Bolivien, Peru, Venezuela und Brasilien entbehren noch der handelspolitischen Beziehungen zum Reiche.

II. Oesterreich-Ungarn.

Auch Oesterreich-Ungarn schloß am 6. Dezember 1891 nicht bloß mit dem Deutschen Reiche den bereits vorher erwähnten Handelsvertrag, sondern auch Handelsverträge mit Italien und Belgien, gleichfalls auf dem Fuße der Meistbegünstigung. Die Deutschland eingeräumten Zollbegünstigungen kommen somit auch Italien und Belgien zu Gute, welchen außerdem noch weitere Zollermäßigungen gewährt wurden, an denen infolge der Meistbegünstigung auch Deutschland partizipirt. An dem gleichen Tage wie Deutschland, am 10. Dezember 1891, schloß Oesterreich auch mit der Schweiz einen Handelsvertrag auf Grund der Meistbegünstigung ab. Die Dauer dieser sämmtlichen Verträge sowie deren Kündigungsfrist bemißt sich in gleicher Weise, wie es hinsichtlich der zwischen Deutschland und diesen Staaten abgeschlossenen Verträgen der Fall ist. Außer mit den genannten Staaten hat Oesterreich-Ungarn Meistbegünstigungsverträge mit den folgenden Staaten abgeschlossen:

Großbritannien, Handelsvertrag vom 5. Dezember 1876 und Erklärung vom 26. November 1877; die gegenseitige Meistbegünstigung bezieht sich auch auf die englischen Kolonien, der Vertrag währt bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Frankreich, Handelskonvention vom 18. Februar 1884, giltig bis zum Verfluß von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung. Dänemark, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. März 1887, ablaufend 1 Jahr nach erfolgter Kündigung. Die Niederlande und deren Kolonien, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. März 1867 mit Zusatzkonvention vom 12. Dezember 1888. Der Vertrag dauert bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Schweden und Norwegen, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3 November 1873, giltig bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung mit Abänderungszusatz vom 25. April 1892. Griechenland; die provisorische Handelskonvention vom 30. März (a. St.)/11. April (n. St.) 1887 währt bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Serbien, Handelsvertrag vom 9 August 1892, giltig bis zum 31./19. Dezember 1903 mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Rumänien; der zwischen den beiderseitigen Regierungen unterm 9. Dezember 1893 zu stande gekommene Handelsvertrag (Meistbegünstigungsvertrag mit 1jähriger Kündigung) harrt noch der parlamentarischen Genehmigung. Türkei. Auf Grund der Gesetze vom 12. Juni 1890 und 17. Dezember 1891 sowie der Verordnungen vom 20. Juni 1890 und 29. Dezember 1891 behandeln sich beide Reiche auf dem Fuße der Meistbegünstigung; jedoch haben türkische Erzeugnisse in Oesterreich nach den Mittheilungen des „Zollkompaß" nur dann Anspruch auf die Meistbegünstigung, wenn sie auf türkischen Fahrzeugen eingeführt werden. Oesterreichisch-ungarische Erzeugnisse zahlen in der Türkei

gleich anderen Provenienzen aus meistbegünstigten Staaten z. B. einen 8%igen Werthzoll. Spanien. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 3. Juni 1880 ist zwar inzwischen abgelaufen; auf Grund verschiedener Gesetze, zuletzt mit Gesetz vom 27. Dezember 1893 wurde jedoch die Regierung — zunächst bis Ende ds. Js. 1894 — zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen ermächtigt. Diese Regelung hat denn auch in provisorischer Weise stattgefunden, beide Staaten behandeln sich einstweilen als meistbegünstigt (spanischerseits nur partielle Meistbegünstigung); Näheres s. bei Spanien. Bulgarien. Auf Grund der unter „Türkei" aufgeführten Gesetze, ferner der Kundmachung vom 2. Dezember 1890 und der Verordnung vom 29. Dezember 1891 genießen bulgarische Herkünfte in Oesterreich die Meistbegünstigung; ebenso werden österreichische Provenienzen in Bulgarien nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung behandelt. Egypten, Handels- und Schifffahrtskonvention vom 16. August 1890, giltig bis zum 31. Dezember 1901. Persien, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 17. Mai 1857, giltig bis zum Verfluß eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Liberia, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. September 1866 mit einjähriger Kündigungsfrist.

Der zur Zeit noch in Kraft befindliche österreichisch-russische Handelsvertrag vom 2./14. September 1860, welcher 1 Jahr nach erfolgter Kündigung ablaufen soll, sieht die gegenseitige Meistbegünstigung nicht vor. Indessen steht Oesterreich-Ungarn gegenwärtig mit Rußland in Unterhandlungen wegen Abschluß eines neuen Handelsvertrages und inzwischen wurde seitens Oesterreich-Ungarns Rußland provisorisch die Meistbegünstigung gewährt, die russischerseits auch Oesterreich-Ungarn eingeräumt wurde. Letzteres nimmt in Folge dessen an den Zollermäßigungen theil, die Rußland Deutschland eingeräumt hat.

Außerdem hat Oesterreich-Ungarn mit folgenden außereuropäischen Staaten Handelsverträge ohne die Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen:

China, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2. Sept. 1869, von 10 zu 10 Jahren revidirbar; Hawaii, Handelsvertrag vom 18. Juni 1875, giltig bis 1 Jahr nach erfolgter Kündigung; Japan, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 18. Oktober 1869, revidirbar nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung; Marokko, Friedens- und Handelsvertrag vom 19. März 1830, keine Kündigungsfrist vorgesehen; Siam, Handelsvertrag vom 8. Mai 1871, revidirbar nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung; Tunis, Handelsvertrag vom 17. Januar 1856; Vereinigte Staaten von Amerika, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10. Febr. 1831, giltig bis 1 Jahr nach Kündigung; Korea, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juni 1892, von 10 zu 10 Jahren revidirbar.

III. Die Schweiz.

Auch die Schweiz betheiligte sich an der großen handelspolitischen Aktion zu Ende des Jahres 1891 und in den ersten Monaten des Jahres 1892; allein die Verhandlungen mit ihr vollzogen sich nicht so rasch und so glatt, wie unter den übrigen betheiligten Staaten, und zwar deshalb, weil die Schweiz unterm 10. April 1891 gerade im Hinblick auf die künftigen Vertragsverhandlungen und um Konzessionen gewähren zu können, ihren Tarif in namhafter Weise erhöht hatte. Die Reduktionen dieses erhöhten Tarifs, die den anderen Vertragstheilen zunächst geboten werden wollten, waren aber nicht so weitgehend, daß letztere ohne weiteres damit sich bescheiden wollten, und so dauerte es etwas länger, bis die Einigung erzielt werden konnte.

Die nunmehr bestehenden Handelsverträge zwischen Deutschland und der Schweiz, sowie zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz — beides Meistbegünstigungsverträge mit einer Reihe gebundener Positionen — datiren vom 10. Dezember 1891. Ueber ihre Dauer sowie ihre Kündigung ist bereits bei der Besprechung der Verträge dieser Staaten berichtet worden. Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 19. April 1892 ist gleichfalls Meistbegünstigungsvertrag und läuft wie der deutsch-schweizerische Handelsvertrag, wenn nicht stillschweigende Verlängerung eintritt, am 31. Dezember 1903 ab. Er bindet gleichfalls verschiedene Positionen der beiderseitigen Zolltarife.

Auch zu den folgenden europäischen Staaten steht die Schweiz im Verhältniß der Meistbegünstigung: Belgien, laut Handelsvertrag vom 3 Juli 1889; Dänemark, Handelsvertrag vom 10. Februar 1873; Griechenland, Handelskonvention vom 10. Juni 1887; Großbritannien, Handelsvertrag vom 6 September 1855; Niederlande, Handelsvertrag vom 19. August 1875; Rumänien, Uebereinkommen vom 3 März 1893; Rußland, Konvention vom 14./26. Dezember 1872; Serbien, Vertrag vom 29. Mai/10. Juni 1880 — alle diese Verträge bleiben in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung; Spanien, Handelsvertrag vom 13. Juni 1892, Meistbegünstigungsvertrag mit Konventionaltarif, zunächst bis 31. Dezember 1897 dauernd, dann mit einjähriger Frist kündbar; Näheres s. bei „Spanien." Auch in Bulgarien erfreut sich die Schweiz, wie umgekehrt Bulgarien in der Schweiz, bis auf weiteres der Meistbegünstigung laut Uebereinkommen, veröffentlicht im Handelsarchiv 1890 I S 754. Mit Norwegen wurde unterm 22. März 1894 ein Handelsvertrag auf dem Fuße der Meistbegünstigung und mit einigen wenigen Bindungen geschlossen Derselbe ist indessen noch nicht in Kraft getreten.

Ein eigenthümliches Verhältniß besteht zwischen der Schweiz und der Türkei. Schweizer Waaren sind in der Türkei meistbegünstigt, türkische Bodenerzeugnisse in der Schweiz jedoch nur dann, wenn sie durch türkische Schiffe in Frankreich eingeführt wurden. Die betreffende Konvention, welche zwischen Frankreich, das gleichzeitig auch für die Schweiz handelte, und der Türkei abgeschlossen wurde, ist zwar schon abgelaufen, doch wird der status quo aufrecht erhalten.

Von den außereuropäischen Staaten, mit welchen die Schweiz im Verhältniß der Meistbegünstigung steht, nennen wir: Hawaii, Handelsvertrag vom 20. Juli 1864, ablaufend 1 Jahr nach erfolgter Kündigung; Persien, Handelsvertrag vom 23. Juli 1873, ebenfalls mit 1jähriger Kündigung; San Salvador, Handelsvertrag vom 30. Oktober 1883, ablaufend am 7. Februar 1895; die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Handelsvertrag vom 25. November 1850, endigend 1 Jahr nach erfolgter Kündigung; Ecuador, Handelsvertrag vom 22. Juni 1888 (bis 21. Oktober 1899); Transvaal, Handelsvertrag vom 6. November 1885, ablaufend am 18. November 1897; Kongostaat, Vertrag vom 16. November 1893, ablaufend am 14. April 1900). — Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan vom 6. Februar 1864 entbehrt der Meistbegünstigungsklausel.

Da die Bemühungen zum Abschluß eines Handelsvertrags mit Frankreich noch keinen Erfolg gehabt — der ehemalige Handelsvertrag ist infolge der Kündigung Frankreichs am 1. Februar 1892 abgelaufen —, steht die Schweiz mit Frankreich im Zollkrieg. Ebenso wenig besteht ein Handelsvertrag mit Portugal.

IV. Italien.

Auch in der handelspolitischen Geschichte Italiens bildet der 6. Dezember 1891 einen Markstein. Von diesem Tage datieren die bereits früher besprochenen Verträge mit Deutschland und Oesterreich; sie währen, wie ebenfalls schon bemerkt, bis zum 31. Dezember 1903 mit stillschweigender Verlängerung unter der bekannten Kündigungsklausel. Mit der Schweiz gelangten die Verhandlungen erst in dem Vertrage vom 19. April 1892 zum Abschluß. Der Vertrag, gleichfalls Meistbegünstigungsvertrag, kann schon auf den 1. Januar 1898 gekündigt werden; ohne eine solche Kündigung läuft er zunächst bis zum 31. Dezember 1903, dann aber bis zum Verfluß eines Jahres nach erfolgter Kündigung weiter.

Außerdem hat Italien noch mit folgenden europäischen Staaten Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen:

Belgien, Vertrag vom 11. Dezember 1882, endigend 1 Jahr nach erfolgter Kündigung; Dänemark, Vertrag vom 1. Mai 1864, endigend 1 Jahr nach erfolgter Kündigung; Griechenland, Vertrag vom 12. April/30. März 1889, ablaufend am 23./14. April 1899; Großbritannien, Vertrag vom 15. Juni 1883, endend 1 Jahr nach erfolgter Kündigung (der Vertrag erstreckt sich nicht auf alle brit. Kolonien); Niederlande, Vertrag vom 24. November 1863, ablaufend 1 Jahr nach erfolgter Kündigung; Montenegro, Vertrag vom 16./28. März 1883, ablaufend 1 Jahr nach erfolgter Kündigung; Rumänien, Handelskonvention vom 23. Dezember 1892, endigend 1 Jahr nach Kündigung; Rußland, Vertrag vom 16./28. September 1863, ablaufend 1 Jahr nach Kündigung; Schweden-Norwegen, Vertrag vom 14. Juni 1862, Endtermin 1 Jahr nach Kündigung; Serbien, Vertrag vom 26. April/10. Mai 1880, endigend gleichfalls 1 Jahr nach erfolgter Kündigung; Spanien — das Provisorium zwischen Italien und Spanien, welches partielle gegenseitige Meistbegünstigung ausschließlich der italienischen Branntweine und Alkohole statuirt, ist bis zum 30. Juni 1894 verlängert worden; Türkei, Vertrag vom 25. Oktober 1823, Kündigungsfrist ist nicht vorgesehen. Zwischen Italien und Bulgarien war durch Notenaustausch vom 20. Oktober 1891 ein provisorisches Handelsabkommen, welches gegenseitige Meistbegünstigung zusagte, getroffen worden; dasselbe sollte bis zum 13. Januar 1893 in Kraft bleiben. Ob die inzwischen bis zum 30. Dezember 1893 ausgedehnte Konvention nachträglich wieder ausdrücklich verlängert worden ist, ist uns nicht bekannt. Immerhin genießt Italien in Bulgarien die Meistbegünstigung.

Von den europäischen Staaten ist es also lediglich Frankreich und Portugal, mit welchen Italien durch ein handelspolitisches Uebereinkommen noch nicht verknüpft ist. Der Versuch, insbesondere mit Frankreich zu einer Einigung zu gelangen, ist bisher nicht geglückt. Infolge dessen zahlen italienische Herkünfte in Frankreich den Maximaltarif, französische sind in Italien vom Konventionaltarif ausgeschlossen.

Italien hat noch mit folgenden außereuropäischen Staaten Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen: Aegypten, Vertrag vom 1. Februar 1892, Dauer 10 Jahre, dann 1jähr. Kündigungsfrist; Argentinien, Vertrag vom 16./17. August 1871, Dauer unbestimmt; Chile, Vertrag vom 28. Juni 1856; China, Vertrag vom 26 Oktober 1866, Dauer unbestimmt; Columbia, Vertrag vom 18. August 1847; Congostaat, Vertrag vom 19. Dezember 1884, Dauer unbestimmt; Costarica, Vertrag vom 14. April 1863;

Dominikanische Republick, Vertrag vom 18 Oktober 1886 nebst Zusatzkonvention vom 5. Januar 1889, 10jähr. Dauer, dann 1jähr. Kündigungsfrist; Guatemala, Vertrag vom 31. Dezember 1868, 10 Jahre Dauer; Hawaii, Vertrag vom 22. Juli 1863; Honduras, Vertrag vom 31. Dezember 1868; Japan, Vertrag vom 25. August 1866; Korea, Vertrag vom 26. Juni 1884, ablaufend am 24. Juli 1896; Liberia, Vertrag vom 23. Oktober 1862; Madagaskar, Vertrag vom 6. Juli 1883, Vertragsdauer unbestimmt; Oranje-Freistaat, Vertrag vom 9. Januar 1890; Mexiko, Vertrag vom 16. April 1890; Persien, Vertrag vom 29. September 1862; Peru, Vertrag vom 23. Dezember 1874; San Domingo, Vertrag vom 22. März 1854; San Salvador, Vertrag vom 27. Oktober 1860; Siam, Vertrag vom 3. Oktober 1868; Sansibar, Vertrag vom 28. Mai 1885, ohne Kündigungsfrist — soweit nichts anderes bemerkt ist, endigen alle die erwähnten Verträge 1 Jahr nach erfolgter Kündigung —; Transvaal, Vertrag vom 6. Oktober 1886, endigend 29. September 1896; Tunis, Vertrag vom 8. September 1868, gleichfalls am 29. September 1896 ablaufend; Uruguay, Vertrag vom 19. September 1885, Endtermin 16. Juli 1894; Venezuela, Vertrag vom 19. Juni 1861; Vereinigte Staaten von Nordamerika, Vertrag vom 26. Februar 1871.

Außerdem hat Italien noch Freundschafts- und Handelsverträge abgeschlossen mit Aussa (Afrika) unterm 9. Dezember 1888; Abessinien unterm 2. Mai 1890, revisibel nach 5 Jahren; Birma unterm 3. März 1871, mit 1jähriger Kündigungsfrist, und Korea, Vertrag vom 26. Juni 1884, ratifizirt am 24. Juli 1885, revisibel 10 Jahre nach Inkrafttreten. — Endlich trat Italien laut Gesetz vom 26. April 1891 dem deutsch-marokkanischen Handelsvertrag vom 1. Juni 1890 bei.

V. Frankreich.

Das gleiche Land, das in den sechziger Jahren die handelsvertragsfreundliche Politik der europäischen Staaten inaugurirt hatte, sehen wir zu Beginn der neunziger Jahre im weitesten Umfange seiner vertragsmäßigen Bindungen sich entledigen, um eine autonome Handelspolitik zu verfolgen. Von den zwischen Frankreich und dritten Staaten geschlossenen Verträgen war ein großer Theil mit dem 1. Februar 1892, dem kritischen Tage der europäischen Handelsverträge, abgelaufen. In einen vertragslosen Zustand zu all jenen Staaten zu treten, mit welchen alsdann keine Handelsverträge mehr bestünden, schien doch bedenklich. Der Regierung wurde daher mit Gesetz vom 29. Dezember 1891 die Ermächtigung eingeräumt, provisorisch ganz oder theilweise die am 1. Februar 1892 infolge vorausgegangener Kündigung ablaufenden Handelsverträge und Uebereinkommen mit Belgien, Spanien, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Norwegen und der Schweiz mit Ausnahme der dazu gehörigen Tarifvereinbarungen gegen einjährige Kündigung zu verlängern. Ferner wurde die Regierung ermächtigt, den durch Gesetz vom 11. Januar 1892 festgesetzten Minimaltarif ganz oder theilweise auf Erzeugnisse solcher Länder anzuwenden, welche damals den Vertragstarif genossen und den französischen Waaren die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu gewähren bereit waren. Demgemäß wurde der Minimaltarif zunächst auf Schweden und Norwegen erstreckt — mit diesen Reichen wurde unterm 13. Januar 1892 eine besondere Uebereinkunft geschlossen, ferner auf die Niederlande, laut

Notenaustausch vom 27. Januar 1892 und Deklaration vom 4./16. Dezember 1892; dann auf Griechenland — mit diesem Staate wurde die bezügliche, inzwischen bis auf Weiteres verlängerte Vereinbarung durch Notenwechsel vom 8./20. Januar 1892 getroffen; weiter auf Belgien, laut Verordnung des französischen Präsidenten vom 30 Januar 1892, und schließlich auf Spanien laut Handelsabkommen vom 30. Dezember 1893, wirksam zunächst für das Jahr 1894. Die Schweiz, mit welcher ein Handelsvertrag noch nicht zu Stande kam, befindet sich heute im Zollkrieg mit Frankreich; Portugal erhielt die Meistbegünstigung überhaupt nicht zugebilligt. Dagegen wurde sie im Hinblick auf früher abgeschlossene Verträge zuerkannt: dem Deutschen Reiche gemäß des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871; Großbritannien, laut Konvention vom 28. Februar 1882, ablaufend ein Jahr nach erfolgter Kündigung; Oesterreich-Ungarn, laut Handelsvertrag vom 18 Februar 1889, endigend 6 Monate nach Kündigung; Serbien und Rußland. Der Vertrag mit Serbien vom 18. Januar 1883 bezw. 1 April 1874 ist aber in der Zwischenzeit erloschen und wurde ersetzt durch das serbisch-französische Handelsabkommen vom 6. Juli/24. Juni 1893 (Meistbegünstigungsvertrag mit der Klausel einjähriger Kündigung). Mit Rußland hat Frankreich bereits unterm 1. April 1874 ein Handelsübereinkommen mit einjähriger Kündigung auf dem Fuße der Meistbegünstigung abgeschlossen. Diese Konvention wurde durch ein weiteres Uebereinkommen vom 5./17. Juni 1893 ergänzt, welches eine Reihe tarifarischer Bindungen — auf französischer Seite allerdings blos für Petroleum, Schieferöl, Mineralöl und deren Rückstände — enthielt.

Außer den erwähnten Staaten genießen in Frankreich noch folgende europäische Staaten die Meistbegünstigung: Rumänien, Handelsabkommen vom 28. Februar 1893, mit einjähriger Kündigungsfrist; Bulgarien, laut Uebereinkommen, veröffentlicht im Handelsarchiv 1890, I S. 759; Dänemark, gemäß Handelsvertrags vom 9 Februar 1842, mit einjähriger Kündigung; Montenegro, Handels- und Schifffahrtskonvention vom 18./30. Juni 1892, ablaufend ein Jahr nach erfolgter Kündigung; die Türkei, laut Vertrag vom 29. April 1861.

Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika kam unterm 15. März 1892 ein Reziprozitätsabkommen zu Stande, welches für französische Häute, Zucker und Melasse Zollfreiheit in der Union, für eine Reihe amerikanischer Herkünfte dagegen den Minimaltarif in Frankreich stipulirte; die Reihe dieser letzteren Artikel wurde durch Gesetz vom 27. Januar 1893 erweitert. Außerdem hat Frankreich noch mit folgenden außereuropäischen Staaten Handelsverträge — zumeist auf dem Fuße der Meistbegünstigung — geschlossen, in Folge dessen denn auch die Produkte dieser Staaten in Frankreich nach dem Minimaltarif verzollt werden: Argentinien, Uruguay, Paraguay, Columbien, Peru, Mexiko, Dominikanische Republik, Haiti, Sandwich-Inseln, Persien, China, Japan, Korea, Birma, Anam. Tunesische, marokkanische und madagassische, aus bestimmten Häfen kommende Erzeugnisse genießen gleichfalls in Frankreich den Minimaltarif.

VI. Belgien.

Auch Belgien hat, wie schon früher erwähnt, an den handelspolitischen Transaktionen, die im Dezember 1891 Deutschland eingeleitet hat, theilgenommen. Die Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, beide Meist-

begünstigungsverträge mit Konventionaltarifen, datiren vom 6. Dezember 1891, laufen bis zum 31. Dezember 1903 und können dann unter der mehrfach erwähnten Klausel gekündigt werden. Mit Italien hatte Belgien bereits unterm 11. Dezember 1882 einen Handelsvertrag geschlossen. Derselbe dauert bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Der gleiche Kündigungsmodus gilt bei den Verträgen, welche Belgien mit folgenden Staaten abgeschlossen hat: mit Dänemark, Handelsvertrag vom 17. August 1863; mit Griechenland, Handelsvertrag vom 25./13 September 1840 und Konvention vom 5 Juni 1856; mit Großbritannien, Vertrag vom 23. Juli 1862; mit den Niederlanden, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 12. Mai 1863 und Deklaration vom 7. Dezember 1885; mit Rußland, Vertrag vom 9. Juni 1858; mit Schweden-Norwegen, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 26. Juni 1863; mit der Schweiz, Vertrag vom 3. Juli 1889. Das provisorische Abkommen mit Serbien, vom 10. Juli/29. Juni 1893, welches gegenseitige Meistbegünstigung statuirt, enthält keine Kündigungsfrist. Mit Rumänien ist bereits ein Vertrag geschlossen, der nach erfolgter parlamentarischer Genehmigung in Kraft treten wird. Ob das belgisch-bulgarische Uebereinkommen, welches die gegenseitige Meistbegünstigung zunächst bis 14. Januar 1894 festsetzte, inzwischen ausdrücklich verlängert worden ist, ist uns nicht bekannt geworden. Immerhin werden belgische Erzeugnisse in Bulgarien als meistbegünstigt behandelt. In Spanien hatten die belgischen Erzeugnisse bislang laut Erlaß des spanischen Finanzministers vom 31. Dezember 1893 Anspruch auf Verzollung nach dem Minimaltarif, jedoch nicht nach den in den Verträgen mit Portugal, der Schweiz, den Niederlanden und Schweden-Norwegen besonders normirten Sätzen; nachdem indessen neuerlich der Vertrag mit Spanien abgeschlossen worden, dürften belgische Provenienzen gleich den deutschen in Spanien partiell meistbegünstigt behandelt werden. Belgien behandelt die spanischen Erzeugnisse auf dem Fuße der Meistbegünstigung. Der mit der Türkei abgeschlossene Handelsvertrag vom 3. August 1838 hat eine Kündigungsfrist nicht vorgesehen.

Von den außereuropäischen Staaten sind es folgende, mit welchen Belgien Handelsverträge geschlossen hat: Aegypten, Handelskonvention vom 24. Juni 1891. Meistbegünstigungsvertrag mit zehnjähriger Dauer, und dann fortlaufend bis zum Verflusse eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Brasilien, provisorisches Handelsübereinkommen vom 31. Dezember 1863. China, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2. November 1865; giltig bis 27. Oktober 1896. Japan, Vertrag vom 1. August 1866 und Deklaration vom 4. Oktober gleichen Jahres. Persien, Vertrag vom 31. Juli 1857. Vereinigte Staaten von Nordamerika, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 8. März 1875. — Die drei letztgenannten Verträge endigen ein Jahr nach erfolgter Kündigung. Ferner bestehen Verträge mit: Bolivia, Chile, Costa-Rica, Ecuador, Guatemala, Hawaii, Honduras, Liberia, Marokko, Mexiko, Siam, Südafrikanische Republik, Venezuela und Zanzibar.

Mit Frankreich hat Belgien zur Zeit einen Vertrag nicht geschlossen; doch genießen französische Herkünfte die Meistbegünstigung in Belgien, wie umgekehrt belgische in Frankreich laut Verordnung des Präsidenten der französischen Republik vom 30. Januar 1892. Uebrigens hat Belgien auf Grund des Gesetzes vom 30. Januar 1892 auch den anderen Staaten, mit welchen es keine Handelsverträge oder solche ohne Meistbegünstigung abgeschlossen hat, die in den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich vereinbarten Zollsätze eingeräumt.

VII. Niederlande.

Die Niederlande erfreuen sich gleichfalls eines weitausgedehnten Systems von Handelsverträgen; dieselben erstrecken sich auch auf die niederländischen Kolonien. Mit folgenden europäischen Staaten haben die Niederlande Handelsverträge abgeschlossen. Belgien, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 12. Mai 1863; Dänemark, Handelsvertrag vom 10. Juli 1817; Deutschland, Handelsvertrag vom 31. Dezember 1851; Griechenland, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10./22 Februar 1893 und Zusatzkonvention vom 18./30. Juni 1851; Großbritannien, Vertrag vom 27. Oktober 1837 und Zusatzkonvention vom 15. August 1889; Italien, Handelsvertrag vom 24. November 1863; Oesterreich-Ungarn, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 26. März 1867; Rumänien. Handelsvertrag vom 5./17. Juni 1881; Rußland, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1./13. Dezember 1846; Schweden-Norwegen, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 25. September 1847; Schweiz, Handelsvertrag vom 19. August 1875. Sämmtliche vorgenannten Verträge laufen ein Jahr nach erfolgter Kündigung ab. Mit Spanien haben die Niederlande unterm 12. Juli 1892 ein am 1. Januar 1894 in Kraft getretenes provisorisches Uebereinkommen geschlossen, inhaltlich dessen die Niederlande Spanien, sowie Cuba und Puerto-Rico die Meistbegünstigung zusichern, während Spanien zu Gunsten der Niederlande und ihrer Kolonien für eine Reihe von Artikeln den Tarif bindet, für weitere die Meistbegünstigung und für alle übrigen den Minimaltarif gewährt.

Die Niederlande genießen ferner das Recht der Meistbegünstigung in Frankreich (laut Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 30. Januar 1892) und gewähren es auch ihrerseits diesem Lande. Mit Serbien stehen die Niederlande im Verhältniß der Meistbegünstigung laut Deklaration vom 17. Oktober 1881, ebenso mit der Türkei laut Handelsvertrag vom 25. Februar 1862, der trotz des Ablaufs seiner Geltungsdauer thatsächlich noch in Kraft ist.

Endlich haben die Niederlande u. a. noch mit folgenden außereuropäischen Staaten Handelsverträge abgeschlossen: China, Japan, Siam, Oranje-Freistaat, Liberia, Marokko, Guatemala und Hawaii.

VIII. Großbritannien.

Es darf wohl kaum Wunder nehmen, daß auch das klassische Land des Freihandels ein ziemlich ausgebildetes Netz von Handelsverträgen besitzt. Ein großer Theil derselben erstreckt sich übrigens nicht blos auf das Mutterland, sondern auch auf die Kolonien. Die Verträge sind durchweg Meistbegünstigungsverträge. Tarifkonzessionen hat Großbritannien mit seinem ja nur wenige Artikel umfassenden Zolltarif nicht gewährt. Zur Zeit steht Großbritannien mit folgenden Staaten in einem Handelsvertragsverhältniß:

Deutschland, Handelsvertrag vom 30. Mai 1865 und Schifffahrtsvertrag vom 16. August 1865, ablaufend 1 Jahr nach erfolgter Kündigung; Dänemark, Handelsvertrag vom 16. Juni 1824, einjährige Kündigung; Belgien, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juli 1862, einjährige Kündigungsfrist; Griechenland, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10. November 1886 und Zusatzvertrag vom 28. März 1890; beide ablaufend am 21. April 1897; Italien, Handelsvertrag vom 15. Juni 1883; Montenegro, Vertrag vom 21. Januar 1882; Niederlande, Vertrag

vom 27. Oktober 1837 und Zusatzkonvention vom 15. August 1889; dann Oesterreich-Ungarn, Handelsvertrag vom 5. Dezember 1876; Rumänien, Handelskonvention vom 13. August 1892, nur auf einen Theil der niederländischen Kolonien sich erstreckend; Rußland, Handelsvertrag vom 12 Januar 1859; Schweden und Norwegen, Handelsvertrag vom 18 März 1826; Schweiz, Handelsvertrag vom 6. September 1855. Alle diese Verträge laufen ein Jahr nach erfolgter Kündigung ab.

Der Handelsvertrag mit der Türkei vom 29. April 1861 ist zwar bereits abgelaufen. Doch behandeln sich die beiden Staaten als meistbegünstigt: britische Erzeugnisse unterliegen einem 8%igen Werthzoll in der Türkei. Auch das Handelsübereinkommen mit Bulgarien vom 14./26. November 1889, welches bis Ende 1894 verlängert worden ist, bestimmt für die britische Einfuhr einen allgemeinen 8%igen Werthzoll. Ferner genießt Großbritannien die Meistbegünstigung in Frankreich und gewährt sie diesem Lande gemäß der Konvention vom 28. Februar 1882.

Mit Serbien hat Großbritannien unterm 28. Juni/10. Juli 1893 einen Handelsvertrag auf dem Fuße der Meistbegünstigung abgeschlossen, welcher sich auch auf einen Theil der englischen Kolonien erstreckt und bis zum 19./31. Dezember 1903 in Kraft bleiben, wenn bis dahin nicht gekündigt, aber erst ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft treten soll. — In Spanien erfreuen sich englische Waaren (ebenso solche aus den englischen Kolonien) der Meistbegünstigung (Näheres hierüber s. bei Spanien) laut Gesetz vom 31. Dezember 1893; desgleichen genießt Spanien in England und seinen Kolonien die Meistbegünstigung. Außerdem hat Großbritannien noch mit folgenden Staaten Handelsverträge abgeschlossen: Marokko, Nicaragua, Peru, San Salvador, China, Japan, Columbia, Madagascar, Tunis, Dahomey, Hawaiische Inseln, Birma, Egypten, Korea, Uruguay, Paraguay, Transvaal, Ecuador, Sansibar, Nicaragua, Salvador, Mexiko.

IX. Spanien.

Der spanische Zolltarif zerfällt ebenso wie der französische in einen Maximal- und einen Minimaltarif; in einer Reihe von Handelsverträgen hat Spanien die Sätze des letzteren Tarifs noch ermäßigt und theilweise gebunden, und zwar geschah dies in den bereits in Kraft getretenen Verträgen mit Portugal, der Schweiz, Schweden, Norwegen und den Niederlanden. Soweit Spanien anderen Staaten die Meistbegünstigung gewährt hat, hat es dies jedoch ausschließlich der Portugal gewährten Konzessionen gethan. Die Verträge mit Schweden und Norwegen, der Schweiz und den Niederlanden beziehen sich zunächst auf Spanien und die anliegenden Inseln, auf dessen Kolonien jedoch nur insoweit, als dies ausdrücklich bedungen ist.

Der Handelsvertrag mit den Niederlanden datirt vom 12. Juli 1892. Darnach sollen in Spanien sowie in Cuba und Puerto-Rico Erzeugnisse der Niederlande und ihrer Kolonien zum Minimaltarif zugelassen werden. Für eine Reihe von Artikeln wurden gleichzeitig die Zollsätze für die Einfuhr nach Spanien gebunden und hiefür die Meistbegünstigung zugesagt; im übrigen werden niederländische Erzeugnisse in Spanien nach dem Minimaltarif verzollt. Ebenso wurde den spanischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung in den Niederlanden zugesichert. Der Vertrag trägt einen provisorischen Charakter, der Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags auf breiterer Basis ist in Aussicht genommen. Mit Schweden und Norwegen hat Spanien unterm

27. Juni 1892 Handelsverträge abgeschlossen. In beiden Verträgen wurde für eine Reihe von Artikeln die Meistbegünstigung normirt, im spanisch norwegischen Vertrage auch noch eine kleine Zahl von Positionen der beiderseitigen Tarife gebunden. Alle übrigen Erzeugnisse Schwedens und Norwegen haben in Spanien, Cuba und Puerto-Rico Anspruch auf Verzollung nach dem Minimaltarif. Mit Portugal hat Spanien unterm 27. März 1893 einen Handelsvertrag eingegangen, wonach eine Reihe von Gegenständen gegenseitig frei eingelassen werden, während für eine Reihe anderer Gegenstände ein Conventionaltarif vereinbart wurde. Für alle weiteren Artikel kommen die Sätze des Minimaltarifs in Anwendung. Mit der Schweiz schloß Spanien einen Handelsvertrag unterm 13. Juli 1892, welcher ebenfalls für eine Reihe von Artikeln die Zollsätze band und für diese Artikel die Meistbegünstigung zusicherte, jedoch mit der Einschränkung, daß die Schweiz auf die Portugal oder den spanisch-amerikanischen Republiken eingeräumte Begünstigung keinen Anspruch hat. Im übrigen findet auf schweizerische Erzeugnisse der Minimaltarif Anwendung, während die Schweiz den spanischen Herkünften die Meistbegünstigung gewährt.

Eine Reihe von Staaten hat mit Spanien bereits Handelsabkommen geschlossen, die aber noch der Genehmigung durch die Cortes harren und daher noch nicht rechtskräftig sind. Es sind dies Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien und Großbritannien. Was zunächst Spaniens Verhältniß zum deutschen Reich betrifft, so besteht zur Zeit noch ein Provisorium zwischen den beiden Reichen. Im übrigen sei auf die Schilderung der einschlägigen Verhältnisse im Kapitel „Deutschland" verwiesen.

Mit Dänemark wurde ein Uebereinkommen getroffen, inhaltlich dessen Spanien dänischen Herkünften den Minimaltarif gewährt. Dies Uebereinkommen trat am 10. Dezember 1892 in Kraft. Zwischen Spanien und Frankreich wurde unterm 30. Dezember 1893 eine Konvention geschlossen, welche Frankreich einschließlich Algeriens für das Jahr 1894 als modus vivendi mit dreimonatlicher Kündigungsfrist die Vortheile derjenigen Verträge gewährt, die im Laufe des Jahres 1894 in Kraft treten werden. Frankreich räumt Spanien dagegen seinen Minimaltarif ein. Ueber die Vereinbarungen mit Oesterreich-Ungarn und Italien wurde bereits bei diesen Ländern berichtet. Die erwähnten Staaten sowie Großbritannien haben nicht bloß Anspruch auf den Minimaltarif, sondern auch auf die weiteren, der Schweiz, Schweden und Norwegen sowie den Niederlanden nebst Kolonien eingeräumten Tarifvergünstigungen.

Der gleichen Behandlung erfreuen sich auf Grund älterer Meistbegünstigungsverträge die Erzeugnisse von Argentinien, Bolivia, Costa-Rica, Chile, Guatemala, Hawaii, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Persien, Peru, Salvador, Uruguay und Venezuela.

Gemäß Uebereinkommens zwischen Spanien und Rußland vom Jahre 1892, veröffentlicht im Handelsarchiv I S. 895, gewährt Spanien den russischen Erzeugnissen insolange den Minimaltarif, so lange Rußland seinen Generaltarif nicht durch irgend welche Aufschläge gegenüber den spanischen Provenienzen erhöht. Auf den Minimaltarif haben in gleicher Weise wie Rußland noch Anspruch die Herkünfte aus Anam, China, Japan, Columbien und Ecuador. Belgischen Provenienzen, welche bisher ebenfalls nach dem Minimaltarif behandelt wurden, dürfte, nachdem der Handelsvertrag mit diesem Lande unterzeichnet ist, nunmehr auch die Meistbegünstigung gewährt werden. Alle anderen Provenienzen werden nach dem Maximaltarif verzollt.

X. Portugal.

Von den früheren Verträgen Portugals mit den europäischen Staaten sind in Folge Kündigung der portugiesischen Regierung alle in der Zwischenzeit abgelaufen mit Ausnahme des Vertrags mit Schweden und Norwegen vom 10. April 1885, welcher bis 10. Juli 1895 dauert. Ein neuer Vertrag wurde mit Spanien unterm 27. März 1893 geschlossen; über den Inhalt dieses Vertrags haben wir bereits unter „Spanien" berichtet. Mit der Türkei wurde unterm 11. Mai 1890 ein Provisorium getroffen. In jenen Staaten, mit welchen Portugal keine Handelsverträge geschlossen hat, haben portugiesische Provenienzen keinen Anspruch auf Meistbegünstigung. So werden beispielsweise in Frankreich portugiesische Herkünfte nach dem Maximaltarif verzollt. Ebensowenig haben dieselben in Deutschland Anspruch auf Verzollung nach dem Konventionaltarif, unterliegen vielmehr z. B. noch den Sätzen des Generaltarifs; indessen schweben Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Vertrags. Was die Verträge Portugals mit außereuropäischen Staaten betrifft, so bestehen solche zur Zeit noch mit Aegypten, Vertrag vom 11. Mai 1890, mit China, Japan, Siam, dem Oranje-Freistaat, der südafrikanischen Republik, Sansibar, Paraguay und der Dominikanischen Republik.

XI. Dänemark.

Um sogleich mit dem Deutschen Reich zu beginnen, so besteht ein Handelsvertrag zwischen Deutschland und Dänemark nicht. Thatsächlich jedoch genießt Dänemark in Deutschland gemäß Beschlusses des Bundesraths vom 30. April 1885 die Meistbegünstigung in Deutschland, wie andererseits die deutschen Herkünfte in Dänemark sich der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen erfreuen. Ein provisorisches Meistbegünstigungsverhältniß besteht zwischen Dänemark und Spanien. Hierüber siehe Näheres unter „Spanien".

Mit folgenden Staaten hat Dänemark Handelsverträge abgeschlossen: Belgien, Handelsvertrag vom 17. August 1863; Frankreich, Vertrag vom 9. Februar 1842; Griechenland, Vertrag vom 31. Oktober 1846; Großbritannien, Vertrag vom 16. Juni 1824; Italien, Vertrag vom 1. Mai 1864; Niederlande, Vertrag vom 10. Juli 1817; Oesterreich-Ungarn, Vertrag vom 14. März 1887; Rußland, Vertrag vom 14. Oktober 1831; Schweden und Norwegen, Vertrag vom 2. November 1826; Schweiz, Vertrag vom 10. Februar 1875; China, Vertrag vom 13. Juli 1863; Japan, Vertrag vom 12. Januar 1867; Persien, Vertrag vom 30. November 1857; Siam, Vertrag vom 21. Mai 1858; Liberia, Vertrag vom 21. Mai 1860; Brasilien, Vertrag vom 26. April 1828; Mexiko, Vertrag vom 19. Juli 1827; Vereinigte Staaten von Amerika, Vertrag vom 26. April 1826; Hawaii, Vertrag vom 22. November 1869; Sandwich-Inseln, Vertrag vom 19. Oktober 1846. Diese sämmtlichen Verträge endigen ein Jahr nach erfolgter Kündigung.

XII. Schweden und Norwegen.

Wie schon bei Deutschland erwähnt, besteht ein förmlicher Handelsvertrag zwischen Deutschland und Schweden und Norwegen nicht; gleichwohl genießen Schweden und Norwegen in Deutschland und Deutschland in Schweden und Norwegen die Rechte der meistbegünstigten Nationen. Von den Handelsverträgen,

welche Schweden und Norwegen mit anderen Staaten abgeschlossen haben, sollen folgende erwähnt werden: Frankreich, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 30 Dezember 1881 nebst Zusatzkonvention vom 13. Januar 1892; Oesterreich-Ungarn, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 3. November 1873; Spanien, Vertrag vom 27. Juni 1892; Rußland, Vertrag vom 23. April/15 Mai 1838; Dänemark, Vertrag vom 2. November 1826; Griechenland, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 27./15. Oktober 1852; Großbritannien, Vertrag vom 18 März 1826; Belgien, Vertrag vom 26. Juni 1863; Italien, Vertrag vom 14. Juni 1862; Niederlande, Vertrag vom 25. September 1847. Die sämmtlichen vorgenannten Verträge laufen ein Jahr nach erfolgter Kündigung ab. Mit Portugal wurde ein Vertrag unterm 10. April 1885 geschlossen; derselbe läuft am 10. Juli 1895 ab. Der unterm 5 März 1862 mit der Türkei abgeschlossene Vertrag ist zwar abgelaufen; doch werden seine Bestimmungen heute noch respektirt. Ueber den Handelsvertrag zwischen Norwegen und der Schweiz vom 22. März 1894 s. näheres unter „Schweiz".

Von den Verträgen mit außereuropäischen-Staaten seien jene mit Liberia und Mexiko genannt.

XIII. Rußland.

Der deutsch-russische Handelsvertrag vom 10. Februar 1894 ist Meistbegünstigungsvertrag und bindet eine Reihe gegenseitiger Tarifpositionen. Er bedeutet eine entschiedene Wendung in der russischen Handelspolitik, die sich endlich zu Bindungen ihres Tarifs in größerem Umfange entschloß (die Bindungen im französisch-russischen Tarif sind von geringerer Bedeutung) Näheres über diesen Vertrag siehe unter Deutschland. Hier sei nur noch bemerkt, daß sich der deutsch-russische Handelsvertrag auch auf Finland erstreckt, dessen zur Zeit noch niedrigerer Zolltarif eine allmählige Erhöhung auf den Stand des russischen Tarifs erfahren soll. Außer mit Deutschland hat Rußland mit folgenden Staaten Meistbegünstigungsverträge geschlossen: Belgien, Vertrag vom 9. Juni 1858; Dänemark, Vertrag vom 14. Oktober 1831; Schweden und Norwegen, Vertrag vom 26. April/5. Mai 1838; Frankreich, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. April 1874 und Handelsübereinkommen vom 5./17. Juni 1893 nebst Zusatzartikel. Der Vertrag vom Juli 1874 ist lediglich Meistbegünstigungsvertrag, während die Vereinbarungen des Jahres 1893 Tarifpositionen binden; Griechenland, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 12./24. Juli 1850 und Zusatzprotokoll vom 25. September des gleichen Jahres; Großbritannien, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 12. Januar 1859; Italien, Vertrag vom 16./28. September 1863; Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1./13. September 1846; Oesterreich-Ungarn, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2./14. September 1860. Zur Zeit schweben Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Vertrags, bis zu dessen Erledigung provisorisch gegenseitige Meistbegünstigung gewährt wird (Näheres siehe bei Oesterreich-Ungarn); Schweiz, Vertrag vom 14./26. Dezember 1872; Serbien, Vertrag vom 15. Oktober 1893. Die sämmtlichen vorgenannten Verträge erlöschen ein Jahr nach erfolgter Kündigung. In Spanien haben russische Herkünfte Anspruch auf den Minimaltarif, jedoch nicht auf die Meistbegünstigung, während die spanischen Provenienzen in Rußland nach dem Generaltarif behandelt werden. (Näheres siehe bei Spanien). Ueber

die Behandlung russischer Erzeugnisse in Bulgarien sei auf dieses Land verwiesen. Der Vertrag mit der Türkei ist zwar erloschen, doch werden dessen Bestimmungen heute noch in beiden Ländern respektirt. Rußland hat auch noch Handelsverträge mit China, Japan, Hawaii und Peru geschlossen.

XIV. Griechenland.

Griechenland hat mit folgenden Staaten Meistbegünstigungsverträge geschlossen: Belgien, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 13./25. September 1840, ablaufend ein Jahr nach erfolgter Kündigung; Dänemark, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 13. Dezember 1843, ebenfalls ablaufend ein Jahr nach erfolgter Kündigung; Deutschland, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 9. Juli/27. Juni 1884, zunächst bis zum 3. März 1895 dauernd, dann mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung; Frankreich, Handelsabkommen vom 8./20. Februar 1891, dasselbe wurde zuletzt unterm 4./16. Dezember 1892 bis auf Weiteres verlängert; Italien, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. April 1889, endigend am 26. April 1899; Großbritannien, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10. November 1886 und Zusatzvertrag vom 28./16. März 1890, ablaufend am 21. April 1897. Dieser Vertrag, sowie die nachstehend aufgeführten erlöschen ein Jahr nach erfolgter Kündigung; Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10./22. Februar 1843 und Zusatzkonvention vom 18./30. Juni 1851, ablaufend ein Jahr nach erfolgter Kündigung; Oesterreich-Ungarn, provisorische Handelskonvention vom 11. April/30. März 1887; Rußland, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 24./12. Juni 1850; Schweden und Norwegen, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 27./15. Oktober 1852; Schweiz, provisorische Handelskonvention vom 10. Juni 1887; Türkei, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 27. Mai 1855; Persien, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 16. Oktober 1861; Serbien, Vertrag vom 19. Mai 1882, endigend ein Jahr nach erfolgter Kündigung; Vereinigte Staaten von Nordamerika, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 22. September 1837.

Zwischen Spanien und Griechenland besteht ein Abkommen nicht, griechische Herkünfte unterliegen in Spanien dem Maximaltarif. Ebensowenig hat Griechenland mit Portugal einen Handelsvertrag geschlossen.

XV. Türkei.

In erster Linie muß hier des deutsch-türkischen Handelsvertrags vom 26. August 1890 gedacht werden. Derselbe ist Meistbegünstigungsvertrag und enthält einen ausgedehnten Konventionaltarif, welch letzterer indessen noch nicht in Kraft getreten ist. Bis dahin hat Deutschland ebenso wie die folgenden Staaten den Anspruch auf eine 8%ige Werthverzollung in der Türkei. Der deutsch-türkische Vertrag vom 26. August 1890 läuft am 12. März/28. Februar 1912 ab. Außer mit Deutschland hat die Türkei noch mit nachfolgenden Staaten Verträge abgeschlossen, deren vorgesehene Geltungsdauer zwar schon verflossen ist, die jedoch de facto zur Zeit noch in Kraft stehen: Belgien, Vertrag vom 10. Oktober 1861; Dänemark, Vertrag vom 13. März 1862; Frankreich, Vertrag vom 29. April 1861; Großbritannien, Vertrag vom 29. April 1861; Italien, Vertrag vom 10. Juli 1861; die Niederlande, Vertrag vom 25. Februar 1862; Oesterreich-Ungarn, Vertrag vom 22. Mai 1862; Rußland, Vertrag vom 3. Februar 1862; Schweden und Norwegen,

Vertrag vom 25. Februar 1862; Spanien, Vertrag vom 19. März 1862; Vereinigte Staaten von Nordamerika, Vertrag vom 25. Februar 1862. Neuerlich unterm 13./25. Juni 1888 hat die Türkei mit Serbien ein Handelsabkommen auf dem Fuße der Meistbegünstigung getroffen, das auch gewisse Tarifpositionen regelt und ein Jahr nach erfolgter Kündigung abläuft. Ueber die eigenthümlichen Beziehungen der Türkei zur Schweiz siehe Näheres unter letzterem Lande. Bezüglich der türkisch-bulgarischen Beziehungen siehe „Bulgarien."

XVI. Rumänien.

Von den älteren Verträgen Rumäniens steht nur derjenige mit den Niederlanden vom 5./17. Juni 1881 noch in Kraft; er erlischt, nachdem er 10 Jahre nicht hat gekündigt werden können, nun ein Jahr nach erfolgter Kündigung. Neuerlich hat Rumänien mit folgenden Staaten Handelsverträge abgeschlossen: Deutschland, Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag vom 21. Oktober 1893, in Kraft getreten am 1. Januar 1894. Der Vertrag stipulirt die Meistbegünstigung und bindet eine Reihe von Zollpositionen; er währt zunächst bis zum 31. Dezember 1903, dann mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Weiters sind zu nennen der Handelsvertrag mit Italien vom 23. Dezember 1892, Meistbegünstigungsvertrag, ablaufend ein Jahr nach erfolgter Kündigung; dann der Vertrag mit Großbritannien vom 13. August 1892, wie der vorerwähnte Vertrag Meistbegünstigungsvertrag mit den gleichen Kündigungsfristen. Der Vertrag findet nur auf einen Theil der englischen Kolonien Anwendung. Den gleichen Charakter tragen die Handelsverträge mit der Schweiz vom 3. März 1893 und mit Frankreich vom 28. Februar 1893. Auch diese beiden Verträge endigen ein Jahr nach erfolgter Kündigung. Der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 9. Dezember 1891 bedarf noch der Billigung der parlamentarischen Körperschaften dieses Landes, welche in Bälde erfolgen dürfte. Auch mit Belgien ist bereits ein Handelsvertrag abgeschlossen, der nach erfolgter parlamentarischer Genehmigung in Kraft treten wird.

XVII. Serbien.

Mit dem Deutschen Reich hat Serbien unterm 21./9. August 1892 einen Vertrag geschlossen, der indessen erst am 1. Januar 1894 neuen Stils in Kraft trat. Der Vertrag ist Meistbegünstigungsvertrag mit einer Reihe von Zollbindungen. Ueber Dauer und Kündigungsfristen, die sich wie beim deutsch-rumänischen Vertrag bemessen, siehe Näheres unter „Deutschland". Auch die meisten weiteren Verträge Serbiens sind neueren Datums. So vor allem der Handelsvertrag mit Großbritannien vom 28. Juni 1893. Dieser Vertrag läuft zunächst bis zum 19./31. Dezember 1903 und gilt dann stillschweigend verlängert bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Das Handelsabkommen mit Frankreich vom 5./23. Juni 1893 ist gleichfalls Meistbegünstigungsvertrag und läuft ein Jahr nach erfolgter Kündigung ab. Zufolge provisorischen Uebereinkommens zwischen Belgien und Serbien vom 10. Juli/28. Juni 1893 haben sich diese Staaten bis auf Weiteres gegenseitig die Meistbegünstigung gewährt. Mit Oesterreich-Ungarn hat Serbien unterm 9. August 1892 einen Handelsvertrag abgeschlossen, welcher Meistbegünstigungsvertrag ist und gleichzeitig beiderseits eine Reihe von Tarifpositionen bindet. Der Vertrag,

welcher am 1. Juli/18. Juni in Kraft getreten ist, endet am 31./19. Dezember 1903 und läuft stillschweigend fort bis zum Verfluß eines Jahres nach Kündigung. Der Handelsvertrag mit Rußland vom 15. Oktober 1893 trat am 23. März 1894 in Kraft; er ist Meistbegünstigungsvertrag und bindet beiderseits einzelne Positionen. Aus älterer Zeit datiren die Verträge mit Griechenland vom 19. Mai 1882, ablaufend ein Jahr nach Kündigung; mit Italien, Deklaration vom 10. Mai 1880; mit den Niederlanden, Deklaration vom 17. Oktober 1881; mit der Schweiz, Handelsvertrag vom 29. Mai/10. Juni 1880; mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Handelsvertrag vom 2./14. Oktober 1881. Auch die vier zuletzt genannten Verträge endigen ein Jahr nach erfolgter Kündigung. Ueber den Vertrag mit der Türkei vom 13./25. Juni 1888 siehe Näheres unter diesem Lande.

XVIII. Bulgarien.

Im Vordergrunde der bulgarischen Vereinbarungen mit dem Auslande steht das bulgarisch-englische Uebereinkommen aus dem Jahre 1889, welches nunmehr bis zum 31. Dezember 1894 alten Stils verlängert worden ist. Nach diesem Uebereinkommen unterliegt die britische Einfuhr in Bulgarien einem 8prozentigen Einfuhrzoll. Auf Grund der Meistbegünstigung findet diese Bestimmung auch Anwendung auf österreichisch-ungarische, belgische, deutsche, französische, schweizerische, italienische, russische und holländische Herkünfte, was mit einzelnen der betreffenden Staaten noch durch besondere Abkommen vereinbart wurde. Die Werthbemessung richtet sich, abgesehen von Rußland und Holland, für welches besondere Werthtabellen bestimmt sind, in der Regel nach dem Marktpreise abzüglich 10 %. In den Ländern, welchen es die Meistbegünstigung gewährt, genießt Bulgarien gleichfalls die Meistbegünstigung. Die Herkünfte aus anderen als den vorgenannten Staaten unterliegen dem autonomen bulgarischen Zolltarif vom 24. Dezember 1883/5. Januar 1884.

XIX. Montenegro.

Auch das kleine Montenegro hat seine Handelsverträge. Der Fürst der schwarzen Berge hat solche abgeschlossen mit Großbritannien, Vertrag vom 21. Januar 1882, mit Italien, Vertrag vom 16./28. März 1883 und mit Frankreich, Vertrag vom 18./30. Juni 1892. Sämmtliche Verträge sind Meistbegünstigungsverträge und laufen — die Verträge mit England und Italien waren zunächst 10 Jahre unkündbar — nunmehr ein Jahr nach erfolgter Kündigung ab.

* *
*

Die zahlreichen Handelsverträge, welche die europäischen Staaten nicht blos unter einander, sondern auch mit einer großen Zahl außereuropäischer Staaten verknüpfen, sind in erster Linie dazu bestimmt, die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragstheilen zu festigen und zu fördern. Die Intensität, in welcher dies geschehen, ist freilich eine sehr verschiedene. Ein großer Theil der Handelsverträge bescheidet sich, die volle Meistbegünstigung zu gewähren, ein weiterer Theil bindet außerdem noch eine Reihe von Zollpositionen; auch finden sich Verträge, welche, wie die meistens seitens Spanien geschaffenen, nur eine partielle Meistbegünstigung enthalten. Verschiedene Verträge sehen von Gewährung der Meistbegünstigung überhaupt ab; einzelne dieser Verträge ent-

halten aber Zollbindungen. Deutschland hat sich seit dem Abschluß der Verträge mit Oesterreich, Italien und Belgien dem System des Konventionaltarifs, das früher nur in ganz minimaler Weise bei uns zur Anwendung gelangt war, in größerem Umfange zugewandt und damit den Wünschen der weitesten Kreise des Handels und der Industrie Rechnung getragen. Dem gleichen System haben sich Oesterreich-Ungarn, Belgien, Italien, die Schweiz, Serbien, Rumänien und neuerlich auch Rußland angeschlossen. Spanien hat ihm wesentliche Konzessionen gemacht; der schärfste Gegner dieses Prinzips ist immer noch Frankreich geblieben. Die Frage, welches System den Vorzug verdient — die einfache Meistbegünstigung oder die Bindung des Tarifs neben der allgemeinen Meistbegünstigung — hat also in den Handelsverträgen der europäischen Staaten keine einheitliche Lösung gefunden und wird dieselbe wohl auch kaum je finden.

Die Bedeutung der angeführten Verträge beruht keineswegs auf der Regelung der Handelsbeziehungen allein. Die Bestimmungen über den gegenseitigen Rechtsschutz, über die sonstigen staatsbürgerlichen Befugnisse der Angehörigen der Vertragstheile in den Vertragsstaaten, sowie Vereinbarungen weiteren Inhalts, die sich in den meisten dieser Verträge finden, sind nicht von geringerer Wichtigkeit. Andererseits sind es nicht die Handelsverträge allein, welche die wirthschaftlichen Beziehungen der Nationen regeln. Hiezu gehört vielmehr eine Reihe anderer Verträge, vor allem Verträge über den Schutz der gewerblichen und geistigen Urheberrechte (soweit nicht diese Materie schon in den Handelsverträgen geregelt ist), Münzverträge, Eisenbahn-Uebereinkommen u. a. m. Keine Thatsache beweist schlagender die Richtigkeit des Satzes, daß die Welt unter dem Zeichen des Verkehrs steht, als das Vorhandensein dieser zahlreichen wirthschaftlichen Verträge, die den friedlichen Wettkampf der Völker in geregelte, die Gegensätze der Nationen mildernde Bahnen weisen und die Entfaltung ihrer wirthschaftlichen Kräfte begünstigen. Die Pflege einer hierauf gerichteten Politik, die den Interessen des eigenen Landes vor allem Rechnung tragen muß, ist eine wahre Friedens- und Kulturpolitik, und darum verdienen auch die hierauf gerichteten Bestrebungen des deutschen Reichs allen Beifall.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1893.

A. Unfallversicherung.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Rekursgericht.

I. Rekurssachen sind im Jahre 1893 anhängig geworden . . 5 304,
und zwar: im 1. Vierteljahr 1 378
" 2. " 1 295
" 3. " 1 301
" 4. " 1 330
Summe . . . 5 304

Unerledigt übernommen sind:
a) aus dem Jahre 1891 21
b) aus dem Jahre 1892 . . . . 1 659
= 1 680,

mithin waren zu bearbeiten . . . . 6 984.

Von den Rekursen wurden eingelegt:
a) von den Versicherten 5 528
b) von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden 1 456
Summe wie oben . . . 6 984.

II. Von den Rekurssachen wurden erledigt, und zwar:
a) durch Urtheil 4 698
α) Zurückgewiesen wurden Rekurse
αα) der Versicherten 2 598
ββ) der Berufsgenossenschaften ꝛc. 629
Summe . . . 3 227
β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)
αα) der Versicherten in . . 1 027 Fällen,
ββ) d. Berufsgenossenschaften ꝛc. in 444 "
Summe . . . 1 471
Summe aller durch Urtheil erledigten Rekurse 4 698
b) durch Beschluß wegen formeller Mängel (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung), und zwar:
α) Rekurse der Versicherten 427
β) Rekurse der Berufsgenossenschaften ꝛc. . . 7
Summe . . . 434
c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich ꝛc.) . 199
633
zusammen . . . 5 331,
mithin blieben unerledigt . . . 1 653,

Uebertrag . . . 1 653
und zwar: a) aus dem Jahre 1892 12
b) aus dem Jahre 1893 . . . . . 1 641
wie oben . . . 1 653.

Von den unerledigten 1 653 Rekursen sind 1 113 im letzten Vierteljahr 1893 beim Reichs-Versicherungsamt eingegangen, folglich entfallen auf die früheren Vierteljahre 540.

III. A. Landwirthschaftliche Rekurse, die in den unter Nr. I und II verzeichneten mitenthalten sind, sind anhängig geworden:
a) im Jahre 1893 963
b) unerledigt übernommen aus dem Jahre 1892 199
c) unerledigt übernommen aus dem Jahre 1891 3,
mithin zusammen . . . 1 165.

Von den Rekursen wurden eingelegt:
a) von den Versicherten 761
b) „ „ Berufsgenossenschaften ꝛc. . 404
Summe wie oben . . 1 165.

B. Von den Rekursen wurden erledigt, und zwar:
a) durch Urtheil 725
α) Zurückgewiesen wurden Rekurse
αα) der Versicherten 322
ββ) der Berufsgenossenschaften ꝛc. 134
Summe . . . 456
β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)
αα) der Versicherten in . . . 120 Fällen
ββ) der Berufsgenossenschaften ꝛc. in . . . 149 „
Summe . . . 269
zusammen . . . 725.
b) durch Beschluß, und zwar:
α) Rekurse der Versicherten 64
β) „ „ Berufsgenossenschaften ꝛc. 2
Summe . . . 66
c) auf andere Art 38
104 829
mithin blieben unerledigt . . . 336.

Von den unerledigten Sachen sind 1 aus dem Jahre 1892, 335 aus dem Jahre 1893.

IV. In 348 Sitzungen haben mündliche Verhandlungen stattgefunden in 5 155 Sachen. — Darunter fanden in Sachen der land- und forstwirthschaftlichen Versicherung in 52 Sitzungen 788 mündliche Verhandlungen statt, und außerdem an 1 Tage 21 mündliche Verhandlungen aus dem Gebiete der Seeunfallversicherung.

V. Beweisaufnahme wurde beschlossen:
a) vor der mündlichen Verhandlung in . . . . . 267 Fällen
b) auf Grund der mündlichen Verhandlung in . . 579 „
zusammen in . . . 846 Fällen.

VI. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte kam auf Seiten der Berufsgenossenschaften in keinem Falle, auf Seiten der Arbeiter in 94 Fällen vor.

VII. 175 Urtheile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§ 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 beziehungsweise Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887).

VIII. Bei 18 Urtheilen war die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts gemäß § 101 Absatz 2 bis 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes begründet.

IX. Gleichwie in früheren Jahren, so hat auch in dem Berichtsjahre sich die Theilnahme von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der rechtsprechenden Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts durchaus bewährt.

X. Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorliegt, in . . . . 241 Fällen (6,1 %).
b) ob der Unfall erwiesen ist, in . . . . . . 428 „ (10,8 %).
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, in 423 „ (10,6 %).
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hat, in 55 „ (1,4 %).
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat, in . 100 „ (2,5 %).
In diesen 100 Fällen ist in Frage gekommen:
α) eine gewerbliche Berufsgenossenschaft als beklagte Partei gegenüber einer landwirthschaftlichen, als betheiligt zum Rechtsstreite beigeladenen Berufsgenossenschaft (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1891 Seite 223 unter II) . 31 mal,
β) desgleichen eine gewerbliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen gewerblichen Berufsgenossenschaft . . . . 69 „
Summa . . . 100 mal,
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen ist, in 93 „ (2,3 %).
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, in . . . . 1 958 „ (49,3 %).
An den 1 958 Fällen sind betheiligt:
α) die Berufsgenossenschaften mit . . 376 (19,2 %),
und zwar:
mit Erfolg in 138 Fällen (36,7 %)
ohne „ „ 238 „ (63,3 %)
376
β) die Arbeiter mit . . . . . . 1 582 (80,8 %),
und zwar:
mit Erfolg in 621 Fällen (39,3 %)
ohne „ „ 961 „ (60,7 %)
1 582
1 958
Seite . . . 3 298 Fällen

Uebertrag . . . 3 298 Fällen

h) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in . 62 „ (1,6 %).

i) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art, in . 613 „ (15,4 %).

zusammen . . 3 973 Fälle.

B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorliegt, in . . . . 163 Fällen (22,5 %).

b) ob der Unfall erwiesen ist, in . . . . . . 60 „ (8,3 %).

c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, in 77 „ (10,6 %).

d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hat, in 24 „ (3,3 %).

e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat, in . 44 „ (6,0 %).

In diesen 44 Fällen ist in Frage gekommen:

α) eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft als Beklagte gegenüber einer gewerblichen Berufsgenossenschaft . . . . 39 mal,
(so daß unter Hinzurechnung der vorseitig unter X e α angeführten 31 Fälle die Frage der Entschädigungspflicht in 70 Fällen zwischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften streitig gewesen ist);

β) eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bezw. dem Forstfiskus . . 5 „

Summe . . . 44 mal,

f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen ist, in 41 „ (5,7 %).

g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, in . . . . 193 „ (26,6 %).

An den 193 Fällen sind betheiligt:

α) die Berufsgenossenschaften mit . . 72 (37,3 %).

und zwar:

mit Erfolg in 31 Fällen (43 %)
ohne „ „ 41 „ (57 %)
72

β) die Arbeiter mit . . . . 121 (62,7 %).

und zwar:

mit Erfolg in 61 Fällen (50,4 %)
ohne „ „ 60 „ (49,6 %)
121

193

Seite . . . 602 Fällen

Uebertrag . . . 602 Fällen

h) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in . 8 „ (1,1 %).

i) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art, in . 115 „ (15,9 %).

zusammen . . . 725 Fälle.

C. Gewerbliche Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften zusammen:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorliegt, in . . . . 404 Fällen (8,6 %).

b) ob der Unfall erwiesen ist, in . . . . 488 „ (10,4 %).

c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, in 500 „ (10,6 %).

d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hat, in 79 „ (1,7 %).

e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat, in . 144 „ (3,1 %).

f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen ist, in 134 „ (2,8 %).

g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, in . . . . 2 151 „ (45,8 %).

h) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in . 70 „ (1,5 %).

i) sonstige Streitfragen in . . . . 728 „ (15,5 %).

Summe . . . 4 698 Fälle.

Vergleichende Uebersicht
über die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts (Rekursabtheilung) von 1886 bis 1893.[1]

	1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892		1893	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Rekurse sind anhängig geworden	267	—	1,065	—	1,613	—	2,010	—	2,354	—	3.378	—	4.240	—	5 304	—
Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen	—	—	169	—	730	—	599	—	900	—	1,188	—	1,234	—	1,680	—
Mithin waren zu bearbeiten	267	—	1.234	—	2,343	—	2,609	—	3,254	—	4,566	—	5.474	—	6.984	—
Davon wurden eingelegt:																
a) von den Versicherten	175	65,5	923	74,8	1,773	75,7	2,022	77,5	2,535	77,9	3,526	77,2	4.195	76,6	5,528	79,2
b) von den Berufsgenossenschaften	87	32,6	294	23,8	525	22,4	541	20,7	682	21	980	21,5	1.279	23,4	1.456	20,8
c) von beiden Theilen	5	1,9	17	1,4	45	1,9	46	1,8	37	1,1	60	1,3	(75 [2])	(1,4)	(77 [2])	(1,1)
Summe wie oben	267	—	1,234	—	2,343	—	2,609	—	3,254	—	4,566	—	5,474	—	6,984	—
Davon ohne Urtheil durch Beschluß, (Zurücknahme 2c.) erledigt	28	10,5	145	11,8	228	9,7	206	7,9	318	9,8	414	9,7	550	10	633	9
Das Urtheil lautete auf Bestätigung	51	19,1	219	17,7	1,101	47	1,074	41,2	1,288	39,6	2,074	45,4	2,224	40,6	3.227	46,2
Das Urtheil lautete auf Aufhebung oder Abänderung	19	7,1	140	11,3	415	17,7	429	16,4	460	14,1	814	17,9	1,020	18,7	1.471	21,1
Also durch Urtheil erledigt	70	26,2	359	29	1,516	64,7	1.503	57,6	1,748	53,7	2,888	63,3	3,244	59,3	4,698	67,3
Im Ganzen erledigt	98	36,7	504	40,8	1,744	74,4	1,709	65,5	2 066	63,5	3,332	73	3,794	69,3	5,331	76,3
Unerledigt geblieben	169	63,3	730	59,2	599	25,6	900	34,5	1,188	36,5	1,234	27	1,680	30,7	1.653	23,7

[1]) Wegen der allmähligen Vergrößerung des Kreises der Versicherten vergl. die auf Seite 511 aufgeführten Gesetze.
[2]) Seit 1892 nicht mehr besonders geführt, vielmehr in a) und b) bereits enthalten.

Es wurden Rekurse erhoben:		Davon wurden erledigt:								Blieben unerledigt.
		1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	
1886	267	98	167	2	—	—	—	—	—	—
1887	1,065	—	337	723	5	—	—	—	—	—
1888	1,613	—	—	1,019	588	6	—	—	—	—
1889	2,010	—	—	—	1,116	880	14	—	—	—
1890	2,354	—	—	—	—	1,180	1,156	18	—	—
1891	3,378	—	—	—	—	—	2,162	1,195	21	—
1892	4,240	—	—	—	—	—	—	2,581	1,647	12
1893	5,304	—	—	—	—	—	—	—	3,663	1,641
Zusammen	20,231	98	504	1,744	1,709	2,066	3,332	3,794	5,331	1,653

1. Rekurse der Versicherten.

	1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892		1893	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Gesammtzahl der Rekurse . . .	180	—	940	—	1,818	—	2,068	—	2,572	—	3 586	—	4.195	—	5,528	—
Davon wurden durch Urtheil entschieden	43	—	263	—	1,154	—	1,185	—	1,348	—	2,255	—	2,438	—	3,625	—
Das Urtheil lautete auf Abweisung	31	72,1	165	62,7	894	77,5	884	74,6	1,031	76,5	1,724	76,5	1,793	73,5	2,598	71,7
Das Urtheil lautete zu Gunsten des Versicherten	12	27,9	98	37,3	260	22,5	301	25,4	317	23,5	531	23,5	645	26,5	1,027	28,3

II. Rekurse der Berufsgenossenschaften.

	1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892		1893	
Gesammtzahl der Rekurse . . .	92	—	311	—	570	—	587	—	719	—	1,040	—	1.279	—	1,456	—
Davon wurden durch Urtheil entschieden	27	—	101	—	391	—	353	—	424	—	689	—	806	—	1,073	—
Das Urtheil lautete auf Abweisung	20	74,1	53	52,5	222	56,8	216	61,2	273	64,4	390	56,6	431	53,5	629	58,6
Das Urtheil lautete zu Gunsten der Berufsgenossenschaften . .	7	25,9	48	47,5	169	43,2	187	38,8	151	35,6	299	43,4	375	46,5	444	41,4

Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:	in Fällen				
	1889	1890	1891	1892	1893
a) ob ein Betriebsunfall vorlag?	318 (a–c)	472 (a–c)	467 (a–b)	357	404
b) ob der Unfall erwiesen ist				270	488
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen?			309	353	500
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen?	36	31	24	67	79
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat?	14	34	86	150	144
f) welcher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist?	63	44	45	83	134
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist?	787	970	1,647	1,459	2,151
h) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, bezw. ob das Heilverfahren beendigt war?	—	—	—	—	70
i) sonstige Streitfragen	285	197	310	505	728
zusammen	1,503	1,748	2,888	3,244	4,698

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) Statistisches. Im Jahre 1893 waren ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt nachgeordnete Schiedsgerichte vorhanden:

1. 426, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,
2. 199, welche auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887,
3. 11, welche auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887,
4. 612, welche auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichtet waren,

zusammen 1 248.

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre im Ganzen 25 348, und zwar bei denjenigen zu 1 : 17 763, zu 2 : 878, zu 3 : 131 und zu 4 : 6 576 Berufungen anhängig geworden. Ihnen gegenüber stehen 65 365 berufsgenossenschaftliche (ausführungsbehördliche) Bescheide, durch welche erstmalig Renten festgestellt oder abgelehnt, und 48 634 Bescheide, durch welche laufende Renten abgeändert worden sind: zusammen 113 999 Bescheide.

I. Von sämmtlichen Berufungen betrafen Bescheide, durch welche
   a) der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde 11 027
   b) die Entschädigung festgestellt wurde 14 321

Von den den Bescheiden zu a und b zu Grunde liegenden Fällen waren
   α) nicht rekursfähig (Kosten des Heilverfahrens, vorübergehende Renten, Beerdigungskosten) 729
   β) rekursfähig (dauernde Renten) 24 619

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 5 869 Berufungen sind erledigt:

a) durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheides des Vorsitzenden gemäß § 6 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 wegen
   1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist . . 389
   2. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts 55

Seite . . . 444

Uebertrag . . . 444

b) durch Zurücknahme 1 618

c) durch Vergleich 892

d) durch Anerkenntniß 545

e) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:

1. Zurückweisung der Berufung wegen der im § 6 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung angegebenen Mängel des Verfahrens, und zwar wegen
   α) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist 307
   β) Unzuständigkeit des Schiedsgerichts . . 17
   324
2. Bestätigung des angefochtenen genossenschaftlichen ꝛc. Bescheides 13 775
3. völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides 6 100

20 199

f) auf andere Weise 425

24 123

II. Die Zahl der Sitzungen betrug 4 365

In 461 Sitzungen war das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§ 15 Absatz 2 a. a. O.).

III. Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Verzicht nach § 19 a. a. O.), betrug 69.

IV. Beweisaufnahmen haben stattgefunden:

a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitgliedes oder des Vorsitzenden (§ 16 Absatz 2 a. a. O.):
   1. an der Gerichtsstelle 6 693
   2. an anderen Orten 281
b) durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde 1 860

V. Von den ergangenen Entscheidungen waren nach den Berichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden durch Rekurs anfechtbar: 19 255.

Während die vorstehenden Ziffern in der Hauptsache die Zahl und den prozessualen Verlauf der Berufungssachen erkennen lassen, soll die folgende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild von dem Streitstoff geben, der den durch Entscheidung des Schiedsgerichts erledigten Berufungen zu Grunde lag.

1. Es handelte sich um folgenden Streitgegenstand:

A. um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorliegt, in 3 767 Fällen,

B. um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt zwischen Unfall und Krankheit bezw. Tod, in . 1 250 „

C. im Falle einer Verletzung durch Betriebsunfall:
   a) um die Kosten des Heilverfahrens in . . . . . 127 „
   b) um das Maß der Rente und zwar
      α) um den Grad der Erwerbsunfähigkeit in . . 13 039 „
      β) um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in . 469 „
   c) um Anwendung des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes bezw. § 8 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, und zwar
      α) um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine

Seite . . . 18 652 Fällen.

Uebertrag . . . 18 652 Fällen,

von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorliegen, in . . 51 „

β) um die Folgen, welche eine Weigerung des Verletzten, sich in Anstaltspflege zu begeben, nach sich zieht, in . . . . 113 „

γ) um die Rente der Angehörigen des Verletzten während seiner Anstaltspflege in . . . . . 39 „

D. im Falle der Tödtung:

a) um die Beerdigungskosten in . . . . 42 „

b) um die Rente der Hinterbliebenen, und zwar

α) um die Frage, ob der Getödtete der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in . . . . 335 „

β) um sonstige Fragen in . . . . 205 „

E. um Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne des § 67 des Unfallversicherungsgesetzes, § 72 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in . . . . 24 „

F. um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs, § 59 des Unfallversicherungsgesetzes, § 64 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 68 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in . . . . 242 „

G. um sonstige Streitfragen in . . . . 496 „

Zusammen . . 20 199 Fälle.

2. Der mit der Berufung angefochtene Bescheid bezweckte nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war ein gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes erlassener

a) Rentenherabsetzungs- oder -einstellungsbescheid in . . 9 264 Fällen,

b) Rentenerhöhungsbescheid in . . . . 374 „

b. Erfahrungen. Die Gesammtzahl der Berufungen ist auch in diesem Jahre wieder, und zwar im Ganzen um fast 14 Prozent, gestiegen. Doch ist nur bei den Schiedsgerichten des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes die Zunahme eine wesentliche: von 4 878 auf 6 576, d. i. um fast 35 Prozent. Im Uebrigen ist die Steigerung nur unbeträchtlich, nämlich bei den Schiedsgerichten des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes von 16 378 auf 17 763, d. i. $8{,}_5$ Prozent, und bei den Schiedsgerichten des Bauunfallversicherungsgesetzes von 846 auf 878 d. i. $3{,}_7$ Prozent. Bei den Schiedsgerichten des Seeunfallversicherungsgesetzes ist sogar ein Rückgang von 147 auf 131 Berufungen, d. i. um $10{,}_9$ Prozent zu verzeichnen. Wenn ferner von den auf Grund des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen 48 634 Bescheiden 9 638 mit der Berufung angefochten worden sind, so stellt sich das Verhältniß hier sogar noch etwas günstiger, als es sich oben aus den Gesammtzahlen ergab: in diesem Falle kommt erst auf etwas mehr als 5 Bescheide eine Berufung. Hier zeigt sich also wiederum die gute Wirkung des Rundschreibens vom 20. Juni 1891.

Wenn von den 20 199 durch Bescheid erledigten Berufungen die Entscheidung in 6 100 Fällen auf theilweise oder völlige Abänderung des angefochtenen Bescheides lautete, so hat sich das Verhältniß der Abänderungen zu den Bestätigungen

gegen die Vorjahre nur unwesentlich verschoben: die Zahl der Abänderungen beträgt noch immer ungefähr ein Drittel der Gesammtsumme. Auch das Verhältniß der Zahl der erhobenen Rekurse — 5304 (4240) — zu der Zahl der rekursfähigen Schiedsgerichtsurtheile — 19 255 (16 603) — ist fast dasselbe geblieben, indem wieder etwa ein Viertel der rekursfähigen Urtheile durch Rekurs angefochten wurde.

Wie in den früheren Jahren, so wird auch diesmal vielfach das gute Einvernehmen unter den verschiedenen Klassen der Beisitzer und das allseitige Bestreben, gründlich und sachgemäß zu urtheilen, hervorgehoben. Diesem Bestreben dient die allgemein bestehende Uebung, das persönliche Erscheinen des Verletzten anzuordnen, so daß die Beisitzer aus eigener Anschauung, unterstützt durch ihre sachmännischen Kenntnisse und etwa vorliegende ärztliche Gutachten, ein Urtheil über seinen Zustand und den Grad seiner Erwerbsfähigkeit bilden können. Mehrere Vorsitzende sprechen sich aus diesem Grunde gegen eine Vergrößerung der Schiedsgerichtsbezirke aus, indem sie befürchten, daß dann das persönliche Erscheinen des Verletzten erschwert wäre, und auch die Beisitzer nicht mehr in demselben Maße wie jetzt mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen vertraut sein würden.

Die Klagen über eine zu weitgehende, insbesondere eine zu rasche Anwendung des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes sind noch nicht ganz verstummt, wenn auch andererseits wieder der gute Wille der Berufsgenossenschaften, dem Verletzten auskömmliche Entschädigung zu gewähren, anerkannt wird. Aus einigen Bezirken wird eine Zunahme der Neigung zur Einlegung aussichtsloser Berufungen gemeldet und größtentheils auf Rechnung von Winkelschreibern gesetzt, die sich an die Verletzten förmlich herandrängten; in nicht seltenen Fällen liege auch die Schuld bei den Gemeindeschreibern, welche die Berechtigten in der Besorgniß, sie könnten einmal der Armenverwaltung zur Last fallen, zur Einlegung unbegründeter Rechtsmittel verleiteten.

Wahlen zum Reichs-Versicherungsamt.

A. Die in Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 665, im Vorjahre angebahnte Nachwahl von sechs weiteren Stellvertretern der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der gewerblichen Arbeitnehmer für den Rest der vom 1. Oktober 1889 bis zum 30. September 1893 laufenden Wahlperiode wurde zu Ende geführt.

Außerdem sind für den gleichen Zeitraum vier im Geschäftsjahre erledigte Stellvertreterstellen wieder besetzt worden, und zwar drei Stellen im Wege von Nachwahlen und eine Stelle durch Berufung durch den Bundesrath.

B. Für die am 30. September 1893 wegen Ablauf der Wahlperiode aus dem Reichs-Versicherungsamt sämmtlich ausgeschiedenen nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber und demjenigen der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter sind für den Zeitraum vom 1. Oktober 1893 bis zum 30. September 1897 Neuwahlen vorgenommen worden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Zahl der nichtständigen Mitglieder und den hinsichtlich der Zahl der Stellvertreter auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1892 getroffenen Bestimmungen sind gewählt worden:

a) für das Gebiet der gewerblichen Unfallversicherung vier nichtständige Mitglieder und achtundvierzig Stellvertreter,
b) für das Gebiet der landwirthschaftlichen Unfallversicherung vier nichtständige Mitglieder und vierundzwanzig Stellvertreter,
c) für das Gebiet der Seeunfallversicherung vier nichtständige Mitglieder und acht Stellvertreter

C. Von den vorstehend zu B b gedachten Vertretern sind zwei Vertreter der Arbeitgeber bereits wieder ausgeschieden. Die hierdurch frei gewordenen Stellen sind im Wege einer Nachwahl wieder besetzt worden.

Ueber das Stimmenverhältniß der Wahlkörper und Wähler hat bei den vorstehend unter B a und b erwähnten Wahlen der Bundesrath auf Grund der Denkschrift des Reichs-Versicherungsamts vom 20 Februar 1893 Beschluß gefaßt. Diesem Beschlusse entsprechend ist auch bei der unter C gedachten Nachwahl verfahren worden. Das Stimmenverhältniß der Versicherten bei der Wahl zu B c hat das Reichs-Versicherungsamt auf Grund des § 97 Absatz 4 des Seeunfallversicherungsgesetzes bestimmt.

An den vorstehend unter B zusammengefaßten Neuwahlen waren insgesammt 112 Berufsgenossenschaftsvorstände, 302 Ausführungsbehörden und 3142 Arbeitervertreter betheiligt.

Die Wahlergebnisse sind seinerzeit veröffentlicht worden.

Vertretung der Arbeiter. Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, des Ausdehnungsgesetzes, des Bau- und des Seeunfallversicherungsgesetzes waren an Stelle der mit Ende September 1893 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer beziehungsweise der aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen berufenen „Vertreter der Versicherten" die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Für die Neuwahl von 582 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Ersatzmännern beziehungsweise der „Vertreter der Versicherten" mit je drei Stellvertretern mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 12 573 Krankenkassen, welche diesseits zu 413 Wahlbezirken vereinigt worden sind, mit Stimmzetteln und dem sonst erforderlichen Wahlmaterial versehen werden (zu vergleichen die diesseits erlassenen Wahlregulative vom 26. September 1885/10. Januar 1891 beziehungsweise vom 4. Januar 1888/10. Januar 1891).

Bei der durch die Arbeitervertreter vorgenommenen Neuwahl der Schiedsgerichtsbeisitzer waren die in 180 Wahlprotokollen diesseitiger Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen und die Ergebnisse den betheiligten Berufsgenossenschaften, sowie den in Betracht kommenden Landes-Centralbehörden mitzutheilen.

Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes. Bei der Durchführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes sind im Wesentlichen dieselben günstigen Erfahrungen in Bezug auf die wachsende Vertrautheit der Betheiligten mit den Vorschriften des Gesetzes gemacht worden, wie im Vorjahre. Wenn auch hinsichtlich der Frage, ob ein gewerblicher Betrieb im einzelnen Falle als Nebenbetrieb eines landwirthschaftlichen Hauptbetriebes zu gelten hat und demgemäß von der landwirthschaftlichen Unfallversicherung mit erfaßt wird, in Folge der verschiedenen Anschauungen der Genossenschaftsvorstände vielfach die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts erforderlich wurde, so hat doch die Zahl der gegen die Veranlagung und Abschätzung von Betrieben gerichteten Beschwerden, sowie solcher Beschwerden, in welchen es sich darum handelte, ob ein einzelner Betrieb als solcher die Eigenschaft eines landwirthschaftlichen trage oder nicht, wiederum eine Abnahme erfahren. Im Uebrigen ist auch in diesem Jahre seitens der Genossenschafts- und Sektionsvorstände die Entscheidung des Reichs-Versicherungamts über die Auslegung sonstiger Gesetzesbestimmungen mehrfach angerufen worden.

In einer am 18. und 19. Dezember 1893 zu Berlin mit Vertretern der Landes-Versicherungsämter und der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ab-

gehaltenen Besprechung hat neben der Berathung anderer wichtiger Fragen, betreffend die Ausführung des Gesetzes, besonders auch eine eingehende Erörterung über die Stellungnahme der Berufsgenossenschaften zu dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften stattgefunden, welche zu dem Ergebniß führte, daß eine aus Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts und aus Vertretern einer Anzahl von Berufsgenossenschaften bestehende Kommission gebildet werden soll. Diese Kommission soll das auf dem Gebiete der Unfallverhütung vorhandene Material an berufsgenossenschaftlichen und polizeilichen Vorschriften sammeln und sichten und die Frage näher prüfen, ob und in welcher Art Normalvorschriften aufzustellen sein möchten, welche den einzelnen Berufsgenossenschaften als Grundlage für die etwa von ihnen zu erlassenden Vorschriften dienen sollen.

Auf Anregung der Berufsgenossenschaften sind vom Reichs-Versicherungsamt mehrere Anträge auf Abänderung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes höheren Orts bekannt gegeben worden.

Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes. Die in dem vorjährigen Bericht an dieser Stelle erwähnten Erhebungen über den Umfang der bisherigen Nachweisungen von Regiebauarbeiten sind im Laufe des Berichtsjahres weiter gefördert worden. Sie bedürfen jedoch, wenngleich schon aus ihnen die Lückenhaftigkeit der Nachweisungen erhellt, zur Gewinnung eines abschließenden Urtheils noch der Vervollständigung, so daß über das schließliche Ergebniß der Untersuchung und über etwaige Besserungsvorschläge erst später berichtet werden kann.

Die Streitigkeiten der Baugewerks-Berufsgenossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft mit den gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften über die versicherungsrechtliche Zugehörigkeit von Regie bauarbeiten haben sich vermindert. Die Streitigkeiten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft über die Zugehörigkeit gewerblicher Bauarbeiten zeigen dagegen noch immer einen erheblichen Umfang. Eine Reihe von Katasterstreitigkeiten dieser Art ruhen auf Antrag der betheiligten Berufsgenossenschaften zur Zeit, da der Versuch gemacht werden soll, im Wege der Verhandlung über die maßgebenden Grundsätze sich zu einigen.

Auf dem Gebiete der Gefahrentarifbeschwerden der Tiefbau-Berufsgenossenschaft waren es namentlich die größeren Gemeinden und Kommunalverbände, welche durch ihren Einwand, daß die Beschaffung und Heranschaffung des Straßenbaumaterials nicht durch eigene Arbeiter (Kleinakkordanten), sondern durch selbständige Unternehmer erfolge, häufiger zu zeitraubenden Erhebungen Anlaß gaben.

Die Revision des Kapitaldeckungstarifs der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Versicherungsanstalten dieser Genossenschaft und der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, deren Inangriffnahme in dem letzten Bericht erwähnt wurde, ist in diesem Jahre zum Abschluß gelangt. Das Ergebniß, welches nicht nur zu einer Ermäßigung des Tarifs für die Verletzungsunfälle, sondern zugleich zu einer Aenderung des gesammten Deckungsverfahrens geführt hat, wird in einer der nächsten Nummern der Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts veröffentlicht werden.

Schließlich waren in dem Berichtsjahre neben der an anderer Stelle zur Besprechung gelangenden Revision der Gefahrentarife der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften die 11 Prämientarife für die Versicherungsanstalten dieser Berufsgenossenschaften neu festzusetzen. Da die neuen, von den bisherigen wesentlich abweichenden Gefahrentarife gemäß § 23 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes den neuen Prämientarifen zu Grunde zu legen waren, und da es ferner wünschenswerth erschien, das Ergebniß der Revision des Kapitaldeckungstarifs auch

bei der Revision der Prämientarife nutzbar zu machen, so erforderte diese Revisionsarbeit umfangreiche, durch das zeitliche Zusammentreffen der drei Revisionen besonders erschwerte Neuberechnungen der Belastung der Versicherungsanstalten und deren Prämienaufkommens in den vergangenen Jahren nach Maßgabe des neuen Deckungstarifs und der neuen Gefahrentarife und nahm einen erheblichen Theil des Berichtjahres in Anspruch. Bei den neuen Prämientarifen, welche in der letzten Nummer der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1893 veröffentlicht worden sind, war mit Rücksicht auf die im Eingange dieses Abschnitts erwähnte Lückenhaftigkeit der Regiebaunachweisungen namentlich für die Anstalten von geringerem Umfange eine gewisse Erhöhung der Prämiensätze nicht zu vermeiden.

Ueberficht über den Umfang der Unfallversicherung. Es bestehen zur Zeit zum Zweck der Durchführung der Unfallversicherung:

1. Berufsgenossenschaften:					
A. 64	gewerbliche . . .	mit 415 335	Betrieben	u. 5 078 132	versicherten Personen.
B. 48	land- (und forst-) wirthschaftliche .	mit 4 859 618	„	u. 12 289 415[1])	„ „
Insgesammt 112	B.-Genossenschaften	mit 5 274 953	Betrieben	u. 17 367 547	versicherten Personen.
II. 132	Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	mit		611 612	versicherten Personen.
242	Provinzial- u. Kommunal-Ausführungsbehörden	mit		35 121	„ „
Zusammen 374	Ausführungsbehörden	mit		646 733	versicherten Personen.

Hierzu kommen die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen, so daß am Schlusse des Jahres 1893 über 18 Millionen Personen gegen Unfall versichert waren. In dieser Zahl, welche auch alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, sowie die landwirthschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, dürften eine bis anderthalb Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirthschaftlichen) Berufsgenossenschaften und 92 (darunter 15 bayerischen, 6 sächsischen, 53 württembergischen) Ausführungsbehörden ist eine konkurrirende Zuständigkeit von Landes-Versicherungsämtern begründet.

Feststellung der Genossenschaftskataster. In 2 981 Fällen war über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 622 Sachen aus dem Vorjahre her. 2 456 Sachen wurden erledigt, 525 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Uebersicht Seite 522.

Das Streben der unteren Verwaltungsbehörden blieb unverändert auf eine möglichst ausdehnende Anwendung der Unfallversicherungsgesetze gerichtet; ebenso gingen wiederum zahlreiche Anträge aus Handwerker- und Kleingewerbekreisen auf Erweiterung der Unfallversicherungsgesetzgebung ein.

[1]) Wegen der hier eingestellten Zahlen vgl. Ziffer 2 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu der dem Reichstage vorgelegten Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften rc. für das Jahr 1892 (Drucksachen des Reichstags 11 Session 1893/94 Nr. 96).

Gefahrentarife, Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden. Auf Grund des § 28 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes haben im Berichtsjahre 42 gewerbliche Berufsgenossenschaften ihre Gefahrentarife revidirt und zur Genehmigung eingereicht. Hiervon wurden die Gefahrentarife von 29 Berufsgenossenschaften auf je fünf Jahre, von 1 Berufsgenossenschaft auf drei Jahre und von 3 Berufsgenossenschaften auf je ein Jahr genehmigt, außerdem wurde einer Berufsgenossenschaft ein Nachtrag zum bestehenden Tarif genehmigt, und 2 Berufsgenossenschaften die Beibehaltung des bisher giltigen Tarifs auf je ein weiteres Jahr gestattet. Bei 6 Berufsgenossenschaften waren am Ende des Berichtjahres die schwebenden Verhandlungen über die Tarifrevision noch nicht zum Abschluß gelangt.

Die Ermittelung der Gefahrenziffern haben die Berufsgenossenschaften bei ihren Tarifrevisionen mit Hilfe von Unfallverzeichnissen bewirkt, welche nach der Anleitung des Reichs-Versicherungsamts aufgestellt sind und möglichst alle Unfälle für die ganze Zeit des Bestehens der betreffenden Berufsgenossenschaft umfassen.

Die genehmigten Gefahrentarife der Baugewerks-Berufsgenossenschaft sind auf Grund eines von letzteren gemeinschaftlich bearbeiteten Unfallverzeichnisses nach Möglichkeit einheitlich gestaltet worden, so daß nunmehr die bis dahin in den einzelnen Gebieten des Reichs vorhandene verschiedenartige Belastung der gleichartigen Betriebszweige größtentheils der einheitlichen Platz gemacht hat.

Bei den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften sind auf das gleiche Ziel gerichtete Verhandlungen im Werk.

Die Zahl der Gefahrentarifbeschwerden (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) belief sich auf 387. Hierzu traten 39 aus dem Vorjahre als unerledigt übernommene Beschwerden, so daß im Ganzen 426 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 274 erledigt wurden, 152 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 86 Erfolg gehabt, 188 Beschwerden wurden zurückgewiesen.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§ 73 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) gingen 180 Beschwerden ein. Hierzu traten 68 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1892, so daß im Ganzen 248 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hiervon wurden 190 erledigt, während 58 unerledigt blieben. Außerdem kommen 41 neu eingegangene und 13 aus dem Vorjahre verbliebene, zusammen 54 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richten. Hiervon wurden 33 erledigt, während 21 unerledigt blieben.

Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bauunfall-Versicherungsgesetzes (§§ 22, 25, 26) gingen 118 ein. Hierzu traten 36 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre, so daß sich im Ganzen 154 Beschwerden im Geschäftsgang befanden, von denen 107 erledigt wurden, während 47 unerledigt blieben.

Gegen die Festsetzung der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden ging keine Beschwerde ein.

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung gingen 16 Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu traten 8 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1892, so daß im Ganzen 24 Beschwerden zu bearbeiten waren, von denen 2 berücksichtigt, 13 abgewiesen wurden und 9 unerledigt blieben.

Im Ganzen sind mithin 906 Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden bearbeitet worden.

Unfallverhütungsvorschriften. Für die Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft wurden im Berichtsjahre Unfallverhütungsvorschriften genehmigt, welche aus einer Umarbeitung und Zusammenstellung der bisher für die einzelnen Sektionen geltenden, nicht durchaus gleichlautenden Vorschriften hervorgegangen sind.

Die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft hat für einen Nachtrag, und die Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft für eine Abänderung ihrer bereits bestehenden Unfallverhütungsvorschriften die Genehmigung erhalten.

Die Steinbruch-Berufsgenossenschaft hat allgemeine Vorschriften für Steinbrüche und Gräbereien über Tag und für unterirdische Betriebe, ferner besondere Vorschriften für Sprengarbeit, für Transportbahnen; für Unterhöhlungsarbeiten in Steinbrüchen und für Unterhöhlungsarbeiten in den im Tagebau betriebenen Krotzenbrüchen im Bezirk der Sektion IV erlassen. Die Berufungsgenossenschaft der chemischen Industrie hat besondere Vorschriften für Betriebe zur Herstellung von Feuerwerkskörpern und für das Auspacken von Gay-Lussac-Thürmen aufgestellt. Die sämmtlichen Unfallverhütungsvorschriften wurden genehmigt.

Von den ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften haben nunmehr 51, d. i. 86 Prozent, Unfallverhütungsvorschriften erlassen; eine Berufsgenossenschaft hat einen Entwurf zur vorläufigen Prüfung vorgelegt; zwei andere Berufsgenossenschaften sind nach den Berichten der Vorstände mit den Vorbereitungen zu solchen Vorschriften beschäftigt.

Die Aufstellung von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für gleichartige Gefahren in den gewerblichen Betrieben hat eine weitere Förderung dadurch erfahren, daß die nach den Beschlüssen des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften von besonderen Sachverständigen ausgearbeiteten Entwürfe durch eine Kommission unter Theilnahme von Vertretern des Reichs-Versicherungsamts berathen worden sind.

Im Berichtsjahre ist der Schwarzburg-Sondershausenschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ein Nachtrag zu ihren bereits bestehenden Unfallverhütungsvorschriften genehmigt worden; ferner wurden der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Ober-Elsaß besondere Vorschriften für den Betrieb des Holzschlittens in den Gebirgsforsten des Bezirks Ober-Elsaß genehmigt.

Von einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wurden Unfallverhütungsvorschriften zur vorläufigen Prüfung vorgelegt.

Die Zahl der Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Feststellung von Zuschlägen bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften beträgt zuzüglich der aus dem Jahre 1892 in Rest gebliebenen 31 Beschwerden 80.

Unfallstatistik. Die Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle der Land- und Forstwirthschaft des Deutschen Reichs für das Jahr 1891 ist im Berichtsjahre zum Abschluß gelangt und in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1893 Seite 231 bis 426 veröffentlicht worden.

Durch diese Statistik wurde festgestellt, daß schwere Unfälle in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben in großer Anzahl vorkommen (im Jahre 1891 waren es 19 918), und daß die Ursache zahlreicher Unfälle in mangelhaften Betriebseinrichtungen, in dem Fehlen von Schutzvorrichtungen und in ungeeignetem Verhalten der versicherten Personen zu suchen ist. Diese Ergebnisse, welchen auch außerhalb Deutschlands große Bedeutung beigelegt wird, haben den betheiligten Berufsgenossenschaften erneut Anregung gegeben, der Durchführung von Maßnahmen zur Unfallverhütung näher zu treten.

Revisionen der Berufsgenossenschaften. In dem Berichtsjahre wurden mehrfach Revisionen der Kassen-, Rechnungs- und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften, mit denen bereits in den Vorjahren begonnen war, durch Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts vorgenommen. 19 Berufsgenossenschaften sind im Berichtsjahre revidirt worden.

Anstellung besonderer Beauftragter der Berufsgenossenschaften. Die Anstellung besonderer besoldeter Beauftragter, welche berufsgenossenschaftliche Ehrenämter nicht bekleiden (Revisionsingenieure ꝛc.), ist in weiterer Fortentwickelung begriffen.

Nach der Feststellung vom 1. Oktober 1893 sind bei 44 gewerblichen und 2 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 170 (im Vorjahre 158) Beauftragtenstellen vorhanden, welche von 151 Beamten versehen werden. Mehrere von diesen Beamten bekleiden derartige Stellen bei verschiedenen Berufsgenossenschaften beziehungsweise Sektionen.

Die Beziehungen der Beauftragten zu den Betriebsunternehmern befriedigen nach wie vor.

Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse. Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1892 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß § 77 des Unfallversicherungsgesetzes u. s. w. dem Reichstag vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags II. Session 1893/94 Nr. 96).

Im Jahre 1893 betrug nach einer vorläufigen Ermittelung die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle 262 633,
die der entschädigten Unfälle 62 605,

6 285 den Tod,
2 895 eine dauernde völlige,
33 803 eine dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit und
19 622 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten.

Die im Jahre 1893 verausgabten Entschädigungen (Renten u. s. w.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung ungefähr 38 175 000 ℳ. gegen 32 340 178 ℳ. im Jahre 1892, 26 426 377 ℳ. im Jahre 1891, 20 315 320 ℳ. im Jahre 1890 14 464 303 ℳ. im Jahre 1889, 9 681 447 ℳ. im Jahre 1888, 5 932 930 ℳ. im Jahre 1887 und 1 915 366 ℳ. im Jahre 1886.

Entschädigungen (Renten u. s. w.) wurden im Jahre 1893 gezahlt oder angewiesen an:

190 510 Verletzte,
22 405 Wittwen Getödteter,
43 924 Kinder Getödteter,
1 620 Aszendenten Getödteter;

daneben erhielten ferner im Jahre 1893:

6 447 Ehefrauen,
13 671 Kinder und
200 Aszendenten

als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen gezahlt oder angewiesen, so daß im Berichtsjahre zusammen

278 777 Personen

der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig geworden sind.

Steigen der Unfalllasten. Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten steht fortgesetzt in einem entsprechenden Verhältniß zu den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen. Danach soll bei einer angenommenen Zahl von 1 615 253 versicherten Personen im siebenten Jahre

6 554 200 ℳ. an Entschädigungsbeträgen

gezahlt werden.

Werden als erstes Beitragsjahr das vierte Quartal 1885 und die drei ersten Quartale des Jahres 1886 angenommen, und wird ferner bei den seit dem 1. Oktober 1885 bestehenden 57 älteren Berufsgenossenschaften die Zahl der versicherten Personen und dementsprechend die Höhe der gezahlten Entschädigungen auf die vorstehende Zahl 1 615 253 reduzirt, so ergibt sich, daß thatsächlich im siebenten Jahre

7 099 974 ℳ. an Entschädigungsbeträgen

gezahlt worden ist.

Strafbeschwerden und sonstige Beschwerden. Die Ausübung des Strafrechts auf Seiten der Berufsgenossenschaften, namentlich veranlaßt durch Unpünktlichkeit vieler Unternehmer bei der Anmeldung von Betrieben und bei der Einsendung von Lohnnachweisungen, nimmt die Arbeitskraft des Reichs-Versicherungsamts noch immer sehr in Anspruch. Es gelangten 4 196 — darunter 1 118 vorjährige — Beschwerden gegen Strafverfügungen der Berufsgenossenschaftsvorstände zur Bearbeitung; in 1 153 Fällen war die Erledigung noch nicht möglich.

Sonstige Beschwerden aller Art kamen 2 128, darunter 305 vorjährige, zur Behandlung, von denen 319 unerledigt blieben.

Geschäftliche Thätigkeit im Uebrigen. Die geschäftliche Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts hat auch im Uebrigen eine gewisse Steigerung erfahren.

Für 18 Berufsgenossenschaften wurden Statutänderungen genehmigt

Eine Uebersicht über die bei dem Reichs-Versicherungsamt in Unfall-Versicherungsangelegenheiten eingelegten Beschwerden rc. ist angeschlossen. Ausweislich derselben kamen zu 3 889 aus dem Jahre 1892 unerledigt übernommenen Sachen im Berichtsjahre 13 306 neu hinzu; davon würden 13 258 erledigt und blieben 3 937 rückständig.

Uebersicht

über die bei dem

Reichs-Versicherungsamt in Unfallversicherungsangelegenheiten eingelegten Beschwerden ꝛc., sowie über die Art der Erledigung derselben.

1. Kataster- und Katasterbeschwerdesachen.

I. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884 *)	Gegenstand.	Es blieben Rest vom Jahre 1892.	Ein- gegangen im Jahre 1893.	Summe	Art der Erledigung.					Unerledigt geblieben.
					Berücksichtigt.	Abgewiesen.	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben.	Es bleibt bei der Ablehnung	Betrieb in eine B.-Gen. aufgenommen.	
37[4].	Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme der Betriebe in die Kataster	38	92	130	43	54	—	—	—	33
37[4].	Beschwerden gegen die Aufnahme der Betriebe in die Kataster	139	303	442	146	204	1	—	—	91
37[5]	Vorlagen der unteren Verwaltungs-Behörden in Folge Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Kataster der Berufsgenossenschaften	335	1 766	2 101	—	—	—	1 153	300	348
	Summe I . .	512	2 161	2 673	189	258	1	1 153	600	472

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des Seeunfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

II. Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.

2. 16. 26[3].	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in die Versicherungsanstalten .	96	186	282	133	102	—	—	—	47

III. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38 46.	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in das Unternehmerverzeichniß	14	12	26	4	16	—	—	—	6
	Summe I, II, III	622	2 359	2 981	326	376	1	1 153	600	525
					2 456					

2. Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden.

I. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884.*)	Gegenstand.	Es blieben Rest vom Jahre 1892.	Eingegangen im Jahre 1893.	Summe.	Art der Erledigung: Berücksichtigt.	Art der Erledigung: Abgewiesen.	Art der Erledigung: An Landes-Versich.-Aemter abgegeben.	Unerledigt geblieben.
28.	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife	39	387	426	86	188	—	152
28. 73.	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife und gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	13	41	54	5	28	—	21
73	Beschwerden gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	68	180	248	79	110	1	58
	Summe I	120	608	728	170	326	1	231
	II. Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.							
21 a. 26.	Beschwerden gegen die Höhe der Prämien	36	118	154	52	55	—	47
21 b 30.	Beschwerden gegen die Festsetzung der Höhe der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—	—	—
	Summe II	36	118	154	52	55	—	47
	III. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.							
38. 48. 82.	Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe	8	16	24	2	13	—	9
	Summe I, II, III	164	742	906	224	394	1	287
					619			

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des Seeunfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

3. Strafbeschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884.*)	Gegenstand.	Es blieben Rest vom Jahre 1892	Eingegangen im Jahre 1893.	Summe.	Art der Erledigung. Strafverfügung aufgehoben.	Strafe ermäßigt.	Beschwerde abgewiesen.	Beschwerde abgewiesen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand.	Strafverfügung zurückgenommen.	Beschwerde zurückgenommen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Beschwerde zurückgenommen.	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben.	Unerledigt geblieben.
106.	Strafbeschwerden . . .	1 118	3 078	4 196	128	466	330	26	671	194	1 227	1	1 153
					3 043								

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des Seeunfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

4. Sonstige Beschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884.*)	Gegenstand.	Es blieben Rest vom Jahre 1892.	Eingegangen im Jahre 1893.	Summe.	Art der Erledigung. Berücksichtigt.	Abgewiesen.	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben.	Unerledigt geblieben.
10.	Beschwerden über vorschüssige Erhebung von Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—
24[3].	Beschwerden über Bestrafung wegen Ablehnung von Aemtern	—	—	—	—	—	—	—
44[4]. 49[2].	Beschwerden über versagte Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst	—	3	3	3	—	—	—
50[4].	Beschwerden über die Geschäftsführung der Schiedsgerichte	2	6	8	3	5	—	—

	[illegible] ansprüchen	1	3	4	—	3	—	1
62*.	Beschwerden über die Ablehnung von Entschädigungsansprüchen bei Unfällen in nicht katastrirten Betrieben	20	96	116	33	68	—	15
74.	Beschwerden über die zwangsweise Beitreibung von Beiträgen, beziehungsweise gegen Kautionserhebungen	31	53	84	27	39	—	18
80.	Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Festsetzung von Zuschlägen bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften	31	49	80	16	38	—	26
83	Beschwerden über Nichtstellung eines anderen Beauftragten behufs Wahrung des Fabrikgeheimnisses	—	—	—	—	—	—	—
86.	Beschwerden über Auferlegung von Kosten, welche seitens der Betriebsunternehmer verschuldet sind	14	28	42	8	27	—	7
89.	Wahlbeschwerden und Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften	—	16	16	2	13	—	1
57/68.	Beschwerden wegen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Berechtigten	199	1 541	1 740	1 494 erledigt			246
10 des Bauunfallversicherungsgesetzes.	Beschwerden über Erhebung von vierteljährlichen Vorschüssen auf zu leistende Genossenschaftsbeiträge	7	28	35	16	14	—	5
	Summe . . .	305	1 823	2 128	108	207	—	319
					315 und 1 494			

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des Seeunfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Erörterungen über die Versicherungspflicht. Die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts hat auch in dem verflossenen Geschäftsjahr mehrfach wichtige Grundsätze für die Abgrenzung des Kreises der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personen ergeben. Die in geringerer Zahl, als in den Vorjahren, eingelaufenen Anfragen, welche die Versicherungspflicht betrafen, konnten meist durch Hinweis auf veröffentlichte Revisionsentscheidungen erledigt oder den Vorständen der Versicherungsanstalten zur Bescheidsertheilung überwiesen werden. Ein Bedürfniß zur Abänderung der diesseits unter dem 31. Oktober 1890 erlassenen Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personen, ist auch in diesem Jahre nicht hervorgetreten.

Auf Grund eines mit den Landes-Centralbehörden getroffenen Abkommens wurden dem Reichs-Versicherungsamt die von den höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 122 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassenen Entscheidungen über die Beitragspflicht, sofern dieselben allgemeinere Bedeutung hatten, mitgetheilt. Im Allgemeinen stimmten diese Entscheidungen mit den in der obengedachten Anleitung und in den Revisionsurtheilen des Reichs-Versicherungsamts festgestellten Grundsätzen überein. Soweit Abweichungen bemerkbar waren, ist das Reichs-Versicherungsamt bemüht gewesen, im Wege der Korrespondenz mit den betreffenden Amtsstellen für die Zukunft auf eine Praxis der Verwaltungsbehörden hinzuwirken, die mit der diesseitigen Rechtsprechung im Einklang steht.

Die bereits im Geschäftsjahre 1892 kommissarisch erörterte Frage der Versicherungspflicht der auf deutschen Gewässern stattfindenden Binnenschiffahrtsbetriebe ausländischer Unternehmer wurde im Verfolg des Bundesrathsbeschlusses vom 24. Januar 1893, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung (Reichs-Gesetzbl. S. 5), in zwei weiteren Konferenzen mit den betheiligten Amtsstellen wiederholt berathen. Die endgiltige Regelung dieser Angelegenheit ist nunmehr zu erwarten.

Anfragen über Beitragsentrichtungen, Markenentwerthung etc. Die immer noch zahlreich einlaufenden Anfragen, welche sich auf die Beitragsentrichtung, die Entwerthung der Beitragsmarken, die Ausstellung der Quittungskarten und ähnliche Gegenstände bezogen, wurden — soweit erforderlich, unter Wahrung der Entscheidungsbefugniß anderer Behörden — in dem Bestreben beantwortet, das Verständniß und die praktische Durchführung des Gesetzes nach Möglichkeit zu erleichtern.

Arbeiterhilfsgesuche. Die Zahl der von Versicherten eingereichten Gesuche, welche die Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten betrafen, betrug 1163.

Uebernahme der Fürsorge für erkrankte Versicherte seitens der Versicherungsanstalten. Die Durchführung der Bestimmungen im § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, denen zufolge die Versicherungsanstalten befugt sind, das Heilverfahren für einen erkrankten Versicherten zu übernehmen, wurde auf einer im März 1893 mit Vertretern der Landes-Versicherungsämter und der Versicherungsanstalten abgehaltenen Konferenz näher erörtert. Hierbei ergab sich, daß von den den Versicherungsanstalten im § 12 a. a. O. ertheilten Befugnissen in nicht unerheblichem Umfange zu Gunsten der Versicherten Gebrauch gemacht wird. Es wird dieser Angelegenheit diesseits fortgesetzt besondere Beachtung geschenkt.

Genehmigung von Statutänderungen. Der von einer Versicherungsanstalt beschlossenen Abänderung ihres Statuts wurde die Genehmigung ertheilt.

Strafbeschwerden. Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§ 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden im Berichtsjahre 1 073 anhängig. Davon wurden 829 erledigt, und zwar durch Entscheidung 595, durch Zurücknahme der Strafverfügung 208 und durch Zurücknahme der Beschwerde 26. Als unerledigt wurden in das Geschäftsjahr übernommen 244. Dabei wurde unter Anderm die wichtige Frage entschieden, ob der § 143 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes auch dann zur Anwendung kommt, wenn die Einziehung der Beiträge den Krankenkassen gemäß § 112 a. a. O. übertragen, die Anmeldung einer krankenversicherungspflichtigen Person aber durch den säumigen Arbeitgeber unterlassen worden ist. In Uebereinstimmung mit den dieserhalb gehörten Landes-Versicherungsämtern und der Mehrzahl der Versicherungsanstalten ist die Strafbefugniß der Versicherungsanstalten für diesen Fall verneint worden.

Einsprüche gegen die Rentenvertheilungen des Rechnungsbüreaus. Gegen die Rentenvertheilungen des Rechnungsbüreaus wurde in 349 Fällen Einspruch (Widerspruch) — § 90 Absatz 1 und § 160 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes — erhoben, so daß einschließlich der aus dem Jahre 1892 unerledigt übernommenen 51 Fälle 400 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Ueber 34 Einsprüche (Widersprüche) wurde förmliche Entscheidung getroffen, wobei in 15 Fällen eine Abänderung der erstmaligen Vertheilung des Rechnungsbüreaus erfolgte, während in 19 Fällen die Vertheilung des Rechnungsbüreaus bestätigt wurde. 14 Fälle sind anderweitig erledigt worden, und in 258 Fällen wurde der Einspruch zurückgenommen. 94 Fälle blieben unerledigt.

Vereinbarung mit den Central-Postbehörden über die Durchführung des § 34 Ziffer 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen im Falle des Ruhens der Invaliden- oder Altersrente gemäß § 34 Ziffer 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ist mit den Central-Postbehörden ein Verfahren vereinbart worden, wonach die Postanstalten, sobald das gleichzeitige Vorliegen einer auf Unfallrente und einer auf Invaliden- oder Altersrente lautenden Anweisung für denselben Berechtigten bemerkt wird, der betheiligten Versicherungsanstalt Mittheilung zu machen und dabei die Höhe der Unfallrente, sowie diejenige Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde, für deren Rechnung die Unfallrente gezahlt wird, anzugeben haben.

Bestimmungen, betreffend die von den Versicherungsanstalten einzureichenden Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse. Auf Grund der Erfahrungen, die bei Prüfung der von den Vorständen der Versicherungsanstalten erstmalig eingereichten Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse gemacht wurden, ist zu den gemäß § 130 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ergangenen bezüglichen Vorschriften ein Nachtrag erlassen worden.

Die von den Versicherungsanstalten für 1892 vorgelegten Uebersichten wurden in etwas abgekürzter Form zu einer Gesammtnachweisung über deren Geschäfts- und Rechnungsergebnisse verarbeitet und öffentlich bekannt gemacht (Drucksachen des Reichstags II. Session 1893/94 Nr. 69).

Behandlung der von besonderen Kasseneinrichtungen festgesetzten Renten im Vertheilungsverfahren. Ueber die Behandlung der von besonderen Kasseneinrichtungen (§ 5 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) festgesetzten Renten und Vertheilungsverfahren (§§ 89, 90 und 94 a. a. O.) und über den Umfang des dem Rechnungsbüreau bezüglich dieser Renten zustehenden Prüfungsrechts wurden grundsätzliche Bestimmungen getroffen.

Verwendung eines Theils des Vermögens der Versicherungsanstalten zum Bau von Arbeiterwohnungen. Die von den Versicherungsanstalten zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen getroffenen Maßregeln sind diesseits mit Aufmerksamkeit verfolgt worden. Auf der im März 1893 abgehaltenen Konferenz verständigte man sich über die Gesichtspunkte, nach welchen zunächst — bis zur Sammlung weiterer Erfahrungen — ein Theil der Mittel der Versicherungsanstalten zur Herstellung von Arbeiterwohnungen nutzbar gemacht werden kann.

Regelung der Pflicht zur Erstattung der für geleistete Rechtshilfe entstandenen Kosten. Im Anschluß an die im Jahre 1892 erlassene Anweisung über die Verpflichtung der Versicherungsanstalten zur Erstattung der Kosten für die von Verwaltungsbehörden geleistete Rechtshilfe (§ 141 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) ist seitens des Königlich preußischen Justizministers im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt die Berechnung der bei preußischen Gerichten erwachsenden Rechtshilfekosten in Angelegenheiten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung näher geregelt worden.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Revisionsgericht.

I. Die Zahl der im Jahre 1893 anhängig gewordenen Revisionen beträgt:

in Invalidenrentensachen		1 349
in Altersrentensachen		1 845
zusammen .		3 194
Unerledigt übernommen sind aus dem Jahre 1892:		
Invalidenrentensachen	467	
Altersrentensachen	771	
zusammen . . .		1 238
mithin waren zu bearbeiten . . .		4 432

Revisionen wurden eingelegt:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen
a) von den Versicherten in	873	1 293
b) von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen in	383	476
c) von den Staatskommissaren in	93	76
zusammen wie oben . . .	1 349	1 845

Unter den Revisionen befinden sich 10 Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Abschluß desselben durch Urtheil des Revisionsgerichts.

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen
Von den Versicherten und Versicherungsanstalten 2c. zugleich ist in	2	3
von den Versicherten und Staatskommissaren zugleich in	1	—
von den Versicherungsanstalten 2c. und Staatskommissaren zugleich in	41	33
zusammen in . . .	44	36

Sachen Revision eingelegt worden.

II. Von den Revisionen wurden erledigt:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	
a) durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung	1 190	1 640 =	2 830

und zwar:

1. Zurückgewiesen wurden Revisionen:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
α) der Versicherten	513	783 =	1 296	
β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen	156	224 =	380	
γ) der Staatskommissare	45	30 =	75	
zusammen	714	1 037 =	...	1 751

2. Stattgegeben wurde den Revisionen

α) der Versicherten

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	143	147 =	290 Fällen	
ββ) durch erstmalige Zuerkennung d. Rente in	18	46 =	64 Fällen	
γγ) durch Abänderung des Rentenbeginns od. des Rentenbetrages in	1	1 =	2 Fällen	
zusammen	162	194 =	...	356

β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	121	126 =	247 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an d. Vorstand in	1	1 =	2 Fällen	
γγ) durch Abweisung d. Rentenanspruchs in	93	191 =	284 Fällen	
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns und des Rentenbetrages in	30	35 =	65 Fällen	
zusammen	245	353 =	...	598
				954

Seite . . . 1 751

Uebertrag . . . 1 751
zusammen . . . 954

γ) der Staatskommissare

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in . .	34	12	=	46 Fällen
ββ) durch Zurückverweisung an d. Vorstand in	1	—	=	1 Falle
γγ) durch Abweisung d. Rentenanspruchs in .	27	43	=	70 Fällen
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns od. des Rentenbetrages in . . .	7	1	=	8 Fällen
zusammen . .	69	56	= . . .	125

insgesammt . . . 1 079

sind . . . 2 830

Die nach mündlicher Verhandlung ergangenen Urtheile haben hiernach im Ganzen:

1 751 Revisionen zurückgewiesen, in
586 Fällen die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen, in
64 Fällen erstmalig eine Rente zuerkannt, in
354 Fällen die vorinstanzlich zugesprochene Rente aberkannt, in
75 Fällen den Beginn oder den Betrag der vorinstanzlich festgesetzten Rente abgeändert

sind wieder 2 830

b) durch Urtheil ohne mündliche Verhandlung wurden Revisionen zurückgewiesen 167 in Invalidenrentensachen, 371 in Altersrentensachen, zusammen 538

und zwar:	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
α) wegen verspäteter Einlegung	143	327	=	470
β) als offenbar unbegründet (§ 81 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes)	24	44	=	68
zusammen . . .	167	371,	sind wieder	538

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich u. s. w.) erledigten sich 89 Invalidenrentensachen, 136 Altersrentensachen, zusammen . . . 225

763

erledigt sind zusammen . . . 3 593

Mithin blieben unerledigt . 839

III. Den durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

A. Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts kam in Frage, und zwar handelte es sich darum:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	
a) ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten" gehört	in 94	in 567	
b) ob die Wartezeit erfüllt ist	„ 73	„ 185	
c) ob bereits Invalidität eingetreten ist	„ 305	„ 10	
d) ob die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben sind	„ 58	„ 96	
e) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten der Beginn der Rente zu bestimmen ist	„ 20	„ 23	
f) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten das Maß der Rente zu berechnen ist	„ 39	„ 23	
g) um sonstige Rechtsfragen	„ 54	„ 121	
zusammen	in 643	in 1 025	= 1 668.

B. Die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts waren zu prüfen:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	
a) dieselben waren aufrecht zu erhalten, und daher die Revision zu verwerfen	in 346	in 409	
b) dieselben waren wegen eines Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten aufzuheben	„ 165	„ 158	
zusammen	in 511	in 567	= 1 078.

C. Es war zu prüfen, ob wesentliche Mängel des Verfahrens vorlagen . . . . . in 36 in 48 = 84

zusammen . . . in 1 190 in 1 640

insgesammt wie oben zu IIa . . 2 830.

IV. An 263 Sitzungstagen haben mündliche Verhandlungen in 2 881 Sachen stattgefunden, und zwar:

vor der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) an . . . 29 Tagen in 261 Fällen,

vor der engeren Spruchkammer (Ziffer 4 a. a. O.) an . . . . 234 „ „ 2 620 „

zusammen an . . . 263 Tagen in 2 881 Fällen.

Eine Vertretung der Versicherten durch Rechtsanwälte kam in 14 Fällen vor; Staatskommissare waren in 54 Fällen zur mündlichen Verhandlung erschienen.

V. Um die von den Spruchkammern angenommene Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sind, maßgebend festzustellen, wird ein Präjudizienbuch geführt, welches zur Zeit 553 Eintragungen enthält. Dasselbe bietet zugleich Material zur Entscheidung der Frage, ob über die einzelnen Revisionen vor der engeren oder der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) zu verhandeln ist.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) **Statistisches.** Im Jahre 1893 bestanden im Reich 626 auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichtete Schiedsgerichte; von diesen entfielen 606 auf die 31 Versicherungsanstalten, 20 auf die nach §§ 5 ff. a. a. O. zugelassenen 9 besonderen Kasseneinrichtungen.

Während im ganzen Reich im Berichtsjahre insgesammt 37 336 Ansprüche auf Altersrente erhoben worden sind, von denen — einschließlich der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 4 192 Altersrentenansprüche — 29 686 von den Versicherungsanstalten ꝛc. anerkannt, 7 440 zurückgewiesen, 1 007 anderweitig erledigt und 3 395 unerledigt auf das Jahr 1894 übernommen wurden, und während ferner im Ganzen 46 062 Ansprüche auf Invalidenrente geltend gemacht worden sind, von denen — einschließlich der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 4 177 Invalidenrentenansprüche — 33 749 von den Versicherungsanstalten anerkannt, 9 100 zurückgewiesen, 2 127 anderweitig erledigt und 5 263 unerledigt auf das Jahr 1894 übernommen wurden, sind bei den Schiedsgerichten 13 550 Berufungen anhängig geworden, und zwar:

in Invalidenrentensachen	7 196
in Altersrentensachen	6 314
wegen Erstattung von Beiträgen gemäß §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	40
	13 550

Davon sind erhoben:

a) von den Versicherten oder deren Hinterbliebenen . . .	13 269
b) von dem Staatskommissar	274
c) von beiden zu a und b bezeichneten Seiten	7
	13 550

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen (4 342) Berufungen sind erledigt:

a) durch rechtskräftigen Ablehnungsbescheid des Vorsitzenden . . .		1 091
b) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung		2 028
c) durch Entscheidung des Schiedsgerichts		10 319
α) Zurückweisung aus formellen Gründen		
αα) wegen Versäumung der Berufungsfrist . . .	277	
ββ) wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts . .	31	
β) Bestätigung des angefochtenen Bescheides	6 613	
γ) völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	3 398	
d) auf andere Weise		666
zusammen		14 104

Unerledigt blieben 3 788 Sachen.

Die Zahl der Sitzungen betrug 3 336.

In 6 865 Sachen haben Beweisaufnahmen stattgefunden.

In 83 Sachen ist ohne mündliche Verhandlung und in 1 207 Sachen ohne vorgängigen Schriftwechsel entschieden worden.

Gemäß § 74 Absatz 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind Kosten des gerichtlichen Verfahrens einer Partei auferlegt worden in 55 Fällen.

b) **Erfahrungen.** Die Abnahme der Zahl der in Altersrentensachen eingelegten Berufungen wird hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß die zahl-

reichen Ansprüche der Bewerber aus den vor 1821 zurückliegenden Geburtsjahrgängen nunmehr zum weitaus größten Theile ihre Erledigung gefunden haben. Dagegen nehmen die Berufungen in Invalidenrentensachen die Thätigkeit der Schiedsgerichtsvorsitzenden, welcher im Uebrigen die gleiche Anerkennung wie im Vorjahre gezollt werden kann, in immer größerem Maße in Anspruch. Verzögerungen in der Erledigung von Berufungen sind seltener beobachtet worden. Die Beisitzer haben sich, wie die Geschäftsberichte der Vorsitzenden vielfach hervorheben, auch in dem abgelaufenen Geschäftsjahre mit Interesse an den Verhandlungen betheiligt und dabei große Unparteilichkeit an den Tag gelegt.

Die Klagen der Geschäftsberichte über die Ungenauigkeiten der Arbeitsbescheinigungen und der Auskunftsertheilungen seitens der Gemeindebehörden sind die gleichen geblieben, wie im Vorjahre. Auf das Verhalten der Ortsbehörden, welche für ihre Armen aus den großen Fonds der Versicherungsanstalten ꝛc. schöpfen zu dürfen glauben, wird ein nicht unerheblicher Theil der zahlreichen unbegründeten Rentenanträge zurückgeführt. Dem persönlichen Erscheinen der Rentenbewerber in den Verhandlungsterminen wird in den Geschäftsberichten ein besonderer Werth für die Aufklärung des Sachverhalts beigelegt.

Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts. a) **Rentenvertheilungen.** Zu den aus dem Vorjahre übernommenen 6 003 Anträgen auf Rentenvertheilung traten im Berichtsjahre 31 655 Invalidenrenten und 32 509 Altersrenten hinzu, so daß insgesammt 70 167 Renten zur Bearbeitung vorlagen. Hiervon wurden 63 559 vertheilt, während 6 608 unerledigt auf das Jahr 1894 übernommen wurden. In 759 Fällen wurde von dem Rechte des Vorbehalts (§ 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) Gebrauch gemacht; dazu kamen noch 192 unerledigte Vorbehalte aus dem Jahre 1892. Das Verfahren fand während des Berichtsjahres in 737 Sachen seinen Abschluß, so daß noch 214 Fälle in das Jahr 1894 übernommen worden sind. Zur Vorbereitung und Durchführung des Vertheilungsverfahrens gingen von den Vorständen der Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen rund 18 000 besondere Mittheilungen und aufklärende Verhandlungen ein.

b) **Verrechnung der Rentenzahlungen und Doppelmarken.** Bei der gemäß § 91 a. a. O. bewirkten Prüfung und Abrechnung der von der Post und einzelnen Kasseneinrichtungen für Rechnung des Reichs und der Versicherungsanstalten ꝛc. während des Jahres 1892 geleisteten Rentenzahlungen (etwa zwei Millionen Einzelzahlungen) ergaben sich vielfach Anstände, die in 1 650 Fällen Rückfragen erforderlich machten. Im Anschluß hieran erfolgte die Verrechnung der Vorschüsse, welche in etwa 8 000 Fällen den festsetzenden Versicherungsanstalten allein in Rechnung zu stellen waren und erst nach der endgültigen Vertheilung erledigt werden konnten.

Für das Etatsjahr 1892/93 wurden die Abrechnung der Einnahmen des Reichs aus dem Verkauf von Doppelmarken, sowie die Prüfung und Abrechnung der vom Reich aus Erstattungen für irrthümlich verwendete und vernichtete Doppelmarken zu zahlenden Beträge bewirkt.

c) **Mathematisch-statistische Arbeiten.** An mathematisch-statistischen Arbeiten hat das Rechnungsbüreau im Laufe des Berichtsjahres angefertigt:

1. Gutachten über die Höhe der finanziellen Belastung durch die von dem Vorstande der See-Berufsgenossenschaft geplante selbständige Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute unter gleichzeitiger Versorgung ihrer Wittwen und Waisen;

2. Denkschrift, betreffend Ausscheideordnung für Unfallverletzte aus dem Rentengenuß auf Grund der Erfahrungen der Tiefbau-Berufsgenossenschaften, statistische Bearbeitung des Materials und Aufstellung eines neuen Tarifs zur Kapitalisirung der von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft festgesetzten Renten an Verletzte;
3. überschlägliche Bilanz der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für die erste Beitragsperiode auf Grund der Rechnungsergebnisse der Jahre 1891 und 1892;
4. Berechnung des von den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Jahre 1894 gemäß § 92 Absatz 3 a. a. O. an die Post abzuführenden Betriebsfonds;
5. Vorarbeiten zur Herstellung einer Statistik der Invaliditätsursachen sowie der Sterbestatistik der Altersrentenempfänger.

d) **Statistisches.** Vom 1. Januar 1891 bis zum Ablauf des Berichtsjahres wurden an Renten überhaupt anerkannt:

bei den	Invaliden-renten.	Alters-renten.	Zusammen.
31 Versicherungsanstalten . . .	49 784	204 168	253 952
9 Kasseneinrichtungen	4 171	3 564	7 735
	53 955	207 732	261 687

Im Berichtsjahre bezogen rund

187 450 Personen Altersrente,
53 050 Personen Invalidenrente,

also rund

240 500 Personen überhaupt Rente.

Da sich unter diesen rund 850 Personen befinden, deren Altersrente im Laufe des Berichtsjahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, und diese Personen deshalb vorstehend doppelt gezählt sind, so stellt sich die wirkliche Zahl der Rentenempfänger des Berichtsjahres auf

rund 239 650 Personen,

an welche insgesammt

27,9 Millionen Mark,
und zwar an Altersrenten rund 22,7 Millionen Mark,
an Invalidenrenten 5,2 Millionen Mark

gezahlt sind.

Die von den Versicherungsanstalten seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten repräsentiren überschläglich ein Deckungskapital von

rund 114,2 Millionen Mark

und mit Einschluß der an den Reservefonds (§ 21 a. a. O.) abzuführenden Beträge in Höhe von rund 22,8 Millionen Mark ein Kapital von

rund 137 Millionen Mark.

Dem steht nach Abzug der gesammten Verwaltungskosten — für 1893 in derselben Höhe wie für 1892 angenommen — eine Einnahme aus Beiträgen gegenüber

im Jahre 1891 von rund . 85,2 Millionen Mark,
" " 1892 " " . 84,3 " "
" " 1893 " " . 84,5 " "
zusammen . . 254,0 Millionen Mark.

Es verbleibt demgemäß — ohne Berücksichtigung von Zinsen — zur Deckung der bereits im Jahre 1885 wirksam werdenden Beitragserstattungen (§§ 30, 31 a. a. O.) und der in Folge der längeren Dauer der Beitragsleistung allmählig höher werdenden Invalidenrenten ein Kapital von rund 117 Millionen Mark.

C. Allgemeine Geschäftsübersicht.

Die Zahl der abgehaltenen Plenarsitzungen betrug 11.

In der Centralabtheilung wurden 4310 Eingänge erledigt.

In der Unfallversicherungsabtheilung wurden 82 695 gebuchte Eingänge, darunter 40366 in Sachen der Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, bearbeitet.

Bei der Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung betrug die Zahl der gleichen Eingänge insgesammt 32 229, wovon auf Revisionssachen 24035 entfielen. Dazu kommen die Eingänge bei dem Rechnungsbüreau, deren Zahl sich insgesammt auf rund 190000, darunter 94638 gebuchte, belief.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" gelangten aus dem Gebiet der Unfallversicherung 106 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide, aus dem Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung 116 Revisionsentscheidungen und Verwaltungsbescheide zur Veröffentlichung.

Schluß-Zusammenstellung.

	Es blieben Rest vom Jahre 1892	Eingegangen im Jahre 1893	Summe	Davon erledigt	Davon unerledigt
A. Unfallversicherung.					
I. Summe aller Beschwerden rc. unt. 1, 2, 3, 4 auf S. 522-525	2 209	8 002	10211	7 927	2 284
II. Dazu Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (S. 504—506) .	1 680	5 304	6 984	5 331	1 653
Summe A . .	3889	13 306	17 195	13 258	3937
B. Invaliditäts- und Altersversicherung.					
I. Beschwerden rc.	208	2 236	2 444	2 080	364
II. Revisionen	1238	3 194	4 432	3 593	839
Summe B . .	1 446	5 430	6 876	5 673	1 203
Summe aller Beschwerden, Rekurse und Revisionen . .	5335	18 736	24 071	18 931	5 140

Dazu die Arbeiten des Rechnungsbüreaus, vergleiche S. 533.

Die rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes.

Von

Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.

Als rechtsprechende Behörde hat das Reichs-Versicherungsamt vor Allem die Aufgabe, die Rekurse gegen die Urtheile der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften und die Revisionen gegen die Urtheile der Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten zu entscheiden; in dieser rechtsprechenden Thätigkeit liegt der Schwer- und Mittelpunkt seiner ganzen Arbeit und es ist deshalb von nicht geringem Interesse, an Hand der in den Geschäftsberichten des Amtes mitgetheilten statistischen Angaben einen Blick auf den Umfang und Inhalt der dießbezüglichen Entscheidungen zu werfen.

Was zunächst die Thätigkeit des R.-V.-A. als Rekursgerichtes betrifft, so hat dasselbe im Jahre 1886 sich nur mit 267 Rekursen zu befassen gehabt, im Jahre 1893 wurden dagegen 5304 anhängig; die in den Zwischenjahren anhängig gewordenen Sachen betrugen 1065, 1613, 2010, 2354, 3378 und 4240. Um diese Zunahme zu erklären, ist darauf hinzuweisen, daß in dem Jahre 1886 nur Rekurse gegen die Urtheile der 426 auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und des Gesetzes vom 28. Mai 1885 errichteten Schiedsgerichte eingelegt werden konnten, während in den folgenden Jahren zu diesen Schiedsgerichten noch die 199 auf Grund des Bauunfall-Versicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, die 11 auf Grund des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 und die 612 auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichteten Schiedsgerichte hinzutraten, im Jahre 1886 hatte das Reichs-Versicherungsamt nur mit den Rekursen von 426 Schiedsgerichten zu thun, nunmehr steht es 1248 Gerichten gegenüber. Seit 1887 hat eine Erweiterung und Ausdehnung der Unfall-Versicherung nicht stattgefunden, gleichwohl ist, wie aus den vorstehenden Zahlenangaben ersichtlich, die Zahl der anhängig gewordenen Rekurse stets gestiegen. Gestiegen ist auch seit 1887 die Zahl der aus dem Vorjahre übernommenen Rekurse, im Jahre 1887 betrug dieselbe 169, 1893 hingegen 1680; wenn auch aus dem Geschäftsberichte des Amtes hervorgeht, daß diese zum größten Theile aus dem letzten Vierteljahre des Jahres 1893 stammen, so erscheint es doch nicht unbedenklich, daß eine so bedeutende Zahl von Rekursen nicht in dem Jahre erledigt werden konnte, in dem sie anhängig gemacht wurde, man wird wohl kaum bestreiten können, daß diese Thatsache für eine Geschäftsüberlastung und unzureichende Besetzung des Amtes spricht. Von den Rekursen, welche zu bearbeiten waren, sind die meisten von den Versicherten eingelegt worden, der auf sie entfallende Antheil ist ständig gestiegen, der auf die Genossenschaften kommende dagegen ebenso ständig gefallen, heute verhalten sich die Rekurse der Versicherten zu den Rekursen der Genossenschaften und Ausführungsbehörden annähernd wie 5 : 1. Anders ist das Verhältniß, das

zwischen den erfolgreichen Rekursen beider besteht; von den Rekursen der Versicherten wurde im Jahre 1893 noch nicht ein Drittel zu ihren Gunsten entschieden, von denjenigen der Genossenschaften dagegen weit mehr als ein Drittel; die Urtheile, welche zu Gunsten der Versicherten entschieden, sind seit 1886 im Ganzen weder zahlreicher noch geringer geworden, wogegen die zu Gunsten der Genossenschaften lautenden Urtheile sich seit 1886 in nicht unerheblichem Maße vermehrt haben. Aus dem Umstande, daß fast drei Viertel der von den Versicherten eingelegten Rekurse als unbegründet zurückgewiesen wurden, muß der Schluß gezogen werden, daß von der Einlegung aussichtsloser Rekurse ein im Verhältniß recht umfangreicher Gebrauch gemacht wird; anderseits beweist die Neigung der Versicherten zur Einlegung des Rekurses, daß dieselben den Schiedsgerichten der Genossenschaften, noch nicht das Vertrauen entgegenbringen, das sie unzweifelhaft dem R.-V.-A. entgegenbringen. In den Kreisen der Versicherten kann man öfters lebhafte Klagen darüber hören, daß die Schiedsgerichte einer einseitigen Rechtsauffassung sich zugänglich erweisen und ihre Entscheidungen nicht von dem Bestreben frei seien, die Ansprüche der Versicherten mit wenig Gunst zu behandeln. Der statistische Nachweis spricht nicht für die Richtigkeit dieser Anklage, im Gegentheil, die Thatsache, daß nur der kleinste Theil der von den Versicherten erhobenen Rekurse für begründet erklärt wurde, spricht dafür, daß die Schiedsgerichte sich im Großen und Ganzen keiner einseitigen, die Versicherten benachtheiligenden Rechtsprechung schuldig machen. Die meisten Rekurse wurden durch die Entscheidung über den anzunehmenden Grad der Erwerbsunfähigkeit veranlaßt, ganz besonders gilt dieß von den Rekursen, welche sich gegen die Urtheile der Schiedsgerichte der gewerblichen Berufsgenossenschaften richteten; die Rekurse dagegen, welche Urtheile der Schiedsgerichte der landwirthschaftlichen Genossenschaften zum Gegenstande hatten, bezogen sich zum großen Theil auch auf die Entscheidung der Frage, ob ein Unfall als Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes anzusehen ist; wenn diese Frage in den Urtheilen der Schiedsgerichte jener nicht mehr so oft die Veranlassung des Rekurses bildet, so ist dieß auf die Thatsache zurückzuführen, daß die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts in zahlreichen Entscheidungen diesen Begriff fest- und klargestellt hat und die Schiedsgerichte sich dieser Rechtsprechung anbequemt haben; bei den Schiedsgerichten der landwirthschaftlichen Genossenschaften scheint dieß noch nicht in demselben Maße geschehen zu sein. Verhältnißmäßig oft stützt sich der Rekurs auch auf die Frage des ursachlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Erwerbsunfähigkeit. Bemerkenswerth ist, daß bei den Rekursen, welche die Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit betrafen, das Reichs-Versicherungsamt häufiger Veranlassung hatte, einen Rekurs der Versicherten für begründet zu erklären, als einen der Genossenschaften; bei der Anwendung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes tritt dieser Unterschied noch deutlicher hervor. Die durch eine Revision der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen so leicht zu beseitigende Frage, von welcher Genossenschaft die Rente zu gewähren sei, bildete bei den Entscheidungen der Schiedsgerichte der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ebenfalls häufiger die Veranlassung des Rekurses als bei den Entscheidungen der Schiedsgerichte der gewerblichen Genossenschaften.

Was die rechtsprechende Thätigkeit des Amtes im Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung betrifft, so sind im Jahre 1893 in Invaliditätssachen 1349 und in Altersrentensachen 1845 Revisionen eingelegt worden, unerledigt aus dem Vorjahre wurden übernommen an jenen 467 und

an diesen 771; die übergroße Mehrheit der Revisionen entstammt dem Kreis der Versicherten, bemerkenswerth ist, daß die Staatskommissare von dem Rechte der Einlegung der Revision nur in unbedeutendem Umfange Gebrauch machten. Was die Entscheidung über die Revision anlangt, so wurde von den seitens der Versicherten eingelegten mehr als die Hälfte zurückgewiesen, während die auf die Versicherungsanstalten entfallenden zurückgewiesenen Revisionen unter dieser Grenze bleiben; die Neigung zur Einlegung grundloser Revisionen scheint hiernach in den Kreisen der Versicherten recht verbreitet zu sein. Die Streitfragen, welche bei den Revisionen zu erledigen waren, betrafen vor Allem die Zugehörigkeit des Rentenbewerbers zu den Versicherten und die Erfüllung der Wartezeit; bei den Revisionen in Invalidenrentensachen handelte es sich in den meisten Fällen um den Eintritt der Invalidität. Mit der soebengenannten Zahl der Revisionen muß die Zahl der bei den Schiedsgerichten der Versicherungsanstalten gegen die Bescheide im Jahre 1893 anhängig gewordenen Berufungen verglichen werden; in Invalidenrentensachen betrug ihre Zahl 7196, in Altersrentensachen 6134; letztere hat gegenüber dem Vorjahre nicht unwesentlich abgenommen, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die zahlreichen Ansprüche der Bewerber aus den vor 1821 zurückliegenden Geburtsjahrgängen nunmehr zum weitaus größten Theile ihre Erledigung gefunden haben; die Berufungen in Invaliditätsrentensachen nehmen dem gegenüber zu. Daß nach wie vor zahlreiche Rentenansprüche erhoben werden, deren Grundlosigkeit geradezu auf der Hand liegt, kann nicht bezweifelt werden, in dem Geschäftsberichte des Reichs-Versicherungsamtes für das Jahr 1893 wird bemerkt: „Auf das Verhalten der Ortsbehörden, welche für ihre Armen aus den großen Fonds der Versicherungsanstalten schöpfen zu dürfen glauben, wird ein nicht unerheblicher Theil der recht zahlreichen unbegründeten Rentenanträge zurückgeführt.“ Diese Bemerkung läßt, um mit einem bekannten Worte zu sprechen, „tief blicken.“ Demjenigen, welcher die Kniffe kennt, mittelst welcher man seitens der Ortsbehörden der kleinern Plätze vielfach den Armenlasten zu entgehen sucht, welcher weiß, daß man Landarme förmlich züchtet und Ortsangehörigen, die sich anderwärts befinden, sogar heimlich Unterstützungen zukommen läßt, damit sie an dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz erwerben, welcher weiß, wie sich die bäuerliche Schlauheit gerade auf diesem Gebiete geltend macht, bietet diese Bemerkung nichts Neues, die alte Weisheit, daß aus anderem Fell sich gut Riemen schneiden läßt, wird eben auch hier wieder einmal bewahrheitet. Es ist bedauerlich, daß man die Ortsbehörden, welche zur Geltendmachung aussichtsloser Rentenansprüche zu veranlassen wissen, nicht für die entstehenden Kosten des Verfahrens verantwortlich machen kann.

Die Reichs-Steuergesetz-Entwürfe
von 1893.

IV.

Entwurf eines Gesetzes
wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben
vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885.

Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 179) treten an die Stelle von § 1, § 12 Absatz 2, § 18 Absatz 1, § 28, § 33 und § 38 Absatz 2 folgende Bestimmungen:

1. § 1.

Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Urkunden und unter 4 aufgeführten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

2. § 12 Absatz 3 und 3.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerk versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 13) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über Effekten oder Waaren derselben Art und in demselben Betrage, beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Aufgabe nur für das dem Werthe nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

3. § 18 Absatz 1.

Wer den Vorschriften im § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2 und § 14 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit dem im § 12 Absatz 2 bezeichneten Vermerk versieht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

4. § 28.

Loose rc. inländischer Unternehmungen, für welche am 1. April 1894 die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkt in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach demselben bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nur nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

5. § 33.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetz mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 18, 25, 29e, 29k und 29o aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

6. § 38 Absatz 2.

Die Landesregierungen bestimmen höhere Beamte, welche die Schriftstücke der öffentlichen und der von den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung betriebenen Bank-, Kredit-, Versicherungs- und Transportanstalten sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaus u. s. w.) bezüglich der Abgabenentrichtung nach näherer Vorschrift des Bundesraths zu prüfen haben. Die Steuerdirektivbehörden können in einzelnen Fällen anordnen, daß auch bei anderen Personen, welche abgabepflichtige Geschäfte der in Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, eine Prüfung der Abgabenentrichtung durch höhere Beamte vorzunehmen ist.

Artikel II.

Hinter § 29 des Gesetzes sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

IIIa. **Quittungen.**

(Tarifnummer 6)

§ 29a.

Als Quittung im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Schriftstück, in welchem der Empfang einer Geldsumme von dem Empfänger dem Geber gegenüber oder die Tilgung einer auf Zahlung gerichteten Verbindlichkeit von dem Gläubiger dem Schuldner gegenüber bescheinigt oder anerkannt wird. Für die Stempelpflichtigkeit ist es ohne Einfluß, ob die Tilgung einer Verbindlichkeit durch Baarzahlung, durch Hingabe von Gegenständen an Zahlungsstatt, durch Aufrechnung, durch Erlaß oder in anderer Weise erfolgt ist.

Ob die Quittung in Briefform, in Form eines auf ein anderes Schriftstück gesetzten Vermerks, eines Aufdrucks oder in anderer Form ausgestellt und ob sie mit Namensunterschrift oder einem zum Ersatz derselben bestimmten Zeichen versehen ist, macht keinen Unterschied.

Abrechnungen und Rechnungsauszüge, in welche die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt empfangenen oder gutgeschriebenen Geldsummen aufgenommen sind, sind als stempelpflichtige Quittungen nicht anzusehen.

§ 29b.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und, wenn dieses im Auslande ausgestellt ist, demjenigen ob, der es im Inlande aushändigt. Sie muß erfüllt werden, bevor das Schriftstück ausgehändigt wird.

Ist die Entrichtung der Abgabe von diesen Personen unterlassen worden, so ist sie vom Empfänger des Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.

§ 29 c.

Bei Quittungen über Zahlungen an die Kassen des Reichs und der Bundesstaaten oder aus solchen Kassen fällt die Stempelabgabe ohne Rücksicht auf das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß demjenigen zur Last, welcher an die Kasse Zahlung leistet oder von derselben Zahlung empfängt.

§ 29 d.

Die Verpflichtung zur Stempelentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Formularen, die vor dem Gebrauche vorschriftmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesraths.

Dem Bundesrath steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 29 e.

Die Nichterfüllung der vorbezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark für jede stempelpflichtige Quittung bestraft.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrag jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Ebenfalls mit einer Strafe von zwanzig Mark wird belegt, wer in der Absicht, die Stempelabgabe zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von mehr als zwanzig Mark eine auf zwanzig Mark oder weniger lautende Quittung oder mehrere solcher Quittungen ausstellt oder annimmt.

§ 29 f.

Ist eine Quittung von einer im Inlande wohnhaften Person ausgestellt worden, so wird vermuthet, daß die Ausstellung im Inlande erfolgt ist, bis Thatsachen erwiesen werden, welche geeignet sind, die Unrichtigkeit der Vermuthung darzuthun.

§ 29 g.

Enthält eine Urkunde außer einer Quittung auch die einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung eines anderen Gegenstandes oder bildet die Quittung zugleich die einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung eines anderen Gegenstandes oder bildet die Quittung zugleich die einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung einer anderen Willenserklärung, so finden die landesgesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Landesgesetzliche Vorschriften, kraft deren von gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Quittungen eine besondere Stempelabgabe (Taxe, Sporteln ꝛc.) oder unter Zugrundelegung gewisser Quittungen oder im Anschlusse an diese eine andere Steuer (z. B. eine Umsatz-, Erbschaftssteuer ꝛc.) zu erheben ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Im Uebrigen unterliegen Quittungen, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, keiner weiteren Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten.

IIIb. Checks und Giroanweisungen.

(Tarifnummer 7.)

§ 29 h.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 7 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei einem im Inlande ausgestellten Schriftstück zunächst dem Aussteller ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das Schriftstück aus den Händen gibt.

Ist die Versteuerung vom inländischen Aussteller unterlassen oder ist ein im Auslande auf das Inland ausgestellter Check nicht schon im Auslande mit dem Reichsstempel versehen worden, so ist die Versteuerung von dem ersten inländischen Empfänger des Schriftstücks, sowie weiter von jeder Person, die das Schriftstück vor erfolgter Versteuerung annimmt, binnen drei Tagen vom Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung oder bevor die Zahlung oder Uebertragung vorgenommen wird, zu bewirken.

§ 29i.

Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt durch Verwendung von Formularen, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesraths.

§ 29k.

Die Nichterfüllung der im § 29h bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark für jedes Schriftstück bezw. für jede darin vorgesehene Abhebung oder Uebertragung bestraft.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

§ 29l.

Ist ein nach Nummer 7 des Tarifs stempelpflichtiges Schriftstück von einer im Inlande wohnhaften Person ausgestellt worden, so wird vermuthet, daß die Ausstellung im Inlande erfolgt ist, bis Thatsachen erwiesen werden, welche geeignet sind, die Unrichtigkeit dieser Vermuthung darzuthun.

Die in der Tarifnummer 7 bezeichneten Schriftstücke unterliegen in den Bundesstaaten keiner weiteren Besteuerung.

IIIc. Frachtpapiere.

§ 29m.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 8 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und, wenn dieses im Auslande ausgestellt ist, demjenigen ob, der es im Inlande aushändigt, und muß erfüllt werden, beovr das Schriftstück ausgehändigt wird. Ausnahmen von dieser Vorschrift ist der Bundesrath zuzulassen ermächtigt.

Im Eisenbahn- und Postverkehr erfolgt die Entrichtung der Abgabe durch den Frachtführer, welcher den Betrag derselben von dem Versender oder Empfänger einzuziehen berechtigt ist.

Ist die Entrichtung der Abgabe von den dazu verpflichteten Personen unterlassen worden, so ist sie von jedem ferneren Inhaber des nicht gestempelten Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.

§ 29 n.

Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt durch Verwendung von Formularen, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesraths.

Dem Bundesrath steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 29 o.

Die Nichterfüllung der im § 29m bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark für jedes Schriftstück oder, wenn dasselbe einem mehrfachen Stempel unterliegt, für jeden fehlenden Stempelbetrag bestraft.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 29 p.

Wer die Beförderung von Gütern als Gewerbe betreibt, hat, wenn er nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 29 o von Neuem den dort bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, neben der daselbst vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 29 q.

Ist ein stempelpflichtiges Schriftstück von einer im Inlande wohnhaften Person ausgestellt worden, so wird vermuthet, daß die Ausstellung im Inlande erfolgt ist, bis Thatsachen erwiesen werden, welche geeignet sind, die Unrichtigkeit der Vermuthung darzuthun.

§ 29 r.

Enthält ein Schriftstück außer der Beurkundung eines Frachtvertrages auch die einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung eines anderen Gegenstandes, so finden die landesgesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen unterliegen die Schriftstücke keiner weiteren Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten.

Artikel III.

In dem § 3 Absatz 1 des Gesetzes kommen die Worte „in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 lit. cc und lit b bezeichneten Fällen“, und in dem § 4 des Gesetzes kommt der Absatz 2 in Wegfall.

Artikel IV.

Der Tarif zum Reichsstempelgesetz erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen des Gesetzes vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Abschnitte und Paragraphen als „Reichsstempelgesetz“ mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
	Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.					
1	a) Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	1	—	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 1 a in Abstufungen von 1 Mk., zu 1 b in Abstufungen von 1½ Mk. für je 100 Mk. oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	b) Ausländische Aktien und Aktienantheilsscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . .	1½	—	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Befreit sind: 1. alle vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie die inländischen Interimsscheine und vom 1. Oktober 1881 ab ausgegebenen Aktien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen, sofern wegen dieser Aktien den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird, 2. inländische Aktien, welche nur zu dem Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird. Ausnahme. Diejenigen Aktien, Aktienantheilsscheine und Interimsscheine, welche bereits mit dem Reichsstempel versehen sind, sowie die vom 1. April 1894 ab ausgegebenen Aktien, in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten und versteuerten Einzahlungen, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 185).					Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien u. s. w. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.

… für den Handelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	4	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 2 a in Abstufungen von 40 Pf. zu 2 b in Abstufungen von 60 Pf. für je 100 Mk. oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Rentenverschreibung u. s. w. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25 fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Einzahlungen darauf geleistet werden sollen, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	6	—	—	

Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.

Befreit sind:

1. alle vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen;
2. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs- und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere;
3. inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird;
4. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

Ausnahme:

Renten- und Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Art und Interimsscheine, welche bereits mit dem Reichsstempel versehen sind, sowie vom 1. April 1894 ab ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten und versteuerten Einzahlungen, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 185).

Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2.

Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Antheils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere,

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(2)	sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienantheilscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					
	a) inländische Genußscheine	—	—	2	—	von jeder einzelnen Urkunde
	b) ausländische Genußscheine . . . . beträgt.	—	—	3	—	von jeder einzelnen Urkunde
	Vor dem 1. April 1894 ausgegebene Genußscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen.					
3	Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . .	—	2	—	—	vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 20 Pf. für je 100 Mk. oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind:					
	1. alle vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlungen.					
	2. Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, welche nur zu dem Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.					
	Ausnahme.					
	Renten- und Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Art und Interimsscheine, welche bereits mit dem Reichsstempel versehen sind, sowie vom 1. April 1894 ab ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten und versteuerten Einzahlungen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes v. 1 Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl S 185).					

	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.					
4	a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2. Werthpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art . . . . Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber.	—	2/10	—	—	vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar bei Geschäften im Werthe bis zu 100 000 Mk. in Abstufungen von 20 bezw. 40 Pf. für je volle 1 000 Mk., bei Geschäften im Werthe von mehr als 100 000 Mk. in Abstufungen von 2 bezw. 4 Mk. für je volle 10 000 Mk. Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden . . . . Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden. Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mk. beträgt; 2. falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b stempelpflichtigen Geschäftes sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind; 3. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer; 4. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4a 1 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.	—	4/10	—	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	ℳ	₰	Berechnung der Stempelabgabe
	Lotterieloose.					
5	Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen	8	—	—	—	bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise; bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 40 Pf für je 5 Mk oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesammtpreis der Loose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von fünftausend Mark nicht übersteigt.					
	Quittungen.					
6	Quittungen, die im Inlande ausgestellt oder ausgehändigt werden, bei einem Betrage von mehr als 20 Mk.	—	—	—	10	von jedem einzelnen Schriftstück oder wenn dasselbe mehrere Quittungen enthält, von jeder einzelnen Quittung. Wird mehreren Personen oder von mehreren Personen in einem Schriftstück Quittung geleistet, so ist, sofern diese Personen nicht in dem Verhältniß von Gesammtverpflichteten oder Berechtigten stehen, die Abgabe von jedem einzelnen Quittungsposten zu berechnen.
	Befreit sind:					
	1 Quittungen, aus denen sich ergibt, daß die Hingabe der Geldsumme behufs Begründung einer Verbindlichkeit zur Rückzahlung oder Wiederauszahlung erfolgt ist, oder daß dieselbe auf verwandtschaftlichen Beziehungen oder auf Freigebigkeit beruht;					
	2 Quittungen, die im inneren Verkehr eines und desselben Kassenwesens oder Geschäftsbetriebes, oder im Verkehr der Kassen des Reichs und der Bundesstaaten unter einander ausgestellt werden;					
	3 Quittungen über Zahlung von Zinsen der Anlehen des Reichs oder eines Bundesstaats;					
	4 Quittungen auf mit einem Reichsstempel versehenen Schriftstücken über darauf bezügliche Zahlungen;					

	5. Quittungen über die auf einer Zwangsverpflichtung des öffentlichen Rechts beruhenden Zahlungen (Steuern, Gebühren, Strafgelder u. s. w.); 6. Quittungen über Gehalts- und sonstige Dienstbezüge oder Pensionen der Reichs- und Staatsbeamten, der Beamten im Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung und der Militärpersonen, sowie ihrer Hinterbliebenen; 7. Quittungen über Lohn- und Gehaltsbezüge solcher Personen, die zu einer der nach dem Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen Kassen gehören; 8. Quittungen über Rückzahlungen aus Sparkassen sowie über Unterstützungen, Krankengelder, Beerdigungskosten, Wittwen- und Waisengelder und ähnliche Zahlungen aus öffentlichen oder privaten, nicht auf den Gewinn der Unternehmer berechneten Kassen und Anstalten.					
	Checks und Giroanweisungen.					
7	Im Inlande über Geldbeträge ausgestellte Checks, Giroanweisungen und andere Schriftstücke, durch welche der Aussteller die Abhebung eines ihm gut geschriebenen oder sonst zur Verfügung gestellten Geldbetrages oder die Uebertragung eines solchen auf das Konto eines Anderen herbeiführen will, sofern die Schriftstücke weder dem Wechsel-, noch dem Quittungsstempel unterliegen, bei einem Geldbetrage von mehr als 20 Mk. . . . . Im Auslande auf das Inland ausgestellte Checks unterliegen der gleichen Stempelpflicht, sobald sie im Inlande ausgehändigt, zur Zahlung präsentirt oder eingelöst werden. Befreit von der vorstehenden Abgabe bleiben nach näherer Bestimmung des Bundesraths solche zwischen Giroinstituten gewechselten Schriftstücke, welche lediglich zur Ausführung eines vorschriftsmäßig gestempelten Giroauftrages ausgestellt werden.	—	—	—	10	von jedem einzelnen Schriftstück oder, wenn dasselbe mehrere Abhebungen oder Uebertragungen herbeiführen soll, von jeder einzelnen Abhebung oder Uebertragung.
	Frachtpapiere.					
8	Zur Beurkundung eines Frachtvertrags über die Beförderung von Gütern dienende Schriftstücke, die im Inlande ausgestellt oder ausgehändigt werden, und zwar:					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
(8)	I. Konossemente, mit Ausnahme des dem Führer des Seeschiffs behändigten und als solches bezeichneten Konossementsexemplars,					
	a) sofern die Papiere über ganze Schiffsladungen lauten .	—	—	—	30	
	b) sofern die Papiere über Theilladungen oder Stückgüter lauten:					
	1. bei Beförderung von Gütern nach oder von Häfen der Nord- und Ostsee	—	—	—	10	
	2. bei Beförderung von Gütern nach oder von anderen Häfen	—	—	—	30	von jedem einzelnen Schriftstück: falls dasselbe jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen lautet, von jeder Schiffs- oder Wagenladung, und falls mehrere für verschiedene Empfänger bestimmte Stückgutsendungen in einer Eisenbahnwagenladung vereinigt (Sammelladung) mit einem Frachtpapier zur Beförderung aufgeliefert werden, von jeder einzelnen Sendung.
	II. Ladescheine mit Ausnahme des dem Führer des Flußschiffes behändigten und als solches bezeichneten Exemplars, sowie Einlieferungsscheine der Frachtführer im Flußschiffahrtsverkehr über Sendungen, bezüglich deren ein Ladeschein nicht ausgestellt ist,					
	a) sofern die Papiere über ganze Schiffsladungen lauten .	—	—	—	30	
	b) sofern die Papiere über Theilladungen oder Stückgüter lauten	—	—	—	10	
	III. Frachtbriefe, Beförderungsscheine, Gepäckscheine, Packetadressen, sowie andere, eines der bezeichneten Papiere ersetzende Schriftstücke,					
	a) sofern die Papiere über ganze Wagenladungen im Eisenbahnverkehr lauten	—	—	—	20	
	b) in allen übrigen Fällen im Landtransportverkehr . .	—	—	—	10	
	Befreit sind:					
	1. Frachtpapiere, aus denen sich ergibt, daß der Betrag der Fracht die Summe von einer Mark nicht übersteigt;					
	2. Gepäckscheine, die über das Gepäck der Reisenden ausgestellt sind.					

Begründung.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. Kauf- und Anschaffungsgeschäfte.

Nummer 1 bis 3 und 4 des Tarifs. Artikel I Ziffer 1 bis 3 (§§ 1, 12, 18) und Artikel III des Gesetzes.

Im Allgemeinen.

Bereits in der 2. Session der vorigen Legislaturperiode des Reichstags ist demselben — unter Nr. 51 der Drucksachen — der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welcher eine stärkere Heranziehung der Börse zur Deckung der Ausgaben des Reichs bezweckte. Es war damals vorgeschlagen, die in Nr. 4 des Tarifs zum Gesetz vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 für Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über Effekten und börsenmäßig gehandelte Waaren festgesetzte Abgabe, die sogenannte Börsensteuer, auf das Doppelte der bisherigen Sätze zu erhöhen.

Die Vorlage ist seinerzeit nicht über die erste Lesung hinausgelangt. Indeß haben die stattgehabten Verhandlungen erkennen lassen, daß die überwiegende Mehrheit des Reichstags die Absichten des Gesetzentwurfs billigte.

Nur im Einzelnen wurden Ausstellungen dagegen erhoben. Man bemängelte einerseits, daß der Börsenumsatz, insbesondere bezüglich der Emissionen von Werthpapieren und der sogenannten reinen Differenzgeschäfte, nicht stark genug belastet werden sollte, andererseits, daß der Entwurf auf gewisse, der Schonung bedürftige Geschäfte, wie namentlich den Arbitrageverkehr, nicht die erforderliche Rücksicht genommen hätte. Auch daß eine Befreiung der Umsätze in Reichs- und Staatspapieren von der Stempelabgabe nicht vorgesehen worden, gab zu Beanstandungen Anlaß.

Die Frage der Einführung einer Emissionssteuer war regierungsseitig bereits vor Einbringung der Novelle erörtert worden. Auch jetzt und nach nochmaliger Erwägung hat man sich nicht entschließen können, eine solche Maßnahme zu beantragen.

Für die zahlreichen in Deutschland von einer Emissionsstelle begebenen Werthpapiere trägt schon die nach dem ersten Abschnitt des bestehenden Stempeltarifs zu erhebende Abgabe den Charakter einer Emissionssteuer, und für diese Papiere würde somit die Neueinführung der fraglichen Steuer unter Beibehaltung der jetzigen Stempelabgabe eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, deren Zweck sich leichter und ohne das sonst unvermeidliche, störende Eingreifen in bestehende Verhältnisse durch bloße Erhöhung der gegenwärtigen Tarifsätze erreichen ließe. Die ausländischen Werthpapiere jedoch, die nicht durch eine inländische Emissionsstelle, sondern im Wege des Verkehrs auf den deutschen Markt gelangen, würden von der Emissionssteuer nicht getroffen werden, woraus sich eine ungerechtfertigte Begünstigung der im Auslande emittirten Werthe ergäbe. Dazu kommt, daß die Steuer, wenn sie sich in mäßigen Sätzen hielte, für die Reichskasse keine erhebliche Einnahme erbringen würde.

Eine hohe Steuer hätte aber das Bedenken gegen sich, daß sie die guten, soliden fremdländischen Werthe fernhalten würde, während das Eindringen der fragwürdigen, gewagten Spekulationen dienenden Papiere nicht verhindert werden würde.

Für die deutsche Börse ergäbe sich zudem die sichere Folge, daß sie ihre beherrschende Stelle im Kapitalvermittelungsverkehr des Weltmarkts verlöre.

Es ist in Anregung gekommen, statt der Emissionssteuer die in- und ausländischen, zur Kursnotirung an der Börse zugelassenen Effekten mit einer Kotirungssteuer zu belegen, wie sie in Ländern mit zentralisirtem Börsenwesen besteht. Dieselbe würde die Nachtheile der Emissionssteuer unzweifelhaft nicht haben und in dem Vortheil, welcher aus der Zulassung zur Börsennotiz für die betreffenden Papiere

erwächst, ihre sachliche Begründung finden. Gleichwohl wird auf eine solche Steuer solange verzichtet werden müssen, als Deutschland einheitlicher fester Börsenordnungen auf gesetzlicher Grundlage entbehrt.

Es erübrigt daher nur, mit einer stärkeren Heranziehung der Werthpapiere zu dem bestehenden Effektenstempel vorzugehen. Wenn hierbei von der bisher gleichmäßigen Behandlung der in- und ausländischen Papiere abgegangen und die Steuer für letztere höher bemessen wird, als für erstere, so ist dies in der ausländischen Gesetzgebung nicht ohne Vorgang und insbesondere bezüglich der ausländischen Aktien aus dem Grunde gerechtfertigt, weil hierin ein Ausgleich dafür geboten wird, daß die inländischen Aktienunternehmungen als solche der Besteuerung des Staates und der Kommunen unterliegen.

Dem Verlangen nach einer höheren steuerlichen Belastung der reinen Differenzgeschäfte hat, so berechtigt dasselbe an sich erscheint, nicht entsprochen werden können, weil es bei diesen Geschäften an erkennbaren Merkmalen fehlt, welche sie von den auf effektive Lieferung abzielenden Zeitgeschäften unterscheiden. Der im Reichstag empfohlene Ausweg, diejenigen Geschäfte, welche nachweislich durch Differenzzahlung ausgeglichen werden, mit einer Nachsteuer zu belegen, ist schon wegen der Undurchführbarkeit der Kontrole nicht gangbar. Die höhere Besteuerung der sämmtlichen Zeitgeschäfte würde aber um deswillen das Ziel der Maßregel verfehlen, weil sich der Begriff des Spielgeschäfts mit dem des zeit- oder börsenmäßigen Lieferungsgeschäfts nicht deckt, auch die Möglichkeit besteht, die Form des Zeitgeschäfts dabei zu umgehen. Letztere Erwägung ist unter Anderem auch für die Fassung des neuen französischen Börsensteuergesetzes (Finanzgesetz vom 28. April d. Js. Artikel 28 ff.), welches im Gegensatz zu dem ursprünglichen Entwurf nicht blos die Zeit-, sondern auch die Kassengeschäfte, und zwar in ganz gleicher Weise der Besteuerung unterwirft, bestimmend gewesen.

Aehnliche Schwierigkeiten stehen der Forderung einer steuerlichen Erleichterung der Effektenarbitrage entgegen, da diese sich von anderen Kauf- und Anschaffungsgeschäften über Effekten nicht erkennbar unterscheidet. Die seinerzeit im Reichstag angeregte Befreiung gewisser, hauptsächlich dem Arbitrageverkehr dienenden Werthe würde bei der großen Zahl der hierbei in Frage kommenden Papiere den fiskalischen Zweck des Gesetzes ernstlich gefährden und erscheint schon aus diesem Grunde nicht annehmbar.

Die Befreiung der Reichs- und Staatspapiere vom Anschaffungsstempel endlich würde ebenfalls einen beträchtlichen Einnahmeausfall verursachen, ohne daß ein Bedürfniß für die Erleichterung anzuerkennen ist, denn es handelt sich bei Anschaffung dieser Papiere in den meisten Fällen um eine dauernde Kapitalsanlage, welche den geringen Stempel von zwei Zehnteln vom Tausend mit Leichtigkeit trägt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist dagegen bemüht gewesen, insoweit als dies praktisch durchführbar und mit seinen finanziellen Zwecken vereinbar scheint, den Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs durch Gewährung von Erleichterungen entgegenzukommen.

Im Einzelnen.

Von den einzelnen Abänderungsvorschlägen des Entwurfs bedarf derjenige im Artikel I Ziffer 1 (§ 1) des Gesetzes als rein formaler Natur, durch das Hinzutreten von drei neuen Tarifnummern, nämlich

6. Quittungen,
7. Checks und Giroanweisungen,
8. Frachtpapiere

veranlaßt, keiner Erläuterung; im Uebrigen wird Folgendes bemerkt:

1. Zu Nummer 1 bis 3 des Tarifs.

Höhe der Sätze.

Die Abgabe beträgt bisher für in- und ausländische Aktien (Tarifnummer 1) 5 vom Tausend, für in- und ausländische Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) 2 vom Tausend, für inländische Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken und der Transportgesellschaften (Tarifnummer 3) 1 vom Tausend.

Der Entwurf schlägt vor, die Abgabe für die inländischen Werthpapiere durchweg zu verdoppeln und für die ausländischen zu verdreifachen. Diese Steigerung der Abgabe für Werthpapiere übersteigt deren steuerliche Tragfähigkeit nach der Beurtheilung von Sachverständigen nicht und die neuen Sätze erscheinen auch im Vergleiche mit der Belastung der Papiere in anderen Staaten (vergl. die Anlage) nicht zu hoch gegriffen.

Befreiungen und Ausnahmen.

Die aus dem alten Tarif übernommene, bei jeder der drei Tarifnummern unter Ziffer 1 aufgeführte Befreiungsvorschrift, sowie die neu eingefügte Ausnahme zu Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs stellen fest, daß eine Rückwirkung des Gesetzes nicht eintritt. Die erhöhten Steuersätze sollen danach auf diejenigen Papiere, die bereits vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Besteuerung nach dem früheren Gesetz unterlegen haben oder nach dem letzteren steuerfrei geblieben sind, keine und auf die nach dem gedachten Zeitpunkte ausgegebenen, beziehungsweise in den inländischen Verkehr gelangten Werthpapiere nur insofern Anwendung finden, als nicht bereits vorher Einzahlungen darauf geleistet und versteuert sind. Vorausgesetzt wird dabei, daß den etwaigen Kontrolvorschriften des Bundesraths Genüge geleistet ist.

Neu ist die Befreiungsbestimmung 2 zu Tarifnummer 1. Während nach dem geltenden Stempelgesetz Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zum Zweck des Umtausches — also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses — ausgegeben werden, steuerfrei bleiben können, ist eine gleiche Bestimmung für die Aktien bisher nicht getroffen. Eine solche liegt jedoch in der Billigkeit und Inhalts mehrerer, beim Bundesrath verhandelter Fälle, in welchen den Gesuchen um Steuerbefreiung nach Lage des Gesetzes keine Folge gegeben werden konnte, auch im Bedürfniß.

Anmerkung.

Die Anmerkung ist bestimmt, eine Lücke des Gesetzes auszufüllen.

Nach Ziffer 1 der vom Bundesrath unterm 25. September 1885 beschlossenen allgemeinen Anweisung zur Anwendung des Reichsstempelgesetzes sind Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere, wenn sie dem Eigenthümer oder Inhaber einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien oder Aktienantheilscheine, sonst aber wie Schuldverschreibungen zu besteuern, und es ist als Kapitalwerth der Schuldverschreibungen der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, eventuell der Kurswerth und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen.

Da die Praxis des Reichsgerichts neuerdings dahin geht, daß als Aktien nur solche Genußscheine angesehen werden dürfen, deren Inhaber einen Antheil an

dem Grundkapital (Einlagekapital) der Gesellschaft und Stimmrecht in den Generalversammlungen haben, wird der Aktienstempel für Genußscheine kaum noch in irgend einem Falle zu fordern sein. Aber auch der Schuldverschreibungsstempel wird sich gemäß der Vorschrift in der letzten Spalte des Tarifs nur für diejenigen Schriftstücke berechnen lassen, in denen entweder ein in Zahlen genau bestimmter Kapitalbetrag oder eine in Zahlen bestimmte Rente angegeben ist. Denn die in der Anweisung eventuell getroffene Bestimmung, daß als Kapitalwerth der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente oder der Kurs- oder Schätzungswerth zu gelten habe, ist auch um deswillen kaum durchführbar, weil die Versteuerung wenigstens der inländischen Genußscheine noch vor deren Ausgabe geschehen soll, alsdann aber (soweit nicht etwa früher ausgegebene gleiche Genußscheine schon im Umlauf sind), von einer durchschnittlichen Jahresrente noch nicht die Rede sein kann, ein Kurswerth meistens noch nicht besteht und der Schätzungswerth gewöhnlich ein ganz unsicherer ist.

Bei einer Steuer, welche den ganzen einheimischen Verkehr in Werthpapieren erfassen will, erscheint es grundsätzlich nicht gerechtfertigt, solche Papiere, welche, wenn auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Rente oder einen bestimmten Kapitalbetrag, so doch eine Theilnahme an den Nutzungen einer Aktienunternehmung beziehungsweise an dem im Falle der Liquidation der Gesellschaft noch vorhandenen Vermögen gewähren, von der Abgabe frei zu lassen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, für alle Genußscheine, die weder als Aktien noch als Schuldverschreibungen angesprochen werden können, einen festen Steuersatz einzuführen.

Der Letztere ist in dem Entwurf bei inländischen Genußscheinen auf zwei Mark für das Stück als den geringsten bei Aktien möglichen Stempelsatz bemessen. Für ausländische Papiere dieser Art würde der Satz, der Anlage des Tarifs entsprechend, auf drei Mark festzusetzen sein.

Daß nicht blos die inländischen, sondern auch die ausländischen vor dem 1. April 1894 ausgegebenen Genußscheine der bezeichneten Art von der Abgabe frei bleiben, empfiehlt sich zur Vermeidung von Weiterungen und erscheint auch vom finanziellen Gesichtspunkte aus mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung des Gegenstandes unbedenklich.

Artikel III des Gesetzes.

Im Anschluß an die neu aufgenommene Befreiungsbestimmung 2 zu Tarifnummer 1 ist ein Hinweis auf die darin vorgesehenen Kontrolvorschriften des Bundesraths in dem § 3 Absatz 1 des Gesetzes erforderlich, welcher auch insofern einer Aenderung bedarf, als die Bezeichnung der Vorschriften, auf die derselbe Bezug nimmt (Befreiung zu Tarifnummer 1 sowie Tarifnummer 2 lit. cc und 3 lit. b), im Tarif eine andere geworden ist. Der in Folge der Streichung des früheren Allegats an Stelle einer Aufzählung der einzelnen Fälle getretene allgemeinere Ausdruck empfiehlt sich durch seine Kürze, ohne daß davon eine mißverständliche Auslegung zu besorgen ist.

Der § 4 Absatz 2 des Gesetzes schreibt in seiner bisherigen Fassung vor, daß, wer stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes — also dem 1. Oktober 1881 — datirt sind, nach diesem Zeitpunkt ausgibt, jedes Stück mit einem Vermerk zu versehen hat, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist. Gegen die Beibehaltung dieser Vorschrift besteht das formelle Bedenken, daß die darin enthaltene Zeitbestimmung — Tag des Inkraft-

tretens des Gesetzes — hier den 1. Oktober 1881, an anderen Stellen des neu zu redigirenden Gesetzes den 1. April 1894 bedeuten würde. Die Vorschrift, die schon für das frühere Gesetz entbehrlich war, wird es jetzt in noch höherem Maße, da die vor dem 1. April 1894 (nach dem 1. Oktober 1881) ausgegebenen Papiere durch den gesetzlichen Stempel gekennzeichnet werden. Nicht ausgegebene Papiere, die von einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1881 datirt sind, dürften kaum mehr vorhanden sein. Sollten wirklich noch derartige Papiere unter Täuschung der Steuerbehörde nach dem 1. April 1894 ausgegeben werden, so würde diese Zuwiderhandlung schon nach § 3 des Gesetzes strafbar sein.

Ertrag.

Das Aufkommen aus der Steuererhöhung ist etwa folgendermaßen zu schätzen:

Die Bruttoeinnahme an Stempelabgaben für Werthpapiere abzüglich 2 Prozent Verwaltungskosten der Bundesstaaten hat

1890/91 . . .	5,223,551 ℳ.
1891/92 . . .	4,491,945 „
1892/93 . . .	3,577,899 „

oder durchschnittlich jährlich 4,431,132 ℳ. betragen.

Die Steuererhöhung würde an sich zu einem den doppelten Betrag nicht unerheblich überschreitenden Ergebniß führen. Im Hinblick auf den in den letzten Jahren eingetretenen Rückgang der Steuer erfordert jedoch die Vorsicht, bei Einstellung der zu erwartenden Mehreinnahme nicht über die Durchschnittssumme von rund 4,400,000 ℳ hinauszugehen.

2. Zu Nummer 4 des Tarifs.

Höhe der Sätze.

Der Entwurf hält bezüglich der Kauf- und Anschaffungsgeschäfte an der Verdoppelung der Tarifsätze fest, wie sie in dem dem Reichstag im Jahre 1892 vorgelegten Gesetz-Entwurf in Aussicht genommen war. Auch hinsichtlich der Berechnung der Abgabe, die gegenwärtig nach dem Werthe des Gegenstandes des Geschäfts von je vollen 2,000 ℳ, bei Geschäften im Werthe von 10,000 ℳ. und mehr in Abstufungen von je vollen 10,000 ℳ. erhoben wird — so daß beispielsweise bei Beträgen von 10,000 bis ausschließlich 20,000 ℳ der Theil des Werths des Geschäfts, welcher 10,000 ℳ. übersteigt, von der Abgabe frei bleibt und für einen Werthbetrag von 19,000 ℳ nicht, wie das Gesetz beabsichtigt, ein Zehntel, sondern wenig mehr als ein Zwanzigstel vom Tausend zur Erhebung gelangt — folgt der Entwurf der früheren Vorlage insoweit, als er die Abstufung nach vollen 1,000 ℳ und bei Geschäften über 100,000 ℳ nach vollen 10,000 ℳ vornehmen will. Es deckt sich dies mit dem Vorschlage, der schon bei der Berathung des Gesetzes von 1881 in der Kommission des Reichstags (Anlagen zu den Verhandlungen von 1884/85 S. 1234) in erster Lesung zum Beschluß erhoben war. Für die demnächstige anderweite Beschlußfassung in der Kommission war damals nur die Absicht maßgebend, die Erhebung zu vereinfachen und die Anwendung gestempelter Formulare in verhältnißmäßig geringer Sortenzahl zu ermöglichen. Dieser Gesichtspunkt hat sich indes als nicht zutreffend erwiesen, indem die Praxis fast ausschließlich ungestempelte Schlußnoten, unter Entwerthung der in jedem erforderlichen Betrag erhältlichen Stempelmarken, verwendet.

Nummer 4a 2 Absatz 2.

Soweit bisher bei Errichtung einer Aktiengesellschaft die Aktien auf Grund vorheriger Zeichnung zugetheilt oder von den Gründern übernommen, oder in anderen Fällen Werthpapiere dem ersten Erwerber ausgeliefert wurden, ist in der Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden übereinstimmend das Vorliegen eines stempelpflichtigen Anschaffungsgeschäfts angenommen worden.

Neuerdings haben jedoch bezüglich der bei der Simultangründung (Artikel 209d des Handelsgesetzbuchs) erfolgenden Uebernahme sämmtlicher Aktien durch die Gründer die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts dahin entschieden, daß dieselbe ein Anschaffungsgeschäft gemäß Position 4a 2 des Tarifs nicht darstelle. Die Entscheidung, welche von dem handelsrechtlichen Begriff der Anschaffung als des abgeleiteten entgeltlichen Erwerbs beweglicher Sachen zu Eigenthum mittelst Rechtsgeschäfts unter Lebenden ausgeht, vermißt bei der Simultangründung in Ansehung der Aktien das Vorliegen einer Veräußerung auf der einen Seite, ohne welche eine solche Anschaffung auf der andern Seite nicht denkbar ist.

Hierdurch ist das Fortbestehen der bisherigen steuerlichen Praxis in dem in Rede stehenden wie in rechtlich ähnlichen Fällen in Frage gestellt. Andererseits aber läßt sich nicht verkennen, daß — von den angedeuteten formalen Rechtsbedenken abgesehen — es sich hierbei um wirthschaftliche Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach, da sie börsenmäßige Werthe dem Verkehr zuführen, unter das Gesetz, das die Umsätze solcher Werthe besteuern will, gezogen werden müssen, und die außerdem die Abgabe tragen können. Ihre Freilassung von der Steuer würde überdies einen nicht unerheblichen Ausfall für die Reichskasse bedeuten.

Der Entwurf sucht die Abgabenentrichtung in solchen Fällen auch ferner zu sichern, indem er jene Vorgänge in Ansehung der Steuerpflicht den Anschaffungsgeschäften gleichstellt. Auf die Begriffsbestimmung des Anschaffungsgeschäfts, wie sie sich in der Rechtsprechung allmählig herausgebildet hat, bleibt diese Vorschrift ohne Einfluß.

Befreiungen.

Nicht auf dem Gebiete des Reichsstempels, sondern auf dem des Landesstempels bewegt sich die in Ziffer 2 der Befreiungen vorgesehene Abänderung, welche die bisherige Anmerkung zur Tarifnummer 4 in einschränkender Fassung wiedergibt. Die Auslegung, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichts der Anmerkung gegeben, hat dahin geführt, daß alle Verträge mit Produzenten über die von diesen hergestellten und erzeugten Waaren, auch wenn die Letzteren nicht zu den börsenmäßig gehandelten gehörten, z. B. Mauersteine, Kleidungsstücke u. s. w., als von jeglicher Stempelabgabe befreit erachtet werden mußten. Durch diese Auslegung ist dem Landesstempel in verschiedenen Bundesstaaten eine Reihe von Lieferungsverträgen entzogen, an deren Befreiung bei Erlaß jener Bestimmung von keiner Seite gedacht worden ist. Es erscheint wünschenswerth, der Landesgesetzgebung bezüglich der Besteuerung dieser Verträge wiederum freie Hand zu geben.

Die vorliegend gewählte Fassung der Vorschrift, wonach die im Tarif bezeichnete Abgabe nicht erhoben werden soll, falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschießenden im Inlande erzeugt oder hergestellt worden, dürfte einer Wiederkehr der obengedachten Auslegung vorbeugen.

Uebrigens würde die Klarstellung, daß Verträge der Produzenten über Waaren, welche nicht börsenmäßig gehandelt werden, nicht allgemeine Steuerfrei-

heit genießen, nicht zur Folge haben, daß die älteren landesgesetzlichen Steuervorschriften für diese Verträge wieder aufleben. Nachdem durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt ist, daß derartige landesgesetzliche Vorschriften, welche durch Reichsgesetz einmal außer Kraft gesetzt sind, bei Aenderung dieses Gesetzes nicht ohne Weiteres wieder in Geltung treten, wird es eventuell des Erlasses neuer landesgesetzlicher Bestimmungen bedürfen, falls eine Besteuerung der von den Produzenten geschlossenen Verträge eintreten soll.

Nach Absatz 2 der Tarifnummer 4a 2 soll, wie nach der bisherigen Praxis auch fernerhin die Ausreichung von Werthpapieren an deren ersten Erwerber als stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft behandelt werden. Die Bestimmung begreift auch die Fälle in sich, in welchen seitens der Landschaften, Landeskultur-Rentenbanken und kommunalen Kreditinstitute nach den für diese Anstalten gegebenen besonderen Vorschriften dem Kreditnehmer die Valuta des Darlehens nicht in baarem Gelde, sondern in Obligationen ausgehändigt wird. Eine Besteuerung dieser Hingabe der Papiere als eines Umsatzes derselben wird aber von den Darlehensnehmern nicht ohne Grund deshalb als Härte angesehen, weil ihre Absicht in erster Linie nicht auf die Anschaffung von Werthpapieren, sondern auf die Erlangung baaren Geldes gerichtet ist, und sie, um letzteren Zweck zu erreichen, die angeschafften Papiere mittelst stempelpflichtigen Geschäfts weiterzubegeben, die tarifmäßige Abgabe also zweimal zu entrichten gezwungen sind.

Ein ähnliches Verfahren für die Darlehensgewährung besteht auch bei anderen, nicht staatlich bestellten Grundkreditanstalten, insbesondere bei verschiedenen süddeutschen Hypothekenbanken.

Bezüglich aller dieser Anstalten wird es sich zur Vermeidung einer außerhalb des Gesetzes liegenden mehrfachen Belastung des Darlehensschuldners empfehlen, das Geschäft, mittelst dessen die von den Anstalten ausgegebenen, die Darlehensvaluta darstellenden Effekten seitens des Kreditnehmers angeschafft werden, von der Steuerpflicht auszunehmen.

Artikel I Ziffer 2 (§ 12) des Gesetzes.

Bei den Reichstags-Verhandlungen anläßlich der vorjährigen Stempelnovelle ist unter Anderem auf die Ueberlastung hingewiesen, die eine Steuererhöhung für die außerhalb der großen Börsenplätze wohnenden Bankiers mit sich führen würde.

Eine Rücksichtnahme auf die geschäftliche Stellung der Provinzialbanken erscheint allerdings geboten. Diese Banken, welche in ihrem Kreise wegen ihrer Bekanntschaft mit den persönlichen und sonstigen Verhältnissen ihres Kundenkreises das am Ort bestehende geschäftliche Kreditbedürfniß zweckmäßiger und billiger befriedigen können, als entfernte Geldinstitute, sind dadurch benachtheiligt, daß sie sich für die Erledigung der Aufträge ihrer Kundschaft bei Ankauf von Werthpapieren u. s. w. der Vermittelung der an den Börsenplätzen befindlichen Bankhäuser zu bedienen genöthigt sind und daß für die so vermittelte Anschaffung der Stempel in Höhe des einmaligen Betrages mehr zu entrichten ist, als dies bei einer von einem Kommissionär an einem Börsenplatze direkt vermittelten Anschaffung der Fall sein würde.

Das jetzt geltende Gesetz sucht den berechtigten Interessen der Provinzialbankiers durch die Bestimmung im § 12 Absatz 2 entgegenzukommen. Wird danach bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zu-

satze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an den letzteren absendet.

Von dieser an sich zur Gleichstellung der Provinzialbankiers mit den Kommissionären der Börsenplätze ausreichenden Bestimmung ist bisher deshalb wenig Gebrauch gemacht worden, weil die ersteren Anstand nehmen, durch Weitergabe der von ihrem hauptstädtischen Geschäftsfreunde empfangenen Originalschlußnoten ihre Geschäftsverbindungen aufzudecken und ihre Kunden dadurch zur Anknüpfung direkten Verkehrs mit den hauptstädtischen Bankiers anzuregen.

Nach der im Entwurf vorgeschlagenen neuen Fassung des § 12 Absatz 2 soll es genügen, wenn der Kommissionär, der die Schlußnote über das erste Anschaffungsgeschäft in Händen hat, die Note über das Abwickelungsgeschäft mit einem entsprechenden Vermerk versieht. Der Provinzialbankier dürfte in der Folge keinen Anstand mehr nehmen, von der Befreiungsvorschrift Gebrauch zu machen. Auch das fiskalische Interesse erscheint dabei hinreichend gewahrt, indem das Vorhandensein der von dem Provinzialbankier zurückbehaltenen Hälfte der steuerfrei ausgestellten Schlußnote eine ähnliche Handhabe für die Aufdeckung etwaiger Stempeldefraudationen bietet, wie das Vorhandensein der im Original weiter gegebenen Schlußnote bei dem Kunden des Provinzialbankiers.

Eine weitere Erleichterung der Steuerpflichtigen bezweckt der neue Absatz 3 zu § 12 bezüglich des Reportgeschäfts. Es ist aus Interessenkreisen lebhaft Klage darüber geführt worden, daß das Report- beziehungsweise Deportgeschäft nach dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung als zweifaches Kaufgeschäft (Kauf oder Verkauf für diesen und Rückverkauf oder Rückkauf für den nächsten Ultimo) dem doppelten Umsatzstempel unterliegt, während andere, den gleichen Endzweck verfolgende Geschäfte nur einer einmaligen Besteuerung unterworfen sind.

Die steuerliche Behandlung des Reportgeschäfts als nur eines Geschäfts erscheint durch den einheitlichen Charakter der zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Transaktion gerechtfertigt und würde überdies für die praktische Handhabung des Gesetzes insofern von Vortheil sein, als dadurch den Zweifeln über die Unterscheidung der nur einfach stempelpflichtigen uneigentlichen Lombardgeschäfte von den Reportgeschäften ein Ende gemacht werden würde. Die von dieser Erleichterung zu erwartende Einbuße am Ertrage der Stempelabgaben dürfte nicht sehr hoch zu schätzen sein, da der Verkehr unter der Herrschaft der gegenwärtigen Auslegung des Gesetzes bereits in großem Umfange zu dem Aushilfsmittel gegriffen hat, das Reportgeschäft in die Form eines eigentlichen oder uneigentlichen Lombardgeschäfts oder eines Darlehens in gedecktem Kontokurrent einzukleiden.

Auch das französische Gesetz vom 28. April d. J. belegt nach Artikel 28 a. E. die Reportgeschäfte nur mit der Hälfte des Schlußscheinstempels, und für Oesterreich, dessen Gesetzgebung und Praxis in dem Kostgeschäfte ein Darlehen, gedeckt durch die zu Pfand gegebenen Papiere, sieht, kommt eine Doppelbesteuerung dieser Geschäfte überhaupt nicht in Frage.

Artikel I Ziffer 3 (§ 18) des Gesetzes.

Das Unternehmen einer Stempelhinterziehung liegt nach der veränderten Fassung des § 12 Absatz 2 nicht blos bei Zuwiderhandlungen gegen die im § 18 des bestehenden Gesetzes bezeichneten Bestimmungen (§ 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2 und § 14), sondern auch dann vor, wenn ohne das Vor-

handensein der Voraussetzung des § 12 Absatz 2 der Kommissionär eine von ihm ausgestellte ungestempelte Schlußnote mit dem Vermerk versieht, daß sich eine über denselben Betrag u. s. w. lautende versteuerte Note in seinen Händen befinde.

Die Vorschrift des § 18 hat daher einen Zusatz erhalten, welcher die wahrheitswidrige Abgabe jenes Vermerks den sonstigen, mit der Strafe der Hinterziehung bedrohten Gesetzesverletzungen gleichstellt. Es ist hierbei wie bei den anderen Hinterziehungen für den strafbaren Thatbestand an sich ohne Einfluß, ob demselben eine defraudatorische Absicht zu Grunde liegt oder nicht; ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen ist, so tritt auch hier die Bestimmung des § 33 Absatz 2 ein, wonach in solchem Falle nur eine Ordnungsstrafe gemäß Absatz 1 daselbst zu verhängen ist.

Ertrag.

Der Ertrag aus dem Anschaffungsstempel stellte sich in den letzten drei Etatsjahren abzüglich der zwei Prozent Verwaltungskosten für die Bundesstaaten auf

1890/91	13,186,845 *M*,
1891/92	10,800,738 "
1892/93	9,133,861 "
oder durchschnittlich jährlich	11.040,481 " .

Letztere Summe dürfte als für den Beharrungszustand zutreffende Durchschnittsziffer um so mehr angesehen werden können, als sie sich mit dem Durchschnitt des Aufkommens in den sieben Jahren seit Bestehen des Gesetzes, der genau berechnet 10'743,099 *M* beträgt, nahezu deckt.

Bei Abwägung des künftigen Ertrages ist zu berücksichtigen, daß zwar eine durchgehende Verdoppelung der Steuer nicht eintritt, indem die Reportgeschäfte hinfort nur etwa dieselbe Abgabe wie nach dem gegenwärtigen Gesetz zahlen, die Kommissionsgeschäfte zum Theil sogar steuerfrei bleiben werden, daß aber andererseits die vorgesehene anderweite Steuerberechnung für eine Reihe von Geschäften mehr als eine Verdoppelung der gegenwärtigen Sätze bedeutet, so daß die demnächstige Durchschnittseinnahme immerhin mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Zweifache der bisherigen angenommen werden kann.

Das aus der Aenderung des Gesetzes sich ergebende Plus würde sich hiernach auf rund 11'000,000 *M*. jährlich belaufen.

II. Lotterieloose.

Nummer 5 des Tarifs, Artikel I Ziffer 4 (§ 28) des Gesetzes.

Bei einer allgemeinen Steigerung der Sätze des Tarifs dürfte die Erhöhung des Lotteriestempels am wenigsten Bedenken haben. Die prinzipielle Stellung zum Lotteriewesen und zu dessen Besteuerung kommt hierbei nicht in Betracht, da es sich um einen Zuschlag zu einer bereits gesetzlich feststehenden Abgabe handelt. Auch wirthschaftliche Bedenken bestehen in dieser Beziehung nicht: ihre Grenze findet die steuerliche Belastung der Lotterien, die überwiegend Staatslotterien sind, in der Rücksicht auf den Haushalt derjenigen Bundesstaaten, für welche der Ertrag ihrer Lotterien einen Theil der etatsmäßigen Einnahmen bildet. Letztere zu schmälern, um dem Reich eine verhältnißmäßig geringe Mehreinnahme zuzuführen, würde den Zielen dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

Es wird daher nur eine Erhöhung des Lotteriestempels von 5 auf 8 vom Hundert in Vorschlag gebracht, die auf den Absatz der zu besteuernden Loose voraussichtlich ohne Einfluß bleiben wird.

Lotterien bis zum Betrage von 100 ℳ. will der Entwurf vom Stempel gänzlich befreien: es trifft dies hauptsächlich theils die bei Jahrmärkten und öffentlichen Volksbelustigungen üblichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände, theils die Verloosungen von Handarbeiten ꝛc., wie sie bedürftigen Personen zuweilen von den Behörden gestattet werden.

Für die Freilassung sprechen nicht nur Billigkeitsgründe, sondern, namentlich in Ansehung der Jahrmarktslotterien, auch der Umstand, daß der Ertrag derselben in keinem Verhältniß steht zu dem bei der Erhebung der Abgabe in Thätigkeit tretenden Verwaltungsapparat.

Ein weiterer Abänderungsvorschlag betrifft die Wohlthätigkeitslotterien, die bisher der Abgabe nicht unterlagen. Letztere Ausnahme ist seinerzeit, während die Regierungen die unterschiedlose Freilassung aller Ausspielungen bis zum Betrage von 1,000 ℳ. vorgeschlagen hatten, durch den Reichstag in das Gesetz aufgenommen worden. Wenn hierbei der berechtigte Wunsch vorwaltete, diejenigen Beträge, welche, sei es auch in Form des Preises für ein Lotterielos, zu milden Zwecken gegeben würden, mit keinerlei Steuer zu belegen, so haben die inzwischen gemachten Erfahrungen gelehrt, daß die bisherige Begünstigung dieser Lotterien weit über den ursprünglichen Zweck des Gesetzgebers hinausgeht. Aeußerungen des Mildthätigkeitssinnes liegen ersichtlich nur bei der Betheiligung an solchen Ausspielungen vor, die sich, wie z. B. die aus Anlaß von Weihnachtsbescheerungen für bedürftige Kinder oder in Verbindung mit Bazaren zur Unterstützung von Nothleidenden und Kranken ꝛc. veranstalteten, auf eine bestimmte Oertlichkeit oder einen bestimmten Personenkreis beschränken. Bei weiterer Ausdehnung der Verloosung tritt bei den Theilnehmern der Charakter der Mildthätigkeit mehr zurück und vollends ist dies der Fall bei den großen, mitunter über das ganze Reich verbreiteten Lotterien mit erheblichen Gewinnen in Geld oder Edelmetall, die sich zum Vertriebe ihrer Loose einer Reihe an dem Erlöse zu betheiligender Agenten, meist gewerbsmäßiger Händler, bedienen. Abgesehen von dem Unternehmer der Ausspielung, ist in solchen Fällen die Absicht der daran interessirten Personen, insbesondere der Käufer der Loose, vorzugsweise auf Gewinn gerichtet, und während auf der einen Seite es für die letzteren ohne Belang sein wird, ob sie für die Gewinnchance einige Hunderttheile des Loospreises mehr zahlen oder nicht, liegt auf der andern Seite für den Gesetzgeber kein Grund vor, zur Begünstigung dieser Sucht nach mühelosem Gelderwerb noch besondere Ausnahmebestimmungen zu treffen. Die für die Befreiung vorgeschlagene Grenze von 5,000 ℳ. ist so bemessen, daß auch große — lokale — Wohlthätigkeitslotterien darunter fallen.

Die Beschränkung auf die Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken entspricht der bisherigen Auslegung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden. Aus dieser Einschränkung ergibt sich die Stempelpflicht von Lotterien zu anderen insbesondere zu gemeinnützigen u. s. w. Unternehmungen; dagegen soll die Stempelbefreiung nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausspielung für eine Veranstaltung erfolgt, bei welcher neben dem Unterstützungszweck auch noch die Uebernahme von Leistungen gegen Entgelt beabsichtigt ist, wenn nur der Ertrag der Ausspielung selbst lediglich dem Unterstützungszweck zugewendet wird.

Durch die im Entwurf enthaltene neue Fassung des § 28 wird eine gleiche Uebergangsbestimmung, wie sie im Gesetz von 1881 getroffen war, auch für den Fall des Inkrafttretens der Steuererhöhung vorgesehen.

Ertrag.

Die Einnahme an Reichsstempelabgaben hat, abzüglich der 2 Prozent Verwaltungskosten für die Bundesstaaten, für Loose von Privatlotterien betragen:

1890/91	539 316 Mk.
1891/92	1 443 737 „
1892/93	1 739 998 „
zusammen	3 723 051 Mk.
oder im Durchschnitt jährlich (rund)	1 241 000 Mk.

Die bestehenden fünf Staatslotterien haben nach den neuesten Lotterieplänen, und zwar:

1. die preußische	etwa	3 200 000 Mk.
2. „ sächsische	„	1 860 000 „
3. „ mecklenburgische	„	586 000 „
4. „ braunschweigische	„	1 106 000 „
5. „ hamburgische	„	1 060 000 „
zusammen . . .		7 812 000 Mk.

an Steuern zu entrichten, was mit dem Ertrage der Privatlotterien zusammen etwa 9 Millionen Mark ausmachen würde. Bei Erhöhung der Steuer von 5 auf 8 Prozent ergiebt sich hiernach, da eine Einschränkung der Lotterien in Folge der Steuererhöhung nicht zu erwarten steht, ein Mehr von 5 432 000 Mk. oder rund 5 400 000 Mk.

III. Quittungen.

Nummer 6 des Tarifs, Artikel II §§ 29a bis 29g des Gesetzes.

Im Allgemeinen.

Ein Gesetz-Entwurf, welcher bezweckte, die Quittungen einem Stempel zu unterwerfen, ist dem Reichstag bereits wiederholt, letztmals im Jahre 1881 (Nr. 59 der Drucksachen) vorgelegt worden. Die Kommission des Reichstags hat sich damals gegen die Annahme ausgesprochen, weil sie in der Finanzlage des Reichs keine ausreichende Nöthigung zu der Maßregel erblickte.

Die neuerdings hervorgetretene Nothwendigkeit, die Einnahmen des Reichs wesentlich zu vermehren, zwingt dazu, zur Deckung des Mehrbedarfs auf die Quittungssteuer zurückzukommen. Der vorliegende Gesetz-Entwurf hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, die Steuer derart zu gestalten, daß sie durch ihre Anlage nicht vexatorisch und durch ihre Höhe nicht empfindlich wird.

Dieser Absicht entspricht die vorgeschlagene Fassung des Begriffs der Quittung, die niedrige Bemessung des Stempels und der Umfang der vorgesehenen Befreiungen.

Die in anderen Ländern mit theilweise erheblich weitergehenden Bestimmungen (vergl. Anlage) gemachten Erfahrungen berechtigen zu der Erwartung, daß sich auch in Deutschland der Verkehr an die geringfügige neue Abgabe in kurzer Zeit gewöhnen wird.

Im Einzelnen.

Zu Artikel II § 29a des Gesetzes.

Der § 29a des Gesetzes stellt den Begriff der stempelpflichtigen Quittung dahin fest, daß darunter erstens jede schriftliche Empfangsbescheinigung über eine Geldsumme und zweitens jedes Anerkenntniß über die Tilgung einer Zahlungs-

verbindlichkeit, gleichviel, auf welche Weise die Schuld getilgt wird, verstanden werden soll. In dem Anerkenntniß braucht die Bescheinigung des Geldempfanges nicht enthalten zu sein. In beiden Fällen ist aber Voraussetzung, daß die Erklärung von dem Empfangenden beziehungsweise dem Gläubiger dem Zahlenden oder Schuldner gegenüber abgegeben wird. Die Unterlassung der Angabe des Grundes der Zahlung ist für die Stempelpflichtigkeit ohne Belang. Die Festhaltung dieses Grundsatzes erscheint erforderlich, um nicht die finanzielle Wirkung des Gesetzes in Frage zu stellen. Die Bestimmung in Ziffer 1 der Befreiungen der Tarifs trifft in ausreichendem Maße Vorkehr, daß dabei Unbilligkeiten vermieden bleiben.

Der zweite Absatz des § 29a will Zweifel darüber ausschließen, daß es auf die Form, in welcher die Quittung ausgestellt worden, nicht ankommt. Unter den dort erwähnten, zum Ersatz der Namensunterschrift bestimmten Zeichen ist beispielsweise der Abdruck eines Firmenstempels, eine Namenschiffre, das Handzeichen eines Schreibunkundigen und dergleichen zu verstehen.

Rechnungsauszüge und Abrechnungen, in welche die von dem Aussteller bis zu einem bestimmten Zeitpunkt empfangenen Geldsummen und Zahlungen als Kreditposten aufgenommen sind, sind ihrer Bestimmung nach keine Quittungen und sollen daher als stempelpflichtig nicht angesehen werden. Demgemäß werden im Verkehr der Giroinstitute auch die üblichen Vermerke über die gegen Checks erfolgten Auszahlungen und sonstigen Kontoabschreibungen auf der Debetseite der in den Händen der Girokunden verbleibenden Kontogegenbücher (Kontrolbücher), bei denen übrigens regelmäßig auch eine Bescheinigung des Gläubigers — in diesem Falle des Girokunden als des aus dem Guthaben Berechtigten — nicht vorliegt, als Quittungen nicht anzusehen sein.

Wird dagegen auf einer Abrechnung über den Rechnungssaldo Quittung geleistet, so unterliegt dieselbe selbstverständlich der Stempelpflicht.

Zu § 29b.

Eine Bestimmung darüber, wer der Steuerbehörde gegenüber zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist, ist nicht entbehrlich. Im Interesse der Sicherung der Stempelabgabe empfiehlt es sich, die Verpflichtung in der Regel dem Aussteller der Quittung aufzuerlegen. Die in diesem Sinne vorgeschlagene Bestimmung will jedoch in das bestehende Privatrecht nicht eingreifen. An dem Rechtsverhältniß zwischen dem Abgabepflichtigen und dritten Personen soll dadurch nichts geändert werden.

Die Aushändigung einer Urkunde im Sinne des Gesetzes wird dann als vorliegend gelten, wenn sie mit der Absicht der Einräumung eines Rechts an der Urkunde von einer dazu berechtigten Person oder deren Vertreter an einen Anderen erfolgt. Eine im Auslande ausgestellte Quittung, welche im Inlande behufs Versendung ins Ausland zur Post gegeben wird, würde hiernach als im Inlande ausgehändigt nicht zu betrachten sein.

Zu § 29c.

Es entspricht nicht den Zielen dieses Gesetzes, den Einzelstaaten zu Gunsten des Reichs Lasten aufzuerlegen. Dies würde aber geschehen, wenn die Kassen der Bundesstaaten genöthigt wären, für diejenigen von ihnen oder ihnen gegenüber ausgestellten Quittungen, deren Kosten ihnen nach dem bürgerlichen Recht des betreffenden Staates zur Last fallen, die Reichsstempelabgabe zu entrichten.

Eine Befreiung der Kassen von der Stempelpflicht in der Beschränkung auf die Fälle, in welchen sie die Kosten der Quittungsleistung zu tragen haben, würde

bei der Verschiedenheit der Partikularrechte in den einzelnen Gebieten des Reichs eine ungleiche Behandlung zur Folge haben. Nähme man aber deshalb allgemein die Quittungen über Zahlungen an und von Staatskassen von der Stempelpflicht aus, so entginge dem Reich ein Theil gerade der sichersten Stempeleinnahme. Auch würde die Befreiung die gewerblichen Unternehmungen der Staaten — wie Staatsbanken, staatliche Fabriken und dergleichen — den Privatbetrieben gegenüber in einer Weise begünstigen, für die es an einer Berechtigung fehlt.

Es erscheint hiernach angezeigt, die Abgabenentrichtung im Verkehr mit den Staatskassen allgemein den Privaten aufzuerlegen.

Selbstverständlich soll durch diese Vorschrift nur die Verpflichtung der Kasse gegenüber geregelt, das etwaige Regreßrecht des Abgabepflichtigen gegen Dritte aber nicht berührt werden.

Die Kassen des Reichs werden in der fraglichen Hinsicht den Kassen der Bundesstaaten gleichzustellen sein.

In ähnlicher Art, wie es hier vorgeschlagen wird, ist die gedachte Frage in der französischen Gesetzgebung geordnet. Auch dort findet sich die Bestimmung (Artikel 29 des Gesetzes vom 13. brumaire des Jahres 7), wonach der Stempel für Quittungen, welche der Staatsverwaltung ertheilt oder namens derselben ausgestellt werden, zu Lasten der Privatpersonen bleibt, welche dieselbe geben, beziehungsweise empfangen.

Zu § 29 d.

Die Bestimmungen über die Entwerthung der Stempelzeichen dürften den Ausführungsvorschriften vorzubehalten sein. Dieselben werden möglichst einfach gestaltet werden, etwa dahin, daß, falls nicht ein gestempeltes Formular, sondern eine Stempelmarke verwendet wird, die letztere mit dem Datum der Entwerthung zu versehen, oder daß ein Theil der Quittung, wie die Unterschrift des Ausstellers, der Name des Empfängers oder der quittirte Betrag mit Tinte ganz oder theilweise über die Marke zu schreiben ist.

Zu § 29 e.

Die Strafbestimmung ist derjenigen des § 3 des Gesetzes nachgebildet.

Aus § 29 e Absatz 2 ergiebt sich, daß die vorschriftsmäßige Verstempelung der Quittung durch einen späteren Inhaber dessen Vordermänner und den Aussteller nicht von der gesetzlichen Strafe befreit.

Zu § 29 f.

Die hier ausgesprochene Rechtsvermuthung erscheint für die leichtere Durchführung des Gesetzes geboten.

Zu § 29 g.

Es bedarf einer Regelung für die Fälle der Konkurrenz des Reichsquittungsstempels mit landesgesetzlichen Stempel- oder sonstigen Abgaben. Die im § 17 des Gesetzes vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 enthaltenen Bestimmungen, welche die Fälle betreffen, wo der Reichsstempelabgabe unterliegende Schriftstücke in solenner Form aufgenommen oder beglaubigt werden, sind hier auf die Quittungen ebenfalls angewendet. Der Quittungsstempel und die landesgesetzlichen Abgaben sollen auch dann nebeneinander erhoben werden, wenn das Schriftstück entweder außer der Quittung noch einen anderen, nach Landesgesetzen stempelpflichtigen Inhalt hat oder zugleich die Beurkundung eines dem Landesstempel unterworfenen Geschäfts enthält, wie beispielsweise, wenn Gläubiger und Schuldner darin erklären, daß

ersterer wegen einer auf Zahlung gerichteten Forderung durch Angabe gewisser Sachen an Zahlungsstatt seitens des letzteren befriedigt worden sei.

Es liegt kein Grund vor, in diesen Fällen von der Erhebung eines Quittungsstempels abzusehen, ebenso wenig aber, in die landesgesetzliche Besteuerung einzugreifen.

Zu Nummer 6 des Tarifs.

Eine Erstreckung der Befreiung auf Beträge von mehr als 20 Mark erscheint nicht angängig, da schon mindestens ein Drittel aller Quittungen unter diesem Betrage bleiben dürfte. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß die Zahl noch größer ist; wenigstens spricht die Statistik des Postverkehrs dafür, welche ergiebt, daß von den Zahlungen, die mittelst im Reich aufgegebener Postanweisungen geleistet werden, fast 46 Prozent auf Summen bis zu 20 Mark entfallen.

Sicher ist, daß bei dieser Beschränkung der Stempelpflicht der kleine tägliche Verkehr frei von der Abgabe bleibt.

Für den Umsatz größerer Geldsummen bildet eine Steuer von 10 Pfennig keine fühlbare Belastung; daß dieselbe in Form eines Fixstempels erhoben werden soll, wird den Steuerpflichtigen die Beobachtung des Gesetzes wesentlich erleichtern.

Die Bemerkung in der Berechnungsspalte bringt zum Ausdruck, daß von mehreren selbständigen Quittungen auch dann, wenn sie in eine Urkunde zusammengezogen sind, der Stempel je besonders berechnet werden soll.

Zu den Befreiungen.

Ziffer 1 stellt zunächst den Grundsatz fest, daß über Geldsummen, welche in der Absicht, eine Verbindlichkeit zur Rückzahlung (an den Geber) oder zur Wiederauszahlung (an einen Dritten) zu begründen, gegeben worden sind, stempelfrei quittirt werden kann. Es fallen hierunter Bescheinigungen über den Empfang von Darlehen, Quittungen über Sparkasseneinlagen, Depositen, Einzahlungen auf Postanweisungen, Quittungen von Mittelspersonen (Vormännern, Rottmeistern u. s. w.), welche in größeren Betrieben den Lohn für die Arbeiter in Empfang zu nehmen pflegen u. s. w. Die Befreiung dieser und ähnlicher Fälle von der Stempelpflicht erscheint durch die Billigkeit geboten.

Ferner bleiben befreit, vorausgesetzt daß kein besonderes Vertragsverhältniß vorliegt, alle Zahlungen, die auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen, z. B. von Eltern an Kinder geleistet werden, ohne Rücksicht darauf, ob hierbei eine auf Alimentation gerichtete Verpflichtung getilgt wird oder nicht, sowie endlich auch alle Geldleistungen außerhalb des Familienverkehrs, die ohne Vorhandensein einer Verbindlichkeit erfolgen.

Auf diese Weise wird unter Anderem erreicht, daß Empfangsbekenntnisse in dem nicht geschäftlichen Briefwechsel der Regel nach von der Pflicht einer Stempelverwendung freibleiben. Insoweit in Geschäftsbriefen Quittung geleistet wird, unterliegen sie dagegen der gesetzlichen Abgabe.

Quittungen im inneren Verkehr einer Kasse (Ziffer 2) sind keine Quittungen im eigentlichen Sinne und nur zur Vermeidung von Mißverständnissen hier aufgeführt.

Durch Ziffer 4 sollen Doppelbesteuerungen vermieden werden. Die Befreiung gilt daher auch für Vermerke über die erfolgte Bezahlung der Einlagegelder auf Loosen der Staatslotterien, für welche zwar die Reichsstempelabgabe nach Nr. 5 des Tarifs entrichtet wird, welche aber nach § 27 Absatz 3 des Gesetzes einer Abstempelung nicht unterliegen.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894.	Siebenundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 8.

Inhalt:

Würde von den Beamten und Militärpersonen oder deren Hinterbliebenen (Ziffer 6) für die Gehalts- 2c. Quittungen ebenfalls der Stempel erfordert, so ergäbe sich daraus für diese insofern eine Benachtheiligung gegenüber den im Privatdienst Angestellten, als für die Bezüge der letzteren die Ausfertigung von Quittungen nicht vorgeschrieben ist und in der Regel unterbleibt. Auch spricht für die hier vorgesehene Befreiung der Umstand, daß bei Erhebung des Quittungsstempels die Beamten, je nachdem sie ihr Gehalt monatlich oder vierteljährlich gezahlt erhalten, ungleichmäßig, und zwar gerade die unteren Beamten am meisten belastet sein würden.

Ziffer 7 der Befreiungen will die Quittungen der Handarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten 2c. über den Empfang ihres Arbeitsverdienstes oder Lohnes von der Stempelpflicht ausnehmen. Um Zweifel über die Ausdehnung der Befreiung auszuschließen, erscheint es zweckmäßig, sie auf der Grundlage der bestehenden Reichsgesetzgebung über die Alters- und Invaliditätsversicherungspflicht zu begrenzen. Dabei ist beabsichtigt, daß an der Steuerbefreiung nicht nur die thatsächlich versicherungspflichtigen, sondern auch diejenigen Personen theilnehmen, die, obwohl sie ihrer Stellung oder Beschäftigung nach an sich unter das Gesetz vom 22. Juni 1889 fallen würden, aus besonderen Gründen, z. B. wegen jugendlichen Alters (§ 1 a. a. O.), wegen Mangels der erforderlichen Erwerbsfähigkeit (§ 4 Absatz 2), wegen Eintritts in den Bezug der Rente und dergleichen ganz oder zeitweise von dem Versicherungszwange ausgeschlossen sind.

Die Ziffer 8 der Befreiungen endlich umfaßt eine Reihe von Fällen, in denen, soweit sie nicht schon gemäß Ziffer 1 vom Quittungsstempel frei sind, wegen der Verhältnisse der Empfänger eine derartige Berücksichtigung angezeigt erscheint.

Ertrag.

Für eine Berechnung des voraussichtlichen Ertrages des Quittungsstempels fehlt es an einer statistischen Unterlage. Von anderen Ländern kann Frankreich, über welches die genauesten statistischen Ziffern vorliegen, mit nahezu 200 Millionen Quittungen, abgesehen davon, daß die letzteren nicht blos Geldverbindlichkeiten betreffen, zur Vergleichung nicht herangezogen werden, weil dort die Stempelpflichtigkeit der Quittungen bei 10 Franken = 8 Mk. beginnt und die Befreiungsgründe theilweise andere sind. Eher wird der Vergleich mit England zulässig sein, wo Quittungen zwar erst von 40 Mk. ab der Steuer unterliegen, andererseits aber der Begriff der stempelpflichtigen Quittung eine weitere Ausdehnung erfahren hat, als im vorliegenden Entwurf. Da in England die Einnahme aus dem Quittungsstempel, obwohl hierüber genaue Angaben nicht vorliegen, doch zweifellos auf weit über 6 Millionen Mark jährlich angenommen werden kann, so möchte die Ertragsschätzung von 1881, wonach ein Aufkommen von etwa 6 bis 7 Millionen Mark für das Reich erwartet wurde, auch gegenwärtig für annähernd zutreffend zu erachten und jedenfalls nicht zu hoch gegriffen sein.

IV. Checks und Giroanweisungen.

Nummer 7 des Tarifs, Artikel II §§ 29 h bis 29 l des Gesetzes.

Im Allgemeinen.

Die Besteuerung der Checks und Giroanweisungen ist dem Reichstag ebenfalls bereits früher wiederholt, letztmals im Jahre 1881 zugleich mit derjenigen der Quittungen, vorgeschlagen worden.

In der That steht die Frage der Besteuerung der Checks und Giroanweisungen mit der der Einführung des Quittungsstempels im engen Zusammenhange.

Während der Geldverkehr sich in einfachen Verhältnissen durch körperliche Uebergabe von baarem Gelde oder Banknoten vollzieht und der Empfänger hierüber und, wo es sich um Zahlung einer Schuldsumme handelt, gleichzeitig über die Tilgung der betreffenden Verbindlichkeit ein Anerkenntniß (Quittung) auszustellen pflegt, hat die weitere Entwickelung des Zahlungswesens mehr und mehr dahin geführt, daß Gewerbetreibende und Privatleute sich der eigenen Kassahaltung möglichst enthalten und ihre Kassengeschäfte durch ein Bankhaus oder Geldinstitut besorgen lassen, dem sie ihre Geldmittel anvertrauen und auf das sie Anweisungen (Checks, Giroanweisungen) ausstellen. In diesem Falle ist das an das angewiesene Bankhaus gelangende und bei demselben verbleibende Schriftstück in Verbindung mit der entsprechenden Buchung in den Handelsbüchern geeignet, den Beweis der Zahlung zu sichern und und die Ausstellung einer besonderen Quittung entbehrlich zumachen. Im Interesse einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast erscheint es daher geboten, gleichzeitig mit der Einführung einer Steuer auf Quittungen, welche dem gewöhnlichen Verkehr schon bei Beträgen von 20 Mk. ab auferlegt werden soll, auch die Schriftstücke zu besteuern, welche dem höher entwickelten Geldverkehr der Bankgeschäfte und ihrer Girokunden dienen und gerade die großen Geldoperationen erleichtern. Es kommt hinzu, daß Checks, welche den Inhaber zur baaren Abhebung einer Geldsumme ermächtigen, bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung vermöge ihrer Uebertragbarkeit längere Zeit zirkuliren können, ohne daß für das Vorhandensein eines Guthabens des Ausstellers bei dem Bezogenen zur Zeit der Ausstellung eine ausreichende gesetzliche Gewähr gegeben ist. Namentlich so lange eine gesetzliche Regelung des Checkverkehrs mit Festsetzung kurzer Präsentationsfristen und Garantien gegen Ausstellung ungedeckter Checks noch aussteht, ist es daher nicht ausgeschlossen, daß Checks, obwohl sie im Gegensatz zum Wechsel nur Zahlungsmittel an Stelle der Baarzahlung, nicht Kreditpapier sein sollen und deshalb von der Wechselstempelsteuer befreit sind, doch als Surrogat für Sichtwechsel Verwendung finden und der Reichskasse die Einnahme aus der Wechselstempelsteuer schmälern. Auf der anderen Seite ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Entwickelung des Giro- und Checkverkehrs einen wirthschaftlichen Fortschritt bedeutet und auch den allgemeinen Interessen des Reichs dient, indem der Bedarf des Landes an metallenen Zirkulationsmitteln dadurch in erwünschter Weise vermindert wird. Wenn sich hieraus die Nothwendigkeit ergiebt, diesen Verkehr auch in steuerlicher Hinsicht schonend zu behandeln, so darf doch erhofft werden, daß der in Aussicht genommene niedrige Steuersatz eine ungünstige Einwirkung auf denselben nicht haben wird.

Die in anderen Staaten gemachten Erfahrungen würden wenigstens eine Befürchtung in dieser Beziehung nicht rechtfertigen.

Im Einzelnen.

Zu Tarifnummer 7.

Als stempelpflichtige Schriftstücke benennt der Entwurf die im Inlande ausgestellten Checks, Giroanweisungen und andere Schriftstücke, durch welche der Aussteller die Abhebung eines ihm gutgeschriebenen oder sonst zur Verfügung gestellten Geldbetrages oder die Uebertragung eines solchen auf das Konto eines Anderen herbeiführen will, sowie diejenigen auf das Inland im Auslande über Geldbeträge ausgestellten Checks, die im Inlande ausgehändigt, zur Zahlung präsentirt oder eingelöst werden. Stempelsatz und Befreiungsgrenze sind dieselben wie bei Tarifnummer 6, auch besteht Uebereinstimmung mit dieser Tarifnummer

insofern, als nur die über Geldbeträge lautenden Schriftstücke, also z. B. nicht die sogenannten Effektenchecks, der Stempelpflicht unterliegen.

Im Uebrigen fehlt es in der Gesetzgebung des Reichs und der Bundesstaaten bisher an einer Begriffsfeststellung für Checks und Giroanweisungen. In dem Stempelgesetz kann auf eine solche, abgesehen davon, daß einem künftigen Checkgesetze damit in unerwünschter Weise vorgegriffen würde, schon deshalb verzichtet werden, weil nach der Fassung der Tarifbestimmung, um Umgehungen des Stempels vorzubeugen, alle Schriftstücke, welche die Abhebung eines dem Aussteller zur Verfügung gestellten Geldbetrages oder die Uebertragung eines solchen auf das Konto eines Anderen herbeiführen sollen, der Stempelpflicht unterworfen werden, gleichviel ob sie in die Form einer Anweisung oder in eine andere Form gekleidet, ob sie als Checks, Giroanweisungen oder anders bezeichnet sind und ob der Geldbetrag, über den sie lauten, auf Grund eines Gelddepots des Ausstellers oder auf Grund eines ihm vom Bezogenen eröffneten Kredits zur Verfügung steht. Voraussetzung für die Stempelpflichtigkeit der Schriftstücke bleibt nach der Fassung des Tarifs nur, daß der abzuhebende (beziehungsweise zu übertragende) Betrag dem Aussteller — zum Zweck demnächstiger Abhebung entweder gutgeschrieben oder sonst zur Verfügung gestellt sein muß. Eine anderweite bloße Anweisung des Gläubigers an den Schuldner, die Schuldsumme an einen Dritten abzuführen, die bloße Rückforderung der Schuldsumme oder das ohne Vorliegen eines Schuld-, Kredit- 2c. Verhältnisses gestellte Ersuchen um Zahlung eines Geldbetrages an den Ersuchenden oder einen Dritten fällt hiernach nicht unter die Vorschrift des Tarifs.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die Merkmale, welche der § 24 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juli 1869 für die vom Wechselstempel befreiten Checks aufstellt, indem er sie als statt der Baarzahlung dienende, auf Sicht zahlbare Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute bezeichnet, für die Besteuerung nach Nr. 7 des Tarifs nur insofern in Betracht kommen, als die dieser Kennzeichnung nicht entsprechenden und etwa dem Wechselstempel unterliegendem Schriftstücke vom Checkstempel frei bleiben. Soweit aber die Wechselstempelabgabe nicht Platz greift, tritt die Abgabepflicht nach Tarifnummer 7 ein, auch wenn das Schriftstück nicht auf ein Bankhaus beziehungsweise nicht auf Sicht lautet und kein Guthaben, sondern einen anderweit zur Disposition des Ausstellers gehaltenen Betrag betrifft. Diese Ausdehnung der Steuerpflicht ist zur Sicherung der Durchführung des Gesetzes, insbesondere bezüglich checkähnlicher Schriftstücke erforderlich.

Bei der Giroanweisung liegt ein Bedürfniß hierzu nicht in dem gleichen Maße vor, da diese zur nothwendigen Voraussetzung hat, daß die beiden betheiligten Personen Girokonten bei einem Giroinstitut besitzen, damit letzteres den angewiesenen Geldbetrag vom Konto des einen auf das des anderen übertragen kann Immerhin könnte auch dieser Uebertragungszweck durch Schriftstücke erreicht werden, die sich nicht in die Form einer Anweisung, sondern etwa in die einer einfachen Benachrichtigung kleiden, so daß die allgemeine Fassung der Tarifbestimmung auch hierbei Bedeutung hat.

Die im Auslande ausgestellten, auf ein inländisches Girokonto bezüglichen Giroanweisungen sind im Tarif nicht aufgeführt. Ihre Zahl ist nach den angestellten Ermittelungen so unerheblich, daß von der Stempelpflicht abgesehen werden kann. Es erscheint dies auch deshalb rathsam, weil die Verwendung des Stempels für diese nicht zur Cirkulation geeigneten Schriftstücke nur dem das

betreffende Girokonto führenden Giroinstitute auferlegt werden könnte und diesem aus der Verrechnung des Stempelbetrages dem ausländischen Aussteller gegenüber unverhältnißmäßige Schwierigkeiten erwachsen könnten.

Zur Vorbedingung hat die Stempelpflicht eines Schriftstücks nach Tarifnummer 7, daß der Aussteller und der Bezogene beziehungsweise Angewiesene zwei verschiedene selbständige Rechtssubjekte darstellen. Schriftstücke, welche im internen Verkehr eines und desselben Bankhauses oder Geldinstitutes zwischen einzelnen Abtheilungen desselben ausgetauscht werden, sind, mögen sie auch die Form der Checks annehmen, ihrem inneren Wesen nach solche nicht und daher auch nicht stempelpflichtig.

Ebenso werden Giroanweisungen zu Gunsten oder zu Lasten sogenannter todter oder fingirter Konten, bei denen es sich nur um ein zu Buchungszwecken als vorhanden angenommenes Guthaben handelt, als abgabefrei angesehen werden müssen. Solche Anweisungen auf fingirte Konten finden sich namentlich im Verkehr der an einzelnen großen Plätzen bestehenden, nach Art der englischen Clearing-Houses der Ausgleichung der Giroverbindlichkeiten und Forderungen der Bankgeschäfte unter einander dienenden Institute (Abrechnungsstellen ꝛc.), bei welchen beispielsweise, lediglich behufs leichterer rechnerischer Ausgleichung, das Konto der Abrechnungsstelle selbst, die hierbei als Rechtssubjekt gar nicht eintritt, belastet zu werden beziehungsweise eine Gutschrift zu erfahren pflegt.

Das Gesetz will in dieser Beziehung dem darin auch sonst zur Geltung gelangten Grundsatze gerecht werden, jeden Umsatz möglichst nur einmal zu besteuern, und die beim Checkverkehr häufiger vorkommenden sogenannten todten Operationen abgabefrei lassen. Da zu diesem Zweck für einzelne Fälle des Verkehrs der Giroanstalten unter einander die gegebenen Bestimmungen nicht ausreichen möchten, ist die Befreiungsvorschrift zu der Tarifnummer 7 aufgenommen.

Wenn bei einer Giroübertragung mehrere Institute zu betheiligen sind, so insbesondere wenn der Inhaber eines Girokontos bei einer Bank eine Zahlung im Giroverkehr an den Inhaber eines Kontos bei einer anderen Bank zu leisten wünscht, so müssen zur Ausführung des dahin gerichteten Auftrages in dem Verkehr zwischen den verschiedenen Giroinstituten neue Anweisungen ausgestellt werden, die möglicherweise wiederum für jeden einzelnen zu übertragenden Betrag als steuerpflichtig angesehen werden könnten. Bei Uebertragungen im Giroverkehr von Ort zu Ort, die in der Regel durch Vermittelung der Reichsbank erfolgen, würde die Abgabe sich gegebenenfalls für denselben Zahlungsvorgang noch weiter vervielfältigen können. Eine solche wiederholte Besteuerung desselben Zahlungsaktes würde wirthschaftlich sich nicht rechtfertigen lassen und vielleicht sogar der Fortentwickelung des Giroverkehrs ein unerwünschtes Hemmniß bereiten.

Das Gesetz beschränkt sich darauf, den Grundsatz der Befreiung der in Rede stehenden Uebertragungen von der Abgabe festzustellen, behält aber, da die Ausführung dieser Vorschrift voraussichtlich ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse der einzelnen, eine solche Befreiung in Anspruch nehmenden Institute erforderlich machen wird, alles Weitere der Entschließung des Bundesraths vor.

Die Bestimmungen der Paragraphen 29 h bis 29 l des Gesetzes schließen sich mit geringen, durch den Gegenstand gebotenen Abweichungen den für den Quittungsstempel gegebenen Vorschriften an.

Ertrag.

Finanziell wird die Besteuerung der Checks in Deutschland nicht von großem Belang sein. Nach den bei einzelnen großen Bankinstituten vorgenommen Erhebungen läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß die Zahl der umlaufen-

den Schriftstücke dieser Art sich zwischen 5 und 8 Millionen jährlich bewegt. Der Jahresertrag der Abgabe ist hiernach auf 500000 bis 800000 Mk. zu schätzen.

V. Frachtpapiere.

Nummer 8 des Tarifs, §§ 29m bis 29r des Gesetzes.

Im Allgemeinen.

Während der Eigenthums- oder Besitzwechsel bei Grundstücken in Deutschland überall einer erheblichen Abgabe unterliegt, hat sich der Umsatz der beweglichen Güter — abgesehen von dem Geld- und Effektenverkehr, welcher dem Reichsstempel unterworfen ist — bisher der Besteuerung fast vollständig entzogen. Im Interesse einer gerechten Vertheilung der Lasten erscheint die Heranziehung des letzteren ebenfalls geboten. In vollem Umfange ist die steuerliche Erfassung des Güteraustausches freilich nicht durchführbar; zum Theil aber wird sie sich dadurch erreichen lassen, daß man den Waarentransport zum Gegenstande der Besteuerung macht.

In dieser Absicht wird die Einführung einer Stempelabgabe von Frachtpapieren aller Art in Vorschlag gebracht.

Dadurch, daß die Steuerpflicht an die Ausstellung einer Urkunde geknüpft wird, ist zwar die Möglichkeit gegeben, dieselbe durch Unterlassung der Beurkundung zu umgehen. Doch ist dieser Umstand nur für den wenig ins Gewicht fallenden Privatfuhrverkehr thatsächlich von Bedeutung. Bei Benutzung der großen, der Güterbewegung dienenden Verkehrsmittel, beim Transport auf der Eisenbahn, zur See und auf Binnengewässern, wird von der Ausstellung eines Frachtpapiers auch nach eingetretener Stempelpflichtigkeit schwerlich abgesehen werden, namentlich wenn durch niedrige Bemessung sowie durch thunliche Erleichterung der Entrichtung der Abgabe ein Anreiz zur Hinterziehung derselben vermieden wird.

Die Einheitlichkeit des deutschen Verkehrsgebiets hat die einzelnen Bundesstaaten daran gehindert, die Frachtbriefe dem Landesstempel zu unterwerfen. Dagegen liefert der Frachtbriefstempel im Auslande, wo er als Steuerquelle vielfach benutzt wird (vergl. Anlage), zum Theil erhebliche Erträge.

Die bezügliche Einnahme ergab z. B. in Frankreich ausweislich der im Bulletin de statistique veröffentlichten Zusammenstellungen:

	1889 Franken	1890 Franken	1891 Franken
lettres de voiture ordinaires (Steuersatz 0,60 Fr.)	91 455	101 707	96 158
récépissés des chemins de fer (0,35 Fr.)	8 413 653	8 821 971	9 754 750
lettres de voiture des chemins de fer (0,70 Fr.) .	19 476 260	21 640 921	21 957 612
connaissements (2,40; 1,20; 0,60 Fr.)	2 310 446	2 400 035	2 365 588
Zusammen . . .	30 291 814	32 964 634	34 174 108

Für Oesterreich beträgt im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1892 die Einnahme für Postbegleitadressen und Eisenbahnfrachtbriefe 1 681 631 Gulden und für Frachtkarten 995 679 Gulden, soweit die Gebühr unmittelbar oder mittelst gestempelter Formulare entrichtet ist; das Aufkommen aus der Markenverwendung ist nicht ersichtlich.

Im Einzelnen.

Zur Tarifnummer 8.

Für stempelpflichtig werden alle zur Beurkundung eines Frachtvertrages über die Beförderung von Gütern dienenden Schriftstücke erklärt.

Besondere Ausnahmen zu Gunsten irgend einer Art des Verkehrs, z. B. des Transports durch Fuhrleute oder durch die Post zu machen, erschien nicht gerechtfertigt. Thatsächlich wird, da im Fuhrverkehr die Ausstellung von Frachtbriefen nicht die Regel bildet, von allen Sendungen im Postverkehr aber noch nicht drei Prozent mehr als eine Mark Porto zahlen, in dem einen wie in dem anderen Falle der Stempel nur ausnahmsweise zur Erhebung gelangen.

Der Ausdruck „Güter" in der Tarifnummer 8 will im Anschlusse an die Auslegung, welche die handelsrechtlichen Bestimmungen über den Frachtverkehr in der Praxis erfahren haben, alle beweglichen Sachen, die Gegenstand des Transports sind, nicht blos die Handelswaaren, umfassen.

Zu den Urkunden, die hiernach dem Stempel unterworfen sind, gehören in erster Reihe die Frachtbriefe, die als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender dienen (Handelsgesetzbuch, Artikel 391 ff. § 54 Absatz 3 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands), sowie die vom Schiffer dem Ablader ausgestellten Konnossemente, von denen jede einzelne Ausfertigung — nicht die dem Schiffer ertheilte Abschrift — die für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter entscheidende Urkunde darstellt (H. G. B. Artikel 644 ff.), und endlich die Ladescheine, das. Artikel 413 ff.) die auf besonderes Uebereinkommen vom Frachtführer dem Absender auszustellen sind und den Konnossementen des Seeschiffers entsprechen.

Im Eisenbahnbetriebe sind vielfach besondere Frachtpapiere, wie Gepäck- und Beförderungsscheine, vereinzelt auch Packetadressen genannt, in Anwendung. Auch diese werden zu den stempelpflichtigen Papieren gerechnet. Dasselbe gilt von den im Fluß- und Binnenseeschifffahrtsverkehr seitens des Frachtführers oft an Stelle der Ladescheine abgegebenen bloßen schriftlichen Bescheinigungen über den Empfang der Güter.

Indem der Entwurf die einzelnen zu versteuernden Papiere namhaft macht, ist hauptsächlich bezweckt, die Auslegung des Gesetzes zu sichern; keineswegs aber soll damit die Abgabenpflicht auf den Kreis der ausdrücklich benannten Papiere beschränkt werden. Bei der Vielseitigkeit und der steten Weiterentwickelung der Verkehrsformen ist eine erschöpfende Aufzählung nicht rathsam und vielmehr angezeigt, allgemein auch solche Schriftstücke, welche etwa an die Stelle einer der bezeichneten Urkunden treten könnten, unter die Steuerpflicht zu stellen.

Es werden nicht unter die Stempelabgaben fallen: bloße Empfangsbescheinigungen der Seeschiffer über die abgeladenen Güter, ferner solche Ladescheine (Ladelisten), Begleitscheine, Frachtkarten u. s. w., die im inneren Eisenbahnverkehr ausschließlich zur Benutzung durch die Beamten der Bahn über die bereits anderweit mit einem Frachtpapier versehenen Sendungen ausgefertigt werden, weil alle diese Schriftstücke nicht der Beurkundung eines Frachtvertrages dienen, sodann Frachtbriefe, die die Bahnverwaltungen über Versendung von Dienst- und Baugut innerhalb des eigenen Bezirks auszustellen pflegen, weil hier das Vorliegen eines Vertrages schon wegen Mangels eines Gegenkontrahenten ausgeschlossen ist; endlich Einlieferungsscheine, Frachtbrief-Duplikate, Aufnahmescheine, Uebergabebescheinigungen, Nachnahmescheine, Begleitpapiere zur Erfüllung von Zoll-, Steuer- und

Polizeivorschriften, Erklärungen über veränderte Dispositionen, Avisbriefe, Empfangsbescheinigungen (§§ 54, 55, 59, 62, 64 und 68 der Verkehrsordnung) und dergleichen mehr.

Der Einfachheit halber und da es überaus schwierig ist, für die Erhebung eines prozentualen Stempels einen angemessenen Maßstab zu finden, soll die Abgabe als Fixstempel erhoben werden und in der Regel 10 Pfennig für das Frachtpapier betragen. Bei diesem niedrigen Satze und im Hinblick darauf, daß nach Ziffer 1 der Befreiungen bei Frachtsätzen (reine Fracht, ohne Rücksicht auf Nebengebühren) von nicht mehr als einer Mark ein Stempel überhaupt nicht zu entrichten ist, wird die Steuer den Verkehr nicht erheblich belasten.

Für Eisenbahnfrachtbriefe über ganze Wagenladungen ist das Doppelte, für Ladescheine über ganze Schiffsladungen das Dreifache des genannten Satzes als Stempel festgesetzt, weil die hierbei in Betracht kommenden größeren Gütermengen eine etwas stärkere Belastung sehr wohl tragen können.

Für Konnossemente im Seeverkehr soll der Stempel in der Regel 30 Pfennig betragen, mit Rücksicht darauf, daß in vielen Fällen ein Konnossement größere Gütermengen umfaßt und daß auch bei der Versendung einzelner Stückgüter auf größere Entfernungen der Frachtsatz ein ziemlich bedeutender ist. Eine höhere Belastung erscheint allerdings unthunlich, da die Konnossemente stets in mehreren, im Durchschnitt in 2 bis 4 gleichwerthigen Exemplaren ausgefertigt werden, wodurch sich die für die einzelne Sendung zu entrichtende Abgabe erheblich erhöht. Für den Verkehr von und nach den Häfen der Ostsee und der Nordsee wird nach den angestellten Ermittelungen schon der Satz von 30 Pfennig für jedes Konnossementsexemplar eine Belastung zur Folge haben, die außer Verhältniß steht zu den in diesem Verkehr üblichen niedrigen Frachtsätzen. Dieser Verkehr besteht zum großen Theil in dem Versandt von einzelnen Stückgutkolli, für welche der Frachtsatz in vielen Fällen 3 Mk. für die einzelne Sendung nicht erreicht. Die Zahl der Konnossemente hat für die Reise eines Schiffes von Hamburg nach Norwegen 905, für ein anderes Schiff 714 betragen, unter denen sich 560 bezw. 280 Konnossemente mit Frachtbeträgen bis zu 3 Mk. befanden. Hierzu kommt, daß für die Versendungen nach russischen Häfen den dortigen Zollvorschriften entsprechend die Ausstellung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Konnossementes, in manchen Fällen bis zu 6 Exemplaren, erforderlich ist. Es erscheint deshalb geboten, für diesen Seeverkehr auf kurze Entfernungen den gleichen Stempelsatz, wie für die Flußschifffahrt zur Anwendung zu bringen. Der Verkehr mit Seeschiffen von und nach den Rheinhäfen, z. B. zwischen Köln und England, oder Köln und Bremen, wird selbstverständlich dem Verkehr von und nach den Nordseehäfen gleich zu behandeln sein.

Die Vorschrift in der Spalte „Berechnung der Stempelabgabe“ soll bewirken, daß, wer jeder einzelnen Wagen- oder Schiffsladung beziehungsweise jeder Einzelsendung ein Frachtpapier beigibt, in Bezug auf die Abgabenpflicht nicht ungünstiger gestellt wird, als derjenige, welcher für mehrere Wagenladungen nur einen Frachtbrief ausstellt, beziehungsweise mehrere einzelne Sendungen zu einer Sammelladung vereinigt.

Die Befreiung des Gepäcks der Reisenden endlich (Ziffer 2 der Befreiungen) ist vorgesehen, weil dessen Belastung mit dem Frachtstempel eine, wenn auch geringe Vertheuerung des Personenverkehrs bedeuten würde, die nicht beabsichtigt wird. Indeß soll sich die Befreiung nur auf das Reisegepäck im engeren Sinne beziehen, also das, was in Rücksicht auf den § 30 der Verkehrsordnung von den Eisenbahnen zu den Reisebedürfnissen gerechnet wird, namentlich Koffer, Mantel-

und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Gepäckscheine über größere handelsüblich verpackte Kisten, Tonnen, Fahrzeuge und andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, die ausnahmsweise als Reisegepäck zugelassen werden, würden auf Grund dieser Vorschrift von der Stempelpflicht nicht frei zu lassen sein.

Zu Artikel II, §§ 20m bis 29r des Gesetzes.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen den für den Quittungsstempel erlassenen gleich; die strengere Bestrafung der den Gütertransport berufsmäßig ausübenden Personen, Schiffer, Spediteure ꝛc. (§ 29 p), dürfte sich aus deren größerer Verantwortlichkeit rechtfertigen. Falls auf Grund des § 29 o in Verbindung mit § 33 Absatz 2 nur eine Ordnungsstrafe verhängt worden ist, findet die Bestimmung des § 29 p nicht Anwendung.

Die Vorschrift des § 29 m Absatz 2, wonach im Eisenbahn- und Postverkehr nicht der Aussteller, sondern der Frachtführer die Abgabe zu entrichten hat, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgenommen worden und liegt ebenso im Interesse der Reichskasse, wie in dem des verkehrtreibenden Publikums.

Der Eisenbahn- und Postverwaltung ist dabei, um jedes Mißverständniß auszuschließen, noch ausdrücklich dasselbe Recht zur Einziehung des Stempelbetrages vorbehalten, das ihr in Ansehung der Fracht- und sonstigen Kosten zusteht. Hieraus folgt weiter, daß derjenige, von welchem die Verwaltung den Stempel einzieht, für den Betrag nur dieser gegenüber aufzukommen hat und in seinem etwaigen Rückgriffsanspruch gegen Dritte nicht beschränkt werden soll.

In anderen Fällen — z. B. bei vom Auslande eingehenden Transporten — kann es erwünscht erscheinen, die Entrichtung der Abgabe nach der Aushändigung des Schriftstücks vorzuschreiben beziehungsweise zuzulassen. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Bestimmung des letzten Satzes im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgeschlagen.

Ertrag.

Der Ertrag der Steuer läßt sich etwa folgendermaßen schätzen:

Im Bereiche der deutschen Eisenbahnen hat nach statistischen Erhebungen die Zahl der im Laufe eines Jahres ausgestellten oder vom Auslande eingegangenen Frachtpapiere betragen:

für Expreßgut (Gepäckscheine und Beförderungsscheine)	2 581 194	Stück,
für Fahrzeuge (Gepäckscheine, Beförderungsscheine, Frachtbriefe)	29 824	„
für lebende Thiere (Gepäckscheine, Beförderungsscheine, Frachtbriefe)	923 645	„
für Güter (Frachtbriefe)	90 608 831	„
für Leichen (Frachtbriefe und Beförderungsscheine)	5 287	„
Zusammen . . .	94 148 781	Stück.

Von dieser Stückzahl ist bei Berechnung des Steueraufkommens ein erheblicher Bruchtheil für die Papiere, bei denen der Frachtbetrag eine Mark nicht übersteigt, abzusetzen. Da jedoch andererseits die Zahl der ohne Ausstellung eines besonderen Frachtbriefes beförderten Wagenladungen und Einzelsendungen (bei Sammelladungen), sowie der vorstehend nicht berücksichtigten, nicht über Reisegepäck im engeren Sinne lautenden Gepäckscheine der Zahl der stempelpflichtigen Schriftstücke hinzutritt, auch für ganze Wagenladungen der doppelte Betrag der

Steuer zu entrichten ist, wird die Einnahme immerhin auf annähernd 75 Prozent der aus der Gesammtstückzahl nach dem Einheitssatze von 10 Pfennig sich ergebenden Steuersumme oder rund 7 000 000 Mk. veranschlagt werden können.

Unter Zugrundelegung des Verhältnisses zwischen der Tragfähigkeit der Schiffe und der Zahl der Konnossemente nach den handelsstatistischen Aufzeichnungen in Hamburg berechnet sich ferner die Zahl der Konnossemente für das Reich für die Ausfuhr seewärts auf rund 2 950 000 Stück, für die Einfuhr seewärts (mit Rücksicht darauf, daß der Verkehr mit deutschen Häfen hier nicht in Betracht kommt, da die Konnossemente bereits bei der Ausfuhr dem Stempel unterlegen haben) auf rund 680 000 Stück, zusammen auf 3 630 000 Stück.

Bei der Berechnung über die Zahl der Konnossemente ist von der Annahme ausgegangen, daß bei der Ausfuhr für jeden Transport im europäischen Verkehr durchschnittlich 2 Konnossemente, im außereuropäischen Verkehr durchschnittlich 4 Konnossemente außer dem Kapitänsexemplar ausgestellt werden. Bei der Einfuhr ist dagegen für jede Verladung nur ein Konnossement in Rechnung gestellt, da von den mehreren im Auslande ausgestellten Exemplaren oft nur eines, nämlich dasjenige, gegen welches der Schiffsführer die Waare ausliefert, im Inlande ausgehändigt werden wird.

Die Einnahme würde hiernach betragen:

1. für die Frachtpapiere im Eisenbahnverkehr . . .	7 000 000 Mk.
2. für die Konnossemente, hinsichtlich deren nicht feststeht, in welchem Umfange sie dem ermäßigten Satze unterliegen werden, etwa rund	1 000 000 „
Zusammen . . .	8 000 000 Mk.

Unter fernerer Berücksichtigung der im Binnenschiffahrtsverkehr ausgestellten Ladescheine, für deren Zahl sich auch nur einigermaßen zuverlässige Anhaltspunkte nicht haben gewinnen lassen, kann danach die Gesammteinnahme auf mindestens 8 bis 9 Millionen Mark angenommen werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I Ziffer 5 und 6 (§§ 33 und 38 Absatz 2) und Artikel V des Gesetzes.

Zu Artikel I Ziffer 5 (§ 33) des Gesetzes.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder die Ausführungsvorschriften, die mit keiner besonderen Strafe belegt sind, unterliegen bisher einer Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mk. Diese Begrenzung der Strafbefugniß erscheint nach beiden Seiten hin zu eng. Während auf der einen Seite die Gewährung der Möglichkeit, mit der Ordnungsstrafe in geeigneten Fällen höher hinaufzugehen, im Bedürfniß liegt, ist es auf der anderen Seite erwünscht, daß bei unbedeutenden Formverletzungen die Strafe noch weiter, als es bis jetzt zulässig ist, ermäßigt werden kann.

Zu Artikel I Ziffer 6 (§ 38 Absatz 2) des Gesetzes.

Laut § 38 Absatz 2 des geltenden Gesetzes sind die Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüreaus u. s. w.) periodisch bezüglich der Abgabenentrichtung zu prüfen. Der Entwurf

schlägt vor, die Transportanstalten, schon mit Rücksicht auf den neu einzuführenden Stempel für Frachtpapiere, unter die revisionspflichtigen Institute aufzunehmen.

Daneben ist es nothwendig erschienen, allgemein den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleichzustellen, da diese zum Theil, z. B. als Vorschußvereine, stempelpflichtige Geschäfte in umfassender Weise betreiben.

Bei allen genannten Anstalten, auch bei denen mit geringem Geschäftsumfange, in bestimmten Zeitabschnitten eine Revision eintreten zu lassen, wird nicht erforderlich sein; um dem Ermessen der Behörden hierin einen freieren Spielraum zu gewähren, dürfte das Wort „periodisch" im Gesetz wegzulassen sein.

Endlich ist, sowohl von Beamten, welche in der Prüfung der Stempelverwendung Erfahrung haben, wie auch von Vertretern der gegenwärtig revisionspflichtigen Anstalten, darauf hingewiesen worden, daß, einem Gebote der Gerechtigkeit und des fiskalischen Bedürfnisses entsprechend, die Revisionsbefugniß auch auf einzelne Personen, welche abgabepflichtige Geschäfte der Nr. 4 des Tarifs gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, auszudehnen sei. Eine derartige Bestimmung wird schon deshalb nicht entbehrt werden können, weil die in der neuen Fassung des § 12 Absatz 2 des Gesetzes den Provinzialbankiers gewährte Vergünstigung auch eine Erweiterung der Kontrole bedingt. Hierbei wird übrigens davon ausgegangen, daß die Prüfung der Abgabenentrichtung bei den vorbenannten Personen nicht regelmäßig, sondern nur vereinzelt vorzunehmen ist. Die bloße Möglichkeit der Revision wird genügen, weniger gewissenhafte Geschäftsleute zu einer strengeren Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen.

Zu Artikel V Absatz 2 des Gesetzes.

Die Einführung der Reichsgesetze auf der Insel Helgoland, sofern sie vor Einverleibung der Insel in den preußischen Staat erlassen sind, ist für die Folge gemäß §§ 2 und 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 207) der Kaiserlichen Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths vorbehalten worden. Da das Gesetz vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 dort noch nicht in Geltung gesetzt ist, wird für das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle zu diesem Gesetz der gleiche Vorbehalt zu machen sein.

Zu Artikel V Absatz 3 des Gesetzes.

Das zur Zeit gültige Stempelgesetz ist bei vollständiger Bezeichnung als Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885) zu citiren. Nach Hinzutritt des neu zu erlassenden Gesetzes würde sich die Zahl der jedesmal anzugebenden Daten noch um eines vermehren. Zur Vermeidung dieser lästigen Weitläufigkeit empfiehlt sich die vorgeschlagene Neuredaktion und kurze Bezeichnung des Gesetzes. Die Ermächtigung des Reichskanzlers zu der ersteren entspricht früheren Vorgängen.

Anlage I.

Zusammenstellung

der

Einnahmen aus den Reichsstempelabgaben

(zu Spalte 2, 3 und 4 abzüglich der 2 Prozent Verwaltungskosten).

1.	2.	3.	4	5.	6.
Etatsjahr.	Für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen	Für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	Für Loose der Privatlotterien	Für Loose der Staatslotterien	Summe
	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1886/87 . . .	4 850 232	7 782 018	750 586	6 125 689	19 508 525
1887/88 . . .	4 704 494	7 250 084	430 531	6 624 040	19 009 149
1888/89 . . .	7 751 420	12 207 687	533 805	6 709 502	27 202 414
1889/90 . . .	9 330 153	14 840 462	2 487 075	6 798 226	33 455 916
1890/91 . . .	5 223 551	13 186 845	539 316	7 132 648	26 082 360
1891/92 . . .	4 491 945	10 800 738	1 443 737	7 327 267	24 063 687
1892/93 . .	3 577 899	9 133 861	1 739 998	7 316 063	21 767 821

Die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs zu erwartenden Mehreinnahmen sind geschätzt worden (S. 14, 16, 17, 19, 20 und 23 der Begründung) auf durchschnittlich jährlich für

a) Aktien 2c. . . . . 4 400 000 Mk.
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte . . . . 11 000 000 „
c) Lotterieloose . . . . 5 400 000 „
d) Quittungen (6 bis 7 000 000 Mk.) . . . . . . 6 500 000 „
e) Checks (5 bis 800 000 Mk.) . . . . 650 000 „
f) Frachtpapiere (8 bis 9 000 000 Mk.) . . . . . 8 500 000 „
zusammen . . . 36 450 000 Mk.
oder rund 36 000 000 Mk.

Anlage II.

Zusammenstellung

von

Bestimmungen der englischen, französischen und österreichischen Stempelgesetzgebung.

A. Englische Stempelgesetzgebung.

I. Besteuerung der Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen und des Eigenthumsüberganges an diesen Werthpapieren.

Maßgebend für die Besteuerung der Werthpapiere im Vereinigten Königreich ist der Stamp Act 1891 (54 & 55 Vict. ch. 39) mit einigen Abänderungen durch den Customs and Inland Revenue Act 1893 (56 Vict. ch. 7).

Der Steuertitel des ersten Anhangs (1st Shedule) zum Stamp Act 1891, unter welchen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (inländische wie ausländische) fallen, ist der Titel „Marketable Security“ (marktfähiges Werthpapier).

Unter einer marketable security, deren nähere Bestimmung sect. 82 a. a. O. enthält, wird im Allgemeinen ein Werthpapier von der Art, daß es geeignet ist, an irgend einer Effektenbörse des Vereinigten Königreichs verkauft zu werden, verstanden.

Von den Bestimmungen des genannten Titels sind die Ziffern 5 und 6, sowie in der Ueberschrift die Worte „Foreign & Colonial Share Certificate" durch sect. 4 der Customs and Inland Revenue Act 1893 in Wegfall gekommen.

Nach Inhalt des in Kraft gebliebenen Theils des Titels stellt sich die Besteuerung der marktfähigen Werthpapiere wie folgt:

I.

Steuersätze, denen die marktfähigen Werthpapiere als solche unterliegen:

A. Marktfähige Werthpapiere, welche entweder

1. Staatspapiere einer britischen Kolonie oder
2. nicht durch bloße Uebergabe übertragbare Papiere, oder
3. durch bloße Uebergabe übertragene und von oder vor dem 6. August 1885 datirte oder an oder vor diesem Tage gezeichnete oder zur Subskription aufgelegte Papiere sind,

unterliegen, wie sich aus der Bezugnahme auf den Titel Mortgage am Rande des Titels „Marketable Security" unter (1) ergibt, nachstehenden Steuersätzen:

a) sofern das Papier die einzige, hauptsächliche oder primäre Sicherheit für die Zahlung oder Rückzahlung eines Geldbetrages ist,

Geldbetrag	Steuer
bei einem Geldbetrage bis zu 10 £	3 d.
" " " über 10 bis zu 25 £	8 "
" " " " 25 " " 50 "	1 sh. 3 "
" " " " 50 " " 100 "	2 " 6 "
" " " " 100 " " 150 "	3 " 9 "
" " " " 150 " " 200 "	5 " — "
" " " " 200 " " 250 "	6 " 3 "
" " " " 250 " " 300 "	7 " 6 "
" " " " 300 £ für jede 100 £ und für jeden Bruchtheil von 100 £	2 sh. 6 d.

b) sofern das Papier nur eine kollaterale, hilfsweise, zusätzliche, substituirte oder verstärkende Sicherheit, und das die hauptsächliche oder primäre Sicherheit darstellende Papier mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen ist: für jede 100 £ und für jeden Bruchtheil von 100 £ des Nominalwerthes 6 d.,

c) sofern das Papier ein „equitable mortgage" ist, für jede 100 £ und für jeden Bruchtheil von 100 £ des Nominalwerthes . 1 sh.

(„Equitable mortgage" ist im Allgemeinen eine Verpfändungsurkunde, durch welche im Gegensatz zu dem „legale Mortgage" das Eigenthum an dem verpfändeten Gegenstand nicht auf den Pfandgläubiger übertragen wird. Vergl. auch wegen des speziellen Begriffs im Sinne des Gesetzes sect. 86 Ziffer 2 a. a. O.)

B. Marktfähige Werthpapiere (ausgenommen Staatspapiere einer britischen Kolonie), welche durch bloße Uebergabe übertragbar sind und ein späteres Datum als den 6. August 1885 tragen oder nach diesem Tage gezeichnet oder zur Subskription aufgelegt worden sind: für jede 10 £ und jeden Bruchtheil von 10 £ des Nominalwerthes . . . 1 sh.

C. Marktfähige Werthpapiere (ausgenommen Staatspapiere einer britischen Kolonie) der unter B bezeichneten Art, sofern dieselben als Ersatz für gleichartige Werthpapiere gegeben werden, welche ihrerseits in Uebereinstimmung mit dem zur Zeit des Eintritts ihrer Steuerpflichtigkeit geltenden Gesetze mit vorschriftsmäßigem Stempel versehen worden sind, für jede 20 £ und jeden Bruchtheil von 20 £ des Nominalwerthes 6 d.

II.

Steuersätze, welche von dem Eigenthumsübergang der marktfähigen Werthpapiere erhoben werden.

Hinsichtlich der Besteuerung des Eigenthumsüberganges der marktfähigen Werthpapiere sind zu unterscheiden:

A. der Stempel auf Contract notes,
B. die Conveyance or Transfer duty.

A. Der Stempel auf Contract notes: Contract note ist nach sect. 52 und 53 des Stamp Act 1891 die von den Maklern und Agenten über jeden ausgeführten Kauf oder Verkauf von Fonds oder marktfähigen Werthpapieren im Werthe von 5 £ und darüber an ihren Auftraggeber zu richtende Anzeige. Jede solche Contract note unterliegt einer Stempelabgabe, welche
1. bei einem Nominalwerthe der gekauften oder verkauften Papiere von 5 £ bis 100 £ (ausschließlich) . . . . 1 d.,
2. bei einem Nominalwerthe der Papiere von 100 £ und darüber 1 sh. beträgt.

Der zu 2 genannte Stempel betrug nach dem Stamp Act 1891 nur 6 d. und ist erst durch den Customs and Inland Revenue Act 1893 auf 1 sh. erhöht worden. Diese Stempelabgabe von 1 sh. darf seitens des Maklers oder Agenten seiner Makler- beziehungsweise Agentengebühr zugeschlagen werden, wird also thatsächlich von dem Auftraggeber getragen. (Sect. 3 des Customs and Inland Revenue Act 1893.)

B. Die Conveyance or Transfer duty.

„Conveyance" ist nach sect. 54 und 62 des Stamp Act 1891 jede Urkunde (einschließlich gerichtlicher oder sonst behördlicher Verfügungen und Befehle), durch welche Vermögensgegenstände (property) irgend welcher Art oder Anrechte an Vermögensgegenständen auf eine andere Person übertragen werden. Jede solche „Conveyance" unterliegt der Conveyance or Transfer duty. Sofern die Uebertragung des Eigenthums an marktfähigen Papieren durch eine Urkunde erfolgt, unterliegt dieselbe mithin, wie die urkundliche Uebertragung jeder anderen Art von Vermögensgegenständen, der genannten Abgabe.

Die Conveyance or Transfer duty ist in dem ersten Anhange zum Stamp Act 1891 in vier verschiedenen Rubriken mit unter einander abweichenden Steuersätzen aufgeführt.

1. In der ersten Rubrik erscheinen abgetrennt von allen übrigen Arten von Vermögensgegenständen folgende Werthpapiere:
   a) die Antheilscheine der Bank of England,
   b) die Anleihescheine der kanadischen Regierung, soweit sie in den im Vereinigten Königreich geführten Büchern registrirt sind, und ferner alle Anleihescheine von Kolonial-Regierungen, auf welche der Colonial Stock Act von 1877 Anwendung findet.

Die bei der urkundlichen Uebertragung vorstehender Papiere zu entrichtende Steuer ist ohne Rücksicht auf das der Uebertragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (whether on sale or otherwise) einheitlich festgesetzt. Und zwar beträgt dieselbe:

für die Papiere ad a, gleichgiltig welcher Werthbetrag übertragen wird . . . . 7 sh. 9 d.

für die Papiere ad b, für jede 100 £ und jeden Bruchtheil von 100 £ des Nominalwerthes der übertragenen Papiere . . . . 2 sh. 6 d.

2. Die zweite Rubrik (Conveyance or Transfer on sale) gibt die Steuersätze für die verkaufsweise Uebertragung (durch Urkunde) von Vermögensgegenständen jeder Art, ausgenommen die unter 1 aufgeführten Werthpapiere. Diese Steuersätze finden sonach, mit der ebengenannten Ausnahme, auch für marktfähige Werthpapiere (sofern die Uebertragung derselben auf Grund Verkaufs und mittelst Urkunde erfolgt) Anwendung.

Maßstab für die Besteuerung ist hier der Betrag oder Werth der für die verkauften Vermögensgegenstände hingegebenen Gegenleistung. Die Steuer beträgt:

bei einem Betrag oder Werth der Gegenleistung bis zu 5 £ . . . . — sh. 6 d.

bei einem Betrage oder Werth

	£	sh.	d.
über 5 bis zu 10 £		1	—
„ 10 „ „ 15 „		1	6
„ 15 „ „ 20 „		2	—
„ 20 „ „ 25 „		2	6
„ 25 „ „ 50 „		5	—
„ 50 „ „ 75 „		7	6
„ 75 „ „ 100 „		10	—
„ 100 „ „ 125 „	—	12	6
„ 125 „ „ 150 „	—	15	—
„ 150 „ „ 175 „	—	17	6
„ 175 „ „ 200 „	1	—	—
„ 200 „ „ 225 „	1	2	6
„ 225 „ „ 250 „	1	5	—
„ 250 „ „ 275 „	1	7	6
„ 275 „ „ 300 „	1	10	—

bei einem Betrage oder Werth über 300 £ für jede 50 £ und jeden Bruchtheil von 50 £ . . . . 5 sh.

3. Die dritte Rubrik (Conveyance or Transfer by way of security) betrifft die Besteuerung der Uebertragung von Vermögensstücken jeder Art und von Werthpapieren jeder Art (ausgenommen die unter 1 aufgeführten Werthpapiere) zum Zweck der Sicherung einer Forderung (pfandweise Uebertragung). Die einzelnen Steuersätze sind in dieser Rubrik nicht angegeben. Bezüglich der „Marketable Securities“ ist bei dem Titel „Mortgage of Stock or Marketable Security“ für die pfandweise Uebertragung „under hand only“ auf den Titel „Agreement“ (sect. 23) und für die pfandweise Uebertragung „by deed“ auf den Titel „Mortgage“ (sect. 86) verwiesen.

Hiernach unterliegt:

a) die pfandweise Uebertragung eines marktfähigen Werthpapieres „under hand only" einer Steuer von . . . . 6 d. während

b) bei der pfandweisen Uebertragung „by deed" die im I. Abschnitt unter A a bis c aufgeführten Steuersätze zur Erhebung kommen.

Es ist hierbei zu beachten, daß auch die zu a genannte Uebertragung als eine Uebertragung mittelst Urkunde zu denken ist. Der Gegensatz zwischen einer Vertragsurkunde „under hand only" und einem „deed" besteht darin, daß letzteres eine Urkunde ist, die von der durch sie verpflichteten Personen gesiegelt „sealed" und der aus ihr berechtigten Personen eigenhändig übergeben (delivered) werden muß, während bei einem schriftlichen Vertrag „under hand only" diese Förmlichkeiten wegfallen.

4. Die vierte Rubrik umfaßt alle Arten der Uebertragung (durch Urkunde), welche nicht in einer der vorstehenden Rubriken einbegriffen sind. Der Steuersatz ist hier ohne Rücksicht auf den Werth der übertragenen Vermögensgegenstände 10 sh.

II. Besteuerung der Quittungen.

Für jede Quittung, das ist jedes Schriftstück, mittelst dessen Empfang, Annahme zur Verwahrung, Zahlung einer Summe von 2 £ (beziehungsweise eines Wechsels über 2 £) und darüber oder die völlige oder antheilige Befriedigung wegen einer Schuldforderung bestätigt wird (any note, memorandum or writing whereby any money amounting to two pounds or upwards, or any bill of exchange or promissory note for money amounting to two pounds or upwards, is acknowledged or expressed to have been received or deposited or paid, or whereby any debt or demand or any part of a debt or demand of the amount of two pounds or upwards is acknowledged to have been settled, satisfied or discharged or which signifies or imports any such acknowledgement and wether the same is or is not signed with the name of any person), wird ein Stempel von 1 d. erhoben (Stamp Act vom 21. Juli 1891 unter „Receipt" und sect. 101).

III. Besteuerung der Checks.

Checks werden wie Wechsel (bills of exchange) behandelt. Als „bill of exchange payable on demand or at sight or on presentation" unterliegen sie, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, dem Stempel von 1 d. (daselbst unter „Cheque" beziehungsweise „Bill of exchange" und sect. 32).

IV. Besteuerung der Konnossemente.

Konnossemente (bill of lading of or any goods, merchandise or effects to be exported or carried coastwise) unterliegen einem Stempel von 6 d für jedes Exemplar, welches in dem vereinigten Königreich unterzeichnet ist. Abschriften von Konnossementen oder nicht unterzeichnete Konnossements-Exemplare, wie sie in einem großen Theil des Verkehrs mit europäischen Häfen ausschließlich zur Anwendung gelangen sollen, unterliegen der Abgabe nicht. Auch die im Auslande ausgestellten und in dem Vereinigten Königreich ausgehändigten Konnossemente sind der Abgabe nicht unterworfen. Die Stempelsteuer für Konnossemente ist im Jahre 1710 eingeführt und hat zeitweise 3 sh. betragen: der Steuersatz von 6 d besteht seit 1842. (Stamp Act unter „Bill of lading" sowie sect. 49.)

B. Französische Stempelgesetzgebung.

I. Inländische Werthpapiere.

Dieselben unterliegen einer Stempelsteuer und einer Transmissionsabgabe. Ferner wird von den Zinsen, Dividenden ꝛc. eine Einkommensteuer erhoben.

Die Stempelsteuer beträgt:

a) von inländischen Aktien 1 Prozent des Nennwerths bei einer über 10 Jahre hinausgehenden Dauer der Gesellschaft, und von $^1/_2$ Prozent, sofern die Dauer der Gesellschaft 10 Jahre nicht überschreitet;

b) von inländischen Schuldverschreibungen der Gesellschaften, Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Umlaufszeit, 1 Prozent des Nennwerths (Artikel 14 und 27 des Gesetzes vom 5. Juni 1850).

An Stelle dieser einmaligen Abgabe für Aktien und Schuldverschreibungen können die Gesellschaften, Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten durch einen Abonnementsvertrag mit der Steuerverwaltung die Zahlung einer jährlichen Abgabe von 5 Centimen für 100 Franken des Nennwerths der Werthpapiere für die ganze Dauer der Gesellschaft, beziehungsweise für die ganze Umlaufszeit der Obligationen vereinbaren (Artikel 22 und 31 des Gesetzes vom 5. Juni 1850).

Zu den vorbezeichneten Abgaben wird ein Zuschlag von $^2/_{10}$ erhoben (Gesetz vom 23. August 1871 Artikel 2 und Gesetz vom 30. März 1872 Artikel 3).

Die Transmissionsabgabe beträgt:

a) für die zwischen Lebenden unter einem lästigen Titel erfolgenden Uebertragungen von Aktien und Schuldverschreibungen, die auf Namen lauten, $^1/_2$ Prozent (Gesetz vom 23. Juni 1857 Artikel 6; Gesetz vom 16. September 1871 Artikel 11; Gesetz vom 29. Juni 1872 Artikel 3). Erfolgt die Eigenthumsübertragung geschenkweise oder von Todeswegen, so werden die anderweit hierfür erhobenen Abgaben auf die Transmissionsabgabe in Anrechnung gebracht.

b) für die auf den Inhaber lautenden Papiere, sowie für solche Werthpapiere, deren Eigenthumsübertragung ohne Eintragung im Gesellschaftsregister erfolgen kann, jährlich 20 Centimen vom Hundert ($^1/_5$ Prozent).

(Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1857, Artikel 11 des Gesetzes vom 16. September 1871 und Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1872.)

Zu der Transmissionsabgabe werden Zehntelzuschläge nicht erhoben.

(Gesetz vom 29. Juni 1872 Artikel 3.)

Die Einkommensteuer beträgt:

a) von den Zinsen, Dividenden, Einkünften und allen anderen Erträgnissen der Aktien,

b) von den Zinsen und anderen Erträgnissen der Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Staats-Rentenverschreibungen

jährlich 4 Prozent. (Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1872 und Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1890.)

II. Ausländische Werthpapiere.

Die Aktien und Schuldverschreibungen der ausländischen Gesellschaften, Korporationen, Städte, Provinzen und öffentlichen Anstalten unterliegen, wenn sie in Frankreich umlaufen, denselben Stempel-, Transmissions- und Einkommensteuern, welchen die französischen Werthpapiere unterworfen sind. Nur für die Schuldverschreibungen fremder Staatsregierungen ist, während die Rentenverschreibungen des französischen Staats steuerfrei bleiben, nach Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1872 eine besondere Stempelsteuer von $1^1/_2$ vom Tausend des Nennwerths festgesetzt.

Die gleichartige Behandlung der übrigen Werthpapiere ist vorgeschrieben bezüglich der Stempelsteuer und der Transmissionsabgabe durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 und bezüglich der Einkommensteuer durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1872.

III. Börsenoperationen.

Jede Börsenoperation, die den Kauf oder Verkauf, baar oder auf Zeit, von Werthen jeder Art zum Gegenstande hat, wird mittelst Ausstellung eines Bordereau bewirkt, welches einer Stempelgebühr unterworfen ist, deren Betrag nach 5 Centimen für jede der beiden betheiligten Kontrahenten, im Ganzen also nach 10 Centimen für 1000 Franken oder einen Bruchtheil von 1000 Franken vom Umfange des Geschäfts nach Maßgabe des demselben zu Grunde liegenden Kurses berechnet wird. Diese Stempelgebühr unterliegt den Zuschlagszehnteln nicht; sie beträgt die Hälfte für Reportoperationen (Gesetz vom 28. April 1893).

IV. Quittungen.

Quittungen (quittances, reçus et décharges) unterliegen einer Stempelabgabe von 10 Centimen für das Stück. Diese Abgabe ist eingeführt durch das Gesetz vom 23. August 1871. Im Artikel 18 Ziffer 2 daselbst sind als stempelpflichtig bezeichnet: les quittances ou acquits donnés au pied des factures et mémoires, les quittances pures et simples, reçus ou décharges de sommes, titres, valeurs ou objets et généralement tous les titres de quelque nature qu'ils soient, signés ou non signés, qui emporteraient libération, reçu ou décharge. Die Steuer ergreift alle Quittungen über Beträge von mehr als 10 Franken. Ferner wird für Quittungen über Zahlungen an gewisse öffentliche Kassen oder Beamte (quittances délivrées par les comptables de deniers publics), deren Ausstellung obligatorisch ist, ein Stempel von 0,25 Franken für das Stück erhoben (Gesetze vom 8. Juli 1865 Artikel 4 und vom 23. August 1871 Artikel 2 und 20).

V. Checks.

Checks unterliegen einer Stempelabgabe von 10 Centimen, wenn sie am Ausstellungsorte zahlbar sind, und von 20 Centimen, wenn sie auf einen anderen Platz gezogen sind (Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. August 1871 und Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Februar 1874).

Der Check darf nur auf Sicht lauten (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1865 und Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Februar 1874). Nicht auf Sicht gestellte Checks würden in Ansehung der Steuerpflicht wie Wechsel zu behandeln sein.

VI. Frachtpapiere.

Die Ausstellung eines Frachtbriefes (lettre de voiture) ist nicht obligatorisch (code de comm. art. 101 und 102); für die Frachtbriefe aber, die thatsächlich ausgestellt werden, ist gestempeltes Papier zu benutzen (Gesetz vom 11. Juni 1842, Artikel 6 und 7). Die Abgabe beträgt 60 Centimen, einschließlich des Stempels der Empfangsbescheinigung 70 Centimen (Gesetze vom 23. August 1871 Artikel 18 und vom 28. Februar 1872 Artikel 11).

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, den Absendern der Waaren einen Empfangsschein (récépissé) auszustellen, der bestimmt ist, die Bedingungen des Transports zu beurkunden. Die Stempelabgabe für dieses Rezepisse beträgt bei Schnellzügen 0,35 Franken, bei anderen Zügen 0,70 Franken, einschließlich der Taxe von 10 Centimen für die Decharge des Empfängers. Die Scheine zum Stempelsatz von 0,70 Franken können die Sendung, wo nöthig, auch auf Landstraßen und Kanälen als Frachtbriefe weiter begleiten. Bei Sammelladungen oder Packeten sind für die einzelnen Sendungen besondere Rezepisses auszufertigen (Gesetze vom 13. Mai 1863, vom 28. Februar 1872 Artikel 11 und vom 30. März 1872 Artikel 1 und 2).

Bei Postpacketen, soweit sie nicht blos zur Durchfuhr bestimmt sind, wird eine Stempelabgabe von 10 Centimen erhoben (Gesetze vom 3. März 1881 Artikel 5 und vom 24. Juli 1881 Artikel 1).

Für Konnossemente beträgt der Stempel einschließlich Zuschlagszehntel 60 Centimen, oder da, nach Artikel 282 des Code de commerce jedes Konnossement wenigstens in 4 Originalen ausgefertigt werden muß, für im Inlande ausgestellte Konnossemente in jedem Falle mindestens 2,40 Franken. Dieser Stempel ist zu dem für den Kapitän bestimmten Exemplar zu verwenden.

Die aus dem Auslande kommenden Konnossemente sind der gleichen Abgabe unterworfen, wie die in Frankreich ausgestellten. Die geringste Abgabe beträgt in diesem Falle sowie bei der Küstenschifffahrt zwischen französischen Häfen 1,20 Franken (Gesetze vom 11. Juni 1842 Artikel 6, vom 30. März 1872 Artikel 3 bis 5 und vom 23. August 1871 Artikel 2).

C. Oesterreichische Stempelgesetzgebung.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

a. Inländische Werthpapiere.

Alle auf Namen lautende Aktien der inländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unterliegen ohne Rücksicht auf die Dauer des Gesellschaftsvertrages aus Anlaß der Emission der Gebühr nach Skala II mit 25 Prozent Zuschlag vom Betrage der bedungenen Vermögenseinlagen [Aktienkapital] (Gesetz vom 10. Juli 1865 und Finanz-Ministerial-Erlaß vom 16. Januar 1866). Der gleichen Abgabe unterliegen aus Anlaß der Emission auch die auf Ueberbringer (au porteur) lautenden Aktien der inländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn die Dauer des Gesellschaftsvertrages 10 Jahre nicht übersteigt (Tarifpost 55 B 2 c, Gesetz vom 13. Dezember 1862).

Aktien auf Ueberbringer von inländischen Aktiengesellschaften bei einer längeren als 10jährigen oder unbestimmten Dauer des Gesellschaftsvertrages unterliegen

der Gebühr nach Skala III mit 25 Prozent Zuschlag von den bedungenen Vermögenseinlagen (Tarifpost 55 B 2a das.).

Aktien auf Ueberbringer von inländischen Kommanditgesellschaften auf Aktien bei einer längeren als 10jährigen oder unbestimmten Dauer des Gesellschaftsvertrages unterliegen aus Anlaß der Emission der Gebühr nach Skala III mit Zuschlag von den Einlagen der Kommanditisten (Aktionäre); dagegen unterliegen die Einlagen der übrigen Gesellschafter nur der Gebühr nach Skala II mit Zuschlag (Tarifpost 55 B 2b das.).

Wird ein Vertrag über die Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien verlängert, so wird eine solche Verlängerung nach § 35 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 als ein neuer Gesellschaftsvertrag angesehen, für den nach Maßgabe der beschlossenen Verlängerung die Gebühr nach Skala II oder Skala III von den Vermögenseinlagen voll zu entrichten ist.

Die Gebühren sind vor der Hinausgabe (Emission) der Aktien zu entrichten (Anmerkung 3 zur Tarifpost 55 leg. cit.).

Inländische Schuldverschreibungen, welche nicht auf Ueberbringer, ferner inländische Schuldverschreibungen auf Ueberbringer, welche auf eine bestimmte, jedoch nicht längere Zeit als zehn Jahre lauten, unterliegen der Gebühr nach Skala II Tarifpost 36 2b des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 und § 8b des Gesetzes vom 29. Februar 1864). Wird die Darlehnsdauer der letztgedachten Schuldverschreibungen verlängert, so ist die Gebühr nach Skala III zu ergänzen (§ 8b des Gesetzes vom 29. Februar 1864).

Inländische Schuldverschreibungen auf Ueberbringer, welche auf unbestimmte oder auf eine zehn Jahre überschreitende Zeit lauten, unterliegen nach der Tarifpost 36 2a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 der Gebühr nach Skala III.

Die Gebühren sind vor der Hinausgabe (Emission) der Schuldverschreibungen zu entrichten (Anmerkung zur Tarifpost 36 2b des Gesetzes vom 13. Dezember 1862).

Den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Bodenkreditanstalten, Hypothekenbanken und Anstalten, welche zum Erwerb und zur Veräußerung unbeweglicher Güter berechtigt sind, kann nach dem Ermessen der Regierung Gebührenfreiheit für die ausgestellten Pfandbriefe oder für andere Namen tragende Schuldbriefe in dem Maße, als diese Schuldurkunden durch die statutenmäßig erworbenen Hypothekenforderungen gedeckt sind, eingeräumt werden, wogegen ihnen die unmittelbare Entrichtung der Gebühren von Quittungen über Kapital und Zinsen, welche sie von den Hypothekenschuldnern empfangen, aufzuerlegen ist (Artikel III des Gesetzes vom 10. Juli 1865).

b. Ausländische Werthpapiere.

Ausländische Aktien, Aktienantheilscheine, Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Werthpapiere, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen, unterliegen einer Stempelabgabe nach Skala III mit 25 Prozent Zuschlag (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. September 1892 und Finanzministerial-Erlaß vom 17. November 1892).

Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, haben, abgesehen von

der nach Skala III festgesetzten Abgabe einschließlich des Zuschlags, für jenen Theil ihres Kapitals in Aktien und Obligationen, welchen sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, die Stempelgebühr nach Skala II noch vor dem Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande zu entrichten (§ 5 des Gesetzes vom 18. September 1892).

Ferner sind ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann ausländische Korporationen und Einzelpersonen, welche die Notirung der von ihnen ausgegebenen Aktien oder Schuldverschreibungen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, verpflichtet, abgesehen von der nach Skala III festgesetzten Abgabe einschließlich des Zuschlags, vor der Ertheilung dieser Bewilligung für jenen Theil des Aktien- oder Obligationenkapitals, welcher im Inlande in den Verkehr gebracht wird, die Stempelgebühr nach Skala II zu entrichten (§ 6 des Gesetzes vom 18. September 1892). Von dieser Gebühr sind indessen diejenigen Gesellschaften, welche zur Entrichtung der obigen Gebühr nach § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892 verpflichtet sind, befreit.

Die Höhe des Kapitalbetrages, von welchem in den Fällen der §§ 5 und 6 die Gebühr zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzminister bestimmt.

II. Effektenumsatzsteuer.

Der Umsatz von Effekten (Werthpapieren) unterliegt einer Steuer (Effektenumsatzsteuer), die in festen Sätzen von 10 Kreuzern, bei ausländischen Effekten von 20 Kreuzern, für einen einfachen Schluß erhoben wird. Bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen von nicht mehr als 500 Gulden Nennwerth beträgt dieselbe 5 Kreuzer. Ob die Geschäfte per Kassa, auf einige Tage Lieferung oder auf feste Termine geschlossen, ob sie direkt oder mittelst Arrangement abgewickelt, ob sie als Kauf- und Verkauf- oder als Prämien- oder Kostgeschäfte geschlossen werden u. s. w., macht keinen Unterschied.

Als einfacher Schluß gilt der Regel nach ein Nennwerth von 5000 Gulden oder, bei den nach Stücken gehandelten Papieren, die Zahl von 25 Stücken.

Befreit von der Steuer ist der Umsatz von inländischen Wechseln, kaufmännischen Anweisungen, von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln (Gesetz vom 18. September 1892 §§ 1 bis 3 und 22).

III. Quittungen.

Bestätigungen der Berechtigten an die Verpflichteten zum Beweise erfüllter Verbindlichkeiten oder überhaupt über den Empfang einer in das Eigenthum des Empfängers oder desjenigen, in dessen Namen der Empfang bestätigt wird, übergegangenen schätzbaren Sache, unterliegen nach dem Werthe des übernommenen Gegenstandes der Gebühr nach Skala II (Tarifpost 47 a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862).

Wird der Empfang der Zahlung auf der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, so ist diese Empfangsbestätigung kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.

Bestätigungen über die Annahme einer schätzbaren Sache zur Verwahrung, zum Gebrauch oder als Pfand zahlen 50 Kreuzer von jedem Bogen, sofern nicht nach der Skala II eine mindere Gebühr entfällt (Tarifpost 47 b).

Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 Gulden oder Sachen im Werthe unter 2 Gulden sind gebührenfrei (Tarifpost 48 n).

IV. Checks und Anweisungen.

Checks, d. i. Anweisungen auf die zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnungen statutenmäßig berechtigten Anstalten, unterliegen der Abgabe von 2 Kreuzern für jedes Stück (Gesetz vom 29. Februar 1864).

Alle anderen Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, sie mögen auf Order lauten oder nicht, wenn die Zahlbarkeit auf höchstens 8 Tage beschränkt ist, unterliegen der Abgabe von 5 Kreuzern, sonst der Abgabe für Wechsel (Gesetz vom 29. Februar 1864 und Tarifpost 11 2 b des Gesetzes vom 13. Dezember 1862).

V. Frachtpapiere.

1. Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer (Artikel 302, 413 ff des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs), wenn diese Urkunden an Order lauten, unterliegen dem Stempel von 1 Gulden von jedem Stück. Ferner ist für jede den Konnossementen und Ladescheinen beigefügte Cession oder für jedes Indossament ein Stempel von 5 Kreuzern zu entrichten (Tarifpost 47 d aa und 32 2 c des Gesetzes vom 13. Dezember 1862).
2. Dem Stempel von 5 Kreuzern für das Stück unterliegen:
   a) die inländischen Frachtbriefe über Sendungen durch die Kaiserlich Königliche Postanstalt;
   b) alle übrigen inländischen Frachtbriefe über Sendungen auf eine Entfernung von mehr als 38 Kilometern;
   c) Empfangs- und Aufnahmescheine eines Frachtführers oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der Kaiserlich Königlichen Postanstalt über die Uebernahme von Waaren zum Transporte (Frachtkarten);
   d) Rezepisse über Reisegepäck, zu dessen gebührenfreier Mitnahme die Fahrkarte nicht berechtigt (Tarifpost 101 I A b und 47 d bb des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 und Finanz-Ministerialerlaß vom 9. Januar 1863).
3. Dem Stempel von 1 Kreuzer für das Stück unterliegen Frachtbriefe über Sendungen im Inlande, sofern sie nicht durch die Kaiserlich Königliche Postanstalt in den Umkreis von 38 Kilometern des Standortes des Auftraggebers erfolgen. (Gesetz vom 29. Februar 1864.)
4. Bedingt gebührenfrei, das heißt so lange nicht ein amtlicher Gebrauch davon gemacht wird, sind ausländische Konnossemente und Ladescheine, ausländische Frachtbriefe, ferner Empfangsbestätigungen, die dem Frachtführer über die Zustellung einer überbrachten Sendung ertheilt werden, sowie die Uebernahmsscheine der Spediteure über die ihnen zur Besorgung der Versendung übergebenen Frachtgüter (Tarifpost 102 m des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und vom 13. Dezember 1862, Tarifpost 48 b derselben Gesetze und § 14 Alinea 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1864).
5. Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt in der Regel durch Verwendung von Stempelmarken. Für Postbegleitadressen und für inländische Frachtbriefe sind Blanquetts mit eingedrucktem Stempelzeichen vorgeschrieben. Die Stempelabgaben für Frachtkarten und Konnossemente haben die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen mit den Fahrpreisen einzuziehen und monatlich abzuführen.

Skala II.

bis zu 20 Gulden	5 Kreuzer,	mit 25 Proz. Zuschlag	— Gulden	7 Kreuzer,
über 20 Gulden bis 40 "	10 "	, " 25 " "	— "	13 "
" 40 " " 60 "	15 "	, " 25 " "	— "	19 "
" 60 " " 100 "	25 "	, " 25 " "	— "	32 "
" 100 " " 200 "	50 "	, " 25 " "	— "	63 "
" 200 " " 300 "	75 "	, " 25 " "	— "	94 "
" 300 " " 400 "	1 Gulden,	" 25 " "	1 "	25 "
und so fort von je 400 Gulden bis 2400 Gulden,	1 "	, " 25 " "	1 "	25 "

von 2400 Gulden für je 800 Gulden 2 Gulden, mit 25 Proz. Zuschlag 2 Gulden 50 Kreuzer, bis 8000 Gulden,
über 8000 Gulden für je 400 Gulden, mit 25 Proz. Zuschlag 1 Gulden 25 Kreuzer.

Skala III.

bis zu 10 Gulden . . .	5 Kreuzer,	mit Zuschlag . . .	— Gulden	7 Kreuzer,
über 10 Gulden bis 20 " . . .	10	" " " . . .	— "	13 "
" 20 " " 30 " . . .	15	" " " . . .	— "	19 "
" 30 " " 50 " . . .	25	" " " . . .	— "	32 "
" 50 " " 100 " . . .	50	" " " . . .	— "	63 "
" 100 " " 150 " . . .	75	" " " . . .	— "	94 "
" 150 " " 200 " . . .	1 Gulden,	" " " . . .	1 "	25 "
und so fort von je 200 Gulden . . . bis 1200 Gulden,	1 "	, " " " . . .	1 "	25 "

von 1200 Gulden für je 400 Gulden . . 2 Gulden, mit Zuschlag . 2 Gulden 50 Kreuzer, bis 4000 Gulden,
über 4000 Gulden von je 200 Gulden . . 1 Gulden, mit Zuschlag . 1 Gulden 25 Kreuzer.

Der Entwurf eines preußischen Wassergesetzes.[1]

Von
Dr. Zeller, Ober-Rechnungsrath in Darmstadt.

Das Streben, die Verhältnisse der Gewässer in einer den modernen Kulturzuständen gemäßen Weise zu regeln, geht in Preußen sehr weit zurück. Dasselbe tritt schon mit der neuen Organisation des Staates unter den ersten Königen hervor und gewann dann namentlich unter Friedrich dem Großen einen lebendigen Fortgang. Die althergebrachte Grundanschauung der preußischen landwirthschaftlichen Gesetzgebung, die Beziehungen des Privatrechtes den staatswirthschaftlichen Interessen unterzuordnen, fand dabei einen lebendigen Ausdruck und führte schnell über den Standpunkt des gemeinen Rechtes hinaus, welches, die Bäche als Privateigenthum behandelnd, dem allgemeinen Gebrauch entzog. Die Entwickelung nahm indessen keinen gleichmäßigen Verlauf. Schroffe, die bestehenden Verhältnisse gründlich umformende Schritte wechselten mit Zeiten der Ruhe, und auf Verordnungen mit entschiedenster Tendenz folgten auch wieder andere, welche die Wirkung jener offen zu mäßigen suchten. Auf diese Weise haben mehr als anderthalb Jahrhunderte an der gegenwärtigen Gestaltung der preußischen wasserrechtlichen Gesetzgebung gearbeitet, deren Entwickelung den besten Beweis bietet, daß das Ziel einer den wirthschaftlichen Gesammtbedürfnissen entsprechenden Gestaltung des Wasserrechtes nicht durch Einzelgesetze zu erreichen ist.

Mit Recht hebt die Begründung des, nunmehr der Oeffentlichkeit übergebenen, von einer besonderen Kommission bearbeiteten Entwurfes des Wassergesetzes für die gesammte Monarchie hervor: Als Ergebniß der seitherigen Rechtsentwickelung zeigt sich zunächst eine ungemeine Zersplitterung des geltenden Wasserrechtes. Nicht nur seine privatrechtliche Grundlage ist eine verschiedene, je nach den drei großen Rechtsgebieten, in welche Preußen zerfällt, sondern auch die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Wasserrechtes entbehren fast durchweg der einheitlichen Regelung, zumal die im Jahre 1866 erworbenen Landestheile im Wesentlichen ihre früheren Rechte behalten haben. Abgesehen von dem Allgemeinen Landrechte, dem gemeinen Rechte und dem Code civil finden sich die gesetzlichen Bestimmungen über das Wasserrecht (wie die Zusammenstellung in § 312 des Entwurfs zeigt) in 54 verschiedenen Gesetzen zerstreut. Die vielfach vorhandene Unsicherheit über das geltende Recht lähmt die Executive, und erschwert Behörden und Betheiligten die Handhabung der Gesetze. Hiezu tritt als weiteres Moment der vielfach unzureichende, lückenhafte und veraltete Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen. Die älteren preußischen Gesetze (Vor-

[1] Der Entwurf sammt Begründung ist in amtlicher Ausgabe bei P. Parey-Berlin vor Kurzem erschienen, auch durch Circularschreiben des Ministers für öffentliche Arbeiten den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zur Aeußerung mitgetheilt worden.

fluthedikt v. 1811, Privatflußgesetz v. 1843) entsprachen für ihre Zeit allen Anforderungen der Gesetzgebung. Seitdem ist aber die Bedeutung der Wasserwirthschaft eine andere und viel größere geworden. Namentlich entstanden durch die gänzlich veränderten Verhältnisse der Landwirthschaft und Industrie neue Aufgaben, welchen die fortgeschrittene Entwickelung der Wassertechnik gerecht werden kann. Die vorhandenen Vorschriften genügen weder den Bedürfnissen der Landwirthschaft, noch den gewaltigen Fortschritten der Industrie. Ein weiterer Mangel liegt in der nicht zweckmäßigen Organisation der mit der Wasserwirthschaft befaßten Behörden. Den seither zuständigen lokalen Aufsichts- und Ortspolizeibehörden fehlt es gewöhnlich an den nöthigen technischen Kräften, weiter ergab sich als Haupterforderniß eine einheitliche Beaufsichtigung der einzelnen Stromgebiete. Eine Reform der Behördenorganisation soll deshalb mit der Umgestaltung des materiellen Wasserrechtes Hand in Hand gehen. Bei der Erörterung der Bedürfnißfrage bezieht sich die Begründung auf zahlreiche Kundgebungen von Behörden, Körperschaften, Vereinen u. s. w., sie rechtfertigt die landesgesetzliche Regelung dahin: Zweifellos verdient an sich die Ordnung des Wasserrechtes durch das Reich den Vorzug. Denn die einheitliche und systematische Behandlung der Wasserläufe von der Quelle bis zur Mündung, welche das Haupterforderniß einer rationellen Wasserwirthschaft bildet, wird dadurch erschwert, daß in den einzelnen Theilen desselben Flußgebietes verschiedene Gesetzgebungen gelten, was z. B. für den größeren Theil der mitteldeutschen Flußgebiete zutrifft. Aber unbedingt nöthig ist die reichsgesetzliche Regelung nicht, namentlich vom Standpunkte Preußens als eines geschlossenen großen Staatsgebietes, dazu kommt eine auf verfassungsmäßigem Gebiete gelegene entscheidende Schwierigkeit. Nach der Reichsverfassung ist das öffentliche Wasserrecht — abgesehen von dem Flößerei- und Schiffahrtsbetriebe, auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen u. s. w. —, der Zuständigkeit des Reichs entzogen. Hiernach muß vorerst auf eine formelle reichsgesetzliche Regelung des gesammten Wasserrechtes verzichtet werden, wie denn auch die sich hierauf richtenden Beschlüsse des deutschen Landwirthschaftsrathes, im Bundesrathe erfolglos geblieben sind Es würde sich daher nur um eine reichsgesetzliche Regelung des Privatwasserrechtes handeln können. Eine solche Scheidung der privatrechtlichen und der öffentlich rechtlichen Seiten des Wasserrechtes empfiehlt sich aber wegen des untrennbaren Zusammenhangs nicht. Den gleichen Standpunkt nimmt auch der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches ein, der nur in § 856 1. Lesung eine spezielle wasserrechtliche Bestimmung hinsichtlich der Vorfluth gibt, im Uebrigen das Wasserrecht den Landesgesetzen überläßt.

Seinem Umfang nach regelt der Entwurf das gesammte Wasserrecht nach der öffentlich-rechtlichen, wie nach der privatrechtlichen Seite; ausgeschlossen sind die mit dem Wasserrechte nur lose zusammenhängenden Materien (wie Deichwesen, Fischerei u. s. w.). Für die Aufgaben der neuen Gesetzgebung bilden die hydrographischen und wasserwirthschaftlichen Verhältnisse der Monarchie den Ausgangspunkt. Eine genaue Untersuchung und Darlegung derselben führten zum Ergebniß, daß die Gesetzgebung, von Einzelheiten absehend, sich darauf beschränken muß, Grundsätze aufzustellen, welche für die Entscheidung der Einzelfälle der Behörde die Richtschnur geben.

In volkswirthschaftlicher Hinsicht sind als hauptsächliche Aufgaben der Gesetzgebung hervorgehoben:

a) Die einheitliche Behandlung der Wasserläufe, soweit erforderlich auch ihrer Ueberschwemmungsgebiete, von der Quelle bis zur Mündung;

b) die Sicherung einer ordnungsmäßigen, nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten erfolgenden Unterhaltung aller wichtigeren Wasserläufe;
c) die Verhütung einer gemeinschädlichen Verunreinigung der Wasserläufe;
d) die Regelung der Wassernützung unter dem Gesichtspunkte, daß unter Wahrung der Schiffahrts- und der sonstigen öffentlichen Interessen die thunlichste Ausnützung des Wasserschatzes anzustreben ist.

Eine kurze Uebersicht über die Grundzüge des Entwurfes wird zum Verständniß des Ganzen dienen. Von grundlegender Bedeutung ist zunächst die Unterscheidung der Gewässer nach äußeren Merkmalen, die Eintheilung in Wasserläufe und geschlossene Gewässer, wobei als Unterscheidungsmerkmal das Vorhandensein eines regelmäßigen oberirdischen Abflusses aufgestellt ist. Eine weitere Eintheilung der Gewässer, die einen solchen Abfluß haben — Wasserläufe — ergiebt sich aus dem Maße des öffentlichen Interesses. Hier unterscheidet der Entwurf zunächst die dem öffentlichen Schiffsverkehr dienenden Ströme und Schiffahrtskanäle (§ 10, 12) von den nicht schiffbaren Wasserläufen; unter den letzteren sind hervorgehoben die Flüsse und Kanäle, sowie die Hochwasserflüsse (§ 32 Ziffer 3, 4). Die übrig bleibenden unbedeutenderen Wasserläufe bezeichnet der Entwurf als Bäche und Gräben (§ 19). Zur Einreihung der Wasserläufe in diese 4 Kategorien ist die Aufnahme in ein öffentliches Register vorgesehen (§ 32). Die Rechtswirkungen dieser Unterscheidung äußern sich bei der Regelung der Eigenthumsfrage, den Grundsätzen über die Unterhaltung der Wasserläufe, den Vorschriften über Freihaltung des Hochwassergebietes, in der Frage der Behördenorganisation. Die dem geltenden Rechte entsprechende Unterscheidung von öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässern hat der Entwurf nicht festgehalten.

Bei Regelung der Eigenthumsfrage steht die grundsätzliche Gleichstellung der Gewässer mit den Grundstücken an der Spitze. Die Gewässer sind nicht zum Gemeingut erklärt, vielmehr ist ein Eigenthumsrecht statuirt, dessen Inhalt soweit eingeschränkt wird, als es das öffentliche und gemeinwirthschaftliche Interesse erfordert. Die wichtigste Einschränkung enthält der Grundsatz: die fließende Welle ist dem Privateigenthum entzogen. Geschlossene Gewässer stehen in Privateigenthum (§ 1); an den schiffbaren Strömen ist dem Staate (§ 10), an den nicht schiffbaren natürlichen Wasserläufen den Anliegern (§ 11) das Eigenthum zugewiesen. Bei den künstlichen Wasserläufen entscheidet der Grundsatz des § 1, im Zweifel soll jedoch an Schiffahrtskanälen dem Staate, an den übrigen künstlichen Wasserläufen den Anliegern das Eigenthum zustehen (§ 12).

Genau geregelt wird die Reinhaltung der Gewässer. Von der Unterscheidung ausgehend, daß gewisse Stoffe nur im bestimmtem Verhältniß ihrer Menge zu der des Wassers, andere dagegen absolut gesundheitsschädlich wirken können, stellt der Entwurf die Einbringung der letzteren in Gewässer schlechthin, die der ersteren nur dann unter das Verbot, wenn Verunreinigung von Wasser oder Luft, oder erhebliche Belästigung des Publikums eintreten kann. Er unterwirft die Stoffe und Mengen der behördlichen Festsetzung, läßt Ausnahmen nur aus überwiegenden Gründen eines öffentlichen Nutzens zu u. s. w.

Die möglichen Arten der menschlichen Einwirkung auf die Gewässer reiht der Entwurf unter die Begriffe Benutzung, Veränderung und Unterhaltung ein. Unter Benutzung (§ 37) ist der Wassergebrauch und die Verwendung der Wasserläufe zu Abwässerungszwecken, unter Veränderung die dauernde Senkung oder Hebung des Wasserspiegels oder eine durch Hemmung erfolgende dauernde An-

sammlung, sowie die Verlegung oder Veränderung des Bettes verstanden. Die Unterhaltung umfaßt (§ 105) alle zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vorfluth, bei Strömen und Schiffahrtskanälen zur Erhaltung der Schiffahrt erforderlichen Maßnahmen. Die Vorschriften über Benutzung u. s. w. beziehen sich nur auf die Wasserläufe, für die geschlossenen Gewässer erschienen Bestimmungen nicht erforderlich. Der Entwurf stellt sich hier die Aufgabe, für die vielfach nebeneinander bestehenden oder kollidirenden Interessen einen Ausgleich zu finden und das Maß der wechselseitigen Beschränkungen festzustellen. Die Grundzüge der Regelung sind folgende:

1. Das Recht zur Benutzung und Veränderung eines Wasserlaufes beruht entweder im Gesetze selbst oder auf einem besonderen Rechtsakte der Behörden (Verleihung). Im Gesetze selbst beruht das Recht zum Gemeingebrauche, das Recht des Eigenthümers, das Recht des Staates bei Unternehmungen im öffentlichen Interesse (Tit. 7) Daneben tritt ergänzend das Rechtsinstitut der staatlichen Verleihung (Tit. 5).

2. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen ist für alle diejenigen Benutzungsarten und Anlagen, mit welchen Wirkungen von einiger Bedeutung verknüpft sind, die Genehmigung vorgeschrieben (§ 52). Diese hat einen rein polizeilichen Charakter, sie erfolgt unbeschadet entgegenstehender Privatrechte und ist, wenn öffentliche Interessen die Zurücknahme erfordern, widerruflich.

3. Zur erleichterten Durchführung nützlicher Unternehmungen dienen namentlich folgende Vorschriften:

a) dem zur Benutzung oder Veränderung des Wasserlaufs gesetzlich Berechtigten bietet das Aufgebotsverfahren die Möglichkeit der Klarstellung seiner Rechtslage Dritten gegenüber,

b) um eine allgemeine Benutzung der Wasserkräfte zu erleichtern, wird der Eigenthümer bei seinen Nachtheil übersteigendem Vortheil eines Dritten verpflichtet, die Veränderung des Wasserlaufes gegen volle Entschädigung zu gestatten (Zwangsbefugniß).

4 Zur Ausgleichung kollidirender Rechte ist ein besonderes Verfahren für die Fälle vorgesehen, wo wegen Verminderung des Wasserstandes oder aus anderen Gründen das vorhandene Wasser nicht für die Bedürfnisse aller Berechtigten ausreicht, oder wo verschiedene einander ausschließende Benutzungsarten in Frage kommen (§ 40 f.).

Die verschiedenen Formen der behördlichen Mitwirkung bei privatwirthschaftlichen Unternehmungen zur Benutznng und Veränderung von Wasserläufen sind: Genehmigung (Theil II, Tit. 2), Verleihnng (Tit. 5) und Aufgebotsverfahren (Tit. 6). Die behördliche Mitwirkung hat an sich einen mehrfachen Zweck: Wahrung des öffentlichen Interesses, Schutz berechtigter Privatinteressen, Schaffung einer gesicherten Rechtsstellung für den Unternehmer, eventuelle Gewährung von Zwangsrechten für nützliche wasserwirthschaftliche Unternehmungen. Der letztere Gesichtspunkt scheidet hier aus, ihm dienen die Vorschriften über die Enteignung (Theil IV) und die zu Gunsten nützlicher Unternehmungen dem Eigenthümer auferlegten Verpflichtungen (§§ 44, 45). Dem ersten der vorbezeichneten Zwecke allein dient die Genehmigung, dem zu dritt bezeichneten allein, jedoch unter Beschränkung auf die Sicherstellung in privatrechtlicher Beziehung, das Aufgebotsverfahren, allen drei Zwecken die Verleihung.

Von Bedeutung erscheinen weiter die Grundsätze über Unterhaltung der Wasserläufe, als Regulatoren des allgemeinen Wasserabflusses. Um

sie für diese Aufgabe geeignet zu machen, ist ein Doppeltes nöthig: der Ausschluß auf den Wasserlauf nachtheiliger Einwirkungen, und eine positive Thätigkeit gerichtet auf Maßregeln gegen Verwilderungen der Wasserläufe. Das erste Moment tritt namentlich in dem Rechte der Vorfluth in Erscheinung (§ 18). Das zweite Moment, die Bestimmung des Maßes der menschlichen Einwirkung zur Erhaltung eines geordneten Zustandes bietet größere gesetzgeberische Schwierigkeiten wegen der Verschiedenheit der vorhandenen Wasserläufe und Mannigfaltigkeit der wirthschaftlichen Interessen. Der Entwurf verwerthet diese Momente in der Eintheilung der Wasserläufe (§§ 19, 32, 104). Bei den Gräben und Bächen (der Mehrzahl aller Wasserläufe) ist, wie bisher, der Eigenthümer (Anlieger) zur Räumung und Auskrautung verpflichtet (§§ 19, 20), was bei den übrigen Arten nicht genügt. Die Verpflichtung zur Unterhaltung der natürlichen Wasserläufe ist deshalb den öffentlichen Verbänden auferlegt, die nähere Regelung (§ 131) dahin getroffen, daß die Ströme vom Staate, die Hochwasserflüsse von den größeren Verbänden, die übrigen natürlichen Wasserläufe von den Gemeinden (Gutsbezirken), die künstlichen vom Eigenthümer zu unterhalten sind.

Eine Reihe von Bestimmungen (§§ 18, 39, 71, 99, 101, 102, 111) enthalten Maßregeln zur Zurückhaltung des Wassers, und treten jeder vom technischen Standpunkt aus bedenklichen Beschleunigung des Wasserabflusses entgegen. Weiter sucht der Entwurf die zur ungehinderten Wasserabführung im Ueberschwemmungsgebiete der größeren Flüsse nothwendige Freihaltung des Hochwassergebietes durch eine besondere Vorschrift zu sichern. Die behördliche Kontrole ist verschärft, zugleich für die in Betracht kommenden Ströme und Hochwasserflüsse eine behördliche Grenzfeststellung des Hochwassergebietes vorgesehen. In einem besonderen Verfahren kann zur Abwehr der Hochwassergefahr die Beseitigung bestehender Anlagen gegen Entschädigung durchgesetzt werden. Die Kosten fallen in erster Linie denjenigen zur Last, welche von den Maßnahmen Vortheil haben. Für gewisse Ausnahmefälle tragen die Provinzen bezw. der Staat bei (§§ 171—179).

Die Verhältnisse der freien Wassergenossenschaften bleiben durch den Entwurf unberührt, dagegen wird das Recht der öffentlichen Wassergenossenschaften geregelt. Materiell ist hierbei vom Gesetze von 1879 nur in einem erheblichen Punkte abgewichen, indem die Vorschriften einzelner neuerer Spezialgesetze betr. Bildung von Genossenschaften mit Beitrittszwang für die Anlage von Sammelbecken zu gewerblichen Zwecken verallgemeinert sind (Absch. 3 Th. III).

Ueber Eigenthumsbeschränkungen und Enteignung im wasserwirthschaftlichen Interesse finden sich genauere Vorschriften, welche namentlich den Zwecken der Vorfluth, der Reinhaltung der Gewässer, der Schiffahrt, Benutzung und Unterhaltung der Wasserläufe, sowie Freihaltung des Hochwassergebietes dienen. Die Enteignung in Wassersachen ist selbständig geregelt.

Von Einführung von Wasserbüchern sieht der Entwurf ab, die nach § 32 anzulegenden Verzeichnisse haben einen wesentlich beschränkteren Charakter. Vielfach werden die Wasserbücher als unerläßliche Aufgabe einer Kodifikation des Wasserrechtes angesehen, sie sollen jederzeit einen vollständigen Ueberblick über die rechtlichen Verhältnisse und den Zustand der Wasserläufe gewähren, also die Rechtsverhältnisse kundbar machen. In dieser Richtung ist aber das Wasserbuch nur von Werth, wenn das dadurch gegebene Verzeichniß der Rechte und Pflichten ein vollständiges ist. Diese Vollständigkeit läßt sich jedoch nach der Begründung (S. 110 ff.) nicht erreichen.

Nachstehende systematische Darstellung, welcher die im Entwurf befolgte Eintheilung des Stoffes zu Grunde gelegt ist, gibt einen Ueberblick über die Bestimmungen des zukünftigen preußischen Wasserrechtes.

I. Abschnitt.

Die rechtlichen Verhältnisse der Gewässer im Allgemeinen.

Die wirthschaftliche Auffassung, wonach bei den Gewässern die Wasserbedeckung als die Hauptsache gegenüber der wasserverdeckten Grundfläche erscheint, ist mit der rechtlichen Beurtheilung der Gewässer nicht kongruent. Für die Rechtsbetrachtung gilt umgekehrt die Wasserbedeckung lediglich als eine Eigenschaft, der nach ihr als Strom, Bach u. s. w. bezeichneten Grundstücke. Soweit daher Sonderbestimmungen nicht Platz greifen, unterliegen die Gewässer in Ansehung der Fähigkeit, Gegenstand des Eigenthums oder sonstiger dinglicher Rechte zu sein, den gleichen Grundsätzen, wie die nicht wasserbedeckten Grundstücke Dies gilt insbesondere von ihrer grundbuchmäßigen Behandlung (§ 1). Auf Meeresbuchten, Haffe und unterirdische Gewässer, auf das Deichwesen und die Fischerei, sowie auf den Betrieb der Schiffahrt und Flößerei findet das Gesetz nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt ist (§ 2). Wo das Bett des Gewässers (d. i. die regelmäßig mit Wasser bedeckte Fläche) aufhört, beginnt das Ufer; die Grenze zwischen beiden wird durch die Uferlinie gebildet, deren Feststellung in vielen Fällen wesentlich. Nach gemeinem, preußischen und französischen Rechte wird die Grenze durch den höchsten Wasserstand bestimmt, in den Wassergesetzen von Baden, Bayern und Hessen ist der mittlere Wasserstand maßgebend, nach dem Entwurf (§ 3) der gewöhnliche Sommerwasserstand. Die Feststellung der Uferlinie erfolgt durch die Verwaltungsbehörden und im Verwaltungsstreitverfahren. Für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse an den Gewässern ist in erster Linie ihre Bedeutung für das öffentliche Interesse maßgebend, welches bei den geschlossenen Gewässern ein viel geringeres als bei den Wasserläufen. Hieraus ergibt sich die Unterscheidung zwischen den Wasserläufen und den geschlossenen Gewässern, wobei das Unterscheidungsmerkmal das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines regelmäßigen oberirdischen Abflusses bildet (natürliche, künstliche Wasserläufe — Seen, Teiche, Weiher). Bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit entscheiden die Verwaltungsgerichte (§§ 4, 6).

Ueber die geschlossenen Gewässer steht dem Eigenthümer ausschließlich die Verfügung zu, soweit nicht besondere Vorschriften oder Rechte Dritter (z. B. §§ 8, 24, 27) entgegenstehen. Dem Gemeingebrauch sind diese Gewässer nicht unterworfen. In derselben Weise gestaltet sich das Eigenthum und das Verfügungsrecht bei dem auf dem Grundstück entspringenden und dem unterirdisch vorhandenen, insbesondere dem in Brunnen, Cisternen oder anderen Behältern angesammelten Wasser (§ 7). Für Nothfälle (Feuersbrünste u. s. w.) kann die Polizeibehörde unentgeltliche Benützung von Wasser aus geschlossenen Gewässern, Brunnen u. s. w. anordnen, wobei Schadensersatz nur für Beschädigung von Eigenthum zu gewähren ist. Die fließende Welle als solche bildet nicht Gegenstand des Eigenthums. Hierin liegt die wichtigste Einschränkung des Eigenthums an Wasserläufen. Es erscheint hiernach das fließende Wasser als ein im Gemeingebrauch befindlicher Gegenstand. Diese gemeinrechtliche Praxis, nach welcher sich die Nutzung des fließenden Wassers als Ausfluß des öffentlichen Rechtes darstellt und die Vertheilung der Nutzung grundsätzlich dem Verwaltungsrecht

zugewiesen wird, ist in der Natur der Verhältnisse begründet. Sie entspricht den heutigen Anschauungen und ist am besten geeignet, den Bedürfnissen der Landwirthschaft und Industrie in einer nicht durch privatrechtliche Gesichtspunkte eingeengten billigen Weise Rechnung zu tragen. Abgesehen von dieser Einschränkung ist das Eigenthum an Wasserläufen ein volles und unbeschränktes und ergreift den Wasserlauf in der Gesammtheit seiner rechtlichen Beziehungen. Von praktischer Bedeutung ist dies namentlich für die den Wasserläufen rechtlich gleichstehenden Seen, Teiche u. s. w. mit regelmäßigem Abflusse. Es ergeben sich daraus unter Anderem die Folgerungen, daß dem Eigenthümer die Eisnutzung zusteht, sowie die Nutzung an Wasserpflanzen und sich bildenden schwimmenden Inseln (§ 9).

Im Eigenthum des Staates stehen die natürlichen schiffbaren (nicht die flößbaren) Wasserläufe. Als schiffbar gelten nur die dem öffentlichen Schiffsverkehre dienenden Wasserläufe und zwar nur so weit, als ihre Schiffbarkeit reicht. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist das Eigenthum des Staates auch auf die nicht schiffbaren Nebenarme (sämmtliche Abzweigungen) des Stromes erstreckt. Dieses Eigenthum des Staates ist ein privatrechtliches, der Fiskus wird damit in privatrechtlicher Beziehung den Eigenthümern der nicht-schiffbaren Wasserläufe gleichgestellt. Das Eigenthum an den nicht-schiffbaren Wasserläufen weist der Entwurf den Anliegern nach Verhältniß der Länge ihrer Ufergrundstücke zu. Maßgebend war die Rücksicht auf den bestehenden Rechtszustand im größten Theile der Monarchie und die Erwägung, daß der Anlieger als am meisten der Gefährdung durch den Wasserlauf ausgesetzt, auch am ehesten in der Lage ist, sich dessen Vortheile nutzbar zu machen. Die Eigenthumsgrenze wird gebildet:

a) bei gegenüberliegenden Ufergrundstücken durch eine Linie, welche, in der Stromrichtung laufend, die Mitte des Wasserlaufes bei dessen gewöhnlichem Sommerwasserstande durchschneidet;
b) für die anliegenden Ufergrundstücke durch eine von dem Endpunkte der Landesgrenze rechtwinklig zu der unter a bezeichneten Mittellinie des Wasserlaufes zu ziehenden Linie.

Dem Anlieger soll die Herrschaft über den Wasserschatz nicht zu dem Zwecke gewährt werden, um ihm durch die Möglichkeit einer Veräußerung an fremde, das Ufergrundstück nicht berührende Unternehmungen einen Spekulationsgewinn zu verschaffen. Dies wäre der Fall, wenn er befugt wäre, den Wasserlauf und die Wassernutzung selbständig ohne das Ufergrundstück an Andere käuflich zu überlassen. Der Entwurf setzt deshalb das Eigenthum und die Nutzung am Wasserlaufe in eine feste Beziehung zu dem Ufergrundstücke durch die Vorschrift, daß das Eigenthum am Wasserlaufe wesentlicher Bestandtheil des Ufergrundstückes ist und Eigenthum und die Nutzungsrechte des Anliegers getrennt nicht veräußert werden dürfen (§ 11). Nach § 12 stehen im Zweifel (sofern das Eigenthum nicht anderweit bestimmt ist), schiffbare künstliche Wasserläufe im Eigenthum des Staates, sonstige künstliche Wasserläufe im Eigenthum der Anlieger. Das Recht zur Entnahme von Pflanzen, Sand, Erde u. s. w. bildet einen Ausfluß des Eigenthums; da dessen Ausübung unter Umständen nachtheilige Wirkungen für den Zustand und die Unterhaltung der Wasserläufe herbeiführen kann, sieht § 13 die Möglichkeit polizeilicher Regelung vor. Ein Eigenthumsrecht an dem seither als Bett dienenden Boden entsteht durch Bildung einer Insel (§ 15) und Anschwemmung (§ 17) Bei Verlegung des Flußbetts

durch natürliche Ereignisse erhält bei Strömen der Eigenthümer eine staatliche Entschädigung, weil der Staat das neue Flußbett erwirbt und daneben das alte Flußbett behält. Im Interesse der Grundbesitzer ist das verlassene Bett, soweit es nicht die Strombauverwaltung für ihre Zwecke gebraucht, gegen billigen Schätzungspreis den Anliegern käuflich zu überlassen (§ 16).

II. Abschnitt.

Vorfluth.

Alles fließende Wasser strebt nach dem Gesetze der Schwere dem tiefsten Punkte zu. Dieses Naturgesetz bildet für die Technik des Wasserbaues die Grundlage, aber auch die rechtliche Ordnung der Wasserwirthschaft muß von ihm ihren Ausgangspunkt nehmen. Seine rechtliche Ausprägung findet dies Verhältniß im Rechtsbegriffe der Vorfluth, dessen allgemeiner Inhalt darin gipfelt, daß der natürliche Ablauf des Wassers nicht zum Nachtheil anderer Grundstücke geändert werden soll. Der Entwurf stellt, dem gemeinen Rechte folgend, die Verpflichtung zur Gestattung des natürlichen Abflusses allgemein hin für alles fließende Wasser. Kein Eigenthümer ist befugt, zum Nachtheile des tieferliegenden Grundstückes diesem das Wasser durch künstliche Veranstaltungen rascher zuzuführen. Aendert sich der vorhandene Abfluß durch natürliche Ereignisse, so trägt der Grundbesitzer, dem die Veränderung zum Nachtheil gereicht, diesen. Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, ist die Wasserpolizei zum Einschreiten befugt (§ 18). Die Erhaltung der Vorfluth bedingt nicht nur das Ueberlassen schädlicher Eingriffe, sondern auch eine positive, auf Beseitigung der natürlichen Vorfluthhemmungen gerichtete Thätigkeit. Der Entwurf sieht deshalb eine Verpflichtung zur Räumung und Auskrautung bei den natürlichen und künstlichen Wasserläufen und Abführungsgräben vor. Dieser Grundsatz findet bei solchen künstlichen Wasserläufen und Gräben, deren Erhaltung lediglich von der Willkür ihrer Eigenthümer abhängt, eine Einschränkung (§ 19). In Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Gesetze ist dem Eigenthümer die Räumung und Auskrautung der Bäche und Gräben auferlegt. An Stelle des Eigenthümers tritt als Verpflichteter der Inhaber einer Stauanlage für diejenigen Strecken des Wasserlaufes, auf die sich die Wirkung der Stauanlage erstreckt. Es ist durch diese Regelung der Räumungspflicht der Polizeibehörde im Bedürfnißfalle ein rasches Eingreifen ermöglicht, während, wenn diejenigen, die den Vortheil haben sollen, zur Räumung herangezogen werden sollten, ihre Ermittelung vielfach Schwierigkeiten machen und die nothwendigen Arbeiten verzögern würde. Verfügungen der Wasserpolizei können Art, Umfang und Zeit der vorzunehmenden Arbeiten festtellen (§§ 20, 21). Während die §§ 18—22 das Rechtsverhältniß der natürlichen Vorfluth regeln, behandelt § 23 den Fall einer künstlichen Abführung des Wassers (Entwässerung). Der Eigenthümer (Grundbesitzer) ist verpflichtet, gegen volle Entschädigung unbeschränkt die Anlage von Gräben zur Ableitung schädlichen Wassers zu dulden, sofern nur der aus dem Unternehmen zu erwartende Vortheil den ihn treffenden Nachtheil erheblich überwiegt. Der Anspruch auf Entwässerung kann nicht blos für Bodenkultur- und Schiffahrtszwecke, sondern für nützliche Unternehmungen aller Art geltend gemacht werden. Jene Verpflichtung des Grundbesitzers charakterisirt sich als Verbindlichkeit zur Einräumung einer nothwendigen Servitut. Nach dem Vorgang der Agrar- und Berggesetzgebung sind Gebäude und eingefriedigte Hof- und Gartenräume der Vorschrift nicht unterworfen.

Abschnitt 3.

Vorschriften zur Reinhaltung der Gewässer.

Es ist verboten in ober- oder unterirdische Gewässer abzuführen oder sonst einzubringen:

a) Stoffe, durch welche eine ansteckende Krankheit verbreitet werden kann,

b) Stoffe von solcher Beschaffenheit und Menge, welche eine gesundheitsschädliche Verunreinigung von Wasser oder Luft herbeiführen können.

Welche Stoffe und Mengen unter das Verbot fallen, bestimmt der Oberpräsident (§ 24). Im erheblichen gesundheitlichen Interesse können Meeresbuchten und Haffe dem Verbot unterstellt werden. Untersagt ist allgemein das Röthen von Flachs und Hanf in Wasserläufen (§ 26). Der Polizeibehörde ist die Befugniß eingeräumt, gegen die Einlassung von Fäkalien einzuschreiten. Die ausnahmslose Durchführung des Verbotes in § 24 würde mit den Interessen der Industrie und mancher landwirtschaftlichen Nebengewerbe unvereinbar sein, weshalb (abgesehen von der Einbringung von Infektionsstoffen) Ausnahmen für den Fall behördlich zugelassen werden können, daß der Gebrauch eines Gewässers aus überwiegenden Gründen eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens geboten erscheint (§ 29) Bestehende weitere Zwangsbefugnisse (z. B. des Berggesetzes zum Schutze gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus) bleiben unberührt (§ 31).

Theil II.

Die Wasserläufe.

Abschnitt 1.

Eintheilung der Wasserläufe.

An Stelle der früheren Eintheilung der Wasserläufe in öffentliche und nichtöffentliche tritt die in Ströme, Schiffahrtskanäle, Hochwasserflüsse, Flüsse und Kanäle. Diese einzelnen Wasserläufe und Strecken sind in Verzeichnisse einzutragen. Die Wasserläufe auf einzelnen Strecken können einer verschiedenen rechtlichen Beurtheilung unterliegen; auf den schiffbaren Strecken gilt ein Fluß als öffentlicher, auf den nichtschiffbaren als Privatfluß. Lediglich die dem öffentlichen Schiffsverkehr dienenden Wasserläufe werden als schiffbare behandelt, ihre nichtschiffbaren Nebenarme fallen nicht unter den Begriff Ströme. Nähere Angaben, wann Schiffbarkeit als vorhanden anzunehmen, giebt der Entwurf ebensowenig wie Begriffsmerkmale für die Feststellung des öffentlichen Schiffsverkehrs. Hochwasserflüsse sind diejenigen nichtschiffbaren Wasserläufe, bei denen der Abfluß des Hochwassers mit größerer Gefahr verbunden ist; die übrigen Wasserläufe, deren Unterhaltung im öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzen geboten, sind Flüsse und Kanäle.

Die endgiltige Feststellung der Verzeichnisse hat weitgehende Wirkungen. Namentlich ergiebt sich daraus, daß das Eigenthumsrecht des Staates erlischt, wenn ein bisher schiffbarer Wasserlauf in die Klasse der nichtschiffbaren versetzt wird. Diese einschneidende Bedeutung macht deshalb die Einführung eines besonderen Ediktalverfahrens erforderlich, welches allen Interessenten Gelegenheit zur Erhebung des Widerspruches gegen die Einträge giebt Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren erfolgende Entscheidung des aus Laien, Technikern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Wasseramts richtet sich das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht (§§ 32—36).

Abschnitt 2.

Benützung und Veränderung der Wasserläufe.

Die Benutzung der Wasserläufe begreift außer der Verwendung der Wasserkraft auch die Verwendung der Wasserläufe zur Ableitung oder Zuleitung von Wasser oder anderer flüssiger Stoffe. Unter den Begriff der Veränderung fällt zunächst eine dauernde Hebung oder Senkung des Wasserspiegels, dann jede durch Hemmung des Wasserabflusses erfolgende dauernde Ansammlung von Wasser, ohne Rücksicht, ob dadurch eine Hebung oder Senkung des Wasserspiegels eintritt oder nicht, und endlich die Verlegung oder Veränderung des Bettes (§ 38).

Der Entwurf verbietet allgemein eine mit dem öffentlichen Rechte nicht vereinbare Benutzung und Veränderung, wobei die einzelnen in § 38 namhaft gemachten Interessen (Entziehung von Trinkwasser u. s. w.) nur beispielsweise erwähnt sind. Die Benutzung und Veränderung darf keine nachtheilige Aenderung der Vorfluth herbeiführen, noch die Dritten obliegende Unterhaltung der Wasserläufe erschweren. Eine solche Benachtheiligung fremder Interessen liegt nicht vor, wenn der Nachtheil bei ordnungsmäßiger Erfüllung der Unterhaltungspflicht vermieden worden wäre. Der Beschädigte muß sich auf seinen Entschädigungsanspruch etwaige Vortheile anrechnen lassen (§ 39). Eine behördliche Regelung ist für den Fall vorgesehen, wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das Wasser für alle Berechtigte nicht ausreicht oder verschiedene einander ausschließende Benützungsarten in Frage kommen (sog. Ausgleichungsverfahren). Hierbei kann die Behörde die Abstellung unzweckmäßiger Betriebseinrichtungen mit übermäßigem Wasserverbrauch herbeiführen, was namentlich bei Bewässerungsanlagen und Wassertriebwerken von Bedeutung. Die Kosten der Aenderung der Betriebseinrichtung trägt der Antragsteller. Das Ausgleichungsverfahren vollzieht sich in den Formen des Verleihungsverfahrens (Tit. 5) mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Abweichungen. Namentlich braucht eine öffentliche Bekanntmachung nicht stattzufinden, wenn die in Betracht kommenden Nutzungsberechtigten bestimmt feststehen (§ 42). Die Entscheidung hat die erforderlichen Feststellungen über den künftigen Umfang der Nutzungsrechte, mit thunlichster Schonung der bestehenden, zu treffen. Unter besonderen Umständen kann ein Recht im Interesse der übrigen erheblich beschränkt, sogar beseitigt werden, in welchem Falle die Behörde in Form von Auflagen den Bevortheilten die Schadloshaltung der bisherigen Berechtigten aufgiebt (§ 43). Zur Erleichterung der Ableitung schädlichen und der Zuleitung nützlichen Wassers legt der Entwurf nach dem Vorgang der neueren Wassergesetze dem Grundeigenthümer gesetzliche Verpflichtungen (Pflicht zur Einräumung einer nothwendigen Servitut) auf. Der Eigenthümer eines Wasserlaufes muß die Benutzung und Veränderung gegen Entschädigung gestatten, wenn der Nutzen des sonst unausführbaren Unternehmens seinen Nachtheil erheblich übersteigt. Unter gleichen Voraussetzungen sind bei Bewässerungen und Triebwerkszwecken den Eigenthümern der Ufergrundstücke ähnliche Verpflichtungen auferlegt (§ 44), wie auch die Mitbenutzung einer Stauanlage oder die Festsetzung bestimmter Benutzungszeiten erzwungen werden kann (§ 45). Ueber Art und Maß dieser einzuräumenden Befugnisse, desgleichen bei Entwässerungen im Interesse der Landeskultur entscheidet der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, im Uebrigen das Wasseramt. Wegen der Höhe der Entschädigung steht den Betheiligten der Rechtsweg offen. Der Anspruch des Unternehmers kann zurückgewiesen werden, wenn das Unternehmen offenbar unzweckmäßig oder seine Ausführung

nicht genügend gesichert ist. Die zur Entscheidung zuständigen Behörden hören vor der Beschlußfassung die Wasserpolizei (§ 49). Die Vorschrift, wonach das Verfahren mit dem Ausgleichungsverfahren oder mit dem Verleihungsverfahren zu verbinden ist, macht es dem Unternehmer möglich, in einem Verfahren eine erschöpfende Entscheidung herbeizuführen (§ 50). Die Inanspruchnahme der Wasserläufe, Grundstücke oder Stauanlagen auf Grund des § 47 findet nur gegen vorgängige Zahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigung statt. Das Verlangen einer Kautionsleistung ist in das Ermessen der Behörde gestellt (§ 51).

Tit. 2. Genehmigung.

Genehmigungspflichtig sind: Anlagen an Strömen und Schiffahrtskanälen; eine über den Gemeingebrauch hinausgehende dauernde Benutzung der Wasserläufe zu Abwässerungszwecken bei nachtheiliger Erhöhung des Wasserlaufes, Verunreinigung oder Erschwerung der Unterhaltung; Anlagen zur Veränderung der Hochwasserflüsse, sonstiger Flüsse und Kanäle oder zur Benutzung des Wassers. Bei vom Staate aus Gründen des öffentlichen Wohles ausgeführten Unternehmungen (§ 30) fällt die Genehmigungspflicht weg. Veränderungen genehmigter Anlagen sind nach den gleichen Grundsätzen einer neuen Genehmigung unterworfen. Entsprechend dem rein polizeilichen Charakter des Verfahrens ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn öffentliche Interessen dem Unternehmen entgegenstehen. Der Schutz gegentheiliger Privatinteressen ist nicht Aufgabe des Verfahrens, da die Privatrechte von der Genehmigung nicht berührt werden, also von Rechtswegen verfolgt werden können. Zuständig ist die Wasserpolizeibehörde, das Verfahren richtet sich nach dem Einzelfalle. Eine Zurücknahme ohne Entschädigung kann erfolgen, wenn die für Ertheilung gesetzlich in Betracht kommenden öffentlichen Interessen solche erfordern, sowie bei Unterlassung der Ausführung des Unternehmens innerhalb Jahresfrist (§§ 52—58).

Tit. 3. Gemeingebrauch.

Der Gemeingebrauch ist mit Rücksicht auf das Recht des Eigenthümers und die Gefahren einer Ausnutzung nur in fest bestimmtem Umfange zugelassen. Nur die Wasserläufe, nicht die geschlossenen Gewässer unterliegen dem Gemeingebrauch. Hier ist das Recht ein publizistisches und tritt mit dem Privateigenthum höchstens in Ansehung der Ansprüche auf Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen und dadurch in Berührung, daß die Entziehung des publizistischen Vortheils als Vermögensschädigung gilt. § 59 gestattet die Benutzung der Wasserläufe zur gewöhnlichen Abwässerung, zum Baden, Waschen, Viehtränken und Schwemmen, das Schöpfen zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken Jedermann, soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschieht. Diesen Arten der gemeinen Benutzung tritt hinsichtlich der Ströme und Schiffahrtskanäle die Benutzung für den öffentlichen Verkehr hinzu. Der Entwurf gibt die Wasserläufe für den öffentlichen Verkehr, gleichviel ob er geschäftlichen oder nur Vergnügungszwecken dient, frei. Die Anlieger der Ströme müssen das Betreten der Ufer zur Fortbewegung der Schiffe und Flöße (Leinpfadrecht), deren Landen und Befestigen an den Ufern gestatten, in Nothfällen das Aussetzen von Ladung und Fahrzeug dulden. Eine Entschädigung ist für den Fall vorgesehen, daß Ufergrundstücke durch ordnungswidrige Ausübung jener Rechte beschädigt werden (§§ 59, 60). Wie sie bisher üblich war, bleibt die Benutzung nicht-schiffbarer Wasserläufe aufrecht erhalten. Auf die Flößerei mit gebundenen Hölzern finden die Vorschriften des § 60 über Landen und Befestigen

am Ufer und Ersatz von Schäden Anwendung. Im Falle der Neuzulassung der Flößerei sieht der Entwurf eine Entschädigung der Anlieger, stauberechtigten Unterhaltungspflichtigen und des Eigenthümers wegen Beeinträchtigung des gesetzlichen Nutzungsrechtes, vor (§ 62). Der Gemeingebrauch kann durch die Wasserpolizei geregelt werden.

Tit. 4. Rechte des Eigenthümers.

Jede Benutzung, welche sich nicht als solche der fließenden Welle darstellt, steht dem Eigenthümer vermöge seines Eigenthumsrechtes zu. § 64 Abs. 1 enthält einen positiven Rechtssatz insofern, als er dem Eigenthümer das Recht zur Benutzung und einer, dieser dienenden Verwendung des fließenden Wassers, beilegt (soweit nicht gesetzliche Beschränkungen oder Rechte Dritter entgegenstehen). Bei den im Eigenthum der Anlieger stehenden Wasserläufen hat jeder das Recht auf antheilige Nutzung. Die Ausübung der Nutzungsrechte ist den für das Miteigenthum und die Gemeinschaft geltenden Grundsätzen (Vermeidung des Mißbrauchs) unterworfen. Das abgeleitete Wasser muß, soweit es nicht verbraucht wird, zurückgeleitet werden, auch darf kein Rückstau über die Grenze des eigenen Grundstückes heraus und keine schädliche Trockenlegung, Ueberschwemmung, Versumpfung oder sonstige Beschädigung fremder Grundstücke herbeigeführt werden. Wie dem Anlieger als Eigenthümer des Wasserlaufes die selbständige Veräußerung seiner Rechte untersagt bleibt (§ 11), so kann auch das Nutzungsrecht ohne das Eigenthumsrecht nicht veräußert werden. Nur die Ausübung ist übertragbar (§ 67).

Tit. 5. Verleihung.

Eine Verleihung des Rechtes zur Benutzung oder Veränderung eines Wasserlaufes ist nur bei wirthschaftlichen Unternehmen zulässig; letzteres braucht nicht der Gemeinwirthschaft zu dienen, es genügt ein privatrechtlicher Zweck. Ein bestimmter Plan, als Grundlage der Verleihung, gibt der Behörde einen zuverlässigen Anhalt bei der Beurtheilung des Unternehmens, seiner Bedeutung, seines Wasserbedarfes u. s. w. Bei mehreren Unternehmen, welche nicht gleichzeitig berücksichtigt werden können, bleibt dem für das öffentliche Wohl und die Allgemeinwirthschaft wichtigeren der Vorrang. Eine Versagung **muß** erfolgen:

a) wenn zum Trinken oder zu Haushaltungszwecken unentbehrliches Wasser dem Bedarf entzogen oder sonstiges öffentliches Interesse geschädigt würde (§ 38),
b) wenn eine nachtheilige Veränderung der Vorfluth herbeigeführt oder die Dritten obliegende Unterhaltung von Wasserläufen erschwert würde,
c) wenn Rücksichten der Fischerei, Schiffahrt, Flößerei, des Uferschutzes, des Schutzes der Dämme und Deiche entgegenstehen,
d) wenn das Unternehmen eine Beschädigung fremder Grundstücke oder bestehender Anlagen, oder eine Beeinträchtigung von Rechten zur Benutzung der Gewässer zur Folge hätte, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Enteignung oder die §§ 41, 44, 45 vorliegen.

Die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bildet einen Versagungsgrund nur, wenn eine zum Zwecke dieser Benutzung verliehene Anlage in Frage kommt. Das gesetzliche Nutzungsrecht des Eigenthümers am fließenden Wasser steht der Verleihung nur entgegen, wenn dadurch eine seither dauernd ausgeübte Art der Benutzung entzogen, geschmälert oder erschwert würde. Widerspricht der Eigenthümer der Verleihung mit Rücksicht auf eine von ihm beabsichtigte Benutzung,

so soll eine billige Ausgleichung zwischen dem bestehenden und nachgesuchten Rechte stattfinden (§ 71). Die Verleihung kann versagt werden, wenn das Unternehmen offenbar unzweckmäßig und seine Ausführung nicht genügend gesichert ist.

Zuständig für die Verleihung ist das Wasseramt. Das Verfahren beginnt mit der Vorlage eines bestimmten Planes, unter Umständen bedarf es zur Erläuterung besonderer Beschreibungen und Zeichnungen. Unzweifelhaft unzulässige Anträge können ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden. Eine öffentliche Bekanntmachung und Offenlegung des Projektes gibt Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen. Die bei der Publikation zu stellende Verwarnung bezeichnet die Folgen der unterlassenen Anmeldung von Rechten. Die Wirkung des Verleihungsverfahrens auf entgegenstehende Rechte Dritter ist eine volle, wobei das Ergebniß:

1. Bei Anerkennung der Begründetheit der Widersprüche ist die Verleihung zu versagen.

2. Wird die Verleihung ertheilt, so sind die Rechtswirkungen folgende:

a) Uneingeschränktes Widerspruchsrecht mit der Wirkung, daß eventuell die Beseitigung der konzessionirten Anlage ein Rechtsweg erzwungen werden kann, behalten nur die Betheiligten, welche ihre auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhenden Einwendungen rechtzeitig angemeldet haben.

b) In allen übrigen Fällen behalten die Benachtheiligten nur den Anspruch auf Entschädigung. Wegen Beeinträchtigung früher verliehener Rechte und des Nutzungsrechtes des Eigenthümers ist auch ein Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen, wenn die Betheiligten die rechtzeitige Anmeldung ihrer Einwendungen versäumten.

Die im Entwurf im höheren Grade als nach der Gewerbeordnung vorgesehene Publizität des Verfahrens in Verbindung mit § 79, wonach das Wasseramt die Inhaber früherer Rechte, welche durch das Unternehmen beeinträchtigt werden könnten, von dem Antrage in Kenntniß setzen soll, gibt die Gewähr dafür, daß die nachgesuchte Verleihung zur Kenntniß aller gelangt, deren Rechtssphäre der Möglichkeit einer Beeinträchtigung ausgesetzt ist. Das Wasseramt prüft die gesetzlichen Voraussetzungen der Verleihung von Amts wegen, in allen Fällen wird die Wasserpolizeibehörde gehört. Auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, geeignetenfalls kann das Wasseramt seine Entscheidung bis zur Erledigung der Einwendungen aussetzen. Die Verleihung ist durch Beschwerde an das Ministerium anfechtbar, die Ausstellung einer Verleihungsurkunde gibt die Grundlage für den Nachweis der verliehenen Rechte. Auf besonderen Titeln beruhende Rechte bleiben unberührt. Im Uebrigen gelten die Grundsätze der §§ 25 ff. Reichs-Gew.-Ordn. Die Verleihung begründet ein, im Rechtsweg verfolgbares, Privatrecht; sie hat die Natur einer Realkonzession, das Recht geht mit der Veräußerung der verliehenen Anlage auf den Erwerber über. Wesentliche Aenderungen einer verliehenen Anlage heben die Wirkung der Verleihung auf. Bei ungebührlicher Verzögerung der Ausführung setzt das Wasseramt eine Frist. Zurücknahme kann bei Eingehen der Anlagen, veränderter Bestimmung des konzessionirten Grundstückes und Nichterfüllung der gemachten Auflagen erfolgen Hier berücksichtigt das Wasseramt in erster Reihe die öffentlichen Interessen (§§ 68—91).



Tit. 6. Aufgebotsverfahren.

Das Aufgebotsverfahren ist für die nichtverleihungsfähigen Unternehmen eingeführt. Es bezweckt die privatrechtliche Sicherstellung und tritt daher ergänzend neben die Genehmigung, welche nur öffentliche Interessen zum Gegenstand hat. Die Vorschriften der §§ 92—94 haben in dem preußischen Privatflußgesetze und dem Entwässerungsgesetze vom 23. Januar 1846 ihre Analogie. Soweit das Recht zur Benützung oder Veränderung eines Wasserlaufes unmittelbar im Gesetze begründet ist, kann der Unternehmer zum Zwecke der Feststellung entgegenstehender Privatrechte Dritter ein Aufgebotsverfahren durch das Wasseramt (bei Strömen oder Kanälen) oder dem Kreisausschuß (bei den übrigen Wasserläufen) veranlassen. Hierbei finden die Vorschriften über das Verleihungsverfahren entsprechende Anwendung. Eine Erörterung der angemeldeten Einwendungen fällt weg. Sämmtliche geltend gemachten Rechte sind in dem das Verfahren abschließenden Beschlusse vorzubehalten und werden durch das Aufgebot nicht berührt. Die Wirkung besteht darin, daß der Unternehmer eine sichere Kenntniß derjenigen Rechte erhält, auf Grund deren die Einstellung erzwungen werden könnte.

Tit. 7. Unternehmungen des Staates aus Gründen des öffentlichen Wohles.

Bei Unternehmen im privatwirthschaftlichen Interesse steht der Staat dem Privaten gleich (Erforderniß der Genehmigung und Verleihung). Bei staatlichen Unternehmen aus Gründen des öffentlichen Wohles ist dagegen eine Genehmigung nicht erforderlich. Aber auch im Uebrigen gebietet das Gemeindewohl, dem Staate eine freiere Rechtsstellung einzuräumen. Dies gilt insbesondere von Veränderungen an Strömen und Schiffahrtskanälen (§ 95). Unter den über die bloße Unterhaltung hinausgehenden Unternehmungen wird eine Gruppe hervorgehoben, nämlich die großen Veränderungen, welche, wie Kanalisirungen, Verlegungen des ganzen Flußlaufes u. s. w. auf Wasserstand und Wasserlauf von wesentlichem Einfluß sind. Auf diese Veränderungen beziehen sich die §§ 96—99. Für alle Fälle erfolgt vorherige Anhörung der Betheiligten, wobei die Art der Bekanntmachung und Offenlegung im Wesentlichen dem Verleihungsverfahren (§§ 77, 78) entspricht. Die Nichtanmeldung privater Widerspruchsrechte hat keine Rechtsnachtheile zur Folge, weil die Wirkungen der beabsichtigten Veränderungen von den betheiligten Grundbesitzern vielfach gar nicht im Voraus übersehen werden können. Entgegenstehende Privatrechte dürfen die Ausführung nicht hindern, sie sind nur zu entschädigen. Ein Schadensersatzanspruch ist auch zu Gunsten derjenigen anerkannt, welche durch Veränderung der Vorfluth oder des Grundwasserstandes, oder durch Erschwerung der Unterhaltungslast benachtheiligt werden. Die Begründung (Seite 175—177) rechtfertigt denselben eingehend. Die §§ 100, 101 behandeln die Fälle einer „Regulirung" (§ 2 des Strombaugesetzes), d. i. Arbeiten, welche über die Unterhaltung hinausgehend, doch nicht zu den großen Veränderungen des Wasserlaufes (§ 96) gehören. Auch hier ist Anhörung der Betheiligten, jedoch nicht in den strengeren Formen vorgeschrieben. Der Behörde bleibt die Entscheidung über Art und Weise überlassen; in dringlichen Fällen kann die Anhörung unterbleiben. Bei den minder einschneidenden Veränderungen der Vorfluth und des Grundwasserstandes, der Erschwerung der Unterhaltungslast auf anderen Strecken des Wasserlaufes und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Rechten ist die staatliche Entschädigungspflicht ausgeschlossen (§ 101). Bei Schiffbarmachung

eines nicht-schiffbaren Wasserlaufes leistet der Staat volle Entschädigung, welche auch die den Anlieger etwa treffende vermehrte Pflicht zur Uferunterhaltung und Duldung des Leinpfades umfaßt. Die seither unterhaltungspflichtigen Verbände werden zu den Kosten herangezogen (§ 136). Durch die Schiffbarmachung wird der Staat, sobald der Wasserlauf in das Verzeichniß der Ströme (§ 32 Zus. 1) aufgenommen ist, Eigenthümer (§ 10). Ueber die Vorfrage, ob Gründe des öffentlichen Wohls das Unternehmen rechtfertigen, entscheidet deshalb im Enteignungsverfahren das Wasseramt.

III. Abschnitt.

Unterhaltung der Wasserläufe.

Abschnitt 3 regelt die Unterhaltung der Wasserläufe unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Bedürfnisses und der sich daraus ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Den Vorschriften unterliegen nur die Wasserläufe in § 32 (Ströme, Schiffahrtskanäle, Hochwasserflüsse, Flüsse und Kanäle). Die ordnungsmäßige Unterhaltung umfaßt Erhaltung und Wiederherstellung der Vorfluth, bei Strömen und Kanälen auch die Schiffahrt; sie erstreckt sich auf den Uferschutz, soweit öffentliche Interessen (Erhaltung der Vorfluth und Schiffahrt) betheiligt sind. Die Entscheidung über Art, Maaß und Zeit der vorzunehmenden Arbeiten liegt der Wasserpolizeibehörde (polizeiliche Verfügungen und Reglements) ob. Bei Strömen und Schiffahrtskanälen sorgt die staatliche Verwaltung für sachgemäße Erfüllung der Unterhaltungspflicht (Oberpräsident). Die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht unterliegt nicht der Verjährung oder privatrechtlichen Aenderung, Streitigkeiten sind dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen. Gegen die Anordnungen der Wasserpolizei findet der Einspruch statt, im Instanzenweg die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§§ 104—109). Der Verpflichtete ist zu im Interesse der richtigen Unterhaltung nöthigen Aenderungen im Zustande des Wasserlaufes berechtigt (§ 110). Kein Anspruch auf Entschädigung besteht bei allen mit Schonung fremder Rechte ausgeführten Unterhaltungsarbeiten. Eine Beschränkung der Anlieger liegt darin, daß die die Unterhaltungslast erschwerenden Uferanlagen nur gegen Entschädigung des zur Unterhaltung Verpflichteten angebracht werden dürfen (§ 112).

Zur erleichterten Durchführung der Unterhaltung dienen die Vorschriften in §§ 115—121, welche sich fast durchweg an das Strombaugesetz anlehnen. Hierher gehört die Verpflichtung der Besitzer der Ufergrundstücke zur Gestattung des Betretens ihres Eigenthums, der einstweiligen Lagerung des Abhubs, von Materialien u. s. w. Anlandungen fallen in erster Reihe dem Unternehmer zu, ohne dessen Einwilligung darf sie der Eigenthümer der Ufergrundstücke nicht in Besitz nehmen. Ersterer tritt in Besitz und Nutzung, sobald er die Anlandung befestigt und benutzt. Andernfalls fällt dem Eigenthümer des Ufergrundstückes gegen den Ersatz des Werthes Besitz und Nutzung zu (§ 119). Die weiteren Vorschriften richten sich gegen Störungen eines festgestellten Unterhaltungs- und Regulirungsplanes (Erforderniß der Genehmigung zur Bepflanzung und Befestigung von Anlandungen u. s. w., Verpflichtung zur Beseitigung von Anlandungen, Sandbänken, Felsen u. s. w.), wobei die Kompetenz der Behörden sich dem Strombaugesetz anschließt (§§ 124—126). Die weiteren Vorschriften erleichtern (wie § 95 Abs. 2 dem Staate) allen Verbänden freiwillige Veränderungen des Wasserlaufes über das Maß der Unterhaltungspflicht hinaus. Auch bei

Regulirung nicht-schiffbarer Wasserläufe wird durch § 128 dem Unterhaltungspflichtigen die Möglichkeit gewährt, das alte Flußbett, soweit er dessen zur Ausführung und Erhaltung seines Unternehmens bedarf, gegen Entschädigung zu erwerben. § 129 schreibt für Nothstandsfälle (Eisgang, Ueberschwemmung u. s. w.) eine allgemeine Verpflichtung der Gemeinden zur Hilfeleistung vor.

Tit. 2 behandelt die Unterhaltungspflicht. Sie obliegt bei Strömen und ihren Nebenarmen dem Staate, bei Hochwasserflüssen den Provinzial- (Kommunal-) Verbänden, bei den natürlichen Wasserläufen den Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke, bei künstlichen Wasserläufen dem Eigenthümer. Bildet ein Wasserlauf die Grenze zwischen zwei unterhaltungspflichtigen Verbänden, so ist die Unterhaltung eine gemeinschaftliche (§ 131, 132). Hierbei gelten folgende Einschränkungen:

1. Bei natürlichen Wasserläufen ist dem Anlieger die Erhaltung bestehender (Freihalten des Wasserlaufes) und die Ausführung der einfacheren neuen Uferbefestigungen (Abböschungen, Berasungen) übertragen,

2. aus Billigkeitsrücksichten sind gewisse, auf Observanz beruhende Verpflichtungen des Fiskus erhalten,

3. bei den natürlichen Wasserläufen, Ströme und Hochwasserflüsse ausgenommen, ist die Uebernahme der Unterhaltungslast auf vorhandene oder künftig zu bildende öffentliche Korporationen (Deichverbände, Wassergenossenschaften u. s. w.) zugelassen (§ 133). Die Unterhaltung des Wasserlaufes liegt in einer Hand; eine Heranziehung der Uferbesitzer zum Ersatz der Kosten kann nach Verhältniß ihres Vortheils erfolgen (Einleitung eines besonderen Verfahrens durch den Oberpräsident). Gleiches gilt bei der Schiffbarmachung von Wasserläufen (§ 136). Wo die Uferunterhaltung erfahrungsmäßig mangelhaft stattfindet, kann der zur Unterhaltung des Wasserlaufes Verpflichtete selbst auf Kosten des eigentlich Verpflichteten die Uferunterhaltung übernehmen (§ 137). Bei den Provinzialverbänden finden bei Vertheilung der Kosten die allgemeinen Vorschriften über Prov.-Abgaben (§§ 100, 119 P.-O. und § 91 Ziff. 3 des Komm.-Abgabenges. vom 14 Juli 1893) Anwendung, bei den Kreisen die Vorschriften über Abgaben für Verkehrsanlagen (höhere Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer), wobei je nach dem größeren oder geringeren Nutzen eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile möglich ist (§§ 138, 139). Bei Gemeinden gilt das Kommunalabgabegesetz vom 14. Juli 1893. Gemeinde- und Gutsbezirke können für die gemeinsame Unterhaltung von Wasserläufen Verbände bilden (§ 143). Bei Ueberbürdung der Verpflichteten tritt gegenüber den Ufereigenthümern die Gemeinde, bei letzterer der Kreis, eventuell die Provinz unterstützend ein (§ 146).

IV. Abschnitt.

Stauanlagen.

Das Verfahren bei genehmigungspflichtigen Stauanlagen regelt sich nach §§ 149—151. Bei der Verleihung oder Genehmigung sind Feststellungen zu treffen über die bauliche Einrichtung, die Zeiten der Benutzung, und die Stauhöhe (höchster und niedrigster Wasserstand im Sommer und Winter). Ein Merkzeichen (Aichpfahl u. s. w.) stellt das höchste zulässige Maß der Wasserspannung fest, die Setzung und Bezeichnung leitet das Wasseramt (bei Strömen und Schiffahrtskanälen) und der Kreisausschuß (§§ 152 ff.). Auch die Beseitigung einer vorhandenen Stauanlage ist von der behördlichen Genehmigung abhängig,

die plötzliche Ablassung aufgestauter Wassermassen zum Nachtheil unterhalb liegender Grundstücke und Anlagen untersagt. Verboten ist weiter jede Aufstauung über die Höhe des Merkzeichens. Beim Anwachsen über diese Höhe sind alle Vorkehrungen durch Oeffnen der Schleusen u. s. w. zum Sinken des Wassers zu treffen. Der Inhaber der Stauanlage haftet für allen durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schaden; er muß sich seinem Betrieb nicht nachtheilige, zur Vermeidung von Ueberschwemmungen oder sonstigen Beschädigungen fremder Grundstücke nöthige Abänderungen gefallen lassen (§§ 163, 164). Die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke richtet sich nach §§ 16—22 der R.-G.-O. ergänzt durch § 165.

V. Abschnitt.

Maßregeln zur Freihaltung des Hochwassergebietes.

Absch. 5 gibt im Interesse des Hochwasserschutzes die rechtliche Möglichkeit, für den Hochwasserabfluß schädliche Veranstaltungen im Ueberschwemmungsgebiete zu verhindern und vorhandene schädliche Anlagen zu beseitigen. Die Ausführung von über die Erdoberfläche hinausragenden Anlagen (Deiche, Dämme, Brücken, Gebäude u. s. w.) unterliegt der behördlichen Genehmigung, welche nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden darf. Wild wachsende Bäume und Sträucher sind im Interesse des Hochwasserschutzes ohne Entschädigung zu entfernen. Der Oberpräsident stellt nach Anhörung des Wasseramtes die Grenzen des Hochwassergebietes für jeden Wasserlauf fest (§§ 166—170). Auch auf Beseitigung der aus der Vergangenheit herrührenden, dem Hochwasserabflusse hinderlichen Anlagen nimmt der Entwurf in den Vorschriften der §§ 171—179 Bedacht. Sie beziehen sich auf die Beseitigung und Beschränkung rechtmäßig bestehender Anlagen. Rechtswidrig errichtete können schon nach dem seitherigen Rechte ohne Entschädigung zwangsweise beseitigt werden. Im ersten Falle erfolgt volle Entschädigung. Die Kosten tragen die Eigenthümer der Grundstücke und gewerblichen Anlagen, sowie Verbände, welchen jene Maßnahmen nützen. Das Enteignungsverfahren beginnt mit vorgängiger Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme (§ 173), der festgestellte Plan wird zur Geltendmachung von Einsprüchen offengelegt (Oberpräsident). Widersprüche sind im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen. Das weitere Verfahren umfaßt die Feststellung der Entschädigung und die Vertheilung der Gesammtkosten. Bei Ueberbürdung der Verpflichteten durch Aufbringung der rechtskräftig auferlegten Kosten ist der übersteigende Kostenbedarf von Staat und Provinz zu tragen (§ 178). In dringenden Fällen (z. B. bei einem Deichbruche) kann die Erledigung des regelmäßigen Verfahrens nicht abgewartet werden. Hier ordnet der zuständige Minister die Durchführung gegen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung an (§ 179).

Theil III.

Die Wassergenossenschaften.

Die Vorschriften im III. Theil beziehen sich lediglich auf die öffentlichen Wassergenossenschaften, für die freien Genossenschaften bewendet es bei den Vorschriften des Wassergenossenschafts-Gesetzes vom 1. April 1879. Die öffentlichen Wassergenossenschaften wurzeln im öffentlichen Rechte, ihre Errichtung

setzt ein durch die staatliche Behörde geleitetes Verfahren voraus; Organisation und Thätigkeit unterliegt der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, die Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach den Normen des öffentlichen Rechtes. Voraussetzung für die Entstehung ist ein gemeinwirthschaftliches Interesse, ein Vortheil der Landeskultur. § 180 gestattet die Bildung für: die Benutzung, Veränderung und Unterhaltung von Gewässern; Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken; Uferschutz; Anlegung, Benützung und Unterhaltung von Sammelbecken; Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und Schiffahrtsanlagen. Die Bildung erfolgt durch ministerielle Entscheidung, sie erfordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens, dessen Vorhandensein die Bestätigung des Statuts feststellt. Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Eigenthümer der beim Unternehmen betheiligten Grundstücke und gewerblichen Anlagen, sowie die dabei interessirten öffentlichen Verbände und Korporationen. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft, die Rechtsverhältnisse richten sich nach dem Statut, dessen obligatorischer Inhalt: Name und Sitz der Genossenschaft, Zweck, Bezeichnung der betheiligten Genossen und Anlagen, Vorschriften über Benützung und Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen, Verpflichtungen der Mitglieder, Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, Vorschriften über das Verfahren bei Vertheilung der Lasten im Falle von Grundstücktheilungen, Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, Befugnisse des Vorstandes, Voraussetzung und Form der Zusammenberufung der Generalversammlung, Vorschriften über Bildung eines Schiedsgerichtes, Bedingungen für die Aufnahme der Genossen (§ 189). Die Gesammtheit der Genossen wird als selbständiges Subject von Vermögensrechten behandelt. Eine Konsequenz der öffentlich-rechtlichen Stellung ist die staatliche Aufsicht; die Beschränkung des Aufsichtsrechtes auf die planmäßige Ausführung der Anlagen und die Befolgung des Statuts beugt einem zu weit gehenden behördlichen Ermessen vor. Aus dem Aufsichtsrechte ergibt sich die Befugniß, der Genossenschaft gesetzlich oder statutarisch begründete Ausgaben anzusinnen und die Bereitstellung der nöthigen Mittel zu erzwingen (§ 192). Vorgängiger Genehmigung bedarf die Veräußerung von Grundstücken und die den Schuldenstand erhöhende Aufnahme von Anlehen. Für die Verbindlichkeiten haftet zunächst das Vermögen der Genossenschaft, bei Insufficienz werden Beiträge nach dem im Statut festgesetzten Maßstabe umgelegt. Die Beitragspflicht ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichgestellt, sie haftet auf den beim Unternehmen betheiligten Grundstücken im Umfange des Theilnahmeverhältnisses: bei Parzellirungen erfolgt eine Vertheilung auf alle Trennstücke. Ueber die Zugehörigkeit zur Genossenschaft und die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten entscheidet im Streitfall der Vorstand, gegen den Bescheid findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Gegen renitente Genossen verhängt der Vorstand Ordnungsstrafen, rückständige Beiträge sind im Verwaltungszwangsverfahren beitreibbar. Die Mitglieder des Vorstandes haften wie öffentliche Beamte (§ 198). Der Vorstand beruft die Genossen zusammen, so oft es das Interesse der Genossenschaft erfordert. Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Anhörung des Wasseramtes ausgesprochen werden bei Herabsinken auf eine Mitgliederzahl von nur zwei und unterbliebener Ausführung des Unternehmens (§ 201). Das Liquidationsverfahren regelt sich nach §§ 202—210, übereinstimmend mit den entsprechenden Bestimmungen des Wassergenossenschaftsgesetzes.

Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den öffentlichen Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken und den übrigen Landeskulturgenossenschaften besteht darin, daß für erstere der Eintritt beim Unternehmen erweislich Betheiligter erzwungen werden kann. Dieser Satz führt in seiner Anwendung zu folgenden Voraussetzungen des Zwangsbeitritts:

a) Nachweis eines Zweckes der Landeskultur,
b) Unmöglichkeit zweckmäßiger Ausführung ohne Ausdehnung auf die im Eigenthum des Widersprechenden befindlichen Grundstücke,
c) Zustimmung der nach der Fläche und dem Werthe der Grundstücke zu berechnenden Mehrheit der Interessenten.

Die Lasten sind, in Ermanglung einer Vereinbarung, nach Maßgabe der den Genossen aus den Anlagen entstehenden Vortheile zu regeln. Ergibt sich nach der Ausführung für ein Grundstück kein Vortheil, so kann Befreiung vom Kostenbeitrag verlangt werden, bei dauerndem Nachtheil Ausscheiden des Grundstückes bzw. Expropriation durch die Genossenschaft (§ 215). Jeder beitragspflichtige Genosse muß mindestens eine Stimme haben. Das Ausscheiden von der Genossenschaft angehörenden Grundstücken kann diese gegen den Willen des Eigenthümers verlangen, wenn sonst die Erreichung des Genossenschaftszweckes gehindert wäre. Ersterer erhält hierbei volle Entschädigung, auf die entgangene Wertherhöhung wird keine Rücksicht genommen. Eigenthümer benachbarter Grundstücke haben ein Recht auf Anschluß an das Unternehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung ihres Grundeigenthums durch Mitbenützung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und die Anlagen bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen. Der neu Hinzutretende übernimmt einen entsprechenden Theil der Anlagekosten und trägt die besonderen Kosten der Mitbenutzung. Streitigkeiten regelt das Verwaltungsstreitverfahren (§§ 214—220).

Genossenschaften zur Anlegung und Benützung von Sammelbecken.

Abschnitt III (§§ 221—227) erhebt das Gesetz vom 19. Mai 1891 betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bildung von Wassergenossenschaften für das Gebiet der Wupper zu einer allgemeinen Norm. Voraussetzungen des Zwangseintritts in eine Genossenschaft sind hier:

a) Nachweis besserer Ausnutzung der Triebkraft von Wasserläufen oder besserer Ausnutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken durch das Unternehmen,
b) Unmöglichkeit der zweckmäßigen Durchführung ohne Ausdehnung auf die im Eigenthum des Widersprechenden befindlichen gewerblichen Anlagen,
c) Zustimmung der Mehrheit, berechnet nach dem ermittelten Vortheile.

Im Uebrigen gelten die allgemeinen Grundsätze wie bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften (215—220). Eigenthümer gewerblicher Anlagen, welche nach Begründung der Genossenschaft ihren Betrieb auf die Benutzung des Wassers der Sammelbecken ausdehnen, müssen, soweit die bessere Benutzung durch das genossenschaftliche Unternehmen möglich geworden ist, der Genossenschaft beitreten, um das Wasser benützen zu dürfen. Wollen Eigenthümer

landwirthschaftlicher Grundstücke solche Anlagen zu Kulturzwecken nutzbar machen, so müssen sie entsprechende Beiträge zahlen. Die Genossenschaft trifft die zum Schutze unterhalb des Sammelbeckens gelegener Grundstücke und Bäulichkeiten nöthigen Sicherheitsmaßregeln, in Dringlichkeitsfällen kann die Aufsichtsbehörde auf Kosten der Genossenschaft einschreiten.

Verfahren zur Begründung von Genossenschaften.

Das Verfahren leitet der Oberpräsident, in dessen Stromgebiet das Unternehmen ausgeführt wird. Der Antrag auf Bildung einer Genossenschaft geht von den Betheiligten aus (Vorlage der Erläuterungen und Zeichnungen, Kostenvoranschlag, Bezeichnung der Grundstücke, Erklärung über Bereitstellung der Mittel, bei Sammelbecken Nachweis der Vortheile). Ergibt die Prüfung nicht ohne Weiteres die Unzulässigkeit des Antrags, so wird eine Kommission zur Leitung des Verfahrens ernannt. Letztere ladet die Betheiligten unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterschienenen als zustimmend angesehen werden. Bei Genehmigung aller Erschienenen entwirft die Kommission das Statut und erwirkt die Genehmigung. Sofern ein Beitrittszwang gegen widersprechende Eigenthümer zulässig ist (§§ 214—221), werden die betreffenden Grundstücke und gewerblichen Anlagen, die Flächen und Werthe, sowie die Vortheile der betheiligten Anlagen festgestellt. Hieran schließt sich die Erörterung über die Einwendungen und die Voraussetzungen des Beitrittszwanges. Bleibt der ermittelte Vortheil oder Vertheilungsmaßstab streitig, so entscheidet das Wasseramt. Bei der Abstimmung über die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft ist nur dann eine Mehrheit anzunehmen, wenn die Zustimmenden nach der Fläche und dem Werthe der Grundstücke die Majorität bilden; bei allen sonstigen Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach dem Werthe der Grundstücke, bei einer Genossenschaft für Sammelbecken für gewerbliche Anlagen nach dem im Voranschlage ermittelten Vortheile (§ 206). Im Uebrigen finden auf den kommissarischen Verhandlungen die Vorschriften über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen Anwendung. Sobald eine Mehrheit vorhanden, erfolgt die Wahl der Bevollmächtigten. Der Kommissar legt die abgeschlossenen Verhandlungen dem Oberpräsidenten vor, von hier gehen sie mit Gutachten des Wasseramtes an die zentrale Stelle. Das Statut bedarf der ministeriellen Genehmigung. Nach Begründung der Genossenschaft ist sofortige Wahl und Einsetzung des Vorstandes zu veranlassen (§ 241). Alle Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Es kommen nur baare Auslagen in Ansatz. Letztere sind, soweit sie nicht die Staatskasse bestreitet, vom Antragsteller bei Zurückweisung des Antrages zu tragen, andernfalls von der Genossenschaft. Auf nothwendige Vorarbeiten zweckdienlich verwendete Auslagen des Antragstellers können der Genossenschaft zur Last gesetzt werden (§ 242).

Tit. IV. Enteignungsrecht.

Für wasserwirthschaftliche Unternehmen kann die Enteignung in Anspruch genommen werden. Der erstere Begriff umfaßt: Unternehmen zur Be- und Entwässerung im weitesten Sinn (auch Anlagen zur Zurückhaltung des Wassers in Quellgebieten, Unternehmen zur Benutzung, Veränderung und Unterhaltung von Wasserläufen und die Unternehmen der öffentlichen Wassergenossenschaften). Die Enteignung ist überall da anwendbar, wo ihr Zweck nicht bereits durch die besonderen Vorschriften des Entwurfes (Beschränkungen des Eigenthums, Zwangsbefugnisse) erreicht ist.

An der Spitze steht der Satz des Art. 9 der Verfassungsurkunde: die Enteignung ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig und darf nur gegen volle Entschädigung erfolgen. Sie setzt voraus, daß das Unternehmen anders nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann. Sie kommt dauernd für das Unternehmen selbst oder als vorübergehende Beschränkung in Anwendung als Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum.

Für die Feststellung der Entschädigung gilt das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. Wegen des gesetzlichen Nutzungsrechtes am fließenden Wasser ist Entschädigung nur dann zu gewähren, wenn dem Berechtigten eine schon seither von ihm dauernd ausgeübte Art der Benützung entzogen, geschmälert oder erschwert wird (§ 219). Wird für ein Ent- oder Bewässerungsunternehmen oder zur Wasserversorgung die Enteignung nachgesucht, und kann das Unternehmen auf Grundstücke des in Anspruch Genommenen zweckmäßig mit ausgedehnt werden, so kann Letzterer sich gegen entsprechenden Antheil an den Kosten betheiligen (§ 250). Der Unternehmer ist zu allen zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendigen Einrichtungen an Wegen, Einfriedigungen, Bewässerungsanstalten u. s. w. verpflichtet. Der zur Unterhaltung solcher Anlagen nach allgemeinen Grundsätzen oder auf Grund besonderer Titel öffentlich-rechtlich Verpflichtete übernimmt die Unterhaltung ganz und wird für den Mehraufwand vom Unternehmer entschädigt. Bei Anlagen zur Be- und Entwässerung und Wasserversorgung ist der den Eigenthümern entstehende Vortheil bei Festsetzung der Entschädigung aufzurechnen. Die Entscheidung über Gewährung der Enteignung ist dem Wasseramte übertragen. Das Verfahren lehnt sich im Wesentlichen an die Grundsätze des Enteignungsgesetzes an (§§ 253—263). Auch die für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege hier zugelassene Entnahme von Materialien ist auf wasserwirthschaftliche Unternehmungen ausgedehnt (§ 264).

Tit. V. Behörden.

Die Verwaltung der wasserwirthschaftlichen Angelegenheiten ist als ein Zweig der allgemeinen Landesverwaltung anerkannt. Die im Entwurfe eingeführten Wasserbehörden gehören zu den Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden der allgemeinen Landesverwaltung. Es entspricht dies dem inneren Zusammenhange und den zahlreichen Beziehungen, die das Gebiet der Wasserwirthschaft mit den Landesinteressen verknüpfen. An der Spitze der wasserwirthschaftlichen Verwaltung eines Stromgebietes steht der Oberpräsident mit dem erforderlichen Hilfspersonal. Seine Stellung als oberster Beamter der Provinz und Chef der Landesverwaltung bietet die Gewähr für die gleichmäßige Wahrung aller Seiten der Wasserwirthschaft, insbesondere auch für die volle Berücksichtigung der Landeskulturinteressen. Ihm zur Seite tritt bei Bearbeitung bestimmter wasserwirthschaftlichen Angelegenheiten, namentlich für die Entscheidung von Streitsachen, das Wasseramt, dessen Stellung und Zusammensetzung der des Bezirksausschusses ungefähr analog ist. Es besteht, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten, aus zwei ernannten und vier gewählten Mitgliedern; von ersteren muß eines zum Regierungsbaumeister des Ingenieurbaufaches und eines zum Richteramte befähigt sein (§ 267). Für die Bearbeitung der wasserwirthschaftlichen Angelegenheiten wird den Landräthen ein Techniker beigegeben, welcher an den Sitzungen des Kreisausschusses mit berathender Stimme theilnimmt.

Wasserpolizei- und Aufsichtsbehörden sind: bei Strömen und Schiffahrtskanälen der Oberpräsident; bei den Hochwasserflüssen, Flüssen und Kanälen der

Landrath (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde); bei den sonstigen Gewässern die Ortspolizeibehörde. Zur Beaufsichtigung kleinerer Wasserläufe ist die Bildung von Schaukommissionen in Aussicht genommen (§§ 274—276), wobei die näheren Vorschriften über Geschäftskreis und Zusammensetzung in Regulativs getroffen werden. Wie sich hieraus ergibt, liegt der Schwerpunkt der beabsichtigten Aenderung in der Bezirksinstanz und in der Lokalinstanz. Der Regierungspräsident wird für wasserwirthschaftliche Angelegenheiten seines Bezirkes in Zukunft nur noch als Organ des Oberpräsidenten fungiren. In der Organisation und Zuständigkeit der Kreis- und Lokalinstanz tritt eine wesentliche Aenderung dadurch ein, daß die Wasserpolizei an den wichtigeren nicht-schiffbaren Wassern auf den Landrath (die Ortspolizeibehörde) übergeht und den Kreisbehörden für die Erledigung der wasserwirthschaftlichen Geschäfte Wasserbautechniker beigegeben werden (§ 270)

Beschwerdeinstanz gegen wasserpolizeiliche Verfügungen des Oberpräsidenten ist der zuständige Minister. Auf die Klage gegen diese Verfügungen entscheidet das Oberverwaltungsgericht; Beschwerden gegen den Landrath (bezw. die Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen) gehen direkt an den Oberpräsidenten, Klagen an das Wasseramt. Um den Oberpräsidenten von zahlreichen lokalen Geschäften untergeordneter Bedeutung zu entlasten, können durch Verordnung für wasserpolizeiliche Funktionen in bestimmtem Umfange (Strompolizei gegenüber den Uferbesitzern und Eingesessenen des Hochwassergebietes) die Landräthe, für sonstige lokale Geschäfte der Wasserpolizei und Strombauverwaltung die Lokalbeamten herangezogen werden (§ 280).

Für die Zuständigkeit und das Verfahren des Wasseramtes finden die analogen Bestimmungen für die Bezirksausschüsse Anwendung. In dem Verwaltungsstreitverfahren entscheidet: Auf Berufung gegen Endurtheile des Kreisausschusses sowie erstinstanzliche Endurtheile des Bezirksausschusses das Wasseramt, gegen dessen Endurtheile das Oberverwaltungsgericht, desgleichen auf die Revision gegen die zweitinstanzlichen Endurtheile des Wasseramtes (§ 282). Auf Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreis- und Bezirksausschusses beschließt das Wasseramt (Rekurs an den zuständigen Minister). Der Oberpräsident kann zur Durchführung seiner Anordnungen Zwangsmittel anwenden (§ 285), auch Polizeiverordnungen für ganze Stromgebiete erlassen (§ 285).

Zwangs- und Strafbestimmungen.

Ungesetzliche, nicht genehmigte oder abweichend von den Konzessionsbedingungen ausgeführte Anlagen muß der Unternehmer auf Einschreiten der Behörde ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigen oder sich die Entfernung auf seine Kosten gefallen lassen Der Behörde steht die Befugniß zur zwangsweisen Hinderung der Ausführung zu (§ 289). Die Strafbestimmungen lehnen sich an die analogen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung an (§§ 290—292).

Theil VII (§§ 293—312) enthält eine Reihe von Uebergangs- und Schlußbestimmungen. —

Das volks- und privatwirthschaftliche Interesse an der Benutzung des Wassers ist ein überwiegendes; Schiffahrt und Fischerei, Landwirthschaft und Industrie haben ihren Antheil daran. Natürlich entspringen hieraus Gegensätze, deren Ausgleichung eine hauptsächliche Aufgabe der Gesetzgebung ist.

Nirgends genügen mehr die älteren Gesetze und das Herkommen. Abgesehen von dem Allgemeinen Landrecht, dem gemeinen Rechte und dem Code civil finden sich in Preußen die gesetzlichen Bestimmungen über das Wasserrecht in

54 verschiedenen Gesetzen zerstreut. Nicht eingerechnet sind dabei die Deich- und Fischereigesetze, ferner eine Anzahl Spezialgesetze, sowie die zum Theil aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Graben- und Stauordnungen u. s. w. Es war deshalb der Ruf nach Abhilfe durch ein einheitliches Gesetz ein allgemeiner, wohlberechtigter. Besondere Schwierigkeiten standen dem Gesetzgeber jedoch entgegen. Vielfach erwartete man eine Ordnung des Wasserrechtes durch das Reich im bürgerlichen Gesetzbuche. Auf diesem Wege hätte aber nur eine Regelung des Privatwasserrechtes erfolgen können, da das öffentliche Wasserrecht der Zuständigkeit des Reiches verfassungsmäßig entzogen ist. Beide Seiten des Wasserrechtes hängen aber viel zu sehr zusammen, um eine getrennte Ordnung zulässig erscheinen zu lassen. Die königliche Regierung hat deshalb mit Recht zur gesetzlichen Regelung des gesammten Wasserrechtes eine Kommission berufen, deren gediegene Arbeit uns zur vorstehenden Besprechung Anlaß gab.

Denkschrift,

betreffend Umgestaltung der preußischen Eisenbahnbehörden.

(April 1894.)

I. Gegenwärtige Organisation.

1. Zuständigkeits-Verhältnisse.

Die gegenwärtige Organisation der preußischen Staatseisenbahnen ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879 genehmigt und am 1. April 1880 zur Einführung gelangt. Sie beruht auf dem Grundsatz der Dezentralisation und der persönlichen Verantwortlichkeit. Danach werden die zur Zeit einschließlich der Neubaustrecken 28 179 km langen preußischen Staatsbahnen unter der obersten Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter verwaltet. Eisenbahnkommissionen, deren Errichtung für die Bauleitung der Neubaustrecken in der Organisation vorgesehen ist, bestehen zur Zeit nicht; von Einrichtung einer solchen Behörde ist auch bisher nur in einem Falle Gebrauch gemacht worden.

Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Eisenbahn-Direktionen erhobenen Beschwerden. Seiner besonderen Genehmigung sind, abgesehen von den Fällen, in denen dieselbe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist, nur diejenigen Angelegenheiten vorbehalten, die einer einheitlichen Regelung durch die oberste Stelle bedürfen oder der Natur der Sache nach zu deren Zuständigkeit gehören.

Den unmittelbar unter dem Minister stehenden Eisenbahn-Direktionen obliegt die obere Leitung der Verwaltung aller zu ihrem Bezirk gehörenden, im Bau oder im Betrieb befindlichen Bahnstrecken. Sie entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahn-Betriebsämter erhobenen Beschwerden und vertreten in allen ihrer unmittelbaren geschäftlichen Erledigung vorbehaltenen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbezirks die Verwaltung. Zu den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten gehören insbesondere die allgemeine und gleichmäßige Regelung des Dienstes für alle Zweige der Verwaltung innerhalb des gesammten unterstellten Bahngebiets, wie z. B die Fahrplan- und Tarifangelegenheiten, das Kassen- und Rechnungswesen, die Beschaffung der Bau-, Betriebs- und Werkstattsmaterialien sowie der Betriebsmittel, die Verwaltung der Hauptwerkstätten u. s. w.; überhaupt alle diejenigen Angelegenheiten, bei denen die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und Interessen gegenüber dem Gesichtspunkte der einheitlichen und gleichmäßigen Regelung zurücktritt.

Den den Eisenbahn-Direktionen untergeordneten Eisenbahn-Betriebsämtern obliegt die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung, soweit dieselben nicht der Eisenbahn-Direktion oder dem Minister vorbehalten sind. Innerhalb ihres Geschäftsbezirks vertreten sie in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung selbständig, sodaß sie, ebenso wie die Eisenbahn-Direktionen innerhalb ihres Geschäftsgebiets, auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse u. s. w. für die Verwaltung

Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen. Ihre Verfügungen bedürfen der höheren Genehmigung nur insofern, als sie Abweichungen von allgemeinen Vorschriften enthalten, oder für besondere Fälle die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten ist.

2. Sitze und Bezirke der Eisenbahn-Direktionen.

Gegenwärtig bestehen 11 Eisenbahn-Direktionen mit dem Sitze zu Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Köln für die linksrheinischen Linien, Köln für die rechtsrheinischen Linien, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Magdeburg. Auf einen Bezirk entfallen daher im Durchschnitt rund 2550 km.

3. Zahl und Bezirke der Eisenbahn-Betriebsämter.

An Eisenbahn-Betriebsämtern sind zur Zeit 75 vorhanden, ihre Geschäftsbezirke umfassen im Durchschnitt rund 350 km.

Das, wenn auch nicht nach seiner örtlichen Ausdehnung, so doch nach der Dichtigkeit und Lebhaftigkeit des Verkehrs der unterstellten Strecken, bedeutendste Betriebsamt ist das zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Köln gehörende Bezirksamt zu Essen, mit dem seit dem 1. April 1890 das an demselben Orte bis dahin bestandene Betriebsamt des Eisenbahn-Direktionsbezirks Elberfeld zusammengelegt worden ist, um die im Ruhrkohlengebiet gelegenen Linien unter der Leitung einer Direktion und eines Betriebsamts zu vereinigen. Mit Rücksicht auf den großen Umfang (509 km) und die eigenartigen Verhältnisse dieses Betriebsamts sind bei demselben ausnahmsweise nach dem Vorgange der bei den Eisenbahn-Direktionen bestehenden Einrichtung drei besondere Abtheilungen unter je einem Vorstande gebildet.

4. Zusammensetzung und Verfassung.

a) der Eisenbahn-Direktionen.

Die Eisenbahn-Direktionen bestehen aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern. Die ihnen obliegenden Geschäfte werden von drei Abtheilungen unter Leitung besonderer Dirigenten (Ober-Regierungs-, Ober-Bauräthe) erledigt; bei den Eisenbahn-Direktionen zu Frankfurt a. M. und Altona ist der Präsident zugleich Dirigent der ersten Abtheilung. Der Geschäftskreis der Abtheilungen wird vom Minister festgestellt. Die erste Abtheilung umfaßt das Etats- und Rechnungswesen, das Justitiariat und die allgemeinen Angelegenheiten, die zweite Abtheilung die Verkehrs- und Betriebsleitung und die dritte Abtheilung die Bau- und Werkstättenverwaltung. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Abtheilungen geschieht durch den Präsidenten nach Maßgabe des vom Minister festgestellten Vertheilungsplans, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Abtheilungen erfolgt durch die Abtheilungs-Dirigenten nach Maßgabe des von dem Präsidenten zu genehmigenden Geschäftsplans. Dem Präsidenten obliegt für den gesammten Verwaltungsbereich, den Abtheilungs-Dirigenten für den Bereich der ihnen unterstellten Abtheilung die Sorge für die Regelung des Geschäftsgangs. Insbesondere sind der Präsident und die Abtheilungs-Dirigenten für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen der Direktion, welche zu ihrer Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich, während den Mitgliedern der Direktion die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte obliegt.

b) der Eisenbahn-Betriebsämter.

Die Eisenbahn-Betriebsämter bestehen aus einem Betriebs-Direktor als Vorstand und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern. Dem Betriebs-Direktor obliegt die Sorge für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang und Betrieb im allgemeinen, insbesondere ist derselbe in ähnlicher Weise wie der Präsident der Direktion für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen des Betriebsamtes, welche zu seiner Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich, während den Mitgliedern des Betriebsamts die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte obliegt.

II. Bewährung der gegenwärtigen Organisation; Nothwendigkeit einer Reform.

Die gegenwärtige Organisation ist aus dem durch die Verstaatlichung der Privatbahnen erheblich gesteigerten Bedürfniß einer Dezentralisation der Verwaltung hervorgegangen. Die Einführung derselben beruhte auf der Erwartung, daß diejenigen Verwaltungsgeschäfte, welche nicht der einheitlichen Leitung und Bearbeitung innerhalb eines größeren Verkehrsgebiets bedürfen, zweckmäßig örtlichen Unterbehörden zu übertragen seien, welche, den Personen und Oertlichkeiten näherstehend, mit der genaueren Kenntniß derselben die Möglichkeit einer schnelleren und sorgfältigeren Erledigung aller sich auf dieselben beziehenden Verwaltungsgeschäfte bieten sollten. Es wurde daher angenommen, daß die örtliche Verwaltung des Bahneigenthums, die engere Betriebsleitung, die Bearbeitung der Personalien, das Beschwerdewesen, die selbständige Verwaltung und Rechnungslegung bezüglich der für diese Geschäfte bestimmten Ausgabefonds zweckmäßig solchen örtlichen Behörden, den Eisenbahn-Betriebsämtern, zu übertragen seien. Der mit der Errichtung derselben verbundene erhöhte Aufwand an persönlichen und sachlichen Kosten sollte durch eine größere Wirthschaftlichkeit der Betriebsverwaltung, welche man von der Wirksamkeit der neu gebildeten Behörden erwartete, ausgeglichen werden. Die in dem fast vierzehnjährigen Zeitraume seit Einführung der gegenwärtigen Organisation gemachten Erfahrungen haben diese Erwartungen nicht in allen Punkten, insbesondere aber nicht bezüglich des wirthschaftlichen Ergebnisses der Verwaltung bestätigt. Das ungünstiger werdende Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen mußte nothwendig zu Untersuchungen darüber Anlaß geben, auf welche Ursachen diese für die Staatsfinanzen bedenkliche Erscheinung zurückzuführen sei.

Zur Beurtheilung dieser Frage erschienen besonders die Verhältnisse bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen geeignet, da dort örtliche Betriebsbehörden nicht bestehen. Verwaltung und Betrieb werden vielmehr in ähnlicher Weise, wie früher in Preußen, unmittelbar von der Eisenbahn-Direktion geleitet; die unterstellten örtlichen Beamten sind nur ausführende Dienststellen der Direktion. Es wurden daher die organisatorischen Einrichtungen der Reichsbahnen und ihre Wirkungen auf die wirthschaftliche Gestaltung des Betriebs durch Kommissare an Ort und Stelle einer eingehenden Prüfung unterzogen, nachdem schon vorher Ermittelungen in gleicher Richtung bei einzelnen größeren preußischen Eisenbahn-Direktionen stattgefunden hatten. Demnächst wurde eine besondere, aus Mitgliedern des Ministeriums, der Eisenbahn-Direktionen und der Eisenbahn-Betriebsämter zusammengesetzte Kommission beauftragt, zu untersuchen, ob und inwieweit die bestehenden Verwaltungseinrichtungen Mängel aufweisen, und welche Aenderungen eventuell in Aussicht zu nehmen sein möchten.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen kann nicht geleugnet werden, daß die Verwaltung der preußischen Staats-Eisenbahnen im Vergleich zur Verwaltung der Reichsbahnen und auch für sich betrachtet, zu theuer wirthschaftet, und daß dieses Ergebniß, wenn nicht ausschließlich, so doch in erster Linie auf die Dezentralisation der Verwaltung durch Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte zwischen den Direktionen und Betriebsämtern zurückzuführen sei. Auch konnte nach den an Ort und Stelle vorgenommenen Ermittelungen und den Untersuchungen der Kommissare nicht bestritten werden, daß die gegenwärtigen Verwaltungseinrichtungen der preußischen Staatseisenbahnen neben vereinzelten Vortheilen überwiegend Nachtheile ergeben und die Leistungen der Verwaltung in ungünstiger Weise beeinflußt haben. Durch die Theilung der Geschäfte zwischen den Direktionen und den Betriebsämtern ist das Schreibwerk außerordentlich vermehrt, die sachgemäße Bearbeitung der Geschäfte erschwert und die Erledigung der Sachen gerade in den wichtigsten und dringendsten Fällen zum Nachtheil der Verwaltung und des Publikums verzögert worden. Infolge der Vertheilung der Verwaltungsbefugnisse auf zwei Instanzen sind weder die Direktionen noch die Betriebsämter im stande, das gesammte Gebiet der Verwaltung zu übersehen und in allen ihren mannigfaltigen, sich gegenseitig berührenden und durchdringenden Beziehungen zu regeln. Die Betriebsämter, welchen im allgemeinen eine gründlichere Kenntniß der örtlichen Verhältnisse beiwohnt, sind gleichwohl in allen wichtigeren Entscheidungen, bei welchen es auf diese Kenntnisse vorzugsweise ankommt, in ihrer Zuständigkeit beschränkt und an die Genehmigung der Direktion gebunden; letztere, obwohl die maßgebende Instanz, ist fast durchweg auf die Berichte der Betriebsämter angewiesen und entscheidet in den seltensten Fällen aus eigener Anschauung und Kenntniß der Verhältnisse. Diese Unselbständigkeit beeinträchtigt die Arbeitsfreudigkeit und das Gefühl der Verantwortung bei beiden Behörden, namentlich bei den Betriebsämtern, denen jede Möglichkeit benommen ist, ihren oft wohlbegründeten Vorschlägen gegenüber abweichenden Ansichten der Direktionen Geltung zu verschaffen. Andererseits wird es von den Direktionen als schwerer Uebelstand empfunden, daß sie gerade von der wichtigsten Aufgabe der Eisenbahnverwaltung, der Leitung des Betriebs, durch die bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse abgeschnitten sind. Daher erklärt es sich, daß bei den Direktionen sich vielfach das Bestreben geltend gemacht hat, in die Geschäftsführung der Betriebsämter einzugreifen, was nicht nur zur Vermehrung des Schreibwerks, sondern auch zu einer Herabdrückung des dienstlichen Interesses der Betriebsämter führen muß. Dieses Streben der Direktionen wird noch dadurch unterstützt, daß die Betriebsämter nach ihrer Besetzung und Bezirksabgrenzung vielfach außer stande sind, die ihnen organisationsmäßig obliegenden Geschäfte sachgemäß selbst zu bearbeiten, da zahlreiche Vorgänge des Betriebs weit über den Bereich des einzelnen Betriebsamts hinausgehen oder einheitlicher Regelung für einen größeren Bezirk bedürfen. Ferner werden die Betriebsämter zu häufiger, oft fortlaufender Berichterstattung auch in den ihrer ausschließlichen Zuständigkeit unterliegenden Angelegenheiten dadurch veranlaßt, daß die Direktionen sich über den Gang der Verwaltung innerhalb ihres Bezirks im allgemeinen sowie über die wichtigsten einzelnen Vorgänge unterrichtet halten müssen. Viele besonders zeitraubende und kostspielige Arbeiten, wie die Aufstellung der Bauentwürfe, werden jetzt vielfach doppelt gefertigt.

Wenngleich zur Vermehrung des Schreibwerks mit die Aufgaben beigetragen haben, welche der Staatsverwaltung inzwischen durch die soziale Gesetzgebung gestellt worden sind, so ist doch ein wesentlicher Theil desselben auf das geschilderte Berichtswesen zurückzuführen.

Was besonders die Frage betrifft, ob die für das Publikum von der Einrichtung der Betriebsämter erwarteten Vortheile eingetreten seien, so ist zwar anzugeben, daß in den größeren Städten, in denen sich Betriebsämter befinden, die Möglichkeit eines direkten Verkehrs mit der Behörde vom Publikum angenehm empfunden wird. Dieser Vortheil kommt indeß doch nur für den vereinzelten Ort in Betracht und verliert wiederum erheblich an Bedeutung durch die beschränkte Zuständigkeit der Betriebsämter namentlich auf dem Gebiete des Tarif- und Fahrplanwesens. Die angedeutete Annehmlichkeit wird weit überwogen von den Nachtheilen, die sich für das Publikum daraus ergeben, daß infolge der bestehenden Theilung der Verwaltungsbefugnisse zwischen Direktionen und Betriebsämtern die Erledigung der Anträge und Beschwerden meist sehr verzögert wird.

Die Vertheilung der Geschäfte auf drei Instanzen hat aber auch in wirthschaftlicher Beziehung ungünstig eingewirkt. Weder die Direktionen noch die Betriebsämter können das Gebiet der Verwaltung vollständig beherrschen und sind daher außer stande, den wirthschaftlichen Erfolg ihrer Maßnahmen in vollem Umfang zu übersehen. Hierdurch wird das Interesse der einzelnen Instanzen an einer wirthschaftlichen Verwaltung erheblich gemindert. Insbesondere gilt dies für die Betriebsämter, von deren sparsamer Verwaltung in Bezug auf Personalbedarf, Bahnunterhaltung, Betriebsmaterialienverbrauch das wirthschaftliche Ergebniß zum großen Theil abhängt. Außerdem aber bedingt die ganze Einrichtung des Behördenapparats, sowie das durch die Vertheilung der Verwaltungsbefugnisse geschaffene Schreibwerk einen bedeutenden, unwirthschaftlichen Aufwand an Personal und Bureaukosten.

Eine Reform der Verwaltung ist daher nicht nur aus geschäftlichen, sondern auch aus wirthschaftlichen Rücksichten geboten. Auch kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß wirksame Abhilfe nur durch Beseitigung einer der gegenwärtig vorhandenen drei Instanzen zu erreichen ist.

III. Künftige Organisation.

A. Im Allgemeinen.

Es ist daher in Aussicht genommen, die Betriebsämter als selbständige Behörden aufzuheben, ihre Verwaltungsbefugnisse auf die Direktionen zurück zu übertragen, und den Direktionen, deren Bezirke entsprechend zu verkleinern sind, für die ihnen demnächst obliegende unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebsdienstes ausführende Organe zu unterstellen. Gleichzeitig soll diesen ausführenden Organen zur Entlastung der Direktion eine Reihe weniger wichtiger Verwaltungsgeschäfte übertragen werden, wie die Verwaltung des Grundeigenthums, die Personalien der unteren und einzelner mittlerer Beamten, die Erledigung von Beschwerden und Reklamationen bis zu gewissen Beträgen u. s. w.

B. Im Besonderen.

a) Bezirke der künftigen Eisenbahn-Direktionen.

Dem vermehrten Geschäftsumfange der künftigen Eisenbahn-Direktionen entsprechend, muß eine Verkleinerung ihres Verwaltungsbezirks eintreten, wenn anders die neuen Behörden den ihnen zugewiesenen Aufgaben gewachsen sein sollen. Es ist daher die Bildung von 20 Direktionsbezirken in Aussicht genommen, sodaß

unter Zugrundelegung eines Bahnnetzes von rund 28000 km, auf einen Bezirk im Durchschnitt 1400 km entfallen würden.

b) Geschäftskreis, Befugnisse und Verfassung der künftigen Eisenbahn-Direktionen.

Den künftigen Eisenbahn-Direktionen obliegt unter der oberen Leitung des Ministers die Verwaltung aller zu ihrem Bezirk gehörenden, im Bau oder im Betriebe befindlichen Bahnstrecken. Sie vertreten in allen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbezirks die Verwaltung. Sie bestehen aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Die Bearbeitung der Geschäfte durch die Mitglieder erfolgt nach einem vom Präsidenten aufgestellten Geschäftsvertheilungsplan. Der Präsident soll wie bisher verantwortlich sein für den ordentlichen Geschäftsgang der Direktion, sowie für die Entscheidungen in denjenigen Angelegenheiten, welche er mit bearbeitet. Die Bildung von Abtheilungen ist im allgemeinen nicht in Aussicht genommen, da die Errichtung von Abtheilungen nach den bisher gemachten Erfahrungen sich im großen und ganzen nicht bewährt hat, die Präsidenten der neuen Direktionen mit kleineren Bezirken und einer geringeren Anzahl Mitglieder auch die Geschäfte in der Regel ohne Abtheilungen werden leiten können. Sollte demnächst in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit einer Entlastung des Präsidenten hervortreten, so bleibt die Errichtung einer oder mehrerer Abtheilungen vorbehalten. Die Erledigung der Geschäfte innerhalb der Direktionen mit Abtheilungen würde dann nach den oben mitgetheilten Grundsätzen der gegenwärtigen Organisation erfolgen. Außerdem bleibt vorbehalten, gewisse Verwaltungsgeschäfte, welche nach der gegenwärtigen Organisation von jeder Direktion selbständig bearbeitet werden, und auch in der Folge zweckmäßig für einen größeren Bezirk, sei es für den ganzen Staatsbahnbereich, sei es für eine größere Gruppe von Direktionen einheitlich erledigt würden, Einer Direktion für den ganzen Staatsbahnbereich oder für mehrere Direktionsbezirke zu übertragen. Es kommen in dieser Beziehung z. B. in Betracht: die Beschaffung von Betriebsmitteln und Materialien, die Wagendisposition, das Abrechnungswesen, die Verwaltung des Werkstättenwesens, die Angelegenheiten der Prüfung der mittleren Beamten, das Tarifwesen u. s. w.

Dagegen ist in Aussicht genommen, dem Präsidenten je ein administrativ und ein technisch vorgebildetes Mitglied der Direktion als ständige Stellvertreter beizugeben und denselben neben ihren dienstlichen Obliegenheiten als Direktionsmitgliedern zur nothwendigen Entlastung des Präsidenten die Vertretung nicht nur in Abwesenheitsfällen des Präsidenten, sondern auch bei seiner Anwesenheit in bestimmten mehr untergeordneten Angelegenheiten administrativer und technischer Natur ein für allemal zu übertragen. Außerdem würden die beiden Stellvertreter als Beiräthe dem Präsidenten zur Seite stehen, der ihr Gutachten in allen wichtigen Fragen einzuholen hätte. Diese Einrichtung würde die Möglichkeit bieten, ohne Bildung von Abtheilungen, einzelne Zweige der Verwaltung vorübergehend oder dauernd einer wirksamen Beaufsichtigung und eingehenden Behandlung zu unterwerfen und dadurch die besonders schwierige Geschäftsführung des Präsidenten zu unterstützen. Die Nothwendigkeit, bei Auswahl der Vertreter des Präsidenten von den Rücksichten auf das Dienstalter abzusehen und lediglich die persönliche Tüchtigkeit entscheiden zu lassen, bedingt, daß die Stellung der genannten Beamten gegenüber den übrigen Direktionsmitgliedern durch Beilegung eines höheren Ranges (Ober-Regierungs-Rath, Ober-Baurath) und Gewährung einer Besoldungszulage gehoben wird.

c) den Eisenbahn-Direktionen zu unterstellende Ausführungsorgane.

Für die Ausführung und Ueberwachung des Bahnunterhaltungs- und Betriebsdienstes, des Maschinen- und Werkstättendienstes, des Verkehrsdienstes und des Telegraphendienstes nach den Anordnungen der Direktionen sind Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspektionen, Maschinen-Inspektionen, Verkehrs-Inspektionen und Telegraphen-Inspektionen vorgesehen. Während die Geschäftsbezirke der Bau- und Betriebs-Inspektionen im Durchschnitt auf 100 km bemessen sind, ist für die Bezirke der Maschinen- und Verkehrs-Inspektionen ein Umfang von 300 bis 500 km und von 200 bis 400 km angenommen. An Telegraphen-Inspektionen ist für jeden Direktionsbezirk nur eine gerechnet. Die Vorsteher der genannten Dienststellen sollen zwar, untereinander gleich geordnet, der Direktion unmittelbar unterstehen, im übrigen aber, insoweit sie an demselben Orte sitzen, gemeinschaftliche Bureau-Einrichtungen besitzen und die ihren Geschäftskreis gemeinsam berührenden Angelegenheiten thunlichst durch mündliches Benehmen erledigen. Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Direktion mit der Maßgabe, daß im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bau- und Betriebs-Inspektor einerseits und den Vorstehern der übrigen Dienststellen andererseits bei Gefahr im Verzuge der Bau- und Betriebs-Inspektor bestimmt, was zu geschehen hat.

Den Vorstehern der genannten Dienststellen würden daher nach der neuen Organisation im Vergleich zu den Vorständen der gegenwärtigen Bauinspektionen vermehrte und erhöhte Aufgaben zufallen.

Zum Sitze der den Eisenbahn-Direktionen zu unterstellenden Ausführungsorgane sind schon im Interesse weiterer Ausnutzung vorhandener Diensträume in erster Reihe diejenigen Orte in Aussicht genommen, an denen sich zur Zeit Betriebsämter oder Bauinspektionen befinden. Die Befürchtungen der gegenwärtig mit Betriebsämtern bedachten Städte, bei Aufhebung der Betriebsämter den größten Theil der Eisenbahn-Betriebsbeamten zu verlieren, sind daher nicht begründet.

d) Eisenbahn-Baukommissionen.

In Betreff der Neubauten und größeren Umbauten empfiehlt sich die Beibehaltung der bestehenden Vorschriften, nach denen die Leitung des Baues entweder einer der vorhandenen Direktionen oder einer eigens dafür einzusetzenden Behörde übertragen werden kann.

IV. Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten.

Die Verhältnisse der bei der geplanten Umgestaltung der Eisenbahnbehörden (vergl. auch Nr. VI) nicht zur Verwendung gelangenden Beamten sollen im allgemeinen nach denselben Grundsätzen geregelt werden, welche seiner Zeit bei der Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung im Jahre 1880 und 1883 maßgebend gewesen sind (§§ 83 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1880 — Gesetz-Samml. S. 291 — und §§ 147 ff. des Gesetzes vom 30. Juli 1883 — Ges.-Samml. S. 195).

V. Wirthschaftliche Wirkungen der neuen Organisation.

Auch in wirthschaftlicher Beziehung können von der neuen Organisation günstige Wirkungen erwartet werden. Bei einzelnen Titeln und Positionen eintretende Mehrausgaben werden durch die anderwärts erzielten bedeutenden Minderausgaben erheblich übertroffen.

Die jährliche Ersparniß, auf welche nach Durchführung der neuen Einrichtung infolge Umgestaltung der Behörden bei den Besoldungen (einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses) der im Titel 1, 2 und 6 des Etats aufgeführten Beamten voraussichtlich zu rechnen sein wird, ist nach den zur Zeit nur möglichen ganz überschläglichen Ermittelungen auf etwa 4 bis 5 Millionen Mark geschätzt worden.

Die einmaligen Ausgaben zur Durchführung der neuen Organisation bestehen im wesentlichen aus den Kosten für den Neudruck von Dienstvorschriften und anderer Drucksachen, für anderweite Einrichtung und Anmiethung von Diensträumen, sowie für Umzüge von Bureaux und Beamten und sind auf rund 600000 Mk. geschätzt worden. Hierzu würden die Bezüge derjenigen Beamten treten, welche bei der neuen Organisation keine Verwendung finden. Ihre Höhe kann zur Zeit noch nicht angegeben werden, da die erforderlichen Vorermittelungen noch nicht abgeschlossen sind.

Die bei den übrigen Titeln zu erwartenden Ersparnisse und die sonstigen wirthschaftlichen Vortheile lassen sich zur Zeit nicht ziffermäßig bemessen, da durch die neue Einrichtung unmittelbar nur die allgemeine Verwaltung betroffen wird und daher zunächst auch nur auf diesem Gebiete die Ersparnisse ziffermäßig in die Erscheinung treten. Die hierbei durch Aufhebung einer Verwaltungsinstanz erzielten Vereinfachungen werden indeß auch auf die übrigen Verwaltungszweige günstige Rückwirkungen üben. Die hiervon zu erwartenden Vortheile werden nicht allein in weiteren Ersparnissen, sondern auch darin zum Ausdruck kommen, daß das große Eisenbahnnetz des Staates den wirthschaftlichen und Verkehrsinteressen des Landes noch besser wie bisher dienstbar gemacht werden kann.

VI. Rückwirkungen der neuen Organisation auf die Aufgaben und Einrichtungen der Zentralstelle; Reform der staatlichen Eisenbahn-Aufsichtsorgane.

Welche Rückwirkungen die geplante Reform auf die Aufgaben und Einrichtungen der Zentralstelle haben wird und welche Aenderungen in dieser Beziehung sich etwa als nothwendig erweisen möchten, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, bedarf vielmehr noch näherer Prüfung. Ebenso unterliegt der Erwägung, ob nicht aus der geplanten Neuordnung der Staats-Eisenbahnverwaltung auch zu einer zweckmäßigen Umgestaltung der staatlichen Aufsichtsorgane für die bestehenden Privatbahnen Anlaß zu nehmen sein möchte.

Denkschrift

über

das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891.

(Dezember 1893.)

~~~~

I.

Patentgesetz vom 7. April 1891.

Die Abänderungen, welche das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 durch das Gesetz vom 7. April 1891 erfahren hat, betreffen in der Hauptsache die Einrichtung des Patentamts und das patentamtliche Verfahren. Das System des Gesetzes, namentlich die amtliche Vorprüfung der Erfindungen, ist unverändert geblieben, und auch das materielle Patentrecht ist von der Revision nur in einzelnen Punkten berührt worden.

I. Organisation des Patentamtes.

Allgemeines.

Zu den Umgestaltungen in der Organisation des Patentamts gehört in erster Linie:

1. die Berufung von technischen und rechtskundigen Mitgliedern, welche auf Lebenszeit im Hauptamt angestellt sind;
2. die Trennung des Personals für die Anmeldeabtheilungen von demjenigen für die Beschwerdeabtheilungen, und zwar derart, daß die technischen Mitglieder der Anmeldeabtheilung im Hauptamt angestellt sein müssen.

Beide Einrichtungen haben sich bewährt. Die Vorzüge der Neuerungen treten für die erste Instanz hauptsächlich in einer intensiveren Ausgestaltung und schnelleren Erledigung des Prüfungsgeschäfts zu Tage. Die Vorprüfung kann mit hauptamtlichen Mitgliedern naturgemäß gründlicher betrieben, der Ausarbeitung der Entscheidungen eine größere Sorgfalt gewidmet werden, als es unter der früheren Organisation möglich war. Daß dieser Fortschritt auch von der Industrie empfunden wird, dafür liegen mehrfache Anzeichen vor. Das Verfahren erfordert ferner, wie die aufgestellten Nachweisungen ergeben, im Durchschnitt der Fälle kürzere Zeit, als bisher. Dies ist um so höher anzuschlagen, als durch die Einführung des Verfahrens vor dem Vorprüfer eine neue Instanz geschaffen ist, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen breiteren Raum im Verfahren in Anspruch nimmt.
~~~~

Was die zweite Instanz anbelangt, so hat erst die Trennung des Personals einen sachgemäßen Abschluß der Organisation ermöglicht. Erst jetzt kann, im Gegensatz zu den koordinirten Beschwerdeabtheilungen des früheren Rechts, von einer eigentlich höheren, mit autoritativen Befugnissen bekleideten Beschwerdeinstanz die Rede sein. Dies ist namentlich für die Einheitlichkeit der Rechtsübung von weittragender Bedeutung.

Inwieweit die neuen Abtheilungen erster wie zweiter Instanz diese ihre Aufgaben im Einzelnen zu erfüllen im Stande gewesen sind, wird unten an gehöriger Stelle ausführlicher zu erörtern sein. Erleichtert ist der Uebergang in die neuen Verhältnisse durch den Umstand, daß die früheren Mitglieder der Behörde theils in die Stellung hauptamtlicher Mitglieder, theils in die neuen Formationen der Beschwerdeinstanz übergetreten sind. Das Patentamt ist dadurch vor dem Verlust bewährter Kräfte und Erfahrungen bewahrt worden.

Der Schwerpunkt der Detailarbeit, welche für die Prüfung der Anmeldungen von besonderer Bedeutung ist, liegt in der ersten Instanz, und die gewissenhafte Durchführung dieser Aufgabe ist durch die Berufung hauptamtlicher Mitglieder an und für sich sichergestellt. Doch verdient hier ein Punkt hervorgehoben zu werden. Schon bei der Enquete des Jahres 1886 ist auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, die Mitglieder des Patentamts mit den Anschauungen und Bedürfnissen des gewerblichen Lebens fortgesetzt in Fühlung zu erhalten. Naturgemäß fallen die dafür geltend gemachten Gründe noch schwerer ins Gewicht, wenn, wie es jetzt der Fall ist, die prüfenden Mitglieder erster Instanz ihre Thätigkeit ausschließlich dem Patentamt widmen.

Zur Aufrechterhaltung dieser Fühlung bietet zum Theil schon das patentamtliche Verfahren bei richtiger Handhabung, z. B. durch Besichtigung der ausgeführten Erfindung an Ort und Stelle, durch Anhörung der Betheiligten und sachverständiger Personen, sowie durch sonstige Ermittelungen, gemäß § 25 des Gesetzes Gelegenheit dar. Hauptsächlich aber kommen für den gedachten Zweck Instruktionsreisen der Mitglieder zum Besuch von Fabriken und sonstigen Betriebsstätten, sowie von Ausstellungen in Betracht.

Mit Befriedigung darf verzeichnet werden, daß in den letzten beiden Jahren solche Studienreisen bereits mehrfach haben unternommen werden können. So sind die Wanderausstellungen der deutschen landwirthschaftlichen Gesellschaft in Königsberg und München, die internationale Ausstellung für Musik und Theaterwesen in Wien, einige Eisen- und Stahlwerke Westfalens und die bedeutenderen Theerfarbfabriken Deutschlands von Mitgliedern des Patentamts besucht worden. Besonders aber verdient hervorgehoben zu werden, daß im Sommer d. J. sechs Mitglieder zum Besuche der Weltausstellung nach Chicago entsendet worden sind.

Alle diese Reisen sind regelmäßig nicht nur für die betheiligten Mitglieder, sondern auch für die übrigen Beamten der Behörde, denen die Reiseberichte zugänglich gemacht zu werden pflegen, die Quelle reicher und lebendiger Anregung gewesen. Dazu kommt, soweit es sich um den Besuch einheimischer Industriestätten handelt, noch ein anderer Gewinn. Die Berührung mit den betheiligten Kreisen hat es mehrfach ermöglicht, Zweifel über die Handhabung des Gesetzes aufzuklären und hin und wieder Anregungen entgegenzunehmen, welche für die Arbeiten des Patentamts nicht ohne Bedeutung geblieben sind. Schließlich hat sich bei allen diesen Gelegenheiten gezeigt, ein wie großer Werth von der Industrie selbst darauf gelegt wird, daß die Behörde in dieser Weise den Verhältnissen im Lande selbst näher tritt. Es bleibt deshalb erwünscht, daß der

patentamtlichen Verwaltung auch für die Zukunft diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche ermöglichen, von diesen Hülfsmitteln der Belehrung einen möglichst reichlichen Gebrauch zu machen.

Bildung und Besetzung der Abtheilungen.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1891 sind im Rahmen der oben gekennzeichneten Organisation vier Anmeldeabtheilungen für die Patentanmeldungen und ferner zwei Beschwerdeabtheilungen und eine Nichtigkeitsabtheilung gebildet. Unter die Anmeldeabtheilungen sind durch Bestimmung des Reichskanzlers in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 a. a. O. die Geschäfte in der aus der Anlage I ersichtlichen Weise vertheilt.

Die Zahl der den Anmeldeabtheilungen angehörenden technischen Mitglieder betrug am 1. Oktober 1891: 30. Sie ist durch den Etat von 1892/93 um zwei Stellen vermehrt, von denen die eine mit einem Elektrotechniker, die andere mit einem Sachverständigen der Textilindustrie besetzt ist, so daß gegenwärtig 32 technische Mitglieder im Hauptamt angestellt sind. Die Mitglieder sind auf die Anmeldeabtheilungen derart vertheilt, daß auf die Abtheilung I 10, auf die Abtheilung II 13, auf die Abtheilung III 14, auf die Abtheilung IV 10 Mitglieder entfallen. Die Mehrzahl der Mitglieder gehört hiernach zwei Abtheilungen an. Es hat dies theils in der Verwandtschaft technischer Gebiete, welche in verschiedenen Abtheilungen behandelt werden, theils in der Absicht seinen Grund, eine möglichste Gleichartigkeit der Entscheidungen in den Abtheilungen sicherzustellen. Der gleiche Gesichtspunkt ist auch für die Beschwerdeinstanz maßgebend gewesen. Von den 28 nichtständigen Mitgliedern gehören 18 der Beschwerdeabtheilung I, 22 der Beschwerdeabtheilung II an. Der Nichtigkeitsabtheilung sind 23 Mitglieder überwiesen.

Rechtskundige Mitglieder sind im Patentamt außer dem Präsidenten 9 beschäftigt; 5 davon sind hauptamtlich angestellt. Die hauptamtlichen Mitglieder sind zunächst zur Leitung der Anmeldeabtheilungen und der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster berufen und außerdem neben den nicht hauptamtlichen Mitgliedern theils den Beschwerdeabtheilungen, theils der Nichtigkeitsabtheilung überwiesen. Dieser Vertheilungsmodus hat sich namentlich insofern gut bewährt, als er zwischen den verschiedenen Instanzen einen Austausch der Anschauungen in den für die Auslegung des Gesetzes wichtigen Fragen ermöglicht.

Technische Hülfsarbeiter.

Neben den hauptamtlichen technischen Mitgliedern sind noch 44 technische Hülfsarbeiter im Patentamt beschäftigt. Die Hoffnung, daß es gelingen werde, eine allmälige Beseitigung der Hülfskräfte herbeizuführen, hat sich nicht nur nicht erfüllt, es hat vielmehr nach und nach auf eine Vermehrung dieser Beamten Bedacht genommen werden müssen. Zunächst findet diese Maßregel darin ihre Erklärung, daß die Prüfung der Anmeldungen zu einem Theile Ermittelungen mechanischer Natur voraussetzt, welche den Mitgliedern ohne Gefährdung anderer wichtiger Aufgaben nicht auferlegt werden dürfen. Mit der wachsenden Zahl der Anmeldungen steigt hiernach das Bedürfniß nach derartigen Hülfskräften. Ferner sind die Mitglieder vielfach derart überlastet, daß sie ohne Unterstützung auch das eigentliche Prüfungsgeschäft nicht zu bewältigen vermögen. Auch muß im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Mitgliedes durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit ein besonderer Beamter zur Verfügung stehen, der die An-

meldung für die weitere Bearbeitung vorbereiten kann, da bei der Mannigfaltigkeit des zu behandelnden Stoffs und der Eigenart der dem Patentamt obliegenden Prüfungsarbeit selbst eine zeitweilige Vertretung durch ein anderes, auf einem anderen, wenngleich naheliegenden Gebiete sachverständiges Mitglied ohne Gefahr für die Gleichmäßigkeit der Entscheidungen nicht wohl möglich ist. Den Hülfsarbeitern liegt außerdem die Redaktion der Patentschrift und die Herstellung der Auszüge aus den Patentschriften ob.

II. Verfahren.

In Bezug auf das Verfahren hat das Gesetz vom 7. April 1891 gegenüber dem früheren Rechtszustande einschneidende Umgestaltungen herbeigeführt. Dahin gehört zunächst:

1. die Schaffung einer Vorinstanz im Prüfungsverfahren vor dem sogenannten Vorprüfer,
2. die Ordnung des Beschwerdeverfahrens nach verwaltungsgerichtlichen Gesichtspunkten.

Ferner ist der Aenderungen zu gedenken, welche in Bezug auf die Gebührenzahlung und in Bezug auf die Erstattung der Gutachten getroffen sind.

Bevor auf diese Punkte näher eingegangen wird, empfiehlt es sich, über die Entwickelung der Geschäfte im Patentamt einige zahlenmäßige Mittheilungen zu machen, da die Gestaltung des Verfahrens in der Praxis nothwendigerweise von dem Umfang der Geschäfte, insbesondere von der Anzahl der Anmeldungen hat beeinflußt werden müssen.

Entwickelung der Geschäfte. Anmeldungen.

Die Zahl der Patentanmeldungen betrug im Jahre 1890: 11 882, im Jahre 1891: 12 919, im Jahre 1892: 13 126 und in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres: 10 873 (vergleiche die Anlage I). Die Zunahme der Anmeldungen ist namentlich in der ersten Hälfte dieses Jahres eine überraschend starke gewesen; während der Sommermonate ist, wie dies auch in früheren Jahren der Fall war, ein Stillstand eingetreten, doch scheint die Tendenz jetzt wieder eine steigende Richtung nehmen zu wollen, so daß für das Jahr 1893 auf eine Gesammtsumme von fast 15 000 Anmeldungen gerechnet werden darf. An dem Mehrbetrage nehmen hauptsächlich die Anmeldungen der chemischen Industrie, speziell der chemischen Großindustrie Theil, namentlich soweit es sich um die Klasse 22 (Farbstoffe) und die Klasse 75 (Soda) handelt. In beiden Klassen ist die Zahl der vorjährigen Anmeldungen schon jetzt (Anfang Oktober) um ein Beträchtliches überschritten. Aehnlich steht es bei den Klassen Eisen-, Blech- und Draht-Erzeugung, Bäckerei, Gasbereitung, Feuerungsanlagen, Heizungsanlagen, Hochbauwesen, chemische Metallbearbeitung und Landwirthschaft. Es hat der höchsten Anspannung der Kräfte bedurft, um die Erledigung dieser Anmeldungen vor empfindlicheren Stockungen zu bewahren; einzelne Verzögerungen haben sich mit dem zur Verfügung stehenden Personal leider nicht vermeiden lassen.

Einfluß der Gebrauchsmuster-Anmeldungen.

Das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 hat, äußerlich betrachtet, einen nennenswerthen Einfluß auf die Bewegung der Patentanmeldungen nicht ausgeübt. Auch in denjenigen Klassen, welche, wie unten näher darzulegen sein wird, das eigentliche Gebiet auch der kleinen Er-

findungen sind, z. B. Bekleidungsindustrie, Beleuchtungsgegenstände, Hand- und Reisegeräthe, Hochbauwesen, Kurzwaaren, Schankgeräthschaften, Schreib- und Zeichenmaterialien, Gesundheitspflege, Landwirthschaft, Sattlerei, Sport, ist eine erhebliche Abnahme der Anmeldungen nicht wahrzunehmen. Die meisten Klassen, z. B. Bekleidungsindustrie, Hand- und Reisegeräthe, hauswirthschaftliche Geräthe, Schreib- und Zeichenmaterialien und namentlich Landwirthschaft, Sattlerei und Hochbauwesen, sind sogar fast unberührt geblieben oder werden die geringfügige Einbuße, die sie erlitten haben, voraussichtlich bald wieder einholen. Nur in den Klassen Kurzwaaren und Sport scheint ein Rückgang eintreten zu wollen. Bemerkenswerth ist, daß die Anzahl der ertheilten Patente in der Mehrzahl der oben bezeichneten Klassen relativ größer geworden ist, als früher. Sie ist im Verhältniß der Jahre 1891 und 1892 in den Klassen Hand- und Reisegeräthe von 42 auf 60, hauswirthschaftliche Geräthe von 191 auf 269, Hochbauwesen von 51 auf 69, Landwirthschaft von 142 auf 249, Schreib- und Zeichenmaterialien von 61 auf 86, Schuhwerk von 42 auf 56 gestiegen, obwohl die Anzahl der Anmeldungen in allen diesen Klassen im Jahre 1892 geringer war, als im Jahre vorher. Es darf hieraus gefolgert werden, daß die Anmeldungen dieser Klassen sich qualitativ verbessert haben, und daß die kleinen Erfindungen, so wie es das Gesetz vom 1. Juni 1891 beabsichtigt hat, dem Gebrauchsmusterschutze geflossen sind.

Beschwerden.

Die Zahl der Beschwerden betrug im Jahre 1890: 2 965, im Jahre 1891: 2 337, im Jahre 1892: 1 233 und in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1893: 1 155 Diese Zahlen beweisen einen erheblichen Rückgang in der Benutzung des Rechtsmittels; denn die kleine Zunahme im laufenden Jahre fällt gegenüber der Differenz der Vorjahre nicht ins Gewicht. Dieses recht günstige Ergebniß ist wesentlich auf die gründlichere Vorprüfung und auf diejenigen Neuerungen im Verfahren zurückzuführen, welche dem Anmelder Gelegenheit geben, sich vor der Abweisung, schriftlich oder mündlich, über die der Patentirung entgegenstehenden Umstände eingehend zu unterrichten. Zwar hat auch die Zahl der Patentertheilungen relativ um etwas zugenommen, indem im Jahre 1890: 39,4 Prozent der Anmeldungen, im Jahre 1891: 43 Prozent und im Jahre 1892: 45 Prozent zur Ertheilung geführt haben; allein hierbei ist der schon oben erwähnte Umstand in Betracht zu ziehen, daß durch den Uebergang eines Theils der kleinen Erfindungen zum Gebrauchsmusterschutz für eine Reihe von Klassen die Wahrscheinlichkeit der Patentertheilung sich erhöht hat.

Nichtigkeitsklagen.

Nichtigkeitsklagen und Zurücknahmeklagen sind im Jahre 1890: 86, im Jahre 1891: 92, im Jahre 1892: 62 und in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres 73 bei dem Patentamt eingereicht.

Geschäftsnummern.

Die Zahl der Geschäftsnummern hat erheblich zugenommen (vergleiche Anlage III). Sie betrug im Jahre 1890: 75 933, im Jahre 1891: 92 998, im Jahre 1892: 131 954 und wird in diesem Jahre auf rund 150 000, d. h. fast das Doppelte des Jahres 1890, sich stellen. Die starke Steigerung ist theils auf die Anmeldungen und sonstigen Geschäftssachen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster, theils auf die durch die Neuerungen im Patentertheilungsverfahren be-

wirkte Vermehrung des Schriftwechsels mit den Betheiligten zurückzuführen. Namentlich ist das Verfahren vor dem Vorprüfer, sowie die Bestimmung des Gesetzes in §§ 22 Absatz 2, 26 Absatz 4, wonach der Anmelder vor der Entscheidung über neue Umstände gehört werden muß, sowie die vermehrte Gebührenkontrole von Einfluß gewesen. Desgleichen haben die Anträge auf Aussetzung der Bekanntmachung der Anmeldung stark zugenommen. Die Zahl der Einsprüche hat dagegen nur unwesentlich geschwankt. Sie betrug im Jahre 1890 bei 5 351 bekannt gemachten Anmeldungen 1 028, im Jahre 1891 bei 5 989 Bekanntmachungen 1 194, im Jahre 1892 bei 6 920 Bekanntmachungen 1 150 und während der ersten neun Monate in 1893 bei 5 156 Bekanntmachungen 1 076.

Die starke Vermehrung der Geschäfte hat eine entsprechende Verstärkung des Personals zur Folge gehabt. Die nachstehende Tabelle bringt dies zum Ausdruck:

	Rechtskundige Mitglieder im Nebenamt.	Nichtständige technische Mitglieder.	Hauptamtliche Mitglieder.	Bureauvorsteher.	Technische Hülfsarbeiter.	Bureau-Beamte.	Kanzlei-Beamte.	Kanzleidiener
1890	5	30	—	2	35	56	24	17
1891	5	30	35	2	35	61	26	22
1892	4	29	35	2	41	88	30	32
1893	4	28	37	2	44	89	33	33

Inwieweit hieran die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster betheiligt ist, wird unten mitzutheilen sein.

Dienstgebäude.

Im Frühjahr 1891 erfolgte, wie hier eingeschaltet werden darf, die Uebersiedelung der Behörde in das neu erbaute Dienstgebäude Luisenstraße Nr. 33/34, welches mit seinen 94 Arbeitsräumen zur Unterbringung des der früheren Organisation angehörigen Personals gerade ausreichte. Die Schwierigkeiten, welche am 1. Oktober 1891 durch den Eintritt der neuen Mitglieder entstanden, konnten erst im Sommer 1892 durch die Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks (Luisenstraße Nr. 32) einigermaßen beseitigt werden. Indessen hat die weitere Vermehrung des Personals nach und nach wieder zu einer so dichten Besetzung der Zimmer geführt, daß die Anmiethung neuer Räumlichkeiten oder die käufliche Erwerbung weiterer Grundstücke nur noch eine Frage der Zeit ist.

Verfahren vor dem Vorprüfer.

Die Einführung einer Vorprüfung vor dem Verfahren in der Anmeldeabtheilung verdankt ihre Entstehung der Absicht des Gesetzgebers, die Rechtsbehelfe des Patentsuchers um eine Instanz zu vermehren. Eigenthümlich ist dem Verfahren einmal die im § 21 des Gesetzes gekennzeichnete Vorprüfung der Anmeldung durch ein bestimmtes Mitglied der Anmeldeabtheilung, den Vorprüfer, und ferner an Stelle einer die Instanz abschließenden Entscheidung die an die nicht rechtzeitige Beantwortung des Vorbescheids geknüpfte Rechtsvermuthung der Zurücknahme der Anmeldung.

In dem ersteren Punkte hat sich die Neuerung gut eingelebt und segensreich gewirkt. Zum Vorprüfer wird das für die Anmeldung am besten sach-

verständige Mitglied der Anmeldeabtheilung bestellt. Er tritt, solange das Vorverfahren dauert, gewissermaßen aus der Abtheilung heraus, um mit dem Anmelder die der Anmeldung nach der formellen und materiellen Seite entgegenstehenden Bedenken zu erörtern. Da nach § 25 des Gesetzes auch in dem Verfahren vor dem Vorprüfer jederzeit die Ladung und Anhörung der Betheiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittelungen angeordnet werden kann, so ist der Vorprüfer in der Lage, die Sache nach allen Richtungen hin erschöpfend zu behandeln.

Mündliche Verhandlung.

Unter den Mitteln der Aufklärung spielt die mündliche Anhörung der Betheiligten eine besondere Rolle. Gegen die frühere Organisation des Patentamts ist namentlich geltend gemacht worden, daß sie für die mündliche Anhörung des Patentsuchers nicht ausreichende Einrichtungen besessen habe, und es ist die Absicht der Revision gewesen, auch in dieser Frage Abhülfe zu schaffen. Demgemäß ist in den §§ 25, 26 Absatz 3 über das mündliche Gehör im Verfahren vor dem Patentamt ausdrücklich Bestimmung getroffen. Die Praxis hat gezeigt, daß die mündliche Verhandlung mit den Erfinder das beste Mittel der Aufklärung zweifelhafter Fragen ist. Neben der informatorischen Wirkung der mündlichen Verhandlung tritt aber mehr und mehr auch der Einfluß hervor, welchen der persönliche Verkehr mit dem Patentamt sonst auf die Betheiligten ausübt. Es ist lehrreich, zu beobachten, wie schnell in der Verhandlung Vorurtheil und Mißtrauen verschwindet und dem Vertrauen Platz macht, auf eine eingehende und objektive Würdigung der Sache rechnen zu können. Auch Ausländer haben in letzter Zeit mehrfach die Ladung vor das Patentamt nachgesucht. Da die aus diesen Kreisen stammenden Anmeldungen häufig die zum Verständniß der Erfindung nöthigen Eigenschaften vermissen lassen, so liegt dem Erfinder daran, die fehlenden Aufschlüsse persönlich zu geben, zumal der schriftliche Weg hier weniger leicht zum Ziele führt. In solchen Verhandlungen ist gleichfalls in erfreulicher Weise ein großes Vertrauen in die Geschäftsbehandlung und Sachkenntniß des Patentamts wahrgenommen worden.

Während in der Beschwerdeinstanz, wo geschlossene Sitzungen an dazu bestimmten Tagen stattfinden, die Betheiligten besonders geladen werden müssen, steht für das Verfahren vor dem Vorprüfer an sich nichts entgegen, daß der Patensucher ohne Ladung vor dem Vorprüfer erscheint, um seine Sache persönlich zu vertreten. Solche formlose Besprechungen sind denn auch in der Praxis nicht selten gewesen; sie haben jedenfalls den Vorzug, zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Der Vorprüfer hört alsbald, worauf es dem Anmelder ankommt, und der Anmelder lernt die Beanstandungen des Patentamts verstehen. Indessen haben sich bei diesem Verfahren auch einige Schattenseiten herausgestellt. Häufig erscheinen die Betheiligten, sogar deren berufsmäßige Vertreter, zu den Besprechungen ohne genügende Vorbereitung; sie haben die der Anmeldung entgegengehaltenen Patentschriften und sonstigen Literaturstellen entweder gar nicht oder in ungenügenden Auszügen gelesen und sich auch im Uebrigen noch nicht klargemacht, worauf es in der Sache ankommt. Auch ist es möglich, daß der Anmelder zu einer Zeit gehört werden will, zu der der Vorprüfer seinerseits die Anmeldung noch nicht nach allen Seiten durchgearbeitet hat. Um den sich hieraus ergebenden Störungen zu begegnen, ist es neuerdings zur Regel geworden, den Patentbesucher auf einen im Voraus bestimmten Termin zu laden und die

Ladung davon abhängig zu machen, daß zunächst eine schriftliche Erwiderung auf den vorhergehenden Bescheid des Patentamts eingereicht wird. Dieses Verfahren hat zu einer glatten und sachlichen Erledigung der Verhandlungen erheblich beigetragen. Auch gewährt dasselbe die Möglichkeit, den künftigen Berichterstatter der Anmeldeabtheilung zu der Verhandlung zuzuziehen.

Da die Ladung vor den Vorprüfer dem Rechte des Anmelders auf mündliche Anhörung in der Beschwerdeinstanz nicht vorgreift, so würde es an und für sich keinem Bedenken unterliegen, in allen dazu geeigneten Fällen von der Ladung Gebrauch zu machen. Leider läßt die gegenwärtige Geschäftslage in den Anmeldeabtheilungen dies nicht in dem erwünschten Maße zu. Erfahrungsgemäß nehmen die mündlichen Verhandlungen meist recht geraume Zeit in Anspruch, namentlich dann, wenn es sich zugleich um die Vorführung von Modellen u. s. w. handelt, und da schon in jeder Anmeldeabtheilung ein Tag in der Woche durch die Abtheilungssitzung voll besetzt ist, so ist der Vorprüfer immer noch genöthigt, die Ladung auf die besonders qualifizirten Fälle zu beschränken. Abhülfe würde hier nur, da nicht anzunehmen ist, daß die Zahl der Anmeldungen zurückgehen wird, durch eine Vermehrung der Mitgliederstellen geschafft werden können.

Das Verfahren vor dem Vorprüfer endigt, falls die Anmeldung in Ordnung befunden wird, oder die entgegenstehenden Umstände erledigt sind, mit der Abgabe der Sache an die Abtheilung, anderenfalls mit dem Vorbescheid. Der Vorbescheid wird erst dann erlassen, wenn die Sache durch Zwischenverfügungen nach allen Seiten hin geklärt ist. Die formellen und materiellen Mängel werden dabei thunlichst zusammen erledigt; nur wenn die Anmeldung in formeller Hinsicht so mangelhaft ist, daß eine Prüfung auf Patenfähigkeit und Neuheit überhaupt noch nicht stattfinden kann, wird die Behandlung der Sache zunächst auf die formelle Seite beschränkt. Andererseits kann es gegebenenfalls zweckmäßig sein, geringere formelle Mängel zunächst überhaupt nicht zu rügen, sondern nur die materielle Seite der Anmeldung in Angriff zu nehmen. Die Beseitigung der formellen Mängel herbeizuführen, bleibt dann der Abtheilung überlassen, falls dieselbe entgegen dem Votum des Vorprüfers der Anmeldung Folge geben will.

Zurücknahmefiktion.

Die Bestimmung, daß die Vorprüfung nicht durch eine förmliche Entscheidung abgeschlossen wird, sondern durch den mit einer Zurücknahmefiktion verbundenen Vorbescheid, ist auf die Absicht des Gesetzes zurückzuführen, das Verfahren möglichst leicht und glatt zu gestalten. Indessen hat sich diese Bestimmung nicht bewährt. Sie enthält eine große Härte, da die Fälle der Fristversäumung trotz aller Vorkehrungen des Patentamts nicht selten sind und das Gesetz keinen Rechtsbehelf vorgesehen hat, um die gesetzliche Wirkung der Versäumung zu beseitigen. In solchen Fällen bleibt den Betheiligten zwar der Weg der Neuanmeldung offen, aber auch dieses Mittel versagt, wenn der Gegenstand der Anmeldung inzwischen die Neuheit verloren hat. Das Patentamt ist deshalb mehr und mehr dahin gedrängt worden, diese nachtheiligen Wirkungen dadurch zu beseitigen, daß an die Stelle des Vorbescheids die einfache Verfügung ohne Präjudiz gesetzt wird. Der Vorbescheid wird demgemäß im Verfahren nur einmal und nur dann erlassen, wenn nach Lage der Sache nur die Versagung des Patents in Frage kommt. Solange noch die Möglichkeit besteht, daß die Anmeldung ganz oder theilweise zur Ertheilung des Patents führt, wird mit dem Anmelder im Wege einfacher Verfügungen verhandelt, welche nicht als Vorbescheid bezeichnet werden, und

welche im Falle der Fristversäumung nicht die gefährliche Fiktion der Zurücknahme der Anmeldung zur Folge haben. Ferner wird jede Erklärung auf den Vorbescheid, auch das bloße Fristgesuch, welches an und für sich einen Widerspruch gegen den Vorbescheid noch nicht enthält, als eine solche Erklärung angesehen, welche gemäß § 21 Absatz 4 ein weiteres Verfahren vor der Anmeldeabtheilung zur Folge hat. Auf diese Weise ist es gelungen, die mit der gesetzlichen Vermuthung verknüpften Nachtheile auf ein geringeres Maß zurückzuführen. Immerhin bleibt zu erwägen, ob es nicht zweckmäßiger ist, die Zurücknahmefiktion zu beseitigen und dafür eine Abweisung auf Grund der Versäumniß mit Zulassung des Widerspruchs zu setzen. Wenn man erwägt, daß ein Theil des patentsuchenden Publikums aus Personen besteht, welche des Gesetzes und der Formen des behördlichen Geschäftsverkehrs unkundig sind, so wird man nicht erwarten dürfen, daß die Fälle unbeabsichtigter Versäumung der im Vorbescheid zu setzenden Frist jemals aufhören werden.

Verfahren vor der Anmeldeabtheilung.

Ist die Vorprüfung beendet, d. h. glaubt der Vorprüfer, daß die Anmeldung zur Auslegung reif ist, oder daß sie auf Grund des von ihm entgegengehaltenen Materials abgewiesen werden muß, so gibt er die Sache mit seinem Votum an die Abtheilung ab. Die weitere Bearbeitung der Sache fällt dann dem gemäß § 6 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 bestellten Berichterstatter zu. Der Vorprüfer wird aber auch in Vorbescheidssachen nur von der Abstimmung ausgeschlossen (§ 22 Absatz 1 des Gesetzes), nicht von der Berathung, bei der vielmehr seine Theilnahme im Interesse einer sachlichen Entscheidung durchaus nothwendig ist, denn er ist der beste Sachverständige der Abtheilung und mit dem Verlauf der Sache, den Wünschen und Einwendungen des Anmelders bereits vertraut. Die Besorgniß, daß das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, gegen die Anmeldung voreingenommen sei, wird durch die Praxis nicht bestätigt. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß die bessere Sachkunde der Patentirung günstig ist, und so hat es nicht selten im Sinne des Patentsuchers bedauert werden müssen, daß der Vorprüfer ein ausschlaggebendes Votum für die Bekanntmachung der Anmeldung nicht abgeben durfte.

Sitzungen.

Nach § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 bedarf es in den Anmeldeabtheilungen der Berathung und Abstimmung in einer Sitzung für Beschlüsse über die Bekanntmachung der Anmeldung sowie für Beschlüsse, durch welche die Anmeldung oder ein Einspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird. Die Sitzungen finden an bestimmten Wochentagen statt und nehmen bei der Fülle des vorliegenden Materials meist den ganzen Tag in Anspruch. In der ersten Zeit haben sämmtliche Mitglieder regelmäßig an allen Sachen der Sitzung theilgenommen; es war dies schon deshalb erforderlich, um sich in die neuen Verhältnisse einzuleben und die Grundzüge der Geschäftsbehandlung in der Abtheilung gemeinsam festzustellen. Indessen hat sich im Laufe der Zeit die Theilnahme aller Mitglieder für jede Sache als der Erledigung der Geschäfte nicht förderlich erwiesen. Die den Abtheilungen zugetheilten Patentklassen sind immer noch zu verschiedenartig, als daß die Mitglieder an jeder Sache ein sachverständiges Interesse nehmen können. Nur Vorlagen von besonderer Wichtigkeit, sowie Fragen, welche die Auslegung des Gesetzes oder sonst ein allgemeineres

Interesse berühren, werden unter Zuziehung sämmtlicher Mitglieder verhandelt, gewöhnlich in der Mitte der Sitzung, die übrigen Sachen in getheilten Kollegien, theils nach den gemeinschaftlichen Berathungen. Im Einzelnen wird dafür gesorgt, daß die verschiedenen technischen Gebiete stets von derselben Gruppe von Mitgliedern berathen werden, welche dafür besonders sachverständig sind. Auf diese Weise wird die Bildung von Zufallsmajoritäten verhütet und die Einheitlichkeit der Entscheidungen in der Abtheilung thunlichst sichergestellt.

An der letzteren Aufgabe sind wesentlich auch die zur Geschäftsleitung in den Anmeldeabtheilungen berufenen rechtskundigen Mitglieder betheiligt. Die fortgesetzte Beschäftigung in den technischen Fragen ihrer Abtheilung, der Austausch der Meinungen in den Sitzungen, der Verkehr mit den technischen Beamten und dem patentsuchenden Publikum führt dieselben nach und nach auch in die einschlagenden technischen Verhältnisse ein, so daß es ihnen möglich ist, namentlich bei den auf der Grenze des Rechts und der Technik liegenden Fragen des Erfinderrechts im Sinne einheitlicher Uebung des Rechts einzuwirken. Diese Aufgabe ist bei der Fülle Stoffs nicht immer leicht. Ihre Bewältigung ist dann besonders mühsam, wenn ohne völlige Durchdringung des Technischen der Rechtspunkt überhaupt nicht klargestellt werden kann. Hier spielt namentlich die Frage der Abhängigkeit einer Erfindung von einer anderen Erfindung, zumal wenn dieselbe im Wege des Einspruchs zur Entscheidung gestellt wird, eine besondere Rolle. Auch die Feststellung der Begriffsmerkmale der patentfähigen Erfindung, die Fragen der Neuheit und der gewerblichen Verwerthbarkeit der Erfindung gehören hierher Da die Abtheilungsvorsitzenden zugleich den Beschwerdeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung als rechtskundige Beisitzer angehören, so kann, wie schon oben hervorgehoben wurde, in diesen grundlegenden Fragen ein Austausch der Meinungen und Grundsätze zwischen den verschiedenen Instanzen vermittelt werden. Treten dabei grundsätzlich verschiedene Auffassungen zu Tage, welche des Ausgleichs bedürfen, so wird über dieselben auf dem durch § 9 der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Wege der Plenarversammlungen oder, was sich als zweckmäßiger herausgestellt hat, durch besondere Konferenzen der betheiligten Stellen eine Entscheidung herbeigeführt.

Mündliche Verhandlungen vor den Abtheilungen sind selten. Die Patentsucher tragen Bedenken, die Ladung zu beantragen, um nicht das Recht auf mündliches Gehör in der Beschwerdeinstanz zu verlieren (§ 26 Absatz 3), und die Ladung von Amtswegen erscheint schon mit Rücksicht auf die Kosten, welche den Parteien dadurch verursacht werden, bedenklich. In den besonders zweifelhaften Fällen hat überdies meist schon der Vorprüfer Gelegenheit genommen, den Patentsucher zu hören, und da, wie oben bemerkt wurde, der Berichterstatter zu solchen Terminen zugezogen wird, so ist die Abtheilung auch ohne neue Ladung im Stande die Entscheidung zu fällen.

Entscheidungsgründe.

Die Absetzung ausführlicher Entscheidungsgründe wird in Beachtung der früher erhobenen Beschwerden besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Insbesondere wird dahingestrebt, in allen dazu geeigneten Fällen möglichst eine punktenweise Erledigung der Streitpunkte, namentlich eine eingehende Widerlegung der Parteibehauptungen durchzuführen. Daß hierin besseres geleistet wird, als unter der früheren, ausschließlich mit nebenamtlichen Mitgliedern besetzten Organisation der Behörde möglich war, darf behauptet werden. Allerdings ist es nicht möglich,

die Entscheidungen nach Form und Darstellungsart völlig den Urtheilen der Gerichte anzupassen. Hierzu würde eine erhebliche Vermehrung der Miedgliederstellen, vielleicht sogar eine Vermehrung der Anmeldeabtheilungen nothwendig sein, da es unter den jetzigen Verhältnissen ausgeschlossen ist, im Durchschnitt etwa 80 Spruchsachen in jeder Abtheilung wöchentlich in dieser Weise zu erledigen.

Beschwerdeverfahren.

Der wesentlichsten Neuerungen in der Ausgestaltung der Beschwerdeinstanz liegen, abgesehen von der Trennung des Personals, in der Besetzung der Beschwerdeabtheilungen mit zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern, sowie in der Einführung der obligatorischen mündlichen Verhandlung. Durch diese Momente hat das Beschwerdeverfahren, wie schon oben angedeutet wurde, gegenüber dem früheren Zustande einen völlig anderen Charakter gewonnen. Während nach dem Gesetze vom 25. Mai 1877 die Beschwerde von einer Parallelabtheilung erledigt wurde, so daß damals höchstens von einer nochmaligen Prüfung, nicht aber von einer oberinstanzlichen Entscheidung die Rede sein konnte, stehen jetzt die Beschwerdeabtheilungen über den Anmeldeabtheilungen, und ihre Thätigkeit ist nicht bloß eine nachprüfende, sondern auch eine revidirende geworden.

Das Prinzip der geschlossenen Kollegien, d. h. der Grundsatz, daß nur eine bestimmte Zahl im Voraus bestellter Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen darf, hat dabei günstig gewirkt. Die Diskussion ist konzentrirter, das Gefühl der Verantwortlichkeit größer, als bei einer höheren Zahl von Stimmberechtigten. Dem Referenten, als dem besten Sachverständigen, ist der gebührende Einfluß gesichert, und die Gefahr, daß sich eine Zufallsmajorität bildet, ist verringert. Diese Vorzüge treten namentlich bei denjenigen Sachen hervor, für welche, weil sie demselben technischen Gebiete angehören, regelmäßige Sitzungen mit demselben Kollegium gebildet werden können. Hier ist es möglich, durch eine gleichmäßige Praxis auf die Ausbildung einheitlicher Grundsätze für das betreffende Gebiet fördernd einzuwirken.

Auch die Zuziehung eines zweiten rechtskundigen Mitgliedes hat sich bewährt. Sie eröffnet die Möglichkeit, auch zweifelhafte Rechtsfragen einer sachgemäßen Diskussion zu unterziehen, und bietet dadurch zugleich den technischen Mitgliedern Gelegenheit, die für ihre Aufgaben erforderliche Rechts- und Gesetzeskunde zu erweitern.

Sind hiernach zwar die einzelnen Kollegien für ihre Aufgaben im Allgemeinen gut ausgerüstet, so bedarf es doch noch des gemeinschaftlichen Bandes, welches alle Glieder der Beschwerdeinstanz in organischem Zusammenhange erhält. Das Gesetz, beziehungsweise die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1891, hat diese Rolle dem Präsidenten des Patentamts zugedacht, dem bestimmungsgemäß die Geschäftsleitung und der Vorsitz in den Beschwerdeabtheilungen und in der Nichtigkeitsabtheilung obliegt. Leider hat sich diese Absicht nicht in dem erwünschten Maße verwirklichen lassen. Ein regelmäßiger Vorsitz des Präsidenten in allen Beschwerdesitzungen ist bei der großen Zahl und der langen Dauer der Sitzungen schlechterdings unmöglich. Es ist vielmehr dahin gekommen, daß neben dem Präsidenten die vier nebenamtlichen rechtskundigen Mitglieder als dessen Vertreter abwechselnd den Vorsitz führen, während die hauptamtlichen Juristen als Beisitzer zugezogen werden. Die großen Nachtheile dieser Praxis machen sich zur Zeit noch nicht in besonderem Maße geltend, da die nichtständigen Mitglieder der Beschwerdeinstanz nahezu alle unter der früheren Organisation in erster Instanz

thätig gewesen sind, von wo sie eine Summe von gemeinschaftlichen feststehenden Anschauungen in ihre neue Thätigkeit mitgenommen haben. Ueber kurz oder lang wird jedoch die Isolirung der einzelnen Kollegien mehr und mehr fühlbar werden und die einheitliche Rechtsübung darunter schweren Schaden leiden. Einzelne Anzeichen treten schon jetzt hervor.

Abhülfe wird nur durch Bestellung eines ständigen hauptamtlichen Mitgliedes für die Geschäftsleitung aller Beschwerdesachen geschaffen werden können. Wird in Betracht gezogen, daß in der Woche meist 3, nicht selten auch 4 bis 5 Beschwerdesitzungen mit im Durchschnitt 18 Sachen und 4 mündlichen Verhandlungen stattfinden, daß die Sitzungen gründliche Vorbereitung erfordern, und daß allein das Prozeßreferat und die Ausfertigung der Entscheidungen täglich mehrere Stunden in Anspruch nimmt, so würde sich für ein solches Mitglied ein Feld reichlicher und fruchtbarer Arbeit darbieten.

Der § 26 Absatz 3 des Patentgesetzes gewährt den Betheiligten, d. h. dem Patentsucher und dem Einsprechenden, das Recht, im Beschwerdeverfahren die Ladung und Anhörung zu verlangen. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers bereits in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung erfolgt war. Von diesem Rechte auf Ladung wird vielfach Gebrauch gemacht. Im Jahre 1892 ist in rund 1300 Sitzungssachen 234 Mal mündlich verhandelt worden, in den ersten neun Monaten des Jahres 1893 in rund 1200 Sitzungssachen 299 Mal. Die Anzahl der mündlichen Verhandlungen ist danach in beträchtlicher Zunahme begriffen. Dabei sind es nicht nur die in Berlin und in dessen nächster Nähe wohnhaften Personen, die von der Rechtswohlthat des mündlichen Gehörs Gebrauch machen, vielmehr wird der Werth dieser Verhandlungen so hoch geschätzt, daß auch weitere Reisen der Betheiligten nicht gescheut werden. Auch für die Beschwerdeinstanz ist der Einfluß, den die Mündlichkeit des Verfahrens auf die Sachbehandlung ausübt, unverkennbar, ja er tritt in den geschlossenen Kollegien noch deutlicher hervor, als im Verfahren erster Instanz. Wo immer mündlich verhandelt wird, gewinnt das Verfahren deutlich einen gerichtlichen Charakter, und es liegt in dieser Entwickelung ein gewisses Aequivalent für die von mancher Seite angestrebte Zulassung einer Anerkennungsklage auf Ertheilung des versagten Patents.

Natürlich tragen die Verhandlungen je nach der Bedeutung der Sache und nach der Persönlichkeit der Parteien und ihrer Vertreter noch ein verschiedenes Gesicht. Handelt es sich um einen wichtigeren Vorgang auf einem Gebiete, auf welchem die Interessen scharf gegenüberstehen, und sind neben dem Patentsucher auch die etwaigen Einsprechenden erschienen, so tritt das kontradiktorische Gepräge eines civilprozessualen Verfahrens schärfer hervor. Stundenlang wird plaidirt, neben den Parteien werden die von denselben zugezogenen Sachverständigen gehört und schließlich wird die Entscheidung unter Darlegung des wesentlichen Inhalts der Gründe in Anwesenheit der Parteien verkündigt. Auf der anderen Seite gibt es wieder Verhandlungen, bei denen Zeit und sonstiger Aufwand vergendet erscheint. Mangelhaft orientirte Angestellte eines Patentagenten, welche von dem Gegenstande der Anmeldung und dem betreffenden Industriezweige nicht mehr wissen, als in ihren Handakten enthalten ist, wiederholen in mangelhaftem Vortrage mechanisch, was dem Kollegium bereits aus den Schriftsätzen bekannt ist. In solchen Fällen ist natürlich von einer weiteren Klärung der Sache nicht die Rede und die mündliche Verhandlung ist eine leere Form.

Ueberhaupt spielt bei der mündlichen Verhandlung die Art der Vertretung eine große Rolle. Zum Theil ist hier noch manches zu wünschen übrig; doch ist



anzunehmen, daß unter der hier in Frage kommenden Vertreterschaft die Scheidung der Spreu von dem Weizen sich mehr und mehr vollziehen wird. Auch in dieser Hinsicht werden voraussichtlich die mündlichen Termine vor dem Patentamt segensreich wirken.

Gebührenzahlung.

Der Modus der Gebührenzahlung, wichtig, weil davon die Aufrechterhaltung des Patents abhängt, hat, wie dies auch in einigen außerdeutschen Ländern (Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Spanien) der Fall ist, den Betheiligten von jeher Veranlassung zu Klagen gegeben. Auch das Gesetz vom 7. April 1891 hat versucht, Einrichtungen zu treffen, welche die ertheilten Patente thunlichst vor der Gefahr des unbeabsichtigten Verfalls bewahrt, ist dabei jedoch nicht überall glücklich gewesen.

Das Gesetz hat die Zahlungsfrist für die Jahresgebühren in zwei Abschnitte von je sechs Wochen zerlegt. Durch eine Zuschlagsgebühr soll der Patentinhaber zur Zahlung innerhalb des ersten Abschnitts veranlaßt werden; nach Ablauf dieses Abschnitts soll eine Zahlungserinnerung ergehen. Allein die gute Absicht des Gesetzes ist zum Theil fehlgeschlagen. Zunächst hat die Fristbestimmung in Ansehung der früher ertheilten Patente zu schweren Verlusten geführt, da sie eine Abkürzung der von dem alten Gesetze vorgesehenen Frist von drei Monaten um eine Woche bedeutet. Die Folge war, daß, ungeachtet der vorgeschriebenen Mahnung, im ersten Jahre des Bestehens des neuen Gesetzes eine große Anzahl zum Theil werthvoller Patente verfallen ist, weil die Zahlung in der dreizehnten Woche, d. h. nach den Bestimmungen des alten Gesetzes rechtzeitig, nach dem neuen Gesetze verspätet erfolgte. Die Anwendung der Bestimmungen des neuen Gesetzes auf die unter der Herrschaft des alten Gesetzes ertheilten Patente unterliegt rechtlich keinem Zweifel; auch ist eine solche Rückwirkung durch civilgerichtliches Urtheil bestätigt worden. Im Verwaltungswege aber, etwa durch nachträgliche Annahme der Gebühren, war es nicht möglich, dem Verfall der Patente entgegenzutreten, da das Erlöschen des Patents von Rechts wegen eintritt und dem Patentamt nur der Registrirungsakt der Löschung obliegt, so daß auch im Falle der unterlassenen Löschung die Beendigung des Rechts gegen den Eingetragenen geltend gemacht werden kann. Die in diesem Punkte eingetretenen bedauerlichen Schäden gehören jedoch nunmehr glücklicherweise wesentlich der Vergangenheit an, da die Patentinhaber, soweit sie über die Tragweite der Bestimmungen des neuen Gesetzes im Unklaren waren, durch die Erfahrungen des ersten Jahres zur Vorsicht gemahnt worden sind. Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß auch die Absicht des Gesetzes, auf regelmäßige Zahlung innerhalb der ersten sechswöchigen Frist hinzuwirken, nicht völlig erreicht worden ist. Von 14 735 Ende 1891 in Kraft befindlichen Patenten verfielen im Jahre 1892 durch Zeitablauf, Nichtzahlung der Gebühr und Vernichtung 4810 Patente. Für die übrigen 9925 wurden die Gebühren weiterbezahlt, und zwar in 1663 Fällen mit der Zuschlagsgebühr; das bedeutet, daß die spätere Zahlung eine nicht seltene Ausnahme darstellt, sondern wesentlich durch Bequemlichkeits- und andere Rücksichten bestimmt wird.

In einem anderen, freilich unbedeutenderen Punkte dauert bei der Zahlung der Jahresgebühren der Anlaß zu Klagen fort. Während nach dem früheren Rechte die Zahlungsfrist mit dem Tage des dritten Monats ablief, der dem Datum des Patentbeginns der Zahl nach entsprach, muß jetzt in jedem Falle der letzte Tag jeder der beiden Fristen besonders berechnet werden. Dies führt dahin, daß der Ablauf der Zahlungsfristen für ein und dasselbe Patent in den ein-

zelnen Jahren verschieden sein kann, je nachdem die Fristen mit einem Sonn- oder Festtage endigen oder der Februar mit oder ohne Schalttag dazwischen tritt. Die hierdurch der Gebührenkontrole und den Abtheilungen erwachsende Mühe, sowie die Möglichkeit von Irrthümern bei den Zahlungspflichtigen sind nicht gering zu veranschlagen.

Besondere Bestimmungen gelten für die Zahlung der ersten Jahresgebühr (Ertheilungsgebühr). Diese Gebühr ist innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung zu entrichten; erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (§§ 8, 24 des Gesetzes). Gegen die Verlegung der Fälligkeit dieser Gebühr vor die Ertheilung des Patents lassen sich aus der Praxis Bedenken nicht erheben. Verhängnißvoll ist aber auch hier die Fiktion der Zurücknahme der Anmeldung geworden, welche für den Fall eintreten soll, daß die Zahlung nicht rechtzeitig eingeht. Unkenntniß des Gesetzes, unabwendbare Zufälle, Unaufmerksamkeit und andere Umstände bewirken fort und fort, daß in Folge nicht rechtzeitiger Zahlung die Rechtsvermuthung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, in Kraft tritt. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie bei der nicht rechtzeitigen Erklärung auf den Vorbescheid; sie sind insofern noch ungünstiger, als nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung die Wahrscheinlichkeit, daß eine neue Anmeldung noch zum Ziele führt, erheblich geringer ist. Richtiger Auffassung nach erscheint übrigens eine solche Zurücknahmefiktion an dieser Stelle überhaupt nicht am Platze, denn es ist kein Grund ersichtlich, warum die bereits zur Auslegung gelangte Anmeldung unter demselben Gesichtspunkt angesehen werden soll, wie die Anmeldung im Vorprüfungsverfahren, wo die Absicht obwaltet, diejenigen Anmeldungen, welche sich nicht zur Auslegung eignen, auf die schnellste Weise zur Erledigung zu bringen. Die hier angedeuteten Verhältnisse lassen erkennen, daß die Vorschriften des Patentgesetzes, welche den Verlust eines Rechts an die nicht rechtzeitige Vornahme einer Erklärung oder sonstigen Handlung des Berechtigten knüpfen, wie es bei dem Vorbescheid und den Gebührenzahlungen der Fall ist, fortgesetzt zu empfindlichen Schädigungen der Betheiligten führen. Die Härte liegt namentlich darin, daß der Rechtsnachtheil eintritt, gleichgültig, welches die Ursache der Säumniß ist. Es darf bemerkt werden, daß durch die Einführung eines Rechtsbehelfs gegen die Folge der Säumniß nach Art der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den jetzigen Beschwerden voraussichtlich zu einem großen Theile abgeholfen werden würde. Auch für die Behörde ist es ein unerfreulicher Zustand, gewissermaßen mit gebundenen Armen Zuschauer sein zu müssen, wie werthvolle Rechte und Interessen durch Mißverständnisse und Zufälle zu Grunde gehen.

Zu den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Gebührenzahlungen ist noch kurz zu bemerken, daß die Zulassung einer Einzahlung der Gebühren bei der Post in vielen Fällen bestehende Patente vor dem Verfall bewahrt hat. Die patentamtliche Verwaltung hat in dazu geeigneten Fällen selbst telegraphische Warnungen an die Patentinhaber in letzter Stunde nicht gescheut, und wenn in solchen Fällen die Gebühr noch als rechtzeitig gezahlt hat gelten können, so ist dies dem Umstande zu verdanken gewesen, daß es dem Zahlungspflichtigen möglich war, noch am Abend des letzten Tages bei der nächsten Postanstalt die Zahlung zu bewirken. Zweckmäßig ist es übrigens, daß die Bestimmung ausdrücklich auf alle Zahlungen des Gesetzes (Ertheilungsgebühr, Beschwerdegebühr u. s. w.) ausgedehnt wird. Die Praxis legt das Gesetz bereits jetzt in diesem Sinne aus, doch ist diese Auffassung aus Rechtsgründen nicht unbestritten geblieben.

Da § 9 von einer „Einzahlung“ bei einer Postanstalt zur „Ueberweisung“ an die Kasse des Patentamts spricht, so ist es auch streitig geworden, ob die Aufgabe eines Geldbriefs der Zahlung gleichsteht. Auch hier hat sich die Praxis der weiteren Auslegung angeschlossen, so daß die Aufgabe eines Geldbriefs als Zahlung bei der Post angesehen wird.

Gutachten.

Das Gesetz vom 7. April 1891 hat die Verpflichtung des Patentamts zur Erstattung von Gutachten auf den Fall beschränkt, daß in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen. Dieser Abänderung des alten Rechts liegt einmal die Absicht zu Grunde, das Patentamt in seiner gutachtlichen Thätigkeit überhaupt zu entlasten und ferner die Verpflichtung nur dann eintreten zu lassen, wenn das gerichtliche Verfahren bereits zu einer eingehenderen Prüfung des streitigen technischen Sachverhalts geführt hat.

Beides ist nicht in dem erwünschten Maße erreicht worden. Nach wie vor wird, soweit die Akten des Patentamts darüber Aufschluß geben, die Mitwirkung des Patentamts bei den meisten Streitsachen in Anspruch genommen, und zwar auch bei solchen, bei denen technisch schwierigere Fragen überhaupt nicht zu entscheiden sind. Auch darüber wird von den mit der Bearbeitung der Gutachten betrauten Abtheilungen Klage geführt, daß die dem Patentamt vorgelegten Sachen häufig noch nicht hinreichend vorbereitet sind. Die Vorgutachten sind in vielen Fällen derart ungenügend, daß sie für ein Obergutachten keine geeignete Grundlage bilden; andererseits läßt das gerichtliche Beweisthema meist eine genauere Angabe der dem Richter für die Entscheidung wichtigen Punkte vermissen. In der Regel werden die Gutachten nicht von Sachverständigen abgegeben, welche das Gericht ausgewählt hat, sondern das Gericht acceptirt die von den Parteien beigebrachten Gutachten und giebt dann die Sache zur weiteren Prüfung an das Patentamt ab. Dem Patentamt sind diese Gutachten aber nicht selten schon aus seinen eigenen Akten bekannt, da es Wiederholungen der bei der Patentertheilung gemachten Parteiausführungen sind, welche der Vertreter in dem gerichtlichen Verfahren als „Sachverständiger“ wiederholt. Das Patentamt kommt bei solchen Verhältnissen leicht in eine schwierige Lage; es muß entweder die Erstattung des Gutachtens ablehnen oder an Stelle des Gerichts die Herausschälung der Streitpunkte selbst übernehmen, eine Aufgabe, welche die ihm durch das Gesetz überwiesenen Rechte und Pflichten übersteigt.

Ganz besonders treten diese Unzuträglichkeiten hervor, wenn es sich um Ersuchen der Staatsanwaltschaften in dem strafgerichtlichen Vorverfahren handelt. Schon unter der Herrschaft des Gesetzes vom 25. Mai 1877 ist es streitig gewesen, ob das Patentamt auf Grund des § 18 als berechtigt und verpflichtet anzusehen sei, über Fragen, welche Patente betreffen, auch auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften sich gutachtlich zu äußern. Die Praxis hatte sich für eine Gleichstellung der Staatsanwaltschaften mit den Gerichten entschieden, vornehmlich in der Erwägung, daß zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 25. Mai 1877 eine bestimmte und einheitliche Abgrenzung der Geschäfte der Staatsanwaltschaften und der Gerichte in ganz Deutschland noch nicht bestand, und daß deshalb im Reichsrecht kein Hinderniß lag, den Begriff der Gerichte im weitesten Sinne auszulegen. Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. April 1891 hat das Patentamt zunächst an dieser Praxis festgehalten. Neuerdings ist es jedoch zweifelhaft geworden, ob sich dieselbe gegenüber der veränderten Vorschrift im § 18

des Gesetzes noch aufrecht erhalten lasse, und es ist schließlich nach eingehenden Erwägungen dazu übergegangen, die Ersuchen der Staatsanwaltschaften um Erstattung von Gutachten abzulehnen. Wesentlich ist dabei auch bestimmend gewesen, daß die der Abänderung des § 18 zu Grunde liegende Absicht nur dadurch einigermaßen verwirklicht werden kann, daß regelmäßig nur den Gerichten, nachdem sie nach Vorschrift der Prozeßgesetze bereits Sachverständige gehört haben, die Befugniß zur Einholung von Obergutachten des Patentamts zugestanden wird.

III. Materielles Patentrecht.

Erfindung.

Auch das Gesetz vom 7. April 1891 hat darauf verzichtet, den Begriff der Erfindung zu definiren. Mit Recht ist bei den Vorberathungen darauf hingewiesen, daß es nicht gelingen werde, den flüssigen Begriff durch eine Formel festzulegen, und daß es für das praktische Bedürfniß wesentlich nur darauf ankomme, durch eine geeignete Organisation der Behörde eine sachliche und gleichmäßige Spruchpraxis bei der Prüfung sicher zu stellen. In den zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist denn auch, wie es scheint, die Erkenntniß in den betheiligten Kreisen gewachsen, daß es einer Definition des Erfindungsbegriffs nicht bedarf; Wünsche solcher Art, wie sie früher häufig laut wurden, sind nachweisbar nicht mehr hervorgetreten. Zum Theil ist dies auf die weitere Klärung des Begriffs durch die einschlagenden Arbeiten der Rechtswissenschaft und die Entscheidungen des Patentamts und des Reichsgerichts, zum Theil auf den Umstand zurückzuführen, daß das Verständniß für das Erfinderrecht neuerdings überhaupt in erfreulichem Maße zugenommen hat.

Die Ausbildung des materiellen Patentrechts ist wesentlich Sache der Nichtigkeitsinstanz, wo sich an der Hand wichtiger streitiger Rechtsfälle am besten Gelegenheit zu ausführlicher Erläuterung der Rechtsbegriffe darbietet. Dagegen liegt die Kontrole über die Einheitlichkeit der Rechtsübung wesentlich in der Hand der Beschwerdeabtheilungen; diese haben deshalb auch für die Handhabung des Gesetzes bei der Auslegung des Erfindungsbegriffs die Richtschnur zu geben. Leider läßt sich nicht sagen, daß dies bisher in befriedigender Weise gelungen ist. Der Grund liegt wesentlich in dem oben hervorgehobenen Umstande, daß den einzelnen Beschwerdekollegien unter den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen das gemeinschaftliche Band fehlt, welches die Einheitlichkeit der Auslegung und Handhabung des Gesetzes verbürgt. So lange die bisherigen Verhältnisse bestehen bleiben, wird nicht erwartet werden dürfen, daß die Beschwerdeinstanz ihre Aufgabe in diesem Punkte voll erfüllt.

Abhängigkeitspatent.

Durch die Abänderung des § 3 Absatz 1 hat das Gesetz zum Ausdruck bringen wollen, daß es die Aufgabe des Patentamts im Patentertheilungsverfahren sei, zu prüfen, ob der Gegenstand einer Anmeldung mit dem Gegenstand einer früheren Anmeldung sich ganz oder theilweise deckt oder den Inhalt einer früher angemeldeten Erfindung ganz oder theilweise verwerthet, und im Bejahungsfalle die Feststellung zu treffen, welchem der Betheiligten oder in welchem Umfang jedem derselben der Anspruch auf Ertheilung des Patents zusteht und inwieweit der spätere Anmelder bei Verwerthung des Patents an die Zustimmung des kraft früherer Anmeldung Berechtigten gebunden ist. Und diese Feststellung soll auch für die Gerichte derart bindend sein, daß ohne die sogenannte Abhängigkeits-

erklärung der Fall der Patentverletzung im Verhältniß des jüngeren zu dem älteren Patent nicht angenommen werden darf, und daß, wenn die Abhängigkeitserklärung im Ertheilungsverfahren unterblieben ist, zuvor der Weg der Nichtigkeitsklage (§ 10 Nr. 2) beschritten werden muß.

In der Literatur wird überwiegend die Ansicht vertreten, daß diese Ansicht des Gesetzgebers in dem Gesetz nicht genügenden Ausdruck gefunden hat, und daß zur Entscheidung der Frage, ob eine Erfindung die Benutzung einer anderen Erfindung voraussetzt, nach wie vor die Gerichte zuständig sind. Die Bestimmungen im § 3 und § 10 Nr. 2 sollen, wie behauptet wird, nur den Fall der ganzen oder theilweisen Identität zweier Erfindungen treffen, während die sonstigen rechtlichen Beziehungen, welche sich aus dem Inhalt zweier Anmeldungen ergeben, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts, d. h. im ordentlichen Rechtswege zu erledigen seien. Das Reichsgericht hat zu der Frage noch nicht Stellung genommen, doch hat es in einer neuerlichen Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Auslegung des § 3 Absatz 1 in der in Rede stehenden Beziehung zweifelhaft sei.

Die Praxis des Patentamts steht einstweilen auf dem Standpunkt, der in den Motiven des Gesetzes und in dem Kommissionsbericht deutlichen Ausdruck gefunden hat, und wendet die Bestimmung streng in dem Sinne an, daß die Abhängigkeitserklärung Recht und Pflicht des Patentamts ist. Und zwar gilt dies sowohl für das Ertheilungsverfahren wie für das Nichtigkeitsverfahren. Ein Unterschied zwischen Abhängigkeit und theilweiser Identität wird nicht gemacht. Freilich wird die Gewichtigkeit der gegen diese Auffassung sprechenden Gründe nicht verkannt; doch erscheint es schon im Interesse einer kontinuirlichen Rechtsübung geboten, an der eingeschlagenen Praxis solange festzuhalten, bis die Frage in prinzipieller Weise durch das Reichsgericht entschieden ist.

Die Konsequenz der Bestimmung im § 3 Absatz 1 führt dahin, daß der Anmelder, welcher sich mit einer vom Patentamt vorgeschriebenen Abhängigkeit nicht einverstanden erklären will, mit seiner Anmeldung ganz abgewiesen werden muß. Hiergegen steht ihm nur das Rechtsmittel der Beschwerde offen, während im Falle der unterlassenen Abhängigkeit dem Gegner noch das Nichtigkeitsverfahren mit zwei Instanzen verbleibt. Die hierin liegende Ungleichheit läßt sich nur durch eine sehr sorgfältige Prüfung der Abhängigkeitsfrage im Ertheilungsverfahren einigermaßen ausgleichen. Insbesondere tritt hier die Bedeutung der mündlichen Verhandlung mit den Betheiligten in den Vordergrund. Das mündliche Verfahren bietet, zumal wenn die sich gegenüberstehenden Theile beide erschienen sind, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die beste Gewähr, daß der Streitpunkt ausreichend aufgeklärt und die Entscheidung richtig gefällt wird.

IV. Nichtigkeitsverfahren.

In Bezug auf das Nichtigkeitsverfahren ist die Bestimmung neu, daß mit der Klage eine Gebühr von 50 Mark zu zahlen ist, und daß im Falle des § 10 Nr. 1 nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung gerechnet, die Klage unstatthaft ist. Die Einführung einer Prozeßgebühr hat zunächst unzweifelhaft den Zweck erreicht, unüberlegte und unfertige Klagen fernzuhalten; ihr wird es auch zuzuschreiben sein, daß die Anzahl der Klagen im Jahre 1892 erheblich zurückgegangen ist, nämlich auf 62 gegenüber 86 und 92 der Jahre 1890 und 1891. Im laufenden Jahre ist die Zahl wieder im Steigen begriffen, da bis zum 1. Oktober bereits 73 Anträge eingegangen sind. Ob diese Zunahme auf die Bestimmung im Artikel II des

Gesetzes zurückzuführen ist, wonach für die am 1. Oktober 1891 bereits ertheilten Patente, soweit seit deren Bekanntmachung bereits 5 Jahre verflossen sind, die Anfechtbarkeit nur noch bis zum 30. September 1894 offen stehen soll, läßt sich nicht nachweisen. Wie es scheint, wird die Mehrzahl der Nichtigkeitsklagen nach wie vor durch Patentverletzungsklagen veranlaßt, zu deren Abwehr der Kontravenient den Einwand der Nichtigkeit erhebt.

Die Gebühr von 50 Mark wird als zu den Kosten des Verfahrens gehörig gerechnet. Sie ist demnach von derjenigen Partei zu übernehmen, welcher die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Der obsiegende Kläger kann ihre Erstattung vom Gegner fordern.

II.

Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juli 1891.

Das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juli 1891, findet auf diejenigen gewerblichen Erzeugnisse Anwendung, bei denen eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung für den Gebrauchszweck der Sache wesentlich ist. Sein Zweck ist, die Lücke auszufüllen, welche zwischen den durch Gesetz vom 11. Januar 1876 geschützten Geschmacksmustern und den patentfähigen Erfindungen liegt und durch Gewährung eines erleichterten Schutzes für die den Erfindungen nahestehenden Neuerungen zugleich eine Entlastung des patentamtlichen Vorprüfungsverfahrens herbeizuführen.

I. Umfang der Geschäfte.

Statistik.

Die betheiligten Kreise haben sich dem neuen Gesetze mit Vertrauen zugewendet, wie die große und steigende Zahl der Anmeldungen beweist. Im Ganzen sind seit dem 1. Oktober 1891, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, 19501 Anmeldungen bei dem Patentamt eingegangen. Davon entfallen 2095 auf das letzte Quartal des Jahres 1891, 9066 auf das Jahr 1892 und 8340 auf die ersten neun Monate des Jahres 1893.

An den Anmeldungen sind betheiligt:

a) Preußen mit	9730	Anmeldungen,
davon Berlin allein mit 3059,		
b) Bayern mit	1822	„
c) Sachsen mit	3246	„
d) Württemberg mit	734	„
e) Baden mit	777	„
f) Hamburg mit	449	„
g) die übrigen deutschen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen mit	1444	„
h) das Ausland mit	1299	„
zusammen	19501	Anmeldungen.

Bemerkenswerth ist zunächst, daß die Anmeldungen sich fast auf alle Zweige der Technik erstrecken (vergleiche die Anlage IV). Bei den Vorarbeiten und den Berathungen des Gesetzes war, wie es scheint, davon ausgegangen, daß der Ge-

brauchsmusterschutz im Großen und Ganzen nur für gewisse Industriezweige, wo die „kleinen Erfindungen", wie die Gebrauchsmuster in den Motiven mehrfach genannt werden, mehr zu Hause sind, von Bedeutung sein werde. Namentlich hat man dabei die Klassen: Bekleidungsindustrie, Hand- und Reisegeräthe, hauswirthschaftliche Geräthe, Hochbauwesen, Kurzwaaren, Schankgeräthschaften, Schneidewerkzeuge, Schreib- und Zeichenmaterialien im Auge gehabt. In der That zeigen diese Gruppen auch eine starke Zahl der Anmeldungen; doch sind daneben noch andere Klassen mit in den Vordergrund getreten, z. B. elektrische Apparate, Gesundheitspflege, Beleuchtung, Heizungsanlagen, Sattlerei und Landwirthschaft.

An erster Stelle steht die Klasse hauswirthschaftliche Geräthe mit 2308 Anmeldungen. Es folgen Bekleidungsindustrie mit 929, Hand- und Reisegeräthe mit 852, Kurzwaaren mit 791, Sport mit 774, Landwirthschaft mit 758, Schankgeräthschaften mit 745, Instrumente mit 621, Gesundheitspflege mit 615, Hochbauwesen mit 606, Maschinenelemente mit 583, Schlosserei mit 579, Beleuchtung mit 578, Schreib- und Zeichenwaaren mit 577, Sattlerei und Wagenbau mit 519 Anmeldungen. Von sonstigen Klassen sind noch hervorzuheben elektrische Apparate mit 420, Papiererzeugnisse mit 412, Musikinstrumente mit 388, Weberei mit 315, Schuhwaaren mit 294, Wasserleitung mit 236 Anmeldungen. Nicht vertreten ist die Klasse Salinenwesen. Auch die Klassen Aufbereitung von Erzen mit 4, Blech- und Drahterzeugung mit 7, Düngerbereitung mit 2, Eisenerzeugung mit 2, Gespinnstfasern mit 3, Hüttenwesen mit 4, Regulatoren mit 7, Soda (chemische Großindustrie) mit 3, Sprengstoffe mit 12, Wasserbau mit 3 und Farbstoffe mit 26 Anmeldungen spielen keine Rolle. Im Uebrigen aber macht sich die Tendenz geltend, den neuen Schutz für alle Gebiete des gewerblichen Lebens auszunutzen, und hierin dürfte ein beachtenswerther Beweis dafür liegen, daß das Gesetz in der That einem lebhaften Bedürfniß entspricht. Auch das ist in dieser Beziehung lehrreich, daß, während in der ersten Zeit sich vorzugsweise das Kleingewerbe um den neuen Schutz bewarb, neuerdings mehr und mehr auch die Kreise der Großindustrie unter den Anmeldern erscheinen. Firmen, wie Krupp, Grusonwerk, Siemens u. Halske, Allgemeine Elektrizitätswerke in Berlin und die meisten bekannten Maschinenfabriken, Eisenwerke, Holz- und Metallwaarenfabriken Deutschlands sind heute an den Gebrauchsmusteranmeldungen ebenso wie bisher an den Patentanmeldungen betheiligt.

Von den 19501 Anmeldungen sind 18400 bisher in die Rolle eingetragen. 449 Anmeldungen sind vor der Eintragung zurückgezogen oder sonst ohne Eintragung erledigt, die übrigen Anmeldungen befinden sich noch im Geschäftsgange. Zum größten Theile handelt es sich dabei um solche Anmeldungen, bezüglich deren noch wegen Erfüllung der formellen Erfordernisse mit dem Antragsteller verhandelt wird, oder um solche, deren Eintragung nach dem Antrage des Anmelders wegen beabsichtigter Patentanmeldung oder aus ähnlichen Gründen ausgesetzt ist. Solche Aussetzungsanträge sind sehr häufig; denselben wird stattgegeben, sofern sie gehörig begründet sind.

Der Zahl der Anmeldungen entspricht ein lebhafter Geschäftsverkehr bei der Anmeldestelle. Die Zahl der Geschäftsnummern hat im Jahre 1891: 2595, im Jahre 1892: 15407 und in den ersten neun Monaten dieses Jahres 16980 betragen. Die Korrespondenz betrifft in erster Linie den Verkehr mit den Anmeldern selbst und es handelt sich dabei vornehmlich um solche Verfügungen, welche die formelle Richtigstellung der Anmeldungen bezwecken. Daneben aber beginnt mehr und mehr die Auskunftertheilung an dritte Personen von Bedeutung zu werden. Anfragen über die Anmeldung, die Eintragung und die Inhaber der



Gebrauchsmuster, Anträge auf Ertheilung von Abschriften aus den Anmeldungen und allerlei Vorstellungen, welche die Rechtsgültigkeit und die Tragweite des mit der Eintragung verbundenen Schutzes betreffen, nehmen von Tag zu Tag zu. Die Anmeldestelle glaubt allen solchen Anfragen möglichst entgegenkommen zu sollen, um das Verständniß des Gesetzes, so viel an ihr liegt, möglichst zu verbreiten. Reine Rechtsbelehrungen in Streitsachen sind nach § 18 des Patentgesetzes ausgeschlossen.

Auch der persönliche Verkehr des betheiligten Publikums ist ein recht reger. Da ein großer Theil der Anmelder seine Sache ohne Vertreter führt, so ist das Bedürfniß, nach dem Schicksal der Anmeldung in eigener Person an Ort und Stelle Erkundigung einzuziehen oder über den Sinn einer Verfügung Aufklärung zu erbitten, ein größeres, als dies in Patentsachen der Fall ist, bei denen zumeist ein gesetzeskundigeres Publikum in Betracht kommt. Namentlich ist der Zudrang zu der Auslegehalle, wo die Gebrauchsmusterakten nebst den Modellen auf Antrag vorgelegt werden, in fortwährender Zunahme begriffen. Die darüber geführten Aufzeichnungen ergeben, daß im Jahre 1892: 6685 Personen 25783 Anmeldungen und 9070 Modelle, im Jahre 1893: bis zum 1. Oktober 6440 Personen 23842 Anmeldungen und 5952 Modelle eingesehen haben. In den letzten Monaten betrug die Zahl der Einsicht verlangenden Personen täglich 30 und mehr.

Bei solchen Verhältnissen hat es nicht ausbleiben können, daß das Personal der Anmeldestelle im Laufe der Zeit erheblich hat verstärkt werden müssen. Am 1. Oktober 1891 trat die Anmeldestelle mit einem rechtskundigen Leiter, einem technischen Beamten, 4 Büreaubeamten und einem Unterbeamten an ihre neue Aufgabe heran. Dagegen sind zur Zeit außer dem Vorsitzenden 3 Techniker, 12 Büreaubeamte und 2 Unterbeamte in der Anmeldestelle beschäftigt. Von diesen Personen sind der Vorsitzende und der älteste technische Beamte noch mit anderweitigen Funktionen in dem Patentamt betraut, die übrigen Beamten aber ausschließlich für den Dienst der Anmeldestelle bestimmt. Die Geschäftslage in der Anmeldestelle ist zu Zeiten eine stark überlastete gewesen und hat dies auch, namentlich in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, hin und wieder eine Verzögerung in der Erledigung der Anmeldungen zur Folge gehabt. Diese Uebelstände sind indessen nunmehr vollständig gehoben und es kann bei normalem Geschäftsgange darauf gerechnet werden, daß der Anmelder eines Gebrauchsmusters, sofern die Anmeldung formell in Ordnung ist, etwa am zwölften Tage die Ausfertigung des Eintragungsvermerks in Händen hat. Freilich trifft dies nur etwa für die Hälfte der Anmeldungen zu, da die übrigen wegen Nichterfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten noch ein weiteres Verfahren nothwendig machen.

Umschreibungen in der Rolle in Folge der Uebertragung des Gebrauchsmusterrechts sind bisher in 211 Fällen erfolgt.

Die Anzahl der Löschungen beträgt 133. Sie erscheint gering, wenn man die große Zahl der Eintragungen in Betracht zieht, welche offensichtlich des Rechtsgrundes entbehren. Indessen ist es verfrüht, hieraus Schlüsse in Bezug auf die Werthschätzung des Gebrauchsmusterschutzes in dem gewerblichen Leben oder in Bezug auf das dem Gesetze zu Grunde liegende System zu ziehen. Von einer Selbstregulirung, wie sie dem Anmeldeverfahren zugeschrieben wird, wird erst dann die Rede sein können, wenn das Verständniß des Gesetzes und seiner Wirkungen sich im Verkehr mehr als bisher verbreitet und vertieft haben wird. Wie es in dieser Hinsicht zur Zeit steht, wird unten zu erörtern sein. Außerdem wird

abgewartet werden müssen, in welchem Umfange die Betheiligten nach Ablauf der dreijährigen Schutzfrist von der Befugniß Gebrauch machen werden, den Schutz gegen Zahlung einer Gebühr von 60 Mark um weitere drei Jahre zu verlängern.

II. Verfahren vor der Anmeldestelle.

Dem Patentamt liegt gemäß § 3 des Gesetzes nur die formelle Prüfung der Gebrauchsmusteranmeldungen ob. Ist die Anmeldung formell in Ordnung, d. h. entspricht sie dem § 2 des Gesetzes und den dazu erlassenen Bestimmungen des Patentamts, so wird die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster verfügt. Im anderen Falle wird der Anmelder aufgefordert, die Mängel binnen bestimmter Frist zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so muß die Anmeldung zurückgewiesen werden.

Die vom Patentamt erlassenen Bestimmungen vom 31. August 1891 und 7. Mai 1893 bezwecken, die Anmelder zu einer sorgfältigen Durcharbeitung der Anmeldung zu veranlassen, da erfahrungsgemäß damit auch die Anmeldung nach ihrer materiellen Seite gewinnt. Aus demselben Grunde glaubt auch die Anmeldestelle in der Praxis auf eine thunlichst korrekte Beachtung dieser Bestimmungen hinwirken zu sollen, soweit es ohne Härten und Beeinträchtigung offensichtlicher Interessen möglich ist. Ein großer Theil der Gebrauchsmusteranmeldungen stammt aus den Kreisen des Kleingewerbes und läßt zunächst meist die formellen Erfordernisse (Angabe des Neuen, Beifügung von Modell oder Zeichnung u. s. w.) vermissen. In diesen Fällen werden regelmäßig die Verhandlungen mit dem Anmelder solange fortgesetzt, bis die Anmeldung in Ordnung ist. Oftmals ist zu diesem Behufe ein drei- oder viermaliger Schriftwechsel erforderlich.

Allerdings ist dabei Voraussetzung, daß es dem Anmelder selbst mit seiner Sache Ernst ist. Nicht selten tritt jedoch die Neigung hervor, es mit den Formalien leicht zu nehmen; hauptsächlich ist dies dann der Fall, wenn der Gegenstand der Anmeldung überhaupt nicht schutzwürdig ist, oder wenn die Anmeldung lediglich der Reklame dient oder ähnliche außerhalb des Rechtsschutzes liegende Zwecke verfolgt. Wenn in solchen Fällen das Bestehen auf die Beibringung vorschriftsmäßiger Unterlagen die Wirkung hat, daß die Anmeldung fallen gelassen wird, so dürfte dagegen nichts einzuwenden sein, da die Eintragung derartiger wirkungsloser Anmeldungen in die Rolle weder dem wahren Interesse des Anmelders noch den Interessen der Allgemeinheit entspricht. Dem Anmelder wird die Gebühr, welche ausschließlich Schutzgebühr ist, zurückbezahlt.

Nach dem System des Gesetzes liegt die Prüfung der Frage, ob der Gegenstand der Anmeldung ein schutzberechtigtes Gebrauchsmuster darstellt, den ordentlichen Gerichten, nicht dem Patentamt ob. Gleichwohl hat man es in der Praxis der Anmeldestelle nicht für unzulässig erachtet, in besonders dazu geeigneten Fällen den Anmelder vor der Eintragung in unverbindlicher Form darauf aufmerksam zu machen, daß der Anmeldung offensichtlich ein nicht schutzfähiger Gegenstand zu Grunde liegt. Hierzu ist namentlich dann Veranlassung vorhanden gewesen, wenn sich der Anmelder augenscheinlich über die Bestimmungen des Gesetzes in Unkenntniß befunden hat. So sind z. B. Anmeldungen auf Schönheitsmuster, Waarenzeichen (Etiketts), literarische Erzeugnisse, auf Verfahren, Stoffe und Aehnliches nicht selten gewesen. Da in solchen Fällen die Eintragung ohne Zweifel wirkungslos ist, und dem Eingetragenen leicht empfindliche Weiterungen erwachsen können, wenn er in gutem Glauben dennoch Ansprüche darauf gründet, so schien eine konsultative Mittheilung an den Anmelder, welche ihm eine nochmalige Prüfung

der Sache anheimstellt, unbedenklich. Meist ist die Aufklärung auch dankbar aufgenommen und die Anmeldung demnächst zurückgezogen. In den vereinzelten Fällen, in denen der Antrag auf Eintragung gleichwohl aufrechterhalten wurde, ist dieselbe nach Vorschrift des Gesetzes unverzüglich erfolgt.

Unter den Anmeldungen, welche an die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster gelangt sind, haben zwei Arten eine besondere Beachtung in Anspruch genommen, einmal diejenigen, in denen gleichzeitig die Ertheilung eines Patents beantragt ist, und sodann die Anmeldungen von Ausländern.

Verbindung von Patents- und Gebrauchsmusteranmeldungen.

Was den ersteren Punkt anlangt, so kommt in Betracht, daß das Gesetz vom 1. Juni 1891 im § 1 zwar gegen die Schönheitsmuster eine scharfe Grenzlinie gezogen, dagegen nach der Seite der Erfindungen ein Grenzgebiet offen gelassen hat, auf dem beide Arten des Schutzes nebeneinander bestehen können. Kann nun ein Gegenstand zugleich als Gebrauchsmuster und als Erfindung angesprochen werden, so bleibt es dem Urheber der Neuerung überlassen, zu erwägen, welche Art des Schutzes er in Anspruch nehmen will. Er kann, wenn dies seinen Interessen entspricht, beides wählen, muß aber dann sowohl die Patentgebühren wie die Gebühr für das Gebrauchsmuster zahlen. Ist es dagegen zweifelhaft, ob das Gebrauchsmuster zugleich die Merkmale einer patentfähigen Erfindung enthält, so besteht für den Anmelder das Interesse, zunächst zu versuchen, ob er ein Patent erhalten kann und erst, wenn das Patent versagt wird, sich mit dem Gebrauchsmusterschutz zu begnügen. Um dem Anmelder dieses Verfahren zu erleichtern, ist die Anmeldestelle dazu übergegangen, sogenannte Eventualanmeldungen auf das Gebrauchsmuster zuzulassen. Der Anmelder legt in solchem Falle mit der Patentanmeldung zugleich eine besondere Gebrauchsmusteranmeldung auf denselben Gegenstand vor, beantragt aber, die letztere nur dann in die Rolle einzutragen, wenn die gleichzeitige Patentanmeldung ohne Erfolg bleibt. Die Zahlung der Gebühr braucht erst bewirkt zu werden, wenn der endgiltige Antrag auf Eintragung in die Rolle gestellt wird. War die Gebühr schon mit der Anmeldung gezahlt, so wird sie erstattet, falls die Gebrauchsmusteranmeldung in Folge der Ertheilung des Patents nicht weiter verfolgt wird. Das Verfahren gewährt den Vortheil, daß der Anmelder abwarten kann, was aus der Patentanmeldung wird, ohne daß die Priorität für die Gebrauchsmusteranmeldung verloren geht. In den betheiligten Kreisen ist das Verfahren schnell beliebt geworden; denn es sind allein in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September d. J. 625 solcher Anmeldungen eingegangen. Von diesen Anmeldungen ist in 35 Fällen das Patent ertheilt, in 156 Fällen das Patent versagt. 145 Anmeldungen sind in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen, 44 Anmeldungen sind zurückgezogen, 436 sind wegen noch nicht erledigter Patentanmeldung noch im Geschäftsgange.

Das Datum der Gebrauchsmusteranmeldung wird bei diesem Verfahren lediglich nach dem Tage des Eingangs dieser Anmeldung berechnet. Dagegen wird es für unzulässig erachtet, einer Gebrauchsmusteranmeldung nachträglich die Priorität einer früheren Patentanmeldung zu geben. Denn die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster ist weder nach ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, noch nach ihrer Organisation in der Lage, zu prüfen, ob die spätere Gebrauchsmusteranmeldung mit der früheren Patentanmeldung übereinstimmt. Auch würde eine gegentheilige Praxis dahin führen, daß während eines Zeitraums von 6 Jahren, d. h während der ganzen möglichen Dauer des Gebrauchsmusterschutzes, jederzeit die Priorität auch rechts-

kräftig erledigter Patentanmeldungen für die Anmeldung zum Gebrauchsmusterschutz in Anspruch genommen werden könnte. Da eine solche Verschiebung der Prioritätsrechte mit dem Gesetze nicht vereinbar erschien, so haben Anträge dieser Art abgelehnt werden müssen, zumal auch das oben gekennzeichnete Verfahren dem praktischen Bedürfnisse Genüge leistet.

Anmeldungen von Ausländern.

Bei der Anmeldung von Personen, welche im Inlande ohne Wohnsitz und Niederlassung sind, ist es zweifelhaft geworden, wie weit sich die Prüfung des Patentamts zu erstrecken hat. Der § 13 des Gesetzes bestimmt, daß solche Personen nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen können, wenn in dem Heimatsstaate derselben nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen. Ferner ist vorgeschrieben, daß, wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen muß. In der Literatur wird theils die Auffassung vertreten, daß dem Patentamt auch in diesem Falle nur die Prüfung der Formalien zusteht, zu welchem hier noch die Bestellung eines inländischen Vertreters gehört, theils wird dem Patenamt auch die Prüfung der Gegenseitigkeitsfrage zugewiesen. Die Praxis hat sich, in Uebereinstimmung mit den Motiven des Gesetzes, der ersteren Ansicht angeschlossen, welche in dem System des Gesetzes ihre Rechtfertigung finden dürfte. Es wird demgemäß die Eintragung bewirkt, ohne Rücksicht darauf, ob die für den Eintritt des Schutzes geforderte Voraussetzung der internationalen Gegenseitigkeit erfüllt ist oder nicht. Hierüber zu entscheiden, ist vielmehr Sache der Gerichte, wie in allen den Bestand und die Wirksamkeit des Gebrauchsmusters betreffenden Fragen.

Entscheidungen der Gerichte in der Angelegenheit liegen noch nicht vor, und da die Meinungen über die Bedeutung der Gegenseitigkeitsfrage auch in der Literatur weit auseinandergehen, so ist der Rechtszustand der zahlreichen zur Eintragung gelangten ausländischen Anmeldungen vielfach ein unsicherer. In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1891 glaubte man in den Kreisen der Betheiligten abwarten zu sollen, ob eine Bekanntmachung der im § 13 bestimmten Art ergehen werde. Als dies nicht geschah, wurde das Patentamt mehrfach ersucht, die in der Frage bestehenden Zweifel durch eine allgemeine Erläuterung des Gesetzes zu beheben. Das Patentamt hat jedoch eine solche Erklärung ablehnen müssen, theils mit Rücksicht auf die alleinige Zuständigkeit der Gerichte in der Angelegenheit, theils in Hinblick auf § 18 des Patentgesetzes, welcher dem Patentamt die Ertheilung derartiger Rechtsgutachten untersagt.

Bekanntmachung der Eintragungen.

Nach erfolgter Eintragung wird gemäß § 23 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 dem Eingetragenen eine Ausfertigung des Eintragungsvermerks zugestellt, mit welcher auf Antrag beglaubigte Abschrift der Anmeldung mit Schnur und Siegel verbunden werden kann. Die Eintragung wird alsdann durch den Reichsanzeiger und das für die Zwecke der Anmeldestelle bestimmte besondere Blatt („Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster") veröffentlicht; zugleich erfolgt die öffentliche Auslegung der Anmeldung zur Einsichtnahme. Da die Bekanntmachung im Reichsanzeiger in Verbindung mit der Auslegung den Zweck verfolgt, den betheiligten Kreisen die eingetragenen Gebrauchsmuster bekannt zu geben, so hat dafür Sorge getragen



werden müssen, daß die Bekanntmachung im Reichsanzeiger den Gegenstand der Eintragung in möglichster Deutlichkeit wiedergiebt. Das Patentamt ist deshalb dazu übergegangen, bei der Anmeldung der Gebrauchsmuster als „Bezeichnungen" im Sinne des § 2 des Gesetzes nur solche Angaben anzunehmen, welche den wesentlichen Inhalt der Anmeldung in kurzer Fassung zum Ausdruck bringen. Bloße Gattungsbezeichnungen oder sonstige nichtssagende Titel, welche einen Hinweis auf die besondere technische Eigenthümlichkeit des Gebrauchsmusters nicht enthalten, werden nicht zugelassen. Erforderlichenfalls ist das Patentamt dem Anmelder bei der Angabe einer geeigneten Bezeichnung durch entsprechende Vorschläge behilflich. Auf diese Weise sollen die betheiligten Kreise bereits durch die Bekanntmachung in den Stand gesetzt werden, zu prüfen, ob die Eintragung ihr Interesse berührt und ob ein Anlaß vorliegt, von den Unterlagen der Anmeldung nähere Einsicht zu nehmen. Ein Zurückgehen auf die nur in Berlin ausliegenden Anmeldungen wird dadurch in vielen Fällen unnöthig gemacht. Durch die ausführliche Bekanntmachung wird zugleich der hin und wieder versuchten Geheimhaltung der Gebrauchsmustereintragungen wirksam begegnet. Dem Patentamt ist mehrfach versichert worden, daß die Durchführung einer solchen breiteren Publizität wesentlich mit dazu beitrage, das Vertrauen in das neue Institut zu erhöhen.

Im Uebrigen bietet das Verfahren vor dem Patentamt Bemerkenswerthes nicht dar.

III. Materielles Gebrauchsmusterrecht.

Begriff des Gebrauchsmusters.

Wie im Patentgesetz der Begriff der Erfindung, so ist im Gesetz vom 1. Juni 1891 der Begriff des Gebrauchsmusters nicht durch eine abschließende Definition festgelegt, die Feststellung der Begriffsmerkmale vielmehr der Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen. Während aber im Patentrechte bei dieser Aufgabe in erster Linie das Patentamt betheiligt ist, tritt dafür im Gebrauchsmusterrecht die Thätigkeit der ordentlichen Gerichte ein.

Bisher nun herrschen über den Begriff des Gebrauchsmusters noch in mehrfacher Hinsicht Zweifel. Freilich ist es nicht zu verwundern, da sich die Anmeldungen weit über das beim Erlaß des Gesetzes zunächst in Betracht gezogene und durch die Begriffsbestimmung im § 1 umschriebene Gebiet hinaus verbreiten. Von dem an der Grenze des Geschmacksmusters liegenden oder durch die Anwendung eines bestimmten Herstellungsverfahrens gekennzeichneten Erzeugniß der keramischen oder Textilindustrie bis zur Maschine mit kompliziertem Mechanismus und Arbeitsgang sind fast alle Arten technischer Neuerungen in den Anmeldungen vertreten. In dieser Fülle der Neuerungen das Schutzfähige von dem Nichtschutzfähigen auszuscheiden, setzt nicht minder diffizile Erörterungen voraus, als die Frage nach dem Vorhandensein einer neuen Erfindung im Sinne des Patentgesetzes. Der Begriff der Neuheit ist allerdings in der Lehre vom Patentrecht erschöpfend erläutert und die Gerichte finden hier einen vorbereiteten Boden. Dagegen sind im Uebrigen zahlreiche Kontroversen offen. In der Literatur ist namentlich die Frage bestritten, ob und inwieweit Maschinen und Betriebsvorrichtungen als Gebrauchsmuster schutzfähig sind. Die Motive zu § 1 haben die Frage verneint, während sie von den meisten Schriftstellern unter dieser oder jener Einschränkung bejaht wird. Weiterhin herrscht darüber Streit, ob Gebrauchsgegenstände, welche durch die Wahl eines bestimmten Herstellungsmaterials eigenthümlich sind (z. B. Billardkugeln aus Celluloid, Geschosse aus Aluminium) als Gebrauchsmuster an-

gesehen werden können. Auch hier sind die Auffassungen getheilt. Die Entscheidung ist in beiden Punkten von um so größerer Tragweite, als ein recht erheblicher Theil der Anmeldungen sich auf Gegenstände dieser Art bezieht. Die Ungewißheit des Rechts in solchen grundlegenden Fragen ist nicht ganz unbedenklich. Sie verleitet einerseits vielfach zu Anmeldungen, welche unzweifelhaft des Rechtsgrundes entbehren, und führt auf der anderen Seite zu einem unbegründeten Mißtrauen gegen das Gesetz. Indessen wird man hoffen dürfen, daß es sich hier um eine Erscheinung handelt, welche mit den ersten Lebensjahren des Gesetzes zusammenhängt. Bisher sind über den Begriff des Gebrauchsmusters und die damit zusammenhängenden Fragen prinzipiell bedeutsamere Entscheidungen der Gerichte, namentlich des Reichsgerichts, noch nicht ergangen, und auch die Literatur hat noch wenig zur Klärung der Rechtsbegriffe beigetragen Es ist anzunehmen, daß die angedeuteten Mißstände verschwinden werden, sobald das Gebrauchsmusterrecht im Einzelnen ausführlicher erläutert und die Kenntniß des Rechts mehr und mehr ein Gemeingut der betheiligten Kreise geworden sein wird.

Vorbenutzungsrecht.

Eine andere Frage des Gebrauchsmusterrechts ist dagegen bereits mehrfach in der Literatur besprochen und auch Gegenstand einer dem Patentamt bekannt gewordenen gerichtlichen Entscheidung gewesen, nämlich die Frage, ob das Gebrauchsmusterrecht in gleicher Weise wie das Patentrecht demjenigen gegenüber versagt, welcher den Gegenstand der Anmeldung vorher in Benutzung genommen hat. Bei der Berathung des Gesetzes (zu § 11 des Kommissionsberichts) ist hervorgehoben, daß man aus praktischen Gründen davon abgesehen habe, ein dem § 5 des Patentgesetzes analoges Besitzrecht in das Gesetz aufzunehmen. Man habe, wie es heißt, die vorliegende einfache Materie nicht verwirren wollen; auch sei es bei den minder bedeutenden Gegenständen des Gebrauchsmusterschutzes gerechtfertigt, denjenigen, welcher zuerst den Anspruch auf Schutz erhebt, allein zu berücksichtigen, zumal da jeder, welcher sich im Besitz einer schutzfähigen Neuerung befinde, dieselbe ohne Weiterungen und mit geringem Kostenaufwand zur Eintragung bringen könne. Trotz dieses ausdrücklichen Hinweises ist in der Literatur ein Recht des Vorbesitzers auch dem Gebrauchsmusterrecht gegenüber lebhaft vertheidigt worden. Die oben erwähnte gerichtliche Entscheidung spricht sich zwar gegen die Anerkennung eines solchen Rechts aus, und sie dürfte dem bestehenden Gesetz entsprechen, doch sind gegen den hiermit geschaffenen Rechtszustand wiederum praktische Bedenken geltend gemacht worden Es ist ausgeführt, daß der Gebrauchsmusterschutz in diesem Punkte strenger sei als der Patentschutz, der dem Rechte des Vorbesitzers gegenüber unwirksam sei, und es ist auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche aus einer solchen unbeschränkten Rückwirkung des Gebrauchsmusterrechts auf bestehende Verhältnisse und wohl erworbene Rechte sich ergeben können. Ob Mißstände solcher Art bereits in größeren Umfang eingetreten sind, entzieht sich der Kenntniß des Patentamts. Jedenfalls sind sie nicht ausgeschlossen, zumal die Möglichkeit besteht, auch das durch § 5 des Patentgesetzes gewährleistete Recht des Vorbesitzers dadurch hinfällig zu machen, daß der Gegenstand der Patentanmeldung zugleich als Gebrauchsmuster eingetragen wird. Wenn man ferner erwägt, daß der Gebrauchsmusterschutz nicht nur für die alltäglichen Neuerungen des kleinen Verkehrs, sondern für alle Zweige des gewerblichen Betriebes in Anspruch genommen wird, so erscheint es immerhin angezeigt, bei sich darbietender Gelegenheit einer Ergänzung des Gesetzes nach dem Vorgang des Patentrechts näher zu treten.

IV. Die Rechtsprechung der Gerichte.

Während im Patentrechte die ordentlichen Gerichte nur über die Rechtsverhältnisse zu entscheiden haben, welche sich aus der Wirkung des ertheilten Schutzes ergeben, ist ihren durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 auch die Entscheidung über die Rechtsgiltigkeit der Eintragungen und über die Kollision von Gebrauchsmuster- und Patentrechten übertragen. Diese Verschiedenheit in dem System der beiden Gesetze ist den betheiligten Kreisen vielfach noch nicht zum Bewußtsein gekommen. Die Auffassung, daß auch die Gebrauchsmusteranmeldungen auf Neuheit und Schutzfähigkeit vorgeprüft werden, tritt dem Patentamt in Anfragen und Mittheilungen fast täglich entgegen, meist in der Form von Beschwerden dritter Personen über die angeblich zu Unrecht erfolgte Eintragung, oder als Klage darüber, daß trotz Gebührenzahlung und Eintragung dem Gebrauchsmuster im gewerblichen Leben die rechtliche Anerkennung versagt wird. Tritt eine jüngere Eintragung mit einem älteren Patent- oder Gebrauchsmusterrechte in Widerstreit, so sind es meist beide Theile, die wegen angeblicher Verkürzung ihrer Rechte vorstellig werden. Indessen ist auch diese Erscheinung bei der verhältnißmäßig kurzen Zeit, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erst verflossen ist, nicht verwunderlich, zumal da ein großer Theil der Anmelder und des sonst in Frage kommenden Publikums nicht zu den Personen gehört, welchen eine ausreichende Kenntniß des Gesetzes zuzumuthen ist. Auch scheint es, als ob schon jetzt eine Abnahme solcher Kundgebungen sich vollzieht.

In einem anderen Punkte freilich ist bis in die neueste Zeit fortgesetzt eine Auslegung des Gesetzes zu Tage getreten, welche, wenngleich rechtsirrthümlich, die nähere Beachtung zu verdienen scheint.

Nach § 6 des Gesetzes hat Jedermann, wenn die Voraussetzungen eines neuen Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 nicht vorliegen, gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters, und es kann einem ernstlichen Zweifel nicht unterliegen, daß über Löschungsklagen die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Dennoch werden Klagen dieser Art fortgesetzt in größerer Anzahl bei dem Patentamt eingereicht. In der ersten Zeit ist dies selbst von Personen geschehen, von denen man eine genaue Kenntniß des Gesetzes erwarten durfte, ja es ist vorgekommen, daß die Gerichte selbst Rechtsuchende an das Patentamt gewiesen haben. In den zwei Jahren des Bestehens des Gesetzes sind nicht weniger als 265 Löschungsklagen bei dem Patentamt eingegangen. Das Patentamt hat die Antragsteller natürlich auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen müssen.

Geht man den Gründen dieser auffälligen Erscheinung nach, so scheint es, als dürfe man nicht nur die Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen für dieselbe verantwortlich machen. Augenscheinlich tritt hier mehr oder weniger auch eine Neigung zu Tage, in Fragen, welche den Rechtsbestand des Gebrauchsmusters betreffen, das Recht vor dem Patentamt zu suchen. Wahrscheinlich wird zunächst die Analogie der patentrechtlichen Nichtigkeitsklage bestimmend gewesen sein, zugleich aber auch das Gefühl, daß in den leichteren Formen des Verfahrens vor dem Patentamt das Recht schneller und mit weniger Umständen zu erreichen sei, als auf dem gerichtlichen Klagewege. In der That wird mehrfach darüber geklagt, daß das Verfahren vor den Gerichten übermäßig lange dauere, länger jedenfalls, als bei der kurzen Lebenszeit des Gebrauchsmusterrechts wünschenswerth sei. So ist denn auch bemerkenswerth, daß bei den Gerichten offenbar nur ein ganz kleiner Bruchtheil derjenigen Löschungsklagen anhängig gemacht ist, bezüglich deren man die Entscheidung zunächst bei dem Patentamt gesucht hat. Es ist dies mit einiger

Sicherheit aus dem Umstande zu schließen, daß zu den Akten der betreffenden Gebrauchsmuster, während dies sonst bei anhängigen Streitsachen die Regel ist, weder ein Ersuchen um Uebersendung der Akten oder Ertheilung von Abschriften, noch sonstige Mittheilungen gelangt sind. Auch sind im Ganzen bisher nur 5 Löschungsurtheile eingegangen, wovon eins sich auf die oben erwähnten 265 Streitsachen bezieht, und freiwillige Löschungen sind in diesen Sachen nur 15 erfolgt. Es gewinnt den Anschein, als ob die Betheiligten mit Rücksicht auf die Umständlichkeit oder Kostspieligkeit des gerichtlichen Verfahrens von der Geltendmachung der Löschungsansprüche überhaupt Abstand genommen haben.

Mehrfach ist denn auch, namentlich in mündlichen Kundgebungen, dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Entscheidung über die Löschung den Gerichten abzunehmen und an das Patentamt zu übertragen. Dabei hat man die Nichtigkeitsabtheilung als die zur Entscheidung besonders befähigte Stelle bezeichnet. Die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorschlags mag vielleicht zugegeben werden können. Jedenfalls wird dabei aber übersehen, daß die gewünschte Kompetenzerweiterung des Patentamts in Sachen des Gebrauchsmusterrechtes dem System des Gesetzes widerspricht, und daß Löschung und Nichtigkeitserklärung prinzipiell verschiedene Rechtsinstitute sind. Schließlich bleibt auch in diesem Punkte abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung der Gerichte im Laufe der Zeit entwickeln wird. Daß ein Theil der Gerichte den neuen Aufgaben zurückhaltend gegenübersteht und bei der Lösung derselben mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, dafür liegen allerdings mancherlei Anzeichen vor.

Es geht dies namentlich aus den Anfragen hervor, die seitens der gerichtlichen Behörden in Sachen des Gebrauchsmusterschutzes an das Patentamt gerichtet werden. Hier wiederholen sich dieselben Erscheinungen, wie sie oben bei den gerichtlichen Ersuchen um Erstattung von Gutachten in Patentsachen gekennzeichnet sind. Auch die Anfragen über Gebrauchsmuster verrathen die Neigung, die Aufklärung der streitigen technischen Fragen dem Patentamt zu überlassen. Freilich ist die Lage der Gerichte in diesen Sachen noch weit schwieriger, als in Patentsachen, wo es sich doch meist um größere, mehr in die Augen springende Verhältnisse handelt. Namentlich aber kommt in Betracht, daß in Patentsachen für die Feststellung der Tragweite des Rechtsschutzes die vom Patentamt redigirte Patentschrift vorliegt, während in Sachen des Gebrauchsmusterschutzes an deren Stelle die vom Anmelder selbst herrührenden Anmeldungsstücke mit ihren oft unklaren und unrichtigen Behauptungen treten. Daß hier für die gerichtliche Praxis eine Quelle vieler Schwierigkeiten steckt, darf nicht übersehen werden. Unter diesen Umständen hat es auch bedauert werden müssen, daß das Patentamt sich nicht in der Lage befindet, in Sachen der Gebrauchsmuster Gutachten abzugeben. Da § 18 des Patentgesetzes nur die Erstattung von Gutachten, welche Patente betreffen, vorgesehen hat, und weder in dem Gesetze vom 1. Juni 1891, noch in der dazu erlassenen Kaiserlichen Verordnung wegen der Gebrauchsmustersachen Bestimmung getroffen ist, so haben die Ersuchen der gerichtlichen Behörden um Abgabe von Gutachten abgelehnt werden müssen. Die Gerichte sind auf diese Weise lediglich auf die mit den Verhältnissen des neuen Rechtsschutzgebiets noch nicht vertrauten privaten Sachverständigen angewiesen, und dem Patentamt fehlt Möglichkeit und Gelegenheit, sich mit den bei der Verwaltung des Patentwesens gewonnenen Erfahrungen an der Ausbildung der hier in Betracht kommenden Fragen des Gebrauchsmusterrechts zu betheiligen. Auch für die Verwaltung der Annahmestelle würde aus der Kenntniß der gerichtlichen Streitsachen Gewinn erwachsen. Uebrigens dürfte die Erstattung der Gutachten dem Patentamt besondere

Mühwaltungen schon deshalb nicht bereiten, weil das zur Beurtheilung in Betracht kommende Material in vielen Fällen der Behörde bereits in den Patentakten vorliegt, namentlich wenn es sich um diejenigen Neuerungen handelt, welche bereits Gegenstand einer Patentanmeldung gewesen sind. Die Auslegung der Gebrauchsmusterrechte kann überdies schon jetzt dann Gegenstand der patentamtlichen Erörterung werden, wenn es sich um die Abgabe eines Gutachtens über die Abhängigkeit eines Gebrauchsmusters von einem Patente handelt (§ 5 des Gesetzes). Es erscheint erwünscht, Vorsorge zu treffen, daß das Patentamt generell ermächtigt werde, in Fragen, welche Gebrauchsmuster betreffen, auf Ersuchen der Gerichte Obergutachten abzugeben.

Ueber die Anzahl der Fälle, in denen bei den gerichtlichen Behörden Ansprüche aus der Verletzung von Gebrauchsmusterrechten geltend gemacht worden sind, lassen sich genauere Angaben nicht mittheilen. Rechtskräftige Erkenntnisse sind offenbar nur ganz vereinzelt ergangen. Zu den Akten des Patentamts, welches zufolge Anordnung der Justizverwaltungsbehörden von allen rechtskräftigen Entscheidungen Abschrift erhalten soll, ist nur ein auf Verurtheilung des Beklagten gerichtetes Erkenntniß mitgetheilt worden; in einigen Fällen hat die Staatsanwaltschaft angezeigt, daß das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt ist. Dagegen ist nach den sonstigen Anfragen und Mittheilungen namentlich der staatsanwaltschaftlichen Behörden anzunehmen, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Verletzungssachen noch anhängig ist. Zum Theil sind diese Sachen schon seit länger als Jahresfrist anhängig; wie es scheint, wird ihre Erledigung meist dadurch verzögert, daß bei der Entscheidung über die Verletzung zugleich die Frage der Rechtsgiltigkeit der Eintragung streitig wird.

Mit der Frage der Verletzung der Gebrauchsmusterrechte steht die bei der Berathung des Gesetzes im Reichstag in Anregung gebrachte obligatorische Bezeichnung der in Verkehr gebrachten, durch Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster geschützten Gegenstände zusammen. Das Gesetz hat schließlich davon abgesehen, einen gesetzlichen Zwang dieser Art einzuführen und, wie es die Kommission beantragt hatte, an die Unterlassung der Bezeichnung den Verlust der nach §§ 9 und 10 dem Berechtigten zustehenden Entschädigungsansprüche zu knüpfen. Dagegen stand nichts im Wege, den Betheiligten, so wie dies früher auch für die patentirten Gegenstände geschehen ist, im Verwaltungswege zur Erleichterung der Erkennbarkeit der als Gebrauchsmuster geschützten Waaren die Aneignung bestimmter Bezeichnungen zu empfehlen. Diese Bezeichnungen lauten nach dem Vorgange der das Patentrecht betreffenden Verfügung:

Deutsches Reich. Gebrauchsmuster.
oder
D. R. G. M.

Empfohlen ist ferner, der Bezeichnung die Nummer der Gebrauchsmusterrolle beizufügen $\left(\text{z. B. } \frac{\text{D. R. G. M.}}{\text{Nr. 10000}}\right)$, damit im gegebenen Falle die Identifizirung mit der bei dem Patentamt beruhenden Anmeldung ohne Schwierigkeiten ermöglicht werden kann.

Ob diese Anregungen in den betheiligten Kreisen allseits Beachtung gefunden haben, läßt sich zur Zeit noch nicht nachweisen.

Anlage I.

Vertheilung der Patentklassen auf die vier Anmelde-Abtheilungen.

Klasse Nr.	Gegenstand	Klasse Nr.	Gegenstand	Klasse Nr.	Gegenstand
	Abtheilung I	34.	Hauswirthschaftliche Geräthe.	70.	Schreib- und Zeichenwaaren.
3.	Bekleidung.	35.	Hebezeuge.	72.	Schußwaffen.
13.	Dampfkessel.	36b.	Heizungsanlagen (elektrische).	77.	Sport.
14.	Dampfmaschinen.	37.	Hochbau.	79	Taback.
17.	Eis- und Kälteerzeugniß.	56.	Pferdegeschirr.	82.	Trockenvorrichtungen.
25.	Flechtmaschinen	61.	Rettungswesen.	83.	Uhren.
27.	Gebläse und Lüftung	63.	Sattlerei und Wagenbau		**Abtheilung IV**
38a	Holz (mechanischer Theil).	65.	Schiffbau und -Betrieb.	4	Beleuchtung.
39a.	Horn (mechanischer Theil).	68.	Schlosserei.	6.	Bier, Branntwein.
41	Hut- und Filzfabrikation.	69.	Schneidwerkzeuge.	8b.	Bleichen (chemischer Theil).
43.	Korbflechterei.	74.	Signalwesen	12	Chemische Apparate und Prozesse.
44.	Kurzwaaren.	81.	Transportwesen.	15b.	Druckerei (chemischer Theil).
46	Luft- und Gasmaschinen	84	Wasserbau	16.	Dünger.
47	Maschinenelemente.	85a.	Wasserleitung (mechanischer Theil).	18	Eisenerzeugung.
49.	Metallbearbeitung (mechanische).		**Abtheilung III.**	22.	Farbstoffe
51.	Musikinstrumente.	1.	Aufbereitung.	23.	Fettindustrie.
52	Nähmaschinen.	2.	Bäckerei.	26 a.	Gasbereitung.
58a.	Pressen (außer Filterpressen)	5.	Bergbau.	26 b.	Gasbeleuchtung.
59.	Pumpen.	7.	Blech- und Drahterzeugung	28.	Gerberei.
60.	Regulatoren.	8a	Bleichenappretur (mechanischer Theil).	29.	Gespinnstfasern.
67.	Schleifen und Poliren	10.	Brennstoffe.	32	Glaserzeugung und -Verarbeitung.
71	Schuhfabrikation.	11.	Buchbinderei.	38b.	Holz (chemischer Theil)
73.	Seilerei.	15a.	Druckerei (mechanischer Theil)	39b.	Horn (chemischer Theil).
76	Spinnerei.	24.	Feuerungen u. gen.	40	Hüttenwesen.
78b.	Sprengstoffe (Zündholzmaschinen).	30.	Gesundheitspflege.	45b.	Landwirthschaft (chemischer Theil)
86	Weberei.	31.	Gießerei.	48.	Chemische Metallbearbeitung.
87.	Werkzeuge	38a.	Heizungsanlagen (im Allgemeinen).	53.	Nahrungsmittel.
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	42.	Instrumente.	57.	Photographie.
	Abtheilung II.	45a	Landwirthschaft (mechanischer Theil).	58b.	Filterpressen.
9.	Borstenwaaren.	50	Müllerei	62.	Salinenwesen.
19.	Eisenbahnbau	54	Papiererzeugnisse.	75	Soda, chemische Großindustrie.
20	Eisenbahnbetrieb.	55.	Papierfabrikation.	78a.	Sprengstoffe (Zündwaaren, Feuerwerkerei)
21	Elektrotechnik.	64	Schankgeräthe	80.	Thonwaaren
33	Hand- und Reisegeräthe	66	Schlächterei	85b.	Wasser- und Abwasserreinigung.
				89	Zucker und Stärke

Anlage IIa.

Hauptübersicht

der

angemeldeten, ertheilten und außer Kraft getretenen Patente.

Jahr	Anmeldungen.	Bekannt gemachte Anmeldungen.	Versagungen nach der Bekanntmachung.	Ertheilte Patente.	Vernichtete und zurückgenommene Patente.	Abgelaufene und wegen Nichtzahlung der Gebühren erloschene Patente.	In Kraft gebliebene Patente.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1877 (II. Halbjahr)	3 212	1 674	—	190	—	—	190
1878	5 949	4 807	187	4 200	3	160	4 227
1879	6 528	4 570	406	4 410	17	1 813	6 807
1880	7 017	4 422	300	3 966	21	2 745	8 007
1881	7 174	4 751	313	4 339	24	3 703	8 619
1882	7 569	4 549	255	4 131	25	3 273	9 452
1883	8 121	5 025	318	4 848	30	3 740	10 535
1884	8 607	4 632	357	4 459	18	3 984	10 994
1885	9 408	4 456	358	4 018	25	3 947	11 046
1886	9 991	4 361	368	4 008	22	3 786	11 249
1887	9 904	4 221	356	3 882	34	3 587	11 512
1888	9 869	4 262	287	3 923	26	3 625	11 810
1889	11 645	4 962	247	4 406	15	3 473	12 732
1890	11 882	5 351	205	4 680	15	3 761	13 639
1891	12 919	5 989	199	5 550	23	4 435	14 735
1892	13 126	6 920	189	5 900	11	4 799	15 825
1893 (1./1. b. 30./9.)	10 873	5 156	165	5 035	5	3 634	17 222 [1])
Summe	153 794	80 108	4 510	71 945	314	54 465	17 222

[1]) Die Zahl ist um 56 größer, als die Differenz der Summen der ertheilten, nichtig erklärten und erloschenen Patente angibt, weil 56 nichtig erklärte Patente vorher schon erloschen waren.

Anlage IIb.

Uebersicht nach Patentklassen.

Klasse Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen				Ertheilungen			
		1890	1891	1892	1./1. bis 30./9. 1893	1890	1891	1892	1./1. bis 30./9. 1893
1.	Aufbereitung	32	39	35	23	18	21	32	19
2.	Bäckerei	23	34	39	40	13	19	22	15
3.	Bekleidungsindustrie	244	172	198	164	30	45	59	39
4.	Beleuchtungsgegenstände	199	192	167	148	71	89	67	55
5.	Bergbau	45	53	54	31	26	32	42	28
6.	Bier, Branntwein	174	158	208	164	71	97	59	61
7.	Blech- und Drahterzeugung	18	26	23	20	11	16	11	8
8.	Bleichen	180	174	226	196	86	80	92	106
9.	Borstenwaarenfabrikation	28	43	34	35	8	12	14	11
10.	Brennstoffe	43	44	55	32	18	17	30	25
11.	Buchbinderei	105	82	68	50	37	42	25	44
12.	Chemische Apparate	169	171	270	209	78	71	82	110
13.	Dampfkessel	262	264	289	205	158	177	119	92
14.	Dampfmaschinen	137	162	144	121	75	72	56	39
15.	Druckerei	177	183	174	124	103	106	97	95
16.	Düngerbereitung	16	15	16	18	3	9	1	5
17.	Eisbereitung	29	32	38	45	10	23	20	15
18.	Eisenerzeugung	38	32	32	31	20	23	17	11
19.	Eisenbahn-, Straßenbau	129	127	118	93	50	56	51	34
20.	Eisenbahnbetrieb	374	444	477	337	179	204	247	233
21.	Elektrische Apparate	510	567	563	457	209	231	209	171
22.	Farbstoffe	367	358	412	404	114	170	181	195
23.	Fettindustrie	69	65	71	55	26	23	26	21
24.	Feuerungsanlagen	82	122	116	159	26	31	42	50
25.	Flechtmaschinen	107	100	84	87	46	51	69	45
26.	Gasbereitung	111	122	111	120	48	55	48	52
27.	Gebläse	65	87	69	47	19	32	36	15
28	Gerberei	25	24	40	18	13	13	15	15
29.	Gespinnstfasern	29	21	22	12	6	10	7	11
30.	Gesundheitspflege	215	232	209	188	63	79	94	89
31.	Gießerei	48	44	53	58	27	23	30	28
32.	Glas	39	65	64	49	25	18	35	40
33.	Hand- und Reisegeräthe	173	159	139	147	33	42	60	37
34.	Hauswirthschaftliche Geräthe	634	702	662	514	153	191	269	249
35.	Hebezeuge	68	86	100	60	36	60	75	36
36.	Heizungsanlagen	190	215	220	217	68	71	77	62
37	Hochbauwesen	238	256	214	216	64	51	69	60
38	Holz	182	190	177	154	95	113	103	90
39.	Horn	46	63	60	54	19	24	34	20
40.	Hüttenwesen	79	68	82	53	40	41	52	29
41.	Hutfabrikation	39	28	27	24	13	12	6	10
42	Instrumente	389	390	435	327	154	221	203	247
43	Korbflechterei	3	4	8	4	3	3	3	2

Klasse Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen				Ertheilungen			
		1890	1891	1892	1./1. bis 30./9. 1893	1890	1891	1892	1./1. bis 30./9. 1893
44.	Kurzwaaren	269	260	215	141	115	100	78	43
45.	Land- und Forstwirthschaft	379	484	473	426	170	142	249	163
46.	Luft- und Gaskraftmaschinen	170	209	192	149	81	90	90	58
47.	Maschinenelemente	404	482	510	360	171	273	237	151
43.	Metallbearbeitung, chemische	22	36	40	53	9	10	27	18
49.	Metallbearbeitung, mechanische	373	440	503	358	201	235	238	190
50.	Müllerei	160	177	146	141	51	46	71	47
51.	Musikalische Instrumente	184	218	222	176	92	115	117	85
52.	Nähmaschinen	105	105	87	70	56	67	65	39
53.	Nahrungsmittel	113	110	136	131	22	36	45	42
54.	Papiererzeugnisse	140	120	124	117	30	41	62	58
55.	Papierfabrikation	91	97	74	64	32	36	41	44
56.	Pferdegeschirr	40	37	31	31	10	18	17	7
57.	Photographie	105	116	107	85	67	62	40	35
58.	Pressen	28	22	39	25	22	10	10	24
59.	Pumpen	62	87	95	75	26	44	45	32
60.	Regulatoren	23	24	22	16	12	21	13	11
61.	Rettungswesen	34	52	53	56	23	18	30	21
62.	Salinenwesen	5	4	7	4	2	3	2	3
63.	Sattlerei	241	303	405	413	115	127	147	121
64.	Schankgeräthschaften	325	360	304	254	106	155	122	113
65.	Schiffbau	115	117	125	109	29	59	60	48
66.	Schlächterei	23	21	35	21	18	14	17	16
67.	Schleifen	41	43	66	41	17	22	20	28
68.	Schlosserei	193	212	253	209	59	84	88	90
69.	Schneidwerkzeuge	67	62	69	36	13	23	24	20
70.	Schreib- und Zeichenwaaren	185	217	141	138	54	61	86	48
71.	Schuhfabrikation	116	144	112	102	42	42	56	39
72.	Schußwaffen	179	200	207	152	100	137	129	84
73.	Seilerei	17	8	17	9	4	6	8	9
74.	Signalwesen	78	61	65	67	36	40	25	34
75.	Soda, chemische Großindustrie	51	80	73	87	35	18	30	45
76.	Spinnerei	90	126	146	89	30	40	74	64
77.	Sport	272	272	239	177	80	111	96	116
78.	Sprengstoffe	53	54	48	33	20	24	20	17
79.	Taback	43	35	23	24	20	32	16	12
80.	Thonwaaren	203	240	260	223	51	78	118	99
81.	Transportwesen	61	98	78	60	26	22	39	32
82.	Trockenvorrichtungen	53	71	76	70	22	29	44	31
83.	Uhren	96	103	82	48	51	47	39	40
84.	Wasserbau	32	29	24	20	18	17	16	12
85.	Wasserleitung	138	185	147	164	62	66	61	67
36.	Weberei	126	173	186	116	40	48	98	72
87	Werkzeuge	56	58	53	58	14	22	25	15
88.	Wind- u. Wasserkraftmaschinen	49	40	71	54	11	15	10	15
89.	Zucker- und Stärkefabrikation	147	117	147	116	50	68	69	55
	Summe	11 882	12 919	13 126	10 873	4 680	5 550	5 900	5 035

Klasse Nr.	Gegenstand	Anmeldungen im Jahre			Zusammen
		1./10. bis 31./12. 1891	1892	1./1. bis 30./9. 1893	
44.	Kurzwaaren	96	372	323	791
45.	Land- und Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	81	328	349	758
46	Luft- und Gasmaschinen	1	24	38	63
47	Maschinenelemente	65	246	272	583
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	7	5	12
49.	Metallbearbeitung, mechanische	47	200	152	399
50.	Müllerei	12	66	69	147
51	Musikinstrumente	45	167	176	388
52	Nähmaschinen	11	65	39	115
53.	Nahrungsmittel	13	36	46	95
54.	Papiererzeugnisse, Papierverarbeitung, Reklamevorrichtungen	41	199	172	412
55.	Papierfabrikation	2	19	5	26
56.	Pferdegeschirr	6	28	31	65
57.	Photographie	28	98	75	201
58	Pressen	1	18	14	33
59.	Pumpen	8	32	35	75
60	Regulatoren	—	5	2	7
61.	Rettungswesen	4	33	27	64
62.	Salinenwesen	—	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau	35	204	280	519
64.	Schankgeräthe	69	364	312	745
65.	Schiffbau und Schiffsbetrieb	—	13	25	38
66	Schlächterei	1	11	14	26
67.	Schleifen und Poliren	5	39	29	73
68.	Schlosserei	79	271	229	579
69	Schneidwerkzeuge	22	91	65	178
70.	Schreib- und Zeichenwaaren und Komtorgeräthe	82	299	196	577
71	Schuhwerk	36	141	117	294
72.	Schußwaffen, Geschosse, Verschanzung	13	56	65	134
73.	Seilerei	1	8	8	17
74.	Signalwesen	7	55	58	120
75.	Soda	—	1	2	3
76.	Spinnerei	11	43	46	100
77.	Sport	81	395	298	774
78.	Sprengstoffe, Zündwaaren, Feuerwerkerei	2	8	2	12
79	Tabak	3	22	9	34
80.	Thonwaaren-, Stein-, Cementindustrie	12	35	43	90
81.	Transportwesen	23	62	114	199
82.	Trockenvorrichtungen	3	19	18	40
83.	Uhren	16	95	74	185
84	Wasserbau	—	1	2	3
85.	Wasserleitung	18	109	109	236
86	Weberei	40	149	126	315
87	Werkzeuge und Geräthe	19	94	80	193
88	Wind- und Wasserkraftmaschinen	—	4	10	14
89	Zucker- und Stärkefabrikation	4	28	29	61
	Summe	2 095	9 066	8 340	19 501

Anlage III

Uebersicht

des

Umfanges der Geschäfte in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 30. September 1893.

Jahr	Anmeldungen von Patenten und Zusatzpatenten.	Einsprüche.	Beschwerden.	Anträge auf Nichtigkeits-Erklärung (§ 10 des Patentgesetzes) und auf Zurücknahme (§ 11 daselbst)	Nachträge, Zwischen-Korrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen.	Anfragen, Dienstgesuche, innere Angelegenheiten u. s. w.	Gebrauchsmuster-Anmeldungen.	Nachträge, Zwischen-Korrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen.	Gesammtzahl der Journal-Nummern.
1877 (II. Halbjahr)	3 212	327	105	—	2 822	703	—	—	7 169
1878	5 949	740	643	61	20 073	1 899	—	—	29 365
1879	6 528	972	971	117	31 059	2 959	—	—	42 606
1880	7 017	897	980	135	38 343	2 678	—	—	50 050
1881	7 174	955	1 176	101	44 935	1 812	—	—	56 153
1882	7 569	985	1 193	97	42 695	1 689	—	—	54 228
1883	8 121	1 052	1 568	120	42 831	2 321	—	—	56 013
1884	8 607	1 011	1 787	131	42 045	1 851	—	—	55 432
1885	9 408	946	2 068	101	44 037	1 596	—	—	58 156
1886	9 991	895	2 631	111	44 722	3 032	—	—	61 382
1887	9 904	889	2 519	97	44 071	2 981	—	—	60 461
1888	9 869	839	2 609	100	43 945	3 244	—	—	60 606
1889	11 645	937	2 884	83	48 888	4 034	—	—	68 471
1890	11 882	1 028	2 965	86	55 881	4 091	—	—	75 933
1891	12 919	1 194	2 337	92	67 360	6 491	2 095	500	92 988
1892	13 126	1 150	1 233	57	93 846	8 072	9 066	5 404	131 954
1893 (bis 30. September)	10 873	1 076	1 155	71	75 873	6 076	8 340	8 640	112 104
1877 bis 1893 (bis 30./9.)	153 794	15 893	28 824	1 560	783 426	55 529	19 501	14 544	1 073 071

Anlage IV.

Nachweisung

der

in der Zeit vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1893 beim Kaiserlichen Patentamt eingegangenen Gebrauchsmuster-Anmeldungen.

Klasse Nr.	Gegenstand	Anmeldungen im Jahre			Zusammen
		1./10. bis 31./12. 1891	1892	1./1. bis 30./9. 1893	
1.	Aufbereitung	1	—	3	4
2.	Bäckerei	8	30	25	63
3.	Bekleidungsindustrie	111	451	367	929
4.	Beleuchtung	71	265	242	578
5.	Bergbau	2	8	8	18
6.	Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe	14	53	60	127
7.	Blech- und Drahterzeugung	1	3	3	7
8.	Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur	10	60	55	125
9.	Borstenwaaren	23	70	53	146
10.	Brennstoffe	3	9	14	26
11.	Buchbinderei	38	131	75	244
12.	Chemische Apparate	8	23	27	58
13.	Dampfkessel	6	56	65	127
14.	Dampfmaschinen	1	4	9	14
15.	Druckerei	23	84	59	166
16.	Düngerbereitung	—	2	—	2
17.	Eisbereitung	—	9	5	14
18.	Eisenerzeugung	—	2	—	2
19.	Eisenbahn- und Straßenbau	7	17	40	64
20.	Eisenbahnbetrieb	22	80	66	168
21.	Elektrische Apparate und Maschinen, Telegraphie und Telephonie	42	197	181	420
22.	Farbstoffe	—	17	9	26
23.	Fettindustrie	3	22	16	41
24.	Feuerungsanlagen	22	82	90	194
25.	Flechtmaschinen, Strickmaschinen, Posamentierwaarenfabrikation	21	64	52	137
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	12	45	76	133
27.	Gebläse und Luftungsvorrichtungen	15	29	36	80
28.	Gerberei, Lederbearbeitung	1	5	6	12
29.	Gespinnstfasern	—	2	1	3
30.	Gesundheitspflege	66	290	259	615
31.	Gießerei und Formerei	1	12	13	26
32.	Glas	2	18	10	30
33.	Hand- und Reisegeräthe	98	396	358	852
34.	Hauswirthschaftliche Geräthe	237	1 081	990	2 308
35.	Hebezeuge	4	20	20	44
36.	Heizungsanlagen	38	182	173	393
37.	Hochbauwesen	51	261	294	606
38.	Holzbearbeitung	12	87	91	190
39	Horn	9	15	10	34
40.	Hüttenwesen	—	2	2	4
41	Hutfabrikation	4	17	25	46
42	Instrumente	68	298	255	621
43	Korbflechterei, Rohrflechterei	2	7	7	16

Albrecht Dürer's Randzeichnungen

zum Gebetbuche des Kaisers Maximilian I. 52 Blatter gr. Folio. Zweite Auflage. Preis broschirt M. 15.—. (Liebhaber-Ausgabe M. 20.—.) Auch als »HAUS-CHRONIK« erschienen. Preis broschirt M. 16.—, in Schweinsleder gebunden M. 30.— (auf feinstem Velin-Büttenpapier je um M. 6.— mehr).

Es ist dies die erste auf photographischem Wege hergestellte Facsimile-Ausgabe der berühmten *Dürer*'schen Randzeichnungen. Angefügt sind derselben jene acht Randzeichnungen, welche in der Regel *Lucas Cranach* zugeschrieben werden.



Neue Briefe mit alten Bildern.

Sechs Serien. Jede Serie 24 Briefbogen und Couverts mit altdeutschen Vignetten von *Dürer, Burgkmair, Amman, Cranach, Beham, Aldegrever, François Boucher* etc. Preis der Serie in Carton M. 3.—.

Neue Briefe mit religiösen Bildern.

Zwei Serien à 24 Briefbogen (ohne Couverts) à Serie M. 2.—.

»Dem Bedürfniss nach apart eleganten und geschmackvollen Ausschmückungen von Briefen und Briefcouverts entgegenzukommen, hat der Herausgeber des »Formenschatzes« eine Reihe von Serien Briefbogen mit alten Bildern nach Originalen von Dürer, Burgkmair u. s. w. publizirt. Der allerliebste Gedanke, der einer guten Aufnahme sicher ist, wurde sehr praktisch durchgeführt, indem auf dem besten Handpapier sowohl die Bogen wie die Enveloppen mit den verschiedenartigsten Darstellungen der genannten Meister geschmückt sind.« *(Dresdener Journal.)*

Die Wunder von Maria Zell.

Facsimile-Reproduction der 25 Holzschnitte eines unbekannten deutschen Meisters um 1520. Kl. Folio. Preis in Mappe M. 16.—.

Dieses merkwürdige weder von Bartsch noch von Passevant erwähnte Werk eines hervorragenden Meisters und Zeitgenossen der Burgkmair, Schäufelein und Springinklee umfasst 25 Blätter von je 19 cm Höhe und 24 cm Breite Bildgrösse, mit drei- bis vierzeiligen, auf die verschiedenen Wunder bezüglichen Unterschriften. Unsere Reproduktion ist, in nur 100 nummerirten Exemplaren, auf ächtes Büttenpapier mit breitem Rand gedruckt.

Jost Amman's Ehebrecherbrücke des Königs Artvs.

Facsimile-Reproduktionen des aus acht Blättern bestehenden Original-Holzschnittes. Preis: M. 15.

Bücher-Ornamentik der Renaissance

Historisch-kritisch dargestellt von **A. F. Butsch.** (I. Theil: Frührenaissance. 80 Seiten Text und 108 Tafeln. Klein Folio. Preis M. 40.—. Ist momentan vergriffen.) II. Theil: Hoch- und Spät-Renaissance. 64 Seiten Text und 118 Tafeln. Klein-Folio. Preis M. 28.—.

Die zwei Bände enthalten im Ganzen 226 Tafeln, welche uns die lebendigste Anschauung geben von der *ganzen Entwickelung der typographischen Ornamentik* der Renaissance, von ihren Anfängen in Italien bis zu ihrem Verfall, als der Kupferstich die Oberhand über den Holzschnitt gewann. Die reiche Fülle des dargebotenen Materials, die geschickte Auswahl daraus, sowie der das Ganze begleitende Text geben einerseits Zeugniss von dem grossen Reichthum der Sammlung, andererseits von der ausserordentlichen Sachkenntniss des Verfassers. *(W. Lübke.)*

Die Monogrammisten

von **Dr. G. K. Nagler,** fortgesetzt von **Dr A. Andresen u. C. Claus.** 9 Lfgn. à M. 13.35, od. 5 Bde. compl. M. 120.—

Nagler's »Monogrammisten« stehen einzig da als unentbehrliches Lexicon für Sammler, Kenner und Freunde von Kupferstichen und Holzschnitten, Oelgemälden, Porzellan-, Majolica- Metallarbeiten u. s. w. Die bisher erschienenen fünf starken Bände enthalten auf ca. 5000 Seiten *Nachrichten über etwa 15,000 Monogrammisten* vom Mittelalter bis auf die neuesten Zeiten.

Album für Frauenarbeit,

enthaltend klassische Motive für Weissstickerei, Bunt-, Gold- und Applicationsstickerei, Spitzen-, Verschnürungs- und Knüpfarbeit, sowie Weberei, Passementrie und Stoffbemalung. Herausgegeben von *Georg Hirth.* **Serie I M. 2.—.**

Bilder aus der Lutherzeit.

Eine Sammlung von Portraits etc. aus der Zeit der Reformation in Facsimile-Reproduktionen nach Holzschnitten und Kupferstichen von *Dürer, Cranach, Holbein u. a.* Mit einem Vorwort von **Georg Hirth.** 1883. XI. und 40 SS. in Folio, in Umschlag mit Cranach'scher Bordüre. Preis M. 2.—.

Peter Flötner nach seinen Handzeichnungen u. Holzschnitten

von Dr. phil. **J. Reimers,** z. Z. Direktor des Provinzialmuseums in Hannover. 16 Bogen hoch 4° mit 93 Illustrationen. — Ladenpreis broschiert 6 Mark.

Die vorliegende Arbeit führt uns einen Nürnberger Künstler der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor, von dem bis dahin sehr wenig bekannt geworden war. Die eingehende Besprechung der Werke Flötner's, die zahlreichen Illustrationen, sowie die ausführliche Beschreibung der einzelnen Werke des Meisters, dürften diese Schrift zu einer willkommenen Gabe machen für Jeden, welcher sich mit der dekorativen Kunst des 16. Jahrhunderts beschäftigen will.

KNORR & HIRTH MÜNCHEN

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner
herausgegeben von
Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894.	Siebenundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 9.

Inhalt:

Die Regelung der Abzahlungsgeschäfte.

Von Dr. **Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt in Mainz.

Abzahlungsgeschäfte im technischen Sinne, d. h. solche Rechtsgeschäfte, bei welchen Waaren oder sonstige Gebrauchsgegenstände gegen die allmähliche, in bestimmten Zeiträumen erfolgende Zahlung des Kaufpreises verkauft werden, kommen in Deutschland schon seit mehr als fünfzig Jahren vor, wenn auch der Umfang, in welchem der Verkehr in früheren Zeiten von dieser Verkaufsform Gebrauch machte, nicht entfernt mit demjenigen zu vergleichen ist, in welchem heute Geschäfte dieser Art abgeschlossen werden. Anscheinend bot der Verkauf von Möbeln an minder bemittelte oder unbemittelte Personen zuerst Gelegenheit, das Eigenthumsrecht einer beweglichen Sache in der Weise zu übertragen, daß der Erwerber eine Reihe von Theilzahlungen leistete, deren Summe dem von dem Veräußerer mit dem Erwerber vereinbarten Kaufpreise gleichkam; bis zu der Leistung der letzten Theilzahlung behielt sich der Veräußerer das Eigenthum an der übertragenen Sache vor. Der Vertrag, der dieses Rechtsgeschäft zum Gegenstand hatte, wurde zunächst Möbelleihvertrag genannt, ein Name, der auch heute noch in gewissem Umfange gebräuchlich ist, er kam vor Allem in Berlin und anderen großen Städten vor und kennzeichnete sich dadurch, daß seinem Wortlaute zu Folge gewisse Gegenstände vermiethet wurden, an denen jedoch der Miether das Eigenthum durch Zahlung einer bestimmten Anzahl von Miethraten, die alsdann in Kaufgeldraten umgewandelt wurden, erwarb. Die rechtliche Natur dieses Vertrags unterzog zuerst von **Brünneck** einer wissenschaftlichen Untersuchung[1]; dieselbe bezog sich im Wesentlichen auf die Beurtheilung desselben nach preußischem Recht; diese Beschränkung fand ihre Rechtfertigung in der Thatsache, daß es landrechtliche Gebiete waren, in welchen der gedachte Vertrag zuerst eine praktische Bedeutung für weitere Kreise und für die breiteren Schichten der Bevölkerung erlangte.

Die Brünneck'sche Abhandlung wurde im Jahre 1866 veröffentlicht, also in einer Zeit, wo die volkswirthschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes eine verhältnißmäßig geringe war und dieserhalb weder für die Rechtswissenschaft noch für die Volkswirthschaft ein besonderer Anlaß vorlag, sich des Eingehenderen und des Oeftern mit demselben nach den verschiedenen Seiten seiner Wirksamkeit und Wirkung zu beschäftigen. Im Laufe der drei letzten Jahrzehnte hat sich nun der Umfang der Abzahlungsgeschäfte außerordentlich entwickelt und thatsächlich ist das Abzahlungsgeschäft zu dem Geschäft geworden, mittelst dessen ein großer Theil der Bevölkerung seine zahlreichen Bedürfnisse befriedigt. Mit der Zeit begannen diejenigen geschäftlichen Unternehmungen, welche vorzugsweise Waaren gegen Theilzahlungen verkauften, sich als Sondergeschäfte zu bezeichnen. Die weitere Entwicklung führte insbesondere in den

[1] Ueber den sogenannten Möbelleihvertrag, **Gruchots** Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts Bd. 10 S. 339 ff.

großen Städten zu der Einrichtung von Abzahlungsbazaren, in denen man Gegenstände verschiedenster Art gegen Theilzahlungen verkaufte; zum ersten Male finden sich in Berlin solche Bazare, die sich zunächst als Waarenkredithäuser oder Waaren-Abzahlungsgeschäfte bezeichnen, im Jahre 1883; der Adreßkalender für dieses Jahr verzeichnet drei solcher Geschäfte, der des Jahres 1892 dagegen 36. Wie Hausmann sehr richtig bemerkt,[1]) kommen dieselben dem Wunsche der großstädtischen Bevölkerung entgegen, ihre Einkäufe nach Möglichkeit an einem Orte zu machen und so den mit dem Einkauf in getrennten Geschäftslokalen verbundenen Zeitverlust zu ersparen. Natürlich sind die sich speziell als „Abzahlungsgeschäfte" bezeichnenden geschäftlichen Unternehmungen nur ein kleiner Theil derjenigen, in welchen thatsächlich gegen Theilzahlungen verkauft wird und es ist nicht übertrieben, wenn man behauptet hat, daß nur die Minderzahl der dem Detailhandel gewidmeten Geschäfte die Veräußerung gegen Theilzahlung grundsätzlich heute zu Tage ausschließt. Vermittelst des Abzahlungsgeschäftes werden die verschiedenartigsten Gegenstände verkauft, nicht nur Maschinen aller Art, insbesondere Nähmaschinen, Kleinmotoren, Buchdruckerpressen veräußert man unter Benützung dieses Zahlungsmodus, sondern auch Bekleidungsgegenstände jeder Beschaffenheit und jedes Namens, Möbel, Kücheneinrichtungsgegenstände, Werkzeuge, Billards, musikalische Instrumente, vor Allem Klaviere, Harmonien, Spielorgeln, Bilder, Bücher, namentlich Konversations-Lexika und Lieferungswerke mit und ohne Illustrationen, Baumaterialien, Thiere, aber auch Gold- und Silbersachen, Schmuckgegenstände, Kinderwagen, ja selbst die Anfertigung künstlicher Zähne erfolgt gegen Theilzahlung des für dieses Verschönerungsmittel zu zahlenden Preises.[2]) Die eminente sozialpolitische Bedeutung, welche das Abzahlungsgeschäft erlangt hat, kann aus dieser natürlich nicht den Anspruch auf das Prädikat „erschöpfend" erhebenden Aufzählung mit Deutlichkeit entnommen werden. Da die Vermehrung der Abzahlungsgeschäfte mit den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen in engem ursachlichen Zusammenhange steht, welche in den wichtigsten Staaten Europas eine gewisse Gleichartigkeit der Entwicklung erkennen lassen, so ist es ohne Weiteres begreiflich, daß sich dasselbe nicht nur in dem Gebiete des deutschen Reiches, sondern auch in andern Ländern eingebürgert hat; bedeutend ist der Umfang der Abzahlungsgeschäfte in Oesterreich und verschiedenen Kantonen der Schweiz, auch in Frankreich und England spielen die Abzahlungsgeschäfte eine wichtige Rolle und außerordentlich häufig kommen sie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vor. Die Ausbildung des Abzahlungsgeschäftes ist in diesen Ländern nicht schlechthin dieselbe wie in Deutschland; den Formen, welche das Abzahlungsgeschäft in Deutschland angenommen hat, kommen am meisten nahe diejenigen, in welchen es in der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auftritt, während das Abzahlungsgeschäft in Oesterreich gewisse eigenthümliche Formen besitzt, die vor Allem darin bestehen, daß der Verkäufer den Käufer zu der Anerkennung der sogenannten Terminsverlustklausel bestimmt, inhaltlich welcher bei dem Verzug desselben auch nur mit einer Theilzahlung der ganze Rest fällig und sofort einklagbar wird; die Basirung der österreichischen Abzahlungsgeschäfte auf diese Klausel hängt damit zusammen, daß nach österreichischem Recht ein Verkauf mit Vorbehalt des Eigenthums unzulässig ist, die

[1] Das Abzahlungsgeschäft und die neuesten Vorschläge zu seiner Regelung, Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft Bd. 29 S. 36 ff.

[2] Hausmann, Socialpolitisches Centralblatt Jahrg. II S. 222 und Verhandlungen des 21. Deutschen Juristentages Bd. 3 S. 85 (Berlin 1892).

Eigenthumsübertragung bei dem Verkaufe einer Sache also nicht von der Erfüllung einer Suspensivbedingung abhängig gemacht werden kann, was jedoch nicht ganz unbestritten zu sein scheint.[1]) Uebrigens ist diese Form des Abzahlungsgeschäftes auch in Deutschland nicht ganz unbekannt geblieben, unter dem Einfluß einer in manchen Rechtsgebieten des Reiches in den letzten Jahren mehr und mehr hervortretenden Abneigung der Rechtsprechung gegen die Anerkennung des Eigenthumsvorbehaltes als rechtsgiltig hat sich die soeben bezeichnete Terminsverlustklausel auch im deutschen Abzahlungsgeschäfte Eingang verschafft.

Die gewaltige Ausdehnung des Umfangs der Abzahlungsgeschäfte in Deutschland machte sich natürlich denjenigen Gewerbetreibenden in unangenehmer Weise fühlbar, welche nicht gegen Theilzahlungen ihre Waaren veräußerten; wenn auch, mehr der Noth gehorchend als dem eignen Trieb, mit der Zeit eine große Anzahl von Geschäften dazu überging, ihren Kunden die Zahlung des Preises in Theilleistungen zu gestatten und somit sich der Unterschied zwischen Abzahlungsgeschäften und Nichtabzahlungsgeschäften etwas verwischte, so konnten doch nicht alle Geschäfte den Grundsatz der Abtragung einer Schuld im Wege von Theilzahlungen annehmen: insbesondere die kleineren Geschäfte, welche nicht über ein großes Betriebskapital verfügten, noch auch einen bedeutenden Kredit genossen, konnten sich hierauf nicht einlassen, sie waren nach wie vor entweder auf Baarzahlung oder auf Begleichung des Kaufpreises binnen kurzer Frist angewiesen, sie fühlten sich durch die Konkurrenz der Abzahlungsgeschäfte daher sehr bedrängt und machten bald ihrem Unmuth in schweren Anklagen gegen dieselben Luft; wie so oft gingen auch in diesem Falle die Angriffe gegen neue Geschäfts- und Verkehrsformen von denjenigen Gewerbetreibenden aus, denen die hierdurch bewirkte Konkurrenz eine empfindliche Schmälerung ihres Einkommens bereitete. Zu Dolmetschern dieser Klagen machten sich in erster Linie die in verschiedenen Städten des Reiches bestehenden Vereine gegen die Unwesen in Handel und Gewerbe, sie fanden mit ihren Angriffen gegen die Abzahlungsgeschäfte bei dem großen Publikum ein um so geneigteres Ohr, als der Betrieb dieser Geschäfte je länger je mehr gewisse Uebelstände hervorgerufen hatte und die Klagen über die Härten der bei denselben üblichen Vertragsformulare, durch welche die Uebermacht des Verkäufers gegenüber dem Käufer zum Ausdruck kommt, die öffentliche Meinung um so stärker erregten, je mehr in der allgemeinen Rechtsüberzeugung der Gedanke sich einbürgerte, daß es Pflicht des Staates sei, den wirthschaftlich Schwachen gegen den Starken zu schützen und durch geeignete Vorschriften dafür zu sorgen, daß die Vertragsfreiheit, die in Wahrheit nur eine fiktive ist, nicht zu einer Schädigung derjenigen führt, auf Seite deren sie nur in der Theorie besteht. Reichstag und Bundesrath wurden von verschiedenen Seiten wiederholt um den Erlaß eines Gesetzes angegangen, durch das den Mißbräuchen ein Ende bereitet werden solle; die verbündeten Regierungen sahen sich durch die lebhaften Vorstellungen, die in dem Reichstage seitens großer Parteien eine Stütze fanden, veranlaßt, zunächst eine Art Enquete über den Umfang der Abzahlungsgeschäfte und die dabei gemachten Erfahrungen anzustellen, von deren Ergebnissen nur die Berichte der Handelskammern der Oeffentlichkeit zugänglich wurden; ihrer Mehrheit

[1]) **Höhne**, die gesetzliche Regelung der Raten- und Abzahlungsgeschäfte (Berlin 1891) S. 121; **Hausmann**, Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (Berlin 1891) S. 88 ff.

noch bejahten diese die Frage, ob der Erlaß eines Reichsgesetzes über die Abzahlungsgeschäfte für erforderlich zu erachten sei. Inzwischen hatte die rechtswissenschaftliche und volkswirthschaftliche Literatur der Frage ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet. Die betreffenden Erörterungen, welche durchweg der Leidenschaftlichkeit und Einseitigkeit entbehrten, trugen wesentlich dazu bei, die Ansichten zu klären und den Boden vorzubereiten, auf welchem die Vorlage der verbündeten Regierungen entstehen konnte; von den einschlagenden Arbeiten sind insbesondere zu nennen außer den schon namhaft gemachten von Hausmann und Hoehne die Gutachten Wilkes und Hecks[1]) für den einundzwanzigsten und das Gutachten Jastrows[2]) für den zweiundzwanzigsten deutschen Juristentag, die Aufsätze Matajas[3]), die höchst instruktive, mit reichem, der Praxis entlehntem Material versehene Schrift von A. Cohen[4]) und schließlich die Aufsätze von Bähr[5]) und Marwitz[6]); sehr werthvolles Material zur Beurtheilung der Ziele und des Inhaltes der Reformbestrebungen bieten auch die Verhandlungen des 21. deutschen Juristentags zu Köln[7]) und des 22. zu Augsburg.[8])

Die Klagen, welche gegen die Abzahlungsgeschäfte erhoben wurden, haben im Einzelnen der Hauptsache nach folgenden Inhalt: Vor allem werden die Vertragsbedingungen beanstandet, welche durchweg im Interesse des Verkäufers abgefaßt seien und den Käufer dieserhalb schwer benachtheiligten; die wichtigsten Vertragsbedingungen, welche bei dem Abzahlungsgeschäfte, wie es sich historisch entwickelt hat und zu welchen dieserhalb die Gesetzgebung Stellung nehmen mußte, vorkommen, sind aber:

1) Der Vorbehalt des Eigenthums; der Verkäufer behält sich das Eigenthum an der verkauften Sache bis zu der gänzlichen Auszahlung des Kaufpreises trotz Uebergabe derselben vor; diese Klausel kann die Bedeutung einer Resolutiv- oder einer Suspensivbedingung haben; ob die eine oder andere Alternative vorliegt, beurtheilt sich nach dem Wortlaut der Verträge; nach den meisten Verträgen liegt nicht eine Resolutiv-, sondern eine Suspensivbedingung vor. Nach preußischem Landrecht I, 11, § 266 hat diese Klausel bekanntlich den Charakter einer Resolutivbedingung; jedoch ist es den Parteien auch im Gebiete des Landrechts ungeachtet dieser Bestimmung unbenommen, zu bestimmen, daß ihr der Charakter einer Suspensivbedingung beiwohnen soll, da § 266 nicht eine lex cogens, sondern nur eine lex dispositiva zum Inhalte hat, welche der Verfügung und Abänderung durch den Parteiwillen nicht entzogen ist. In diesem Sinne hat sich die Rechtsprechung des früheren preußischen Obertribunals ausgesprochen[9]) und auch das Reichsgericht[10]) hat keinen Anlaß gefunden, diese auch in der Doktrin des preußischen Rechtes vertretene Auf-

[1]) Verhandlungen des 21. deutschen Juristentags Bd. 2 S. 117—130 und 131—195.

[2]) Verhandlungen des 22. deutschen Juristentags Bd. 1 (Berlin 1892) S. 265—325.

[3]) Ratenzahlung und Abzahlungsgeschäfte. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Jahrg. 1878 S. 172 ff.; Artikel Abzahlungsgeschäfte im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[4]) A. Cohen, die volkswirthschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes (Leipzig 1891).

[5]) Bähr, Mißbräuchliche Geschäfte, Grenzboten Jahrg. 1890 S. 60—63.

[6]) Marwitz, Ueber den Möbelleihvertrag, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 35 S. 214 ff.

[7]) Verhandlungen, Bd. 3 (Berlin 1892) S. 42—86 und S. 425, 426, vgl. insbesondere die Referate von Dove und Makower S. 43—59 und S. 59—62.

[8]) Verhandlungen Bd. 4 (Berlin 1893) S. 124—172.

[9]) Vgl. Hoehne a. a. O. S. 97—100.

[10]) Entscheidung vom 24. April 1883, Entscheidungen des R.-G. in Civilsachen Bd. 9 S. 169, 170.

fassung zu mißbilligen. Auch für das gemeine Recht[1]) ist die Zulässigkeit des als suspensive Bedingung aufgefaßten Eigenthumsvorbehaltes nicht bestritten und Theorie und Praxis haben auch für das Gebiet des französischen Rechts die Rechtswirksamkeit desselben neuerdings mehr und mehr anerkannt.[2])

2) Die Verwirkungsklausel; dieselbe bestimmt, daß im Falle des Ausbleibens einer Theilzahlung der Verkäufer die sämmtlichen bereits empfangenen Beträge behalten darf; diese Klausel findet sich sowohl bei dem Kaufvertrag wie bei dem Leihvertrag, bei diesem faßt man die verfallenen Beträge als reine Miethe auf, bei jenem werden sie als Vertragsstrafe betrachtet. Gegen diese Klausel richteten sich mit Recht die schwersten Angriffe und übereinstimmend erblickte man in ihr eine der schlimmsten Ausbeutungs- und Bedrückungsformen der unbemittelten Schichten der Bevölkerung. Es kann nicht bestritten werden, daß der rücksichtslose Gebrauch, den man von derselben in zahllosen Fällen gemacht hat, zum größten Theile die Erbitterung hervorgerufen hat, die in den unteren Schichten der Bevölkerung gegen das Abzahlungsgeschäft herrscht und daß die ganze Vertragsberedung oft genug den Charakter einer turpis stipulatio besitzt.

3) Die Fälligkeitsklausel, welche besagt, daß bei Nichteinhaltung einer Rate der ganze, noch zu zahlende Rest des Kaufpreises sofort fällig wird; es ist oben schon bemerkt worden, daß diese Klausel besonders oft in den in Oesterreich üblichen Vertragsformularen vorkommt, während die beiden vorhergehenden Klauseln dem österreichischen Abzahlungsgeschäfte weniger bekannt sind, daß dieselbe aber auch in Deutschland sich einzubürgern begonnen hat. Auch diese Klausel hat zu Uebelständen geführt, es hat sich gezeigt, daß die Fälligkeitsklausel dem Verkäufer dazu dient, von dem Käufer, der natürlich nicht in der Lage ist, den restierenden Kaufpreis zahlen zu können, sich besondere Vortheile zu erzwingen; der Käufer muß sich verpflichten, auf jeden Einwand gegen die Beschaffenheit der Waare zu verzichten oder er muß neue Waaren nehmen, mitunter solche, für die er keinen Bedarf hat. Die Fälligkeitsklausel dient nicht nur ausnahmsweise zu Manipulationen, die einestheils hart an den Thatbestand der Erpressung streifen, anderseits aber als wucherische Ausbeutungen zu bezeichnen sind. Gegen diese einzuschreiten ist nunmehr durch die Verschärfung des Wuchergesetzes möglich; § 302 e des Str.-G.-B. bietet die gesetzliche Handhabe, um derartige Uebervortheilungen mit der ihnen gebührenden strengen Strafe zu treffen.

4) Die Selbsthilfeklausel, auch Eintrittsklausel genannt; durch dieselbe sichert sich der Veräußerer das Recht, die Wohnung des Käufers zu jeder Zeit zu betreten und die verkauften Gegenstände zu besichtigen, eventuell auch sie auf Grund der Verwirkungsklausel hinwegzunehmen; die Rechtsprechung sieht diese Klausel als giltig an und verneint die Anwendbarkeit der Strafbestimmung über den Hausfriedensbruch gegen den Verkäufer auch dann, wenn der Käufer die Erlaubniß zum Betreten der Wohnung in dem Augenblick zurückzieht, in welchem der Verkäufer die betreffenden Räume betritt.[3])

5) Die Klausel bezüglich der Vereinbarung eines besondern Gerichtsstandes; durch dieselbe unterwirft sich der Käufer regelmäßig dem

[1]) Entscheidungen des R.-G., Bd. 7 S. 147 ff. und Bolze, Praxis des Reichsgerichtes, Bd. 1 S. 181, Bd. 3 S. 18.

[2]) Entscheidung des R. G. vom 7. Oktober 1887, Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. 18 (Mannheim 1888) S. 665—670.

[3]) Jastrow in den Verhandlungen des 22. deutschen Juristentags, Bd. 1 S. 311.

Gerichtsstande des Veräußerers; dieselbe scheint im deutschen Abzahlungsgeschäfte verhältnißmäßig nicht sehr oft vorzukommen, Klagen sind darüber wenigstens nicht laut geworden, um so häufiger dagegen kommt sie im österreichischen Geschäfte vor.

6) Die Klausel bezüglich des Verzichtes auf Einwendungen gegen die Beschaffenheit der verkauften Gegenstände: daß diese Klausel auch in Deutschland vorkommt, kann auf Grund der Mittheilungen, welche sich insbesondere in der genannten Schrift von A. Cohen finden, nicht zweifelhaft sein; ebensowenig kann bestritten werden, daß die Aufnahme einer derartigen Klausel in einen Verkaufsvertrag einen der ärgsten Mißbräuche der sogenannten Vertragsfreiheit bildet.

7) Die Klausel, inhaltlich welcher sich der Käufer verpflichtet, von einer Wohnungsänderung und der Vornahme einer Pfändung durch Drittgläubiger alsbald dem Verkäufer Mittheilung zu machen

8) Die Uebernahme der Kosten eines Interventionsprozesses durch den Käufer.

9) Die Agentenklausel; durch dieselbe wird bedungen, daß besondere Abreden, welche zwischen dem Käufer und dem Agenten des Verkäufers getroffen worden sind, letzterem mit rechtlicher Wirksamkeit nicht entgegengehalten werden können. Dieselbe ist von großer Bedeutung, weil der für das Abzahlungsgeschäft so überaus wichtige Hausvertrieb regelmäßig, man könnte sogar sagen ausschließlich, durch Agenten vermittelt wird: der Agent ist kein Handlungsbevollmächtigter, die Haftung seines Auftraggebers für seine Handlungen bestimmt sich dieserhalb nicht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sondern nach dem Inhalt der Vollmacht, welche dieser ertheilt hat. Häufig überschreitet aber der Agent die Grenzen dieser und macht dem Käufer Zugeständnisse, welche von dem Verkäufer nicht gutgeheißen werden. Kommt es zu einem Rechtsstreite, so muß der Richter den Inhalt der Vollmacht als maßgebend betrachten und die Haftung des Prinzipals für die von dem Agenten unbefugt eingeräumten Zugeständnisse verneinen; daß dieß zu großen Uebelständen führt, kann nicht bestritten werden und die Benachtheiligung, welche die Agentenklausel für das kaufende Publikum bedeutet, ist eine um so erheblichere, als dasselbe nicht die Gewohnheit hat, sich über den Umfang der Vollmacht zu unterrichten, sondern zumeist der Ansicht huldigt, daß der Prinzipal durch die Handlungen und Versprechungen des Agenten schlechthin gebunden werde.

Neben den Klagen über diese Vertragsbedingungen hat man insbesondere auf die wirthschaftlichen Nachtheile hingewiesen, welche der gegenwärtige Betrieb der Abzahlungsgeschäfte mit sich bringt. Diese wirthschaftlichen Schäden erblickt man in der Verleitung des Publikums zum Ankaufe entbehrlicher, seinem Vermögen und Stande nicht entsprechender Gegenstände, in dem höheren Preissatz, zu welchem die mittelst des Abzahlungsgeschäftes vertriebenen Objekte abgegeben werden und schließlich in der schlechten Beschaffenheit derselben. Eine gewisse Berechtigung ist auch diesen Klagen nicht abzustreiten, wenn schon nicht unterlassen werden darf, darauf aufmerksam zu machen, daß gerade hierbei die Uebertreibung eine große Rolle gespielt hat.

Wie bereits bemerkt, haben die vorstehend gekennzeichneten Klagen zahlreiche Petitionen an den Reichstag veranlaßt; die Petitionskommission desselben hatte in der Session 1887, 1888/89 und 1890/92 sich damit zu beschäftigen und ihre Erwägung dem Reichskanzler wiederholt empfohlen. Auf diesen Beschlüssen fußend, legte der Reichskanzler dem Reichstage unter dem 23. Dezember 1892

den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte nebst Begründung vor;[1]) die Motive schilderten zunächst den Umfang, welchen diese Geschäfte mit der Zeit angenommen haben und stellen den Nachtheilen mit ziemlicher Objektivität die Vortheile gegenüber, die mit ihnen verbunden sind; die Begründung verkannte die Unentbehrlichkeit der Abzahlungsgeschäfte nicht und hob weiter die Unmöglichkeit hervor, diese Geschäftsform den Gegenständen nach zu beschränken. Der Entwurf beschränkte sich darauf, bestimmten Abreden, wie sie bei den Abzahlungsgeschäften vorkommen, die Wirksamkeit zu versagen. Dahin rechnete er die Verwirkungsklausel, die Verabredung über die vom Käufer im Falle der Zurücknahme zu leistende Vergütung, die Festsetzung einer übermäßigen Vertragsstrafe, die Vereinbarung der sofortigen Fälligkeit der Restschuld im Falle des Verzugs. Weiter zu gehen erschien ihm nicht geboten: den vertragsmäßigen Verzicht auf die Ansprüche aus Gewährsmängeln bezeichnet er im Falle des Betrugs ohnehin als wirkungslos, im Uebrigen dient derselbe nach ihm zur Abschneidung leichtfertiger Prozesse. Die Vereinbarung, daß der Gläubiger bei Auflösung des Vertrags eigenmächtig die Sachen aus den Räumen des Schuldners solle abholen dürfen, kann dem Entwurf zu Folge unter Umständen gerechtfertigt sein, schützt übrigens im Falle des Mißbrauchs nicht gegen die Strafe des Hausfriedensbruchs. Die vertragsmäßige Unterwerfung unter den allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu berücksichtigen, wird für unnöthig erachtet, weil dieselbe in Deutschland zu besonderen Beschwerden keinen Anlaß geboten haben. Aus dieser Stellung des Entwurfes konnte mit Sicherheit entnommen werden, daß die verbündeten Regierungen nicht gewillt waren, einseitigen und viel zu weit gehenden Wünschen Rechnung zu tragen; diejenigen, welche solche hegten, konnten deshalb durch den Inhalt der Vorlage mit Nichten befriedigt werden und sie ließen es auch nicht an der Behauptung fehlen, daß die Hoffnungen auf eine gründliche Beseitigung der konstatirten Nachtheile und Uebelstände durch den Entwurf zu Wasser geworden seien; im Großen und Ganzen fand aber die Vorlage eine beifällige Aufnahme und wohlwollende Beurtheilung, bereitwillig anerkannte man, daß die Regierungen ernstlich bestrebt waren, bei Aufstellung der Vorlage die richtige, durch die Rücksichtnahme auf die volkswirthschaftlichen Interessen gegebene Grenze einzuhalten und selbst diejenigen, welche mit den Einzelvorschlägen des Entwurfs nicht einverstanden waren, spendeten dem Standpunkte Beifall, auf den sich die Regierungen inhaltlich der Motive gestellt hatten. Besondere Anerkennung wurde dem Entwurfe dafür zu Theil, daß er nicht nur die im deutschen Reiche übliche und gebräuchliche Form des Abzahlungsgeschäftes in den Bereich seiner Regelung einbezog, sondern auch die in Oesterreich übliche Form, indem er eine Bestimmung in Vorschlag brachte, welche sich auf die Behandlung der sogenannten Terminsverfallklausel bezog. Die Vorlage brachte die gebotene Rücksichtnahme auf die Interessen des legitimen Handels und Geschäftes dadurch zum Ausdruck, daß sie bestimmte, es solle ihr Inhalt dann keine Anwendung finden, wenn der Erwerber als Käufer in das Handelsregister eingetragen sei.

Diese Bestimmung erschien jedoch manchen Industriezweigen nicht ausreichend, um sie vor weitgehender Benachtheiligung zu behüten; die grundlegenden Vorschriften des Entwurfes erregten insbesondere bei den mit Herstellung von Buchdruckmaschinen und lithographischen Schnellpressen sich be-

[1]) Stenographischer Bericht des Reichstags, 8. Legislatur-Periode, II. Session 1892/93, Anlagen 69.

fassenden Unternehmungen, wie auch bei den Schriftgießereien zahlreiche Bedenken, denen in Petitionen an den Reichstag Ausdruck gegeben wurde.

Im Reichstag gelangte die Vorlage in der Sitzung vom 21. Januar 1893 zur ersten Berathung und erfuhr durchweg eine freundliche Beurtheilung; nach einer nicht sehr ergiebigen Debatte verwies der Reichstag den Entwurf an eine Kommission, welche ihn einer zweimaligen Berathung unterzog und mit verschiedenen Abänderungen annahm. Grundsätzliche Aenderungen wurden seitens der Kommission nicht vorgenommen, eine Ergänzung des Inhaltes der Vorlage durch Aufnahme neuer Bestimmungen hielt man nur insoweit für geboten, als man nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen, durch § 4a den Verkauf von Lotterieloosen und Inhaberpapieren mit Prämien gegen Theilzahlungen schlechthin verbot, ohne Rücksicht darauf, ob die Uebergabe des Papieres vor oder nach der Zahlung des Kaufpreises erfolgt und die Uebertretung dieses Verbotes mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Mark bedrohte. Im Uebrigen beschränkte sich die Kommission darauf, den wichtigsten Bestimmungen der Vorlage eine schärfere, für Zweifel einen geringen Spielraum lassende Fassung zu geben; es geschah dies insbesondere dadurch, daß man auf den zweiseitigen Charakter des Abzahlungsgeschäftes besonderes Gewicht legte und denselben auch in den einzelnen Paragraphen deutlichst hervortreten ließ. Die Vorlage der Regierungen sprach nur von einem Rechte des Käufers, im Falle des Rücktritts des Verkäufers von dem Vertrage die Zurückgewährung der geleisteten Zahlungen gegen Rückgabe der gekauften Sache verlangen zu dürfen, die Kommission betonte statt dessen die Verpflichtung jedes Theiles, dem andern die erhaltenen Leistungen zurückzugewähren. Von größerer Bedeutung als diese Abänderung war die in § 2 des Entwurfes vorgenommene. Die Vorlage gab dem Verkäufer das Recht, bei Auflösung des Vertrags außer dem Ersatz für solche Beschädigungen, welche durch einen von dem Käufer zu vertretenden Umstand verursacht sind, nur eine angemessene Vergütung für die diesem überlassene Sachnutzung zu verlangen. Die Kommission stellte die Verpflichtung des Käufers fest, für die von dem Verkäufer in Folge des Vertrags gemachten Aufwendungen Ersatz zu leisten, sie legte ihm ferner die Pflicht auf, Ersatz zu leisten für Beschädigungen der Sache, gleichviel ob solche durch ein Verschulden von seiner Seite oder durch einen andern von ihm zu vertretenden Umstand verursacht wurden; die Ersatzleistung läßt die Verpflichtung, für die überlassene Sachnutzung eine Vergütung zu gewähren, unberührt. Endlich hatte die Vorlage die vor Ausübung des Rücktrittsrechtes erfolgte vertragsmäßige Festsetzung der Höhe der zu leistenden Vergütung für nichtig erklärt; die Kommission ging nicht soweit, sie hielt es für ausreichend, nur die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäßige Festsetzung der Höhe der Vergütung mit der Nichtigkeit zu bedrohen, durch welche eine höhere Vergütung vereinbart wird, als der Gesetzentwurf normirt; treffen die Parteien vor der Ausübung des Rücktrittsrechts die Vereinbarung, daß die im Gesetze festgestellte Vergütung gegebenen Falles gewährt werden soll, so ist dieselbe durchaus rechtsgiltig. Eine materielle Aenderung der Vorlage wurde jedoch durch diesen Beschluß der Kommission nicht bewirkt, da die Regierungsvorlage, wie sich aus den Motiven zu § 2 ergibt, mit der Nichtigkeit ebenfalls nur solche vor Ausübung des Rücktrittsrechts getroffene Vereinbarungen bedrohen wollte, durch welche der Käufer zur Leistung weitergehender Vergütungen verpflichtet wurde. Schließlich bestimmte die Kommission, daß die gegenseitigen Verpflichtungen, welche zwischen Käufer und Verkäufer auf Grund der §§ 1 und 2 begründet werden, Zug

um Zug zu erfüllen sind. Auf Grund dieser Beschlüsse der Kommission und des von dem Abgeordneten Dr. Mehnert erstatteten Berichtes trat der Reichstag am 29. April 1893 in die zweite Plenarberathung ein, in Folge der Auflösung desselben gelangte die Berathung nicht über § 1 hinaus, die Annahme der Vorlage war ohne die Auflösung sicher. Am 13. Dezember 1893 wurde dem Reichstage ein neuer Entwurf unterbreitet, welcher in allen Punkten die Kommissionsbeschlüsse berücksichtigt hatte; mit Rücksicht hierauf sah man von einer Verweisung an eine Kommission ab und beschloß die Berathung in Plenum vorzunehmen; in der Sitzung vom 13. April 1894 erfolgte in dritter Lesung die Annahme mit großer Mehrheit, materielle Abänderungen waren während der Berathungen nicht vorgenommen worden. Der Inhalt des Gesetzes [1]) ist im Wesentlichen folgender: Zunächst wird die Verwirkungsklausel für wirkungslos erklärt: tritt der Verkäufer von dem Vertrage zurück, weil der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so hat jeder der Kontrahenten die Pflicht, dem anderen das zurückzugewähren, was er auf Grund des Vertrags erhalten hat und zwar muß diese Rückgewährung Zug um Zug bethätigt werden; will also der Verkäufer wieder in den Besitz der verkauften Sache gelangen, so hat er dem Käufer die von demselben gezahlten Theilbeträge zurückzuleisten mit Ausnahme des Betrags, den dieser sich abziehen läßt. Kommt hierüber eine Einigung zwischen den Parteien nicht zu Stande, so muß der Verkäufer, falls er seine Sache wieder an sich nehmen will, dem Käufer die Summe der gezahlten Theilbeträge unverkürzt auszahlen und wegen der ihm nach dem Gesetze zustehenden Vergütung Klage erheben. Diese Vergütung besteht aber einmal aus dem Ersatz aller Aufwendungen, die in Folge des Vertrags gemacht wurden, z. B. Transportkosten, Kosten des Rückbringens, ferner aus dem Ersatz für die von dem Käufer zu vertretenden Verschlechterungen und Beschädigungen der Sache, Ersatz der seit der Uebergabe eingetretenen Werthminderung und Vergütung für den Gebrauch und die Nutzung; weitergehende Ersatzansprüche hat der Reichstag abgelehnt. Bei Festsetzung der hiernach dem Verkäufer zuzusprechenden Beträge kann der Richter auch von der Auferlegung des Schätzungseides Gebrauch machen. Es ist nun zu beachten, daß der Verkäufer, wenn er sich mit dem Käufer über die Höhe des Abzugs nicht einigt, als Kläger auftreten muß und daß er die Höhe des von ihm beanspruchten Ersatzes zu beweisen hat. Da dieser Beweis aber oft genug eine probatio diabolica ist und der Verkäufer, wenn er ein obsiegendes Urtheil erstritten hat, oft genug mit Rücksicht auf die Mittellosigkeit des Käufers nicht zu seinem Gelde kommen wird, so bieten die hier in Frage kommenden Prozesse für den geschickten Richter reiche Gelegenheit, seine auf den Abschluß eines Vergleiches gerichtete Thätigkeit zu entfalten. Die Parteien können, bevor der Verkäufer von dem Rücktrittsrechte Gebrauch macht, eine das Gesetz modifizirende Vereinbarung, besonders durch Festsetzung einer höheren Vergütung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht treffen. Entsprechend dem in der zweiten Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches für den ganzen Bereich des Rechtslebens angenommenen Grundsatz gewährt das Gesetz dem Richter die Befugniß, eine wegen Nichterfüllung der Pflichten des Käufers vereinbarte Vertragsstrafe, welche unverhältnißmäßig hoch ist, auf Antrag dieses auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen: diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf die bereits entrichteten Strafen.

[1]) Das Gesetz ist am 16. Mai verkündet worden.

Die Terminsverlustklausel anerkennt das Gesetz als rechtsgiltig nur unter folgenden Bedingungen: der Käufer muß mindestens mit zwei aufeinander folgenden Theilzahlungen in Verzug sein, ganz oder theilweise, und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, muß mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises gleich kommen. Des Weitern wird bestimmt, daß, wenn der Verkäufer auf Grund des Eigenthumsvorbehaltes die Sache wieder an sich nimmt, dies als Ausübung des Rücktrittsrechts gilt, es finden somit die Vorschriften über die Verwirkungsklausel auch in diesem Falle Anwendung. Das Gesetz ist bei der Normirung seiner Vorschriften von der Grundform des Abzahlungsgeschäftes dem Kauf und Verkauf ausgegangen; dieselben finden jedoch entsprechende Anwendung, wenn das Abzahlungsgeschäft in die Rechtsform eines anderen Vertrags, insbesondere in die des Miethvertrags eingekleidet ist, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht. Mit Strafe bis zu fünfhundert Mark wird bedroht, wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Papiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch andere Verträge veräußert, die auf den gleichen Zweck gerichtet sind; für die Anwendung dieses Verbotes ist es gleichgiltig, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach Zahlung des Preises erfolgt. Endlich wird noch die Anwendbarkeit dieser Vorschriften für diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist und die rückwirkende Kraft des Gesetzes verneint.

In Geschäfts- und Handelskreisen ist vielfach die Befürchtung ausgesprochen worden, daß durch das Gesetz in Folge seiner unklaren, zu Zweifeln Anlaß gebenden Bestimmungen auch der solide Theil des Abzahlungshandels geschädigt werde; es wird abzuwarten sein, ob diese Befürchtung in Erfüllung geht; die Möglichkeit einer unrichtigen Anwendung und Auslegung der einzelnen Vorschriften kann allerdings nicht schlechthin in Abrede gestellt werden, die wenig gelungene Form, in welcher die Gedanken der Reichsgesetzgebung theilweise zum Ausdruck gekommen sind, begünstigt eine falsche Auslegung sogar in gewissem Sinne, allein trotzdem kann nicht zugegeben werden, daß diese Schädigung des reellen Abzahlungshandels unvermeidlich ist; wenn die Gerichte mit Verständniß für den Zweck und die Absichten des Gesetzgebers das neue Recht auslegen, wenn sie vor Allem die bedrohliche Klippe des Formalismus zu vermeiden wissen, so wird der loyale Abzahlungshandel keine Ursache haben, sich über das Gesetz zu beklagen; Mangel an Mäßigung kann man demselben gewiß nicht zum Vorwurf machen und wenn die Reichsgesetzgebung bei irgend einem Gesetze eingedenk gewesen ist des Ausspruchs Montesquieus, daß der Geist des Maßhaltens den Gesetzgeber leiten müsse, so ist es bei dem Gesetze über die Abzahlungsgeschäfte der Fall gewesen.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1893.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. März 1894.

Die **Gesammtumsätze** bei der Reichsbank im Jahre 1893 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	34,020,194,800 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten .	76,922,153,600 „
zusammen . . .	110,942,348,400 ℳ.

(1892: 104,489,335,000 ℳ.), also 6,453,013,400 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel		für Lombard-Darlehne		
vom 1. Januar bis 16. Januar 1893 . . .	4	Proz.	4½ bezw.	5	Proz.
„ 17. „ „ 11. Mai „	3	„	3½ „	4	„
„ 12. Mai „ 10. August „	4	„	4½ „	5	„
„ 11. August „ 31. Dezember „	5	„	5½ „	6	„

im Durchschnitt des ganzen Jahres 4,069 Proz für Wechsel und 4,569 bezw. 5,069 Proz. für Lombard-Darlehne.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1892

	6,130 Inländer mit	29,612 Antheilen,
	1,696 Ausländer mit	10,388 „
also	7,826 Eigner und	40,000 Antheile,

am 31. Dezember 1893

	6,155 Inländer mit	29,578 Antheilen,
	1,720 Ausländer mit	10,422 „
also	7,875 Eigner und	40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 25, die der ausländischen um 24 vermehrt; 34 Antheile sind von Inländern auf Ausländer übergegangen.

---

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1876 „Annalen" 1877, S. 736 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1880 „Annalen" 1881 S. 354 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1882 „Annalen 1883, S. 600 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1886 „Annalen" 1887, S. 505 ff.; 1887 „Annalen" 1888, S. 709 ff.; 1888 „Annalen" 1889, S. 770 ff.; 1889 „Annalen" 1890, S. 917 ff.; 1890 „Annalen" 1891, S. 442 ff.; 1891 „Annalen" 1892, S. 450 ff.; 1892 „Annalen" 1893, S. 561 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . . . 904,640,000 M.
als höchste Summe am 30. Dezember . . . 1,110,078,000 „
durchschnittlich . . . . 984,827,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(9 4,736,000 M.)* durchschnittlich 91,000 M. mehr im Umlauf gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 136,070 M. in Ausgabe berechnet.

Am 30. September 1893 ist der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten um M. 38,517,708 überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit M. 40,122,$_{61}$ unter den Passiven aufgeführt.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 M. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 30. September . . 738,604,000 M.
als höchste Summe am 23. Februar . . . . 929,139,000 „
durchschnittlich . . . . 841,723,000 „

gegen das Vorjahr *(942,074,000 M.)* also 100,351,000 M. weniger.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 85,$_{47}$% durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)
betrugen am 1. Januar 1893 . . . 227,255,333 M.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:
durch Baarzahlungen 6,370,261,072 M.
durch Verrechnungen mit den Konteninhabern . . . 12,684,440,496 „
durch Platz-Uebertragungen . . 10,427,308,205 „
durch Uebertragungen von anderen Bankstellen . . . . 11,710,880,555 „ *1892:*
= 41,192,890,328 M. *(39,092,190,699 M.)*
sind 41,420,145,661 M.

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:
durch Baarzahlung 9,592,218,616 M.
durch Verrechnungen mit den Konteninhabern . . . 10,775,498,849 „
durch Platz-Uebertragungen . . . 10,427,308,205 „
durch Uebertragungen nach anderen Bankanstalten . . . 10,375,354,300 „ *1892:*
= 41,170,379,970 M. *(39,122,896,488 M.)*
der Rest von 249,765,691 M.

ist als Guthaben am 30. Dezember 1893 verblieben.

Von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

		1892:
	2,392,340,048 ℳ.	*(2,111,866,083 ℳ.)*
Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Bankplätzen von	10,375,354,300 „	*(10,352,145,384 ℳ.)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Bankplätzen auf	12,767,694,348 „	*(12,464,011,467 ℳ.)*
Nach Hinzurechnung des am 1. Januar 1893 verbliebenen Bestandes von . .	47,446,428 „	
ergeben sich	12,815,140,776 ℳ.	
davon sind im Jahre 1893 zur Gutschrift gelangt . 11,710,880,555 ℳ. und an Behörden, welche kein Giro-Konto haben, ausgezahlt . . . . . . 1,044,703,163 „		*1892:*
=	12,755,583,718 „	*(12,462,131,580 ℳ.)*
der Rest von	59,557,058 ℳ.	

ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Durchschnittlich haben

die Giro-Guthaben 248,935,000 ℳ. *(1892: 264,397,000 ℳ.)*

betragen.

Der höchste Bestand war . . . 325,831,000 ℳ. am 23. Februar.
der niedrigste . . . . 186,778,000 „ am 7. September.

Die Zahl der Abrechnungsstellen ist im März 1893 um eine (Elberfeld) auf zehn vermehrt worden. Die bei denselben abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf 18,272,935,600 ℳ. (in Elberfeld allein auf 150,319,400 ℳ.) gegen 16,762,790,900 ℳ. im Vorjahre.

Das Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten

betrug am 1. Januar 1893	84,048,447 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . .	2,200,124,787 „
	macht 2,284,173,234 ℳ.
dagegen ausgezahlt	2,220,844,659 „
	und 63,328,575 ℳ.

als Guthaben verblieben.

In diesen Summen sind enthalten die Zahlungen

für das Reich mit	1,989,322,771 ℳ.
für den Preußischen Staat mit	2,338,228,920 „
für das Großherzogthum Baden mit	93,417,754 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr, einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten, hat hiernach im Jahre 1893: 86,784,239,743 ℳ. betragen, gegen 82,610,668,019 ℳ. im Vorjahre.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1893	427,318 ℳ.
Neu eingezahlt sind	13,293,712 „
macht	13,721,031 ℳ.
abgehoben	13,193,260 ℳ.
bleiben	527,771 ℳ.

(100,452 ℳ. weniger als zu Anfang des Jahres).

Effekten-Konto. Unter Leitung der Reichsbank hat im Jahre 1893 160 Millionen 3 prozentige deutsche Reichsanleihe zusammen mit 140 Millionen dreiprozentiger preußischen konsolidirten Staats-Anleihe zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt worden. Der Gewinn hierbei beträgt 33,544 und kommt bei den Gebühren zur Verrechnung. Die Reichsbank besitzt zur Zeit keine eigenen Effekten.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1893 belastet mit . . . 22,913,500 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Reichsbanknebenstelle in Beuthen	20,000 ℳ.	
„ „ Reichsbankhauptstelle „ Danzig	6,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle „ Frankenthal	60,000 „	
„ „ „ „ Freiburg i Br.	10,000 „	
„ „ Reichsbankstelle in Gleiwitz	17,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Gütersloh	21,000 „	134,000 „
	sind	23,047,500 ℳ.

Hiervon gehen ab: Durch den Verkauf eines Theils des Grundstückes in Stettin . . . 102,000 ℳ.

macht	22,945,500 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1894 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 28,987 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Platz-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1893 im Bestande:

	127,533 Stück im Betrage von	317,701,197 ℳ.	
	Diskontirt wurden:		*1892:*
	855,025 Stück im Betrage von	1,992,702,755 „	*(1,768,012,054 ℳ.)*
sind	982,558 Stück mit	2,310,403,951 ℳ.	
	Davon wieder eingezogen:		
	842,909 Stück mit	2,010,819,838 „	*(1,733,492,023 ℳ.)*
bleiben	139,649 Stück mit	299,584,113 ℳ.	

Bestand am 30. Dezember 1893, und zwar:

14,007,153 ℳ. bei der Reichshauptbank,
285,576,961 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt:

		1892:
bei der Reichshauptbank	421,785 ℳ.	*(225,908 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	10,654,986 „	*(7,966,277 „)*
zusammen	11,076,772 ℳ.	*(8,192,186 ℳ.)*

im Ganzen also 2,884,586 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Platz-Wechseln hat
306,031,000 ℳ. *(1892: 293,999,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 374,504,000 „ am 30. Juni,
die niedrigste Anlage . 261,251,000 „ am 7. März betragen.

Die durchschnittliche Größe aller Platz-Wechsel ist 2,331 ℳ. und die Verfallzeit derselben, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 23 bis 84 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 55 Tage betragen.

Unter den Platz-Wechseln befanden sich 41,630 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger, die durchschnittliche Größe dieser Wechsel war 76 ℳ.

Versandt-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1893 im Bestande:

214,778	Stück im Betrage von	281,127,900 ℳ.	
	Angekauft wurden:		
2,439,105	Stück im Betrage von	3,367,065,052 „	*1892: (3,061,533,199 ℳ.)*
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:		
12	Stück im Betrage von	13,851 „	
sind 2,653,895	Stück über	3,648,206,804 ℳ.	
	Eingezogen wurden:		
2,405,521	Stück mit	3,345,917,129 „	*(3,055,404,878 ℳ.)*
bleiben 248,374	Stück mit	302,289,675 ℳ.	

als Bestand am 30. Dezember 1893, und zwar:

42,019,527 ℳ. bei der Reichshauptbank,
260,270,147 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:		*1892:*
bei der Reichshauptbank	895,937 ℳ.	*(556,381 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	9,075,847 „	*(6,373,711 „)*
zusammen . .	9,971,785 ℳ.	*(6,930,092 ℳ.)*

mithin 3,041,693 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
271,631,000 ℳ. *(1892: 243,016,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . 343,247,000 ℳ. am 30. Juni,
die niedrigste Anlage 201,549,000 „ am 7. März.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,380 ℳ. und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Anstalten verschieden, 12 bis 72 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 29 Tage betragen.

Unter den Versandt-Wechseln befanden sich 317,981 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger; die durchschnittliche Größe dieser Wechsel betrug 77 ℳ.

Von den am 30. Dezember 1893 überhaupt im Bestande gewesenen 601,873,788 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	249,151,300 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	115,894,800 „
„ 31 „ 60 „ .	154,651,300 „
„ 61 „ 90 „ .	82,176,400 „
wie vorstehend . . .	601,873,800 ℳ.

An **Wechseln aufs Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1893 im Bestande:

			1892:
777 Stück im Kurswerthe von		7,313,082 *M.*	
Angekauft wurden:			
14,408 Stück für	. . . .	67,244,868 „	*(68,524,859 M.)*
sind 15,185 Stück für	. . . .	74,557,950 *M.*	
Verwerthet wurden:			
14,678 Stück für	. . . .	72,356,762 „	*(75,383,315 M.)*
mithin sind 507 Stück mit	. . . .	2,201,189 *M.*	

im Bestande geblieben.

		1892:
Dieselben hatten am 30. Dezember 1893 einen Kurswerth von	2,407,608 *M.*	
es sind also	206,419 *M.*	*(217,260 M.)*

als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 10,841 *M.* weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat:
4,113,000 *M.* *(1892: 4.715,000 M.)*
die höchste Anlage . . . 7,302,000 „ am 15. Januar,
die niedrigste Anlage . . 2,231,000 „ am 30. Dezember betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung (Auftragswechsel) wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 39,086 Stück im Betrage von 49,562,257 *M.* *(1892: 44,062,391 M.)* eingezogen. Davon waren am Jahresschluß an die Auftraggeber noch nicht ausgezahlt 164,433 *M.*, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind. An Gebühren wurden dafür 34,205 *M.* *(1892: 31,228 M.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 1,268 *M.* betragen.

Die Gesammtsumme aller angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

	Stück		
an Platz-Wechseln	855,025 Stück	über	1,992,702,755 *M.*
„ Versandt-Wechseln auf's Inland	2,439,105 „	„	3,367,065,052 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	14,408 „	„	67,244,868 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	39,086 „	„	49,562,257 „
überhaupt . .	3,347,624 Stück	über	5,476,574,932 *M.*
	(1892: 3,162,604 Stück	über	*4,938,101,037 M.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 185,020 und im Geldbetrage 538,473,895 *M.* mehr.

Außerdem sind für Rechnung der Girokunden 397,671 Stück Platzwechsel im Betrage von 911,973,978 *M.* *(1892: 958,854,957 M.)* kostenfrei eingezogen.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 34,205 *M.* für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 21,289,181 *M.* *(1892: 15,370,766 M.)*, also 5,918,415 *M.* mehr als im Vorjahre aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1893 ausgeliehen:

			1892:
8,876 Darlehne im Betrage von		118,896,450 *M.*	
Neu ausgeliehen wurden:			
6,796 Darlehne mit	. . .	1,054,387,590 „	*(907,015,550 M.)*
sind 15,672 Darlehne mit	. . .	1,173,284,040 *M.*	
Zurückgezahlt sind:			
6,895 Darlehne mit	. . .	1,024,127,500 *M.*	*(926,732,000 M.)*
mithin 8,777 Darlehne mit	. . .	149,156,540 *M.*	

am 30. Dezember 1893 ausgeliehen geblieben.

Die aus diesen Geschäften aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	789,116 *M.*	*(1892: 517,474 M.)*
bei den Reichsbankanstalten .	3,664,055 „	*(1892: 3,280,365 „)*
zusammen .	4,453,171 *M.*	*(1892: 3,797,839 M.)*

also im Ganzen 655,332 *M.* mehr als im Jahre 1892 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat

93,755,000 *M.* *(1892: 97,643,000 M.)*

die höchste Anlage . . 149,158,000 „ am 30. Dezember,
die niedrigste Anlage . 75,228,000 „ am 23. August betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

144,298,440 *M.* auf Werthpapiere (einschl. Wechsel) der im § 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
8,100 „ auf Gold und Silber,
4,850,000 „ auf Waaren ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1893 vorhanden		464,953 *M.*
Im Jahre 1893 sind hinzugetreten		135,937 „
ergibt einen Bestand von		600,890 *M.*
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt .	175,431 *M.*	
abgeschrieben	18,184 „	
		193,615 „
und sonach am 30. Dezember 1893 Rest geblieben		407,275 *M.*
Von der Reserve im ursprünglichen Betrage von . . .		361,500 „
sind nach Abzug der definitiv abgeschriebenen		18,184 „
noch vorhanden . . .		343,316 „
Für die übrig gebliebenen, die neu hinzugetretenen und die in den beiden ersten Monaten des Jahres 1894 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind		594,800 *M.*
außerdem für einen Kassendefekt bei der Reichsbanknebenstelle in Remscheid		20,000 „
und für einen Lombard-Defekt bei der Hauptbank		21,000 „
im Ganzen also . . .		635,800 *M.*
zu reserviren, mithin dieses Mal mehr		292,484 „

welche von dem Gewinn für 1893 abgezogen sind.

Zahlungs-Anweisungen wurden von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

				1892:
a) frei von Gebühren	3,446 Stück	über	86,252,617 *M.*	*(95,644,930 M.)*
b) gegen Gebühren .	3,813 „	„	33,208,848 „	*(35,845,505 „)*
zusammen	7,259 Stück	über	119,461,465 *M.*	*(131,490,435 M.)*

An Gebühren sind aufgekommen:

		1892:
bei der Reichshauptbank	482 *M.*	*(416 M.)*
bei den Reichsbankanstalten	6,720 *M.*	*(7,306 „)*
überhaupt . .	7,202 *M.*	*(7,723 M.)*

also im letzten Jahre 521 *M.* weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,343,121 *M.* unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1893

vorhanden		324,692,433 ℳ
angekauft wurden für		137,008,628 „
	macht	461,701,061 ℳ
Davon sind ausgeprägt oder verkauft		123,494,606 „
	und	338,206,454 ℳ

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von	338,233,035 ℳ
und hat sich also ein Gewinn ergeben von	26,581 ℳ

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar

1893		7,576,409 ℳ
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht		8,413,118 „
	gibt	15,989,527 ℳ
Davon sind eingezogen		11,088,490 „
	und	4,901,037 ℳ

bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1893 waren an **verschlossenen Depositen**

vorhanden		7,221 Stück.
Hinzugekommen sind		4,411 „
	macht	11,632 Stück.
Zurückgenommen sind		4,163 „
	mithin	7,469 Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:

		1892:
bei der Reichshauptbank	56,134 ℳ	*(54,325 ℳ)*
bei den Reichsbankanstalten	125,726 „	*(119,201 „)*
überhaupt	181,860 „	*(173,525 ℳ)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 8,335 ℳ mehr.

An **offenen Depots** waren am 1. Januar 1893 vorhanden:

237,994	Depots im Nennwerthe von	2,472,929,680 ℳ
	Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
53,823	Depots über	658,442,319 „
macht 291,817	Depots über	3,131,371,999 ℳ
	Herausgenommen sind:	
42,407	Depots über	526,717,199 „
	so daß am 30. Dezember 1893	
249,410	Depots über	2,604,654,800 ℳ

(gegen *2,472,929,680 ℳ* im Jahre *1892*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen betrug 3,821 *(1892: 3,806)*.

Von den niedergelegten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnantheilen 94,737,909 ℳ *(1892: 93,629,310 ℳ)* eingezogen.

An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Werthpapieren sind für das Jahr 1893 1,892,624 ℳ *(1892: 1,820,166 ℳ)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung		1,492,032 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung		
a) der Reichshauptbank	1,282,151 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	5,877,006 „	7,159,157 „
(1892: 8,306,655 ℳ.).		8,651,188 ℳ.

In dieser Hauptsumme der Verwaltungskosten sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	235,579 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	3,330 „	238,910 „
	so daß . .	8,412,279 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage M betragen		28,832,591 ℳ.
In Abzug kommen davon:		
1. die Verwaltungskosten	8,651,188 ℳ.	
2. für Banknoten-Anfertigung	136,070 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4. für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	40,123 „	
5. nach der Gewinnberechnung zu reserviren	542,484 „	
6. für uneinziehbare Buchforderungen . .	12,599 „	11,248,194 ℳ
	bleibt Gewinn . .	17,584,397 ℳ.

Hiervon sind nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes bezw. der Abänderung desselben (Ges. v. 18. Dezember 1889 [R.-G.-Bl. 201]) bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner 3 ½ Proz. von 120,000,000 ℳ. mit		4,200,000 „
2. der Ueberrest von		13,384,397 ℳ.
ist zur Hälfte an die Antheilseigner, zur Hälfte an die Reichskasse zu zahlen, soweit die Gesammtdividende der ersteren nicht 6% von 120,000,000 ℳ. . . 7,200,000 ℳ. übersteigt. Den Antheilseignern sind bereits gezahlt w. o. 3 ½%	4,200,000 „	
sie haben hiernach noch zu erhalten . . .	3,000,000 „	
und es ist die gleiche Summe an das Reich zu zahlen mit	3,000,000 „	6,000,000 „
3. von dem verbleibenden Rest von		7,384,397 ℳ
erhalten die Antheilseigner ein Viertel . .	1,846,099 ℳ.	
die Reichskasse drei Viertel	5,538,298 „	7,384,397 „

Die Antheilseigner erhalten also außer den zu Ziff. 1 genannten 4,200,000 ℳ

a) laut Ziff. 2	3,000,000 ℳ.
b) „ „ 3	1,846,099 „
ferner c) die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen	1,332 „
zusammen .	4,847,431 ℳ.

Uebertrag . . .	4,847,431 ℳ.
von welcher Summe für jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 121 ℳ., auf sämmtliche 40,000 Antheile also	4,836,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden	11,431 ℳ.

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten . . . . 105 ℳ.
als Rest-Dividende . . . . 121 „
überhaupt . 226 ℳ.
im Ganzen also einen Ertrag von $7{,}_{53}$ Proz. für das Jahr 1893 *(1892:* $6{,}_{38}$ Proz.) zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögensbilanz der Reichsbank, Anlage N, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage O, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage P, die Zusammenstellung der im Jahre 1893 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage Q, und die Uebersicht der Geschäfte seit dem Bestehen der Reichsbank, Anlage R, sind beigefügt.

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1893.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 M Betrag	à 500 M Betrag	à 100 M Betrag	
31. Januar	1,750,170	304,563,500	7,105,500	674,306,200	987,725,370
28. Februar	1,749,495	281,788,500	6,746,000	637,661,150	927,945,145
31. März	1,749,255	358,040,500	6,688,500	704,004,350	1,070,482,605
30. April	1,749,105	321,433,500	6,422,000	683,057,750	1,012,662,355
31. Mai	1,748,820	291,125,500	5,740,500	648,470,850	947,085,670
30. Juni	1,748,820	377,971,500	5,636,500	714,620,650	1,099,977,470
31. Juli	1,748,640	302,282,500	4,733,500	681,016,650	989,781,290
31. August	1,748,220	281,134,500	4,232,500	663,324,050	950,439,270
30. September	1,748,220	354,481,500	3,372,000	741,491,950	1,101,093,670
31. Oktober	1,747,380	308,194,500	3,023,500	719,776,850	1,032,742,230
30. November	1,747,305	277,440,500	2,819,000	680,408,500	962,415,305
30. Dezember	1,747,155	350,519,500	2,323,000	755,489,600	1,110,079,255

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen
(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Giro- und Anweisungs-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	988,100	133,086,300	423,855,700	—	8,105,700	566,035,800
Augsburg	110,300	126,249,100	417,577,100	—	752,300	544,688,800
Bielefeld	12,220,500	140,577,700	237,803,500	142,700	1,886,000	392,630,400
Braunschweig	29,060,400	124,461,500	497,478,600	—	14,514,000	665,514,500
Bremen	97,379,300	673,330,500	2,235,765,200	—	19,440,800	3,025,915,800
Breslau	132,015,200	514,093,600	2,001,727,900	3,369,700	127,684,100	2,778,890,500
Bromberg	21,621,600	80,231,800	221,202,200	—	38,679,400	361,735,000
Cassel	60,663,900	190,451,500	468,059,300	753,600	32,107,500	752,035,800
Chemnitz	17,569,500	331,880,100	671,188,700	—	3,311,400	1,023,949,700
Coblenz	24,014,000	171,964,300	274,976,100	176,900	13,996,100	845,097,400
Cöln	20,803,500	648,059,700	2,655,363,300	2,776,700	163,067,200	3,490,070,400
Cöslin	11,123,600	25,127,000	43,883,200	415,000	4,464,600	85,013,400
Cottbus	9,398,800	102,929,700	164,452,000	—	1,740,600	278,521,100
Crefeld	7,527,200	349,757,300	717,144,500	380,100	10,873,600	1,085,682,700
Danzig	37,108,200	157,114,000	527,195,900	1,282,700	31,357,100	754,057,900
Dortmund	24,937,700	377,527,600	994,009,800	184,000	19,992,600	1,416,651,700
Dresden	24,947,500	337,543,100	2,187,271,000	—	28,011,300	2,577,772,900
Düsseldorf	9,717,400	247,092,100	628,780,600	927,900	21,119,000	907,637,000
Duisburg	10,035,100	147,622,500	403,348,800	—	14,920,900	575,927,300
Elberfeld	9,395,400	631,638,200	1,521,202,000	1,516,000	44,389,500	2,208,141,100
Elbing	3,086,900	38,680,600	53,377,600	14,000	239,800	95,398,900
Emden	3,356,400	24,884,200	39,301,300	—	2,079,100	69,621,000
Erfurt	15,927,400	123,297,300	381,465,400	452,000	28,207,300	549,349,400
Essen	55,303,200	288,353,900	939,496,300	—	5,615,700	1,288,769,100
Flensburg	16,179,000	61,901,800	120,049,100	800,000	13,362,900	212,292,800
Frankfurt a. M.	76,932,800	1,143,439,900	7,944,341,400	407,000	70,376,900	9,235,498,000
Frankfurt a. d. O.	4,839,400	28,514,100	72,809,700	—	11,855,200	118,018,400
Gera	14,117,500	101,511,100	255,094,700	—	4,531,800	375,255,100
Gleiwitz	25,094,700	207,064,400	461,968,500	53,800	3,406,000	697,587,400
Glogau	29,788,700	129,502,100	220,411,400	—	468,300	380,170,500
Görlitz	28,280,700	97,162,100	233,070,300	296,600	1,714,900	360,524,600
Graudenz	1,352,300	25,122,400	30,091,700	145,300	802,800	57,514,500
Halle a. d. S.	83,946,900	271,770,600	745,188,400		33,112,000	1,134,017,900

[illegible]	62,829,300	1,291,108,800	10,786,069,200	—	102,072,600	12,245,079,900
Hannover	107,296,500	338,662,300	1,224,220,400	752,100	73,136,200	1,744,067,500
Karlsruhe	19,157,700	288,872,500	782,274,300		121,710,400	1,212,014,900
Kiel	11,225,400	94,894,000	259,006,900	266,000	31,845,500	399,737,800
Königsberg i. Pr.	89,731,700	256,063,500	865,252,600	—	37,826,000	1,248,873,800
Landsberg a. d. W.	12,720,800	64,452,600	83,891,400		1,313,600	162,378,400
Leipzig	35,523,100	638,558,700	2,734,253,400	–	24,802,200	3,433,137,400
Liegnitz	31,524,100	118,499,700	205,881,200	569,800	9,543,500	366,018,300
Lübeck	19,312,200	134,389,700	299,950,200	—	9,037,400	462,689,500
Magdeburg	54,738,400	328,988,600	1,595,924,100	1,616,700	116,922,400	2,098,190,200
Mainz	11,023,400	295,073,300	697,897,300	—	9,728,300	1,016,722,300
Mannheim	6,007,600	627,364,700	2,024,269,700	—	5,286,500	2,662,928,500
Memel	18,278,500	43,738,900	78,986,000	—	192,500	141,195,900
Metz	10,330,600	170,521,300	618,599,200	—	47,343,300	846,794,400
Minden	8,902,700	31,760,800	58,710,000	—	1,883,400	101,256,900
Mülhausen im Elf.	5,431,200	190,948,000	551,239,500	—	1,980,100	749,598,800
München	450,900	363,094,800	1,609,314,100	—	31,678,600	2,004,538,400
Münster i. W.	30,805,900	208,385,200	458,996,700	248,700	23,682,300	722,118,800
Nordhausen	2,288,700	50,538,900	143,056,000	161,500	2,170,200	198,215,300
Nürnberg	2,038,400	256,009,300	793,317,300	–	4,233,600	1,055,598,600
Osnabrück	5,950,400	35,081,300	78,521,100	193,000	3,000,400	122,746,200
Posen	95,780,900	191,522,600	369,467,200	559,100	21,489,500	678,819,300
Siegen	4,210,000	83,186,200	127,823,100	—	925,700	216,145,000
Stettin	49,287,800	214,874,800	730,600,200	821,200	21,390,900	1,016,974,900
Stolp	8,197,500	36,227,400	54,717,300	—	250,900	99,723,100
Stralsund	16,134,500	43,825,900	87,973,800	—	3,422,000	151,356,200
Straßburg im Elf.	12,023,600	188,146,000	749,548,400	—	44,877,500	994,595,500
Stuttgart	20,967,400	396,047,300	1,556,157,200	—	25,075,300	1,998,247,200
Thorn	7,296,000	40,243,400	101,843,800	18,000	1,478,700	150,879,900
Tilsit	3,071,500	39,327,600	24,257,400	—	4,867,400	71,523,900

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	393,835,800	
Gesammter Wechsel Verkehr	2,475,404,300	
Giro- und Anweisungs-Verkehr	27,268,714,100	
Depositen-Verkehr	7,187,100	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	2,858,641,100	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	400,586,300	
Geschäfte mit Gold	260,503,200	
Vermischte Gegenstände	288,947,100	
Diskontirte, ge- und verkaufte Effekten	66,345,800	34,020,194,800
Ueberhaupt		110,942,348,400

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1893.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt:				Auf Giro-Konto sind verausgabt:			
	durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen mit auswärtigen Plätzen	Zusammen	durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen mit auswärtigen Plätzen	Zusammen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	41,114,402	17,553,047	72,890,086	197,620,052	70,445,775	17,553,047	79,271,741	198,098,347
Augsburg	61,755,899	19,384,216	71,871,434	205,509,352	99,269,164	19,384,216	53,195,534	205,591,964
Bielefeld	17,488,997	6,900,213	33,000,949	108,450,813	30,941,296	6,900,213	29,295,489	108,494,406
Braunschweig	40,721,865	16,818,031	116,887,352	235,266,599	95,888,825	16,818,031	81,292,189	235,590,959
Bremen	124,189,662	294,335,683	317,752,410	1,101,834,856	111,071,931	294,335,683	287,766,808	1,101,296,986
Breslau	232,908,918	142,948,907	301,980,919	963,723,796	429,703,048	142,948,907	240,277,960	963,048,333
Bromberg	10,452,182	1,265,872	45,859,341	89,323,416	43,291,214	1,265,872	24,907,168	89,737,789
Cassel	46,638,175	25,260,888	71,879,730	219,999,567	70,396,775	25,210,888	70,932,348	220,080,302
Chemnitz	35,168,753	19,684,332	126,944,741	309,658,744	151,480,994	19,681,332	108,407,999	310,070,180
Coblenz	37,353,627	3,226,469	38,941,412	123,520,279	36,380,845	3,226,469	44,760,552	123,558,059
Cöln	98,094,603	313,068,596	511,734,778	1,283,524,418	173,009,584	313,068,596	330,509,894	1,283,476,127
Cöslin	4,224,865	120,542	4,079,944	10,857,948	8,314,019	120,542	1,958,132	10,856,925
Cottbus	15,526,347	545,126	29,588,347	70,980,469	27,228,600	545,126	29,913,712	70,729,338
Crefeld	65,890,227	50,832,903	109,833,321	342,304,641	93,722,485	50,832,903	111,908,702	342,261,728
Danzig	63,346,185	26,836,526	99,357,679	233,861,563	122,168,481	26,836,526	67,239,755	233,333,467
Dortmund	40,189,894	35,398,318	163,949,620	337,847,813	133,780,640	35,398,318	130,739,282	337,309,326
Bochum	9,517,916	9,899,145	76,449,788	115,988,924	33,135,777	9,899,145	59,688,160	116,505,884
Dresden	203,920,539	479,688,158	239,530,599	1,059,146,851	161,523,950	479,688,158	159,250,069	1,059,173,356
Düsseldorf	54,654,296	24,623,876	137,174,221	294,699,918	89,664,055	21,623,876	120,664,849	294,064,032
Duisburg	22,257,810	15,509,497	112,791,140	191,313,179	69,562,236	15,509,497	82,377,558	191,244,576
Elberfeld	33,224,612	148,718,213	284,382,522	603,547,680	101,188,623	148,718,213	167,723,195	604,155,964
Barmen	5,897,856	5,778,035	71,263,759	129,436,004	42,241,468	5,778,035	50,992,893	129,674,621
Elbing	2,075,916	5,372	16,406,380	23,171,795	12,863,791	5,372	8,087,558	23,348,367
Emden	6,678,482	580,900	4,965,381	18,887,666	6,977,055	580,900	8,221,250	18,885,055
Erfurt	24,042,603	7,112,040	96,925,473	172,171,778	64,975,398	7,112,040	66,369,093	172,269,804
Essen	11,626,800	49,268,948	256,645,784	454,232,197	185,813,263	49,268,948	140,098,987	453,898,214
Flensburg	15,447,125	2,851,439	27,263,207	57,288,002	14,942,469	2,851,439	33,941,066	56,807,734
Frankfurt a. M.	665,830,301	1,382,244,399	1,041,258,687	3,855,053,163	601,170,090	1,382,244,399	1,007,762,581	3,858,128,375
Wiesbaden	18,324,376	1,249,790	38,343,610	72,682,615	35,604,312	1,249,790	33,038,744	72,703,013
Frankfurt a. d. O.	5,018,201	142,311	11,578,891	22,922,406	13,586,694	142,311	7,541,717	22,977,131
Gera	11,800,327	6,711,318	58,062,148	114,442,268	48,743,722	6,711,313	51,556,545	114,619,809

Gleiwitz	21,579,997	31,559,577	92,429,231	220,518,861	109,120,396	31,559,577	52,575,480	220,602,228
Glogau	10,029,327	5,218,833	33,480,719	103,956,995	37,620,647	5,218,883	22,819,405	103,857,651
Görlitz	16,918,356	3,387,836	46,883,851	109,561,609	45,272,001	3,387,836	40,294,058	109,691,140
Graudenz	992,163	—	7,297,790	12,779,063	11,493,276	—	956,935	12,813,705
Halle a. d. S.	51,774,679	26,058,498	138,370,385	347,826,494	132,497,516	26,058,498	95,842,841	347,926,283
Hamburg	200,410,311	3,524,972,713	1,091,316,335	5,369,769,401	314,279,739	3,524,972,713	987,092,317	5,371,445,370
Hannover	138,071,187	57,340,334	258,850,431	588,046,707	264,790,138	57,340,334	189,851,492	587,334,711
Karlsruhe	137,938,708	47,270,653	121,433,654	370,010,453	112,267,392	47,270,653	120,678,026	369,490,587
Kiel	34,614,933	8,177,597	33,875,068	104,231,126	41,609,631	8,177,597	41,323,031	104,355,060
Königsberg i. Pr.	67,425,177	72,860,893	87,561,977	385,175,583	210,173,443	72,860,893	66,727,347	385,327,226
Insterburg	3,220,071	19,800	3,960,245	11,467,509	5,604,116	19,800	2,321,225	11,493,669
Landsberg a. d. W.	4,495,291	575,317	12,816,083	36,643,097	19,998,653	575,317	8,220,266	36,475,436
Leipzig	187,589,794	53,350,357	394,514,986	1,297,812,035	237,176,379	53,350,357	366,263,160	1,298,306,172
Liegnitz	9,671,742	5,988,875	31,444,255	89,592,728	42,001,390	5,988,875	15,249,939	89,413,694
Lübeck	31,907,315	13,320,283	60,843,364	143,213,737	41,708,199	13,320,283	68,083,647	143,086,389
Magdeburg	145,437,535	94,400,751	354,580,279	751,378,432	265,946,302	94,400,751	258,913,902	751,112,532
Mainz	54,120,516	22,379,663	74,655,478	235,376,552	70,680,974	22,379,663	86,894,979	235,383,316
Darmstadt	20,385,686	1,698,202	42,560,916	98,762,449	68,131,811	1,698,202	25,240,865	99,121,918
Mannheim	216,310,356	215,868,564	305,708,749	986,340,606	185,482,892	215,868,564	332,994,862	987,239,281
Memel	4,789,719	—	9,716,698	37,073,866	14,825,053	—	5,417,011	37,082,168
Metz	50,820,098	49,904,160	125,152,315	286,116,927	74,932,685	49,904,160	114,863,905	286,267,590
Minden	1,697,420	—	12,618,813	24,557,335	14,159,849	—	4,779,276	24,574,742
Mülhausen i. Els.	38,387,214	60,442,196	99,239,058	269,315,992	67,236,101	60,442,196	104,919,500	269,689,172
München	355,504,418	98,735,077	197,670,243	787,349,296	271,386,399	98,735,077	275,415,469	787,270,541
Münster i. W.	43,656,230	21,745,246	64,393,495	211,791,214	49,830,016	21,745,246	85,078,988	211,098,851
Nordhausen	17,828,934	3,165,095	17,780,345	57,057,738	14,423,394	3,165,095	17,901,214	56,768,078
Nürnberg	83,821,259	16,878,461	176,338,080	379,079,271	162,717,125	16,878,461	144,730,759	379,096,018
Osnabrück	8,080,916	79,071	17,887,411	35,057,185	10,178,699	79,071	15,452,441	35,205,925
Posen	35,869,425	1,768,120	50,135,086	162,989,095	93,872,489	1,768,120	45,636,114	163,039,852
Siegen	8,425,614	6,370,892	26,424,702	59,821,877	22,209,887	6,370,892	18,756,849	59,813,789
Stettin	79,146,238	8,800,671	155,748,886	348,177,543	134,307,404	8,800,671	140,918,287	349,244,799
Stolp	2,699,225	434,331	9,061,298	23,988,772	17,046,481	434,331	3,541,987	24,043,187
Stralsund	9,643,088	666,953	11,681,316	38,661,212	18,619,286	666,953	11,921,100	38,296,874
Straßburg i. Els.	81,342,471	71,086,904	119,946,377	362,364,837	106,776,430	71,086,904	103,220,468	361,718,516
Stuttgart	127,024,600	84,843,113	189,437,822	678,219,992	122,475,278	84,83,4118	194,573,364	679,332,511
Heilbronn	25,860,429	3,320,930	24,770,176	82,202,813	16,781,969	3,320,930	31,200,036	82,296,695
Thorn	12,514,553	2,182,573	21,180,428	48,892,097	28,475,777	2,182,573	13,538,214	48,924,320
Tilsit	2,592,431	—	4,347,371	9,061,785	6,110,806	—	2,992,219	9,103,026
Beid. Reichsbankanstalten	4,398,039,283	7,723,435,675	9,115,736,902	28,183,511,089	6,541,315,553	7,723,435,675	7,832,892,544	28,189,393,226
Bei der Reichshauptbank	1,972,221,787	2,703,872,529	2,595,143,652	13,009,379,238	3,050,903,062	2,703,872,529	2,542,461,755	12,980,986,743
Ueberhaupt	6,370,261,071	10,427,308,205	11,710,880,554	41,192,890,327	9,592,218,616	10,427,308,205	10,375,354,299	41,170,379,970

Anlage D.

Giro-Uebertragungen für das Jahr 1893.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden, welche kein Giro-Konto haben. Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden, welche kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zugang: Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Aachen	79,271,742	7,654	24,617,688	103,889,430	76,391,380
Augsburg	53,195,535	4 735	6,473,866	59,669,400	71,871,434
Bielefeld	29,295,489	5,508	9,790 633	39,086 122	44,020,710
Braunschweig	81,292,190	9,977	25,929,478	107,221,668	117,577,353
Bremen	287,766,809	6,391	31,467,473	319,234,282	318,892,410
Breslau	240,277,961	23,641	61,988,657	302,266,618	314,796,156
Bromberg	24,907 169	7,158	42,140,187	67,047 355	45,859,342
Cassel	70,932,348	11 499	27,664,375	98,596,723	72,164,731
Chemnitz	108,408,000	18,728	37,676,382	146,084,381	140,728 102
Coblenz	44,760,552	7,012	27,484,130	72,244,682	39,267,413
Cöln	330,509,895	20,774	56,184,119	386,694,014	543,820,767
Cöslin	1,958,133	4,373	22,069,802	24,027,935	4,079,945
Cottbus	29,913,712	8,415	22,389,691	52,303,403	29,939,348
Crefeld	111,908,702	11,337	15,274,642	127,183,344	127,123,901
Danzig	67,239,756	11,762	57,696,898	124,936,654	100,717,680
Dortmund	130,739,282	11,704	58,608,708	189,347,990	177,002 843
Bochum	59,688,161	2,783	13,876,679	73,564,840	77,269,074
Dresden	195,250,070	19,893	39,735,196	234,985,266	268,734,145
Düsseldorf	120,664,849	6,316	33,655,517	154,320,366	143,533,282
Duisburg	82,377,558	5,049	14,593,251	96,970,809	118,859,457
Elberfeld	167,723,195	10,726	24,131,288	191,854,483	302,687,522
Barmen	50,992 894	3,439	6,460,390	57,458,284	76,679,760
Elbing	8,087,558	3,603	6,513,192	14,600,750	16,736,380
Emden	8,221 251	852	1,277,855	9,499,106	5,204,381
Erfurt	66,369,093	12,483	28,288,671	94,657,764	105,527,373
Essen	140,098,988	8,503	29,922,648	170,021,636	258,024,993
Flensburg	33,941,066	2,817	4,933,399	38,874,465	28,247,507
Frankfurt a. M.	1,007,762,582	17,915	42,455,150	1,050,217,732	1,072,525,747
Wiesbaden	33,038 744	4,580	10,944,010	43,982,754	39,186,541
Frankfurt a. d. O.	7,541,717	6,177	26,909,945	34,451,662	11,578,392
Gera	51,556,546	6,776	13,145,249	64,701,795	70,949,529
Gleiwitz	42,575,481	7,462	19,910,079	62,485,560	93,362,458
Glogau	22 819,405	5,208	12,419,600	35,239,005	33,557,710
Görlitz	40,294,058	5,482	10,305,949	50,600,008	50,394,997
Graudenz	956,935	2,134	4,498,916	5,455,851	7,297,791
Halle a. d. S.	95,842,841	9,471	44,477,312	140,320,153	143,328,661
Hamburg	987,092,317	9,169	28,523,371	1,015,615,688	1,105,535,303
Hannover	189,851,493	19,138	38,488,725	228,340,218	269,110,932
Karlsruhe	120,678,027	11,297	39,681,193	160,359,220	124,525,655
Kiel	41,323,032	6,869	50,332,678	91,655,710	33,963,068
Königsberg i. Pr.	66,727,348	12,010	60,974,598	127,701,946	94,163,270
Insterburg	2,321,225	1,950	3,064,088	5,385,313	3,960,245
Landsberg a. d. W.	8,220,266	4,929	10,772,703	18,992,970	12,816,088
Leipzig	366,263,161	26,844	54,034,066	420,297,227	478,644,987
Liegnitz	15,249,940	5,683	25,437,585	40,687,524	32,848,414

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden, welche kein Giro-Konto haben. Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden, welche kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Lübeck	68,083,648	4,863	9 269,527	77,353,175	65,223,621
Magdeburg	258,913,903	24,718	74,969,739	333,883,642	373,043,784
Mainz	86,894,979	7,300	12,829,117	99,724,097	81,377,561
Darmstadt	25,240,866	3,941	9,528,578	34,769,443	42,915,917
Mannheim	332,994,862	10,474	19,825,786	352 820,649	336,572,749
Memel	5,417,012	2,328	4,549,956	9,966,968	9,716,699
Metz	114,863,906	7,260	43,617,539	158,481,445	127,709,560
Minden	4,779,276	2,374	8,641 879	13,421,155	13,548,894
Mülhausen i. E.	104,919,501	3,968	11,542,280	116,461,781	99,931,059
München	275,415,469	20,983	34,694,205	310,109,675	197,670,244
Münster i. W.	85,078,989	10 787	29,645,075	114,724,063	70,759,952
Nordhausen	17,901,215	4,202	18,210,236	36,111,450	28,800,346
Nürnberg	144,730,760	18,637	35,141,988	179,872,748	176,338,080
Osnabrück	15,452,441	5,067	6,562,189	22,014,630	19,583,233
Posen	45,636,114	14,980	43,378 711	89,014,825	50,135,086
Siegen	18,756 850	1,964	7 076,613	25,833,463	27,520,482
Stettin	140,918,287	10,730	28,950,428	169,868,716	159,130,923
Stolp	3,541,987	3,250	6,702 624	10,244,611	9,061,299
Stralsund	11,921 100	4,996	9,119,635	21,040,735	13,550,532
Straßburg i. E.	103,220,469	4,846	15,707,566	118,928,035	129,703,879
Stuttgart	194,573,364	16,543	30,653,415	225,226,779	189,437,822
Heilbronn	31,200,036	1,976	3,451,810	34,651,846	24,770,176
Thorn	13,538,215	1,753	3,770,210	17,308,425	21,180,429
Tilsit	2,992,220	3,667	6,080,630	9,072,850	4,347,372
Bei den Reichsbankanstalten	7,832,892,544	601,833	1,701,139,769	9,534,032,313	9,575,236,877
Bei der Reichshauptbank	2,542,461,755	68,856	691,200,280	3,233,662,035	3,180,346,841
Ueberhaupt	10,375,354 300	670,689	2 392,340,048	12,767,694,348	12,755,583,718
	Hierzu Bestand am 1 Januar 1893.			47,446,428	
				12,815,140,776	
			Hiervon Abgang:	12,755,583,718	
			Ergibt einen Bestand von:	59,557,058	

Anlage F.

Platz-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg.	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit	Bestand am 31. Dezember 1893	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Tage	Stückzahl	Betrag ℳ
Aachen [einschl. Eupen]	1,660,300	751,700	1,217,300	2.243	54	522	906,282
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen]	4,801,100	3,471,200	4,255,500	3.352	73	1,169	3,621,785
Bielefeld [einschl. Güterloh, Herford]	5,204,800	4,029,600	4,526,200	2,730	61	1,482	4 331,034
Braunschweig	4,709,000	2,866,000	3,651,500	3,469	59	1,095	3,818,081
Bremen	20,305,100	1,579,700	10,570,800	10,106	43	751	6,198,303
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	20,790,700	14,250,200	16,606,200	2,734	59	5,511	15,491,026
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	3,794 000	3,045 000	3,344,800	1,780	72	1,857	3,435,338
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	8,676,300	6,690,100	8,126,000	1,803	64	7,194	7,545,742
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. B., Reichenbach i. B., Zwickau]	6,576,700	4,858,100	5,679,000	1,514	67	2,962	5,907,177
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	5,343,900	3,933,000	4,784,200	2,170	74	1,943	5,284,314
Cöln [einschl. Bonn, Düren, Gummersbach, Mülheim (Rhein), Neuß, Solingen]	8,189,000	5,466 000	6,476,000	2,216	60	2,409	5,657,271
Cöslin [einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin]	1,568,800	1,303,100	1,431,100	1,800	60	934	1,541,575
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	2,967,000	1,830,600	2,580,400	2,290	71	455	1,867,675
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Goch, Rheydt, Viersen]	8,512,000	5,308,000	7,257,000	4,517	73	938	5,307,548
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	6,028,000	3,921,900	5,029,400	2,462	64	1,646	3,921,939
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	7,375,300	5,717,200	6,516,700	1,110	58	5,849	6,372,384
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	6,224,000	3,285,100	4,826,300	2,055	67	1,877	3,536,658
Düsseldorf	6,231,700	3,504,300	4,440,900	2,259	59	1,692	5,108,695
Duisburg [einschl. Ruhrort v. 1. Januar 1893 ab, Wesel]	1,558,700	1,055,800	1,342,900	2,098	64	498	1,413,000
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid, Schwelm]	13 684,900	8,917,600	11,069,500	2,000	68	5,092	8,917,612
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Osterode, Saalfeld]	2,296,000	1,247,000	1,814,000	2,530	69	595	1 438,934
Emden	596,000	336,000	452,000	2,203	64	171	428,111
Erfurt [einschl. Apolda, Eisenach, Gotha v. 1. September ab, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar]	1,451,100	606,200	736,200	956	61	1,094	920,571
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	7,543,000	5,404,200	6,503,600	3,068	59	1,753	6,164,051
Flensburg	5,134,000	3,103,000	4,134,000	3,303	75	1,368	4,518,822
Frankfurt a. M. [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	11,055,800	4,261,400	7,269,100	2,594	29	6,172	9,231,719
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	1,017,000	761,100	896,900	1.474	70	521	851,870
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,790,400	1,099,900	1,392,300	1,716	76	973	1,506,413
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Kattowitz v. 4. April 1893 ab, Ratibor]	8,906,900	5,520,200	7,170,400	1,948	65	2,937	6,843,043
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	7,885,000	6,536,000	7,288 000	3,[illegible]	77	1,674	6,795,966

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] a. d. S. [illegible]	9,920,000	[illegible]	[illegible]	3,164	47	[illegible]	[illegible]
Hamburg [einschl. Altona, Harburg, Lüneburg]	22,459,700	8,178,700	13,731,500	3,423	45	7,115	16,612,780
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln, Hildesheim]	9,441,000	6,528,900	7,998,000	1,658	59	4,190	6,798,321
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Pforzheim]	7,159,200	5,507,500	6,203,300	1,857	38	3,845	5,641,372
Kiel [einschl. Neumünster]	4,042,500	1,917,700	3,166,800	3,470	61	813	3,200,442
Königsberg i. Pr. [einschl. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau, Wormditt]	13,099,000	9,312,000	11,057,000	2,084	60	5,943	10,927,242
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	4,020,000	3,203,000	3,534,000	2,327	74	1,374	3,503,927
Leipzig	11,681,000	1,361,000	4,555,200	3,803	23	2,691	6,739,322
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	6,897,100	5,093,900	6,258,700	2,634	74	2,222	6,456,177
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	5,332,200	4,117,400	4,671,200	4,500	79	907	4,161,304
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg]	6,101,600	3,067,800	4,277,500	2,520	41	1,921	5,319,471
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	5,411,300	2,905,200	4,293,900	1 440	61	3,854	4,820,012
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Hdt., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	12,013,600	7,656,700	9,883,500	2,682	45	3,426	10,375,886
Memel [einschl. Ruß]	2,415,600	1,047,400	1,636,900	2,140	67	602	1,520,860
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	1,203,100	516,000	856,800	1,736	42	542	741,309
Minden	1,240,000	704,400	973,400	1,580	73	600	752,558
Mülhausen i. E. [einschl. Colmar i. Els.]	4,351,700	1,114,500	2,717,300	5,007	33	489	2,374,245
München [einschl. Passau, Regensburg]	3,785,600	1,795,500	2,795,200	2,270	51	1,452	2,697,715
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	5,518,700	4,550,100	4,976,500	1,595	63	2,785	4,693,641
Nordhausen	2,663,800	1,447,100	1,971,300	2,899	58	1,107	2,340,117
Nürnberg [einschl. Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kitzingen, Kulmbach, Würzburg]	4,106,400	2,067,800	2,834,800	2,292	53	1,135	2,334,038
Osnabrück	541,100	181,900	365,700	1,369	55	277	433,017
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wronke]	8,796,600	6,029,100	7,996,300	1,707	54	3,918	6,849,540
Siegen [einschl. Dillenburg]	3,484,300	1,286,500	2,744,000	1,906	62	658	1,304,627
Stettin [einschl. Anclam, Cammin, Jarmen, Königsberg i. N., Pasewalk, Prenzlau, Pyritz, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	7,047,600	4,806,300	5,934,100	2,070	58	1,895	6,038,144
Stolp [einschl. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,463,000	2,004,000	2,195,000	2,693	68	609	2,365,808
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	3,720,200	2,841,700	3,250,600	4,085	84	676	2,934,915
Straßburg i. E.	5,878,700	3,352,600	4,728,800	1,873	49	2,394	3,673,386
Stuttgart [einschl. Schwäb. Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	4,134,800	2,789,300	3,240,500	1,610	34	1,685	3,503,479
Thorn	1 832,600	1,139,500	1,397,200	1,353	50	858	1,401,854
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	2,894,500	2,129,100	2,470,100	1,851	69	1,145	2,166,927
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	129,587	285,576,961
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	26,525,300	4,987,300	10,846,700	2,373	24	10,062	14,007,158
Ueberhaupt	—	—	—	2,331	55	139,649	299,584,113

Anlage G.

Versandt-Wechsel.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	Tage
Aachen [einschl. Eupen]	28,489	40,115,293	85,252	1,408	18
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen]	17,759	13,731,933	52,695	773	48
Bielefeld [einschl. Gütersloh, Herford]	34,962	21,929,171	86,012	627	32
Braunschweig	13,348	20,574,404	53,449	1,541	23
Bremen	73,972	104 828,109	368,780	1,417	33
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	70,848	74,082,344	285,744	1,046	38
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	3,396	7,103 043	45,925	2,092	60
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	22,254	19,237,805	105,949	895	53
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	83,140	75,313,440	401,963	906	49
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	19,290	32,653,930	217,604	1,693	69
Cöln [einschl. Bonn, Düren, Gummersbach, Mühlheim a. Rh., Neuß, Solingen]	87,481	95,134,251	289,821	1,087	30
Cöslin [einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin]	2,224	897,827	4,998	404	65
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	25,228	25,190,525	143,543	998	41
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Goch, Rheydt, Viersen]	65,394	73,539,695	329,915	1,124	41
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	9,161	18,028,506	87,297	1,968	43
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	51,105	72,662,212	454,770	1,422	62
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	65,266	61,297,094	181,456	939	27
Düsseldorf	38,368	41,327,282	141,457	1,077	32
Duisburg [einschl. Ruhrort v. 1. Januar 1893 ab, Wesel]	20,211	29,247 048	120,968	1,447	52
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid, Schwelm]	115,207	98,293 732	298,800	853	27
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Osterode, Saalfeld]	2,609	3,524,470	21,632	1,351	54
Emden	3,388	4,945 436	11,048	1,460	21
Erfurt [einschl. Apolda, Eisenach, Gotha v. 1. September 1893 ab, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar]	33,716	30,122,944	87,977	876	37
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	23,259	49,073,408	291,333	2,110	58
Flensburg	1,583	3,399,791	20,049	2,148	51
Frankfurt a. M. [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	179,519	294,754,439	509,040	1,642	18
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	4,155	3,678,018	20,851	885	53
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	23,902	20,044,446	99,366	838	72
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	16,857	35,625,849	162,395	2,114	43
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	16,461	19,918,028	132,113	1,210	63
Görlitz [einschl. Sorau]	17,370	15,752,032	90,750	907	57
[illegible]	1,496	1,478,988	8,257	988	49

Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels ...]	88,441	41,348,160	148,321	1,288	28
Hamburg [einschl. Altona, Harburg, Lüneburg]	130,713	260,080,069	550,237	2,012	18
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln, Hildesheim]	10,623	54,050,174	167,819	1,330	22
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Pforzheim]	49,547	36,409,365	147,795	735	40
Kiel [einschl. Neumünster]	4,400	10,595,062	58,262	2.408	46
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau, Wormditt]	11,273	25,356,363	107,292	2,249	44
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	7,540	9,723,536	56,144	1,290	54
Leipzig	119,967	96.475,381	281,712	804	29
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	12,668	10,511,431	67,998	831	60
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	10,095	26,112,702	126,948	2,587	39
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg]	43.303	52.303,787	154.021	1,208	29
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	59.044	68.217,773	204,502	1,155	25
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	88,386	112,706.509	345,580	1,275	23
Memel [einschl. Ruß]	1,587	7,069,906	40.291	4,455	45
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	22,097	46.573.482	80,103	2,108	15
Minden	6,924	3,509,176	20.254	507	51
Mühlhausen i. Elsaß [einschl. Colmar i. E.]	33,000	47,054,865	70,630	1.426	13
München [einschl. Passau, Regensburg]	45.835	109.231,490	158.771	2,383	18
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	35,261	36,615,871	196.905	1,038	47
Nordhausen	8.852	6,732,344	29.173	761	39
Nürnberg [einschl. Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kitzingen, Kulmbach, Würzburg]	46,484	67,520,596	180.853	1,453	25
Osnabrück	6,726	4.652,103	13,845	692	26
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wronke]	10,135	13,363,284	72,920	1,320	52
Siegen [einschl. Dillenburg]	12,097	15,482,413	98,955	1,280	41
Stettin [einschl. Anklam, Cammin, Jarmen, Königsberg i. N., Pasewalk, Prenzlau, Pyritz, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	26,058	28,029,016	120,881	1,076	39
Stolp [einschl. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	3,091	3,371.858	16,546	1,091	45
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	3,711	4,139,170	21,851	1,115	49
Straßburg im Elsaß	30,544	27,249,515	82.543	892	27
Stuttgart [einschl. Schwäb. Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Ulm, (Neu-Ulm)]	86,230	89,347.620	222,031	1,025	28
Thorn	2 167	2,500,732	13.475	1,168	49
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	708	1.327,733	8,161	1.876	54
Bei den Reichsbankanstalten	2,163,955	2,725,061,585	9,075,847	—	—
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	275,105	642.003,468	895,937	2,333	12
Ueberhaupt	2,439,105	3,367,065,052	9,971,785	1,380	29

Anlage H.

Einzugs-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand ℳ	Bestand am 31. Dezember 1893 Stück	Bestand am 31. Dezember 1893 Betrag ℳ
Aachen [einschl. Eupen]	2,064,300	922,000	1,358,100	2,268	2,064,260
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen]	2,563,900	1,284,300	1,829,900	1,975	2,563,903
Bielefeld [einschl. Gütersloh, Herford]	2,722,100	1,571,500	2,176,200	1,809	2,722,079
Braunschweig	2,115,000	1,009,000	1,578,100	2,179	2,005,466
Bremen	10,559,300	3,536,400	6,193,000	2,407	10,559,256
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	8,320,200	4,611,200	6,468,400	6,663	8,320,182
Bromberg [einschl. Inowrazlaw, Konitz]	1,707,000	697,000	1,129,300	2,116	1,466,808
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	2,998,100	1,393,300	2,329,800	3,290	2,998,141
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	4,807,700	2,357,300	3,485,900	5 170	4,807,688
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	2,465,400	1,394,900	1,958,500	3,187	2,409,198
Cöln [einschl. Bonn, Düren, Gummersbach, Mülheim a/Rh., Neuß, Solingen]	22,016,000	14,168,000	17,511,400	12,801	19,328,787
Cöslin [einschl. Belgard, Colberg, Neustettin]	626,000	457,300	557,000	828	621,860
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,850,900	878,100	1,283,200	949	1,308,405
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Goch, Rheydt, Viersen]	4,460,000	2,014,000	3,165,000	4,166	4,459,695
Danzig [einschl. Marienwerder]	2,781,900	1,138,500	1 861,100	2 884	2,669,202
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	7,505,000	4 237,000	5,579,600	8,926	7,504,945
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	8,133,300	3,505,900	5,567,800	7,099	8,133,338
Düsseldorf	5,996,300	3,903,700	4,606,800	4 831	5,996 326
Duisburg [einschl. Ruhrort vom 1. Januar 1893 ab, Wesel]	3,140,200	1,223,000	2,233,100	2,315	2,633,625
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid, Schwelm]	18,810,300	10,539,000	14,769,400	9,045	15,516,531
Elbing [einschl. Osterode]	714,000	423,000	514 000	847	713,962
Emden	495,500	162,000	320,000	354	495,486
Erfurt [einschl. Apolda, Eisenach, Gotha v. 1 September 1893 ab, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar]	2,323,200	954,000	1,608,900	2,812	2,323,224
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,833,800	4,153,400	4,812,900	4,331	5,833,802
Flensburg	774,000	296,000	461,000	623	774,096
Frankfurt a. Main [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	18,521,100	11,107,400	14,451,100	14,958	15,943,710
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	611,200	375,200	482,200	922	569,169
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	2,143,700	990,500	1,425,000	3,026	2,143,716
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2,950	[illegible]

[illegible]	1,888,000	685,000	944,000	1,287	1,888,989
Görlitz (einschl. Sorau)	1,451,400	639,800	1,196,400	1,173	1,451,427
Graudenz	438,100	294,300	359,400	716	138,369
Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S.]	3,804,200	1,684,000	2,333,000	3,491	3,804,155
Hamburg [einschl. Altona, Harburg, Lüneburg]	25,162,600	10,349,000	16,131,200	9,343	20,651,495
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln, Hildesheim]	6,012,000	3,253,790	4,778,400	6,960	6,011,642
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Pforzheim]	4,375,900	2,175,000	3,229,200	4,029	4,375,950
Kiel [einschl. Neumünster]	1,751,800	1,145,900	1,415,400	1,994	1,751,815
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenstein, Gumbinnen, Lyck, Rastenburg]	3,832,000	1,343,000	2,160,000	3,416	3,831,439
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	543,000	229,000	362,000	551	455,033
Leipzig	15,508,000	8,957,000	11,690,000	8,545	14,648,858
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	1,820,000	1,054,400	1,374,800	1,965	1,819,960
Lübeck [einschl. Neubrandenburg v. 4. April 1893 ab, Rostock]	1,971,500	720,600	1,180,400	2,110	1,971,487
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg]	7,743,600	2,756,100	4,367,400	6,474	7,743,643
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	4,807,900	2,477,100	3,313,500	9,136	4,807,875
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rhein, Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	9,643,800	3,705,300	6,324,600	6,845	8,163,072
Memel	617,200	197,200	352,900	427	466,110
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	2,801,300	1,438,300	1,938,600	4,545	2,801,254
Minden	697,000	402,500	537,400	730	697,037
Mülhausen im Elsaß [einschl. Colmar im Elsaß]	1,684,900	620,600	1,061,100	2,130	1,684,884
München [einschl. Passau, Regensburg]	4,300,300	2,167,600	3,025,000	5,318	4,300,318
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	3,003,000	1,763,500	2,351,100	3,266	3,003,048
Nordhausen	689,000	383,200	500,000	840	618,989
Nürnberg [einschl. Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kitzingen, Kulmbach, Würzburg]	3,717,800	1,727,600	2,497,500	4,655	3,717,814
Osnabrück	966,700	397,600	699,300	948	818,386
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl]	2,960,800	1,837,600	2,474,200	4,359	2,889,444
Siegen [einschl. Dillenburg]	1,272,000	479,300	751,600	892	695,938
Stettin [einschl. Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P.]	4,918,200	1,614,400	2,628,000	3,582	4,380,472
Stolp [einschl. Lauenburg]	378,400	212,000	292,000	556	378,437
Stralsund [einschl. Barth, Greifswald]	408,800	171,600	280,300	550	309,450
Straßburg im Elsaß	3,321,100	1,298,300	2,097,300	3,261	3,321,071
Stuttgart [einschl. Schwäb.-Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	6,356,800	3,081,400	4,464,800	5,109	6,356,817
Thorn	844,800	388,800	528,600	726	844,755
Tilsit	600,500	399,900	483,300	734	559,236
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	226,694	260,270,147
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	52,340,100	27,747,900	38,719,500	21,680	42,019,527
Ueberhaupt	—	—	—	248,374	302,289,675

Anlage L.

Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten am Schlusse jedes Monats im Jahre 1893.

In Tausenden Mark (000 weggelassen).

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	30. Dez.
I. Plan-Wechsel.												
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Aachen	898	978	1,219	1,384	1,660	1,451	1,208	1,443	1,408	1,323	927	906
Augsburg	4,746	4,730	4,429	4,420	4,404	4,760	4,569	4,194	3,625	3,629	3,471	3,622
Bielefeld	4,648	4,793	5,078	4,996	4,849	4,561	4,314	4,377	4,516	4,030	4,135	4,331
Braunschweig	3,867	3,502	3,380	2,896	3,162	4,037	4,573	4,709	4,362	3,977	3,234	3,818
Bremen	3,871	1,920	4,107	10,169	15,475	19,773	17,857	14,914	15,758	13,151	7,267	6,198
Breslau	15,561	14,712	17,825	17,841	19,592	20,791	16,677	16,614	18,259	16,128	15,581	15,491
Bromberg	3,157	3,209	3,344	3,249	3,279	3,510	3,542	3,794	3,718	3,448	3,220	3,435
Cassel	8,676	7,982	7,108	6,690	8,087	7,727	7,345	7,728	8,424	8,107	7,798	7,545
Chemnitz	5,172	5,237	5,414	5,576	5,865	5,990	5,704	6,083	6,577	6,100	5,528	5,907
Coblenz	4,104	4,146	4,222	4,487	4,954	5,119	5,019	5,101	5,037	5,344	5,306	5,284
Cöln	6,363	6,012	6,946	7,383	7,841	7,572	5,892	5,904	6,023	5,906	6,304	5,657
Cöslin	1,496	1,421	1,420	1,460	1,363	1,483	1,429	1,438	1,436	1,456	1,462	1,542
Cottbus	2,810	2,712	2,809	2,967	2,869	2,759	2,758	2,716	2,575	1,978	1,883	1,868
Crefeld	6,541	6,933	7,180	7,524	8,273	8,197	8,268	7,543	7,364	6,643	6,327	5,308
Danzig	4,990	4,735	4,747	4,823	5,897	6,028	5,216	5,676	5,232	4,910	4,594	3,922
Dortmund	5,957	5,800	6,217	6,378	6,527	6,781	7,028	7,065	6,896	7,375	6,641	6,372
Dresden	3,985	3,817	5,399	5,055	5,844	6,157	5,779	5,237	5,605	4,294	4,093	3,537
Düsseldorf	3,721	3,648	3,992	4,162	4,223	4,179	3,944	3,737	4,902	5,938	6,104	5,109
Duisburg	1,188	1,220	1,286	1,542	1,397	1,359	1,270	1,399	1,497	1,422	1,398	1,413
Elberfeld	9,054	9,473	10,468	11,157	12,837	12,695	13,068	12,273	11,996	10,931	10,066	8,917
Elbing	1,869	1,935	2,272	2,243	2,221	1,945	1,826	1,786	1,650	1,425	1,284	1,439
Emden	358	364	436	521	577	577	549	451	409	414	436	428
Erfurt	653	692	936	772	912	947	882	1,085	1,444	1,354	1,028	921
Essen	5 845	5,595	5,828	6,960	7,031	7,053	7,123	7,367	6,883	6,216	6,279	6,164
Flensburg	3,291	3,013	3,382	4,764	5,134	4,767	4,390	4,366	4,308	4,367	4,000	4,519
Frankfurt a. M.	5,155	4,842	6,125	9,404	10,007	11,056	9,315	7,218	9,522	9,459	6,345	9,232
Frankfurt a. d. O.	840	918	1,017	998	935	947	895	942	981	915	778	852
Gera	1,167	1,176	1,217	1,100	1,235	1,383	1,183	1,513	1,720	1,697	1,542	1,506

Gleiwitz	8,138	7,773	7,524	7,800	7,875	6,598	5,945	6,399	7,161	7,341	6,688	6,843
Glogau	7,524	7,257	7,571	7,732	7,639	7,722	7,383	7,148	7,208	6,798	6,591	6,796
Görlitz	3,468	3,176	3,446	3,498	3,668	3,803	3,685	3,816	3,706	3,306	2,968	2,953
Graudenz	1,285	1,294	1,424	1,226	1,182	1,446	1,461	1,420	1,384	1,283	1,113	1,138
Halle a. d. S.	7,231	5,751	6,101	5,134	5,414	7,330	6,675	6,972	7,292	7,163	7,828	9,919
Hamburg	9,246	8,336	10,374	16,223	20,573	22,460	15,544	13,394	15,197	14,913	11,749	16,613
Hannover	6,879	6,759	7,820	8,423	9,336	9,004	8,093	8,824	9,409	8,557	7,646	6,798
Karlsruhe	6,417	6,045	6,398	6,288	6,744	6,683	6,303	6,019	6,049	6,098	5,848	5,641
Kiel	1,918	1,983	2,367	3,348	3,866	4,042	3,790	3,946	3,915	3,302	3,069	3,200
Königsberg i. Pr.	11,107	10,902	12,232	13,099	12,187	12,022	10,947	10,688	11,486	10,050	9,754	10,927
Landsberg a. d. W.	3,265	3,252	3,463	3,490	3,594	3,716	3,642	3,758	4,020	3,741	3,492	3,504
Leipzig	1,804	1,381	5,784	3,255	4,820	11,681	7,344	5,492	6,818	4,857	3,593	6,739
Liegnitz	5,901	5,819	6,224	6,260	6,480	6,184	6,098	6,744	6,897	6,856	6,630	6,456
Lübeck	5,159	5,062	4,738	4,596	4,288	4,434	4,420	4,686	4,787	4,964	4,735	4,161
Magdeburg	4,908	3,736	4,700	4,682	3,814	5,624	3,415	3,374	4,945	5,313	4,424	5,320
Mainz	3,132	3,021	3,394	4,057	4,456	4,772	4,705	4,905	4,973	5,411	5,063	4,820
Mannheim	8,426	8,306	9,319	10,450	14,207	11,926	11,928	10,661	9,944	10,082	9,666	10,376
Memel	2,081	2,289	2,116	1,894	1,511	1,274	1,081	1,168	1,260	1,141	1,502	1,521
Metz	845	836	970	1,011	1,135	1,009	903	783	740	650	618	741
Minden	824	867	986	1,113	1,213	1,093	1,151	1,037	911	824	756	752
Mülhausen i. E.	2,248	2,340	2,916	3,946	3,898	3,811	3,697	2,201	2,431	1,449	1,630	2,374
München	1,796	1,975	2,155	3,786	3,608	3,674	3,227	2,630	3,173	3,304	2,698	2,698
Münster i. W.	1,845	1,862	5,519	5,115	5,136	5,224	4,918	4,888	5,260	5,049	4,783	4,694
Nordhausen	2,287	2,243	2,217	1,677	1,793	2,448	1,822	1,554	2,224	2,029	2,100	2,340
Nürnberg	2,453	2,386	2,614	3,812	4,065	3,948	3,079	2,644	2,517	2,617	2,316	2,334
Osnabrück	213	309	511	415	481	316	353	392	428	387	318	433
Posen	8,518	8,277	8,307	8,393	8,797	8,778	8,317	8,603	8,663	7,434	6,409	6,850
Siegen	3,295	3,291	3,310	3,316	2,950	3,015	3,080	3,209	2,261	1,806	1,506	1,305
Stettin	5,619	5,672	6,125	5,951	5,826	6,414	6,453	7,048	7,013	6,250	5,870	6,038
Stolp	2,285	2,278	2,322	2,265	2,228	2,463	2,325	2,013	2,198	2,020	2,046	2,366
Stralsund	3,044	3,525	3,720	3,682	3,402	3,445	3,214	3,285	3,221	3,168	2,886	2,935
Straßburg i. E.	5,706	5,862	5,830	4,848	4,564	4,904	4,515	4,489	4,220	3,758	3,353	3,673
Stuttgart	3,170	3,306	3,069	3,255	3,024	3,985	4,135	3,266	3,556	3,708	3,134	3,503
Thorn	1,429	1,339	1,293	1,192	1,190	1,374	1,448	1,733	1,833	1,609	1,364	1,402
Tilsit	2,731	2,722	2,894	2,772	2,624	2,574	2,333	2,231	2,361	2,153	2,244	2,167
Bei den Reichsbankanstalten	269,156	259,747	287,926	308,950	331,008	351,897	319,052	308,093	321,651	301,668	273,358	285,573
Bei der Reichshauptbank	5,620	5,363	20,055	20,518	10,056	22,607	9,625	12,131	26,525	12,183	9,428	14,007
Ueberhaupt	274,776	265,110	307,981	329,468	341,064	374,504	328,677	320,224	348,176	313,851	282,786	299,580

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	30. Dez.
II. Einzugs-Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,089	948	1,183	1,374	1,400	1,462	1,565	1,437	1,451	1,348	1,569	1,702
Augsburg	1,449	1,366	1,763	2,260	2,273	1,856	2,055	1,895	1,648	1,833	1,714	1,790
Bielefeld	1,947	1,778	2,068	2,379	2,302	2,178	2,426	2,279	2,388	2,259	2,238	2,355
Braunschweig	1,058	1,076	1,661	1,845	1,904	1,816	1,651	1,669	1,798	1,852	1,500	1,406
Bremen	3,537	3,619	5,098	6,936	7,836	9,416	8,296	6,287	5,588	5,010	5,019	4,576
Breslau	5,384	4,714	5,736	6,904	7,387	6,835	6,903	7,068	6,765	6,766	6,365	5,902
Bromberg	773	701	966	950	1,209	1,511	1,239	1,380	1,553	1,337	1,232	1,068
Cassel	1,697	1,482	2,253	2,664	2,375	2,300	2,628	2,535	2,557	2,511	2,576	2,207
Chemnitz	2,941	2,644	3,207	3,591	3,900	3,693	3,794	4,030	4,165	4,397	3,809	3,733
Coblenz	1,728	1,683	1,939	1,880	1,999	2,269	2,465	2,458	2,082	2,059	1,948	1,954
Cöln	15 414	15,405	17,716	20,384	19,079	19,752	19,223	19,800	17,678	16,529	15,484	15,001
Cöslin	530	536	575	582	538	570	603	596	594	560	515	483
Cottbus	1,007	1,009	1,108	1,074	1,226	1,170	1,247	1,194	1,060	1,023	953	1,023
Crefeld	2,335	2,080	2,672	3,575	3,633	3,655	3,845	3,675	3,453	3,368	3,224	2,645
Danzig	1,225	1,178	1,701	2,037	1,871	1,761	2,150	2,006	1,987	2,218	1,938	1,887
Dortmund	4,829	4,417	4,956	5,282	5,354	5,909	6,724	6,431	6,362	6,236	5,988	5,685
Dresden	4,074	3,602	4,613	5,531	6,030	6,792	6,626	6,652	6,143	6,549	5,626	5,692
Düsseldorf	3,955	4,000	4,678	5,156	5,332	5,247	5,210	5,301	4,988	4,732	4,451	4,352
Duisburg	1,749	1,386	1,619	2,125	2,619	2,832	2,991	2,774	2,789	2,187	2,238	1,917
Elberfeld	11,113	11,044	13,588	17,823	17,723	17,423	16,478	17,700	16,232	15,627	14,184	12,005
Elbing	525	434	476	586	547	497	528	515	541	508	491	558
Emden	282	162	228	268	389	398	396	417	369	296	305	360
Erfurt	1,305	1,056	1,522	1,630	1,703	1,759	1,796	1,754	1,973	2,037	1,794	1,854
Essen	4.314	4,510	4,966	5,171	4,768	5,052	5,159	5,506	5,111	4,808	4,971	4,751
Flensburg	391	296	444	395	489	475	493	568	435	604	569	627
Frankfurt a. M.	11,107	11.474	13,236	15,655	17,935	17,563	18,024	15,185	14,114	13,755	12,428	11,809
Frankfurt a. d. O.	475	409	412	480	471	550	496	611	610	536	430	446
Gera	1,308	1,074	1,417	1,444	1,421	1,571	1,485	1,660	1,695	1,734	1,699	1,685
Gleiwitz	1,717	1,552	2,207	2,089	1,867	1,858	2,144	2,451	2,384	2,496	2,011	1,583
Glogau	908	859	1,086	1,295	1,208	982	749	1,052	1,029	975	704	663
Görlitz	980	939	1,211	1,207	1,239	1,183	1,204	1,330	1,380	1,246	1,061	1,113

Graudenz	317	309	327	365	353	377	367	424	387	382	339	389
Halle a. d. S.	2,234	1,728	2,220	2,690	2,471	2,425	2,327	2,475	2,438	2,284	2,213	2,159
Hamburg	13,041	10,972	12,926	19,298	19,764	19,854	19,288	18,008	16,124	15,831	12,992	13,075
Hannover	3,953	3,576	4,079	4,890	5,303	5,563	5,781	5,337	5,440	5,509	4,850	4,668
Karlsruhe	3,064	2,820	3,287	3,868	3,726	3,486	3,775	3,624	3,658	3,763	3,578	3,368
Kiel	1,324	1,283	1,314	1,417	1,556	1,596	1,735	1,466	1,319	1,305	1,294	1,275
Königsberg i. Pr.	1,964	1,594	1,945	2,419	2,001	2,041	2,017	2,046	2,334	2,392	2,427	2,609
Landsberg a. d. W.	249	270	343	339	365	289	389	449	495	465	413	369
Leipzig	9,384	9,387	11,147	14,541	13,233	13,307	12,926	12,465	11,382	12,258	9,929	10,909
Liegnitz	1,265	1,213	1,560	1,614	1,458	1,394	1,260	1,213	1,474	1,493	1,375	1,222
Lübeck	975	808	1,144	1,131	1,229	1,339	1,332	1,461	1,336	1,402	1,280	1,473
Magdeburg	3,458	2,985	4,097	4,789	4,925	3,971	4,317	4,413	4,644	4,645	4,781	4,760
Mainz	2,928	2,672	3,161	3,491	3,768	3,731	3,580	3,147	3,213	3,651	3,762	3,540
Mannheim	5,019	4,274	5,128	6,949	9,153	9,242	8,243	6,085	5,762	5,898	5,881	5,019
Memel	338	253	397	532	469	445	390	246	220	225	282	297
Metz	1,596	1,821	2,040	2,125	1,861	1,908	2,142	2,390	2,202	2,207	2,217	2,062
Minden	497	424	496	651	626	564	559	579	599	566	539	525
Mülhausen i. E.	836	731	952	1,212	962	1,148	1,384	1,187	1,285	1,221	1,215	1,148
München	2,622	2,576	3,175	3,454	3,185	3,275	3,268	3,237	3,220	3,504	3,186	3,172
Münster i. W.	2,162	1,811	2,213	2,588	2,631	2,565	2,684	2,637	2,839	2,445	2,605	2,225
Nordhausen	541	439	689	646	513	495	427	453	465	467	507	444
Nürnberg	2,275	2,045	2,554	2,647	2,702	2,777	2,977	2,871	2,551	2,577	2,871	2,812
Osnabrück	517	476	635	670	831	828	967	883	871	704	606	592
Posen	2,180	1,901	2,542	2,688	2,795	2,653	2,445	2,620	2,625	2,818	2,493	2,183
Siegen	684	535	652	880	937	913	964	1,009	669	549	584	549
Stettin	2,407	1,748	2,231	2,876	2,802	2,784	3,429	2,728	2,730	2,804	2,576	2,956
Stolp	274	259	263	300	274	275	310	345	284	302	328	310
Stralsund	221	195	250	240	178	223	255	367	379	388	323	260
Straßburg i. E.	1,657	1,420	2,049	2,226	2,003	2,402	2,476	2,480	2,382	2,326	2,315	2,388
Stuttgart	4,001	3,550	4,660	5,584	5,364	5,162	5,158	5,111	4,514	4,417	4,633	4,551
Thorn	588	512	523	593	563	456	451	532	556	578	528	560
Tilsit	453	404	548	600	549	473	488	450	534	452	478	489
Bei den Reichsbankanstalten	164,170	152,419	185,861	222,885	226,577	227,791	228,704	220,949	209,853	207,224	192,434	185,190
Bei der Reichshauptbank	56,185	57,920	89,495	102,661	78,824	115,456	77,614	67,647	115,625	87,215	73,008	116,994
Ueberhaupt	220,355	210,339	275,356	325,546	305,401	343,247	306,318	288,596	325,478	294,439	265,442	302,184

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	30. Dez.
III. Wechsel aufs Ausland.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bei der Reichshauptbank	5,326	2,598	3,002	3,104	3,248	3,814	5,638	5,328	5,049	4,268	3,232	2,231
IV. Lombard-Darlehne.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	209	169	173	197	202	159	150	138	191	180	178	150
Augsburg	32	33	27	23	21	21	26	25	28	25	25	20
Bielefeld	443	373	522	416	398	470	225	219	581	554	375	433
Braunschweig	350	166	138	169	201	1,800	771	494	1,426	549	629	3,212
Bremen	444	309	116	555	297	3,075	3,042	935	1,749	1,116	843	3,943
Breslau	3,124	3,197	4,507	3,125	3,901	8,650	4,426	3,178	8,972	3,911	3,807	10,520
Bromberg	1,701	1,725	1,851	1,743	1,913	2,000	1,724	1,391	1,582	1,575	1,485	1,763
Cassel	2,706	2,830	2,718	2,642	2,589	3,587	2,668	2,156	2,654	2,825	2,735	3,489
Chemnitz	1,932	2,139	2,157	2,175	2,141	2,053	2,129	2,081	2,129	1,799	1,914	1,933
Coblenz	2,055	1,823	1,951	2,216	2,042	1,834	1,596	1,644	2,100	2,504	2,478	2,282
Cöln	2,566	2,623	2,921	2,346	2,335	2,014	2,136	2,306	2,562	2,612	2,739	3,681
Cöslin	2,387	2,237	2,376	2,221	2,150	2,132	1,560	1,119	1,222	1,320	1,341	1,400
Cottbus	1,373	1,335	1,390	1,315	1,365	1,480	1,408	1,186	1,242	1,196	1,173	1,260
Crefeld	654	581	773	950	817	763	754	817	853	971	1,051	893
Danzig	2,239	1,764	1,705	1,758	1,254	1,715	1,585	1,262	1,463	1,276	1,516	1,710
Dortmund	1,600	1,424	1,459	1,502	1,495	1,654	1,546	1,057	1,535	1,430	1,453	1,275
Dresden	1,750	1,616	1,670	1,671	1,494	1,878	1,657	1,629	3,029	1,965	2,300	2,602
Düsseldorf	1,091	1,183	1,193	1,221	1,244	1,354	1,286	1,204	1,358	1,661	1,332	1,277
Duisburg	1,477	1,500	912	1,021	1,103	1,137	1,316	1,474	1,670	1,663	1,565	1,429
Elberfeld	775	688	778	972	722	747	692	720	664	804	594	1,003
Elbing	658	657	710	577	509	585	564	458	469	433	406	440
Emden	195	139	180	274	169	239	191	150	170	186	123	189
Erfurt	1,130	1,338	1,603	1,685	1,411	1,464	1,322	1,234	1,492	1,234	1,050	1,170
Essen	1,869	1,943	1,450	2,493	2,256	1,519	1,249	711	1,579	2,165	1,453	997
Flensburg	622	278	347	1,587	1,210	1,000	1,568	659	1,198	1,500	695	630
Frankfurt a. M.	1,916	2,006	1,874	4,841	2,243	6,199	2,243	1,605	5,422	2,255	1,824	2,633
Frankfurt a. d. O.	428	481	543	430	424	591	422	486	593	458	427	540
Gera	1,723	1,722	1,990	1,462	1,267	1,556	1,477	1,608	1,818	1,542	1,553	1,660
Gleiwitz	917	1,194	1,188	1,103	1,370	1,399	1,832	1,200	1,874	955	905	1,099

Glogau	1,002	1,140	925	1,023	909	1,606	1,254	1,050	1,102	1,292	1,152	1,848
Görlitz	693	699	1,486	775	1,039	2 106	980	538	2,244	1,179	638	1,337
Graudenz	307	377	384	225	228	226	215	209	203	225	198	257
Halle a. d. S.	1,490	1,924	2,270	2,016	1 927	3,876	2,035	2,439	3,335	2,672	2,508	4,071
Hamburg	1,564	612	1,339	749	1,446	4,854	1,609	735	2,305	1,604	1,096	2,943
Hannover	2,040	2,128	2,425	5,727	2,195	5,399	2,262	1,976	5,833	3,050	3,091	5,128
Karlsruhe	497	542	546	1,257	1,082	807	960	852	1,010	982	713	891
Kiel	925	820	1,026	1,145	813	921	846	795	944	1,026	698	870
Königsberg i. Pr.	4,437	3,743	3,505	2,425	2,864	4,533	3,242	2,506	3,861	2,889	3,114	4,854
Landsberg a. d. W.	1,055	1,140	1,414	1,317	1,242	1,206	929	1,001	1,191	988	1,031	1,071
Leipzig	662	696	1,317	1,406	1,605	3,138	1,432	1,645	3,851	1,452	2,089	4,125
Liegnitz	1,099	880	1,327	886	872	2,101	1,345	900	1,364	1,187	1,050	1,965
Lübeck	874	944	1,299	1,010	923	1,513	991	855	1,489	1,335	1,010	1,279
Magdeburg	2,219	2,556	3,015	2,325	2,956	4,165	2,559	2,269	3,508	3,250	2,769	3,529
Mainz	557	773	676	708	598	797	613	640	969	940	825	985
Mannheim	352	315	223	289	344	436	500	452	334	383	262	420
Memel	1,204	831	746	422	438	493	392	305	574	827	999	1,072
Metz	438	430	416	381	383	590	441	494	415	400	392	440
Minden	447	501	558	514	429	610	518	365	510	516	466	522
Mülhausen i. E.	111	116	104	117	166	452	117	111	274	124	232	160
München	126	162	165	156	191	168	147	140	152	126	128	122
Münster i. W.	691	853	875	1,290	982	1,634	1,065	889	1,713	1,297	1,060	2,110
Nordhausen	310	295	323	221	233	340	199	181	256	265	197	317
Nürnberg	445	382	405	484	464	151	399	284	179	239	235	240
Osnabrück	509	516	704	567	453	501	602	530	640	552	454	444
Posen	4,285	4,745	5,044	4,444	3,990	5,224	4,148	3,932	4 978	4,233	3,589	4,393
Siegen	624	608	585	632	661	726	804	747	876	724	714	717
Stettin	3,561	4,052	4,595	3,551	3,084	3,701	3,518	3,320	3,983	3,202	3,250	3,542
Stolp	1,051	1,090	1,199	1,296	1,122	1,281	1,058	821	765	685	657	700
Stralsund	1,350	1,489	1,539	1,309	1,298	1,448	1,025	1,098	1,193	1,202	998	1,106
Straßburg i. E.	201	78	90	66	429	572	82	103	61	112	393	163
Stuttgart	1,033	1,247	973	1,072	945	998	930	964	1,276	1,035	946	982
Thorn	577	527	590	551	744	1,050	931	591	830	886	553	703
Tilsit	531	527	481	494	373	427	341	296	314	341	436	491
Bei den Reichsbankanstalten	75,693	75,217	81,786	83,570	76,001	111,425	79,554	67,174	103,657	81,884	75,892	107,430
Bei der Reichshauptbank	10,446	10,731	15,387	17,267	14,244	34,388	14,179	12,873	27,263	22,393	21,996	41,728
Ueberhaupt	86,139	85,948	97,173	100,837	90,245	145,813	93,733	80,047	130,920	104,277	97,858	149,158

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31 Dez. 1893 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31 Dez. 1893 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1893 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1893 ℳ
Berlin Reichs-			Dresden	—	304,000	Hannover	—	175,000	Neuwied	—	36,000
bankgebäude		6,378,000	Düren	—	36,000	Harburg	—	50,000	Nordhausen	—	110,000
Berlin Grund-			Düsseldorf	—	90,000	Heilbronn	—	101,000	Nürnberg	—	216,000
stücke: Kurstr.			Duisburg	—	80,000	Herford	—	30,000	Osnabrück	320	39,000
Nr. 6–13	13,173	781,400	Elberfeld	—	212,000	Hildesheim	—	33,000	Paderborn	—	20,000
Aachen	—	365,000	Elbing	—	50,000	Insterburg	—	36,000	Pforzheim	—	65,000
Allenstein	—	60,000	Erfurt	—	145,000	Iserlohn	—	64,000	Plauen i. V.	—	100,000
Augsburg	—	198,000	Essen	—	120,000	Karlsruhe	—	109,000	Posen	—	180,000
Barmen	—	100,000	Flensburg	—	120,000	Kempten	—	85,000	Reichenbach i. V.	—	60,000
Beuthen	—	20,000	Forst	—	80,000	Kiel	—	151,000	Reutlingen	—	75,000
Bielefeld	—	90,000	Frankenthal	—	60,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000	Rheydt	—	58,000
Bocholt	—	29,000	Frankfurt a. M.	—	851,000	Landsberg a/W.	—	75,000	Siegen	—	50,000
Bochum	—	23,500	Frankfurt a. O.	—	100,000	Leipzig	12,200	900,000	Soest	—	20,000
Braunschweig	—	190,000	Freiburg i. Br.	—	40,000	Liegnitz	—	232,000	Sorau	—	64,000
Bremen	—	510,000	Gelsenkirchen	—	70,000	Limburg a. L.	500	30,000	Spremberg	—	30,000
Breslau	—	828,000	Gera	—	70,600	Lippstadt	—	20,000	Stettin	1,558	298,000
Bromberg	—	100,000	M.-Gladbach	—	50,000	Lübeck	—	90,000	Stolp	—	72,000
Cassel	—	196,000	Gleiwitz	—	122,000	Lüdenscheid	—	60,000	Straßburg i. E.	—	400,000
Chemnitz	—	329,000	Glogau	—	155,000	Magdeburg	—	339,000	Stuttgart	—	543,000
Coblenz	—	120,000	Göppingen	—	70,000	Mainz	—	140,000	Thorn	—	50,000
Cöln	—	298,000	Görlitz	—	107,000	Mannheim	—	289,000	Tilsit	425	50,000
Cöslin	11	100,000	Göttingen	—	63,000	Memel	—	75,000	Ulm	800	50,000
Colmar i. Els.	—	80,000	Graudenz	—	70,000	Metz	—	115,000	Wiesbaden	—	86,000
Cottbus	—	125,000	Guben	—	40,000	Minden	—	90,000	Witten	—	45,000
Crefeld	—	187,000	Gütersloh	—	21,000	Mülhausen i/E.	—	200,000	Worms	—	36,000
Danzig	—	126,000	Hagen	—	70,000	München	—	426,000	Zeitz	—	33,000
Darmstadt	—	44,000	Halle a. d. S.	—	199,000	Münster i. W.	—	70,000	Ueberhaupt:	28,987	22,945,500
Dortmund	—	220,000	Hamburg	—	997,000	Neuß	—	53,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . ℳ 29,000.40
Hierzu die 1892 eingezogenen Einkünfte für 1893 . . . „ 48.75
und die 1894 einzuziehenden Einkünfte für 1893 . . . „ 80.—
ℳ 29,129.15
Ab davon: Die 1893 eingezogenen Einkünfte für 1892 . . . ℳ 80.—
und die 1893 eingezogenen Einkünfte für 1894 . . . „ 62.25 ℳ 142.25
sind mithin für 1893 aufgekommen ℳ 28,986.90

Anlage J.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Belgien	auf Frankreich	auf Holland	auf London	auf die Schweiz	Real-Werth
		Fres.	Fres.	Holl. fl.	Lstrl.	Fres.	M
Bestand am 1. Jan. 1893	777	142,297	314,008	106,142	325,274	47,519	7,313,082
Angekauft wurden:							
in Berlin	2,637	2,718,330	2,027,956	687,698	338,585	45,009	12,016,952
„ Aachen	274	19.463	4.399	4.858	132,478	—	2,735,793
„ Augsburg	71	3,640	3,675	213	26,607	4,176	582,048
„ Bielefeld	142	—	14.569	292	16,927	773	370,567
„ Braunschweig	33	—	875	—	4.532	857	94,750
„ Bremen	24	—	—	—	2,818	8,949	132,475
„ Breslau	58	16.262	9,778	476	5,641	486	139,843
„ Bromberg	4	—		880	—	—	1,472
„ Cassel	58	655	364	4,104	17.568	—	365,153
„ Chemnitz	2,584	44.542	958,431	81,358	478,058	37,711	10,820,813
„ Coblenz	176	11.192	24.111	22,388	39.845	2,151	879,238
„ Cöln	996	145,671	198,821	92,019	106.480	8,551	2,723,856
„ Cöslin	215	—	—	1,538	20,587	843	428,765
„ Cottbus	272	30.595	61.217	60,683	3,856	32,281	307,495
„ Crefeld	709	12,939	117.455	47,094	169.101	—	3,625,698
„ Danzig	43	177,139	35,870	23,752	17,720	—	571,469
„ Dortmund	654	99,839	258,258	56,868	96.174	—	2,353,087
„ Dresden	180	788	28,510	3,019	19,991	6,202	462,806
„ Düsseldorf	138	21,821	99,460	—	22,865	16,173	574,716
„ Duisburg	144	28,655	130,417	55,817	119,076	4,673	2,650,129
„ Elberfeld	826	47,656	572,605	16,065	207,087	10,000	4,746,348
„ Elbing	14	—	2,822	—	235	—	12,901
„ Emden	17	—	—	—	2,348	—	47,673
„ Erfurt	61	3,558	13.743	4,087	9,701	7,820	226,074
„ Essen	47	3,907	—	4,812	2,670	6,434	97,329
„ Flensburg	71	10.000	—	1,614	21,140	—	448.449
„ Frankfurt a. M.	60	—	3,056	—	29,587	88,737	676,850
„ Frankfurt a. d. O.	50	—	—	30,683	2,052	—	96.537
„ Gera	400	7,798	106,109	35,761	69,025	9,247	1,594,446
„ Gleiwitz	2	—	—	—	665	—	13.495
„ Glogau	89	4,673	29,064	24,189	2,869	1,976	166,993
„ Görlitz	181	298	33,484	11,227	6,380	32,675	240,641
„ Graudenz	2	—	—	—	60	—	1,231
„ Halle a. d. S.	73	70	35,610	—	527	1,160	65,986
„ Hamburg	327	23,172	17,479	3.200	105,962	—	2,200,376
„ Hannover	302	15,023	407	63,822	26,513	29,361	684,577
„ Karlsruhe	175	1,608	45,316	422	4.601	372,243	443.163
„ Kiel	106	—	1,200	1,756	5,216	—	261,577
„ Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—
„ Landsberg a. d. W.	208	—	1.164	—	62,493	—	1,272,231
„ Leipzig	49	—	—	—	6,284	—	128,811
„ Liegnitz	300	3,417	2,318	12,181	9,171	3,623	223,971
„ Lübeck	94	1,350	—	10,000	39,914	21,477	855,259
„ Magdeburg	61	22,582	25,719	4.462	15,361	3,205	364.119
„ Mainz	191	18,135	245,026	41,363	7,646	16,217	486,638

Ort	Stückzahl	auf Belgien Frcs.	auf Frankreich Frcs.	auf Holland Holl. fl.	auf London Lstrl.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
in Mannheim . .	159	14,995	10,272	18,461	1,313	224,651	277,320
„ Memel	129	1,125	31,200	39,153	81,448	—	1,749,165
„ Metz	6	4,965	—	18,458	—	—	35,040
„ Minden . . .	6	—	—	—	1,617	—	32,933
„ Mülhausen i. E.	8	—	—	—	—	8,485	6,812
„ München . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Münster i. W. .	415	148,741	104,264	7,988	267,368	9,300	5,672,672
„ Nordhausen . .	7	—	13,040	—	—	—	10,509
„ Nürnberg . .	157	8,041	62,947	—	6,255	—	188.679
„ Osnabrück . .	9	—	—	—	1,042	—	21,218
„ Posen	28	—	700	—	1,289	72,815	87,517
„ Siegen	161	—	20,694	39,808	52,746	1,980	1,515,511
„ Stettin	96	2,707	1,393	675	3,689	—	298,768
„ Stolp	7	—	—	—	479	—	9,759
„ Stralsund . .	40	—	4,000	—	2,639	—	56,977
„ Straßburg i. E.	1	—	—	5,000	—	—	8,344
„ Stuttgart . .	60	2,300	8.857	408	2,360	28,416	80,513
„ Thorn	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	1	—	—	—	15	—	304
Ueberhaupt .	15,185	3,820,263	5,680,680	1,644,809	3,023,977	1,166,191	74,557,950
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt . . .	14,678	3,743,625	5,226,997	1.601,396	2,939,610	1.024,018	72,356,761
Bleibt Bestand am 30. Dezember 1893	507	76,638	453,683	43,143	84,367	142,173	2,201,188

Die am 30. Dezember 1893 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen wirklichen Werth wie folgt:

Frcs.	76,638	auf Belgien	à	80,57	ℳ	61,747
Frcs.	453,683	„ Frankreich	à	80,74	„	366,303
fl.	43,413	„ Holland	à	168,62	„	73,203
Lire	56,757	„ Italien	à	71,69	„	40,689
Kr.	26,570	„ Kopenhagen	à	111,64	„	29,663
Lstrl.	84.367	„ London	à	20,35	„	1,716,872
Frcs.	142,173	„ die Schweiz	à	80,555	„	114,527
Kr.	4,112	„ Skandinavien	à	111,88	„	4,600
					ℳ	2,407,608

Hievon der wirkliche Werth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 2,201,188

ergibt einen Gewinn von ℳ 206,419.

Anlage K.

Lombard-Verkehr im Jahre 1893.

	Gewinn M.		Gewinn M.		Gewinn M.
Aachen	8,011	Danzig	63,905	Sorau	11,824
Eupen	—	Culm	1,748	Graudenz	12,454
Augsburg	456	Marienwerder	3,868	Halle a. d. S.	58,479
Kaufbeuren	—	Pr. Stargardt	2,601	Naumburg	27,744
Kempten	465	Dortmund	23,999	Weißenfels a. d. S.	12,773
Lindau	—	Bochum	6,516	Hamburg	47,507
Memmingen	319	Hagen	9,478	Altona	3,293
Bielefeld	12,963	Iserlohn	18,348	Harburg	4,671
Gütersloh	212	Lüdenscheidt	1,446	Lüneburg	643
Herford	6,974	Witten a. d. Ruhr	4,306	Hannover	102,376
Braunschweig	25,319	Dresden	79,938	Celle	5,781
Bremen	39,887	Bautzen	655	Hameln	14,955
Breslau	143,412	Zittau	1,821	Hildesheim	13,338
Brieg	13,442	Düsseldorf	60,292	Karlsruhe	25,496
Neisse	9,251	Duisburg	48,122	Bruchsal	2,235
Reichenbach i. Schl.	24,476	Ruhrort	720	Freiburg i. Breisgau	6,124
Bromberg	56,640	Wesel	10,511	Konstanz	206
Flatow	—	Elberfeld	14,054	Lörrach	60
Inowrazlaw	13,368	Barmen	12,575	Offenburg	246
Konitz	10,566	Langenberg	166	Pforzheim	3,598
Cassel	112,036	Lennep	4,963	Kiel	36,390
Eschwege	7,262	Remscheid	1,418	Neumünster	6,206
Göttingen	4,448	Schwelm	—	Königsberg i. Pr.	99,234
Chemnitz	29,364	Elbing	25,074	Insterburg	22,314
Crimmitschau	8,430	Osterode	1,749	Allenburg	798
Glauchau	5,197	Emden	8,033	Allenstein	5 670
Hof i. B.	4,180	Erfurt	17,288	Bartenstein	1,884
Meerane	14,871	Apolda	2,776	Bischofsburg	779
Plauen i. Voigtl.	8,291	Eisenach	4,215	Braunsberg	3,404
Reichenbach i. Voigtl.	25,054	Gotha v. 1. 9. 93	631	Fischhausen	2,143
Zwickau	963	Mühlhausen i. Thür.	10,548	Friedland i. Ostpr.	935
Coblenz	41,147	Suhl	11,558	Gerdauen	1,147
Kreuznach	8,385	Weimar	12,663	Goldap	17
Limburg a. d. Lahn	4,897	Essen	47,499	Gumbinnen	5,466
Neuwied	35,691	Gelsenkirchen	6,082	Labiau	204
Wetzlar	2,117	Mülheim a. d. Ruhr	19,874	Lyck	11,180
Cöln	98,749	Flensburg	38,555	Rastenburg	6,933
Bonn	8,919	Frankfurt a. M.	45,733	Schippenbeil	205
Düren	982	Wiesbaden	33,406	Stallupönen	682
Gummersbach	2,115	Gießen	726	Tapiau	225
Mülheim a. Rh.	4,243	Hanau	25,395	Wehlau	498
Neuß	1,620	Offenbach	442	Wormditt	1,578
Solingen	3,008	Frankfurt a. d. O.	15,524	Landsberg a. d. W.	35,526
Cöslin	28,039	Schwiebus	6,813	Cüstrin	16,984
Belgard	4,553	Gera	19,683	Leipzig	69,477
Cörlin	2,384	Altenburg	6,046	Liegnitz	43,377
Colberg	30,229	Greiz	34,034	Hirschberg i. Schl.	4,222
Neustettin	20,176	Pößneck	7,439	Landeshut i. Schl.	5,927
Cottbus	22,279	Zeitz	6,635	Lübeck	14,487
Finsterwalde	3,479	Gleiwitz	35,565	Neubrandenburg	2,768
Forst	8,681	Beuthen O.-Schl.	5,016	Rostock	13,024
Guben	22,965	Kattowitz v. 4. 4. 93	6,066	Waren	17,204
Spremberg	4,828	Ratibor	6,055	Magdeburg	65,996
Crefeld	21,368	Glogau	20,864	Aschersleben	31,308
M.-Gladbach	1,844	Grünberg	13,116	Bernburg	8,881
Goch	5,548	Sagan	14,846	Dessau	6,288
Rheydt	2,064	Sommerfeld	4,760	Halberstadt	10,563
Viersen	7,005	Görlitz	31,870	Quedlinburg	4,054

	Gewinn ℳ
Mainz	11,431
Darmstadt	9,368
Bingen	7,176
Worms	2,992
Mannheim	7,806
Frankenthal	30
Heidelberg	5,017
Kaiserslautern	199
Ludwigshafen	158
Neustadt a. d. H.	867
Pirmasens	621
Speyer	238
Zweibrücken	194
Memel	30,688
Ruß	1,342
Metz	6,060
Saarbrücken	7,247
Trier	8,016
Minden	21,554
Mülhausen i. Elsaß	2,452
Colmar	4,013
München	4,050
Passau	403
Regensburg	2,359
Münster i. W.	14,238
Bocholt	2,706
Hamm	16,639
Lippstadt	4,689
Paderborn	3,080
Soest	5,855
Nordhausen	11,130
Nürnberg	7,793
Bayreuth	263
Fürth	3,116
Kitzingen	1,432
Kulmbach	173
Würzburg	3,596
Osnabrück	24,536
Posen	131,919
Gnesen	13,298
Krotoschin	4,563
Lissa in Posen	8,158
Ostrowo	3,795
Pleschen	3,535
Rawitsch	26,223
Schneidemühl	11,241
Siegen	30,887
Dillenburg	2,711
Stettin	106,861
Anklam	10,536
Cammin	738
Jarmen	3,215
Königsberg i. N.-M.	159
Pasewalk	654
Prenzlau	19,539
Pyritz	631
Schwedt a. d. O.	3,846
Stargard i. Pomm.	19,604
Stolp	35,626
Bütow	3,600
Lauenburg i. Pomm.	5,156
Rügenwalde	1,358
Schlawe	1,400
Stralsund	41,346
Barth	4,754
Demmin	2,026
Greifswald	10,256
Wolgast	194
Straßburg i. Elsaß	7,579
Stuttgart	8,882
Heilbronn	8,076
Göppingen	1,750
Ravensburg	2,828
Reutlingen	1,812
Schw. Gmünd	77
Ulm	24,637
Thorn	33,759
Tilsit	20,162
bei den Reichsbankstellen	3,664,054
bei der Reichshauptbank	781,832
Brandenburg a/H.	7,284
Ueberhaupt	4,453,171

Anlage M.

Gewinnberechnung für das Jahr 1893.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	11,076,771 ℳ	
„ Versandtwechseln	9,971,784 „	
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	206,419 „	ℳ 21,254,975
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„ 4,453,171
3. Erhobene Gebühren		„ 2,810,800
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„ 7,450
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„ 28,986
6. Gewinn auf Gold		„ 26,581
7. Verschiedene Einnahmen:		
a) wieder eingezogene Unkosten	235,579 ℳ	
b) ersparte Gewinnantheile von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	3,330 „	
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	11,717 „	„ 250,626
Einnahme		ℳ 28,832,591

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,492,031 ℳ	
für die Spezial-Verwaltung:			
a) für die Hauptbank	1,282,150 ℳ		
b) für die Bankstellen	5,877,005 „	7,159,156 „	ℳ 8,651,188
2. Für Anfertigung von Banknoten			136,070
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)			1,865,730
4. Reserve:			
a) auf zweifelhafte Wechselforderungen		292,483 ℳ	
b) für die Kosten des Ergänzungs-Neubaues in Berlin und dessen Einrichtung		250,000 „	542,483
5. Der Betrag der nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			40,122
6. Uneinziehbare Buchforderungen			12,599
Ausgabe			11,248,193

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme	28,832,591
die Ausgabe	11,248,193
Gewinn für 1893	17,584,397

Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bezw der Abänderung desselben vom 18. Dezember 1889:

1. an die Antheils-Eigner $3\frac{1}{2}$ % von 120,000,000 ℳ mit		4,200,000
2. Von dem Ueberreste von		13,384,397
erhalten $2\frac{1}{2}$ % die Reichskasse	3,000,000 ℳ	
$2\frac{1}{2}$ % die Antheilseigner	3 000,000 „	6,000,000
3. Von dem weiter verbleibenden Reste von		7,384,397
erhalten drei Viertel die Reichskasse	5,538,297 ℳ	
ein Viertel die Antheilseigner	1,846 099 „	7,384,397
Demnach erhält die Reichskasse obige $2\frac{1}{2}$ %	3,000,000 ℳ	
und obige drei Viertel	5,538,297 „	
zusammen	8,538,297 ℳ	
und die Antheilseigner obige $2\frac{1}{2}$ %		3,000,000
obiges ein Viertel		1 846,099
und den am Schluß 1892 unvertheilt gebliebenen Rest von		1,331
zusammen		4,847,431

Anlage N.

Bilanz der Reichsbank am 30. Dezember 1893.

Activa.

		ℳ	ℳ
1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ gerechnet			338,233,035
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde		459,504,773	
b) Reichskassenscheinen		19,565,730	
c) und d) eigenen Banknoten			
zu 500 Thaler ℳ	—		
„ 100 „ „	—		
„ 50 „ „	—		
„ 25 „ „	225		
„ 10 „ „	—		
„ 1000 Mark „	501,229,000		
„ 500 „ „	2 069,500		
„ 100 „ „	274,399,100	777,697,825	
e) Noten anderer Banken		9,063,100	1,265,831,428
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	ℳ		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	102,763,200		
in längerer Sicht	196,820,913	299,584,113	
b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	146,388,100		
in längerer Sicht	155,901,575	302,289,675	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
auf Belgien	61,747		
„ Frankreich	366,304		
„ Holland	73,204		
„ Italien	40,690		
„ Kopenhagen	29,663		
„ London	1,716,872		
„ Schweiz	114,527		
„ Skandinavien	4,601	2,407,608	604,281,396
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		8,100	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art		144,298,440	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		4,850,000	149,156,540
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an gekauften Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		6,846,997	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	6,846,997
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten		—	4,901,037
		Seite . . .	2,369,250,433

Uebertrag . . .		2,369,250,433
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen	—	407,275
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke	—	22,945,500
10. Verschiedene Aktiva:		
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	392,404	
c) Bau-Vorschüsse	6,652,586	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	30,435,140	
e) Verschiedene Forderungen	31,964,593	
f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	—	69,444,723
		2,462,047,931

Passiva.

	M	M
1. Das Grundkapital		120,000,000
2. Der Reservefonds		30,000,000
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1892	361,500	
hiervon sind im Jahre 1893 abgeschrieben	18,184	
	343,316	
Für das Jahr 1893 neu reservirt	292,484	
		635,800
4. Der Gesammt-Betrag der in Betrieb gegebenen Banknoten: zu 500 Thaler	106,500	
" 100 "	560,700	
" 50 "	238,425	
" 25 "	595,500	
" 10 "	253,245	
" 1000 Mark	861,761,000	
" 500 "	5,395,500	
" 100 "	1,049,301,350	
		1,918,212,220
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger . .		372,713,772
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		527,771
7. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		40,123
8. Verschiedene Passiva:		
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen .	1,343,121	
b) Betrag noch nicht ausgezahlter Auftragswechsel	164,433	
c) Die dem Jahre 1894 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	2,056,180	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden	830,659	
e) Verschiedene Buchschulden einschl. 250000 Mark Reserve für die Kosten des Ergänzungsneubaues in Berlin und dessen Einrichtung	2,138,123	
		6,532,516
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1893:		
a) für das Reich	8,538,298	
b) für die Bankantheils-Inhaber . . . M 4,846,099 hierzu treten die 1892 unvertheilt gebliebenen . . . . " 1,331	4 847,431	
		13,385,729
		2,462,047,931

Anlage O.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

		abhängig von:
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle.	
Allenburg . . .	Neben-St.	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg
Altenburg	„	Gera.
Altona	„	Hamburg.
Anclam	„	Stettin.
Apolda	„	Erfurt.
Aschersleben . . .	„	Magdeburg.
Augsburg . . .	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	„	Elberfeld.
Bartenstein . . .	„	Königsberg.
Barth	„	Stralsund.
Bautzen	„	Dresden.
Bayreuth	„	Nürnberg.
Belgard	„	Cöslin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bingen	Neben-St.	Mainz.
Bischofsburg . . .	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münster i. W.
Bochum	„	Dortmund
Bonn	„	Cöln.
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
Braunsberg . . .	„	Königsberg.
Braunschweig . .	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg . . .	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
Bütow	„	Stolp.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Celle	Neben-St.	Hannover.
Chemnitz	Stelle.	
Coblenz	„	
Cöln	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Cöslin.
Cöslin	Stelle.	
Colberg	Neben-St.	Cöslin.
Colmar i. Els. . .	„	Mülhaus i. E.
Cottbus	Stelle.	
Crefeld	„	
Crimmitschau . .	Neben-St.	Chemnitz.
Culm	„	Danzig.
Cüstrin	„	Landsbg. a. d. W.
Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt . . .	Neben-St.	Mainz.
Demmin	Waarendepot	Stralsund
Dessau	Neben-St.	Magdeburg.
Deutsch-Eylau . .	Waarendepot	Elbing.
Dillenburg . . .	Neben-St.	Siegen.
Dortmund . . .	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf . . .	Stelle.	
Duisburg	„	
Eisenach	Neben-St.	Erfurt.
Elberfeld	Stelle.	
Elbing	„	
Emden	„	
Erfurt	„	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde . . .	„	Cottbus.
Fischhausen . . .	Waarendepot	Königsberg.
Flatow	„	Bromberg.
Flensburg . . .	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankenthal . . .	„	Mannheim.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gelsenkirchen . . .	„	Essen.
Gera	Stelle.	
Gerdauen	Waarendepot	Königsberg.
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach . . .	„	Crefeld.
Glauchau	„	Chemnitz.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	„	
Schwäb. Gmünd	Neben-St.	Stuttgart.
Gnesen	„	Posen.
Goch	„	Crefeld
Göppingen	„	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen . . .	Neben-St.	Cassel.
Goldap	„	Königsberg.
Gotha	„	Erfurt.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald . . .	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gütersloh	„	Bielefeld.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Gummersbach . . .	„	Cöln.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt . . .	„	Magdeburg.
Halle a. d. S. . .	Stelle.	
Hamburg	Haupt-St.	
Hameln	Neben-St.	Hannover.
Hamm	„	Münster i. W.
Hanau	„	Frankf. a. M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.

		abhängig von:
Herford	Neben-St.	Bielefeld
Hildesheim	„	Hannover.
Hirschberg i. Schl.	„	Liegnitz
Hof i. B.	„	Chemnitz
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	„	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kattowitz	Neben-St.	Gleiwitz.
Kaufbeuren	„	Augsburg.
Kempten	„	Augsburg.
Kiel	Stelle.	
Kitzingen	Neben-St.	Nürnberg.
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N.-M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	„	Karlsruhe.
Kreuznach	„	Coblenz.
Krotoschin	„	Posen.
Kulmbach	„	Nürnberg.
Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Langenberg	Neben-St.	Elberfeld.
Lauenburg i. Pomm.	„	Stolp.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	„	Augsburg.
Lippstadt	„	Münster i. W.
Lissa	„	Posen.
Lörrach	„	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	„	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lüneburg	„	Hamburg
Lyck	„	Königsberg
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	„	Danzig.
Meerane	„	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Memmingen	Neben-St.	Augsburg.
Metz	Stelle.	
Minden	„	
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mülheim (Rhein)	Neben-St.	Cöln.
Mülheim a. d. Ruhr	„	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neubrandenburg	„	Lübeck.
Neumünster	„	Kiel.
Neuß	Neben-St.	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	„	Mannheim.
Neustettin	„	Cöslin.
Neuwied, Heddesdorf	„	Coblenz
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	„	
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Offenburg	„	Karlsruhe.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	„	Posen.
Paderborn	„	Münster i. W.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasens	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Pleschen	„	Posen.
Pößneck	„	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
Pyritz	Waarendepot	Stettin.
Quedlinburg	Neben-St.	Magdeburg.
Rastenburg	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.
Ravensburg	„	Stuttgart.
Rawitsch	„	Posen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Remscheid	„	Elberfeld.
Reutlingen	„	Stuttgart.
Rheydt	„	Crefeld.
Rostock	„	Lübeck.
Rügenwalde	„	Stolp.
Ruhrort	„	Duisburg.
Ruß	„	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz
Sagan	„	Glogau.
Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schlawe	Waarendepot	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Soest	Neben-St.	Münster i. W.
Solingen	„	Cöln.
Sommerfeld	„	Glogau.
Sorau	„	Görlitz.
Speyer	„	Mannheim.
Spremberg	„	Cottbus.
Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargard i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	Waarendepot	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	„	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	

		abhängig von:			abhängig von:
Stuttgart	Haupt-St.		Wesel	Neben-St.	Duisburg.
Suhl	Neben-St.	Erfurt.	Wetzlar	„	Coblenz.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg	Wiesbaden	„	Frankf. a. M.
Thorn	Stelle.		Witten a. d. Ruhr	„	Dortmund.
Tilsit	„		Wolgast	„	Stralsund.
Treptow a. d. T.	Waarendepot	Stettin.	Wormditt	Waarendepot	Königsberg.
Trier	Neben-St.	Metz.	Worms	Neben-St.	Mainz.
Ulm (Neu-Ulm)	„	Stuttgart.	Wronke	Waarendepot	Posen.
Viersen	„	Crefeld.	Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Waren	Waarendepot	Lübeck.	Zeitz	„	Gera.
Wehlau	Neben-St.	Königsberg.	Zittau	„	Dresden.
Weimar	„	Erfurt.	Zweibrücken	„	Mannheim.
Weißenfels a. d. S.	„	Halle a. d. S.	Zwickau	„	Chemnitz.

Anlage P.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.[1])

15 Mitglieder: Stern, Theod., Bankier in Frankf. a/M. v. Oppenheim, Albert, Frhr., Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath. Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin. v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. v. Hardt, Rich., Kaufmann. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Schinckel, Max, Bank-Direktor in Hamburg. Schwabach, Julius, Geh. Kommerzienrath. Hecker, Emil, Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. v. Eckardstein, Ernst, Frhr. v. Rothschild, Wilh. Karl, Frhr., in Frankf. a/M. Koch, Rudolf, Direktor.

15 Stellvertreter: Simon, Berthold, Bankier. Rieß, Eduard, Bankier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Richter, Isidor, Bankier †. Kochhann, Heinrich, Kaufmann, Stadtrath. Model Julius, Bankier Schönlank, William, General-Konsul der Republik Salvador. Schmidt, Eduard, Kommerzienrath, Königl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Bankier. Zwicker, Arth., Kaiserl. Türkischer General-Konsul. Kopetzky, Wilhelm, Bankier. Meyer, Georg, Bankier. Delbrück, Ludwig, Bankier. Wolde, Joh. Georg, Kaufmann in Bremen. v. Siemens, Arnold, Fabrikbesitzer.

3 Deputirte: v. Hardt, Richard, Kaufmann. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier.

3 Stellvertreter: Hecker, Emil, Kommerzienrath. Frentzel, Ad., Geh., Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul.

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben



b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Melchers, Hermann, Kaufmann. Dewes, Karl, Kaufmann. Kulenkampff, Casp. Gottl., Kaufmann. Fritze, W. A., Dr. jur., Theilhaber der Firma W. A. Fritze & Co. *Gruner, Theodor, Kaufmann. *Delius, Fried. Wilh., Königl. Preuß. General-Konsul. Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: *Heimann, Heinr., Geh. Kommerzienrath. *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Schottländer, Julius, Bankier und Rittergutsbesitzer. Schoeller, Leopold, Geh. Kommerzienrath. Beck, Otto, Kaufmann. Molinari, Leo, Geh. Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer. *Moriz-Eichborn, Philipp Heinrich, Kommerzienrath. Fromberg, Conrad, Bankier. Oelrichs, Geh. Regierungs-Ober-Regierungsrath a. D. Kauffmann, Salomon, Fabrikbesitzer, Vicepräsident der Handelskammer und Handelsrichter.

3. Cöln. 9 Ausschußmitglieder: v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Bankier. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Freiherr, Albert, Königl. Sächs. General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann. Roeder, Hugo, Konsul, Kaufmann. Deichmann, Theodor, Kommerzienrath, Bankier. *Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Seligmann, Heinrich, Bankier.

4. Danzig. 5 Ausschußmitglieder: Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. *Stoddart, Francis Blair, Kommerzienrath, Kaufmann. Mix, George Ludw., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. *Kosmack, Albert, Stadtrath und Kaufmann. Boehm, Heinr. M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D.

5. Dortmund. 7 Ausschußmitglieder: *Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter und Handelsrichter. Overbeck, Julius, Kommerzienrath und Fabrikbesitzer. Aßmann, Theod., Fabrikbesitzer, Kreistags-Mitglied und Stadtverordneter in Lüdenscheid. *Heintzmann, Otto, Landesgerichtsrath a. D. Wiskott, Schweckendieck, Ernst, Hütten-Direktor. Weydekamp, Carl, Fabrikant und Magistrats-Mitglied in Iserlohn.

6. Frankfurt a. M. 10 Ausschußmitglieder: Eyssen, Bernh. Ferd., Bankier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Bankier. *Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Müller, Paul, Bankier. *Stern, Theod., Bankier. Bamberger, Rudolph, Bankier in Mainz. Hauck, Alex. Fr. Johann., Bankier. *Ladenburg, Emil, Geh. Kommerzienrath. v. Neufville, Otto, Bankier. Schmidt-Polex, Phil. Nicol., Rentier †.

7. Hamburg. 10 Ausschußmitglieder: *Baur, Johs., Bankiers. Behrens, Ed. Ludw., Bankier. v. Berenberg-Goßler, John, Bankier. *Lembcke, G. Eduard. Kaufmann. Siemers, Edmund J. A., Kaufmann. v. Donner, C. H., Kaufmann. Westphal, Otto E., Kaufmann. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann.

8. Hannover. 7 Ausschußmitglieder: *Benfey, Julius, Bankdirektor und Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Geh. Kommerzienrath. *Meyer, Louis Ephraim, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Sigmund, Kommerzienrath. *Bartels, Otto, Bankier. Brodtmann, Albert, Kaufmann. Simon, Dr. Landgerichtsrath.

9. Königsberg i. Pr. 7 Ausschußmitglieder: Bittrich, Carl Heinr. Columb., Geh. Kommerzienrath. *Doerksen, Heinr. Rentier. *Meyer, Otto K. K. Oesterreich. Ungar. Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer. Schroeter, Franz, Geh. Kommerzienrath. v. Dönhoff-Friedrichstein Graf, August, Kgl. Kammerherr und Legationsrath a. D. Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Japha, Walter, Kaufmann.

10. Leipzig. 8 Ausschußmitglieder: Becker, Ferd. Edm., Bankier, Konsul. *Dodel, Wilh., Kaufmann, Geh. Kommerzienrath. Röder, Emil Ant. Raphael, Bankier, Kommerzienrath. Frege, Christian Ferd, Bankier. Favreau, Julius, Bankdirektor. Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. *Heydenreich, Gust. Ernst, Kaufmann. Schröder, Franz Louis, Kaufmann.

11. Magdeburg. 8 Ausschußmitglieder: *Loewe, Otto, Bankier. Hubbe, Otto, Kommerzienrath. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. Hauswaldt, Wilh., Fabrikbesitzer und Stadtrath. *Schieß, Louis Heinr., Bankier. Kalkow, Lud. Aug., Kaufmann und Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christoph Gustav, Kommerzienrath. Fricker, Anton, Kaufmann.

12. Mannheim. 8 Ausschußmitglieder: Bassermann, Rudolph, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Bankier. Jörger, Carl, Kommerzienrath. Lanz, Heinrich, Kommerzienrath. Diffené, Philipp, Geh. Kommerzienrath. *Hirsch, Emil, Kaufmann. Ladenburg, Carl, Kommerzienrath. *Reiß, Carl, General-Konsul.

13. München. 10. Ausschußmitglieder: Weidert, Joh. Carl, Kommerzienrath, Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Bankier. *Kester, Eduard, Kommerzienrath, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. v. Sendter, Theod., Bank-Direktor. *v. Badhauser, Heinr., Königl. Geheimrath und General-Direktion-Betriebs-Direktor a. D. *Ritter von Bever, Otto, Königl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. Guggenheimer, Moritz, Kommerzienrath, Königl. Handelsrichter, Bankier. Graf Otto von Holnstein, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilh., Kommerzienrath, Bankier. Freitag, Andreas, Kgl. Hofrath, Advokat und Rechtsanwalt am obersten Landesgerichte.

14. Posen. 6 Ausschußmitglieder: Bendix, Joachim, Kaufmann. *Kantorowicz, Julius, Kaufmann. Joachimczyk, Louis, Kaufmann. *Goldenring sen., Leopold Kaufmann. *Milch, Moritz, Kommerzienrath. Kantorowicz, Nazary, Direktor der chem. Fabrik, Aktiengesellschaft, vormals Moritz Milch & Co.

15. Stettin. 8 Ausschußmitglieder: *Brandis-Treisselt, Joh. Jul., Kaufmann. Abel, Rudolph, Kommerzienrath und Konsul. Krahnstöver, Eduard, Kaufmann. Greffrath, Karl, Kaufmann. Walter, C. F. W., Kaufmann. *Günther, Hermann, Kaufmann und Konsul. Crohn, C., Feuer-Societäts-Direktor a. D. Meyer, Wilh. Heinr., Kaufmann und Stadtrath.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: *Herrenschmidt, Alfred, Handelskammer-Präsident. Sengenwald, Adolph, Rentier. Petri, Dr., Emil, Bank-Direktor. Schaller, Friedrich Emil Julius, Vice-Präsident der Handelskammer. Reinhard, Dr., Justizrath. Blum-Auscher, Léon, Bankier. Grobe, Fried., Fabrik-Direktor. *Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor.

17. **Stuttgart.** 8 Ausschußmitglieder: *Dörtenbach, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. v. Staib, Carl, Geh. Hofrath, Direktor der Kgl. Württembergischen Hofbank. *Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Merkel, Oskar, Fabrikant, Theilhaber der Firma Merkel & Kienlin in Eßlingen. Federer, Julius, Königl. Belgischer General-Konsul, Königl. Italienischer Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. *Kübel, Edmund, Rechtsanwalt und Rechtsrath der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart. Ostertag, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Geh. Kommerzienrath, Königl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Bankanstalt vorm. Pflaum & Co., Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank.

Anlage Q.

Zusammenstellung der im Jahre 1893 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen).

Datum		Activa							Passiva				
		Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reserve fonds	Noten-Umlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Januar	7.	863,289	18,187	10,481	556,979	101,862	11,916	45,617	120,000	30,000	1,087,811	361,274	1,212
	15.	878,218	19,103	10,151	523,043	93,798	11,848	44,788	120,000	30,000	1,036,020	386,458	790
	23.	902,330	21,163	10,293	501,142	83,668	10,997	38,675	120,000	30,000	989,164	418,860	564
	31.	903,490	21,164	11,175	500,457	86,139	10,673	37,071	120,000	30,000	987,726	419,609	541
Februar	7.	899,751	21,934	8,740	483,775	82,035	10,561	36,048	120,000	30,000	952,878	428,670	353
	15.	913,772	23,468	11,271	475,384	80,380	10,731	36,129	120,000	30,000	923,567	466,155	360
	23.	929,139	24,526	9 262	481,094	77,762	8,695	35,701	120,000	30,000	904,640	498,835	1,295
	28.	924,350	24,584	9,511	478,047	85,948	8,279	35,274	120,000	30,000	927,941	476,278	339
März	7.	919,376	24,967	9,106	465,500	82,470	8,378	34,472	120,000	30,000	926,134	456,280	3,285
	15.	928,335	25,968	11,788	473,444	80,758	7,740	34,750	120,000	30,000	917,650	488,486	2,036
	23.	923,846	25,736	8,359	490,419	80,362	6,381	37,018	120,000	30,000	935,520	478,310	4,276
	31.	868,955	23,010	8,110	586,339	97,173	6,539	38,175	120 000	30,000	1,070,481	399,654	2,524
April	7.	849,345	22,970	9,121	559,449	94,995	6 626	44,242	120,000	30,000	1,059,328	372,104	1,201
	15.	858,399	24,041	11,962	550,145	79,784	11,977	35,079	120,000	30,000	1,012,542	403,118	930
	23.	871,375	24,844	10,827	544,420	76,642	9,072	34,879	120,000	30,000	989,607	426,848	863
	30.	863,312	24,274	10,085	658,118	100,837	9,633	41,036	120,000	30,000	1,012,666	538,705	758
Mai	7.	864,587	24,789	10,082	643,967	108,336	4,745	34,401	120,000	30,000	990,415	543,552	746
	15	870,642	25,692	12,219	661,883	86,725	4,930	34,498	120,000	30,000	962,984	576,618	642
	23.	884,844	26,768	10,379	638,892	84,280	5,480	31,963	120,000	30,000	931,618	593,159	697
	31.	885,703	26,900	12,029	649,713	90,245	5,930	32,313	120,000	30,000	947,087	597,979	972

Monat	Tag												
Juni	7.	882,265	27,459	10,101	631,002	88,027	5,891	32,248	120,000	30,000	930,707	588,154	981
	15.	882,346	27,748	11,760	638,887	87,330	5,986	32,354	120,000	30,000	928,899	599,602	2,372
	23.	870,628	26,943	10,176	644,986	91,860	6,028	34,587	120,000	30,000	971 398	555,848	1,859
	30.	813,721	24,338	9,128	721,565	145,813	5,779	37,268	120,000	30,000	1,099,976	499,142	1,635
Juli	7.	802,222	23,210	9,540	684,992	120,261	4,594	36,604	120,000	30,000	1,059,983	464,637	1,311
	15.	808,533	23,996	11,641	655,483	92,284	4,752	35,595	120,000	30,000	1,012,585	462,999	1,188
	23	816,747	24,626	10,177	642,132	82,459	4,552	33,076	120,000	30 000	975,727	480,640	911
	31.	809,774	24,442	10,730	640,633	93,733	4,510	35,431	120 000	30,000	989,785	471,789	851
August	7.	807,519	24,383	11,139	599,346	90,198	3,830	33,493	120,000	30,000	965,536	446,171	851
	15.	807,686	25,234	9,697	614,991	80,851	4,000	33,341	120,000	30,000	949,445	466,590	1,814
	23.	816,582	25,559	9,105	598,551	75,228	4,058	33,579	120,000	30,000	925,058	478,271	746
	31.	803,722	25,672	10,058	614,148	80,047	2,986	33,830	120,000	30,000	950.437	460,286	745
September	7.	798,029	25,563	7,603	584,727	81,136	2,920	33,207	120 000	30,000	938,626	434,690	778
	15.	795,946	26 371	9,653	584 049	85,991	3.142	34.414	120,000	30,000	927,823	451,319	692
	23.	792,384	25,622	11,440	596.468	81,111	3,226	42,175	120,000	30,000	943,503	447,769	753
	30.	738,604	22,507	9,349	678,703	130,920	4,558	51,286	120,000	30,000	1,101,095	372,471	779
Oktober	7.	739,746	22,723	9,599	638.876	107,103	4,711	46,949	120,000	30,000	1,061,791	346,088	792
	15.	750 313	23,299	10,894	618,614	97,499	4.671	41,987	120,000	30,000	1,024,859	359,926	898
	23.	772,067	23,981	9,084	586.655	94,684	4,799	37,594	120,000	30,000	997,341	368.228	887
	31.	772,816	23,344	10,341	612,558	104,277	5,183	50,683	120,000	30,000	1,032,742	382,636	901
November	7.	777,726	23,320	10,057	580,684	101,061	5,270	48,637	120,000	30,000	1,009,022	373,127	916
	15.	798.080	24.111	11,585	557,047	99,006	5,321	45,530	120,000	30,000	982 458	393 085	868
	23.	819,186	24,762	9,816	544,117	92,737	5,341	43,924	120,000	30,000	954,662	419,763	1,009
	30.	826,919	24,624	11,688	551,460	97,858	5,152	49,195	120,000	30,000	962,413	438,564	1,063
Dezember	7.	829,239	24,915	10,191	524,065	94,759	5,373	43,309	120,000	30,000	951,615	413,949	1,044
	15.	839,519	24,819	8,986	514,180	99 677	5,800	53,605	120,000	30,000	948,817	431,750	2,327
	23.	832,133	21,644	9,440	540,077	100,982	6.489	59,362	120,000	30,000	999,553	405,002	1,982
	30.	797,709	19,567	9,061	603,995	149,158	6,850	65,534	120,000	30,000	1,110,078	373,308	3,220

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr.	Gesammt-Umsätze.	Wechselankäufe.			Lombard-Darlehne.	Gold-Ankäufe
		Platz-Wechsel.	Versandt-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.		
	M	M	M	M	M	M
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3,015,650,331	17,633,077	467,207,210	46.389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177 164 232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628.402,980	83 967.741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56,336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570,550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1,101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926 502	2,584,969,613	43,630,899	765,203.490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129,745,818
1886	76,565,423,200	1,176,982,883	2,382,156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839,097,500	1,252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690.341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1,268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576,800	235,944,922
1889	99,708,891,300	1,605,003,918	3,031,296,339	61,564,604	1,045,460,800	12.088,452
1890	108,595,412,900	1,847,461,771	3,578,027,034	63,970,955	1,315,176,150	87,968,974
1891	109,933,249,000	1,837,049,976	3,576,842,445	78,303,434	1,208,140,100	176,472,163
1892	104,489,335,000	1,768,012,054	3,057,501,734	68,524,859	907,015,550	61,539,915
1893	110,942,348,400	1.992,702,755	3,367,065,052	67,244,868	1,054,387,590	137,008,628

R.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr. ℳ	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten. ℳ	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres. ℳ	Verwaltungskosten. ℳ	Zugang zum Reservefonds. ℳ	Vertheilte Dividende. Prozent.	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse.
16,711,245,214	2,070,624,341	424,129,420	5 399,361	977,047	$6\frac{1}{8}$	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	6,29	1 127
27 291,913,192	1,964,678,045	688,504 505	5,438,830	1,078,125	6,30	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1,141
35,234,255,341	1,372,195,390	866,470,238	5,399,798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054 750	5,437,167	1,299,295	$6\frac{2}{3}$	1,161
36,190,142,131	1,818,157,340	1,107,424,387	5,511,178	1,532,154	7,05	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	$6\frac{1}{4}$	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	$6\frac{1}{4}$	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1,041,436	6,24	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	474,214	5,29	1,307
58,843,133 482	2,943,850,455	1,747,441,692	6,277,425	1,021,617	6,20	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	5,40	1,392
75,676,319,017	3,349,787,942	2,042,261,892	6,798,245	1,500,049	7	1,445
79,749,501,624	4,054,542,889	2,198,090,713	7,431,279	3,068,155	8,81	1,507
81,012,777,470	4,210,533,196	2,356,612,539	7,805,773	997,091	7,55	1,573
78,215,087,186	4,395,580,833	2,472,929,680	8,306,655	—	6,58	1,635
82,363,270,298	4 420,969,445	2,604,654,800	8,651,188	—	7,58	1,690

Nachweisung

der

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1892.

Vorbemerkungen.

Die Nachweisung enthält die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der 31 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für das Rechnungsjahr 1892, das zweite seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Im Allgemeinen sind der Zusammenstellung der Ergebnisse dieselben Tabellenformulare wie im Vorjahre zu Grunde gelegt worden. Nur hat die Tabelle II insofern eine Erweiterung erfahren, als das Kapitel V der Ausgaben — laufende Verwaltungskosten — in weiterem Maße als früher nach Unterabtheilungen getrennt worden ist. Ebenso ist eine Erweiterung der Tabelle III in der Weise erfolgt, daß dieselbe — unter der ihrem Inhalt mehr entsprechenden Ueberschrift „Rentenbewegung" — den Zugang und Abgang an Altersrenten- und Invalidenrentenantheilen nebst deren Kapitalwerth erkennen läßt und in den besonderen Tabellen IIIa und IIIb den Rentenbestand nicht nur für die Gesammtheit der Rentenempfänger, sondern auch nach einzelnen Altersklassen geordnet angibt.

Eine Veränderung, welche von wesentlichem Einfluß auf die Rechnungsergebnisse war, ist bei den Versicherungsanstalten Westfalen und Rheinprovinz vermöge Ausscheidens des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum und dessen Zulassung als selbständige Kasseneinrichtung eingetreten. Die Ergebnisse der vorgenannten Versicherungsanstalten, insbesondere die Einnahmen aus Beiträgen, weichen deshalb von denen des Vorjahres erheblich ab.

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind in der abgelaufenen Periode für 31 Versicherungsanstalten mit: 150 Mitgliedern der Vorstände; 26 Hülfsarbeitern der Vorstände; 799 Büreau-, Kassen- und Kanzleibeamten; 69 Unterbeamten; 618 Mitgliedern der Ausschüsse; 58 633 Vertrauensmännern; 289 Kontrolbeamten; 613 Schiedsgerichten; 8 293 besonderen Markenverkaufsstellen; 4 425 mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankenkassen; 2 906 in gleicher Weise mitwirkenden Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen an Entschädigungsbeträgen:

a) für Invalidenrenten	713 600,19	ℳ
b) „ Altersrenten	12 318 781,21	„
c) „ Kapitalabfindungen	64,60	„
d) „ Kosten des Heilverfahrens	31 835,70	„
zusammen	13 064 281,70	ℳ
und an laufenden Verwaltungskosten	3 692 801,90	„

bezahlt worden.

Seite	16 757 083,60	ℳ

Uebertrag . .	16,757,083,60 ℳ.
Die weiteren Ausgaben an Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten, an Schiedsgerichtskosten, an Kosten der Kontrole und Rechtshülfe und an sonstigen nicht besonders vorgesehenen Aufgaben beliefen sich auf	908 622,27 „
An den Reservefonds sind abgeführt worden	9 276 797,81 „
so daß im Ganzen an effektiven Ausgaben	26 942 503,18 ℳ.
nachgewiesen sind, denen an effektiven Einnahmen — die letzteren setzen sich zusammen aus Beiträgen, Zinsen, Miethe und Pacht aus Grundbesitz, ferner aus erstatteten Rentenbeträgen, Strafgeldern und anderen zufälligen Einnahmen — . . . gegenüberstehen.	92 070 714,75 „
Die Einnahmen übersteigen daher die Ausgaben um .	65 128 211,57 ℳ.
Der am Schluß des Rechnungsjahres 1891 nachgewiesene Bestand (Spalte 51 der Tabelle II) beträgt	73 373 829,31 „
so daß sich für Ende 1892 als Bestand des Betriebsfonds der Betrag von	138 502 040,88 ℳ.
ergibt. Mit Einschluß der für den Reservefonds nachgewiesenen Bestände von	12 861 441,40 „
stellt sich der gesammte Vermögensbestand der Versicherungsanstalten am Schlusse des Rechnungsjahres 1892 insgesammt auf	151 363 482,28 ℳ.

Zu Tabelle I.

Der Ausfüllung der Tabelle I ist der Stand vom 31. Dezember 1892 zu Grunde gelegt, wobei die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer in derjenigen Zahl aufgeführt sind, welche sich aus dem Statut oder aus sonstigen allgemeinen Vorschriften ergibt, gleichviel ob einzelne der in Frage kommenden Personen zur Zeit der Aufstellung aus ihrem Amt ausgeschieden waren. Die Ersatzmänner haben im Allgemeinen keine Aufnahme gefunden; nur den Beisitzern der Schiedsgerichte sind die Hülfsbeisitzer zugerechnet worden.

In den Spalten 8 und 9 der Tabelle I sind nur die ständig beschäftigten Kassen-, Büreau- und Kanzleibeamten beziehungsweise Unterbeamten berücksichtigt, das heißt diejenigen, deren Verwendung einem voraussichtlich dauernden Bedürfnisse entspricht. Sofern einzelne Vertrauensmänner zugleich als Kontrolbeamte bestellt sind, sind dieselben sowohl in Spalte 9 wie in Spalte 12 gezählt.

Die Zahl der im Jahre 1892 bei den 31 Versicherungsanstalten festgesetzten Renten beträgt nach Tabelle I

16 529 Invalidenrenten und
42 218 Altersrenten,
zusammen 58 747.

Zu Tabelle II.

Die Zahlen in Spalte 2 bis 5 der Tabelle II enthalten diejenigen Entschädigungsbeträge, welche im Jahre 1892 durch die Post gezahlt und von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind. Da auch die noch nicht rechtskräftig feststehenden Renten ausgezahlt werden, die Vertheilung und Abrechnung in jeder Sache aber erst nach eingetretener Rechtskraft der Rentenbewilligung erfolgen kann,

so waren alle derartigen Zahlungen mit aufzunehmen und vorläufig der festsetzenden Versicherungsanstalt zur Last zu legen.

Die Ausgaben für Verwaltungskosten — Tabelle II Spalte 8 ff. — sind bei einzelnen Versicherungsanstalten gestiegen, während andere einen Rückgang gegenüber dem Vorjahre aufzuweisen haben. Den größten Antheil an der Steigerung tragen die Kosten der Einziehung der Beiträge (§ 112 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) — 804 026,34 M. gegenüber 444 252,94 M. des Vorjahres —, die Kosten der Erhebungen vor Gewährung der Renten, die Kosten der Schiedsgerichte und die Kosten der Kontrole. Die in Spalte 9 nachgewiesenen Beträge beziehen sich nicht nur auf Vorstandsmitglieder, sondern auch auf die übrigen Anstaltsbeamten.

Wie sich die für Verwaltungskosten verausgabten Beträge im Verhältniß zu den Einnahmen bei den Versicherungsanstalten im Einzelnen stellen, zeigt die folgende Tabelle.

Versicherungsanstalten		Durchschnittliche Höhe der Verwaltungskosten (vergleiche Tabelle II Spalte 8 bis 24)			
Ordnungsnummer	Namen	in Prozent der Gesammteinnahme aus Beiträgen Prozent der Prämie		in Mark pro Kopf der Versicherten und Jahr bei Annahme von 46 Beiträgen	
		Kapitel V (Spalte 20)	Kapitel V bis IX (Spalte 20 bis 24)	Kapitel V (Spalte 20)	Kapitel V bis IX (Spalte 20 bis 24)
1	Ostpreußen	8,38	11,08	0,64	0,90
2	Westpreußen	6,55	8,91	0,54	0,78
3	Berlin	2,22	2,64	0,27	0,33
4	Brandenburg	4,65	5,31	0,45	0,49
5.	Pommern	3,94	5,22	0,33	0,45
6.	Posen	3,97	5,44	0,31	0,43
7.	Schlesien	4,08	5,70	0,30	0,37
8.	Sachsen-Anhalt	2,90	4,37	0,27	0,41
9.	Schleswig-Holstein	4,01	5,12	0,41	0,52
10.	Hannover	4,57	8,87	0,44	0,50
11	Westfalen	2,60	3,38	0,29	0,35
12.	Hessen-Nassau	3,21	4,00	0,32	0,46
13.	Rheinprovinz	1,94	2,38	0,21	0,26
14.	Oberbayern	1,72	1,79	0,17	0,17
15.	Niederbayern	2,36	3,02	0,20	0,26
16.	Pfalz	1,62	1,81	0,16	0,17
17	Oberpfalz	3,12	3,70	0,25	0,30
18.	Oberfranken	2,60	3,08	0,22	0,28
19.	Mittelfranken	1,35	1,88	0,12	0,18
20.	Unterfranken	2,64	3,01	0,25	0,26
21.	Schwaben	1,38	1,95	0,15	0,19
22.	Königreich Sachsen	5,48	5,02	0,55	0,56
23.	Württemberg	5,79	6,94	0,55	0,61
24.	Baden	4,37	4,90	0,46	0,48
25.	Großherzogthum Hessen	5,48	5,07	0,55	0,55
26	Mecklenburg	8,32	10,62	0,73	0,94
27	Thüringen	6,60	7,31	0,62	0,66
28	Oldenburg	3,90	4,32	0,40	0,44
29.	Braunschweig	7,17	7,75	0,70	0,78
30	Hansestädte	6,55	7,04	0,60	0,66
31.	Elsaß-Lothringen	2,79	3,64	0,30	0,39
	Im Durchschnitt für das Reich	4,17	5,14	0,40	0,49
	1891	3,67	4,19	0,35	0,40

Die für den Ankauf von Dienstgrundstücken aufgewendeten Beträge waren im Jahre 1891 theilweise in Kapitel XIII der Ausgabe nachgewiesen. Da diese Aufwendungen künftig als Vermögensanlagen bei Kapitel X der Ausgaben und Kapitel IV der Einnahmen zu verrechnen sind, so sind zur Herstellung des richtigen Vermögensbestandes die in der vorjährigen Rechnung nachgewiesenen Beträge über den Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1891 (Spalte 51 der Tabelle II) bei den in Frage kommenden Versicherungsanstalten entsprechend erhöht worden.

Ueberweisungen an den Reservefonds sind im Jahre 1892 von 22 Versicherungsanstalten mit zusammen 9 276 797,31 ℳ erfolgt; 7 Versicherungsanstalten haben dem Reservefonds überhaupt noch keine Beträge zugeführt.

Die in den Spalten 33 bis 38 der Tabelle II angegebenen Zahlen stellen die im Jahre 1892 verkauften Marken dar abzüglich der irrthümlich verwendeten und vernichteten, für welche die Beiträge gemäß §§ 125 und 127 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind. Bei der Versicherungsanstalt Berlin ergeben sich in Folge der großen Anzahl derartiger Erstattungen, welche durch unrichtige Beitragsverwendung während des Jahres 1891 hervorgerufen sind, für Lohnklasse I und für Doppelmarken negative Zahlen. Der Gesammterlös aus Beiträgen stellt sich um 88 886 971,06 — 88 530 623,30 = 356 347,76 ℳ niedriger als im Vorjahre, was insbesondere, wie bereits hervorgehoben wurde, auf das Ausscheiden des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum als einer besonderen Kasseneinrichtung zurückzuführen ist.

Eine Vergleichung der Einnahmen in den einzelnen Lohnklassen mit denen des Vorjahres ergibt, nach Ausgleichung der „Einnahmereste" und Anrechnung der sämmtlichen vernichteten Marken als „voll" erstattet (zu vergleichen Spalte 42 der Tabelle II), die nachfolgende Zusammenstellung.

Lohnklassen	Von 100 ℳ der Gesammteinnahme aus Beiträgen entfallen auf die nebenbezeichneten Lohnklassen			Von 100 der überhaupt geleisteten Beiträge sind für die nebenbezeichneten Lohnklassen entrichtet		
	im Jahre 1891	im Jahre 1892	in beiden Jahren zusammen	im Jahre 1891	im Jahre 1892	in beiden Jahren zusammen
I	17,06	15,78	16,43	25,35	23,53	24,45
II	36,87	38,70	37,78	38,86	40,36	39,35
(Darunter Doppelmarken	0,05	(0,03)	(0,04)	(0,05)	(0,01)	(0,05)
III	24,98	25,71	25,34	21,66	22,34	22,00
IV	21,09	19,81	20,45	14,63	13,77	14,20
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Die Einnahmen aus Beiträgen sind in den Lohnklassen I und IV zurückgegangen, in den Lohnklassen II und III gestiegen; die durchschnittliche Höhe des einzelnen Beitrages stellte sich 1891 auf 20,81 Pf., während dieselbe nach den für 1892 vorliegenden Zahlen 20,86 Pf. beträgt.

Zu den Tabellen III.

Die Haupttabelle III enthält die Zahl, den Jahresbetrag und den Kapitalwerth der bis zum Schluß des Jahres 1892 den Versicherungsanstalten endgiltig zur Last gelegten Rentenantheile (§ 90 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Da diejenigen Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten betheiligt waren, bei jeder derselben erscheinen, so deckt sich die Zahl der Rentenantheile nicht mit der der Rentenempfänger.

Insgesammt wurden den Versicherungsanstalten zur Last gelegt
170 168 Altersrentenantheile mit 12 411 476,00 ℳ Jahresrente und
13 405 Invalidenrentenantheile mit 828 940,63 ℳ Jahresrente;
von diesen waren aber bis Ende 1892 bereits wieder
19 765 Altersrentenantheile mit 1 410 840,82 ℳ Rente und
1 406 Invalidenrentenantheile mit 85 916,72 ℳ Rente
in Wegfall gekommen. Als Ursache des Wegfalls ist bei
18 926 Altersrentenantheilen und
1 373 Invalidenrentenantheilen
der Tod des Rentenempfängers nachgewiesen, so daß die mittlere Sterblichkeitsziffer bei den Invalidenrentenempfängern im ersten Jahre des Rentengenusses diejenige der Altersrentenempfänger bedeutend übersteigt. Unter entsprechender Reduzirung auf ein volles Beobachtungsjahr stellt sich die erstere auf etwa 14 Prozent, die letztere auf etwa 6 Prozent.

Die durchschnittliche Höhe des Jahresbetrages eines Rentenantheils beträgt für sämmtliche Anstalten zusammen
bei den Altersrentenantheilen 72,94 ℳ,
" " Invalidenrentenantheilen 61,84 ℳ.

Der Bestand an Alters- und Invalidenrentenantheilen am Schluß des Jahres 1892 ergibt sich aus den Tabellen III a und III b. Zu bemerken ist hierbei zu Tabelle III a, daß für das Geburtsjahr 1822 (Alter 70 Jahre) erst etwa die Hälfte der bewilligten Altersrenten bis Ende des Geschäftsjahres vertheilt war; bei der prozentualen Gruppirung nach dem Alter kann daher dieses Geburtsjahr zur Vergleichung nicht herangezogen werden.

Für die Gesammtheit der Versicherungsanstalten ergeben sich die folgenden Verhältnißzahlen:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen von Hundert der Altersrentenantheile: der Gesammtzahl	des Jahresbetrages	Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen von Hundert der Invalidenrentenantheile: der Gesammtzahl	des Jahresbetrages
Jahre	Anzahl	ℳ	Jahre	Anzahl	ℳ
70	8,70	9,40	20 bis 25	1,01	0,91
71	16,30	16,60	26 " 30	1,50	1,43
72	15,70	15,80	31 " 35	1,81	1,73
73	13,24	13,70	36 " 40	2,52	2,48
74	10,47	10,36	41 " 45	4,46	4,37
75	8,62	8,33	46 " 50	5,67	5,63
76 bis 80	21,77	20,96	51 " 55	9,37	9,35
81 " 85	4,23	3,95	56 " 60	14,62	14,73
86 " 90	0,45	0,41	61 " 65	24,90	24,90
91 und darüber	0,03	0,03	66 " 70	29,62	29,74
			70 und darüber	4,47	4,50
Summe	100,00	100,00	Summe	100,00	100,00

Bei den Altersrentenantheilen nimmt naturgemäß die Anzahl wie auch der Jahresbetrag mit dem Alter ab, während umgekehrt bei den Invalidenrentenantheilen mit dem Alter eine Steigerung bis etwa zur Grenze von 70 Jahren stattfindet, von wo ab ein erheblicher Theil der erwerbsunfähig werdenden Personen die ihnen bereits bewilligte Altersrente weiter bezieht.

Der Kapitalwerth der endgültig zur Last gelegten Rentenantheile berechnet sich

für Altersrenten auf 68 346 235 ℳ
„ Invalidenrenten „ 6 984 247 „
zusammen auf 75 330 382 ℳ

Zu Tabelle IV.

Der wirkliche Vermögensbestand unter Hinzurechnung des Werthes der Inventarien beträgt nach Tabelle IV

151 891 192,87 ℳ

Der Kassenbestand mußte bei vier Versicherungsanstalten als negativer Vorschuß angegeben werden, weil zur Zeit der Abführung der von der Post vorschußweise geleisteten Rentenzahlungen die Einnahmen des Jahres 1892 in Werthpapieren angelegt waren und zur Vermeidung einer Umwechselung dieser Papiere die gedachten Zahlungen aus den für das Jahr 1893 vereinnahmten Baarbeträgen entnommen worden sind.

Der jährliche Zinsertrag, welchen die Versicherungsanstalten bei den in Werthpapieren und Werthurkunden belegten Kapitalbeträgen in den ersten beiden Rechnungsjahren vom Hundert des Ankaufspreises durchschnittlich erzielt haben, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Versicherungsanstalten	Jährlicher Zinsertrag vom Hundert des Ankaufspreises		Versicherungsanstalten	Jährlicher Zinsertrag vom Hundert des Ankaufspreises	
	1891	1892		1891	1892
Ostpreußen	3,67	3,66	Oberfranken	3,65	3,65
Westpreußen	3,69	3,67	Mittelfranken	3,78	3,75
Berlin	3,66	3,60	Unterfranken	3,76	3,76
Brandenburg	3,76	3,69	Schwaben	3,83	3,80
Pommern	3,63	3,61	Königreich Sachsen	3,62	3,62
Posen	3,67	3,65	Württemberg	3,84	3,76
Schlesien	3,67	3,64	Baden	3,61	3,98
Sachsen-Anhalt	3,67	3,70	Großherzogth. Hessen	3,67	3,65
Schleswig-Holstein	3,71	3,70	Mecklenburg	3,59	3,56
Hannover	3,67	3,76	Thüringen	3,63	3,62
Westfalen	3,57	3,59	Oldenburg	3,70	3,70
Hessen-Nassau	3,61	3,62	Braunschweig	3,59	3,60
Rheinprovinz	3,56	3,55	Hansestädte	3,67	3,63
Oberbayern	3,71	3,72	Elsaß-Lothringen	3,71	3,65
Niederbayern	3,77	3,62			
Pfalz	3,77	3,66			
Oberpfalz	3,67	3,87	Im Durchschnitt für sämmtl. Vers.-Anst.	3,67	3,67

Der Gesammtdurchschnitt des Zinsertrages hat sich mithin gegen das Vorjahr nicht geändert.

Tabelle I.

Tabelle für die Nachweisung der Geschäfts- und versicherungsanstalten

Ordnungs-nummer	Versicherungs-anstalten — Namen	Organisation — Zahl der — Mitglieder des Vorstandes: beamtete	nicht beamtete und zwar Vertreter der Arbeitgeb.	Versichert.	sonstige Pers.	überhaupt	Hülfsarbeiter d. Vorstand.	Kassen-, Büreau- und Kanzlei-Beamten	Unterbeamten	Mitglieder des Ausschusses	Vertrauensmänner	Kontrolbeamten	Schiedsgerichte	Schiedsgerichtsbeisitzer u. Hülfsbeisitzer	Markenverkaufsstellen
	1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	Ostpreußen	4	2	2	—	8	1	84	4	30	2 945	20	35	288	91
2.	Westpreußen	3	1	1	—	5	2	40	3	20	1 522	8	27	1 080	3
3.	Berlin	3	2	2	—	7	—	27	2	20	90	8	1	30	102
4.	Brandenburg	4	1	1	—	6	1	54	2	30	2 808	4	39	468	—
5.	Pommern	4	2	2	—	8	—	33	2	20	1 762	17	30	1 200	6
6.	Posen	2	1	1	—	4	2	41	2	20	1 404	—	38	456	12
7	Schlesien	4	2	2	—	8	4	120	8	40	4 566	7	64	640	3 47[illegible]
8.	Sachsen-Anhalt	4	1	1	—	6	1	29	3	30	4 904	42	48	960	841
9.	Schleswig-Holstein	3	1	1	—	5	—	35	3	20	856	4	24	204	1 38[illegible]
10.	Hannover	2	1	1	—	4	3	26	3	30	262	33	81	648	52
11.	Westfalen	4	1	1	—	6	—	37	5	30	2 392	—	43	344	104
12	Hessen-Nassau	3	1	1	—	5	1	26	2	20	326	—	43	860	244
13.	Rheinprovinz	3	2	2	—	7	2	43	4	40	6 730	—	79	3 160	—
14.	Oberbayern	1	1	1	—	3	—	2	5	12	1 300	—	1	24	—
15.	Niederbayern	1	1	1	—	3	—	4	1	12	1 946	—	1	24	321
16.	Pfalz	1	1	1	1	4	—	3	1	12	1 488	—	1	24	222
17.	Oberpfalz	1	1	1	1	4	—	4	1	12	1 564	—	1	24	—
18.	Oberfranken	1	1	1	—	3	—	4	1	12	2 057	—	1	24	
19.	Mittelfranken	1	1	1	—	3		4	—	12	1 199	—	1	24	—
20.	Unterfranken	1	1	1	—	3	—	2	1	12	1 972	—	1	24	—
21.	Schwaben	1	1	1	—	3	—	5	1	12	1 890	—	1	24	—
22.	Königreich Sachsen	2	1	1	—	4	8	48	3	18	5 089	—	4	80	—
23.	Württemberg	4	1	1	—	6	—	14	1	24	3 197	64	5	120	64
24.	Baden	2	1	1	—	4	—	12	1	24	2 980	1	1	40	6
25	Großherzogth. Hessen	1	1	1	—	3	1	5	1	14	222	—	1	24	—
26.	Mecklenburg	3	1	1	—	5	—	30	2	10	362	14	1	8	64
27	Thüringen	3	1	1	—	5	—	20	2	18	714	18	13	312	404
28	Oldenburg	1	1	1	—	3	—	5	1	10	484	4	1	24	146
29	Braunschweig	2	2	2	—	6	—	10	1	14	952	2	1	20	2
30.	Hansestädte	2	2	2	—	6	—	10	2	22	414	6	3	72	112
31.	Elsaß-Lothringen	1	1	1	—	3	—	22	1	18	236	37	23	230	[illegible]
	Versicher.-Anstalten zusammen	72	38	38	2	150	26	799	69	618	58 633	289	613	11 450	8 29[illegible]

Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- und Alters-
für das Jahr 1892.

Allgemeine Uebersicht.

Einziehung der Beiträge: Zahl der gemäß §§ 112 bis 114 fungirenden Krankenkassen	Gemeindebehörden u. sonstigen von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen	von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen	Zahl der bewilligten Altersrenten	Zahl der bewilligten Invalidenrenten	Bemerkungen
16.	17.	18.	19.	20.	21.
—	—	—	2 798	913	
8	1	—	1 964	659	
1	—	—	437	187	
—	—	—	3 431	805	
3	—	—	1 318	637	
—	—	—	1 629	198	
4	1	—	5 213	2 275	
28	—	—	2 922	714	
9	1	—	1 419	239	
52	1	—	2 341	1 067	
—	—	—	1 625	554	
—	—	—	1 198	210	
146	4	—	2 936	1 446	
—	—	—	1 104	706	
—	—	—	792	547	
—	—	—	491	247	
—	—	—	538	274	
—	—	—	457	324	
—	—	—	350	256	
—	—	—	351	334	
1	—	—	326	499	
2 073	67	—	1 844	641	
270	1 911	—	1 016	686	
257	—	—	802	684	
564	441	—	581	209	
2	—	—	1 131	240	
667	—	—	1 005	321	
21	—	—	171	55	
207	457	—	280	136	
112	22	—	397	104	
—	—	—	1 281	362	
4 425	2 906	—	42 218	16 529	

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Ausgaben				
		I. Renten			II. Kapitalabfindungen an Ausländer (§ 14 des Gesetzes)	III. Kosten des Heilverfahrens (§ 12 des Gesetzes)
Ordnungsnummer	Namen	Invalidenrenten ℳ	Altersrenten ℳ	Zusammen Spalten 2 und 3 ℳ	ℳ	ℳ
1.		2	3	4.	5.	6.
1.	Ostpreußen	45 549,40	831 329,25	876 878,65	—	6 273,13
2.	Westpreußen	25 792,40	416 177,00	441 969,40	—	1 026,66
3.	Berlin	10 335,30	172 446,73	182 782,08	—	—
4.	Brandenburg	35 114,39	989 679,61	1 024 794,00	—	14,00
5.	Pommern	30 942,01	415 327,43	446 269,44	—	2 438,30
6.	Posen	9,802,93	510 144,02	519 947,45	—	318,35
7.	Schlesien	105 523,95	1 314 415,44	1 419 939,39	—	444,61
8.	Sachsen-Anhalt	33,312,75	851 930,53	885 243,28	—	1 162,54
9.	Schleswig-Holstein	11 219,21	569 458,05	580 677,76	—	2 398,50
10.	Hannover	51 225,58	751 134,16	805 359,74	—	6 122,28
11.	Westfalen	25 701,74	505 004,76	530 706,50	—	285,75
12.	Hessen-Nassau	11 130,36	283 453,01	294 583,67	—	435,65
13.	Rhein-Provinz	58 376,11	1 032 283,08	1 090 659,18	—	349,13
14.	Oberbayern	27 222,01	241 843,54	269 065,05	62,15	306,24
15.	Niederbayern	20 177,08	195 427,13	215 604,81	—	596,40
16.	Pfalz	9 870,91	129 678,99	139 549,90	—	52,30
17.	Oberpfalz	11 478,77	124 661,04	136 139,81	2,47	—
18.	Oberfranken	11 425,42	108 661,53	120 086,95	—	—
19.	Mittelfranken	8 521,00	108 960,75	117,482,05	—	65,35
20.	Unterfranken	12 157,93	90 403,17	102 561,10	—	—
21.	Schwaben	18 932,70	102 641,30	121 573,78	—	—
22.	Königreich Sachsen	27 197,18	534 972,10	562 169,27	—	1 368,06
23.	Württemberg	24 517,07	275 488,48	300 006,09	—	649,50
24.	Baden	31 204,77	254 344,16	285 548,93	—	1 535,80
25.	Großherz. Hessen	8 612,67	209 669,11	218 281,78	—	132,70
26.	Mecklenburg	9 623,03	310 767,24	320 390,07	—	309,00
27.	Thüringen	10 794,08	238 093,78	248 887,80	—	2 669,23
28.	Oldenburg	2 013,85	45 101,94	47 115,70	—	600,00
29.	Braunschweig	5 096,58	101 348,99	106 445,57	—	548,50
30.	Hansestädte	4 542,44	136 798,03	141 340,47	—	189,00
31.	Elsaß-Lothringen	16 184,91	464 135,73	480 320,64	—	1 541,85
	Versicher.-Anstalten zusammen	713 600,10	12 318 781,21	13 032 381,40	64,00	31 835,70

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben						
IV. Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 31 des Gesetzes	V. Verwaltungskosten					
	Gehälter und Remunerationen d. Beamten mit Ausschluß der Kontrolbeamten f. VIII) und Vergüt. für Schreibhülfe	Vergütungen, insbesondere Tagegelder und Reisekosten bezw. Ersatz für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 58 des Gesetzes)				
		an Vorstandsmitglieder und Anstaltsbeamte	an Mitglieder des Ausschusses	an Mitglieder des Aufsichtsraths	an Vertrauensmänner	Zusammen (Spalte 9 bis 12
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
7.	8.	9.	10.	11	12	13.
—	118 203,82	6 970,96	981,70	—	3 483,58	11 436,34
—	69 113,24	3 050,25	623,80	—	1 514,47	5 188,52
—	61 601,41	432,23	382,50	—	1 296,31	2 111,07
—	106 634,33	955,96	812,20	—	303,14	2 071,30
—	52 515,87	192,63	440,45	—	1 464,35	2 097,43
—	54 303,71	472,33	—	—	162,80	634,83
—	220 226,96	4 890,24	1 343,24	—	753,73	6 987,21
—	89 767,40	2 564,08	598,08	—	118,37	3 281,26
—	53 485,73	616,12	568,90	—	—	1 185,02
—	91 683,41	1 459,30	2 136,05	—	841,10	4 436,35
—	83 241,31	3 227,46	572,12	—	202,05	4 001,03
—	54 572,76	4 034,38	498,25	—	705,73	5 238,36
—	96 798,03	3 707,93	1 312,30	—	85,21	5 105,44
—	21 128,36	344,50	156,70	—	220,14	721,34
—	9 810,31	189,00	203,13	—	—	392,13
—	7 486,00	111,40	153,33	—	—	264,39
—	11 724,33	970,13	136,90	—	11,00	1 118,05
—	10 894,00	75,00	154,50	—	—	229,50
—	9 578,00	257,03	120,30	—	2,65	380,00
—	10 086,37	145,40	86,35	—	—	231,75
—	10 968,74	186,00	181,03	—	—	367,03
—	94 202,56	1 461,40	1 468,68	—	18,92	2 948,95
—	39 892,65	214,50	375,35	—	76,95	666,80
—	30 593,75	275,90	721,45	—	71,50	1 068,85
—	14 202,58	1 439,79	363,47	—	824,70	2 627,96
—	77 122,04	1 610,30	416,20	—	2 346,37	4 372,86
—	41 311,30	3 807,09	1 186,15	—	861,83	5 855,07
—	11 765,47	297,46	65,13	—	—	362,61
—	21 082,85	141,80	244,60	—	108,77	495,17
—	38 749,41	1 486,40	289,00	—	28,15	1 803,35
—	53 102,12	660,31	614,80	—	776,18	2 051,49
—	1 655 849,23	46 248,28	17 206,60	—	16 277,73	79 732,31

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Ausgaben				
		V. Verwaltungskosten				
Ordnungsnummer	Namen	Miethe für Geschäftsräume sowie Aufwendungen für Dienstgrundstücke, Unterhaltungskosten, Steuern ꝛc. ℳ	Büreau- und Kassenbedürfnisse, sowie insbesondere Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Geschäftsräume ℳ	Drucksachen, Porto, Insertionskosten, Buchbinder und Botenlohn ℳ	Anschaffung und Unterhaltung der Inventarienstücke ℳ	Kosten der Quittungskarten, der Beitragsmarken u. des Verkaufs der letzteren §§ 99 und 101 Abs. 3 des Gesetzes ℳ
	1.	14	15.	16.	17.	18
1.	Ostpreußen	13 626,08	8 258,88	44 055,37	16 498,21	4 447,30
2.	Westpreußen	4 366,18	5 701,07	30 043,44	2 673,74	10 423,35
3.	Berlin	10 110,75	5 704,09	12 937,70	2 230,72	12 422,02
4.	Brandenburg	16 738,07	9 212,35	27 105,44	65 147,20	7 621,90
5.	Pommern	234,04	5 179,61	4 849,70	24 151,65	8 784,00
6.	Posen	6 282,06	4 728,09	9 547,44	4 308,57	8 902,04
7.	Schlesien	9 884,41	28 217,06	51 022,38	5 578,59	26 002,40
8.	Sachsen-Anhalt	10 404,24	7 711,08	14 861,95	6 886,12	17 434,61
9.	Schleswig-Holstein	2 160,62	3 538,43	17 686,03	6 398,76	5 218,06
10.	Hannover	2 287,25	10 799,46	55 917,70	5 552,06	9 084,64
11.	Westfalen	1 891,16	2 927,39	8 268,49	3 813,01	10 609,02
12.	Hessen-Nassau	8 302,04	7 294,08	5 464,06	5 845,02	7 628,50
13.	Rheinprovinz	14 303,90	5 875,36	16 661,22	4 135,83	16,610,90
14.	Oberbayern	—	803,76	5 186,52	706,32	4 526,67
15.	Niederbayern	—	422,46	3 457,21	279,50	1 908,90
16.	Pfalz	—	624,55	2 447,44	859,27	4 027,10
17.	Oberpfalz	—	1 344,70	784,80	468,04	1 516,40
18.	Oberfranken	—	330,80	2 067,95	344,60	2 198,04
19.	Mittelfranken	—	183,60	1 594,78	409,01	3 848,70
20.	Schwaben	—	1 311,55	454,06	595,78	2 636,80
21	Unterfranken	—	77,08	2 580,01	1 431,50	2 446,02
22.	Königreich Sachsen	9 429,09	6 592,85	10 587,62	10 130,03	21 496,60
23.	Württemberg	3 032,76	3 178,63	14 317,19	21 642,07	2 936,41
24.	Baden	4 750,07	4 651,04	4 176,01	11 681,56	3 740,03
25.	Großherz. Hessen	354,40	1 674,68	3 541,02	6 483,44	4 277,32
26.	Mecklenburg	2 454,63	7 419,32	12 902,23	15 263,35	3 269,03
27.	Thüringen	2 283,01	2 560,13	9 323,04	13 712,09	5 559,56
28.	Oldenburg	800,00	1 525,02	1 268,78	514,62	1 213,95
29.	Braunschweig	2 371,60	1 399,96	4 012,83	5 413,36	2 111,35
30.	Hansestädte	2 689,02	3 317,60	5 156,99	4 549,02	10 733,41
31.	Elsaß-Lothringen	3 343,22	2 672,76	3 522,50	2 632,24	6 071,46
	Versicher.-Anstalten zusammen	132 101,07	145 240,47	385 805,18	250 337,94	229 709,17

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.					
Kosten der Einziehung der Beiträge (§ 112 Abs. 3 des Gesetzes)	Zusammen (Spalten 8, 13 bis 19)	VI. Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten (§ 75 Abs. 2 des Gesetzes	VII. Kosten des Schiedsgerichts und des Verfahrens vor demselben (§ 74 Abs. 6 des Gesetzes)	VIII Kosten der Kontrole (§ 128 des Gesetzes)	IX. Kosten der Rechtshülfe (§ 141 Abs. 2 des Gesetzes
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
19.	20	21.	22.	23.	24
—	216 525,90	5 523,99	41 746,66	37 429,31	51,00
1 172,56	128 683,55	1 156,10	30 883,01	14 028,97	324,69
—	107 118,56	1 582,00	12 854,02	9 493,12	8,00
—	234 531,35	1 343,05	16 754,28	12 749,68	2 409,91
—	97 813,60	231,58	12 528,22	22 279,39	81,22
—	88 707,95	3 978,15	20 301,16	8 541,80	161,35
11 136,55	359 056,39	9 331,09	51 191,49	18 010,00	38,40
1 292,09	151 638,71	439,19	11 858,67	64 545,20	257,00
10 731,65	100 404,58	2 282,95	14 350,83	10 915,94	211,10
4 362,88	184 123,79	6 275,28	31 278,70	115 644,97	12,15
—	114 752,70	432,80	18 447,99	4 982,00	1,50
—	94 345,90	2 593,55	11 183,04	26 844,97	12,30
9 802,33	169 292,29	2 945,61	33 037,95	2 920,57	16,39
—	33 073,29	592,09	765,65	21,90	—
—	16 270,25	1 157,60	3 043,22	58,10	281,93
—	15 709,05	227,05	1 442,75	77,45	—
—	16 957,23	281,70	2 180,92	675,10	—
—	16 065,01	597,80	2 333,09	—	—
—	15 994,06	134,40	452,22	2 921,30	—
—	15 316,56	10,00	749,80	91,20	—
—	17 871,87	8,00	611,57	—	—
294 344,80	449 732,80	232,99	11 490,02	—	19,10
87 377,49	173 043,00	197,29	3 258,00	15 982,22	—
73 875,91	134 537,64	1 365,31	2 128,86	3 147,69	—
60 249,75	93 411,80	461,82	3 838,37	—	—
—	122 804,66	1 114,30	2 862,40	29 905,40	51,20
73 211,07	153 816,49	502,90	6 444,41	9 253,97	191,14
—	17 451,00	239,66	1 042,83	595,61	—
31 193,75	68 080,06	373,00	1 555,01	3 572,70	32,00
145 275,83	212 274,83	496,90	1 574,90	14 012,71	0,00
—	73 396,47	1 543,55	8 812,37	10 148,12	1 686,69
804 026,34	3 692 801,90	47 650,81	361 001,53	438 849,35	5 847,19

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Ausgaben		
		X. Kosten für den Erwerb von Werthpapieren, Hypotheken oder sonstigen Kapitalanlagen (Grundstücken xc.)		
Ordnungsnummer	Namen	Ankaufspreis	Erstattung für aufgelaufene Zinsen (Stückzinsen)	Zusammen (Spalten 25 und 26
		ℳ	ℳ	ℳ
1.		25.	26.	27.
1.	Ostpreußen	1 041 637,74	1 385,00	1 043 022,74
2.	Westpreußen	1 152 382,75	8 762,42	1 161 109,17
3.	Berlin	4 391 477,45	34 972,62	4 426 450,07
4.	Brandenburg	3 426 722,46	21 457,00	3 448 179,45
5.	Pommern	1 789 190,34	4 495,30	1 793 685,64
6.	Posen	3 912 614,90	41 450,08	3 954 064,98
7.	Schlesien	5 483 967,10	20 678,96	5 504 646,06
8.	Sachsen-Anhalt	4 268 808,74	29 791,35	4 298 600,09
9.	Schleswig-Holstein	1 749 891,58	6 681,12	1 756 572,70
10.	Hannover	3 397 015,63	8 557,51	3 405 573,14
11.	Westfalen	3 034 759,31	—	3 074 759,31
12.	Hessen-Nassau	3 806 930,50	28 336,25	3 835 266,75
13.	Rheinprovinz	7 104 950,93	50 206,51	7 155 156,44
14.	Oberbayern	1 109 741,60	7 618,75	1 117 360,35
15.	Niederbayern	558 566,70	1 832,47	560 399,17
16.	Pfalz	852 126,45	5 365,61	857 492,06
17.	Oberpfalz	314 987,86	1 242,33	316 230,19
18.	Oberfranken	502 917,37	3 851,42	506 768,79
19.	Mittelfranken	1 131 986,50	3 699,04	1 140 677,44
20.	Unterfranken	532 659,00	3 992,30	536 651,30
21.	Schwaben	783 319,90	2 764,09	786 083,99
22.	Königreich Sachsen	7 077 426,11	34 685,03	7 112 111,14
23.	Württemberg	2 516 415,87	9 839,10	2 526 254,97
24.	Baden	2 727 775,10	4 169,97	2 731 945,07
25.	Großherzogthum Hessen	1 533 829,84	5 381,86	1 539 211,70
26.	Mecklenburg	867 409,26	5 465,95	872 875,21
27.	Thüringen	1 562 906,45	5 889,65	1 568 796,10
28.	Oldenburg	516 398,80	1 513,84	517 912,64
29.	Braunschweig	911 255,76	—	911 255,76
30.	Hansestädte	3 108 814,02	16 921,00	3 125 735,02
31.	Elsaß-Lothringen	1 936 095,00	13 506,75	1 949 601,75
	Versicherungsanstalten zusammen	73 109 978,85	348 470,15	73 494 449,00

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben				
XI. Veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke ꝛc.) ℳ	XII. Ueberweisung an den Reservefonds ℳ	XIII. Andere nicht vorgesehene Ausgaben ℳ	Summe der Ausgaben (Spalten 4 bis 7, 20 bis 24, 27 bis 30) ℳ	Bemerkungen
28.	29.	30.	31.	32.
2 431,00	308 603,70	5 450,50	2 543 936,88	
7 035,00	318 780,94	500,04	2 105 496,87	
37 476,00	—	4 576,74	4 782 340,84	
4 089,83	1 011 595,50	6 887,82	5 763 348,87	
436 168,75	430 108,79	157,89	3 241 762,24	
2 387 947,20	1 914 193,36	409,10	8 898 570,55	
619 218,45	1 000 000,00	3 747,84	8 985 623,81	
—	595 735,50	220,80	6 009 700,86	
168 000,00	200 000,00	6 449,96	2 842 263,48	
808 691,50	400 000,00	7 350,35	5 770 431,20	
2 000,00	212 000,00	43,79	3 918 412,20	
1 238 384,86	81 826,85	19,40	5 585 496,81	
60 900,00	1 200 000,00	5 160,02	9 720 438,21	
8 000,00	294 169,70	12,16	1 723 429,79	
1 000,00	—	24,28	798 435,43	
—	106 764,74	35,40	1 121 350,87	
2 000,00	—	—	474 467,41	
4 000,00	—	128,55	649 980,19	
5 500,00	—	131,59	1 283 358,77	
—	—	214,00	655 594,96	
1 440,00	110 565,40	226,79	1 038 381,99	
32 900,00	246 801,08	3 675,09	8 420 500,93	
—	224 170,50	534,18	8 244 095,96	
85 111,87	229 950,07	1 085,97	3 476 357,11	
71 017,60	—	30,00	1 926 385,77	
50 000,00	—	771,01	1 401 085,10	
1 200,00	208 916,50	3 439,35	2 204 117,72	
176 922,23	43 500,00	396,50	805 777,24	
193 845,16	42 000,00	354,72	1 328 062,48	
124,87	97 114,68	1 683,95	3 594 747,93	
2 000,00	—	1 555,05	2 530 605,99	
6 407 403,86	9 276 797,81	55 273,00	106 844 356,04	

Tabelle II

Versicherungsanstalten		Einnahmen				
		I. Beiträge				
		Anzahl in Lohnklasse				
Ordnungsnummer	Namen	I.	II.	Darunter Doppelmarken	III.	IV. ℳ
1.		33	34.	35.	36.	37.
1.	Ostpreußen	9 754 835	4 412 073	5 856	972 129	338 392
2.	Westpreußen	4 776 235	4 887 761	3 448	841 750	387 608
3.	Berlin	— *222 648*	6 579 192	— *1 082*	4 548 306	7 447 600
4.	Brandenburg	6 122 259	12 918 208	8 811	4 462 842	1 774 425
5.	Pommern	4 785 452	6 564 454	4 669	1 507 426	666 550
6.	Posen	7 034 197	4 921 991	1 925	762 662	279 304
7.	Schlesien	22 579 350	10 710 646	11 308	6 158 005	2 966 431
8.	Sachsen-Anhalt	6 816 487	10 569 254	12 969	5 744 591	2 631 094
9.	Schleswig-Holstein	1 423 451	4 418 889	8 460	3 619 408	1 843 630
10.	Hannover	3 911 363	8 553 330	9 931	4 638 937	2 189 597
11.	Westfalen	1 708 127	6 908 167	4 057	5 931 843	3 537 350
12.	Hessen-Nassau	1 824 865	5 585 597	4 754	4 128 550	1 911 188
13.	Rheinprovinz	2 640 180	13 240 333	10 851	12 333 177	9 189 734
14.	Oberbayern	1 214 720	4 283 760	2 905	2 865 059	707 744
15.	Niederbayern	1 089 214	2 446 780	1 383	109 698	68 989
16.	Pfalz	1 101 015	1 847 352	1 734	887 592	766 961
17.	Oberpfalz	1 675 684	977 530	916	298 823	137 038
18.	Oberfranken	1 343 879	1 376 900	710	464 025	141 228
19.	Mittelfranken	1 230 302	2 707 018	1 490	1 828 176	122 418
20.	Unterfranken	897 607	1 690 730	636	194 421	89 026
21.	Schwaben	633 143	2 638 113	2 433	949 422	348 418
22.	Königreich Sachsen	5 328 766	18 043 902	25 390	8 453 928	6 072 843
23.	Württemberg	2 989 864	6 114 516	5 042	3 825 897	1 582 638
24.	Baden	1 668 620	6 714 183	3 719	3 383 710	1 635 172
25.	Großherz. Hessen	1 440 364	3 413 395	3 714	2 422 745	853 533
26.	Mecklenburg	2 077 983	4 502 321	2 662	891 192	236 346
27.	Thüringen	2 528 294	4 956 538	5 620	3 077 618	820 018
28.	Oldenburg	69 034	986 546	1 749	874 706	100 155
29.	Braunschweig	789 474	1 780 759	2 265	1 505 708	404 466
30.	Hansestädte	304 511	1 504 640	2 115	3 516 544	6 847 831
31.	Elsaß-Lothringen	328 155	5 017 928	2 290	3 629 244	2 355 114
	Versicher.-Anstalten zusammen	99 864 782	171 272 806	152 760	94 828 134	58 452 781

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen				
Zusammen Spalten 33, 34, 36, 37	Gesammterlös	II. Zinsen	III. Miethe und Pacht aus Grundbesitz	Bemerkungen zu Spalte 39
M	M	M	M	
38.	39.	40.	41	42
15 477 429	2 582 920,06	56 135,01	1 495,00	
10 893 354	1 964 532,86[1]	84 591,15	–	
18 352 450	4 610 563,90[2]	218 134,03	299,00	
25 277 734	5 044 202,80[3]	202 331,09	—	
13 523 882	2 544 601,22	103 197,45	—	
12 998 154	2 236 159,89[4]	123 143,71		
42 414 132	7 671 117,88[5]	276 503,40	—	
25 761 426	5 236 201,20[6]	244 838,61	—	
11 305 378	2 504 850,05[7]	101 408,12	114,00	
19 293 227	4 028 532,64[8]	146 253,14	—	
18 085 487	4 105 618,69[9]	202 319,09	70,55	
13 450 200	2 936 820,18[10]	136 848,48	1 631,46	
37 403 423	8 734 574,56[11]	440 537,29	—	
9 071 283	1 926 750,16	94 172,57	—	
3 714 681	688 870,18	27 299,72	—	
4 602 920	966 722,88	46 801,47	—	
3 089 075	542 930,68	26 379,94	—	
3 326 032	617 266,76[12]	24 478,89	—	
5 887 914	1 189 133,52	54 929,23	—	
2 871 784	537 179,82	22 371,37	—	
4 569 096	948 649,30	45 691,98	—	
37 899 439	8 205 603,24[13]	332 703,70	4 711,90	
14 512 915	3 034 490,84	114 808,32	—	
13 401 685	2 879 085,40	126 606,44	—	
8 130 037	1 721 848,78[14]	63 106,82	—	
7 707 842	1 476 171,05[15]	37 363,67	—	
11 382 468	2 329 902,48	90 852,00	340,00	
2 030 441	446 990,24[16]	16 346,69	—	
4 480 347	949 372,72[17]	36 455,47	81,00	
12 173 526	3 241 879,40	135 697,50	—	
11 330 441	2 627 080,08	92 198,90	—	
424 418 503	88 530 623,90[1]	3 724 504,48	8 742,07	

1) Abzüglich 0,[illegible] M Mehreinnahme aus 1891. Zur Hälfte sind erstattet: 33 Marken IV. Lohnklasse.

2) Einschl. 0,[illegible] M Rest aus 1891. Zur Hälfte sind erstattet: 52 Marken I., 98 II. und 70 III. Lohnklasse.

3) Zur Hälfte sind erstattet: 198 Marken I., 108 II. Lohnklasse und 104 Doppelmarken.

4) Einschl. 76,[illegible] M Rest aus 1891. Zur Hälfte sind erstattet: 657 Marken I., 104 II., 73 IV. Lohnklasse.

5) Einschl. 24,[illegible] M Rest aus 1891. Zur Hälfte sind erstattet: 43 Marken I. und 19 Marken II. Lohnklasse.

6) Einschl. 12,[illegible] M Rest aus 1891.

7) Einschl. 41,[illegible] M Rest aus 1891. Zur Hälfte sind erstattet: 1 Marke II. und 1 Marke IV. Lohnklasse.

8) Zur Hälfte sind erstattet: 374 Marken I., 183 II. und 63 III. Lohnklasse.

9) Zur Hälfte sind erstattet: 1 Marke I. und 1 Marke III. Lohnklasse.

10) Zur Hälfte sind erstattet: 99 Marken I. und 29 IV. Lohnklasse.

11) 1 Marke I. Lohnklasse zur Hälfte erstattet.

12) Zur Hälfte sind erstattet: 70 Marken I., 44 II. Lohnklasse.

13) Abzüglich 0,[illegible] M Mehreinnahme aus 1891.

14) 1 Marke III. Lohnklasse zur Hälfte erstattet.

15) 1 Marke II. und 1 IV. Lohnklasse zur Hälfte erstattet.

16) Einschl. 1,[illegible] M Rest aus 1891. Zur Hälfte sind erstattet: 309 Marken II. und 70 III. Lohnklasse.

17) Einschl. 2,72 M Rest aus 1891. 1 Marke III. Lohnklasse zur Hälfte erstattet.

Tabelle II.

Versicherungsanstalten		Einnahmen					
		IV. Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	V. Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	VI. Zuschüsse aus dem Reservefonds	VII. Erstattung von Rentenzahlungen		
Ordnungsnummer	Namen				Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen (Spalten 46 und 47)
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	1.	43.	44.	45.	46.	47.	48
1.	Ostpreußen	1 041 637,74	2 431,00	—	—	973,3	973,32
2.	Westpreußen	1 152 382,76	7 035,00	—	217,29	144,47	361,74
3.	Berlin	4 391 477,45	37 476,00	—	8,18	249,85	258,03
4.	Brandenburg	3 426 722,45	4 089,03	—	—	805,19	805,18
5.	Pommern	1 789 190,34	436 168,78	—	23,87	226,79	250,16
6.	Posen	3 912 614,09	2 387 947,23	—	—	1 004,87	1 004,87
7.	Schlesien	5 483 967,10	619 218,45	—	—	1 314,22	1 314,22
8.	Sachsen-Anhalt	4 268 808,74	—	—	36,02	3 395,40	3 432,23
9.	Schleswig-Holstein	1 749,891,58	168 000,00	—	26,55	3 718,11	3 744,66
10.	Hannover	3 397 015,63	808 691,50	—	202,38	227,64	429,81
11.	Westfalen	3 034 759,31	2 000,00	—	33,71	1 975,15	2 008,96
12.	Hessen-Nassau	3 806 930,60	1 238 384,66	—	79,78	802,94	882,72
13.	Rheinprovinz	7 104 950,33	60 900,00	—	31,33	2 598,21	2 629,54
14.	Oberbayern	1 109 741,60	8 000,00	—	172,26	329,15	501,41
15.	Niederbayern	558 566,70	1 000,00	—	59,35	403,78	463,88
16.	Pfalz	852 126,45	—	—	7,51	220,91	228,43
17.	Oberpfalz	314 987,86	2 000,00	—	9,52	158,68	168,20
18.	Oberfranken	502 917,97	4 000,00	—	29,91	140,33	170,24
19.	Mittelfranken	1 136 986,60	5 500,00	—	46,38	333,06	379,43
20.	Unterfranken	532 659,00	—	—	59,26	50,82	110,08
21.	Schwaben	783 319,00	1 440,00	—	21,34	—	21,34
22.	Königreich Sachsen	7 077 426,11	32 900,00	—	208,69	472,44	681,18
23.	Württemberg	2 516 415,97	—	—	133,87	800,45	933,92
24.	Baden	2 727 775,10	85 111,67	—	324,87	688,26	1 013,13
25.	Großherz. Hessen	1 533 829,94	71 017,60	—	12,06	812,18	824,27
26.	Mecklenburg	867 409,26	50 000,00	—	82,02	969,02	1 051,04
27.	Thüringen	1 562 906,45	1 200,00	—	126,75	1 179,03	1 305,78
28.	Oldenburg	516 398,80	176 922,38	—	4,88	57,90	62,78
29.	Braunschweig	911 255,76	193 845,10	—	49,72	93,70	143,42
30.	Hansestädte	3 108 814,02	124,87	—	—	130,66	130,66
31.	Elsaß-Lothringen	1 936 095,00	2 000,00	—	25,18	2 261,86	2 286,51
	Versicher.-Anstalten zusammen	73 109 978,65	6 407 403,80	—	2 032,87	26 537,87	28 570,34

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen					
VIII. Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	Summe der Einnahmen im laufenden Rechnungsjahre (Spalten 39 bis 41, 43 bis 45, 48 und 49)	Bestand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres (ohne Reservefonds)	Zusammen (Spalte 50 und 51)	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres (Spalte 52 bis Spalte 31)	Bestand des Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
49.	50.	51	52	53.	54.
1 886,87	3 687 479,00	947 045,22	4 634 524,22	2 090 587,54	1 114 475,91
529,61	3 209 432,63	1 650 774,56	4 860 207,18	2 754 710,02	319 638,84
3 398,27	9 261 606,14	4 579 627,81	13 841 233,95	9 058 893,81	162 613,05
1 657,20	8 679 808,00	4 071 643,07	12 751 451,13	6 988 102,28	1 029 595,50
11 593,02	4 885 001,04	2 024 461,36	6 909 462,40	3 667 700,18	431 571,26
32 550,87	8 693 421,44	1 837 555,41	10 530 976,85	1 632 406,00	1 914 193,36
683,61	14 052 804,72	5 683 473,37	19 736 278,09	10 750 654,58	1 978 125,59
4 639,21	9 757 920,04	4 661 805,53	14 419 725,57	8 410 024,7?	601 022,69
3 052,50	4 531 060,84	1 984 432,65	6 515 493,48	3 673 230,08	201 875,09
14 075,04	8 394 998,07	2 981 942,95	11 376 941,02	5 606 509,82	408 000,00
2 326,81	7 349 103,11	4 266 883,95	11 615 987,06	7 697 574,80	709 749,78
53 761,04	8 175 259,64	2 341 090,04	10 516 349,68	4 930 852,87	312 673,54
3 791,47	16 347 383,18	8 459 874,64	24 807 258,02	15 086 819,81	1 203 341,86
357,72	3 139 523,40	1 895 130,69	5 034 654,19	3 311 224,42	292 828,00
159,20	1 276 358,84	583 120,87	1 859 479,81	1 061 044,29	—
98,65	1 865 977,87	881 298,70	2 747 276,37	1 625 926,08	107 358,96
279,91	886 746,59	474 740,08	1 361 486,66	887 019,25	—
31,05	1 148 865,21	490 520,56	1 639 385,79	989 405,60	—
62,51	2 386 991,21	1 103 360,00	3 490 351,26	2 206 992,46	—
66,36	1 092 386,88	463 364,05	1 555 751,58	900 156,60	—
5,25	1 779 125,97	886 890,65	2 666 016,60	1 627 635,87	110 565,40
3 079,77	15 657 105,00	6 327 209,10	21 984 314,46	13 563 813,17	725 002,62
1 088,43	5 667 736,88	2 398 837,44	8 066 574,09	4 822 478,15	224 170,50
3 580,42	5 823 172,36	2 361 960,63	8 185 132,99	4 708 775,86	233 607,97
1 111,00	3 391 738,91	1 080 899,78	4 472 638,09	2 542 652,82	279 883,48
6 514,76	2 438 510,71	1 071 482,09	3 509 992,80	2 108 907,68	—
4 114,44	3 990 621,15	1 885 656,03	5 876 277,08	3 672 159,96	210 063,80
817,54	1 157 538,27	346 526,75	1 504 065,02	698 287,76	44 444,65
1 893,88	2 093 047,35	699 492,52	2 792 539,87	1 464 477,35	147 672,00
5 396,26	6 492 042,73	2 729 065,42	9 221 108,15	5 626 560,82	98 968,06
141,10	4 659 801,87	2 203 661,71	6 863 463,28	4 332 857,29	—
162 744,66	171 972 567,61	73 373 829,31	245 346 396,92	138 502 040,88	12 861 441,40



Tabelle III.

Versicherungsanstalten		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1892 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Altersrentenantheilen				Von den Rentenantheilen (Spalte … sind bis zum Schlusse des Jahres … der in Wegfall ge-			
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Kapitalwerth ℳ	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalt. 3) ℳ	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Aus welchem … Tod	Kapitalabfindung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Ostpreußen	14 641	879 806,35	4 778 557	60,00	1 849	107 480,04	1 814	—
2	Westpreußen	5 809	388 500,90	2 139 036	66,88	582	38 325,53	565	—
3	Berlin	1 887	179 637,74	1 018 619	95,20	184	18 377,39	184	—
4	Brandenburg	13 647	946 479,02	5 173 420	69,35	1 464	99 323,93	1 414	—
5	Pommern	5 917	435 762,88	2 416 063	73,65	669	47 895,06	623	—
6	Posen	7 678	484 396,93	2 610 623	63,00	1 014	58 418,90	940	—
7	Schlesien	19 596	1 243 188,04	6 868 840	63,44	2 223	139 611,28	2 126	—
8	Sachsen Anhalt	10 737	821 330,06	4 558 698	76,50	1 226	92 462,80	1 198	—
9	Schleswig-Holstein	7 059	575 516,45	3 152 778	81,53	728	58 355,43	709	—
10	Hannover	10 461	791 915,79	4 347 383	75,70	1 305	98 123,02	1 251	—
11	Westfalen	6 374	503 562,04	2 753 439	79,00	766	60 129,90	758	—
12	Hessen Nassau	3 459	264 795,74	1 464 003	76,55	407	30 975,23	398	—
13	Rheinprovinz	12 041	1 071 425,98	5 884 957	88,06	1 443	127 405,06	1 411	1
1–13		119 306	8 586 317,10	47 166 416	71,07	13 860	976 883,40	13 391	1
14	Oberbayern	3 554	271 635,26	1 508 780	76,43	362	27 858,34	335	—
15	Niederbayern	2 850	194 192,20	1 072 952	68,14	307	20 857,02	283	—
16	Pfalz	1 694	128 766,73	710 314	76,01	183	13 535,10	168	—
17	Oberpfalz	1 938	127 881,45	701 424	65,99	284	18 359,46	241	—
18	Oberfranken	1 821	114 897,11	628 065	63,10	256	16 115,60	245	—
19	Mittelfranken	1 729	121 831,13	673 381	70,46	202	13 994,01	184	—
20	Unterfranken	1 565	101 013,04	562 881	64,56	239	15 223,07	208	—
21	Schwaben	1 601	119 722,40	668 105	74,78	206	15 634,58	180	—
14–21		16 752	1 179 940,30	6 525 902	70,44	2 039	141 578,29	1 844	—
22	Königreich Sachsen	7 166	547 363,40	3 068 026	76,88	736	56 037,67	719	—
23	Württemberg	3 870	284 594,01	1 565 018	73,54	480	33 824,82	443	—
24	Baden	3 473	268 425,08	1 503 858	77,20	364	27 235,86	339	—
25	Großhzgth. Hessen	3 116	230 580,95	1 259 490	74,00	393	28 753,84	377	—
26	Mecklenburg	4 279	325 154,70	1 801 437	75,99	504	37 056,20	467	—
27	Thüringen	3 475	245 018,30	1 360 386	70,51	414	28 792,35	396	—
28	Oldenburg	652	45 383,80	250 041	69,01	73	4 957,42	69	—
29	Braunschweig	1 475	114 124,72	630 113	77,37	203	14 631,86	196	—
30	Hansestädte	1 393	130 657,77	733 989	93,80	148	13 420,11	146	—
31	Elsaß Lothringen	5 211	453 914,08	2 481 559	87,11	551	47 669,63	539	—
1–31		170 168	12 411 476,00	68 316 235	72,04	19 765	1 410 840,82	18 926	1

Rentenbewegung.

2 und 3) 1892 wiederkommen		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1892 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Invalidenrentenantheilen				Von den Rentenantheilen (Spalte 12 und 13) sind bis zum Schlusse des Jahres 1892 wieder in Wegfall gekommen						Kapitalwerth der Alters- und Invalidenrentenantheile zusammen (Spalte 4 + 14)
Gründe?								Aus welchem Grunde?				
Invalidität	Aus anderen Gründen	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Kapitalwerth ℳ	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 13) ℳ	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Tod	Kapitalabfindung	Erwerbsfähigkeit	Aus anderen Gründen	ℳ
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
34	1	907	55 995,29	463 519	61,74	52	3 207,99	51	—	—	1	5 242 076
15	2	420	25 529,22	210 372	60,78	21	1 326,27	21	—	—	—	2 349 408
—	—	130	7 630,28	65 660	58,69	11	698,46	11	—	—	—	1 084 279
41	9	442	26 840,34	217 875	60,72	28	1 718,66	28	—	—	—	5 391 295
35	11	587	36 713,83	301 827	62,54	59	3 710,94	57	—	2	—	2 717 890
15	59	184	10 182,29	83 006	55,34	17	631,23	17	—	—	—	2 693 629
88	9	2 141	133 757,18	1 129 612	62,47	192	11 971,80	190	—	2	—	7 998 452
21	7	362	21 914,18	182 175	60,54	40	2 307,07	40	—	—	—	4 740 873
14	5	150	9 531,02	76 813	63,54	17	1 069,44	15	—	1	1	3 229 591
46	8	859	53 458,72	450 295	62,23	106	6 642,97	105	—	—	1	4 797 678
8	—	425	26 536,78	233 873	62,44	40	2 449,48	39	—	1	—	2 987 312
6	3	41	2 251,27	18 376	54,91	4	200,17	4	—	—	—	1 482 379
23	8	1 032	65 777,88	570 940	63,74	81	5 171,44	81	—	—	—	6 455 897
346	122	7 680	476 118,16	4 004 343	61,99	668	41 106,24	659	—	6	3	51 170 759
21	6	661	40 458,83	332 924	61,21	59	3 328,94	53	1	1	4	1 841 704
24	—	483	29 464,87	241 873	61,00	62	3 750,13	62	—	—	—	1 314 825
11	4	211	13 108,85	112 884	62,18	37	2 387,80	34	—	3	—	823 198
42	1	224	12 819,99	102 232	57,23	27	1 515,73	25	1	1	—	803 656
10	1	269	16 469,94	140 544	61,23	37	2 293,65	37	—	—	—	768 609
18	—	207	12 177,09	103 124	58,83	30	1 838,02	30	—	—	—	776 505
31	—	279	17 261,56	141 646	61,87	46	2 856,74	45	—	1	—	704 527
25	1	471	29 408,57	256 799	62,44	64	3 984,07	60	—	—	4	924 904
82	13	2 805	171 169,42	1 432 026	61,02	362	21 955,08	346	2	6	8	7 957 928
17	—	583	36 722,25	310 327	62,99	46	2 823,99	45	—	—	1	3 378 353
37	—	538	33 531,17	284 103	62,33	77	4 770,33	74	—	3	—	1 849 121
24	1	677	42 176,91	372 256	62,30	105	6 517,82	103	—	—	2	1 876 114
11	5	182	11 231,03	97 821	61,71	24	1 360,36	24	—	—	—	1 357 311
31	6	214	13 457,90	104 442	62,89	19	1 213,00	18	—	—	1	1 905 879
15	3	235	14 463,13	124 798	61,55	41	2 577,92	40	—	—	1	1 485 184
3	1	44	2 593,77	21 642	58,95	7	390,16	7	—	—	—	271 683
4	3	120	7 207,81	61 807	60,07	16	955,92	16	—	—	—	691 920
1	1	72	4 142,17	34 561	57,53	14	541,55	14	—	—	—	768 550
6	6	255	16 126,94	136 121	63,24	27	1 703,74	27	—	—	—	2 617 680
77	161	13 405	828 940,65	6 984 247	61,84	1 406	85 016,72	1 373	2	15	16	75 330 482

Tabelle IIIa. Bestand an Alte

Versicherungsanstalten		Bestand		Davon entfallen auf di					
				1822 (70 Jahre)		1821 (71 Jahre)		1820 (72 Jahre)	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1	Ostpreußen	12 792	772 326,01	824	52 919,02	1 747	106 923,86	2 034	[illegible]
2	Westpreußen	5 227	350 175,07	341	23 366,47	891	60 476,09	816	[illegible]
3	Berlin	1 703	161 260,55	187	19 794,48	347	33 669,28	311	[illegible]
4	Brandenburg	12 183	847 155,09	795	61 509,34	1 915	136 715,52	1 896	[illegible]
5	Pommern	5 248	387 867,00	529	40 873,07	895	67 039,60	806	[illegible]
6	Posen	6 664	425 978,40	227	15 429,90	862	56 690,07	1 067	[illegible]
7	Schlesien	17 373	1 103 576,81	1 629	110 725,87	2 899	188 682,37	2 737	[illegible]
8	Sachsen-Anhalt	9 511	728 867,96	868	73 124,46	1 704	133 740,93	1 461	[illegible]
9	Schleswig-Holstein	6 331	517 161,02	594	52 365,06	952	80 523,02	929	[illegible]
10	Hannover	9 156	693 792,47	921	70 984,61	1 529	117 135,14	1 399	[illegible]
11	Westfalen	5 608	443 432,14	452	37 370,79	891	71 858,22	861	[illegible]
12	Hessen-Nassau	3 052	233 820,51	190	16 200,02	557	45 204,02	504	[illegible]
13	Rheinprovinz	10 598	944 020,32	909	86 555,40	1 775	162 576,28	1 651	[illegible]
1—13		105 446	7 609 433,85	8 466	661 219,05	16 964	1 261 235,24	16 472	[illegible]
14	Oberbayern	3 192	243 776,72	366	29 844,18	558	42 516,28	525	[illegible]
15	Niederbayern	2 543	173 334,71	245	18 258,18	421	28 483,61	427	[illegible]
16	Pfalz	1 511	115 231,59	147	11 916,87	249	19 448,95	223	[illegible]
17	Oberpfalz	1 654	109 521,97	91	6 181,11	290	19 327,02	304	[illegible]
18	Oberfranken	1 565	98 781,51	134	8 859,42	245	15 843,12	271	[illegible]
19	Mittelfranken	1 527	107 836,92	158	12 291,44	257	18 306,94	235	[illegible]
20	Unterfranken	1 326	85 790,97	164	11 274,55	246	15 646,16	196	[illegible]
21	Schwaben	1 395	104 087,90	170	13 690,76	256	19 420,81	235	[illegible]
14—21		14 713	1 038 362,08	1 475	112 316,40	2 522	178 992,09	2 416	[illegible]
22	Königreich Sachsen	6 430	491 325,79	759	65 288,49	1 090	84 653,10	1084	[illegible]
23	Württemberg	3 390	250 770,49	301	24 874,48	588	43 625,81	509	[illegible]
24	Baden	3 109	241 190,18	409	33 710,70	550	43 489,12	484	[illegible]
25	Großhzgth. Hessen	2 723	201 826,81	242	19 805,32	399	30 196,87	399	[illegible]
26	Mecklenburg	3 775	288 098,50	478	39 281,96	641	50 208,23	517	[illegible]
27	Thüringen	3 061	216 225,67	261	19 841,01	557	39 803,70	510	[illegible]
28	Oldenburg	579	40 426,41	56	4 147,04	110	7 864,91	82	[illegible]
29	Braunschweig	1 272	99 492,86	138	11 704,23	239	18 928,95	192	[illegible]
30	Hansestädte	1 245	117 237,06	132	13 016,53	244	22 748,28	191	[illegible]
31	Elsaß-Lothringen	4 660	406 245,13	370	35 145,03	741	66 506,80	754	[illegible]
1—31		150 403	11 000 635,18	13 087	1 040 351,49	24 645	1 848 252,42	23 610	[illegible]

rentenantheilen am 31. Dezember 1892.

Geburtsjahrgänge

1819 (73 Jahre)		1818 (74 Jahre)		1817 (75 Jahre)		1816—1812 (76—80 Jahre)		1811—1807 (81—85 Jahre)		1806—1802 (86—90 Jahre)		1801 und früher (91 Jahre und darüber)	
Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Anzahl	Jahresbetrag ℳ	Anzahl	Jahresbetrag ℳ
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1 724	105 244,32	1 514	90 407,16	1 272	75 184,01	3 028	178 596,17	578	33 793,50	63	3 719,40	8	454,40
706	47 554,90	654	43 611,96	491	32 879,70	1 108	72 604,84	193	12 379,19	25	1 730,20	2	113,60
220	21 400,32	178	15 474,20	157	14 567,78	266	24 667,05	30	2 893,00	6	566,40	1	56,80
1 665	116 638,20	1 329	90 969,70	1 181	80 054,74	2 710	180 797,09	621	40 029,93	64	3 908,42	7	454,00
704	51 456,65	553	40 930,40	487	35 630,51	1 086	78 333,58	169	11 646,79	18	1 082,52	1	56,80
981	62 469,07	838	52 701,30	664	42 509,75	1 663	104 052,02	311	19 588,47	47	2 867,00	4	227,20
2 329	147 231,04	1 806	112 100,81	1 565	96 970,68	3 623	224 333,12	731	44 144,40	51	3 126,66	3	170,40
1 326	101 609,08	947	72 923,50	859	64 213,02	1 939	141 876,24	361	24 364,30	41	2 910,97	5	312,20
768	64 839,96	684	54 765,45	589	46 925,16	1 475	115 828,06	299	22 580,56	39	2 751,00	2	141,80
1 170	89 380,45	911	69 771,16	674	50 961,54	2 108	155 684,60	408	28 959,26	32	2 109,26	4	311,80
744	59 790,20	571	45 053,54	428	33 860,76	1 361	103 500,74	256	18 955,49	41	2 836,40	3	198,60
452	34 150,25	313	24 228,46	240	18 222,07	656	47 010,18	122	8 775,98	16	1 219,00	2	198,20
1 483	131 976,50	1 104	99 628,00	766	66 953,99	2 359	201 978,44	492	40 463,17	55	4 618,00	4	311,80
14272	1033 731,81	11402	812 566,48	9 373	658934,55	23382	1 629 263,06	4571	308574,13	498	83445,60	46	3007,00
449	35 592,66	315	23 851,69	223	16 801,28	644	47 000,81	98	7 012,77	14	936,20	—	—
357	24 469,14	264	17 549,89	183	12 453,07	527	35 145,84	111	7 505,24	8	482,00	—	—
257	19 220,97	135	10 119,52	120	9 012,04	300	22 275,52	77	5 749,36	3	198,00	—	—
230	16 030,72	176	11,751,60	132	8 682,65	346	22 179,63	76	4 534,02	7	397,60	2	141,80
241	15 178,08	136	8 477,82	97	6 283,94	348	21 633,59	88	5 260,99	5	284,00	—	—
255	15 514,99	141	9 655,82	138	9 716,78	306	21 500,13	63	3 725,39	4	255,40	—	—
196	13 320,14	119	7 822,17	103	6 525,34	259	16 429,75	39	2 410,35	4	283,60	—	—
186	13 746,62	123	9 292,94	109	7 598,00	257	18 332,13	53	3 828,20	6	369,00	—	—
2 141	153 073,32	1 409	98 520,94	1 105	77 074,39	2 987	204 497,40	605	40 026,92	51	3 207,00	2	141,80
871	65 991,17	651	49 648,55	498	36 308,61	1 269	91 438,56	188	12 903,70	20	1 384,54	—	—
491	36 419,83	310	23 312,06	247	17 390,19	795	56 393,55	128	8 793,30	21	1 362,00	—	—
490	37 899,28	295	22 550,02	194	14 961,07	571	43 023,61	106	7 781,92	10	737,20	—	—
426	32 065,03	255	19 098,54	212	15 508,30	619	43 706,60	162	11 272,42	9	539,40	—	—
465	35 558,24	402	30 237,50	330	24 692,07	780	56 661,72	156	10 867,23	5	368,60	1	56,80
464	32 914,00	317	22 252,62	228	16 435,55	608	41 567,34	107	6 830,61	8	572,00	1	85,00
73	5 088,23	45	3 183,22	56	4 006,73	131	8 549,73	23	1 569,99	3	170,40	—	—
164	13 078,70	127	9 909,99	93	7 382,72	258	19 076,05	55	3 894,07	6	397,20	—	—
162	15 547,18	130	12 030,75	118	10 907,72	237	21 810,14	31	3 122,92	—	—	—	—
649	55 744,82	408	36 225,52	358	31 592,39	1 102	91 806,21	238	19 359,54	39	2 835,60	1	113,20
20668	1 517 111,71	15751	1 139 536,29	12812	915 734,90	32739	2 307 793,97	6370	434996,03	670	45019,80	51	3404,40

Tabelle IIIb. Bestand an Invaliden-

Versicherungs-anstalten		Bestand		Davon entfallen auf die							
				1872—1867 (20—25 Jahre)		1866—1862 (26—30 Jahre)		1861—1857 (31—35 Jahre)		1856—1852 (36—40 Jahre)	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M	Anzahl	Jahresbetrag M	Anzahl	Jahresbetrag M	Anzahl	Jahresbetrag M	Anzahl	Jahresbetrag M
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Ostpreußen	855	52 787,20	3	184,80	10	588,93	14	879,20	19	1 198,90
2	Westpreußen	399	24 202,95	2	128,60	3	192,00	11	693,74	5	262,60
3	Berlin	119	6 931,82	—	—	3	133,51	2	73,79	3	104,[illegible]
4	Brandenburg	414	25 121,38	4	201,80	4	123,73	7	390,01	12	629,[illegible]
5	Pommern	528	33 002,80	2	109,20	6	326,46	7	449,20	13	832,[illegible]
6	Posen	167	9 550,94	—	—	—	—	1	61,60	4	129,[illegible]
7	Schlesien	1 949	121 785,65	12	713,85	20	1 239,99	18	1 123,61	42	2 503,[illegible]
8	Sachsen-Anhalt	322	19 607,06	2	124,40	5	81,71	4	215,44	6	370,[illegible]
9	Schleswig-Holstein	133	8 461,58	—	—	—	—	1	64,00	2	131,[illegible]
10	Hannover	753	46 815,75	6	372,00	14	846,66	12	721,49	20	1 278,[illegible]
11	Westfalen	385	24 087,30	7	370,52	9	558,10	6	385,80	10	596,[illegible]
12	Hessen-Nassau	37	2 051,10	2	3,09	—	—	1	62,20	—	—
13	Rheinprovinz	951	60 606,19	8	457,88	10	608,90	14	757,40	24	1 580,[illegible]
1—13		7 012	435 011,91	48	2 666,12	84	4 700,96	98	5 877,48	160	9 617,[illegible]
14	Oberbayern	602	37 129,80	3	163,82	11	698,85	10	572,98	11	623,[illegible]
15	Niederbayern	421	25 714,74	1	46,38	6	331,19	7	348,77	11	698,[illegible]
16	Pfalz	174	10 720,75	4	196,30	3	196,20	7	390,80	8	455,[illegible]
17	Oberpfalz	197	11 304,26	4	187,12	3	187,80	3	114,85	6	37[illegible]
18	Oberfranken	232	14 176,29	4	215,80	6	384,00	3	186,81	7	438,[illegible]
19	Mittelfranken	177	10 339,07	3	93,61	2	129,20	6	330,90	5	321,[illegible]
20	Unterfranken	233	14 404,84	3	104,35	2	125,00	2	124,40	6	[illegible]
21	Schwaben	407	25 424,50	6	334,73	9	531,76	12	744,00	12	78[illegible]
14—21		2 443	149 214,34	28	1 341,83	42	2 583,70	50	2 812,69	66	4 081,[illegible]
22	Königreich Sachsen	537	33 898,26	8	506,97	7	466,00	14	891,53	18	1 09[illegible]
23	Württemberg	461	28 760,81	5	244,50	14	810,32	11	603,79	10	613,[illegible]
24	Baden	572	35 659,09	24	1 485,73	19	1 202,76	28	1 698,30	22	1 410,[illegible]
25	Großhzgth. Hessen	158	9 870,67	6	371,23	1	69,40	5	326,00	8	519,[illegible]
26	Mecklenburg	195	12 244,30	—	—	1	61,60	4	254,60	3	19[illegible]
27	Thüringen	194	11 885,21	1	61,60	5	264,17	3	195,60	4	20[illegible]
28	Oldenburg	37	2 203,61	1	64,00	1	66,40	—	—	1	63,[illegible]
29	Braunschweig	101	6 251,88	—	—	2	128,60	2	89,18	2	131,[illegible]
30	Hansestädte	58	3 600,62	—	—	—	—	—	—	4	207,[illegible]
31	Elsaß-Lothringen	228	14 423,[illegible]	—	—	4	255,40	2	94,81	5	320,[illegible]
1—31		11 999	743 023,93	121	6 741,98	180	10 608,41	217	12 844,67	303	18 45[illegible]

…antheilen am 31. Dezember 1892.

…Geburtsjahrgänge

…1—1847 (…–45 Jahre)	1846—1842 (46—50 Jahre)		1841—1837 (51—55 Jahre)		1836—1832 (56—60 Jahre)		1831—1827 (61—65 Jahre)		1826—1822 (66—70 Jahre)		1821 und früher (71 Jahre und darüber)	
Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1 371,40	45	2 815,96	68	4 190,21	135	8 400,78	229	14 071,28	282	17 350,04	28	1 735,00
944,54	25	1 512,61	28	1 760,66	53	3 288,61	104	6 184,46	135	8 175,66	17	1 059,20
571,90	6	388,80	14	925,40	14	757,18	24	1 229,00	44	2 748,22	—	—
578,90	17	1 074,80	35	2 179,84	55	3 229,08	107	6 522,68	143	8 928,74	20	1 261,46
1 127,56	20	1 257,58	40	2 550,40	75	4 739,29	137	8 613,61	174	10 726,83	36	2 271,00
258,86	8	457,40	13	737,67	27	1 608,46	37	2 039,77	64	3 766,22	8	491,00
4 534,65	116	7 286,80	217	13 653,15	295	18 572,62	510	31 900,76	571	35 577,13	75	4 679,40
810,94	14	898,40	27	1 675,16	50	3 149,69	77	4 651,67	115	7 124,20	8	506,00
193,80	3	192,60	10	642,40	23	1 420,16	45	2 890,20	38	2 413,68	8	513,20
2 373,55	47	2 897,66	59	3 624,46	108	6 774,79	173	10 884,80	244	15 135,38	30	1 906,60
1 750,58	29	1 766,22	47	2 916,16	53	3 301,85	95	6 036,76	100	6 341,26	1	63,40
127,40	2	92,27	4	192,47	3	174,56	8	505,40	11	645,82	4	247,96
2 840,91	66	4 205,66	123	7 812,55	167	10 908,10	224	14 195,81	254	16 206,47	17	1 032,11
17 483,75	398	24 846,16	685	42 860,12	1058	66 325,36	1 770	109 726,65	2 175	135 140,60	252	15 767,68
447,23	24	1 430,54	39	2 359,30	84	5 272,28	167	10 539,65	201	12 315,68	27	1 706,40
565,20	19	1 179,41	30	1 823,06	65	3 933,68	114	6 967,35	134	8 255,76	25	1 565,60
562,50	13	788,24	21	1 292,68	19	1 235,90	34	2 028,93	41	2 683,26	15	891,45
420,82	11	654,16	8	456,68	22	1 260,68	49	2 696,40	61	3 620,85	22	1 328,15
783,34	13	764,64	22	1 347,79	29	1 835,00	67	4 174,50	59	3 519,64	12	725,65
685,37	9	453,92	22	1 309,18	24	1 380,58	42	2 371,20	37	2 330,64	15	933,67
1 299,81	6	349,71	20	1 261,21	37	2 276,51	46	2 882,05	61	3 797,77	29	1 801,05
1 598,06	34	2 142,85	38	2 415,75	55	3 418,83	119	7 523,42	76	4 788,49	18	1 141,20
7 162,41	129	7 763,74	200	12 265,89	335	20 612,56	638	39 183,74	670	41 312,85	163	10 093,25
1 082,16	34	2 099,33	50	3 205,80	77	4 940,00	124	7 792,91	175	11 062,74	12	758,40
1 602,66	35	2 146,33	44	2 759,96	63	4 005,46	97	6 171,74	124	7 835,59	31	1 967,65
1 946,29	53	3 320,08	54	3 292,89	82	5 008,86	114	7 296,11	121	7 522,96	23	1 475,35
707,00	12	702,64	14	836,25	27	1 746,60	35	2 202,65	29	1 810,16	10	579,25
195,00	7	400,78	8	477,04	22	1 400,80	65	4 157,60	60	3 763,96	22	1 334,62
1 121,55	13	785,21	22	1 384,67	26	1 610,11	34	2 087,80	58	3 600,32	9	571,90
132,20	2	131,00	2	70,41	5	259,67	8	484,14	13	805,26	2	126,80
316,04	4	259,00	11	588,26	19	1 032,61	22	1 411,00	34	2 099,70	3	195,00
89,16	2	134,00	6	391,20	12	798,00	10	590,66	20	1 261,09	2	128,00
638,80	16	1 040,20	22	1 361,44	28	1 704,48	59	3 791,53	75	4 769,44	7	446,[illegible]
32 478,34	705	43 628,25	1118	69 494,22	1754	109 444,80	2976	184 896,63	3554	220 984,56	536	33 443,00

Tabelle IV.

Versicherungsanstalten		I. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Bankhäusern	II. Werthpapiere und	
Ordnungsnummer	Namen		Nennwerth	Ankaufspreis
		ℳ	ℳ	ℳ
	1	2	3	4
1	Ostpreußen	143 228,41	2 975 900,00	2 720 974,66
2	Westpreußen	44 497,57	3 108 516,64	2 976 142,84
3	Berlin	54 804,76	9 275 300,00	8 724 024,96
4	Brandenburg	890 728,33	7 662 871,09	7 126 969,43
5	Pommern	249 188,56	4 145 956,25	3 850 082,80
6	Posen	— 42 037,59	3 672 900,00	3 588 636,95
7	Schlesien	376 489,82	12 071 200,00	11 343 517,95
8	Sachsen Anhalt	463 773,87	8 162 000,00	8 380 996,34
9	Schleswig-Holstein	— 125 179,99	3 928 000,00	3 914 900,05
10	Hannover	123 884,18	5 782 773,75	5 533 362,79
11	Westfalen	23 085,53	7 943 149,74	7 913 979,72
12	Hessen-Nassau	256 058,80	4 986 100,00	4 795 099,91
13	Rheinprovinz	547 467,59	16 210 900,00	15 742 694,11
14	Oberbayern	362 018,55	3 300 000,00	3 242 033,46
15	Niederbayern	68 962,88	991 000,00	992 081,50
16	Pfalz	1 592,27	1 754 000,00	1 731 692,69
17	Oberpfalz	9 704,03	873 000,00	877 314,70
18	Oberfranken	—	992 587,85	989 405,80
19	Mittelfranken	2 656,84	2 236 328,00	2 204 335,85
20	Unterfranken	4 789,48	886 785,65	895 367,15
21	Schwaben	79 253,57	1 693 910,00	1 658 947,30
22	Königreich Sachsen	— 631 960,79	14 440 839,04	13 660 275,14
23	Württemberg	— 79 878,89	5 226 000,00	5 126 527,38
24	Baden	72 669,74	4 866 845,04	4 869 713,71
25	Großherzogthum Hessen	3 464,38	2 738 738,43	2 688 870,36
26	Mecklenburg	294 579,74	1 666 000,00	1 639 836,66
27	Thüringen	398 979,86	3 485 870,00	3 194 412,45
28	Oldenburg	37 443,24	758 461,58	705 289,10
29	Braunschweig	8 683,47	1 497 672,00	1 497 210,16
30	Hansestädte	18 349,03	5 966 200,00	5 520 842,80
31	Elsaß-Lothringen	902 576,29	3 701 000,00	3 430 281,60
	Versicherungsanstalten zusammen	4 561 868,08	147 000 806,74	141 535 821,60

Vermögensbestand.

Werthurkunden		III. Grundstücke ꝛc. (Ankaufspreis)	Zusammen (Spalten 2, 4 und 7)	IV. Werth der Inventarien	Vermögensbestand überhaupt (Spalten 8 und 9)
Jährlicher Zinsertrag					
Betrag ℳ	von Hundert des Ankaufspreises	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
5	6	7	8	9	10
99 569,50	3,69	340 866,29	3 205 063,70	32 162,58	3 237 226,28
109 302,66	3,67	53 708,95	3 074 349,19	13 379 96	3 087 729,19
313 744,50	3,60	442 676,78	9 221 506,46	15 567,11	9 237 073,57
263 014,83	3,09	—	8 017 697,70	75 905,07	8 093 603,15
139 158,47	3,01	—	4 099 271,45	31 219,43	4 130 490,88
130 879,00	3,03	—	3 546 599,36	9 900,00	3 556 499,36
413 446,50	3,64	1 008 772,96	12 728 780,17	35 254,63	12 764 034,80
309 900,05	3,70	166 277,19	9 011 047,40	13 000,00	9 024 047,40
144 753,70	3,70	83 384,33	3 875 105,00	11 300,00	3 886 405,96
208 014,27	3,70	357 262,01	6 014 509,82	40 625,45	6 055 135,28
284 065,06	3,59	470 259,81	8 407 324,68	11 461,20	8 418 785,88
173 538,50	3,02	192 367,70	5 243 526,41	14 200,00	5 257 726,41
559 501,50	3,56	—	16 290 161,09	26 489,62	16 316 651 91
120 750,00	3,79	—	3 604 052,45	5 338,29	3 609 390,99
37 900,00	3,62	—	1 061 044,59	1 318,10	1 062 362,48
63 870,00	3,69	—	1 733 284,96	1 951,58	1 735 236,54
33 915,00	3,67	—	887 019,25	2 319,82	889 339,07
38 087,64	3,83	—	989 405,60	1 682,30	991 088,10
82 738,10	3,75	—	2 206 992,46	1 831,19	2 208 823,64
33 937,14	3,70	—	900 156,63	1 867,30	902 023,96
63 006,40	3,80	—	1 738 200,77	2 704,90	1 740 905,67
495 013,82	3,62	1 260 500,94	14 288 815,79	25 657,72	14 314 473,51
194 390,00	3,76	—	5 046 648,63	27 819,20	5 074 467,83
193 691,30	3,89	—	4 942 383,45	17 582,78	4 959 966,23
103 510,95	3,95	133 801,14	2 826 135,79	9 180,29	2 835 316,03
58 310,00	3,56	174 490,96	2 108 907,63	28 071,20	2 136 978,91
115 737,63	3,09	288 831,45	3 882 223,70	24 369,83	3 906 593,59
26 127,66	3,70	—	742 732,45	3 617,41	746 349,84
53 924,16	3,60	106 255,70	1 612 149,09	13 550,00	1 625 699,39
200 417,00	3,68	186 336,66	5 725 528,58	13 711,93	5 739 240,51
125 205,00	3,85	—	4 332 857,20	14 671,18	4 347 528,44
5 189 419,82	3,67	5 265 793,20	151 363 482,39	527 710,50	151 891 192,87

Miszellen.

Endgültiges Ergebniß der Einkommensteuer in Hamburg für das Jahr 1892.

Klassen der Einkommen	Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuerertrag	
	Anzahl	in %	Mark	in %	Mark	in %
A. Ohne Aktiengesellschaften:						
Von 600 bis 800 Mark	42 334	28,33	29 633 800	7,14	207 413,76	2,25
Ueber 800 „ 1 000 „	29 504	19,74	26 553 600	6,40	171 726,00	1,86
„ 1 000 „ 2 000 „	44 352	29,68	64 260 300	15,48	447 489,00	4,85
„ 2 000 „ 3 500 „	15 452	10,34	41 315 100	9,95	443 385,00	4,80
„ 3 500 „ 5 000 „	6 527	4,37	27 827 100	6,70	436 443,90	4,73
„ 5 000 „ 10 000 „	5 937	3,97	42 589 300	10,26	1 121 142,00	12,15
„ 10 000 „ 25 000 „	3 396	2,27	54 220 900	13,06	1 897 731,50	20,56
„ 25 000 „ 50 000 „	1 187	0,79	41 200 700	9,93	1 442 024,50	15,63
„ 50 000 „ 100 000 „	498	0,33	33 940 500	8,18	1 187 917,50	12,87
Ueber 100 000 „	267	0,18	53 534 000	12,90	1 873 690,00	20,30
Zusammen	149 454	100,00	415 075 300	100,00	9 228 962,25	100,00
Einkommen unbestimmbar	16 008	—	—	—	347 473,43	—
Ueberhaupt	165 462	—	—	—	9 576 435,68	—
B. Aktiengesellschaften:						
Von 600 bis 800 Mark	6	2,16	4 200	0,01	30,00	} 0,01
Ueber 800 „ 1 000 „	10	3,60	9 000	0,03	60,00	
„ 1 000 „ 2 000 „	21	7,55	31 400	0,09	230,00	0,02
„ 2 000 „ 3 500 „	30	10,79	83 300	0,25	946,00	0,08
„ 3 500 „ 5 000 „	24	8,63	99 300	0,30	1 563,00	0,13
„ 5 000 „ 10 000 „	38	13,67	276 300	0,83	7 328,00	0,63
„ 10 000 „ 25 000 „	40	14,39	646 400	1,93	22 624,00	1,95
„ 25 000 „ 50 000 „	34	12,23	1 281 300	3,84	44 845,50	3,86
„ 50 000 „ 100 000 „	23	8,27	1 671 400	5,00	58 499,00	5,03
Ueber 100 000 „	52	18,71	29 311 200	87,72	1 025 892,00	88,28
Zusammen	278	100,00	33 413 800	100,00	1 162 017,50	100,00
Einkommen unbestimmbar	2	—	—	—	933,10	—
Ueberhaupt	280	—	—	—	1 162 950,60	—
C. Ueberhaupt:						
Von 600 bis 800 Mark	42 340	28,28	29 638 000	6,61	207 443,76	2,00
Ueber 800 „ 1 000 „	29 514	19,71	26 562 600	5,92	171 786,00	1,65
„ 1 000 „ 2 000 „	44 373	29,63	64 291 700	14,34	447 719,00	4,31
„ 2 000 „ 3 500 „	15 482	10,34	41 398 400	9,23	444 331,00	4,28
„ 3 500 „ 5 000 „	6 551	4,38	27 926 400	6,23	438 006,00	4,22
„ 5 000 „ 10 000 „	5 975	3,99	42 865 600	9,56	1 128 470,00	10,86
„ 10 000 „ 25 000 „	3 436	2,29	54 867 300	12,23	1 920 355,50	18,48
„ 25 000 „ 50 000 „	1 221	0,82	42 482 000	9,47	1 486 870,00	14,31
„ 50 000 „ 100 000 „	521	0,35	35 611 900	7,94	1 246 416,50	11,99
Ueber 100 000 „	319	0,21	82 845 200	18,47	2 899 582,00	27,90
Zusammen	149 732	100,00	448 489 100	100,00	10 390 979,75	100,00
Einkommen unbestimmbar	16 010	—	—	—	348 406,53	—
Ueberhaupt	165 742	—	—	—	10 739 386,28	—

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.

Der Cicerone in der Kgl. Aelteren Pinakothek in München.



Eine Anleitung
zum Genuss und Verständniss der hier vereinigten Kunstschätze.
Herausgegeben von
Georg Hirth und **Richard Muther.**
336 Seiten kl. 8° mit 190 Illustrationen.
Preis broch. M. 3.—, gebunden à la Bædeker M. 3.50.

Der Cicerone in der Kgl. Gemäldegalerie in Berlin.

Eine Anleitung
zum Genuss und Verständniss der hier vereinigten Kunstschätze.
Herausgegeben von
Georg Hirth und **Richard Muther.**
500 Seiten kl. 8°, mit 200 Illustrationen.
Preis broch. M. 3.—, gebunden à la Baedeker M. 3.50.

Diese Führer haben den Zweck, dem Besucher die künstlerische und kunstwissenschaftliche Bedeutung der Schätze der Gemäldegalerien zu erklären. Es geschieht dies in einer allgemeinen Einleitung von **Georg Hirth** (I. Kunstgenuss und Kunstverständniss. — II. Das Natürliche in der Kunst. — III. Der Stil und die malerische Charakteristik. — IV. Malerische Auffassungen und Techniken: a) das Mittelalter; b) Fresco- und Temperamalerei; c) die Gebrüder van Eyck; d) die stereoskopischen Effekte; e) die nordischen Meister vom Kreidegrund; f) Rubens und die Späteren; g) die frühe italienische Oelmalerei; h) Tizian und die Späteren; i) das 18. Jahrhundert; k) das 19. Jahrhundert. — V. Die Wege zur Kennerschaft: a) Ist es ein gutes Bild? b) Ist es ein ächtes Bild?), ferner in einer pragmatischen Darstellung der Bilder, von **Richard Muther.** Der Leser erfährt hier von Schule zu Schule, von Meister zu Meister nach dem neuesten Stande der kunstwissenschaftlichen Forschung alles Wesentliche — es wird ihm deutlich erklärt, welche Partien der Kunstgeschichte die Galerien in hervorragender Weise, welche anderen sie nur schwach oder gar nicht repräsentiren — mit Hinweisen auf andere berühmte Sammlungen und Galerien.

Aufgaben der Kunstphysiologie

von **Georg Hirth.** 2 Theile — 620 Seiten 8° mit 17 Abbildungen brosch. Mk. 6.—, in 2 Halbfranzbänden gebunden Mk. 10.—. Eine **französische Uebersetzung** von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **Physiologie de l'Art** im Verlage von **Félix Alcan in Paris,** 108 Boulevard St. Germain, publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis Fr. 5.—.)

Inhalt: I. Theil: Vorwort. — Kunstphysiologie. — Der Begriff des „specifisch Künstlerischen“. — Gedächtnissökonomie. — Nachbilder und Gesichtserinnerungen. — Die drei Grade des Merkens. — Die Eselsbrücke. — Kunstphysiologische Probleme. — Die Technik des einäugigen Sehens. — Vervollkommnung im Doppelauge. — Das Vorrecht des Grosseren. — Die körperhafte Perspektive. — Kunstfeindliche Irrlehren. — Das doppelte Lichtbad und die Lichtwaage. — „Die“ Complementärfarbe. — Complementäre Energie und Lichtgleichung. — Das Augenmass für farbige Unterbrechungen. — Andere Erklärungen des Augenmasses. — Schwankende Gestalten des Seelenbildes. — Der reproduktive Massstab. — Ausmessung des Gesichtsfeldes aus der Blickruhe. — Die Wahrnehmung bewegter Lichter. —

II. Theil: Die nervöse Organisation des Kunstverstandes. — Der Aufbau der Gedächtnisse. — Der Ort des Lichtgedächtnisses. — Spannungszustände; Erinnern und Vergessen. — Unterstromungen im verborgenen Gemerk. — Verborgene Aufmerksamkeit. — Gesichtserinnerung ist farbiges Licht. — Die Temperamente der Grundgedächtnisse und Merksysteme. — Zur Naturgeschichte der künstlerischen Merksysteme. — Talentvererbung, Genie und Degeneration: 1. die Vererbung des Talents und Genies; 2. Die angebliche Entartungspsychose des Genies; 3. Geisteskranke unter den genialen Künstlern; 4. Künstlerische Anwandlungen bei Irren; 5. Unlustneurose und Philosophie der Gesundheit. — Alphab. Gesammtregister.

Das plastische Sehen

als Rindenzwang — Spezifische Empfindung für Fernqualitäten des Lichtes — Konfluenz homologer Lichter mit dem Vortritt des grösseren — Näherempfindung vereinigter Lichter — Weitere Steigerung des Nähergefühls in lateraler Richtung des breiteren Netzhautbildes — von **Georg Hirth.** 6 Bog. gr. 8°, mit 10 Text-Illustrationen und 34 Tafeln mit stereoskopischen Abbildungen. Preis broschirt Mk. 5.—. Eine **französische Ausgabe** von **Lucien Arréat** ist unter dem Titel: **La vue plastique,** fonction de l'écorce cérébrale im Verlage von **Félix Alean in Paris,** 108 Boulevard St. Germain, publizirt und auch durch unsere Firma zu beziehen. (Preis Fr. 8. .)

Diese Schrift behandelt eines der grossten psycho-physiologischen Probleme. Der Verfasser hat es zum ersten Male versucht, den Vorgang des Einfachsehens disparater Bilder und der damit verbundenen Empfindung der dritten Dimension aus einer festen, angeborenen Organisation der zentralen Nervenelemente zu erklaren.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner
herausgegeben von
Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894. | **Siebenundzwanzigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 10.**

Inhalt:



Reichshaushalt für das Jahr 1894/95.

Berechnung der nach dem Reichshaushalts-Etat für 1894/95 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge.[1])

Die gesammten Ausgaben des Reichs betragen im Bereich des ordentlichen Etats nach dem Reichshaushalts-Etat für 1894/95 . ℳ 1,156,260,685

Davon ab die auf Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Ueberweisungen an die Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuer, aus dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu, sowie aus dem Ertrage der Reichsstempelabgaben (Kap. 68a der fortdauernden Ausgaben), welche nebst den entsprechenden Einnahmen (Kapitel 1 Titel 1, 2, 5b, 7a und Kapitel 2 Titel 3) auf die Matrikularbeiträge keinen Einfluß üben, mit zusammen . 355,450,000

Bleiben . . 800,810,685

Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im Besonderen nicht theilnehmen:

a) Bayern für sich allein:

1. Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt, Kapitel 70 Titel 1 bis 12 der fortdauernden Ausgaben (75 % des Gesammtbetrages) . ℳ 233,130
2. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 bis 4 der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von . . . . . . 4,658,196[2])
3. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden Ausgaben (wie bisher 47 Prozent) des Gesammtbetrages) . . . 296,844

= ℳ 5,188,170

b) Bayern und Württemberg:

1. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 bis 4 der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von 2,921,674

Seite . . 8,109,844 800,810,685

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1889 S. 624.

[2]) Der Etatsansatz unter Titel 4 von 1,000,000 ℳ vertheilt sich unter Berücksichtigung der bei den Anleihebewilligungen gemachten Absetzungen
a) auf die Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten mit . . . . . . 983,610 ℳ
b) auf die Gemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern mit 16,390 „
= 1,000,000 ℳ

	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	2,921,674	5,188,170	800,810,685
2. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden Ausgaben (wie bisher 18 Prozent des Gesammtbetrages) . . .	113,685		
3. Einmalige Ausgaben der Post- u. Telegraphenverwaltung, Kap. 4 der einmaligen Ausgaben . .	8,699,983		
	=	11,735,342	
c) Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen:			
Ausgaben für Kontrole der Brausteuer, Kapitel 69 Titel 5 der fortdauernden Ausgaben		1,000	
d) Bayern und Elsaß-Lothringen:			
Ausgaben für das Bundesamt für das Heimatwesen, Kapitel 7c der fortdauernden Ausgaben, und daselbst aus Kapitel 7 Titel 3 und 6 (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Bureaubeamten)		34,800	
Nach Abzug dieser			16,959,312
verbleiben von der Gesammtausgabe			783,851,373[1]

An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:

	ℳ.
Zölle und Tabacksteuer nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse Kapitel 1 Titel 1, 2 und 7a . . .	360,833,000
Davon ab die Ueberweisungen an die Bundesstaaten mit	230,833,000
Bleiben für die Reichskasse . .	130,000,000
Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse, Kapitel 1 Titel 3, 4, 5a und 7b . .	136,152,090
Stempelabgaben, Kapitel 2 Titel 1, 2 u. 4	9,521,000
Ueberschuß der Reichsdruckerei, Kapitel 3a	1,436,800
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung, Kap. 4	23,081,100
Bankwesen, Kapitel 5	7,244,800
Seite . .	307,435,790

[1] Darunter 321,765 ℳ zur Deckung der etwaigen Mehrausgaben, welche bei den Besoldungstiteln der einzelnen Verwaltungen in Folge Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen entstehen werden (Kapitel 85 der fortdauernden Ausgaben).

Dieser Ausgabebetrag wird nicht auf die zahlreichen, bei der Besoldungsreform betheiligten Etatstitel der einzelnen Verwaltungszweige vertheilt, sondern ist als ein Centralfonds lediglich zur Deckung für die bei den Verwaltungen im Ganzen etwa entstehenden Mehrausgaben bestimmt. Die Aufbringung erfolgt, da die Post- und Telegraphenverwaltung nicht betheiligt ist, zunächst durchweg durch Matrikularbeiträge zu Lasten der Gemeinschaft aller Bundesstaaten, vorbehaltlich der Berichtigungen, welche sich nach der Höhe der wirklichen Ausgaben bei der anderweiten Berechnung der Matrikularbeiträge für 1894/95 nach dem Jahresabschlusse ergeben.

	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	307,435,790	
Verschiedene Verwaltungseinnahmen, die unter Kapitel 6, 6a, 7, 8, 9a, 10, 11, 12, 13 Titel 3, 13a, 14, 16 und 17 aufgeführten Beträge und von den unter Kapitel 13 Titel 1 und 2 nachgewiesenen Beträgen 25 Prozent	5,347,161	
Aus dem Reichs-Invalidenfonds, Kapitel 18	27,258,492	
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kapitel 19	46,000	
zusammen . .		340,087,443
Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen		443,763,930
Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den, eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:		
für Bayern	113,656 [1])	
„ Sachsen	5,708	
„ Württemberg	3,319	
	=	122,683
Summe . .		443,886,613

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1890 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Bayern	5,594,982 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet . . .	43,833,488 „
im Ganzen . .	49,428,470 Köpfe.

		ℳ.
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf		50,245,084
Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit		21,306
sind . .		50,266,390
Dagegen kommt in Abzug:		
1. der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	113,656	
2. der Antheil Bayerns an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahmen) mit	159,278	
zusammen . .		272,934
Abgesehen von der Nachzahlung Bayerns für das Etatsjahr 1892/93 bleiben als Matrikularbeitrag Bayerns		49,993,456

---

[1]) Durch den Abstrich von 20,000 ℳ bei der Besoldung des Botschafters in Rom (Kapitel 5 Titel 24 der fortdauernden Ausgaben) ermäßigt sich der Gesandtschafts-Nachlaß für Bayern von 115,920 ℳ auf 113,656 ℳ.

		ℳ.
Da von der obigen Bedarfssumme von		443,886,613
auf Bayern ein matrikularmäßiger Antheil von		50,245,084
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen		393,641,529
Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter a zu Gunsten Bayerns abgesetzten Ausgaben mit zusammen		5,188,170
sind . .		398,829,699
Für Rechnung der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, fließen dagegen zur Reichskasse:	ℳ.	
1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres unter Kapitel 9 im Betrage von	7,179,649	
2. die eigenen Einnahmen des Reichs-Eisenbahn-Amts, Kapitel 13, soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 75 Prozent von Titel 1 und 2), im Betrage von .	1,577	
3. die eigenen Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds, Kapitel 15, im Betrage von	10,776	
zusammen . .		7,192,002
Es bleiben somit noch zu beschaffen		391,637,697

Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1890 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Württemberg	2,036,522 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern	41,796,966 „
	= 43,833,488 Köpfe.

		ℳ.
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf		18,195,650
Hinzu tritt:		
1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit		1,678
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .		7,962
sind . .		18,205,290
Dagegen kommt in Abzug:		
1. der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	3,319	
2. der Antheil Württembergs an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahme) mit	50,707	
zusammen . .		54,026
Abgesehen von der Nachzahlung Württembergs für das Etatsjahr 1892/93 bleiben als Matrikularbeitrag Württembergs .		18,151,264

	ℳ.
Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	391,637,697
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von	18,195,650
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern und Württemberg noch aufzubringen	373,442,047
Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter b zu Gunsten Bayerns und Württembergs abgesetzten Ausgaben mit zusammen	11,735,342
sind . .	385,177,389

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

	ℳ.	
1. der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung, Kapitel 3, mit	28,404,017	
2. die Beiträge von Bayern und Württemberg zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .	29,268	
zusammen . .		28,433,285
Es bleiben somit noch zu beschaffen		356,744,104

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1890 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Baden . . . . 1,657,867 Köpfe,
für die übrigen Staaten außer Bayern und Württemberg . . . . . 40,139,099 „
= 41,796,966 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf	14,150,172
Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit	1,366
sind . .	14,151,538
Dagegen kommt in Abzug der Antheil Badens an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahme) mit	42,745
Abgesehen von dem Guthaben Badens aus dem Haushalt des Etatsjahres 1892/93 beträgt mithin der Matrikularbeitrag Badens	14,108,793

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	356,744,104
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von	14,150,172
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden noch aufzubringen	342,593,932

	ℳ.
Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1890 beizutragen. Dieselbe beträgt: für Elsaß-Lothringen . . . . . 1,603,506 Köpfe, für die übrigen Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden . . . 38,535,593 „ = 40,139,099 Köpfe.	
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf	13,686,192
welcher Betrag, abgesehen von dem Guthaben Elsaß-Lothringens aus dem Haushalt des Etatsjahres 1892/93, den Matrikularbeitrag Elsaß-Lothringens ausmacht.	

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	342,593,932
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . . .	13,686,192
fällt, so bleiben von der Reichsgemeinschaft außer Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen noch aufzubringen . . .	328,907,740
Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:	
1. die oben unter c von der Gesammtausgabe abgesetzten für die Kontrole der Brausteuer,	1,000
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen. ℳ. Diese Ausgabe beträgt im Ganzen . . . . 34,800 Davon sind bereits zur Last gestellt: a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von . . . . 1,678 ℳ. b) Baden desgleichen . . . . 1,366 „ = 3,044	
bleiben . . .	31,756
sind . . .	328,940,496
Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse: die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 6 und 8) mit	24,857,470
Es bleiben mithin noch zu beschaffen	304,083,026

Diese 304,083,026 ℳ. sind von den gedachten Staaten nach der Zahl ihrer ortsanwesenden Bevölkerung von 1890 mit der Maßgabe aufzubringen, daß auf die sich ergebenden Beträge die Antheile an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahme) und für das Königreich Sachsen außerdem der ihm zustehende Nachlaß an den Gesandtschaftskosten in Anrechnung gebracht werden.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Kopfzahl der ortsanwesenden Bevölkerung von 1890	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben	Darauf kommen in Anrechnung			Abgelehen von den Guthaben aus dem Haushalt des Etatsjahres 1892/93 bleiben als Matrikularbeiträge für 1894/95
				der Nachlaß an den Gesandtschaftskosten	die Antheile an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke [1])	zusammen	
			M	M	M	M	M
1	Preußen	29,957,367	236,392,542	—	892,485	892,485	235,500,057
2	Sachsen	3,502,684	27,639,558	5,708	104,351	110,059	27,529,499
3	Hessen	992,883	7,834,805	—	29,104	29,104	7,805,701
4	Mecklenburg-Schwerin	578,342	4,563,677	—	17,230	17,230	4,546,447
5	Sachsen-Weimar	326,091	2,573,173	—	9,715	9,715	2,563,458
6	Mecklenburg-Strelitz	97,978	773,141	—	2,919	2,919	770,222
7	Oldenburg	354,968	2,801,040	—	10,575	10,575	2,790,465
8	Braunschweig	403,773	3,186,159	—	12,029	12,029	3,174,130
9	Sachsen-Meiningen	223,832	1,766,250	—	6,668	6,668	1,759,582
10	Sachsen-Altenburg	170,864	1,348,282	—	5,090	5,090	1,343,192
11	Sachsen-Coburg und Gotha	206,513	1,629,587	—	6,152	6,152	1,623,435
12	Anhalt	271,963	2,146,051	—	8,102	8,102	2,137,949
13	Schwarzburg-Sondershausen	75,510	595,847	—	2,250	2,250	593,597
14	Schwarzburg-Rudolstadt	85,863	677,542	—	2,558	2,558	674,984
15	Waldeck	57,281	452,002	—	1,707	1,707	450,295
16	Reuß älterer Linie	62,754	495,190	—	1,870	1,870	493,320
17	Reuß jüngerer Linie	119,811	945,424	—	3,569	3,569	941,855
18	Schaumburg-Lippe	39,163	309,034	—	1,167	1,167	307,867
19	Lippe	128,495	1,013,950	—	3,828	3,828	1,010,122
20	Lübeck	76,485	603,540	—	2,279	2,279	601,261
21	Bremen	180,443	1,423,869	—	5,376	5 376	1,418,493
22	Hamburg	622,530	4,912,363	—	18,546	18,546	4,893,817
	Summe	38,535,593	304,083,026	5,708	1,147,570	1,153,278	302,929,748

[1]) Die dem vormaligen Norddeutschen Bunde aus den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke zufließenden Einnahmen werden unter die einzelnen Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nach demselben Maßstabe vertheilt, welcher der jeweiligen Vertheilung der Matrikularbeiträge zu Grunde gelegt wird.

Die Gesammtheit der Bevölkerung von Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt und demzufolge die Bevölkerung Nordhessens zu 310,664 Köpfen berechnet worden.

Hiernach fallen von dem laut Erläuterung zu Kapitel 20 der Einnahme dem vormaligen Norddeutschen Bunde zukommenden Betrage von 1,127,721 M auf Nordhessen . . 9,255 M

Dazu für Südhessen laut der eben erwähnten Erläuterung . . . . . . 19,849 „

Mithin beträgt der Antheil Hessens, wie unter Nr. 3 aufgeführt . . 29,104 M

Anmerkung.

Die in den Matrikularbeiträgen von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen mitenthaltenen Beträge, welche an Stelle der für Rechnung der übrigen Staaten aufkommenden Brausteuer, Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung und eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres (Kapitel 9 und 15 der Einnahme) für 1894/95 zur Reichskasse abzuführen sind, berechnen sich wie folgt:

Bezeichnung der Einnahmen	Bayern ℳ	Württemberg ℳ	Baden ℳ	Elsaß-Lothringen ℳ	Zusammen ℳ
Brausteuer	3,609,056	1,313,663	1,069,411	1,034,345	7,026,475
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung	2,658,907	968,024	—	—	3,626,931
Eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres	917,798	—	—	—	917,798
Summe	7,185,761	2,281,687	1,069,411	1,034,345	11,571,204

Schluß-Zusammenstellung

der Matrikularbeiträge für 1894/95.

Nummer	Bundesstaaten	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet	Davon ab die Guthaben aus dem Etatsjahre 1892/93	Dazu die Nachzahlungen für das Etatsjahr 1892/93	Sonach betragen die baar zu zahlenden Matrikularbeiträge für 1894/95	Im Etat für 1894/95 sind angesetzt	Mithin für 1894/95 mehr	Mithin für 1894/95 weniger
			laut der beiliegenden besonderen Berechnung					
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Preußen	235,500,057	1,341,035	—	234,159,022	225,630,998	8,528,024	—
2	Bayern	49,993,456	—	339,436	50,332,892	46,063,062	4,269,830	—
3	Sachsen	27,529,499	156,407	—	27,373,092	27,258,123	114,969	—
4	Württemberg	18,151,264	—	65,922	18,217,186	16,502,002	1,715,184	—
5	Baden	14,108,793	27,585	—	14,081,208	13,381,213	699,995	—
6	Hessen	7,805,701	44,484	—	7,761,217	7,354,687	406,530	—
7	Mecklenburg-Schwerin	4,546,447	25,974	—	4,520,473	4,161,370	359,103	—
8	Sachsen-Weimar	2,563,458	14,615	—	2,548,843	2,417,090	131,753	—
9	Mecklenburg-Strelitz	770,222	4,403	—	765,819	698,604	67,215	—
10	Oldenburg	2,790,465	15,907	—	2,774,558	2,632,657	141,901	—
11	Braunschweig	3,174,130	18,046	—	3,156,084	3,104,240	51,844	—
12	Sachsen-Meiningen	1,759,582	10,030	—	1,749,552	1,663,296	86,256	—
13	Sachsen-Altenburg	1 343,192	7,649	—	1,335,543	1,287,288	48,255	—
14	Sachsen-Coburg und Gotha	1,623,435	9,254	—	1,614,181	1,530,687	83,494	—
15	Anhalt	2,137,949	12,148	—	2,125,801	2,109,342	16,459	—
16	Schwarzburg-Sondershausen	593,597	3,388	—	590,209	553.494	36,715	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt	674,984	3,853	—	671,131	628,436	42,695	—
18	Waldeck	450,295	2,572	—	447,723	414,825	32,898	—
19	Reuß älterer Linie	493,320	2,798	—	490,522	496,012	—	5,490
20	Reuß jünger. Linie	941,855	5,356	—	936,499	920,564	15,935	—
21	Schaumburg-Lippe	307,867	1,754	—	306,113	293,710	12,403	—
22	Lippe	1,010,122	5.758	—	1,004,364	955,847	48,517	—
23	Lübeck	601.261	3,410	—	597,851	607,813	—	9,962
24	Bremen	1,418,493	8,064	—	1,410,429	1,392,854	17,575	—
25	Hamburg	4,893,817	27,658	—	4 866,159	5,166,408	—	300,249
26	Elsaß-Lothringen	13,686,192	25,243	—	13,660,949	12,839,523	821,426	—
			1,777,391	405,358			17,748,976	315,701
	Summe	398,869,453	1,372,033	—	397,497,420	380,064,145[1])	17,433,275	—

[1]) Dem ursprünglichen Etatssoll des Kapitels 21 der Einnahme von . . . 355,374,297 ℳ
sind hinzugetreten laut Nachtrags-Etats vom 10. Mai 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 160) 1,468,000 „
und laut Nachtrags-Etats vom 23 Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl S. 221) . . . 23,221,848 „
Mithin beträgt das Etatssoll wie vorstehend . 380,064,145 ℳ

Berechnung

der für die einzelnen Bundesstaaten sich ergebenden Beträge an Guthaben bezw. Nachzahlungen für Rechnung des in den Etat für 1894/95 eingestellten Ueberschusses des Etatjahres 1892/93.

Der Ueberschuß des Etatsjahres 1892/93 beläuft sich nach Seite 394 der Reichshaushalts-Uebersicht für 1892/93 auf rund . . . . 1,140,033 ℳ

Dazu treten an Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen:

a) bei der Verwaltung des Reichsheeres . . . . 156,000 ℳ

b) bei den übrigen Verwaltungen . . . . 76,000 „

zusammen . . . 232,000 ℳ

Mithin ergiebt sich als Etatsansatz für 1894/95 . . . . 1,372,033 ℳ

An den Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres ist Bayern nicht betheiligt. In Betreff der Einnahmen bei den übrigen Verwaltungen wird vorbehaltlich der demnächstigen definitiven Feststellung davon ausgegangen, daß dieselben allen Staaten gemeinschaftlich sind. Hiernach stellt sich die Berechnung wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Guthaben für das Etatsjahr 1892/93 laut Haushalts-Uebersicht für dieses Jahr ℳ	Nachzahlung für das Etatsjahr 1892/93 laut Haushalts-Uebersicht für dieses Jahr ℳ	Antheile an den Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen ℳ	Unter Berücksichtigung dieser Antheile stellen sich für 1892/93 die Guthaben auf ℳ	Unter Berücksichtigung dieser Antheile stellen sich für 1892/93 die Nachzahlungen auf ℳ
1	Preußen	1 188 358	—	152 677	1 341 035	—
2	Bayern	—	348 039	8 603	—	339 436
3	Sachsen	138 556	—	17 851	156 407	—
4	Würtemberg	—	76 301	10 379	—	65 922
5	Baden	19 136	—	8 449	27 585	—
6	Hessen	39 424	—	5 060	44 484	—
7	Mecklenburg-Schwerin . . .	23 027	—	2 947	25 974	—
8	Sachsen-Weimar	12 953	—	1 662	14 615	—
9	Mecklenburg-Strelitz . . .	3 904	—	499	4 403	—
10	Oldenburg	14 098	—	1 809	15 907	—
11	Braunschweig	15 988	—	2 058	18 046	—
12	Sachsen-Meiningen	8 889	—	1 141	10 030	—
13	Sachsen-Altenburg	6 778	—	871	7 649	—
14	Sachsen-Coburg und Gotha .	8 202	—	1 052	9 254	—
15	Anhalt	10 762	—	1 386	12 148	—
16	Schwarzburg-Sondershausen .	3 003	—	385	3 388	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt . .	3 415	—	438	3 853	—
18	Waldeck	2 280	—	292	2 572	—
19	Reuß älterer Linie	2 478	—	320	2 798	—
20	Reuß jüngerer Linie . . .	4 745	—	611	5 356	—
21	Schaumburg-Lippe	1 554	—	200	1 754	—
22	Lippe	5 103	—	655	5 758	—
23	Lübeck	3 020	—	390	3 410	—
24	Bremen	7 144	—	920	8 064	—
25	Hamburg	24 485	—	3 173	27 658	—
26	Elsaß-Lothringen	17 071	—	8 172	25 243	—
	Summe . .	1 564 373	424 340		1 777 391	405 358
	Verglichen ergibt sich ein dem Ueberschusse des Etatsjahres 1892/93 entsprechender Mehrbetrag der Guthaben gegen die Nachzahlungen von . . .	1 140 033	—	232 000	1 372 033	—

Die neuen
Handels- und Zollverträge des Deutschen Reichs.

IV. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien und Serbien.

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien vom 21. Oktober 1893.

Artikel 1.

Zwischen beiden Ländern soll vollständige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen; die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen hinsichtlich ihres Handels und ihres Gewerbes in den Häfen, Städten und an anderen Orten des betreffenden Landes, sei es, daß sie sich daselbst niederlassen, sei es, daß sie sich zeitweilig dort aufhalten, keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Auflagen oder Gewerbegebühren unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Inländern erhoben werden; die Vorrechte, Befreiungen und andere Vergünstigungen, welche die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in Bezug auf Handel und Gewerbe genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Theiles zustehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handels- und Börsenmakler, Hausirer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbtreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Artikel 2.

Bezüglich des Rechts, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern, sollen die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland die Rechte der Angehörigen des meistbegünstigten Staates genießen, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, zu unterliegen, als jenen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigenthums und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen können, ohne zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als derjenigen, welche die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Artikel 3.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der

angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. Weder im einen noch im andern Falle sollen sie hierfür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten soll nach dem in der Anlage A enthaltenen Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebs zu beachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den Handlungsreisenden eingeführt werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel steht

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Hinterlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort ihren Handel zu treiben oder daselbst ihre Erzeugnisse abzusetzen, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen anderen oder höheren als den von letzteren erhobenen Abgaben unterworfen werden.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen im Gebiete des anderen von jedem Militärdienst und von jeder militärischen Leistung, sowie von allen außerordentlichen Anforderungen, welche in Folge außergewöhnlicher Umstände gestellt werden, befreit sein.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die an irgend eine Art des Besitzes unbeweglichen Vermögens geknüpften Lasten, sowie die militärischen Leistungen und Anforderungen, zu welchen alle Inländer als Eigenthümer, Pächter oder Miether unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Auch sollen sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste in der Rechtspflege, Staats- oder Gemeindeverwaltung befreit sein.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen oder doch auf alle diejenigen zur Anwendung gebracht wird, welche sich in denselben Verhältnissen befinden.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann jedoch ohne Rücksicht auf die vorhergehende Bestimmung die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsbedürfnissen verboten werden.

Artikel 6.

Bezüglich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die Wiederausfuhr, die zollamtliche Niederlage, die örtlichen Gebühren und die Zollformalitäten verpflichtet sich jeder beiden vertragschließenden Theile, den anderen bei der Ein- oder Ausfuhr der Boden- und Gewerbserzeugnisse der beiden Länder an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres den Boden- und Gewerbserzeugnissen des anderen vertragschließenden Theils zustatten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer Grenzzone bis zu 10 Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten, und
2. auf die einem der vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Artikel 7.

Die rumänischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche nach Deutschland eingeführt werden, und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche nach Rumänien eingeführt werden, sollen, mögen sie zum Verbrauch, zur zollamtlichen Niederlage, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, derselben Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Zöllen unterworfen werden, als es in dieser Hinsicht die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation sind.

Im Uebrigen sollen von den in der Anlage B zu dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten rumänischen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in Deutschland und von den in der Anlage C zu dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in Rumänien keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen festgesetzten Eingangszölle erhoben werden.

Artikel 8.

Bei der Ausfuhr nach Rumänien dürfen in Deutschland und bei der Ausfuhr nach Deutschland dürfen in Rumänien weder andere noch höhere Ausgangsabgaben erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Artikel 9.

Die Waaren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Artikel 10.

Von jedem der vertragschließenden Theile können Ursprungszeugnisse in dem Fall gefordert werden, daß er verschiedene Zölle je nach dem Ursprunge der Waaren festgesetzt hat.

Artikel 11.

Nachstehende Gegenstände sollen beiderseits völlig zollfrei zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

a) alle Waaren (Nahrungsmittel ausgenommen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile auf Messen und Märkte im Gebiete des anderen gesendet werden, oder welche, ohne diese Bestimmung zu haben, in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht werden, um dort in zollamtliche Niederlagen oder Läger eingelagert zu werden, unter der Bedingung, daß alle diese Waaren binnen einer im voraus bestimmten Frist wieder ausgeführt werden;

b) Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, vorausgesetzt, daß ihre wesentliche Natur und ihre Benennung im Handel die gleichen bleiben und ohne daß wesentliche, einem Einfuhrzoll unterliegende neue Theile zu denselben hinzugefügt werden;

c) leere Fässer, zur Verpackung dienende Säcke u. s. w., welche aus dem Gebiet des einen der vertragschließenden Theile eingeführt werden, um gefüllt mit Oel, Getreide und dergleichen im Gebiet des anderen Theiles eingekauften Erzeugnissen wieder ausgeführt zu werden, oder welche, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden sind, wieder zur Einfuhr gelangen.

Artikel 12.

Wird innerhalb des Gebietes eines der vertragschließenden Theile im ganzen Lande oder in einem beschränkten Umkreise, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung einer Gemeinde oder Korporation, von der Hervorbringung, der Herstellung oder dem Verbrauch eines Artikels eine innere Abgabe erhoben, so darf der gleiche Artikel, wenn er aus dem Gebiete des anderen Theiles eingeführt wird, in diesem Lande oder diesem Umkreise nur mit einer gleichen und mit keiner höheren oder lästigeren Abgabe belegt werden.

Keinerlei Abgaben dürfen erhoben werden, falls in diesem Lande oder in diesem Umkreise Artikel derselben Art nicht erzeugt oder hergestellt werden, oder, wenn sie auch daselbst erzeugt oder hergestellt werden, nicht von denselben Abgaben getroffen sind.

Gleichwohl dürfen ausnahmsweise in den Städten oder anderen engeren Bezirken Accisegebühren für den Verbrauch von Getränken und Eßwaaren, von Futterstoffen, Brennstoffen, auch wenn diese zur Beleuchtung dienen sollen, Seifen, sowie von Baumaterialien (mit Ausnahme von schmiede- oder gußeisernen Balken, Säulen, Röhren, Platten und anderen ähnlichen Gegenständen) erhoben werden, auch wenn diese Artikel in dem Erhebungsbezirk der Accise nicht erzeugt oder hergestellt werden. Es bleibt hierbei stets vorausgesetzt, daß die im Inlande erzeugten oder hergestellten Kategorien der vorerwähnten Artikel, wenn sie in dem Erhebungsbezirk der Accise zum Verbrauch gestellt werden oder zur Einfuhr gelangen, von denselben Accisegebühren wie die fremden Erzeugnisse getroffen werden.

Boden- und Gewerbserzeugnisse des einen Landes, welche in das Gebiet des andern eingeführt werden und zur zollamtlichen Niederlegung oder zur Durchfuhr bestimmt sind, unterliegen keiner inneren Abgabe.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rumänien und die rumänischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der

inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem andern Theile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfangs in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden oder Patente anerkannt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem rumänischen Hafen, und umgekehrt die rumänischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. Die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder nothgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Noth veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waaren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantirung der Schiffsmannschaft nothwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waaren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung ertheilt hat, als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden.

Artikel 17.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes

der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hülfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert, neu verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder, im Falle des Verkaufs, der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigenthümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Die vertragschließenden Theile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 18.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstigen ähnlichen Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Rheden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waaren in Rumänien und die rumänischen Schiffe und Waaren in Deutschland ebenso behandelt werden, wie die inländischen Schiffe und Waaren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1894 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Die beiden vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, später im Wege gemeinsamer Verständigung an diesem Vertrage Abänderungen vorzunehmen, welche dem Geist und den Grundlagen desselben entsprechend befunden werden möchten, und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan sein sollte.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Anlage A.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Mark per 100 kg
aus 1 a)	Von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle	frei
aus 1 b)	Kleie; Malzkeime; Thierknochen jeder Art	frei
aus 5 m)	Weinstein, roher und gereinigter	frei
	Weinhefe, trockene und teigartige	frei
aus 8	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	frei
aus 9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:	
a)	Weizen	3.50
b) α)	Roggen	3.50
β)	Hafer	2.80
γ)	Buchweizen	2.—
δ)	Hülsenfrüchte	1.50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1.—
c)	Gerste	2.—
aus d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	2.—
aus d) β)	Leinsaat	frei
aus e)	Mais	1.60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	3.60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	3.—
h)	Frische Weinbeeren zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4.—
	mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	frei
	andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge und Hülsen) der Trauben enthält	4.—
aus k)	Gemüse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannt, mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte	frei
11 aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen	frei
	Borsten; rohe Bettfedern	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	frei
12 a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart	frei
b)	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	frei
13 aus a)	Hornspähne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	frei
c)	Bau- und Nutzholz:	
1.	roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	—.20
	oder 1 Festmeter	1.20
2.	in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben, Felgen und Speichen	—.30
	oder 1 Festmeter	1.80

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.
13 c)	Bau- und Nutzholz:
3.	in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren . . . .
	oder 1 Festmeter . .
aus d)	Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten . . .
aus e)	Unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile . . . .
25 aus e)	Wein und Most:
1.	in Fässern eingehend:
	Wein und Most . . . .
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole . . . .
	Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole . . . . .
aus g) 1.	Fleischextract, flüssiger, und Tafelbouillon . . . . . .
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet . . . . .
	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch . . . .
aus g) 3.	Geflügel aller Art, nicht lebend . . . .
aus p) 1.	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nummer 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen . . . .
aus p) 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . .
	Säfte von Obst und Beeren, zum Genuß ohne Zucker eingekocht
	Trockene Nüsse . . . .
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) . . . .
26 aus l)	Talg von Rindern und Schafen . . . .
aus m)	Erdwachs, gereinigt . . . .
aus 28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):
aus b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze . . . .
	weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle . . . .
30 a)	Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide
37 aus a)	Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt
b)	Eier von Geflügel . . . .
aus 39	Vieh:
b)	Stiere und Kühe . . . .
c)	Ochsen . . . .
d)	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren . . . .
e)	Kälber unter 6 Wochen . . . .
f)	Schweine . . . .
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm . . . .
h)	Schafvieh . . . .
i)	Lämmer . . . .
41 a)	Wolle, rohe, gefärbte, gemahlene . . . .
	Haare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt

Zölle bei der Einfuhr nach Rumänien.

Anlage B.

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
aus 50.	Satzmehl, anderes als das nachstehend benannte . . . . . . Anmerkung: Kartoffelmehl ist ebenfalls hierunter begriffen.	4.—
54.	Stärke . . . . Anmerkung: Hierunter ist Dextrin begriffen.	40.—
60.	Hopfen	25.—
66.	Raffinirter Zucker in Broden, Stücken oder gestoßen; Kandiszucker	35.—
aus 70.	Cichorie	80.—
85.	Wein- oder Holzessig, parfümirt oder nicht, in Fässern	16.—
86.	Wein- oder Holzessig, parfümirt oder nicht, in Flaschen . . .	35.—
90.	Destillirte Spirituosen aller Art, in Behältnissen jeder Art mit Ausnahme von Flaschen, Krügen und Blechgefäßen . . .	100.—
91.	Destillirte Spirituosen aller Art in Flaschen, Krügen oder Blechgefäßen Anmerkung zu 90 und 91: Hierunter sind begriffen: Branntwein aus Getreide, Pflaumen, Wein, Kirschen und anderem Obst; Alkohol, Cognac, Rum, Zuckerbranntwein, Arrak, Punschessenz, Liköre und andere gezuckerte oder nicht gezuckerte Spirituosen, ferner alle spiritushaltigen Essenzen (Essigessenz und dergleichen).	120.—
106.	Chokolade und Surrogate für Chokolade, in Tafeln oder als Pulver	16.—
107.	Zuckerwerk, Syrupe, Pomeranzensaft und sonstige, nicht besonders genannte Fruchtsäfte . . . . Anmerkung: Hierunter ist auch begriffen: Chokolade als Zuckerwerk (Pralines, mit Crème und andere); Chokolade in Täfelchen (neapolitanische, mexikanische u. s. w.) oder in Stäbchen; sogenanntes englisches Zuckerwerk (Drops), Zuckermandelkuchen, Gummibonbons, Pasten aus Malven, Brustbeeren, Lakritzen u. s. w. Unter denselben Artikel gehören Fruchtsäfte (aus Ananas, Johannisbeeren, Citronen, Granatäpfeln u. a.), rein oder gezuckert, ferner Brauselimonaden. Mit Alkohol vermischte Fruchtsäfte werden nach Artikel 91 behandelt.	160.—
		per 1 kg
117.	Rosenöl	80.—
118.	Bittermandelöl	7.50
119.	Orangen-, Citronen- und Pomeranzenöl . . . . Anmerkung: Unter diesem Artikel sind auch begriffen: die Essenzen der verschiedenen Pomeranzen- und Citronenarten, wie Cedrate, Bergamotten und andere; die „Neroliöl“ genannte Essenz von Pomeranzenblüthen.	4.—
120.	Nicht besonders benannte flüchtige Oele . . . . Anmerkung: Hierunter sind die ätherischen Oele oder Essenzen begriffen, wie: ätherische Oele von Absynth, Anis, Engelwurz, Sternanis, Cassia lignea, Quendel (cimbru), Koriander, Nelken, Kümmel, Lorbeerblättern, Minze, Ingwer, Spieke und Lawendel, Muskatblüthe, Majoran, Dill, Melisse, Mirben, Veilchen, Kamille, Senf, Rosmarin, Zimmt, Schlangenkraut, Baldrian, Wintergrün u. s. w.	2.50
140.	Schwefel- und baldriansaures Chinin . . . . Anmerkung: Hierunter sind auch die verschiedenen Chininpräparate begriffen.	frei

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
141.	Alle nicht besonders benannten pharmazeutischen Präparate und zusammgesetzten Arzneien, sowie medizinischen Präparate in Form von Pulvern, Pillen, Zuckererbsen, Pastillen, Elixiren, Syrupen, Salben, Oelen, Seifen, Pflastern und überhaupt in jeder Form, flüssig oder fest, mit Ausnahme der Medizinalweine und Badesalze	2.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Extrakte, Tinkturen, Gummen, Harze, künstliche Balsame, Pflanzensalze und alle anderen nicht besonders tarifirten pharmazeutischen Präparate. Ebenso sind hierunter begriffen: Verbandzeug, kondensirtes Bier, Malzbonbons, Milchzucker, Franzbranntwein u. a.	
145.	Natürliche und künstliche Mineralwasser, gashaltig oder nicht, in Gefäßen jeder Art	per 100 kg 2 40
146.	Kölnisches Wasser und alle Arten wohlriechender Wasser, alkoholhaltig oder nicht, wie Zahnwasser, feste oder flüssige Taschentuchparfüms und überhaupt alle Arten von Toilettewasser; parfümirte Essige	100.—
147.	Wohlriechende Seifen, flüssig, gepulvert, teigartig oder in Stücken	180.—
152.	Schwefelsäure (Vitriol)	frei
153.	Schwefelsaures Eisen (grüner Vitriol, grünes Kupferwasser, Calaïcan)	frei
157.	Salpeter; Schwefelarsenik (Realgar und Operment); essigsaures Eisen (Eisenbeize)	frei
159.	Schwefelsaures Kupfer (blauer Vitriol)	frei
160.	Kaustische Soda; kohlensaures und doppeltkohlensaures Natron; salpetersaures Natron (kubischer Salpeter, Chilisalpeter, Natronsalpeter); essigsaures Natron; kieselsaures Natron (Wasserglas); borsaures Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; unterchlorsaures Natron (Javelle'sches Wasser); Schwefelnatrium	frei
161.	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	frei
aus 162.	Weinsteinsäure	16 —
164.	Aetzkali, kohlensaures und doppeltkohlensaures Kali; schwefelsaures Kali (Duplikatsalz); salpetersaures Kali; jodsaures Kalium und bromsaures Kalium; chromsaures und doppeltchromsaures Kali; roth und gelb; doppeltweinsteinsaures Kali; doppeltoxalsaures Kali (Kleesalz); Cyankalium; Blutlaugensalz, gelb oder roth; arsensaures Kali	frei
166.	Zinkoxyd (Zinkweiß); Bleioxyd (Mennige, Bleiglätte); Bleiweiß (weiß kohlensaures Blei); Eisenoxyd (Colcotar, Engelroth); chromsaures Blei (Chromgelb); Zinnober (Schwefel-Quecksilber, Chinovar)	frei
170.	Flüssige oder krystallisirte Karbolsäure	frei
176.	Aether und Glycerin	frei
178.	Nicht besonders benannte chemische Erzeugnisse	frei
179.	Nicht besonders benannte chemische Erzeugnisse aus Petroleum oder aus Steinkohle	frei
188.	Berlinerblau; natürliches oder künstliches Ultramarin, Schüttgelb	frei
189.	Bergblau und Berggrün (gepulverte Farben)	frei
192.	Waschblau in Kugeln oder in Papier	20.—
193.	Lack in Täfelchen oder flüssig (Lack dye, Lack-Lack); Firnisse und Trockenöle aller Art	35.—
195.	Druckerschwärze	20 —
198.	Theerfarben (Anilin, Fuchsin und andere)	60 —
	Anmerkung: Hierunter ist auch Alizarin begriffen	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
200.	Zubereitete Farben, flüssig oder fest, gepulvert, in Täfelchen, in Blasen, in Zinnbüchsen, in Muschelschalen, in Fläschchen oder in Schachteln, mit oder ohne Zubehör	55.—
201	Einfache Bleistifte (ohne Holzfassung), schwarz oder farbig . . Anmerkung: Dieser Zoll kommt nur zur Anwendung für einfach in winklige Stücke zerschnittene Bleistifte, wie Röthel und andere ähnliche. Bleistifte, auch ohne Holzfassung, aber geformt und abgerundet (rotunjite) gehören unter den folgenden Artikel.	30.—
202.	Zusammengesetzte Bleistifte, schwarz oder farbig, mit oder ohne Holzfassung jeder Art . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bleistifte mit Fassung aus Holz jeder Art; ungefaßte geformte Bleistifte für Bleistifthalter; Pastelle genannte Malerstifte und andere ähnliche.	40.—
214.	Waaren aus reinem weißen oder gelben Wachs . . . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kerzen, Figuren, Blumen, Früchte und alle anderen Gegenstände aus reinem oder mit anderen Stoffen (außer Ceresin und Paraffin) vermischtem Wachs. Waaren aus Wachs, welches mit Paraffin oder Ceresin vermischt ist, werden nach Artikel 393 behandelt.	250.—
232.	Gegerbte Häute aller Art von Großvieh, mit oder ohne Kopf . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Sohlleder aller Art; „Tovals“ genannte Leder; Vachetteleder (teletinuri); Juchten von Rinds- oder Pferdehaut, glatt, gestreift oder gekörnt, auch gefärbt und gefirnißt (lustruite); sogenanntes Weißleder, auch gefärbt und lackirt (cu lac); überhaupt alle Ledersorten von Großvieh.	100.—
233.	Gegerbte Felle aller Art von Kleinvieh, mit oder ohne Kopf, mit Ausnahme der im Nachstehenden Artikel vermerkten . . . Anmerkung: Hierunter sind die gewöhnlichen Leder begriffen, wie: weißgegerbtes Schafleder (mesini de óie), einschließlich des mit Alaun zubereiteten, auch gefärbt und gefirnißt oder lackirt (lustruite sau cu lac); Kalbsleder, genannt „Vax“, Juchten von Kalbfell, Schweinsleder, sogenanntes Gemsleder, Saffian genanntes Ziegenleder und andere marokinirte Leder, — alle diese Leder bloß geschwärzt, aber weder gefärbt noch gefirnißt oder lackirt (nici lustruite nici cu lac); überhaupt alle anderen ähnlichen Leder, soweit sie nicht nach Artikel 234 gehören.	120.—
234.	Feine Leder, wie: Hirschleder, Castor genannt, und andere sämischgare Leder; Zickleinleder, glacirt, gefirnißt (lustruita) oder braunroth gefärbt; Handschuhleder; Kalbleder, glacirt, gefirnißt oder lackirt (lustruita sau cu lac); wohlriechendes sogenanntes russisches Leder; Pergament und Velin; mit eingepreßten Mustern versehenes Leder; — alle diese Leder gefärbt oder nicht; ferner gefärbte marokinirte Leder; überhaupt alle anderen ähnlichen feinen Leder, gefärbt, gefirnißt oder lackirt (lustruite sau cu lac) und selbst vergoldet oder versilbert .	150.—
236.	Pferdegeschirre und Sättel aller Art sowie deren Zubehör, nämlich Zügel, Halfter und Gurte aus Leder . . . . Anmerkung: Nicht überzogene Holzsättel werden wie Holzwaaren behandelt.	160.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
237. a)	Lederwaaren verschiedener Art, mit Ausnahme der nach Artikel 238 gehörenden, auch in Verbindung mit anderen Stoffen außer Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echtem Gagat, Meerschaum, Edelmetallen, Seide, Sammt und Edel- oder Halbedelsteinen	200 —
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Sattlerwaaren aller Art, wie: Riemen (mit Ausnahme von Treibriemen), Säbelkoppeln (mit Ausnahme der Koppeln aus Metallfäden), Gürtel (mit Ausnahme der mit Seide gefütterten und reich verzierten Damengürtel), Lederzeug für Militärausrüstung überhaupt, Schultaschen (ghiosdane), Tornister, Patronentaschen, Futterale für Waffen, Beutel für Schießpulver und Schrot, — alle diese Gegenstände aus Leder jeder Art, mit oder ohne ihre Metall-Zuthaten.	
	Peitschen und Reitgerten (außer solchen mit Griffen aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetall).	
	Felleisen aus hartem oder weichem Leder und Hutschachteln, ganz aus Leder oder aus Pappe mit Lederüberzug; Reisetaschen als Umhänge- oder Handtaschen, jedoch nicht mit Toiletten- oder Arbeits-Necessaires ausgestattet (sei es, daß diese Taschen ganz aus Leder bestehen oder durch Stickerei hergestellt und nur auf Leder aufgezogen sind); Reise- und Jagdflaschen aus Glas oder Metall, mit Leder überzogen.	
	Hüte, Kappen und militärische Kopfbedeckungen, in deren Zusammensetzung Leder den Hauptbestandtheil bildet.	
	Ueberhaupt alle Waaren, in deren Zusammensetzung Leder den Hauptbestandtheil bildet, und die nicht unter andere Artikel gehören.	
237. b)	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht	120.—
238.	Gegenstände aus feinem Leder (wie solches unter Artikel 234 begriffen ist), in Verbindung mit Stoffen aller Art, ausgenommen Gewebe und Trikotstoffe, welche mehr als 20 Prozent ihres Gewichts Seide enthalten, und ausgenommen Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echten Gagat, Meerschaum, Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine	220.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Portemonnaies, Visitenkartentaschen, Brieftaschen, Schnupftabackdosen, Tabackbeutel, Cigarren- und Cigarettentaschen, Reise- und Handtaschen, Toiletten- und Arbeits-Necessaires, Schachteln jeder Art, Damengürtel und alle anderen Gegenstände, bei denen die unter Art. 234 begriffenen Leder den Hauptbestandtheil bilden.	
	Die in diesem Artikel erwähnten Gegenstände, verbunden mit Geweben oder Trikotstoffen, welche mehr als 20 Prozent ihres Gewichts Seide enthalten, oder mit Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echtem Gagat, Meerschaum, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen, werden nach Artikel 560 behandelt.	
	Werkzeuge aus Stahl, mit welchen die in diesem Artikel aufgezählten Gegenstände ausgestattet sein können (wie chirurgische Instrumente in Bestecken, Scheeren in Behältnissen und dergleichen) können auf Antrag der Einführenden aus ihren Bestecken genommen und ihrer Gattung entsprechend besonders verzollt werden.	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
239.	Reise-, Lager- und Jagdgegenstände, aus Wachsleinwand oder anderer, auch in Verbindg. mit Holz, Leder od. gemeinen Metallen	100.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Reise-Koffer und -Kisten aus Holz mit Leinenüberzug, mit oder ohne Lederbesatz; Reisetaschen aus Wachs- oder anderer Leinwand, mit oder ohne Lederbesatz; Zelte, Lagergeräthschaften (wie Betten, Stühle und andere ähnliche tragbare Gegenstände, aus Holz und aus biegsamen Zweigen oder Rinden, verbunden mit Leinwand, Leder oder gemeinen Metallen); Reise- oder Jagdflaschen aus Glas oder Metall, mit Bindfaden oder Stroh umflochten; Vorrathskörbe für die Reise, aus biegsamen Pflanzen und Rinden, mit Lederbesatz und Einsätze mit Eßgeräth enthaltend (welche jedoch nur aus gemeinen Metallen, Bein oder Glas hergestellt sein dürfen). Die gleichen Körbe, wenn sie Einsätze mit Eßgeräth aus anderen Stoffen als den hier aufgezähiten enthalten, gehören zu den Kurzwaaren.	per 1 kg
240.	Lederhandschuhe aller Art, mit Ausnahme der Militärhandschuhe	12.—
241.	Militärlederhandschuhe; Lederhandschuhe mit Pelzwerk oder Futter; Fechthandschuhe und Brustschurze zum Fechten; Leder-Jacken und -Hosen, auch gefüttert; Bettzeug aus Leder	4.—
242.	Schuhwaaren, ganz fertig oder nur zugeschnitten (croïte), aus gestreiftem, gekörntem oder glattem Juchten, aus „Toval" und „Tovălas" (Bittling) genanntem, gekörntem, gestreiftem oder glattem Leder, aus „Teletin" genanntem Leder, aus Kalbleder, genannt „Vax", aus Saffian, aus Maroquin und aus Spaltleder .	per 100 kg 400.—
243.	Schuhwaaren aus allem anderen als dem im Artikel 242 genannten Leder, ganz fertig oder nur zugeschnitten (croïte) .	500.—
	Anmerkung zu 242 u. 343: Schuhwaaren mit Besatz (cu bizeturi), d. h. solche, die aus verschied. Lederarten angefertigt sind, unterliegen dem Zoll, der für die vorherrschende, d. i. die in größter Menge verwandte Lederart zur Anwendung kommt. Sandalen (opincile) werden wie Schuhwaaren behandelt.	
244.	Schuhwaaren aus Zeugstoffen jeder Art, gestickt oder nicht . .	500.—
245.	Felle zur Pelzwerkbereitung (mit Ausnahme der in Artikel 231 erwähnten), zugerichtet oder nicht, aber nicht zugeschnitten (nici croïte) und nicht genäht	100.—
246.	Pelzwerk aller Art, zugeschnitten, fertig gemacht, aber nicht mit anderen Stoffen verbunden	360.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen; nicht mit anderen Stoffen gefütterte Kappen (caciuli), nicht gefütterte Decken, Boas, Gegenstände aus Pelz, die aus mehreren zusammengenähten Stücken bestehen; genähtes, geheftetes (insailate) oder nur zugeschnittenes Pelzwerk, welches als Futter oder Besatz für Kleider oder Putzwaaren aller Art dienen soll, und überhaupt alle anderen ausschließlich aus Pelz gefertigten, nicht mit anderen Stoffen verbundenen Waaren.	
247.	Pelzwerk aller Art, zugeschnitten oder fertig gemacht, verbunden mit anderen Stoffen	800.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Mäntel, Pelzröcke, Ueberzieher, Jacken, Bauernjacken (cojoace) aus Schaffell, Kappen (caciuli), Muffen, Kragen, Umhänge, Schuhe und andere ähnliche Waaren aus allen Arten von Zeugstoffen oder Leder, mit Pelzbesatz.	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
249.	Kautschuk- und Guttapercha-Waaren aller Art, ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . . . Anmerkung: Unter diesem Artikel sind begriffen: Radirgummi in Täfelchen oder Stäben, nicht übersponnene Kautschukfäden; platten- und gitterförmige Thürvorleger; Schläuche; nicht gefütterte Ueberschuhe und überhaupt alle anderen Gegenstände und Waaren, ausschließlich aus Kautschuk oder Guttapercha verfertigt, nicht verbunden mit anderen Stoffen Chirurgische Instrumente aus Kautschuk werden nach diesem Artikel behandelt.	40.—
250.	Kautschuk- und Guttapercha-Waaren aller Art, in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Mit anderen Stoffen übersponnene Kautschukfäden; Gewebe aus dergleichen Fäden, wie Stoffe, Schnüre, Hosenträger, Strumpfbänder, Gurte, Binden und dergleichen; Kleidungsstücke und Schuhwaaren, wie Mäntel, Mützen, Ueberschuhe und überhaupt alle Waaren aus Kautschuk und Guttapercha in Verbindung mit anderen Stoffen (mit Ausnahme der zu den Kurzwaaren gehörigen Gegenstände).	80 —
253.	Wollengarne aller Art, gefärbt	100.—
254.	Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 700 Gramm oder mehr auf den Quadratmeter	100 —
255.	Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 500 bis 700 Gramm auf den Quadratmeter	120.—
256.	Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 500 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter	135.—
259.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Strümpfe und Socken, Windeln (flanele), Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Stulpen, Hauben, Kapuzen, Jacken (scurteici), Gamaschen, Halbstiefel für Kinder, Busentücher, Netze für Möbel und alle anderen gewirkten Wollenwaaren, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht, nicht verbunden oder verbunden (auch mittelst Näherei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfe, Bänder (auch aus Seide) und andere ähnliche Zuthaten, sofern diese zum Gebrauch des Gegenstandes erforderlich sind.	250.—
260.	Posamentir- und Bandwaaren aus weißer oder gefärbter Wolle Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Fransen und Ausfaserungen (ciucuri), Borten, Litzen und Schnüre (gaitane, snururi), Schnürbänder (sireturi), Knöpfe und alle anderen Posamentirwaaren aus Wolle.	160.—
262.	Teppiche aus reiner Wolle . . . . Anmerkung: Hierunter sind hauptsächlich orientalische, sogenannte türkische Teppiche begriffen — Die gewöhnlichen Teppiche (obicinuite), bei denen der Einschlag aus Flachs oder Hanf besteht, gehören nach Artikel 332.	80.—
266.	Dicker gewöhnlicher Filz, ungefärbt oder einfarbig . . . . Anmerkung: Hierunter sind auch begriffen: Filzstumpen jeder Qualität für Hüte, nicht façonnirt und nicht endgültig geformt.	75.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
267.	Waaren aus dickem, gewöhnlichem, ungefärbtem oder einfarbigem Filz Anmerkung: Unter anderem sind hierunter auch begriffen: sogenannte Bauernhüte (teranesci), Soldatenhüte, Filzsohlen, Filzschuhe ohne Ledersohlen, Filzfilter, Filzpfropfen für Waffen u. s. w.	150.—
268.	Teppichfilz jeder Farbe, bedruckt oder nicht, im Stück oder abgepaßt	90.—
269.	Halbfeiner oder feiner Filz jeder Farbe	150.—
270.	Waaren aus halbfeinem oder feinem Filz jeder Farbe . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Filzschuhe, nur mit Sohlen aus Leder, jedoch ohne Lederbesatz, und namentlich Filzhüte, nicht zurechtgemacht oder auch zurechtgemacht, mit Ausnahme der Bauern- und Soldatenhüte (welche nach Artikel 267 gehören) und mit Ausnahme der Damenhüte mit Besatz (welche nach Artikel 557 gehören). Halbfertige Hüte, d. h. solche, die nur façonnirt aber nicht zurechtgemacht sind, gehören unter diesen Artikel.	600.—
277.	Gewebe und Trikotstoffe aus reiner Baumwolle, weiß oder durch irgend ein Verfahren, jedoch nur nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbt, gewalkt oder nicht, gemustert oder nicht, mit Ausnahme der leichten Gewebe und des reinen Baumwollensammts . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Gebleichter Kattun; geköperter Kattun; Kaliko; Perkal und Taschentücher aus Perkal; Zwillich aus Baumwolle; nicht plüschartige Piqués und nicht genähte Piquédecken, Zeug zu Tisch- und Toilettenwäsche; Baumwolldecken ohne Näherei; gewalkte Musselinzeuge (tifonuri); baumwollener Kanevas; sogenannter Cambrik und alle anderen ähnlichen Gewebe oder Trikotstoffe aus reiner Baumwolle, gebleicht oder nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbt. Gewebte baumwollene Dochte, gebleicht oder gefärbt, unterliegen der gleichen Zollbehandlung; die gewirkten gehören nach Artikel 282.	45.—
278.	Gewebe und Trikotstoffe aus reiner Baumwolle, aus ein- oder mehrfarbigem Garn gewebt oder gewirkt; Gewebe und Trikotstoffe aus reiner Baumwolle, bedruckt; reiner Baumwollensammt Anmerkung: Hierunter sind begriffen: türkischrothe, sogenannte „de arniciu“ Gewebe, Gewebe genannt Pantalonik oder Hosenzeug, baumwollener Oxford und andere dergleichen, aus ein- oder mehrfarbigem Garn hergestellte Gewebe; sogenannter Biber, Indienne und Cretonne, bedruckter Kattun (stambe), bedruckte Taschentücher (basmale), bedruckte Schärpen und Umhängetücher (boccele) ungesäumt; Piqués, Rips und andere ähnliche Gewebe, bedruckt; Velvet genannter Sammt und alle anderen Baumwollensammte.	60.—
279.	Gewebe, genannt „Barchent“, „Kalmuck“, und alle anderen Gewebe, welche mit Baumwoll-Abfallgarn oder mit Baumwolle aus alten Geweben hergestellt sind	200.—
280.	Leichte, rein baumwollene Stoffe, gewebt oder gewirkt, glatt, gestickt oder durchwirkt, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ausnahme von Tüll und Spitzen . . . . Anmerkung: Hierunter sind alle leichten rein baumwollenen, gewebten oder gewirkten Stoffe begriffen, wie:	160.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	Gaze und Tarlatan, Batist und Schleiertuch aus Baumwolle, sowie Taschentücher aus diesen letzteren Geweben, ungesäumt; Busentücher, genant „testemele"; Musselin; Musselinzeuge (tulpanuri); Taschentücher und Gardinen aus Musselin (tulpan).	
281.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus reiner Baumwolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Strümpfe und Socken, Windeln (flanele), Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Stulpen, Hauben, Kapuzen, Jacken (scurteici), Gamaschen, Halbstiefel für Kinder, Busentücher, Netze für Möbel und alle anderen gewirkten Waaren aus reiner Baumwolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht, nicht verbunden oder verbunden (auch mittelst Näherei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfe, Bänder (auch aus Seide) und andere ähnliche Zuthaten, sofern diese zum Gebrauch des Gegenstandes erforderlich sind.	120.—
282.	Posamentir- und Bandwaaren aus reiner Baumwolle . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Litzen und Schnüre, Schnürbänder, gewirkte Dochte, Borten, Fransen und Ausfaserungen (ciucuri), Knöpfe und dergleichen. Posamentirwaaren aus Baumwolle, mit nicht vergoldeten, nicht versilberten Metallfäden gemischt, gehören unter diesen Artikel.	120.—
289.	Garn aus Flachs und Hanf, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt	14.—
291.	Bindfaden aus Hanf, Flachs, Lindenbast, Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Aloë und anderen Pflanzenfasern, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder getheert, von einer Dicke bis einschließlich 7 Millimeter; Halfter, Trensen und Gurte; große und kleine Fischernetze (plasi, navóde) und andere ähnliche Netze Anmerkung: Hierunter ist auch Asbestbindfaden begriffen. Der Bindfaden besonderer Art, welcher zum Gebrauch für Mäh- und Garbenbindemaschinen bestimmt ist, ist zollfrei.	72.—
292.	Tauwerk (franghii) aus Hanf, Flachs, Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Aloë, Lindenbast oder anderen Pflanzenfasern, z. B. Taue, Stricke, Seile (funii), Geschirrtaue genannt „opritori, streanguri" u. s. w., — alle diese Seilerwaaren von einer Dicke über 7 Millimeter, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder getheert . . . . Anmerkung: Hierunter ist auch Tauwerk aus Asbest begriffen.	45.—
293. a)	Flachs- oder Hanfleinwand, mit Ausnahme der zu Artikel 294 und 296 gehörigen Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt und im Gewicht von 400 Gramm oder mehr auf den Quadratmeter . . . . Anmerkung: Hierunter ist auch Kanevas aus Hanf oder Flachs begriffen, sofern er die in diesem Artikel erwähnten Eigenschaften aufweist. Ebenso werden behandelt Säcke und ferner Pläne aus grober Leinwand zum Bedecken der Waaren, Waggons u. s. w.	70.—
293. b)	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht; Wasserschläuche; Feuereimer: — alle diese Gegenstände aus Hanf, Flachs oder Baumwolle	35.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
294.	Zwilliche aller Art, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt	85.—
295.	Flachs- oder Hanfleinwand, mit Ausnahme der zu Artikel 294 und 296 gehörigen Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt und im Gewicht von weniger als 400 Gramm auf den Quadratmeter	85.—
296.	Bedruckte Flachsleinwand jeder Art, sowie mit Mustern bedruckte leinene Taschentücher; Leinwand aller Art zu Tisch- und Toiletten-Wäsche, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt	200.—
	Anmerkung: Taschentücher und Leinewand zu Tischwäsche, welche gesäumt oder sonstwie genäht sind, werden wie die im Artikel 339 erwähnten Confektionswaaren behandelt.	
309.	Gewebe und Trikotstoffe aus Seide, gemischt mit allen anderen Webstoffen außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	640.—
	Anmerkung: Gewebe und Trikotstoffe aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden in beliebigem Verhältniß, werden nach Artikel 305 behandelt.	
310.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Seide, gemischt mit allen anderen Stoffen — außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	640.—
	Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den im Artikel 310 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen.	
	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden in beliebigem Verhältniß, werden nach Artikel 306 behandelt.	
311.	Posamentir- und Bandwaaren aus Seide, gemischt mit anderen Webstoffen außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	720.—
	Anmerkung: Posamentir- und Bandwaaren aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, werden nach Artikel 307 behandelt.	
317.	Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt	300.—
	Anmerkung: Die Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 309 behandelt.	
318	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	300.—
	Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Art. 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den in Art 318 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen.	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 310 behandelt.	320.—
319.	Posamentir- und Bandwaaren aus Wolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt . . . . Anmerkung: Posamentir- und Bandwaaren aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 311 behandelt.	
320.	Gewebe und Trikotstoffe aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt . Anmerkung: Falls einer der Stoffe, welcher die Beimischung in diesen Geweben oder Trikotstoffen bilden, 20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Gewebe aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Gewebe und Trikotstoffe aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 309 oder nach Artikel 323 behandelt, je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 313 behandelt.	120.—
321.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt, — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht . . Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den im Artikel 321 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Strumpfwirkwaaren bilden, 20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Strumpfwirkwaaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Strumpfwirkwaaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 310 oder nach Artikel 324 behandelt je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 314 behandelt.	140.—
322.	Posamentir- und Bandwaaren aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt . . . . Anmerkung: Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Posamentirwaaren bilden, 20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Posamentirwaaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist.	150.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	Posamentirwaaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 311 oder nach Artikel 325 behandelt je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 315 behandelt.	
323	Gewebe und Trikotstoffe aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Proz. des Gewichts gemischt . . . . Anmerkung: Gewebe und Trikotstoffe aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 309 behandelt.	240.—
324	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht . . . . Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den in Artikel 324 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegeben Eigenschaften aufweisen. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 310 behandelt.	240.—
325.	Posamentir- und Bandwaaren aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt . . . . Anmerkung: Posamentir- und Bandwaaren aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Art. 311 behandelt.	280.—
336.	Konfektionswaaren aus Wollenstoffen	Dreifacher Zoll
337.	Konfektionswaaren aus Baumwollenstoffen	Fünffacher Zoll
338.	Konfektionswaaren aus Zeugstoffen von Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Aloë und anderen Pflanzenfasern . . .	
339.	Konfektionswaaren aus Zeugstoffen von Flachs oder Hanf . .	
340.	Konfektionswaaren aus Seidenstoffen . . . . Anmerkung zu 336—340: Bei der Verzollung der Konfektionswaaren hat derjenige gewebte oder gewirkte Stoff als Grundlage zu dienen, welcher den äußeren Theil (die Schauseite) des fertiggestellten Gegenstandes bildet. Spitzen, Stickereien, Tülls, Bänder, Posamenten u. s. w., mit welchen gewisse Konfektionswaaren besetzt sind, werden mit diesen zusammen verzollt. Konfektionswaaren aus verschiedenen Stoffen unterliegen dem drei- bezw. fünffachen Zoll des nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Stoffes. Nur zugeschnittene Gegenstände werden ebenfalls wie Konfektionswaaren je nach ihrer Gattung behandelt. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei sowie Teppiche, Vorhänge, Plaids, Decken, Busentücher u. s. w. mit Fransen jeder Art, welche sich als die Fortsetzung der Fäden des Gewebes oder Trikotstoffes darstellen, werden dieserhalb nicht als Konfektionswaaren behandelt: sie gehören je nach ihrer Gattung zu den bezüglichen Artikeln, unter welchen die verschiedenen Arten der Wirkwaaren und Gewebe begriffen sind	Dreifacher Zoll des Gewebes oder Trikotstoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist.

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
aus 344.	Packpapier aus Stroh oder Holz	18.—
345.	Schreibpapier, Druckpapier und Papier für Anschlagzettel, geglättet oder nicht, mit Ausnahme des im Artikel 348 erwähnten Anmerkung: Telegraphenpapier in Streifen ist gleichfalls hierunter begriffen.	35.—
348.	Luxuspapier jeder Art, wie: Papier mit Initialen, Monogrammen, Emblemen oder allerlei Arabesken und Verzierungen, in erhabener Arbeit oder in beliebigen Farben aufgedruckt und auch vergoldet, versilbert oder bronzirt; veloutirtes, ausgezacktes, gepreßtes oder ausgeschlagenes Papier; Papier in Bogen oder in kleinen Stücken (Borten, Ecken und dergleichen) für Papeterie- und Kartonnagearbeiten; auf Seide aufgezogenes Papier; Pergamentpapier jeder Art; sogenanntes chinesisches, sogenanntes holländisches Papier; Papier-Kanevas	80.—
349.	Tapetenpapier jeder Art und Beschaffenheit	35.—
351.	Theerpappe; Asphaltpappe für Schiffsverkleidung, Hausbedachung und andere Zwecke; Schieferpappe; Asbestpappe	30.—
352.	Gewöhnlicher Pappendeckel aus einem oder mehreren Blättern, nicht geglättet	18.—
354.	Briefumschläge, Säcke oder Düten aus Papier; Hülsen, Hefte, Notizbücher und Register, broschirt, mit oder ohne Druck; Etiketten, Rechnungen, Waarenverzeichnisse, Wechsel, Frachtbriefe, Visitenkarten bedruckt oder nicht, Adreßkarten, Speisekarten, Wandkalender auch auf Pappe geklebt, sogenannte amerikanische Kalender, Schnittmuster für Kleider und Wäsche, Stickmuster und dergleichen, lithographirt, gestochen oder gedruckt, auch farbig, jedoch ohne Vergoldung und Versilberung; — alle diese Waaren aus allen den Papiersorten hergestellt, welche zu den Artikeln 344, 345, 346 und 347 gehören	300.—
355. a)	Lichtschirme; Fächer (auch auf gewöhnliches, einfach gefirnißtes oder lackirtes Holz aufgezogen); Bouquethalter; Bonbonnieren; Papier-Kragen, -Manschetten und -Vorhemden, auch wenn sie auf der Außen- oder Innenseite mit einem Baumwoll- oder Leinen-Gewebe überzogen sind; Cigarettenhülsen; Blumen und Blätter; — alle diese Gegenstände gefärbt oder nicht	100.—
355. b)	Alle anderen, in den vorhergehenden Artikeln 354 und 355a nicht bezeichneten Papierwaaren	250.—
361.	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art in fremden Sprachen, ferner musikalische Werke auf irgend eine Weise gedruckt, lithographirt od. gestochen, — dies alles broschirt od. nicht	frei
362.	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art in fremden Sprachen, ferner musikal. Werke auf irgend eine Weise gedruckt, lithographirt oder gestochen, — dies alles kartonnirt oder gebund.	50.—
364. a)	Steindruck-, Farbendruck- und Oeldruck-Bilder, ausgenommen die unter Artikel 364a begriffenen religiösen (icóne) oder einen Gegenstand aus der fremden Geschichte darstellenden Bilder, auf Papier oder Leinwand aller Art gedruckt Anmerkung: Hierunter sind auch, sofern sie die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen, die Diaphanien genannten, mit Bildern oder sonstigen farbigen Zeichnungen bedruckten Papierbogen begriffen, welche, durch Behandlung mit Fettstoffen durchsichtig gemacht und mit Gallerte oder Spirituslack überzogen, auf Glasscheiben geklebt werden.	60.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
379.	Furniere; Täfelwerk ohne eingelegte Arbeit, in aus mehreren Stücken zusammengesetzten Füllungen oder in einzelnen Friesen. Bearbeiteter Kork, wie Platten; Scheiben; einfache oder mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbundene Sohlen; Pfropfen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen; nicht zurechtgemachte Korkhüte und andere ähnliche Gegenstände .	40.—
	Anmerkung: Zurechtgemachte Korkhüte gehören nach Artikel 342.	
380. a)	Möbel, Hausgeräth und andere Holzgegenstände, gebeizt (lustruite), polirt, lackirt (date cu lac), bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, (welche jedoch weder vergoldet noch versilbert sein dürfen), mit gewöhnlichem Leder, Binsen, Stroh, Rohr, mit Glas oder Marmor, gepolstert oder nicht, überzogen oder nicht, aber ohne Schnitzwerk, eingelegte Arbeit, Inkrustirung, Vergoldung oder Versilberung; Täfelwerk mit eingelegter Arbeit; hölzerne Schusternägel	60.—
	Anmerkung: Außer den im Artikel 376 erwähnten Gegenständen, sofern sie gebeizt, polirt, gefirnißt, bemalt, lackirt oder mit gewöhnlichen Stoffen verbunden sind, sind hierunter auch andere kleine Gegenstände zu verschiedenen Zwecken begriffen, wie Hähne für Tonnen und Fässer, Küchengeräthe, Futterale, Becher, Präsentirbretter und andere Drechslerarbeiten. Einfassungen und Bekrönungen zum Einrahmen, auch mit Gipsüberzug und bronzirt, zusammengesetzte Gitterläden für Fenster, Sprungfedermatratzen und andere ähnliche Gegenstände, welche nicht in einem anderen Artikel des Tarifs erwähnt sind.	
	Möbel aus gebogenem Holz, gebeizt oder nicht, fallen ebenfalls unter diesen Artikel.	
	Marmortheile und Spiegel, mit welchen gewisse Möbel verziert sind, werden mit den Möbeln, zu denen sie gehören, verzollt, ausgenommen alle diejenigen Fälle, wo diese Marmortheile und Spiegel leicht abzunehmen sind, und die Einführenden deren gesonderte Verzollung entsprechend ihrer Gattung beantragen.	
380. b)	Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Maschinen aus Holz, gebeizt oder nicht, lackirt oder nicht, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, mit unedlen Metallen oder anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht und zur Ausübung irgend eines Handwerks dienend	30.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Tischblätter und Apparate für Tischler und Drechsler, Blasebälge aus Holz für Schmiede, Apparate für Scheerenschleifer (tocile), Webstühle, Spinnräder, Karden (darace) und andere Apparate zum Kardätschen und Kämmen von Webstoffen, Gliederpuppen für Schneider, Holzgriffe für Werkzeuge, Hobel ohne Hobeleisen und überhaupt alle anderen ähnlichen Werkzeuge und Apparate, welche ihrer Gattung entsprechend nicht nach Artikel 376 gehören.	
	Brückenwaagen aus Holz, sowie Maßstöcke aus Holz werden ebenfalls nach Artikel 380 b behandelt.	
381.	Feine Drechsler- und Korbmacherarbeiten; Furniere für eingelegte Arbeit; Möbel und Holzarbeiten mit Schnitzwerk, eingelegter Arbeit, Inkrustirung, Vergoldung oder Versilberung, gepolstert	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	oder nicht, überzogen oder nicht, und überhaupt alle in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichneten Holzarbeiten und Gegenstände, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, außer Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen	50.—
	Anmerkung: Kleine Kunsttischler- und Drechslerarbeiten, wie kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischchen, Arbeitskästchen, Futterale und dergleichen, Spiele, Regen- und Sonnenschirmgriffe, Spazierstöcke (bastóne), Messergriffe, Bürstenschafte, Peitschenstiele u. s. w., aus feinem Holz, unterliegen nicht dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll; sie gehören zur 25. Tarifklasse je nach ihrer Gattung, nämlich: diejenigen mit Inkrustationen oder sonst mit Verzierungen aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetallen, ebenso wie chinesische Lackwaaren, werden nach Artikel 561 behandelt, während die einfachen oder nur mit gewöhnlichen Stoffen verbundenen nach Artikel 562 behandelt werden, entsprechend den Bestimmungen in den Anmerkungen zu diesen beiden Artikeln. Die eigentlichen Möbel, wie Betten, Sofas, Sessel, Stühle, Tische, Schränke u. s. w. (abgesehen von den zu Artikel 561 gehörigen kleinen Möbeln) werden nach Art. 381 verzollt, auch wenn sie inkustrirt oder sonst mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Edelmetallen verziert sind. Möbel aus exotischem Rohr sowie Verzierungen aus „Xylogenit“ genanntem Holz werden nach diesem Artikel behandelt.	
407.	Gewöhnliche Töpferwaaren aus Thon oder Steinzeug, glasirt oder nicht, sowie die Gegenstände des vorhergehenden Artikels (406), jedoch glasirt	15.—
	Anmerkung: Hierunter sind verschiedene Haushaltungsgegenstände begriffen, wie: Wasserkannen, Kochtöpfe (oale), Kruken, weitbauchige Flaschen, Kasserollen, Pfännchen, Waschbecken, Suppennäpfe, Terrinen, große Krüge und überhaupt alle anderen irdenen Gefäße; Schmelztiegel (einschließlich solcher aus Graphit) und alle ähnlichen Geräthschaften für Künste und Handwerke, Alkarazas oder poröse Geschirre zum Kühlen des Wassers; Oefen und Kamine aus gebranntem Thon, glasirt oder nicht, sowie Verzierungen aus gebranntem Thon, glasirt oder nicht. Die in diesem Artikel bezeichneten, aus Thon oder Steinzeug hergestellten Gegenstände, welche mit Eisen oder gewöhnlichem Holz verbunden sind, ferner Töpfe mit Deckeln oder anderem Zubehör aus unedlen Metallen, sowie Pfeifen aus rother Erde, einfach oder mit erhabenen Verzierungen, versilbert oder nicht, vergoldet oder nicht, gehören nach Artikel 408.	
408.	Steingut aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, einfach oder mit Zeichnungen oder Verzierungen in erhabener Arbeit . .	15.—
	Anmerkung: Hierunter ist alles Tafelgeschirr aus Steingut begriffen, wie: Teller, Suppennäpfe, Wasserkannen und anderes, sowie alles Hausgeräth; Telegraphen-Isolatoren; Gefäße für galvanische Elemente; Gefäße für Apo-	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	theken und überhaupt für Laboratorien; Oefen, Kacheln, Filtrirtrichter und anderes; — alle diese Gegenstände mit gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht. Pfeifen aus rother Erde, einfach oder mit erhabenen Verzierungen, auch vergoldet oder versilbert, gehören unter diesen Artikel.	
409.	Porzellan aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, einfach oder mit Zeichnungen oder Verzierungen in erhabener Arbeit	25.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen Porzellanwaaren von der Art der in der Anmerkung zu Artikel 408 aufgeführten Waaren und überhaupt alle Porzellanwaaren, welche die im Text des vorliegenden Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen. Porzellanknöpfe, einschließlich derjenigen für elektrische Klingeln, gehören unter diesen Artikel.	
410.	Phantasiewaaren aus gebranntem Thon, Porzellan, Biscuit, Steingut, wie: Vasen, Statuetten, Figurinen, Schreibtischgeräth, Handleuchter, Lampen und dergleichen; — alle diese Gegenstände einfach oder mit Malerei, Vergoldung, Bronze, geschnitztem oder eingelegtem Holz verziert	120.—
aus 413.	Fensterscheiben, welche aus mehreren an einander gefügten, gefärbten oder auch bemalten Stücken zusammengesetzt sind (Bunte Fenster, Butzenscheiben)	24.—
414.	Spiegel, bei welchen keine der beiden Dimensionen über 30 Centimeter hinausgeht	40.—
415.	Spiegel, bei welchen beide Dimensionen oder auch nur eine von beiden über 30 Centimeter hinausgehen	50.—
	Anmerkung zu 414 und 415: Spiegel im Rahmen aus Holz jeder Art, aus unedlen Metallen, aus Pappe oder aus anderen gewöhnlichen Stoffen zahlen je nach ihrer Größe die in Artikel 414 oder 415 festgesetzten Zölle. Spiegel, welche nur Zubehör eines anderen Gegenstandes bilden, z. B. Bilderrahmen-Spiegel, Spiegel an Necessaires, an Schränken oder an anderen Gegenständen, zahlen den der Gattung des Hauptgegenstandes entsprechenden Zollsatz.	
417.	Waaren aus naturfarbenem (grünlichem, grünem oder gelblichem) Glase, geblasen, gegossen, gepreßt, jedoch weder matt gemacht, gravirt, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	30.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: weitbauchige Flaschen, Wasserflaschen, Gläser, Schalen, Untersätze, Salzfäßchen, Henkelkrüge (brice), Näpfe, Oelbehälter für Lampen und alle anderen Waaren von der Art der in diesem Artikel bezeichneten.	
418.	Waaren aus vollständig weißem oder aus in der Masse gefärbtem Glase, geblasen, gegossen, gepreßt, jedoch weder matt gemacht, gravirt, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	60.—
	Anmerkung. Außer den im vorhergehenden Artikel erwähnten Waaren, welche aus weißem oder in der Masse gefärbtem Glase bestehen, sind hierunter begriffen: Lampen-	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	cylinder, Lampenglocken, Lichtschirme, Einmachegefäße (chisele), Glasperlen (margele), Knöpfe, Ringe, Armbänder, die verschiedenen in Laboratorien und Apotheken verwendeten Gegenstände, sowie alle anderen Glaswaaren von der Art der in diesem Artikel erwähnten.	
	Das Abschleifen (slefuiala) des Randes (gura) von Gläsern und Wasserflaschen wird nicht als Schliff angesehen.	
419	Waaren aus Glas jeder Farbe, matt gemacht, gravirt, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht	50 —
	Anmerkung. Außer den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Waaren fallen gleichfalls hierunter: Gehänge, Sterne und andere Verzierungen für Kron- und Standleuchter; unechte Edelsteine, sowie unechte Korallen und Jet; Urgläser, optische Gläser; auf unedles, nicht vergoldetes und nicht versilbertes Metall aufgesetzte Lampen und alle anderen Glaswaaren, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.	
422.	Blattgold zum Vergolden	frei per 1 kg
425.	Goldschmiedearbeiten aus Gold, Platin und vergoldetem Silber	30 —
426.	Schmucksachen aus Gold oder Platin, mit Edelsteinen oder nicht	100. —
433.	Schmucksachen in feiner Nachahmung und Schmucksachen aus Aluminium	16.—
	Anmerkung. Dieser Artikel umfaßt nur Schmucksachen in Doublé und Schmucksachen aus unedlen, vergoldeten oder versilberten Metallen, welche fein gearbeitet sind und verziert oder nicht mit Straß oder unechten Edelsteinen.	
	Für Schmucksachen aus Aluminium macht es keinen Unterschied, ob sie mit Silber gefaßt oder anderweit verbunden sind oder nicht.	
434.	Schmucksachen in gewöhnlicher Nachahmung	10 —
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen alle Schmuckgegenstände, wie Ohrringe, Broschen, Ringe, Armbänder, Haarnadeln, Halsketten aus Münzen und dergleichen, aus Bronze, Messing, Neusilber, Tombak und anderen Legirungen, von gewöhnlicher Ausführung, weder vergoldet noch versilbert, besetzt oder nicht mit gefärbtem Glas, Pasten und anderen Zusammensetzungen, mit welchen in grober Weise kostbare Stoffe nachgemacht werden; sogenannte „böhmische" Schmucksachen u. s. w.	
	Nach diesem Artikel werden gleichfalls behandelt die gewöhnlichen Schmucksachen, wie sie in Neapel und anderen Ortschaften Süditaliens verfertigt werden, z. B. Ohrringe, Broschen, Armbänder, Halsketten und dergleichen aus Korallenbruchstücken, aus Muscheln, aus Lava, und gefaßt in verschiedenen Legirungen (mit Ausnahme von Gold- und Silberlegirungen).	
435.	Perlen, Flitter (fluturi), Rauschgold und Messinglahn, genannt „beteala", vergoldet oder versilbert	1.—
439. bis	Sogenannte Schwarzwälder-Uhren, bei welchen sich das Werk in einem Holzgestell befindet, und Uhren nach amerikanischem System, beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz, auch be-	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	malt, gebeizt oder geschnitzt, sei es aus Weißblech, Messing oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, polirt oder vernickelt; — alle diese Uhren nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen . . . . . Anmerkung: Als Uhren nach amerikanischem System sind hierunter diejenigen Uhren von gewöhnlicher Ausführung begriffen, bei welchen sich das Werk zwischen zwei durchbrochenen Metallscheiben (Gitterplatinen) befindet, einschließlich solcher Uhren, welche statt des Pendels eine Unruhe haben.	per 1 kg —.75
444.	Kabel jeder Art für elektrische Leitungen	per 100 kg 2.—
445.	Waaren aus Kupfer- oder Messingdraht, polirt oder nicht, verzinnt oder nicht, bemalt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber nicht vergoldet oder versilbert. Geflecht aus Kupfer- oder Messingdraht . . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Stecknadeln, Hafteln, Häkchen (copci), Kleiderschnallen, Häkelnadeln, Ringe (belciuge), Stifte, kleine Nägel, Vogelbauer, Körbchen und andere Waaren aus Kupfer- oder Messingdraht, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.	65.—
446	Kupferschmiedewaaren aller Art und Haushaltungsgegenstände, aus Kupfer, Messing oder Bronze . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kochkessel, Kasserollen (tingiri), Pfannen, kleine Kessel für den Bedarf des Haushalts und andere Gefäße; Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze. Kupferne oder messingene Kappen (caciule) werden nach diesem Artikel behandelt.	125.—
447.	Gefäße und Apparate für Fabriken, Schiffe, Dampfmaschinen, Raffinerien, Destillerien, Färbereien und andere Industrien; Behälter, Kufen, Fässer, Kessel, Rohre, Zapfenlager (lagare) und Radbuchsen	50.—
448.	Waaren aus Kupfer, Messing oder Bronze, gegossen oder gedreht, und Waaren aus Kupfer oder Messingblech; — alle diese bemalt oder nicht, polirt oder nicht (lustruite sau nu) mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber nicht ciselirt, gefirnißt, vernickelt, versilbert, vergoldet . . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bettgestelle, Kronleuchter, Lampen, Kaminvorsetzer, Ofenschirme, Ofen- und Fenstergitter, große und kleine Ofenthüren, Präsentirbretter jeder Größe, Kerzenleuchter, Kirchenglocken, Viehglocken, Schellen, Bügeleisen, Backformen, Rädchen für Möbel, Griffe für Thüren, Fenster und Wagenschläge, Schlösser, Hängeschlösser, Schrauben, Schlüsselschilder (sildari), Beschläge für Sattler und Wagner, Rosetten, Gardinenhalter, Rahmen, Petschafte, eiserne Nägel mit kupfernen Köpfen, Haken, Oesen für Schuhzeug, Gewichte, Werkzeuge für verschiedene Handwerke, insbesondere solche für Buchbinder, und überhaupt alle Kupfer-, Messing- oder Bronzewaaren, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.	150.—
449.	Waaren aus Kupfer, Messing oder Bronze, ciselirt, gefirnißt, lackirt, vernickelt, auch vergoldet oder versilbert, verbunden oder nicht mit anderen Stoffen, außer mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, echtem Gagat, Bernstein, Seide, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen	200.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Standleuchter, Kronleuchter, Wagenlaternen, Lampen, Armleuchter, Schreibtischgeräthe, Möbelbeschläge, Rahmen, Büchsen, Kästchen und andere Nippsachen für Tisch und Wandbrett; Vasen, Bildsäulen, Statuetten, Basreliefs, Büsten, Medaillons u. s. w. Die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Kupfer-, Messing- oder Bronzewaaren gehören unter diesen Artikel, wenn sie ciselirt, gefirnißt, lackirt, vernickelt, vergoldet oder versilbert sind. Waaren aus Aluminiumbronze werden ebenfalls nach diesem Artikel behandelt. Wenn unter diesen Artikel fallende Waaren mit gewöhnlichen Stoffen verbunden sind, die allein eingehend, einem geringeren als dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll unterliegen, z. B. Marmorsockel und dergleichen, so steht es, soweit die Trennung möglich ist, den Einfuhrenden frei, zu beantragen, daß dieselben ihrer Gattung entsprechend gesondert verzollt werden. Kupfer-, Messing- oder Bronzewaaren in Verbindung mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echtem Gagat oder Seide, gehören zur 25. Tarifklasse; die mit Edelmetallen verbundenen gehören je nach ihrer Gattung zu den Goldschmiedearbeiten oder zu den Schmucksachen.	
456.	Waaren aus Packfong oder anderen weißen Legirungen, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht	200.—
	Anmerkung: Schmucksachen aus Packfong werden nach Artikel 433 behandelt. Die unter diesen Artikel begriffenen Waaren, welche mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echtem Gagat oder Seide verbunden sind, gehören zur 25. Tarifklasse. Diejenigen, welche mit Edelmetallen verbunden sind, gehören je nach ihrer Gattung zu den Goldschmiedearbeiten oder zu den Schmucksachen.	
464.	Waaren und Arbeiten aus Zink jeder Sorte, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, auch mit erhabenen Darstellungen oder sonstwie verziert, mit gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht	80.—
	Anmerkung: Vergoldete oder versilberte Zinkwaaren haben — außer dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll — einen Zuschlag von 50 Prozent dieses Zolles zu bezahlen.	
467.	Eisenbahnschienen aus Eisen oder Stahl in jeder Form und Eisenbahnweichen	frei
468.	Bandeisen zu Radreifen, Faßreifen und zu anderen Zwecken . .	frei
469.	Gewalzte Eisenplatten	2.—
470.	In besondere Formen gewalztes Eisen	3.—
	Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Eisen in Gestalt eines T, eines doppelten T, eines ∪, eines V, eines Z u. s. w.	
471.	Weißblech und verzinntes, verkupfertes, verzinktes oder verbleites, oder nur polirtes (lustruit), Eisen in Blechen (Eisenblech) .	4.—
472.	Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder nicht	8.—
473.	Stahl- oder Eisendraht, schwarz, polirt, verzinnt, verkupfert, verzinkt oder verbleit	5.—
	Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Draht für Musikinstrumente, mit Baumwolle oder Seide übersponnener Draht,	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	Telegraphendraht, eiserne oder kupferne Drahtseile nebst ihrer Eisenarmirung, geflochtener und Stachel-Zaundraht (teps), Seile für Transmissionen.	
474.	Eisendrahtgeflecht, schwarz, bemalt, mit Pech oder anderen Stoffen angestrichen	10.—
	Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Geflecht zum Auskiesen des Sandes, für Siebeböden, für Siebe und zu anderen Zwecken.	
475.	Gegenstände aus rohem Gußeisen, nur gegossen, gefeilt oder nicht, getheert oder nicht, mit Mennig angestrichen oder nicht, und zwar:	
	§ 1. Gußeiserne Platten, gußeiserne Stücke zur Verwendung bei Haus- und Brückenbau, Säulen und Röhren, Räder und Achsen für Waggons, Maschinenwellen . . .	3.—
	§ 2. Gewöhnliche gußeiserne Pfannen, Kessel und Töpfe (ceaóne), Roste und alle anderen ähnlichen Gegenstände .	5.—
476.	Gußeiserne Gegenstände, polirt, emaillirt, mit Gußverzierungen oder abgedreht	10.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Küchengefäße, Haushaltungsgeräthe, Bügeleisen, Oefen, Beleuchtungsgegenstände, Springbrunnen, Gitterwerk, Waagen und Gewichte und alle anderen gußeisernen Gegenstände, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen.	
477.	Gußeiserne Gegenstände, ciselirt, gefirnißt (vernisate), bronzirt, vernickelt, versilbert oder vergoldet; — alle diese Gegenstände polirt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht	35.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kronleuchter, Standleuchter, Handleuchter, Lampen, Tintenfässer, Schreibtischgeräthe, Ofengeräthe, Phantasiewaaren, gußeiserne Verzierungen zu verschiedenen Zwecken und alle anderen gußeisernen Gegenstände, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen.	
	Die zu diesem Artikel gehörigen Gegenstände, welche mit Schildpatt, Elfenbein, Bernstein, Perlmutter, echtem Gagat oder Seide verbunden sind, gehören in die 25. Tarifklasse.	
	Diejenigen, welche mit Edelmetallen in anderer Weise als durch einfache Vergoldung oder Versilberung verbunden sind, gehören zu den Goldschmiedarbeiten.	
478.	Grobe schmiedeeiserne Waaren	6.—
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Grobschmiedewaaren für Haus- und Brückenbau: Schmiedewaaren für Waggons, Wagen und Karren; Laschen, Verbindungsstücke für Weichen u. s. w., — alles dieses nicht gedreht, nicht polirt, nicht gefeilt.	
479.	Bolzen und Nägel aus schwarzem Schmiedeeisen, Drahtstifte jeder Größe; Schindelnägel (cuie de sindrila), Zwecken, Hufnägel und Nieten (nituri)	6.—
	Anmerkung: Hierunter sind auch begriffen: Schuhnägel, Nagelstifte mit flachen oder runden Köpfen, Stifte zum Aufhängen von Spiegeln, Gemälden u. s. w.	
480.	Schrauben und Muttern aus Eisen oder Stahl, von jeder Größe	6.—
481.	Wellbäume und Achsen für Wagen und Waggons; Röhren und	6.—
	Rinnen aus Schmiedeeisen, auch getheert; Anker und Ketten jeder Dicke	5.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
487.	Einfache Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, nur gefeilt, nicht verzinnt, nicht emaillirt, nicht angestrichen, nicht polirt . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Ofengeräthe Feuerzangen, Schaufeln, Schürhaken u. s. w.); Scharniere und andere Thür- und Fensterbeschläge, auch gestanzt; Riegel, Schlösser und Verschlüsse für Thüren und Fenster, gewöhnliche Vorhängeschlösser und alle anderen Eisen- oder Stahlwaaren, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen und nicht in anderen Artikeln des Tarifs noch besonders erwähnt werden.	30.—
488.	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, verzinnt, emaillirt, angestrichen, gefirnißt, aber nicht polirt . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Schlösser für Thüren und Schubladen, Vorhängeschlösser, sogenannte französische Kutschenschlüssel, Schraubenzieher, mechanische Bratenwender, Gebisse, Steigbügel, Sporen, gewöhnliche Zirkel aus Eisen, Kerzenleuchter aus Eisen oder Stahl, Lichtscheeren, Ringe, Maultrommeln (dringuri), Sattlerschnallen, eiserne Kugelformen, Schußzieher für Ladestöcke, Propfenzieher, Stiefelanzieher, Gartenscheeren, Blechscheeren, Schafscheeren, Viehglocken, Stiegel und alle anderen Eisen- oder Stahlwaaren, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen.	30.—
489	Waaren aus Weißblech und aus verzinntem, verzinktem (galvanisirtem) oder verkupfertem Eisenblech, nicht angestrichen, nicht gefirnißt, mit Holz verbunden oder nicht . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Gefäße aller Art zum häuslichen Gebrauch, Schaufeln, Löffel, Schalen, Becher, Siebe, Reibeisen, kleine Waschzuber, Eimer, Trichter, Gießkannen, Kühlgefäße, Badewannen und Apparate für Brausebäder, Hohlmaße, Kerzenleuchter, Lampen, Laternen, Präsentirbretter, Näpfe, Feldflaschen, Backformen und alle anderen Waaren von der Art der im Text dieses Artikels bezeichneten.	60.—
490.	Waaren aus Weißblech und aus Eisenblech, angestrichen, gefirnißt, lackirt, mit Malerei verziert, auch vergoldet oder versilbert, verbunden oder nicht mit anderen Stoffen außer Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter und Edelmetallen . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Präsentirbretter, Büchsen zur Aufbewahrung von Zucker, Kaffee, Thee, Zuckerzeug und zu anderen Zwecken, Kaffeemühlen, Lampen und Leuchter, Schnupftabackdosen, Streichholzbüchsen, Blumen und Kränze, sowie alle Waaren des vorhergehenden Artikels, welche die im vorliegenden Artikel erwähnten Eigenschaften aufweisen.	80.—
491.	Waaren aus emaillirtem Eisenblech . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Küchengefäße, Waschbecken, Henkelkannen, Eimer, Speiseeinsätze (sefertase), Wassertöpfe und andere Waaren aus emaillirtem Eisenblech.	100 —
492.	Waaren aus Schmiedeeisen und aus Stahl, polirt, lackirt, vernickelt, bronzirt, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht; Schreibfedern aus Metall mit Ausnahme der goldenen, silbernen und Platin Federn; Schmucksachen aus Stahl	60.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Nähnadeln jeder Größe, einschließlich derjenigen für Nähmaschinen; Stahlknöpfe; Uhrketten und Schlüssel; Petschafte; Einfassungen für Brillen und Kneifer; Korsettstangen (tablite); Beschläge (Bügel und Verschlüsse) für Portemonnaies und für kleine Taschen; Gebisse; Steigbügel; Sporen; Schnallen; Hafteln (paftale); Stahlstifte; Schlittschuhe und alle anderen Eisen- oder Stahlwaaren von der Art der im Text dieses Artikels erwähnten.	
493.	Waaren aus Eisen- oder Stahldraht und aus Geflecht von solchem, einfache, verzinnt oder nicht, angestrichen oder nicht, polirt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber weder vergoldet noch versilbert	55.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Stecknadeln. Spangen, Haarnadeln, Kleiderschnallen, Häkelnadeln, Angelhaken, Vogelbauer, Mausefallen, große und kleine Körbe u. s w.	
494.	Ackergeräthe, mit oder ohne Stiel	frei
	Anmerkung: Es gelten als Ackergeräthe nur diejenigen, welche ausschließlich dem Ackerbau dienen, nämlich: Pflugschaaren, Sensen, Sicheln und Hacken.	
495.	Alle anderen schmiedeeisernen oder stählernen Werkzeuge und Instrumente, mit oder ohne hölzernem Griff	16.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Schneidemesser, Zimmermannsbeile, Sägen, Hohlmeißel, Zangen, Hobel, Maurerkellen, Schaufeln, Spaten, Picken, Aexte, Hackmesser, Heugabeln, Schraubstöcke, Ambosse und überhaupt Werkzeuge aller Art, welche zur Ausübung eines Handwerkes, wie Tischlerei, Maurerei, Böttcherei u. s. w. dienen.	
496.	Messerschmiedewaaren aus Eisen und Messerschmiedewaaren aus Stahl, montirt auf einfachem oder mit Leder überzogenem Holz, auf Eisen, auf Kupfer, auf Bein oder auf Horn:	
	§ 1. Messerschmiedewaaren aus polirtem oder unpolirtem Eisen und Messerschmiedewaaren aus unpolirtem Stahl . .	50.—
	§ 1. Messerschmiedewaaren aus polirtem Stahl	100.—
497. a)	Messerschmiedewaaren aus Eisen oder Stahl, auf andere als die in Art. 496 genannten Stoffe außer auf Gold oder Silber montirt	150.—
b)	Scheeren jeder Art mit Ausnahme der in der Anmerkung zu Artikel 488 erwähnten	60.—
498.	Chirurgische Instrumente	80.—
502.	Maschinen, Maschinentheile und -Zubehörstücke, aus Gußeisen, auch getheert, mit einem Anstrich von Mennig oder von anderen Stoffen	6.—
503.	Maschinen, Maschinentheile und -Zubehörstücke, aus Schmiedeeisen und aus Stahl, mit Ausnahme der in Artikel 504 erwähnten, auch getheert, mit einem Anstrich von Mennig oder von anderen Stoffen	12.—
	Anmerkung zu 502 und 503: Maschinen, welche aus Schmiede- und Gußeisen zusammengesetzt sind, zahlen den für Maschinen aus Schmiedeeisen festgesetzten Zoll. Maschinen aus Gußeisen und Maschinen aus Schmiedeeisen, in deren Zusammensetzung Messingtheile als Zubehörstücke vorkommen, wie Lager (lagare), Radbuchsen (bucele), Keile und dergleichen, sind für diese Stücke nicht der Zahlung eines Zollzuschlages unterworfen.	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	Für Maschinen aus Gußeisen und für solche aus Schmiedeeisen, welche mit Holz verbunden sind, wird, wenn die Holztheile nicht behufs besonderer Verzollung abgenommen werden können, je nach ihrer Gattung der in den Artikeln 502 und 503 festgesetzte Zoll vom Gesammtgewicht der Maschine erhoben. Fleischhackmaschinen und Farbenreibmaschinen werden nach Artikel 503 behandelt.	
504.	Maschinen aller Art mit Dampf-, Elektrizitäts- oder Gasbetrieb; landwirthschaftliche und industrielle Maschinen, sowie deren getrennt eingehende Zubehörstücke und Theile, aus welchen sie gebaut werden; — alle diese Maschinen, Zubehörstücke und Theile auch getheert, mit einem Anstrich von Mennig oder von anderen Stoffen . . . . Anmerkung: Als landwirthschaftliche Maschinen gelten: Pflüge aller Art, Eggen, Walzen, Getreide-Mähmaschinen, Sämaschinen, Gras-Mähmaschinen, Maisrebler, Getreide-Reinigungsmaschinen, Ausleser, Wannmühlen u. s. w. Hierunter sind auch die Nähmaschinen begriffen.	frei
505.	Maschinen und Apparate, welche aus anderen Metallen angefertigt sind als Guß-, Schmiedeeisen und Stahl, oder in deren Zusammensetzung andere unedle Metalle als Guß-, Schmiedeeisen und Stahl vorherrschen; Theile und Zubehörstücke solcher Maschinen; — alle diese Maschinen, Zubehörstücke und Theile auch getheert, mit einem Anstrich von Mennig oder von and. Stoffen Anmerkung: Hierunter sind auch Klingeln (clopoteii) für elektrische Läutewerke und elektrische Lampen begriffen.	50.—
558.	Spielwaaren aus Holz, Papier, Pappe, Leder, Gummi, Glas, Steingut, Porzellan, unedlen Metallen und alle anderen ähnlichen Spielwaaren, einschließlich des mechanischen Spielzeugs, mit Ausnahme derjenigen, in deren Zusammensetzung sich Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetalle, Meerschaum, echter Gagat oder Bernstein vorfinden . . . . . . Anmerkung: Der in diesem Artikel festgesetzte Zoll kommt auch zur Anwendung für kleine Kindervelocipede, für Pferde mit Mechanismus und für kleine Kinderwagen, gepolstert oder nicht. Ferner unterliegen dem Zollsatz dieses Artikels: Puppen und andere Spielwaaren, welche entweder in ihrer Bekleidung, oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide (sei es als reinseidenen Theil in irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes) bis einschließlich 10 Prozent des Gewichts ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten. Die unter diesen Artikel begriffenen Puppen und sonstigen Sielwaaren, in deren Zusammensetzung sich, wenn auch in einem noch so geringen Verhältniß, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, Bernstein, echter Gagat, Edelmetalle, Edel- oder Halbedelsteine vorfinden, gehören nach Artikel 561 Puppen und Spielwaaren, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandtheil bilden, werden je nach ihrer Gattung wie goldene oder silberne Schmucksachen behandelt.	40.—

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
561.	Gegenstände aus Holz, Rohr, Stroh, Binsen, Papier, Pappe, Papiermasse Steinpappe, Bronze, Stahl, Glas, Porzellan, Steingut, verziert oder sonst verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Seidenstoffen, Sammt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen. Chinesische Lackwaaren	350.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischchen, Kästchen, Dosen, Spiele, Rosenkränze, Bürsten; Bürstenschäfte, Regen- und Sonnenschirmgriffe, Peitschenstiele, Griffe für Reitgerten; Messerhefte, Gestelle von Tintenlöschern, Griffe für Spazierstöcke, Sachen zur Ausstattung des Schreibtisches, Tisches und Wandbretts; kleine, aus Pflanzenstoffen aller Art geflochtene Gegenstände, wie Cigarrentaschen, Cigarettentaschen, große und kleine Körbe für verschiedene Zwecke, Bonbonnièren und andere derartige Gegenstände, verziert oder verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Seidenstoffen, Sammt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen. Chinesische Lackwaaren, einfach oder mit Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder anderen Stoffen verziert, gehören alle unter diesen Artikel. Ferner gehören unter diesen Artikel Puppen und andere Spielwaaren, welche entweder in ihrer Bekleidung, oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide (sei es als reinseidenen Theil in irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes) von mehr als 10 Prozent des Gewichts ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten, — alle diese Spielwaaren und Puppen verbunden oder nicht mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandtheil bilden.	
aus 562.	Gewöhnliche Pinsel und Bürsten, auf Holz aufgesetzt, aus Pflanzenfasern, Schweinsborsten, Kuhhaaren, Pferdehaaren und anderen ähnlichen Stoffen	400.—
569.—	Instrumente und Apparate zu wissenschaftlichen Berechnungen, Beobachtungen und Bestimmungen	frei
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: mathematische Instrumente, wie: Winkelmesser, Meßscheiben, Nivellirinstrumente, Schrittzähler; optische, astronomische und Schifffahrtsinstrumente, wie: Fernrohre (ochiane), Teleskope, Mikroskope, Heliometer, Heliostate, Vergrößerungsgläser, photographische Apparate, Schiffskompasse, Sextanten u. s. w.; physikalische Instrumente, wie: Thermometer, Barometer, Feuchtigkeitsmesser, Windmesser, Areometer, Alkoholmesser; vollständige elektrische und magnetische Apparate (einschließlich der elektrischen Telegraphenapparate); pneumatische, mechanische Instrumente (Dynamometer und andere), ballistische, hydraulische (Wasserwaagen, Hydrostate, Saugheber u. s. w.); mineralogische Instrumente (Goniometer, minera-	

Artikel des rumänischen Generaltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz in Lei (Franken) per 100 kg
	logische Bestecke u. s. w.); chemische Instrumente für Laboratorien u. s. w., sowie überhaupt alle Instrumente und Apparate, welche wissenschaftlichen Arbeiten dienen können. Brillen (ochelarii), Bandbrillen, Kneifer und Augengläser für ein Auge, in Metall, gewöhnlichem Bein (Horn) oder Perlmutter gefaßt, Lorgnetten und Theatergläser, kleine, im Dutzend eingeführte Kompasse, Lineale (liniile), Zirkel, Reißfedern, Winkelmaße, Gradbogen, Meßletten, Maßstäbe, Meßtische, Maße für Gefäße sind dieser Tarifirung nicht unterworfen: sie werden wie diejenigen Stoffe behandelt, aus welchen sie angefertigt sind.	1 Stück
571.	Pianinos und kleine Tastenorgeln	35.—
575. bis	Akkordeons, Harmonikas und Aristons	1.—

Schlußprotokoll vom 21. Oktober 1893.

Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es besteht Einverständniß darüber, daß in jedem der beiden Länder den besonderen, die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffenden, auf alle Fremden anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften durch die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 1 kein Eintrag geschieht.

Des Weiteren läßt der vorgenannte Absatz diejenigen, gegenwärtig in Rumänien in Kraft befindlichen gesetzlichen Bestimmungen unberührt, durch welche den Inländern das Recht zum Grunderwerb und zum Schankgewerbe in den ländlichen Gemeinden vorbehalten wird, oder welche die Niederlassung der Fremden in diesen Gemeinden an besondere Bedingungen knüpfen.

Zu Artikel 4.

Man ist darüber einig, daß die deutschen Reichsangehörigen in Rumänien als Miether von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind, nicht aber von den sonstigen militärischen Leistungen und Anforderungen, zu denen die Inländer in dieser nämlichen Eigenschaft herangezogen werden können.

Zu Artikel 7.

Zu Anlage B.

Zu 25 e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein zuzulassen, welche mindestens 12 Volumprozente Alkohol — beziehentlich im Most das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker — sowie im Liter Flüssigkeit bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge

von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33⅓ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

Zu 25 q 2. Es versteht sich, daß die Mühlenfabrikate aus Cerealien rumänischen Ursprungs hergestellt sein müssen.

Zu Artikel 18.

Keine besondere Abgabe, welche es auch immer sei, darf von den auf dem Wasserwege nach Rumänien eingeführten deutschen Waaren erhoben werden, indem diese, nachdem sie den Eingangszoll entrichtet haben, keinem Zollzuschlag mehr unterliegen.

Gleichwohl dürfen diejenigen Abgaben, welche zu dem alleinigen Zweck eingeführt worden sind, um die Häfen zu verbessern und die Ausführung gewisser, zur Erleichterung des Ein- und Ausladens der Waaren bestimmten, öffentlichen Arbeiten zu fördern, als besonderer Zollzuschlag sowohl von den Schiffen als von den Waaren unter Beobachtung der mit Bezug hierauf veröffentlichten Gesetze und besonderen Vorschriften erhoben werden.

Die auf dem Landwege in Rumänien eingehenden Waaren bleiben von jedem Zollzuschlage befreit.

Zu Artikel 13—18.

Den Schiffahrtsgesellschaften und den Eigenthümern der deutschen Schiffe, welche einen regelmäßigen Frachtdienst versehen, soll es gestattet sein, in den Hafenbezirken die für ihre Buchhaltereien, Werkstätten und Läger nöthigen Grundstücke zu miethen, und zwar auch staatliche gegen einen angemessenen Preis, sofern der Staat ihrer nicht zu anderen Zwecken bedarf. Es besteht Einverständniß darüber, daß die gedachten Läger, sobald sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, als zollamtliche Niederlagen gelten sollen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

Protokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des unter dem heutigen Datum zwischen Deutschland und Rumänien abgeschlossenen Handelsvertrages zu schreiten, kommen die, hierzu gebührend ermächtigten Unterzeichneten dahin überein, daß bei der Anwendung der Artikel 279 und 278 des rumänischen Tarifes die nachstehende Erläuterung als Regel dienen soll:

1. Nach Artikel 279 werden verzollt die Gewebe aus Abfällen mit 12 oder weniger Fäden Einschlag auf den Quadratcentimeter;
2. Nach Artikel 278 werden verzollt die Gewebe, auch diejenigen aus Abfällen, mit mehr als 12 Fäden Einschlag auf den Quadratcentimeter;
3. Nach Artikel 278 wird verzollt jeder bedruckte Stoff, selbst wenn er weniger als 12 Fäden Einschlag auf den Quadratcentimeter enthält.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

Schreiben des rumänischen Gesandten Ghika an den Staatssekretär Frhr. v. Marschall vom 3./15. Oktober 1893.

Bevor zur Unterzeichnung des zwischen Rumänien und Deutschland vereinbarten Handelsvertrags geschritten wird, bin ich verpflichtet, Euere Excellenz zu bitten, von zwei Punkten Kenntniß zu nehmen, welche ich unterlassen habe im Laufe der Verhandlungen hervorzuheben.

Erstens wird den in Absatz 2 des ersten Artikels aufgeführten Ausnahmen noch die fernere hinzuzufügen sein, daß die Ausübung des Gewerbes als Tabackverschleißer den rumänischen Staatsangehörigen vorbehalten wird, indem dieser Gewerbebetrieb in Gemäßheit der Bestimmungen des Tabackmonopol-Gesetzes die rumänische Staatsangehörigkeit und die Ertheilung eines Konzessionspatentes seitens der zuständigen Behörde zur Voraussetzung hat.

Was zweitens die Bemerkungen des Schlußprotokolls zu Artikel 1 anlangt, so verlangt das Gesetz über die Organisation der Dobrudscha für die Niederlassung eines Ausländers in irgend einem Orte des rumänischen Gebietes auf dem rechten Donauufer die vorhergehende Erlaubniß der höheren rumänischen Verwaltungsorgane.

Indem ich außerdem auf die während der Verhandlungen gegenseitig erfolgten Aussprachen und Darlegungen Bezug nehme, bin ich noch beauftragt, hinsichtlich der Niederlassungsfrage von Neuem hervorzuheben, daß, da die allgemeinen Festsetzungen des Vertrags nur die physischen und nicht die juristischen Personen im Auge haben, Einverständniß darüber obwaltet, es solle die Gewährung der Erlaubniß zur Niederlassung und die Kontrole über den Geschäftsbetrieb von Gesellschaften kommerzieller, industrieller oder finanzieller Natur, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile gegründet sind, im Gebiete des anderen Theiles den Bestimmungen der betreffenden Gesetze vorbehalten bleiben.

Ebenso herrscht in dieser Hinsicht Einverständniß darüber, daß ein jedes Zugeständniß, welches einer der vertragschließenden Theile in Zukunft einer dritten Macht gewährt, vom anderen Theile zu seinen Gunsten unter der Bedingung der Gegenseitigkeit wird in Anspruch genommen werden können.

Erwiderung vom 16. Oktober 1893.

Indem ich Ihnen den Empfang Ihres an mich gerichteten, auf den zwischen Deutschland und Rumänien vereinbarten Handels-Vertrag bezüglichen Schreibens vom gestrigen Tage bestätige, beeile ich mich, im Namen meiner Regierung von den in dem gedachten Schreiben gemachten Vorbehalten Akt zu nehmen.

Handels- und Zollvertrag mit Serbien vom 21./9. August 1892.

Artikel 1.

Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Theile soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und Verkehrs, der Schiffahrt und des Gewerbebetriebes genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Artikel 2

Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu miethen und zu besitzen. überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben; alles dies Vorstehende, ohne hierzu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe treiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waaren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waaren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können.

In allen diesen Beziehungen sollen andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen, als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben, nicht erhoben und ein Unterschied nach der Konfession nicht gemacht werden.

Soweit die beiderseitigen Angehörigen wegen Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen sich an die Behörden und Gerichte des Landes zu wenden haben, sollen sie gleichfalls alle Rechte und Befreiungen der Inländer und der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Es ist selbstverständlich, daß hierbei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Theiles diejenigen Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee, als in der Miliz und Nationalgarde befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler

Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit eine solche Verpflichtung den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation obliegt.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel 4.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten, Reisenden und sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Geschäftsleute, noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, insofern durch eine ausgefertigte Legitimationskarte nachgewiesen wird, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimathlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat.

Auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; es werden indeß auch in dieser Hinsicht die deutschen Handlungsreisenden in Serbien nicht ungünstiger behandelt werden als die inländischen.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuch der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Produkte abzusetzen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche die Spedition zwischen den verschiedenen Punkten der beiderseitigen Gebiete ausüben, oder welche sich der Schiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speziellen Abgabe unterliegen.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Artikel 6.

Die in dem beiliegenden Tarife (A) bezeichneten deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Serbien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarife (B) bezeichneten serbischen Boden- und Industrieerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren unverzüglich und ohne Weiteres an jeder Begünstigung, jedem

Vorrechte oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Für Waaren, welche nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen, können im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse gefordert werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, der zollamtlichen Niederlagen, der Nebengebühren, der Zollformalitäten, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Accisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließenden Theile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrechte und jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne Weiteres dem anderen vertragschließenden Theile zu statten kommen.

Artikel 8.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im Voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden, und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden.

Artikel 9.

Sowie in Deutschland rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebühren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für serbische Boden- und Industrieerzeugnisse gelten, so werden auch in Serbien deutsche Boden- und Industrieerzeugnisse keinen lokalen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebühren als den derzeit gegenüber der meistbegünstigten Nation bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Ladegebühr: 20 Dinarpara per 100 Kilogramm, und nur dort wo der Dienst von den Angestellten des Zollamts besorgt wird;
2. Waagegeld: 8 Dinarpara per 100 Kilogramm;
3. Pflastergeld: 10 Dinarpara per 100 Kilogramm;
4. Lagerzins: 5 Dinarpara per 100 Kilogramm und Tag; diese Taxe erhöht sich um 10 Para per 100 Kilogramm und Tag für leicht entzündbare und explodirende Waaren.

Es versteht sich, daß die vorstehenden Nebengebühren nur dann und nur insoweit erhoben werden sollen, als die Leistung, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt.

Es bleibt übrigens vereinbart, daß jede Verminderung dieser Zuschlagsgebühren, welche den Waaren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse Anwendung finden soll.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung auf alle mit Deutschland gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder oder Gebietstheile.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Januar 1893 ab an Stelle des Handelsvertrages vom 6. Januar 1883 und wird bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monat vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zölle bei der Einfuhr in Serbien.

Anlage A.

Nummer des serbischen Generaltarifs v 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
	Gruppe I. Papier.	100 kg	
1. a)	Löschpapier, ordinäres (grau oder weiß); Packpapier, Pappendeckel und Kartonpapier aller Art (m. Ausnahme des feinen Kartonpapieres für Visitekarten und Photographien), auch in der Masse gefärbt oder mit irgend einer Substanz zum Zweck der Verpackung, Dachbedeckung 2c., getränkt oder überzogen	2,50	
b) 1.	Löschpapier, feines, in der Masse gefärbt	8,—	
	Schreib-, Druck-, Zeichenpapier und sonstiges nicht unter Nr. 1 a benanntes Papier, ausgenommen Cigaretten- und Seidenpapier	10,—	
	Anmerkung: Hierher fällt auch feines Kartonpapier für Visitekarten und Photographien, sowie Briefpapier aller Art ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art und Ausstattung.		
2.	Cigaretten- und Seidenpapier in Bogen	16,—	
2. a)	Buntpapier, lackirtes und bronzirtes (sog. Gold- und Silberpapier); Transparentpapier (mit Fett oder Wachs getränkt); auf Leinwand aufgeklebtes Papier	30,—	
	Glas-, Sand- und Schmirgelpapier	8,—	
b)	Bedrucktes, liniirtes (rastrirtes) Papier	18,—	
	Briefpapier mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Ausstattung; Bilderpapier	25,—	
	Tapeten und Schablonen für Zimmermaler; Papierstreifen zu Verzierungen; durchschlagenes Papier; Spitzenpapier und dergl.	46,—	15 in Kisten u. Fäss. 10 in Körben 5 in Ball. u. Säck.
c)	Couverts, ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art und Ausstattung	10,—	
	Couverts, mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Ausstattung	25,—	
	Anmerkung: Briefpapiere und Couverts blos mit gedruckter Firmenbezeichnung fallen unter den Zollsatz von 10 Dinars; die mit Geweben unterlegten Couverts fallen nach ihrer näheren Beschaffenheit unter den Zollsatz von 10 oder 25 Dinars.		
	Düten und Säcke aus Packpapier, auch mit Firmenbezeichnung 2c. bedruckt	4,50	
	Papier, auch bedrucktes, liniirtes (rastrirtes), in Papier oder Pappendeckel geheftet oder gebunden	22,—	
	Geschäftsbücher in Kaliko oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen	20,—	
d)	Bücher, Landkarten, Musiknoten und andere ähnliche literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, falls sie gebunden oder auf Leinwand oder irgend einem anderen Stoff aufgezogen sind	20,—	
	Bücher, Landkarten, Musiknoten ungebunden od. brochirt	frei	
e)	Spielkarten	60,—	15 in Kisten u. Fäss. 10 in Körben 5 in Ball. u. Säck.
	Cigarettenpapier in Büchelchen oder sonstwie für Raucher vorgerichtet	40,—	

Nummer des serbischen Generaltarifs v 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
Noch:		100 kg	
2. f) 1.	Gemeine Papierwaaren . . . . Anmerkung: Hierher gehören Formerarbeiten aus Papiermasse und ähnlichen Stoffen; ferner Schachteln und dergl. Papier- oder Papparbeiten ohne wesentliche Verzierungen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien.	10,—	15 in Kisten u. Fäss. 10 in Körben 5 in Ball u. Säck
2.	Papierwaaren, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insoweit sie nicht der Nr. 61 b (Kurzwaaren) zugewiesen sind	30,—	
	Gruppe II. Garten- und Ackerbauprodukte.		
5.	Mahlprodukte: Mehl u. and. Mahlprodukte (gerollte, geschrotete u. geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	1,50	
	Gruppe III. Wolle und Haare.		
8 a)	Garne aus Schafwolle oder Kunstwolle, aus Kameel- oder Biberhaaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- oder mehrdrähtig	55,—	25 in Kisten u. Fäss. 10 in Ball u. Säck
9. a)	Wollenwaaren, gemeine:		
2	Grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen &c. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt)	24,—	15 in Kisten u. Fäss. 8 in Körben 5 in Ball u. Säck
	Grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Azor und dergl.	25,—	
	Kotzen (Pferde- und grobe Bettdecken) aus grober Wolle oder aus Hornvieh-, Pferde- und dergl. Haaren . . Anmerkung: Hierher fallen auch die sog. Abfalldecken.	24,—	
b)	Grobe Teppiche von anderen Thierhaaren, als Ziegenhaar	24,—	
	Andere Teppiche aller Art, abgepaßt oder nicht, ferner Decken aller Art, mit Ausnahme der unter Nr. 9 a 2 genannten Pferde- und groben Bettdecken und der unter Nr. 9 c 2 genannten Tischdecken	50,—	
c)	Gewebe, andere als unter Nr. 9 a und b genannte, auch bedruckt, gemustert, mit oder ohne Verbindung mit Metallfaden, auch mit geringer Beimengung von Seide;		
1.	Tuche u. tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung u. sonst stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmols, Futterstoffe; feine Filze u. Filzwaaren, ordinäre Wirkwaaren . . Anmerkung: Zu den tuchartigen Stoffen gehören auch alle Modestoffe für Männerkleider, wie sie in Brünn und Reichenberg erzeugt werden.	70,—	18 in Kisten u. Fäss. 10 in Körben 5 in Ball u. Säck.
2.	Leichte, dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleans, Thibet, Cachemir, Mohairs, Barège und dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten; Wollplüsch, Wollsammt . Anmerkung: In diese Position gehören: Alpacca, Mohairs, Orleans, Thibet, Lüstres, Cachemir, Serge, Lamas, Poil de chèvres, Satin, Italiancloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodestoffe. Die Hals- u. Umschlagtücher u. Schärpen können auch einfach gestickt sein.	120,—	
3.	Alle durchbrochenen, feinen u. leichten Gewebe, wie Blonden Bobbinets, Petinets, Foulard, Gaze u. dergl., ebenso Tücher, Shawls u. and. ähnl. Artikel aus diesen Stoffen	150,—	22 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben 8 in Ball u. Säck

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
		100 kg	
	Gruppe IV. Holz, Holzwaaren und Arbeiten aus anderen Pflanzenstoffen.		
10. b)	Bauholz, wie: Bretter, Latten, Faßdauben, Tafeln, Pfähle, Schindeln, Träger und Deckenbalken, Bohlen, Baumstämme, Blöcke, Stangen rc.	100 kg —,50 oder m³ 3,—	
c)	Rebstecken	100 kg —,50 oder m³ 3.—	
	Zur weiteren Bearbeitung vorgerichtetes und behauenes Holz für Naben, Felgen und Speichen von Wagen- oder Mühlrädern; Deichseln, Ruder, Reifen, Kornelkirschbaumholz zu Keilen rc.	100 kg 1,—	
d)	Holz in Blättern zum Fourniren, zu Schuhmacher- oder Buchbinderarbeiten, Reifen für Kornsiebe, Mehlsiebe oder Trommeln, Faßreifen	4,—	
11. a)	Holzwaaren, gemeine, d. i. Wagner-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackirt od. polirt u. blos in Verbindg. mit Eisen	4,—	
	Anmerkung: Hierher gehören: Fässer, Scheffel, Bottiche, Kufen, Tröge, Butten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandtheile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten, Parquetten u. Parquettenbestandtheile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstätten, Kästen, Joche, Sattelformen, Mangen, Drehbänke, Spinnräder, Mühlen (mit Ausnahme der Schiffsmühlen), Leitern, Holzschuhe, Hühnersteigen, Rechen, Heugabeln, Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Zündholzdraht und dergl. rohe, weder angestrichene, noch lackirte oder polirte Holzwaaren. Hieher gehören auch Korkstöpfel u. -sohlen.		
b) 1.	Kochlöffel, Teller, Schachteln Stiefelhölzer:		
	α) ungefärbt	4,—	18 in Kisten u. Fäss.
	β) gefärbt, lackirt oder angestrichen	9,—	12 in Körben
	Möbel aus weichem Holze, einfach angestrichen (auch einfach bemalt mit Blumen, Verzierungen und dergl.) und blos in Verbindung mit ordinären Strohgeflechten und Beschlägen aus Eisen:		4 in Ball. u. Rahm.
	α) Truhen	3,50	
	β) andere	5,—	
	Tischler-, Drechsler-, Schnitz- und andere Holzwaaren, mit Ausnahme der vorgenannten, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		
	α) ungefärbt	4,50	
	β) gefärbt, lackirt oder angestrichen	9,—	
2.	Die unter Nr. 11 b 1 genannten Gegenstände, polirt	12,—	
	Anmerkung zu Nr. 11 b 1 und 2: In diese Positionen gehören Möbel aus gebogenem Holze, selbst mit nicht gebogenem Holze, mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dergl.; mit gedrechselten und gelochten Theilen, oder mit gepreßten oder mittelst der Fraisemaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden.		18 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben 4 in Ball. u. Rahm.
3.	Möbel, gepolstert oder überzogen	18,—	
	Andere Holzwaaren, gepolstert oder überzogen	32,—	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
Noch		100 kg	
11. b) 4.	Bronzirte oder vergoldete Leisten und Rahmen aus Holz	20,—	18 in Kisten u. Fäs
	Andere Gegenstände, vergoldet oder bronzirt	30,—	12 in Körben
c)	Siebmacherwaaren, mit Holzreif und ohne Unterschied des Materials, aus welchem der Boden hergestellt ist. .	10,—	4 in Ball. u. Rahm
12. a)	Flechtwaaren, gemeine, u. zwar: aus ungeschälten Ruthen und Reisig, aus Rinde, aus Binsen oder Schilf, aus gewöhnlichem Rohr, Stroh oder Gras, ungefärbt und mit keinem Lack angestrichen, wie: Körbe, Kiepen, Bienenkörbe, Flechtwerke, Besen, Rohrmatten oder -Decken, Zöger, Brodformen und dergl.: alle diese auch in Verbindung mit Holz, Stricken oder Garn . . .	5,—	
b)	Flechtwaaren, feine, d. h. aus spanischem Rohr, Panama, Bast und anderem exotischen Flechtmateriale; aus geschälten Gerten und Ruthen; sowie alle feinen Arbeiten aus gewöhnlicher Rinde, Rohr, Stroh oder anderen vegetabilischen Stoffen, gefärbt, ungefärbt, angestrichen, lackirt, in oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (ausgenom. Hüte, Kappen u. Kurzwaaren)	10,—	20 in Kisten u. Fäs
	Anmerkung: Hierher gehören auch die ad a genannt. Flechtarbeiten, falls sie gefärbt, lackirt od. in Verbindung mit dort nicht genannt. Material. sind.		12 in Körben 4 in Ball. u. Säck
c)	Flechtwaaren, theilweise oder ganz vergoldet oder bronzirt	50,—	
13. a)	Wagen und Schlitten zum Bespannen:	per Stück	
1.	unbeschlagen, unangestrichen	10,—	
2.	beschlagen oder angestrichen, jedoch ungepolstert:		
	α) ohne Federn	15,—	
	β) mit Federn	30,—	
3.	gepolstert	100,—	
b)	Eisenbahnfahrzeuge	frei	
c)	Schiffe und andere Wasserfahrzeuge mit oder ohne Zubehör:	per Tonne Tragfähigkeit	
1.	bis zu 4 Tonnen Tragfähigkeit	2,—	
2.	über 4 Tonnen neben dem obenbenannten Zollsatz für die bis 4 Tonnen, für jede weitere Tonne	1,—	
3.	Dampfschiffe und Schleppschiffe mit ihren Fahrzeugen, Zubehör und Brücken	frei	
	Anmerkung: Unter Zubehör der Dampfschiffe sind zu verstehen: Schiffsseile, Anker, Segel, Ruder, Bootshaken und andere Utensilien, sowie das ganze Wohn- und Küchenmobiliar.		
d)	Schiffmühlen auf Pontons, mit allen Mühlenbestandtheilen und Zubehör, jedoch ohne Boote, Plätten und andere Fahrzeuge	per Stück 350,—	
	Anmerkung: Unter Mühlenzubehör versteht man alle Utensilien, die für den Mühlenbetrieb nothwendig sind, wie Mühlsteine, Mühlenmaschinen, Mühlenscheuer, Brücken, Anker und andere Schiffs- und Mühlengeräthe, sowie ein gewöhnl. Mühlenmobiliar.		
	Gruppe V. Thiere.		
aus 14 a)	Pferde, Stuten und Füllen	10,—	15 in Kisten u. Fäs
aus 16. a)	Sardinen in Fäßchen oder Salzlacke, u. alle andern Fische, gesalzen oder in Salzlacke, getrocknet oder geräuchert	100 kg 12,—	10 in Körben. 4 in Ballen.
19. f) 1.	Schmuckfedern aller Art	700,—	30 in Kisten u. Fäs 11 in Körben 10 in Ball. u. Säck

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
	Gruppe VI. Eßwaaren und Getränke.	100 kg	
20.	Eßwaaren:		
a)	Aus Mehl, Früchten, Hülsenfrüchten, Samen, Gewürzen oder sonstigen vegetabilischen Stoffen, gebacken, gekocht, in Essig eingelegt oder sonst zum Genusse zubereitet:		
1.	Ohne Zucker oder Honig:		
	α) Brod, Gebäck, gekörnter Teig, Maccaroni, Sago, Teigwaaren und Mehlspeisen	6,—	
	β) Obst und Traubenmost, eingekocht, und andere Säfte durchgepreßt oder eingekocht; Obst- und Gemüsekonserven und dergl.	12,—	
2.	Mit Zucker oder Honig, als: Zuckerbäckereien, Lebkuchen und andere Mehlspeisen; Obst und andere Vegetabilien, eingekocht oder durchgepreßt, jedoch mit Zusatz von Zucker und dergl. Hierher gehören auch: Candis-, Gersten-, Bärenzucker und andere gefärbte Zuckerwaaren, sowie Bonbons aller Art	25,—	18 in Kisten u. Fäss. 12 in Töpfen. 10 in Körben. 4 in Ball. u. Säck.
b)	Aus Fleisch, Speck, Fischen, Krebsen, Schnecken, Schalthieren und anderen animalischen Stoffen, gekocht, gebraten, geröstet, marinirt oder in anderer Weise zubereitet, wie: Marinaden, Konserven, Extrakte, Braten, Fischrogen (Kaviar und Avgutar), Würste, Salami ꝛc.	25,—	
c)	Käse	15,—	
	Rahm; Butter, ungesalzen und ungeschmolzen	15,—	
21.	Alkoholische und spirituose Getränke:		
a) 1.	Wein: in Fässern	10,—	10 in Doppelfäss.
2.	Wein: in Flaschen (einschließlich der Schaumweine)	30,—	20 in Kisten. 12 in Körben.
b)	Gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rum, Liköre):		
1.	In Fässern: α) Spiritus und Weingeist	6,—	10 in Doppelfäss.
	β) andere	10,—	
2.	In Flaschen	25,—	20 in Kisten. 12 in Körben.
c)	Bier in Fässern und Flaschen	3,—	20 in Doppelfäss. 20 in Kisten. 12 in Körben.
	Anmerkung: Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten wieder auszuführen, so wird von dem Zollamt, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf das Flaschengewicht entfallende Zoll sowie die Trošarina vom Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.		
	Tafelessig; Essigessenz	5,—	20 in Doppelfäss. 20 in Kisten. 12 in Körben.
22. a)	Mineralwasser, einschließlich der Flaschen und Krüge	1,—	
	Gruppe VII. Steine, Erden und Glas.		
23. c)	Steinkohle und Braunkohle	frei	
25.	Gemeine Steine oder Steinimitationen:		
a)	behauen, unpolirt, für Bau und Pflasterungszwecke, auch künstliche Basaltsteine und dergl.	—,30	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts
Noch		100 kg	
25. b)	Mühlsteine auch mit Metallreifen	2,—	
c)	Steinmetzwaaren und Cementmassewaaren (auch Waaren aus Gyps), wie Grabsteine, Monumente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstöcke, Rinnen, Röhren, Tröge Stufen u. s. w. und andere Arbeiten im Gewicht von wenigstens 5 kg, auch in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:		
1.	unpolirt	1,—	
2.	polirt	2,50	
	Anmerkung: Zum Abschnitt c 1 oder 2 gehören auch ausnahmsweise Schleifsteine, Lithographiesteine, Keblheimer- und Cementplatten, Dachschiefer, ohne Rücksicht auf das Gewicht		
d)	Fertige Gegenstände unter 5 kg Gewicht, mit Ausnahme der in der Anmerkung c ausnahmsweise angeführten, mit oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, soweit sie nicht unter die Nr. 61 a (Kurzwaaren) fallen:		
1.	unpolirt	4,—	15 in Kisten u. Fäss. 9 in Körben 3 in Ball. u. Säck.
2.	polirt	6,—	
26.	Thonwaaren:	1 000 Stück	
a) 1.	Dach- und Mauerziegel aller Art	3,—	
2. und aus b)	Gemeine Thonwaaren mit oder ohne Glasur oder Beguß, gemeines Steinzeug, Thonröhren, Ofenkacheln, Fliesen, Fliesen; alle diese auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz und ebensolchem Eisen	100 kg 2,—	
aus b)	Feine Fayence und Porzellan, einfarbig oder weiß, auch weiß mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; alle diese auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen	8,—	25 in Kisten u. Fäss. 20 in Körben u. Gestellen
	Anmerkung: Hierher gehören auch die in dem vorhergehenden Absatz genannten Waaren, wenn sie mit solchen Deckeln und Beschlägen versehen sind.		
	Feine Fayence und Porzellan, mehrfarbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialen, soweit sie nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Waaren gehören oder der Nr. 61 a (Kurzwaaren) zugewiesen sind	16,—	
27.	Glas und Glaswaaren:		
a)	Gemeines Glas, d. h. nicht geschliffen, nicht polirt, nicht geschnitten, nicht gemustert, nicht gepreßt, nicht gefärbt, nicht vergoldet, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
1.	Fenster und Tafelglas	2,—	
2.	α) Hohlglas in seiner natürlichen Farbe; rohe Glas- und Emailmasse, Gußplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	2,50	
	β) Hohlglas, weißes	3,50	
	Anmerkung: Hierher gehören auch Lampencylinder, auch wenn die Ränder derselben bereits abgeschliffen sind.		

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
		100 kg	
27. b)	Hohlglas der Nr. 27 a 2 mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; gepreßtes Glas und mattirtes Glas ohne oder mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern .	6,—	
	Glas, geschliffenes, geätztes, gravirtes, gemustertes (mit Ausnahme des obengenannten gepreßten und des mattirten Glases), gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse .	12,—	
	Anmerkung: Die an den Knöpfen vorhandenen Oesen oder Unterlagen, blos zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glaskorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gespinnstfäden, lediglich zum Zweck der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifirung nicht in Betracht zu ziehen.		
	Können auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereihte Gegenstände aus Glas ohne weiteres als Schmuck (z. B. Armbänder, Hutsbänder u. dgl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Nummer 27 b.		30 in Kist. u. Fäss. 20 in Körben u. Gestellen.
c)	Glaswaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, sofern sie nicht unter eingerahmte Spiegel oder Kurzwaaren fallen	30,—	
	Anmerkung: Hohlglas mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Nr. 27 a oder b behandelt. Bei Hohlglas bleiben Firmenbezeichnungen, Schutzmarken und dergl. Aufschriften od. Bezeichnungen bei der Tarifirung außer Betracht.		
28.	Eingerahmte Spiegel, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen:		
a)	bis 0,60 m hoch	20,—	
b)	über 0,60 m hoch	30,—	
	Gruppe VIII. Metalle.		
30.	Eisen:		
a)	Roheisen, in Barren, Gänzen, Klumpen 2c.; alter Bruch, Eisen- und Stahlabfälle	—,50	
b)	halbverarbeitet:		
1., 2. u. 3.	Schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln 2c., Luppeneisen, Rohzaggel, Milbars, Rohschienen und Ingots	—,80	
	Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten	1,—	
	Anmerkung: Hierher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gußstahl in Stäben jeder Art, sogen. bosnisches Eisen, Reifeisen, L-Eisen, V-Eisen, T- und I-Eisen (Träger), U-, +-Eisen u. s. w., überhaupt Kommerzeisen und -Stahl aller Art.		

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts
Noch		100 kg	
30. b) 1. 2. und 3.	Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen u. dergl., Eisenkonstruktionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	frei	
	Eisen- oder Stahlblech und Eisen- oder Stahldraht ohne Unterschied	4,—	
	Eggen- und Pflugeisen	3,50	
c)	Schmiedeeisen- oder Stahlwaaren:		
1.	Nägel, Drahtstifte, Nieten, Bolzen, Pflöcke, Klammern, Hufeisen und Eisendeckel für Kochtöpfe	4,50	
	Schrauben der Nr 30 c 1	12,—	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 3 in Ball. Säck. u. Rahmen.
2.	Waaren aus Schmiedeeisen od. Stahl, weder abgefeilt noch angestrichen, blos in Verbindg. mit Holz od. Gußeisen Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifirung dieser Gegenstände außer Betracht.	6,—	
	Schrauben der Nr 30 c 2	12,—	
	Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl: Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Stößel, Meißel; ferner Hammer, Zangen und Amboſſe über 2,5 kg: — alle diese ohne Unterschied der Bearbeitung, auch mit Griffen, Heften, Stielen u. dergl. von Holz	3,50	
3	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, abgefeilt oder angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost); alle Schlosserwaaren (mit Ausnahme von Schlössern und Schlüsseln), Spengler- und andere Blechwaaren, Drahtwaaren: alle diese Waaren auch abgefeilt od. angestrich., mit oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien Anmerkung: Hierher gehören auch alle nicht besonders genannten Werkzeuge ohne Unterschied der Bearbeitung.	12,50	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 3 in Ball., Säck. u. Rahmen
	Beile, Schaf- und Heckenscheeren	3,50	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 3 in Ball., Säck. u. Rahmen.
	Schrauben der Nr. 30 c 3	12,—	
4.	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, Draht oder Blech, verzinnt od. verzinkt (Weißblech- u. Weißdrahtwaaren), auch in Verbindg. mit ander. gemein. Material.	15,—	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben 4 in Ball., Säck. u. Rahmen.
	Schlösser und Schlüssel	15,—	
	Alle polirten, lackirten, emaillirten und bronzirten Waaren (mit Ausnahme des emaillirten Kochgeschirres), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . .	25,—	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben 3 in Ball., Säck. u. Rahmen.
	Emaillirtes Kochgeschirr	18,—	
d	Gußeisenwaaren oder deren Imitationen:		
1	weder abgefeilt, angestrichen, emaillirt noch mit anderem Metall oder Metalllegierungen belegt, auch in Verbindung mit Holz oder mit geschmiedetem oder gewalztem Eisen . . . . Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifirung dieser Gegenstände außer Betracht.	3,50	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
Noch		100 kg	
30. d) 2.	abgefeilt, angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost), emaillirt, bronzirt, mit anderem gemeinen Metall oder einer Metalllegierung belegt, lackirt, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	6,50	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 3 in Ball., Säck. u. Rahmen.
3.	polirt	25,—	13 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben 4 in Ball., Säck. u. Rahmen.
31.	Blei und Zink:		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Stäben, ferner Blech und Draht:		10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 2 in Ball. u. Säck.
1.	aus Blei	5,—	
2.	aus Zink	6,—	
b)	Bleiwaaren:		
1.	Kugeln, Schrot, Blei für Fenstereinfassungen, Röhren und alle groben Waaren, d. i. Einzelgewichte über 2,5 kg; ferner Buchdruckerlettern	8,—	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 2 in Ball. u. Säck.
2.	alle andern Waaren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind	30,—	13 in Kisten u. Fäss. 7 in Körben. 3 in Ball u. Säck.
c)	Zinkwaaren:		10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 2 in Ball. u. Säck.
1.	grobe, d. i. im Einzelgewichte über 2,5 kg	10,—	
2.	alle anderen Waaren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind	35,—	13 in Kisten u. Fäss. 7 in Körben. 3 in Ball. u. Säck.
32.	Zinn- und Britanniametall:		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	20,—	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 2 in Ball. u. Säck.
b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:		
1.	Waaren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	25,—	
2.	alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art	35,—	13 in Kisten u. Fäss. 7 in Körben. 3 in Ball. u. Säck.
33.	Kupfer:		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht; dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	15,—	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 2 in Ball u. Säck.
b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern sie nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:		
1.	Ordinäre Gußwaaren: Glocken, Schellen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Meßstäbe und dergl. Längenmaaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften rc. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	22,—	
2.	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art	35,—	13 in Kisten u. Fäss. 7 in Körben. 3 in Ball. u. Säck.
34.	Messing, auch Tombak und Bronze:		
a)	Halbfabrikate, in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	12,—	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 2 in Ball. u. Säck.

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14 April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts
Noch 34. b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:	100 kg	
1.	Ordinäre Gußwaaren: Glocken, Schellen, Kanonen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Meßstäbe u. dergl. Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften &c. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	22,—	10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben 2 in Ball. u. Säck.
2.	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- und Drahtwaaren aller Art	35,—	13 in Kisten u. Fäss. 7 in Körben 3 in Ball. u. Säck.
35. a)	Nickel und Nickellegirungen (Neusilber, Packfong, Alpacca): Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	30,—	
b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:		10 in Kisten u. Fäss. 6 in Körben. 2 in Ball. u. Säck.
1.	Waaren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	50,—	
2.	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art	75,—	
	Anmerkung: Unter Waaren aus Nickel dieser Tarifnummer werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die blos vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind		13 in Kisten u. Fäss. 7 in Körben. 3 in Ball. u. Säck.
36. b)	Waaren aus Chinasilber, das ist versilberte Waaren aus Nickel und Nickellegirungen und sonstige versilberte Waaren aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insofern sie nicht der Nr. 61d (Kurzwaaren) zugewiesen sind	200,—	
	Gruppe IX. Häute, Leder, Kautschuck, Guttapercha und Wachstuch.		
39. d)	Häute und Felle, gegerbte:		
1.	Sohlenleder, ferner Blankleder unlackirt und Leder aller Art für Opanken	30,—	
	Abfalleder aller Art und daraus erzeugtes künstliches Sohlenleder	10,—	14 in Kisten u. Fäss. 10 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
2.	Ordinäre Leder, das ist alles naturfarbige Leder, ferner schwarze Leder (auch gewichst, genarbt, gezogen) vom Pferd, Rind und Kalb (mit Ausnahme der unter Nr. 39 d 1 genannten Leder)	45,—	
	Alles andere Leder, auch lackirt und bronzirt	60,—	
40. b)	Kautschuck und Guttapercha, verarbeitet:		
1.	in Blättern oder dünnen Tafeln, Kautschuckfäden, ohne Verbindung mit anderen Materialien	65,—	
2.	Gewebe mit Kautschuck oder Guttapercha getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeklebt, desgl. elastische Gewebe und Wirkwaaren, sowie alle anderen Kautschuck- oder Guttaperchawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaaren	80,—	16 in Kisten u. Fäss. 13 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
		100 kg	
41.	Wachstuch:		
a)	gemeines, d. h. zum Bedecken von Waaren oder Fahrzeugen, aus ordinären Geweben, angestrichen oder getränkt mit Theer oder mit einem anderen gemeinen Material	15,—	
	Anmerkung: Hierher gehören die wasserdichten Waaren- oder Wagendecken aus imprägnirter Leinwand, auch m. Ringen, Riemen, Schnallen rc. adjustirt.		13 in Kisten u. Fäss. 9 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
b)	feines, d. h. für Tischdecken und für anderen Gebrauch, mit Ausnahme des unter Nr. 41 a genannten	40,—	
	Gruppe X. Kolonialwaaren und Südfrüchte.		
aus 42. 2a)	Kakao, gepulvert	15,—	15 in Kisten u. Fäss.
aus 44. b)	Kaffeesurrogate	5,—	
	Chokolade und Chokoladesurrogate	30,—	15 in Kisten u. Fäss.
44. c)	Zucker:		
1.	roh	5,—	13 in Kisten u. Fäss.
2.	raffinirt	8,—	9 in Körben.
3.	Farinzucker	8,—	2 in Ball. u. Säck.
d)	Melasse (ungeklärter Syrup) von Zucker, auch zur Fabrikation von Wichse oder Buchdruckerschwärze	2,50	
e)	Reis	5,—	
	Gruppe XI. Arzneien, Chemikalien und Farben.		
46.	Arzneien, Droguen und Chemikalien:		
a)	einfache:		
1.	Soda, kalzinirt	2,—	25 in Kisten u. Fäss.
	Chinarinde	16,—	12 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
	Kräuter, Blätter, Blühen, Rinden (mit Ausnahme der Chinarinde), Wurzeln, Samen, Körner und andere Pflanzenstoffe, welche als Arzneimittel Verwendung finden, trocken, ganz oder gepulvert;		
	Pflanzensäfte, als Arzneimittel gebraucht, wie Copaivabalsam, Manna, Theriak, Opium und Opiumpräparate, Kampher;		
	Säuren und Salze, flüssig, krystallisirt, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme des gewöhnl. Kochsalzes u. der nicht anderweitig besond. benannten Säuren u. Salze;		
	metallische oder mineralische Produkte für Arzneimittel, wie Quedsilber, Kalomel, Sublimat, Lapis rc.;		
	Thiere und animalische Bestandtheile für Arzneimittel, wie Kanthariden, Kastoreum, Moschus, Ambra rc.	45,—	25 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
aus 2.	Salpeter, raffinirt	6,—	10 in Kisten u. Fäss. 7 in Körben.
	Bleizucker, Salmiak, Weinstein	6,—	3 in Ball. u. Säck.
aus 3.	Salpetersäure	2,—	
	Schwefelsäure	1,—	
	Eisenvitriol	1,—	
	Kupfervitriol	1,—	
	Bleiglättte	4,—	10 in Kisten u. Fäss.
	Zink- und Bleiweiß	7,—	7 in Körben.
	Salz- oder Chlorsäure	1,—	3 in Ball. u. Säck.
aus 4.	Soda, roh oder krystallisirt	2,—	
	Pottasche	4,—	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
Noch		100 kg	
46. aus 5.	hydraulischer Kalk, Cement, Gips	—,60	
	Federweiß, gepulvert	—,50	
6.	gewöhnlicher Kalk, gelöscht oder nicht	—,30	
7.	Papiermasse, trocken oder nicht, auch Cellulose	frei	
b)	Arzneiwaaren, Parfümerien und Chemikalien:		
1.	Chinin und Chininsalze	100,—	16 in Kisten u. Fäss. 9 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
	Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaaren, Parfüms u. dergl.; Tinkturen, Syrupe, Liköre, Wein und andere als Arzneimittel verwendete Getränke; Mundwasser, Kölnisch-Wasser, Extrakte, Essenzen, Balsame, Tropfen, Pillen, Pflaster, Salben, Opodeldoc, Papier oder Leinwand mit medizinischen oder chemischen Präparaten, Schminke 2c., wohlriechende oder ätherische Oele, wohlriechende Wasser oder Essige, Pomaden und andere Parfümeriewaaren, mit Ausnahme der wohlriechenden Seife; ferner alle, wenn auch nicht zubereiteten Arzneimittel, chemische Produkte und Parfüms, wenn sie in Flaschen, Töpfen, Leder, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhüllungen, verschnürt oder versiegelt sind, für den Detailhandel adjustirt	100,—	
aus 2.	Siegellack	20,—	
	Lackfirnisse	30,—	12 in Kisten u. Fäss. 8 in Körben 4 in Ball. u. Säck.
aus 3.	Kitte aller Art	6,—	
	Zündhölzchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke aller Art (auch in Schachteln), Stärkegummi und Leim	10,—	
	Tinte und Stiefelwichse aller Art	4,—	12 in Kisten u. Fäss. 8 in Körben 4 in Ball. u. Säck.
	Dochte aller Art	30,—	
47.	Farben:		
aus a) 6.	Bremer- und Pariserblau, sowie alle andern Farben zur Imitation von Indigo	20,—	16 in Kisten u. Fäss. 10 in Körben. 4 in Ball. u. Säck.
	Berlinerblau und Waschblau (Ultramarin 2c.), in Stücken, in Pulver oder auf Papier	10,—	
b)	zubereitete:		
1.	gemeine aus Erden und Mineralien gewonnene Farben in Stücken oder gepulvert: Ocker, Englischroth, Bolus, Mineralblau, Kupferbraun, Baryt, Rotherde, Umbra, Tripel (weiß und gelb), Wiener-, Brescia-, Vicenza-, Bologneser-Erde 2c.; ferner Graphit, Knochen- und Pflanzenkohle (Rußschwarz), Ruß und weiße Kreide ohne Papierumhüllung	1,—	
2.	Anilinfarben	60,—	20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 10 in Doppelsäck.
	Alle anderen chemisch zubereiteten Farben, in Stücken, gepulvert oder flüssig, einschließlich der bunten Zeichenkreide und Kreide in Papierumhüllung	20,—	
3.	Putz- und Polirmittel (Wienerkalk und dergl.) in Umschließungen für den Detailverkauf	10,—	
	Gruppe XII. Fette und Fettprodukte.		
48.	Nicht wohlriechende Oele:		
a)	Oliven-, Samen- und andere nicht besonders benannte vegetabilische Oele, auch flüssiger Terpentin u. Firniß	10,—	20 in Kisten. 12 in Körben 10 in Doppelsäck.
b)	Kokosnuß- und Palmöl; dicker Terpentin	3,—	
	Theer aller Art	—,75	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
49	Fette und andere Fettstoffe:	100 kg	
a)	Butter, gesalzen oder ausgelassen, auch Kunstbutter	15.—	13 in Fäss. u. Küb. 6 in Körb. u. Ball.
aus b)	Glycerin	8.—	12 in Kisten u. Fäss.
d)	Wachs, Stearin, Paraffin, Palmitin, Ceresin u. dergl.	10,—	13 in Kisten u. Fäss. 8 in Körben. 3 in Ball. u. Säck.
50.	Fettwaaren:		
a) 1.	Seife, nicht parfümirte	9,—	15 in Kisten u. Fäss. 8 in Körben. 3 in Ball. u. Säck.
2.	parfümirte	18,—	
b)	Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Ceresin-, Palmitin- u. dergl. Kerzen	16,—	
	Gruppe XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen.		
51	Maschinen: Maschinen und Maschinentheile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Material für Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Brauereien und Destillerien, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke; auch Näh-, Strick- und Stickmaschinen, Feuerspritzen und dazu gehörige Requisiten	frei	
52	Instrumente und Apparate:		
a)	Astronomische, optische, mathematische, mechanische, medizinische, chirurgische, physikalische u. sonst. Instrumente zu verschied. wissenschaftl. Gebrauch u. für Laboratorien	50.—	20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
b)	Musikalische:		
1.	einfache, aus unpolirtem, unlackirtem Holz und ohne metallene Stimmschlüssel, wie Flöten, Guslas, Dudelsäcke rc.	60,—	
2.	Pianos, Pianinos, Harmoniums, Kirchenorgeln, Phisharmonikas	per Stück 100,—	
	Drehorgeln	100 kg 40,—	
3.	Alle anderen musikalischen Instrumente aus jedem Material, ferner die unter Nr. 52 b 1 genannten, wenn sie aus polirtem oder lackirtem Holz verfertigt und mit metallenen Stimmschlüsseln versehen sind	100,—	23 in Kisten u. Fäss. 9 in Ballen.
53	Wissenschaftliche, literarische und Kunstgegenstände, wie Bücher, Zeitschriften, Landkarten, Erdgloben, Noten und andere geschriebene Hefte; Zeichnungen, Malereien, Gemälde, Stiche und Farbendruckbilder, auf irgend welchem Material, und zwar uneingebunden oder nur geheftet, uneingerahmt, unaufgezogen rc.	frei	
54.	Handwaffen aller Art, wie Flinten, Pistolen, Revolver, Säbel, Degen, Yatagans, Handschars, Rapiere, Bajonnette rc.	70,—	15 in Kisten u. Fäss. 10 in Körben. 5 in Ball. u. Säck.
	Gruppe XV. Baumwolle, Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe.		
56. a)	Baumwollabfälle	5,—	
	Baumwolle, roh oder kardätscht	9,—	6 in Ballen.
b)	Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:		
1.	roh oder gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:		
	α) bis Nr. 30 englisch	18,—	20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 5 in Ball. u. Säck.
	β) über Nr. 30 englisch	27,—	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts
Noch 56. b) 2.	gefärbt oder bedruckt:		
	α) bis Nr. 30 englisch	23,—	
	β) über Nr. 30 englisch	33,—	
	Anmerkung: Nähfaden, Nähzwirne in Detailadjustirung auf Spulen, Kärtchen und dergl. fallen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 56 b 1 β oder 2 β.		
	in Verbindung mit Fäden aus gemeinen Metallen	50,—	
c)	Baumwollwaaren:		
1.	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh	25,—	
	Alle anderen nicht besonders tarifirten Baumwollwaaren, roh	30,—	
	Baumwollwatte in Tafeln	9,—	
2.	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuk und dergl.), Zwilch und Trillich, Oxforde, Zephyre und Gradl, Schöckl, d. i. farbig gewebte, karrirte Bettzeuge; Decken und Teppiche ohne Unterschied der Erzeugung; alle diese Waaren ohne Unterschied, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	25,—	
3.	Hosenzeuge, Rockstoffe, Piquets und dergleichen Gewebe; alle diese ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	35,—	
	Tischzeuge und Tücher (Taschen-, Hals- und Kopftücher), buntgewebt und bedruckt	55,—	20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 5 in Ball. u. Säck.
	Futterorgandine und Steifapprets	25,—	
	Alle anderen dichten Gewebe aus Baumwolle, nicht bestickt (Sammt ausgenommen):		
	α) gebleicht	50,—	
	β) gefärbt oder farbig gewebt	60,—	
	γ) bedruckt	80,—	
4.	Feine und leichte Gewebe aus Baumwolle, wie Jaconat, Linon, Musselin, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, Sammte, Gewebe mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern:		
	α) gebleicht	80,—	
	β) gefärbt oder farbig gewebt	100,—	
	γ) bedruckt	120,—	
	Anmerkung: Zu Nr. 56 c 4 gehören alle Baumwollgewebe, die eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Baumwollgewebe in Verbindung mit anderen gemeinen, nicht textilen Materialien.		
5.	Gaze, Blonden, Maschinenspitzen, engl. Tüll, Bobbinet, Petinet (mit Ausnahme der Futterorgandine und der Steifapprets)	160,—	
57.	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle:		
b)	Garne (mit Ausnahme der Seilerwaaren), einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:		
1.	roh, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	12,50	
2.	gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	15,—	18 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 5 in Ball. u. Säck.
	gefärbt, bedruckt oder in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25,—	

Nummer des serbischen Generaltarifs v 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
		100 kg	
57. c)	Gewebe aus Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:		
1.	Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus	7,50	18 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 5 in Ball. u. Säck.
	Pflaumensäcke, schwere, im Gewichte von 1 kg und mehr per Stück	4,50	
	Anmerkung: Die zur Nr. 57 c 1 gehörigen Waaren, sowie die zur Nr. 57 c 2 gehörigen Sackzwilche und Säcke daraus können auch mit einzelnen farbigen Streifen versehen sein.		
2.	Sackzwilche und Säcke daraus	7,50	
	Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numeraich, Kalameika und dergl.); Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	15,—	
3.	Die unter Nr. 57 c 2 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matrazen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Kannefaß und Schöckl (das ist gefärbte Futterleinwand und farbige karrirte Bettzeuge; Decken und Teppiche aller Art	30,—	18 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 5 in Ball. u. Säck.
4	Trille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt	30,—	
	Andere dichte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt, nicht bestickt	65,—	
5.	Feine u. leichte Gewebe, wie Linon, Battist, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, auch mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern	150,—	
	Anmerkung: In Nr. 57 c 5 gehören alle Gewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Gewebe in Verbindg. mit ander. gemein., nicht textilen Material.		
6.	Undichte Gewebe, wie Maschinenspitzen, englischer Tüll, Bobbinet oder Petinet, Schleier ꝛc.	300,—	
d)	Seilerwaaren:		
1.	Seile, Taue u. Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge u dergl.)	10,—	15 in Kisten u. Fäss. 10 in Körben. 3 in Ball. u. Säck.
2.	Andere (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turnrequisiten und dergl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20,—	
	Gruppe XVI. Seide.		
58. b)	Seidengarne all. Art, auch in Verbdg. m. gemein. Material.	200,—	20 in Kisten u. Fäss. 16 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
c)	Gewebe:		
1.	Halbseidene, d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, sofern dieselben nicht unter die Gruppe der Wollen-, Baumwoll.-, Hanf-, Flachs- ꝛc. Gewebe gehören, mit Ausnahme der in Nr. 58 c 2 benannt. Gegenstände	250,—	
2.	Ganzseidene (auch mit Aufputz von irgend einem anderen Material) mit Ausnahme der Bänder	850,—	
	Ganzseidene Bänder	500,—	
	Halbseidene Sammte	300,—	
	Halbseidene Bänder, auch aus Sammt	200,—	
	Undichte halbseidene Stoffe, wie Blonden, Schleier, englischer Tüll, Spitzen ꝛc. oder dergl. mit goldenen, vergoldeten oder Glasfäden gemischte Gewebe	450,—	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts
		1 kg	
•	**Gruppe XVII. Schmuckgegenstände und Kurzwaaren.**		
59.	Schmuckgegenstände für Herren und Frauen, wie Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Hals- und Uhrketten, Haarschmuck (Tepeluk), Agraffen, Schmucknöpfe, nicht zum Annähen geeignete, Medaillons, Schmucknadeln und Brochen:		
a) 1.	Aus gemeinen Materialien, ohne Unterschied der Bearbeitung (ebenso aus Imitationen von Edelsteinen, Perlen, Gold Platina, Silber, goldenen Gespinnsten, Elfenbein, Schildpatt, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen)	1,—	20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
2.	Aus gemeinen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen ohne Unterschied der Bearbeitung	3,—	
	Anmerkung: Derlei Gegenstände, nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 59 a 1.		
b) 1.	Aus Silber und Aluminium	15.—	
2.	Aus Perlmutter, Meerschaum, Elfenbein und Schildpatt	5.—	
c) 1	Aus Bernstein und Bernsteinmasse	5.—	
2.	Aus Menschenhaar, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen	20,—	
d)	Aus Gold, Platin, Edelsteinen und Perlen	25,—	
e)	Künstliche Blumen:		
1.	Aus gemeinen Materialien, ohne oder nur in geringer Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren	—,80	
2.	Aus Webe- und Wirkwaaren:		
	α) Grabkränze	80,—	
	β) andere	3,—	
3.	Andere	wie Schmuckgegenstände	20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
60.	Leonischer Draht, leonische Gespinnste, Plätte, Flitter, Lahn, Kraus, Bouillons, Blattmetall, Rauschgold und Rauschsilber:		
a)	Aus unedlen Metallen	—,75	
	Anmerkung: Hierher gehört auch Bronzepulver		
b)	Aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen . . .	2,—	
c)	Aus edlen Metallen	10,—	
61.	Kurzwaaren:		
a)	aus gemeinen Steinen, Glas, Porzellan, Steingut, Thon, Lava, Mosaik und Gips, Wachs, Stearin, Paraffin, Ceresin und anderen dergl. Kompositionen, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	—,30	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Künstliche Früchte aus Wachs u. ähnl. Kompositionen; Statuetten, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände, ferner Tabackpfeifen (mit Ausnahme der irdenen Pfeifen), Vorhängerosetten; Lithophanien, Zifferblätter, optische Linsen, Gläser für Taschenuhren, künstliche Glasaugen. Ausnahmsweise gehören hierher auch Briefbeschwerer, Leuchter, Tintenfässer u. dergl plastische Arbeiten aus Alabaster und Marmor im Einzelgewichte unter 5 kg.		

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
		1 kg	
61. b) 1.	Kurzwaaren aus Papier, Pappendeckel, Pappmasse oder Papiermaché, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien .	—,65	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Albums, Notizbücher (ausgenommen die in Papier, Wachsleinwand oder Buchbinderleinwand gebundenen), Papierwischer, Fächer, Löschrollen, Siegelblättchen, Skizzenbücher, Mappen, Etuis, Futterale; ferner Tabackdosen, Perspektive in Fassungen aus Papier, Rahmen, Handspiegel, Knöpfe, Cigarrenspitzen, Tombolaspiele, und Nahkissen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände		
2.	Luxuspapeterie auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1,50	20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
	Als Luxuspapeterie sind nur zu tarifiren: Kotillonorden u. dgl. Karnevalsartikel, Papierlampions, Abziehbilder, Gratulationskarten, Menukarten, Bonbonnièren und dergleichen mit farbigen Bildern, Malereien, Spitzenpapier ꝛc. ausgestattet; dieselben können ausnahmsweise auch theilweise mit Seide ausgestattet sein.		
c) 1.	Kurzwaaren aus Holz, Flechtarbeit und anderen gemeinen Pflanzenstoffen (mit Ausnahme der unter 2 dieser Tarifnummer besonders benannten), ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—,60	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Weberkämme, Weberzähne, Weberräder, Weberschiffe; Federstiele; Dosen; Nähkissen, Handspiegel, Photographierahmen, Malerpaletten; Blei- und Farbstifte in Holzfassung; Billardkegel und Billardqueues; Fächer; Lineale, Zoll-, Visir und Maßstäbe, kleine, für den Büreaugebrauch und zum Zeichnen; Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Buchdruckerverzierungen; Falzbeine; Messerscheiden (Kanien); Nadelbüchsen; Geigensättel; Bürsten und Pinsel mit Holz montirt; Kreuzchen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Tombola-, Schach- und Dominospiele (auch mit Bein belegt); Pfeifen, Pfeifenrohre, Cigarren- und Cigarettenspitzen; Spazierstöcke, Regenschirmgestelle; Peitschen und Reitgerten; Löffel und Gabeln für den feineren Tafelgebrauch; Korbflechterwaaren mit Webe- und Wirkwaaren montirt, zum Luxusgebrauch (Arbeitskörbchen, Bouquethalter, Bonbonnièren und ähnliche kleine Nippetischgegenstände)		
2.	Die unter 1 genannten Kurzwaaren aus Holz mit fein eingelegter (intarsirter) oder Boule-Arbeit . . .	1,—	
d) 1.	Kurzwaaren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Tombak, Bronze, Blei, Zinn, Britanniametall, Zink und Legirungen daraus, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
Noch 61. d) 1		1 kg	
	α) Messerschmiedwaaren und Eßbestecke (Messer und Gabeln) auch mit Griffen aus diesen Metallen oder aus Holz, Porzellan, Glas, Bein, Horn, Elfenbein- und Schildpattimitationen; Metall- (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Näh-, Strick-, Stick-, Steck- und Haarnadeln (mit Ausnahme der Schmucknadeln) auch vergoldet oder versilbert; Schnürstifte, Oesen, Ringe, Hafteln und Schnallen . .	—,35	20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
	β) andere	—,45	
	Als Kurzwaaren der Position β sind nur zu tarifiren: Kleine Glocken für Tisch- und Büreaugebrauch; Taschen- und Reiseschreibzeuge; Schreibfedern, Stahlperlen, Uhrschlüssel, Fischangeln, Schlüsselhaken und Kettchen, Fingerhüte; Sporen; Maulkörbe und Halsbänder für Hunde; Uhrenpendel, Zifferblätter für Taschen- und Wanduhren; Spielmarken; Messerscheiden (Kanien); Cigarren- und Cigarettenspitzen, Pfeifen; Taschenlaternen; Etuis (Futterale); Pulverhörner, Planchettes, fertige, mit Oesen und Knöpfen; Nadel- und Schreibfederbüchschen, Tabackdosen, Taschenfeuerzeuge; Petschafte, Lineale, kleinere für Bureaus und zum Zeichnen, Schreibtischgarnituren, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.		
2	Kurzwaaren aus Alpacca, Packfong und Nickel, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . . .	1,20	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Messer und Gabeln mit Griffen aus Alpacca, Packfong und Nickel, ferner die unter 1 genannten Gegenstände, wenn sie aus Alpacca, Packfong und Nickel hergestellt sind. Anmerkung: Unter Waaren aus Nickel werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die blos vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.		
3.	Kurzwaaren der Nr. 61 d 1, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2,—	20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben. 6 in Ball. u. Säck.
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d 1.		
4.	Kurzwaaren der Nr. 61 d 2, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2,50	
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d 2.		
e	Kurzwaaren aus Bein, Horn, Kautschuk, Guttapercha, Hartgummi, Celluloid und dergl. Kompositionen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		
1.	Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	—,60	
2.	Andere	1,—	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
Noch 61. e) 2.	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annahen geeignet sind); Bürstenbinderwaaren, welche mit den oben genannten Stoffen montirt sind; Kämme; Pfeifenmundstücke, Cigarren- und Cigarrettenspitzen; Billardkugeln, Schach und Dominospiele, Billardkegel; Tabackdosen, Büchschen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Fächer, Peitschen und Reitgerten mit Griffen aus diesen Materialien; Radirgummi, Pulverhörner, Zollstäbe, Zahnstocher, Rahmen, Petschafte; Planchettes, fertige mit Oesen und Knöpfen; Schreibtischrequisiten, Spazierstöcke aus den obengenannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben; Gabeln; Mundstücke für Saugflaschen. Hierher gehören die genannten Artikel aus den oben angeführten Stoffen, auch wenn dieselben Elfenbein, Schildpatt &c. imitiren.	1 kg	
f)	Kurzwaaren aus Leder oder behaarten Fellen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . . .	1,60	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Ledergalanteriewaaren (Cigarren- und Cigarettentaschen, Portemonnaies, Brieftaschen, Mappen, Portefeuilles); Fächer; Lederwischer; Kassetten oder Etuis aus Leder oder mit Leder überzogen; Damengürtel; dieselben können auch mit Beschlägen aus unedlen, vergoldeten oder versilberten Metallen oder mit Futter und dergl. Zuthaten von Seide versehen sein.		
	Anmerkung: Die in den vorstehenden Positionen a—f nicht besonders aufgeführten Gegenstände sind nicht als Kurzwaaren, sondern als Waaren jener Tarifgruppen zu behandeln, welchen sie nach dem Material ihres Hauptbestandtheiles angehören.		
g)	Kurzwaaren als Webe- und Wirkwaaren, in Verbindung mit gemeinen Materialien, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, soweit dieselben nicht zur Gruppe XVIII gehören und nicht speziell tarifirt sind:		20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben 6 in Ball. u. Säck
1.	Aus Seide oder Halbseide oder aus Gold- oder Silberfäden gewirkt	2,40	
2.	Andere	—,80	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Fächer, Riech- und Toilettepolster, Schmuckeuis, Portemonnaies, Tabackbeutel.		
h)	Augengläser, Brillen, Operngucker, Loupen, Stecher, Zwicker:		
1.	Mit Fassung aus gemeinen Metallen oder anderen gemeinen Materialien	3,—	
2.	Mit Fassung aus Silber, echt versilberten oder vergoldeten Metallen, Aluminium, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter	8,—	
3.	Mit Fassung aus Gold und Platina	20,—	
i)	Kinderspielzeug aller Art	—,35	
j)	Pendel-, Schwarzwalder und andere Wanduhren aller Art, ferner Uhren nach amerikanischem System . .	—,50	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
Noch 61. k)	Waaren aus Perlmutter, Bernstein, Bernsteinmasse, Schildpatt, Elfenbein, Meerschaum und dessen Imitationen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien:	1 kg	
1	Perlmutterknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	1,50	
2	Andere	3,—	
	Hierher gehören insbesondere Billardballen, Billardkegel; Messer und Gabeln mit Griffen aus diesen Materialien; Fächer; Raucherartikel; Bürsten und Kämme, aus diesen Materialien oder damit montirt; Schachfiguren, Dominospiele, Spielmarken, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Nadelbüchschen, Portemonnaies, Schmucketuis, Zahnstocher, Schnallen, Spazierstöcke aus den oben genannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben. Anmerkung: Bei Raucherartikeln, welche mit Bernstein oder Bernsteinimitation verbunden sind, werden die Theile aus Bernstein (auch Bernsteinimitation) separat nach Nr. 61 k 2 verzollt. Die anderen Bestandtheile werden nach Beschaffenheit des Materials, aus welchem sie bestehen, behandelt.		20 in Kisten u. Faß 12 in Körben 6 in Ball. u. Sack
l)	Alle vorstehend benannten Kurzwaaren aus gemeinen Materialien in Verbindung mit feinen Materialien oder mit Gold oder Platina	2,—	
m)	Waaren aus Silber und Aluminium, auch echt vergoldet oder in Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	10,—	
n)	Waaren aus Korallen, Achat, Carneol und anderen Halbedelsteinen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	15,—	
o)	Waaren aus Gold, Platina, Edelsteinen und echten Perlen	25,—	
	Gruppe XVIII. Nähtereiwaaren, Stickereien und Wirkwaaren.		
62 aus a), b) und c)	Kleidungen und andere Konfektionen (mit Einschluß der Wäsche) werden nach dem an der Außenseite der Menge nach vorherrschenden Grundstoff mit einem Zuschlage von 50 Prozent vom vertragsmäßen Zollsatze für den Grundstoff verzollt.	100 kg	
aus a	Ordinäre Bauernhüte aus Filz	55,—	
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62 a	40,—	
aus b	Band-, Wirk- und Strumpf-, Posamentier- und Knopfwaaren:		
	aus Wolle	100,—	
	aus Baumwolle	80,—	20 in Kisten u. Faß 12 in Körben 6 in Ball. u. Sack
	aus Leinen	80,—	
	Anmerkung: Einfache Nathe und Säume bei den hierher gehörigen Waaren bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.		
	Stickereien:		
	auf Baumwolle, Wolle oder Leinen	300,—	
	Spitzen, handgeklöppelte	150,—	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./11. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts
Noch 62. aus b)	Regen- und Sonnenschirme mit anderem Ueberzuge als aus Seide	per Stück —,30	
	Anmerkung: Die hierher gehörigen Schirme können auch mit seidenen Vorbüren versehen sein.		
	Hüte, ungarnirte, für Herren oder Damen, ohne Unterschied des Materials, mit Ausnahme von Seidenhüten	100 kg 160,—	
	Herrenhüte, fertig ausgerüstete, ohne Unterschied des Materials und des Ausputzes, mit Ausnahme von Seidenhüten (Cylinder)	230,—	
	Damenhüte, fertig ausgerüstet, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes mit Ausnahme der unter Nr. 62 c 1 tarifirten	280,—	
	Anmerkung: Hüte, welche ihrer Form und Ausstattung nach, sowohl von Herren wie von Damen getragen werden können, sind wie Herrenhüte zu verzollen.		
	Chirurgische Bandagen, mit Ausnahme derjenigen aus Seide und Leder	80,—	
	Fez, mit oder ohne Quasten, auch aus Seide	90,—	
	Unechte Gold- oder Silber-Posamenterie, -Borten, -Tressen, -Schnüre, -Besatzartikel	150,—	20 in Kisten u. Fäss.
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62 b 1—9	100,—	12 in Körben 6 in Ball. u. Säck.
	Anmerkung: Hierher gehören: Satteldecken aus Wolle, Polster (Kissen) und Bettdecken, abgenäht, aus Wolle, Baumwolle und Leinen. Säbel-Futterale aus Leder und anderen gemeinen Stoffen. Hosenträger aus Wolle, Baumwolle oder Leinen, auch aus Gummi; Lederhandschuhe, gefüttert; Hut- und Mützenschilde aus Leder; Darmsaiten für musikalische Instrumente, Strumpfbänder aus Wolle, Baumwolle, Leinen, auch aus Gummi; Barttüchel (für Kinder) aus Baumwolle, Leinen oder Wachsleinwand; Zügel (Pferdegeschirr) aus Leinen; Muffe aus Wolle oder Baumwolle, Hut- und Mützenfutter aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Kürschnerwaaren (Boas, Muffe, Pelzkragen, Mützen u. dergl.).		
aus c) 1.	Chirurgische Bandagen aus Seide und Halbseide	200,—	
	Regen- und Sonnenschirme mit Ueberzügen aus Seide und Halbseide per Stück	—,50	
	Seidenhüte (Cylinder), auch garnirt	250,—	
	Damenhüte aus Seide, auch aufgeputzt	350,—	
	Wirk-, Posamentier- und Knopfwaaren:		
	α) aus Seide	700,—	
	β) aus Halbseide	350,—	
	Stickereien:		
	α) auf Seide	800,—	
	β) auf Halbseide	400,—	20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben
	Ungefütterte Lederhandschuhe	400,—	6 in Ball. u. Säck
	Hosenträger aus oder mit Seide	300,—	
aus c) 2	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren, mit Fäden aus Gold oder Silber, oder aus echt vergoldeten oder versilberten Metallen	300,—	
	Stickereien mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten oder Drähten	300,—	
	Dergleichen Stickereien auf Seide	1 000,—	

Nummer des serbischen Generaltarifs v. 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Zollsatz Dinar Para	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts
		100 kg	
63.	Schuhwaaren:		
a)	aus Holz, in Verbindung mit Leder und anderen gemeinen Materialien	5,—	
b)	Opanken aus roher Haut oder aus Opankenleder	35,—	
c) 1.	Ordinäre Stiefel aus gemeinem Leder	80,—	
2.	Alle anderen Schuhwaaren aus jedem Material, ohne Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	100,—	
d)	Schuhwaaren aus jedem Material, mit Stickereien aus Gold- und Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	250,—	
64.	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren:		20 in Kisten u. Fäss. 12 in Körben 6 in Ball. u. Säck
a)	Packsättel, Blasebälge und Koffer von Holz, in Verbindung mit Leder, Leinwand oder anderen gemeinen Materialien	15,—	
b)	Ordinäres Pferdegeschirr aus Leder	60,—	
	Chirurgische Bandagen aus Leder	100,—	
	Felleisen, Handkoffer, Schultaschen, und dergleichen Gegenstände aus groben Zeugstoffen in Verbindung mit gemeinen Materialien	20,—	
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 64 b	100,—	
c)	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, mit echt vergoldetem oder versilbertem Draht	200,—	

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg Mark
9 a	Weizen	3,50
9 b α	Roggen	3,50
9 b β	Hafer	2,80
9 b γ	Buchweizen	2
9 b δ	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1
9 c	Gerste	2
9 d α	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	2
aus 9 e	Mais	1,60
aus 9 f	Malz (gemalzte Gerste)	3,60
aus 25 p 2	Pflaumen, getrocknete (gedarrte)	4

Schlußprotokoll vom 21/9. August 1892.

Zu Artikel 2.

1. Die Bestimmungen im Artikel 2, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmaklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Umherwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Die im Schlußsatze des Artikels 2 bezeichneten Gesellschaften (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können.

Die deutschen Gesellschaften werden während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages bezüglich ihrer Anerkennung und Zulassung in Serbien in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden als die serbischen Gesellschaften und die Gesellschaften jedes anderen Staates. Bei der Feststellung der Bedingungen für die Anerkennung und Zulassung der Gesellschaften in Serbien wird die Königlich serbische Regierung auf die Wünsche soviel als möglich Bedacht nehmen, welche ihr im Interesse der in Serbien Geschäfte betreibenden deutschen Gesellschaften empfohlen werden.

Bis zur Regelung dieser Materie verbleibt es bei der Bestimmung im Punkt 2 zu Artikel 2 des Schluß-Protokolles zum Handelsvertrage vom 6. Januar 1883.

3. Unter dem Ausdrucke „Geschäftsniederlagen“ im Artikel 2 werden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.

Zu Artikel 6.

Von Ein- und Ausfuhrzöllen sind gegenseitig befreit:

a) Effekten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräth, Werkzeuge und Instrumente für deren eigenen Gebrauch;

b) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

In Serbien werden bei der Verzollung die nachstehenden Normen beobachtet werden:

1. Unwesentliche Nebenbestandtheile, welche blos zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile von Waaren dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser (mit Schlüsseln), Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke, dann unwesentliche Verzierungen, innere Ausfütterungen oder Bodenbeläge sind bei der zollamtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waaren, ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge, als Waaren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen sind, welcher sie nach ihren anderen Bestandtheilen angehören.

2. Unter gemeinen oder gewöhnlichen Materialien im Sinne des Tarifes A werden alle Materialien verstanden, mit Ausnahme der folgenden: Edle Metalle, echt vergoldete und echt versilberte unedle Metalle, Edel- und Halbedelsteine, echte

Perlen, echte Korallen, echtes Schildpatt, echtes Elfenbein, echtes Perlmutter, Meerschaum, Bernstein und Bernsteinimitationen mit Ausnahme jener aus Glas, Seidenwaaren.

3. Einfache Nähte und Säume bei Decken, Teppichen, Vorhängen, Tüchern und anderen abgepaßten Waaren bleiben bei der Tarifirung von Geweben und anderen Zeugstoffen außer Betracht.

4. Etuis und andere innere Umschließungen, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen über die Tara zollfrei zu behandeln sind, werden getrennt je nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.

5. Ad Tarif-Nr. 9a 2. Die ihrer Qualität nach den einvernehmlich festgestellten Mustertypen entsprechenden groben Tuche werden ohne Rücksicht auf deren in Serbien übliche Handelsbenennung zum Zollsatze von 25 Dinars der Tarif-Nr. 9a 2 verzollt werden.

6. Ad Tarif-Nr. 25a. Unter künstlichen Basaltsteinen sind die aus gemeinem Steinzeug hergestellten Pflasterplatten (Klinker) inbegriffen

7. Ad Tarif-Nr. 30c 1. Zum Zollsatze von 4,50 Dinars gehören alle Nägel ohne Unterschied der Herstellung (ob mit der Hand oder Maschine), der Bearbeitung (schwarz, blank, blau angelaufen rc.) und der Verwendung; es fallen daher insbesonders auch Hufnägel unter diesen Zollsatz.

8. Zu Gruppe XVII. Unter den in dieser Gruppe besonders benannten Waaren aus Bernsteinimitation sind solche aus Glas nicht begriffen.

9. Zu Gruppe XVIII. Im Sinne der vereinbarten Tarifirung für Konfektionen werden Futter, Knöpfe, Posamente, Bänder, Besätze, Verbrämungen, gestickte Theile, Garnituren rc. außer Betracht bleiben und wird die Verzollung immer nach dem auf der Schauseite der Menge nach überwiegendem Grundstoffe erfolgen

Unter den in dieser Gruppe des Vertragstarifes angeführten übrigen Waaren der Nr. 62a, b 1 bis 9 und Nr. 64b sind diejenigen Artikel begriffen, welche in dem gegenwärtigen Vertragstarife nicht anderweitig tarifirt und in dem gegenwärtigen Umfange der zitirten Positionen des allgemeinen serbischen Tarifes begriffen sind.

10. Es ist der Partei gestattet, die zur Einfuhr deklarirten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waaren auch nach erfolgter Besichtigung in das Ausland zurückzusenden, ohne den Zoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmäßigkeit in ihrer Deklaration zu Schulden kommen ließ. In letzterem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Waare nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden, und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Deklaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels 9 schuldigen Nebengebühren von der Partei zu entrichten.

11. Dem Importeur steht das Recht zu, die Ermittelung des Reingewichtes durch wirkliche Nettoabwaage zu verlangen, in welchem Falle an Stelle der im Tarife normirten Tara das Ergebniß der Nettoabwaage der Abgabenerhebung zur Grundlage zu dienen hat.

12. Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

Zu Artikel 6 und 7.

Die Königlich serbische Regierung wird keinenfalls für das aus dem freien Verkehr Serbiens nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle beanspruchen.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, das heißt für eine zehn Kilometer Breite nicht übersteigende Grenzzone gewährt werden;

b) auf die einem der beiden vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Wien in doppelter Ausführung am 21./9. August 1892 verfaßt

Erklärung vom 24. Juni 1893.

Zu Abänderung der Bestimmung in Artikel 11 des am 21./9. August 1892 zu Wien unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Serbien haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen Folgendes vereinbart:

Die Festsetzung des Termins für das Inkrafttreten des Handels- und Zollvertrages vom 21./9. August 1892 wird der Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Gegenwärtige Erklärung soll zugleich mit dem Vertrage vom 21./9. August August 1892 ratifizirt werden

Denkschrift.

I. Einleitung.

Schon bei dem Abschlusse der am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz durfte von der Erwartung ausgegangen werden, daß diese Verträge zugleich den geeigneten Anknüpfungspunkt für die wünschenswerthe vertragsmäßige Sicherstellung unserer Handelsbeziehungen auch zu anderen Staaten bilden würden. In diesem Sinne ist seiner Zeit mit Serbien und Rumänien in Verhandlungen eingetreten worden, welche zum Abschlusse der nunmehr vorliegenden Verträge geführt haben.

Alle beiden genannten Länder hatten im Laufe der letzten Jahre durch den Ablauf ihrer früheren, umfangreiche Tariffestsetzungen enthaltenden Verträge ihre volle Zollautonomie wiedererlangt und, von dem Bestreben geleitet, sowohl ihre finanziellen Einnahmen zu heben, als auch ihren aufstrebenden Industrien den bis dahin nicht durchweg in ausreichendem Maße zugestandenen Zollschutz gegen die Konkurrenz des wirthschaftlich vorgeschritteneren Auslandes zu gewähren, nach dem Beispiele anderer Länder, die ihnen darin vorangegangen waren, ihre verhältnißmäßig niedrigen Zolltarife wesentlich erhöht.

Unter solchen Umständen konnten wir diesen Ländern die Begünstigungen unseres durch die Eingangs genannten Verträge ermäßigten Zolltarifs ohne entsprechende Gegenleistungen auf die Dauer nicht gewähren.

Außer vielen anderen Vortheilen waren es Serbien sowie Rumänien gegenüber unsere ermäßigten Getreidezölle, welche als geeignete Aequivalente bei der vertragsmäßigen Regelung unserer Handelsbeziehungen zu diesen Ländern verwerthet werden konnten.

Thatsächlich ist es denn auch gelungen, innerhalb der durch die Schutzbedürftigkeit der einheimischen Erwerbszweige der mehrgenannten Staaten gezogenen Schranken, angemessene Vortheile für unseren Güteraustausch mit denselben zu erlangen, ohne unsererseits im Wesentlichen über die in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz bereits gemachten Tarifkonzessionen hinauszugehen.

Was zunächst Serbien betrifft, so bestand eines der empfindlichsten Hemmnisse für die Entwickelung unseres Handels mit diesem Lande in der Vorzugsstellung, welche dessen Nachbarreich, Oesterreich-Ungarn, auf Grund seines früheren Vertrages unter dem Titel von Grenzbegünstigungen für eine Reihe wichtiger Industrieerzeugnisse hinsichtlich der Eingangszölle in Serbien genoß. Die Beseitigung dieser Vorzugsrechte durch die neuen Verträge Serbiens mit uns und mit Oesterreich-Ungarn darf als eine wesentliche Errungenschaft angesehen werden. Auch außerdem enthält der Vertrag wichtige Zugeständnisse in Bezug auf den bestehenden serbischen Zolltarif.

Der neue Vertrag tritt an Stelle des im Juli 1893 außer Kraft getretenen früheren Vertrages. Bei Ablauf des letzteren ist der deutschen Einfuhr in Serbien bis zum 31. Dezember d. J. die Meistbegünstigung zugestanden worden.

Was Rumänien betrifft, so hatte die deutsche Ausfuhr nach diesem Lande im letzten Dezennium einen bedeutenden Aufschwung genommen und es war ihr gelungen, auf dem rumänischen Markte die erste Stelle zu gewinnen.

Bis zum Jahre 1886 war der rumänische Zolltarif durch den österreichisch-rumänischen Handelsvertrag auf der Basis eines 7 prozentigen Werthzolles in seinem ganzen Umfange gebunden. Auch nach Ablauf dieses Vertrages blieb die deutsche Ausfuhr dorthin noch durch den deutsch-rumänischen Handelsvertrag, sowie durch einzelne andere Verträge Rumäniens für eine Reihe wichtiger Artikel geschützt, woraus Deutschland um so mehr Vortheil zu ziehen in der Lage war, als es zwischen Rumänien und Oesterreich-Ungarn zum Zollkriege kam. Als sodann im Jahre 1891 sämmtliche Tarifverträge Rumäniens außer Kraft traten und die dortige Regierung zum Schutze der eigenen Industrie einen Generaltarif einführte, wurden die Bedingungen für den deutschen Absatz nach diesem Lande allerdings ungünstiger, zumal zu jener Zeit auch die Konkurrenz Oesterreich-Ungarns auf dem rumänischen Markte in Folge der Beendigung des Zollkrieges zwischen beiden Ländern sich wieder fühlbar machte.

Unter diesen Umständen konnte der im Februar 1892 in Kraft getretene deutsche Vertragstarif, welcher namentlich in den ermäßigten Getreidezöllen für Rumänien erhebliche Vortheile enthält, Rumänien nicht ohne Weiteres zugestanden werden. Immerhin zeigte es sich bald, daß auch unter der Herrschaft des neuen rumänischen Zolltarifs der rumänische Markt für die deutsche Ausfuhr noch von erheblicher Bedeutung blieb, und die deutsche Industrie auf die Pflege ununterbrochener Handelsbeziehungen zu demselben besonderen Werth legte. Als daher die rumänische Regierung nach einiger Zeit ihre Geneigtheit kundgab, einen neuen Vertrag zu schließen und die Verhandlungen soweit vorgeschritten waren, daß sie einen befriedigenden Ausgang erhoffen lassen konnten, schien es im Juli v. J. angezeigt, Rumänien gegen Bindung seines Generaltarifs die ermäßigten deutschen Getreidezölle interimistisch zuzugestehen, ein modus vivendi, welcher, da sich die Verhandlungen noch längere Zeit hinauszogen, wiederholt, zuletzt mit Giltigkeit zum Schlusse dieses Jahres verlängert worden ist.

Durch den nunmehr vorliegenden definitiven Vertrag werden dem deutschen Ausfuhrhandel nach Rumänien auf längere Zeit die wünschenswerthe Stabilität und volle Meistbegünstigung gesichert und durch die rumänischerseits zugestandenen Ermäßigungen des rumänischen Tarifs Erleichterungen für verschiedene Industriezweige gewährt.

II. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien.

Die zwischen Deutschland und Rumänien bestehende Handelskonvention vom 14. November 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) nebst der Nachtragskonvention vom 1. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) ist seitens der Königlich Rumänischen Regierung im Juni 1890 gekündigt worden, sodaß die beiden Verträge nach Maßgabe der bezüglichen Vertragsbestimmungen (Artikel 25 der Konvention von 1877 und Artikel 4 der Nachtragskonvention) am 10. Juli 1891, dem Endtermin aller übrigen Tarifverträge Rumäniens, abliefen. Die wegen Abschlusses eines neuen Vertrages zwischen beiden Regierungen angeknüpften Verhandlungen haben zu dem vorliegenden, am 21. Oktober d. J. gezeichneten Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage geführt.

1. Vertragstext.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages lehnen sich im Allgemeinen an diejenigen der Konvention vom 14. November 1877 an.

Art. 1 stellt in etwas abweichender Fassung den Grundsatz der Gleichstellung der Angehörigen des fremden Staates mit den Einheimischen in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb fest.

Bezüglich der Apotheker, Hausirer und Handelsmakler ist in Absatz 2, nach Analogie der neueren deutschen Verträge, lediglich die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung vereinbart.

Nach den Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Artikel 1 besteht Einverständniß darüber, daß die polizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften jedes Landes durch den Grundsatz des Artikels 1 nicht berührt werden. Ferner ist durch das Schlußprotokoll festgestellt, daß für die Niederlassung, den Grunderwerb und das Schankgewerbe der Fremden in den ländlichen Gemeinden Rumäniens die bestehenden rumänischen Gesetze unberührt bleiben.

Für das Dobrudscha-Gebiet, in welchem bezüglich der Niederlassung Ausnahmevorschriften gelten, ist durch die dem Vertrage beigefügte rumänische Note vom 15. Oktober d. J. ein Vorbehalt insofern gemacht worden, als rumänischerseits nur allgemein die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung zugesagt ist.

Einen ferneren Vorbehalt enthält die gedachte Note in Betreff des Tabacksdebits.

Endlich ist in jener Note vorgesehen, daß die Gesellschaften kommerzieller, industrieller oder finanzieller Natur, welche in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles ihren Sitz haben, bezüglich der Erlaubniß zur Niederlassung und bezüglich der Kontrole ihres Geschäftsbetriebes im Gebiete des anderen Theiles den dort geltenden Gesetzen unterstehen. Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Theile in dieser Hinsicht einer dritten Macht gewährt, kommen auch der anderen vertragschließenden Partei zu Gute unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

Art. 2 sichert in Betreff des Erwerbs und der Veräußerung von Eigenthum den beiderseitigen Angehörigen die Meistbegünstigung mit der Maßgabe zu, daß hierbei eine Belastung durch Abgaben nicht in höherem Grade stattfinden darf als bezüglich der Einheimischen. Hinsichtlich des Grunderwerbs in den ländlichen Gemeinden Rumäniens ist auf die Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Artikel 1 zu verweisen.

Art. 3 betrifft die Behandlung der Handlungsreisenden und die Ausstellung von Gewerbe-Legitimationskarten für diese sowie die Zollfreiheit der Waarenmuster. Der Artikel schließt sich an die analogen Bestimmungen der neueren deutschen Verträge an.

Art. 4 stellt die Befreiung der Fremden von militärischen und anderen öffentlichen Leistungen fest. Zu bemerken ist, daß die deutschen Reichsangehörigen in Rumänien zur Einquartierungslast nur als Eigenthümer oder Pächter, nicht aber als Miether herangezogen werden dürfen (vergl. Schlußprotokoll zu Artikel 4). Im Uebrigen sind die Deutschen in Rumänien bezüglich ihrer Grundstücke zur Leistung aller Grundlasten pflichtig, einschließlich der militärischen, gerade so wie die Einheimischen.

Art. 5 regelt die Zulässigkeit von gegenseitigen Verkehrsbeschränkungen. Solche Beschränkungen sollen nur insoweit gestattet sein, als sie gleichzeitig auch auf alle anderen Nationen Anwendung finden, auf welche die gleichen Voraussetzungen zutreffen.

Der Handel mit Kriegsbedürfnissen unterliegt lediglich der autonomen Gesetzgebung.

Art. 6 sichert den beiderseitigen Boden- und Gewerbserzeugnissen generell die Meistbegünstigung für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu. Begünstigungen, welche einem dritten Staate entweder auf Grund einer Zolleinigung oder für den örtlichen Verkehr einer Grenzzone eingeräumt werden, können jedoch von den Vertragsstaaten auf Grund der Meistbegünstigung nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 7, welcher aus den Artikeln 7 und 8 der früheren Konvention hervorgegangen ist, spricht den Grundsatz der Meistbegünstigung aus in Betreff der Einfuhrzölle für die beiderseitigen Boden- und Gewerbserzeugnisse und setzt für die in den Anlagen B und C aufgeführten Waaren die daselbst angegebenen Zollsätze fest.

Art. 8 wendet den Grundsatz der Meistbegünstigung auf die Ausfuhr von Waaren von dem einen Vertragsstaate nach dem Gebiet des anderen an.

Art. 9 stipulirt die gegenseitige Durchfuhrfreiheit in der Fassung des früheren Vertrages.

Art. 10 erkennt ausdrücklich die Berechtigung beider Theile zur Forderung von Ursprungszeugnissen für den Fall an, daß je nach dem Ursprunge der Waaren verschieden hohe Zölle erhoben werden.

Art. 11. Der zollfreie Verkehr von Waaren, welche zur Wiederausfuhr oder zur Reparatur bestimmt sind, oder von Gegenständen, welche zur Verpackung dienen, ist durch Artikel 11 nach Analogie der Bestimmungen in Artikel 12 des früheren Vertrages sowie der neueren deutschen Verträge festgesetzt.

Art. 12 regelt die Octroipflicht der Einfuhrwaaren. Es ist der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß Einfuhrwaare in keinem Falle einer höheren Belastung unterliegt, als die einheimischen Erzeugnisse und ferner, daß Einfuhrwaare nicht mit inneren Abgaben belastet werden darf, wenn nicht gleichartige Waaren im Inlande bezw. in dem betreffenden Steuerbezirke erzeugt werden. Von dem zweiten Grundsatz ist eine Ausnahme bezüglich der Erhebung von Gemeinde-Accisen nur für Getränke, Eßwaaren, Futter-, Beleuchtungs- und Brennstoffe, Seifen und Baumaterialien (eiserne ausgeschlossen) vorgesehen.

Art. 13—17 regeln die Rechte der beiderseitigen Schiffe im Wesentlichen nach Analogie der Artikel 17—21 des früheren Vertrags auf der Basis der Gleichstellung der fremden Flagge mit der einheimischen.

Art. 18 bestimmt, daß die Schiffe und Waaren jedes der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles keinen höheren Abgaben und Gebühren unterliegen sollen, als die einheimischen Schiffe und Waaren und diejenigen der meistbegünstigten Nation.

An derartigen Abgaben dürfen in Rumänien in Gemäßheit der Schlußprotokoll-Bestimmungen nur solche erhoben werden, welche gesetzlich zur Verbesserung der Häfen und zur Ausführung von Dock- 2c. Einrichtungen dienen sollen.

Die auf dem Landwege eingehenden Waaren bleiben von jedem Zollzuschlage befreit.

Nach dem Schlußprotokoll ist den regelmäßigen Schiffahrtslinien das Recht vorbehalten, in den Hafenbezirken die nöthigen Etablissements zu miethen und daselbst zollamtliche Niederlassungen einzurichten.

Art. 19 erstreckt die Geltung des Vertrages auf die mit den Vertragsländern in Zollunion stehenden Gebiete.

Art. 20 setzt die Dauer des Vertrages und die Kündigungs-Modalitäten nach Analogie der neueren deutschen Handelsverträge fest.

2. Vertragstarife.

Die von rumänischer Seite gemachten zolltarifarischen Zugeständnisse sind in dem Tarif B des Vertrages enthalten. Den Verhandlungen hat der am 11. Juli 1891 in Kraft getretene rumänische Zolltarif zu Grunde gelegen, welcher den früheren Generaltarif vom Jahre 1886 zum Theil übersteigt. Wenn während der Geltung des letzteren die deutsche Ausfuhr nach Rumänien eine erhebliche Steigerung zeigt, so ist dies einerseits auf den daneben giltigen, für eine Anzahl wichtiger Exportartikel vortheilhaften Conventionaltarif, andererseits auf den am 1. Juni 1886 eingetretenen Zollkrieg zwischen Rumänien und Oesterreich-Ungarn zurückzuführen, durch welchen der Mitbewerb dieses Staates auf dem rumänischen Markte so gut wie ausgeschlossen wurde.

Nach den amtlichen Statistiken hat die Ausfuhr Deutschlands dem Werth nach betragen:

	Deutsche Statistik.	Rumänische Statistik.
1886 ...	21,8 Millionen Mark	73,3 Millionen Franken
1887 ...	30,4 " "	90 " "
1888 ...	34,2 " "	83,2 " "
1889 ...	48,1 " "	108,2 " "
1890 ...	53,4 " "	109,2 " "
1891 ...	55 " "	139,6 " "

Von Interesse ist ein Vergleich mit England, dessen Export nach Rumänien laut rumänischer Statistik in den Jahren 1890 und 1891 einen Werth von 97 bezw. 114 Millionen Franken darstellt. Während also bei Deutschland die Zunahme von 1890 auf 1891 sich auf 30 Millionen beziffert, beträgt dieselbe in der gleichen Zeit bei England nur 17 Millionen; im Allgemeinen übertrifft die deutsche Ausfuhr die englische in den beiden Jahren um etwa 12 und 25 Millionen Franken.

Mit Rücksicht auf die neuere Entwickelung des rumänischen Staatswesens ist das Bestreben der dortigen Regierung auf eine Vermehrung der Einnahmen aus den Zöllen gerichtet. Ebenso ist dieselbe bemüht, die Anfänge einer nationalen Industrie zu fördern, die sich insbesondere auf dem Gebiete der industriellen Verwerthung der eigenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse und der Herstellung gröberer, den Gegenstand des Massenverbrauchs bildender Waaren zu zeigen beginnen. Von diesem leitenden Gesichtspunkte aus wurde der neue rumänische Zolltarif aufgestellt und während der Vertragsverhandlungen von rumänischer Seite vertheidigt. Vor denselben mußte deshalb eine Anzahl deutscher Wünsche überhaupt zurücktreten, während bei anderen, von Erfolg begleiteten Anträgen ein Wiedergewinn der Sätze des bisherigen Konventionaltarifs ausgeschlossen war.

Nach den statistischen Angaben und den in der Handelswelt angestellten, noch während der Verhandlungen durch Anhörung Sachverständiger vervollständigten Erhebungen bilden namentlich die folgenden Artikel den Gegenstand des Exports nach Rumänien: chemische Erzeugnisse, Farben und Lacke, Bleistifte, grobe Tischler-, Drechsler- und Korbmacherwaaren, feine Holzwaaren, Möbel, Glaswaaren, namentlich Spiegel, grobe Eisenwaaren, Eisenbahnschienen, schmiedeeiserne und gußeiserne Maschinen, Nähmaschinen, Messerschmiedewaaren, Seilerwaaren, musikalische Instrumente, feine Lederarten und -Waaren, Kautschuck- und Guttaperchawaaren, Pelzwerk, Papier und Papierwaaren, wollene und baumwollene Gewebe, Strumpfwirkerwaaren, Posamentier- und Bandwaaren, wollene und baumwollene Kleider, seidene und halbseidene Tücher und Shawls, Spielwaaren aller Art, Zucker.

Die von Rumänien zugestandenen Zollermäßigungen sind in der Anlage unter Beifügung der Sätze des autonomen und des Vertragstarifs und der durchschnittlichen Einfuhr aus Deutschland für die Jahre 1888—1890 ersichtlich gemacht. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 193. Die Ermäßigung des Zolls für Lacke u. s. w. stellt sich auf 30 Prozent und entspricht einem Wunsche der betheiligten deutschen Industriellen, deren Erzeugnisse in den letzten Jahren neben den englischen guten Absatz fanden. Die deutsche Ausfuhr nach Rumänien hatte im Jahre 1890 einen Werth von 108 892 Franken, die englische einen solchen von 122 136 Franken.

Zu Nr. 202. Zusammengesetzte Bleistifte jeder Art bilden einen deutschen Exportartikel, dessen Zollermäßigung um $33^1/_3$ Prozent von Bedeutung ist. Der Werth der Ausfuhr nach Rumänien betrug im Jahre 1890 nach der rumänischen Statistik 223 800 Franken.

Zu Nr. 234. Die von mehreren Handelskammern dringend gewünschte Zollermäßigung für die verschiedenen feinen Lederarten dieser Tarifnummer, besonders für Kalbskids und lackirte Kalbleder, beläuft sich auf 37,5 Prozent.

Zu Nr. 237 b. Der im Hinblick auf das deutsche Exportinteresse eingeräumte Zollnachlaß für lederne, platte oder runde Treibriemen um 40 Prozent hat eine Trennung der Tarifnummer 237 veranlaßt, für deren übrige Artikel der von rumänischer Seite ausdrücklich als Schutzzoll bezeichnete Satz von 200 Franken gebunden ist. Der Werth der deutschen Ausfuhr nach Rumänien, welche hier namentlich im Wettbewerb mit Frankreich steht, betrug im Jahre 1890 für diese ganze Tarifnummer 194 760 Franken.

Zu Nr. 245. An der rumänischen Einfuhr von Fellen zur Pelzwerkbereitung ist Deutschland mit einer Waarenmenge im Werthe von 1 141 600 Franken an erster Stelle betheiligt. Die Herabsetzung des Zolles um 37,5 Prozent darf daher als ein werthvolles Zugeständniß betrachtet werden.

Zu Nr. 249 und 250. Der Absatz Deutschlands in den hierunter begriffenen Kautschuk- und Guttaperchawaaren, zu denen unter Anderen auch chirurgische Instrumente aus Kautschuk gehören, ist im Verhältniß zu den übrigen Importstaaten ein sehr beträchtlicher und hat nach der rumänischen Statistik im Jahre 1890 den Werth von 290 240 bezw. 1 647 558 Franken erreicht. Die Zollermäßigung von 42,9 und 20 Prozent wird geeignet sein, dem deutschen Export den rumänischen Markt auch weiterhin zu erhalten.

Zu Nr. 256. Wollengewebe bilden einen der wichtigsten deutschen Einfuhrartikel in Rumänien und stellen nach der Statistik dieses Landes für das Jahr 1890 einen Werth von 12 733 960 Franken dar, denen ein englischer und französischer Import für den gleichen Zeitraum von 9 489 280 bezw. 4 679 480 Franken gegenübersteht. Für schwerere Wollengewebe war ein Zollnachlaß nicht zu erreichen. Bei der genannten hohen Exportziffer wird die für einen Theil der Wollengewebe gewährte Ermäßigung um 10 Prozent im Verein mit der Bindung der Nr. 259 und der dazu gehörigen, weiter unten zu erörternden Anmerkung immerhin von Belang sein.

Zu Nr. 260. Auch die Heransetzung des Zolls für wollene Posamentierwaaren um 20 Prozent wird als werthvoll zu betrachten sein. Die rumänische Statistik beziffert den deutschen Einfuhrwerth derselben für 1890 auf 824 460 Franken, den österreichischen dagegen auf 147 090 Franken.

Zu Nr. 293 b. Die Tarifnummer 293 hat zu Gunsten einzelner deutscher Spezialitäten eine Scheidung erfahren. Entsprechend der unter 237 b für lederne Transmissionen zugestandenen Zollermäßigung ist hier eine weitere solche von

50 Prozent für platte oder runde Treibriemen aus groben Zeugstoffen gewährt und dieselbe außerdem auf Wasserschläuche und Feuereimer, entsprechend mehrfach geäußerten Wünschen, der deutschen Industrie, erstreckt worden.

Zu Nr. 321 und 322. Das deutsche Exportinteresse an den unter diese Tarifnummern fallenden baumwollenen Strumpf- und Posamentierwaaren ist notorisch, so daß die erzielten Ermäßigungen im Zoll von 12,5 und 25 Prozent von Wichtigkeit sind. Der Hauptwerth für unsere Industrie beruht indessen in dem Zusatz, welchen die Nr. 321 am Schlusse in den Worten: „einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht“ und in dem Absatz 1 der dazu gehörigen Anmerkung auf diesseitige Veranlassung erfahren hat. Die Natur der meisten hierher sowie zur Tarifnummer 259 gehörigen Artikel bringt es mit sich, daß dieselben mit Säumen und Nahten, sowie mit Knöpfen, Bändern und ähnlichen Zuthaten versehen sind. Das Vorhandensein einer dieser Eigenschaften gab bisher für die rumänischen Zollbehörde Veranlassung, die Waare als Konfektionswaare zu behandeln und der entsprechenden weit höheren Tarifnummer (336 ff.) zuzuweisen, ein Verfahren, das viele Beschwerden unserer Exporteure hervorgerufen hat. Dasselbe erfährt durch die neuen Bestimmungen in Nr. 259 und 321 insofern eine sehr erhebliche Einschränkung, als die einfache Verbindung der betreffenden Waaren auf andere Weise als durch Nähen (simplement reliés mais non cousus) sowie das Vorhandensein von Knöpfen, Bandern 2c. an denselben, falls diese Zuthaten zum Gebrauch des Gegenstandes erforderlich sind — auch wenn sie durch Näherei daran befestigt sind — die Waare nicht einer höheren Tarifnummer zuführt, insbesondere nicht zu einer konfektionirten macht. Es darf für die betheiligte deutsche Industrie von dieser Vorschrift umsomehr Erfolg erhofft werden, als dieselbe auch auf die Tarifnummern 310, 318 und 324 Ausdehnung gefunden hat, für deren Zollsätze Bindung erzielt worden ist. Die Beseitigung des gleichen Verfahrens bezüglich der eigentlichen Nähte konnte nicht erreicht werden.

Zu Nr. 355a. Diese Tarifnummer ist zu Gunsten deutscher Spezialitäten der Papierwaarenbranche, darunter namentlich Papierwäsche, auch in Verbindung mit Baumwoll- oder Leinenstoff neu geschaffen und bietet die beträchtliche Zollermäßigung von 60 Prozent für einen verhältnißmäßig wichtigen Exportartikel. Für den Rest der zur früheren Tarifnummer 355 gehörigen Artikel ist der Zollsatz mit 250 Franken gebunden.

Zu Nr. 364b. Die Ermäßigung des Zolls dieser, nach diesseitigen Anträgen neu gebildeten Tarifnummer um 70 Prozent entspricht zahlreichen Wünschen unseres Handels, die sich namentlich auf Farbendruckbilder bezogen. Dieselbe umfaßt unter Anderen auch Diaphanien. Die Aufhebung des aus politischen Gründen erlassenen Verbots der Einfuhr von Heiligenbildern und Porträts oder Szenen aus der fremden Geschichte wurde von rumänischer Seite abgelehnt.

Zu Nr. 380b und 381. Der Gesammtwerth der deutschen Holzwaaren-Einfuhr in Rumänien bezifferte sich nach der dortigen Statistik im Jahre 1890 auf 2 516 139 Franken. Die neue Position 380b mit einer Zollermäßigung von 50 Prozent umfaßt deutsche Spezialitäten, namentlich zum handwerksmäßigen Betrieb dienende Werkzeuge. Der Zollsatz der übrigen hierher gehörigen Artikel ist in Nr. 380a mit 60 Franken gebunden.

Besonderes Interesse hat die inländische Industrie auch an der die feineren Drechsler-, Korbmacherwaaren und Möbel umfassenden Position 381, da sie hier an dem gesammten Jahresimport (1890) Rumäniens von 3 098 415 Franken mit 1 437 765 Franken betheiligt ist. Der 16,7 Prozent darstellende Zollnachlaß von 60 auf 50 Franken ist daher nicht ohne Bedeutung.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Freiburg i. B., Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis broich. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer. Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20. Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 7½ Bogen gr. 8°. Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1889.)

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabaksteuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Inhalt: Vorwort. Familienbudget und häusliche Buchführung. Die Lösung der sozialen Frage. Das Volksbildungs- oder Kulturpolizeirecht. Die Rechtsgleichheit. Das Deutsche Reich und die Schule. Anhang: Petition an den Reichstag. Das Deutsche Reich und die Steuern. 1. Matrikularbeiträge oder Reichs-Erwerbsteuer? a) Einkommen mit festem Steuerfuß. b) Einkommen mit beweglichem Steuerfuß. Die Vertheilung der Güter und das souveraine Gesetz der Preisbildung. (Mit einer lithogr. Tafel zur Darstellung der vier Grundtypen der Einkommensvertheilung.) Anmerkungen. Alphabetisches Register.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Nebst einem Anhange: Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in Breslau, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. 14 Bogen gr. 8° broch. Mk. 2.70. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1889.)

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht. 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Knorr & Hirth, München

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894. | **Siebenundzwanzigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 11.**

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches"

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Oktober 1894.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Zu Nr. 414 und 415. Kleine Spiegel, in beiden Dimensionen nicht über 30 cm., werden vorwiegend von Deutschland geliefert. Dasselbe nimmt an der Jahres-Gesammteinfuhr Rumäniens im Werthe von 183048 Franken mit 161292 Franken Theil. Auch in größeren Spiegeln erreichte der deutsche Import im Jahre 1890 einen Werth von 306740 Franken. Hiernach erscheint der deutsche Absatz nach Rumänien für diese Artikel durch die Zollermäßigung von $16{,}7$ und $21{,}9$ Prozent auch fernerhin gesichert.

Zu Nr. 439 b. Das deutsche Exportinteresse bezüglich der Schwarzwälder Uhren und Uhren nach amerikanischem System und der Werth des für dieselben erwirkten Zollnachlasses von 50 Prozent bedarf keiner besonderen Darlegung.

Zu Nr. 475. Die im § 1 dieser Tarifnummer aufgeführten groben, gußeisernen Artikel, für welche eine Zollermäßigung um 40 Prozent gewährt ist, sind Spezialitäten des deutschen Exports nach Rumänien. Der Ausfuhrwerth derselben hat sich im Jahre 1890 nach der rumänischen Statistik auf 344482 Franken belaufen. Es wird indessen angenommen werden dürfen, daß in dem rumänischen Import belgischer Provenienz des gleichen Zeitraumes von 587650 Franken noch ein Theil deutscher Waaren enthalten ist. Durch Aufstellung zweier besonderer Paragraphen in dieser Position ist die bisherige Anmerkung zu derselben in Wegfall gekommen. Eine Ermäßigung für die ganze Position war hier nicht zu erreichen.

Zu Nr. 492. Die Zollermäßigung für die Gegenstände dieser Position um $62{,}5$ Prozent muß als werthvoll gelten, namentlich weil hierher auch polirte, lackirte 2c. Eisen- und Stahlwaaren gehören, an deren Einfuhr in Rumänien Deutschland mehr als zur Hälfte betheiligt ist, und zwar im Jahre 1890 mit 649124 Franken im Werth. Genannt seien namentlich Nähnadeln, Hafteln, Schnallen und Stahlfedern.

Zu Nr. 496 und 497a und b. Messerschmiedewaaren aus polirtem Stahl wurden nach der bisherigen Fassung der Tarifnummer 497 als zu dieser gehörig betrachtet. Nachdem dieselben ausdrücklich im § 2 der Nummer 496 Aufnahme gefunden haben, ist für dieselben eine Zollreduktion um 50 Prozent zugestanden, während die Zollermäßigung der Nr. 497a für eiserne oder stählerne, auf feinere Materialien montirte Messerschmiedewaaren sich auf 25 Prozent, diejenige für Scheeren sich auf 70 Prozent stellt. Der Werth der deutschen Einfuhr in Rumänien für das Jahr 1890 hat nach der rumänischen Statistik 255056 Franken betragen.

Zu Nr. 558. Bei der Einfuhr von Kinderspielzeug aller Art, deren Gesammtwerth sich im Jahre 1890 auf 844560 Franken belief, steht Deutschland mit 671816 Franken auf dem rumänischen Markt an erster Stelle. Zu vielfachen Klagen der deutschen Industrie hat indessen die in der bisherigen Anmerkung zu dieser Position enthaltene, — für Puppen und Thiere mit kleinen seidenen Bändchen, Einsätzen, Knöpfen mit Seidengespinnst 2c. geradezu die Einfuhr hindernde — Bestimmung Anlaß gegeben, wonach Spielwaaren, in welchen sich auch nur der geringste Theil Seide befindet, den weit höheren Tarifsätzen der Nr. 560 und 561 unterfallen. Durch die der Anmerkung in Absatz 2 neu hinzugefügte Vorschrift, daß das Vorhandensein von Seide in der Kleidung oder Ausstattung bis einschließlich 10 Prozent des Gewichts derselben die Tarifirung nicht beeinflußen soll, dürfte diesen Beschwerden abgeholfen und damit, sowie mit der $27{,}3$ Prozent betragenden Zollermäßigung den deutschen Waaren ein guter Absatz gesichert sein.

Zu Nr. 561. Die Ermäßigung dieser Position ist von der deutschen Industrie besonders gewünscht worden, weil diese Position sehr umfassend ist und daher die Zuweisung der verschiedenartigsten Artikel gestattet. Die Ermäßigung des hohen Zollsatzes von 700 Franken um 50 Prozent ist daher von Belang.

Zu Nr. 575 bis. Die 97,5 Prozent ausmachende Ermäßigung des Zolls für die genannten drei Spezialitäten in kleinen Musikinstrumenten ist namentlich in Folge sächsischer Wünsche angestrebt worden.

Neben diesen Zollermäßigungen umfaßt der neue rumänische Konventionaltarif noch eine große Zahl werthvoller Bedingungen bestehender Zollbefreiungen und Zollsätze, durch welche die betreffenden Positionen für die Dauer des Vertrages gegen Einführung von Zöllen oder Erhöhung derselben sichergestellt werden. Insbesondere haben zahlreiche Tarifpositionen eine zur Vermeidung von Zweifeln bei der Zollabfertigung förderliche Umgestaltung in der Klassifikation und entsprechende Festlegung gefunden.

Unter den gebundenen Zollbefreiungen sind zu erwähnen diejenigen für zahlreiche Chemikalien, Berlinerblau, Bücher und Musikalien, Eisenbahnschienen und -Weichen, Bandeisen, Maschinen aller Art mit Dampf-, Elektrizitäts- und Gasbetrieb, landwirthschaftliche und industrielle Maschinen (darunter Nähmaschinen), wissenschaftliche Instrumente und Apparate.

In Bezug auf die gebundenen Zollsätze ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 278 und 279. Diese beiden Tarifpositionen sind seit Jahren Gegenstand von Beschwerden der deutschen Industrie gewesen, weil die rumänischen Zollbehörden namentlich den ihnen vorgeführten Barchenten gegenüber den Standpunkt vertraten, daß alle derartigen Gewebe, auch die aus neuem Material hergestellten, der Position 279 zu dem hohen Zollsatz von 200 Franken zuzuweisen seien, was einem völligen Ausschluß dieser Artikel gleichkam. Um in der Anwendung beider Positionen für Zukunft Klarheit zu schaffen, ist in dem an den Vertrag angeschlossenen Protokoll vom 21. Oktober d. Js. eine den Interessen unserer Industrie entsprechende Abrede getroffen, wonach fortan nur unbedruckte Gewebe mit 12 oder weniger Schußfäden auf den Quadratcentimeter als Gewebe aus Abfallgarn nach der Tarifnummer 279 behandelt, alle bedruckten und auch die unbedruckten Gewebe mit mehr als 12 Schlußfäden auf den Quadratcentimeter aber der Tarifnummer 278 zum Satze von 60 Franken unterstellt werden sollen.

Zu Nr. 293a. Das ausdrückliche Anerkenntniß in der Anmerkung, daß Kanevas aus Hanf oder Flachs zu dieser Tarifnummer gehöre, entspricht einem Wunsche der betheiligten deutschen Industrie.

Zu Nr. 336 bis 340. Das System der Zollbehandlung der Konfektionswaaren wurde von rumänischer Seite als ein unantastbares bezeichnet, sodaß die Bemühungen, für den erheblichen deutschen Export auf diesem Gebiet Zollermäßigungen zu erreichen, ohne Erfolg geblieben sind. Dagegen ist die der Anmerkung am Schlusse neu hinzugefügte Bestimmung von Wichtigkeit und geeignet, den bezüglichen Klagen unserer Industrie abzuhelfen. Darnach soll fortan die bisher geübte Behandlung alter Erzeugnisse der Strumpfwirkerei, sowie die Teppiche, Vorhänge, Tücher 2c. mit Franzen, welche sich als die Fortsetzung der Fäden des Gewebes oder Trikotstoffes darstellen, als Konfektionswaare fortfallen

Zu Nr. 413. Aus dieser Position ist der Zollsatz für Butzenscheiben als besondere deutsche Spezialität gebunden.

Zu Nr. 504 und 505. Die anerkannte Zulässigkeit eines Anstrichs von Theer, Mennig und anderen Stoffen bei Gegenständen dieser Tarifnummern entspricht besonderen deutschen Wünschen.

Es darf hiernach der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die getroffenen Vereinbarungen der deutschen Industrie den rumänischen Markt nicht nur im bisherigen Umfange erhalten, sondern weiter erschließen werden, zumal da Rumänien bei seiner bisher verhältnißmäßig wenig entwickelten Industrie für eine Reihe von Artikeln noch auf längere Zeit genöthigt sein wird, seinen Bedarf durch Einfuhr aus dem Auslande zu decken.

Der deutsche Zolltarif hat Aenderungen nicht erfahren. Es ist lediglich ein Theil der bestehenden vertragsmäßigen Zollsätze und Bindungen von Zollbefreiungen und Zollsätzen in der Anlage B des Vertrages festgelegt. Diese Konzessionen bedürfen keiner erneuten Begründung.

Die Einfuhr Rumäniens nach Deutschland umfaßt hauptsächlich Cerealien, Abfälle, Borsten, getrocknetes Obst, Nüsse, Kastanien, Thiere und thierische Produkte. Der Werth derselben hat nach der amtlichen Statistik betragen:

	Deutsche Statistik.	Rumänische Statistik.
1886 . . .	1,9 Millionen Mark	2,6 Millionen Franken
1887 . . .	5 " "	8,7 " "
1888 . . .	3,5 " "	6,5 " "
1889 . . .	13,6 " "	15,5 " "
1890 . . .	29,3 " "	12,6 " "
1891 . . .	29,3 " "	30,9 " "

Durch die Bestimmung im Schlußprotokoll zur Tarifnummer 25 q 2 der Vertragsanlage B werden Mühlenfabrikate, die in Rumänien aus Cerealien nicht meistbegünstigter Provenienz hergestellt sind, vom Genusse des deutschen Vertragszolls ausgeschlossen.

III. Handels- und Zollvertrag mit Serbien.

Der am 6. Januar 1883 zwischen dem Reich und Serbien abgeschlossene Handelsvertrag ist seitens der Königlich serbischen Regierung innerhalb der im Artikel XIII des Vertrages vorgesehenen Frist gekündigt worden und ist demzufolge am 25. Juni 1893 außer Wirksamkeit getreten. Behufs Erneuerung des Vertragsverhältnisses haben im vorigen Jahre zu Wien, im Anschlusse an die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien, Unterhandlungen zwischen dem Reich und Serbien stattgefunden, deren Ergebniß der vorliegende, am 21. August 1892 unterzeichnete Handels- und Zollvertrag bildet.

1. Vertragstext.

Der Text des neuen Vertrages stimmt im Allgemeinen mit demjenigen des Vertrages von 1883 überein:

Artikel I enthält unverändert das Zugeständniß der Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den beiderseitigen Gebieten und die Gleichstellung der Angehörigen des anderen Landes mit den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation in Bezug auf Handel, Verkehr, Schiffahrt und Gewerbebetrieb.

Artikel II, gleichlautend mit Artikel II des bisherigen Vertrages, sichert die Gleichstellung mit den Inländern und die Meistbegünstigung auch für das Gebiet des Niederlassungsrechts, der Vermögensrechte und der Rechtsverfolgung und gewährt den beiderseitigen Aktien- 2c. Gesellschaften die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung.

Von den bisherigen Schlußprotokollbestimmungen zu Artikel II ist Punkt 1, wonach bezüglich des Apotheker- und Handelsmaklergewerbes und der Wander-

gewerbe nicht Gleichstellung mit den Nationalen, sondern nur Meistbegünstigung eingeräumt wird, sowie Punkt 3 unverändert übernommen worden. Als Punkt 2 ist vereinbart, daß die Aktien- 2c. Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in dem Gebiete des einen Theiles zu Recht bestehen, im Gebiete des anderen Theiles gegen Befolgung der dortigen Gesetze ihre Rechte ausüben, und daß in Serbien die deutschen Gesellschaften nicht nur gleich denjenigen der meistbegünstigten Nation, sondern auch gleich den einheimischen anzuerkennen und zuzulassen sind. Auch sollen bei der gesetzlichen Regelung des Gegenstandes in Serbien deutsche Wünsche thunlichst berücksichtigt werden. Bis zu dieser Regelung soll es beim bisherigen Zustande verbleiben. Diese Verabredungen schließen sich denjenigen an, welche zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien in diesem Punkte getroffen sind.

Artikel III regelt, wie in dem bisherigen Vertrage, die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des anderen Landes vom Militärdienste, zwangsweisen Amtsdiensten, Einquartierungen und ähnlichen Lasten.

In Artikel IV sind die Bestimmungen über die Steuerfreiheit der in dem Gebiete des anderen Theiles bereits besteuerten Geschäftsreisenden, über die Gleichstellung der Angehörigen des anderen Landes mit den Inländern beim Besuche von Märkten und Messen und über die Steuerfreiheit der Spediteure und Schifffahrttreibenden aus dem bisherigen Vertrage übernommen. Eingeschaltet ist nach Analogie der Bestimmung im Artikel IX des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages der Zusatz, daß die Vorschriften über die Behandlung der Geschäftsreisenden auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden keine Anwendung finden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß in Serbien die deutschen Geschäftsreisenden jedenfalls die gleichen Rechte wie die inländischen genießen sollen.

Artikel V, betreffend die Zulässigkeit von Ein-, Aus- oder Durchfuhrverboten ist unverändert geblieben. Vermöge der Meistbegünstigung wird dem deutschen Handel die Bestimmung im Schlußprotokoll zu Artikel V des neuen Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien zu gute kommen, wonach in Serbien außer den bestehenden Monopolen nur solche auf Petroleum, Cigarettenpapier, Zündhölzchen und Sprit aus mehlhaltigen Stoffen oder Melasse eingeführt werden dürfen.

Der Artikel VI des bisherigen Vertrages, welcher das Verbot von Ausfuhrprämien enthielt, ist in Wegfall gekommen. Der neue Artikel VI betrifft die beiderseitigen Vertragstarife, deren Begründung weiter unten gegeben wird, die gegenseitige Meistbegünstigung der beiderseitigen Waaren, sowie die Zulässigkeit von Ursprungszeugnissen.

Artikel VII, entsprechend dem früheren Artikel VIII, wiederholt den Grundsatz der Meistbegünstigung in Bezug auf die Eingangs- und Ausgangsabgaben, die Zollbehandlung, sowie hinsichtlich der inneren Verbrauchsabgaben und Akzisegebühren.

Die zu Artikel VI und beziehungsweise zu den Artikeln VI und VII im Schlußprotokoll vereinbarten Bestimmungen sind zum Theil schon in dem Schlußprotokoll des bisherigen Vertrages enthalten, so die Bestimmungen über die Zollfreiheit der Reiseeffekten und Musterkarten und der Vorbehalt besonderer Vergünstigungen für zollgeeinte Gebiete und für den Grenzverkehr; jedoch ist die Zulässigkeit von Vergünstigungen für den Grenzverkehr, abweichend von dem bisherigen Vertrage, auf den kleinen Grenzverkehr, d. h. auf eine zehn Kilometer Breite nicht übersteigende Grenzzone beschränkt worden. Von den neu aufgenommenen Bestimmungen ist zu erwähnen der bereits in anderen Verträgen

enthaltene Vorbehalt, daß die deutschen Vertragszölle nur für serbisches, beziehungsweise aus meistbegünstigten Ländern kommendes Getreide und für dergleichen Weine beansprucht werden können.

Hinsichtlich der in Serbien zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchssteuern und Akzisegebühren genügte, wie in dem Vertrage von 1883, so auch in dem neuen Vertrage, die Meistbegünstigung, da der Gegenstand in dem neuen Handelsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien wiederum eine eingehende Regelung gefunden hat.

Artikel 8, betreffend die zeitweilige Zollbefreiung wieder zur Ausfuhr gelangender Waaren, und Artikel 9, betreffend die Zoll-Nebengebühren, sind aus dem bisherigen Vertrage übernommen.

Bestimmungen über den Marken- und Musterschutz, wie im Artikel 11 des Vertrages von 1883, sind im neuen Vertrage nicht enthalten, weil der Gegenstand durch das gleichzeitig abgeschlossene besondere Abkommen geregelt ist.

Artikel 10 entspricht dem Artikel 12 des früheren Vertrages.

Artikel 11 sieht für den Vertrag die gleiche Dauer vor, welche für die Verträge des Reichs mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz vereinbart ist. Der ursprünglich auf den 1. Januar 1893 festgesetzte Termin für das Inkrafttreten des Vertrages ist durch die Erklärung vom 24. Juni d. J. der Vereinbarung der Regierungen vorbehalten worden. Die Vereinbarung über die Dauer des Vertrages entspricht derjenigen in dem neuen Vertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien.

2. Vertragstarife.

Der serbische Vertrags-Zolltarif vom Jahre 1883 belastete die zur Einfuhr nach Serbien gelangenden Waaren, abgesehen von wenigen Ausnahmen, theils mit 8, theils mit 10 Prozent vom Waarenwerth. Daneben war dem Importeur bei zahlreichen Artikeln die Wahl zwischen den Werthzöllen und bestimmten Gewichtszöllen offen gelassen. Die Vereinbarung dieser Alternative zwischen Werths- und Gewichtszöllen war dadurch veranlaßt, daß Serbien schon in den den Vertragsverhandlungen mit Deutschland voran gegangenen Handelsverträgen mit anderen Staaten für dieselben Waaren theils Gewichts-, theils Werthzölle vereinbart hatte.

Ungeachtet der in einer solchen Alternative liegenden Vortheile und der mäßigen Höhe der serbischen Zollsätze hat sich die Ausfuhr Deutschlands nach Serbien in engen Grenzen bewegt.

Nach den offiziellen Statistiken hat dieselbe betragen:

	Deutsche Statistik.			Serbische Statistik.		
1887 . . .	1,7	Millionen	Mark,	1,3	Millionen	Franken,
1888 . . .	0,9	"	"	1,5	"	"
1889 . . .	2,0	"	"	2,0	"	"
1890 . . .	3,1	"	"	2,0	"	"
1891 . . .	4,0	"	"	4,3	"	"

Thatsächlich werden übrigens diese Ziffern hinter der Wirklichkeit um einige Millionen zurückbleiben, weil der Oesterreich-Ungarn transitirende Waarenverkehr vielfach diesem Lande irrigerweise zu gute geschrieben sein dürfte.

Der neue serbische Zolltarif beruht ausschließlich auf dem System der Gewichtszölle. Im Interesse des legalen Verkehrs und mit Rücksicht auf seine Finanzlage hat Serbien die Aufrechterhaltung von Werthzöllen neben den Gewichtszöllen abgelehnt. Hiergegen konnte deutscherseits umsoweniger Einsprache erhoben werden,

als das System der ausschließlichen Gewichtszölle z. B. für die Konkurrenzfähigkeit der Erzeugnisse der deutschen Textilindustrie erheblich günstiger ist, als das Werthzollsystem, denn die zur Ausfuhr nach Serbien gelangenden deutschen Gewebe sind meist aus leichterem und feinerem Material hergestellt und deshalb theurer, als die zumeist dicken und schweren, aus minderwerthigen Stoffen bestehenden Erzeugnisse der konkurrirenden Länder, Erzeugnisse, welche vielfach zu ungemein niedrigen Preisen auf den serbischen Markt geworfen werden.

Die Hauptbeschwerden, welche unter der Herrschaft des früheren Vertrages von der betheiligten deutschen Industrie gegen die Zollsätze in Serbien erhoben worden sind, betreffen die differenziellen Begünstigungen, welche, über den zwischen angrenzenden Staaten üblichen kleinen Grenzverkehr hinausgehend, gewisse österreich-ungarische Erzeugnisse auf dem serbischen Markt genossen.

Oesterreich-Ungarn hatte nämlich auf Grund seines Vertrags vom Jahre 1881 für Packpapier und Pappdeckel aller Art, Steinmetzarbeiten und Cementmassewaaren, unpolirt, gemeine Töpferwaaren, gemeines Glas, Roheisen, Materialeisen und landwirthschaftliche Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl bei der unmittelbaren Einfuhr nach Serbien unter der Bezeichnung als Grenzverkehr, jedoch ohne Beschränkung auf eine bestimmte Grenzzone und daher ganz allgemein nur die Hälfte der Meistbegünstigungszölle zu entrichten. Durch diese differenziellen Begünstigungen der österreichisch-ungarischen Provenienzen war die Mitbewerbung der betreffenden deutschen Erzeugnisse auf dem serbischen Markte wesentlich erschwert worden.

Durch die Bestimmungen des neuen Vertrages sind die Grenzzollbegünstigungen auf eine die Breite von 10 km nicht übersteigende Zone beschränkt. Die Oesterreich-Ungarn innerhalb dieses Rahmens vertragsmäßig eingeräumten Erleichterungen umfassen lediglich den lokalen Verkehr mit Gras, Heu, Milch, Dünger u. s. w. und sind demnach solche, wie sie in Handelsverträgen zwischen angrenzenden Staaten allgemein üblich und auch in den Handelsverträgen Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vereinbart sind.

Die Königlich serbische Regierung hatte schon vor Beginn der eigentlichen Vertragsverhandlungen die Beibehaltung der bestehenden niedrigen Zollsätze als vollkommen ausgeschlossen bezeichnet und behufs dauernder Sicherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte eine Vermehrung der Zollrevenüen als unabweisbar betont. Unter diesen Umständen und nachdem serbischerseits die Bereitwilligkeit erklärt worden, eine wesentliche Ermäßigung des autonomen Tarifs für die für unseren Export wichtigeren Waaren zuzugestehen, wurde in die Tarifverhandlungen unter Zugrundelegung des neuen serbischen Zolltarifs vom 2./14. April 1892 (Deutsches Handelsarchiv 1892 I S. 645) in Gemeinschaft mit Oesterreich-Ungarn eingetreten.

Der neue Vertragstarif, welcher mit dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien vereinbarten im Wesentlichen gleichlautend ist, umfaßt, abgesehen von gewissen, unser Exportinteresse weniger berührenden Rohstoffen und Finanzartikeln, alle Positionen des autonomen Tarifs.

Nach den vorausgegangenen sorgfältigen und umfassenden Ermittelungen waren deutscherseits vorzugsweise folgende Artikel ins Auge zu fassen: Druck-, Bunt- und Schreibpapier, auch mit Zeichnungen und Bildern versehen, Wollgarn, Wollgewebe, Bier, Porzellan, gewisse Glaswaaren, Materialeisen, Blech und Draht, Eisenwaaren, Buchdruckerlettern, Zink, gewisse Häute und Felle, Leder, auch lackirt und bronzirt, Kautschuckwaaren, Chemikalien und Arzneiwaaren, Berlinerblau, Anilin- 2c. Farben, Maschinen aller Art, astronomische, chirurgische, optische und



musikalische Instrumente, Bücher und Farbendruckbilder, Baumwollgarn, Baumwollgewebe, Leinwand, seidene und halbseidene Waaren, Goldwaaren, Schmuckgegenstände aus Gold ꝛc. und aus vergoldeten oder versilberten Metallen, leonischer Draht, Kurzwaaren, insbesondere Blei- und Farbenstifte, Knöpfe, Messerschmiedewaaren, Nadeln aller Art, Schwarzwälder Uhren, unechte Gold- und Silberposamente, Kinderspielwaaren, Konfektion und Strumpfwirkerwaaren, Posamentierwaaren und gewisse Lederwaaren.

Die anliegende Zusammenstellung enthält für sämmtliche Vertragsartikel die vereinbarten Zölle, die Sätze des autonomen Tarifs und die durchschnittliche Einfuhr aus Deutschland für die Jahre 1888 bis 1890.

Hiernach betrug der Jahresgesammtwerth der Einfuhr 2 135 000 Dinare. An Zoll würde erhoben worden sein:

1. nach dem Generaltarif, $2{,}1$ Millionen Dinare gleich 97 Prozent vom Waarenwerth,
2. nach dem neuen Vertragstarif 225 000 Dinare gleich 11 Prozent vom Waarenwerth.

Dieses Ergebniß der Verhandlungen wird als ein solches bezeichnet werden dürfen, welches unsere Interessen wahrt.

Der deutsche Zolltarif hat Aenderungen nicht erfahren. Es sind lediglich die bestehenden Vertragssätze für Getreide, Raps ꝛc., Malz und getrocknete Pflaumen im Vertrage festgelegt.

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr Serbiens nach Deutschland sind getrocknetes Obst, Weizen, Mais, Lammfelle, eichene Faßdauben und Wein.

Der Werth der Einfuhr hat betragen nach der amtlichen Statistik:

	Deutsche Statistik.	Serbische Statistik.
1887 . . .	$2{,}4$ Millionen Mark	$0{,}5$ Millionen Franken
1888 . . .	3 „ „	$0{,}14$ „ „
1889 . . .	$4{,}2$ „ „	$0{,}78$ „ „
1890 . . .	$4{,}1$ „ „	$0{,}81$ „ „
1891 . . .	$3{,}9$ „ „	$1{,}1$ „ „

Um der Eventualität vorzubeugen, daß für Getreide und Wein, welche nicht aus meistbegünstigten Ländern stammen, auf Grund der Vertragsbestimmungen die Vertragszölle in Anspruch genommen werden, ist, wie oben erwähnt, im Schlußprotokoll zu Artikel 6 und 7 die erforderliche Einschränkung vereinbart worden.

Anlage I
(zu Theil II Abschnitt 3 der Denkschrift).

Uebersicht

der

rumänischerseits Deutschland zugestandenen Zollermäßigungen, unter Gegenüberstellung der neuen und der bestehenden Zollsätze und mit Angabe der Ziffern für die betreffende Einfuhr Rumäniens aus Deutschland.

Nummer des rumänischen Generaltarifs vom 11. Juli 1891	Bezeichnung der Waaren	Vertrags-Zollsatz in Lei (Franken) 100 kg	Allgemeiner Tarifzollsatz in Lei (Franken) 100 kg	Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rumänien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889, 1890 1000 Lei
193.	Lack in Täfelchen oder flüssig (Lack dye, Lac-Lack); Firnisse und Trockenöle aller Art	35	50	70
202.	Zusammengesetzte Bleistifte, schwarz oder farbig, mit oder ohne Holzfassung jeder Art . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bleistifte mit Fassung aus Holz jeder Art; ungefaßte geformte Bleistifte für Bleistifthalter; Pastelle genannte Malerstifte und andere ähnliche.	40	60	215
234.	Feine Leder, wie: Hirschleder, Castor genannt, und andere sämisch-gare Leder; Zickleinleder, glacirt, gefirnißt (lustruita) oder braunroth gefärbt; Handschuhleder; Kalbleder, glacirt, gefirnißt oder lackirt (lustruita sau cu lac); wohlriechendes sogenanntes russisches Leder; Pergament und Velin; mit eingepreßten Mustern versehenes Leder; — alle diese Leder gefärbt oder nicht; ferner gefärbte marokinirte; überhaupt alle anderen ähnlichen feinen Leder, gefärbt, gefirnißt oder lackirt (lustruite sau cu lac) und selbst vergoldet oder versilbert	150	240	833
237. b)	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht	120	200	134
245.	Felle zur Pelzwerkbereitung (mit Ausnahme der in Artikel 231 erwähnten), zugerichtet oder nicht, aber nicht zugeschnitten (nici croite) und nicht genäht . . .	100	160	1 183
249.	Kautschuk- und Guttapercha-Waaren aller Art, ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . . . Anmerkung: Unter diesem Artikel sind begriffen: Radirgummi in Täfelchen oder Stäben, nicht übersponnene Kautschukfäden; platten- und gitterförmige Thürvorleger; Schläuche; nicht gefütterte Ueberschuhe und überhaupt alle anderen Gegenstände und Waaren, ausschließlich aus Kautschuk oder Guttapercha verfertigt, nicht verbunden mit anderen Stoffen. Chirurgische Instrumente aus Kautschuk werden nach diesem Artikel behandelt.	40	70	207
250.	Kautschuk- und Guttapercha-Waaren aller Art, in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Mit anderen Stoffen übersponnene Kautschukfäden; Ge-	80	100	1 544



Nummer des rumänischen Generaltarifs vom 11. Juli 1891	Bezeichnung der Waaren	Vertrags-Zollsatz in Lei (Franken) 100 kg	Allgemeiner Tarifzollsatz in Lei (Franken) 100 kg	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Rumänien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889, 1890 1000 Lei
	webe aus dergleichen Fäden, wie Stoffe, Schnüre, Hosenträger, Strumpfbänder, Gurte, Binden und dergleichen; Kleidungsstücke und Schuhwaaren, wie Mäntel, Mützen, Ueberschuhe und überhaupt alle Waaren aus Kautschuk und Guttapercha in Verbindung mit anderen Stoffen (mit Ausnahme der zu den Kurzwaaren gehörigen Gegenstände).			
256	Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 500 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter . .	135	150	10 413
260.	Posamentir- u. Bandwaaren aus weißer od. gefärbt. Wolle Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Fransen und Ausfaserungen (ciucuri), Borten, Litzen und Schnüre (gaitane, snururi), Schnürbänder (sireturi), Knöpfe und alle anderen Posamentirwaaren aus Wolle.	160	200	813
293. b)	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht; Wasserschläuche; Feuereimer; — alle diese Gegenstände aus Hanf, Flachs oder Baumwolle	35	70	145
321.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt, — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Art. 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den im Art. 321 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Strumpfwirkwaaren bilden, 20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Strumpfwirkwaaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Strumpfwirkwaaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Art. 310 oder nach Art. 324 behandelt, je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 314 behandelt.	140	160	Im Einzelnen nicht zu ermitteln.
322.	Posamentir- und Bandwaaren aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt Anmerkung: Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Posamentirwaaren bilden,	150	200	

Nummer des rumänischen Generaltarifs vom 11. Juli 1891	Bezeichnung der Waaren	Vertrags-Zollsatz in Lei Franken 100 kg	Allgemeiner Tarifzollsatz in Lei Franken 100 kg	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Rumänien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889, 1890 1000 Lei
	20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Posamentirwaaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Posamentirwaaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 311 oder nach Artikel 325 behandelt, je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 315 behandelt.			
355. a)	Lichtschirme; Fächer (auch auf gewöhnliches, einfach gefirnißtes oder lackirtes Holz aufgezogen); Bouquethalter; Bonbonnieren; Papier-Kragen, -Manschetten und -Vorhemden, auch wenn sie auf der Außen- oder Innenseite mit einem Baumwoll- oder Leinen-Gewebe überzogen sind; Cigarettenhülsen; Blumen u. Blätter; — alle diese Gegenstände gefärbt oder nicht . . .	100	250	3 160
364. b)	Steindruck-, Farbendruck- und Oeldruck-Bilder, ausgenommen die unter Artikel 364a begriffenen religiösen (icóne) oder einen Gegenstand aus der fremden Geschichte darstellenden Bilder, auf Papier oder Leinwand aller Art gedruckt . . . . Anmerkung: Hierunter sind auch, sofern sie die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen, die Diaphanien genannten, mit Bildern oder sonstigen farbigen Zeichnungen bedruckten Papierbogen begriffen, welche, durch Behandlung mit Fettstoffen durchsichtig gemacht und mit Gallerte oder Spirituslack überzogen, auf Glasscheiben geklebt werden.	60	200	132
380. b)	Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Maschinen aus Holz, gebeizt oder nicht, lackirt oder nicht, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, mit unedlen Metallen oder anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht und zur Ausübung irgend eines Handwerks dienend Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Tischblätter und Apparate für Tischler und Drechsler, Blasebälge aus Holz für Schmieden, Apparate für Scheerenschleifer (tocile), Webstühle, Spinnräder, Karden (durace) und andere Apparate zum Kardätschen und Kämmen von Webstoffen, Gliederpuppen für Schneider, Holzgriffe für Werkzeuge, Hobel ohne Hobeleisen und überhaupt alle anderen ähnlichen Werkzeuge und Apparate, welche ihrer Gattung entsprechend nicht nach Artikel 376 gehören. Brückenwaagen aus Holz, sowie Maßstöcke aus Holz werden ebenfalls nach Artikel 380b behandelt.	30	60	903
381	Feine Drechsler- und Korbmacherarbeiten; Furniere für eingelegte Arbeit; Möbel und Holzarbeiten mit Schnitzwerk, eingelegter Arbeit, Inkrustirung, Vergoldung			

Nummer des rumänischen Generaltarifs vom 11. Juli 1891	Bezeichnung der Waaren	Vertrags-Zollsatz in Lei (Franken) 100 kg	Allgemeiner Tarifzollsatz in Lei (Franken) 100 kg	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Rumänien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889, 1890 1000 Lei
	oder Versilberung, gepolstert oder nicht, überzogen oder nicht, und überhaupt alle in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichneten Holzarbeiten und Gegenstände, auch in Verbindung mit anderen Stoffen außer Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen	50	60	1 224
	Anmerkung: Kleine Kunsttischler- u. Drechslerarbeiten, wie kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischchen, Arbeitskästchen, Futterale u. dergl., Spiele, Regen- und Sonnenschirmgriffe, Spazierstöcke (bastone), Messergriffe, Bürstenschafte, Peitschenstiele u. s. w., aus feinem Holz, unterliegen nicht dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll; sie gehören zur 25. Tarifklasse je nach ihrer Gattung, nämlich: diejenigen mit Inkrustationen oder sonst mit Verzierungen aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetallen, ebenso wie chinesische Lackwaaren, werden nach Artikel 561 behandelt, während die einfachen oder nur mit gewöhnlichen Stoffen verbundenen nach Artikel 562 behandelt werden, entsprechend den Bestimmungen in den Anmerkungen zu diesen beiden Artikeln. Die eigentlichen Möbel, wie Betten, Sophas, Sessel, Stühle, Tische, Schränke 2c. (abgesehen von den zu Artikel 561 gehörigen kleinen Möbeln) werden nach Art. 381 verzollt, auch wenn sie inkrustirt oder sonst mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Edelmetallen verziert sind. Möbel aus exotischem Rohr sowie Verzierungen aus „Xylogenit" genanntem Holz werden nach diesem Artikel behandelt.			
414.	Spiegel, bei welchen keine der beiden Dimensionen über 30 Centimeter hinausgeht	40	48	143
415.	Spiegel, bei welchen beide Dimensionen oder auch nur eine von beiden über 30 Centimeter hinausgehen	50	64	288
439. bis	Sogenannte Schwarzwälder-Uhren, bei welchen sich das Werk in einem Holzgestell befindet, und Uhren nach amerikanischem System, beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz, auch bemalt, gebeizt oder geschnitzt, sei es aus Weißblech, Messing oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, polirt oder vernickelt; — alle diese Uhren nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen	1 kg 0,75	1 kg 1,50	106
	Anmerkung: Als Uhren nach amerikanischem System sind hierunter diejenigen Uhren von gewöhnlicher Ausführung begriffen, bei welchen sich das Werk zwischen zwei durchbrochenen Metallscheiben (Gitterplatinen) befindet, einschließlich solcher Uhren, welche statt des Pendels eine Unruhe haben.			

Nummer des rumänischen Generaltarifs vom 11. Juli 1891	Bezeichnung der Waaren	Vertrags-Zollsatz in Lei (Franken) 100 kg	Allgemeiner Tarifzollsatz in Lei (Franken) 100 kg	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Rumänien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889, 1890 1000 Lei
475.	Gegenstände aus rohem Gußeisen, nur gegossen, gefeilt oder nicht, getheert oder nicht, mit Mennig angestrichen oder nicht, und zwar:			
	§ 1. Gußeiserne Platten, gußeiserne Stücke zur Verwendung bei Haus- und Brückenbau, Säulen und Röhren, Räder und Achsen für Waggons, Maschinenwellen	3	5	463
492.	Waaren aus Schmiedeeisen und aus Stahl, polirt, lackirt, vernickelt, bronzirt, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht; Schreibfedern aus Metall mit Ausnahme der goldenen, silbernen und Platinfedern; Schmucksachen aus Stahl	60	160	309
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Nähnadeln jeder Größe, einschließlich derjenigen für Nähmaschinen; Stahlknöpfe; Uhrketten und -Schlüssel; Petschafte; Einfassungen für Brillen und Kneifer; Korsettstangen (tablite); Beschläge (Bügel und Verschlüsse) für Portemonnaies und für kleine Taschen; Gebisse; Steigbügel; Sporen; Schnallen; Hafteln (paftale); Stahlstifte; Schlittschuhe und alle anderen Eisen- oder Stahlwaaren von der Art der im Text dieses Artikels erwähnten.			
496. § 2	Messerschmiedewaaren aus polirtem Stahl	100	200	
497. a)	Messerschmiedewaaren aus Eisen oder Stahl, auf andere als die in Art. 496 genannten Stoffe außer auf Gold oder Silber montirt	150	200	271
497. b)	Scheeren jeder Art mit Ausnahme der in der Anmerkung zu Artikel 488 erwähnten	60	200	
558.	Spielwaaren aus Holz, Papier, Pappe, Leder, Gummi, Glas, Steingut, Porzellan, unedlen Metallen und alle anderen ähnlichen Spielwaaren, einschließlich des mechanischen Spielzeugs, mit Ausnahme derjenigen, in deren Zusammensetzung sich Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetalle, Meerschaum, echter Gagat oder Bernstein vorfinden	40	55	650
	Anmerkung: Der in diesem Artikel festgesetzte Zoll kommt auch zur Anwendung für kleine Kindervelocipede, für Pferde mit Mechanismus und für kleine Kinderwagen, gepolstert oder nicht. Ferner unterliegen dem Zollsatz dieses Artikels: Puppen und andere Spielwaaren, welche entweder in ihrer Bekleidung, oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide (sei es als reinseidenen Theil in irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes) bis einschließlich 10 Prozent des Gewichts ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten.			
	Die unter diesen Artikel begriffenen Puppen und sonstigen Sielwaaren, in deren Zusammensetzung sich, wenn auch in einem noch so geringen Verhältniß, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Meer-			

Nummer des rumänischen General-tarifs vom 11. Juli 1891	Bezeichnung der Waaren	Vertrags-Zollsatz in Lei (Franken) 100 kg	Allgemeiner Tarif-zollsatz in Lei (Franken) 100 kg	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Rumänien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889, 1890 1000 Lei
	schaum, Bernstein, echter Gagat, Edelmetalle, Edel- oder Halbedelsteine vorfinden, gehören nach Art. 561. Puppen und Spielwaaren, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandtheil bilden, werden je nach ihrer Gattung wie goldene oder silberne Schmucksachen behandelt.			
561.	Gegenstände aus Holz, Rohr, Stroh, Binsen, Papier, Pappe, Papiermasse Steinpappe, Bronze, Stahl, Glas, Porzellan, Steingut, verziert oder sonst verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Seidenstoffen, Sammt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen; chinesische Lackwaaren	350	700	12
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischchen, Kästchen, Dosen, Spiele, Rosenkränze, Bürsten; Bürstenschäfte, Regen- und Sonnenschirmgriffe, Peitschenstiele, Griffe für Reitgerten; Messerhefte, Gestelle von Tintenlöschern, Griffe für Spazierstöcke, Sachen zur Ausstattung des Schreibtisches, Tisches und Wandbretts; kleine, aus Pflanzenstoffen aller Art geflochtene Gegenstände, wie Cigarrentaschen, Cigarettentaschen, große und kleine Körbe für verschiedene Zwecke, Bonbonnièren und andere derartige Gegenstände, verziert od. verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Seidenstoffen, Sammt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen. Chinesische Lackwaaren, einfach oder mit Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder anderen Stoffen verziert, gehören alle unter diesen Artikel. Ferner gehören unter diesen Artikel Puppen und andere Spielwaaren, welche entweder in ihrer Bekleidung, oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide (sei es als reinseidenen Theil in irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes) von mehr als 10 Prozent des Gewichts ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten, — alle diese Spielwaaren und Puppen verbunden oder nicht mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandtheil bilden.			
575. bis	Akkordeons, Harmonikas und Aristons	pro Stück 1	pro Stück 40	3
				23 226

Anlage II
zu Theil III Abschnitt 2 der Denkschrift.

Uebersicht

der

von Serbien an Deutschland gewährten Tarifkonzessionen, unter Gegenüberstellung der vertragsmäßigen und der autonomen Zollsätze und mit Angabe der Ziffern für die betreffende Einfuhr Serbiens aus Deutschland.

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14 April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar.
		100 kg	100 kg	
	Gruppe I. Papier.			
1. a)	Löschpapier, ordinäres (grau oder weiß); Packpapier, Pappendeckel und Kartonpapier aller Art mit Ausnahme des feinen Kartonpapieres für Visitkarten und Photographien), auch in der Masse gefärbt oder mit irgend einer Substanz zum Zweck der Verpackung, Dachbedeckung ꝛc., getränkt oder überzogen	2,50	30	2,8
b) 1.	Löschpapier, feines, in der Masse gefärbt	8,—	50	1,3
	Schreib-, Druck-, Zeichenpapier und sonstiges nicht unter Nr. 1a benanntes Papier, ausgenommen Cigaretten- und Seidenpapier	10,—	50	
	Anmerkung: Hierher fällt auch feines Kartonpapier für Visitkarten und Photographien, sowie Briefpapier aller Art ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art und Ausstattung.			
2.	Cigaretten- und Seidenpapier in Bogen	16,—	60	—
2. a)	Buntpapier, lackirtes und bronzirtes (sog. Gold- und Silberpapier; Transparentpapier (mit Fett oder Wachs getränkt); auf Leinwand aufgeklebtes Papier	30,—	150	1,3
	Glas-, Sand- und Schmirgelpapier	8,—	150	
b)	Bedrucktes, liniirtes (rastrirtes) Papier	18,—	250	5,8
	Briefpapier mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Ausstattung; Bilderpapier	25,—	250	
	Tapeten und Schablonen für Zimmermaler; Papierstreifen zu Verzierungen; durchschlagenes Papier; Spitzenpapier und dergl.	46,—	250	
c)	Converts, ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art und Ausstattung	10,—	250	1
	Converts, mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Ausstattung	25,—	250	
	Anmerkung: Briefpapiere und Converts blos mit gedruckter Firmenbezeichnung fallen unter den Zollsatz von 10 Dinars; die mit Geweben unterlegten Converts fallen nach ihrer näheren Beschaffenheit unter den Zollsatz von 10 oder 25 Dinars.			
	Düten und Säcke aus Packpapier, auch mit Firmenbezeichnung ꝛc. bedruckt	4,50	250	

Nummer des serbischen General-tarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890
		Dinar Para	Dinar.	1000 Dinar.
Noch		100 kg	100 kg	
2. e)	Papier, auch bedrucktes, liniirtes (rastrirtes), in Papier oder Pappendeckel geheftet oder gebunden	22,—	250	
	Geschäftsbücher in Kaliko oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen	20,—	250	1
	Bücher, Landkarten, Musiknoten und andere ähnliche literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, falls sie gebunden oder auf Leinwand oder irgend einem anderen Stoff aufgezogen sind	20,—	250	1
d)	Bücher, Landkarten, Musiknoten ungebunden od. broschirt	frei	frei	—
e)	Spielkarten	60,—	500	0,2
	Cigarettenpapier in Büchelchen oder sonstwie für Raucher vorgerichtet	40,—	500	2,5
f) 1.	Gemeine Papierwaaren	10,—	150	in Nr. 2 a
	Anmerkung: Hierher gehören Formerarbeiten aus Papiermasse und ähnlichen Stoffen; ferner Schachteln und dergl. Papier- oder Papparbeiten ohne wesentliche Verzierungen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien.			
2.	Papierwaaren, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insoweit sie nicht der Nr. 61 b (Kurzwaaren) zugewiesen sind	30,—	250	in Nr. 2 c
	Gruppe II. Garten- und Ackerbauprodukte.			
5.	Mahlprodukte: Mehl u. and. Mahlprodukte (gerollte, geschrotete u. geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	1,50	20	1
	Gruppe III. Wolle und Haare.			
8. a)	Garne aus Schafwolle oder Kunstwolle, aus Kameel- oder Biberhaaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- oder mehrdrähtig	55,—	335	69
9. a)	Wollenwaaren, gemeine:			
2.	Grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen 2c. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt	24,—	300	
	Grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Azor und dergl.	25,—	300	
	Kotzen (Pferde- und grobe Bettdecken) aus grober Wolle oder aus Hornvieh-, Pferde- und dergl. Haaren	24.—	300	23,5
	Anmerkung: Hierher fallen auch die sog. Abfalldecken.			
b)	Grobe Teppiche von anderen Thierhaaren, als Ziegenhaar	24,—	400	
	Andere Teppiche aller Art, abgepaßt oder nicht, ferner Decken aller Art, mit Ausnahme der unter Nr. 9a 2 genannten Pferde- und groben Bettdecken und der unter Nr. 9c 2 genannten Tischdecken	50,—	400	1,2
c)	Gewebe, andere als unter Nr. 9a und b genannte, auch bedruckt, gemustert, mit oder ohne Verbindung mit Metallfäden, auch mit geringer Beimengung von Seide;			
1.	Tuche u. tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung u. sonst. stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmols, Futterstoffe; feine Filze u. Filzwaaren, ordinäre Wirkwaaren	70.—	600	188
	Anmerkung: Zu den tuchartigen Stoffen gehören auch alle Modestoffe für Männerkleider, wie sie in Brünn und Reichenberg erzeugt werden.			

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar.
Noch		100 kg	100 kg	
9. c) 2.	Leichte, dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleans, Thibet, Cachemir, Mohairs, Barège und dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten; Wollplüsch, Wollsammt . .	120,—	750	160,5
	Anmerkung: In diese Position gehören: Alpacca, Mohairs, Orleans, Thibet, Lüstres, Cachemir, Serge, Lamas, Poil de chèvres, Satin, Italiancloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodestoffe. Die Hals- und Umschlagtücher und Schärpen können auch einfach gestickt sein.			
3.	Alle durchbrochenen, feinen u. leichten Gewebe, wie Blonden Bobbinets, Petinets, Foulard, Gaze u. dergl., ebenso Tücher, Shawls und andere ähnliche Artikel aus diesen Stoffen	150,—	1 000	10,5
	Gruppe IV. Holz, Holzwaaren und Arbeiten aus anderen Pflanzenstoffen.			
10. b)	Bauholz, wie: Bretter, Latten, Faßdauben, Tafeln, Pfähle, Schindeln, Träger und Deckenbalken, Bohlen, Baumstämme, Blöcke, Stangen 2c.	100 kg —,50 oder m³ 3,—	cbm 18	—
c)	Rebstecken	100 kg —,50 oder m³ 8.—	100 kg 5	–
	Zur weiteren Bearbeitung vorgerichtetes und behauenes Holz für Naben, Felgen und Speichen von Wagen- oder Mühlrädern; Deichseln, Ruder, Reifen, Kornelkirschbaumholz zu Keilen 2c.	100 kg 1,—	5	—
d)	Holz in Blättern zum Fourniren, zu Schuhmacher- oder Buchbinderarbeiten, Reifen für Kornsiebe, Mehlsiebe oder Trommeln, Faßreifen	4,—	20	—
11. a)	Holzwaaren, gemeine, d. i. Wagner-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackirt od. polirt u. blos in Verbindg. mit Eisen	4,—	30	2
	Anmerkung: Hierher gehören: Fässer, Scheffel, Bottiche, Kufen, Tröge, Butten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandtheile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten, Parquetten u. Parquettenbestandtheile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstätten, Kästen, Joche, Sattelformen, Mangen, Drehbänke, Spinnräder, Mühlen (mit Ausnahme der Schiffsmühlen), Leitern, Holzschuhe, Hühnersteigen, Rechen, Heugabeln, Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Zündholzdraht und dergl. rohe, weder angestrichene, noch lackirte oder polirte Holzwaaren. Hieher gehören auch Korkstöpfel und Korksohlen.			
b) 1.	Kochlöffel, Teller, Schachteln Stiefelhölzer:			
	α) ungefärbt	4,—	50	0,2 (für α und β)
	β) gefärbt, lackirt oder angestrichen	9,—	50 u. 100	

Nummer des serbischen General-tarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890
		Dinar Para	Dinar.	1000 Dinar.
Noch		100 kg	100 kg	
11. b) 1.	Möbel aus weichem Holze, einfach angestrichen (auch einfach bemalt mit Blumen, Verzierungen und dergl.) und blos in Verbindung mit ordinären Strohgeflechten und Beschlägen aus Eisen:			
	α) Truhen	3,50	50	
	β) andere	5,—	50	
	Tischler-, Drechsler-, Schnitz- und andere Holzwaaren, mit Ausnahme der vorgenannten, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:			0,2
	α) ungefärbt	4,50	50	
	β) gefärbt, lackirt oder angestrichen	9,—	50 u. 100	2
2.	Die unter Nr. 11 b 1 genannten Gegenstände, polirt	12,—	100	
	Anmerkung zu Nr. 11 b 1 und 2: In diese Positionen gehören Möbel aus gebogenem Holze, selbst mit nicht gebogenem Holze, mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dergl.; mit gedrechselten und gelochten Theilen, oder mit gepreßten oder mittelst der Fraisemaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden.			
3.	Möbel, gepolstert oder überzogen	18,—	200	—
	Andere Holzwaaren, gepolstert oder überzogen	32,—	200	
4.	Bronzirte oder vergoldete Leisten und Rahmen aus Holz	20,—	300	2,5
	Andere Gegenstände, vergoldet oder bronzirt	30,—	300	
c)	Siebmacherwaaren, mit Holzreif und ohne Unterschied des Materials, aus welchem der Boden hergestellt ist	10,—	100	—
12. a)	Flechtwaaren, gemeine, u. zwar: aus ungeschälten Ruthen und Reisig, aus Rinde, aus Binsen oder Schilf, aus gewöhnlichem Rohr, Stroh oder Gras, ungefärbt und mit keinem Lack angestrichen, wie: Körbe, Kiepen, Bienenkörbe, Flechtwerke, Besen, Rohrmatten oder -Decken, Zöger, Brodformen und dergl.: alle diese auch in Verbindung mit Holz, Stricken oder Garn	5,—	35	—
b)	Flechtwaaren, feine, d. h. aus spanischem Rohr, Panama, Bast und anderem exotischen Flechtmateriale; aus geschälten Gerten und Ruthen; sowie alle feinen Arbeiten aus gewöhnlicher Rinde, Rohr, Stroh oder anderen vegetabilischen Stoffen, gefärbt, ungefärbt, angestrichen, lackirt, in oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (ausgenom. Hüte, Kappen u. Kurzwaaren)	10,—	75	0,6
	Anmerkung: Hierher gehören auch die ad a genannt. Flechtarbeiten, falls sie gefärbt, lackirt od. in Verbindung mit dort nicht genannt. Material. sind.			
c)	Flechtwaaren, falls sie theilweise oder ganz vergoldet oder bronzirt sind	50,—	500	0,1
13. a)	Wagen und Schlitten zum Bespannen:	per Stück	Stück	
1.	unbeschlagen, unangestrichen	10,—	50	—
2.	beschlagen oder angestrichen, jedoch ungepolstert:			
	α) ohne Federn	15,—	100	—
	β) mit Federn	30,—	100	—
3.	gepolstert	100,—	500	—
b)	Eisenbahnfahrzeuge	frei	frei	—

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890
		Dinar Para	Dinar.	1000 Dinar.
Noch 13. c)	Schiffe und andere Wasserfahrzeuge mit oder ohne Zubehör:	per Tonne Tragfähigkeit	Tonne benutzbaren Raumgehalts	
1.	bis zu 4 Tonnen Tragfähigkeit	2,—	10	—
2.	über 4 Tonnen neben dem obenbenannten Zollsatz für die bis 4 Tonnen, für jede weitere Tonne	1,—	2	—
3.	Dampfschiffe und Schleppschiffe mit ihren Fahrzeugen, Zubehör und Brücken . . . . Anmerkung: Unter Zubehör der Dampfschiffe sind zu verstehen: Schiffsseile, Anker, Segel, Ruder, Bootshaken und andere Utensilien, sowie das ganze Wohn- und Küchenmobiliar.	frei	frei	—
d)	Schiffmühlen auf Pontons, mit allen Mühlenbestandtheilen und Zubehör, jedoch ohne Boote, Plätten und andere Fahrzeuge . . . . Anmerkung: Unter Mühlenzubehör versteht man alle Utensilien, die für den Mühlenbetrieb nothwendig sind, wie Mühlsteine, Mühlenmaschinen, Mühlenscheuer, Brücken, Anker und andere Schiffs- und Mühlengeräthe, sowie ein gewöhnliches Mühlenmobiliar.	per Stück 350,—	Stück 500	—
	Gruppe V. Thiere.			
aus 14 a)	Pferde, Stuten und Füllen	10,—	15	—
aus 16. a)	Sardinen in Fäßchen oder Salzlacke, u. alle andern Fische, gesalzen oder in Salzlacke, getrocknet oder geräuchert	100 kg 12,—	100 kg 50	3,6
19. f) 1.	Schmuckfedern aller Art	700,—	7 000	—
	Gruppe VI. Eßwaaren und Getränke.			
20.	Eßwaaren:			
a)	Aus Mehl, Früchten, Hülsenfrüchten, Samen, Gewürzen oder sonstigen vegetabilischen Stoffen, gebacken, gekocht, in Essig eingelegt oder sonst zum Genusse zubereitet:			
1.	Ohne Zucker oder Honig:			
	α) Brod, Gebäck, gekörnter Teig, Maccaroni, Sago, Teigwaaren und Mehlspeisen	6,—	50	} 0,4
	β) Obst und Traubenmost, eingekocht, und andere Säfte durchgepreßt oder eingekocht; Obst- und Gemüsekonserven und dergl.	12,—	50	
2.	Mit Zucker oder Honig, als: Zuckerbäckereien, Lebkuchen und andere Mehlspeisen; Obst und andere Vegetabilien, eingekocht oder durchgepreßt, jedoch mit Zusatz von Zucker und dergl. Hierher gehören auch: Candis-, Gersten-, Bärenzucker und andere gefärbte Zuckerwaaren, sowie Bonbons aller Art	25,—	125	2,5
b)	Aus Fleisch, Speck, Fischen, Krebsen, Schnecken, Schalthieren und anderen animalischen Stoffen, gekocht, gebraten, geröstet, marinirt oder in anderer Weise zubereitet, wie: Marinaden, Konserven, Extrakte, Braten, Fischrogen (Kaviar und Avgutar), Würste, Salami ꝛc.	25,—	200	6
c)	Käse	15,—	100	} 0,3
	Rahm; Butter, ungesalzen und ungeschmolzen . . .	15,—	100	

Nummer des serbischen General tarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar.
		100 kg	100 kg	
21.	Alkoholische und spirituose Getränke:			
a) 1.	Wein: in Fässern	10,—	50	0,1
2.	Wein: in Flaschen (einschließlich der Schaumweine)	30,—	200	0,7
b)	Gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rum, Liköre:			
1.	In Fässern: α) Spiritus und Weingeist	6,—	100	1,7
	β) andere	10,—	100	
2.	In Flaschen	25,—	200	in Nr. 21 b 1 α
c)	Bier in Fässern und Flaschen	3,—	15	31,8
	Anmerkung: Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten wieder auszuführen, so wird von dem Zollamt, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf das Flaschengewicht entfallende Zoll sowie die Trošarina vom Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.			
	Tafelessig; Essigessenz	5,—	15	—
22. a)	Mineralwasser, einschließlich der Flaschen und Krüge	1,—	6	0,8
	Gruppe VII. Steine, Erden und Glas.			
23. e)	Steinkohle und Braunkohle	frei	2	0,7
25.	Gemeine Steine oder Steinimitationen:			
a)	behauen, unpolirt, für Bau und Pflasterungszwecke, auch künstliche Basaltsteine und dergl.	—,30	cbm 25	—
			100 kg	
b)	Mühlsteine auch mit Metallreifen	2,—	15	—
c)	Steinmetzwaaren und Cementmassewaaren (auch Waaren aus Gyps), wie Grabsteine, Monumente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstöcke, Rinnen, Röhren, Tröge Stufen u. s. w. und andere Arbeiten im Gewicht von wenigstens 5 kg, auch in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:			
1.	unpolirt	1,—	6	1,6
2.	polirt	2,50	10	
	Anmerkung: Zum Abschnitt c 1 oder 2 gehören auch ausnahmsweise Schleifsteine, Lithographiesteine, Kehlheimer- und Cementplatten, Dachschiefer, ohne Rücksicht auf das Gewicht.			
d)	Fertige Gegenstände unter 5 kg Gewicht, mit Ausnahme der in der Anmerkung zu c ausnahmsweise angeführten, mit oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, soweit sie nicht unter die Nr. 61 a (Kurzwaaren) fallen:			
1.	unpolirt	4,—	40	1,5
2.	polirt	6,—	75	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890
		Dinar Para	Dinar.	1000 Dinar
		1 000 Stück	1 000 Stück	
26.	Thonwaaren:			
a) 1.	Dach- und Mauerziegel aller Art	3,—	20	0,3
2. und aus b)	Gemeine Thonwaaren mit oder ohne Glasur oder Beguß, gemeines Steinzeug, Thonröhren, Ofenkacheln, Fliesen; alle diese auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz und ebensolchem Eisen	100 kg 2,—	100 kg 25 u. 50	0,7
aus b)	Feine Fayence und Porzellan, einfarbig oder weiß, auch weiß mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; alle diese auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen	8,—	50	12,3
	Anmerkung: Hierher gehören auch die in dem vorhergehenden Absatz genannten Waaren, wenn sie mit solchen Deckeln und Beschlägen versehen sind.			
	Feine Fayence und Porzellan, mehrfarbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialen, soweit sie nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Waaren gehören oder der Nr. 61 a (Kurzwaaren) zugewiesen sind	16,—	50	
27.	Glas und Glaswaaren:			
a)	Gemeines Glas, d. h. nicht geschliffen, nicht polirt, nicht geschnitten, nicht gemuslert, nicht gepreßt, nicht gefärbt, nicht vergoldet, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien:			
1.	Fenster und Tafelglas	2,—	18	3
2.	α) Hohlglas in seiner natürlichen Farbe; rohe Glas- und Emailmasse, Gußplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	2,50	50	2
	β) Hohlglas, weißes	3,50	50	
	Anmerkung: Hierher gehören auch Lampencylinder, auch wenn die Ränder derselben bereits abgeschliffen sind.			
b)	Hohlglas der Nr. 27 a 2 mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpfeln, Böden oder Rändern; gepreßtes Glas und mattirtes Glas ohne oder mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpfeln, Böden oder Rändern .	6,—	100	1,4
	Glas, geschliffenes, geätztes, gravirtes, gemustertes (mit Ausnahme des obengenannten gepreßten und des mattirten Glases), gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse .	12,—	100	
	Anmerkung: Die an den Knöpfen vorhandenen Oesen oder Unterlagen, blos zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glaskorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gespinnstfäden, lediglich zum Zweck der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifirung nicht in Betracht zu ziehen. Können auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereihte Gegenstände aus Glas ohne weiteres als Schmuck (z. B. Armbänder, Halsbänder u. dgl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Nummer 27 b.			

Nummer des serbischen General-tarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar.
Noch 27. c)		100 kg	100 kg	
	Glaswaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, sofern sie nicht unter eingerahmte Spiegel oder Kurzwaaren fallen	30,—	200	4,3
	Anmerkung: Hohlglas mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Nr. 27 a oder b behandelt. Bei Hohlglas bleiben Firmenbezeichnungen, Schutzmarken und dergl. Aufschriften od. Bezeichnungen bei der Tarifirung außer Betracht.			
28.	Eingerahmte Spiegel, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen:			
a)	bis 0,60 m hoch	20,—	75 u. 100	4
b)	über 0,60 m hoch	30,—	150	
	Gruppe VIII. Metalle.			
30.	Eisen:			
a)	Roheisen, in Barren, Gänzen, Klumpen &c.; alter Bruch, Eisen- und Stahlabfälle	—,50	1	—
b)	halbverarbeitet:			
1, 2. u. 3.	Schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln &c., Luppeneisen, Rohzaggel, Milbars, Rohschienen und Ingots	—,80	6	245,6
	Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten	1,—	6	6
	Anmerkung: Hierher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gußstahl in Stäben jeder Art, sogen. bosnisches Eisen, Reifeisen, L-Eisen, V-Eisen, T. und I-Eisen (Träger), U-, +-Eisen u. s. w., überhaupt Kommerzeisen und -Stahl aller Art.			
	Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen u. dergl., Eisenkonstruktionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	frei	6 u. 10	in 30 b
	Eisen- oder Stahlblech und Eisen- oder Stahldraht ohne Unterschied	4,—	10 u. 300	1, 2 u. 3 33,4
	Eggen- und Pflugeisen	3,50	10	—
c)	Schmiedeisen- oder Stahlwaaren:			
1.	Nägel, Drahtstifte, Nieten, Bolzen, Pflöcke, Klammern, Hufeisen und Eisendeckel für Kochtöpfe	4,50	30	86
	Schrauben der Nr. 30 c 1	12,—	30	
2.	Waaren aus Schmiedeeisen od. Stahl, weder abgefeilt noch angestrichen, blos in Verbindg. mit Holz od. Gußeisen	6,—	50	14,7
	Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifirung dieser Gegenstände außer Betracht.			
	Schrauben der Nr. 30 c 2	12,—	50	

Nummer des serbischen General-tarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar.
Noch 30. c)		100 kg	100 kg	
	Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl: Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Stößel, Meißel; ferner Hammer, Zangen und Ambosse über 2,5 kg: — alle diese ohne Unterschied der Bearbeitung, auch mit Griffen, Heften, Stielen u. dergl. von Holz	3,50	50	14,7
3.	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, abgefeilt oder angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost); alle Schlosserwaaren (mit Ausnahme von Schlössern und Schlüsseln), Spengler- und andere Blechwaaren, Drahtwaaren: alle diese Waaren auch abgefeilt od. angestrich., mit oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	12,50	100	
	Anmerkung: Hierher gehören auch alle nicht besonders genannten Werkzeuge ohne Unterschied der Bearbeitung			42,7
	Beile, Schaf- und Heckenscheeren	3,50	100	
	Schrauben der Nr. 30 c 3	12,—	100	
4.	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, Draht oder Blech, verzinnt od. verzinkt (Weißblech- u. Weißdrahtwaaren), auch in Verbindg. mit ander. gemein. Material.	15,—	200	
	Schlösser und Schlüssel	15,—	200	
	Alle polirten, lackirten, emaillirten und bronzirten Waaren (mit Ausnahme des emaillirten Kochgeschirres), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25,—	200	58,7
	Emaillirtes Kochgeschirr	18,—	200	
d)	Gußeisenwaaren oder deren Imitationen:			
1.	weder abgefeilt, angestrichen, emaillirt noch mit anderem Metall oder Metalllegierungen belegt, auch in Verbindung mit Holz oder mit geschmiedetem oder gewalztem Eisen	3,50	20	29
	Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifirung dieser Gegenstände außer Betracht.			
2.	abgefeilt, angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost), emaillirt, bronzirt, mit anderem gemeinen Metall oder einer Metalllegierung belegt, lackirt, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	6,50	50	7,3
3.	polirt	25,—	100	
31.	Blei und Zink:			
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Stäben, ferner Blech und Draht:			
1.	aus Blei	5,—	50	1,3
2.	aus Zink	6,—	50	—
b)	Bleiwaaren:			
1.	Kugeln, Schrot, Blei für Fenstereinfassungen, Röhren und alle groben Waaren, d. i. im Einzelngewichte über 2,5 kg; ferner Buchdruckerlettern	8,—	65	1,2
2.	alle andern Waaren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind	30,—	150	0,4

Nummer des serbischen General-tarifs vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890
		Dinar Para	Dinar.	1000 Dinar.
Noch 31. c)	Zinkwaaren:	100 kg	100 kg	
1.	grobe, d. i. im Einzelngewichte über 2,5 kg	10,—	65	—
2	alle anderen Waaren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind	35,—	150	—
32	Zinn- und Britanniametall:			
a	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	20,—	125	0,5
b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:			
1.	Waaren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	25,—	200	2 (für 1. und 2.)
2.	alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art	35,—	200	
33	Kupfer:			
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht; dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	15,—	100	0,4
b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern sie nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:			
1.	Ordinäre Gußwaaren: Glocken, Schellen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Meßstäbe und dergl. Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften zc. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	22,—	200	0,6 (für 1. und 2.)
2.	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art	35,—	200	
34.	Messing, auch Tombak und Bronze:			
a)	Halbfabrikate, in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	12,—	75	-
b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:			
1	Ordinäre Gußwaaren: Glocken, Schellen, Kanonen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Meßstäbe u. dergl. Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften zc. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	22,—	150	1
2.	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- und Drahtwaaren aller Art	35,—	250	3,7
35	Nickel und Nickellegirungen (Neusilber, Packfong, Alpacca):			
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	30,—	300	—
b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:			
1	Waaren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	50,—	700	2,7 (für 1. und 2.)
2.	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art	75,—	700	
	Anmerkung: Unter Waaren aus Nickel dieser Tarifnummer werden die aus reinem Nickel oder			

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14 April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 18.. und 18.. 1000 Dinar
		100 kg	kg	
	aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die blos vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.			
36. b)	Waaren aus Chinasilber, das ist versilberte Waaren aus Nickel und Nickellegirungen und sonstige versilberte Waaren aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insofern sie nicht der Nr. 61d (Kurzwaaren) zugewiesen sind	200,—	75	in Nr 61
	Gruppe IX. Häute, Leder, Kautschuck, Guttaperche und Wachstuch.			
39. d)	Häute und Felle, gegerbte:		100 kg	
1.	Sohlenleder, ferner Blankleder unlackirt und Leder aller Art für Opanken . . .	30,—	175	
	Abfallleder aller Art und daraus erzeugtes künstliches Sohlenleder	10,—	175	2,3
2.	Ordinäre Leder, das ist alles naturfarbige Leder, ferner schwarze Leder (auch gewichst, genarbt, gezogen) vom Pferd, Rind und Kalb (mit Ausnahme der unter Nr. 39 d 1 genannten Leder)	45,—	400	
	Alles andere Leder, auch lackirt und bronzirt	60,—	400	53,1
40. b)	Kautschuck und Guttaperche, verarbeitet:			
1.	in Blättern oder dünnen Tafeln, Kautschuckfäden, ohne Verbindung mit anderen Materialien	65,—	200	0,2
2.	Gewebe mit Kautschuck oder Guttaperche getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeklebt, desgl. elastische Gewebe und Wirkwaaren, sowie alle anderen Kautschuck- oder Guttaperchawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaaren	80,—	500	9,2
41	Wachstuch:			
a)	gemeines, d. h. zum Bedecken von Waaren oder Fahrzeugen, aus ordinären Geweben, angestrichen oder getränkt mit Theer od. mit einem and. gemeinen Material Anmerkung: Hierher gehören die wasserdichten Waaren- oder Wagendecken aus imprägnirter Leinwand, auch m. Ringen, Riemen, Schnallen rc. adjustirt.	15,—	100	—
b)	feines, d. h. für Tischdecken und für anderen Gebrauch, mit Ausnahme des unter Nr. 41 a genannten .	40,—	200	0,4
	Gruppe X. Kolonialwaaren und Südfrüchte.			
aus 42. a)	Kakao, gepulvert	15,—	50	—
aus 44. b)	Kaffeesurrogate	5,—	200	1,1
	Chokolade und Chokoladesurrogate	30,—	200	
44. c)	Zucker:			
1.	roh	5,—	25	
2.	raffinirt	8,—	25	4,7
3.	Farinzucker.	8,—	25	
d)	Melasse (ungeklärter Syrup) von Zucker, auch zur Fabrikation von Wichse oder Buchdruckerschwärze . .	2,50	6	—
e)	Reis	5,—	20	3

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14 April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890
		Dinar Para	Dinar.	1000 Dinar.
		100 kg	100 kg	
	Gruppe XI. Arzneien, Chemikalien und Farben.			
46	Arzneien, Droguen und Chemikalien:			
a)	einfache:			
1.	Soda, kalzinirt	2,—	100	—
	Chinarinde	16,—	100	5,1
	Kräuter, Blätter, Blüthen, Rinden (mit Ausnahme der Chinarinde), Wurzeln, Samen, Körner und andere Pflanzenstoffe, welche als Arzneimittel Verwendung finden, trocken, ganz oder gepulvert; Pflanzensäfte, als Arzneimittel gebraucht, wie Copaivabalsam, Manna, Theriak, Opium und Opiumpräparate, Kampher; Säuren und Salze, flüssig, krystallisirt, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme des gewöhnl. Kochsalzes u. der nicht anderweitig besond. benannten Säuren u. Salze; metallische oder mineralische Produkte für Arzneimittel, wie Quecksilber, Kalomel, Sublimat, Lapis 2c.; Thiere und animalische Bestandtheile für Arzneimittel, wie Kanthariden, Kastoreum, Moschus, Ambra 2c.	45,—	100	5,1
aus 2.	Salpeter, raffinirt	6,—	24	0,3
	Bleizucker, Salmiak, Weinstein	6,—	24	—
aus 3.	Salpetersäure	2,—	12	
	Schwefelsäure	1,—	12	
	Eisenvitriol	1,—	12	
	Kupfervitriol	1,—	12	
	Bleiglätte	4,—	12	
	Zink- und Bleiweiß	7,—	12	0,8
	Salz- oder Chlorsäure	1,—	12	
aus 4.	Soda, roh oder krystallisirt	2,—	8	
	Pottasche	4,—	8	
aus 5.	hydraulischer Kalk, Cement, Gips	—,60	2	
	Federweiß, gepulvert	—,50	2	
6.	gewöhnlicher Kalk, gelöscht oder nicht	—,30	0,60	—
7.	Papiermasse, trocken oder nicht, auch Cellulose	frei	frei	—
b)	Arzneiwaaren, Parfümerien und Chemikalien:			
1.	Chinin und Chininsalze	100,—	1 000	
	Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaaren, Parfüms u. dergl.; Tinkturen, Syrupe, Liköre, Wein und andere als Arzneimittel verwendete Getränke; Mundwasser, Kölnisch. Wasser, Extrakte, Essenzen, Balsame, Tropfen, Pillen, Pflaster, Salben, Opodeldoc, Papier oder Leinwand mit medizinischen oder chemischen Präparaten, Schminke 2c., wohlriechende oder ätherische Oele, wohlriechende Wasser oder Essige, Pomaden und andere Parfümeriewaaren, mit Ausnahme der wohlriechenden Seife; ferner alle, wenn auch nicht zubereiteten Arzneimittel, chemische Produkte und Parfüms, wenn sie in Flaschen, Töpfen, Leder, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhüllungen, verschnürt oder versiegelt sind, für den Detailhandel adjustirt	100,—	1 000	21,7

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14 April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890
		Dinar Para	Dinar.	1000 Dinar.
Noch		100 kg	100 kg	
46. aus 2.	Siegellack	20,—	250	0,3 (Siegellack und Lackfirnisse)
	Lackfirnisse	30,—	250	
aus 3.	Kitte aller Art	6,—	125	22,7 (Kitte bis Dochte)
	Zündhölzchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke aller Art (auch in Schachteln), Stärkegummi und Leim	10,—	125	
	Tinte und Stiefelwichse aller Art	4,—	125	
	Dochte aller Art	30,—	125	
47.	Farben:			
aus a) 6.	Bremer- und Pariserblau, sowie alle andern Farben zur Imitation von Indigo	20,—	80	0,7 (a) 6. insgesamt)
	Berlinerblau und Waschblau (Ultramarin ꝛc.), in Stücken, in Pulver oder auf Papier	10,—	80	
b)	zubereitete:			
1	gemeine aus Erden und Mineralien gewonnene Farben in Stücken oder gepulvert: Ocker, Englischroth, Bolus, Mineralblau, Kupferbraun, Baryt, Rotherde, Umbra, Tripel (weiß und gelb), Wiener-, Brescia-, Vicenza-, Bologneser-Erde ꝛc.; ferner Graphit, Knochen- und Pflanzenkohle (Rußschwarz), Ruß und weiße Kreide ohne Papierumhüllung	1,—	5	3,8
2.	Anilinfarben	60,—	100	45,8 (Anilinfarben und alle anderen chemisch zubereiteten Farben)
	Alle anderen chemisch zubereiteten Farben, in Stücken, gepulvert oder flüssig, einschließlich der bunten Zeichenkreide und Kreide in Papierumhüllung	20,—	100	
3.	Putz- und Polirmittel (Wienerkalk und dergl.) in Umschließungen für den Detailverkauf	10,—	100	in Nr. 47 b 1
	Gruppe XII. Fette und Fettprodukte.			
48.	Nicht wohlriechende Oele:			
a)	Oliven-, Samen- und andere nicht besonders benannte vegetabilische Oele, auch flüssiger Terpentin u. Firniß	10,—	100	6,7
b)	Kokosnuß- und Palmöl; dicker Terpentin	3,—	10	0,2 (Kokosnuß- und Palmöl; dicker Terpentin und Theer)
	Theer aller Art	—,75	10	
49.	Fette und andere Fettstoffe:			
a)	Butter, gesalzen oder ausgelassen, auch Kunstbutter	15.—	80	—
aus b)	Glycerin	8,—	10	0,5
d)	Wachs, Stearin, Paraffin, Palmitin, Ceresin u. dergl.	10,—	100	7,9
50.	Fettwaaren:			
a) 1.	Seife, nicht parfümirte	9,—	50	0,9
2.	parfümirte	18,—	50	4,7
b)	Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Ceresin-, Palmitin- u. dergl. Kerzen	16,—	150	15,7
	Gruppe XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen.			
51.	Maschinen:			
	Maschinen und Maschinentheile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Material für Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Brauereien und Destillerien, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke; auch Näh-, Strick- und Stickmaschinen, Feuerspritzen und dazu gehörige Requisiten	frei	30	71,3

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar.
		100 kg	100 kg	
52.	Instrumente und Apparate:			
a)	Astronomische, optische, mathematische, mechanische, medizinische, chirurgische, physikalische u. sonst. Instrumente zu verschied. wissenschaftl. Gebrauch u. für Laboratorien	50.—	200	7,8
b)	Musikalische:			
1.	einfache, aus unpolirtem, unladirtem Holz und ohne metallene Stimmschlüssel, wie Flöten, Guslas, Dudelsäcke rc.	60,—	250	—
2.	Pianos, Pianinos, Harmoniums, Kirchenorgeln, Phisharmonikas	per Stück 100,—	per Stück 250	2,7
	Drehorgeln	100 kg 40,—	100 kg 250	
3.	Alle anderen musikalischen Instrumente aus jedem Material, ferner die unter Nr. 52 b 1 genannten, wenn sie aus polirtem oder lackirtem Holz verfertigt und mit metallenen Stimmschlüsseln versehen sind	100,—	500	8
53	Wissenschaftliche, literarische und Kunstgegenstände, wie Bücher, Zeitschriften, Landkarten, Erdgloben, Noten und andere geschriebene Hefte; Zeichnungen, Malereien, Gemälde, Stiche und Farbendruckbilder, aus irgend welchem Material, und zwar uneingebunden oder nur geheftet, uneingerahmt, unaufgezogen rc.	frei	frei	10
54.	Handwaffen aller Art, wie Flinten, Pistolen, Revolver, Säbel, Degen, Yatagans, Handschars, Rapiere, Bajonnette rc.	70,—	750	13
	Gruppe XV. Baumwolle, Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe.			
56. a)	Baumwollabfälle	5,—	50	5,7
	Baumwolle, roh oder kardätscht	9,—	50	
b)	Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:			
1.	roh oder gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:			
	α) bis Nr. 30 englisch	18,—	200	7
	β) über Nr. 30 englisch	27,—	200	
2.	gefärbt oder bedruckt:			
	α) bis Nr. 30 englisch	23,—	250	10
	β) über Nr. 30 englisch	33,—	250	
	Anmerkung: Nähfaden, Nähzwirne in Detailadjustirung auf Spulen, Kärtchen und dergl. fallen, je nach Beschaffenheit, unter Nr 56 b 1 β oder 2 β.			
	in Verbindung mit Fäden aus gemeinen Metallen	50,—	250	
c)	Baumwollwaaren:			
1.	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh	25,—	100	44,5
	Alle anderen nicht besond. tarifirten Baumwollwaaren, roh	30,—	100	
	Baumwollwatte in Tafeln	9,—	100	
2.	Barchent (Molleton) u. and. ähnl. Stoffe (Kalmuk u. dgl.), Zwilch u. Trillich, Oxforde, Zephyre u. Gradl, Schöckl, d. i. farbig gewebte, karrirte Bettzeuge; Decken u. Teppiche ohne Unterschied der Erzeugung; alle diese Waaren ohne Unterschied, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	25,—	250	69,5

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890
		Dinar Para	Dinar.	1000 Dinar.
Noch		100 kg	100 kg	
56. c) 3.	Hosenzeuge, Rockstoffe, Piquets und dergleichen Gewebe; alle diese ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	35,—	400	
	Tischzeuge und Tücher (Taschen-, Hals- und Kopftücher), buntgewebt und bedruckt	55,—	400	
	Futterorgandine und Steifapprets	25,—	400	
	Alle anderen dichten Gewebe aus Baumwolle, nicht bestickt (Sammt ausgenommen):			120,8
	α) gebleicht	50,—	400	
	β) gefärbt oder farbig gewebt	60,—	400	
	γ) bedruckt	80,—	400	
4.	Feine und leichte Gewebe aus Baumwolle, wie Jaconat, Linon, Musselin, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, Sammte, Gewebe mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern:			
	α) gebleicht	80,—	600	
	β) gefärbt oder farbig gewebt	100,—	600	22,5
	γ) bedruckt	120,—	600	
	Anmerkung: Zu Nr. 56c 4 gehören alle Baumwollgewebe, die eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Baumwollgewebe in Verbindung mit anderen gemeinen, nicht textilen Materialien.			
5.	Gaze, Blonden, Maschinenspitzen, engl. Tüll, Bobbinet, Petinet mit Ausnahme der Futterorgandine und der Steifapprets)	160,—	1 200	4
57.	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle:			
b)	Garne (mit Ausnahme der Seilerwaaren), einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:			
1.	roh, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	12,50	100	1,1
2.	gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	15,—	250	9,1
	gefärbt, bedruckt oder in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25,—	250	
c)	Gewebe aus Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:			
1.	Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus	7,50	50	4,1
	Pflaumensäcke, schwere, im Gewichte von 1 kg und mehr per Stück	4,50	50	
	Anmerkung: Die zur Nr. 57c 1 gehörigen Waaren, sowie die zur Nr. 57c 2 gehörigen Sackzwilche und Säcke daraus können auch mit einzelnen farbigen Streifen versehen sein.			
2.	Sackzwilche und Säcke daraus	7,50	125	22,7
	Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Trank, Numerasch, Katameika und dergl.); Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	15,—	125	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz (Dinar Para)	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz (Dinar.)	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 (1000 Dinar.)
Noch 57. c) 3.	Die unter Nr. 57 c 2 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matrazen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Kannefaß und Schödl (das ist gefärbte Futterleinwand und farbige karrirte Bettzeuge; Decken und Teppiche aller Art	100 kg 30,—	100 kg 200	7
4.	Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt	30,—	750	
	Andere dichte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt, nicht bestickt	65,—	750	
5.	Feine u. leichte Gewebe, wie Linon, Battist, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, auch mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern	150,—	900	3
	Anmerkung: In Nr. 57 c 5 gehören alle Gewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Gewebe in Verbindg. mit ander. gemein., nicht textilen Material.			
6.	Undichte Gewebe, wie Maschinenspitzen, englischer Tüll, Bobbinet oder Petinet, Schleier ꝛc.	300,—	1 500	0,4
d)	Seilerwaaren:			
1.	Seile, Taue u. Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge u. dergl.)	10,—	100	7,7
2.	Andere (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turnrequisiten und dergl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20,—	100	
	Gruppe XVI. Seide.			
58. b)	Seidengarne all. Art, auch in Verbdg. m. gemein. Material.	200,—	1 200	0,4
c)	Gewebe:			
1.	Halbseidene, d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, sofern dieselben nicht unter die Gruppe der Wollen-, Baumwoll.-, Hanf-, Flachs- ꝛc. Gewebe gehören, mit Ausnahme der in Nr. 58 c 2 benannt. Gegenstände	250,—	2 000	8
2.	Ganzseidene (auch mit Aufputz von irgend einem anderen Material) mit Ausnahme der Bänder	850,—	5 000	25
	Ganzseidene Bänder	500,—	5 000	
	Halbseidene Sammte	300,—	5 000	
	Halbseidene Bänder, auch aus Sammt	200,—	5 000	
	Undichte halbseidene Stoffe, wie Blonden, Schleier, englischer Tüll, Spitzen ꝛc. oder dergl. mit goldenen, vergoldeten oder Glasfäden gemischte Gewebe	450,—	5 000	
	Gruppe XVII. Schmuckgegenstände und Kurzwaaren.			
59.	Schmuckgegenstände für Herren und Frauen, wie Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Hals- und Uhrketten, Haarschmuck (Tepeluk), Agraffen, Schmuckknöpfe, nicht zum Annähen geeignete, Medaillons, Schmucknadeln und Brochen:			
a) 1.	Aus gemeinen Materialien, ohne Unterschied der Bearbeitung (ebenso aus Imitationen von Edelsteinen, Perlen, Gold Platina, Silber, goldenen Gespinnsten, Elfenbein, Schildpatt, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen)	1 kg 1,—	kg 2 u. 100	12,8

Nummer des serbischen General-tarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	All-gemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar
Noch		1 kg	kg	
59. a) 2.	Aus gemeinen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen ohne Unterschied der Bearbeitung . . . . . . Anmerkung: Derlei Gegenstände, nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 59 a 1.	3,—	100	1,2
b) 1.	Aus Silber und Aluminium	15.—	100	
2.	Aus Perlmutter, Meerschaum, Elfenbein und Schildpatt	5.—	100	
c) 1	Aus Bernstein und Bernsteinmasse	5.—	400	
2.	Aus Menschenhaar, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen	20,—	400	
d)	Aus Gold, Platin, Edelsteinen und Perlen	25,—	1 500	—
e)	Künstliche Blumen:			
1.	Aus gemeinen Materialien, ohne oder nur in geringer Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren	—,80	2 u. 100	in 59 a 1 u. 2
2.	Aus Webe- und Wirkwaaren:			
	α) Grabkränze	80,—	2 u. 100	
	β) andere	3,—	2 u. 100	
3.	Andere	wie Schmuckgegenstände		
60.	Leonischer Draht, leonische Gespinnste, Plätte, Flitter, Lahn, Kraus, Bouillons, Blattmetall, Rauschgold und Rauschsilber:			
a)	Aus unedlen Metallen . . . . Anmerkung: Hierher gehört auch Bronzepulver	—,75	10	17
b)	Aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen . . .	2,—	68	
c)	Aus edlen Metallen	10,—	68	
61.	Kurzwaaren:			
a)	aus gemeinen Steinen, Glas, Porzellan, Steingut, Thon, Lava, Mosaik und Gips, Wachs, Stearin, Paraffin, Ceresin und anderen dergl. Kompositionen, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien . . . . Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Künstliche Früchte aus Wachs u. ähnl. Kompositionen; Statuetten, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände, ferner Tabackpfeifen (mit Ausnahme der irdenen Pfeifen), Vorhängerosetten; Lithophanien, Zifferblätter, optische Linsen, Gläser für Taschenuhren, künstliche Glasaugen. Ausnahmsweise gehören hierher auch Briefbeschwerer, Leuchter, Tintenfässer u. dergl. plastische Arbeiten aus Alabaster und Marmor im Einzelgewichte unter 5 kg.	—,30	5 u. 12,50	theilweise in 61 c 1
b) 1.	Kurzwaaren aus Papier, Pappendeckel, Pappmasse oder Papiermaché, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Albums, Notizbücher (ausgenommen die in Papier, Wachsleinwand oder Buchbinderleinwand gebundenen), Papierwischer, Fächer, Löschrollen, Siegelblättchen, Skizzenbücher, Mappen, Etuis, Futterale; ferner Tabackdosen, Perspektive in Fassungen aus Papier, Rahmen, Handspiegel, Knöpfe, Cigarrenspitzen, Tombolaspiele u. Nähkissen, Figürchen u. ähnl. kleine Nippetischgegenstände.	—,65	5 u. 12,50	162

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14 April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar.
Noch		1 kg	kg	
61. b) 2.	Luxuspapeterie auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1,50	12,50 u. 25	
	Als Luxuspapeterie sind nur zu tarifiren: Kotillonorden u. dgl. Karnevalsartikel, Papierlampions, Abziehbilder, Gratulationskarten, Menukarten, Bonbonnièren und dergleichen mit farbigen Bildern, Malereien, Spitzenpapier ꝛc. ausgestattet; dieselben können ausnahmsweise auch theilweise mit Seide ausgestattet sein.			
c) 1.	Kurzwaaren aus Holz, Flechtarbeit und anderen gemeinen Pflanzenstoffen (mit Ausnahme der unter 2 dieser Tarifnummer besonders benannten), ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—,60	5 u. 12,50	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Weberkämme, Weberzähne, Weberräder, Weberschiffe; Federstiele; Dosen; Nähkissen, Handspiegel, Photographierahmen, Malerpaletten; Blei- und Farbstifte in Holzfassung; Billardkegel und Billardqueues; Fächer; Lineale, Zoll-, Visir- und Maßstäbe, kleine, für den Büreaugebrauch und zum Zeichnen; Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Buchdruckerverzierungen; Fatzbeine; Messerscheiden (Kanien); Nadelbüchsen; Geigensättel; Bürsten und Pinsel mit Holz montirt; Kreuzchen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Tombola-, Schach- und Dominospiele (auch mit Bein belegt); Pfeifen, Pfeifenrohre, Cigarren- und Cigarettenspitzen; Spazierstöcke, Regenschirmgestelle; Peitschen und Reitgerten; Löffel und Gabeln für den feineren Tafelgebrauch; Korbflechterwaaren mit Webe- und Wirkwaaren montirt, zum Luxusgebrauch (Arbeitskorbchen, Bouquethalter, Bonbonnièren und ähnliche kleine Nippetischgegenstände).			162,7
2.	Die unter 1 genannten Kurzwaaren aus Holz mit fein eingelegter (intarsirter oder Boule-) Arbeit	1,—	12,50	
d) 1.	Kurzwaaren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Tomback, Bronze, Blei, Zinn, Britanniametall, Zink und Legirungen daraus, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:			
	α) Messerschmiedwaaren und Eßbestecke (Messer und Gabeln) auch mit Griffen aus diesen Metallen oder aus Holz, Porzellan, Glas, Bein, Horn, Elfenbein- und Schildpattimitationen; Metallknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Näh-, Strick-, Stick-, Steck- und Haarnadeln (mit Ausnahme der Schmucknadeln) auch vergoldet oder versilbert; Schnürstifte, Oesen, Ringe, Hafteln und Schnallen . .	—,35	5 u. 12,50	
	β) andere	—,45	5 u. 12,50	

Nummer des serbischen General-tarifs vom 2./14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	All-gemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar.
Noch 61. d) 1.	Als Kurzwaaren der Position *β* sind nur zu tarifiren: Kleine Glocken für Tisch- und Büreaugebrauch; Taschen- und Reiseschreibzeuge; Schreibfedern, Stahlperlen, Uhrschlüssel, Fischangeln, Schlüsselhaken und -Kettchen, Fingerhüte; Sporen; Maulkörbe und Halsbänder für Hunde; Uhrenpendel, Zifferblätter für Taschen- und Wanduhren; Spielmarken; Messerscheiden (Kanien); Cigarren- und Cigarettenspitzen, Pfeifen; Taschenlaternen; Etuis (Futterale); Pulverhörner, Planchettes, fertige, mit Oesen und Knöpfen; Nadel- und Schreibfederbüchschen, Tabackdosen, Taschenfeuerzeuge; Petschafte, Lineale, kleinere für Bureaus und zum Zeichnen, Schreibtischgarnituren, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.	1 kg	kg	
2.	Kurzwaaren aus Alpacca, Packfong und Nickel, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . . .	1,20	12,50	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Messer und Gabeln mit Griffen aus Alpacca, Packfong und Nickel, ferner die unter 1 genannten Gegenstände, wenn sie aus Alpacca, Packfong und Nickel hergestellt sind.			
	Anmerkung: Unter Waaren aus Nickel werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die blos vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.			
3.	Kurzwaaren der Nr. 61 d 1, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2,—	75	162,1
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d 1.			
4	Kurzwaaren der Nr. 61 d 2, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2,50	75	
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d 2.			
e.	Kurzwaaren aus Bein, Horn, Kautschuck, Guttapercha, Hartgummi, Celluloid und dergl. Kompositionen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:			
1.	Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	—,60	12,50	
2.	Andere	1,—	12,50	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Bürstenbinderwaaren, welche mit den oben genannten Stoffen montirt sind; Kämme; Pfeifenmundstücke, Cigarren- und Cigarrettenspitzen; Billardkugeln, Schach- und Dominospiele, Billardkegel; Tabackdosen, Büchschen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Fächer, Peitschen und Reitgerten mit Griffen aus			

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890
		Dinar Para	Dinar.	1000 Dinar.
Noch 61. e) 2.	diesen Materialien; Radirgummi, Pulverhörner, Zollstäbe, Zahnstocher, Rahmen, Petschafte; Planchettes, fertige mit Oesen und Knöpfen; Schreibtischrequisiten, Spazierstöcke aus den obengenannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben; Gabeln; Mundstücke für Saugflaschen. Hierher gehören die genannten Artikel aus den oben angeführten Stoffen, auch wenn dieselben Elfenbein, Schildpatt ꝛc. imitiren.	1 kg	kg	
	Kurzwaaren aus Leder oder behaarten Fellen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materiatien . . .	1,60	12,50	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Ledergalanteriewaaren (Cigarren- und Cigarettentaschen, Portemonnaies, Brieftaschen, Mappen, Portefeuilles); Fächer; Lederwischer; Kassetten oder Etuis aus Leder oder mit Leder überzogen; Damengürtel; dieselben können auch mit Beschlägen aus unedlen, vergoldeten oder versilberten Metallen oder mit Futter und dergl. Zuthaten von Seide versehen sein.			
	Anmerkung: Die in den vorstehenden Positionen a—f nicht besonders aufgeführten Gegenstände sind nicht als Kurzwaaren, sondern als Waaren jener Tarifgruppen zu behandeln, welchen sie nach dem Material ihres Hauptbestandtheiles angehören.			
g	Kurzwaaren als Webe- und Wirkwaaren, in Verbindung mit gemeinen Materialien, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, soweit dieselben nicht zur Gruppe XVIII gehören und nicht speziell tarifirt sind:			162,7
1.	Aus Seide oder Halbseide oder aus Gold- oder Silberfäden gewirkt	2,40	75	
2.	Andere	—,80	12,50	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Fächer, Riech- und Toilettepolster, Schmucketuis, Portemonnaies, Tabackbeutel.			
h)	Augengläser, Brillen, Operngucker, Loupen, Stecher, Zwicker:			
1.	Mit Fassung aus gemeinen Metallen oder anderen gemeinen Materialien	3,—	12,50	
2.	Mit Fassung aus Silber, echt versilberten oder vergoldeten Metallen, Aluminium, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter	8,—	75	
3.	Mit Fassung aus Gold und Platina	20,—	75	
i)	Kinderspielzeug aller Art	—,35	von 5 bis 1 500	15,7
j)	Pendel-, Schwarzwalder und andere Wanduhren aller Art, ferner Uhren nach amerikanischem System . .	—,50	5 u. 12,50	in der Summe bei Kurzwaaren.
k)	Waaren aus Perlmutter, Bernstein, Bernsteinmasse, Schildpatt, Elfenbein, Meerschaum und dessen Imitationen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien:			
1.	Perlmutterknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	1,50	75	

Nummer des serbischen General-tarifs vom 2/14 April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, [illegible] und [illegible] 1000 Dinar
		1 kg	kg	
Noch 61. k) 2.	Andere	3,—	75 u. 100	
	Hierher gehören insbesondere Billardballen, Billardkegel; Messer und Gabeln mit Griffen aus diesen Materialien; Fächer; Raucherartikel; Bürsten und Kämme, aus diesen Materialien oder damit montirt; Schachfiguren, Dominospiele, Spielmarken, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Nadelbüchschen, Portemonnaies, Schmucketuis, Zahnstocher, Schnallen, Spazierstöcke aus den oben genannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben.			
	Anmerkung: Bei Raucherartikeln, welche mit Bernstein oder Bernsteinimitation verbunden sind, werden die Theile aus Bernstein (auch Bernsteinimitation) separat nach Nr. 61 k 2 verzollt. Die anderen Bestandtheile werden nach Beschaffenheit des Materials, aus welchem sie bestehen, behandelt.	•		in der Summe bei Kurzwaaren
l)	Alle vorstehend benannten Kurzwaaren aus gemeinen Materialien in Verbindung mit feinen Materialien oder mit Gold oder Platina	2,—	25	
m)	Waaren aus Silber und Aluminium, auch echt vergoldet oder in Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	10,—	75	
n)	Waaren aus Korallen, Achat, Carneol und anderen Halbedelsteinen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	15,—	500	
o)	Waaren aus Gold, Platina, Edelsteinen und echten Perlen	25,—	1 500	
	Gruppe XVIII. Nähtereiwaaren, Stickereien und Wirkwaaren.			
62 aus a) b) und c)	Kleidungen und andere Konfektionen (mit Einschluß der Wäsche werden nach dem an der Außenseite der Menge nach vorherrschenden Grundstoff mit einem Zuschlage von 50 Prozent vom vertragsmäßigen Zollsatze für den Grundstoff verzollt	100 kg —	100 kg 350–4 000	56
aus a)	Ordinäre Bauernhüte aus Filz	55,—	350	—
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62 a	40.—	350	—
aus b)	Band-, Wirk- und Strumpf-, Posamentier- und Knopfwaaren:			
	aus Wolle	100,—	1 250	
	aus Baumwolle	80,—	1 250	[illegible]
	aus Leinen	80,—	1 250	
	Anmerkung: Einfache Nähte und Säume bei den hierher gehörigen Waaren bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.			
	Stickereien:			
	auf Baumwolle, Wolle oder Leinen	300,—	1 250	—
	Spitzen, handgeklöppelte	150,—	1 250	—
	Regen- und Sonnenschirme mit anderem Ueberzuge als aus Seide	per Stück —,30	1 250	1
	Anmerkung: Die hierher gehörigen Schirme können auch mit seidenen Bordüren versehen sein.			

Nummer des serbischen General-tarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar.
Noch 62. aus b)		100 kg	100 kg	
	Hüte, ungarnirte, für Herren oder Damen, ohne Unterschied des Materials, mit Ausnahme von Seidenhüten	160,—	1 250	40
	Herrenhüte, fertig ausgerüstete, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes, mit Ausnahme von Seidenhüten (Cylinder)	230,—	1 250	
	Damenhüte, fertig ausgerüstet, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes mit Ausnahme der unter Nr. 62 c 1 tarifirten	280,—	1 250	
	Anmerkung: Hüte, welche ihrer Form und Ausstattung nach, sowohl von Herren wie von Damen getragen werden können, sind wie Herrenhüte zu verzollen.			
	Chirurgische Bandagen, mit Ausnahme derjenigen aus Seide und Leder	80,—	1 250	—
	Fez, mit oder ohne Quasten, auch aus Seide	90,—	1 250 u. 3 000	unter „Hüte."
	Unechte Gold- oder Silber-Posamenterie, -Borten, -Tressen, -Schnüre, -Besatzartikel	150,—	1 250	—
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62 b 1—9	100,—	1 250	—
	Anmerkung: Hierher gehören: Satteldecken aus Wolle, Polster (Kissen) und Bettdecken, abgenäht, aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Säbel-Futterale aus Leder und anderen gemeinen Stoffen, Hosenträger aus Wolle, Baumwolle oder Leinen, auch aus Gummi; Lederhandschuhe, gefüttert; Hut- und Mützenschilde aus Leder; Darmsaiten für musikalische Instrumente, Strumpfbänder aus Wolle, Baumwolle, Leinen, auch aus Gummi; Barttüchel (für Kinder) aus Baumwolle, Leinen oder Wachsleinwand; Zügel (Pferdegeschirr) aus Leinen; Muffe aus Wolle oder Baumwolle, Hut- und Mützenfutter aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Kürschnerwaaren (Boas, Muffe, Pelzkragen, Mützen u. dergl.).			
aus c) 1.	Chirurgische Bandagen aus Seide und Halbseide	200,—	3 000	—
	Regen- und Sonnenschirme mit Ueberzügen aus Seide und Halbseide	per Stück —,50	3 000	0,4
		100 kg		
	Seidenhüte (Cylinder), auch garnirt	250,—	3 000	0,3
	Damenhüte aus Seide, auch aufgeputzt	350,—	3 000	—
	Wirk-, Posamentier- und Knopfwaaren:			
	α) aus Seide	700,—	3 000	1,3
	β) aus Halbseide	350,—	3 000	
	Stickereien:			
	α) auf Seide	800,—	3 000	—
	β) auf Halbseide	400,—	3 000	—
	Ungefütterte Lederhandschuhe	400,—	3 000	—
	Hosenträger aus oder mit Seide	300,—	3 000	—
aus c) 2.	Band-, Posamentier- u. Knopfwaaren, mit Fäden aus Gold oder Silber, oder aus echt vergold. oder versilb. Metallen	300,—	4 000	0,4
	Stickereien mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten oder Drähten	300,—	4 000	
	Dergleichen Stickereien auf Seide	1 000,—	4 000	—

Nummer des serbischen General-tarifs vom 2/14. April 1892	Benennung der Gegenstände	Vertrags-Zollsatz Dinar Para	Allgemeiner Tarif von 1892 Zollsatz Dinar.	Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Serbien im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 1000 Dinar.
		100 kg	100 kg	
63.	Schuhwaaren:			
a)	aus Holz, in Verbindung mit Leder und anderen gemeinen Materialien	5,—	200	
b)	Opanken aus roher Haut oder aus Opankenleder	35,—	400	
c) 1.	Ordinäre Stiefel aus gemeinem Leder	80,—	750	
2.	Alle anderen Schuhwaaren aus jedem Material, ohne Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	100,—	750	4
d)	Schuhwaaren aus jedem Material, mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	250,—	1 500	
64.	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren:			
a)	Packsättel, Blasebälge und Koffer von Holz, in Verbindung mit Leder, Leinwand oder anderen gemeinen Materialien	15,—	150	0,8
b)	Ordinäres Pferdegeschirr aus Leder	60,—	1 000	
	Chirurgische Bandagen aus Leder	100,—	1 000	
	Felleisen, Handkoffer, Schultaschen, und dergleichen Gegenstände aus groben Zeugstoffen in Verbindung mit gemeinen Materialien	20,—	1 000	5,1
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 64 b	100,—	1 000	
c)	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, mit echt vergoldetem oder versilbertem Draht	200,—	1 500	
				2 135

V. Vertrag mit Rußland.

1. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom $\frac{10.\ \text{Februar}}{29.\ \text{Januar}}$ 1894.

Art. 1. Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Theile, welche sich in dem Gebiete des anderen Theiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des anderen Theiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständniß, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Art. 2. Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaften zu erwerben und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein, als die Inländer.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigenthums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

Art. 3. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen zu Gerichts-, Administrativ- oder Munizipaldiensten mit Ausnahme der Vormundschaft nicht verpflichtet sein, ebenso bleiben sie frei von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Reserve der Land- und Seemacht und in der Nationalmiliz, sowie von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen jeder Art, welche im Kriegsfalle oder in Folge von außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden; ausgenommen sind die aus irgend welchem Rechtstitel mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Lasten sowie die Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen besonderen Leistungen für die bewaffnete Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigenthümern, Pächtern oder Miethern von Immobilien obliegen.

Art. 4. Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Ge-

setzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständniß, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Art. 5. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln ergehen könnten.

Art. 6. Die russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Deutschland, und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem Generaltarife oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschließenden Theile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise zugesteht, ohne Weiteres und bedingungslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

Art. 7. Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland und die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keinen anderen oder höheren Eingangszöllen unterliegen, als den in diesen Anlagen festgesetzten.

Wenn einer der vertragschließenden Theile auf einen in Anlage A oder Anlage B des gegenwärtigen Vertrags angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation zum Vortheil der Staatskasse eine neue innere Steuer oder Accise oder einen Zuschlag zu einer solchen inneren Steuer oder Accise legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

Art. 8. Innere Abgaben, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen auf der Hervorbringung, der Bearbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 9. Bei der Ausfuhr von Waaren aus einem der beiden Länder nach dem anderen dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohne Weiteres und bedingungslos dem anderen zu Theil werden.

Art. 10. Die Waaren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Theile auf einem dem Transithandel geöffneten Wege durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Art. 11. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags berühren nicht:

1. die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer Grenzzone bis zu fünfzehn Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten,
2. die von Deutschland auf Grund der bestehenden Zolleinigung dem Großherzogthum Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg zugestandenen Begünstigungen, auf welche Gebietstheile im Uebrigen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags Anwendung finden,
3. die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Rußlands (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 6, 9 und 10 des gegenwärtigen Vertrags weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrags zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom $\frac{\text{26. April}}{\text{15. Mai}}$ 1838 noch auf diejenigen Vereinbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens regeln oder regeln werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den beiden vertragschließenden Theilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind, abzuändern.

Art. 12. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen. Die gedachten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden sollen wechselseitig in den beiden Ländern hinsichtlich der Pässe und der den Handelsbetrieb treffenden Abgaben wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände, falls sie nicht verkauft worden sind, binnen einer im Voraus zu bestimmenden

Frist wieder ausgeführt werden, und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, nach welchem Muster diese Karten ausgefertigt werden, und welche Vorschriften die Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

Art. 13. Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rußland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohne Weiteres und bedingungslos auch dem anderen Theile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht

a) in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche dem inländischen Fischfang und dessen Erzeugnissen in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten,
b) in Betreff der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in jedem der beiden Länder jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den deutschen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

Art. 14. Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Theile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Theilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Theile anerkannt werden.

Art. 15. Die deutschen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen, und umgekehrt die russischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes

bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Theil ihrer Ladung irgend welche Gefälle zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Art. 16. Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder nothgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel betrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtthurm-, Lootsen-, Remorquirungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Noth veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zur Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waaren, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantirung der Schiffsmannschaft nothwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waaren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Art. 17. Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen Theiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hülfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragschließenden Theile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Art. 18. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im Allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Art. 19. Die beiden vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das Gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche und milde Zwecke handelt.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll am 20./8. März 1894 oder womöglich früher in Kraft treten und bis zum 31./18. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzten Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn kündigt.

Art. 21. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

2. Tarif A.

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1892	Bezeichnung der Waaren	Einheit	Zollsatz in Rubeln Gold	Zollsatz in Kopeken Gold
	Verzeichniß der Einfuhrzölle.			
aus 4.	Kartoffelmehl	Pud	—	60
	Stärke aller Art, Dextrin	"	1	15
	Aus der Anmerkung. Stärke aller Art und Dextrin in Packeten, Schachteln und anderen kleinen Verpackungen eingeführt, entrichten mit der inneren Verpackung gewogen eine Zollgebühr von 1 Rbl. 30 Kop. Gold für das Pud.			
aus 5.	1. Gewöhnliches Gemüse, nicht zubereitet; Zwiebel und Knoblauch in Hülsen	—	zollfrei	
	3. Cichorie in Wurzeln oder gehackt, getrocknet und nicht getrocknet	Pud br.	—	40
aus 6.	aus 1. Frische Früchte	"	—	60
aus 26.	1. Hopfen	Pud	3	50
32.	Mineralwasser, natürliche oder künstliche	Kr. od. Fl.	—	$3\frac{1}{2}$
35.	Käse	Pud	5	40
aus 46.	aus 2. Fabrikate aus Schweinsborsten mit Einfassung aus gewöhnlichem Holz ohne Furnirung, Pinsel aus Borsten und Malerpinsel jeder Art	"	2	50
aus 55.	2. Saffian, Glacé, Chevreau, Chagrin; Leder jeder Art mit eingepreßten Mustern; lackirtes Leder, kleines	"	12	—
	zu 3. Maschinentreibriemen, ungenäht; lederne Pickers für Webstühle, runde Treibriemchen	"	6	—
	4. Lackirtes Leder, großes	"	6	80
	Anmerkung. Abfälle und Theile von verarbeiteten Häuten unterliegen, falls sie nicht für Schuhwerk oder kleine Arbeiten zugeschnitten sind, demselben Zollsatz wie die Häute, von denen sie herrühren.			
aus 56.	zu 2. Bisamfelle	"	6	60
	aus 4. Felle von Rothfüchsen (mit Ausnahme der in Absatz 1 dieses Artikels genannten) und Theile solcher Felle	"	12	—
aus 57.	3. Lederne Handschuhe aller Gattungen	Pfund	2	55
	Fabrikate aus Sämisch-, Glacéleder, Saffian, Pergament, mit Ausnahme von Schuhwerk und chirurgischen Apparaten	"	2	—
	zu 5. Lederne Notizbücher und Portefeuilles, auch solche aus Sämisch-, Glacéleder, Saffian, Pergament	"	—	70
	Anmerkung zu Absatz 5. Der in diesem Absatze vorgesehene Zollsatz ist auf alle darin erwähnten Fabrikate anzuwenden, selbst wenn sie zur Verzierung mit Seide oder Halbseide ausgestattet sind.			
aus 61.	1. Tischler- und Drechslerarbeit aus gewöhnlichem Holze, unlackirte, unpolirte, ohne Furnirung, hölzerne Stifte oder Nägel für Schusterarbeiten	Pud	—	55
	2. Tischler- und Drechslerarbeiten aus werthvollem Holze, wenn auch unlackirt und unpolirt; Tischler- und Drechslerarbeit aus gewöhnlichem Holze, lackirt, polirt, mit Furnirung; gebogene Buchenholzmöbel, ohne Flechtwerk und Bezug, zusammengesetzt oder in Theilen	"	1	80
	3. Holzschnitzereien jeder Art (außer der in Absatz 4 dieses Artikels genannten); Tischler- und Drechslerarbeit, vergoldet, versilbert und bronzirt oder mit Verzierungen solcher Art	"	4	50

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1892	Bezeichnung der Waaren	Einheit	Zollsatz in Rubeln Gold	Zollsatz in Kopeken Gold
aus 62.	aus 2. Zuckerrübensamen	Pud br.	—	10
aus 65.	aus 4. Cement aller Arten (Portländer, künstlicher oder natürlicher, romanischer, gemischter, Schlackencement und alle anderen); Ziegel, Fliesen und Röhren aus Cement	Pud	—	8
aus 68.	Bernstein (mit Ausnahme des besonders benannten)	"	2	10
aus 74.	Töpferwaaren aus gewöhnlichem und feuerfestem Thon:			
	1. Geschirr und Gegenstände jeder Art (mit Ausnahme von Röhren und besonders genannten Arbeiten), ohne Verzierungen und ohne Malerei, wenn auch emaillirt und glasirt; Ziegel und Dachziegel, emaillirt und glasirt	"	—	25
	Thonplatten zum Belegen der Fußboden und Wände, (glatte) Ofenkacheln, vorspringende Ofentheile aus Thon (Bekrönungen und andere), auch emaillirt und glasirt, mit gepreßten Reliefverzierungen — einfarbige; Steinkrüge für Mineralwasser, auch emaillirt und glasirt, aber ohne Malerei, Skulptur oder Vergoldung	"	—	20
	2. Geschirr und Gegenstände jeder Art (mit Ausnahme von Röhren und besonders genannten Arbeiten), mit Verzierungen, Malerei, Skulptur, Vergoldung	"	—	60
	Thonplatten zum Belegen der Fußböden und Wände, (glatte) Ofenkacheln, vorspringende Ofentheile aus Thon (Bekrönungen und andere), auch emaillirt und glasirt, mit gepreßten Reliefverzierungen — mehrfarbige	"	—	50
	zu 3. Thonplatten zum Belegen der Fußboden und Wände, glatte Ofenkacheln und vorspringende Ofentheile aus Thon mit Vergoldung oder Skulptur	"	1	50
aus 75.	2. Fayencewaaren mit einfarbigen Mustern, Zeichnungen, Kanten und Rändern; Fayencewaaren, gefärbt, aber nicht in der Masse gefärbt	"	1	25
	3. dieselben mit Malerei, Vergoldung und verschiedenfarbigen Mustern	"	3	30
aus 76.	aus 1. Majolika jeder Art, wenn auch mit geformten Verzierungen	"	3	30
aus 77.	aus 2. Nicht besonders benannte Waaren aus weißem und halbweißem Glase und Krystall, ungeschliffen, unpolirt, nicht facettirt, wenn auch mit abgeschliffenen oder ausgearbeiteten Böden, Rändern, Mündungen, Stöpseln und Deckeln, und mit gegossenen oder gepreßten Wappen und Mustern, aber ohne andere Verzierungen: b) geblasene (glatte)	"	3	20
	3. Waaren aus weißem, ungefärbtem Glase und Krystall, geschliffen, polirt, facettirt, aber ohne Verzierungen	"	4	80
	zu 5. Christbaumschmuck aus Glas, auch buntfarbig vergoldet, versilbert mit den (untrennbaren) zum Aufhängen dienenden Theilen aus Metall oder sonstigen Stoffen (Häkchen, Oesen, Fäden)	"	10	—
aus 79.	aus 1. Stein-, Torf-, Holzkohlen und Torf, über die westliche Landgrenze eingeführt	"	—	1
	aus 2. Koks, über die westliche Landgrenze eingeführt	"	—	1½
aus 96.	2. Schwerspath und Witherit, natürliche, gemahlen	"	—	50
	3. Baryum: schwefelsaures (blanc fixe) und kohlensaures, künstlich zubereitet	"	—	80
aus 100.	aus 1. Salze der Chromsäure, in Wasser auflösbar (Chrompik, Chromkali, Chromnatron)	"	2	15

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1892	Bezeichnung der Waaren	Einheit	Zollsatz in Rubeln Gold	Zollsatz in Kopeken Gold
aus 108.	aus 6. Gerbsäure (Tannin)	Pud	5	—
aus 109.	2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzburger (ein Gemisch schwefelsaurer Salze von Eisen und Kupfer), Zink- oder weißes Vitriol, Chlorzink	"	—	80
aus 111.	Brechweinstein	"	3	—
112.	Chemische und pharmaceutische Produkte nicht besonders genannte	Pud br.	1	50
113.	Zusammengesetzte Medikamente (zubereitete), deren Einfuhr laut besonderen Verzeichnissen erlaubt ist	"	16	—
aus 125.	2 c. Kreide, gewaschen oder geschlemmt; Kreide und Talk, gemahlen	"	—	12
131.	Blei- und Zinkweiß	Pud	—	50
132.	Bleimennige	"	—	35
133.	Kupferfarben (ausgenommen Grünspan) und Arsenik-Kupferfarben	"	3	—
	Grünspan (basisches Kupfer-Acetat)	"	3	60
135.	Farbstoffe (Pigmente) aus Destillationsprodukten von Steinkohlentheer; Alizarin; Krappextrakt, Krapp- oder Alizarinlack; Kochenille-Karmin; Karminlack; Indigotin (Indigoextrakt in trockenem Zustande)	"	14	-
	Anmerkung. Färbende Pigmente, gemischt mit nicht färbenden Stoffen, wie z. B. Thon und Oel, werden nach Artikel 137 verzollt, wenn die Mischung im Ganzen nicht mehr als 10% färbende Pigmente enthält.			
zu 136.	Feine Miniaturfarben in Näpfchen und Untersätzen aus Fayence oder Porzellan, in Tuben und Zinnhülsen; flüssige chinesische Tusche, in Fläschchen	"	5	—
aus 139.	Roheisen in Gänzen, im Bruch und in Hobelspänen:			
	aus 1. aller Gattungen, mit Ausnahme des besonders genannten, über die westliche Landgrenze eingeführt	"	—	30
140.	Eisen:			
	1. Band- und Sortireisen jeder Art, mit Ausnahme des unten genannten, in Kritzen, Puddling Stücken oder Blöcken, als Bruch, Millbars, Eisen in Pulverform	"	—	50
	2. eiserne Schienen (Rails), wenn auch mit Bohrungen und Spunden	"	—	50
	3. in Blättern jeder Art, bis Nr. 25 einschließlich nach Birminghamer Kaliber; in Tafeln über 18 Zoll breit; Sortireisen aller Art, bei einer Breite oder Höhe über 18 Zoll, ebenso bei einer Dicke oder einem Durchmesser von 7 Zoll und mehr; Façoneisen (T-Eisen, Doppel T-Eisen, B-Eisen, Z-Eisen und dergleichen zusammengesetzte Profile, außer Winkeleisen, welches nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt wird); dünnsortiges Eisen, bei einer Breite oder einem Durchmesser von mehr als ¼ bis ½ Zoll einschließlich	"	—	65
	4. in Blättern über Nr. 25 nach Birminghamer Kaliber	"	—	80
141.	Blech (verzinntes Dünneisen), wenn auch lackirt, mit Mustern und Moiréezeichnungen bedruckt; Eisenblech mit Farbe, Lack, Zink, Kupfer, Nickel und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen	"	1	55
142.	Stahl:			
	1. Band- und Sortirstahl jeder Art, mit Ausnahme des unten genannten; in Blöcken in Bruchstücken	"	—	50

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1892	Bezeichnung der Waaren	Einheit	Zollsatz in Rubeln Gold	Zollsatz in Kopeken Gold
(142.)	2. Stahlschienen (Rails), wenn auch mit Bohrungen und Spunden	Pud	—	50
	3. in Blättern jeder Art, bis Nr. 25 einschließlich nach dem Birminghamer Kaliber; in Tafeln über 18 Zoll breit; Sortirstahl aller Art bei einer Breite oder einer Höhe von mehr als 18 Zoll; desgleichen bei einer Dicke oder einem Durchmesser von 7 Zoll und mehr; Façonstahl (T-Stahl, Doppel T-Stahl, B Stahl, Z Stahl und dergleichen zusammengesetzte Profile, außer Winkelstahl, welcher laut Abs. 1 dieses Artikels verzollt wird); Stahl in dünnen Sorten, bei einer Breite oder einem Durchmesser von mehr als ¼ bis ⅛ Zoll einschließlich	"	—	65
	4. in Blättern über Nr. 25 nach Birminghamer Kaliber	"	—	80
aus 144.	zu 2. Zinnfolie mit einem Gewicht von 1 Solotnik oder weniger auf 25 □ Zoll englisch	"	2	—
aus 146.	Blei:			
	2. in Rollen, Blättern, Draht und Röhren	"	—	25
aus 147.	Zink:			
	1. in Blöcken und Bruchstücken; Zinkasche	"	—	45
	2. Zinkblech, wenn auch geschliffen und polirt	"	—	80
aus 148.	1. Goldarbeiten jeder Art, Juwelierarbeit aus Gold, ohne Edelsteine, sowie mit jeder Art von echten und unechten Edelsteinen, Perlen und dergleichen	Pfund	35	20
aus 149.	Fabrikate aus Kupfer, Kupferlegirungen und aus anderen im Art. 143 genannten unedlen Metallen u. deren Legirungen:			
	1. Fabrikate ohne Relief- oder gravierte Verzierungen und gestanzte Fabrikate, wenn auch mit Theilen aus Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen gewöhnlichen Materialien	Pud	4	32
	2. Fabrikate mit Relief- oder gravirten Verzierungen (mit Ausnahme der gestanzten), sowohl verarbeitete, als auch unverarbeitete, mit Patina überzogen oder nicht, zusammengesetzt oder auseinandergenommen	"	13	60
	Anmerkung. Löffel und Gabeln aus Britanniametall, gegossen, geglättet, gepreßt, gestanzt, aber nicht gravirt, mit oder ohne Eisen- und Stahlkern, werden nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt.			
aus 150.	1. Gußeiserne Gußstücke ohne Bearbeitung	"	—	60
	3. Gußeisenfabrikate, bearbeitete, polirte, geschliffene, gefärbte, bronzirte, verzinnte, mit Lack überzogene, emaillirte (Geschirr ausgenommen), mit Zink oder anderen gewöhnlichen Metallen bedeckt, wenn auch mit Theilen aus Holz, Kupfer und dessen Legirungen	"	1	40
151.	Eisen- und Stahlfabrikate, außer den besonders genannten; geschmiedete, gestanzte, gepreßte, gegossene, unbefeilte oder an den Seiten und Rändern gefeilt, jedoch ohne weitere Bearbeitung; geschmiedete Nägel	"	1	40
152.	Eisen- und Stahlkesselarbeiten, als: Kessel, Reservoirs, Bassins, Kasten, Brucken, Röhren, sowie alle Fabrikate aus Eisen- und Stahlblech, außer den besonders genannten	"	1	40
aus 153.	Eisen- und Stahlfabrikate, mit Ausnahme der besonders genannten, bearbeitete, abgedrehte, polirte, geschliffene, bronzirte oder anderswie bearbeitete, mit Theilen aus Holz, Kupfer und dessen Legirungen oder ohne solche:			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1892	Bezeichnung der Waaren	Einheit	Zollsatz in Gold: Rubeln	Zollsatz in Gold: Kopeken
(aus 153.)	1. Stücke mit einem Gewicht von mehr als 5 Pfund . .	Pud	1	40
	2. von 5 Pfund oder weniger	"	2	20
aus 154.	Blechfabrikate:			
	1. jeder Art, sowie Fabrikate aus Eisenblech: mit Lack überzogene, emaillirte, verzinkte, verzinnte, vernickelte und mit anderen gewöhnlichen Metallen gedeckte, auch mit Farbe überzogene, außer denen, die unter Absatz 2 dieses Artikels fallen	"	2	25
155.	Draht:			
	1. Eisen- und Stahldraht:			
	a) bei einer Breite oder einem Durchmesser von ¼ Zoll, bis Nr. 25 einschließlich nach Birminghamer Kaliber	"	1	—
	b) über Nr. 25 bis Nr. 29 einschließlich	"	1	50
	c) feiner als Nr. 29	"	2	—
	2. Kupferdraht, Draht aus Kupfer- und anderen nicht kostbaren Metalllegirungen:			
	a) bei einer Breite oder einem Durchmesser von ½ Zoll, bis Nr. 25 einschließlich nach Birminghamer Kaliber	"	4	—
	aus a) elektrische Kabel aller Art	"	2	—
	b) über Nr. 25 bis Nr. 29 einschließlich	"	5	—
	c) feiner als Nr. 29	"	6	—
	Anmerkung. Draht aller Gattungen, verzinnt, mit Zink oder anderen gewöhnlichen Metallen überzogen, wird nach den entsprechenden Absätzen dieses Artikels mit einem Zuschlage von 25% verzollt.			
aus 156.	Drahtfabrikate:			
	aus 1. aus Eisen und Stahl:			
	zu a) Eisen- und Stahldraht, auch verzinnt oder verzinkt, überzogen mit Faserstoffen oder Guttapercha . . .	"	3	20
	b) Kardenbänder und Karden jeder Art	"	3	20
	aus 2. aus Kupfer und Kupferlegirungen:			
	aus b) Draht von einer Breite oder einem Durchmesser von höchstens Nr 29 des Birminghamer Kalibers, überzogen mit Faserstoffen oder Guttapercha	"	7	50
	Anmerkung. Draht mit Seide überzogen, auch unter Beimischung von anderen Faserstoffen, unterliegt einem Zuschlag von 20 Prozent zu den in Absatz 1a und Absatz 2b dieses Artikels festgesetzten Zollsätzen.			
aus 158.	Messerwaaren:			
	1. jeder Art, in Einfassung aus gewöhnl. Material.; Scheeren mit Ausnahme von Schafscheeren), Pincetten, Messerklingen u. Gabeln ohne Stiele, ausgearbeitet oder nicht	"	13	60
160.	Sensen und Sicheln, Häckselmesser, Mäher, Schafscheeren, Spaten, Schaufeln, Harken, Hacken und Heugabeln . .	"	1	10
161.	Handwerkzeuge für Handwerker, Künstler, Fabriken	"	1	10
aus 163.	3. Fabrikate aus Zinn, Zink und ihren Legirungen (außer den nach Art. 215 gehörenden), mit Kupfer, Kupferlegirungen und Nickel überzogen	"	4	32
167.	Maschinen, Apparate, Konstruktionsmodelle dazu, vollständig oder unvollständig, zusammengestellt oder auseinandergenommen:			
	1. jeder Art, aus Kupfer und Kupferlegirungen, oder solche, in denen Kupfer dem Gewichte nach das Hauptmaterial ausmacht	"	4	32

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1892	Bezeichnung der Waaren	Einheit	Zollsatz in Rubeln	Kopeken Gold
(167.)	2. Gasmesser, Wassermesser; Gas-, kalorische, Petroleum-, Magnet-, dynamo-elektrische Maschinen jeder Art; Näh- und Strickmaschinen; Lokomobilen (mit Ausnahme der in Absatz 5 benannten); Tender; Feuerspritzen (außer den in Absatz 3 genannten); alle nicht besonders genannten Maschinen aus Gußeisen, Eisen, Stahl, mit Theilen aus anderen Metallen oder ohne solche . . .	Pud	1	40
	3. Lokomotiven für Eisenbahnen und gewöhnliche Straßen, Lokomotivwaggons, Dampfdraisinen, Dampffeuerspritzen	"	1	80
	4. nicht besonders genannte landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, ohne Dampfmotore; deren Modelle . .	"	—	50
	5. Lokomobilen, eingeführt mit komplizirten Dreschmaschinen	"	1	20
	Anmerkung. Maschinen- und Apparatentheile, welche gesondert eingeführt werden, zahlen: a) wenn sie aus Kupfer und Kupferlegirungen bestehen, 4 Rubel 32 Kop. Gold vom Pud; b) wenn aus Gußeisen, Eisen und Stahl, 1 Rubel 40 Kop Gold vom Pud.			
168.	Waagen mit Zubehör; Waagentheile, mit Ausnahme der aus Kupfer und Kupferlegirungen bestehenden:			
	1. für die ersten 3 Pude jeder Waage; Gewichte . . .	"	3	—
	2. für jedes Pud mehr	"	1	40
aus 169.	Apparate für elektrische Beleuchtung und ihre Zubehörtheile, wenn sie aus gestanzten oder gedrückten, auch gebeizten, lackirten oder emaillirten, aber nicht polirten Metalltheilen in Verbindung mit Porzellan, Glas, Holz und anderen gewöhnlichen Materialien bestehen	"	6	—
aus 171.	Uhrmacherwaaren:			
	aus 1. Uhrwerke:			
	b) zu Wand-, Reise-, Kamin- und Tischuhren, ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse eingeführt, entrichten 1 Rubel Gold vom Stück und außerdem von jedem	Pfund	—	50
	Anmerkung 1. Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren, deren Werke sich vom Gehäuse ohne Hülfe eines Instrumentes nicht trennen lassen, werden nach dem Material des Gehäuses verzollt; daneben wird eine Zollgebühr von 1 Rubel 50 Kop. Gold vom Stück für das Werk erhoben.			
	Anmerkung 3. Uhrwerke nach amerikanischer Art, das heißt solche, deren Gestelle und Räder gestanzt, selbst gebeizt und lackirt, aber nicht polirt, und deren Hohltriebe nicht geschnitten sind, zahlen 60 Kop. Gold für das Stück; ein Gewichtszoll wird nicht erhoben. Wenn sich bei Uhren mit Werken dieser Art das Werk vom Gehäuse ohne Hülfe eines Instruments nicht trennen läßt, so wird ein Gewichtszoll nach dem Material des Gehäuses erhoben, daneben eine Zollgebühr von 60 Kop. Gold vom Stück für das Werk.			
	6. Uhrwerktheile jeder Art, nicht zusammengesetzt	"	—	50
aus 172.	1. Flügel; nicht transportable Orgeln jeder Art	Stück	112	—
	2. Pianinos	"	64	—
	4. Nicht besonders genannte musikalische Instrumente aller Art; Zubehörtheile musikalischer Instrumente, die ge-			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1892	Bezeichnung der Waaren	Einheit	Zollsatz in Gold Rubeln	Kopeken
aus 172.)	sondert eingeführt werden, als: Bogen-, Darm- und Seidensaiten (metallene Saiten werden nach Artikel 155 verzollt), Klaviaturen, Hämmerchen (Stifte für Fortepianos werden nach Artikel 156 Absatz 3 verzollt), Metronome, Stimmgabeln, Krone und dergleichen . . .	Pfund	—	10
aus 177.	zu 3. Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier, selbst mit weißem oder bedrucktem baumwollenen Stoff auf einer oder auf beiden Seiten überzogen, ohne jedwede Naht, zusammengewogen mit den zur Verpackung dienenden Schachteln oder Kartons	Pud	2	40
	4. Geleimtes Papier aller Art, mit Ausnahme des besonders benannten, weißes und farbiges (in der Masse gefärbtes), ohne Verzierungen, Hefte in Einschlag (aber ohne Einband), Bristolkarton und aller Art satinirte und polirte Pappe in Rollen, Blättern und in Streifen oder zu Visitenkarten geschnitten: Röhrchen zum Aufwinden von Garn; Papier auf undichtes Gewebe, Leinwand oder Mitkal (baumwollenes Zeug) geklebt; durchsichtige Gewebe zum Durchzeichnen	„	3	30
	6. Schreibpapier, Papier zu Typographen-, Lithographen-, Buchbinder- und Konditorarbeiten, mit Verzierungen, als: Vergoldung, Versilberung, Bronzirung, Einprägungen, gepreßten Spitzen, Mustern, Zeichnungen, aufgeklebten Theilen, Bordüren, Wappen, Monogrammen, Bildern und dergleichen; Cigarettenpapier, dünnes Einschlagepapier (Chinesisches), farbiges Papier, nicht in der Masse gefärbtes (auf einer oder auf beiden Seiten mit Farbe überzogen); verarbeitetes Papier: Kouverts, Lichtschirme, künstliche Blumen aus Papier und dergl.	„	8	75
	aus 7. Oeldruckbilder und Chromolithographien	„	5	—
aus 178.	2. Musiknoten, geographische Karten und Pläne, durch Druck, Lithographie oder Photographie vervielfältigt .	„	3	20
aus 186.	Wolle, gekämmte, gesponnene und gewundene:			
	1. gekämmte:			
	a) nicht gefärbte	„	4	50
	b) gefärbte	„	6	—
	2. gesponnene, ohne oder mit Beimengung von Baumwolle, Flachs oder Hanf:			
	a) nicht gefärbte	„	8	50
	b) gefärbte	„	9	80
	3. gewundene (aus zwei oder mehr Fäden gedrehte):			
	a) nicht gefärbte	„	9	80
	b) gefärbte	„	11	40
aus 187 u. 188.	**Aus den gemeinsamen Anmerkungen zu den Artikeln 187 und 188.**			
	2. Baumwollene Gewebe jeder Art, Hals- und Taschentücher, Servietten, Tischtücher und dergleichen mit Mustern oder Streifen aus einigen ergänzenden Seidenfäden unterliegen den entsprechenden Zollsätzen der Artikel 187 und 188 mit einem Zuschlag von 50%. Von diesem Zuschlag bleiben frei die unter Absatz 4 des Artikels 187 und Absatz 4 des Artikels 188 fallenden Waaren.			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1892	Bezeichnung der Waaren	Einheit	Zollsatz in Gold Rubeln	Kopeken
192.	Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf und anderen, in Artikel 179 Absatz 3 bezeichneten Materialien, mit Ausnahme der in den Artikeln 191 und 193 genannten Gewebe, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, sowie auch in Verbindung mit Rauschgold:			
	1. Zwillich zu Matratzen und Möbeln, Teppichgewebe, Möbelstoffe und dergleichen schwere Gewebe	Pfund	—	40
	2. Sarsche, Köper, Satin, Panama, Trell, Kutil und dergleichen Gewebe für Kleider	"	—	50
	3. Tischtücher, Servietten und Handtücher	"	—	90
	Anmerkung. Wenn die in diesem Artikel benannten Gewebe Seide nur als Muster oder Streifen aus einigen Einschlagsfäden enthalten, so wird ein Zuschlag von 30% zu den in den betreffenden Absätzen dieses Artikels genannten Zollsätzen erhoben.			
aus 197.	Sammt und Plüsch, Sammt- und Plüschbänder, deren Pohl aus Seide (oder Abfallseide) besteht, die aber weder in Kette noch im Schuß Seide (oder Abfallseide) enthalten, — auch mit einer Lisiere aus Seide oder Halbseide von höchstens ¹/₂ Zoll Breite auf jeder Seite des Stoffes oder Bandes	"	3	—
199.	Nicht besonders genannte gewebte und gestrickte Zeuge aus Wolle oder Ziegenhaar, glatte, buntgewebte, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:			
	a) jeder Art, mit Ausnahme der in Absatz b) genannten	"	1	5
	b) aus Kammwollgarn oder mit Beimischung von Kammwollgarn	"	1	5
200.	Dieselben Gewebe, bedruckt, unterliegen der im Artikel 199 festgesetzten Zollgebühr mit einem Zuschlag von 30 Prozent.			
	Aus den gemeinsamen Anmerkungen zu den Artikeln 199 und 200.			
	„ 1. Zeuge aus Wolle oder Ziegenhaar, in denen entweder die Kette oder der Einschlag allein aus Seide besteht, werden nach den Artikeln über Seidenwaaren verzollt; wenn jedoch diese Stoffe nur Muster oder Streifen aus einigen seidenen Einlagefäden enthalten, wird ein Zuschlag von 20% zu den in diesen Artikeln festgesetzten Zollsätzen erhoben.			
aus 205.	Gestrickte Fabrikate und Posamentirarbeit:			
	1. Gestrickte Fabrikate, auch mit Anzeichen von Nähterei:			
	a) seidene	"	5	—
	b) halbseidene	"	1	90
	c) baumwollene	"	—	50
	alle anderen	"	—	60
	2. Schnüre und Posamentirbänder, Agramanten, Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:			
	a) seidene und halbseidene	"	1	90
	b) alle anderen	"	—	60
	Anmerkung. Wenn die in Absatz 1c und 2b genannten Fabrikate eine Beimischung von Seide und Rauschgold als Verzierungen haben, so wird die dort festgesetzte Zollgebühr mit einem Zuschlage von 20% erhoben.			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11 Juni 1892	Bezeichnung der Waaren	Einheit	Zollsatz in Gold: Rubeln	Zollsatz in Gold: Kopeken
aus 206.	Baumwollener Tüll:			
	1. zu Möbeln (Antigras) mit gestickten oder eingewebten Mustern; Tüll- und Musselinvorhänge	Pfund	1	20
aus 207.	aus 2. Spitzen jeder Art, Maschinenarbeit, mit Ausnahme der seidenen	„	3	15
aus 209.	aus 3. Männerkleider mit oder ohne Besatz:			
	b) aus Wollenzeugen	„	1	55
aus 211.	Sonnen-, Regenschirme und Stöcke mit Schirmen:			
	aus 1. Jeder Art, überzogen mit Halbseidenzeug, mit oder ohne Unterlage (Futter), mit oder ohne Besatz . . .	Stück	1	50
	aus 2. Jeder Art, überzogen mit Wollenzeug, mit oder ohne Besatz	„	—	60
	3. Nicht besonders benannte jeder Art, bezogen oder nicht bezogen, mit oder ohne Besatz, mit glattem oder verziertem Griffe	„	—	35
aus 212.	Knöpfe:			
	aus 1. Metallknöpfe jeder Art, mit Ausnahme der goldenen, silbernen und Platinknöpfe (Art. 148); aller Art leinene, baumwollene, wollene und seidene Knöpfe	Pfund	—	60
	aus 2. Porzellanknöpfe	„	—	25
aus 215.	Galanterie- und Toilettesachen, nicht besonders benannte, zusammengestellt und auseinandergenommen; Kinderspielwaaren:			
	1. werthvolle, aus Seide, Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Schmelz, Bernstein und dergleichen kostbaren Materialien, vergoldeten und versilberten Metallen und Metallkompositionen bestehend, nicht besonders genannte Fabrikate jeder Art aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein	„	1	80
	2. gewöhnliche, mit Theilen, Einfassungen oder Verzierungen aus nicht kostbaren Metallen und Metallkompositionen (unvergoldeten und unversilberten), aus Horn, Knochen, Holz, Porzellan, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Celluloid, Lava und dergleichen billigen Materialien; alle nicht besonders genannten Fabrikate aus Horn, Knochen, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Celluloid, Lava und Wachs	„	—	40
	Anmerkung zu Absatz 2. Die hier genannten Waaren entrichten denselben Zoll, auch wenn sie zur Verzierung mit Seide oder Halbseide ausgestattet sind.			
aus 216.	Bleistifte aller Art einschließlich der Farbstifte, einzeln oder assortirt, mit den Schachteln, in denen sie eingeführt sind, zusammengewogen	„	—	35
	Anmerkung 2. Schiefertafeln werden nach Art. 70 Abs. 2a mit 50 % Zuschlag verzollt.			
	Zu Anmerkung 2. Schiefergriffel, nicht mit Papier oder anderen Stoffen überzogen, werden wie die Schiefertafeln behandelt.			
	Verzeichniß der Ausfuhrzölle.			
3.	Lappen und Lumpen jeder Art, sowie auch wollene Abschnitzel und Papierhalbmasse	Pud	—	30

3. Tarif B.

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Febr. 1892 ab geltenden Fassung)	Benennung der Waaren	Zollsatz in Mark per 100 kg
aus 1. b)	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art	frei
c)	Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	frei
aus 4. aus a)	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe:	
1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	3
aus 5. aus a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	2
aus d)	Zündhölzer	10
aus 6. c)	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:	
1.	rohe	3
2.	polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite	5
aus e) aus 2.	Eisenwaaren, grobe:	
β	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	10
aus 3.	Eisenwaaren, feine:	
α.	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;	
β.	aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; wie Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.	
	alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch; Asbestfiber, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse	frei
b)	Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:	
1.	ungeformt	10
2.	geformt, auch durchlocht	24
8.	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	frei
aus 9. a)	Weizen	3,50
b) α.	Roggen	3,50
β.	Hafer	2,80
γ.	Buchweizen	2
δ.	Hülsenfrüchte	1,50
ε.	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Febr. 1892 ab geltenden Fassung)	Benennung der Waaren	Zollsatz in Mark per 100 kg
aus 9. c)	Gerste	2
d) α.	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	2
aus β.	Leinsaat	frei
aus e)	Mais	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	3
aus i)	Cichorien, getrocknet (gedarrt)	0,60
k)	Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
aus 10. e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives, weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geäztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	12
aus 11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	frei
12.	Häute und Felle:	
a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart	frei
b)	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	frei
aus 13. aus a)	Holzkohlen, Hornspähne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoffe), rohe	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	frei
aus c)	Bau- und Nutzholz:	
1.	roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	0,20 oder 1 Festmeter 1,20
2.	in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen	0,30 oder 1 Festmeter 1,80
3.	in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren	0,80 oder 1 Festmeter 4,80
d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	3
	Spangeflechte, ungefärbt	1
	Hornplatten und rohe blos geschnittene Knochenplatten	1,50
e)	Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parketbodentheile	5
aus g)	Feine Korbflechterwaaren	30
	Spangeflechte, gefärbte	10
	Anmerkungen zu g:	
	1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete	40
	2. Gepreßte Hornknöpfe	30
aus 15. aus b)	Maschinen:	
aus 2.	je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:	
α.	aus Holz	3

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Febr. 1892 ab geltenden Fassung)	Benennung der Waaren	Zollsatz in Mark per 100 kg
aus 20. aus b) 2.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.): — ganz oder theilweise aus Aluminium, aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen	175
aus 21. aus b)	Sohlleder; Brüsseler und dänisches Handschuhleder	30
aus 22.	Leinengarn, Leinwand- und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:	
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis Nr. 8 englisch	5
	Jutegarn bis zu Nr. 8 englisch	4
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6
	Jutegarn über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	5
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	9
4.	über Nr. 35 englisch	12
c)	accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36
d)	accommodirter Nähzwirn, aus Flachs oder anderen Pflanzenfasern, jedoch nicht aus Baumwolle	60
e)	Seilerwaaren:	
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	10
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24
aus f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12
	Packleinwand aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm	10
k)	Zwirnspitzen	600
aus 25. aus e) 1.	Wein in Fässern:	
	— Wein und Most in Fässern	20
	— Rother Wein und Most zu rothem Wein zum Verschneiden, unter Kontrole	10
	— Wein zur Cognacbereitung, unter Kontrole	10
f)	Butter, auch künstliche	16
aus g) aus 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	17
	Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon	20
aus 2. γ.	Fische, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend	12
3.	Federvieh aller Art, nicht lebend	12
	Wild aller Art, nicht lebend	20
n)	Kaviar und Kaviarsurrogate	150
o)	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 Kilogramm	15
	Anderer Käse	20

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Febr. 1892 ab geltenden Fassung)	Benennung der Waaren	Zollsatz in Mark per 100 kg
aus 25. aus p) aus 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art: mit Zucker, Essig, Oel, oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedampfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	60
	Kindermehl (Nestlemehl und dergleichen)	50
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	4
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst und Beeren zum Genuß ohne Zucker eingekocht	4
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	7,50
aus 26. g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen; sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	10
k)	Fischspeck, Fischthran	3
l)	Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt	2
aus 27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	frei
aus b)	Ungebleichter od. gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto od. and. Fasern; graues Lösch- u. gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- u. Lederpappe	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	3
d)	Packpapier, geglättetes	3
	Glanz- und Lederpappe, Preßspäne	6
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, sowie lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, vorgerichtetes Papier zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w.	6
	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	10
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):	
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	6
aus 30. a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Florettseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	frei
b)	Seidenwatte	24
aus e) 1.	Waaren aus Seide oder Florettseide, in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	800
	Waaren aus Seide oder Florettseide	600

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Febr. 1892 ab geltenden Fassung)	Benennung der Waaren	Zollsatz in Mark per 100 kg
aus 33. a)	Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen	frei
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	frei
36.	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)	frei
37.	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:	
a)	Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
b)	Eier von Geflügel	2
aus 38. f)	Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):	
1.	weiß	10
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	20
	in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
		1 Stück
aus 39. b)	Stiere und Kühe	9
c)	Ochsen	25,50
	Anmerkung zu c. Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingeführt werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.	
d)	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	3
f)	Schweine	5
g)	Spanferkel unter 10 kg	1
h)	Schafvieh	1
i)	Lämmer	0,50
aus 41 a)	Wolle, rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare, nicht anderweit genannte, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	100 kg frei
aus d) 1.	Tuchleisten	frei
2.	Grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	3
aus 5.	Unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:	
α.	im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche, mit Ausnahme der hierunter besonders aufgeführten	135
	rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	100
6. α.	bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentir- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	150
β.	bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	220

4. Schlußprotokoll vom 10. Februar/29. Januar 1894.

Erster Theil.

Zum Vertragstext.

Zu Artikel 1 und 12.

Im Paßwesen werden die Angehörigen beider Theile wie die der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Zu den Artikeln 5, 6, 7, 9 und 10.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Rußland gewisse Waaren bei der Einfuhr über die Landgrenze höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr über die Ostsee, besteht Einverständniß darüber, daß vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages die Zölle bei der Einfuhr über die Landgrenze auf die Sätze der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden sollen, und daß kein neuer, die Einfuhr über die Ostsee, das Schwarze und das Asow'sche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste) begünstigender Unterscheidungszoll eingeführt werden darf.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich ihrerseits, an keiner Grenze des Deutschen Reichs andere oder günstigere Zölle einzuführen als an der russischen Grenze. Eine Ausnahme wird jedoch gemacht für Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten sowie für rohe Schieferplatten (Nr. 25t, 33d und 33e des Deutschen Zolltarifs), für welche Waaren Deutschland sich vorbehält, die gegenwärtig bestehenden Unterschiede zwischen Seezöllen und Landzöllen aufrecht zu erhalten.

Zu Artikel 6, 7 und 11.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse einer dritten Macht, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Theiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Zu den Artikeln 6 bis 9.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, bei Zollzahlungen deutsche Goldmünzen durch die Zollämter annehmen zu lassen und zwar 1000 Mk. Gold als Gegenwerth von 308 Rubel Gold.

Zu Artikel 6 und 7.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, bei der Einfuhr von Waaren zum Nachweise der einheimischen Erzeugung oder Bearbeitung die Vorlegung von Ursprungszeugnissen zu fordern. Es wird seitens der beiden Theile Fürsorge getroffen werden, daß die verlangten Zeugnisse den Handel möglichst wenig beengen.

Zu Artikel 13.

Die vertragschließenden Theile behalten sich eine besondere Vereinbarung über die Ausübung der Schiffahrt auf dem Niemen, der Weichsel und der Warthe vor.

Zu Artikel 19.

Die vertragschließenden Theile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Frachttarife, thunlichst unterstützen. Namentlich sollen solche direkte Frachttarife nach den deutschen Häfen Danzig (Neufahrwasser),

Königsberg (Pillau) und Memel zur Vermittelung sowohl der Ausfuhr aus als der Einfuhr nach Rußland den Bedürfnissen des Handels entsprechend eingeführt werden.

Zugleich sollen die Frachtsätze für die im russischen Eisenbahntarif zum Getreide gerechneten Artikel sowie für Flachs und Hanf von den russischen Aufgabestationen bis zu den oben erwähnten Häfen nach denjenigen Bestimmungen gebildet und unter die am Transport betheiligten deutschen und russischen Bahnen vertheilt werden, welche für die nach den Häfen Libau und Riga führenden russischen Eisenbahnen jetzt in Kraft sind oder in Kraft treten werden. Die außer den Frachtsätzen erhobenen Zuschläge (Nebengebühren) sollen in gleicher Weise gebildet und der Betrag derselben nach den russischen Vorschriften unter die betheiligten Linien vertheilt werden, wobei man darüber einverstanden ist, daß nur eine einzige Grenzgebühr, die den russischen und den deutschen zur Grenze führenden Bahnen zu gleichen Theilen zufällt, erhoben werden darf.

Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die beiderseitigen Staatsbahnen; doch werden die beiden Regierungen dahin zu wirken suchen, daß die Privatbahnen bei der Tarifbildung und Frachtvertheilung auf ihren Linien die gleichen Grundsätze anwenden. Sollten sich jedoch trotzdem die am Verkehr in einer der bezeichneten Richtungen betheiligten Privatbahnen diesen Grundsätzen der Tarifbildung und Vertheilung nicht unterwerfen, so sollen diese Grundsätze auch für die Staatsbahnen der vertragschließenden Theile nicht mehr bindend sein.

Die zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs zwischen Königsberg und Danzig bleiben in Kraft.

Zu Artikel 20.

Der zwischen beiden vertragschließenden Theilen bestehende Konsularvertrag vom 8. Dezember/26. November 1874 soll nicht früher als gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage gekündigt werden können.

Zweiter Theil.

Zum russischen Vertragstarif.

Zu Artikel 5 Absatz 3.

Die Bezeichnung: Getrocknete Cichorie begreift jede durch irgend welches Verfahren getrocknete Cichorie in sich.

Zu Artikel 55.

Die großen Häute werden nach den in Artikel 55 Absatz 3 festgesetzten Zollsätzen auch dann verzollt, wenn sie mit künstlich eingepreßten Narben versehen sind.

Zu Artikel 72 Absatz 2.

Chamottemörtel (Fugenmörtel oder feuerfester Cement), d. h. eine Mischung von rohem und gebranntem feuerfestem Thon, das Ganze zerrieben, wird nach Artikel 72 Absatz 2 verzollt.

Zu Artikel 79 Absatz 1.

Die in Absatz 1 dieses Artikels festgesetzten Einfuhrzölle für Stein-, Torf- und Holzkohle sowie für Torf, über die westliche Landgrenze eingeführt, können vom 1. Januar 1898 an (alten Stils) erhöht werden, falls nur die Höhe der Zölle für die westliche Landgrenze und für die Ostseehäfen dieselbe bleibt.

Zu Artikel 112.

Unter der Bezeichnung nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Produkte sind diejenigen Produkte dieser Art zu verstehen, welche im russischen allgemeinen Zolltarif vom 11. Juni 1891 nicht besonders genannt sind.

Zu Artikel 131.

Die in dem Artikel 131 aufgeführten Zölle treffen in gleicher Weise Bleiweiß und Zinkweiß, wenn sie mit anderen Stoffen vermischt sind, welche keinen höheren Zöllen unterliegen als Bleiweiß.

Zu Artikel 140 und 142.

Eisen und Stahl in Blättern und Tafeln, wie sie in den Absätzen 3 und 4 der Artikel 140 und 142 aufgeführt sind, unterliegen den dort festgesetzten Zollgebühren ohne Rücksicht auf die Form, in der die Blätter und Tafeln zugeschnitten sind.

Zu Artikel 141.

Die im russischen Zolltarif aufgeführten gewöhnlichen oder nicht kostbaren Metalle begreifen alle Metalle mit Ausnahme von Gold, Silber und Platina in sich. Aluminium gilt als gewöhnliches Metall, ausgenommen die Fälle, in denen es in den russischen Tarifartikeln mit höheren Zollsätzen besonders aufgeführt ist.

Zu Artikel 141, t47, 154, t55, 156 und 163.

Eisen, Stahl und Zink (sowie die Fabrikate daraus), welche durch irgend ein Verfahren (auf galvanischem Wege, durch Umguß, durch ein Walzverfahren oder anderswie) einen Ueberzug von gewöhnlichem Metall erhalten haben, werden ohne Zuschlag nach den für Eisen, Stahl und Zink und die Fabrikate daraus festgesetzten Zollsätzen verzollt, vorausgesetzt, daß der Metallüberzug im Gesammtgewicht jedes einzelnen Artikels nicht übersteigt: bei den in Artikel 141, 147, 154, 155 und 156 aufgeführten Waaren 25 %, und bei den in Artikel 163 aufgeführten Waaren 10 %.

Zu Artikel 150.

Die in Absatz 1 dieses Artikels festgesetzte Zollgebühr ist auf gußeiserne, mit Theer oder Asphalt überzogene Röhren anzuwenden, welche nicht auf irgend eine Weise bearbeitet sind, es sei denn, daß die Bearbeitung in dem Ausmerzen der Spuren besteht, welche nach Beseitigung der Gußnähte, Angüsse oder Gußzapfen am Metall zurückbleiben.

Zu Artikel 152.

Eiserne und stählerne Mannesmannröhren, auch mit Asphalt und Faserstoffen (gewöhnlichen und im rohen Zustand) überzogen, werden nach diesem Artikel verzollt.

Zu Artikel 153.

Alle eisernen und stählernen Bau- und Möbelbeschläge werden nach den betreffenden Absätzen des Artikels 153 verzollt, falls sie nicht in Artikeln des russischen Tarifs mit höheren Zollsätzen besonders aufgeführt sind. Vernickelung genügt für sich allein nicht, um Gegenstände dieser Art höher zu verzollen.

Zu Artikel 154 Absatz 1.

Geschirr aus emaillirtem, lackirtem und mit Farbe überzogenem Eisenblech wird nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt, auch wenn die Ränder und Henkel mit einer anderen Farbe als die übrige Fläche überzogen sind.

Zu Artikel 155 Absatz 2.

Als elektrische Kabel gelten die metallischen Leitungen, welche mit Isolirstoffen (Kautschuk, Guttapercha, vegetabilischen oder animalischen Faserstoffen, Papier, alle diese Stoffe auch imprägnirt) überzogen und außerdem mit einer gemeinschaftlichen Schutzhülle aus Hanf oder anderem Faserstoff in Verbindung mit Metall (Blei, Eisen, Stahl ꝛc.) versehen sind. Dieser Metallüberzug kann außerdem sogar mit getheertem Band oder Garn von Hanf, Jute u. s. w. umwickelt sein.

Zu Artikel 156 Absatz 2b.

Nach diesem Absatz wird auch verzollt verzinnter oder verzinkter Draht, überzogen mit Faserstoffen oder Guttapercha. Was in Absatz 1a und 2b von Guttapercha gesagt ist, findet auch auf Kautschuk Anwendung.

Zu Artikel 158.

Tischmesser und -Gabeln mit Stilen aus gewöhnlichen Materialien werden nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt.

Zu Artikel 160.

Unter diesen Artikel fallen alle großen Gabeln jeder Art, wie z. B. Gabeln zum Ausnehmen von Zuckerrüben, Mistgabeln u. s. w.

Zu Artikel 161.

Holztheile von Werkzeugen werden, falls sie getrennt von den Metalltheilen eingeführt werden, nach den betreffenden Absätzen des Artikels 61 verzollt.

Zu Artikel 167 Absatz 2.

Als dynamo-elektrische Maschinen gelten die Maschinen und Apparate

1. zur Umwandlung von Kraft in Elektrizität oder umgekehrt;
2. zur Umwandlung eines elektrischen Stromes höherer Spannung in einen solchen niedrigerer Spannung oder umgekehrt (Transformatoren);
3. zur Umwandlung eines konstanten elektrischen Stromes in einen wechselnden oder einen verschiedenartigen (Drehstrom) und umgekehrt.

Ebenso werden nach diesem Absatz verzollt Trockenbagger, Feuerleitern aus Metall und aller Art elektrische Akkumulatoren, sowie deren Zubehör.

Zu Artikel 169.

Ebenso wie die Apparate zur elektrischen Beleuchtung und deren Zubehör werden nach diesem Artikel auch verzollt die Zubehörstücke zu Signalapparaten und zu Apparaten für die Ueberleitung der Triebkraft, einschließlich der Stromunterbrecher, Ausschaltungen, Vertauscher u. s. w.

Zu Artikel 177 Absatz 3.

Bei Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier ist eine durch Pressung hervorgebrachte Nachahmung von Nähten nicht als Naht anzusehen.

Zu Artikel 183, Anmerkung.

Nach dieser Anmerkung werden auch die Selfaktorseile verzollt.

Zu Artikel 186.

Gebleichte Wolle wird wie nicht gefärbte verzollt.

Zu Artikel 191.

Jute- und Leinwandsäcke, welche zur Ausfuhr von russischem Getreide aller Art gedient haben, sind bei der Wiedereinfuhr zollfrei.

Zu Artikel 192 Absatz 3.

Tischtücher, Servietten und Handtücher werden nach Absatz 3 dieses Artikels verzollt, auch wenn sie mit einfachem, höchstens ½ Zoll breitem Saum und einer Franse verziert sind, welche nicht an das Gewebe angenäht ist, sondern lediglich aus der Verlängerung der Webefäden besteht.

Zu Artikel 202.

Treibriemen aus Kameelhaar und Preßtücher und -Säcke werden nach diesem Artikel verzollt.

Zu Artikel 205.

Nach den entsprechenden Absätzen dieses Artikels werden verzollt Strick- und Posamentierwaaren, Hand- oder Maschinenarbeit, regulär oder geschnitten, auch wenn gerauht oder plüschartig, mit oder ohne Näherei. Strickwaaren aus Baumwolle, Leinwand oder Wolle, können, ohne deshalb höher verzollt zu werden, einen Besatz haben, wenn darin nur keine Seide enthalten ist. Kleidungsstücke aus Strickwaaren aller Art fallen unter Artikel 205.

Strick- und Posamentierwaaren, aus Seide, Halbseide und mit Seide vermischt, werden folgendermaßen verzollt: als Seidenfabrikate oder -Arbeiten gelten diejenigen, bei denen 50 bis 100 % der Oberfläche, Vorderseite und Rückseite zusammengenommen, mit Seide bedeckt sind; als Halbseidenfabrikate diejenigen, bei denen 20 bis 50 % der bezeichneten Oberfläche und als mit Seide vermischte Fabrikate diejenigen, bei denen weniger als 20 % der Oberfläche mit Seide bedeckt sind.

Zu Artikel 212.

Bei der Verzollung nach diesem Artikel werden auch die Karten, auf denen die Knöpfe befestigt sind, mitgewogen.

Zu Artikel 216.

Auch die Schiefertafeln mit gewöhnlichen Holzrahmen, liniirt oder unliniirt, fallen unter Anmerkung 2 dieses Artikels.

Zu Artikel 218.

Muster von Geweben und Fabrikaten aller Art, welche nicht das Aussehen und die Natur von Waaren haben, fallen unter diesen Artikel, auch wenn sie auf Karten befestigt, und diese geheftet oder gebunden sind.

Zu Artikel 220 b.

Bei der Verzollung von Dynamitpatronen ist nur das Gewicht ihrer eigenen Verpackung mitzurechnen.

Dritter Theil.

Zum deutschen Vertragstarif.

Zu Nr. 29 a.

Petroleum und die übrigen raffinirten Mineralöle, die Beleuchtungszwecken dienen und anderswo nicht genannt sind, können nach Wahl des Importeurs entweder nach dem Gewicht verzollt werden, wobei 100 Kilogramm als Einheit gelten, oder nach dem Rauminhalt, wobei 125 Liter, bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers, 100 Kilogrammen gleichkommen sollen.

Vierter Theil.

Zu den Zoll-Reglements u. s. w.

§ 1.

Um die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Reichen an der Landgrenze zu erleichtern, wird die Kaiserlich russische Regierung einige Zollämter in Aemter höherer Ordnung umwandeln und neue derartige Zollämter an Punkten, wo solche bisher nicht bestanden, einrichten, unter der Voraussetzung, daß die gegenüberliegenden deutschen Zollämter mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden; es sollen nämlich:

a) die Zollämter zweiter Klasse in Prafzka und Herby sowie diejenigen dritter Klasse in Krottingen und Slupce in Zollämter erster Klasse,
b) die Nebenzollämter in Modrzejewo und Petrikau und der Uebergangspunkt in Osiek in Zollämter dritter Klasse,
c) die Uebergangspunkte in Wilczyn, Gniazdow, Gola, Czeladz, Sluziew (Rosno), Podlenka und Tworki in Nebenzollämter umgewandelt, und
d) in Karw und Zakrzewo Nebenzollämter und in Grosciencżyk, Rakowka, Upidamisch, Bakalarzewo und Czarnowka Uebergangspunkte errichtet werden,
e) das an die Stelle des bisherigen Uebergangspunktes tretende Nebenzollamt in Wilczyn wird die Abfertigungsbefugniß für Salz erhalten,
f) der Uebergangspunkt in Deguțky wird die Abfertigungsbefugniß für deutsches Getreide erhalten, welches zur Vermahlung in der auf russischem Gebiete liegenden Wassermühle eingeht, und ebenso für das Mehl, das daraus gewonnen wird und ausgeht.

§ 2.

Die Befugniß zur Abfertigung von deutschen Gütern im Transit durch Rußland soll den russischen Zollämtern erster Klasse, welche deutschen Hauptzollämtern gegenüberliegen, ertheilt werden, nämlich:

Tauroggen gegenüber Tilsit, Wirballen gegenüber Eydtkuhnen, Grajewo gegenüber Prostken, Alexandrowo und Neschawa, beide gegenüber Thorn, Sczypiorno gegenüber Skalmierzyce,

unter der Bedingung, daß auf diese Transitabfertigungen die russischen Bestimmungen Anwendung finden, welche für Land- und Flußtransporte dieser Art nach vorausgegangener Sanktion veröffentlicht werden sollten.

Es wird andererseits vorausgesetzt, daß die Befugniß zur Abfertigung von russischen Gütern im Transit durch Deutschland den vorbezeichneten deutschen Zollämtern verbleiben wird.

§ 3.

Die Befugniß zur Ueberweisung von Waaren unter Zollkontrole an andere Aemter wird beiderseits auf alle Zollämter erster Klasse, welche keine Eisenbahnverbindung mit den Lagerämtern haben, ausgedehnt werden. Doch ist dabei Bedingung, daß solche Sendungen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften unterworfen bleiben.

§ 4.

Die Befugniß zur Rücksendung nicht verzollter Waaren nach dem Ausland wird — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die deutschen Zollämter —, abgesehen von den Aemtern an Eisenbahnlinien oder in Hafenplätzen, noch folgenden russischen Zollämtern erster Klasse gegeben werden:

Tauroggen, Georgenburg, Neschawa, Sczypiorno, Weruschewo.

§ 5.

Es besteht beiderseitiges Einverständniß, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben, mit Ausnahme der Sonntage und nachbezeichneten Festtage:

A. In Rußland.

I. Feste des Kaiserlichen Hauses: Die Geburts- und Namenstage Ihrer Kaiserlichen Majestäten und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten-Thronfolgers, die Jahrestage der Thronbesteigung und der Krönung.

II. Bewegliche Feste: Freitag und Sonnabend der Karnevalswoche, Gründonnerstag, Carfreitag und Charsamstag, Ostermontag und Osterdienstag, der Himmelfahrtstag, Pfingstmontag.

III. Unbewegliche Feste: 1. Januar (Neujahr), 6. Januar (Heil. 3 Könige), 2. Februar (Lichtmeß), 25. März (Mariä Verkündigung), 9. Mai (Skt. Nikolaus), 29. Juni (Skt. Peter und Paul), 6. August (Verklärung), 15. August (Himmelfahrt), 29. August (Enthauptung Johannis des Täufers), 8. September (Mariä Geburt), 14. September (Kreuzerhöhung), 26. September (Johanni), 1. Oktober (Schutz der Heiligen Jungfrau), 22 Oktober (Unsere Liebe Frau von Kasan), 21. November (Mariä Opfer), 6. Dezember (Skt. Nikolaus), 25., 26. und 27. Dezember (Weihnachten).

IV. Im Königreich Polen und einigen Grenz-Gouvernements, wo der größere Theil der Bevölkerung katholisch ist, ruht die Arbeit auch während der ersten Tage der großen Feste des römisch-katholischen Kalenders, ebenso zu Frohnleichnam und an Aller Heiligen.

B. In Deutschland.

Der Neujahrstag, der Buß- und Bettag — der Mittwoch vor dem letzten Sonntag im November —, Charfreitag, Himmelfahrt, Ostermontag und Pfingstmontag, die beiden Weihnachtsfeiertage und der Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen.

§ 6.

Die Dienststunden sollen in den Zollämtern der beiden Länder angeschlagen werden.

Die Dienststunden für die Revision der Reisepässe und der Legitimationskarten sollen für jeden Bezirk und jeden Grenzpunkt nach besonderer Vereinbarung zwischen den betreffenden Behörden der beiden Länder festgesetzt werden. Es sollen hierbei auf beiden Seiten die gleichen Stunden eingeführt, den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen und bei den Zollämtern dritter Klasse, den Nebenzollämtern und den Uebergangspunkten eine Unterbrechung des Dienstes für die Mahlzeiten der Beamten gewährt werden.

§ 7.

Zollpflichtige Waaren, welche von Personen eingeführt werden, die sich im Besitze einer ordnungsmäßigen Legitimation zur Ueberschreitung der Grenze befinden, sollen auf beiden Seiten mündlich deklarirt werden können, und zwar auf allen Zollämtern innerhalb ihrer Zuständigkeit, vorausgesetzt, daß diese Waaren nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, und daß die Gesammtheit der zu erhebenden Zollgebühren nicht übersteigt:

drei Rubel Gold für die Einfuhr nach Rußland, und
neun Mark für die Einfuhr nach Deutschland.

Auf Grund dieser Ermächtigung sollen die Uebergangspunkte das Recht haben, Mundvorräthe (mit Ausnahme von Branntwein und anderen geistigen Getränken) sowie auch Erzeugnisse, die ausschließlich zum Hausgebrauch bestimmt sind, zollamtlich abzufertigen.

§ 8.

Der Mundvorrath der Arbeiter, welche täglich die Grenze überschreiten, soll zollfrei sein, ausgenommen Branntwein und andere geistige Getränke, Thee, Zucker und Wein; jede Person darf nicht mehr als den Bedarf eines Tages mit sich führen.

§ 9.

Die zollamtliche Durchsuchung der Passagiere der Memeldampfer soll beiderseits an Bord des Dampfers stattfinden unter der Bedingung, daß das Gepäck der Reisenden schon vorher an Bord des Schiffes, auf Deck oder an einer anderen zu bestimmenden Stelle, zusammengestellt ist.

§ 10.

An den russischen Landzollstellen soll die Vorzeigung des Frachtbriefes durch den Frachtführer der Zolldeklaration gleichgeachtet werden, wenn in einem der Frachtbriefe die ganze Ladung aufgeführt, das heißt die Zahl der Frachtbriefe und der die ganze Ladung bildenden Stücke vermerkt ist.

§ 11.

In Wagen nach Rußland eingeführte Steinkohle soll dort nach dem auf den Frachtbriefen angegebenen Gewicht verzollt werden unter der Voraussetzung, daß dem Frachtbriefe der Wägeschein der Gruben beiligt.

§ 12.

Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische, sowie alle einem raschen Verderbe ausgesetzte Waaren sollen beiderseits, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waaren in die Zolllager an gerechnet, verzollt werden.

§ 13.

Von eingeführten Waaren soll Lagergeld durch die russischen Zollämter nur für die Tage der wirklichen Lagerung in den Zolllagern, vom Tage des Beginns der Zollrevision an gerechnet, erhoben werden.

Jedoch soll die Zeit, während welcher die Lagerung gebührenfrei ist, begrenzt sein durch die an dem betreffenden Zollamt für die Deklaration von eingeführten Waaren gewährte Frist, d. h. 5 bis 14 Tage.

§ 14.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890, welche das Verfügungsrecht des Absenders über seine Sendungen regeln, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in keiner Weise zu ändern.

§ 15.

Das in Rußland gegenwärtig bestehende System der Strafen für unzutreffende Deklarationen von eingeführten Waaren soll einer Revision unterzogen und vereinfacht werden.

Die Strafen für unabsichtliche Verstöße sollen ermäßigt und die Zuständigkeit der Zollämter hinsichtlich der Milderung und des Erlasses von Strafen erweitert

werden. Bis zu dieser Reform, welche der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt unterbreitet werden muß, glaubt die Kaiserlich russische Regierung unter Berücksichtigung der von der Kaiserlich deutschen Regierung ausgesprochenen Wünsche vorläufige Maßnahmen dahin treffen zu können, daß die sogenannten Accidentien, die bisher in den meisten Fällen in Höhe von 10 Prozent erhoben wurden, auf den Satz von 5 Prozent für alle Fälle einer unvollständigen Deklaration ermäßigt werden.

§ 16.

Das Recht der Reklamation gegen Entscheidungen der russischen Zollbehörden, die sich sowohl auf Strafen, wegen einer unzutreffenden oder falschen Deklaration, als auf die Tarif-Klassifizirung der Waaren beziehen, soll dem Absender der Waare in gleicher Weise wie dem Deklaranten zustehen.

Eingaben dieser Art dürfen von dem Absender in deutscher Sprache abgefaßt werden.

§ 17.

Die Reklamationsfrist in den im § 16 bezeichneten Angelegenheiten wird für den Absender wie für den Deklaranten auf drei Wochen festgesetzt werden, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung dem Deklaranten mitgetheilt worden ist.

Was die Entscheidungen über die Tarifirung von Waaren anlangt, so werden innerhalb dieser Frist Vorstellungen des Absenders nur dann zugelassen werden, wenn die streitigen Waaren die Zolllager noch nicht verlassen haben.

§ 18.

Die deutschen Konsuln in Rußland und die russischen Konsuln in Deutschland sollen berechtigt sein, die ersteren mit dem russischen Zolldepartement, die letzteren mit den Vorständen der deutschen Zollbehörden (Provinzial-Steuerdirektor u. s. w.) wegen der vor diesen Behörden schwebenden Zollreklamationen unmittelbar zu verkehren.

§ 19.

Falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragschließenden Theile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaaren in das Gebiet des anderen Theiles eingeführt zu haben, so sollen sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen.

§ 20.

Alle Quarantäne- und veterinärpolizeilichen Maßregeln, nämlich die Beschlüsse wegen Schließung oder Oeffnung der Grenze für irgend eine Waarengattung oder wegen Abänderungen der einschlägigen örtlichen Verordnungen u. s. w. sollen, sobald sie erlassen sind, wechselseitig von jedem der beiden vertragschließenden Theile dem andern mitgetheilt werden.

Die Einzelheiten dieser Frage werden auf diplomatischem Wege geregelt werden.

§ 21.

Die Quarantäne-Maßregeln gegen die Einschleppung epidemischer Krankheiten sollen beiderseits auf alle die Grenze überschreitenden Reisenden, je nach der größeren oder geringeren Ansteckungsgefahr, ohne Unterschied der Nationalität angewandt werden.

§ 22.

Es wird beiderseits der Wiederaufnahme von Reisenden, die wegen mangelhafter Reisepässe oder wegen Nichtzahlung von Zollgebühren zurückgewiesen werden,

kein Hinderniß entgegengestellt werden; unter den bezeichneten Umständen sollen beiderseits selbst fremde Staatsangehörige wieder aufgenommen werden, zumal in den Fällen, wo sie noch nicht in das Innere des Landes gelangt sind. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden werden sich über die zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Mit einem russischen Auswanderungsscheine versehene jüdische Auswanderer russischer Abkunft und andere, welche von den deutschen Behörden nach Rußland zurückgesandt werden, müssen von den russischen Grenzbehörden zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sich diese Personen in Deutschland nicht länger als einen Monat aufgehalten haben, von dem Tage an gerechnet, wo sie über die deutsch-russische Grenze gegangen sind.

§ 23.

Die Grenzbehörden jedes der beiden vertragschließenden Theile sollen gehalten sein, paßlose Landstreicher und andere Personen dieser Art, welche in das Gebiet des anderen Theiles, dessen Angehörige sie sind, wieder aufgenommen werden sollen, ausschließlich nach denjenigen Grenzpunkten führen zu lassen, wo eine Abfertigung für Reisende stattfindet.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen wesentlichen Theil des Vertrages, auf den es sich bezieht, bilden wird, soll ohne besondere Ratifikation mit der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zum Vertrage selbst als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten.

---

5. Schreiben des Botschafters Grafen Schuwalow an den Staatssekretär Frhrn. v. Marschall vom 29. Januar/10. Februar 1894.

Herr Baron,

Im Laufe des Meinungsaustausches, welcher der Berliner Konferenz über einen Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Rußland und Deutschland vorherging, konnte die Kaiserlich Russische Regierung, bei welcher der Entschluß feststand, den Zolltarif des Großfürstenthums Finland dem Zolltarif des Reichs gleichzustellen, die Erklärung abgeben, daß es ihre Absicht sei, nur schrittweise mit der Erhöhung des ersteren dieser Tarife vorzugehen, sodaß der finländische Tarif erst gegen Ende des Jahres 1905 endgültig mit dem russischen gleichgestellt werden sollte.

Indem die Kaiserlich Russische Regierung gegenwärtig diesen Entschluß bestätigt, hegt sie den Wunsch, alle Unsicherheit auf diesem Gebiete als bedenklich für die Entwickelung der auswärtigen Handelsbeziehungen auszuschließen und glaubt schon jetzt die hauptsächlichsten Zeitpunkte für die schrittweise Erhöhung des finländischen Tarifs festsetzen zu sollen.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt zu diesem Behuf, daß es nicht in ihrer Absicht liegt, mit dieser Erhöhung vor dem 19./31. Dezember des Jahres 1898 zu beginnen; von diesem Zeitpunkt ab wird der finländische Tarif um 50% derjenigen Unterschiede erhöht werden können, welche zwischen den Sätzen des russischen und des finländischen Tarifs alsdann bestehen werden; nach dem 18./31. Dezember 1901 wird eine neue Erhöhung um 25% der genannten Unterschiede eintreten können; vom 18./31. Dezember 1903 ab behält die Kaiserlich Russische Regierung sich volle und unbeschränkte Freiheit vor hinsichtlich der endgültigen Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstenthums Finlands mit dem Zolltarif des Reichs.

Immerhin beschränken die vorstehenden Abmachungen, welche die Art der schrittweisen Erhöhung des finländischen Tarifs regeln, die zuständigen Behörden des Großfürstenthums Finland nicht in ihrem Rechte, in dem genannten Tarif theilweise Aenderungen einzuführen, sofern solche in örtlichen Bedürfnissen des Handels und der Industrie ihre Begründung finden.

Es ist dabei wohl verstanden, daß die Wirkung des Handels- und Schifffahrtsvertrages, welcher am 29. Januar/10. Februar 1894 zwischen Rußland und Deutschland abgeschlossen worden ist, nebst den Bestimmungen im ersten Theile des Schlußprotokolls, welches einen integrirenden Theil des Vertrages bildet, sich auf das Großfürstenthum Finland in Allem erstreckt, was darauf anwendbar ist, und besonders in Betreff der in den Artikeln 6, 9 und 13 enthaltenen Abmachungen.

---

6. Schreiben des Staatssekretärs Frhrn. v. Marschall an den Botschafter Grafen Schuwalow vom 10. Februar 1894.

Herr Botschafter,

Eure Excellenz haben durch das gefällige Schreiben vom heutigen Tage mir von den nachstehenden Modalitäten Kenntniß gegeben, welche Ihre Regierung zum Zwecke der Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstenthums Finland mit dem russischen Tarife festgesetzt hat.

Ihrem Schreiben zufolge beabsichtigt die Russische Regierung mit der Erhöhung des finnischen Tarifs nicht vor dem 19./31. Dezember des Jahres 1898 vorzugehen. Die Kaiserlich Russische Regierung behält sich vor, den genannten Tarif nach diesem Termine um 50 % derjenigen Unterschiede zu erhöhen, welche zwischen den Sätzen des russischen und des finländischen Tarifs alsdann bestehen werden, und nach dem 18./31. Dezember 1901 eine neue Erhöhung um 25 % der genannten Unterschiede eintreten zu lassen.

Unbeschadet der vorstehenden Abmachungen behält die Kaiserlich Russische Regierung vom 18./31. Dezember 1903 ab sich volle und unbeschränkte Freiheit vor hinsichtlich der endgültigen Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstenthums Finland mit dem Zolltarife des Russischen Reichs; auch glaubt sie den zuständigen Behörden des Großfürstenthums Finland das Recht wahren zu sollen, in dem genannten Tarif theilweise Aenderungen einzuführen, sofern solche in örtlichen Bedürfnissen des Handels und der Industrie ihre Begründung finden.

Im Uebrigen ist die Kaiserlich Russische Regierung, wie das Schreiben Euerer Excellenz feststellt, damit einverstanden, daß die Wirkung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages, welcher am 29. Januar/10. Februar 1894 zwischen Deutschland und Rußland abgeschlossen worden ist, nebst den Bestimmungen im ersten Theile des Schlußprotokolls, welches einen integrirenden Theil des Vertrages bildet, sich auf das Großfürstenthum Finland in Allem erstreckt, was darauf anwendbar ist, und besonders in Betreff der in den Artikeln 6, 9 und 13 enthaltenen Abmachungen.

Ich beeile mich, im Namen meiner Regierung von den in Ihrem gedachten Schreiben enthaltenen Erklärungen Akt zu nehmen.

---

7. Denkschrift.

I. Einleitung.

Bei dem Abschlusse der Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz im Jahre 1891 sind die verbündeten Regierungen von der Ueberzeugung geleitet gewesen, daß diese Verträge geeignet sein würden, nicht allein die Handelsbeziehungen des Reichs zu den Vertragsstaaten zu erweitern und vor den aus dem Ablauf der europäischen Tarifverträge am 1. Februar 1892 drohenden Schädigungen zu bewahren, sondern auch den Ausgangspunkt für die vertragsmäßige Sicherstellung der Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu bilden.

Diese Erwartung hat sich inzwischen insoweit erfüllt, als es möglich geworden ist, auf der Grundlage der Gewährung des deutschen Vertragstarifs die Handelsbeziehungen des Reichs zu Spanien, Rumänien und Serbien zu regeln.

Das einzige große europäische Land, zu welchem Deutschland noch in keinem vertragsmäßigen Verhältniß stand, war Rußland. Seit Jahrzehnten hatte sich Rußland in der Zollpolitik volle Tarifautonomie gewahrt, und abgesehen von einigen, den selbständigen Tarif des Großfürstenthums Finland betreffenden Verträgen, Tarifverträge mit anderen Staaten nicht geschlossen. Die autonome russische Zollgesetzgebung hatte daher freie Bahn, als sie begann, durch fortgesetzte Zollerhöhungen den russischen Absatzmarkt gegen die Erzeugnisse der fremden Industrie mehr und mehr abzuschließen. In Folge dessen war die Waarenausfuhr Deutschlands nach Rußland einschließlich Finlands, welche sich 1880 noch auf 215 Millionen Mark beziffert hatte, im Jahre 1887 bereits auf 124 Millionen zurückgegangen. Zwar belebte sie sich während der nächsten Jahre in Folge des höheren Rubelkurses, indeß gab dieser Umstand zu neuen Zollerhebungen Anlaß, welche einen weiteren Rückschritt des deutschen Absatzes bewirkten. Erst mit dem im Jahre 1891 in Kraft getretenen, hochschutzzöllnerischen neuen Tarife schienen die zollpolitischen Maßregeln zu einem gewissen Abschlusse gelangt zu sein. Für die Jahre 1891 und 1892 weist die Statistik bezüglich der deutschen Ausfuhr nach Rußland Ziffern von 145 und 129 Millionen Mark nach.

Unter diesen Umständen war es eine bedeutungsvolle Wendung in der russischen Zollpolitik, als die Kaiserlich russische Regierung mit Rücksicht auf die neuere Handelspolitik Deutschlands sich bereit erklärte, auf die weitere Durchführung des Prinzips der autonomen Zollgesetzgebung zu verzichten, und den Wunsch zu erkennen gab, mit Deutschland über einen in Anlehnung an die anderen deutschen Handelsverträge auf der Basis der gegenseitigen Meistbegünstigung abzuschließenden Tarifvertrag sich zu verständigen.

Die damals eingeleiteten Vorbesprechungen haben, wie bekannt, zu einer Verständigung über eine Vertragsbasis nicht alsbald geführt. Nachdem dann Rußland seinen kurz vorher neu geschaffenen Maximaltarif vom 1. August v. J. ab auf die deutsche Einfuhr angewendet hat, wurde deutscherseits als Gegenmaßregel die russische Einfuhr nach Deutschland mit dem im deutschen Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 (§ 6) vorgesehenen Zollzuschlage von 50 Proz. belegt. Hierauf antwortete Rußland mit einem 50 prozentigen Zuschlag zu den Sätzen seines Maximaltarifs und die Erhöhung der Kronslastengelder für deutsche Schiffe von 10 Kopeken auf 1 Rubel für die Last (= 2 Tonnen). Diese Maßregeln, von denen die zolltarifarischen demnächst beiderseits auch auf Finland erstreckt wurden, sind bisher noch in Kraft. Gleichwohl wurden die nur auf kurze Zeit unterbrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen durch Einleitung eines erneuten Meinungsaustausches über die beiderseits aufzustellenden Forderungen.

Was Rußland als Gegenleistung für die seinerseits zu machenden Zugeständnisse von Deutschland verlangte, war im Wesentlichen die Gewährung der Meistbegünstigung für die russischen Bodenerzeugnisse. Nachdem in den letzten Jahren nach und nach alle an der Getreideeinfuhr nach Deutschland betheiligten Länder die zunächst an Oesterreich-Ungarn zugestandenen Zollermäßigungen für landwirthschaftliche Erzeugnisse durch Verträge beziehungsweise durch Meistbegünstigung erlangt hatten, war Rußland als der einzige Staat übrig geblieben, der hinsichtlich seiner Getreideausfuhr an dem deutschen Vertragstarif nicht Theil nahm, sondern auf die Zollsätze des autonomen deutschen Tarifs angewiesen blieb.

Bei der Prüfung des russischen Vorschlages kam es darauf an, ein klares Bild darüber zu gewinnen, wie die Gewährung der Meistbegünstigung an die Bodenerzeugnisse Rußlands auf unsere Volkswirthschaft wirken würde.

Gegenwärtig wird die Differenzirung des russischen Getreides deutscherseits durch Anwendung des Systems der Ursprungszeugnisse und Beobachtung des russischen Getreideverkehrs nach den anderen europäischen Ländern erfolgreich durchgeführt. Dem russischen Getreide bleibt, wenn es nicht die deutschen Kampfzölle entrichtet, der Eingang nach Deutschland verwehrt, ohne daß es auf dem Umwege über meistbegünstigte Länder unter fremder

Flagge über die deutsche Grenze zu bringen vermag. Wenn nun auch diese differentielle Behandlung des russischen Getreides zur Zeit sichergestellt ist, so ist es doch in hohem Maße zweifelhaft, ob sich dieselbe auf längere Zeit mit dem gleichen Erfolge würde durchführen lassen, namentlich im Falle einer Ausdehnung des Müllereigewerbes in den meistbegünstigten Nachbarländern. Aber selbst wenn sich zolltechnisch eine differentielle Behandlung Rußlands andauernd sollte ermöglichen lassen, so würde doch der deutschen Landwirthschaft daraus kein Nutzen erwachsen, weil die Annahme, daß das Fernhalten des russischen Getreides den Preis der deutschen Bodenerzeugnisse günstig zu beeinflussen geeignet sei, nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht zutrifft.

Die russische Getreideausfuhr ist bezüglich der von ihr zu erzielenden Preise lediglich abhängig von der jeweiligen Lage des Weltmarktes und der Preisbildung für die Welthandelsartikel der Getreidebörse, einschließlich des Roggens. Die großen russischen Ausfuhrplätze folgen daher in ihren Preisnotirungen den Börsenpreisen der Welthandelsplätze, in erster Linie Londons, dergestalt, daß die Notirungen der russischen Getreidebörsen an den Ausfuhrhäfen, in Kreditrubeln zum Tageskurse ausgedrückt, den gleichzeitigen Londoner Notirungen in Gold, nach Abzug von Fracht und Spesen, entsprechen. Rußland vermag also sein Getreide im Auslande nur zu den Weltmarktpreisen zu verkaufen, die Getreideausfuhr Rußlands nach Deutschland steht daher unter der vollen Einwirkung der Preisbildung auf dem Weltmarkte. Der Antheil Rußlands an der Getreideversorgung Deutschlands hatte in den letzten Jahren, besonders nach der guten Ernte Mittel- und Südrußlands im Jahre 1888, erheblich zugenommen. Seit dem Jahre 1892 aber haben sich diese Verhältnisse wesentlich verschoben. Als hauptsächlichster Faktor und zwar von dauernder Bedeutung, wirkte zu dieser Verschiebung die erwiesene Steigerung der Leistungsfähigkeit der übrigen Getreideproduktionsländer. Die hier in Betracht kommenden Staaten — es sind vor Allem die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Argentinien, die Balkanstaaten und Rumänien — haben seit den letzten Jahren eine stetig wachsende Energie in der Aufnahme des Wettbewerbes mit Rußland auf dem Weltgetreidemarkte bethätigt. Dazu kam ferner, daß die Mißernten in Rußland zu Beginn der neunziger Jahre zu Ausfuhrverboten führten, welche die russische Betheiligung an der Versorgung des europäischen Getreidebedarfs gerade in dem Zeitpunkte lahm legten, wo die Leistungsfähigkeit und Ausfuhrthätigkeit jener anderen Länder einen nachhaltigen Aufschwung genommen hatte. Als Rußland sich vom Platze zurückzog und seine Getreideausfuhr einstellte, traten sofort jene Konkurrenzländer an seine Stelle und nahmen den Antheil Rußlands auf ihre Schultern. Die Folge war, daß trotz des Versiegens der russischen Bezugsquelle sich auf dem Weltmarkte ein Mangel an Brotfrucht nicht fühlbar machte. Diese Vorgänge vollzogen sich ohne erhebliche Störungen; sie haben den Beweis geliefert, daß der Weltgetreidemarkt nunmehr auch ohne das Hinzutreten Rußlands in der Lage ist, den Getreidebedarf der europäischen Länder, insbesondere auch Deutschlands, zu decken. Als dann Rußland seine Getreideausfuhr wieder frei gab, war seine Konkurrenz auf dem Weltmarkte wesentlich geschwächt, da es überall dem Wettbewerbe jener Länder begegnete, die sich in der Zwischenzeit eine feste Position bei ihren Abnehmern geschaffen hatten. Noch unzweideutiger aber trat die gedachte Verschiebung der Getreidebezugsquellen während des deutsch-russischen Zollkrieges hervor, der das russische Getreide behinderte, auf dem deutschen Markte den Wettbewerb wiederaufzunehmen. Diese Einschränkung war von um so größerem Einfluß, als Rußland im Jahre 1893 über eine gute Ernte zu verfügen hatte und nunmehr gezwungen war, für die Ueberschüsse an Weizen und Roggen neue Absatzgebiete zu niedereren Preisen aufzusuchen. In der durch die Unzugänglichkeit des hauptsächlichsten Absatzgebietes für das russische Getreide hervorgerufenen Minderwerthigkeit des letzteren auf dem Weltmarkt ist eine der Ursachen zu erblicken für den Preisrückgang der Brotfrüchte, welcher gegenwärtig die Landwirthschaft aller Getreideproduktionsländer bedrückt. Wollte unter solchen Umständen Deutschland die Bodenerzeugnisse Rußlands andauernd differentiell behandeln, so würde die deutsche Landwirthschaft einen Nutzen davon nicht ziehen, denn der deutsche Markt würde dann statt mit russischem Getreide, mit amerikanischer, rumänischer und anderer deutscherseits meistbegünstigter Waare versorgt werden, und zwar zu den Weltmarktpreisen, die durch das anderweit Absatz suchende russische Getreide fortgesetzt beeinflußt werden.

In Deutschland konnte sich diese Versorgung mit nichtrussischem Getreide um so glatter vollziehen, als die deutschen Ernten der letzten beiden Jahre gut ausgefallen waren, so daß der Bedarf an ausländischem Getreide erheblich geringer war als in den Vorjahren. Wie sehr aber die Leistungsfähigkeit der Getreideproduktionsländer in der Fähigkeit zur Versorgung des deutschen Marktes an Stelle Rußlands während der letzten Jahren zugenommen hat, ergiebt sich aus den folgenden Zahlen der deutschen Reichsstatistik. Es gingen nach Deutschland ein:

an **Weizen**
aus den Vereinigten Staaten:

1890 . . . . 519 884 Doppelzentner = 7,1 Prozent der Gesammteinfuhr,
1891 . . . . 1 435 391 „ = 15,8 „ „ „
1892 . . . . 6 302 130 „ = 48,6 „ „ „
1893 . . . . 3 149 282 „ = 44,7 „ „ „

aus der Türkei (mit Bulgarien):

1891 . . . . 35 993 Doppelzentner = 0,49 Prozent der Gesammteinfuhr,
1892 . . . . 737 508 „ = 5,09 „ „ „
1893 . . . . 213 825 „ = 3,94 „ „ „

aus Rumänien:

1891 . . . . 428 529 Doppelzentner = 4,73 Prozent der Gesammteinfuhr,
1892 . . . . 917 850 „ = 7,08 „ „ „
1893 . . . . 1 435 778 „ = 20,41 „ „ „

aus Argentinien:

1891 . . . . 123 968 Doppelzentner = 1,86 Prozent der Gesammteinfuhr,
1892 . . . . 661 697 „ = 5,10 „ „ „
1893 . . . . 1 513 961 „ = 21,52 „ „ „

an **Roggen**
aus den Vereinigten Staaten:

1890 . . . . 209 244 Doppelzentner = 2,9 Prozent der Gesammteinfuhr,
1891 . . . . 643 271 „ = 7,7 „ „ „
1892 . . . . 1 361 291 „ = 24,8 „ „ „
1893 . . . . 181 949 „ = 7,9 „ „ „

aus Rumänien:

1888 . . . . 66 674 Doppelzentner = 1,08 Prozent der Gesammteinfuhr
1889 . . . . 319 817 „ = 3,01 „ „ „
1891 . . . . 232 996 „ = 2,76 „ „ „
1892 . . . . 286 176 „ = 4,69 „ „ „
1893 . . . . 527 400 „ = 23,17 „ „ „

aus der Türkei (mit Bulgarien):

1891 . . . . 330 955 Doppelzentner = 3,9 Prozent der Gesammteinfuhr,
1892 . . . . 1 135 411 „ = 20,6 „ „ „
1893 . . . . 383 432 „ = 16,8 „ „ „

aus Serbien:

1891 . . . . 19 796 Doppelzentner = 0,26 Prozent der Gesammteinfuhr
1892 . . . . 93 525 „ = 1,7 „ „ „

an **Gerste**
aus den Vereinigten Staaten:

1890 . . . . 12 175 Doppelzentner = 0,16 Prozent der Gesammteinfuhr,
1891 . . . . 122 409 „ = 1,68 „ „ „
1892 . . . . 102 936 „ = 1,76 „ „ „

aus Rumänien:

1890 . . . . 475 998 Doppelzentner = 6,4 Prozent der Gesammteinfuhr,
1891 . . . . 526 084 „ = 7,8 „ „ „
1892 . . . . 773 035 „ = 13,2 „ „ „
1893 . . . . 2 027 244 „ = 23,8 „ „ „

aus der Türkei (mit Bulgarien):

1891 . . . . 41 036 Doppelzentner = 0,56 Prozent der Gesammteinfuhr,
1892 . . . . 183 481 „ = 3,14 „ „ „
1893 . . . . 145 873 „ = 1,72 „ „ „

an **Hafer**

aus den Vereinigten Staaten:

1891	88	Doppelzentner =	0,007 Prozent der Gesammteinfuhr,
1892	52 443	„ =	6,07 „ „ „
1893	424 087	„ =	17,45 „ „ „

aus Rumänien:

1891	210	Doppelzentner =	0,02 Prozent der Gesammteinfuhr,
1892	63 133	„ =	7,2 „ „ „
1893	876 026	„ =	36,06 „ „ „

aus der Türkei (mit Bulgarien):

1891	98	Doppelzentner =	0,008 Prozent der Gesammteinfuhr,
1892	64 952	„ =	7,39 „ „ „
1893	133 995	„ =	5,51 „ „ „

an **Mais**

aus den Vereinigten Staaten:

1888	109 334	Doppelzentner =	11,6 Prozent der Gesammteinfuhr,
1889	1 632 256	„ =	51,8 „ „ „
1890	3 665 982	„ =	65,2 „ „ „
1891	1 162 602	„ =	28,4 „ „ „
1892	4 476 036	„ =	62,7 „ „ „
1893	2 680 658	„ =	35,2 „ „ „

aus Rumänien:

1889	247 448	Doppelzentner =	7,8 Prozent der Gesammteinfuhr,
1890	476 664	„ =	8,4 „ „ „
1891	606 102	„ =	14,8 „ „ „
1892	620 915	„ =	8,6 „ „ „
1893	3 487 934	„ =	45,9 „ „ „

aus der Türkei (mit Bulgarien):

1890	56 365	Doppelzentner =	1,00 Prozent der Gesammteinfuhr,
1891	39 945	„ =	0,98 „ „ „
1892	219 742	„ =	3,06 „ „ „
1893	670 188	„ =	8,80 „ „ „

aus Argentinien:

1890	167 016	Doppelzentner =	2,87 Prozent der Gesammteinfuhr,
1891	153 764	„ =	3,78 „ „ „
1892	501 406	„ =	6,99 „ „ „
1893	132 764	„ =	1,74 „ „ „

Im Ganzen führte Deutschland ein in den fünf Hauptgetreidearten an

	Weizen Doppelzentner	Roggen Doppelzentner	Gerste Doppelzentner	Mais Doppelzentner	Hafer Doppelzentner
1891 . .	9 053 317	8 426 541	7 255 193	4 083 266	1 198 835
1892 . .	12 962 126	5 485 901	5 832 966	7 173 102	878 368
1893 . .	7 034 530	2 275 779	8 517 404	7 610 793	2 429 460

zusammen in den fünf Hauptgetreidearten in den Jahren:

1891	30 017 152	Doppelzentner,
1892	32 332 553	„
1893	27 867 966	„

davon aus Rußland:

1891	16 315 000	Doppelzentner,
1892	5 925 000	„
1893	3 878 000	„

Diese Zahlen beweisen einerseits den großen Aufschwung in der Ausfuhrthätigkeit der meistbegünstigten Länder, nachdem das deutsche Absatzgebiet für Rußland verschlossen war; andererseits legen diese Zahlen die Fähigkeit jener Länder dar, sich dem Bedarf des deutschen Absatzgebietes anzupassen. Ferner zeigen diese Ziffern, daß in Folge der guten Ernten

Deutschlands im Jahre 1892 und 1893 eine starke Abnahme der deutschen Getreideeinfuhr trotz der Ermäßigung der deutschen Eingangszölle eingetreten ist. Der Rückgang in den Einfuhrmengen würde noch erheblicher sein, wenn nicht die Fehlernte Deutschlands in Futterstoffen im Jahre 1893 stärkere Zufuhren in gewissen Getreidearten bedingt hätte.

Wenn nun, wie die vorstehenden ziffermäßigen Angaben darthun, die Einfuhr Deutschlands in den wichtigsten, unter den Vertragstarif fallenden Artikeln, in welchen, außer Rußland, noch eine Reihe anderer Länder lieferungsfähig ist, von diesen in größtem Umfange gedeckt wird, so hat schon gegenwärtig, vor Einräumung der Meistbegünstigung an Rußland, die deutsche Landwirthschaft gegenüber dem ausländischen Mitbewerb nur mit dem Zollschutze des deutschen Vertragstarifs zu rechnen, und die Sätze des letzteren sind schon jetzt auch für die thatsächlichen Zolleinnahmen des Reichs in der Hauptsache maßgebend.

Die in dieser Hinsicht hervorgetretenen Bedenken gegen eine Einräumung des deutschen Vertragstarifs an Rußland können daher als zutreffend nicht erachtet werden. Ergiebt sich aus den vorstehenden Darlegungen zugleich, daß die Gewährung der Meistbegünstigung für die russischen Bodenerzeugnisse ohne Schädigung der deutschen Landwirthschaft erfolgen kann, so sprachen andererseits die Interessen der Industrie, des Handels und der Schiffahrt Deutschlands in zwingender Weise dafür, die russischerseits angebotene Verständigung auf der Basis der gegenseitigen Meistbegünstigung und der Ermäßigung des russischen Zolltarifs nicht abzulehnen. Die russischerseits bei Beginn der Vorbesprechungen für die Vertragsverhandlungen vertretene Auffassung, daß Rußland die Vorenthaltung von Tarifermäßigungen, für welche letztere es eine genügende Gegenleistung nicht bot, als eine zur Beschwerde berechtigende Unbilligkeit ansehen müßte, konnte zwar deutscherseits nicht getheilt werden. Dagegen ließ sich die Anschauung nicht abweisen, daß Rußland auf den Mitgenuß jener Vortheile werde rechnen dürfen, wenn es sich zu analogen Gegenleistungen, wie die uns von anderen Vertragsstaaten gewährten, bereit finde. Eine prinzipielle Ablehnung des russischen Vertragsvorschlages würde nicht nur einen Verzicht auf die von der Industrie, dem Handel und der Schiffahrt dringend gewünschte Besserung und Sicherstellung unserer Handelsbeziehungen zu Rußland, sondern eine Fortsetzung und voraussichtlich eine Verschärfung der im Sommer 1893 von beiden Seiten getroffenen Zollmaßnahmen — und zwar, wie oben dargelegt, ohne Vortheil für die deutsche Landwirthschaft — bedeutet haben.

Ein Rückblick auf den Stand der Handelsbeziehungen Deutschlands zum russischen Reiche während der letzten Jahre ergiebt, welche Interessen für Deutschland auf dem Spiele standen, wenn der zwischen beiden Ländern entfesselte Zollkrieg zu einem dauernden Zustande wurde.

Was zunächst die Bedeutung des russischen Marktes für die deutsche Ausfuhr anlangt, so hatten sich die Absatzverhältnisse in Rußland während des letzten Jahrzehnts zum Nachtheile Deutschlands fortgesetzt verschlechtert. Unter dem Schutze systematisch erhöhter Eingangszölle hatte im russischen Reich die einheimische Industrie sich schnell entwickelt, besonders auf dem Gebiete des Eisens und der Gewebe. Mit dem Emporblühen dieser Industrie verlor der deutsche Absatz stetig an Boden in Rußland. Wenn auch für eine Reihe von Gegenständen der deutschen Ausfuhr, wie gewisse Arten von Chemikalien, Maschinen und Instrumenten, welche die junge russische Industrie entweder noch gar nicht oder nicht in der genügenden Menge und Beschaffenheit oder nicht zu den sachentsprechenden Preisen herzustellen vermag, die deutschen Interessen noch nicht unmittelbar bedroht erschienen, so war doch zu befürchten, daß mit dem Erstarken der russischen Industrien auch der Rückgang der deutschen Ausfuhr nach Rußland weiter Schritt halten werde. Schon um nur das bisher von der deutschen Industrie noch behauptete Gebiet zu halten, war eine Sicherung desselben durch Bindung der in Frage kommenden Positionen des russischen Tarifs im hohen Grade wünschenswerth. Viel gewichtiger aber war die Aussicht, welche die Eröffnung der jetzt abgeschlossenen Handelsvertragsverhandlungen bot, durch Erreichung von Zollermäßigungen für hervorragende Artikel der deutschen Ausfuhr den bereits verlorenen Markt wieder zu gewinnen und für andere eine weitere Ausdehnung des deutschen Absatzes anzubahnen. Andererseits hatte gegenüber diesen Erwartungen, welche sich an ein günstiges Ergebniß der Verhandlungen knüpften, der Verlauf des Zollkrieges im vergangenen Jahre gezeigt, daß Deutschland in Gefahr stand, eine ansehnliche Zahl von Artikeln, die es früher nach Rußland geliefert, an andere Länder zu verlieren. Bestellungen, die sonst nach Deutschland gingen, und zwar in wichtigen Gegenständen der deutschen Industrie, richteten sich jetzt nach anderen Staaten, aus deren Gebiet der russische Abnehmer die Waare zu geringeren Zollsätzen beziehen konnte.

In der nebenstehenden Tabelle sind den Zahlen für die wichtigsten Artikel der deutschen Ausfuhr nach Rußland für die Jahre 1892 und 1893 diejenigen Zahlen gegenübergestellt, welche den Einfluß des Zollkrieges auf die Gestaltung jener Ausfuhr veranschaulichen.

Ebenso wie die deutsche Waarenausfuhr nach Rußland litt auch unter dem Zollkrieg der deutsche Handel, welcher sich bis dahin lebhaft an der Vermittelung der russischen Ausfuhr und an der Versorgung Rußlands mit fremden Erzeugnissen betheiligt hatte. Beispielsweise gingen, wie die Tabelle ausweist, an Rohbaumwolle von Deutschland nach Rußland

1892 . . . . 34 194 Doppelzentner
1893 . . . . 17 865 „

Am schwersten aber wurden durch den Zollkrieg betroffen die deutschen Rhedereien, welche bisher einen regen Verkehr von den deutschen Ost- und Nordseeplätzen nach Rußland und Finland unterhalten hatten und jetzt durch die russischerseits verfügte Erhöhung der Schiffsabgaben von diesem Verkehr ferngehalten wurden.

Angesichts dieser Sachlage haben der Handel und die Industrie Deutschlands auf das Nachdrücklichste bekundet, daß sie das allergrößte Gewicht darauf legen, von den Fesseln, die der von Rußland hervorgerufene Zollkrieg ihnen angelegt, so schnell wie irgend möglich wieder befreit zu werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Momente ist nach pflichtmäßiger, unter dem Beirath berufener Vertreter der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels erfolgter Abwägung der für und wider sprechenden Momente in die Verhandlungen mit Rußland eingetreten und unter ständiger dankenswerther Mitwirkung jener Vertrauenspersonen der vorliegende Handels- und Schiffahrtsvertrag vereinbart worden, durch welchen Rußland auf der Basis gegenseitiger Meistbegünstigung für den deutscherseits gewährten Vertragstarif nicht blos die inzwischen anderen Staaten eingeräumten Tarifermäßigungen, sondern erheblich weitergehende, von den Interessenten als werthvoll erkannte Vergünstigungen zugesteht. Die Dauer des Vertrages ist auf zehn Jahre bemessen, wodurch für unsere Verkehrsbeziehungen mit Rußland die nothwendige Stabilität geschaffen wird.

Anlage zu Abschnitt I der Denkschrift.

Deutschlands Ausfuhr nach Rußland in den wichtigsten Artikeln[1]) während der Jahre 1892 und 1893

(Einheit 100 kg.)

Nummer des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waaren.	Ausfuhr 1892.	Ausfuhr 1893.	Ausfuhr 1893 bis 31. Juli.	Ausfuhr 1893 seit 1. August
2 a)	Rohe Baumwolle	34 194	17 865	13 949	3 916
2 a)	Baumwollabfälle	2 242	3 914	3 169	745
2 d) 6.	Spitzen und Stickereien	144	83	65	18
3 a)	Rohes Blei, Bruchblei, Bleiabfälle	37 220	33 836	26 431	7 405
3 a)	Bleiglätte	11 146	10 823	8 365	2 458
5 a)	Aetherische Oele	272	218	176	42
5 b)	Sprengstoffe oder Sprengmittel	3 294	2 671	1 440	1 231
5 i)	Soda, kalzinirte	27 110	6 562	6 030	522
5 m)	Alizarin	4 268	3 114	2 433	681
5 m)	Alkaloide und deren Salze	42	46	27	19
5 m)	Anilinöl, Anilinsalze u. s. w.	8 095	5 499	4 247	1 252
5 m)	Anilin und andere Theerfarbstoffe	5 159	4 309	3 388	921
5 m)	Campher	940	667	397	270
5 m)	Chinin, Chininsalze u. s. w.	180	215	109	106
5 m)	Blauholz	47 585	32 546	21 632	10 914
5 m)	Gerbsäure	1 560	1 250	1 047	203
5 m)	Gummiarabicum	802	727	498	229
5 m)	Indigo	832	645	462	183
5 m)	Jodkalium und andere Jodpräparate	391	369	229	140
5 m)	Karbolsäure	22 167	8 824	6 886	1 938
5 m)	Superphosphat	36 946	42 438	19 745	22 693
5 m)	Farbe- und Gerbmaterialien, Farben, nicht besonders genannt	4 534	3 163	2 047	1 116
5 m)	Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche nicht besonders genannt	3 045	2 844	1 687	1 157
5 m)	Chemische Fabrikate, nicht besonders genannte	8 918	8 824	5 038	3 786
6 a)	Roheisen	54 417	54 201	29 100	25 101
6 b)	Eck- und Winkeleisen	45 956	85 179	80 519	4 660
6 b)	Schmiedbares Eisen in Stäben u. s. w.	215 543	298 327	254 734	43 593
6 c) 1	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen, rohe	60 733	122 181	101 157	21 024
6 e) 2. α–γ.	Grobe Eisenwaaren, nicht abgeschliffen und abgeschliffen	86 959	79 284	57 937	21 347
6 e) 3. α/β.	Feine Eisenwaaren aus Guß- od. Schmiedeeisen	7 014	6 508	4 487	2 021
7 a)	Roman-Cement u. s. w.	247 812	202 951	167 653	35 298
7 a)	Kaolin, Feldspath, feuerfester Thon	89 982	121 504	64 818	56 686
7 a)	Erden u. s. w., nicht besonders genannt	75 875	86 533	48 945	37 588
8	Jute	10 707	30 074	16 175	13 899
9 d) β.	Palmkerne, Kopra u. s. w.	22 136	19 944	8 561	11 383
9 k)	Gewächse aller Art, lebende	4 267	4 508	1 754	2 754
9 k)	Kleesaat, Esparsette- u. s. w. Saat	3 505	3 050	2 605	445
9 k)	Sämereien, nicht besonders genannt	35 514	36 900	35 905	995

[1]) d. i. denjenigen, deren Ausfuhr im Jahre 1892 einen Werth von 300 000 Mark und darüber hatte.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Ausfuhr 1892.	Ausfuhr 1893.	Ausfuhr 1893 bis 31. Juli.	Ausfuhr 1893 seit 1. August.
12 a	Rindshäute, grüne und gesalzene	39 084	48 548	24 635	23 913
12 a)	— gekalkte und trockene	6 038	7 166	3 877	3 289
12 b)	Häute von eigentlichen Pelzthieren, Vogelbälge	1 861	2 489	2 172	317
13 f	Böttcherwaaren, gebeizt, gefärbt	18 810	10 523	6 541	3 982
14	Hopfen	2 824	1 058	813	245
15 a) 1.	Klaviere u. s. w.	1 694	1 467	983	484
15 a) 1.	Musikalische Instrumente, nicht besonders genannt	1 838	1 361	959	402
15 a) 2.	Instrumente, astronomische u. s. w.	1 174	1 218	812	406
15 b) 2	Maschinen und Maschinentheile:				
α	überwiegend aus Holz	4 938	4 015	3 184	831
β.	überwiegend aus Gußeisen	86 028	90 496	62 679	27 817
γ.	überwiegend aus Schmiedeeisen	19 837	22 557	11 970	10 587
15 b) 3.	Kratzen und Kratzenbeschläge	522	398	300	98
18 a/b)	Kleider, Leibwäsche u. s. w.	90	33	19	14
19 a)	Kupfer, rohes; Bruchkupfer	17 640	32 359	30 446	1 913
19 b)	Kupfer u. s. w. in Stangen u. s. w.	3 167	3 722	3 117	605
19 d) 1.	Grobe Kupferschmiede- u. s. w. Waaren	2 314	1 943	1 239	704
19 d) 2.	Feine Waaren aus Kupfer u. s. w.	3 154	3 918	2 288	1 630
19 d) 3.	Waaren aus Aluminium, Nickel u. s. w.	1 659	1 799	1 180	619
20 a)	Waaren aus edlen Metallen u. s. w.	32,72	27,66	17,36	10,20
20 b) 1.	Waaren aus Bernstein, Elfenbein u. s. w.	223	188	141	47
20 b) 3.	Stutz-, Wand-, Regulator- u. s. w. Uhren	1 279	1 322	892	430
20 c) 3.	Brillen und Operngucker	79	59	51	8
21 b)	Handschuhleder u. s. w.	898	931	691	240
21 c)	Grobe Lederwaaren	737	573	450	123
21 d)	Feine Lederwaaren	439	355	252	103
24 a)	Bücher, Karten, Musikalien	6 709	7 772	3 967	3 805
24 a)	Farbendruckbilder, Kupferstiche u. s. w.	593	796	535	261
25 e) 1.	Wein und Most in Fässern	3 899	3 577	2 379	1 198
25 g) 2. α	Frische Fische	13 956	12 854	8 242	4 612
25 q) 2.	Getreide u. s. w., geschroten u. s. w.	26 472	66 866	23 482	43 384
25 q) 2.	Mehl aus Getreide u. s. w.	135 309	323 732	198 131	125 601
25 x)	Kandis und Zucker in Broden	57 851	88 821	57 658	81 163
30 a)	Rohseide, ungefärbt	2 160	1 155	1 140	15
30 a)	Seidenabfälle, Zupfseide	906	824	743	81
30 c)	Rohseide, gefärbt	89	32	29	3
30 d)	Zwirn aus Rohseide	129	173	151	22
30 f)	Halbseidene Waaren, anderweitig nicht genannt	115	89	77	12
33 b)	Mühlsteine	29 007	27 631	11 783	15 848
34	Koks	1 149 285	1 057 295	674 980	382 315
34	Steinkohlen	1 170 997	1 301 558	754 788	546 770
38 b)	Steine, feuerfeste aus Thon	125 436	163 877	94 647	69 230
41 a)	Schafwolle, roh u. s. w.	8 848	25 777	18 409	7 368
41 b)	Gekammte Wolle	7 506	7 403	7 123	280
41 c) 3.	Garn (ausgenommen Kammgarn)				
α	roh, einfach	1 873	1 426	1 210	216
δ.	drei- oder mehrfach gezwirnt u. s. w.	578	303	195	108
41 d) 5. α/β.	Tuch- und Zeugwaaren, unbedruckt	2 568	1 711	1 129	582
42 a)	Zink, rohes u. s. w.	36 737	40 417	35 298	5 119

II. Vertragstext.

Die Bestimmungen des Vertrages lehnen sich im Allgemeinen an die Systematik der neuen deutschen Handelsverträge an, zum Theil jedoch unter Berücksichtigung derjenigen Verträge, welche Rußland früher mit anderen Staaten abgeschlossen hat.

Artikel 1 enthält den Grundsatz der Gleichstellung der Angehörigen des fremden Staates mit den Einheimischen in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb, unter Zusicherung der Meistbegünstigung und mit der Maßgabe, daß die Landesgesetze auf die Fremden Anwendung finden sollen.

Hierzu ist in dem Schlußprotokoll die Meistbegünstigung noch ausdrücklich hinsichtlich des Paßwesens ausbedungen.

Artikel 2 sichert in Betreff des Erwerbs und der Veräußerung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums den beiderseitigen Angehörigen die Meistbegünstigung und stellt bezüglich der Abgabenpflichtigkeit bei Eigenthumsübergang jeder Art die Ausländer den Einheimischen gleich.

Eine solche Gleichstellung mit den Inländern sieht der Artikel auch vor hinsichtlich des Auftretens der Angehörigen des fremden Staates vor Gericht.

Artikel 3 setzt die Befreiung der Fremden von militärischen und anderen öffentlichen Leistungen fest; in letzterem Punkte ist nur eine Ausnahme gemacht bezüglich der Verpflichtung zur Annahme einer Vormundschaft. Zur Leistung der Grundlasten, einschließlich der militärischen, können die beiderseitigen Angehörigen, sowohl als Pächter bezw. Miether wie als Eigenthümer geradeso wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation herangezogen werden.

Artikel 4 bestimmt, daß Aktiengesellschaften ebenso wie andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile gesetzmäßig begründet sind und dort ihren Sitz haben, in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles als zu Recht bestehend anerkannt werden. Auch wird ihnen in letzterem Gebiete die Befugniß des Auftretens vor Gericht zuerkannt, während die Frage der Zulassung zum Gewerbebetriebe von den gesetzlichen Bestimmungen des Landes abhängig bleibt, in welchem die Zweigniederlassung begründet werden soll, aber unter ausdrücklicher Wahrung der Meistbegünstigung. Durch Aufnahme dieser Bestimmungen ist der Inhalt des Abkommens zwischen Deutschland und Rußland über die Zulassung der Aktiengesellschaften vom 30./18. Juli 1885, welches mit einjähriger Frist kündbar war, für die Vertragsdauer sichergestellt.

Durch **Artikel 5** verpflichten sich die vertragschließenden Theile von Ausfuhr- und Einfuhrverboten im Allgemeinen Abstand zu nehmen, sowie den Transitverkehr auf den demselben geöffneten Wegen zuzulassen. Nur für Artikel, welche Gegenstand eines Staatsmonopols bilden, sind Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulässig; desgleichen im Interesse der Gesundheits- und der Veterinärpolizei, ferner der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen. Nach der Fassung des Artikels haben die vertragschließenden Theile freie Hand, namentlich im Falle von Epidemien, Viehseuchen oder bei eintretender Gefahr der Einschleppung von Schädlingen entsprechende Schutzmaßregeln zu treffen.

Artikel 6 sichert den beiderseitigen Boden- und Gewerbeerzeugnissen generell die Meistbegünstigung zu hinsichtlich der Zollbehandlung einschließlich des Verkehrs in zollamtlichen Niederlagen und des Wiederausfuhr- und Transitverkehrs.

Hierzu enthält das Schlußprotokoll die Verpflichtung russischerseits, daß mit dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages die bestehenden Unterscheidungszölle für gewisse Waaren (es handelt sich dabei um Kohle, Koks, Baumwolle, Roh-Eisen) bei der Einfuhr über die Landgrenze bezw. die baltischen Häfen Rußlands fallen und künftighin derartige Unterscheidungszölle auf der deutschen Grenze Rußlands für die Vertragsdauer ausgeschlossen sein sollen.

Deutscherseits wird in dem Schlußprotokoll die Verpflichtung übernommen, unbeschadet der Aufrechterhaltung der geringfügigen, bestehenden Unterscheidungszölle für den Land- bezw. Seeweg, an der russischen Grenze keine höheren Eingangszölle zu erheben wie an den übrigen Grenzen.

Die beiderseitigen zolltarifarischen Zugeständnisse sind in den Anlagen A und B zu Artikel 7 enthalten, welche durch den zweiten und dritten Theil des Schlußprotokolls erläutert und ergänzt werden (s. Seite 894 ff. der Denkschrift).

Der Text des **Artikels 7** setzt außerdem unter Wahrung der Meistbegünstigung fest, daß neue innere Abgaben des Staates in dem Gebiet des einen der vertragschließenden Theile, soweit sie sich auf die in den Anlagen A und B angegebenen Waaren beziehen,

von den entsprechenden, aus dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles kommenden Waaren nur in gleicher Weise und Höhe wie von den gleichartigen inländischen Waaren erhoben werden dürfen.

Im Uebrigen ist bezüglich aller innerer Staats- und Gemeindeabgaben durch Artikel 8 ausbedungen, daß die Waaren des einen vertragschließenden Theiles unter keinen Umständen in dem Gebiete des anderen Theiles schwerer belastet werden dürfen, als die einheimischen.

Der Artikel 9 setzt in Betreff der Zölle bei der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen Landes und für alle Ausfuhrerleichterungen die Meistbegünstigung fest.

Durchfuhrabgaben sind durch Artikel 10 ausgeschlossen. Bezüglich der Durchfuhr enthält das Schlußprotokoll (zu Art. 6, 7 und 11) die Bestimmung, daß Erzeugnisse eines dritten Landes, wenn sie auf dem Wege über das Gebiet des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen eingeführt werden, in letzterem keinen höheren Abgaben unterworfen werden können, als wenn sie unmittelbar aus ihrem Ursprungslande dorthin eingeführt worden wären.

Das Recht, Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr der im Gebiet des anderen Landes erzeugten Waaren zu fordern, ist durch das Schlußprotokoll sichergestellt.

Nach Artikel 11 werden die bestehenden oder künftig zu gewährenden besonderen Erleichterungen im Grenzverkehr innerhalb einer Zone von 15 km an andere Nachbarstaaten durch die Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Dasselbe gilt bezüglich der Vergünstigungen, die Deutschland den mit ihm zollgeeinten Gebieten und die Rußland den Bewohnern des Gouvernements Archangel und Sibiriens bezüglich der Ein- und Ausfuhr gewährt. In letzterer Beziehung hat Rußland bereits in dem Vertrage mit England vom 12. Januar 1859, Separat-Artikel 11 Nr. 2, und in den Verträgen mit Frankreich vom 14. bezw. 24. Juni 1857, Separat-Artikel 2 Nr. 2, und vom 1. April 1874 (ebenda) eine entsprechende Abmachung getroffen. Ferner ist auch in Artikel 11 vereinbart, daß bezüglich des durch Vertrag zwischen Rußland und Schweden vom 26. April/8. Mai 1838 geregelten besonderen Verkehrs im schwedisch-russischen Grenzgebiet, ebenso wie bezüglich des russisch-asiatischen Verkehrs Rußland nicht verpflichtet ist, die entsprechenden Erleichterungen Deutschland zuzugestehen.

Artikel 12 regelt die Rechte und Befugnisse der Handlungsreisenden und gestattet denselben die Ausübung ihres Geschäfts in dem anderen Lande, und zwar, was das Paßwesen und die Gebührenzahlung anlangt, auf dem Fuße der Meistbegünstigung. Die Mitführung von Waaren ist, wie auch in anderen Verträgen untersagt, dagegen die Mitführung von Mustern gestattet. Letztere sollen unter dem Beding der Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist und unter Sicherheitsleistung beiderseits zollfrei ein- und wieder herausgelassen werden. Die Handlungsreisenden weisen sich in dem anderen Lande, unbeschadet der bestehenden Paßpflicht, über ihren Beruf durch Gewerbe-Legitimationskarten aus, hinsichtlich derer die Regierungen beider vertragschließenden Theile sich gegenseitig die vorgeschriebenen Formulare und die anderen bezüglichen Bestimmungen mittheilen werden.

Artikel 13 bis 17 regeln die Rechte der beiderseitigen Schiffe und zwar im Allgemeinen auf der Basis der Gleichstellung der fremden Flagge mit der einheimischen und unter Wahrung der Meistbegünstigung. Für die Küstenschiffahrt sollen die Landesgesetze maßgebend sein.

Auch die Fischerei ist von der Gleichstellung mit der einheimischen ausgeschlossen.

Der Artikel 18 sichert den beiderseitigen Angehörigen im Gebiete des anderen Landes das Recht der Benutzung der dort näher bezeichneten öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsanstalten unter Gleichstellung mit den Inländern.

Bezüglich der Schiffahrtsverhältnisse auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe behält das Schlußprotokoll zu Artikel 13 ein späteres Sonderabkommen vor.

Im Eisenbahnverkehr ist nach Artikel 19 beiden Reichen die unbeschränkte Freiheit zur Ausgestaltung der Tarife vorbehalten. Die bestehenden Tarife müssen indessen auf die Angehörigen beider Reiche gleichmäßig angewendet werden; daher können auch im Güterverkehr Frachtsätze, welche für einheimische (oder aus dritten Staaten kommende) Waaren auf einer Eisenbahnstrecke festgesetzt sind, den gleichartigen Provenienzen des anderen Staates bei ihrer Beförderung auf derselben Eisenbahnstrecke in derselben Verkehrsrichtung nicht vorenthalten werden.

Diese Bestimmungen entsprechen den in den Handelsverträgen Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn und mit Belgien getroffenen Abreden.

Die Bestimmung des Schlußprotokolls zu Artikel 19 bezweckt insbesondere, den deutschen Ostseehäfen Danzig, Königsberg und Memel die Theilnahme an der überseeischen Vermittelung des Verkehrs nach und von Rußland zu wahren; es ist daher die weitere Ausbildung direkter Eisenbahntarife zwischen diesen Häfen und den russischen Plätzen nach dem hervortretenden

Bedürfniß in Aussicht genommen. Hierbei sollen auf den im Staatsbesitz befindlichen Eisenbahnen die Frachtsätze für Getreideartikel, sowie für Hanf und Flachs der russischen Ausfuhr bis zu den genannten Häfen durchgerechnet und gleichmäßig vertheilt werden, und zwar nach denselben Grundsätzen, wie dieselben für den russischen Eisenbahnverkehr nach Libau und Riga jeweilig maßgebend sind.

Artikel 20 setzt die Dauer des Vertrages fest und regelt die Kündigungsmodalitäten. Der vorgesehene Ablaufstermin deckt sich mit denjenigen der übrigen neuerdings abgeschlossenen Handelsverträge Deutschlands. Durch das Schlußprotokoll zu Artikel 20 wird der Konsularvertrag mit Rußland vom 8. Dezember/26. November 1874, welcher gegenwärtig jederzeit kündbar ist, für die Vertragsdauer sichergestellt.

III. A. Zölle bei der Einfuhr nach Rußland.

Den russischerseits in der Anlage A des Vertrags zugestandenen Zollermäßigungen und Bindungen liegt zu Grunde der allgemeine russische Zolltarif für den europäischen Handel vom 11./23. Juni 1891 ohne die am 1. August 1893 Deutschland gegenüber in Wirksamkeit getretenen Zuschläge für die Boden- und Industrieerzeugnisse derjenigen Länder, welche der russischen Einfuhr die Meistbegünstigung nicht gewähren. Von den 218 Positionen, ungerechnet die Zahl der Unterabtheilungen, in welche viele Artikel des russischen Zolltarifs zerfallen, sind die Zollsätze von 71 theils ermäßigt, theils gebunden. Ferner hat Deutschland kraft seines vertragsmäßigen Meistbegünstigungsrechtes auf die Zollermäßigungen für 15 weitere Positionen bez. Unterabtheilungen von solchen Anspruch, welche im französisch-russischen Handelsabkommen vom 5./17. Juni 1893 festgesetzt und in den vorliegenden Vertragstarif nicht übernommen sind. Auch im Schlußprotokoll sind werthvolle tarifarische Begünstigungen vereinbart. Die bezüglichen Bestimmungen enthalten zwar nicht unmittelbar eine Herabsetzung von Zollsätzen, besitzen aber gleichwohl eine erhebliche materielle Bedeutung, welche bei den in Betracht kommenden Artikeln des Näheren dargelegt ist.

Behufs Erleichterung der Vergleichung der Sätze des neuen russischen Konventionaltarifs mit den Sätzen des autonomen Tarifs von 1891 sind in der beigefügten Nachweisung die vereinbarten Zollbefreiungen und -Ermäßigungen unter Gegenüberstellung mit den autonomen Sätzen übersichtlich aufgeführt. Dabei sind auch die Sätze der russischen Zolltarife von 1882 und 1885 sowie des französisch-russischen Abkommens von 1893, sodann die Werthe der deutschen Ausfuhr nach Rußland in den Jahren 1882 bis einschließlich 1892, auf Grund der amtlichen deutschen Statistik, für die Jahre 1889 bis 1892 in schrägen Ziffern unter der Zeile auch auf Grund der amtlichen russischen Statistik angegeben.

Im Uebrigen ist zu den russischen Tarifzugeständnissen Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 4 des russischen Zolltarifs. Die deutsche Ausfuhr von Kartoffelmehl und Stärke nach Rußland ist bis zu der im Jahre 1882 für die letztere eingetretenen Zollerhöhung auf 1,40 Rubel, welche im Jahre 1891 auch auf Kartoffelmehl ausgedehnt wurde, nicht ohne Bedeutung gewesen. Die Jahre 1889 und 1890 weisen noch Ausfuhrziffern von 2206 bez. 2590 Doppelzentner auf. Wenn diese Ziffern in den Vorjahren kleiner waren, so hängt dies damit zusammen, daß die über Hamburg auf den russischen Markt gebrachten Mengen vor dem hamburgischen Zollanschluß nicht als Ausfuhr nach Rußland zur Anschreibung gelangt sind. Für Kartoffelmehl wurde der Satz von 60 Kopeken des Zolltarifs von 1882 erzielt, welcher den im Jahre 1877 giltig gewesenen Zollsatz nur um 5 Kopeken übersteigt. Für Stärke und Dextrin bleibt der vereinbarte Satz von 1,15 Rubel hinter jenem von 1,20 Rubel des Zolltarifs von 1885 zurück. Einer weitergehenden Ermäßigung des Stärkezolls stand im Wege, daß das Rohmaterial der Reisstärke mit 70 Kopeken das Pud belegt, und eine zolltechnische Unterscheidung zwischen Reisstärke und anderer Stärke in Rußland nicht thunlich ist.

Bei der in Packeten, Schachteln und anderen kleinen Aufmachungen eingehenden Stärke, wohl ausschließlich Reisstärke, für welche ein Zollsatz von 1,90 Rubel festgesetzt ist, handelt es sich, wie russischerseits geltend gemacht wurde, um eine Waare, für deren Marktgängigkeit der Name und Ruf des Fabrikanten maßgebend und die höhere Zollbelastung ohne Einfluß sei. Zum Satz von 1,40 bez. 1,75 Rubel wurden in den Jahren 1891 und 1892 3120 und 734 Doppelzentner Reisstärke nach Rußland ausgeführt; es darf von der Ermäßigung dieser Sätze auf 1,15 bez. 1,90 eine beträchtliche Steigerung des Absatzes nach Rußland erwartet werden.

Artikel 5, Absatz 1. Durch den Zolltarif vom 1. Juli 1882 sind gewöhnliches Gemüse, Zwiebeln und Knoblauch, welche bis dahin zollfrei waren, mit einem Zoll von 10 Kopeken für 1 Pud belegt worden; der Zolltarif vom Jahre 1885 brachte eine Erhöhung auf 12 Kopeken gleich 2,98 Mk. für 100 kg. Durch die Wiederherstellung der Zollfreiheit ist dem vom Verbande der Handelsgärtner Deutschlands ausgesprochenen Wunsche, der Ausfuhr der

Erzeugnisse des deutschen Gartenbaues nach Rußland die möglichste Förderung angedeihen zu lassen, in wichtigen Beziehungen Rechnung getragen. Diese Ausfuhr hat nach der russischen Statistik in den Jahren 1889/1892 einen Werth von 199 000, 100 000, 31 000, 26 749 Rubel gehabt.

Gedarrte Cichorie wird seit 1. Juli 1891 mit 75 Kopeken das Pud verzollt, während sie früher mit bez. 40, 50 und 60 Kopeken zollpflichtig war. Die ehedem bedeutende Ausfuhr von gedarrter Cichorie nach Rußland ist in Folge der Zollerhöhungen stark zurückgegangen; dieselbe betrug im Jahre 1880 25 981, 1886 noch 21 844, 1892 nur mehr 1 449 Doppelzentner. Bei dem im Vertrag festgesetzten Satz von 40 Kopeken, welcher 1882 bestanden hat, dürfte wieder ein lohnendes Geschäft möglich sein. Durch die Schlußprotokollbestimmung zu Position 5 Ziffer 3 ist die Klassifikation von gedarrter Cichorie unter diese Ziffer gesichert.

Artikel 6, Absatz 1. Von den unter diese Position mit einem Zollsatz von 1,20 Rubel fallenden Früchten und Beeren kommen für den deutschen Export nur frische Früchte in Betracht. Der Zoll betrug vor 1882 nur 50 Kopeken, wurde dann auf 1 Rubel und im Jahre 1885 auf 1,20 Rubel erhöht. Diese Zollerhöhungen haben den früher blühenden Obstexport Deutschlands nach Rußland stark beeinträchtigt, wodurch insbesondere die kleinen Besitzer empfindlich geschädigt wurden. Nach Lage der Verhältnisse beschränkt sich die Ausfuhr nach Rußland auf feineres Tafelobst, welches einen Zollsatz von 60 Kopeken, wie er jetzt festgesetzt ist, zu tragen vermag. Es hat übrigens auch bei dem Zollsatz von 1,20 Rubel noch eine beträchtliche Ausfuhr von deutschem Obst stattgefunden.

Artikel 26. Der Ertrag einer vollen Hopfenernte in Deutschland beziffert sich auf rund 350 000, der eigene Bedarf dagegen durchschnittlich nur auf rund 160 000 Doppelzentner. Auch bei einer Mittelernte, als welche diejenige des Jahres 1892 mit einem Ergebniß von rund 245 000 Doppelzentner zu bezeichnen ist, übersteigt die Produktion den Bedarf bei Weitem. Abgesehen von den seltenen Jahren, in welchen, wie im Vorjahre, mit einem auf 128 000 Doppelzentner geschätzten Ernteertrag die Produktion den Inlandsverbrauch eben deckt oder gar dahinter zurückbleibt, ist Deutschland auf den Export von Hopfen in mehr oder weniger erheblichem Umfang angewiesen. In früheren Jahren hat auch Rußland nennenswerthe Mengen deutscher Hopfen aufgenommen. In Folge der 1887 eingetretenen Erhöhung des russischen Hopfenzolles von 1,45 auf 10 Rubel das Pud, wozu für die Zeit vom 16. August 1890 bis 1. Juli 1891 sogar noch ein 20prozentiger Zuschlag kam, hat jedoch die Ausfuhr sehr nachgelassen. Dieselbe betrug:

1880	11 396	Doppelzentner	1887	5 753	Doppelzentner
1881	10 478	"	1888	5 562	"
1882	8 261	"	1889	8 457	"
1883	12 325	"	1890	7 310	"
1884	11 650	"	1891	4 064	"
1885	10 248	"	1892	2 837	"
1886	12 264	"	1893	1 058	"

Deutschland hat demnach ein großes Interesse an der Herabsetzung des russischen Hopfenzolles. Daher darf die 65prozentige Ermäßigung des bestehenden Zolls von 10 auf 3,50 Rubel als ein werthvolles Zugeständniß bezeichnet werden, da Rußland, dessen Hopfenproduktion überwiegend aus minderwerthiger Waare besteht, für die besseren deutschen Hopfen bei einem Satz von 3,50 Rubel aufnahmefähig ist. Die russische Hopfenproduktion hat ungeachtet des ihr gewährten außerordentlichen Zollschutzes noch keine sehr großen Fortschritte gemacht. Das Ergebniß der 1892er Ernte waren 21 000 Doppelzentner bei gleich hoher Schätzung, und jenes der guten vorjährigen Ernte wird schätzungsweise auf 30 000 Doppelzentner angegeben. Das Großherzogthum Baden produzirte im Jahre 1892 dieselbe Hopfenmenge wie Rußland.

Artikel 46, Absatz 2. Die Ausfuhr von Borstenfabrikaten und Pinseln aus Deutschland nach Rußland ist eine ziemlich bedeutende; der durchschnittliche Werth der Ausfuhr wird von den Interessenten auf 350 000 bis 400 000 Mark für das Jahr, also beträchtlich höher geschätzt, als derselbe in der Statistik angegeben ist. Schon die in den Jahren 1882 und 1885 erfolgten russischen Zollerhöhungen haben auf die in Bayern und Württemberg bestehende und tausende von Arbeitern beschäftigende Industrie nachtheilig eingewirkt, insbesondere aber hat die im Jahre 1891 eingetretene Zollerhöhung von 2,44 auf 3 Rubel einen so starken Rückgang des Exportes zur Folge gehabt, daß die Industrie den völligen Verlust des russischen Absatzgebietes befürchtet. Dieselbe hat den dringenden Wunsch nach Wiederherstellung des vor 1885 bestandenen Zollsatzes von 2,44 Rubel ausgesprochen, zu welchem noch ein lohnender Absatz möglich war. Durch die Vereinbarung des Satzes von 2,60 Rubel ist diesem Wunsche nahezu entsprochen.

Artikel 55, Absatz 2, 3 und 4. Die russische Industrie der hier in Frage stehenden feinen Lederarten (Ziffer 2 und 4) hat ungeachtet des ihr im steigenden Maß gewahrten hohen Zollschutzes bisher nicht den erwarteten Aufschwung genommen. Den russischen Bedarf an diesen Lederarten deckt fast ausschließlich das Ausland, und ist hieran Deutschland hervorragend betheiligt. Die hohe Zollbelastung und die dadurch bewirkte Vertheuerung übt aber auf die Verwendung der Waare und damit auch auf den Absatz nach Rußland einen nachtheiligen Einfluß. Der erzielte Zollerlaß für Leder der Ziffer 2 von 15 auf 12 Rubel und für Leder der Ziffer 4 von 8,50 auf 6,80 Rubel — im französisch-russischen Abkommen sind die Sätze auf 12,75 und 7,22 Rubel festgesetzt — bedeutet für die diese Leder verarbeitenden russischen Gewerbszweige eine wesentliche Entlastung, von der ein erhöhter Verbrauch erhofft werden darf.

Ferner sind ungenähte Maschinentreibriemen, lederne Pickers für Webstühle und kleine runde Treibriemen durch Versetzung aus der Position 57 Ziffer 6 mit dem Satz von 20 Kopeken das Pfund, gleich 8 Rubel das Pud, in die Ziffer 3 der Position 55 mit dem Satz von 6 Rubel das Pud im Zoll um 2 Rubel ermäßigt.

Die Bestimmung der in den Vertragstarif aufgenommenen Anmerkung 1, daß Abfälle und Stücke (Ab- und Ausschnitte) von bearbeiteten Häuten, falls dieselben nicht zu Schuhwerk oder anderen kleinen Fabrikaten zugeschnitten sind, den für die ganzen Häute festgesetzten Zollsätzen unterliegen, bezieht sich allgemein auf den Artikel 55 und bezweckt, die Behandlung solcher Abschnitte als Lederfabrikate nach Artikel 57 zu verhindern.

Durch die Schlußprotokollbestimmung zur Position 55 soll die Gleichstellung des mit nachgepreßten Narben versehenen Leders des Absatzes 3 mit dem unter den Absatz 2 fallenden Leder mit eingepreßten Mustern ausgeschlossen werden.

Artikel 56, Absatz 2 und 4. Bisamfelle und Rothfuchswammen sind früher in sehr großen Mengen von Deutschland nach Rußland ausgeführt worden. In Folge der hohen Zollbelastung, welche 50 bis 100 Prozent vom Werth beträgt, ist in dem Absatz dieser billigen Rauchwaaren nach Rußland eine starke Minderung eingetreten, welche in dem Rückgang des Werthes der deutschen Gesammtausfuhr von Rauchwaaren nach Rußland von rund $9\frac{1}{2}$ Millionen Mark im Jahre 1882 auf rund $3\frac{1}{2}$ Millionen im Jahre 1892 seinen Ausdruck findet. Die Erweiterung des russischen Absatzes liegt nicht nur im Interesse des Handels, sondern auch der Pelz-Veredelungsindustrie und Zurichterei in Leipzig, woselbst Bisam- und Rothfuchsfelle, letztere meist deutscher Herkunft, in großen Posten auf den Markt gebracht und der Bearbeitung unterworfen werden. Die vereinbarten Zollermäßigungen von 18 auf 6,00 beziehungsweise 12 Rubel sind daher von besonderer Wichtigkeit.

Artikel 57, Absatz 2, 3 und 5. Hier wurden über die von Frankreich erlangten Zollermäßigungen von 2 auf 1,70 Rubel das Pfund für Fußbekleidung für Damen aus Chevreau, sowie von 3 auf 2,55 Rubel das Pfund für lederne Handschuhe aller Art, von welcher die erstere Mangels eines deutschen Exportinteresses in den vorliegenden Vertragstarif nicht übernommen ist, werthvolle Zugeständnisse erreicht. Für die in Ziffer 3 neben den Handschuhen genannten Fabrikate aus Sämisch- und Glacéleder, Saffian und Pergament ist die Zollgebühr allgemein auf 2 Rubel herabgesetzt und für Schreibbücher und Portefeuilles aus diesen Lederarten noch weiter auf 70 Kopeken ermäßigt. Ferner ist bestimmt, daß bei den Lederfabrikaten der Ziffer 5, wohin Reisekoffer, Reisesäcke, Reise- und Jagdtaschen, Schreibbücher und Portefeuilles, sowie nicht besonders benannte Lederfabrikate aller Art gehören, eine Verzierung von Seide und Halbseide zulässig ist. Durch Sitzungsprotokoll ist ausdrücklich festgestellt worden, daß diese Ausstattung, je nach Art der Fabrikate, eine äußere oder innere sein kann. Durch diese Zollerleichterungen wird den Wünschen der Industrie seiner Lederwaaren entsprochen.

Bei der noch immer ansehnlichen Ausfuhr von Holzfabrikaten der unter die nebenbezeichneten Tarifpositionen fallenden Art sind die erreichten Zollabschläge von 21, 10 und 25 Prozent nicht ohne Werth. Mit Beschränkung auf vergoldete Rahmen und Leisten hätte eine etwas größere Herabsetzung des Zollsatzes für die Ziffer 3 durchgesetzt werden können; es erschien indessen vortheilhafter, den im französisch-russischen Vertrag für derartige Rahmen und Leisten festgesetzten Zollsatz von 4,50 Rubel, welcher den Zollsatz vom Jahre 1882 nur um 35 Kopeken übersteigt, unter Ausdehnung auf die ganze Position anzunehmen.

Die im allgemeinen russischen Zolltarif von der Verzollung zum Satz der Ziffer 3 von 6 Rubel, nunmehr 4,50 Rubel, ausgenommene hölzerne Schnitzarbeit ist solche mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen Materialien, mit Inkrustationen oder Einlagen aus Holz (außer Parketin), Kupfer, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und dergleichen.

Artikel 62. Der Zollsatz für Zuckerrübensamen von 10 Kopeken das Pud ist mit Rücksicht auf die sehr große deutsche Ausfuhr derartigen Samens nach Rußland gebunden.

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Freiburg i. B., Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis broich. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3 – (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.
Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 7½ Bogen gr. 8°. Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1889)

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabaksteuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8° Broschirt Mk. 4.—.
Inhalt: Vorwort. Familienbudget und häusliche Buchführung. Die Lösung der sozialen Frage. Das Volksbildungs- oder Kulturpolizeirecht. Die Rechtsgleichheit. Das Deutsche Reich und die Schule. Anhang: Petition an den Reichstag. Das Deutsche Reich und die Steuern. Mit einer lithogr. Tafel zur Darstellung der vier Grundtypen der Einkommensvertheilung.)

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Nebst einem Anhange: Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.
Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in Breslau, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. 14 Bogen gr. 8° brosch. Mk. 2.70. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1889.)

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht. 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.–.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Knorr & Hirth, München.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1894. | Siebenundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 12.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse* 37 eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Oktober 1894.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Artikel 65, Absatz 4. Der bestehende Zoll von 10 Kopeken das Pud belastet 1 Faß Cement, welches etwa ein Gewicht von 180 kg und einen Werth von 5 Mk. hat, mit einer Zollabgabe von 3,57 Mk. Gleichwohl findet noch immer deutscher Cement in großen, wenn auch je nach der Gestaltung der Bauthätigkeit schwankenden Mengen in Rußland Absatz.

Der Cementverbrauch ist in Rußland in beständiger Zunahme begriffen, welcher die dortige Produktion nicht zu genügen vermag; auch wird der deutsche Cement für gewisse Verwendungszwecke dem russischen Produkt vorgezogen.

Die russische Cementeinfuhr hat betragen:

	Im Ganzen:	Davon aus Deutschland:
1888	804 000 Pud,	215 000 Pud,
1889	891 000 „	466 000 „
1890	1 200 000 „	484 000 „
1891	996 000 „	360 000 „
1892	2 493 000 „	1 525 000 „

Die im Jahre 1882 erfolgte Zollerhöhung von 3 auf 7 Kopeken hatte dem Absatz des deutschen Cements nach Rußland keinen Eintrag gethan; zu diesem Zollsatz hat nach der deutschen Statistik im Jahre 1883 die größte je erreichte Cementausfuhr im Werthe von 1643 000 Mk. stattgefunden. Erst die durch den Zolltarif von 1885 eingeführte Zollerhöhung um weitere 2 Kopeken (66 Pfennig für das Faß von 180 kg) hatte eine beträchtliche Schmälerung des Absatzes dauernd zur Folge.

In der französisch-russischen Konvention ist der Zollsatz von 10 Kopeken für Cement aller Benennungen auf 9 Kopeken herabgesetzt; im vorliegenden Vertrag ist der Satz unter Ausdehnung auf Ziegel, Fliesen und Rohren aus Cement auf 8 Kopeken ermäßigt.

Artikel 68. Weder aus der deutschen noch aus der russischen Statistik ist Menge oder Werth der Ausfuhr von Bernstein, für welchen eine Zollermäßigung von 3 auf 2,10 Rubel erzielt wurde, nach Rußland zu ersehen, da die Position noch eine Reihe anderer Gegenstände enthält, nämlich Gagat, Perlmutter, Schildpatt, Meerschaum, Elfenbein, Mammuthsknochen, Celluloid, Email, Glasur und Mosaik. Die Gesammtposition hatte noch im Jahre 1890 für Deutschland einen Exportwerth von fast 1½ Millionen Mark. Die Ausnahme von der Zollermäßigung bezieht sich auf unverarbeiteten geschmolzenen Bernstein, welcher nach Position 87 Ziffer 1 mit 40 Kopeken das Pud zollpflichtig ist.

Artikel 72, Absatz 2. Die Schlußprotokollsbestimmung, daß Chamottemörtel, d. i. einer Mischung von rohem und gebranntem feuerfestem Thon unter der im Artikel 72, Absatz 2 aufgeführten „Chamottemasse in jeder Form" (Zollsatz 4 Kopeken) begriffen ist, entspricht einem Antrag des Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland und bezweckt, der vielfach vorgekommenen Behandlung des Chamottemörtels als hydraulischer Mörtel zum Satz von 10 Kopeken der Position 65 Ziffer 4 vorzubeugen.

Artikel 74, Absatz 1 bis 3. Hier wurden neben einer allgemeinen Ermäßigung der Zollsätze von 30 auf 25, beziehungsweise von 75 auf 60 Kopeken noch werthvolle besondere Vortheile für wichtige deutsche Exportartikel erreicht. Diese Vortheile bestehen in einer weiteren Ermäßigung der Zollsätze für einfarbige Boden- und Wandbekleidungsplatten aus Thon und für einfarbige glatte Ofenkacheln und hervorspringende Theile von Kachelöfen (Bekrönungen und dergl.) auf 20, sowie für buntfarbige dergleichen Platten und Ofenkacheln und hervorspringende Theile von Ofenkacheln auf 50 Kopeken, ferner in der Bestimmung, daß die ermäßigten Zollsätze auch dann Anwendung finden, wenn die fraglichen Platten, Ofenkacheln ꝛc. glasirt oder mit eingepreßten Reliefverzierungen versehen sind. Dem bisher zur Anwendung gebrachten Zollsatz der Nr. 74 Ziffer 3 von 1,50 Rubel unterliegen diese Gegenstände künftig nur, wenn sie vergoldet oder mit aus freier Hand gearbeiteten Ornamenten versehen sind. Als ein nennenswerthes Zugeständniß ist auch die Ausdehnung des Zollsatzes von 20 Kopeken auf Mineralwasserkrüge aus Steingut, auch glasirt, zu bezeichnen. Ferner wurden Boden- und Wandbekleidungsplatten aus Thon, Kacheln und hervorspringende Theile (Bekrönungen und dergl.) von Kachelöfen, vergoldet oder mit Skulptur, welche bisher dem Satze von 3,75 Rubel der Position 75 Ziffer 3 unterlagen, in die Position 74 Ziffer 3 zum Satze von 1,50 Rubel eingestellt.

Die Bedeutung der vorstehend erörterten russischen Zugeständnisse kann nicht nach der seitherigen deutschen Ausfuhr nach Rußland beurtheilt werden, welche in Folge der ungünstigen Zollklassifikation der fraglichen Artikel vielfach unterbunden war.

Artikel 75, Absatz 2 und 3. Der Zollsatz für die unter Nr. 75 Ziffer 2 fallenden Fayencewaaren mit einfarbigen Mustern ꝛc. ist in der französisch-russischen Handelskonvention von 1,40 auf 1,20 Rubel herabgesetzt und ist jetzt auf 1,25 Rubel abgerundet worden. Dieser Satz bleibt um 5 Kopeken hinter jenem vom Jahre 1885 zurück; der Zollsatz von 3,75 Rubel für bemaltes vergoldetes Fayence der Ziffer 3 wurde dagegen auf den Satz von 3,80 Rubel

des Zolltarifs von 1885 gebracht. Die deutsche Ausfuhr von Waaren der Nr. 75 Ziffer 2 und 3 ist von keiner besonderen Bedeutung, war aber auch zur Zeit der niedrigeren Zollsätze des Tarifs von 1892 keine erheblich größere.

Artikel 76, Absatz 1. Der Zollsatz für Majolika jeder Art, auch mit modellirten Verzierungen, ist von 5,30 auf 3,50 Rubel ermäßigt und Majolika ist nunmehr demselben Satz unterworfen wie die bemalte rc. Fayence, welcher sie auch dem Werthe nach annähernd gleichsteht. Im französisch-russischen Abkommen ist für Majolika, auch mit Modellirverzierungen Wortlaut des Tarifs, ein Satz von 3,97 Rubel festgesetzt. Die deutsche Fassung entspricht der Herstellungsweise der Majoliken und sichert eine zutreffende Verzollung. Von der sehr beträchtlichen Zollermäßigung darf eine Vergrößerung des Absatzes von Majolika nach Rußland erwartet werden.

Artikel 77, Absatz 2, 3 und 5. Die Zollermäßigungen für geblasene Waaren aus weißem und halbweißem Glas und Krystall, ungeschliffen rc., der Ziffer 2, von 4 auf 3,20 Rubel und für Waaren aus weißem Glas und Krystall, geschliffen rc., der Ziffer 3, von 6 auf 4,80 Rubel beruhen auf einem russischen Angebote, welches mit Rücksicht darauf angenommen wurde, daß immerhin eine, wenn auch kleine deutsche Ausfuhr von Waaren der fraglichen Art nach Rußland besteht.

Der bisher nach Nr. 215 behandelte Christbaumschmuck aus Glas ist jetzt nach Ziffer 5 dem Zollsatz von 10 Rubel unterstellt, zu welchem Satz, wie die Interessenten erklären, ein lohnender Export nach Rußland möglich sei. Es ist dies ein günstiger Erfolg für die Nürnberger Industrie.

Artikel 79, Absatz 1b und 2b. Durch die Herabsetzung der Zollsätze für Stein- rc. Kohlen und Koks beim Eingang über die westliche Landgrenze Rußlands von 2 auf 1, bez. von 3 auf 1½ Kopeken wird die zu Gunsten der Einfuhr über die baltischen Häfen bestehende differenzielle Zollbehandlung beseitigt, welche der auf die Landeinfuhr angewiesenen schlesischen Steinkohlen- und Koksindustrie berechtigten Anlaß zu lebhaften Klagen gegeben hat. Stein- rc. Kohlen sowohl wie Koks gingen bis zum Jahre 1885 in Rußland zollfrei ein; damals wurde für Steinkohlen und Koks bei der Einfuhr über die westliche Landgrenze ein Satz von 1½ Kopeken, bei der Einfuhr über die baltischen Häfen ein solcher von ½ Kopeken festgesetzt; der Zolltarif von 1891 brachte für Stein- rc. Kohlen eine Zollerhöhung auf 2 bez. 1 Kopeken und für Koks auf 3 bez. 1½ Kopeken. Während deutscher Koks ungeachtet der Zollmaßnahmen in steigenden Mengen nach Rußland ausgeführt wird, ist in der Ausfuhr von Steinkohlen alsbald nach der russischerseits verfügten Zollbelastung eine stetige und erhebliche Abnahme eingetreten und der Ausfuhrwerth von 3 Millionen auf 1 Million Mark gesunken. Der Minderabsatz von Kohlen ist auch durch die starke Entwickelung der Kohlengewinnung in Russisch-Polen veranlaßt. Die deutsche Ausfuhr nach Rußland beschränkt sich jetzt auf Qualitätskohlen, welche in den polnischen Kohlenbecken nicht vorkommen. Die polnische Kohle ist auch im Allgemeinen von geringerer Güte als die oberschlesische, so daß es in Folge der 50prozentigen Zollermäßigung vielleicht möglich sein wird, für die letztere einen erweiterten Absatz, insbesondere bei der benachbarten polnischen Eisenindustrie zu finden. Rußland hat sich übrigens im Schlußprotokoll die Erhöhung des Kohlenzolls vom Jahre 1898 an vorbehalten; dieselbe muß jedoch für die westliche Landgrenze und die baltischen Häfen gleichmäßig erfolgen

Artikel 96, Absatz 2 und 3. Die beträchtliche Ausfuhr von gemahlenem Schwerspath und Witherit aus Deutschland nach Rußland war keinen starken Schwankungen unterworfen, da die Steigerung des Zolls von 50 Kopeken im Jahre 1877 auf 55 Kopeken im Jahre 1882 und auf 60 Kopeken im Jahre 1891 keine übermäßige war. Der Vertrag stellt den im Jahre 1877 eingeführten Zollsatz wieder her. Von minderer Wichtigkeit ist die Zollermäßigung von 1 Rubel auf 80 Kopeken für künstliches schwefelsaures und kohlensaures Baryum, welches auch nur in geringen Mengen nach Rußland geht.

Artikel 100, Absatz 1. Der für Salze der Chromsäure vereinbarte Zollsatz von 2,15 Rubel ist um 5 Kopeken geringer als der Satz des Jahres 1882, zu dem noch eine größere Ausfuhr nach Rußland stattgefunden hat.

Artikel 108, Absatz 6. Für die im Zoll von 6 auf 5 Rubel ermäßigte Gerbsäure besteht ein erhebliches deutsches Exportinteresse. Die Gesammtausfuhr betrug im Jahre 1892 6045 Doppelzentner, davon gingen nach Rußland 1560 Doppelzentner; der durchschnittliche Ausfuhrwerth wird mit 260 Mk. für 100 kg angegeben.

Artikel 109, Absatz 2. Die deutsche Ausfuhr von Kupfervitriol nach Rußland wurde durch die im Jahre 1891 erfolgte Erhöhung des Zolls von 60 Kopeken auf 1 Rubel stark zurückgedrängt; der vereinbarte Satz von 80 Kopeken ist zwar noch um 20 Kopeken höher als der Satz des Zolltarifs von 1885, bringt aber der deutschen Industrie eine Erleichterung für ihren Absatz nach Rußland. Bei einer Gesammtausfuhr von 21438 Doppelzentnern

Kupfervitriol sind im Jahre 1892 3788 Doppelzentner im Werth von 29 Mk. für 100 kg nach Rußland gegangen; die Gesammtausfuhr von Zinkvitriol, das nur einen Werth von 12 Mk. hat, betrug 3097 Doppelzentner, wovon nach Rußland eine Ausfuhr nicht nachgewiesen ist. Chlorzink ist in der Statistik nicht besonders angeschrieben.

Artikel 111. Der Zoll für Brechweinstein ist durch den Tarif von 1891 von 2,40 auf 4 Rubel erhöht, ohne daß dadurch die deutsche Ausfuhr nach Rußland zurückgegangen wäre. Im Jahre 1888 wurden insgesammt 2744 und im Jahre 1892 4188 Doppelzentner ausgeführt, davon 675 bez. 735 Doppelzentner nach Rußland. Das fragliche Präparat hat einen Werth von etwa 190 Mk. für 100 kg und findet insbesondere als Beize für Anilinfarben in der Färberei und Zeugdruckerei Verwendung. Der Vertragszollsatz beträgt 3 Rubel.

Artikel 112. Die Zollermäßigung von 2,40 auf 1,80 Rubel für chemische und pharmazeutische Produkte, im Tarif anderweit nicht genannt, gehört zu den wichtigeren Errungenschaften des Vertrages. Unter die Position fallen zahlreiche und bedeutende deutsche Exportartikel, deren Ausfuhrwerth in den Jahren 1890 und 1891 5 Millionen Mark überstieg. Der im Jahre 1892 ohne eine inzwischen erfolgte Zollerhöhung eingetretene Rückgang auf 3,5 Millionen ist wohl auf vorübergehende ungünstige Verhältnisse in Rußland zurückzuführen. In der russisch-französischen Konvention ist der Satz für die Position 112 auf 1,50 Rubel festgesetzt.

Im Schlußprotokoll ist bestimmt, daß alle diejenigen chemischen und pharmazeutischen Produkte unter Nr. 112 klassifizirt werden, welche im russischen Zolltarif vom 11. Juni 1891 nicht besonders genannt sind.

Artikel 125, Absatz 2c. Die im Jahre 1891 erfolgte Erhöhung des Zollsatzes für Kreide und Talk von 6 auf 15 Kopeken hat einen bedeutenden Rückgang der Ausfuhr von gemahlener und geschlemmter Kreide nach Rußland im Gefolge gehabt. Im Jahre 1888 wurden noch 13221 Doppelzentner gemahlene und 21264 Doppelzentner geschlemmte Kreide, im Jahre 1892 aber nur mehr 267 beziehungsweise 7046 Doppelzentner ausgeführt. Die Ausfuhr von Talk, welcher unter einer Sammelnummer angeschrieben wird, ist nicht festzustellen. Bei dem geringen Werth der Kreide und der gewöhnlichen Sorten von Talk ist der Zollabschlag von 3 Kopeken für die Hebung der Ausfuhr von Bedeutung.

Artikel 131. Für Bleiweiß und Zinkweiß besteht in Deutschland ein großes Exportinteresse. Im Jahre 1892 betrug die Gesammtausfuhr von Bleiweiß 137117 Doppelzentner (Werth 31 Mk.) und von Zinkweiß einschließlich Zinksulfidweiß (Lithopon) 105948 Doppelzentner (Werth 36 Mk.), wovon 4047 bez. 7413 Doppelzentner nach Rußland gingen. Durch die Herabsetzung des Zolls von 60 auf 50 Kopeken wird für Blei- und Zinkweiß der im Jahre 1877 bestandene Zollsatz wiederhergestellt. Lithoponweiß, welches als Ersatz für Zinkweiß dient und aus einer Mischung von Schwerspath und Schwefelzink besteht, wird jetzt nach Position 137 mit 3 Rubel für 1 Pud verzollt. Die tarifarische Gleichstellung des Lithoponweiß mit dem Zinkweiß ist durch die Schlußprotokollbestimmung zu Position 131 gesichert, wonach Mischungen von Bleiweiß oder Zinkweiß mit anderen nicht höher tarifirten Stoffen nach Artikel 131 zu behandeln sind. Dadurch wird einem dringenden Wunsche der deutschen Industrie Rechnung getragen.

Artikel 132. Die Zollermäßigung für Bleimennige (Bleioxydate) von 40 auf 35 Kopeken steht im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Zolls für Bleiweiß. Die deutsche Gesammtausfuhr von Bleimennige, das einen Werth von 29 Mk. für 100 kg hat, betrug in den Jahren 1888 und 1892 55914 und 54358 Doppelzentner, davon 2047 und 2655 nach Rußland. Die deutsche Bleiproduktenindustrie (Bleiweiß ꝛc.) ist darauf angewiesen, drei Viertel ihrer Erzeugnisse auszuführen.

Artikel 133. Rußland war bisher der bedeutendste Abnehmer deutscher Kupferfarben, obwohl durch die im Jahre 1891 erfolgte Zollerhöhung von 2,80 bez. für Grünspan von 3,50 auf 4 Rubel die Ausfuhr stark beeinträchtigt wurde. Während noch im Jahre 1888 bei einer Gesammtausfuhr von 2875 Doppelzentner der Absatz nach Rußland 754 Doppelzentner betragen hat, ging im Jahre 1892 die Gesammtausfuhr nach Rußland auf 362 Doppelzentner zurück. Der durchschnittliche Werth von Kupferfarben wird auf 125 Mk. geschätzt. Bei der Zollbemessung für Kupferfarben und besonders für Grünspan kommt der russische Kupferzoll von 2,50 Rubel für 1 Pud in Betracht. Der russische Zoll für Grünspan war bis zum Jahre 1891 um 0,50 bis 1,10 Rubel höher als für andere Kupferfarben.

Artikel 135. Von den unter diesen Artikel fallenden Farbstoffen ꝛc. sind vorzugsweise Alizarin sowie Anilin- und andere Theerfarbstoffe für den deutschen Export von hervorragender Wichtigkeit. An der Gesammtweltproduktion von Alizarin ist Deutschland mit 90 Prozent und an jenen von Anilin- ꝛc. Farbstoffen mit 75 Prozent betheiligt; in den Rest von 10 und 25 Prozent theilen sich England, die Schweiz und Frankreich. Die führende Stellung Deutschlands in der Produktion kommt bei der Ausfuhr dieser Farbstoffe zum ent-

sprechenden Ausdruck. Im Jahre 1892 hat eine Ausfuhr von 76 770 Doppelzentner Alizarin, davon 4 268 Doppelzentner nach Rußland, und von 170 251 Doppelzentner Anilin- rc. Farbstoffe, davon 5 159 Doppelzentner nach Rußland stattgefunden. Der Gesammtausfuhrwerth ist in der Statistik unter Zugrundelegung eines Durchschnittswerthes von 155 bez. 490 Mk. für 100 kg beim Alizarin mit 11 899 000 Mk. (russischer Antheil 662 000 Mk.) und bei den Anilin- rc. Farbstoffen mit 52 553 000 Mk. (russischer Antheil 2 528 000 Mk.) angegeben. Der Durchschnittswerth für Alizarin von 155 Mk. dürfte indessen bei der russischen Ausfuhrquote zu niedrig bemessen sein, da derselbe sich wohl auf die in Deutschland üblichen Konzentrationen in Teigform mit 20 Prozent Trockengehalt bezieht, während die Ausfuhr von Alizarin nach Rußland wegen des bestehenden hohen Gewichtszolls (337,₅₀ Mk. für 100 kg) in Pulverform, also in fünffacher Konzentration (100 Prozent) erfolgt. Die im Jahre 1892 nach Rußland ausgeführte Alizarinmenge repräsentirt daher thatsächlich einen Werth von 3 331 000 Mk. Auch für Anilin- rc. Farbstoffe wird der Durchschnittswerth von 490 Mk. für die nach Rußland ausgeführte Menge mit Rücksicht darauf nicht als zutreffend erachtet werden können, daß wegen der Zollbelastung nur höherwerthige Qualitäten dahin zur Ausfuhr kommen. Der durchschnittliche Werth dieser Exportquote darf um 33 Prozent höher auf 654 Mk. für 100 kg und der Gesammtwerth auf 3 370 660 Mk. geschätzt werden.

In Rußland hat die Theerfarbenindustrie erst in Folge der außerordentlich erhöhten Zölle Fuß gefaßt. Im Jahre 1882 wurde der Zoll von 4,₄₀ auf 15 Rubel und im Jahre 1890 auf 18 Rubel erhöht; der Zolltarif von 1891 ermäßigte den letzteren Satz um 1 Rubel, und der vorliegende Vertrag bringt eine weitere Ermäßigung von 3 Rubel. Die russische Industrie besteht nur aus kleineren Betrieben, welche sich, abgesehen von zweien, in deutschen Händen befinden, und beschränkt sich theils auf die Umwandelung des in Pulverform bezogenen Alizarins in die gebräuchliche Teigform, theils auf die Fabrikation billiger Anilinfarbstoffe aus den von auswärts bezogenen Zwischenprodukten (Anilinöl, Naphtylamin, Benzidin rc.), welche nur zum Satz von 2,₄₀ Rubel (jetzt 1,₅₀) der Position 112 zollpflichtig sind. Darin liegt auch die Erklärung des in den letzten Jahren erheblich gesteigerten deutschen Absatzes dieser Zwischenprodukte nach Rußland, wogegen andererseits die deutsche Ausfuhr der fertigen Anilin- rc. Farbstoffe eine Abnahme erfahren hat. Durch die Herabsetzung des Zolls für die fertigen Farbstoffe auf 14 Rubel und für die Zwischenprodukte auf 1,₅₀ Rubel wird der deutschen Theerfarbenindustrie die Mitbewerbung mit den in Rußland weit geringeren Zollsätzen unterliegenden vegetabilischen Farbstoffen erleichtert.

Die auf Substrate (meist gemahlener Thon) niedergeschlagenen Theerfarbstoffe (Körperfarben) wurden bisher vielfach mit dem hohen Zoll von 17 Rubel für Theerfarben belegt, obwohl dieselben viel geringwerthiger sind. Durch den Vertragstarif ist nunmehr bestimmt, daß unter Verwendung von Theerfarben hergestellte Farben und Farblacke, auch mit Oel angemacht, dem Zollsatz von 3 Rubel der Nr. 137 unterliegen, wenn darin nicht mehr als 10 Prozent Theer-Farbstoffe enthalten sind; es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Druckfarben.

Artikel 136. Der Zollsatz von 5 Rubel für Miniaturfarben rc. wurde unter Aufführung der Farben in Porzellan- (Fayence-)Näpfchen, in Tuben und in Zinnhülsen, ferner der flüssigen chinesischen Tusche in Fläschchen, gebunden. Seit 1877 ist nur eine Erhöhung um 60 Kopeken eingetreten.

Artikel 139. Die Herabsetzung des Zolls von 35 auf 30 Kopeken beseitigt die differentielle Behandlung des über die westliche Landgrenze nach Rußland eingehenden Roheisens gegenüber der Seeeinfuhr, wodurch das oberschlesische Roheisen benachtheiligt wurde. Eine weitergehende Zollermäßigung konnte mit Rücksicht darauf nicht in Frage kommen, daß nach gesetzlicher Bestimmung die Zollgebühr für Roheisen bis zum 1. Januar 1898 keiner Herabsetzung unterliegt. Eine solche würde auch in weit höherem Maße der englischen Hochofenindustrie zu gute kommen als der deutschen. Die letztere wird in erster Linie auf die gleichmäßige Behandlung ihrer Erzeugnisse mit denen der übrigen in Rußland in Mitbewerbung tretenden Länder Werth zu legen haben; ihr Interesse an einer Ermäßigung des russischen Roheisenzolls dürfte nur ein beschränktes sein. Ungeachtet der außerordentlichen Höhe dieses, 100 Prozent vom Werth betragenden Zolls gelangen dennoch sehr große, wenn auch schwankende Mengen Roheisen zur Einfuhr nach Rußland, so im Jahre 1891 aus England 563 580 Doppelzentner, aus Deutschland 53 640 Doppelzentner, im Jahre 1892 aus England 632 580 Doppelzentner, aus Deutschland 54 420 Doppelzentner, im Jahre 1893 (bis 30. November) aus England 1 288 710 Doppelzentner, aus Deutschland 53 600 Doppelzentner. Die Erzeugungsbedingungen für Roheisen sind in Rußland nur in wenigen Bezirken (im Donetzgebirge, im südwestlichen Polen, am Ural und im Kaukasus), woselbst sich Kohlen und Erze beisammen finden, günstige. An anderen Orten müssen entweder Kohlen oder Erze auf weite Strecken transportirt werden, wodurch die Herstellungskosten sich sehr erhöhen. Andererseits liegen die Walzwerke,

Giehereien ꝛc. in den Ostseeprovinzen, in Petersburg und im mittleren Rußland von den Hauptproduktionsstätten des Roheisens weit entfernt, so daß der Transport desselben zu den gedachten Betriebsstätten theuer zu stehen kommt. Diese Umstände und theilweise auch die bessere Qualität ermöglichen dem ausländischen Roheisen die Mitbewerbung mit dem hoch geschützten russischen Produkt, wenn auch in erheblich vermindertem Umfang als vordem, da die Produktion in Rußland beträchtlich — von 535 000 Tonnen im Jahre 1875 auf 984 000 Tonnen im Jahre 1892 — gestiegen ist. Die durch die Produktionsverhältnisse und das Zollsystem bedingten hohen Eisenpreise verhindern eine ausgedehnte Verwendung von Eisen; dieselbe beträgt jährlich nur 8 bis 9 kg auf den Kopf der Bevölkerung gegen 74 bis 75 kg in Deutschland.

Artikel 140, Absatz 1 bis 4. Artikel 142, Absatz 1 bis 4. Bei Beurtheilung der russischen Zugeständnisse für Band- und Sortireisen und Stahl, Schienen, Façoneisen und -Stahl, sowie für Bleche der Positionen 140 und 142 ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Roheisenzoll 30 Kopeken beträgt und daß dieser Zoll für die Bemessung der Zölle der Eisen- und Stahlfabrikate bestimmend ist. Die deutsche Ausfuhr von Fabrikaten der gedachten Art nach Rußland ist in Folge der verschiedenen Zollerhöhungen allerdings beträchtlich zurückgegangen, aber immer noch von sehr erheblicher Bedeutung. Nach der russischen Statistik hat die Einfuhr aus Deutschland betragen von:

	1888 Pud	1889 Pud	1890 Pud	1891 Pud	1892 Pud
Band- ꝛc. Eisen und Stahl {140,1 / 142,1}	1 434 000	1 741 000	1 798 000	1 535 000	1 311 539
Schienen {140,2 / 142,2}	9 000	21 000	47 000	50 000	—
Bleche {140,3—4 / 142,3—4}	513 000	698 000	346 000	503 000	518 219.

Diese Ziffern stehen indessen mit den bezüglichen Angaben der deutschen Statistik nicht im Einklang. Nach der letzteren stellt sich die Ausfuhr bei den einschlägigen Artikeln folgendermaßen, wobei noch die Ziffern der Jahre 1880, 1884, 1892 und 1893 (bis 30. November) beigefügt sind:

	1880	1884	1889	1891	1892	1893 11 Monate
	Doppelzentner		Doppelzentner		Doppelzentner	
Eck- und Winkeleisen	10 890	12 160	48 740	56 930	45 960	85 120
Stabeisen	534 310	241 820	328 510	242 180	215 540	296 870
Eisenbahnschienen	203 240	5 210	5 150	16 500	11 610	10 880
Luppeneisen, Ingots	390	13 140	4 140	310	1 240	—
Bleche und Platten	146 220	129 820	138 260	77 440	60 730	121 780.

Deutschland ist an der Versorgung des russischen Marktes mit Eck-, Winkel- und Stabeisen, Blechen und Platten in erster Linie und erheblich stärker betheiligt als England; letzteres hat ausgeführt:

	1891 Doppelzentner	1892 Doppelzentner	1893 (11 Monate) Doppelzentner
Eck-, Winkel- und Stabeisen	16 530	24 790	24 140
Bleche und Platten	42 490	32 420	57 300.

Die vereinbarten Zollermäßigungen gewähren dem deutschen Eisen beträchtliche Erleichterungen, welche nicht nur die Erhaltung des seitherigen Absatzes sichern, sondern voraussichtlich auch eine ansehnliche Steigerung desselben im Gefolge haben werden.

Als ein werthvolles Zugeständniß ist auch die Schlußprotokollbestimmung zu bezeichnen, nach welcher Eisen- und Stahlbleche und Platten auch dann unter die Positionen 140 und 142 fallen, wenn dieselben rund, schräg oder sonst in einer anderen Form geschnitten sind

Artikel 141. Diese Position umfaßt Weißblech und anderes veredeltes Blech. Bezüglich des ersteren ist Deutschland nur in sehr beschränkter Weise exportfähig; dagegen ist für die anderen veredelten Bleche die erreichte Zollermäßigung in Verbindung mit den Bestimmungen des Schlußprotokolls zum Artikel 141 von Bedeutung. Hiernach gelten, abgesehen von Gold, Silber und Platina, alle anderen Metalle im Sinne des russischen Zolltarifs als ordinäre, und unterliegt Blech der Verzollung zum Satz des Artikels 141 auch dann, wenn dasselbe, sei es auf galvanischem Wege oder durch Umguß, durch ein Walzverfahren oder irgend ein anderes Verfahren einen Ueberzug aus ordinärem Metall oder Legirungen solcher Metalle erhalten hat, falls derselbe 25 Prozent des Gewichtes des überzogenen Bleches nicht übersteigt.

Artikel 144, Absatz 2. Zinnfolie unterliegt dem Satze von 20 Kopeken das Pfund = 8 Rubel das Pud der Position 165. Die Einstellung von Zinnfolie im Gewicht von nicht mehr als 1 Solotnik auf 25 Quadratzoll englisch in die Position 144 Ziffer 3 bedeutet daher für die fragliche Zinnfolie eine Zollermäßigung von 6 Rubel.

Artikel 146, Absatz 2. Gegenüber einem Zollsatz von 10 Kopeken für Rohblei war der Zollsatz von 30 Kopeken für gewalztes Blei in Rollen, Platten, Draht und Röhren zu hoch bemessen. Durch die Herabsetzung des Satzes auf 25 Kopeken ist der Zollschutz für das Auswalzen auf 3 Mk. für 100 kg reduzirt. Im Jahre 1892 wurden 37220 Doppelzentner Rohblei und nur 5551 Doppelzentner gewalztes Blei nach Rußland ausgeführt.

Artikel 147, Absatz 1 und 2. Die deutsche Ausfuhr von Rohzink nach Rußland hat im Jahre 1890 eine sehr bedeutende Steigerung, nämlich von 7185 Doppelzentnern im Vorjahre auf 25762 Doppelzentner erfahren, welche in den beiden folgenden Jahren mit einer Ausfuhrmenge von 40623 und 39283 Doppelzentner sich fortsetzte und im Jahre 1892, wohl in Folge der inzwischen eingetretenen Zollerhöhung, wieder eine rückläufige Bewegung auf 36737 Doppelzentner machte. Der vereinbarte Zollsatz von 45 Kopeken war bereits in den Jahren 1885 bis 1891 in Geltung und hat für den Aufschwung der deutschen Ausfuhr kein Hinderniß gebildet. Behufs Beseitigung einer Unsicherheit in der Zollbehandlung wurde Zinkasche in die Position 147 Ziffer 1 eingestellt. Die deutsche Ausfuhr von Zinkblech nach Rußland war nur in den Jahren 1880, 1881, 1889 und 1890 von größerer Bedeutung. Die Zolltarife von 1885 und 1891 hatten zwischen den Sätzen von Rohzink und Zinkblech eine Differenz von 40 und 50 Kopeken gelassen; diese Differenz wird durch den Vertrag auf 35 Kopeken ermäßigt. Im französisch-russischen Abkommen sind die Zollsätze auf 45 und 90 Kopeken festgesetzt.

Artikel 148, Absatz 1 und 2. Von den Vertretern der Industrie wurde geltend gemacht, daß zu den früheren Eingangszöllen für Goldwaaren 2c. ein bedeutender und lohnender Absatz aus Deutschland nach Rußland stattgefunden habe. So oft die Zölle auf Goldwaaren erhöht worden seien, habe der Export einen Ausfall erlitten und betrage jetzt nur noch den vierten Theil des früheren Absatzes, repräsentire aber immer noch einen Werth von $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Der hohe russische Gewichtszoll stehe der Einfuhr um so mehr im Wege, als in Rußland überwiegend Nachfrage nach schweren Goldwaaren bestehe. Im Zolltarif von 1877 waren Goldwaaren mit 33 Rubel das Pfund belegt, in den Zolltarifen von 1882 und 1885 mit 36,30 und 43,45 Rubel, während im Zolltarif von 1891 ein Satz von 44 Rubel festgesetzt ist. Der Vertragszollsatz von 35,20 Rubel bleibt hinter dem Satz des Tarifs von 1882 zurück.

Artikel 149, Absatz 1 und 2. Die hierher gehörigen Fabrikate aus Kupfer und Kupferlegirungen waren noch im Zolltarif von 1885 in einer Position vereinigt und mit einem Zoll von 4 Rubel belegt. Der Zolltarif von 1891 brachte unter Erhöhung des Kupferzolls von 1,50 auf 2,60 Rubel die Unterscheidung in Kupferwaaren ohne und mit Verzierungen sowie eine Zollerhöhung auf 4,80 Rubel für die ersteren und auf 16 Rubel für die letzteren. Die sehr ansehnliche deutsche Ausfuhr derartiger Fabrikate nach Rußland ist in Folge dieser Zollerhöhung nicht unbeträchtlich zurückgegangen, wie die der deutschen Statistik entnommenen Ziffern ergeben:

1889	5052	Doppelzentner
1890	6202	"
1891	5698	"
1892	5468	"

Die deutsche Gesammtausfuhr hat in diesen Jahren betragen bez. 50366, 53058, 51363 Doppelzentner. Der Vertragssatz für die Position 1 ist zwar noch um 32 Kopeken höher als der Satz des Tarifs von 1885, aber gleichwohl für die deutsche Kupferindustrie günstiger, weil die Differenz zwischen Rohkupfer- und Fabrikatzoll auf 1,82 Rubel vermindert ist, während sie früher 2,50 Rubel betragen hat. Dagegen ist es nicht gelungen, für die Position 2 ein den früheren Satz von 4 Rubel annähernd wiederherstellendes Zugeständniß

zu erreichen. Immerhin ist der vereinbarte Satz von 13,60 Rubel geringer als jener von 14,40 Rubel des französisch russischen Abkommens, und außerdem ist für Löffel und Gabeln aus Britanniametall mit gepreßten Verzierungen, welche bisher nach dem Satz von 16 Rubel verzollt worden sind, die Behandlung nach Position 1 zum Satz von 4,32 Rubel gesichert und dadurch einem dringenden Wunsche der heimischen Britanniametallindustrie Rechnung getragen.

Artikel 150 Ziffer 1 und 3. Artikel 151. Artikel 152. Artikel 153 Ziffer 1. Artikel 167 Ziffer 2. Artikel 168 Ziffer 2. Wegen der verschiedenartigen Anschreibung der Eisenfabrikate in der deutschen und russischen Statistik ist bei den meisten einschlägigen Positionen des russischen Zolltarifs eine Vergleichung mit der deutschen Statistik nicht möglich. Im Allgemeinen ist die Ausfuhr deutscher Eisenfabrikate nach Rußland in der Zeit von 1880 bis 1892 dem Werthe nach auf die Hälfte zurückgegangen. Dieselbe hat ohne Einrechnung einerseits des Roheisens und andererseits der Lokomotiven, Lokomobilen, Maschinen und Eisenbahnfahrzeuge betragen:

1880	42 002 000	Mk.
1884	21 278 000	„
1889	22 506 000	„
1890	18 439 426	„
1891	15 674 283	„
1892	12 652 100	„

Der Rückgang ist hauptsächlich veranlaßt durch Minderausfuhr von Eisendraht und von groben Eisenwaaren der Positionen 6e, 2α, β und γ des deutschen Tarifs. Bei den letzteren beruht der Ausfall überwiegend auf einer geringeren Bewerthung der Waare, während das Quantum der ausgeführten Eisenwaaren besonders in den letzten Jahren kein erhebliches Minus aufweist. Beispielsweise ist in der Statistik der Werth der Ausfuhrmenge des Jahres 1881 von 87 361 Doppelzentner mit 12 817 000 Mk., und jener der Ausfuhrmenge des Jahres 1889 von 88 816 Doppelzentner mit nur 8 325 000 Mk. angegeben. Dagegen ist die Ausfuhr von Eisendraht, welche noch im Jahre 1882 235 760 Doppelzentner im Werthe von 5 422 000 Mk. betragen hat, auch quantitativ auf ein Minimum (1892 3 924 Doppelzentner im Werthe von 49 050 Mk.) zurückgegangen. Die russische Drahtindustrie ist der Art erstarkt, daß eine Einfuhr von ausländischem Draht in größerem Umfange auch bei weitgehenden Zollermäßigungen ausgeschlossen erscheint. Ferner hat die deutsche Ausfuhr von Eisenbahnschienen nach Rußland nahezu vollständig aufgehört und jene von Stabeisen und Eisenblech ist fast auf die Hälfte gesunken. Eine Steigerung haben nur Eck- und Winkeleisen sowie feine Eisenwaaren erfahren.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Die gußeisernen Abgüsse ohne Bearbeitung der Position 150 Ziffer 1, für welche über den im französisch-russischen Abkommen festgesetzten Satz von 68 Kopeken hinaus eine Ermäßigung auf 60 Kopeken — d. i. der Satz des Tarifs von 1885 — erreicht wurde, sind nach der russischen Statistik nur im geringen Umfang Gegenstand der Ausfuhr von Deutschland nach Rußland; dieselbe bezifferte sich in den Jahren 1888/92 auf 28 000, 42 000, 28 000, 28 000, 34 242 Pud. Die unter die gedachte Position fallenden gußeisernen Röhren sollen nach der Schlußprotokollbestimmung zur Position 150 dem Satz von 60 Kopeken auch dann unterliegen, wenn sie einen Ueberzug von Theer oder Asphalt haben, oder wenn die Angüsse, Gußnähte und Gußzapfen beseitigt und geglättet sind. Auf derartige Röhren findet jetzt tarifmäßig der höhere Satz von 1,70 Rubel der Position 150,2 Anwendung.

Für die Positionen 150 Ziffer 3, 151, 152, 153 Ziffer 1, 167 Ziffer 2 und 168 Ziffer 2 besteht im Tarif vom Jahre 1891 der Satz von 1,70 Rubel, welcher bei 150 Ziffer 3, 153 Ziffer 1 und 167 Ziffer 2 durch das französisch russische Abkommen auf 1,54 Rubel ermäßigt ist. Im vorliegenden Vertrag ist die Zollgebühr für die sämmtlichen genannten Positionen auf 1,40 Rubel festgesetzt; ein weitergehendes Zugeständniß wurde russischerseits mit Bezug auf den Roheisenzoll und unter dem Hinweis darauf abgelehnt, daß eine gleichmäßige Zollbehandlung der Eisen- und Stahlfabrikate der vorerwähnten Positionen mit den eisernen Maschinen (Art. 167,2) wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung nicht zu umgehen sei.

Nach der russischen Statistik sind von den in Betracht kommenden Eisen- und Stahlfabrikaten in den Jahren 1888/92 folgende Mengen nach Rußland ausgeführt worden:

Position 150, Ziffer 3. Bearbeitete, polirte 2c. Gußeisenfabrikate 50 000, 73 000, 45 000, 32 479 Pud.

Position 151. Geschmiedete 2c. unbearbeitete Eisenfabrikate 37 987, 50 571, 59 000, 28 706 Pud.

Position 152. Eisen- und Stahl-Kesselarbeiten 2c. 109 000, 126 000, 99 000, 64 879 Pud.

Position 153,1. Eisen- und Stahlfabrikate, bearbeitete ꝛc., über 5 Pfund, 76000 64000, 69000, 60829 Pud.

Position 167,2. Eiserne Maschinen ꝛc. 70610 Pud im Jahre 1891 und 559847 Pud im Jahre 1892.

Position 168,2 Waagen und Waagentheile 2198 Pud im Jahre 1891 und 4255 im Jahre 1892; die Mengen für 1888/90 waren bei den Positionen 167,2 und 168,2 nicht zu ermitteln.

Zu Position 152 ist die für Mannesmannröhren vereinbarte Bestimmung zu erwähnen, wonach dieselben dieser Position auch dann unterliegen, wenn sie mit Asphalt unter Zusatz von gewöhnlichen, rohen Faserstoffen überzogen sind.

Artikel 153, Absatz 2. Hierher gehören Eisen- und Stahlfabrikate, bearbeitete, polirte ꝛc., mit einem Gewicht im Stück von 5 Pfund oder weniger. Der tarifmäßige Satz von 2,70 Rubel ist durch das französisch-russische Abkommen auf 2,43 und durch den vorliegenden Vertrag auf 2,20 Rubel, den Satz des Tarifs von 1882, herabgesetzt worden. Zu der russischen Statistik ist die Einfuhr dieser Fabrikate aus Deutschland für die Jahre 1888/92 mit 24000, 29000, 33000, 28000, 22828 Pud angegeben. Die bisherige Unsicherheit in der Zollbehandlung der Bau- und Möbelbeschläge aus Eisen, welche vielfach nach Position 153,3 oder nach anderen Positionen mit höheren Sätzen verzollt wurden, gab Veranlassung, im Schlußprotokoll die Bestimmung zu treffen, daß derartige Beschläge, auch vernickelt, dem Satz der Ziffer 2 unterliegen, sofern dieselben nicht in anderen Positionen mit höheren Zollsätzen **namentlich** aufgeführt sind.

Artikel 154, Absatz 1. Unter diese Position, für welche der bestehende Zollsatz von 3 auf 2,25 Rubel, um 25 Kopeken unter den Satz des Zolltarifs von 1877 herabgesetzt ist, fallen Blechfabrikate jeder Art sowie lackirte, emaillirte, verzinkte ꝛc. Fabrikate aus Eisenblech. Nach der russischen Statistik beziffert sich die Einfuhr aus Deutschland in den Jahren 1888/92 auf 13000, 18000, 19000, 22000, 21928 Pud. Im Schlußprotokoll ist zu Position 154,1 die Bestimmung getroffen, daß bei emaillirtem, lackirtem und mit Farbe überzogenem Geschirr die Herstellung der Ränder und Henkel in einer von der Farbe des Grundes verschiedenen Farbe als eine Verzierung, welche die Behandlung nach Absatz 2 der Position 154 zur Folge hätte, nicht anzusehen sei. Die Schlußprotokollbestimmungen wegen des Begriffes des ordinären Metalls, der Herstellungsweise und der zulässigen Stärke von 25 Prozent eines Ueberzugs von ordinärem Metall beziehen sich auch auf Blechfabrikate.

Artikel 155. Der geltende Zolltarif belegt in der Position 155 Absatz 2a Telegraphenkabel jeder Art mit 4 Rubel das Pud. Im Vertragstarif ist dieser Satz für elektrische Kabel aller Art auf 2 Rubel herabgesetzt. Darunter sind nach dem Schlußprotokoll zu verstehen metallene Leitungen mit isolirenden Stoffen (Kautschuk, Guttapercha, vegetabilischen oder thierischen Faserstoffen, auch imprägnirt) überzogen und außerdem mit einer Schutzhülle aus Hanf oder aus einem anderen Faserstoffe und aus Metall (Blei, Eisen, Stahl ꝛc.) versehen, welche überdies mit Band oder Gespinnst aus Hanf, Jute ꝛc. umwickelt sein kann. Außer diesem Zugeständniß wurde eine Verminderung des Zollzuschlags für verzinnten, verzinkten und mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogenen Draht aller Art von 50 auf 25 Prozent erreicht. Die Schlußprotokollbestimmungen bezüglich des Begriffs der ordinären Metalle, der Herstellungsweise und der zulässigen Stärke von 25 Prozent eines Ueberzugs aus solchen Metallen finden auch auf überzogenen Draht Anwendung.

Im Uebrigen wurden die Zollsätze der Position 155 gebunden.

Artikel 156. Hier sind folgende Zugeständnisse erreicht:

Die Zollgebühr für den bisher tarifmäßig nach Ziffer 2b zum Satz von 9 Rubel zollpflichtigen Draht aus Stahl und Eisen, auch verzinnt oder verzinkt, überzogen mit Textilstoffen, Guttapercha oder Kautschuk ist durch Einstellung dieses Drahtes in die Ziffer 1a auf 3,20 Rubel herabgesetzt.

Zu Ziffer 1b ist der Satz von 4,40 Rubel für Kratzen und Kratzenbeschläge über den im französisch-russischen Abkommen festgesetzten Satz von 3,82 Rubel auf 3,20 Rubel ermäßigt.

Zu Ziffer 2b ist der Satz von 9 Rubel für Kupferdraht von Nr. 29 nach Birminghamer Kaliber und darunter, mit faserigen Materialien, Guttapercha oder Kautschuk überzogen, auf 7,50 Rubel ermäßigt.

Ferner ist die Anmerkung gebunden, welche bestimmt, daß der mit Seide, auch mit Beimengung von anderen faserigen Materialien überzogene Draht einem Zuschlag von 20 Prozent unterliegt. Nach der Schlußprotokollbestimmung zur Position 156 Absatz 2b können die in 2b genannten isolirten Kupfer- ꝛc. Drähte auch verzinkt oder verzinnt sein. Ferner gelten für den überzogenen Draht die Schlußprotokollbestimmungen bezüglich des Begriffs der ordinären Metalle, der Herstellungsweise und Stärke von 25 Prozent des Metallüberzugs.

Für die in Ziffer 3 genannten Drahtnägel ꝛc. hat das französisch russische Zollabkommen den tarifmäßigen Satz von 2,70 Rubel auf 2,43 Rubel ermäßigt; diese Erleichterung kommt Deutschland auf dem Wege der Meistbegünstigung zu Gute

In der russischen Statistik für 1892 ist die Einfuhr von Kratzenbeschlägen aus Deutschland mit 514 000 Rubel bewerthet; nach der deutschen Statistik hat Rußland in den Jahren 1889/92 674, 744, 529, 522 Doppelzentner Kratzenbeschläge im Durchschnittswerth von 600 ℳ für 100 kg aus Deutschland bezogen, das ist etwa der dritte Theil der deutschen Gesammtausfuhr Die im Jahre 1891 erfolgte Erhöhung der Zollgebühr von 2,75 auf 4,40 Rubel hat die Ausfuhr stark eingeschränkt. Der deutsche Absatz isolirter Drahte für elektrische Zwecke nach Rußland kann weder nach der russischen noch nach der deutschen Statistik annähernd genau angegeben werden.

Artikel 158, Absatz 1. Für die hierher gehörigen Messerwaaren, Scheeren, Pincetten, Messerklingen und Gabeln ohne Stiele wurde eine 15prozentige Zollermäßigung von 16 auf 13,60 Rubel zugestanden, ferner ist im Schlußprotokoll bestimmt, daß Tischmesser und -Gabeln mit Stielen aus ordinären Materialien dem gleichen Satz unterliegen. Durch die letztere Bestimmung wird an der Vereinbarung wegen Behandlung der Gabeln aus Britanniametall nach Position 149[1] nichts geändert. Der Satz von 13,60 Rubel ist nur um 40 Kopeken hoher als jener des Tarifs von 1882 Die russische Statistik giebt den Werth der Einfuhr aus Deutschland in den Jahren 1889/92 mit 21 000, 32 000, 23 000, 67 677 Rubel an.

Artikel 160 und 161. Diese beiden Positionen sind von hervorragender Wichtigkeit für die deutsche Kleineisenindustrie, welche ungeachtet der 1885 und 1891 erfolgten Zollerhöhungen noch einen bedeutenden Absatz nach Rußland aufrecht erhalten hat Nach der russischen Statistik wurden in den Jahren 1888/92 aus Deutschland eingeführt: 59 000, 91 000 (Werth 812 000 Rubel), 61 000 (Werth 520 000 Rubel), 77 000 (Werth 607 000 Rubel), 58 939 (Werth 471 336 Rubel) Pud Sensen, Sicheln, Häckselmesser, Spaten, Schaufeln, Heugabeln ꝛc und 120 000, 154 000 (Werth 1 445 000 Rubel), 131 000 (Werth 1 259 000 Rubel), 120 000 (Werth 1 004 000 Rubel), 99 619 (Werth 985 585 Rubel) Pud Handwerkszeuge. Der Satz von 1,60 Rubel des geltenden Zolltarifs ist für beide Positionen im russisch französischen Abkommen auf 1,19 Rubel herabgesetzt; deutscherseits konnte noch eine Ermäßigung um 9 Kopeken auf 1,10 Rubel erreicht werden, welcher Satz um 10 Kopeken niedriger ist als jener von 1,20 Rubel des Zolltarifs von 1885. Durch die Schlußprotokollbestimmung zu Position 160 ist die tarifarische Gleichstellung der Rüben-, Dunger und ähnlichen Gabeln mit den Heugabeln gesichert, und zu Position 161 ist bestimmt, daß Holztheile von Werkzeugen, welche ohne Metallbestandtheile eingeführt werden, den Sätzen für Holzwaaren Position 61 unterliegen

Artikel 163, Absatz 3. An der Herabsetzung des Zollsatzes dieser Position von 4,80 auf 4,32 Rubel hat insbesondere die in Deutschland hochentwickelte Lampenindustrie ein wesentliches Interesse Der Export von Lampen und Theilen von solchen aus Zinkguß mit Kupferüberzug war schon bisher von Bedeutung und erfährt durch die 10prozentige Zollermäßigung immerhin eine ins Gewicht fallende Erleichterung Die Schlußprotokollbestimmung bezüglich der Herstellungsweise eines Ueberzugs von Metall gilt auch für die Zinn- und Zinkwaaren der Position 163 mit der Maßgabe, daß bei denselben der Ueberzug nicht mehr als 10 Prozent des Gewichts der Waare betragen darf, während bei den übrigen in Betracht kommenden Positionen als Gewichtsantheil des Metallüberzuges 25 Prozent zulässig sind

Artikel 167. Für die deutsche Maschinenindustrie ist das russische Absatzgebiet noch immer von hervorragender Bedeutung, wenngleich die verschiedenen Zollerhöhungen eine wesentliche Minderung der Ausfuhr, insbesondere von schwer ins Gewicht fallenden und dabei ohne besonderen Arbeitsaufwand herzustellenden Maschinen, zur Folge gehabt haben

Die deutsche Ausfuhr von Lokomotiven und Lokomobilen sowie Maschinen der Positionen 15 b 1 bezw. 15 b 2 α bis γ unseres Zolltarifs nach Rußland hat sich in den Jahren 1880 bis 1892 der Menge und dem Werthe nach in der aus umstehender Tabelle ersichtlichen Weise gestaltet:

In der Zeit vom 1 Januar bis 30 November 1893 sind 2660 Doppelzentner Lokomotiven und Lokomobilen sowie 119 550 Doppelzentner Maschinen und Maschinentheile nach Rußland gegangen. In der russischen Statistik ist der Werth der deutschen Einfuhr von Maschinen und Apparaten des Artikels 167 einschließlich Lokomotiven und Lokomobilen in den Jahren 1889/92 auf 8 726 000, 9 056 000, 7 834 000, 9 845 631 Rubel angegeben.

Das wichtigste der für die deutsche Maschinenindustrie erreichten Zugeständnisse ist die Herabsetzung des Zolls auf dynamo elektrische Maschinen jeder Art von 4,80 auf 1,40 Rubel durch Versetzung derselben aus der Ziffer 1 in die Ziffer 2 der Position 167. Dieses Zugeständniß ist von besonderem Werth mit Rücksicht auf die große Zukunft der Elektrizität und die hervorragende Entwickelung und Leistungsfähigkeit der heimischen elektro-technischen

Jahr	Lokomotiven und Lokomobilen (Position 15 b 1)		Maschinen und Maschinentheile (Position 15 b 2 α bis γ)	
	Menge à 100 kg	Werth ℳ	Menge à 100 kg	Werth ℳ
1880	39 846	4 048 000	194 131	12 338 000
1881	1 683	168 000	134 584	8 738 000
1882	8 333	833 000	146 587	10 127 000
1883	3 496	343 000	151 056	9 971 000
1884	8 317	791 000	107 695	6 792 000
1885	6 076	547 000	86 099	5 478 000
1886	1 847	161 000	92 904	5 500 000
1887	1 810	157 000	73 296	4 525 000
1888	1 973	181 000	81 641	5 067 000
1889	2 567	270 000	113 792	7 956 000
1890	2 394	263 310	126 092	8 989 800
1891	1 553	170 830	122 443	8 656 700
1892	1 324	150 936	119 085	7 630 154

Industrie. Die gedachten Maschinen sind in Ziffer 1 des geltenden Zolltarifs mit demselben Zollsatz belegt, wie die Maschinen und Apparate ganz oder überwiegend aus Kupfer oder dessen Legirungen. Für die letzteren ist eine Ermäßigung der Zollgebühr wie für die Kupferwaaren der Position 149¹ um 10 Prozent auf 4,32 Rubel zugestanden. Russischerseits wird zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung ein gleicher Zollsatz für beide Arten von Kupferfabrikaten für erforderlich erachtet und ein weiteres Entgegenkommen wegen des bestehenden Rohkupferzolls von 2,40 Rubel für unthunlich bezeichnet. Im Uebrigen darf auf die Bemerkungen zur Position 149¹ Bezug genommen werden.

Der Schwerpunkt der Maschinenzölle liegt in der Position 167², welche für die bei weitem größere Menge der nach Rußland gehenden Maschinen maßgebend ist und durch die Einstellung der dynamo-elektrischen Maschinen noch eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Als solche sind nach der Schlußprotokollbestimmung zu 167² Maschinen und Apparate zu verstehen, welche dienen zur Umwandlung

a) von Kraft in Elektrizität oder umgekehrt,
b) eines elektrischen Stroms von höherer Spannung in einen solchen von niedrigerer Spannung oder umgekehrt (Transformatoren),
c) eines Gleichstroms in einen Wechselstrom oder Drehstrom und umgekehrt.

Daselbst ist ferner bestimmt, daß Trockenbagger, Feuerleitern aus Metall und elektrische Akkumulatoren aller Art nebst Zubehör der Behandlung nach Position 167² unterliegen.

Der tarifmäßige Satz von 1,70 Rubel ist im französisch-russischen Abkommen auf 1,53 und im vorliegenden Vertrag auf 1,40 Rubel herabgesetzt, ein Satz, welcher auch für die Positionen 150 Ziffer 3, 151, 152, 153 Ziffer 1 und 168 Ziffer 2 vereinbart ist.

Für Ziffer 3 (Lokomotiven ꝛc.) wurde von Rußland eine Zollermäßigung von 2 auf 1,80 Rubel zugestanden.

Der tarifmäßige Zoll von 70 Kopeken für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe der Ziffer 4 wurde bereits durch das französisch-russische Abkommen auf 52 Kopeken herabgesetzt; im vorliegenden Vertrag ist der Zollsatz in Folge des russischen Angebots auf 50 Kopeken abgerundet. Die im Jahre 1885 erfolgte Einführung eines Zolls von 50 Kopeken hat den Absatz nicht erheblich vermindert, denn die russische Statistik giebt noch für das Jahr 1889 den Werth der deutschen Einfuhr mit 1 353 000 Rubel an; dagegen ist nach der in den Jahren 1890 und 1891 eingetretenen Erhöhung der Zollgebühr um je 20 Prozent der Ausfuhrwerth auf 1 102 000 bezw. 789 000 Rubel zurückgegangen. Die Ursache der Minderausfuhr im letztgedachten Jahr ist zum Theil auch auf die schlechte Ernte in weiten Gebieten des russischen Reichs und die dadurch geschwächte Kaufkraft der russischen Landwirthschaft zurückzuführen.

Artikel 168. Die deutsche Ausfuhr von Waagen war bisher ohne Bedeutung, wohl in Folge der hohen Zollbelastung, welche durch den vorliegenden Vertrag eine ansehnliche Verminderung von 4 und 1,70 auf 3 und 1,40 Rubel erfahren hat.

Artikel 169. Im französisch-russischen Abkommen ist die Zollgebühr für den ganzen Artikel von 8 auf 6,80 Rubel herabgesetzt. Dieser Satz steht Deutschland auf Grund des

Meistbegünstigungsrechts zu und ist im Allgemeinen ausreichend zur Sicherung des bisherigen guten Absatzes der unter die Position 169 fallenden Gegenstände der Feinmechanik, Optik u. s. w. Deutscherseits wurde noch eine weitere Zollermäßigung auf 6 Rubel erreicht für Apparate nebst Zubehör für elektrische Beleuchtung aus gestanztem oder gedrücktem, auch gebeiztem oder lackirtem, jedoch nicht polirtem Metall in Verbindung mit ordinären Materialien wie Porzellan, Glas, Holz. Dazu ist im Schlußprotokoll bestimmt, daß Zubehörtheile zu Signalapparaten und zu Apparaten für die Ueberleitung der Triebkraft, einschließlich der Stromunterbrecher, Ausschaltungen, Kumulatoren u. s. w. den gleichen Zollsatz entrichten.

Artikel 171, Absatz 1 b und 6. Für Uhrmacherwaaren wurden wichtige Zugeständnisse erreicht, die insbesondere der auf dem Schwarzwalde betriebenen Fabrikation von Uhrwerken nach amerikanischem System sehr wesentliche Erleichterungen gewähren.

Zur Zeit unterliegen Uhrwerke zu Wand-, Reise-, Kamin- und Tischuhren, ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse eingeführt, einem Stückzoll von 1 Rubel und außerdem einem Gewichtszoll von 75 Kopeken das Pfund; der letztere ist im Vertrag auf 50 Kopeken herabgesetzt.

Ferner unterliegen Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren mit vom Gehäuse ohne Hülfe eines Instruments untrennbaren Uhrwerken der Gewichtsverzollung nach dem Material des Gehäuses und außerdem einem Stückzoll von 2,50 Rubel; im Vertrag ist der Stückzollsatz auf 1,50 Rubel ermäßigt.

Dagegen wird vertragsmäßig von Uhrwerken nach amerikanischem System, welche ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse eingehen, unter Ausschluß der Erhebung eines Gewichtszolls lediglich ein auf 60 Kopeken ermäßigter Stückzoll und von Wand- ꝛc. Uhren mit einem Werk nach amerikanischem System, wenn dasselbe ohne Hülfe eines Instruments nicht vom Gehäuse getrennt werden kann, neben dem nach Maßgabe des Materials des Gehäuses treffenden Gewichtszoll der bezeichnete ermäßigte Stückzoll von 60 Kopeken erhoben. Unter Uhrwerken nach amerikanischem System werden solche mit gegossenen oder gestanzten, auch gebeizten und lackirten Gestellen und Rädern, sowie mit nicht geschnittenen Hohltrieben verstanden.

Die Fabrikation von Uhren nach amerikanischem System, bezw. derartiger Uhrwerke wird auf dem Schwarzwald an Stelle der nur mehr wenig beliebten eigentlichen Schwarzwälderuhren, welche nach Position 171 Ziffer 4 des russischen Zolltarifs mit 40 Kopeken das Stück zollpflichtig sind, in außerordentlich großem Umfang betrieben. Diese Industrie, welche sich auch mit der Herstellung der sogenannten Massivuhren, für welche ebenfalls Zollerleichterungen, wenn auch in geringerem Umfange vereinbart sind, befaßt und für einen großen Theil ihrer Produktion auf den Export angewiesen ist, beschäftigt etwa 25 000 Personen.

Außer den vorstehend erörterten Zollerleichterungen für Uhren und Uhrwerke ist auch für nicht zusammengestellte Uhrwerktheile jeder Art (Ziffer 6) eine Herabsetzung des tarifmäßigen Zolls von 75 Kopeken auf 50 Kopeken russischerseits angeboten und von uns angenommen worden.

Artikel 172, Absatz 1, 2 und 4. Abgesehen von den transportablen Orgeln, Fisharmonikas, Positiven und Harfen, deren Ausfuhr nach Rußland nicht von Bedeutung ist, haben die Zollsätze für musikalische Instrumente aller Art eine beträchtliche, bei der wichtigsten Klasse, den kleinen Instrumenten, auf 50 Prozent sich belaufende Herabsetzung erfahren, nämlich für Flügel und nicht transportable Orgeln (Ziffer 1): von 132 auf 112 Rubel das Stück, für Pianinos (Ziffer 2) von 80 auf 64 Rubel das Stück und für alle anderen musikalischen Instrumente (Ziffer 4), die vorgenannten ausgenommen, von 20 auf 10 Kopeken das Pfund. Unter den letzteren Satz fallen auch die separat eingeführten Zubehörtheile von musikalischen Instrumenten, mit Ausnahme der metallenen Saiten- und der Klavierstifte, welche nach Position 155 bezw. 156 Ziffer 3 zollpflichtig sind. Die Zollgebühr für Pianinos war schon durch das französisch-russische Abkommen auf 64 Rubel festgesetzt; dasselbe Abkommen enthält auch eine Ermäßigung des Zollsatzes der Ziffer 4 von 20 auf 16 Kopeken. Der Vertragssatz für Pianinos ist um 2 Rubel niedriger als der Satz des Zolltarifs von 1882, und jener für nicht besonders benannte musikalische Instrumente und für Zubehörtheile bleibt sogar hinter dem Satz von 1868 zurück, welcher 15 Kopeken Kreditvaluta betragen hat. Der Werth der nach Rußland ausgeführten musikalischen Instrumente und Zubehörtheile ist in der deutschen Statistik für die Jahre 1889/92 mit 1 284 000, 1 831 000, 1 714 000, 1 453 000 Mk. und in der russischen Statistik für die Jahre 1889/92 mit bezw. 772 000, 819 000, 864 000, 646 975 Rubel angegeben.

Artikel 177, Absatz 3, 4, 6 und 7. Hier wurde in erster Linie für Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier mit weißem oder bedrucktem baumwollenen Stoff, auf einer oder beiden Seiten überzogen, ohne Näharbeit, welche nach dem geltenden Zolltarif

als baumwollene Leibwäsche zum Satz der Position 209 Ziffer 1 von 1,80 Rubel das Pfund gleich 72 Rubel das Pud zollpflichtig sind, durch Einstellung in die Position 177 Ziffer 3 mit dem Satz von 2,40 Rubel das Pud eine sehr werthvolle Zollerleichterung erreicht, welche der bisher vom russischen Markt ausgeschlossenen Waare ein weites und lohnendes Absatzgebiet eröffnen wird. Zu dem in die fragliche Bestimmung des Vertragstarifs aufgenommenen Ausdruck „ohne Spur von Näharbeit" ist zu bemerken, daß unter einer „Spur von Nähterei" nach der in das Schlußprotokoll aufgenommenen Erläuterung eine die Naht nachahmende Prägung nicht zu verstehen ist. An den in Rede stehenden Kragen, Manschetten und Vorhemden befindet sich thatsächlich keinerlei Näharbeit; der Zeugstoff wird auf das Papier lediglich aufgeklebt.

Für geleimtes, weißes und in der Masse gefärbtes Papier ohne Verzierungen, feine Kartons und Pappen, Papierspulen, mit Zeugstoffen unterklebtes Papier, Kalquir- und Kopirleinwand der Ziffer 4 wurde der geltende Zollsatz von 4 Rubel auf den Satz des Tarifs von 1882 von 3,30 Rubel, welcher nur um 30 Kopeken höher ist als der Satz des Tarifs von 1877, herabgesetzt, ferner für Luxuspapier, Buntpapier, Cigarettenpapier, verarbeitetes Papier, künstliche Blumen aus Papier u. s. w. der Ziffer 6 eine weitere Herabsetzung des schon im französisch-russischen Abkommen von 10,00 auf 9,84 Rubel ermäßigten Satzes auf 8,75 Rubel erzielt, welcher Satz in der Hauptsache demjenigen des Tarifs von 1882 entspricht. Endlich hat Rußland für Oeldruckbilder und Chromolithographien der Ziffer 7 eine werthvolle Zollermäßigung von 8 auf 5 Rubel zugestanden.

Die deutsche Ausfuhr von Papier und Papierwaaren ist in Folge der russischen Zollmaßnahmen seit 1887 wesentlich zurückgegangen, aber noch immer von Bedeutung; der Werth derselben war nach der deutschen Statistik in den Jahren 1889/92 1573000, 1732000, 1497000, 1369000 Mk., nach der russischen Statistik in denselben Jahren 888000, 761000, 800000, 648811 Rubel; vor 1881 hat der Ausfuhrwerth 2 bis 2½ Mill. Mark betragen

Artikel 178, Absatz 2. Der Werth der deutschen Ausfuhr von Noten, Karten und Plänen, für welche russischerseits eine Zollermäßigung von 4 auf 3,20 Rubel zugestanden wurde, ist in der russischen Statistik für die Jahre 1889/91 mit 123000, 115000, 105000 Rubel angegeben.

Artikel 179, Absatz 1 b. Bisher bestand zu Ungunsten der Einfuhr über die Landgrenze eine Mehrbelastung der rohen Baumwolle um 15 Kopeken das Pud. Diese ist durch die Vereinbarung beseitigt, so daß während der Dauer des Vertrags die Zollgebühr für die Einfuhr zu Land und zur See gleichheitlich bemessen sein wird; dies ist wichtig für den bremischen Handel wie für die preußischen Eisenbahnen.

Zu den Artikeln 186, 187, 188, 192, 197, 199, 200, 205, 206, 207, 209. Die folgende Nachweisung ergiebt die Gestaltung der deutschen Ausfuhr von Baumwollen-, Leinen-, Seiden- und Wollenwaaren aller Art nach Rußland in den Jahren 1880, 1884, 1889/92 der Menge und dem Werthe nach. Es ist daraus zu ersehen, welche große Bedeutung das russische Absatzgebiet für die deutsche Textilindustrie früher gehabt hat, und auf welchen Umfang der Absatz in Folge der russischen Zollmaßnahmen jetzt beschränkt ist:

Waarengattung.	Mengen in 100 kg netto.						Werth in 1000 Mark.					
	1880	1884	1889	1890	1891	1892	1880	1884	1889	1890	1891	1892
1. Baumwollenwaaren d. Pos. 2b bis 2d nebst Anm. 1 bis 3	24186	5471	5262	4893	4929	3662	9048	3726	2744	2642	2370	1538
2. Leinenwaaren der Pos. 22a bis 22k nebst der 1. Anm. zu f und g	4798	2059	1763	2341	2361	1897	1696	544	423	437	436	314
3. Seidenwaaren der Pos. 30b bis f nebst allen Anmerkungen	2442	2655	1118	889	822	583	11050	10165	4382	3430	3092	1990
4. Wollenwaaren d. Pos. b bis 41d 8	24675	23769	34761	34543	22705	15629	18877	15336	20398	19438	11997	7670

In einzelnen Positionen ist Folgendes zu bemerken:

Artikel 183. Durch die im Schlußprotokoll erfolgte Verweisung der Selfaktorseile unter der Position 183 wird der seitherigen Behandlung derselben zu höheren Zollsätzen als Posamentenwaaren vorgebeugt.

Artikel 186. Unter den Gegenständen des deutschen Exportes nach Rußland haben Kammzug und Kammgarn während einer Reihe von Jahren einen der ersten Plätze eingenommen. Der frühere ungemein große Absatz der deutschen Wollkämmereien und Kammgarnspinnereien nach Rußland hat aber seit 1890 und 1891 in Folge der in den Jahren 1889 und 1891 eingetretenen Zollerhöhungen einen starken Rückschlag erfahren. Die Ausfuhr von Kammzug hat im Jahre 1890 mit einem Werthe von 9 294 006 Mk. ihren Höhepunkt erreicht und fiel in den Jahren 1891 und 1892 auf 4 093 000 Mk. und 2 927 000 Mk.; der Werth des ausgeführten Kammgarns, welcher in den Jahren 1882, 1885 und 1886 je zwischen 10 und 11 Millionen Mark und auch noch in den Jahren 1888 und 1889 gegen 10 und 8 Millionen betragen hat, sank in den Jahren 1890/92 auf 5 512 000, 3 850 000, 2 246 000 Mk.

Es darf angenommen werden, daß der deutsche Absatz von Wollgarn nach Rußland ausschließlich in Kammgarn besteht, da Rußland Streichgarne kaum einführt. Die russische Kammgarnindustrie, welche etwa 200 000 Spindeln gegen 1 600 000 in Deutschland im Betriebe hat, vermag auch bei angestrengtester Arbeit den Bedarf der russischen Weberei nicht zu decken. Die deutschen Interessenten erhoffen deshalb von einer Ermäßigung des Zollsatzes eine erhebliche Belebung der Ausfuhr deutschen Kammgarns nach Rußland.

Rußland hat folgende Sätze zugestanden:

- Für einfaches Kammgarn ungefärbt 8,50 Rubel (geltender Satz 9, 1882er Satz 7,80 Rubel),
- für einfaches Kammgarn gefärbt 9,80 Rubel (geltender Satz 10,50 1882er Satz 9 Rubel),
- für gezwirntes Kammgarn ungefärbt 9,80 Rubel (geltender Satz 10,50 1882er Satz 7,80 Rubel),
- für gezwirntes Kammgarn gefärbt 11,40 Rubel (geltender Satz 12 1882er Satz 9 Rubel).

Die bestehenden Zollsätze für gekämmte Wolle, ungefärbt oder gefärbt, von 5,50 und 7 Rubel wurden um je 1 Rubel gekürzt und dadurch auf den Stand des Tarifs von 1889 zurückgebracht. Hierbei kommt in Betracht, daß der Zoll für rohe Wolle und für gefärbte Wolle, welcher im Tarif von 1882 auf 1 und 2 Rubel festgesetzt war, seit 1889 2 bezw. 3 Rubel beträgt.

Durch die Schlußprotokollbestimmung zur Position 186 ist gebleichte Wolle, welche bisher vielfach zu den höheren Sätzen für gefärbte Wolle verzollt wurde, der ungefärbten Wolle gleichgestellt.

Artikel 187 und 188. Nach der Anmerkung 2 zu den Positionen 187 und 188 ist bei baumwollenen Geweben jeder Art, Tüchern, Servietten, Tischtüchern und dergleichen eine unbedeutende Beimischung von Seide mit der Maßgabe zugelassen, daß auf derartige Gewebe, auch wenn sie ungefärbt ꝛc. sind, der Zollsatz von 1,65 Rubel der Position 188 Ziffer 4 Anwendung findet. Eine andere als unbedeutende Beimischung von Seide hat die Behandlung der Gewebe als halbseidene zum Satz von 3 Rubel der Position 197 zur Folge. Diese Bestimmung wurde durch den Vertrag dahin erweitert, daß die gedachten Gewebe, auch wenn sie mit eingewebten seidenen Mustern und Streifen versehen sind, nur einen Zuschlag von 50 Prozent zu den Sätzen der Positionen 187 Ziffer 2 und 3 bezw. 188 Ziffer 2 und 3 zu entrichten haben, und, falls sie in 1 Pfund Gewicht mehr als 16 Quadrat-Arschin enthalten, nur mit den Sätzen von 1,35 bezw. 1,65 Rubel der Position 187 Ziffer 4 bezw. 188 Ziffer 4 ohne Zuschlag belegt werden.

Artikel 191. Durch die Schlußprotokollbestimmung zur Position 191, wonach Leinen und Jutesäcke, welche zur Ausfuhr von Cerealien aller Art aus Rußland gedient haben, bei der Wiedereinfuhr zollfrei zu belassen sind, wird einem alten und dringenden Wunsch des deutschen Getreidehandels entsprochen.

Artikel 192. Durch die jetzigen Zollsätze sind in Verbindung mit der Zollklassifikation die hierher gehörigen Erzeugnisse der deutschen Leinen- und Jute-Industrie vom russischen Markt fast ausgeschlossen. Von den im Vertrage erreichten Zollermäßigungen auf 40 Kopeken für Ziffer 1, 50 Kopeken für Ziffer 2 und 90 Kopeken für Ziffer 3, und den weiter vereinbarten Zollerleichterungen, durch welche die im Artikel 192 genannten Gewebe, wenn sie mit seidenen Mustern oder Streifen verziert sind, an Stelle der Behandlung als halbseidene Gewebe einem 30prozentigen Zollzuschlag unterworfen werden, und ferner die Verzollung von Tischtüchern, Servietten und Handtüchern mit Hohlsäumen oder sogenannter Ajourkante

in einer Breite von nicht mehr als ½ Zoll oder auch mit angewebten (durch die Fäden des Gewebes gebildeten) Fransen nach Ziffer 3 gebucht wird, ist wenigstens für bessere Waaren eine Steigerung des Absatzes nach Rußland zu erwarten.

Artikel 197. Für Sammete und Plüsche, Sammet- und Plüschbänder, bei welchen der Pohl aus Seide (Rohseide oder Floretseide) besteht, Kette und Schuß aber, abgesehen von einem auf beiden Seiten zulässigen seidenen oder halbseidenen Rand von höchstens ¼ Zoll englisch Breite, Seide nicht enthalten, wurde eine Herabsetzung des tarifmäßigen Zolls von 7,50 auf 3 Rubel erzielt. Dieses Zugeständniß ist für die große deutsche Industrie halbseidener Sammete und Plüsche, welche überwiegend Waaren der gedachten Art herstellt, außerordentlich werthvoll.

Artikel 199 und 200. Für die unter Position 199 b fallenden Gewebe, ganz oder theilweise aus Kammwollgarn, ist der tarifmäßige Satz von 1,50 durch das französisch-russische Abkommen auf den Satz von 1,20 Rubel für Gewebe ꝛc. aus Streichgarn der Position 199 a herabgesetzt worden. Deutschland hat für beide Positionen eine weitere Ermäßigung auf 1,08 Rubel erlangt. Ferner wurde unter Bindung der Position 200, welche für bedruckte Wollengewebe ꝛc. einen Zollzuschlag von 30 Prozent festsetzt, der Zuschlag für die Beimischung von Seide in Form von eingewebten Mustern und Streifen von 30 auf 20 Prozent herabgesetzt.

Seitens der deutschen Interessenten wird ein erheblicher Werth auf die gleichheitliche Bemessung der Zollsätze für die Kammgarn- und Streichgarngewebe gelegt, da für den Nichtfachmann die Unterscheidung zwischen den beiden Waarenkategorien vielfach nicht möglich ist. Die seitherige Festsetzung verschiedener Zollsätze hat zu Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung und zu hohen Zollstrafen Anlaß gegeben. Die deutsche Wollindustrie, welche vielleicht mehr wie jede andere heimische Industrie auf den Export angewiesen ist, liefert etwa 67 Prozent des gesammten russischen Bedarfs an Wollengarn und Wollenwaaren. Der Tarif vom 11. Juni 1891 hatte den Zollsatz für Streichgarngewebe ꝛc. von 1,10 auf 1,20 Rubel und für Kammgarngewebe von 1,10 auf 1,50 Rubel erhöht und dadurch die Einfuhr von Wollengeweben, insbesondere der letzteren Art, stark eingeschränkt. Die deutsche Ausfuhr nach Rußland ist von 3212000 Mk. Werth im Jahre 1890 auf beziehungsweise 2912000 und 1809000 Mk. in den Jahren 1891 und 1892 herabgegangen. Für die Ausfuhr von bedruckten Wollengeweben besteht in Deutschland nur ein untergeordnetes Interesse.

Artikel 202. Im Schlußprotokoll sind Kameelhaartreibriemen und Preßtücher auch in Sackform aus Wolle und Kameelhaaren dem Satz von 13 Kopeken der Position 202 unterstellt. Die Zollbehandlung derselben erfolgte bisher vielfach zu höheren Sätzen.

Artikel 205. Hier sind sehr werthvolle russische Zugeständnisse zu verzeichnen, sowohl in Bezug auf die Zollsätze als die Waarenklassifikation. In erster Linie steht die Zollermäßigung für gestrickte (gewirkte) baumwollene Fabrikate von 1 Rubel auf 50 Kopeken, d. i. auf die Hälfte des geltenden Satzes; auch die Zollermäßigung für wollene ꝛc. gestrickte (gewirkte) Fabrikate von 1 Rubel auf 60 Kopeken, welchem Satz auch alle anderen nicht besonders genannten gestrickten (gewirkten) Fabrikate, leinene ꝛc. unterliegen, ist von großem Werth. Minder wichtig sind die für seidene und halbseidene gestrickte (gewirkte) Fabrikate erzielten Zollherabsetzungen von 7,50 auf 5 bezw. von 3 auf 1,90 Rubel, da es sich dabei nicht um Gegenstände eines Massenverbrauches handelt. Dagegen kommt der Zollermäßigung für seidene und halbseidene Posamentierarbeiten von 3 auf 1,90 Rubel keine wesentlich geringere Bedeutung zu als jener von 1 Rubel auf 60 Kopeken für die baumwollenen, wollenen ꝛc. Zu erwähnen ist noch die Herabsetzung des Zollzuschlags von 30 auf 20 Prozent für gestrickte (gewirkte) Fabrikate und Posamentirarbeiten aus Baumwolle, Wolle ꝛc., mit Verzierungen von Seide oder von geplattetem, unächtem Gold- oder Silberdraht.

Welch ungünstigen Einfluß die durch den Tarif vom 11. Juni 1891 so sehr erhöhten Zollsätze auf die deutsche Ausfuhr von Waaren der Position 205 nach Rußland hatten, geht aus der starken Verminderung des Ausfuhrwerthes von 2169000 und 2031000 Mk. in den Jahren 1889 und 1890 auf 1655000 und 571000 Mk. in den Jahren 1891 und 1892 hervor; die russische Statistik giebt die deutsche Einfuhr in den Jahren 1889/92 mit 1010000, 842000, 690000, 231154 Rubel an. Im französisch-russischen Abkommen sind die Sätze für 205 Ziffer 1 b und c und 2 a und b auf 2,70 und 0,80 Rubel festgesetzt.

Ebenso werthvoll wie die Ermäßigung der Zollsätze sind die übrigen Vereinbarungen zur Position 205. Hiernach sind als Wirkwaaren im Sinne der Ziffer 1 auch die aus Wirkstoffen durch Zuschneiden und Nähen gefertigten Fabrikate zu verstehen; sogenannte reguläre Fabrikate können ebenfalls mit Näharbeit versehen sein. Auch ist bestimmt, daß gestrickte (gewirkte) Kleider aller Art unter die Position 205¹ fallen. Der Umstand, daß die Fabrikate geraubt oder plüschartig sind, hat auf die Tarifirung keinen Einfluß, ebensowenig das Anbringen eines Besatzes, welcher Seide nicht enthält, an baumwollenen, leinenen und wollenen

Wirkwaaren. Ferner soll die Behandlung als seidene Wirk- und Posamentirwaaren nur Platz greifen, wenn mehr als die Hälfte der Oberfläche, Vorder- und Rückseite zusammengenommen, mit Seide bedeckt ist, und als halbseiden dasjenige Fabrikat angesehen werden, bei welchem sich die Bedeckung mit Seide auf 20 bis 50 Prozent der bezeichneten Oberfläche erstreckt, während Fabrikate mit einer unter 20 Prozent zurückbleibenden Bedeckung der Oberfläche mit Seide der Verzollung als mit Seide nur verzierte Gewebe, das ist dem Zuschlag von 20 Prozent zu den Zollsätzen von 50 bezw. 60 Kopeken (1c, d und 2b) unterliegen.

Artikel 206, Absatz 1. Eine Ermäßigung des Zolls für die Position 206, Ziffer 1 wurde besonders von der Tüllgardinenindustrie lebhaft gewünscht. Es ist jedoch bei der Rücksicht, welche die russische Regierung namentlich ihrer Baumwollenindustrie in jeder Gestalt zuwendet, nicht möglich gewesen, mehr zu erreichen, als die Herabsetzung des Zolls von 1,50 Rubel auf 1,20 Rubel.

Artikel 207, Absatz 1 und 2. Im französisch-russischen Abkommen ist der Zollsatz der Position 207 Ziffer 1, wohin handgearbeitete Spitzen jeder Art und seidene Maschinenspitzen, seidene Stickereien und Einsätze gehören, von 7,50 auf 6,75 Rubel herabgesetzt. Die deutsche Industrie hat an dieser Zollerleichterung einiges Interesse und nimmt daran auf Grund des Deutschland zustehenden Meistbegünstigungsrechtes Theil. Für die Maschinenspitzen der Ziffer 2 hat Deutschland eine Zollermäßigung von 3,50 auf 3,15 Rubel erreicht. Die früher bedeutende Ausfuhr dieser Spitzen, welche in den Zolltarifen von 1877, 1882 und 1885 mit 3; 3,30; 3,95 Rubel belastet waren, ist seit mehreren Jahren stark im Rückgange begriffen und hatte im Jahre 1892 nur noch einen Werth von 383 000 Mk. Die gleiche Zollermäßigung für die unter die Tarifnummer 207,2 fallenden Stickereien zu erreichen, ist ungeachtet der hierauf gerichteten Bemühungen nicht gelungen; für die russische Regierung kam hier vorwiegend der Schutz der in Rußland verbreiteten Hausindustrie (Handarbeit) in Betracht.

Artikel 209, Absatz 3b und 7. Die Zollermäßigung für Männerkleider mit oder ohne Garnitur aus Wollenzeugen von 2 auf 1,55 Rubel steht im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Zolls für gewebte wollene Zeugwaaren der Positionen 199 und 200.

Die russischerseits Frankreich zugestandene Zollermäßigung für Damenhüte und anderen Kopfputz der Ziffer 7 von 18 auf 15 Rubel das Pfund kommt Deutschland auf dem Wege der Meistbegünstigung zu gute; das deutsche Interesse an dieser Zollerleichterung ist nur ein geringes.

Artikel 210, Absatz 1. Dasselbe ist der Fall bei der im französisch-russischen Abkommen enthaltenen Herabsetzung des Zolls für Filzhüte von 1,20 Rubel auf 90 Kopeken das Stück.

Artikel 211, Absatz 1 bis 3. Rußland hat für Regenschirme &c. aller Art, ausgenommen die mit Seidenzeug überzogenen, erhebliche Zugeständnisse gemacht. Die im Zolltarif den seidenen gleichgestellten halbseidenen Regenschirme &c., auch mit Futter und Besatz, sind im Zoll von 2,50 auf 1,50 Rubel das Stück herabgesetzt, die wollenen Regenschirme &c., auch mit Besatz von 1 Rubel auf 60 Kopeken, und alle anderen Schirme, bezogen oder nicht bezogen, auch mit Besatz und verziertem (geschnitztem) Griff, von 1 Rubel bezw. 50 Kopeken auf 35 Kopeken. Nach dem Zolltarif von 1891 unterliegen die nicht besonders genannten Schirme, das sind alle mit Ausnahme der seidenen, halbseidenen und wollenen Schirme, falls dieselben mit Besatz oder geschnitztem (verziertem) Griff versehen sind, nicht dem Satz der Ziffer 3 von 50 Kopeken, sondern jenem von 1 Rubel der Ziffer 2. Seitens der heimischen Industrie wird auf die bei den Verhandlungen erzielte Beseitigung der Unterscheidung nach der Beschaffenheit des Griffes großer Werth gelegt, da für baumwollene Schirme, welche vielfach mit geschnitzten Griffen hergestellt werden, das hauptsächlichste Ausfuhrinteresse besteht.

Artikel 212, Absatz 1 und 2. Die deutsche Ausfuhr von Knöpfen der Ziffer 1, Perlmutterknöpfe, Metallknöpfe jeder Art mit Ausnahme der goldenen &c., sowie leinene, baumwollene, wollene und seidene Knöpfe jeder Art, welche, abgesehen von dem erstgenannten, eine Zollermäßigung von 80 auf 60 Kopeken das Pfund erfahren haben, ist nach der deutschen und russischen Statistik von erheblicher Bedeutung. Dagegen sind in der deutschen Statistik als Ausfuhrwerth von Perlen der Ziffer 2, woselbst neben den im Zoll von 40 auf 25 Kopeken ermäßigten Porzellanperlen, noch Perlen aus Glas, Holz, Knochen u. s. f. genannt sind, nur wenige tausend Marken angegeben, während die russische Statistik für die Jahre 1889/91 einen deutschen Einfuhrwerth von 220 000, 157 000, 120 000 Rubel nachweist. Die erzielten Zollerleichterungen sind als werthvoll zu bezeichnen.

Artikel 213. Die von Frankreich für zugerichtete Schmuckfedern, künstliche Blumen aus Zeugstoffen u. s. w. erlangte Zollermäßigung von 8 auf 6,80 Rubel das Pfund brutto und jene von 4 auf 3,40 Rubel für echte und imitirte Schmuckfedern &c. im unverarbeiteten

Zustand und für Bestandtheile von künstlichen Blumen kommen Deutschland auf Grund des Meistbegünstigungsrechtes zu gute. Das deutsche Exportinteresse ist nicht ganz unerheblich. Als Ausfuhrwerthe für 1891 und 1892 sind in der russischen Statistik 65 030 und 71 719 Rubel angegeben.

Artikel 215, Absatz 1 und 2. Bezüglich der Galanterie- und Toilettesachen 2c., sowie Kinderspielwaaren hat Rußland die Sätze des Abkommens mit Frankreich zugestanden. In diesem Abkommen sind die Sätze für werthvolle 2c. dergleichen Waaren (Ziffer 1) mit 1,60 Rubel und für ordinäre 2c. dergleichen Waaren (Ziffer 2) mit 40 Kopeken das Pfund festgesetzt, gegenüber den tarifmäßigen Sätzen von 2 Rubel bezw. 50 Kopeken. Dagegen wurde, wie oben bemerkt, hinsichtlich der Zollklassifikation ein neues und wichtiges Zugeständniß erreicht, welches insbesondere für die deutsche Spielwaarenindustrie von großem Werthe ist. Diese Industrie stellt überwiegend minderwerthige Waaren her, welche, um ihnen ein besseres Ansehen zu geben, mit seidenen oder halbseidenen Zuthaten 2c. ausgestattet werden. In Folge dessen hat man russischerseits diese Spielwaaren, welche ohne die fragliche Ausstattung nach Ziffer 2 zum Satz von 50 Kopeken zollpflichtig gewesen wären, dem hohen Satz von 2 Rubel unterstellt. Die Vertragsanmerkung zur Position 215 Ziffer 2 wird eine wesentliche Erleichterung bei der Verzollung von Spielwaaren in Rußland herbeiführen, da dieselbe bei den unter Ziffer 2 genannten Waaren eine Ausstattung von Seide oder Halbseide zuläßt.

Die deutsche Ausfuhr von Waaren der Ziffer 1 ist zwar nicht von sehr großer Bedeutung (400 000 bis 500 000 Mk jährlich), aber im Steigen begriffen, dagegen nahm die Ausfuhr von Waaren der Ziffer 2 seit der im Jahre 1885 erfolgten Zollerhöhung von 37 auf 45 Kopeken stetig ab. Die Ausfuhrwerthe für die Jahre 1885/92 sind 2 119 000, 1 901 000, 802 000, 615 000, 394 000, 582 000, 465 000, 339 000 Mk. Die russische Statistik giebt bei Ziffer 2 beträchtlich höhere deutsche Einfuhrwerthe an, nämlich für die Jahre 1889/91 872 000, 768 000, 676 000, 679 108 Rubel.

Artikel 216. Unter den in Position 216 genannten Schreib- 2c. Materialien besteht ein erhebliches deutsches Exportinteresse nur für Blei- und Farbenstifte. In dem Zollsatz dieser Position ist seit der 1885 erfolgten Erhöhung von 33 auf 40 Kopeken das Pfund keine Aenderung eingetreten. Auch hier sind in der deutschen Statistik erheblich niedrigere Ausfuhrwerthe angegeben als in der russischen, so für die Jahre 1889/91 202 000, 170 000, 142 000 Mk gegen 388 000, 337 000, 278 000 Rubel. Die deutsche Bleistiftindustrie erhofft von der Zollermäßigung auf 35 Kopeken eine befriedigende Entwickelung des Absatzes nach Rußland.

Außerdem wurde für linirte und mit gewöhnlichen Holzrahmen versehene Schiefertafel sowie für nicht überzogene Schiefergriffel, welche bisher nach Position 216 verzollt worden sind, eine besondere Begünstigung durch Festsetzung eines Satzes von 90 Kopeken das Pud erzielt.

Artikel 218. Durch die Schlußprotokollbestimmung zu dieser Position, wonach Muster von Zeugstoffen und Fabrikaten aller Art, welche nicht das Ansehen und den Charakter von Waaren haben, auch dann zollfrei sein sollen, wenn die Muster auf Kartons befestigt und die letzteren in Buchform geheftet oder gebunden sind, wird den vielfachen Klagen über die Verzollung derartiger Musterbücher abgeholfen.

Artikel 220 b. Die zu dieser Position vereinbarte Bestimmung des Schlußprotokolls bezweckt, daß lediglich die Schachteln, welche die Dynamitpatronen enthalten, zum zollpflichtigen Gewicht der Waare gerechnet werden, die als äußere Umschließung dienenden Gummieinlagen und Holzkisten dagegen nicht zur Verzollung gezogen werden.

B. Zölle bei der Ausfuhr aus Rußland.

Der russische Ausfuhr-Zolltarif umfaßt 7 Positionen, von denen die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 einige Waaren mit Zollgebühren belegen, während die Position 5 ein bedingtes Ausfuhrverbot für Eisenerze und Schlacken aus Polen enthält und die Position 7 bestimmt, daß die im Tarif nicht genannten Waaren zollfrei sind. Hiervon hat Rußland die für Deutschland wichtige Bindung des Ausfuhrzolls von 30 Kopeken das Pud Lappen und Lumpen jeder Art, wollene Abschnitzel und Papierhalbmasse zugestanden.

IV. Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Im Tarif B des Vertrages und in dem darauf bezüglichen Theil IV des Schlußprotokolls sind die deutscherseits auf dem Gebiete des Zolltarifs Rußland einzuräumenden Zugeständnisse enthalten. Abgesehen von wenigen Ausnahmen handelt es sich hierbei lediglich um Bindungen von Vertragszollsätzen, welche auch ohne besondere Festlegung mit Rücksicht auf die vertragsmäßig vereinbarte allgemeine Meistbegünstigung Rußland nicht vorenthalten werden könnten. Die Ausnahmen beziehen sich auf die Bindung einiger autonomen Tarifpositionen bezw. Theile von solchen und auf die unter Aufrechthaltung der Autonomie des Zollsatzes bewilligte alternative Verzollung der gereinigten Mineralleuchtöle nach Gewicht oder nach Maß.

Die über den deutschen Vertragstarif hinaus Rußland zugestandenen Zollbindungen sind folgende:

Tarifnummer.		Zollsatz
		Mark.
1 c.	Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschrieb. u. bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk u. alte Stricke; gezupfte Charpie	frei
7 aus a.	Asbestfiber, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse	frei
7 b.	Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:	
	1. ungeformt	10
	2. geformt, auch durchlocht	24
8.	Nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe	frei
aus 13 aus d.	Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	3
13 Anm. 1 zu g.	Hornstäbe aus Büffel oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete	40
15 b 2 α.	Maschinen ganz oder überwiegend aus Holz	3
25 n.	Kaviar und Kaviarsurrogate	150
26 k.	Fischspeck, Fischthran	3
26 aus l.	Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt	2
36.	Peche; Harze aller Art	frei
aus 41 d 1.	Tuchleisten	frei
41 d 2.	Grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	3
41 d 6 α.	Bedruckte Wollwaaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	150
41 d 6 β.	Bedruckte Wollwaaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	220

Hierzu ist zu bemerken:

Bei der Einfuhr von Lumpen (Position 1 c) aus Rußland handelt es sich überwiegend um solche aus Leinen, welche in Deutschland nicht in der für die Herstellung von besserem Schreibpapier erforderlichen Menge gewonnen werden.

In den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, der Schweiz und Griechenland ist die Position 7 a mit Ausnahme von Asbestfiber, Asbestkitt und Asbestanstrichmasse, wofür diese Staaten kein Exportinteresse haben, gebunden. Deutschland ist auf die Einfuhr der fraglichen Artikel angewiesen, weshalb dieselben bei der im Jahre 1885 erfolgten Aufnahme von Asbest und Asbestwaaren in den Zolltarif nicht mit einem Zoll belegt worden sind. Im Jahre 1892 betrug die Einfuhr, wobei Rußland wesentlich in Betracht kommt, 8746, die Ausfuhr 962 Doppelzentner. Dagegen wird die Einfuhr von Asbest-Pappe und -Papier der Positionen 7 b 1 und 2 von der Ausfuhr bedeutend übertroffen; im Jahre 1892 stand einer Einfuhr von 74 eine Ausfuhr von 2893 Doppelzentner gegenüber. Wünsche wegen Erhöhung des Zollschutzes sind seit der durch die Tarifnovelle vom 22. Mai 1885 erfolgten Zollklassifikation dieser Waaren nicht laut geworden. Die gebundenen Zollsätze von 10 und 24 Mk. betragen 15 Prozent vom Werth.

Für Flachs, Hanf, Werg und andere Abfälle ist in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien die Zollfreiheit gebunden. Von den übrigen unter die Tarifnummer 8 fallenden vegetabilischen Spinnstoffen ist lediglich Jute von Bedeutung; auf die anderen nicht besonders genannten Spinnstoffe entfällt nur eine Quote von 3 Prozent der Gesammteinfuhr.

Gebeiztes ꝛc. Stuhlrohr ist der einzige Artikel der Tarifposition 13 d, welcher in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien Mangels eines Exportinteresses dieser Staaten nicht gebunden wurde. Die Einfuhr von veredeltem Stuhlrohr steht hinter der Ausfuhr weit zurück (1362

gegen 23101 Doppelzentner im Jahre 1892), wogegen rohes Stuhlrohr, welches nach Position 13a zollfrei ist, in großen Mengen (99670 Doppelzentner im Jahre 1892) eingeführt wird.

Die in der Anmerkung 1 zu Position 13g aufgeführten bearbeiteten Hornstäbe aus Thierhörnern haben durch die Tarifnovelle vom 22. Mai 1885 eine Zollerhöhung von 30 auf 40 Mk. erfahren. Ein Bedürfniß für eine weitere Steigerung des Zollsatzes ist seitdem nicht mehr hervorgetreten.

Die Position 15b 2α ist nur noch zum Theil autonom, da im Vertrag mit der Schweiz für eine Anzahl von Maschinen ganz oder überwiegend aus Holz der Zollsatz von 3 Mk. gebunden ist. Auch abgesehen davon, würde eine Zollerhöhung für Maschinen der bezeichneten Position mit Rücksicht auf die Bindung der Position 13d und die Schwierigkeit der zolltechnischen Unterscheidung von Holzwaaren dieser Position und hölzernen Maschinen bezw. Maschinentheilen nicht thunlich sein.

Der Zoll für Kaviar und Kaviarsurrogate der Position 25n ist durch die erwähnte Tarifnovelle von 100 auf 150 Mk. erhöht worden. Bei dem hervorragenden russischen Exportinteresse konnte die beantragte Bindung um so weniger abgelehnt werden, als eine weitere beträchtliche Zollerhöhung vermuthlich einen Rückgang des Konsums und daher keine Steigerung des Zollaufkommens zur Folge haben würde.

Deutschland ist in sehr großem Umfang auf die Einfuhr von Fisch- und Robbenspeck und Fischthran (Position 26k) angewiesen. Einer Zollerhöhung stehen wichtige Interessen der diese Rohstoffe verwendenden inländischen Industrien entgegen.

Für Talg von Rindern und Schafen ist der Zollsatz von 2 Mk. im Vertrag mit Belgien gebunden. Unter diesen Umständen erscheint eine Zollerhöhung für das ebenfalls unter die Position 26l fallende minderwerthige Knochenfett und sonstiges anderweit nicht genanntes Thierfett aus wirthschaftlichen und auch aus zolltechnischen Gründen ausgeschlossen.

Aus der Tarifnummer 36 ist Asphalt (Bergtheer) und Theer in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien bezw. Griechenland gebunden. Eine Zollbelegung der bisher autonomen Artikel Pech und Harze kann nicht in Frage kommen.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr von Tuchleisten der Position 41d 1 ist ohne jeden Belang. Grobe Filze aus Rindviehhaaren werden in nicht unbedeutenden Mengen und zwar fast ausschließlich aus Rußland eingeführt (im Jahre 1892 3247 bei einer Gesammteinfuhr von 3341 Doppelzentner); die Ausfuhr ist wesentlich geringer (898 Doppelzentner im Jahre 1892). Anträge auf Zollerhöhung für diese Filze sind seit der Tarifreform von 1879 nicht hervorgetreten.

Die Einfuhr von bedruckten wollenen Webe- und Strumpfwaaren der Positionen 41dα und β und der darunter fallenden Posamentier- 2c. Waaren, Plüsche 2c. kommt gegenüber der Ausfuhr kaum in Betracht; in der Statistik für 1892 ist erstere mit 436, letztere mit 29502 Doppelzentner angegeben. Die Zollsätze für unbedruckte wollene Webe- 2c. und Strumpfwaaren sind in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien gebunden. Die Bindung der Positionen 41dα und β erscheint völlig unbedenklich.

Außer den vorstehend erörterten Bindungen wurde Rußland noch ein ferneres Tarifzugeständniß gemacht durch die im III. Theil des Schlußprotokolls zu Tarifnummer 29a enthaltene Bestimmung über die wahlweise Verzollung von gereinigtem, zu Beleuchtungszwecken geeignetem Petroleum und anderen dergleichen Mineralölen nach Gewicht oder nach Maß. Hierbei ist festgesetzt, daß 125 Liter bei einer Temperatur von 15° C. gleich 100 kg netto gerechnet werden. Der Zollsatz selbst bleibt völlig autonom.

Auf der nämlichen Grundlage beruht die Festsetzung eines Zollsatzes von 10 Franken für 100 Liter zur Beleuchtung verwendbarer gereinigten Mineralöle und Essenzen im französisch-russischen Handelsübereinkommen vom 17. Juni v. J. Nach dem Minimaltarif beträgt der Gewichtszoll für die fraglichen Leuchtöle 12,50 Franken für netto Kilogramm; gemäß autonomer Bestimmung wird aber dieser Satz nicht in Anwendung gebracht, vielmehr unterliegen die nach dem Minimaltarif zu behandelnden Mineralöle und Essenzen der gedachten Art ausschließlich dem Maßzoll von 10 Franken. Sowohl dem deutschen als dem französischen Zugeständniß liegt die Annahme zu Grunde, daß die Dichtigkeit des Leuchtöls durchschnittlich 0,800 beträgt. Dies trifft für das russische Produkt nicht zu, dessen mittlere Dichte 0,820 ist. Es ergeben daher 100 kg netto russisches Leuchtöl 122, dagegen 100 kg Leuchtöl von 0,800 Dichte 125 Liter. Bei Erhebung des Zolls nach Gewicht ist das russische Produkt gegenüber dem Leuchtöl von 0,800 Dichte um den auf 3 Liter Oel treffenden Zollbetrag im Nachtheil. Der deutsche Zoll beträgt 6 Mk. für 100 kg brutto, wozu ein 25prozentiger Zuschlag für Tara kommt, so daß 100 kg netto mit 7,50 Mk. belastet sind; 3 Liter russisches Leuchtöl wiegen durchschnittlich 2,5 (genau 2,46) kg, wofür sich ein Abgabenbetrag von 19 Pf. (genau 18,75 Pf.) berechnet. Diese Mehrbelastung von 2½ Prozent des tarifmäßigen Zolls würde nach Inkrafttreten des Vertrags für das russische Leuchtöl in Wegfall kommen, und

daraus unter der Annahme einer Leuchtöleinfuhr aus Rußland von 500 000 Doppelzentner jährlich — sie ist thatsächlich etwas geringer — ein Zollausfall von 75 000 Mk. sich ergeben.

Zu den vorliegenden Tarif B ist aus den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien der begünstigte Zollsatz von 10 Mk. für rothen Wein und Most zu rothem Wein zum Verschneiden unter Kontrole ohne die in den Schlußprotokollen zu diesen Verträgen enthaltenen bezüglichen Bestimmungen übernommen. Hierzu ist zu bemerken, daß Inhalts eines Verhandlungsprotokolls russischerseits unter Vorbehalt des Meistbegünstigungsrechts die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche bezüglich des Begriffs der Verschnittweine und hinsichtlich der Kontrole der Verwendung derselben zum Verschneiden in Deutschland zur Zeit bestehen oder künftig erlassen werden, als verbindlich anerkannt wurden.

V. Zollabfertigungsverfahren und Grenzverkehr.

(Vierter Theil des Schlußprotokolls.)

Zu den in dieser Beziehung getroffenen Vereinbarungen ist Folgendes zu bemerken:

§ 1. Die geringe Zahl der russischen Grenzzollämter in Verbindung mit der beschränkten Abfertigungsbefugniß der unteren Zollstellen war bisher ein viel beklagtes Hemmniß für die Entwickelung des Handelsverkehrs sowohl als des kleinen grenznachbarlichen Verkehrs ausgedehnter deutscher Gebietstheile. Durch das Entgegenkommen der russischen Regierung, welche sich bereit erklärt hat, je 2 Zollämter II. und III. Klasse zu solchen I. Klasse sowie 2 Nebenzollämter und 1 Uebergangspunkt zu Zollämtern III. Klasse zu erheben, ferner 7 Uebergangspunkte in Nebenzollämter umzuwandeln und 2 solche sowie 5 Uebergangspunkte neu zu errichten, wird dem Verkehrsbedürfniß im Wesentlichen Rechnung getragen.

Nach dem russischen Zollgesetz sind die Zollämter I. Klasse zur Zollbereinigung jeder ausländischen Waare, deren Einfuhr nicht verboten ist, mit der Maßgabe befugt, daß die Verzollung binnen Jahresfrist zu erfolgen hat. Den Zollämtern II. Klasse ist die Zollbereinigung gestattet:

a) aller zollfreien Waaren;

b) aller zollpflichtigen Waaren, mit Ausnahme derer, welche nach der Verzollung einer amtlichen Identifizirung unterliegen, ferner mit Ausnahme von Thee, Wein, spirituösen Getränken, rohem und gestoßenem Zucker, Farben, Apothekermaterialien sowie von punzirungspflichtigen goldenen und silbernen Gegenständen.

Außerdem dürfen

c) von den mit Banderolen zu versehenden Waaren über Zollämter II. Klasse eingeführt werden: raffinirter Zucker im Hut und in Stücken, Rauch- und Schnupftabak und Cigarren.

Die Zollbereinigung muß im Laufe von 2 Monaten erfolgen. Den Zollämtern III. Klasse stehen dieselben Befugnisse zu wie den Zollämtern II. Klasse, mit dem Unterschied, daß von Maschinen nur landwirthschaftliche einzuführen gestattet ist, und daß die Zollbereinigung binnen Monatsfrist zu erfolgen hat. Ueber Nebenzollämter kann jede zollfreie Waare, von zollpflichtigen Waaren jedoch nur Mehl eingeführt werden. Das zu errichtende Nebenzollamt Wilczyn wird jedoch die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Salz erhalten.

Die Uebergangspunkte dienen zur Zeit nur dem Personenverkehr, eine Waareneinfuhr ist nicht zulässig. Nach § 7 Absatz 2 des Schlußprotokolls Theil IV werden indessen die Uebergangspunkte ermächtigt werden, die Verzollung von Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere Spirituosen, sowie von ausschließlich zum häuslichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen vorzunehmen, wenn im einzelnen Fall der zu erhebende Zollbetrag 3 Rubel Gold nicht übersteigt und der Einbringer mit einer vorschriftsmäßigen Legitimation zur Ueberschreitung der russischen Grenze versehen ist. Die Ausfuhr von Waaren russischer Provenienz ist über alle die vorgenannten Zollanstalten gestattet.

Wie oben bemerkt, sind die nach der Verzollung der amtlichen Identifizirung unterliegenden Waaren mit den angegebenen Ausnahmen von der Einfuhr über Zollämter II und III. Klasse ausgeschlossen. Zum Schutze des legitimen Handels mit ausländischen Waaren werden in Rußland solche Waaren, welche wegen der hohen auf ihnen lastenden Zollsätze zum Schmuggelverkehr Anlaß geben könnten und andererseits für die Etikettirung oder Plombirung Schwierigkeiten nicht bieten, nur etikettirt oder plombirt aus den Zollämtern abgelassen. Es handelt sich dabei um die nachverzeichneten Waaren:

Bettdecken aus Bay (grober Wolle), wollene Pferdedecken, Cigarettenpapier.

Baumwollene Gewebe aller Art.

Baumwollene Posamentierwaaren, gestrickte und geflochtene Fabrikate, mit Ausnahme von Fitzelband und Band von weniger als 1/4 Zoll Breite, sowie auch von Schnüren.

Moussirende Traubenweine in Glasflaschen.

Wachstaffet und Wachstuch aller Art.
Nähnadeln.
Kalamenka aller Art und Canevas zu Stickereien.
Hutstumpen, modellirte.
Lederwaaren: Fußbekleidung, Handschuhe und dergleichen, ausgenommen in zugerichteter Form, sowie auch Sattlerwaaren aller Art.
Zubereitete Häute, ausgenommen die großen Häute und diejenigen, welche für Fußbekleidung zugeschnitten sind.
Spitzen.
Korallen auf Schnüren.
Geköperte Gewebe aus Leinen und Hanf mit eingewirkten Verzierungen.
Leinene gestrickte und gewirkte Fabrikate, mit Ausnahme von Schnüren, sowie von Band und Fitzelband von weniger als ein $^1/_4$ Zoll Breite.
Gewebe, Tücher und Bänder (von mehr als ein $^1/_4$ Zoll Breite) aus reiner Seide, Seidenabfällen oder Halbseide.
Edelmetalle in Barren.
Flitter auf Spuren. — Desgleichen in Strähnen.
Rauchwaaren, mit Ausnahme von zusammengenähten Fellen, die nicht mit Gewebe bezogen sind, Eichhörnchen-, Bisamratten-, Fuchs- und anderen Schwänzen, auch Arbeiten aus denselben wie Boas und dergleichen.
Papiertapeten.
Genähte Kleider und Wäsche.
Segeltuch, Zwillich zu Matratzen u. Möbeln, Teppichgewebe aus Leinen, Hanf, Jute u. dgl.; schwere Gewebe aus Leinen und Hanf, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle.
Perlmutterknöpfe.
Leinewand und Battist, sowie Taschentücher aus Leinewand und Battist.
Raffinadezucker in Huten.
Geistige Getränke in Behältern jeder Art, ausgenommen solchen aus Holz, sowie mussirender Cognac.
Geflechte aus Stroh und Holzspähnen, ausgenommen Körbe.
Rauchtabak, jeder Art, geschnitten, Schnupftabak, Cigarren, Cigarretten, Papiros und Pachitos.
Gewebe, fertige Kleider aus Gummi und Fabrikate jeder Art aus Kautschuk in Verbindung mit Seide, Wolle, Leinen und Hanf, z. B. Hosenträger und Strumpfbänder.
Türkische Gewebe.
Chinesische Gewebe, welche über Irkutsk zollfrei eingeführt werden.
Feze oder wollene türkische Kappen.
Hopfen.
Thee in größeren Kisten.
Seidene und halbseidene Posamentierwaaren, mit Ausnahme von Fitzelband und Band von weniger als $^1/_4$ Zoll Breite, sowie von Schnüren.
Wollene Gewebe jeder Art, sowie wollene Shawls, Tücher, Gürtel, Schärpen, Filzzeuge und Teppiche.
Wollene Posamentierwaaren, sowie auch gewirkte und gestrickte Waaren mit Ausnahme von Fitzelband und Band von weniger als $^1/_4$ Zoll Breite und von Schnüren.
Hüte und Mützen jeder Art.

Zu § 2. Zur Vornahme von Transitabfertigungen waren bisher nur die Hauptzollämter und die an Eisenbahnen sowie in Hafenplätzen gelegenen Zollämter I. Klasse befugt. Diese Befugniß wird nunmehr allen russischen Zollämtern I. Klasse beigelegt, welche diesseitigen Hauptzollämtern gegenüberliegen. Für die Beförderung ausländischer Transitgüter auf den russischen Eisenbahnen sind unterm 26. Okt. 1890 zollamtliche Vorschriften erlassen worden.

Zu § 3. Gegenwärtig sind nur die Hauptlagerzollämter und die an Eisenbahnen gelegenen Zollämter I. Klasse befugt, die Ueberweisung unter Zollkontrole stehender Waaren auf ein anderes Zollamt vorzunehmen. Durch die getroffene Vereinbarung wird diese Befugniß auch denjenigen Zollämtern I. Klasse beigelegt, welche mit den Hauptlagerzollämtern keine Eisenbahnverbindung haben.

Zu § 4. Nach den geltenden Bestimmungen ist die Rücksendung unverzollter Waaren ins Ausland während der Lagerfrist, das ist die für die Zollbereinigung gegebene Frist, nur den Hauptzolllagerämtern und den in Hafenplätzen oder an Eisenbahnen liegenden Zollämtern I. Klasse verstattet. Diese Befugniß wird vertragsmäßig auf fünf für den Verkehr in Betracht kommende russische Zollämter I. Klasse ausgedehnt, bei welchen die fragliche Voraussetzung nicht zutrifft.

Es ist übrigens auch zuläßig, verzollte Gegenstände, welche nicht im Gebrauche waren, dem Zollamt zur Rücksendung ins Ausland zu übergeben. Die Rückerstattung der Zollgebühr bedarf in diesem Falle der Genehmigung des Finanzministers.

Zu § 7. Zur Zeit sind die russischen Zollstellen mit Ausnahme der Uebergangspunkte ermächtigt, im Verkehr der Passanten Waaren aller Art für den eigenen Gebrauch auf mündliche Anmeldung bis zu 1 Rubel Gesammtzollwerth und für solche Reisende, welche mit einem vom russischen Konsul visirten ordnungsmäßigen Auslandspasse versehen sind, bis zu 3 Rubel Gold Gesammtzollwerth abzufertigen. Durch die vorliegende Vertragsbestimmung wird die mündliche Anmeldung allen Passanten, welche sich im Besitze einer vorschriftsmäßigen Legitimation (Grenz-Legitimationskarte, deutscher Paß oder Paßkarte) zur Ueberschreitung der russischen Grenze befinden, bis zu einem Gesammtzollwerth von 3 Rubel Gold unter der Voraussetzung gestattet, daß die Waaren nicht zum Handel bestimmt sind. Zugleich wird den Uebergangspunkten die Ermächtigung zur Verzollung von Lebensmitteln — Branntwein und andere Spirituosen ausgenommen — und von zum häuslichen Gebrauch bestimmten Gegenständen beigelegt.

In Deutschland bedarf es nach der Bestimmung des Vereinszollgesetzes für Waaren im Zollwerth bis zu 9 Mk., gleichviel ob zum Handel bestimmt oder nicht, und für die von Reisenden mitgeführten Waaren, welche nicht zum Handel bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Zollwerth keiner schriftlichen Deklaration.

Zu § 10. Deutscherseits ist im Interesse der Erleichterung des Verkehrs und behufs Kostenersparung der Antrag gestellt worden, daß bei den Landzollämtern durch die Vorlegung des Frachtbriefes seitens des Frachtführers die Einreichung der Zolldeklaration ersetzt wird. Die russische Regierung hat diesem Antrage mit der Maßgabe zugestimmt, daß bei einer Mehrzahl von Frachtbriefen auf einem derselben die Zahl der Frachtbriefe sowie der Wagen und Kolli, aus denen die ganze Sendung besteht, zu vermerken ist.

Zu § 13. Das russische Zollstatut bestimmt, daß die Lagergebuhr für je 3 Monate erhoben wird und zwar in gleicher Höhe für die ersten 3 Monate, wie für die folgenden, wobei es gleichgiltig ist, ob die Waare volle 3 Monate oder eine kürzere Frist gelagert hat. Außer Ansatz bleibt die Gebühr nur, wenn die Waare nicht länger als 3 Tage auf dem Lager war; nur die Hälfte der dreimonatlichen Gebühr kommt in Ansatz bei einer 1 Monat nicht überschreitenden Lagerung. Ueber diese Erhebungsweise, durch welche fast jede einem russischen Zollamt zur Verzollung vorgeführte Waare wenigstens mit der Lagergebühr für $1^1/_2$ Monat belegt wird, sind vielfach Klagen laut geworden. Die russische Regierung hat dem deutscherseits gestellten Antrag entsprechend zugestanden, daß die Lagergebühr nach Tagen der wirklichen Lagerung berechnet und erst von dem Tage an erhoben wird, an welchem die Revision beginnt. Zur letzteren wird nicht früher als 24 Stunden nach Einreichung der Deklaration geschritten, wenn nicht der Deklarant die frühere Vornahme der Revision beantragt. Die Frist für die Einreichung der Deklarationen ist bei den Landgrenzzollämtern auf 5 Tage und bei den Hafenzollämtern auf 7 Tage bemessen; in Häfen mit zwei Zollämtern, einem Vor- und einem Hauptzollamt gilt für letzteres eine zweiwöchentliche Frist. Durch das russischerseits gemachte werthvolle Zugeständniß wird den von deutschen Interessenten hinsichtlich der Lagergebühren geäußerten Wünschen im Wesentlichen entsprochen. Zu bemerken ist, daß die frühere Unterscheidung zwischen der Lagerung in den Revisionsräumen und in den eigentlichen Niederlagen nicht mehr besteht.

Zu § 14. Von deutschen Interessenten ist die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag beantragt worden, wonach der Absender oder sein bevollmächtigter Beauftragter zur Verfügung über die in der Zollniederlage befindliche Waare ohne Rücksicht darauf befugt sein soll, ob der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht. Das Verfügungsrecht des Waarenversenders ist in der Berner Konvention (Artikel 15 und 16) vom 14. Oktober 1890, welcher Rußland beigetreten ist, geregelt. Nach der seitens der russischen Regierung im Schlußprotokoll abgegebenen Erklärung werden die fraglichen Bestimmungen der Berner Konvention in Rußland während der Dauer des Handelsvertrages keine Aenderung erfahren. Auch ist bei den Verhandlungen russischerseits eine Beeinträchtigung dieser Bestimmungen durch das Zollabfertigungsverfahren für ausgeschlossen bezeichnet worden.

Zu § 15. Auf die deutschen Anträge wegen Aufhebung bezw. Milderung der strengen Strafbestimmungen bei unvollständigen Deklarationen und anderen minder erheblichen und unabsichtlichen Verfehlungen gegen die Deklarationsvorschriften und bei unbedachten Formverletzungen u. s. w. wurde von der russischen Regierung im Schlußprotokoll zugesagt, daß die für ungenaue Zolldeklarationen bestehenden Strafbestimmungen einer Revision unterzogen würden, um dieselben zu vereinfachen. Die auf unabsichtliche Verfehlungen gesetzten Strafen sollen ermäßigt und die Befugnisse der Zollämter hinsichtlich der Milderung und des Erlasses dieser Strafen erweitert werden. Abgesehen davon hat die russische Regierung

eine sofort in Wirksamkeit tretende Ermäßigung der für unvollständige Deklaration im Betrag von 10 Prozent der Zollgebühr zur Erhebung gelangenden Accidenzien auf 5 Prozent zugestanden. Um die Bedeutung dieses Zugeständnisses zu veranschaulichen, werden nachstehend die hauptsächlich in Betracht kommenden Fälle aufgeführt, in welchen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Erhebung einer 10prozentigen Accidenzgebühr eintritt. Dies ist der Fall:

1. Wenn der Deklarant erklärt, er habe über Beschaffenheit und Menge der Waare noch keine Mittheilung erhalten und könne daher die entsprechenden Angaben in der Deklaration nicht machen.
2. Wenn bei gleichzeitiger richtiger Angabe der Zeichen und fortlaufenden Nummern die Zahl der Kolli unrichtig angegeben ist.
3. Wenn in Deklarationen, in denen die Waare nach ihrer Beschaffenheit benannt ist, die gegenübergestellten Artikel oder Unterabtheilungen des Tarifs der Waare nicht entsprechen.
4. Wenn in der Deklaration Beschaffenheit und Menge der Waare überhaupt nicht oder nur Beschaffenheit oder Menge allein angegeben ist.
5. Wenn eine Waare in mehreren Verpackungen eingeführt wird, von denen nur die inneren der Tabelle über die Tara entsprechen, in der Deklaration aber das Bruttogewicht mit allen Verpackungen angegeben ist.
6. Wenn im Falle der unrichtigen Deklaration der Art und der Menge der Waare glaubhafte Beweise von der Unabsichtlichkeit der Verfehlung beigebracht werden, so tritt an die Stelle der verwirkten Geldstrafe die Erhebung einer Accidenz, welche bei Bezeichnung einer besseren Waare als geringere, wie auch bei Deklarirung einer Waare in geringerer (8 bezw. 10 Prozent übersteigender) Menge 10 Prozent beträgt und zwar ersterenfalls von dem ganzen erhobenen Zollbetrag, letzterenfalls von dem Zollbetrag, welcher für den strafbaren Gewichtsüberschuß zu erheben ist.

Zu §§ 16, 17 und 18. Nach den Bestimmungen des russischen Zollstatuts ist nur der Deklarant, nicht aber der ausländische Absender einer Waare befugt, in Zolltarifirungs- oder Zollstrafangelegenheiten Beschwerden zu erheben. Abgesehen davon machen es auch die kurz bemessenen Fristen dem Waarenabsender unmöglich, den Deklaranten zur rechtzeitigen Anbringung von Beschwerden in den Stand zu setzen. Der erstere hat aber, selbst wenn die Zollzahlung nicht zu seinen, sondern zu Lasten des russischen Abnehmers erfolgt, ein sehr großes Interesse an einer den Vorschriften des Zolltarifs entsprechenden Waarentarifirung, da durch die Belegung der Waaren mit zu hohen Zollsätzen der Absatz beeinträchtigt oder sogar gänzlich behindert wird. Ebenso ist der Waarenversender aus ähnlichen Gründen bei den Straffestsetzungen lebhaft interessirt, indem er in der Regel für die entrichteten Accedenzien, Zollstrafen und Zolldifferenzen regreßpflichtig gemacht wird.

Mit Rücksicht darauf ist deutscherseits der Antrag gestellt worden, die Befugniß zur Erhebung von Zollreklamationen unter entsprechender Verlängerung der Beschwerdefrist auch dem Absender der Waare zu gewähren. Die russische Regierung hat sich bereit erklärt, das Beschwerderecht, welches dem Deklaranten gegen die Strafbeschlüsse der Zollbehörden wegen ungenauer oder falscher Deklaration und gegen die Entscheidungen über die Zolltarifirung von Waaren zusteht, auch dem deutschen Waarenversender einzuräumen, und zu dem Zweck die Frist für die Einreichung der Beschwerde auf 3 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Deklaranten, zu erstrecken. Dabei ist die Abfassung der Eingaben in deutscher Sprache zugestanden. Ferner wurde dem auf die Zulassung eines unmittelbaren Verkehrs der deutschen Konsuln in Rußland mit dem russischen Zolldepartement in derartigen Zollangelegenheiten gerichteten deutschen Antrag entsprochen.

Zur Wahrung der Zollinteressen der Versender deutscher Waaren nach Rußland sind somit durch das Entgegenkommen der Russischen Regierung werthvolle Kautelen geschaffen.

Soweit in den §§ 1 bis einschließlich 18 des Schlußprotokolls Theil IV, welche von Deutschland gestellte Anträge zum Gegenstand haben, reziprok diesseitige Zugeständnisse beziehungsweise Erklärungen enthalten sind, so handelt es sich dabei, abgesehen von der etwa in Frage kommenden Errichtung und Kompetenzerweiterung einiger Zollstellen und von dem zugelassenen unmittelbaren Verkehr der russischen Konsuln mit den deutschen Zolldirektivbehörden, lediglich um Bestimmungen, welche auf gesetzlicher Grundlage oder einer Verwaltungsanordnung beruhen und schon seit vielen Jahren in Geltung sind. Die Errichtung 2c. von Zollstellen und die Regelung des Verkehrs der in Deutschland funktionirenden Konsuln auswärtiger Staaten mit den Landesbehörden ist ebenfalls Verwaltungssache.

Zu § 19. Die Vereinbarung, daß Schaffner, Lokomotivführer und andere der Einschmuggelung von Waaren in den von ihnen begleiteten Zügen überführte Eisenbahnbeamte vom Dienst bei den nach der Grenze gehenden Zügen zu entfernen sind, schafft für das

betheiligte diesseitige Eisenbahnpersonal keine neue Disziplinarvorschrift, sondern entspricht den Grundsätzen der Königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung über Beamtendisziplin. Deutschland zieht aus der Abmachung überdies den Vortheil, daß eintretenden Falls auch das russische Eisenbahnpersonal vom Grenz-Zugdienst auszuschließen ist.

Zu § 20. Der vereinbarten gegenseitigen Mittheilung der in Bezug auf die Handhabung der Quarantaine und der Veterinärpolizei an der gemeinschaftlichen Grenze getroffenen autonomen Maßnahmen kommt eine lediglich formelle Bedeutung zu. Die volle Freiheit in den beiderseitigen Maßnahmen selbst wird dadurch nicht berührt. Auch steht die Abmachung in keinem Zusammenhang mit dem ursprünglichen russischen Antrag auf Abschluß eines Viehseuchenübereinkommens. Rußland hat seinen diesbezüglichen Antrag zurückgezogen, nachdem deutscherseits gleich Anfangs erklärt worden war, daß ein Fallenlassen dieser Forderung eine der Vorbedingungen für den Eintritt in die Vertragsverhandlungen bilde.

Zu § 21. Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten werden deutscherseits auf die aus Rußland kommenden Reisenden schon jetzt ohne Rücksicht auf die Nationalität derselben ausschließlich nach der Wahrscheinlichkeit ihrer Behaftung mit Ansteckungsstoffen angewendet.

Zu § 22. Die Vereinbarungen (Abs. 1) wegen der Zurücknahme von Reisenden, welchen Mangels eines vorschriftsmäßigen Passes oder der erforderlichen Mittel zur Entrichtung der Zollgebühren für die von ihnen mitgeführten Gegenstände der Zutritt in den anderen Staat verweigert wird, stehen mit der bezüglichen Praxis im Einklang.

Die von Rußland eingegangene Verpflichtung (Abs. 2), die mit Urkunden über ihre Entlassung aus dem Unterthanenverband versehenen russischen Auswanderer binnen Monatsfrist nach dem Grenzübertritt wieder aufzunehmen, ist für Deutschland insofern von Werth, als russischerseits zur Zeit eine Verpflichtung zu einer derartigen Zurücknahme überhaupt nicht anerkannt wird.

Zu § 23. Seitens der diesseitigen Behörden werden die nach Rußland abzuschiebenden Landstreicher &c. schon jetzt nach Grenzpunkten dirigirt, woselbst sich eine für die Uebernahme solcher Individuen zuständige russische Behörde befindet.

VI. Die Abmachungen betreffend Finland.

Das Großfürstenthum Finland ist bekanntlich ein mit dem Russischen Reiche nicht vollständig verschmolzenes Staatswesen; es mußte deshalb durch eine besondere Abmachung festgesetzt werden, daß Finland von den Wirkungen des Vertrages erfaßt wird. Dies ist durch den gleichzeitig mit dem Handelsvertrage vollzogenen Notenaustausch geschehen; doch waren hierbei hinsichtlich des Zollwesens die besonderen Verhältnisse Finlands zu berücksichtigen. Daß es gelungen ist, den gegenüber dem russischen Zolltarif erheblich niedrigeren gegenwärtigen finländischen Zolltarif in seiner Gesammtheit auf fünf Jahre zu binden, und für die darauf folgenden fünf Jahre eine genau vorgezeichnete, nur staffelweise Erhöhung desselben zu bedingen, darf als ein großer Gewinn nicht allein für den Handel der deutschen Ostsee-Städte, sondern in gleich hohem Maße für die heimische Industrie bezeichnet werden; denn Finland ist im Verhältniß seiner Bevölkerungsziffer ein starker Abnehmer deutscher Erzeugnisse.

Die Freiheit, welche in den ausgetauschten Noten der finländischen Regierung hinsichtlich theilweiser Verschiebungen im Tarif in Berücksichtigung örtlicher Interessen gewahrt worden ist, kann in dieser Beschränkung für Deutschland in keiner Weise bedenklich erscheinen. Finland besitzt eine zum größeren Theile minder bemittelte Bevölkerung und eine nur in wenigen speziellen Artikeln entwickelte Industrie; die finländische Regierung sowohl wie die Bevölkerung sind daher stets bestrebt gewesen, den Bezug der unentbehrlichen Industrieerzeugnisse aus dem Auslande möglichst billig zu gestalten und nicht durch höhere Zölle zu vertheuern. Wenn also die allgemeine Lage des russischen Reiches die gänzliche Verschmelzung der beiden Zollsysteme nach dem Jahre 1905 fordert, und die staffelweisen Vorbereitungen hierzu in den Jahren 1899 bis 1903 eintreten sollen, so liegt in den obwaltenden Verhältnissen für Deutschland die völlige Gewähr dafür, daß die finländische Regierung bis zum Jahre 1898 einschließlich keine solchen Verschiebungen innerhalb des Tarifs vornehmen wird, welche die deutsche Ausfuhr in nennenswerther Weise schädigen könnten.

Als wichtig ist noch hervorzuheben, daß mit dem ersten Theile des Schlußprotokolls zum Vertrage auch die namentlich für den Lübeckischen Handel bedeutsame Bestimmung (siehe Schlußprotokoll zu Artikel 6, 7 und 11 des Vertrages) für Finland in Kraft tritt, nach welcher Erzeugnisse fremder Länder, die durch Deutschland transitiren, keinem höheren Zolle unterliegen, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungslande eingeführt werden. Solche Begünstigungszölle für direkte Einfuhr bestanden früher in Finland mehrfach, z. B. für Rohzucker, Kaffee, Wein.

Anlage
zu Abschnitt III der Denkschrift

Ueber-

der von Rußland an Deutschland gewährten Zollbefreiungen und Ermäßigungen unter Gegen-
ferner der Zollsätze der russischen Tarife von 1882 und 1885 und des französisch-russischen
Rußlands aus Deutschland

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel
aus 4.		Kartoffelmehl	Pud	0,60	1,40	0,60	0,70	—
		Stärke aller Art. Dextrin	"	1,15	1,40	1	1,20	—
	aus Anm.	Stärke aller Art und Dextrin in Packeten, Schachteln und anderen kleinen Verpackungen eingeführt, mit der inneren Verpackung gewogen	"	1,30	1,75	1	1,20	—
aus 5.	1.	Gewöhnliches Gemüse, nicht besonders zubereitet; Zwiebel und Knoblauch in Schoten	"	frei	br. 0,12	br. 0,10	br. 0,12	—
	zu 3	Cichorie in Wurzeln oder in Stücken, getrocknet oder nicht getrocknet	"	br. 0,40	0,75	br. 0,10	br. 0,12	—
aus 6.	aus 1.	Frische Früchte	"	br. 0,60	br. 1,20	br. 1,00	br. 1,20	—
aus 26.	1.	Hopfen	"	3,50	10	1,20	1,65	—
aus 46.	aus 2.	Fabrikate aus Borsten in Einfassung aus ordinärem Holz ohne Fournirung, Pinsel aus Borsten und Malerpinsel jeder Art	"	2,50	3	2,44	2,90	—
aus 55.	2	Saffian, Glacé, Chevreau; Chagrin; Leder mit eingepreßten Mustern jeder Art; lackirtes Leder, kleines	"	12	15	9	10,50	12[illegible]
	zu 3	Transmissionsriemen für Maschinen; nicht genäht; lederne Pickers für Webstühle; kleine runde Transmissionsriemen	"	6	8	5	6	—
	4.	Lackirtes Leder, großes Anmerkung. Abfälle und Stücke von verarbeiteten Häuten, falls sie nicht zu Schuhwaaren oder kleinen Arbeiten zugeschnitten sind, unterliegen den für die Häute an sich festgesetzten Zollsätzen.	"	6,80	8,50	6,00	7,[illegible]	7[illegible]
aus 56.	zu 2.	Bisamfelle	"	6,60	18,00	5,50	6,[illegible]	—
	aus 4	Fuchsfelle (ausgenommen die in Art. 56 Abs. 1 genannten, und Theile solcher Felle	"	12	18,00	15,00	18,[illegible]	—
aus 57.	3.	Lederne Handschuhe aller Gattungen	Pfund	2,55	3,00	2,44	2,[illegible]	[illegible]
	aus 3.	Fabrikate aus Samisch, Glacéleder, Saffian, Pergament, mit Ausnahme von Schuhwerk und chirurgischen Apparaten	"	2,00	3,00	2,44	2,[illegible]	—

ch t

stellung der neuen und der nach dem Tarif von 1891 bestehenden autonomen Zollsätze, ereinkommens von 1893, sowie mit Angabe der Ziffern für die betreffende Einfuhr den Jahren 1882 bis 1892.

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen llen in 1 000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1 000 Rubel an.)

82	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
—	44	—	61	42	44	38	61	77	47	49
							109	161	76	57
—	35	—	75	30	18	5	29	12	21	11
							199	100	31	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	130	—	120	98	79	85	83	162	136	70
							89	179	143	82
039	5 546	3 611	1 998	2 207	1 323	1 669	1 607	2 698	1 077	1 017
							1 153	989	883	539
—	181	—	220	154	129	178	259	161	221	122
							19	16	26	
057	1 432	672	615	678	525	732	985	1 065	1 081	808
							552	525	474	334
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		In Ziffer 2 mitenthalten.					—	—	—	—
							148	151	192	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
							14	11	17	

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel
		Notizbücher und Portefeuilles aus Sämisch-, Glacéleder, Saffian, Pergament . . .	Pfund	0,70	3,00	0,45	2,90	—
		Anmerkung zu Absatz 5. Die in diesem Absatz festgesetzten Zollsätze finden auf alle hier angeführten Fabrikate Anwendung, auch wenn diese mit Verzierungen aus Seide oder Halbseide besetzt sind.						
aus 61.	1.	Tischler- und Drechslerarbeit aus ordinären Holzgattungen, unlackirt, unpolirt, ohne aufgeleimte Stücke oder Fourniren; hölzerne Stifte oder Nägel für Stiefel	Pud	0,55	0,70	0,30	0,50	—
	2.	Tischler- und Drechslerarbeit aus werthvollen Holzgattungen, wenn auch unlackirt u. unpolirt; Tischler- u. Drechslerarbeit aus ordinären Holzgattungen, lackirt, polirt, mit aufgeleimten Stücken oder Fourniren; gebogene Buchenholzmöbel, ohne Flechtwerk und Bezug, zusammengesetzt oder in Theilen	"	1,80	2,00	1,20	1,[illegible]	—
	3.	Hölzerne Schnitzarbeit (außer der in Abs. 4 dieses Artikels genannten); Tischler- und Drechslerarbeit, vergoldete, versilberte u. bronzirte od. mit Verzierungen solcher Art	"	4,80	6,00	4,15	5,00	[illegible]
aus 62.	aus 2.	Zuckerrübensamen	"	br. 0,10	br. 0,10	zollfrei	zollfrei	-
aus 65.	aus 4.	Cement aller Arten (Portländer, künstliches oder natürliches, Romancement, gemischtes, Schlackencement und alle anderen), Ziegel, Fliesen und Röhren aus Cement	"	0,08	0,10	0,07	0,[illegible]	[illegible]
aus 68.		Bernstein (m. Ausnahme d. besond. benannt.)	"	2,10	3,00	2,00	2,40	—
aus 74.		(Töpferwaaren aus gewöhnlichem und feuerfestem Thon):						
	1.	Geschirr und jeder Art (Gegenstände (mit Ausnahme von Röhren u. besonders genannten) ohne Verzierungen und ohne Malerei, wenn auch glasirt; Ziegel und Dachziegel, glasirt . . .	"	0,25	0,30	0,22	0,20	—
		Thonplatten zum Belegen der Fußböden und Wände, Ofenkacheln (glatte), hervorspringende Theile von Kachelöfen (wie Bekrönungen u. dergl.), auch glasirt und mit eingepreßten Relief-Verzierungen, einfarbige; Steingutkrüge für Mineralwasser, auch glasirt, aber ohne Malerei, Skulptur od. Vergoldg.	"	0,20	0,30	0,22	0,[illegible]	—

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

(Die Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen Quellen in 1 000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1 000 Rubel an.)

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 446	—	421	374	181	192	265 43	345 48	306 48	253
—	262	—	167	150	73	31	75 256	87 271	124 214	69
—	714	—	544	394	264	248	241 184	274 184	205 239	146 80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 168	1 643	1 330	1 308	852	822	247	492 298	535 273	324 181	644 716
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	45	—	205	138	102	160	163 179	208 395	121 206	99 234

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel
(aus 74)	2.	Geschirr und jeder Art Gegenstände (mit Ausnahme von Röhren u. besonders genannten) mit Verzierungen, Malerei, Skulptur, Vergoldung . . .	Pud	0,60	0,75	0,22	0,26	—
		Thonplatten zum Belegen der Fußböden und Wände, Ofenkacheln, (glatte), hervorspringende Theile von Kachelöfen (wie Bekrönungen u. dergl.), auch glasirt und mit eingepreßtem Relief bunt farbige	"	0,50	0,75	1,10	1,30	—
	3.	Thonplatten zum Belegen der Fußböden u. Wände, Kacheln u. hervorspringende Theile (Bekrönungen u. dergl.), von Kachelöfen, vergoldet od. mit Skulptur	"	1,50	3,75	1,10	1,30	—
aus 75.	2.	Fayencewaaren mit einfarbigen Mustern, Zeichnungen, Kanten und Rändern; Fayencewaaren, gefärbt, aber nicht in der Masse gefärbt	"	1,25	1,40	1,10	1,30	1,[illegible]
	3.	Dieselben mit Malerei, Vergoldung und verschiedenfarbigen Mustern	"	3,30	3,75	2,75	3,30	—
aus 76.	aus 1.	Majolika jeder Art, wenn auch mit Modellirverzierungen	"	3,30	5,30	4,40	5,30	3,[illegible]
aus 77.	aus 2	Waaren, mit Ausnahme der besonders benannten, aus weißem und halbweißem Glase u. Krystall, ungeschliffen, unpolirt, nicht facettirt, wenn auch mit abgeschliffen. oder ausgearbeiteten Böden, Rändern, Mundungen, Stöpseln und Deckeln und mit gegossenen oder gepreßten Wappen u. Mustern, aber ohne and. Verzierungen b) geblasene glatte)	"	3,20	4,00	1,20	1,43	—
	3.	Waaren aus weißem, ungefärbten Glase und Krystall, geschliffen, polirt, facettirt, aber ohne Verzierungen	"	4,80	6,00	4,40	4,95	—
	zu 5	Christbaumschmuck aus Glas, auch farbig, vergoldet, versilbert mit (untrennbaren) Theilen aus Metall oder anderem Material zum Aufhängen (Haken od. Agraffen, Fäden) versehen	"	10,00	20,00	8,80	9,10	—
aus 79.	aus 1.	Stein-, Torf-, Holzkohlen und Torf, über die westliche Landgrenze eingeführt . .	"	0,01	0,02	zollfrei	0,018	—
	aus 2.	Koks über die westl. Landgrenze eingeführt	"	0,015	0,03	zollfrei	0,018	—
aus 96.	2.	Schwerspath u. Witherit, natürl., gemahlen	"	0,60	0,60	0,33	0,30	—

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

(ie Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen uellen in 1 000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1 000 Rubel an.)

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	Bis 1888 in Ziffer 1 mit enthalten.						1	1	1	1
	Wie vor bis 1885			1	1	6	6	4	1	1
							17	11	29	
							44	39	47	
…s 1884 in Ziff. 1 mit enth.			95	132	108	77	120	131	149	146
							89	69	66	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	38	—	40	32	25	11	10	3	6	11
—	25	—	20	26	17	19	25	34	28	20
							87	66	67	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
684	3 688	2 907	2 870	2 980	1 945	1 864	1 518	1 867	1 435	1 075
							1 214	1 009	897	543
612	618	502	587	783	963	1 231	1 522	2 153	2 046	2 184
							603	794	731	590
—	89	—	102	98	130	136	217	159	137	151
										2

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 18[illegible] Zollsatz Rubel
aus 96.	3.	Baryum: schwefelsaures (blane fixe) und kohlensaures, künstlich zubereitetes . .	Pud	0,80	1,00	0,[illegible]	0,[illegible]	—
aus 100.	aus 1.	Salze der Chromsäure, in Wasser auflösbare (Chrompik, Chromkali, Chromnatron) .	„	2,1[illegible]	2,65	2,30	2,[illegible]	—
aus 108.	aus 6.	Gerbsäure (Tannin).	„	5,00	6,00	4,00	4,[illegible]	—
aus 109.	2.	Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzburger (ein Gemisch schwefelsaurer Salze von Eisen und Kupfer), Zink- oder weißes Vitriol, Chlorzink	„	0,80	1,00	0,50	0,[illegible]	—
aus 111.		Brechweinstein	„	3,00	4,00	2,00	2,[illegible]	—
112.		Chemische und pharmaceutische Produkte, nicht besonders genannte.	„	br. 1,80	br. 2,40	2,00	2,[illegible]	1,[illegible]
aus 125.	2 c.	Kreide, gewaschen oder geschlemmt, Kreide und Talk, gemahlen	„	0,12	br. 0,15	0,06	0,[illegible]	—
131		Blei- und Zinkweiß	„	0,80	0,80	0,55	0,[illegible]	—
132.		Bleimennige	„	0,35	0,40	0,30	0,[illegible]	—
133.		Kupferfarben (ausgenommen Grünspan) und Arsenik-Kupferfarben	„	3,00	4,00	2,20	2,[illegible]	—
		Grünspan	„	3,00	4,00	2,70	3,[illegible]	—
135.		Farbstoffe (Pigmente), zubereitet aus Destillationsprodukten von Steinkohlenteer; Alizarin; Krappextrakt, Krapp- oder Alizarinlack; Kochenille-Karmin; Karminlack; Indigotin (Indigoextrakt in trockenem Zustande)	„	14,00	17,00	15,00	15,[illegible]	—
		Anmerkung: Mit nichtfärbenden Stoffen, wie z. B. mit Thon u. Oel, vermischte Farbstoffe sind nach Artikel 137 zu verzollen, wenn die Farbstoffe nicht mehr als 10% des Gewichts der ganzen Mischung ausmachen.						
zu 136.		Feine sog. Miniaturfarben, auf Näpfchen von Fayence od. Porzellan, in Tuben u. i. Zinnhülsen; flüss. chines. Tusche in Fläschchen	„	5,00	5,00	5,00	5,[illegible]	—
aus 139.		Roheisen in Gänzen, im Bruch und in Hobelspänen:						
	aus 1.	aller Gattungen, mit Ausnahme des besonders genannten, über die westliche Landgrenze eingeführt	„	0,20	0,05	0,06	bis 1/3 85 0,0[illegible]; bis 1/3 86 0,12; ab 1/3 86 0,1[illegible]	—

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

(Die Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen Quellen in 1 000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1 000 Rubel an.)

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
—	6	—	10	19	14	22	36	32	29	13
							56	30		20
—	118	—	134	113	48	178	125	62	60	42
							46	17	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	115	—	152	218	122	91	179	188	71	111
							130	127	78	306
—	—	—	152	181	216	142	233	245	265	140
							In Artikel 112 mit enthalten.			
306	1 594	248	3 800	2 382	3 093	2 758	4 400	5 356	5 189	3 734
							2 118	2 101	2 080	2 821
—	109	—	58	31	29	53	54	33	45	16
—	243	—	230	259	279	272	404	507	423	393
							118	125	109	223
—	—	—	75	92	86	68	129	117	93	74
							37	42	29	
—	67	—	77	101	77	113	219	182	142	45
							307	185	141	45
7 303	4 662	3 065	3 281	3 783	3 943	2 957	3 866	2 929	2 748	3 180
							3 333	2 466	2 953	
—	61	—	117	105	107	118	75	99	100	96
							49	48	41	
1 461	2 245	2 971	2 769	3 034	1 531	466	1 641	1 055	281	303
							1 010	854	483	

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel
140.		Eisen:						
	1.	Band- u. Sortireisen jeder Art, mit Ausnahme des unten gen. in Kritzen, Puddling-Stücken oder Blöcken, als Bruch, Millbars, Eisen in Pulverform . . .	Pud	0,50	0,60	0,40	0,40	—
	2.	eiserne Schienen (Rails), wenn auch mit Bohrungen und Spunden	„	0,50	0,60	0,50	0,50	—
	3.	in Blättern jed. Art, bis Nr. 25 einschließl. nach Birminghamer Kaliber; in Tafeln über 18 Zoll breit; Sortireisen aller Art, bei einer Breite oder Höhe über 18 Zoll, ebenso bei einer Dicke oder einem Durchmesser von 7 Zoll und mehr; Façoneisen (T-Eisen) (T), Doppel T-Eisen (I), B-Eisen, Z-Eisen, u. dergl. zusammenges. Profile, außer Winkeleisen (L), welches nach Abs. 1 dies. Artikels verzollt wird; dünnsortig. Eisen, bei einer Breite oder einem Durchmesser über 1/4 bis 1/2 Zoll einschließlich	„	0,65	0,85	0,55	0,60	—
	4.	in Blättern über Nr. 25 nach Birminghamer Kaliber	„	0,80	1,00	0,55	0,60	—
141.		Blech (verzinntes Dünneisen), wenn auch lackirt, mit Mustern u. Moiréezeichnungen bedruckt; Eisenblech mit Farbe, Lack, Zink, Kupfer, Nickel u. and. ord. Metall. überzog.	„	1,55	1,70	1,55	1,55	—
142.		Stahl:						
	1.	Band- u. Sortirstahl jeder Art, mit Ausnahme des unt. genannten; in Blöcken, in Bruchstücken	„	0,50	0,60	0,40	0,40	—
	2.	Stahlschienen (Rails), wenn auch mit Bohrungen und Spunden	„	0,50	0,60	0,50	0,50	—
	3.	in Blättern jeder Art, bis Nr. 25 einschließl. nach dem Birminghamer Kaliber; in Tafeln über 18 Zoll breit; Sortirstahl aller Art bei einer Breite oder einer Höhe von mehr als 18 Zoll; desgl. bei einer Dicke oder einem Durchmesser von 7 Zoll und mehr; Façonstahl T-Stahl, Doppel T-Stahl, B-Stahl, Z-Stahl u. dergl. zusammenges. Profile, außer Winkelstahl, welcher laut Absatz 1 dieses Artikels verzollt wird); Stahl in dünnen Sorten, bei einer Breite oder einem Durchmesser von über 1/4 bis 1/2 Zoll einschließlich	„	0,65	0,85	0,55	0,60	—
	4.	in Blättern über Nr. 25 nach Birminghamer Kaliber	„	0,80	1,00	0,55	0,[illegible]	—

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

(Die Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen Quellen in 1 000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1 000 Rubel an.)

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
5 434	4 580	3 119	2 680	3 443	2 122	2 909	5 841 1 509	5 938 1 783	3 948 1 174	3 146 2 959
2 736	3 392	2 272	1 757	1 467	1 387	1 719	2 790 10	3 717 3	1 483 3	1 071
In Artikel 140 mit enthalten.							— 1 278	— 974	— 733	— 847
							— 37	— 67	— 83	—
							— 303	— 176	— 87	— 178
							— In Ziffer 3 mit enthalten.	—	—	—

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsa[tz] Rube[l]
aus 144.	zu 2.	Zinnfolie mit einem Gewicht von 1 Solotnik oder weniger auf 25 Quadratzoll englisch	Pud	2,00	8,00	0,70	0,85	—
146.		Blei:						
	2.	in Rollen, Blattern, Draht und Röhren	„	0,25	0,30	0,20	0,30	—
147.		Zink:						
	1.	in Blöcken und Bruchstücken; Zinkasche	„	0,45	0,50	0,40	0,45	0,
	2.	Zinkblech, wenn auch geschliffen und polirt	„	0,80	1,00	0,70	0,85	0,
aus 148.	1	Goldarbeiten jeder Art, Juwelirarbeit aus Gold, ohne Edelsteine, sowie mit jed. Art v. echten u. unecht. Edelsteinen, Perlen u. dgl.	Pfund	35,20	44,00	36,20	43,55	—
aus 149.		Fabrikate aus Kupfer, Kupferlegierungen und aus anderen im Artikel 143 genannten unedlen Metallen und deren Legirungen						
	1	Fabrikate ohne Relief oder gravirte Verzierungen u. Fabrikate, gestanzte, wenn auch mit Theilen aus Holz, Eisen, Blech, Leder u. anderen ordinaren Materiat.	Pud	4,32	4,80	3,30	4,00	—
	2	Fabrikate mit Relief od. gravirten Verzierung, mit Ausnahme der gestanzten, sowohl verarbeit., als auch unverarb., mit Patina überzogen oder nicht, zusammengesetzt od. auseinandergenomm.	„	13,60	16,00	3,30	4,00	14,
		Anmerkung. Löffeln u. Gabeln aus Britanniametall, gegossen, glatt, gepreßt, gestanzt, jedoch nicht gravirt, mit oder ohne Eisen- oder Stahlkern werden nach Abs. 1 dies. Artik. verzollt						
aus 150.	1.	gußeiserne Gußstücke ohne jegl. Bearbeitung	„	0,60	0,75	0,55	0,60	0,
	3	Gußeisenfabrikate, bearbeitete, abgedrehte, polirte, geschliffene, gefarbte, bronzirte, verzinnte, mit Lack überzog., emaillirte (Geschirr ausgenommen), mit Zink od. and. ordinär. Metall bedeckt, wenn auch mit Theilen aus Holz, Kupfer und dessen Legirungen	„	1,40	1,70	1,10	1,20	1,
151.		Eisen- und Stahlfabrikate, geschmiedete, gestanzte, gepreßte, gegossene, unbefeilte oder an den Seiten und Randern gefeilt, jedoch ohne weitere Bearbeitung, außer besonders genannten: Nägel geschmiedete	„	1,40	1,70	0,85	0,90	—
152.		Eisen- u. Stahlkesselarbeiten, als: Kessel, Reservoirs, Bassins, Kasten, Brucken, Rohren, sowie alle Fabrikate aus Eisen- u. Stahlblech, außer den besond. genannten	„	1,40	1,70	1,10	1,30	—
aus 153		Eisen- u. Stahlfabrikt., m. Ausn. d. bes. ben., bearbeitete, abgedrehte, polirte, geschliffene, bronzirte, od. anderswie bearb., m. Theilen aus Holz, Kupfer u. dess. Legierungen oder ohne solche, mit einem Gewicht im Stück:						

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

Die Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen Quellen in 1 000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1 000 Rubel an

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	73	—	37	147	126	164	105 69	120 73	103 58	131
645	546	902	693	621	68	261	1 031 520	1 808 953	1 787 926	1 525 977
37	39	53	36	37	20	79	305 208	260 118	87 42	47 39
—	—	—	—	—	—	—	— 183	— 180	— 338	—
235	215	257	292	209	189	348	446 In Ziffer 2 mitenthalten.	621	563	486
—	1 071	—	711	750	953	1 011	878 935	1 118 1 012	1 021 996	978 1 043
342	13 290	181	7 104	4 580	5 804	8 039	8 403 99	7 810 51	7 100 83	6 204 93
—	1 379	—	1 060	1 071	782	994	1 697 369	1 634 274	1 705 343	1 283 222
707	621	369	580	159	203	2 368	600 234	256 220	313 138	406 127
709	664	498	314	251	246	355	738 662	459 526	214 329	302 317

Russischer Tarif von 1891		Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif	Russischer Tarif von 1891	Russischer Tarif von 1882	Russischer Tarif von 1885	Französisch-russisches Abkommen von 1893
Artikel	Absatz			Zollsatz Rubel	Zollsatz Rubel	Zollsatz Rubel	Zollsatz Rubel	Zollsatz Rubel
	1.	über 5 Pfund	Pud	1,40	1,70	1,10	1,[illegible]	1,[illegible]
	2.	von 5 Pfund oder weniger	"	2,20	2,[illegible]	2,20	2[illegible]	2,[illegible]
aus 154.		Blechfabrikate:						
	1.	jeder Art, sowie Fabrikate aus Eisenblech: mit Lack überzogene, emaillirte, verzinkte, verzinnte, vernickelte u. mit anderen gewöhnl. Metallen gedeckte, auch mit Farbe, außer denen, die unt. Abs. 2 dies. Art. fallen	"	2,[illegible]	3,00	2,75	3,[illegible]	–
155.		Draht:						
	1.	Eisen- oder Stahldraht:						
	a.	bei einer Dicke oder einem Durchmesser von ¼ Zoll bis Nr. 25 einschließlich nach Birminghamer Kaliber . . .	"	1,00	1,00	1,10	1,[illegible]	–
	b.	über Nr. 25 bis Nr. 29 einschließlich .	"	1,[illegible]	1,50	1,10	1,[illegible]	–
	c.	feiner als Nr. 29	"	2,00	2,[illegible]	1,10	1,10	–
	2.	Kupferdraht, Draht aus Kupferlegirungen u. aus Legierungen and. gewöhnl. Metalle:						
	a.	bei einer Dicke oder einem Durchmesser von ½ Zoll bis Nr. 25 einschließlich nach Birminghamer Kaliber	"	4,00	4,00	1,65	3,[illegible]	–
	aus a.	elektrische Kabel aller Art	"	2,00	4,00	1,65	3,[illegible]	–
	b.	unter Nr. 25 bis einschließlich Nr. 29 .	"	5,[illegible]	5,00	1,65	3,[illegible]	–
	c.	feiner als Nr. 29	"	6,00	6,00	1,65	3,[illegible]	–
		Anmerkung: Draht aller Art, verzinnt, mit Zink od. anderen gewöhnl. Metallen überzogen, wird nach dem entsprechenden Absatz des Art. 155 mit einem Zuschlag von 25 % verzollt						
aus 156.		Drahtfabrikate:						
	aus 1.	aus Eisen oder Stahl:						
	zu a	Eisen- u. Stahldraht, auch verzinnt u. verzinkt, überzogen mit faserigen Materialien oder mit Guttapercha . . .	"	3,30	9,[illegible]	2,75	2,[illegible]	–
	b.	Kardenbänder und Karden jeder Art .	"	3,30	4,40	2,75	2,[illegible]	[illegible]
	aus 2.	aus Kupfer und Kupferlegirungen:						
	aus b.	Draht, bis Nr. 29 einschließlich nach Birminghamer Kaliber mit faserigen Materialien oder Guttapercha überzogen	"	7,50	9,00	8,20	4,[illegible]	–
		Anmerkung. Von Draht, der mit Seide, auch mit Beimengung von anderen faserigen Materialien überzogen ist, wird neben der in Absatz 1a und Absatz 2b dieses Artikels festgesetzten Zollgebühr ein Zuschlag von 20 Prozent erhoben.						

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

(Die Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen Quellen in 1000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1000 Rubel an.)

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
In Artikel 150 Ziffer 3 mit enthalten.							—	—	—	—
							398	594	588	494
							—	—	—	—
							325	380	309	293
	In Artikeln 149, 150 und 163 mit enthalten.						—	—	—	—
							221	258	301	305
5 422	499	182	80	74	45	142	79	66	49	55
							151	123	144	153
—	225	—	181	140	155	322	247	392	338	181
							101	151	168	160
—	19	—	41	45	21	25	31	40	45	41
							In Ziffer 1 b mit enthalten.			
391	378	225	362	442	307	426	471	519	354	313
							671	608	556	514
—	112	—	97	102	103	87	129	173	151	116
							256	252	311	

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel
aus 158		Messerwaaren:						
	1.	jeder Art in Einfassung aus ordinären Materialien; Scheeren (mit Ausnahme von Schafscheeren), Pincetten, Messerklingen und Gabeln ohne Stiele, sowohl in ausgearbeiteter, als auch in nicht ausgearbeiteter Form	Pud	13,60	16,00	13,20	15,[illegible]	–
160		Sensen und Sicheln, Häckselmesser, Mäher, Schafscheeren, Spaten, Schaufeln, Harken, Hacken und Heu- u. s. w. Gabeln	"	1,10	1,40	0,55	1,20	[illegible]
161.		Handwerkzeuge für Handwerker, Künstler, Fabriken	"	1,10	1,40	0,88	1,30	[illegible]
aus 163.	3.	Fabrikate aus Zinn, Zink und ihren Legirungen mit Kupfer, Kupferlegirungen und Nickel überzogen (außer den nach Art. 215 gehörenden)	"	4,32	4,80	{ 1,10 2,75	1,30 } 3,30 }	–
167.		Maschinen, Apparate, Konstruktionsmodelle derselben, komplett oder nicht komplett, in zusammengestelltem oder auseinandergenommenem Zustande:						
	1.	jeder Art, aus Kupfer und seinen Legirungen, oder solche, in denen Kupfer dem Gewicht nach das Hauptmaterial ausmacht	"	4,32	4,80	1,65	3,00	–
	2.	Gasmesser, Wassermesser; Gas-, kalorische, Petroleum-, Magnet-, dynamo-elektrische Maschinen all. Art; Näh-, Strickmaschinen; Lokomobilen (mit Ausnahme der in Abs. 5 benannten); Tender; Feuerspritzen (außer den in Abs. 3 genannten); alle nicht besonders genannten Maschinen aus Gußeisen, Eisen, Stahl — mit Theilen aus anderen Metallen oder ohne solche	"	1,40	1,70	0,90	1,30	[illegible]
	3.	Lokomotiven für Eisenbahnen und gewöhnl. Straßen, Lokomotivwaggons, Dampfdraisinen; Dampffeuerspritzen	"	1,80	2,00	1,40	1,40	–
	4.	landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, ohne Dampfmotoren, welche nicht besonders genannt sind; deren Modelle	"	0,50	0,70	zollfrei	0,30	[illegible]
	5.	Lokomobilen mit kompliz. Dreschmaschinen. Anmerkung. Maschinen- u. Apparatentheile, welche separat eingeführt werden, zahlen a. wenn aus Kupfer und Kupferlegirungen: 4,32 Rubel Gold vom Pud, b. wenn aus Gußeisen, Eisen und Stahl: 1,40 Rubel Gold vom Pud	"	1,20 / a) 4,32 b) 1,40	1,40 / a) 4,80 b) 1,70	0,90 / a) 3,30 b) versch.	1,30 / a) 4,00 b) versch.	– / – –

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

(Die Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen Quellen in 1 000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1 000 Rubel an.)

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
In Artikel 150 Ziffer 1 mit enthalten.							— 21	— 32	— 23	— 68
							— 812	— 520	— 607	— 471
							— 1 445	— 1 259	— 1 004	— 986
—	—	—	120	184	169	160	296 151	348 157	349 146	214
—	—	—	135	50	47	50	113 99	90 98	174 189	87 82
							— 7 340	— 7 840	— 6 812	— 8 116
							— 34	— 16	— 44	—
833	10 062	791	5 831	5 523	4 615	5 181	8 016 1 353 —	8 874 1 102 —	9 494 789 —	7 695 1 471 —
							} In Ziffer 2 mit enthalten.			

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel
168.		Waagen mit Zubehör; Waagentheile mit Ausnahme der kupfernen und aus Kupferlegirungen:						
	1.	für die ersten 3 Gewichtspude jed. Waage; Gewichte	Pud	3,00	4,00	2,20	2,65	–
	2.	für jedes Pud über 3 Pud	"	1,40	1,70	0,90	1,30	–
aus 169.		Apparate für elektrische Beleuchtung und deren Zubehör, wenn dieselben aus gestanztem oder gedrücktem, auch gebeiztem, lackirtem oder emaillirtem — aber nicht polirtem — Metall in Verbindung mit Porzellan, Glas, Holz und anderen gewöhnl. Materialien zusammengesetzt sind	"	6,00	8,00	6,60	7,35	6,[illegible]
aus 171.		Uhrmacherwaaren.						
	aus 1.	Uhrwerke:						
	b.	zu Wand-, Kamin-, Reise- u. Tischuhren, ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse eingeführt, vom Stück 1 Rubel und außerdem	Stück	1,00	1,00	0,75	0,80	–
			Pfund	0,50	0,75	—	—	–
		Anmerkung 1. Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren mit vom Gehäuse, ohne Hilfe eines Instruments, untrennbaren Werken werden nach dem Material des Gehäuses verzollt, und, unabhängig davon, wird eine Zollgebuhr von 1,50 Rubel Gold vom Stück für das Werk erhoben .	Stück	1,50	2,50	—	—	–
		Anmerkung 3. Die Werke von Uhren des sog. amerikan. Systems, das heißt mit gestanzten, auch gebeizten und lackirten, aber nicht polirten Gestellen und Rädern, mit Hohltrieb, zahlen 60 Kopeken Gold das Stück, ohne Gewichtszuschlag	Stück	0,60	1,00	—	—	–
			Pfund	frei	0,75	nach Beschaffenheit des Materials	—	–
		Die Uhren mit einem Werk der bezeichneten Art unterliegen, wenn das Werk vom Gehäuse nicht ohne Hilfe eines Instruments getrennt werden kann, dem für das Material des Gehäuses festgesetzten Gewichtszoll und außerdem einem Stückzoll von 60 Kopeken Gold für jedes Werk .	Stück	0,60	2,50	—	—	–
	6.	Uhrwerktheile jed. Art, nicht zusammengesetzt	Pfund	0,50	0,75	0,10	0,12	–
aus 172.	1.	Flügel; nicht transportable Orgeln jed. Art	Stück	112,00	132,00	110,00	132,00	–
	2.	Pianinos	Stück	64,00	80,00	66,00	79,50	6[illegible]
	4.	Aller Art musikal. Instrum., die nicht besond. gen. sind; Zubehörtheile z. musik. Instrum.,						

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

e Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen
ellen in 1000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen
russischen Quellen in 1000 Rubel an.)

82	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
n Artikel 150 mit enthalten.							— 41	— 37	— 54	— —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	258	317	97	137	72	342	576 128	482 70	704 61	204
		In Ziffer 1b mit enthalten.					— 107	— 87	— 120	—
880	676	546	453	304	242	305	554 291	671 344	641 335	424 240

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel
		die separat eingeführt werden, als: Bogen-, Darm- und Seidensaiten (metallene Saiten werden nach Art 155 verzollt), Klaviaturen, Hämmerchen (Stifte für Fortepianos nach Art. 156 Abs. 3), Metronome, Stimmgabeln, Krone und dergleichen . . .	Pfund	0,10	0,20	0,17	0,20	0,1
aus 177.	zu 3.	Kragen, Manchetten, Vorhemden aus Papier, auch auf einer oder auf beiden Seiten mit einem weißen oder bedruckten Baumwollgewebe überzogen, ohne Spuren von Nahten, zusammengewogen mit den Schachteln oder Kartons, in denen sie sich befinden	Pud	2,40	72,00	8,00	10,35	—
	4.	Geleimtes Papier all. Art, m. Ausnahme des besonders benannt., weiß od. in der Masse gefärbt, ohne Verzierungen; Hefte in Einschlag (aber ohne Einband); Bristolkarton und all Art satinirte od. polirte Pappe, in Rollen, Blättern od in Streifen od. zu Visitenkarten zugeschnitten; Papierröllchen zum Garnaufwickeln; Papier auf undichtes Gewebe, Leinwand oder Mitlal geklebt; durchsichtige Gewebe zum Durchzeichnen	„	3,20	4,00	3,50	3,85	—
	6	Schreibpapier, Papier zu Typographen-, Lithographen-, Buchbinder- und Konditorarbeiten, mit Verzierungen, als: Vergoldung, Versilberung, Bronzirung, verschieden Einprägungen, gepreßten Spitzen, Mustern, Zeichnungen, aufgeklebt. Theilen, Bordüren, Wappen, Monogrammen, Bildern u. dgl; Cigarrettenpapier, dünnes Einschlagepapier (chinesisches), farbiges Papier, nicht in der Masse gefärbtes (von einer od v. beid Seit m Farbe überzogen); verarbeitetes Papier; Kuverts, Lichtschirme, künstliche Blumen aus Papier u dergl.	„	8,75	10,00	8,00	10,35	9,
	aus 7	Oeldruckbilder und Chromolithographien	„	5,00	8,00	zollfrei	zollfrei	—
aus 178.	2.	Noten, Karten und Plane, durch Druck, Litho od. Photographie vervielfältigte .	„	3,20	4,00	zollfrei	zollfrei	—
aus 186		Wolle, gekämmte, gesponnene u. gewundene:						
	1.	gekämmte:						
		a nicht gefärbte	„	4,50	5,50	3,00	3,00	—
		b gefärbte	„	6,00	7,00	4,50	4,50	—
	2.	gesponnene, ohne oder mit Beimengung von Baumwolle, Flachs oder Hanf:						
		a nicht gefärbte	„	8,50	9,00	7,50	7,50	—
		b gefärbte	„	9,50	10,50	9,00	9,00	—

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

Die Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen Quellen in 1000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1000 Rubel an

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
913	998	981	1 227	869	670	685	730 429	1 160 412	1 073 472	1 029 407
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							145	132	137	130
845	1 022	967	1 091	855	783	734	853	1 042	785	680
							376	340	297	287
436	1 298	1 243	1 376	1 825	336	497	687 110	653 93	676 151	652 230
—	—	—	—	—	—	—	— 123	— 115	— 105	—
287	1 912	1 911	1 151	1 780	5 059	5 586	4 920 8 577 4	8 115 9 294 4	5 347 4 093 1	2 927
228	5 698	5 431	7 325	7 242	5 432	6 961	4 519	2 226	1 488	1 058
868	613	430	314	355	123	331	819 477 259	820 258 270	733 235 243	131

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel
(a. 186.)	3.	gewundene (aus 2 od. mehr Fäd. gedrehte): a) nicht gefärbte	Pud	9,90	10,50	7,50	7,30	–
		b) gefärbte	"	11,40	12,00	9,00	9,00	–
aus 187 und 188.		aus der Anmerk. zu den Art. 187 u. 188: 2. BaumwolleneGewebe jed. Art, Tücher und Taschentücher, Servietten, Tischtücher u. dgl. mit Mustern oder Streifen aus einigen ergänzenden Seidenfäden, unterliegen den entsprechenden Sätzen der Art. 187 und 188 mit einem Zuschlag von 50 Prozent. Von diesem Zuschlag sind ausgenommen die unter Art. 187 Abs. 4 und Art. 188 Abs. 4 fallenden Waaren.						
192.		Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute u. a., in Art. 179 Abs. 3 bezeichneten Materialien — mit Ausnahme der in den Art. 191 und 193 genannten Gewebe — mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, sowie auch in Verbindung mit Rauschgoldzwirn:						
	1.	Zwillich zu Matratzen und Möbeln, Teppichgewebe, Möbelstoffe und dergl. schwere Gewebe	Pfund	0,40	0,50	0,17	0,30	6
	2.	Köper, Satin, Panama, Trell, Kutil und dergl. Gewebe für Kleider	"	0,50	0,80	0,50	0,60	–
	3.	Tischtücher, Servietten und Handtücher. Anmerkung. Die in diesem Artikel aufgeführten Gewebe, welche Seide enthalten — wenn die Seide darin nur als Muster oder Streifen in einigen Einschlagfäden vorkommt — zahlen 30 Prozent Zuschlag zu den in den entsprechenden Absätzen dieses Artikels aufgeführten Sätzen.	"	0,90	1,00	0,70	0,80	–
zu 197.		Sammt und Plüsch, sowie Bänder aus Sammt und Plüsch, mit Pohl aus Seide (oder bourre de soie), welche weder in der Kette noch im Einschlag Seide (oder bourre de soie) enthalten — auch mit einer Lisière aus Seide oder Halbseide von höchstens einem halben Zoll Breite an jeder Seide des Stoffes od. Bandes	"	3,00	7,50	5,50	6,[illegible]	–
199.		Gewebte u. gestrickte Zeuge aus Wolle od. Ziegenhaar, nicht bes. gen., glatte, buntgewebte, m. od. ohne Beimisch. v. Baumwolle: a) jed. Art, mit Ausn. der in Abs. b gen.	"	1,05	1,20	0,90	1,[illegible]	
		b) aus Kammwollgarn oder mit Beimischung desselben	"	1,0[illegible]	1,50	0,90	1,[illegible]	

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

(Die Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen Quellen in 1000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1000 Rubel an.)

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
1 078	892	2 123	1 818	2 217	1 378	1 934	1 727 3 960	2 058 2 446	1 329 1 815	411
1 599	1 222	673	1 120	1 069	525	607	1 226 1 434	970 681	798 604	646
—	149	—	203	63	85	51	42 98 55	40 69 39	36 62 42	49
							In Ziffer 2 mit enthalten.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 563	3 767	3 251	2 435	2 151	1 666	1 340	2 407 1 430	3 212 1 272	2 912 1 464	1 809 929

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Russischer Tarif von 1891 Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel
200.		Dieselben, bedruckt, unterlieg. d. im Art. 199 festgesetzt. Zollgebühr mit Zuschlag v 30%.						
		Aus den gemeinsamen Anmerkungen zu den Artikeln 199 u. 200: Anmerk. 1. Zeugen a. Wolle od. Ziegenflaum, in denen die Kette od. der Einschlag allein aus Seide besteht, werden nach den Art. über Seidenwaaren verzollt; wenn jedoch die Beimisch. nur a. eingewebt. Mustern u. Streifen besteht, so zahlen solche Zeuge die in den gegenwärtigen Art. festgesetzt. Zollgebühren mit einem Zuschlag von 20 Prozent.						
205.		Gestrickte Fabrikate und Posamentirwaaren:						
	1.	Gestrickte Fabrikate, wenn auch mit Anzeichen von Näherei:						
		a) seidene	Pfund	5,00	7,50	1,10	1,30	—
		b) halbseidene	"	1,90	3,00	1,10	1,20	2,[illegible]
		c) baumwollene	"	0,50	1,00	0,40	0,45	0,[illegible]
		alle anderen	"	0,60	1,00	0,55	0,65	—
	2.	Schnüre und Posamentirbänder, Agramanten, Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:						
		a) seidene und halbseidene	"	1,90	3,00	1,10	1,30	2,[illegible]
		b) alle anderen	"	0,60	1,00	wollene: 0,55 baumw.: 0,40	wollene 0,65 baumw. 0,43	0,[illegible]
		Anmerk. Von den in Abs. 1 c u. Abs. 2 b gen. Fabrikaten, wenn sie eine Beimisch. v. Seide u. Rauschgold als Verzierungen haben, wird die in diesen Punkten festgesetzte Zollgebühr mit einem Zuschlage von 20% erhoben.						
aus 206.		Baumwolltüll:						
	1.	für Möbel (Antigras) m. gestickt u. eingewebt Mustern; Tüll- u. Musselinvorhänge	"	1,20	1,50	0,43	0,3[illegible]	—
aus 207.	aus 2.	Spitzen Maschinenarbeit aller Art mit Ausnahme der seidenen	"	3,15	3,50	2,70	2,[illegible]	—
aus 209.	aus 3.	Männerkleider mit oder ohne Garnitur: b) aus Wollenzeugen	"	1,35	2,00	1,30	1,[illegible]	—
aus 211.		Sonnen-, Regenschirme, Stöcke m. Schirmen:						
	aus 1.	jeder Art, überzogen mit Halbseidenzeug, mit oder ohne Unterlage (Futter), mit oder ohne Besatz	Stück	1,50	2,50	1,03	2,00	—
	aus 2.	jeder Art, überzogen mit Wollenzeug, mit oder ohne Besatz	"	0,60	1,00	0,66	0,[illegible]	—
	3.	jeder Art, nicht besonders genannt, mit oder ohne Ueberzug, mit oder ohne Besatz, mit glattem oder verziertem Griff	"	0,35	0,50	0,33	0,[illegible]	—

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

(Die Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen Quellen in 1000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1000 Rubel an.)

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
401	264	230	265	241	169	147	172	144	139	118
							266	258	195	100
—	218	—	264	243	72	48	80	75	21	7
—	74	—	51	38	4	10	24	55	32	7
1 985	1 861	1 492	1 114	1 068	935	888	1 115	898	906	265
—	386	—	266	219	160	177	295	369	274	117
1 309	1 011	474	417	382	420	480	655	640	422	175
	Zusammen Artikel 205 Ziffer 1 und 2.						1 010	842	690	231
—	90	—	72	83	64	40	38	31	34	20
							40	28	20	
464	695	753	1 290	1 500	1 180	823	618	617	463	383
							182	140	182	
—	—	—	321	311	266	211	384	514	482	285
							18	16	15	
							10	6	8	12
—	107	—	103	68	75	77	138	154	125	65
							76	39	44	
							22	11	10	1

Russischer Tarif von 1891 Artikel	Russischer Tarif von 1891 Absatz	Benennung der Gegenstände	Maßstab	Neuer russischer Konventionaltarif Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1891 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1882 Zollsatz Rubel	Russischer Tarif von 1885 Zollsatz Rubel	Französisch-russisches Abkommen von 1893 Zollsatz Rubel
aus 212.	aus 1	Metallknöpfe jeder Art, mit Ausnahme der goldenen, silbernen und Platinknöpfe (Art. 148; aller Art leinene, baumwollene, wollene und seidene Knöpfe	Pfund	0,60	0,80	0,65	0,60	–
	aus 2.	Porzellanknöpfe	"	0,25	0,40	0,17	0,30	–
aus 215.		Galanterie- und Toilettesachen, nicht bes. benannte, zusammengestellt und auseinandergenommen; Kinderspielwaaren:						
	1.	werthvolle, aus Seide, Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Schmelz, Bernstein u. dgl. kostbaren Materialien, vergoldeten und versilbert. Metallen und Metallkompositionen bestehend, jeder Art nicht besonders genannte Fabrikate aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein .	"	1,80	2,00	1,20	1,43	1,[illegible]
	2.	ordinäre, mit Theilen, Einfassungen oder Verzierungen aus nicht kostbaren Metallen und Metallkompositionen (unvergoldeten und unversilberten), aus Horn, Knochen, Holz, Porzellan, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Celluloid, Lava u. dgl. billigen Materialien; alle nicht besonders genannten Fabrikate aus Horn, Knochen, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Celluloid, Lava und Wachs . . . . . . Anmerkung zu Abs. 2. Die in diesem Abs. aufgeführten Gegenstände zahlen die hier festgesetzten Zollgebühren, auch wenn sie einen Zusatz von Seide oder Halbseide als Besatz zur Verzierung enthalten.	"	0,40	0,50	0,37	0,45	0,[illegible]
aus 216.		Bleistifte aller Art einschl. der Farbstifte, einzeln oder assortirt, zusammengewogen mit den Schachteln, in denen sie eingeführt werden . . . . Anmerkung 2. Schiefergriffel, nicht mit Papier oder anderen Stoffen beklebt, werden wie Schiefertafeln verzollt.	"	0,35	0,40	0,33	0,[illegible]	–

Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in den Jahren:

Die Zahlen in gewöhnlicher Schrift geben die Werthe der Ausfuhr auf Grund der amtlichen deutschen Quellen in 1000 Mark, die Schwabacher Zahlen unter der Zeile die Werthe auf Grund der amtlichen russischen Quellen in 1000 Rubel an.)

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
283	166	189	372	272	138	142	267 166	325 120	297 168	265
—	—	—	7	10	5	6	6 220	7 157	4 120	8
220	318	352	229	175	238	285	396 222	436 180	536 187	456 235
982	1 154	727	2 119	1 901	802	615	394 872	582 768	465 676	339 679
—	—	—	—	—	—	—	— 338	— 337	— 278	—

8. Erklärungen

der

Kommissarien der Verbündeten Regierungen in der Sitzung der Kommission am 5. März zu Artikel 19 des deutsch-russischen Handelsvertrages, resp. zu Artikel 19 des Schlußprotokolls. (Eisenbahntransporttarif.)

I.

Bemerkungen des Freiherrn von Thielmann in der Reichstags-Kommissionssitzung vom 5. März 1894.

Freiherr von Thielmann giebt einen Ueberblick über die verschiedenen Eisenbahnlinien, welche der russischen Getreideausfuhr über See dienen. Zunächst kommt in Betracht die von Moskau nach St. Petersburg und Reval führende Linie, welche über Rybinsk auch viele Frachten von der oberen Wolga empfängt.

Demnächst kommt die aus dem mittleren Rußland über Orel, Smolensk, Witebsk, Dünaburg nach Riga führende Linie, und als dritte die von Kursk und Charkow über Homel, Minsk und Wilna nach Libau führende Linie.

Von diesen Linien steht die dritte seit längerer Zeit, die erste seit einigen Wochen im Staatsbesitz, während die mittlere (auf Riga führende) augenblicklich verstaatlicht wird und voraussichtlich bis zum Schlusse des Jahres gänzlich in Staatsbesitz übergegangen sein wird. Weiter nach Westen folgen die nach Königsberg und Danzig führenden Linien, welche von der westlichen Ukraine, Podolien und Wolhynien ausgehen und zur Zeit noch im Privatbesitz stehen.

Das Gebiet der sogenannten schwarzen Erde, welches sich als breiter Streifen von der oberen und mittleren Wolga von Nordost nach Südwest durch Rußland zieht, schickt seinen Getreideüberschuß zum Theil über diese Linien nach der Ostsee, zum Theil südlich nach dem Asow'schen und Schwarzen Meer. Von den russischen Häfen, welche am Ende sämmtlicher Linien liegen, bleiben Reval (Baltischport) und Libau fast stets eisfrei; Odessa ist in strengen Wintern einige Wochen durch Eis geschlossen, die Häfen des Asow'schen Meeres einige Monate in jedem Winter.

Es ist theoretisch nicht genau zu sagen, an welchem Punkte die Grenzscheide für die Ausfuhr nach der Ostsee und für diejenige nach dem Schwarzen und Asow'schen Meere liegt. Dies ändert sich je nach der Lage der Ernte, welche in den verschiedenen Gouvernements oft sehr verschieden ausfällt und nach den Handelskonjunkturen. Im Großen und Ganzen kann angenommen werden, daß Königsberg und Danzig wesentlich von Wolhynien, Podolien und dem westlichen Theile der Ukraine alimentirt werden. In der Richtung auf Odessa hin ist Birsula (1213 km von Königsberg) wohl sicher der entfernteste Punkt für regelmäßige Transporte, da diese Station nur 189 km von Odessa entfernt ist. Das Hauptgebiet liegt aber nördlich von Birsula und begreift vornehmlich die Stationen nördlich und östlich von Kasiatin.

Aus dieser Sachlage geht hervor, daß eine Aussperrung des russischen Getreides durch eine Verschließung des Weges nach Königsberg und Danzig ganz unmöglich ist. Dem russischen Getreide stehen so viele andere Wege zu Gebote, welche bis zu den Einschiffungshäfen von den Produktionsstätten theils nicht weiter, theils erheblich näher sind als Königsberg und Danzig, daß der etwaige Fortfall des Artikels 19 im Schlußprotokoll in dieser Beziehung nichts ändern würde. Rußland hat vermöge seiner Staatsbahnlinien nach Reval, Riga und Libau stets die Möglichkeit, Getreide nach Deutschland zu werfen. Die Fortlassung des Artikels 19 würde also nur den Erfolg haben können, daß Deutschland den Transportgewinn und den Handelsgewinn einbüßt, ohne daß seiner Landwirthschaft irgend ein Nutzen daraus erwüchse.

Die Befürchtung, das durch die Durchgangstarife bevorzugte russische Getreide könnte, immer noch bevorzugt, nach dem mittleren Deutschland über Danzig und Königsberg abströmen, ist unbegründet; das etwa für das mittlere Deutschland (Berlin u. s. w.) bestimmte russische Getreide würde jeder Zeit — einerlei ob zum allgemeinen Tarif oder zu den jetzt noch bestehenden Staffeltarifen — billiger fahren, wenn es unmittelbar hinter der Grenze (bei Soldau oder bei Lyck) nach Westen abböge, oder wenn es über Alexandrowo herein käme, als wenn es, selbst unter Benutzung der billigsten Durchgangstarife, erst den Umweg über Königsberg oder Danzig machte. Uebrigens sind die russischen Durchgangstarife nicht entfernt so billig, wie sie in der ersten Plenarsitzung des Reichstags bei der ersten Lesung geschildert wurden. Auf Entfernungen von 1200 km betragen sie immerhin noch (durchgerechnet einschließlich aller Nebengebühren und der Grenzgebühr) 2,5 Pf. für das Tonnenkilometer, also erheblich mehr als das Doppelte des Satzes von 1,1 Pf., der im Plenum genannt worden war.

Es ist nach dem Vorstehenden also durchaus ausgeschlossen, daß die Bestimmung des Artikels 19 für Deutschland von schädlicher Wirkung sein könnte, soweit das behauptete Abströmen des russischen Getreides nach dem mittleren Deutschland in Frage kommt. Ebensowenig kann aber das Fehlen der Klausel, daß das russische Getreide den Durchgangstarif nur dann genießen solle, wenn es von Königsberg oder Danzig wieder seewärts ginge, den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen schaden; denn ein Rückströmen von Danzig und Königsberg in das Land hinein ist theoretisch nur für einen ganz engen Rayon, und praktisch auch für diesen nicht einmal möglich. Wie der Regierungskommissar Geheimrath Möllhausen später ausgeführt hat, würden die Spesen loco Königsberg oder Danzig für das im Innern zurückzuverfrachtende Getreide rund 10 Mark für den Waggon von 10 tons betragen; wenn also ohne diese Spesen, wie Graf Mirbach behauptet hat, und was theoretisch nicht bestritten werden kann, ein Rückströmen bis auf 50 km Entfernung möglich bliebe, so verringert sich diese Entfernung bei den Spesen von 10 Mark auf etwa 1/5 und reicht sonach über die Außenforts von Königsberg und die Nachbardörfer von Danzig kaum hinaus.

Was durch den Artikel 19 im Schlußprotokoll hauptsächlich bezweckt wird, ist die Wiedererwerbung der Möglichkeit, in lohnender Weise preußisches Getreide mit russischem zu mischen und dadurch eine auf dem Weltmarkte beliebte Sorte herzustellen. Eine solche Möglichkeit fällt aber fort, wenn das russische Getreide durch Versagung der Durchgangstarife für loco Königsberg und loco Danzig auf die Ausfuhr zur See gedrängt wird. Außerdem würde das so über See gedrängte russische Getreide gerade den Hauptzweck der Aufhebung des Identitätsnachweises zum Theil wieder vereiteln: denn wenn es zur Ausfuhr über See gedrängt würde, müßte es in Skandinavien und England dem preußischen Getreide wieder einen Theil desjenigen Marktes verschließen, welchen die Aufhebung des Identitätsnachweises diesem gerade zu eröffnen bestimmt ist.

II.

Der Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Möllhausen vertritt die Auffassung, daß durch Artikel 19 des Vertrages in wirthschaftlicher Beziehung eine sehr werthvolle Errungenschaft für Deutschland erreicht sei. Rußland habe in Bezug auf die Eisenbahntarife nicht nur eine Meistbegünstigung eingeräumt, sondern sich sogar verpflichtet, deutsche Artikel auf den russischen Eisenbahnen ebenso günstig zu behandeln, wie dies bei gleichartigen russischen Artikeln auf der gleichen Eisenbahnstrecke in derselben Verkehrsrichtung erfolgt. Nach Ansicht der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung habe dies Zugeständniß gegenüber den Erfahrungen, welche in der Vergangenheit mit russischen Eisenbahnverwaltungen gemacht seien, eine erhebliche materielle Wichtigkeit. Wenn Rußland nicht gebunden worden wäre, würde es beispielsweise ein Leichtes gewesen sein, die Zollermäßigungen, welche für deutsches Eisen gewährt seien, durch eine ungünstige Eisenbahntarifstellung für deutsches Eisen wieder wett zu machen, so daß die erreichten Zollerleichterungen bei den langen in Frage kommenden russischen Eisenbahnstrecken zum Nachtheil Deutschlands hätten verkehrt werden können.

Allerdings habe Deutschland die gleiche Verpflichtung gegenüber Rußland übernommen; es müsse aber in Betracht gezogen werden, daß diese Gleichbehandlung russischer und deutscher Produkte schon in der Vergangenheit deutscherseits stets gewahrt sei. Wolle man auch die Ansicht vertreten, daß es gegenüber den seit Jahren bestehenden unkündbaren Staatsverträgen über die verschiedenen deutsch-russischen Eisenbahnanschlüsse zulässig gewesen sei, auf preußischen Eisenbahnen russische Produkte ungünstiger als deutsche zu tarifiren, so sei eine solche differentielle Behandlung doch bei den weitaus wichtigsten russischen Ausfuhrartikeln — den Getreidearten — thatsächlich unmöglich. Russisches Getreide, welches durch Verzollung an den Grenzstationen in den freien Verkehr übergegangen sei, sei thatsächlich deutsches Getreide geworden und könne — zumal in Vermischung mit deutschem Getreide — von keiner Eisenbahnstation auf seine ursprüngliche Provenienz hin erkannt werden. Es sei somit durch die Aufnahme des Artikels 19 ein wesentliches materielles Recht für Deutschland erreicht, ohne daß deutscherseits eine materielle Verpflichtung übernommen sei.

Was die im Schlußprotokoll zu Artikel 19 enthaltene Festlegung der Tarife für Getreide, Hanf und Flachs aus Rußland nach den deutschen Seehäfen angehe, so entspreche dieselbe irgend einem geäußerten Wunsche unserer Seestädte. Auch in dieser Beziehung sei für deutsche Interessen ein so wesentlicher sachlicher Vortheil erreicht, daß gewisse Bedenken der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung demgegenüber hätten zurücktreten müssen. Allerdings habe die Staatseisenbahnverwaltung sich während der Dauer des Handelsvertrages des Rechts der Bestätigung der Tarife begeben; allein es müsse bedacht werden, daß thatsächlich dies Recht ein nur formales gewesen sei. Denn schon jetzt haben bei Veränderungen der russischen Getreidetarife nach den russischen Ostseehäfen die deutschen Eisenbahnstrecken folgen müssen, wenn anders die deutschen Ausfuhrhäfen gegenüber den russischen wettbewerbsfähig hätten erhalten werden sollen. Zudem werde zur Zeit in den bestehenden Tarifen sachlich

durch die Abmachungen des Schlußprotokolls nichts geändert. Demgegenüber bedeute die russischerseits übernommene Verpflichtung für unsere Seestädte die Sicherheit, für längere Zeit wettbewerbsfähig zu bleiben. Rußland habe thatsächlich seine Eisenbahnpolitik zu Gunsten der deutschen Häfen gebunden. Wenn es nach der Auffassung des heutigen russischen Finanzministers einem wirthschaftlichen Interesse Rußlands entspreche, sich der deutschen Vermittelung bei der Ausfuhr von Getreide, Hanf und Flachs zu bedienen, so habe sich doch diese Auffassung jeden Tag ändern können. Sowohl die Vergangenheit wie die Gegenwart bewiesen deutlich, daß Rußland geneigt sei, die eigenen Häfen gegenüber den deutschen zu bevorzugen, sobald die ersteren so weit erstarkt seien, daß man der deutschen Vermittelung entrathen zu können glaubte. Es gehe dies aus einem gegenwärtig ventilirten Projekt der russischen Ausfuhrtarife für Zucker deutlich hervor.

Anlangend endlich den Umstand, daß die Getreidetarife nach den deutschen Häfen nicht — wie bisher — auf die überseeische Ausfuhr beschränkt seien, so seien seitens der Herren Vertreter der Reichsregierung bereits die Gründe hervorgehoben, welche zu dieser Abrede geführt hätten. Er enthalte sich eines Eingehens auf diesen Punkt und wolle nur hervorheben, daß die Befürchtungen, welche an die Möglichkeit des Rückströmens des russischen Getreides von den Hafenplätzen in das Innere geknüpft würden, seiner Meinung nach nicht schwerwiegend seien. Zunächst sei ein solches Rückströmen nur auf geringere Entfernungen — bis etwa 50 km — möglich; dann aber werde die Eisenbahnverwaltung in der Lage sein, den Genuß dieser Lokotarife an die Bedingung zu knüpfen, daß die Getreidetransporte aus den Eisenbahnwagen ausgeladen und mittelst Landfuhrwerk oder zu Wasser abgefahren würden. Hierdurch würden Unkosten entstehen, welche vielleicht auf 10 Mk. für den Wagen geschätzt werden könnten, und welche den Anreiz einer Neuaufgabe des russischen Getreides in das Innere ziemlich vollkommen benehmen würden. Eine direkte Umkartirung des in den Hafenstädten angekommenen Getreides in das Innere ohne vorherige Entladung könne tarifmäßig verhindert werden.

III.

Inhalt der Bemerkungen des Staatssekretärs Freiherrn von Marschall zu Artikel 19 des Schlußprotokolls.

Der Antrag von Hammerstein bezwecke die Aufnahme einer Bestimmung in den Artikel 19 des Schlußprotokolls, wonach nur dasjenige russische Getreide die Durchgangstarife genießen solle, welches von Königsberg oder Danzig wieder zur See ausgeführt werde. Eine solche Bestimmung nachträglich in den Vertrag hineinzubringen, sei einfach unmöglich. Denn wollte man mit der Russischen Regierung hierüber in Verhandlungen treten, so würde diese fordern können, daß der Artikel 19, der lediglich im deutschen Interesse von deutscher Seite beantragt worden ist, überhaupt fortfiele und hiermit wäre zur Verhütung eines behaupteten, aber unbewiesenen möglichen Schadens ein großer und wichtiger, auch von gegnerischer Seite anerkannter deutscher Vortheil aufgegeben.

Der beste Beweis dafür, daß das russische Getreide nicht, und auch zu billigen Durchgangstarifen nicht, werde in das Innere von Ostpreußen und Westpreußen zurückströmen können, liege in den Preisverhältnissen. Seit 1887 sei das russische Getreide, unverzollt loco Danzig oder Königsberg, nie so billig gewesen, daß es selbst zu einem Zoll von 3,50 hätte in das Inland eingeführt werden können. Für die Zeit bis 1890 habe Graf Mirbach dies in einer damals gehaltenen Herrenhausrede ausdrücklich betont; seit 1890 liefern die Preisnotirungen den gleichen Beweis. Wenn also in den letzten sechs Jahren der Preisunterschied unter den verschiedensten Verhältnissen stets ein solcher gewesen sei, daß der russische Roggen kaum 2 Mark Zoll, geschweige denn 3,50 Mark in Danzig oder Königsberg hätte vertragen können, so könne in den Bestimmungen des Art. 19 des Schlußprotokolls, der ja im Wesentlichen nichts Neues schaffen, sondern nur den bestehenden Zustand auf zehn Jahre sichern solle, auch dann nicht füglich eine Gefahr für die Landwirthschaft von Ost- und Westpreußen gefunden werden, wenn die Durchfahrten künftig auch auf die Sendungen nach Königsberg loco und Danzig loco Anwendung finden; denn selbst in dem sehr engen Rayon des flachen Landes, in welchem nach den Ausführungen des Frhrn. v. Thielmann und des Geh. Rath Möllhausen das russische Getreide theoretisch noch würde zurückströmen können, und in den beiden Städten selber schließe die Preislage zusammen mit dem Zoll von 3,50 Mark jede Unterbietung des preußischen Getreides durch das russische völlig aus.

Es sei auch nicht außer Acht zu lassen, daß Ostpreußen und Westpreußen stets Ueberschuß an Getreide hätten; also würde auch in dem Falle (der bis jetzt noch nicht vorgekommen sei), daß das russische Getreide unverzollt wirklich einmal 3,50 Mark billiger sei als das ostpreußische, kein Kaufmann Interesse haben, es auf den inländischen Markt zu werfen, denn ein Gewinn würde sich für ihn selbst in diesem Falle nicht ergeben können.

9. Erklärungen

der

Kommissarien der verbündeten Regierungen in der Sitzung der Kommission am 7. März zu Artikel 26 des deutsch-russischen Handelsvertrages, resp. zu Artikeln des Schlußprotokolls.

I.

Freiherr von Marschall: Ich kann versichern, daß ich und die Unterhändler der Hopfenfrage das größte Augenmerk zugewandt hatten, und gab es einen Augenblick, wo die Verhandlungen einen kritischen Standpunkt erreicht hatten und wir die jetzt erreichte Ermäßigung neben anderem als conditio sine qua non für die Fortführung der Verhandlungen gestellt haben. Der erreichte Zollsatz liegt noch unter dem, was eine der meistbetheiligten Regierungen verlangt hatte.

Von den beiden Vorrednern werden die uns gewährten Konzessionen als schwere Schädigung der Hopfenbauern bezeichnet. Andererseits haben sie die russischen Hopfenbauern in einer an das russische Finanzministerium gerichteten Eingabe als den absoluten Ruin des russischen Hopfenbaues bezeichnet.

Man spricht von einer zu befürchtenden Konkurrenz der russischen Hopfenproduktion. In Rußland sind in den letzten Jahren 20—30 000 Doppelzentner jährlich produzirt worden, also ungefähr so viel als in Baden. Bayern produzirt 4 mal soviel als Rußland; Deutschland 10 mal soviel, 230 000—350 000 Doppelzentner.

Während Rußland nur einen kleinen Theil seines Hopfens exportirt, exportirt Deutschland ⅓ seiner Ernte, etwa 100 000 Doppelzentner jährlich. Nun kommt für den Export eigentlich nur der wolhynische Hopfen in Betracht, der theilweise eine dem Deutschen annähernd gleiche Qualität besitzt; es werden dort auf 2300 Hektar im Jahre 12—13 000 Doppelzentner gebaut.

Nun sind aber die Zustände der Hopfenbauern in Wolhynien ziemlich erbärmliche, was Sie aus einem Bericht unseres Konsuls in Kiew vom 20. Februar 1894 entnehmen wollen, in dem es heißt:

> „Der in Wolhynien fast ausschließlich aus böhmischen Setzlingen gezogene Hopfen ist von Natur nach dem Urtheil von Sachkennern von vorzüglicher Beschaffenheit und könnte mit dem deutschen und böhmischen Produkt sehr wohl den Wettbewerb bestehen, wenn auf seine Gewinnung mehr Sorgfalt verwendet würde und nicht gewisse Verhältnisse die Entwicklung der Hopfenkultur überhaupt beeinträchtigten. Eines der Haupthindernisse, welches der Vervollkommnung dieses wichtigen und einträglichen Zweiges der Landwirthschaft entgegensteht, ist der Mangel an billigem Kredit, ein Umstand, der die große Mehrzahl der Hopfenbauer in Wolhynien in die Hände kleiner, wucherischen Praktiken sich hingebender Händler getrieben hat und sie zwingt, ihr Produkt gewöhnlich schon im Frühjahr, wo der Landwirth zumeist Geld nöthig hat, im Voraus „an der Stange" zu verkaufen. Dieses Verkaufen im Voraus zu festgesetztem Preise ist der Krebsschaden des Hopfenbaues in Wolhynien, unter welchem auch die Beschaffenheit des Produkts leidet, denn der Landwirth, welcher seine Ernte im Voraus zu einem bestimmten Preise verkauft, verwendet auf seine Pflanzung, die er kaum noch als sein Eigenthum betrachtet, nicht die erwünschte Sorgfalt. Sind die Preise zur Zeit der Lieferung, wie dies gewöhnlich der Fall, höher als der im Frühjahr vereinbarte Verkaufspreis, so sucht der Produzent sich überdies dadurch zu entschädigen, daß er den Hopfen überreifen läßt, wodurch zwar eine größere Gewichtsmenge erzielt wird, das Produkt aber an seinen werthvollsten Eigenschaften, Lupulingehalt und Aroma einbüßt. Gleichzeitig spart der Landwirth, welcher die Ernte hinausschiebt, an Arbeitslohn, weil letzterer gegen Ende der Erntezeit gewöhnlich niedriger als zu Anfang derselben ist. Auch die wenig sorgfältige Behandlung des Hopfens nach der Einerntung, mangelhaftes Trocknen und Pressen, sowie schlechtes Sortiren, machen den wolhynischen Hopfen, obgleich für sein Gedeihen Bodenbeschaffenheit und Klima durchaus günstig sind, minderwerthig und lassen ihn auf dem Weltmarkte nicht zur Geltung kommen."

Es kann sich also nur höchstens um die 13 000 wolhynischen Doppelzenter handeln, die ausgeführt werden können. Vergangenes Jahr wurde eine größere Menge als je zuvor exportirt, ca. 6000 Doppelzentner, in Folge der exzeptionellen Verhältnisse in Deutschland, welches im vorigen Jahre nur 40 Prozent einer Mittelernte an Hopfen hatte. An der Hand dieser Zahlen wird man kaum behaupten können, daß eine große Gefahr für Deutschland besteht. Die größere Einfuhr hat begonnen, als der Kampfzoll auf den russischen Hopfen gelegt wurde, und dies zeigt eben, wie wenig Einfluß bei solchen exzeptionellen Verhältnissen

die Zölle haben. Es wäre eine unbillige Forderung gewesen, wenn wir die Gleichstellung des russischen mit dem deutschen Hopfenzoll verlangt hätten. Wir haben auch nach 1891, nach Einführung des 10-Rubelzolles, einen reichlichen Export nach Rußland gehabt, und wenn nun dieser Zoll auf 3,50 also um 65 Prozent, herabgesetzt wird, so ist es mir unverständlich, wie hieraus dem deutschen bezw. bayerischen Hopfen ein Nachtheil erwachsen soll. Die bayerische Regierung war jedenfalls mit dem Erreichten vollkommen befriedigt, wie auch die anderen süddeutschen Regierungen. Dem Bericht des Konsuls in Kiew, der sagt, daß noch auf Jahre Rußland ein wichtiges Absatzgebiet für unseren Hopfen sein werde, schließe ich mich vollkommen an.

Die von Herrn von Manteuffel verlesene Erklärung des russischen Finanzministers hat keine große Bedeutung; er hat eben die Hopfenbauer beruhigen wollen.

Es ist interessant, daß die Gegner des Vertrages auf meine mit Zahlen belegten Ausführungen über die Kleinheit der russischen Produktion gar nicht eingegangen sind. Wie soll diese unbedeutende Hopfenproduktion die zehnmal größere deutsche Produktion ruiniren? Bezüglich der russischen Einfuhr will ich die von Herrn von Manteuffel in Pud angegebenen Ziffern in die etwas verständlicheren Ziffern von Doppelzentnern übertragen:

1889	10
1890	20
1891	1210
1892	1390
1893	6000.

Selbst wenn die Einfuhr auf dieser Höhe bliebe, was höchst unwahrscheinlich ist, was hätte das für uns zu bedeuten?

Ich wehre mich gegen die Ausführungen der Vorredner, weil ich den Hopfenbau kenne, und es verletzt mein Selbstgefühl, wenn man sagt, der geringwerthige russische Hopfen werde den deutschen Hopfenbau ruiniren.

Der Grund für die Verschiedenheit des deutschen und des russischen Hopfenzolles liegt darin, daß wir in Deutschland einen sehr kräftigen Hopfenbau haben, der russische dagegen sehr schwach ist. Wir haben nie daran denken können, einen so niedrigen Hopfenzoll zu verlangen, daß der russische Hopfenbau aufhören müßte.

II.

Erklärungen des Königlichen Gesandten Freiherrn von Thielmann in der Sitzung der Reichstags-Kommission für den russischen Handelsvertrag am 7. März 1894.

Zu Artikel 141/142. Die Fabrikationsprämien haben in Rußland bis vor 1—2 Jahren bestanden, sind aber seitdem aufgehoben und bestehen zur Zeit nicht mehr.

Zu Artikel 148[1]. Bei Artikel 148[1] sind wir noch unter den Satz von 1882 herabgegangen. Was die unechten Sachen anbetrifft, so werden diese meistens unter die Position 215 fallen.

Zu Artikel 154. Ich habe mit verschiedenen Fabrikanten emaillirter Bleche gesprochen. Sie gaben zu, daß sie selbst einen etwas höheren Zoll als den jetzt fixirten vertragen würden. Desto höher ist die Konzession zu veranschlagen, die noch über das Minimum unserer Wünsche hinausgeht.

Zu Artikel 172. Es ist richtig, daß die Einrechnung des Gewichts der Emballage in das Gewicht der zu verzollenden Musikinstrumente den Zollbetrag nicht unerheblich erhöht Um so werthvoller ist die erlangte beträchtliche Herabsetzung des Zollsatzes selbst.

Zu Artikel 177[3]. Ich habe allerdings während meines Aufenthalts in Rußland nie Papierwäsche gesehen Dies kam eben daher, daß Papierkragen u. s. w. als Wäsche verzollt wurden und daher ein Import unmöglich war. Nach Inkrafttreten des Vertragszolles wird jedenfalls auch ein Konsum und eine Einfuhr von Papierwäsche in Rußland entstehen. Dies ist um so wahrscheinlicher, weil bei dem kurzen, aber heißen russischen Sommer Papierwäsche sehr angenehm zu tragen sein dürfte.

Zu Artikel 197. Für Nähseide ist meines Wissens weder im Zollbeirath noch sonst bisher ein Antrag gestellt worden. Hinsichtlich der Floretseide kann ich nur sagen, daß wir sehr gern für mehr Artikel der Seidenwaaren Herabsetzungen erlangt hätten, aber bei dem entschiedenen Widerstand der Russen der Aussonderung weniger, besonders werthvoller Positionen den Vorzug gegeben haben

Zu Artikeln 186 ff., 199. Ebenso haben wir uns bei Wolle auf ein paar große Artikel beschränkt, um für diese wirklich werthvolle Konzessionen zu erlangen, statt für eine größere Anzahl von Artikeln nur Scheinkonzessionen.

III.

Erklärungen des Vice-Präsidenten des Preußischen Staatsministeriums Staatsministers Dr. v. Boetticher in der XIII. Kommission des Reichstages am 7. März 1894.

1. Der Preußische Landeseisenbahnrath hat in seiner Plenarsitzung vom 6. d. M. beschlossen, „in Rücksicht auf den bevorstehenden Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages, insbesondere in Rücksicht auf die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide bei der Aus- bezw. Durchfuhr die Aufhebung des allgemeinen Ausnahmetarifs für Getreide und Mühlenfabrikate vom 1. September 1891 zu befürworten". Das Preußische Staatsministerium hat nunmehr beschlossen, für den Fall des Inkrafttretens des deutsch-russischen Handelsvertrages und für den Fall der Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Getreideausfuhr die allgemeinen Ausnahmetarife für Getreide und Mühlenfabrikate vom 1. September 1891 auf den Preußischen Staatsbahnen mit dem 1. September d. J. wieder aufzuheben.

2. Auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Bachem ist zu erwidern: Das Preußische Staatsministerium hat sich lediglich mit der Frage der Aufhebung der Staffeltarife für Getreide 2c. vom 1. September 1891 beschäftigt; der Beschluß desselben bezieht sich daher nur auf diese Staffeltarife; darüber, ob für andere Artikel bestehende Staffeltarife beibehalten oder eingeführt werden sollen, hat das Staatsministerium nicht beschlossen und auch keine Veranlassung gehabt zu beschließen. Ebensowenig ist eine Entscheidung darüber getroffen, ob die Beseitigung der vorgedachten Getreide-Staffeltarife für eine bestimmte Zeit — etwa für die Dauer des deutsch-russischen Handelsvertrages — gelten soll. Die Preußische Staatsregierung muß das Vertrauen dafür in Anspruch nehmen, daß sie den Beschluß der Beseitigung der Tarife in loyaler Weise ausführt; es ist aber unmöglich, die Eisenbahntarif-Politik Preußens überhaupt festzulegen, oder auch nur die Tarife für Getreide und für Mühlenfabrikate auf längere Zeit zu binden. Es lassen sich Fälle denken — beispielsweise bei ausgedehnterem Mißwachs —, in denen die Wiedereinführung von Staffeltarifen gerade im Interesse des Westens dringend erforderlich wird.

Was die Einführung von Staffeltarifen für Vieh betrifft, so hat sich das Preußische Staatsministerium mit dieser Frage überhaupt noch nicht beschäftigt. Soweit die persönliche Kenntniß des Redners reicht, ist von der Absicht der Einführung solcher Tarife nicht die Rede.

IV.

Bemerkungen des Ministerialdirektors Reichardt in der Sitzung vom 3. März 1894 zu Artikel 1 und 4 des Vertrages und zu § 22 Abschnitt IV des Schlußprotokolls.

Das bereits im Plenum angefochtene Alinea 2 des Artikels 1 des Vertrages stipulirt einen hoheitsrechtlichen Grundsatz, der — als selbstverständlich — auch ohne besonderen Vorbehalt Geltung haben würde, durch Verträge zwar beschränkt, aber nicht beseitigt werden kann und im vorliegenden Falle durch die im Alinea 1 desselben Artikels verabredete Meistbegünstigung bezw. Gleichbehandlung mit den Inländern die erforderliche Schranke gefunden hat. Diese Schranke ist für beide Theile verbindlich, und es würde auch nicht, wie von Seiten eines Kommissionsmitgliedes befürchtet worden ist, Rußland auf Grund seiner Meistbegünstigung bezw. auf Grund des deutsch-österreichischen Handelsvertrages bei uns die Anwendung des Alinea 1 ohne die Schranke des Alinea 2 des Artikels 1 in Anspruch nehmen können.

Für uns wirksam wird das Alinea 2 gerade auch zur Abwehr der von einem Kommissionsmitgliede gefürchteten „Ueberschwemmung Deutschlands mit jüdischen russischen Auswanderern". Diese Besorgniß ist, soweit es sich dabei um eigentliche Auswanderer, welche in geschlossenen Gruppen Rußland verlassen, handelt, thatsächlich unbegründet; diese Auswanderer kommen für uns, da weder nach ihnen in Deutschland Nachfrage noch Deutschland ihr Ziel ist, lediglich als Durchwanderer in Betracht, und insoweit diese — sei es in sanitärer Beziehung, sei es vom Standpunkte der öffentlichen Armenpflege — uns lästig werden könnten, genügen die bei uns bereits gehandhabten administrativen Maßregeln vollkommen zu der wünschenswerthen Abwehr. Hieran sind wir durch den Vertrag in keiner Weise behindert.

Was aber die Eventualität successiver Einwanderung einzelner Individuen aus Rußland nach Deutschland anlangt, so wird man diese Bewegung so lange geschehen lassen können, als der Einzelne uns nicht lästig fällt. Tritt der letztere Fall ein, so genügt die durch Artikel 1 nicht benommene Möglichkeit der Konzessionsentziehung und eventuell das durch den Vertrag unberührte, weil unberührbare Ausweisungsrecht, um Unzuträglichkeiten der gefürchteten Art zu beseitigen.

Die Frage, betreffend die Verhältnisse des § 22 im Abschnitt IV des Schlußprotokolls zu dem mit dreimonatlicher Frist kündbaren Spezialabkommen mit Rußland bezüglich der Rückübernahme der Staatsangehörigen, beantwortet sich wie folgt: Bisher war eine solche Rückübernahme nur im Falle noch andauernden Besitzes der betreffenden Staatsangehörigkeit und auch nur auf Grund umständlicher und lange dauernder diplomatischer Korrespondenzen ermöglicht. Das Spezialabkommen mit Rußland vereinfacht dies für künftig dahin, daß es einmal die Verpflichtung zur Rückübernahme auch auf die ehemaligen Angehörigen des um die Rückübernahme angegangenen Staates ausdehnt und die erforderlichen Feststellungen dem unmittelbaren Korrespondenzverkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden überweist.

Dem gegenüber stipulirt der citirte § 22 für die darin vorgesehene einmonatliche Frist die nur durch den Besitz eines Auswanderungsscheines bedingte Verpflichtung Rußlands zur Rückübernahme seiner jüdischen Auswanderer, ohne daß es hierzu einer weiteren Korrespondenz bezw. Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse bedarf. Ist jene einmonatliche Frist überschritten — was thatsächlich wohl nur auf einzelne Verläufer zutreffen dürfte —, so ist deshalb die Rückübernahme nicht ausgeschlossen, sondern nur durch die Formalitäten des Spezialabkommens bedingt. Die Eventualität der Kündigung des letzteren liegt nicht eben nahe, denn das Abkommen ist auf den Wunsch Rußlands getroffen und auf die dreimonatliche Kündigung haben wir bestanden.

Der Artikel 4 des Vertrages, betreffend die Aktien- rc. Gesellschaften, enthält Bestimmungen, die man als geltendes europäisches Völkerrecht bezeichnen darf. Er legt für die Dauer des Handelsvertrages den materiellen Inhalt eines mit einjähriger Kündigung bestehenden Spezialabkommens zwischen Deutschland und Rußland unter Hinzufügung der Meistbegünstigungsklausel fest.

Materiell ist der Artikel gleichlautend mit entsprechenden Abkommen, die nicht nur Deutschland mit der Mehrzahl der übrigen europäischen Staaten theils speziell, theils in den Handelsverträgen getroffen hat, sondern die auch zwischen dritten Staaten bestehen.

In allen diesen Abkommen ist, wie vorliegend, die persona standi in judicio stipulirt, die Zulassung zum Geschäftsbetriebe aber den betreffenden Landesgesetzen vorbehalten

V.

Freiherr v. Thielmann erklärte in der Sitzung vom 8. März 1894 zu der finländischen Verordnung über den Rohzuckerzoll:

Die Verordnung ist bereits am 6. Februar, also noch vor dem Vertragsabschluß erfolgt. Sie betrifft ausschließlich den Zucker dunklerer Färbung als Nr. 18 Standard, während der Zoll auf raffinirten Zucker unverändert bleibt.

Daß die Verordnung thatsächlich vor dem Abschluß des Vertrages erfolgt war, geht daraus hervor, daß sie bereits am 7. durch den Kaiserlichen Konsul in Helsingfors telegraphisch mitgetheilt wurde.

Faktisch kann uns an der Verordnung gar nichts liegen, denn Deutschland exportirt so gut wie keinen Rohzucker, sondern nur Raffinade. Finland importirt in runder Summe im Jahre 6000 bis 7000 Tonnen Rohzucker, hauptsächlich aus Ostindien, daneben ungefähr die gleiche Menge raffinirten Zucker und zwar hauptsächlich aus Deutschland. Der Zweck dieser Maßregel ist lediglich der, dem russischen Rohzucker einen Vortheil zu verschaffen, nicht gegenüber dem deutschen, sondern gegenüber dem ostindischen Zucker. Ob übrigens diese Zollerhöhung auf fremden Rohzucker für den russischen Rohzucker von wesentlichem Vortheil sein wird, bleibt doch sehr fraglich, da Rußland bisher wegen der Entfernung der Ukraine von Finland (1500—2000 km) keinen Rohzucker dorthin hat exportiren können.

---

11. Rußlands Roggenausfuhr betrug in den Jahren 1880—1892:

(Die Berechnung beruht auf der russischen Statistik.)

	Doppelzentner	Prozent der Gesammt-Durchschnittsausfuhr
Insgesammt	136 500 000	
In den Jahren 1881—1890 betrug dieselbe im Jahresdurchschnitt	11 570 000	
Nach den einzelnen Ländern wurde davon im Jahresdurchschnitt dieser 10 Jahre ausgeführt:		
1. nach Deutschland	3 709 000	= 32,06
2. Großbritannien und Irland	2 880 000	= 24,89
3. Italien	59 000	= 0,50
4. Frankreich	89 000	= 0,77
5. Griechenland	4 000	= 0,03
6. Spanien	50 000	= 0,43
7. Niederlande	1 610 000	= 13,91
8. Oesterreich-Ungarn	424 000	= 3,66
9. Schweden und Norwegen	1 801 000	= 15,56
10. Türkei	8 000	= 0,07
11. Belgien	379 000	= 3,23
12. Rumänien	82 000	= 0,71
13. Dänemark	446 000	= 3,85
		99,67

12. Vergleichung der russischen Roggeneinfuhr mit der Gesammt-Roggeneinfuhr nach Deutschland.

(Nach der deutschen Statistik.)

Jahre	Gesammt-Roggeneinfuhr in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets: 1000 Doppelzentner	Roggeneinfuhr Rußlands in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets: 1000 Doppelzentner	Prozentverhältniß der russischen zur Gesammt-Roggeneinfuhr Prozent
1880	6,895	4,212	61,09
1881	5,754	2.669	46,38
1882	6,582	3,481	52,89
1883	7,770	4,454	57,32
1884	9,615	5,662	58,89
1885	7,697	4,212	54,72
1886	5,652	3.294	58,28
1887	6.385	4,168	65,27
1888	6.528	4,704	72,06
1889	10,597	9,201	86,83
1890	8,799	7,504	85,28
	1881 - 1890: 75,359	1881—1890: 49,349	1881—1890: 64,14
1891	8,426	6,189	73,45
1892	5,483	1,233	22,40
1893	2.275	992	43,60
zusammen	98,458	61 975	62,04
Im Jahresdurchschnitt 1881—1890	7,538	4,935	64,14

10. Einfuhr in den freien Verkehr des deutschen Zollgebietes

Zeitraum	Insgesammt aus allen Ländern	Aus den Niederlanden		Aus Belgien		Aus Oesterreich-Ungarn		Aus Rußland	
	Menge 100 kg	Menge 100 kg	% der Gesammt-Einfuhr	Menge 100 kg	% der Gesammt-Einfuhr	Menge 100 kg	% der Gesammt-Einfuhr	Menge 100 kg	% der Gesammt-Einfuhr
a.									
1887	5 472 553	500 878	9,15	341 498	6,24	1 044 304	19,06	2 558 924	46,[illegible]
1888	2 397 673	248 622	7,31	96 587	2,84	1 205 817	35,49	1 539 964	45,[illegible]
1889	5 168 872	195 318	3,77	134 602	2,64	1 347 252	26,01	3 012 467	58,[illegible]
1890	6 725 873	210 412	3,16	185 231	2,76	1 111 831	16,5	3 708 225	55,1
1891	9 053 317	277 396	3,06	377 160	4,16	751 579	8,6	5 152 120	56,[illegible]
1892	12 962 126	88 206	0,66	250 165	1,93	456 730	3,6	2 572 991	19,[illegible]
1893	7 034 530	17 427	0,24	67 618	0,96	237 834	3,38	216 362	3,[illegible]
b.									
1887	6 385 435	491 038	7,69	238 062	3,73	54 037	0,84	4 168 327	65,[illegible]
1888	6 528 110	505 891	7,76	166 988	2,55	118 542	1,81	4 704 300	72,[illegible]
1889	10 597 308	388 791	3,67	221 192	2,08	160 545	1,46	9 201 890	86,[illegible]
1890	8 799 031	268 796	3,05	148 723	1,69	87 178	1,0	7 504 610	85,[illegible]
1891	8 426 541	189 310	2,24	148 442	1,76	389 271	4,6	6 189 846	73,[illegible]
1892	5 485 991	48 258	0,88	139 151	2,64	343 576	6,3	1 233 774	22,[illegible]
1893	2 275 779	26 349	1,16	62 432	2,74	3 832	0,17	992 351	43,[illegible]
c.									
1887	5 115 256	157 773	3,06	91 451	1,78	3 204 714	62,65	759 326	14,[illegible]
1888	4 447 814	121 454	2,78	77 119	1,76	2 217 552	49,86	1 181 941	26,[illegible]
1889	6 514 220	138 936	2,13	56 922	0,87	2 805 961	43,07	3 114 025	47,[illegible]
1890	7 352 921	197 067	2,86	84 889	1,16	2 780 114	37,8	3 652 834	49,[illegible]
1891	7 255 193	153 256	2,00	88 616	1,68	3 098 156	42,7	2 941 137	40,[illegible]
1892	5 832 966	32 093	0,56	22 096	0,38	2 635 568	45,6	1 769 918	30,[illegible]
1893	8 517 404	27 252	0,68	19 461	0,63	3 730 658	43,80	2 492 748	29,[illegible]
d.									
1887	1 596 350	44 436	2,78	120 014	7,51	127 496	7,98	179 810	11,[illegible]
1888	942 041	28 574	3,03	71 196	7,65	168 672	17,90	158 286	16,[illegible]
1889	3 146 097	37 288	1,18	141 860	4,50	266 270	8,46	666 214	21,[illegible]
1890	5 619 327	54 936	0,98	237 374	4,22	137 159	2,4	694 814	12,[illegible]
1891	4 083 266	40 907	1,00	171 494	4,20	765 707	18,7	995 393	24,[illegible]
1892	7 173 102	28 193	0,40	59 222	0,82	828 840	11,5	269 384	3,[illegible]
1893	7 610 793	9 344	0,18	28 077	0,37	257 857	3,30	93 704	1,[illegible]
e.									
1887	1 675 770	230 339	13,74	100 214	5,66	95 985	5,78	1 211 447	72,[illegible]
1888	1 812 626	217 750	12,01	58 795	3,44	110 951	6,18	1 357 574	74,[illegible]
1889	2 580 040	91 026	3,53	4 277	0,16	93 280	3,61	2 381 763	92,[illegible]
1890	1 877 167	54 721	2,92	12 440	0,66	17 283	0,92	1 746 623	[illegible]
1891	1 198 835	47 026	3,92	854	0,07	103 555	8,64	1 036 575	86,[illegible]
1892	878 368	3 587	0,40	363	0,04	607 485	69,16	79 638	9,[illegible]
1893	2 429 460	—	—	—	—	574 587	23,65	83 608	3,[illegible]

an Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Hafer.

Aus Rumänien		Aus Serbien		Aus der Türkei mit Bulgarien		Aus den Vereinigten Staaten von Amerika		Aus Argentinien	
Menge 100 kg	% der Gesammt-Einfuhr	Menge 100 kg	% der Gesammt-Einfuhr	Menge 100 kg	% der Gesammt-Einfuhr	Menge 100 kg	% der Gesammt-Einfuhr	Menge 100 kg	% der Gesammt-Einfuhr
Weizen.									
39 165	0,71	1 657	0,03	—	—	540 679	9,86	—	—
84 308	2,48	59 536	1,75	120	0,003	21 810	0,64	—	—
254 793	4,93	75 261	1,45	55 069	1,08	24 114	0,46	—	—
617 997	9,10	102 677	1,5	36 731	0,54	519 884	7,73	77 818	1,15
428 529	4,78	66 303	0,7	35 993	0,39	1 435 391	15,8	123 968	1,36
917 850	7,08	135 390	1,0	737 508	5,69	6 302 130	48,62	661 697	5,10
1 435 778	20,41	58 481	0,83	213 825	3,04	3 149 282	44,77	1 513 961	21,52
Roggen.									
66 032	1,03	—	—	—	—	76 466	1,19	—	—
66 674	1,02	5 296	0,08	2 396	0,06	3 530	0,05	—	—
319 817	3,01	3 748	0,03	107 809	1,01	50 117	0,47	—	—
237 436	2,70	32 486	0,37	233 623	2,65	209 244	2,38	—	—
232 996	2,76	19 796	0,23	330 955	3,9	643 271	7,7	234	0,003
286 176	4,83	93 525	1,7	1 135 411	20,68	1 361 291	24,81	5 763	0,10
527 400	23,17	23 754	1,04	383 432	16,85	181 949	7,99	—	—
Gerste.									
40 745	0,76	—	—	—	—	7 706	0,16	—	—
19 020	0,43	—	—	200	0,004	1 893	0,04	—	—
245 364	3,77	—	—	8 094	0,12	12 472	0,18	—	—
475 998	6,47	5 041	0,07	26 855	0,36	12 175	0,16	3 266	0,04
526 084	7,25	3 233	0,04	41 036	0,56	122 409	1,68	—	—
773 035	13,25	36 399	0,6	183 481	3,14	102 936	1,76	2 960	0,05
027 244	23,90	4 028	0,05	145 873	1,72	6 624	0,08	—	—
Mais.									
212 619	13,02	—	—	100	0,006	239 295	14,98	3 680	0,23
72 355	7,68	3 072	0,32	9 474	1,00	109 334	11,60	848	0,09
247 448	7,96	15 032	0,48	10 360	0,33	1 632 256	51,88	39 615	1,26
476 664	8,48	10 726	0,2	56 365	1,00	3 665 982	65,23	167 016	2,97
606 102	14,84	96 080	2,3	39 945	0,98	1 162 602	28,44	153 764	3,76
620 915	8,65	120 034	1,7	219 742	3,08	4 476 036	62,70	501 406	6,99
487 933	45,93	221 241	2,90	670 188	8,80	2 680 658	35,22	132 764	1,74
Hafer.									
192	0,01	—	—	—	—	1 355	0,08	—	—
5 627	0,31	—	—	—	—	563	0,03	—	—
4 013	0,19	—	—	—	—	575	0,02	—	—
9 331	0,46	2 225	0,12	—	—	25 676	1,37	779	0,04
210	0,02	—	—	98	0,008	88	0,007	—	—
63 133	7,18	—	—	64 952	7,39	52 443	6,07	—	—
576 026	36,06	—	—	133 995	5,61	424 087	17,45	—	—

13. Statistische Ziffern, betreffend die finländische Einfuhr von Zucker aus Deutschland.

Nach der finländischen Statistik betrug die Einfuhr Finlands an Zucker:

Zuckersorten	1890						1891					
	insgesammt		aus Rußland		aus Deutschland		insgesammt		aus Rußland		aus Deutschland	
	kg	F.-Mark	kg	F. Mark	kg	F. Mark	kg	F. Mark	kg	F.-Mark	kg	F.-Mark
Zucker, roh,												
dunkel	*) 6 126 012	2 450 418	114	47	109 406	43 762	**) 6 783 706	2 883 706	8	3	4 740	1 076
hell							138	57	30	13	108	43
Zucker, raffinirt, gestoßen oder gepulvert . .	7 513 827	3 540 147	432 423	211 887	7 042 564	3 310 005	6 466 301	3 240 354	479 448	249 313	5 931 994	2 965 997
Kandiszucker . .	25 972	12 986	8	3	23 837	11 203	27 065	13 534	2	1	20 585	10 292

*) Hauptsächlich aus Amerika.
**) Angeblich zum größten Theil aus Ostindien (holländisch?)

14. Zu Position 9 des Tarifs B.

Korreferat des Abgeordneten Dr. von Frege:

Nach der „amtlichen Statistik für das Deutsche Reich", Jahrgang 1893, beträgt die — in den einzelnen Jahren relativ unbedeutend nur schwankende — Gesammtanbaufläche in den beiden wichtigsten Brodfrüchten:

Weizen 1885000 Hektar mit 2333000 Tonnen Ernte-Ertrag
Roggen 5479000 „ „ 4782000 „ „

Sondert man also die Gesammtfrage des Agrarschutzes in Einzelfragen nach der Richtung der größeren oder geringeren landeswirthschaftlichen Bedeutung der einzelnen Kulturen, so ergiebt sich, daß der Roggenbau Deutschlands gegenüber dem Weizenbau der Fläche nach die dreifache, der Erntemenge nach immerhin die doppelte Bedeutung beansprucht. Bezüglich der jährlichen Einfuhr ergiebt sich eine ungefähr gleich hohe Bedeutung beider Bodenfrüchte, denn es betrug nach Einführung des Fünfmarkzolles im Jahrfünft 1887 bis 1891, bis zur Ermäßigung der Zölle gegen Oesterreich, die Gesammteinfuhr nach

Deutschland: Weizen 534 Millionen Mark.
Roggen 461 „ „
Zusammen: 995 Millionen Mark.

Die Bedeutung nun, die gegenüber den bereits geschlossenen Verträgen dem jetzt zu bewilligenden deutsch-russischen Vertrage in agrarwirthschaftlicher Beziehung innewohnt, ergiebt sich aus einer Statistik, der ich Folgendes voranschicke: Ich habe die Gesammt Einfuhr getheilt nach den drei Gruppen: Vertragsländer, Meistbegünstigungsländer und Rußland. Zur ersten Gruppe zählen die Länder, die wir bereits mit festen zehnjährigen Handelsverträgen beglückt haben: Oesterreich-Ungarn, Italien, Schweiz, Spanien, Serbien, Rumänien, ferner Frankreich, dem auf Grund des Artikels 11 des Frankfurter Vertrages das Meistbegünstigungsrecht auf „ewige Zeiten" unkündbar eingeräumt ist und das daher ohne jede Konzession aller den Vertragsländern von uns eingeräumten Vortheile von selbst theilhaftig geworden ist. Zur zweiten Gruppe zählen wir diejenigen Länder, die wie Amerika, zur Zeit gleichfalls Meistbegünstigung genießen, denen daher die vertragsmäßige Zollermäßigung gegen Oesterreich ebenfalls zu Gute kommt, denen gegenüber aber das Deutsche Reich Aufkündigungsrecht besitzt, so daß die von dieser Seite Deutschland durch die Zollermäßigung zugefügten Schädigungen sofort behoben werden könnten. Die dritte Position umfaßt ausschließlich Rußland

Es betrug im Jahrfünft 1887—1891 die deutsche Einfuhr:

	Mill. Mark. Weizen	Mill. Mark. Roggen	Mill. Mark Summa
1. Aus den „Vertragsländern"	121	36	157
2. Aus den „Meistbegünstigungsländern"	119	50	169
3. Aus Rußland	294	375	669
Summa	534	461	995

Bei Berücksichtigung der Thatsache, daß Deutschland der zweiten Gruppe gegenüber im Wege des Kündigungsrechtes die Politik der freien Hand geltend machen könnte, beschränkt sich also die durch die bisherigen Vertragsschlüsse auf 10 Jahre unabänderlich bewirkte Preisgebung deutscher Interessen bei der Gesammteinfuhr an Getreide auf rund 15 Prozent, speziell bei der Roggeneinfuhr auf nur 8 Prozent.

Sonach ist die grundsätzliche Entscheidung über die Lebensfrage der deutschen Landwirthschaft und damit, wie ich im vorigen Aufsatz nachgewiesen habe, der gesammten deutschen Volkswirthschaft nicht in den seither geschlossenen Verträgen bereits erfolgt, sondern diese Entscheidung wird bei der Abstimmung über den russischen Vertrag erst gefällt werden.

Herrn Wittes Bild vom deutschen Wirthschaftsgefäß ist dahin so zu korrigiren: der Topf hat durch die seitherigen Verträge allerdings einen Sprung bekommen, durch den deutscher Nationalwohlstand zwar hindurchsickern kann — aber langsam vorerst nur und tropfenweise, und noch bestünde die Möglichkeit, im Wege zweckgemäßer Regelung der Währung- und Tariffragen diesen Sprung wieder zu verkleben. Der russische Vertrag bedeutet daher nicht ein praktisch belangloses dreizehntes — er bedeutet das erste wirkliche Loch im Topf!

Dieser Thatsache hält die freihändlerische Presse den Einwand entgegen: das russische Getreide werde, um dem Differentialzoll zu entgehen, einfach auf dem Umwege über Oesterreich zu uns gelangen. Bekanntlich findet aber Roggenbau und Roggenexport ausschließlich in den nördlichen Gouvernements Rußlands statt und es wäre ein viele hundert Meilen langer Bahntransport erforderlich, um die Hauptmengen russischen Korns über Oesterreich zu uns zu führen, — ein Moment, das die Benutzung dieses Weges der enormen Frachten wegen völlig verbietet. Dazu tritt noch die Thatsache, daß Oesterreich gleichfalls Agrarzölle in der Höhe von 3 Mark besitzt, das russische Getreide über Oesterreich zu uns also nur mit

einer Zollbelastung von 3 Mark russisch-österreichischem plus 3 Mark 50 Pf. österreichisch-deutschem Zoll = 6 Mark 50 Pf. gelangen könnte. Dafür macht es ersichtlich keinen Unterschied, wenn auch der nach Oesterreich geführte Waggon russisches Getreide dort entladen und an seiner Stelle ein Waggon österreichisches Getreide zu uns geführt würde, wie aus folgender Rechnung sich ergiebt:

Gegenwärtiger Roggenpreis in Deutschland . .	1 200 Mk.	per Waggon
ab Zoll Deutschland-Oesterreich	350 „	„ „
bleibt Marktpreis in Oesterreich	850 Mk.	„ „
ab Zoll Oesterreich-Rußland	300 „	„ „
bleibt Marktpreis in Rußland	500 Mk.	„ „

Es liegt auf der Hand, daß nur im Fall vorstehender Preisrelation ein Geschäft vor gedachter Art möglich ist: nur wenn die Preisdifferenz Deutschland-Oesterreich 350 Mark beträgt, wird der österreichische oder deutsche Getreidehändler Getreide von Oesterreich nach Deutschland schaffen — andernfalls läßt er's bleiben, da er ja die Differenz aus seiner Tasche zu bezahlen hätte, — und wiederum wird derselbe Händler für diesen aus Oesterreich nach Deutschland gebrachten Waggon nur dann einen Waggon von Rußland nach Oesterreich schaffen, wenn der russische Preis 300 Mark (um den österreichischen Zollbetrag) unter dem österreichischen Preise steht. Auf alle Fälle ist also Deutschland gegen Rußland um den doppelten Zollbetrag geschützt. Gelangt aber das russische Getreide im Transit durch Oesterreich an unsere Grenze, so ergiebt seine russische Provenienz sich eben von selbst und es hat den vollen deutschen Zoll zu entrichten.

Sonach erweist die freihändlerische Deduktion einfach sich als lächerlich und vom Standpunkt der Logik wie auch der thatsächlichen Erfahrung widerlegt, denn es betrug bis 1891, bis zur Ermäßigung der Zölle gegen Oesterreich, und ferner bis 1893, also bis nach Einführung der deutschen Kampfzölle gegen Rußland, die Gesammteinfuhr an Weizen und Roggen aus und über Oesterreich nach Deutschland:

1890: 1 199 009 Doppelzentner, 1892: 690 668 Doppelzentner,
1891: 1 051 449 „ 1893: 241 666 „

Diese Einfuhr ist also — in Folge schlechter österreichischer Ernten — seit 1891 gesunken, und diese Statistik zeigt, daß nicht ein einziger Waggon russische Waare auf diesem Wege zu uns gelangte.

Ebenso ist der direkte Export von Rußland nach Deutschland unter Einwirkung der deutschen Kampfzölle gesunken von noch 15 Millionen Zentner im Jahre 1891 auf 1 Million Zentner im Jahre 1893.

Wie sonach angesichts der heutigen niedrigen Getreidepreise Deutschlands Niemand wird behaupten wollen, dieser Abschluß Rußlands vom deutschen Markt sauge dem deutschen Konsumenten das Mark aus den Knochen, so ist andererseits auch das von der Freihandelspresse beliebte Argument hinfällig: trotz der Kampfzölle und des dadurch bewirkten Abschlusses des russischen Getreides vom deutschen Markt sei der gegenwärtige Roggenpreis niedriger als der vorjährige — ergo: die Kampfzölle nützten der Landwirthschaft nichts, der Weltpreis ist's eben, der auch der deutschen Landwirthschaft den Preis diktirt.

Darauf ist zu erwidern: der trotz des bisherigen Ausschlusses der russischen Konkurrenz billige deutsche Kornpreis ist die Folge der diesjährigen guten Getreideernte Deutschlands; diese überstieg den zehnjährigen Durchschnitt um 15 Prozent. Niemand verlangt, daß auch bei reichlichster Inlandsernte hohe Preise uns garantirt bleiben; wenn vielmehr eine hohe Inlandsernte allein uns den billigen Preis bewirkt, so gibt eben die größere Erntemenge uns den Ausgleich für den billigeren Preis. Aber wir verlangen, daß der Segen einer guten Ernte uns und der ganzen Nation nicht in Fluch sich wandle dadurch, daß ausländische Konkurrenz den Inlandspreis unter das Niveau „billigen“ Preises zum „Schundpreise“ herabdrücke, der auch beim höchsten Ernteertrage keine Rente mehr läßt. Es wird aber offensichtlich sein, daß mit Wegfall des gegenwärtigen Kampfzolles gegen Rußland von 750 Mark pro Waggon, mit der Ermäßigung über den Normalzoll von 500 Mark hinaus auf 350 Mk. wir am gegenwärtigen Roggenpreise von 1100 Mark einen Sturz erleben werden, wie wir ihn im Anfang der achtziger Jahre, vor Einführung des Fünfmarkzolles, schon einmal erlebten.

Nicht beständige Erhaltung der Kornpreise Jahr aus Jahr ein auf höchstem Preise ist Zweck der Zölle, sondern ihr Zweck ist, den Inlandspreis auf Grund der Inlandsproduktion allein gerecht sich gestalten zu lassen und so sein dauerndes Herabsinken unter die Selbstkosten zu verhüten. Es ist eben das Wesen einer konsequenten Schutzzollpolitik, den Inlandspreis von diesem Weltmarktpreis unabhängig zu machen. Nur fehlender oder unzureichender Zoll gestattet dem Weltpreis eine Beeinflussung des Inlandspreises, während, so lange hinreichender Schutz gegen das Ausland uns umgibt, die Gestaltung des „Weltmarktpreises“ jenseits der Grenzen uns gleichgiltig bleibt.

Uebersicht

über

die Roggenpreise an den Hauptmarktplätzen des In- und Auslandes in den Monaten Juli bis Dezember 1893.

(In Preisen pro Tonne).

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Berlin	144,19	136,89	129,20	125,50	123,92	126,18
Breslau	138,10	127,30	122,90	121,90	121,60	117,10
Cöln	160,00	151,20	149,00	150,00	147,00	143,75
Danzig	130,81	125,90	120,88	116,77	116,96	116,83
Frankfurt a. M.	158,00	145,00	140,00	141,00	141,00	140,00
Halle a. S.	143,60	137,11	133,92	133,04	132,66	130,96
Königsberg	128,00	124,00	117,75	112,00	113,25	112,00
Leipzig	147,50	140,06	136,22	134,56	133,31	130,00
Magdeburg	142,94	136,83	133,19	132,50	131,08	130,06
Mannheim	162,10	155,70	152,30	148,10	151,00	150,40
München	153,00	147,00	143,00	143,00	141,00	135,00
Posen	135,00	125,70	119,30	117,90	117,80	116,20
Stettin	140,60	134,02	126,36	122,28	122,37	122,61
London	(15./7.) 103,50	(5./8.) 98,50	(5./9.) 96	(5./10.) 101,50	(6./11.) 87,60	(5./12.) 89,50
Paris	„ 108	„ 106	„ 110	„ 112	„ 112	„ 116
Amsterdam	„ 99,50	„ 91,80	„ 93,50	„ 89	„ 88	„ 86
	Rubel (2./14. 7.)	Rubel (10./22. 8.)	Rubel (3./15. 9.)	Rubel (5./17. 10.)	Rubel (2./14. 11.)	Rubel (3./15. 12.)
Riga	51,85—54,90	43,01—43,92	45,78—47,58	44,53	44,53	44,53
Odessa	45,14	37,21	35,38—37,21	32,04—35,38	31,11—32,94	31,72

Bemerkungen des Staatssekretärs Freiherrn v. Marschall in der Sitzung der Kommission für den Russischen Handelsvertrag am 8. März 1894.

Zu Tarif B aus 9.

An den beiden großen Seeplätzen Danzig und Königsberg hat der Preisunterschied zwischen inländischem und unverzolltem russischen Roggen innerhalb der letzten zwei Jahre niemals mehr als 30 Mark betragen. Der Fünfmarkzoll ist also für die Preisbildung nicht zum Ausdruck gelangt und diese hat sich ausschließlich auf der Grundlage des Zolles von 3,50 Mark vollzogen. Die ungeheuren Roggenvorräthe, die in Rußland an der deutschen Grenze lagern sollen, sind eine Legende.

Man übersieht, daß Rußland sich im letzten Jahre in der Nothwendigkeit befand, die in Folge zweier hintereinander folgender Mißernten leer gewordenen Magazine wieder zu füllen. Ganz abgesehen von den Bedürfnissen der Militärverwaltung besteht in Rußland ein Gesetz, wonach für jeden Kopf der Bevölkerung ein gewisses Quantum Roggen in den örtlichen Magazinen niedergelegt sein muß.

Nach sorgfältigen Erkundigungen betrug der ganze Vorrath an Roggen an sämmtlichen russischen Ausfuhrplätzen etwa 1,2—1,6 Millionen Doppelzentner. Im Innern mag allerdings von den größeren Besitzern noch manches Getreide zurückgehalten sein, jedenfalls aber nicht bei den kleineren Bauern.

Die Nachrichten über ein stattfindendes Andrängen von Käufern für russischen Roggen in Odessa sind unzutreffend. Nach einem Bericht unseres Generalkonsuls in Odessa ist das nicht der Fall und lagern in Odessa, also der ersten russischen Exportstadt, weniger als eine halbe Million Doppelzentner Roggen. Der entscheidende Punkt ist aber, daß, selbst wenn in Rußland gegenwärtig Roggenvorräthe vorhanden sind, diese wegen der niedrigen Preise in Deutschland selbst zum 3,5 Mark Zoll nicht hierher exportirt werden können. Wer heute, sei es über Odessa nach dem Rhein, sei es mittelst der Staffeltarife über die deutsche Ostgrenze russischen Roggen bei uns einführen wollte, würde, bei einem Zoll von 3,50 Mark, auf jede Tonne 6—10 Mark mehr anlegen müssen, als er für Roggen in Deutschland selbst zu zahlen hätte. Deutschland ist gegenwärtig wegen seiner niedrigen Roggenpreise ein sehr schlechter Markt für das Ausland. Es wird immer so dargestellt, als ob die gegenwärtige niedrige Preislage des Roggens in Deutschland eine Folge der ausländischen Konkurrenz wäre. Das Umgekehrte ist der Fall: Gegenwärtig verdirbt Deutschland dem Auslande den Preis. Wir haben im vergangenen Jahre eine so kolossale Ernte gehabt wie nie. Im Jahre 1891 waren es 47 Millionen Doppelzentner, 1892: 68 Millionen Doppelzentner, 1893 aber 84 Millionen Doppelzentner, d. h. über 36 Millionen Doppelzentner mehr als im Jahre 1891. Es ist nicht abzusehen, wie unter diesen Umständen die paar Millionen Doppelzentner, die wir in den letzten Jahren aus dem Auslande bezogen haben, auf die Preise bei uns einwirken sollten. Wir haben Ueberproduktion an Roggen, und zwar umsomehr, als wenigstens ein Stillstand im Konsum dieser Waare eingetreten ist. Dazu kommt, daß bestehende gesetzliche Bestimmungen der Entwickelung der Roggenpreise schädlich wirken. So in erster Linie der Identitätsnachweis, durch den wir gezwungen sind, den überflüssigen Roggen im Inland zu behalten. Die Aufhebung des Identitätsnachweises ist deshalb ein großer Nutzen auch für den Süden und Westen Deutschlands, denn sie verhindert, daß der überschüssige Roggen fortan diesen Landstrichen wie bisher zugeführt wird. Weiter kommt in dieser Richtung die gegenwärtige Einrichtung der Transitlager 2c. in Betracht, durch welche unsere Müller fast gezwungen sind, ihren Bedarf nicht von der inländischen Produktion zu nehmen, sondern ausländisches Material zu verarbeiten, weil sie hiefür lange Kredite genießen. Wenn nun die Verbündeten Regierungen angesichts dieser Verhältnisse dazu schreiten, der deutschen Landwirthschaft die Gelegenheit zu gewähren, diese Ueberproduktion nach dem Auslande zu schaffen und wenn etwa noch administrative Aenderungen bezw. der Transitläger hinzutreten, so muß man meines Erachtens die von dem Herrn Grafen Mirbach s. Zt. ausgesprochene Ansicht theilen, daß ein Zoll von 3,50 Mark mit allen diesen Kautelen einen besseren Schutz bilden wird, als ein Zoll von 5 Mark bei Weiterbestehen des Identitätsnachweises u. s. w. In Folge der bestehenden Verhältnisse ist Deutschland dasjenige Land, welches die niedrigsten Roggenpreise aufzuweisen hat. Keines der übrigen, Roggen produzirenden Länder, weder Bulgarien, Rumänien, Rußland noch die Vereinigten Staaten von Nordamerika können gegenwärtig Roggen nach Deutschland mit Gewinn verkaufen.

Daß für den Roggen der Londoner Weltmarktpreis entscheidend sei, wird nicht behauptet. Die entscheidenden Märkte namentlich für Termingeschäfte in Roggen, sind Berlin und Amsterdam, und für den russischen Roggen sind speziell die Preise des Berliner Marktes von großer Bedeutung. Dies steht aber nicht im Widerspruch damit, daß nach den Er-

fahrungen der letzten drei Jahre der Roggen in dem Sinne ein Weltmarktartikel geworden ist, daß, wenn Rußland uns keinen Roggen liefert, eine Reihe von anderen Staaten in der Lage sind, uns bei einem Zoll von 3,50 Mark den Roggen zu demselben Preise wie sonst Rußland zu liefern (Bulgarien, Rumänien, Vereinigte Staaten). In diesem Augenblick können die genannten Staaten zu dem 3,50 Mark-Zoll jede beliebige Quantität von Roggen liefern und zwar eigner Kreszenz, den sie dann durch russischen Roggen ersetzen.

Die größte Kalamität ist, daß wir heute eine kolossale Ernte haben, ohne daß wir ausführen können. Sobald wir in der Lage sein werden, unsere überschüssigen Quantitäten abzusetzen, was durch die Aufhebung des Identitätsnachweises ermöglicht wird, indem alsdann der Produzent für jede ausgeführte Tonne 35 Mark vergütet erhält, werden diese Kalamitäten voraussichtlich verschwinden.

Aus allen diesen Gründen sind die Befürchtungen, die an den 3,50 Mark-Zoll geknüpft werden, hinfällig. Es müssen diese Fragen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Identitätsnachweises betrachtet werden. Wir machen keinen Rückschritt, sondern einen Fortschritt für die Landwirtschaft.

Zum Sitzungs-Protokoll vom 8. März (XIII. Kommission).

Regierungskommissar, Geheimer Regierungsrath Möllhausen bemerkt, daß bei Tarifänderungen, mit welchen gleichzeitig eine Frachterhöhung verbunden sei, in Preußen gesetzlich eine sechswöchige Frist nach der Publikation bestehe. Diese Frist sei auf Wunsch des Preußischen Abgeordnetenhauses verwaltungsseitig in eine dreimonatliche als Regel verlängert. Außerdem bestünden durch Vereinbarungen der Eisenbahnverwaltungen unter sich gewisse Kündigungsfristen verschiedener Dauer, welche indessen in der Regel einen dreimonatigen Zeitraum auch nicht überstiegen.

Bei der Beseitigung der Staffeltarife für Getreide und Mehl sei es nicht gerathen, einen zu kurzen Aufhebungstermin festzusetzen, weil ohne Zweifel sowohl von Getreideproduzenten, als Händlern und Müllern Lieferungsverträge von längerer Zeitdauer liefen, welchen die billigeren Tarife zu Grunde lägen. Es sei hierauf von fachverständiger Seite im Landeseisenbahnrath ausdrücklich hingewiesen. Auch erscheine es nicht gerechtfertigt, die Aufhebung der Staffeltarife auf den Preußischen Staatsbahnen zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden zu lassen, wenn etwa im Verkehr von fremden Bahnen zu der gleichen Zeit die Aufhebung nicht zu erreichen sei, weil sonst die Folge eintreten würde, daß ausländisches Getreide auf den preußischen Staatsbahnen billiger befördert würde als inländisches. Unter diesen Umständen sei im Staatsministerium als zweckmäßiger Endtermin der 1. September d. J. angenommen; derselbe Zeitpunkt, zu welchem erfahrungsmäßig die Eisenbahntransportbewegung der neuen Inlandsernte beginne. Indessen sei der Preußische Herr Minister der öffentlichen Arbeiten an diesen Termin nicht gebunden; vielmehr schwebten bereits Erörterungen darüber, ob es nach Lage der Sache etwa angängig und zweckmäßig sei, den Aufhebungstermin noch früher festzusetzen; nach der Meinung des Redners würde wohl der 1. August als frühester Termin in Frage kommen.

Miszellen.

Preisaufgabe der Juristischen Gesellschaft in Berlin. Die Juristische Gesellschaft hat in der Sitzung vom 21. April 1894 nachstehende Preisaufgabe ausgeschrieben:

> **Welche Rechtssätze des internationalen Privatrechts eignen sich zur Aufnahme in das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich?**
>
> **Gesetzentwurf nebst Begründung und einer vergleichenden Zusammenstellung der einschlagenden Bestimmungen aus den wichtigeren in- und ausländischen Gesetzgebungen**

unter nachfolgenden Bedingungen:

I. Die Ablieferung der Arbeit, in deutscher Sprache abgefaßt, erfolgt bis einschließlich den 1. Februar 1895 bei dem gegenwärtigen Schriftführer der Juristischen Gesellschaft, Landgerichtsrath Dr. von Kirchbach zu Berlin, Unter den Linden Nr. 62.

Der Name des Verfassers ist in verschlossenem Umschlag beizufügen und auf den Umschlag ist das Motto der Arbeit zu setzen.

II. Zur Ausübung des Amtes als Preisrichter werden fünf Mitglieder der Juristischen Gesellschaft, von denen zwei der juristischen Fakultät hiesiger Universität angehören müssen, in der Sitzung vom Januar 1895 durch Stimmzettel der anwesenden Mitglieder nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Preisrichter beschließen nach Stimmenmehrheit.

III. Die Verkündigung des Beschlusses der Preisrichter und des Verfassers der gekrönten Preisschrift erfolgt in der Sitzung vom Oktober 1895.

IV. Der Ehrenpreis für die gekrönte Preisschrift beträgt fünfzehnhundert Mark.

Die Einhändigung des Preises aus der Kasse der Juristischen Gesellschaft erfolgt, nachdem der Verfasser ein gedrucktes Exemplar der Arbeit an die Gesellschaft eingereicht hat. Erklärt jedoch der Verfasser vor Rückgabe des Manuskriptes, daß er das Verlagsrecht an der Arbeit der Juristischen Gesellschaft überlasse, so erfolgt unmittelbar nach Abgabe dieser Erklärung die Einhändigung des Preises an denselben.

Preisausschreiben. Die „Vereinigung der Steuer- und Wirthschafts-Reformer", der „Bund der Landwirthe" und die „Wirthschaftliche Vereinigung des Reichstages" haben eine Preissumme bis zu 4100 Mark ausgesetzt für die beste bezw. mehrere Arbeiten über das Thema:

> **„Geist und Wirkung der preußisch-deutschen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts im Verhältniß zur Entwickelung der beweglichen und unbeweglichen Produktionsfaktoren."**

Die Schrift soll, mit der sogenannten Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung beginnend, eine systematische und chronologische Uebersicht über die wichtigsten Wirthschafts- und legislativen Ereignisse im Rahmen des Themas bis zur Gegenwart darbieten, — ohne der freien wissenschaftlichen Forschung eine Schranke zu ziehen.

In Bezug auf die Wirthschaftsentwickelung wäre darzulegen, welche Wirkung die betreffenden Ereignisse bezw. gesetzgeberischen Maßnahmen auf das Verhältniß des mobilen zum immobilen Kapital und beider Produktionsfaktoren zu einander gehabt haben und ob überhaupt, weshalb und inwieweit etwa die Anschauung begründet ist, daß erstere auf die nachgewiesene Weise ein Uebergewicht erhalten hätten bezw. auf Kosten der letzteren besonders gefördert worden seien.

Schließlich würden dann die gefundenen Ergebnisse rückblickend kritisch, d. h. im Sinne der künftigen Gesetzgebung positiv, eventuell mit Vorschlägen (Thesen), die in den allgemeinen Grundzügen fixirt sind, zur Darstellung zu bringen sein.

Die Prüfung und Prämiirung hat ein Preisrichter-Kollegium, bestehend aus den Herren: Reichstagsabgeordneter Graf Arnim-Muskau, Gerichts-Assessor Eschenbach-Berlin, Regierungsrath Evert-Berlin, Reichs- und Landtagsabgeordneter Professor Dr. Friedberg-Halle a. S., Geheimer Justizrath und Professor Dr. O. Gierke-Charlottenburg, Gerichts-Assessor a. D. und Rittergutsbesitzer Dr. Rösicke-Görsdorf und Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Adolph Wagner-Berlin, gütigst übernommen. Die Prämiirung erfolgt spätestens am 1. August 1895.

Die Bewerbungsschriften sind — mit einem Motto versehen und einem versiegelten Briefumschlag, welcher dasselbe Motto und den Namen des Autors enthalten muß — **bis zum 1. April 1895 an das Bureau der Vereinigung der Steuer- und Wirthschafts-Reformer** (Rendant Stephan), Berlin SW. 47, Hagelbergerstraße 18, einzusenden. — Prospekte mit den Spezialbedingungen sind von Rendant Stephan zu beziehen.

Die deutsche Seeschiffahrt in den Jahren 1883 bis 1892. Das erste Heft des Jahrganges 1894 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs bringt eine Reihe von Uebersichten nebst Erläuterungen über den **Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe vom 1. Januar 1883 bis 1. Januar 1893.** Daraus ist zu entnehmen, daß an Fahrzeugen mit einem Bruttoraumgehalt von mehr als 50 cbm, welche zum Erwerb durch die Seefahrt dienten und in die Schiffsregister eingetragen waren, am 1. Januar 1883: 4370 mit einem Nettoraumgehalt von 1 266 650 Register-Tons, am 1. Januar 1893 dagegen 3728 Schiffe von 1 511 579 Register-Tons netto vorhanden waren. Es hat also während der zehn Jahre eine Abnahme um 642 Schiffe (14,7 %) stattgefunden, wogegen der Raumgehalt der deutschen Kauffahrteiflotte in demselben Zeitraum um 284 929 Register-Tons (23,2 %) zugenommen hat. Diese Zunahme entfällt lediglich auf die **Dampfschiffe**, welche sich von 515 mit 311 204 auf 986 mit 786 397 Register-Tons im Jahre 1893 vermehrt haben, während die **Segelschiffe** in den 10 Jahren von 3855 mit 915 446 Register-Tons auf 2842 mit 725 182 Register-Tons zurückgegangen sind. Im **Ostseegebiet** haben die Dampfschiffe sich um 54,9 % vermehrt, ihr Raumgehalt um 90 % zugenommen; die Segelschiffe weisen eine Abnahme um 49,1 % nach der Zahl und 52,9 % nach ihrer Ladefähigkeit auf. Im **Nordseegebiet** hat die Zahl der Dampfschiffe in dem Zeitraum 1883/93 um 126,7 %, der Raumgehalt derselben sogar um 175,3 % sich vergrößert; die Abnahme der Segelschiffe für dieses Gebiet beläuft sich auf 16,1 % in der Zahl und auf nur 1,6 % in der Ladefähigkeit. Die Abnahme des **Segler**bestandes betrifft (ausgenommen die Schiffe unter 30 Register-Tons, welche eine Zunahme zeigen) lediglich die Größenklassen unter 1200 Register-Tons, deren Zahl von 3780 auf 2559 oder um 32,3 % zurückgegangen ist, wogegen die Zahl der Segelschiffe von mehr als 1200 Register-Tons Nettoraumgehalt von 75 auf 183, d. h. um 144,0 % gestiegen ist, und

zwar sind an dieser Zunahme ganz besonders die Schiffe von 1600 bis 1800 Register-Tons, sodann die von 1800 bis 2000 Register-Tons und von mehr als 2000 Register-Tons betheiligt. Bei den Dampfschiffen zeigt sich eine Vermehrung der Schiffszahl durch alle Größenklassen hindurch, doch haben im allgemeinen auch hier Schiffe größeren Raumgehalts sich in stärkerem Verhältniß vermehrt, als die kleineren Schiffe, denn es ist die Zahl der Dampfer mit einem Nettoraumgehalt bis zu 600 Register-Tons im Laufe der 10 Jahre von 320 auf 538 oder um 68,1 %, derjenigen von 600 bis 1200 Register-Tons von 103 auf 197 oder um 91,3 %, derjenigen von 1200 bis 1800 Register-Tons von 62 auf 115 oder um 85,5 % und derjenigen mit mehr als 1800 Register-Tons von 30 auf 136 oder um 353,3 % gewachsen. Ganz besonders stark ist das Anwachsen bei den Größenklassen von mehr als 2000 Register-Tons und von 1800 bis 2000 Register-Tons gewesen.

Unter den Segelschiffen befanden sich am 1. Januar 1883: 1 viermastiges Schiff, 1169 dreimastige (Vollschiffe, Barken, dreimastige Schooner und Schoonerbarken,) 2027 zweimastige (Briggen, Schoonerbriggen, Brigantinen, Schooner, Schoonergatioten, Galeassen, Galioten, Gaffelschooner, Schmacken u. s. w.), 642 einmastige und 16 Schiffe ohne Masten (d. h. nur zur Schleppschiffahrt über See dienende Schiffe), dagegen am 1. Januar 1893: 1 fünfmastiges Segelschiff, 15 viermastige, 671 dreimastige, 1377 zweimastige, 606 einmastige und 72 Schiffe ohne Masten. Von den registrirten Dampfschiffen waren am 1. Januar 1883: 42 = 8,2 % Räder-, 473 = 91,8 % Schraubendampfer; am 1. Januar 1893 wurden 56 = 5,7 % Räder- und 990 = 94,3 % Schraubendampfer gezählt. Die regelmäßige Besatzung der deutschen Kauffahrteischiffe belief sich nach der Bestandsaufnahme am 1. Januar 1883 auf 39 031 Mann, am 1. Januar 1893 auf 41 635 Mann, wovon am erstgenannten Termin 28 094 Mann auf Segelschiffe und 10 937 Mann auf Dampfschiffe, am letztgenannten 17 522 Mann auf Segelschiffe und 24 113 auf Dampfer kamen. Die durchschnittliche regelmäßige Besatzung berechnete sich am 1. Januar 1883 auf 7,3 Mann für 1 Segelschiff, auf 21,2 Mann für 1 Dampfschiff und auf 8,9 Mann für ein Seeschiff überhaupt; am 1. Januar 1893 stellten sich die entsprechenden Verhältnißzahlen auf 6,4, 24,5 und 11,2 Mann. Auf 1 Mann der Besatzung kamen vom Nettoraumgehalt bei Segelschiffen 1883 32,6, 1893: 41,4 Register-Tons, bei Dampfern 1883: 28,5, 1893: 32,6 Register-Tons, bei Seeschiffen überhaupt 1883: 31,4, 1893: 36,3 Register-Tons. Bei Betrachtung der Bestandsveränderungen zeigt sich, daß der Zugang im Laufe der 10 Jahre entstanden ist bei 1306 Schiffen mit 837 151 Register-Tons durch Neubau (wovon 1080 Schiffe mit 514 084 Register-Tons auf deutschen Werften), durch Ankauf aus dem Auslande bei 461 Schiffen mit 279 858 Register-Tons, bei 290 Schiffen mit 32 530 Register-Tons durch andere Ursachen (Nachregistrierung, Neuvermessung u. s. w.). Der Abgang ist erfolgt bei 159 Schiffen mit 31 357 Register-Tons durch Abwrackung (Abbruch), bei 1362 Schiffen mit 440 123 Register-Tons durch Streichung in Folge von Verunglückung auf See, Kondemnierung, Verbrennen und anderen Unfällen, bei 872 Schiffen mit 372 117 Register-Tons durch Verkauf nach dem Auslande und bei 306 Schiffen mit 31 013 Register-Tons durch Löschung in den Registern in Folge anderer Verwendung, Neuvermessung und anderer Ursachen. Hieraus ergiebt sich, daß der Abgang an Seeschiffen zum größten Theil in Folge von Verunglückungen auf See bezw. Schiffsunfällen stattgefunden hat, und daß jährlich durchschnittlich 136 Schiffe mit rund 44 000 Register-Tons als total verloren vom Bestande haben abgesetzt werden müssen.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1894 der „Annalen“.

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter der Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **94** bedeuten die fünfundzwanzig Jahresbände 1868 bis 1894; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Frhrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die vierte Umarbeitung im Jahrgang 1893 angeführt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

F.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Freiburg i. B., Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20. Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 7½ Bogen gr. 8°. Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1889)

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878 Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8° Broschirt Mk. 4.—.

Inhalt: Vorwort. Familienbudget und häusliche Buchführung. Die Lösung der sozialen Frage. Das Volksbildungs- oder Kulturpolizeirecht. Die Rechtsgleichheit. Das Deutsche Reich und die Schule. Anhang. Petition an den Reichstag. Das Deutsche Reich und die Steuern. (Mit einer lithogr. Tafel zur Darstellung der vier Grundtypen der Einkommensvertheilung.)

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Nebst einem Anhange: Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5.—.

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen. gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in Breslau, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. 14 Bogen gr. 8° brosch Mk. 2.70. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1889.)

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—, (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.




Widener Library
3 2044 098 658 651
Google